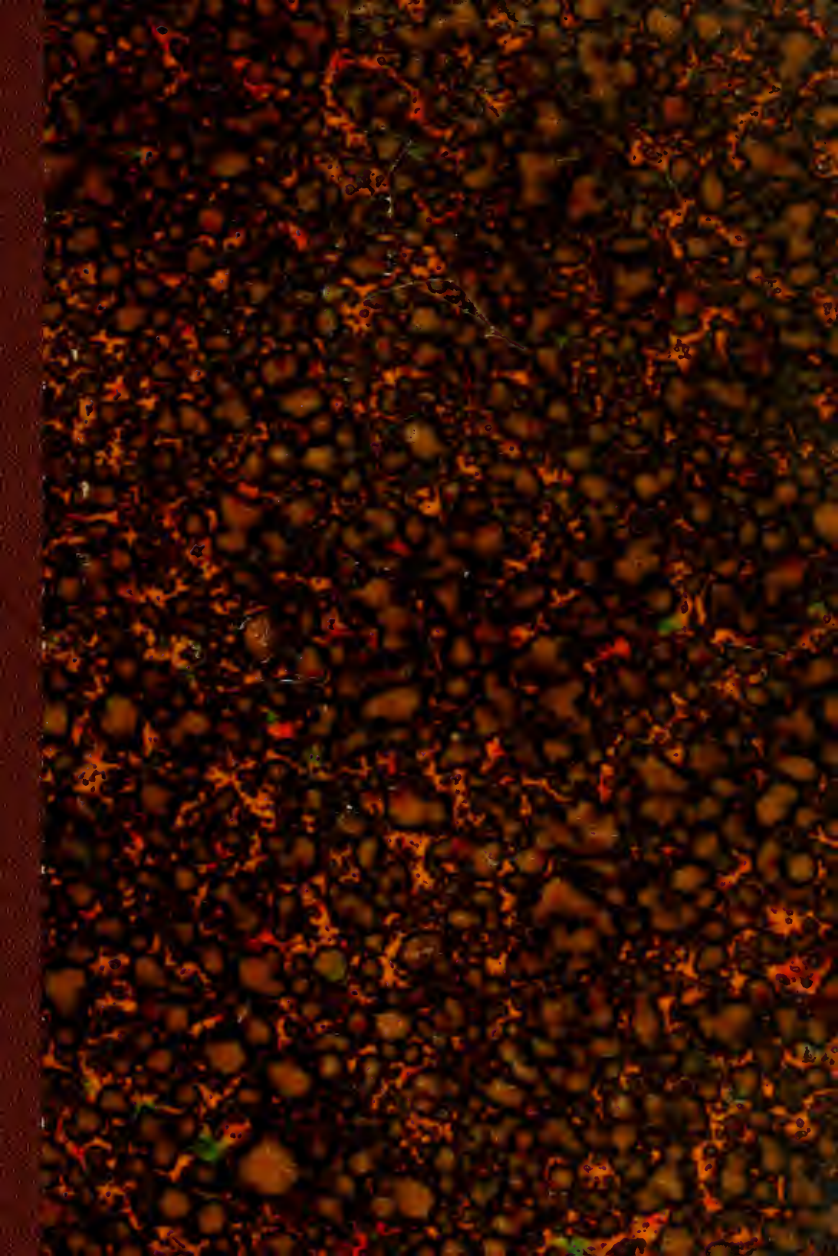

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechsundzwanzigster Band.

19253
12/4/06

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1901.

DD
2

Hannover. Buchdruckerei Friedrich Culemann.

Inhalt.

		Seite
I.	Bericht über die sechsundzwanzigste Jahresversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1900	1—8
II.	Reise nach Frankreich und Belgien im Frühjahr 1899. Von Albert Werminghoff	9—35
III.	Studien zu Benedictus Levita. I. Von Emil Seckel	37—72
IV.	Zur Kritik der Annales Ianuenses. II. Von Georg Caro	73—90
V.	Geschichte der westgothischen Gesetzgebung. IV. Von Karl Zeumer	91—149
VI.	Miscellen:	
	Einhards Vita Karoli und die sogenannten Annales Einhardi. Von F. Kurze	153—164
	Eine unbekannte Urkunde des Pfalzgrafen Hermann I. von Lothringen. Mitgetheilt und erläutert von Armin Tille	165—171
	Auszug aus einem überschenen Diplom Heinrichs III. Mitgetheilt von K. Ribbeck	172—173
	Zur Messiade des Eupolemius. Von L. Traube	174—175
	Zur Vita Heinrici IV. imperatoris. Von Oswald Holder-Egger	176—185
	Zu Sugers Vita Ludowici VI. regis. Von Oswald Holder-Egger	186—197
	Reichskanzler Gottfried, Bischof von Würzburg, der anonyme Verfasser der 'epistola de morte Friderici imperatoris'. Von Karl Zimmert	198—202
	Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II. für S. Giovanni Evangelista zu Ravenna. Mitgetheilt von S. Bernicoli	203—206
	Ueber das Verhältnis des Vetus auctor de beneficiis zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels. Von W. Ernst	207—216
	Zu den Formelbüchern aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg. Von H. Otto	217—228
	Palaeographische Anzeigen. Von L. Traube	229—240

Seite

Noch einmal das Chronicon Wirziburgense und Hermann von Reichenau. Von Harry Bresslau 241—253

Nachrichten . . . . . 254—298

VII. Reise nach Italien vom März bis Juni 1900. Von A. Brackmann . . . . . 299—347

VIII. Nochmals das Martyrologium Hieronymianum. Von Bruno Krusch . . . . . 349—389

IX. Die Gedichtsammlung des Eugenius von Toledo. Von Fr. Vollmer . . . . . 391—409

X. Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. Dritter Abschnitt. Von Harry Bresslau . . . . . 411—470

XI. Einiges zur Quellenkritik der Chronik Sicards. Von Oswald Holder-Egger . . . . . 471—555

XII. Miscellen:

Die Recensionen des Libellus sacrosyllabus der italienischen Bischöfe vom J. 794. Von A. Werminghoff . . . . . 559—564

Zum Remigius von Auxerre. Von E. Dümmler 565—567

Nachrichten . . . . . 568—605

XIII. Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843—918. Von Albert Werminghoff . . . . . 607—678

XIV. Reise nach Italien im Jahre 1899. Von Otto Cartellieri . . . . . 679—706

XV. Reise nach Italien im Herbst 1898. Nachtrag zu N. A. XXV, 717—766. Von Jakob Schwalm . . . . 707—741

XVI. Miscellen:

Zu Walahfrid Strabo's De cultura hortorum. Von M. Manitius . . . . . 745—750

Ueber die Translatio sanctorum Alexandri papae et Iustini prespiteri. Von Paul v. Winterfeld . . . . . 751—754

Zum Heriger von Lobbes. Von E. Dümmler 755—759

Ueber das Handschriftenverhältnis des 'Liber de obsidione Anconae' von Boncompagnus. Von W. Eberhard . . . . . 760—766

Nachrichten . . . . . 767—799

Nachträge und Berichtigungen 800

Register . . . . . 801—815

I.

Bericht

über die

sechsundzwanzigste Jahresversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae historica.

Berlin 1900.

Die 26. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 19. bis 21. April in Berlin abgehalten. An der Theilnahme war Herr Geheimrath von Hegel in Erlangen verhindert. An der Versammlung betheiligten sich demnach die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geh. Justizrath Brunner, Geheimrath Dümmler als Vorsitzender, Prof. Holder-Egger als Schriftführer, Prof. Ritter Luschin von Ebengreuth aus Graz, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Riezler aus München, Prof. Scheffer-Boichorst, Dr. Traube aus München, Prof. Zeumer.

Im Laufe des Jahres 1899/1900 erschienen

in der Abtheilung Epistolae:

1) Epistolarum tomi II (Registrum Gregorii II) pars III (Schluss);
2) Epistolarum tomi V (Karolini aevi III) pars posterior;

in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. separatim editi:

3) Vita Heinrici IV. imperatoris ed. tertia curante W. Eberhard;
4) Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV ed. O. Holder-Egger;
5) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Band XXV, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich 6 Quartbände, 1 Octavband.

An dem als Abschluss der Auctores antiquissimi geplanten 14. Bande der Carmina selecta aetatis Romanae extremae hat Herr Dr. Fr. Vollmer, z. Z. General-Redactor des Thesaurus linguae Latinae in München, die Arbeit unter Mitwirkung des Herrn Dr. Traube aufgenommen und wird sie auf einer Reise nach der Schweiz und Italien in diesem Jahre fortführen. Der Band soll in 2 Hälften getheilt erscheinen, deren erste ausser den Resten des Merobaudes vornehmlich die Gedichte des Dracontius und

Eugenius von Toledo enthalten würde, die zweite dagegen den von Herrn Traube selbst bearbeiteten Codex Salmasianus. Für jene wurden einige Vorarbeiten Rud. Peiper's aus seinem Nachlass angekauft. Für den zweiten Theil des Liber pontificalis, die Vitae Gregorii und die übrigen Quellen zur Papstgeschichte, ist Herr Dr. Brackmann in Göttingen unter Leitung des Herrn Prof. Kehr unausgesetzt thätig gewesen und befindet sich augenblicklich in Rom, um das sehr reiche handschriftliche Material, welches Italien bietet, auszunutzen.

In der Abtheilung der Scriptores ist durch Herrn Archivar Krusch der seit October 1898 begonnene Druck des 4. Bandes der Merowingischen Geschichtsquellen, die Fortsetzung der Heiligenleben, regelmässig bis zum 50. Bogen weiter gediehen, während gleichzeitig der Mitarbeiter Dr. W. Levison die Vorarbeiten für den 5. Band so emsig förderte, dass derselbe fast zur Hälfte schon vorbereitet erscheint. Zur Ergänzung der handschriftlichen Vergleichungen unternahm Herr Dr. Levison einen kurzen Ausflug nach Wolfenbüttel und benutzte einen Aufenthalt in London, um die dort vorhandenen Handschriften der Heiligenleben durchzumustern und, soweit es erforderlich war, zu vergleichen. Ausser der gefälligen Förderung dieser Abtheilung durch viele auswärtige und heimische Bibliotheken ist besonders auch die grosse Zuvorkommenheit der Bollandisten van den Gheyn und Poncelet in Brüssel zu rühmen. Die Abwehr weiterer Angriffe auf die kritische Methode des Herrn Krusch wurde von ihm im Neuen Archiv und den Mittheilungen des österreichischen Instituts fortgesetzt.

Nachdem Herr Prof. Holder-Egger die umfangreiche Handausgabe der Erfurter Denkmäler des 12. bis 14. Jh. abgeschlossen hatte, ist er zur Vorbereitung des 31. Bandes der Scriptores, welcher ausser den Annales Cremonenses die Chronik Sicards von Cremona, die Doppelchronik von Reggio und wo möglich auch die Chronik Salimbene's umfassen soll, zurückgekehrt und gedenkt die sehr schwierigen kritischen Fragen, welche sich an diese Quellen knüpfen, in einer besonderen Untersuchung zu behandeln. Die Hs. der Chronik von Reggio wird einen Besuch Modena's erfordern, weil die Hss. der Estensischen Bibliothek nicht versandt werden. Eine vom Januar bis August 1899 unternommene Reise des Mitarbeiters Dr. Cartellieri nach Italien, namentlich nach Rom und Neapel, galt den Hss. der späteren staufischen Chroniken, zumal des sogenannten Nicolaus von Jamsilla und des Saba Ma-

laspina, deren Ueberlieferung eine sehr ungenügende ist. An einigen dieser späteren Quellen arbeitete auch der Mitarbeiter Dr. Eberhard als Herausgeber.

Von der im Buchhandel vergriffenen Vita Heinrici IV. hat Herr Dr. Eberhard unter nochmaliger Vergleichung der Hs. einen verbesserten Abdruck veranstaltet. Eine neue Handausgabe der wichtigen Chronik des Cosmas von Prag und seiner Fortsetzer auf Grund umfassender Studien wurde dem Landesarchivar Dr. B. Bretholz in Brünn übertragen und befindet sich in Vorbereitung.

Der Abschluss des 3. Bandes der Deutschen Chroniken, der Werke Enikels, hat durch eine schwere Erkrankung des Herausgebers, des Herrn Prof. Strauch in Halle, eine bedauerliche Verzögerung erfahren. Für den 6. Band hat Herr Prof. Seemüller in Innsbruck seine Vorarbeiten zur Ausgabe der Chronik Hagens fortgesetzt und einige neue Hss. verglichen. Für die Sammlung der politischen Sprüche und Lieder wurde das Material durch eine Reise nach Süddeutschland von Herrn H. Meyer vermehrt und ergänzt.

In der Abtheilung Leges ist der Druck der grossen Ausgabe der Leges Visigothorum durch Herrn Prof. Zeumer regelmässig fortgeschritten. Ein Gesetz des Königs Theudis in der Capitelsbibliothek in Leon wurde durch Herrn Dr. Violet auf seiner spanischen Reise verglichen. Für die Lex Baiuvariorum setzte Herr Prof. von Schwind in Wien die Vergleichung der Hss., namentlich auf einer italienischen Reise, fort und wird nunmehr zur Feststellung der kritischen Grundlagen des Textes übergehen. Auf einer französisch-belgischen Reise im Frühjahr 1899, über welche ein Bericht folgen wird, untersuchte Herr Dr. Werminghoff eine grössere Zahl von Hss. für die karolingischen Synoden bis 843, viele andere in Berlin, einige spanische auch Herr Dr. Violet, so dass schon eine Reihe von Stücken für den Druck ausgearbeitet werden konnte; immerhin aber bleibt zur Vervollständigung des Materials noch ein längerer Besuch Italiens nothwendig. Eine Quellenuntersuchung für Benedictus Levita wird Herr Prof. Seckel im Neuen Archiv veröffentlichen. Ebenfalls in Paris arbeitete auf der Nationalbibliothek und im Archiv Herr Prof. Tangl für die fränkischen Gerichtsurkunden, deren Zerstreuung noch vielfache Nachforschungen, zumal auch in den französischen Archiven der Departements, erheischen dürfte, ehe an einen Abschluss dieser Sammlung gedacht werden kann.

Herr Dr. Schwalm, der inzwischen seinen Wohnsitz von Göttingen nach Berlin verlegt hat, beschäftigte sich gleichzeitig mit dem 3. und 4. Bande der Constitutiones et Acta publica imperii, namentlich auch mit der für diese Zwecke ungemein reichen Zeit Ludwigs des Baiern. Es gelang ihm, das Originalexemplar der Appellation aus der Kanzlei Ludwigs aufzufinden, das 1324 nach Avignon gesandt wurde. Durch gefällige Auskünfte unterstützten ihn insonderheit die Herren P. Ehrle und P. Eubel, sowie Arnold und Pogatscher in Rom, Redlich in Wien, Herre in München und Schaus in Wiesbaden. Um die schon früher begonnenen Forschungen in Rom abzuschliessen, hat Herr Dr. Schwalm im März eine Reise dorthin angetreten, auf deren Rückweg er auch die Archive von Besançon und Dijon zu besuchen gedenkt.

In der Abtheilung Diplomata bereitete Herr Prof. Bresslau den 4. Band, die Regierungen Konrads II. und Heinrichs III., durch eine Reise nach Italien vom October 1899 bis Ende März d. J. in umfassender Weise vor. Der Druck der Urkunden Heinrichs II. wurde vollendet, so dass allein noch die des Königs Arduin, sowie die Nachträge fehlen. Nur die Fertigstellung der Register, welche durch die geographische Nachweisung der Ortsnamen sehr mühsame Nachforschungen erfordern, wird sich noch in das nächste Kalenderjahr verzögern. Von den bisherigen Mitarbeitern ist der Privatdocent Dr. Bloch ausgeschieden und Dr. R. Holtzmann zunächst allein übrig geblieben.

Die Bearbeitung der Karolingerurkunden ist so weit vorgerückt, dass im Winter in Wien der Druck beginnen konnte und sich bis zum 5. Bogen ausdehnte. Es ist daher Hoffnung vorhanden, dass die erste bis 814 reichende Hälfte des ersten Bandes in Jahresfrist vollendet sein wird. Der Umfang der Urkunden des Gesammtreiches sowie der Linien Lothars I. und Ludwigs des Deutschen ist auf 3—4 Bände zu veranschlagen, die in unmittelbarer Folge gedruckt werden können. Als regelmässiger Mitarbeiter wirkte an dieser Abtheilung Dr. Joh. Lechner, für einzelne Partien bethätigten sich die Professoren Dopsch und Tangl, der Letztere namentlich bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in Paris für die Leges. Für die Auflösung der Tironischen Noten leistete Herr Sectionschef von Sickel in Rom dankenswerthen Beistand. Einige kleinere Entdeckungen in Italien verdanken wir Herrn Prof. Kehr und seinem Mitarbeiter Schiaparelli.

In der Abtheilung Epistolae ist der Schluss des 2. Bandes, der zugleich das von Herrn Dr. Hartmann herausgegebene Registrum Gregorii beendete, im J. 1899 ausgegeben worden, desgleichen zu Anfang des Winters der zweite Theil des 5. Bandes, an dessen Register der inzwischen als Mitarbeiter ausgeschiedene Dr. von Hirsch-Gereuth noch mitgewirkt hatte. Für den 6. Band sind die Briefe des Abtes Lupus von Ferrières sowie eine Anzahl einzelner Stücke schon vorbereitet; den Haupttheil desselben werden jedoch die Briefe der Päpste Nicolaus I. und Hadrian II., sowie die an sie gerichteten füllen, deren römische Hss. von dem Mitarbeiter A. Müller jetzt an Ort und Stelle benutzt werden, nachdem schon einige Pariser vorher ausgebeutet worden.

In der Abtheilung Antiquitates ist der Druck der Register zum 2. Bande der Necrologia Germaniae stetig weiter geführt und im 3. Bande von Herrn Reichsarchivrath Dr. Baumann nach Brixen die Diöcese Freising in Angriff genommen worden.

Von den lateinischen Dichtungen der karolingischen Zeit beschäftigten Herrn Dr. von Winterfeld vorzugsweise die Sequenzen, die als besondere Gattung über die Zeit ihrer Entstehung hinaus durch die folgenden Jahrhunderte von ihm verfolgt werden. Eine Reise nach Süddeutschland und der Schweiz diente hauptsächlich der Vermehrung dieses Materials, für welches jedoch die Schätze der überaus gefälligen St. Galler Stiftsbibliothek in erster Reihe stehen. Bei dem Umfange, welchen diese Sammlung zu gewinnen droht, und bei dem Interesse, welches sie nach manchen andern Seiten hin einzuflössen geeignet ist, erschien es zweckmässig, sie für einen besonderen, 5. Band aufzusparen und für diesen, namentlich aus Rücksicht auf die dafür erforderlichen musikalischen Erörterungen, ausnahmsweise die deutsche Sprache anzuwenden. Zur Ergänzung der jetzt fast vollendeten karolingischen Dichter nach rückwärts wurde beschlossen, einen Band mit vorkarolingischen Dichtungen und Grabschriften, namentlich auch langobardischen, herauszugeben und die Fürsorge für diesen wie für die Abtheilung Antiquitates überhaupt Herrn Dr. Traube zu übertragen.

Der Druck der im vorigen Jahre beschlossenen Sonderausgabe von den Werken der Nonne Hrotsvith von Gandersheim hat begonnen und dürfte zu Anfang des Sommers vollendet werden. Die Nachforschungen nach

einer Hs. ihres Gedichtes über die Anfänge des Klosters Gandersheim blieben leider erfolglos.

Von dem zu ungewöhnlich starkem Umfange angewachsenen 25. Bande des Neuen Archivs, welcher zum Theil unter stellvertretender Leitung des Herrn Dr. Bloch gedruckt wurde, verdient hier das zweite, dem Vorsitzenden der Centraldirection gewidmete Heft Hervorhebung, weil es, nur durch besondere Anstrengungen der Druckerei und des Verlegers in verhältnismässig kurzer Zeit hergestellt, auch nach dieser Seite hin, wie durch seinen reichen und mannigfaltigen Inhalt, den Empfänger zu wärmstem Danke für so viele unverdiente Aufmerksamkeit verpflichtete.

Mit dem Ausdrucke des Dankes nach allen Seiten hin, an die Behörden wie an die Bibliotheken des In- und Auslandes sowie an manche einzelne Gelehrte, für die wohlwollende und opferwillige Förderung unserer Bestrebungen haben wir wie gewöhnlich zu schliessen.

II.

Reise
nach Frankreich und Belgien
im Frühjahr 1899.

Von

Albert Werminghoff.

Meine vorjährige Reise nach Frankreich und Belgien galt der weiteren Vorbereitung der Ausgabe der fränkischen Synodalakten, nachdem die deutschen Hss. für sie im wesentlichen ausgebeutet waren. Dies Ziel führte nach zwei Richtungen: zunächst wurden alle nicht zu umfangreichen Stücke bis zum Jahre 843 erledigt, sodann alle Hss. durchforscht, von denen wohl Beschreibungen vorlagen, diese jedoch zu allgemein gehalten waren, um daraus sichere Rückschlüsse auf den Inhalt der betreffenden Bände zu gewinnen. In der Regel hielt ich an dem Endpunkt fest, mit dem auch das 'Verzeichnis' (N. A. XXIV, 459 ff.) schliesst, trug aber kein Bedenken, gelegentlich über das Jahr 843 hinauszugehen, wenn nur die Vergleichung oder Abschrift eines derartigen Aktenstückes nicht allzuviel Zeitaufwand nöthig machte. So darf denn als Ergebnis der Reise bezeichnet werden, dass — mit Ausnahme einiger nach Berlin zu bestellenden Hss. — alle französischen und belgischen Codices ausgebeutet sind, die für die Textgestaltung der Synodaldecrete bis 843 in Frage kommen.

Am 1. Februar 1899 brach ich von Berlin auf. Anderthalb Wochen arbeitete ich auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, vom 13.—18. Februar sodann auf der Stadtbibliothek zu Metz, deren Hss. dank dem Entgegenkommen ihrer Vorsteher und der Gastfreundschaft G. Wolframs im Bezirksarchiv benutzt werden konnten. Mit Dr. Bloch zusammen fuhr ich am 18. Februar nach Verdun, um hier bei Herrn Bonnardot die herzlichste Aufnahme zu finden. Sie war nicht minder herzlich in Reims. Herr Jadart nämlich gestattete die persönliche Aushebung der meinen Zwecken dienlichen Hss., deren Katalogisierung durch Herrn Archivar Loriquet in Arras ihrem Abschluss entgegengeht. Wohl haben die Bestände manchen Verlust zu verzeichnen, aber ein glück-

licher Zufall hat den oft erwähnten Codex S. Mariae Remensis erhalten, der, seit ihn A. Duchesne für seine 'Opera Alcuini' (1617) ausbeutete, als verloren betrachtet wurde. Von Reims aus bot sich Gelegenheit, Laon einen kurzen Besuch abzustatten; am 2. März alsdann reiste ich nach Chalons-sur-Marne und Troyes zu nur kurzem Aufenthalt, am 5. März nach Paris, wo ich vom 6.—18. März und vom 4. April bis 13. Mai zu arbeiten hatte.

Aus den weiter unten mitgetheilten Verzeichnissen ergiebt sich der Umfang meiner Thätigkeit während der Reise im Einzelnen. Ich schalte zugleich Beschreibungen der Hss. aus Angers, Chartres, La Rochelle und Montpellier ein, die durch die Vermittlung des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht nach Paris gesandt worden waren, während zwei aus Albi erbetene Codices ausblieben. Nicht beschrieben dagegen ist eine Reihe von Hss., die für die Diplomata, Epistolae, Poetae und Scriptores rerum Merowingicarum in Betracht kamen: für diese Abtheilungen wurden die Pariser Codd. lat. 10021. Coll. Moreau 21. 46. 874. Coll. de Lorraine 337 (für die Diplomata), die Hss. Cambrai 437. Douai 351. Paris 1557. 2446. 2999. 3859 A. 8871. 11998. Reims 131. Troyes 595. 895. 1069. Valenciennes 30 (für die Epistolae), die Hss. Paris 5291. 5292. 5318. 5319. 5341. 11750. 11885. 12650. 13757. 15437. 16736. 16820. 17003 (für die Script. rer. Merow.) ausgebeutet, die Codd. lat. 9448 und 10587 (für die Poetae) vollständig verglichen.

Während der zweiten Hälfte meines Pariser Aufenthaltes beschäftigten mich neben den Arbeiten auf der Bibliothek solche auf dem Nationalarchiv. Alle verglichenen, abgeschriebenen oder nur verzeichneten Urkunden für die fränkischen Synoden oder die Constitutiones sind unten zusammengestellt: für erstere darf das hier erhaltene Material als erschöpft bezeichnet werden, zumal Herr Professor Tangl, der gleichzeitig mit mir sieben Wochen in Paris zubrachte, die grosse Güte hatte, die beiden umfangreichen Urkunden von 832 (vgl. N. A. XXIV, 489) zu collationieren. Für die Constitutiones sah ich die Kasten J 318. 622—624 und das Copialbuch JJ 42 A durch; aus ihnen wurde eine nicht unbeträchtliche Anzahl ungedruckter Urkunden abgeschrieben. Ein zufällig gefundenes Aktenstück, Vorschläge Albrechts I. bei Philipp dem Schönen enthaltend, soll im zweiten Theile des Berichts abgedruckt und erläutert werden. Angeregt durch Herrn Grant unterwarf ich auch die Akten der

Réunionskammer zu Metz[1] in den Kasten J 978 A—989 B einer Durchsicht, da sich in ihnen Abschriften deutscher Königs- und Kaiserurkunden befinden. Die aufgewandte Mühe steht nicht ganz im Verhältnis zum Ertrag: soweit ich sehe, beruhen hier nur bekannte Urkunden der deutschen Könige. Andererseits aber sind in den Aktenstössen zahlreiche Originalurkunden erhalten, die es wohl verdienten, von einem lothringischen Lokalforscher einmal systematisch durchgearbeitet zu werden; für die Geschichte namentlich des Bisthums Metz im 14. und 15. Jh. ist die Masse der Documente überraschend gross.

Vorgreifend habe ich die beiden Hälften meines Pariser Aufenthaltes im Zusammenhang geschildert. Zwischen ihnen aber liegt — die Pariser Bibliothek war vom 20. März bis 4. April geschlossen — der Besuch der Bibliotheken des nordöstlichen Frankreichs. Am 20. und 21. März arbeitete ich in der Gerichtsschreiberei des Tribunal civil zu Beauvais, um dort die neuentdeckte Hs. der Aachener Denkschrift vom J. 836 (vgl. N. A. XXIV, 762 n. 206) zu vergleichen, nachdem hiezu Herr Präsident Gaillard gütigst die Erlaubnis gewährt hatte, darauf in Amiens, Arras, Douai und Valenciennes, überall von den Bibliotheksvorständen freundlich aufgenommen und gefördert. Den Beschluss bildete ein zweitägiger Aufenthalt in Cambrai, wo Herr Capelle mir auf's Liebenswürdigste gestattete, im gemüthlich warmen Zimmer des Concierge die erbetenen Hss. zu vergleichen.

Am 15. Mai verliess ich Paris, um Tags darauf in Brüssel die Arbeit wieder aufzunehmen. Hier waren einige Briefe Nicolaus' I. zu collationieren und canonistische Hss. durchzusehen; beim Durchblättern endlich mehrerer Pontificalien stiess ich auf Formeln von Krönungsordnungen, über die wie über andere von mir verglichene weiter unten im Zusammenhang Bericht erstattet werden soll. Am 18. Mai kehrte ich über Köln, wo in Folge des nahen Pfingstfestes die Bibliothek des Domcapitels unzugänglich war, in die Heimath zurück.

Ich möchte nicht schliessen, ohne Allen, die meine Arbeiten gefördert, aufrichtigen Dank zu sagen. Zu den Genannten gesellen sich die Beamten des Nationalarchivs und der Nationalbibliothek in Paris, die ich oft und nie

1) Die Arbeit über sie von H. Kaufmann (Metz 1899) kenne ich nur aus der Besprechung von Th. Ludwig in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XV, 381.

vergebens mit der Bitte um Unterstützung anging. L. Delisle aber und H. Omont in Paris wie P. van den Gheyn S. J. in Brüssel darf ich auch an dieser Stelle für ihre freundliche Aufnahme und liebenswürdige Unterstützung meines verbindlichsten Dankes versichern.

Beilagen.

Erster Theil: Handschriftenbeschreibungen und Urkundenverzeichnisse.

Amiens.

209 chart. saec. XVII. — fol. 52 und 56 kritische Bemerkungen zu den Synoden von Frankfurt 794 und Paris 825, ohne Bedeutung für die Ausgabe.

223 membr. saec. IX. — fol. 4′ Rabans Liber de cruce, MG. Epp. V, 382 (Vorrede vergl.).

Angers.

383 (Monasterii S. Albini congr. S. Mauri, früher 396) membr. saec. IX. und XI. — fol. 1—8′ saec. XI. die Aachener Canonikerregel von 816, Capitelverzeichnis, Vorrede und cc. 1—8; fol. 9—165 saec. IX. beginnt in c. 2 dieser Regel und bringt von cc. 144 und 145 nur Bruchstücke.

Arras.

644 membr. saec. VIII. IX. — fol. 2 ein Papstkatalog bis Severinus (—640), von Gelasius (—496) ohne Angabe der Regierungsdauer; fol. 3 die Collectio canonum Quesnelliana, vgl. Maassen, Geschichte I, 486.

699 membr. saec. IX. — fol. 1 Amalarius de officiis ecclesiasticis, Migne CV, 985; die Widmung kaum mehr lesbar.

741 membr. saec. XII. — fol. 3 die Aachener Canonikerregel von 816 ohne Vorrede; fol. 129′ Genealogya Flandrensium comitum, MG. SS. IX, 305 (abgeschr.); fol. 129′ Brief Karls d. Gr. an Amalarius, MG. Epp. V, 242; fol. 130 Antwort Amalars, ibid.

Beauvais.

Tribunal civil A 4 membr. saec. IX. ex. oder X. in. — fol. 1: 'Hoc opus a Iona episcopo Aurelianiensis urbis praecipiente serenissimo Ludoico in persona episcoporum apud Aquisgrani palatii congregatorum editum Pippino regi directum est', also die Aachener Denkschrift von 836, die

allein hier als das Werk des Jonas von Orléans bezeichnet wird. Die Hs. ist vollständiger als die übrigen: sie bringt wie die Hs. Berlin 87, Phill. 1763 s. IX. X. zu Buch III c. 9 einen sonst fehlenden Auszug aus Origenes, gehört aber zur zweiten Classe, da sie das Capitelverzeichnis und Buch I. praef. die Namen der Ueberbringer des verlorenen Schreibens an Pippin (vgl. N. A. XXIV, 491) auslässt (vergl.)[1].

Brüssel.

495—505 membr. saec. X.; vgl. N. A. XXIII, 660. — fol. A′ die Statuten Hinkmars, Migne CXXV, 777 (vergl.); fol. 1′ das apokryphe Commonitorium cuiusdam episcopi (auch als Homilia Leonis IV. bezeichnet, vgl. N. A. VI, 192. 652; fol. 14 das Schreiben Paulins von Aquileja an Aistulph, MG. Epp. IV, 520. Der Codex ist identisch mit dem Archiv VII, 810 beschriebenen, der dort die Signatur 211 trägt.

3379—3380 membr. saec. XII. enthält nicht, wie N. A. XXIV, 482 vermuthet wurde, die Aachener Nonnenregel von 816, sondern Briefe des Hieronymus an die Eustochium, Furia u. a. m.

5413—5422 membr. saec. IX. ex.; vgl. N. A. XXIII, 662. — pag. 1 Brief Nicolaus' I., Jaffé-E. I² n. 2882 (vergl.); pag. 2 Brief Nicolaus' I., a. a. O. n. 2879 (vergl.).

7827—74 chart. saec. XVII. XVIII. — fol. 101 (= Bolland 139 G) das Capitulare Karls III. über das Bisthum Tongern, MG. Cap. II, 378.

10274—10280 membr. saec. XII. — fol. 17 das Aachener Capitulare von 817 in 74 cc., MG. Cap. I, 343.

Cambrai.

576 (625) membr. saec. IX.; vgl. MG. Cap. II, XIV. — fol. 66 De capitulis Theodulphi episcopi Aurelianensis, Migne CV, 191; fol. 71 das Capitulare legibus additum und das Capitulare missorum vom J. 803, MG. Cap. I, 111. 114; fol. 73′ die Lex Salica emendata (unvollständig), vgl. Pardessus, Loi salique XXXVIII.

Chalons-sur-Marne.

32 membr. saec. XI. ex.; vgl. MG. Cap. II, XIV. — fol. 31′ Beschlüsse der Wormser Synode von 868 in einer von den Drucken abweichenden Anordnung (vergl.).

---

1) Die Bibliothek des Tribunals soll nach dem handschriftlichen Katalog noch eine Hs. von Hinkmar, Responsio de divortio Bosonis (vgl. Schrörs, Hinkmar 209) enthalten, die ich aber nicht einsehen durfte.

67 membr. saec. XII. — fol. 1′ Brief Frechulfs an Raban, MG. Epp. V, 392; fol. 2 Brief Rabans an Frechulf, ibid. 393; fol. 128′ Urkunde Stephans, Jaffé-E. I² n. 2316; fol. 128′ der bei Bouquet, Recueil V, 436 Anm. a gedruckte Bericht.

70 membr. saec. XI. — fol. 2 Hinkmars Vita S. Remigii, Migne CXXV, 153.

Chartres.

61 (99) membr. saec. IX. — fol. 2 die Aachener Canonikerregel von 816 mit der Regula formatarum, vgl. Maassen, Gesch. I, 399, als c. 146 (auszugsweise vergl.); fol. 1 und 116 Reste einer als Umschlag dienenden Urkunde Clemens' V. (?) 'Religionis zelus'.

Douai.

320 (früher 699) membr. saec. XII.; vgl. Dehaines, Catal. 170. — fol. 164′, auf dem letzten Blatte, das gefälschte Decret Hadrians I. von 774 wie Cod. Paris. 4282 membr. saec. XII. fol. 299 (vergl.).

Laon.

201 membr. saec. IX. — fol. 2: 'Theodericus episcopus hunc libellum dedit ad honorem Dei et beati Petri necnon et ceterorum apostolorum seu et sancti Autberti confessoris Christi'; fol. 1′ ein lateinisches Glossar in alphabetischer Ordnung; fol. 30 Auszüge aus der Aachener Canonikerregel von 816, cc. 116. 125. 115; fol. 33 eine systematische Canonensammlung, darin die Rede des Papstes Zacharias auf der römischen Synode von 743 und deren c. 7 (vergl.). Die Sammlung, deren erste Rubrikenüberschriften Catal. I, 141 mitgetheilt sind, ist identisch mit der in dem Codex II. 4°. m. 5 (D.) saec. IX (?) der Petersburger öffentlichen Bibliothek, vgl. A. Halban-Blumenstock, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht III. Folge (1895), 277. Die Hs. in Laon enthält dann noch fol. 81 die sog. Statuta Bonifatii, Hartzheim I, 73; fol. 110′ die römische Synode von 721, cc. 1—12; fol. 111′ ein Horologium für Canoniker.

336 membr. saec. IX. X. — fol. 1 die Aachener Canonikerregel von 816 (vergl.); fol. 77 die Regula formatarum.

407 membr. saec. IX. X.; vgl. N. A. XXIII, 657. — fol. 106′ Brief Nicolaus' I., Jaffé-E. I² n. 2823 (vergl.).

La Rochelle.

387 membr. saec. X.; vgl. Catal. VIII, 207. — fol. 91′ Brief Nicolaus' I., Jaffé-E. I² n. 2755 (vergl.); fol. 92 J. n. 2772 (vergl.); fol. 93 De sententiis adque interdictis sedis apostolicę ad supradictum archiepiscopum (Ado von Vienne) (auch im Codex 1231 fol. 35 der Collect. Moreau) (abgeschr.); fol. 93′ J. n. 2802 (vergl.); fol. 95′ Bruchstück von J. n. 2804 (abgeschr. und ergänzt aus Coll. Moreau 1231 fol. 27).

Metz.

44 (S. Salvatoris Mettensis, früher B 10) membr. saec. XIV. — An vierter Stelle des unfoliierten Codex stehen die Vorrede, das Capitelverzeichnis und die cc. 114—145 der Aachener Canonikerregel von 816.

226 (S. Arnulphi, früher E 19) membr. saec. XI. — fol. 85′ die Aachener Denkschrift von 836 (vergl.); fol. 119 Karls d. Gr. Epistola de litteris colendis, MG. Cap. I, 78 (vergl.); zu ihrer Datierung vgl. Monod, Études critiques 35 N. 1.

231 (S. Arnulphi, früher E 24) membr. saec. XI. — fol. 35 Hinkmars Schrift de cavendis vitiis, Migne CXXV, 857.

236 (S. Arnulphi, früher E 29) membr. saec. XI. — fol. 2 Constitutio memorata de sacerdotum purgatione ex cap. Caroli cap. XXXIII (= Bened. Levita I c. 36); fol. 4 Incipit de utilitate poenitentiae et quomodo credendum sit de remissione peccatorum per poenitentiam cum praefatione operis subsequentis (= Collectio antiqua canonum poenitentialium, d'Achéry, Spicilegium XI (1672), 1); vgl. Schmitz, Bussbücher 715.

351 (S. Arnulphi, früher F 32) membr. saec IX. (nach fol. 98 geschrieben zur Zeit Hadrians II. (867—72), nicht saec. XI. wie Catal. V, 147). — fol. 1 Brief Rabans, MG. Epp. V, 509; vgl. 642 (abgeschr.); fol. 101 Brief Hinkmars von Laon, Migne CXXIV, 976.

395 (S. Arnulphi, früher F 76) membr. saec. X. ex. oder XI. in. — fol. 1′ Brief Ludwigs d. Fr., MG. Epp. V, 325; fol. 2′ Brief Hilduins, ibid. 335; fol. 27′ Hinkmars Brief an Karl, Migne CXXVI, 153 (vergl.); fol. 30′ Hinkmars Vita S. Remigii, ibid. CXXV, 1129 (Prol. vergl.).

826 membr. saec. XII. — Aus diesem Cartularium Gorziense, dessen Veröffentlichung neuerdings unter dem Titel: Mettensia II. Mémoires et documents publiés par la société nationale des antiquaires. A. d'Herbomez, Car-

tulaire de l'abbaye de Gorze (Paris 1898) in Angriff genommen ist, wurde die Urkunde Chrodegangs von Metz von 757 (vgl. N. A. XXIV, 468) verglichen.

Sammlung Salis 79 membr. saec. X. enthält die Vita S. Remigii von Hinkmar, Migne CXXV, 1129 (Prol. vergl.).

Montpellier.

85 membr. saec. XII. — fol. 1 Brief Ludwigs d. Fr., MG. Cap. I, 338; fol. 6 die Aachener Canonikerregel von 816, c. 145 unvollst.; fol. 85 von anderer Hand die Aachener Nonnenregel von 816, c. 5 (med.) bis c. 27 (vergl.); fol. 98 Vorschriften für das tägliche Leben einer Nonne (abgeschr.).

238 membr. saec. IX. X. — fol. 1 die Aachener Canonikerregel von 816 (Probecoll.); fol. 120 die Regula formatarum.

Paris: 1) Nationalbibliothek.

1534 (Colb. 2122. Reg. 3898. 1) membr. saec. XI. XII. und IX. X. — fol. 1—7′ saec. XI. XII. die Aachener Canonikerregel von 816, Schluss der Vorrede und des c. 113, die cc. 114—123; fol. 8—115 saec. IX. X. cc. 123—145. 1—113 dieser Regel; fol. 116 die Aachener Nonnenregel von 816 (ohne Vorrede und Capitelverzeichnis, unvollständig und in c. 18 abbrechend) (vergl.).

1535 membr. saec. IX. X. — fol. 1′—7. 9—109. 131—149 die Aachener Canonikerregel von 816 (bis c. 116); fol. 113′ die Regel Chrodegangs; fol. 149′ die Aachener Synode von 817 (abgekürzt); fol. 150 Bonifacius archiepiscopus edidit, quomodo possumus paenitentiam septem annorum in uno anno penitere, Migne LXXXVIIII, 887; fol. 150 Brief Leos, J. n. 412.

1536 (Colb. 1588. Reg. 3887. 9) membr. saec. X. — fol. 1 die Aachener Regel von 816 (c. 14 med. — c. 93); fol. 44 die zweite Redaction der Sammlung des Dionysius; fol. 84 die Synode zu Agde (506).

1537 (Colb. 1102. Reg. 3887. 5) membr. saec. XI. — fol. 1 Brief Ludwigs an Sicharius von Bordeaux, MG. Cap. I, 338; fol. 3 die Aachener Regel von 816; fol. 64′ die Regula formatarum.

1538 membr. saec. XI. — fol. 1 die Aachener Regel von 816 (c. 145 unvollst.).

1539 (Colb. 2480. Reg. 4248. 5) membr. saec. XI. — fol. 1 die Aachener Regel von 816 (cc. 59—145); fol. 48 die Regula formatarum; fol. 48′ Ordo Cameracensis et

Atrebatensis aecclesiae, qualiter diebus dominicis vel festivitatibus sanctorum agendum est (auch in Cod. lat. 1540 fol. 74).

1540 (Colb. 5224. Reg. 4243. 6) membr. saec. XII. — fol. 1 die Aachener Regel von 816 (c. 11 — Ende).

1568 (Colb. 2579. Reg. 4240. 8) membr. saec. IX.—XIV. — Die folgenden verglichenen Stücke sind von verschiedenen Händen saec. IX. ex. geschrieben: fol. 47′ Auszug aus der ersten Recension des Libellus sacrosyllabus Paulins von Aquileja; fol. 48′ desgl. aus dem Briefe Hadrians I., J. n. 2482; fol. 49 desgl. aus den Verhandlungen der Synode von Rom 799 (aus diesen 'schedae Pithoeanae' zum ersten Mal von Sirmond, Conc. Galliae II, 244 gedruckt); fol. 128 die Aachener Nonnenregel von 816 (c. 5 med. — Ende); fol. 142 Schreiben der Synode zu Toucy 860, Mansi XV, 557.

1587 membr. saec. X. — fol. 1′ die Aachener Regel von 816 (Probecoll.); fol. 126 die Regula formatarum.

1597A (S. Remigii Remensis, dann Pithoeanus) membr. saec. IX. — fol. 2—4′. 16′. 51. 51′. 105′—107′ Bruchstücke eines Lexicon Tironianum; fol. 5 Brief des Michael und Theophilus vom 10. April 824; fol. 11′ die Synode zu Paris 825; fol. 103 Brief Ludwigs und Lothars an Eugen II.; fol. 104′ desgl. an Hieremias von Sens und Jonas von Orléans. Der Codex ist noch zu vergleichen; die Beschlüsse der Synode sind auszugsweise auch im Codex Rom, Ottobon. 38 saec. X. enthalten, der vom Briefe der Kaiser an Eugen II. eine abweichende Fassung darbietet.

2316 (S. Martialis Lemovicensis) membr. saec. XII. und IX. — fol. 121′ saec. IX. die Aachener Beschlüsse vom November 801 in derselben Anordnung wie in der Hs. Ashburnham-Barrois 43, vgl. MG. Cap. I, 105; fol. 122′ das Capitulare Theodulfs von Orléans, Migne CV, 191 (von cc. 44. 45 nur Reste).

3160 A (Colb. 1666. Reg. 4252. 15) chart. saec. XVII. — fol. 2 die Ratio cum missis 810 (vergl.).

3859 membr. saec. IX. — Theiners Angabe, Disquisit. criticae 149, dass sich in der Hs. Auszüge aus den Beschlüssen der Synode zu Tours (813) fänden, ist irrig und demnach N. A. XXIV, 480 zu berichtigen; vgl. Maassen, Bibl. I, 2. 252.

4334 (Delamare 485. Reg. 4506. 2) membr. saec. XIII. — fol. 4 Necrologium von St. Denis in Reims (vgl. Molinier, Les obituaires français au moyen âge S. 193 n. 204);

fol. 32 Auszüge aus der Aachener Canonikerregel von 816 (cc. 135. 138—144. 117).

4628 A (S. Dionysii in Francia) membr. saec. X. — fol. 46 der Libellus sacrosyllabus Paulins von Aquileja (vergl.) (= Cod. Paris. lat. 10758 membr. saec. X. pag. 1 = Cod. Paris. lat. 4631 chart. saec. XV. fol. 35, wo sich aber nicht, wie N. A. XXIV, 472 angegeben, der Brief Hadrians I. von 794 findet); fol. 80 die Merowingische Königsreihe, die Pertz, MG. SS. II, 308 nach Duchesne und Cod. Ottobon. 2225 abdruckt, auch im Cod. 10758 pag. 140).

4997 membr. saec. XII. — Aus dieser Hs. des Chronicon Besuense, Migne CLXII, 862, wurden fol. 42′. 48′. 49 und 50 für fränkische Synoden in den J. 830. 870. 883 und 886 verglichen.

5095 membr. saec. IX. ex. — fol. 106 Nicolaus I., J. n. 2785 (vergl.); fol. 120 Beschlüsse der Synode zu Toucy 860, Mansi XV, 557 (vergl.).

5244 membr. saec. XII. XIII. — fol. 94 die Aachener Canonikerregel von 816 (— c. 96 med.).

5516 (S. Martini Turonensis; Colb. 1925. Reg. 17060. 1) membr. saec. IX. und X. — fol. 1 saec. IX. Papstkatalog und Liber pontificalis, vgl. MG. Gesta pontt. I, LXXIX; fol. 116 saec. X. Rundschreiben Ludwigs und Lothars an die Geistlichen, MG. Cap. II, 3 n. 185 B (vergl.); fol. 117 die Synode zu Paris 829 (vergl.).

5537 (Colb. 5141. Reg. 3989. 3) membr. saec. X.; vgl. Maassen, Bibl. I, 2, 212. 259. — fol. 104′ Nicolaus I., J. n. 2757 (vergl.).

12445 (S. Germani de Pratis 366) membr. saec. X. — fol. 166′ die Erklärung Hinkmars von Laon, Migne LXXXXVI, 1068 (vergl.); fol. 234′ eine Sammlung von Auszügen, darunter aus den Beschlüssen von Rom 826 (853) die cc. 15. 14. 13. 29. 19. 20. 13—15. 18—22 (vergl.).

12448 (S. Germ. Harl. 386) membr. saec. X.; vgl. Wiener SB. XXXV (1860), 96. — fol. 78 und 78′ die abgekürzte Form der römischen Synodaldecrete von 743 und 826 (vergl.).

12681 chart. saec. XVII. — fol. 256 ungedruckte Urkunde der Synode zu Compiègne 858 (abgeschr.).

13371 membr. saec. X. — fol. 22 Brief des Florus, MG. Epp. V, 267; fol. 33′ desselben 'opusculum de causa fidei' 838, Migne CXIX, 81 (vergl.); fol. 57 desselben Brief an die Synode zu Diedenhofen 835, ibid. CXIX, 91

(vergl.); fol. 79′ Brief des Abtes Theodemar von Monte-Cassino, MG. Epp. IV, 510.

16569 membr. saec. XI. XII. — fol. 9 Brief Ludwigs d. Fr. an Sicharius von Bordeaux, MG. Cap. I, 338; fol. 10 die Aachener Canonikerregel von 816 (Vorrede und c. 145 verstümmelt).

17649 membr. saec. XI. — fol. 1 die Aachener Canonikerregel von 816 (c. 10 med. — Schluss); fol. 39 Brief des Anastasius an Nicolaus I. (vergl.).

Nouv. acq. lat. 326 membr. saec. XI., das Cartularium S. Dionysii in Francia. — fol. 13 Privileg der Synode zu Pitres 862, Tardif, Monum. hist. 122 n. 188 (vergl.); fol. 75 das auch im Cod. lat. 4628 A fol. 4 stehende Fragment des Schreibens der Synode zu Quierzy 858, MG. Cap. II, 432 Z. 31—433 Z. 28.

Nouv. acq. lat. 469 chart. saec. XVII., eine Sammlung von Abschriften Sirmonds, aus der N. A. XXV, 364 der Text des Apologeticum Ebonis mitgetheilt ist. Ich verzeichne vom Inhalt noch Folgendes: fol. 71 Brief Alkuins, MG. Epp. IV, 466; fol. 75 desgl., ibid. 393; fol. 79 Brief des Fridugisus, ibid. 552; fol. 38 'Capitula, quae tali convenit in tempore memorari', also der Brief Alcuins ibid. 198; fol. 103 Brief Alcuins, ibid. 490; fol. 123 Brief Hinkmars de visione Bernoldi presbyteri, Migne CXXV, 1115; fol. 127 Placitum der missi Hinkmars vom 13. Mai 846 (= Hübner, Gerichtsurkk. n. 323).

Nouv. acq. lat. 1600 membr. saec. IX. — fol. 1 die Aachener Canonikerregel von 816 (cc. 1—145 med., noch zu vergl.).

Nouv. acq. lat. 2207 ist eine von Archivar Coulon angefertigte, diplomatisch getreue Abschrift der Hs. Cambrai 538 (früher 496, vgl. Archiv VIII, 432. Catal. XVII, 203), deren Titelblatt lautet: 'Epistolarium Henrici de Arena, canonici Cameracensis ac domini nostri pape Clementis septimi secretarii, emptum a magistro Petro de Carnoys litterarum apostolicarum scriptore pro *octo florenis* anno MCCCLXXIX die ultima mensis Octobris'. Von den hierin enthaltenen Briefen Johanns XXII. wurden folgende abgeschrieben: fol. 117′ (pag. 432 der Copie) Frederico in regem Romanorum electo 'Licet tuam'; fol. 137 (pag. 526) Frederico duci Austriae in Roman. regem electo 'Postquam benignitatis'; fol. 137′ (pag. 528) In eundem modum Ludovico duci Bavariae in Roman. regem electo; fol. 137′ (pag. 528) Eisdem nunciis 'Postquam benignitatis'; fol. 138′ (pag. 534) Ludovico in regem Romanorum electo 'Cum

dilectus filius'; fol. 138' (pag. 535) Frederico in regem Romanorum electo 'Venerabilem fratrem nostrum'; fol. 139 (pag. 536) Eidem electo 'Exposuit nobis'; fol. 140 (pag. 542) Consulibus civitatis Lubecensis 'Cum dilecti filii'.

Coll. Baluze 55 fol. 439 Urkunde der Synode zu Verberie 853 für St. Denis, Mansi XVII, 41 (vergl.).

Coll. Baluze 76 fol. 278 ungedruckte Urkunde der Synode zu Toucy 860 (abgeschr.).

Coll. Dupuy 9 fol. 40 Brief Lothars, B.-M. I [2] n. 1149 (vergl.).

Coll. Moreau 1 fol. 123 Urkunde Folcuins von Térouanne 839 (vergl.).

Coll. Moreau 2 fol. 44 Urkunde der Synode zu Pitres 864, Facs. im Musée des archives départementales 9; fol. 68 Urkunde der Synode zu Soissons 866, Mansi XVII, 735; fol. 93 ungedruckte Urkunde der Synode zu Verberie (abgeschr.).

Coll. Moreau 3 fol. 219 Urkunde der Synode zu Barcelona 906, Bouquet IX (1874), 320.

Paris: 2) Nationalarchiv.

Für die Synoden der Karolingerzeit [1] und die Constitutiones imperii wurden folgende Urkunden verglichen oder abgeschrieben, deren Datum, Aussteller und Signatur hier verzeichnet werden.

1) 861 Juni 25. Synode zu Toucy. — K 13 n. 4 [3].

2) 862 desgl. — K 13 n. 10 [3]; auch im Cartul. de St. Denis saec. XI. fol. 13 (Bibl. nat. Cod. nouv. acq. lat. 326) und Cartul. blanc de St. Denis saec. XIV. pag. 10 (Arch. nat. LL. 1157).

3) 862 desgl. — K 13 n. 10 [2]; auch im Cartul. blanc de St. Denis saec. XIV. pag. 19.

---

4) 1294 April 27. Bevollmächtigte des Grafen Johann von Holland. — J 525 n. 2 (= Musée AE III n. 92) [2].

5) 1294 November. Heinrich von Luxemburg. — J 608 n. 6.

6) 1294 November. Philipp d. Schöne. — J. 608 n. 4.

7) 1295 Januar 10. Florenz von Luxemburg. — J 525 n. 1 (= Musée AE III n. 5).

8) 1295 März 9. Philipp d. Schöne. — J 610 n. 14bis.

9) 1296 August 24. Burchard von Metz. — J 580 n. 2.

---

1) Vgl. oben S. 12. 2) Zu den folgenden Urkunden vergl. Boutaric, La France sous Philippe le Bel (1861) S. 413.

10) 1297 Mai. Johann von Hennegau. — JJ 16 fol. 7.
11) 1297 Mai. Philipp d. Schöne. — P 2288 pag. 87.
12) 1304 September 12. Dauphin Karl und Johann von Bar. — J 527 n. 5.
13) 1304 September 13. Thibaut von Lüttich. — J 527 n. 6.
14) 1304 September 26. Johann von Brabant. — J 523 n. 9.
15) 1304 September 26. Derselbe. — J 523 n. 9bis.
16) 1305 Februar 6. Thomas von Verdun. — J. 584 n. 2.
17) 1305 März 26. Aimé von Savoyen. — J 501 n. 5.
18) 1305 April 19. Heinrich von Luxemburg. — J 618 n. 7.
19) 1305 December 19. Heinrich von Köln. — J 622a n. 39.
20) 1307 December. Johann von Flandern. — J 531 n. 6 1.
21) 1308 Juni 11. Philipp d. Schöne. — JJ 42a fol. 107.
22) 1308 Juni 15. Derselbe. — JJ 42a fol. 107.
23) 1308 Juni 16. Dauphin Karl. — JJ 42a fol. 106′.
24) 1308 Juni 16. Derselbe, — JJ 42a fol. 107′.
25) 1310 Febr. 24 oder März 3 (mardi devant quaresme prenant; vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 21). Johann von Flandern. — J 531 n. 6bis.
26) 1314 October 27. Wilhelm von Hennegau. — JJ 34 fol. 54′.
27) 1337 November 9. Heinrich von Niederbaiern. — J 194a n. 26.
28) 1341 Januar 24. Ludwig der Baier. — J. 386 n. 3.
29) 1341 September 10. Heinrich von Mainz. — J 622 n. 58.
30) 1341 September 17. Balduin von Trier. — J 622 n. 57.

Ich verzeichne weiterhin noch die Urkunden von deutschen Fürsten und Grossen oder für solche, soweit sie sich in den von mir eingesehenen Kasten befinden.

1) 1332 Mai. Walram von Köln. — J 622 n. 52.
2) 1352 December 17. Johann von Nassau. — J 622 n. 68bis.
3) 1378 Mai 9. Adolf von Cleve. — J 623 n. 83.
4) 1378 Juli 15. Friedrich von Köln. — J 623 n. 84.
5) 1378 December 7. Engelbert von der Mark. — J 623 n. 82.

6) 1395 Juni 29. Adolf von Cleve. — J 623 n. 93.
7) 1409. Johann von Mainz. — J 623 n. 98[3].
8) 1409 März 12. Derselbe. — J. 623 n. 98.
9) 1409 Juli 7. Karl VI. für Johann von Mainz. — J 623 n. 98[5].
10) 1409 Juli 7. Adolf von Nassau. — J 623 n. 98[4].

Reims.

134 membr. saec. XI enthält nach einer nicht näher untersuchten Canonensammlung fol. 135 einen Abschnitt aus dem Protokoll der ersten Sitzung der Synode zu Soissons 853 (= Ivo, Decr. VI c. 269), Mansi XIV, 983 (abgeschr.).

385 (früher E 249. 326) membr. saec. IX., ein Geschenk Hinkmars an die Kirche S. Mariae Remensis, der seit Duchesne, Opp. Alcuini (1617) für verloren gehaltene Codex. — fol. 61 Brief Hadrians I., J. n. 2482; fol. 68 der Libellus sacrosyllabus Paulins von Aquileja; fol. 77′ Schreiben der deutschen Bischöfe; fol. 90′ Brief Karls d. Gr., B.-M. I[2] n. 326 (unvollst.); fol. 95 Brief Alcuins an Elipandus, MG. Epp. IV, 268; fol. 101 der des Elipandus an Alcuin, ibid. 300; fol. 108′ Inhaltsverzeichnis für fol. 95′ — 160, MG. Epp. V, 645: fol. 109 die drei Bücher Alcuins gegen Elipandus, Duchesne, a. a. O. 925, die Widmung MG. Epp. IV, 330; fol. 151 Brief Alcuins an Laidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne, ibid. 333; fol. 152 die ibid. 334 Anm. gedruckten Zusätze; fol. 153 Brief Elipands an Felix von Urgel, ibid. 307; fol. 154 die Confessio Felicis von 799, vgl. N. A. XXIV, 475, wo Hartzheim I, 336 nachzutragen ist; fol. 158 Brief Alcuins an Gundrada(?), MG. Epp. IV, 337; fol. 160 ausser Bibliotheksvermerken (u. a. von 1412) ein 'Epitafium Ottonis imperatoris' auf Otto II., gedr. Archiv VIII, 393; das Epitaphium Lotharii regis fehlt. Alles auf die deutsche Geschichte Bezügliche wurde verglichen; vgl. MG. Epp. V, 644.

441 membr. saec. XII. — fol. 6 Vorrede von Raban de universo an Ludwig d. D., MG. Epp. V, 472; fol. 6′ desgl. an Hemmo, ibid. 470 (beide Vorreden auch in der Hs. 442 saec. XIV. fol. 1. 2); fol. 208 die von Raban verfasste Grabschrift für sich selbst, MG. Poetae III, 243.

705 (prov., früher G. 599. 595 ex libris S. Nicasii Remensis) membr. saec. IX. — fol. 1 die Aachener Canonikerregel von 816 (vergl.); fol. 106′ die Archiv VIII, 394 mitgetheilte Notiz; fol. 107 Bruchstück der Regula formatarum.

Valenciennes.

160 (Mol., 132 Mang.) membr. saec. IX. — fol. 111′ Brief Nicolaus' I., J. n. 2796.

150 (Mol., 143 Mang.) membr. saec. IX. — fol. 140′ das von Mangeart, Catal. de Valenciennes 124 mitgetheilte Gedicht (vergl.); fol. 140 Cantica virginis Eulaliae; fol. 141′ Buona pulcella, gedr. M. Eneccerus, Zur lat. und französischen Eulalia (1897), Facs. 1 und 2; fol. 141′ das Ludwigslied, Müllenhoff und Scherer, Denkmäler ed. Steinmeyer I[3], 24; fol. 143 das Gedicht bei Mangeart, a. a. O. 125 (vergl.).

162 (Mol., 154 Mang.) membr. saec. IX. — fol. 87 Fragmente von cc. 4. 5. 6 (vollst.). 14. 15 (vollst.) der Admonitio ad omnes regni ordines 823—825, MG. Cap. I, 303 (vergl., sehr fehlerhafte Ueberlieferung); N. A. XXIV, 484 z. J. 822 ist zu berichtigen.

293 (Mol., 283 Mang.) membr. saec. IX. — fol. 144′ Brief des Lupus an Hinkmar, Migne CXIX, 606 (vergl.); fol. 145′ an Karl d. K., ibid. 601 (vergl.).

Verdun.

2 (S. Vitoni Virdunensis, früher 136) membr. saec. XI.—XIII. — fol. 1 saec. XI. Miracula beati Vitoni auctore Richardo, Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. VI, 1, 565 (vergl.); fol. 43 Relatio de translatione corporis beati Vitoni (abgeschr.); fol. 54′ Brief Hinkmars, Migne CXXVI, 153 (abgeschr.); fol. 75′ Versus editi ad commendationem abbatis Richardi, inc. 'Abbas Richardus redolens velut optima nardus' (abgeschr.); fol. 76 Vita Richardi abbatis, Mabillon, a. a. O. VI, 1, 519 (vergl.); fol. 89′ Miracula Richardi, ibid. 530 (vergl.)[1].

7 (S. Vitoni Virdunensis, früher 35) membr. saec. XV. und XII. XIII. — fol. 159 Miracula Richardi abbatis, Mabillon, a. a. O. 534 (vergl.).

45 (S. Vitoni Virdunensis, früher 17) membr. saec. X. ex. oder XI. in. — fol. 214 Papstepitaphien, Archiv VIII, 244 (vergl.).

46 (S. Vitoni Virdunensis, früher 21) membr. saec. XI.

1) Vergeblich blieb die Suche nach den Archiv VIII, 443. 447 verzeichneten Hss. 3 und 86. Erstere, heute n. 1, war nicht aufzufinden; letztere, heute wohl n. 47, enthält nicht mehr die a. a. O. von Waitz notierten Verse. Das letzte Blatt, auf dessen spärlichen Resten sich Anzeichen von Neumen finden, ist vor einer Revision vom J. 1884 herausgerissen worden.

— fol. 149′ und 150′ die Beschlüsse der römischen Synoden von 743 und 826 in abgekürzter Form (vergl.).

57 (S. Vitoni Virdunensis, früher 19) membr. saec. XI. — fol. A und 144′ saec. XII. Bericht über Uebertragung von Gebeinen des hl. Pantaleon, Mabillon, a. a. O. 537 (vergl.).

61 (früher 82) membr. saec. XII. — fol. 1 Vertrag zwischen Heinrich V. und Paschalis II. vom J. 1111, MG. Const. I, 151 n. 101 (abgeschr.).

Wolfenbüttel.

August. 29. 7. 4°. chart. saec. XV. — fol. 19 Auszüge aus der Canonikerregel von 816 (Vorrede und c. 113 abgekürzt, cc. 114—145).

August. 83. 21. 2°. membr. saec. X. — fol. 11′ de synodo Liutperti apud Mogontiam habita (= Synode zu Tribur 895 c. 55[a], MG. Cap. II, 242; fol. 19 Regino's libri duo de synodalibus causis, vgl. Wasserschleben XX; fol. 161 Brief des Priesters Gerhard an den Erzbischof Friedrich von Mainz, Jaffé, Bibl. III, 338; fol. 169′ Brief Gregors V., J. n. 3876; fol. 171′ das MG. Cap. II, 207 Z. 32 gedruckte Stück.

Blankenburg 130 membr. saec. X. — Für die Synoden kam Folgendes in Betracht: fol. 66′ Capitelverzeichnis für Riesbach, Freising, Salzburg 799? 800? (abgeschr.); fol. 71′ desgl. für Rom 826 (abgeschr.); fol. 83′ die Beschlüsse von Riesbach u. s. w. (vergl.); fol. 113′ die 41 cc., MG. LL. II, 2, 11 (vergl.) als erster Theil der 104 cc., 'quę non legitur in aere', vgl. dazu Archiv XI, 582[1]; fol. 120′ die Capitula admonitionis Eugens II. von 826 (vergl.); fol. 123′ die Beschlüsse von Rom 826 (vergl.).

Extravagant. 227 chart. saec. XVII. — fol. 116 Brief Ludwigs d. Fr. an Arno von Salzburg, B.-M. I[2] n. 678; fol. 119 das Aachener Capitulare von 817, Abschrift aus Hs. Helmstedt 532, vgl. MG. Cap. I, 343. Hienach ist N. A. XXIV, 482 zu berichtigen.

Helmstedt 365 membr. saec. X. — fol. 44 die Aachener Reformvorschläge von 836 (vergl.); fol. 62′ saec. XI. Brief Berdos von Mainz an das Kloster St. Alban, vgl. N. A. VI, 441.

---

1) Diese 104 Capitel sind ausser den oben angeführten MG. Cap. I, 332 c. 1. 3. 4. 320 c. 1—4. 210 c. 14. II, 62 c. 13. I, 318 c. 1—16. 323 c. 1—9. 197 c. 7. II, 12 c. 1—10. 14 c. 2—12. 15. 18, c. 2. 4. 6. 60 c. 3. 11. 12. 14. I, 319 c. 18. Die Zählung der Ausgabe weicht von der des Codex ab.

Helmstedt 454 membr. saec. X. — fol. 72′ der bei Wasserschleben, Beitr. 162 gedruckte Bericht über die Synode zu Rom 769 (vergl.); fol. 78 Nicolaus I., J. n. 2850 (vergl.).

Helmstedt 552 chart. saec. XV. — Das im Katalog II, 37 als 'statuta monastica a sede apostolica per Ludowicum Pium impetrata' bezeichnete Stück auf fol. 288—289′ ist, wie ich einer von Herrn Direktor Köhler gütigst besorgten Abschrift entnehme, eine wohl im 15. Jh. in Fulda entstandene Streitschrift gegen Mönche, die sich der Regel des hl. Benedict nicht mehr fügen wollen. Zum Schlusse heisst es 'Ludewicus Pius imperator, filius magni Karoli prenominatus, dicto ordini specialia a papa Gregorio privilegia impetravit, que in monasterio Fuldensi conservantur diocesis Herbipolensis cum statutis prescriptis, sicuti eadem statuta in pluribus monasteriis custodiuntur. Fuldense (Fuldensis Hs.) est supremum (est Hs.) monasterium tocius Gallie et Germanie. Abbas Fuldensis ante et ultra omnes abbates Gallie et Germanie supremum habet locum ubique in iudiciis et in conciliis ac pre omnibus specialem a summis pontificibus et imperatoribus multipliciter prerogativam dicto monasterio et abbatibus eiusdem concessam et indultam'. Benutzt sind hier die Papstprivilegien J. n. 3739. 3853. 3907. 4434. Ueber angebliche Verordnungen Ludwigs d. Fr. und Gregors IV. berichtet auch das Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi, Mabillon, Vetera Analecta I, 52, ohne dass ich die gemeinsame Grundlage beider Aufzeichnungen feststellen könnte.

Zweiter Theil: Mittheilungen ungedruckter Stücke[1].

I. Zur Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter Albrecht I.

Bei meinen Arbeiten im Pariser Nationalarchiv fand ich das hier abgedruckte Stück, dem einige Erläuterungen beigefügt werden sollen.

'Proponatur domino . . regi Francorum per vos, domine Scolastice, qualiter . . Romanorum rex pro con-

1) Die noch ungedruckten Synodalakten der fränkischen Zeit bleiben der Ausgabe vorbehalten, ebenso die für die Constitutiones abgeschriebenen Urkunden. Den bisher unbekannten Text des Apologeticum Ebonis habe ich N. A. XXV, 364 veröffentlicht.

stanti infeodare vult filium suum dominum Radulfum, ducem Austrie, et dominam Blancham, consortem suam, regis Francorum sororem, de comitatibus et dominiis terrarum Hollandie, Zelandie et Frisie; quare petit Romanorum rex, ut placeat regi Francorum sub dilectionis et fidei debito, quo simul uniti sunt, sibi assistere in conquisicione terrarum earundem, que in presentiarum de iure vacare sibi et imperio dinoscuntur, consiliis et auxiliis oportunis.

Item petatur, ut . . rex Francorum ducem Austrie una cum domina Blanca, sorore regis, remittat modis omnibus Romanorum regi in Novo castro vel in civitate Tullensi, qui locus magis placet, super festum assumpcionis beate Marie virginis, quo tempore Romanorum regina ipsam recipiet et ad partes ducatus Austrie in persona propria secum ducet.

Item regratiemini regi Francorum de honore et benigna pertractacione exhibita duci Austrie et familie sue.

Item rogetis cum diligencia studiosa reginam Francorum[1], dominam Blancham, ducissam Austrie, et precipue dominam Mariam, socrum ducis[2], ut ad premissa complenda et impetranda hortentur et invitent regem Francorum cum affeccione et sollicitudine studiosa, et regratiemini eisdem de honore et benigna pertractacione ducis Austrie et familie sue cum recommendacione ipsius ducis; et dicatis domine Marie, quod certa sit et secura, quod dominus rex Romanorum concedet in feodum terras predictas duci Austrie et domine Blanche, uxori sue, volens de mansione et statu eorundem disponere et ordinare, prout placuerit domine Marie.

Ceterum, si videritis, quod via premissa super comitatibus predictis processum apud regem Francorum habere non possit, tunc proponatis regi Francorum, quod Romanorum rex paratus est, si sibi placuerit, pro filio suo Frederico secundogenito filiam domini Karoli, fratris regis Francorum[3], recipere in uxorem et eisdem, filio et filie, terras predictas concedere in feodum, ita quod rex Francorum Romanorum regi assistat in premissis auxiliis et consiliis oportunis; et dicatur regi Francorum, quod Roma-

1) Johanna von Navarra. 2) Maria von Brabant; vgl. E. van Even, Marie de Brabant (Louvain et Paris 1853) S. 92. 3) Karl von Valois, der jüngere Bruder Philipps IV., hatte aus drei Ehen vierzehn Kinder, darunter zehn Töchter; welche gemeint ist, steht dahin. Vgl. J. Boselli, Tableaux généalogiques de la dynastie Capétienne (Paris s. a.) tabl. 3. 4.

norum rex validum iam instauravit exercitum sub gravibus expensis contra . . comitem Hanonie[1], qui dictas terras occupat minus iuste.

Insuper, si videritis, quod premissa processum non habeant, et . . rex Francorum directe regem Romanorum iuvare noluerit, tunc laboretis apud regem Francorum, ut non permittat ab incolis et subditis regni Francorum, suis fidelibus et vassallis, auxilium aliquod prestari comiti Hanonie vel iuvamen ad impediendum Romanorum regis intentum et desiderium in premissis.

Domine Scolastice, super omnibus premissis ad personas predictas dominus Argentinensis[2] vobis litteras credencie assignabit.

Item hortemini regem Francorum pro restitucione rerum ablatarum civibus de Lubekke[3] et festinetis quantum potestis ad reditum, ut per vos in brevi super premissis, quia hoc summe expedit, plenarie informetur.

Hec sunt, que Scolasticus Sareburgensis, domini . . regis Romanorum nuncius, proposuit vive vocis oraculo domino . . regi Francorum'.

— — *Pergamentblatt saec. XIV. in.,* $27^1/_2$ *cm. hoch,* $22^1/_2$ *cm. breit, Paris Nationalarchiv J* 995 *A n.* 1. *Auf der Rückseite (ausser der Signatur): In quodam rotulo. Illa ('que. Hoc sunt' wieder durchgestrichen) que Scolasticus Sareburgensis, regis Alemanie nuncius, proposuit regi Francorum super certis negociis.*

An der Echtheit des Stückes ist wohl kein Zweifel erlaubt. Die Schrift giebt zu keinerlei Bedenken Anlass, hält man sich nur gegenwärtig, dass wir es mit einer von französischer Kanzleihand angefertigten Copie zu thun haben. Sie giebt die Instruction eines Gesandten Albrechts I. wieder und vermerkt, dass über die in ihr enthaltenen Gegenstände dem französischen König Vortrag gehalten worden sei. Ob der Gesandte berechtigt war, das Aktenstück einem Dritten anzuvertrauen, ist nicht mehr zu entscheiden: einzelne Wendungen scheinen anzudeuten, dass es kein ostensibles Schreiben war.

Wer dieser Bote Albrechts war, vermochte ich nicht festzustellen. In den einschlägigen Quellen wird nirgends eines Scolasticus Sareburgensis Erwähnung gethan; als seine Heimath wird das lothringische Saarburg anzusehen sein, wo eine Stiftskirche S. Stephani bestand[4].

1) Johann II. von Hennegau; vgl. über ihn Franke, Westdeutsche Zeitschr., 5. Ergänzungsheft (1889) S. 77 ff. 2) Friedrich I. von Lichtenberg (15. Nov. 1299 — 20. Dec. 1300). 3) Ueber Schädigungen der Lübecker in Flandern um das J. 1300 vgl. Koppmann, Hanserecesse I, 38. 4) Vgl. Strassb. UB. IV, 1, 307 s. v. Saarburg.

Wichtiger ist die zeitliche Ansetzung der Vorschläge des deutschen Königs. Man hat davon auszugehen, dass Albrechts Sohn, Rudolf, und Philipps des Schönen Schwester, Blanca, als vermählt erscheinen: demnach ist als terminus post quem der Hochzeitstag beider, das Pfingstfest (29. Mai) 1300, zu betrachten[1], als terminus ante quem hingegen das Fest Mariae Himmelfahrt (15. August) des gleichen Jahres, da gebeten wird, Philipp möge um diese Zeit das Paar nach Neufchâteau in Lothringen[2] oder nach Toul entsenden; von dort werde es die Gemahlin Albrechts, Elisabeth, nach Oesterreich geleiten, wo es thatsächlich um Weihnachten 1300 seinen Einzug hielt[3].

Diese Ansetzung lässt sich vielleicht noch enger begrenzen. Philipp wird gebeten, dem deutschen Könige beizustehen 'in conquisicione terrarum earundem (sc. Hollandie, Zelandie et Frisie), que in presentiarum de iure vacare sibi et imperio dinoscuntur'. Andererseits heisst es, 'quod Romanorum rex validum iam instauravit exercitum sub gravibus expensis . . . contra comitem Hanonie'. Mit den Worten 'de iure' scheint auf den Schiedsspruch der Kurfürsten vom 7. Juli 1300 hingewiesen zu sein[4], der jene Länder Johann II. von Hennegau aberkannte, will man in ihnen nicht nur den Niederschlag der für Albrecht massgebenden Rechtsanschauung finden. Bei der Erwähnung von grossen Rüstungen des Königs ist es statthaft, an den Beginn des Feldzuges gegen Johann zu denken, der noch im Juli 1300 seinen Anfang nahm. Vom 13. Juli an ist Albrecht in Köln nachweisbar[5]; am 3. August lagert er vor Nimwegen, um bald darauf den Rückzug anzutreten[6].

---

1) Ann. Lubicenses, MG. SS. XVI, 417; vgl. die Chronique Artésienne zum J. 1300 ed. Funck-Brentano (Coll. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Paris 1899) S. 34. Näheres über die Heirath bei H. Henneberg, Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I. (Strassburg 1890) S. 61 ff. und J. Eschler, 26. Jahresbericht der Landesoberrealschule in Wiener-Neustadt (1891) S. 17 ff. 2) Dies war schon im J. 1298 als Versammlungsort deutscher und französischer Gesandten in Aussicht genommen; vgl. Henneberg a. a. O. S. 8 und (für eine spätere Zeit) 30. 3) Die Belege bei Eschler a. a. O. S. 18. 4) Kopp, Reichsgeschichte III, 2, 407; vgl. Winkelmann, Acta II, 755 n. 1084. — Zur Geschichte dieses Feldzuges vgl. Böhmer, Reg. imperii (1246—1313) S. 222 f.; Kopp a. a. O. III, 2, 61 ff. und die oben angeführte Monographie von Franke 141 ff. 5) Böhmer, Reg. Albrecht n. 300—304. 6) Böhmer a. a. O. S. 223.

In die Zeit des Feldzuges führen noch andere Erwägungen. Die Verabredungen zwischen Albrecht und Philipp, wie sie im December 1299 zu Vaucouleurs getroffen[1] und in Ulm am 5. Februar 1300 beurkundet worden sind[2], werden durch die neuen Vorschläge nicht beseitigt: sie sollen vielmehr, da beide Könige 'dilectionis et fidei debito . . . simul uniti sunt', erweitert werden, indem die Belehnung Rudolfs und Blancas mit noch einzunehmenden Ländern oder, sollte sie verworfen werden, eine neue Heirathsverbindung zwischen Angehörigen des deutschen und französischen Herrscherhauses und deren Ausstattung in Vorschlag gebracht werden. Albrecht will Philipp noch enger auf seine Seite ziehen, sich seiner Hülfe gegen den Hennegauer versichern. Zu solch weitgehenden Anerbietungen aber mochte sich Albrecht in einem Augenblicke verstehen, da er den Hennegauer stärker fand als sich selbst, nicht schon während der Vorbereitungen zum Kriege. Philipps Antwort ist nicht bekannt: sie wird aufschiebend, wenn nicht geradezu ablehnend ausgefallen sein, da ihn in diesen Tagen die flandrischen Angelegenheiten völlig in Anpruch nahmen[3] und er, mit Johann verbündet[4], dessen Werth für den flandrischen Krieg nicht gering anschlagen mochte.

II. Zur handschriftlichen Ueberlieferung von Krönungsordnungen.

Seit der bekannten Arbeit von G. Waitz über die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung[5] haben sich mehrere Studien mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt. J. Schwarzer[6] gab eine Uebersicht der damals bekannten Ordines der Kaiserkrönung und suchte sie zeitlich möglichst zu fixieren[7]; A. Diemand untersuchte das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. und veröffentlichte neue Ordnungen, wie er auch auf weiteres handschriftliches Material aufmerksam machte[8]; J. Schwalm endlich erstattete Bericht

1) Vgl. Henneberg a. a. O. S. 44 ff. 2) Böhmer, Reg. Albrecht n. 266 (Winkelmann, Acta II, 191 n. 274). 3) Ueber die Ereignisse in Flandern vgl. F. Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre (Paris 1896) S. 333 ff. 4) Vgl. Franke a. a. O. S. 122. 5) Sonder-Abdr. aus Band XVIII. der Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Göttingen 1873. 6) Forschungen z. Deutschen Geschichte XXII (1882) S. 159 ff. 7) Vgl. auch W. Deussen, Die Krönung der abendländischen Kaiser von Karl d. Gr. bis Otto d. Gr., Progr. des Progymnasiums zu Linz a. Rh. 1885. 8) Münchener histor. Ab-

über einige von ihm ausgebeutete Codices und steuerte seinerseits einen ordo aus dem Codex Casanatensis 614 saec. XII. bei[1].

Die folgende Uebersicht[2] bietet nicht durchgängig Neues: aus Nebenarbeiten erwachsen, zu denen J. Schwalm die Anregung gab, verzeichnet sie die für eine Ausgabe der Ordines in den Constitutiones verglichenen oder eingesehenen Hss.

1) Ordo der Kaiserkrönung.

Cod. Paris. lat. 3839 A (Baluze 90. Reg. 4241. 3. 3) membr. saec. IX. enthält auf den später eingehefteten

---

handlungen herausg. von Grauert und Heigel IV. München 1894; vgl. dazu M. Tangl, Mittheil. des Instituts XVIII (1897), 631. — Der von Diemand a. a. O. S. 126 aus dem Cod. Vatic. 4748 saec. XIV. veröffentlichte Ordo findet sich auch in der Hs. der Breslauer Stadtbibliothek 202 S. IV. 2 p. 9 saec. XV. fol. 282c von der Hand des Dietrich Pauli. 1) N. A. XXIII (1898), 11 ff. 2) Es sei mir gestattet, hier auf einige bildnerische Darstellungen der Königs- und Kaiserkrönung zu verweisen: a) auf die der Kaiserkrönung Heinrichs VI. im Berner Codex des Petrus de Ebulo bei G. del Re, Cronisti e scrittori sincroni Napoletani I (1844), Taf. VI; b) auf die der drei Krönungen Heinrichs VII. im Codex Balduini bei G. Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. Taf. 4. 9 und 23; c) das Relief der Sienesen Agostino di Giovanni und Agnolo di Ventura am Grabmal des Bischofs Guido Tarlati von Arezzo († 1327), die Krönung Ludwigs d. B. zum Lombardenkönig darstellend, Abb. bei Stacke, Deutsche Geschichte I[7], 649; d) die Rückwand der sog. Kaiserkanzel in Monza, ein vielleicht von Matteo da Campione angefertigtes 'künstlerisches Memorandum dessen, was bei der Krönung deutscher Könige in S. Giovanni zu Monza Brauch war', Abb. bei A. G. Meyer, Lombardische Denkmäler des 14. Jh. (1893) S. 119 (hier weitere Litteratur) und in der Leipziger Festschrift zu Ehren des kunsthistorischen Instituts in Florenz (1897) S. 57; e) des Relief des Antonio Filarete und Simone Donatello an der ehernen Thür der Peterskirche zu Rom mit der Kaiserkrönung Sigmunds, Abb. bei Stacke a. a. O. I[7], 731; f) die Gruppe im Museo Nazionale zu Florenz (Gipsabguss n. 1567 im Berliner Museum), nach A. Schmarsow in der ersten Hälfte des 15. Jh. von Luca della Robbia angefertigt und eine 'Idealcomposition, in der die Kaiserkrönung (Karls d. Gr.?) nach mittelalterlichem Brauche geschildert wird', Abb. in der Festschrift, Tafel zu S. 56. Ich verweise fernerhin auf die Darstellung der Kaiserkrönung Karls d. Gr. aus einer Hs. saec. XIV. der Chroniques de St. Denys bei Lacroix et Seré, Le moyen âge et la renaissance III (1850), Cérémonial fol. 7. Auch die Heidelberger Hs. des Sachsenspiegels bringt das Bild einer Kaiserkrönung; vgl. U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I (1819), S. 69; auch bei Batt, von Babo u. s. w., Teutsche Denkmäler I (1820), Tafel II, 2. Unter den Bildern der Wiener Hs. der Goldenen Bulle (ed. H. G. Thulenarius, Tractatio de bulla aurea, Frankfurt a. M. 1697) findet sich keins unserer Absicht entsprechendes. — Die Grabmäler der Erzbischöfe von Mainz, Siegfrieds von Eppstein und Peters von Aspelt (Abb. bei H. Emden, Der Dom zu Mainz, Taf. 11 und 12) kommen hier nicht in Betracht.

fol. 2 und 3 von einer Hand saec. XI. Bruchstücke der sog. römischen Formel der Kaiserkrönung (Waitz 73 Z. 13 l. Sp. — 76 Z. 22), ohne Ueberschrift darauf den Ordo Romanus ad benedicendum imperatorem quando coronam accipit (Waitz 62 Z. 4 — 64 Z. 6 mit geringen Auslassungen am Schluss), endlich, ebenfalls ohne Ueberschrift, die Benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales (Waitz 64 Z. 9 — 65 Z. 14).

2) Ordines der Königskrönung.

Hs. Brüssel 9215 membr. saec. XV., ein Pontificale aus Sens, enthält fol. 28 In ordine regis benediccio (Waitz 42 Z. 18 — 43 Z. 2); fol. 109 Incipit ordo ad regem benedicendum. Der Text gehört zu der von Waitz mit B bezeichneten Classe, da er die Fragen des Erzbischofs und die entsprechenden Antworten in indirekter Rede giebt (vgl. Waitz 31. 34 f.); im einzelnen sind gegenüber dem Texte bei Waitz 33 ff. mannigfache Umstellungen vorgenommen. Fol. 115′ Benediccio regine in ingressu ecclesie, Waitz 45 ff.[1]

Hs. Cambrai 224 (**214**) membr. saec. XV., früher dem Bischof von Cambrai, Henri de Berghes (1480—1502), gehörig; vgl. Catal. XVII, 73. Hierin findet sich fol. 165—176′ die auch in der **Hs. Paris. 985** membr. saec. XV. fol. 1—20 stehende Krönungsordnung, MG. LL. II, 384. In beide Hss. ist jeweils von gleicher Hand die a. a. O. II, 392 N. 2 gedruckte Bemerkung über das Vorrecht des Kölner Erzbischofs gegenüber dem Abt von Cornelimünster eingetragen. Eigenthümlich und mir vorab noch unerklärbar ist ihr Verhältnis zur Nachricht der Fortsetzung Windeckes (ed. Altmann 469), Friedrich III. sei gekrönt worden 'von eim apte, der danne daz zu thünde hatte von

1) Die Krönungsordnung in der Hs. Brüssel 2067—73 saec. XIII. fol. 109′ hat K. Hampe abgeschrieben; vgl. N. A. XXIII, 661. — Die Hs. Brüssel 9219 saec. XI., ein Evangeliar des Aachener Marienstifts, enthält fol. 79′ von einer Hand saec. XIII. das 'Iuramentum regis Romanorum' bei seiner Aufnahme in das genannte Stift, abgedr. bei L. Lersch, Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte u. s. w. I (Bonn 1843), S. 96; vgl. den ähnlichen Eid bei P. Beeck, Aquisgranum (1720) S. 160 und die Urkunde Friedrichs III. vom 17. Juni 1442 bei Quix, Historische Beschreibung der Münsterkirche in Aachen (1825) S. 142. Vergleichbar ist die Aufnahme des Kaisers unter die Domherren von St. Peter, Diemand S. 65. 74.

des bopstez gewaltz wegen'. Hagen, Geschichte Aachens II, 49 deutet sie auf den Abt von Cornelimünster, aber seine Vermuthung, dieser sei berechtigt gewesen, einen der geistlichen Kurfürsten zu vertreten, entbehrt des Beweises. Ich lasse es unentschieden, ob aus dem Zusammentreffen jener — von Chmel[1] verworfenen — Angabe und der Schlussbemerkung des Ordo Folgerungen zu ziehen sind auf dessen Entstehungsort und -zeit: er dürfte, wenn eine so späte Privatarbeit, nicht mehr auf die Krönung Rudolfs von Habsburg bezogen werden[2]. — Der Ordo findet sich auch in der Hs. Darmstadt 887 saec. XV., vgl. N. A. XIII, 596, und nach einer Mittheilung von J. Schwalm im Cod. Vatic. lat. 5782 saec. XV.; in allen Hss. ist jene Bemerkung von gleicher Hand eingetragen. Nur die Hs. Cambrai bringt den Ordo in Verbindung mit anderen Stücken.

Hs. Valenciennes 335 (323) chart. saec. XVII., ein Sammelband mit verschiedenartigem Inhalt; vgl. Catal. XXV, 342. Hier steht fol. 2 eine 'Coronatio Romanorum regis Aquisgrani', die ich abschrieb, aber nicht zum Abdruck bringe. Sie ist die zur unpersönlichen Formel umgestaltete Erzählung des Utrechter Chronisten Johann de Beka (Böhmer, Fontes II, 436) über die Königskrönung Wilhelms von Holland, über deren Werthlosigkeit Böhmer-Ficker, Reg. imp. V n. 4934a zu vergleichen ist. Eine auf die gleiche Quelle zurückgehende holländische Uebersetzung hat Wasserschleben aus der Hs. Darmstadt 2667 saec. XV. in der Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. II (1881), 144 mitgetheilt.

3) Französische Krönungsordines.

Hs. Brüssel 9216 membr. saec. XV. bringt fol. 109′ eine Ordnung 'de benedictione et coronatione regum', fol. 120′ eine solche 'de benedictione et consecratione reginarum'. Erstere ist, soweit meine knappen Notizen einen Schluss zulassen, identisch mit dem Ordo aus dem Caerimoniale Romanum des Jacobus Cajetanus, den H.-L. Labande aus der Hs. Avignon 1706 saec. XV. fol. 15′ in der Bibl. de l'école des chartes LIV (1893), 68 veröffentlicht

1) J. Chmel, Geschichte Friedrichs IV. (1843) II, 152. 2) Lorenz, Geschichtsquellen II[3], 257 meint, der Ordo könne schwerlich mit voller Sicherheit schon auf die Krönung Rudolfs bezogen werden, dürfe aber seit Heinrich VII. sicher als authentische Darstellung gelten.

hat; über die Ordnung für die Krönung der Königin habe ich mir keine Aufzeichnungen gemacht.

Hs. Paris. 1246 membr. saec. XV. enthält den bei Martène, De antiquis ecclesiae ritibus II (Antwerpiae 1736), 610 gedruckten Ordo; zahlreiche Miniaturen veranschaulichen den Text.

Hs. Paris. 4375 membr. saec. XII. bringt fol. 5′ ein 'Exemplar regię professionis', identisch mit dem Eide bei Labande a. a. O. S. 69, ähnlich dem bei Martène a. a. O. S. 618.

III.

Studien zu Benedictus Levita. I.

Von

Emil Seckel.

I.

Benedictus Levita und das Concil von Nantes.

Nichts scheint einfacher, als die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnisse des Leviten Benedict zu den Canonen von Nantes. Schlägt man die Ausgaben der falschen Capitularien auf, so findet man bei Baluze[1] wie bei Knust[2] die Notiz, dass sich entsprechen:

Ben. Lev. Cap. 3,375 — c. 10[3] Conc. Namnet.;
3,376 — c. 3;
zweite Hälfte von 3,382 — c. 12,

und ferner die — unrichtige — Behauptung[4], dass Benedictus in Cap. 3, 380 den can. 18 Namnet. vor sich habe[5].

Diese Identificationen gehen von der Voraussetzung aus, dass uns die Canonen der Synode von Nantes erhalten seien und in den gedruckten Concilien-Sammlungen in der echten originalen Fassung vorliegen; eine Annahme, die von sämmtlichen Forschern älterer wie neuester Zeit getheilt wird.

Was man bisher hinsichtlich der Synode von Nantes wusste, zu wissen glaubte oder vermuthete, ist Folgendes[6]. Ihre 20 Schlüsse sind erstmals von Surius[7] ohne Angabe der Quelle ediert worden; die späteren Concilien-Sammlungen haben den Text von Surius wieder abgedruckt, Hardouin hat Varianten eines Cod. Puteanus[8] beigefügt.

---

1) Baluzius, Capitularia Tom. I (Venet. 1772) col. 738—740 (= ed. Paris. 1677 T. I col. 1104—1107). 2) Knust in MG. Leges Tom. IIb p. 28. Knust verweist noch zu Ben. Cap. 3, 242 auf Conc. Namnet. c. 1, zu 2, 75 auf Conc. Namnet. c. 8; diese Verweisungen sind irrig. 3) Schreibfehler Knust's: 9. 4) Wiederholt von Friedberg, Corpus iur. can. T. I p. 87 N. 28 zu D. 24 c. 5. 5) Schon Sirmond sagte in den Noten zum conc. Namn., die c. 3 und 10 der Synode seien in das 7. Buch der Capitularien übergegangen. 6) Vgl. Werminghoff im N. A. XXIV, 476. 7) Frater Laurentius Surius, Tomus tertius Conciliorum omnium tum generalium tum provincialium atque particularium, Col. Agripp. 1567. fol., p. 569—572 'Concilium Nannetense'; = Harduinus, Acta conciliorum Tom. VI Pars I (Paris. 1714) col. 457—462, Mansi, Sanctorum conc. nova et ampliss. Collectio Tom. XVIII (Ven. 1773) col. 165—174; andere Wiederholungen bei Werminghoff a. a. O. 8) Welche Bewandtnis es mit diesen

Als Entstehungszeit vermuthen[1] Cointius das J. 656, Hefele[2] das J. 658, Wasserschleben[3] u. a. das J. 660; Andere verlegen die Synode in das 9. Jh.[4], von diesen Einige in das Ende des 9. Jh., um 895[5], Hauck[6] in den Anfang des 9. Jh.

1. Regino, Surius' Quelle für die Canonen von Nantes.

Surius schien die von ihm edierte Synode aus einer unbekannten Hs., die den vollständigen Text und den originalen Wortlaut überlieferte (oben S. 39), entnommen zu haben. Nun vergleiche man aber nachstehende Tabelle I.

1. Surius 1567.	2. Reg. ed. Wass.	3. Reg. ed. Bal.	4. Burch.	5. Ivo Decr.
1. Ut dominicis	2,421	1,61a	2,92	2,122[7]
2. Ut nullus	1,62	1,61b	2,91	—[8]
3. Prohibendum	1,105	1,104	2,116	6,192[9]
4. Cum sacerdos	1,106	1,105	(18 praef.)	—
5. Infirmus	1,107	1,106	18,3	15,28
6. Praecipiendum	1,127	1,125b	3,159	3,222[10]

hat, wird unten S. 42 N. 7, 43 N. 4 erhellen. — Die Noten Hardouins zu c. 9. 15 Conc. Namn. sind nicht Varianten des cod. Puteanus, sondern Angaben der Abweichungen Hinkmars (s. unten S. 47 ff.) vom Texte des sog. Conc. Namnet. 1) Vergl. über die verschiedenen Meinungen der älteren Gelehrten schon Berardus Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti Pars I (ed. Venet. 1777) p. 409. 2) Hefele, Concilien-Geschichte Bd. III[2] (1879) S. 104. Ihm folgen z. B. Friedberg l. c. col. XXIII (vgl. p. 87 N.: älter als Ben. Lev.); Hinschius, Kirchenrecht nur im ersten Bande (1869) S. 108 N. 2; Conrat, Geschichte der Quellen und Lit. des röm. Rechts Bd. I (1891) S. 13 N. 1 a. E. 3) Wasserschleben, Reginonis Libri duo de synodalibus causis (1840) p. 69 70 N. b, cf. p. 519: die Zeit sei ungewiss, jedenfalls sei das Concil älter als Benedict. Lev., in dessen 3. Buch 2 Canonen unserer Synode sich finden. 4) Surius l. c. p. 569 bemerkt: 'incertum habemus, quo tempore hoc Concilium actum sit, itaque hoc loco (d. h. hinter Conc. Tribur. 895) collocavimus'; Scherer, Kirchenrecht Bd. II (1898) z. B. S. 517 N. 13 zu b 'saec. IX.?', S. 614 N. 45 '658 oder saec. IX.'; Hinschius a. a. O. Bd. II (1878) S. 267 N. 2 ('bald in das 7., bald in das 9. Jh. gesetzt'), Bd. IV (1888) S. 217 N. 5 ('IX. saec. ?'), Bd. V Abth. 1 (1893) S. 54 N. 2, S. 169 N. 14, S. 170 N. 11, S. 176 N. 6 'saec. IX.', Bd. IV (1888) S. 192 N. 5 ('von 895'), Bd. III (1883) S. 245 N. 2, Bd. V Abth. 1 (1893) S. 93 N. 1, S. 94 N. 7, S. 96 N. 3 a. E. ('Ende des 9. Jh.'). 5) Vgl. N. 4 a. E. 6) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. II (1890) S. 659 N. 1: '. . . der Inhalt der Beschlüsse scheint . . . auf den Anfang des 9. Jh. hinzuweisen' (übrigens gehört gerade Conc. Namnet. c. 16, von welchem Hauck a. a. O. spricht, in das J. 852, vgl. unten S. 46). An Hauck schliesst sich Werminghoff a. a. O. an ('um 800'), die Zeit ergebe sich daraus, dass 2 Canonen (3. 10) = Bened. Lev. und 1 Canon (12) = Cap. Theodulfi alterum seien; darüber unten. 7) Vgl. C. 9 q. 2 c. 4; X. 3, 29, 2. 8) C. 9 q. 2 c. 5. 9) Hs. Paris, Ste. Genev. 166 saec. XII, Werminghoff a. a. O.; X. 3, 2, 1. 10) C. 13 q. 2 c. 15 ex conc. Varensi.

1. Surius 1567.	2. Reg. ed. Wass.	3. Reg. ed. Bal.	4. Burch.	5. Ivo Decr.
7. Omnibus	1,405	1,237	1,106	5,208
8. Sicut enim	1,257	1,254	3,47	3,51
9. Ut de obl.	1,342	1,332	(5,27.28)	(2,37)[1]
10. Instruendi	1,353	1,341	3,138	3,204[2]
11. Episcopus	1,453	1,441	2,1	6,21[3]
12. Si cuius uxor	2,130	2,131	—	—[4]
13. Si qua mulier	2,131	2,132	—	—
14. Quodsi vir	2,132	2,133	9,70	8,207
15. De collectis	2,441	2,432	—	—
16. Ut si quilibet	2,442	2,433	3,229	3,269
17a. Si quis vol.	2,13	2,13	6,12	10,141
17b. Si quis de	2,14	2,14[7]	—	—
18. Si quis casu	2,22	2,22	6,16	10,145
19. Cum apostolus	2,174	2,176	8,85	7,103[5]
20. Summo decert.	2,366	2,359	10,10	11,38[6]

Ein Blick in Spalte 3 dieser Tabelle genügt zu der Feststellung, dass die Schlüsse von Nantes bei Surius lediglich aus Regino's Libri duo de synodalibus causis entlehnt sind und zwar aus deren zweiter, umstellender Recension[7]. Eine Hs., die das 'Conc. Namnet.' des Surius enthielte, zu suchen, wäre also verlorene Mühe. Surius hat aus seinem Manuscripte[8] des bearbeiteten Regino zunächst, als canones 1—16, seine erste Serie genau in der Reihenfolge seiner Vorlage ausgezogen und dann, indem er Buch II nochmals durchsah, eine Nachlese — cc. 17 bis 20 — angefügt. Surius hätte nur auch Buch I in seinem Regino-Codex wiederholter Lectüre unterwerfen sollen; dann hätte er Vollständigkeit erreicht und wäre zu dieser zweiten Nachlese — im Folgenden als 'Sur. Supplementum' bezeichnet — gekommen:

1) Burch. und Ivo inscribieren: 'Ex decretis Pii papae cap. 4'. 2) Sammlung der Hs. von Köln 124, lib. I c. 47 'Ex conc. Namnet. c. 43', aus Regino l. c.; vgl. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (1839) S. 21 (wo Regino's Capitel noch nach Baluze gezählt sind). 3) D. 24 c. 5. 4) Sammlung (98 Capitel) der Hs. Wien 2198 saec. X. (über diesen Codex V. Krause im N. A. XVII, 295—303) c. 45 'Ex conc. Namnatensi cap. XXI[I]', aus Regino, Krause a. a. O. S. 300 N. 2; in c. 46 folgt mit der Ueberschrift 'Ex eodem concilio' Conc. Tribur. 895 c. 46, vgl. MG. Capp. II, 239, 46. 5) Dieselbe Sammlung (N. 4) c. 23, aus Regino, Krause a. a. O. S. 299. 6) Dieselbe Sammlung (N. 4) c. 56, aus Regino, Krause a. a. O. S. 301. 7) Ueber diese Recension vgl. Wasserschleben, Regino Praef. p. XIV sq. 8) Die editio princeps von Regino's Canonensammlung ist erst 1659 erschienen, Wasserschleben, Reg. Praef. p. XVIII. — Regino's Werk ist also schon 1567 wiederentdeckt worden, und nicht erst 1598, wie Wasserschleben l. c. p. XVII meint: 'Primus, qui eos' (L. d. d. s. c.) 'in lucem protraxit, fuit Corn. Schulting . . . 1598'.

1. Sur. Suppl.	2. Reg. ed. Wass.	3. Reg. ed. Bal.	4. Burch.	5. Ivo Decr.
(21.) Definivit sanctum	1,193	1,191	3,68	3,70[1]
(22.) Ut quisque presb.	1,210	1,207	2,56	6,152
(23.) Presbyter mane	1,211	1,208	2,104	6,181[2]
(24.) Ut omni die	1,214	1,211	2,52	2,118

Die eben gewonnene Erkenntnis gehört zu jenen Wahrheiten, die nur ausgesprochen zu werden brauchen, um für immer festzustehen. Fast überflüssig erscheint es, noch auf die Rubriken und die Textgestaltung[3] bei Surius einzugehen.

Seine Rubriken hat Surius zum einen, kleinern Theile, in 4 Fällen, aus Regino entnommen[4], zum andern, grössern Theile, in 11 Fällen, selbst verfertigt, wobei einmal vielleicht Ivo herangezogen ist[5]. Bei einer Anzahl (5) Canonen endlich fehlt jede Inhaltsangabe[6].

Der Text bei Surius zeigt, Wasserschlebens Ausgabe von Regino's Sammlung gegenüber, manche Varianten[7], ohne dass ihnen irgend welche besondere Bedeutung zukäme. Sie bestätigen nur, dass Surius eben einen Codex secundae classis des Regino vor sich hatte.

---

1) Nicht Ivo 2, 127, wie Wasserschleben zu Reg. 1, 193 N. o angiebt; auch das Citat von D. 1 de cons. c. 61 ist unrichtig. 2) D. 91 c. 2; X. 3, 41, 1 'Ex conc. Agathensi'. 3) Inscriptionen fehlen natürlich; Regino's Capitelzahlen hat Surius ignoriert. 4) Namn. Sur. 4. 5. 9. 10, in welch letzterer Rubrik Sur. statt 'Si' (Reg.) schreibt 'Ut'. 5) Namn. Sur. 1. De alterius parochiano (vgl. Ivo 2, 122: De alterius presbyteri parochiano; Ivo wird von Surius am Rande citiert); 7. Ne sacri ordines pro muneribus conferantur; 11. De examinandis illis, qui sacros ordines accepturi sunt; 12. De poenitentia adulterii; 13. De poenitentia fornicantium; 15. De quibusdam confraternitatibus; 16. Ecclesia vacans non est per ambitionem petenda; 17. De poenitentia homicidae voluntarii; 18. De poenitentia eius, qui non volens fecerit homicidium; 19. Ne feminae publicis conventibus et placitis se immisceant; 20. De quodam cultu superstitioso abolendo. 6) Namn. Sur. 2. 3. 6. 8. 14. 7) Text bei Surius (hinter der eckigen Klammer) verglichen mit Reg. ed. Wass. 1. *lin.* 1 vel] et. 3. *lin.* 1 inhibendum] prohibendum, *lin.* 8 9 necessitas] necessaria. 4. *lin.* 6 tantam] totam, contulisti] contulisti etc., *lin.* 11 haec] hoc, *lin.* 15 viget] vigent, *lin.* 19 infirmi] inferni (!). 5. *lin.* 2 eadem] ea, *lin.* 4 omnimodis] omnibus (*not. Sur. in marg.* for. omnino). 6. *lin.* 10 11 exedra ecclesiae] extra ecclesiam (!); in exhedris ecclesiae schreibt Hardouins cod. Puteanus mit Burchard (und seinen Ableitungen). 8. *lin.* 5 illarum] *om.* 9. *lin.* 2 deferunt] offerunt. *lin.* 3 presbyter] presbyteris, *lin.* 5 parati] rati, *lin.* 6 dominica] dominico, *lin.* 14 vitam et] v. ac, *lin.* 15—17 regnat — defluant] regnat etc. *om. rell.* 10. *lin.* 7 patiendos] passuros. 11. *lin.* 1 ordinationes] ordinationem, *lin.* 9 bene sint] s. b., *lin.* 16 illi] ille *(error typogr.).* 12. *lin.* 1 perpetraverit] perpetravit. 14. *lin.* 1 cum alterius uxore adulteraverit] alterius uxorem adulteravit. 15. *lin.* 8 eleemosynis] eleemosynariis, *lin.* 14 praesumserit] praesumpserint, *lin.* 31 singuli] *om., ad* biberes *Sur.*

Regino's zweite Recension bietet nach Surius 20[1] canones Namnetenses, wozu noch 4 weitere kommen (Sur. Suppl. 21—24).

Ziehen wir die erste, echte Recension zu Rathe, so entfällt von den 24 Capiteln zunächst Namn. Sur. can. 2 (Reg. ed. Baluze 1, 61b = Reg. ed. Wass. 1, 62) = Ansegisus Capp. 1, 147[2] (= Capitula ecclesiastica 810—813? c. 8[3]).[4]

Nach beiden Recensionen sind nicht ausreichend als canones Namnetenses beglaubigt:

Namn. Sur. 4, Reg. 1, 106 De visitandis infirmis a presbytero. Unde supra. Cum sacerdos audierit — possit cogitare;

Namn. Sur. 5, Reg. 1, 107 De infirmis, qui confitentur peccata sua et se reconciliari exposcunt. Unde supra. Infirmus qui necessitate — omnimodis poeniteat.

Denn auf die Inscription 'Unde supra', die hier beide Mal hinter der Rubrik erscheint[5], ist wegen ihrer Zweideutigkeit gerade im Munde Regino's[6] kein oder nur geringer Verlass. Allerdings lässt sich eine Quelle der beiden Stücke bisher nicht nachweisen; wir müssen sie demnach für canones incerti erklären und aus der Reihe der Namnetenses ausscheiden, von welch letzteren für die weitere Betrachtung noch (nach Abzug von Sur. 2. 4. 5) 21 übrig bleiben.

---

in marg. for. bilibres (!). **17b.** (C. XIV. De eadem re. Ex eodem.) In Exodo dominus dicit de homicidiis] *om.; in fine canonis add.* dicit dominus. **18.** *lin.* 4 5 recipiatur orationis, non tamen offerat aut] orationis offerat, non tamen *(cf. not.* 51 *ed. Wass.).* **19.** *lin.* 10 genitiarias] genitarias, *lin.* 17 Theodosiana] Theodosina, *lin.* 19 20 prosequendam] cons., *lin.* 24 episcopi] populi, *not. in marg.* for. episcopi. **20.** *lin.* 4 excidantur] excindantur, *lin.* 7 vovent] fovent, *in marg.* vovent, *lin.* 19 haec] hoc, *lin.* 20 sanctae] a sanctae, *lin.* 21 abscidatur] abscindatur; nisi d. p. non] non nisi d. p. — Dieses Variantenverzeichnis zeigt, wie unvollständig Wasserschleben die Lesarten bei Surius wiedergiebt, dessen Text er für das 'Original' der Synode hält. 1) Beziehungsweise 21 (vgl. can. 17a. 17b). 2) MG. Capp. T. I p. 412. 3) MG. l. c. p. 178. 4) Aus seinem Ms. bibl. Puteanae bringt Hardouin zu diesem Capitel v. 'alterius parochianum' die Variante bei 'a. plebeianum'; dies beweist wiederum, dass der cod. Puteanus entweder Burchard oder eine Ableitung aus ihm enthielt, vgl. oben S. 42 N. 7. 5) Also hier nicht die Stelle der Rubrik (= de eadem re) vertreten kann, was sonst häufig zutrifft; vgl. Wasserschleben, Beiträge (1839) S. 7 f., Regino p. 92 N. s, Scherer, Kirchenrecht Bd. 1 (1886) S. 213 N. 24, S. 237 N. 9. 6) Einem Beleg werden wir unten S. 46 N. 2 begegnen.

2. Unrichtig inscribierte canones Namnetenses bei Burchard von Worms.

Ehe wir die 21 Stücke, die bei Regino mit der Inscription 'Ex concilio Namnetensi' versehen sind, quellenkritisch prüfen, sehen wir uns nach der anderweitigen Ueberlieferung von wirklichen oder angeblichen Satzungen der Synode von Nantes um. Im Wesentlichen[1] kommen nur die Decretorum libri XX des Burchard[2] in Frage.

Burchard giebt zunächst zwei Capiteln (Namn. Sur. 2. 5), die bei Regino nicht oder nicht unzweifelhaft unserm Concil zugeschrieben werden, die Aufschrift 'Ex concilio Namnetensi'. In 2, 91 (= Sur. 2, Reg. 1, 62)

Ex conc. Namn. cap. 5. Ut nullus presbyter

ist Burchard gleich Surius[3] das Opfer der zweiten Recension von Regino's Sammlung geworden[4]. In 18,3 (= Sur. 5, Reg. 1, 107)

Ex conc. Namn. cap. 2. Infirmus qui necessitate

hat Burchard aus dem zweideutigen 'Unde supra' seiner Vorlage[5] eine Eindeutigkeit ohne kritischen Werth geschaffen.

Weiter aber scheint der bei Regino vorliegende Stoff einen Zuwachs zu erhalten in Gestalt von sieben Canonen, die nach Burchards Aufschriften dem Concil von Nantes ihren Ursprung verdanken sollen.

1. Burch. 2, 161 = Reg. 1, 216 = Ivo Decr. 6, 252[6]. Ex conc. Namn. cap. 10. Ut nullus presbyterorum, quando ad anniversarium: vielmehr Hincmari Capp. a. 852 c. 14, unten S. 46. Grund der falschen Inscription ist die Aufschrift bei Regino (l. c., cf. 1, 210) 'Unde supra cap. XIV'.

2. Burch. 2, 162 = Reg. 1, 218 = Ivo Decr. 6, 253[7]. Ex eodem cap. 11. Quando autem: aus Hincm. l. c. (c. 14), unten S. 46. Bei Regino l. c. ohne Inscription, vgl. Reg. 1, 216 inscr.

3. Burch. 2, 163 = Reg. 1, 217 = Ivo Decr. 6, 254. Ex eodem cap. 12. Summopere etiam: aus Hincm. l. c. (c. 14), unten S. 46.

---

1) Vgl. im Uebrigen etwa oben S. 41 N. 4 über die Canonen-Sammlung der Wiener Hs. 2198. 2) Ivo kann keine selbständige Bedeutung beanspruchen. A. M. anscheinend Werminghoff a. a. O., welcher (Mansi folgend) '4 weitere Canones bei Ivo, Decr. II, c. 118. VI, c. 152. 257. 258' findet. Allein: Ivo Decr. 2, 118 = Reg. 1, 214, oben S. 42; Ivo 6, 152 = Reg. 1, 210, oben S. 42; Ivo 6, 257 = Burchard 2, 166, und Ivo 6, 258 = Burch. 2, 167; vgl. alsbald unten S. 45. 3) Oben S. 43. 4) Vgl. Wasserschleben, Regino p. 53 N. n. 5) Oben S. 43. 6) Vgl. noch D. 44 c. 7; D. 5 de cons. c. 35. 7) D. 44 c. 8.

4. Burch. 2, 164 = Reg. 1, 219 = Ivo Decr. 6, 255[1]. Ex eodem cap. 4. Quando presbyteri per kalendas: aus Hincm. l. c., c. 15, unten S. 46.

5. Burch. 2, 166 = Reg. 1, 212 = Ivo Decr. 6, 257. Ex conc. Namnet. cap. 3. Ut curam hospitum: aus Hincm. l. c., c. 10, unten S. 46. Aufschrift bei Reg. l. c. 'Unde supra', cf. Reg. 1, 211. 210.

6. Burch. 2, 167 = Reg. 2, 428 (ed. Bal. 1, 209b) = Ivo Decr. 6, 258. Ex eodem cap. 5. Ut autem omnis occasio: aus Karolomanni Capitulare Vernense 884 c. 12[2]; vgl. Wasserschleben, Regino p. 380 N. v.

7. Burch. 6, 17 = Reg. 2, 25 = Ivo Decr. 10, 146. Ex eodem (*sc.* conc. Namnet.) cap. 25. Si quis liber iubente: aus Pseudo-Beda Poenitentiale c. 13[3]; vgl. Wasserschleben, Regino p. 223 N. e.

Also sind auch diese 7 Capitel Burchards durchweg unrichtig[4] inscribiert[5]; sie scheiden für uns aus.

3. Hincmari Capitula 852, die eine Quelle der canones Namnetenses bei Regino.

Was wir vom Concil von Nantes haben, geht einzig und allein auf Regino zurück. Regino ist ein zuverlässiger Sammler, der nie zu täuschen[6] versucht hat[7], aber des Oefteren von seinen Vorlagen getäuscht worden ist, ohne dass ihn der Vorwurf der Leichtgläubigkeit träfe. In Sachen der Nanteser Synode ist Regino das Opfer eines doppelten Irrthums geworden; die 21 canones Namnetenses bei Regino müssen sich eine doppelte Amputation gefallen lassen.

Zunächst kehren fünf[8] Capitel 'ex conc. Namnet.' in Hincmari Capitula presbyteris data anno 852 (Kal. Nov. zu Reims)[9] wieder:

---

1) D. 44 c. 9. 2) MG. Capp. T. II p. 375. 3) Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche (1851) S. 265. 4) Und zwar aus Versehen, nicht in Fälschungsabsicht. 5) Was man längst wusste, vgl. Baluze zu den citierten Regino-Stellen, Berardus l. c. p. 409 sq. 6) Von gelegentlichen Interpolationen wird Regino nicht freizusprechen sein. Vgl. auch unten S. 50 N. 2, S. 57. 7) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen Bd. II[6] S. 508: 'Regino war in Betreff der Canones der Triburer Synode von 895 der Fälschung beschuldigt. Emil Seckel aber hat ihn gerechtfertigt durch die Entdeckung der von ihm benutzten Hs.' (genauer: Sammlung), 'in der Abhandlung N. A. XVIII, 365—409'. 8) Von vier derselben (nicht von Reg. 1, 342) bereits bemerkt durch Baluze in seiner Regino-Ausgabe (1671), von dreien (nicht von Reg. 1, 211. 214, Sur. Suppl. 23. 24, welche Stücke nicht unter den canones 'Namnetenses' figurieren), durch Hardouin VI, 1 (1714) col. 457 sqq. 9) Ausgaben z. B. Mansi l. c. T. XV col. 475—479, Migne, Patrol. lat. T. CXXV col. 773—778. — Vgl. im Allgemeinen über diese Capitula Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (1884) S. 458 f.

Sur.	Reg. ed. Wass.	Hincm. l. c.
9	1, 342	7
15	2, 441	16
16	2, 442	17
Suppl. (23)	1, 211	9
Suppl. (24)	1, 214	5.

Um von der gesammten Benutzung der gedachten Capitula Hinkmars und von ihrer Inscribierung bei Regino eine Anschauung zu geben, setze ich folgende Tabelle II. her.

1. Hincm. l. c.	2. Reg. ed. W.	3. Inscription bei Reg.
Praef.	—	—
1. Ut unusquisque presbyter.	—	—
2. Ut scrutinium	—	—
3a. Exorcismos et orationes	—	—
3b. Et qui fontes	1,80[1] 1,274[3]	Unde supra[2]. Unde supra[4].
4. Ordinem reconciliandi	—	—
5. Ut omni dominico die	1,214[5]	Ex supra dicto (*sc.* Namn.) conc. cap. V.
6. Ut omnis pbr. thuribulum	—	—
7. Ut de oblatis quae	1,342[5]	Ex conc. Namn.
8. Homilias quadraginta	—	—
9. Mane matutinali	1,211[5]	Ex eodem (*sc.* conc. Namn.) cap. [X]IX.
10. Ut curam hospitum	1,212[6]	Unde supra.
11. Ut nullus pbr. praesumat	1,82[7]	Unde supra cap. XI.[8]
12. Ut nemo pbror. quemquam	—	—
13. Ut n. pbror. exenium	1,215[9]	Unde supra[10].
14. Ut nullus p. ad anniv.	1,216—218[11]	Unde supra cap. XIV.
15. Ut quando pbri. per kal.	1,219[12]	Unde supra cap. XV[I].
16. Ut de collectis quas	2,441[5]	Ex conc. Namn.
17. Ut si quilibet pbror.	2,442[5]	Ex eodem.

1) Burch. 4, 13 'Ex concilio Meldensi cap. 7', vgl. unten N. 3. 4; Ivo 1, 208 ebenso; D. 4 de cons. c. 106 'Ex concilio Ylerdensi'. 2) Vor 'Unde supra' steht die Rubrik 'De fontibus sacris', vgl. oben S. 43 N. 5; von den vorangehenden Capiteln bei Regino ist 1, 79 (aus Conc. Araus. I. c. 2) ohne Inscription, 1, 78 ist überschrieben 'Ex concilio Vasensi cap III'. Ein Citat Hinkmars findet sich bei Regino überhaupt nicht; die Aufschrift 'ex conc. Namnet.' findet sich vor 1, 80 nur in 1, 62; vgl. oben Tabelle I Sp. 2. 3) Ableitungen s. oben N. 1. Burchards Inscription ist durch Reg. 1, 274 veranlasst, sein Text ist aus Reg. 1, 80. 274 combiniert. 4) Das vorangehende Capitel Reg. 1, 273 ist inscribiert 'Ex concilio Meldensi cap. XLVIII'. 5) Ableitungen s. oben Tabelle I. 6) Burch. 2, 166; vgl. oben S. 45. 7) Burch. 3, 104 'Ex concil. Remensi cap. 11', vgl. N. 8, Ivo Decr. 2, 139 mit derselben Inscription. von Wasserschleben N. g zu Reg. 1, 82 übersehen; X. 3, 21, 1 Auszug, ebenso inscribiert. 8) Reg. 1, 81 trägt die Aufschrift 'Ex concilio Remensi'. 9) Burch. 19, 100 'Ex decr. Alexandri papae', Ivo Decr. 15, 112 'Ex decr.

Es entsprechen also im Ganzen 11 Capitel Hinkmars 14 Capiteln Regino's. Von diesen 14 Parallelcanonen bei Regino tragen 9 die mehrfaches und deshalb nichts besagende Ueberschrift 'Unde supra', während 5, wie oben S. 46 bemerkt ist, sich als Schlüsse von Nantes ausgeben. Dem Hinkmar selbst wird keine einzige der 14 Stellen zugeschrieben.

Die Rubriken bei Hinkmar, wie er in den Ausgaben vorliegt, und bei Regino sind ausnahmslos verschieden[1]; auch differieren die Texte beider[2] in Unwichtigem und

---

Alexandri I. papae', vgl. Jaffé, Reg. pont.[2] + 27, wo Hinkmar, Reg. und Burch. nicht genannt sind; X. 5, 3, 14 'Idem' (*sc.* Alexander III.) Jaffé[2] + 14199, wo unrichtig gesagt wird, dass die Decretale unter den Regesten Alexanders I. fehle. Ueber anderweitige Benutzung des cap. 13 Hincm. vgl. Seckel in der D. Z. f. Kirchenrecht Bd. IX (1899) S. 187 Ziff. 8; s. auch Canisius, Lectiones antiquae ed. Basnage Tom. II Pars 2 (1725) p. 131. 10) Wegen des vorhergehenden Capitels vgl. diese Tabelle n. 5; Reg. 1, 213 'Ex epistola Alexandri papae' ist Quelle von Burchards Missverständnis N. 9. 11) Burch. 2, 161. 163. 162; vgl. oben S. 44. 12) Burch. 2, 164; vgl. oben S. 45.

1) *Hincm.* c. 3 'De exorcismis catechumenorum et de baptismo infirmorum, item de fontibus ac vasis ad corporalia et pallas abluendas'; *Reg.* 1, 80 und 274 beidemal 'De fontibus sacris'. — *Hincm.* c. 5 'De aqua omni die dominico ante missam benedicenda'; *Reg.* 'De eadem re' (*sc.* 'De aqua benedicta facienda'). — *Hincm.* c. 7 'De pane ad eulogias benedicendo'; *Reg.* 'De eulogiis populo a presbyteris dandis'. — *Hincm.* c. 9 'De matutinali officio et horis explendis, et post missam quid agere presbyter debeat ante prandium'; *Reg.* 'Ut omnis presbyter horas canonicas solenniter persolvat'. — *Hincm.* c. 10 'De cura hospitum et peregrinorum'; *Reg.* 'Ut presbyter curam hospitum habeat'. — *Hincm.* c. 11 'De sacris ministeriis ad wadium non dandis'; *Reg.* 'Ut in vadium sacrata vasa vel vestimenta non mittantur'. — *Hincm.* c. 13 'Ut presbyteri a publice peccantibus vel a poenitentibus, quo eis faveant, munera non accipiant'; *Reg.* 'De presbyteris, qui culpas peccantium reticent vel minus digne poenitentes ad reconciliationem adducunt'. — *Hincm.* c. 14 'Quomodo in conviviis defunctorum aliarumve collectarum gerere se debeant'; *Reg.* 216 'De presbyteris, qui a fidelibus ad prandium invitantur', 217 'De rixis et pugna sacerdotum', 218 'De convivio presbyterorum'. — *Hincm.* c. 15 'Quid cavendum sit presbyteris, quando per kalendas inter se conveniunt'; *Reg.* 'De kalendis'. — *Hincm.* c. 16 'De confratriis earumque conventibus, quomodo celebrari debeant'; *Reg.* 'De confratriis vel consortiis'. — *Hincm.* c. 17 'Ut defuncto presbytero nullus sine consultu episcopi ecclesiam illius aut capellam appetat'; *Reg.* 'Ut, si presbyter defunctus fuerit, vicinus presbyter apud seniorem secularem nequaquam ecclesiam obtineat'. 2) Text bei Hinkmar ed. Migne (hinter der eckigen Klammer) verglichen mit Reg. ed. Wass. **3.** (*Reg.* 1, 80) *lin.* 1 presbyter] et, *lin.* 3 quod — deportetur] *om., cf. Reg.* 1, 274, similiter] et sim.; (*Reg.* 1, 274) *lin.* 1 omnis presbyter] et, *lin.* 3 similiter] et sim. **5.** *lin.* 1 die dominico] dom. die, *lin.* 3 mysterio] ministerio(?), *lin.* 5 suis] suis nitidis; accipiat ex ipsa] ex illa accipiant, *lin.* 7 non] non et, conspergat] conspergant. **7.** *lin.* 1 oblationibus] oblatis, *lin.* 4 nitido] nit. et convenienti, *lin.* 6 dominica] dominico, *lin.* 8 benedicat] ben. et sic accepturis distribuat, et micas, ne in-

Wichtigerem. Hinkmar's Capitula, wie zumeist die Capitula episcoporum, entbehren der Inscriptionen; jeder Hinweis auf das Concilium Namnetense fehlt.

---

caute defluant, custodiat *cf. lin.* 16 *sq.*; oratio] *om., lin.* 10 omnibus] omn. cum fide et reverentia ac gratiarum tuarum actione sumentibus, *lin.* 11 universas] univ. cunctorum, *lin.* 14 vitam et] v. ac, *lin.* 15 regnat] regnat deus in unitate spiritus sancti per omnia saecula saeculorum. amen, *lin.* 16 *sq.* providendum — defluant] *om., cf. lin.* 8. **9**. *lin.* 1 presbyter] *om., lin.* 4 a scholaribus] ab scholasticis (nicht: ecclesiasticis, wie Wass. N. 429 angiebt), *lin.* 5 missis] missarum solemniis, *lin.* 6 et] et fessis; rurale] rur. et quod sibi competit, *lin.* 7 et] *om., lin.* 10 opportunitatis] opportunitate. **10**. *lin.* 2 presbyter] *om., lin.* 4 tribuat] competenter tribuat. **11**. *lin.* 1 patenam] pat. aut pallam, *lin.* 2 librum] lib. ecclesiasticum, *lin.* 3 4 vadium] vadimonium, *lin.* 4 nisi — urgente] *om., lin.* 8 eum] ad eum. **13**. *lin.* 1 xenium] cxenium, *lin.* 3/4 episcopo] nobis, *lin.* 4 eius] nostris, *lin.* 6 communicans peccatis] p. c.; episcopo] nobis vel ministris (nicht: nostris), *lin.* 7 detrectet] detractet(?); quoquam] quocunque, *lin.* 7 8 aut gratia aut favore munus] aut gratiam aut favorem aut munus, *lin.* 12 13 contrarium] abominabile. **14**. (*Reg.* 216) *lin.* 1 quando] *om.*; anniversarium] anniversariam, *lin.* 2 tricesimum septimum vel tertium] vel tricesimam tertiam vel septimam, *lin.* 4 ullatenus] *om., lin.* 8 vel] nec, *lin.* 10 ante se ferri] anteferre, *lin.* 11 prohibitum] prohibitum. sed cum honestate et religione prandeat et ad tempus ad suam ecclesiam redeat. (*Reg.* 217) *lin.* 1 presbyter caveat] cavens(?), *lin.* 2 parem] aut p., *lin.* 3 rixam] r. vel contentionem, *lin.* 4 minus] magis, *lin.* 6 potationibus] p., sicut irreligiosi faciunt. (*Reg.* 218) *lin.* 4 sedeant] consedeant (consideant *Mansi*); alteri] alterius, *lin.* 5 vices] vicissitudines, *lin.* 6 scriptura] lectione, *lin.* 8 domini] d. et salvatoris ac discipulorum eius; sicut] s. illum; legitur] legimus, *lin.* 9 presbyteri] p. in omni loco; locis] *om., lin.* 10 ut non] ne, sicut dicit apostolus. **15**. *lin.* 1 quando] ut q.; conveniunt] convenerint, *lin.* 4 per talia inhonesta convivia] per tales inconvenientes pastellos, *lin.* 5 indecens] inhonestum; etiam] enim, *lin.* 6 ecclesias] e. suas, *lin.* 8 ibi faciunt] ubi faciant *Migne*, i. faciunt *Mansi*, *lin.* 8 9 Paulus Corinthios reprehendit] qui sub religionis obtentu agebatur, Paulus apostolus convenienter reprehendit Corinthios, *lin.* 13 coram] et c.; et] et coram, *lin.* 14 caritate] c. et gratiarum actione, *lin.* 15 fratris] confratris; fratribus] fr. suis, *lin.* 16 maxime] m. autem, *lin.* 17 non] ibi non; sic] *om.*; ecclesias] e. suas. **16**. *lin.* 1 de] ut de; vel confratriis, quas consortia vocant] quas geldonias vel confratrias vulgo vocant, *lin.* 2 sicut] s. iam, *lin.* 3 ut] *om., cf. lin.* 1; rectum] *om., lin.* 4 ad salutem animae] rationem, *lin.* 5 nec] neque, *lin.* 6 ut] *om., lin.* 7 religionis] r. coniungantur, *lin.* 7 8 orationibus] oblationibus, *lin.* 9 officiis] officiis, ita ut, qui candelam offerre voluerint, sive specialiter sive generaliter, aut ante missam aut inter missam, antequam evangelium legatur, ad altare deferant. oblationem autem, unam tantummodo oblatam, et offertorium pro se suisque omnibus coniunctis et familiaribus offerat. si plus de vino voluerit in butticula vel canna aut plures oblatas, aut ante missam aut post missam, presbytero vel ministro illius tribuat, unde populus in eleemosyna et benedictione illius eulogias accipiat vel presbyter supplementum aliquod habeat, *lin.* 14 contra hoc decretum] de cetero hoc, *lin.* 15 est aut] vel, *lin.* 16 ab ecclesia] *om., lin.* 17 necesse si fuerit] s. n. f., *lin.* 18 aut] ut si, *lin.* 20 presbyterorum] presbyteri, *lin.* 22 si contigerit — *lin.* 29 ebrietate] *om., lin.* 31 accipiant biberes] b. a. **17**. *lin.* 2 secularem seniorem] sen. sec., *lin.* 3 xenio] exe-

So der Thatbestand. Wie soll man ihn erklären? Da bewusste Fälschung bei Regino ausgeschlossen ist, so bleibt eine doppelte Möglichkeit.

Entweder ist bei Regino's Inscriptionen ein Irrthum untergelaufen, dessen Entstehung vermuthungsweise zu erklären nicht schwer hält. Regino kann eine Vorlage benutzt haben, in der etwa auf die echten Canonen von Nantes ohne Angabe des Verfassers[1] die Capitula Hincmari a. 852 folgten; bzw. waren schon diese in der Hs. fälschlich als can. Namnet. bezeichnet.

Oder Regino hat mit seinen Inscriptionen Recht. Dann müsste Hinkmar in Capp. cit. c. 5. 7. 9. 16. 17 die Schlüsse der Synode von Nantes recipiert haben, ohne die Quelle, die ihm unbekannt gewesen sein könnte, zu nennen.

Mir will bis auf Weiteres die erste Alternative als das Richtige erscheinen. Obzwar die Abweichungen in der Rubricierung bei Regino auffällig erscheinen, sprechen sie doch keinesfalls entscheidend gegen eine Benutzung der Texte Hinkmars durch Regino[2]. Die Textdifferenzen gehen grösstentheils über das Mass gewöhnlicher Varianten nicht hinaus. Freilich finden sich sowohl bei Hinkmar als bei Regino je den Paralleltext überschiessende Stellen. Wo Hinkmar ein Plus bietet, muss es sich nicht um Zusätze des Verfassers der Capitula zu einem hypothetischen, als gemeinsame Quelle gedachten Original[3] handeln, sondern können ganz wohl Streichungen durch Regino[4] vorliegen. Wo das Plus sich bei Regino

---

nio; quia] quae, *lin.* 5 episcopi] nostro; definitam] diffinitam, *lin.* 7 si] qui (nicht: si). — Auch hier ist der Apparat Wasserschlebens sehr lückenhaft. 1) Wie im Cod. Colon. 118 saec. X. pag. 125 sqq., Jaffé et Wattenbach, Eccl. metropol. Coloniensis Codices mss. (1874) p. 48 sq. — Wasserschleben, Beiträge (1839) S. 13 f. meint, in der Sammlung der genannten Hs. die Quelle Regino's für die Capitula Hincmari, — die nach W.'s ganz unrichtiger Behauptung (a. a. O. S. 12 N. 1) von Regino stets als Canonen einer Synodus Remensis citiert sein sollen, — gefunden zu haben: es 'stimmen die einzelnen Capp. Hincmari in beiden Sammlungen genau überein', was, wenn richtig, für uns sehr interessant wäre; 'nur müsste Regino einen Codex derselben Sammlung benutzt haben, in welchem jene Capp. als Canones Remenses bezeichnet waren', bezw., fügen wir bei, als Namnetenses. — Vgl. auch Wasserschleben, Regino Praef. p. XII n. III in fine. 2) Möglicherweise sind die angeblich Hinkmarschen Rubriken eine jüngere Zuthat. 3) In den angeführten Capiteln 5. 7. 9. 16. 17 zu etwaigen Canonen von Nantes. 4) Sie betreffen nicht sehr wichtige Dinge, abgesehen von Hincm. c. 16 (oben S. 48 N. 2, 16 lin. 9). — Vgl. in der obigen Collation 5 lin. 5; 7 lin. 4, 8 (hier scheint es sich um ein Glossem zu handeln, das bei Regino an das Ende des Textes, bei Hinkmar in recht störender Weise in dessen Mitte gerathen

findet, haben wir es entweder mit vermuthlichen Lücken in der Ueberlieferung der Capitula Hincmari[1] oder mit Interpolationen Regino's[2] zu thun. Die Capitelziffern[3], soweit Regino solche beisetzt[4], entsprechen den Zahlen Hinkmars in drei Fällen (c. 5. 11. 14) vollkommen, in zwei Fällen (c. 9. 15) nach leichter Emendation.

Die zweite Annahme hätte mit weit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen. Hier wäre weiter zu unterscheiden. Entweder hätte Hinkmar nur die Capitel 5. 7. 9. 16. 17, die bei Regino als canones Namnetenses erscheinen, aus der ihm mit Regino gemeinsamen Quelle, d. h. der Synode zu Nantes entlehnt. Dann würde es erstens die Aufgabe und zwar die anscheinend unlösbare Aufgabe sein, den Doppelcharakter der Capitula a. 852 zu erklären: in 5 Stücken Compilation, in 12 Stücken eigene[5] Conception! Und zweitens wäre unerklärlich, warum die Capitelziffern Regino's nicht nur zu den nach der gedachten Annahme auf Nantes zurückgehenden Capiteln 5. (9)[6], sondern auch zu den selbstverfassten Capiteln 11. 14. (15) so schön passen. — Oder es wären sämmtliche Capitula Hincmari a. 852 nichts anderes als eine Publication der Schlüsse von Nantes, die der Erzbischof zur Nachachtung seinem Clerus bekannt gemacht, und die Regino wiederum selbständig aus dem 'Original' mit dessen Ziffern[7] und mit richtigen Inscriptionen[8] geschöpft hätte. Dann müsste man das Schweigen Hinkmars über seine Quelle plausibel zu machen suchen, was wohl ein vergebliches Unterfangen wäre. Nähme man vollends an: auch für Benedictus Levita, der älter ist als Pseudo-Isidor, habe die Synode von Nantes als Quelle gedient (dagegen unten S. 62), so müsste man glauben, dass es vor Benedict Schlüsse von Nantes[9] gegeben habe, von denen einer

---

ist), 10, 11, 15; 9 lin. 6; 10 lin. 4; 11 lin. 1. 2; 13 lin. 6; 14 (216) lin. 11; (217) lin. 3, 6; (218) lin. 8, 9; 15 lin. 8/9, 14; 16 lin. 9. 1) So 16 lin. 22—29. Vielleicht bedeutet das Schweigen Wasserschlebens z. d. St., dass der Passus im Cod. Colon. sich findet. 2) So 3 lin. 3 (zweifelloses Einschiebsel, vgl. Reg. 1, 274), 11 lin. 4, 14 (216) lin. 4 (?), 16 lin. 16. 3) Vgl. Tabelle II Sp. 3. 4) Sie fehlen bei den aus Hincm. c. 3. 7. 10. 13. 16. 17 entnommenen Stücken. 5) Quellen der Capitula Hincmari, aus denen diese, so wie sie lauten, entnommen wären, sind nicht nachweisbar. 6) Die Schwierigkeit würde noch gesteigert, wenn man in den Capiteln Theodulfs c. 5 ff. (unten S. 58) nebst deren Ziffern bei Regino echten aus Nantes stammenden Stoff sehen wollte. 7) In 5 Fällen: c. 5. 9. 11. 14. 15. 8) In 5 zum Theil andern Fällen: c. 5. 7. 9. 16. 17. 9) Allerdings könnte man, um aus der Klemme zu kommen, sich zu der Behauptuug versteigen, man habe es mit zwei verschiedenen Concilia Namnetensia zu thun.

aus Pseudo-Isidor, also nach ca. 850, interpoliert sein müsste, um schon 852 von Hinkmar mit der Interpolation (und später ebenso von Regino) copiert zu werden. In Cap. Hincm. 11 nämlich ist eine pseudo-isidorische Decretale[1] benutzt[2].

Nachdem somit von den 21 Canones Namnetenses Regino's (oben S. 43. 45) fünf (Sur. 9. 15. 16; Sur. Suppl. 23. 24) als Excerpte aus Hinkmars Capitula a. 852 erwiesen sind, verbleiben nun noch 16 Stücke.

4. Theodulfi Capitulare alterum (798—818?), die andere Quelle der canones Namnetenses bei Regino, zugleich die Quelle für Benedictus Levita 3, 375—382.

Schon von Baluze[3] ist conc. Namnet. Sur. c. 12 (= Reg. 2, 130) — und nur dieser eine canon 12 — mit dem Capitulare alterum[4] des Bischofs Theodulf von Orléans[5] in Verbindung gebracht worden. Hätte man statt dieser Gelegenheitsbeobachtung eine gründliche Vergleichung von Theodulfs Capitulare alterum und Regino's bezw. Surius' Nanteser Schlüssen vorgenommen, so hätte man ferner

Conc. Namnet. Sur. c. 3. 6. 10. 13. 14. 17a. 18,

also zusammen 8 von den 16 bisher nicht identificierten Stücken[6], im Capitulare II. Theodulfi nachweisen können.

‚Das ‘Capitulare secundum Theodulfi episcopi Aurelianensis' ist zuerst herausgegeben in Stephani Baluzii Miscellaneorum Liber septimus, Lutetiae Parisiorum M.DCCXV,

---

1) Ps.-Steph. Epist. I, c. 3, ed. Hinschius p. 183. 2) Es ist dies die älteste nachweisbare Benutzung der pseudo-isidorischen Sammlung überhaupt (vgl. Langen, Hist. Zeitschr. XLVIII [1882], S. 474). Freilich meint Scherer, Kirchenrecht I (1886), S. 224 N. 37, die Berufung auf Ps.-Stephan sehe ‘zu sehr einem späteren Zusatze gleich, um mit Sicherheit daraus den Gebrauch der Sammlung Ende 852 zu folgern'; gegen Scherer vgl. Lurz, Ueber die Heimath Pseudo-Isidors (1898) S. 7 N. 4. Jedenfalls lag auch Regino Hinkmars c. 11 mit dem Citat aus Pseudo-Isidorus vor. 3) In der unten anzuführenden ed. princeps des Capitulare II. Theodulfi, Miscellanea Tom. VII (1715), p. 29 (Migne T. CV, col. 213). 4) Die Literatur über dieses interessante Werkchen ist sehr spärlich; vgl. etwa Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 80, Scherer, Kirchenrecht I, S. 229, Schmitz, Die Bussbücher (I), 1883, S. 736. 5) Theodulf wurde Bischof von Orléans vor Juli 798 (Alcuini Epist. 100, ed. Jaffé, Monum. Alcuin. 1873 p. 424 N. s, Epist. 149 ed. MG. Epp. Karol. aev. II, 243 sq.); 818 abgesetzt; 821 gestorben; vgl. Wetzer und Welte unter Theodulf. 6) Nur Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, Abth. 1 (1893), S. 176.177 N. 6 weist auf die Identität von conc. Namnet. c. 17. 18 mit Theodulfs Capitulare hin.

8°, p. 21—47[1]. Zu Grunde liegt eine einzige Hs., über welche in der Praefatio ad lectorem, Blatt ã ij verso, berichtet wird:

'Capitulare secundum Theodulfi Episcopi Aurelianensis inventum est in veteri codice Ms. Ecclesiae sancti Martialis Lemovicensis, in quo habentur plures tractatus Bedae et expositio sancti Hieronymi in Danielem. Post quae sequitur epistola prima synodalis Theodulfi, id est illud quod vocari solet capitulare. Deinde altera eiusdem epistola synodalis, quae est illa quam nunc damus'.

Die Hs. oder vielmehr anscheinend die von Baluze benutzte Abschrift derselben[2] war sehr schlecht; der gedruckte Text befindet sich in greulicher Verfassung[3].

Jene Hs. von Limoges scheint verloren zu sein[4]. Eine andere aufzufinden, ist bisher meines Wissens nicht gelungen. Zwar sagt Maassen[5], in der Sammlung der Hs.

---

1) Wiederholungen: Baluzius Miscellanea ed. Mansi (1761) Tom. II, p. 99, Mansi Tom. XIII, col. 1009—1022, Migne Tom. CV, col. 207—224. 2) Baluze scheint die Hs. nicht selbst gefunden und nicht selbst abgeschrieben zu haben, vgl. 'inventum est' in der oben abgedruckten Stelle der Praefatio und dagegen Bl. a ij recto 'invenissem', a ij verso oben 'descripsi et hinc mecum attuli Lutetiam', a iij recto 'descripsi olim', a iiij recto 'descripsi'. 3) Vgl. Beilage: XII N. d und l 'quia licet' statt 'qualiter', V N. b 'qualiter' statt 'quatenus', XII N. c 'blandis' für 'dandis'(?), XII N. f 'se' statt 'sit'; ferner z. B.: c. 7 Mitte (ed. Bal. p. 23 lin. 8 v. u.) 'inter se non consentiant' corrupt; c. 9 'si vero ille (presbyter) quantum potuit excommunicaverit' *scr.* emendaverit?; c. 11 12: in der Ausgabe steht vor 'mundo', c. 11 i. f., ein Punctum, und hinter 'praeparent' keine Interpunction; c. 12b (ed. p. 26 lin. 8) 'per modum', *scr.* 'postmodum'; s. 26 z. B. 'vocatur autem . . . delectabile peccatum cum femina non naturaliter concumbere' (ed. p. 33 lin. 22 sqq.), *scr.* detestabile?; c. 27 'similis forma et de diaconis et de his, qui in sacris ordinibus constituti sunt, observanda: ita videlicet, ut diaconus septem annis poeniteat pro adulterio, pro fornicatione vero quinque annis, pro sodomitico decem annis, *pro adulterio quinque annis, pro fornicatione annis tribus, pro sodomitico septem annis'. An der durch den Stern markierten Stelle muss gestanden haben: 'subdiaconus' (vgl. c. 27 gegen Ende) oder eine ähnliche Bezeichnung; 'qui in sacris ordinibus constituti sunt' für die niedern Weihen dürfte kaum zu beanstanden sein, vgl. im Folgenden den Gegensatz 'in laicali ordine'. 4) Die alten Bestände von Limoges kamen im J. 1730 in die Pariser königliche Bibliothek, vgl. Delisle, Cabinet des manuscrits (1868) I, p. 387, Catalogue général Départ. IX, p. 445. In dem Pariser Catalogus codd. mss. bibl. regiae von 1744 begegnet keine Hs., in der Tractate von Beda, Hieronymus Commentar zu Daniel, Capitulare I. und II. Theodulfi vereinigt wären. — Der Cod. lat. Paris. 2316 (S. Martialis Lemovicensis) enthält zwar nichts von den genannten theologischen Autoren, wohl aber (Bl. 122) 'die Capitel Theodulfs von Orléans', vgl., ausser dem Catalogus, Maassen, Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta, Erster Theil, II (1867), S. 216; ob Capitulare I. und II., bedarf noch der Aufklärung. 5) Maassen, Geschichte der Quellen I, S. 784 f.

von Fécamp, Cod. lat. Paris. 3182 (Bigotianus 89) stehe 'das zweite Capitulare Theodulfs von Orléans'; doch liegt hier eine Ungenauigkeit vor, wie Maassens eigene Angabe [1] betreffend den Anfang und den Schluss des fraglichen Stückes [2] zeigt: die Sammlung von Fécamp enthält die Additio I. zum Capitulare I. des Theodulf [3].

Bevor näher auf das Verhältnis von Regino zu Theodulf eingegangen werden kann, ist auf die Beziehungen zwischen Theodulf und Benedictus Levita hinzuweisen.

Wie oben (S. 39) gesagt wurde, hat man die Benutzung des sog. Concilium Namnetense (c. 3. 10. 12 Sur.) durch Benedictus Levita (3, 376. 375. 382) längst entdeckt. Da nun auch die Identität von Namn. Sur. c. 12 mit einem Capitel Theodulfs bemerkt war (oben S. 51), so wäre kein weiter Weg gewesen zu der Gleichung: Namn. Sur. c. 12 (Reg. 2, 130) = Ben. Lev. 3, 382b = Theodulfi Capitulare II. (c. 21). — Ferner hat Hinschius [4] gelegentlich auf Theodulfi Capitulare II. (c. 10) als die Quelle von Ben. Lev. 3, 377 hingewiesen [5]. Dagegen steht eine Vergleichung von Benedictus Levita und Theodulfs zweitem Capitulare im ganzen Umfange des vorliegenden Stoffes noch aus.

Diese Vergleichung führt zunächst schon in Folge der oben S. 51 gewonnenen Identificierungen von Texten Regino's und Theodulfs zu den weiteren dreigliedrigen Parallelen:

Namn. Sur. c. 3 (Reg. 1, 105) = Ben. 3, 376 = Theod. (c. 6),

---

1) Maassen, Gesch. a. a. O. S. 347, vgl. Bibl. lat. iur. can. a. a. O. S. 226 (zu p. 299—311 der Hs.). 2) 'De capitulis Theodulphi episcopi Aurelianensis. Dilectissimi fratres, sanctissimi consacerdotes' — 'opere bono, dilectissimi fratres', Mansi T. XIII, col. 1006 sq. — Das Capitulare alterum beginnt: 'A primo hominis lapsu, in quo bonum naturae' und endet 'auxiliante domino Iesu Christo, cui gloria in saecula saeculorum'. 3) Der Mangel von Hss. ist um so bedauerlicher, als Baluze nicht erkennen lässt, ob die Ueberschrift (oben S. 51), die er dem Capitulare giebt, genau dem Manuscripte entspricht. So bleiben sogar Zweifel an der Verfasserschaft Theodulfs übrig. Im Texte der Capitula finden sich keine Handhaben zur Bestimmung der Person des bischöflichen Autors. 4) Hinschius, Kirchenrecht II (1878), S. 188 N. 2. 5) Scherer, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor (1879) S. 39 hat Hinschius' Nachweis übersehen. Er sagt: 'Das Capitel berührt sich nicht, wie Knust, MG. LL. II, 2. 28 meint, mit Tolet. III, a. 589 c. 17 (ed. Bruns c. I, 216 sq.), sondern eher mit C. Aquisgr. a. 813 c. 1 (MG. LL. I, 188)'. Das c. 1 C. Aquisgr. 810—813, MG. Capp. T. I, p. 170 ist sicher nicht die Quelle Benedicts. Richtig ist die Beobachtung Scherers, dass die Ausdrücke 'viri veraces et deum timentes' bei Benedict (= Theodulf) in dem (kritisch unsicheren) Conc. Rotomag. saec. IX. c. 15 (Bruns II, 271) wiederkehren.

Namn. Sur. c. 10 (Reg. 1, 353) = Ben. 3, 375 = Theod. (c. 5).

Und weiter sind 4 Capitel und ein Halbcapitel Benedicts, deren Quelle zu finden man sich seit Baluze umsonst bemühte, Benedict mit Theodulf gemeinsam: Ben. 3, 378[1]. 379.[2] 380. 381a.[3] b.[4] c. 382a.[5]

Nachstehende Tabelle III veranschaulicht die Beziehungen der drei Schriften.

1. Theodulfi Cap. alt.	2. Ben. Lev.	3. Reg. ed. Wass.	4. Namn. Sur.
1.[6] A primo hominis			
2. Itaque vos, o sacerdotes	—	—	—
3. Discutiendi autem sunt			
4. Admonendum illis ut pro			
5. Instruendi sunt sacerdotes	3,375	1,353 —	10
6. Inhibendum modis omn.[7]	3,376	1,105 c. VI	3
7. Commonendi sunt ut	—	—	—
8. Praecipiendum sacerdotibus	—	1,127 c. VIII	6
9. Adulterum aut adulteram[8]	—	—	—

1) Knust a. a. O. p. 28 verweist auf die sog. Statuta Bonifatii Mogunt. c. 11 (Mansi Tom. XII, col. 385): 'Ut abbates vel abbatissae sic caste vivant, ut (apud *ins. Hard.*) *subiecto*s subiectasque illorum vel illarum *exempl*um *ostendant* sanctae conversationis. quod si non fecerint, ab episcopo corrigantur. si autem episcopum minime audierint, episcopus imperatori indicare faciat'. Ausser den 3 cursiv gedruckten Wörtern deckt sich von Ben. 3, 378 nichts mit Bonif. l. c. 2) Im Poenitentiale Martenianum (Wasserschleben, Bussordnungen S. 282 ff.), welches Knust a. a. O. heranzieht, findet sich nichts, was Ben. 3, 379 entspräche. 3) Ben. 3, 381a (= Theodulf c. 18) giebt zunächst c. 2 in. Neocaes. in der isidorischen Version wieder (vgl. unten S. 58 N. 2) und fährt dann fort: '(ita tamen, ut) prius solvatur coniugium et maneat innupta, et vir eius absque uxore simili poenitentiae sit subditus'. Scherer a. a. O. S. 32 bemerkt: 'Woher Benedict diesen Satz genommen, vermag ich nicht zu sagen, sicherlich nicht, wie Knust MG. LL. II, 2. 28 meint, aus dem Poenitentiale Marten. (ed. cit. [Wass. Bussord.] p. 287), da jenes Poenitentiale schlechterdings die dionysische Version des Canons . . . giebt'. 4) Scherer a. a. O. S. 32 (§ 34) meinte: 'Eine Quelle vermag ich hierfür nicht nachzuweisen, ich halte die Stelle für eine Arbeit Benedicts; Beweis (?!) dessen, dass dieselbe offenbar der Verbindung mit dem voraufgehenden neocäsareensischen Canon wegen einen demselben ähnlichen Fall, welcher sonst nirgends besprochen wird, behandelt, dass ferner bei aller Anlehnung an frühere Muster gleichwohl etwas wesentlich Neues bestimmt wurde'. — Ein warnendes Exempel, wie vorsichtig man mit der Behauptung eines figmentum Benedicti sein muss. 5) Mit dem Conc. Eliberit. c. 47 (Migne T. LXXXIV, col. 307), das von Knust a. a. O. citiert wird, hat Ben. 3, 382 nichts zu schaffen. 6) Die Zählung der Capitel Theodulfs, die in den Ausgaben nicht numeriert sind, rührt von mir her. 7) Zur Sache vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, S. 192 N. 5. 8) Vgl. Hinschius Bd. V, Abth. 1, S. 54. 55 N. 4.

1. Theodulfi Cap. alt.	2. Ben. Lev.	3. Reg. ed. Wass.	4. Namn. Sur.
10. De incestis omni[1]	3,377	—	—
11. Admonendi sunt sac.	3,378	—	—
12a. De confessionibus fidelium . . . (Quaerendum)[2]	3,379	—	—
12b. Ad poenitentiam vero	—	—	—
13. Capitalia et mortalia[3]	—	—	—
14. Homicidium si quis[4]	—	2,13 —	17a
15. Homicidium qui casu[5]	—	2,22 —	18
16. Si quis egrediens[6]	3,380	—	—
17. Mulieres quae fornic.[7]	—	—	—
18. Mulier quae duobus[8]	3,381a	—	—
19. Quodsi duo fratres[9]	3,381b	—	—
20. Mulier quae dormiens[10]	3,381c	—	—
21a. (Mulier habens virum); Similiter et vir	3,382a	—	—
21b. Si cuius uxor; Similis forma et in[11]	3,382b	2,130 c. XXI	12
22a. Si qua mulier	—	2,131 c. XXII	13
22b. Quodsi vir	—	2,132 —	14
23. Furtum si quis bis[12]	—	—	—
32. Dicendum etiam sac.			

1) Vgl. Hinschius II, S. 188 N. 2; Scherer a. a. O. S. 39. 2) Vgl. Hinschius V, Abth. 1, S. 91 N. 2. 3) Ebd. S. 92 N. 6. 4) Ebd. S. 94 N. 7. 9, S. 96 N. 2. 8, S. 99 N. 4, S. 102 N. 6, S. 176 N. 6. 5) Ebd. S. 96 N. 8, S. 176 N. 6. 6) Ebd. S. 96 N. 8, S. 176. 177 N 6: 'Tötung aus Nothwehr bedroht Theodulf von Orléans um 797 Cap. II., Mansi 13, 1012 mit leichterer Busse als die vorsätzliche und fahrlässige'. Dies scheint der Berichtigung zu bedürfen; bei Theodulf stehen auf Mord (c. 14) 14 Jahre Busse (Milderung von Ancyra c. 22), auf fahrlässiger Tötung (c. 15) 5 Jahre (gemäss Ancyra c. 23), auf Tötung in Nothwehr (c. 16) 7 Jahre, allerdings mit der Möglichkeit des Busserlasses nach 3 Jahren. 7) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 176. 177 N. 6. 8) Ebd. S. 174 N. 2; Scherer a. a. O. S. 31 f. 9) Vgl. Scherer a. a. O. S. 32 f. 10) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 176. 177 N. 6. 11) Vgl. Scherer a. a. S. 33. 12) Man könnte so abtheilen:

23. Furtum si quis, vgl. Hinschius a. a. O. S. 186 N. 1;
24. Qui periuraverit similiter,
25. Qui falsum testimonium; zu 24. 25 vgl. Hinschius a. a. O. S. 184 N. 6;
26. Qui irrationabiliter versantur, vgl. Hinschius a. a. O. S. 176 N. 4;
27. Adulterium si quis presbyter, vgl. Hinschius a. a. O. S. 100 N. 12, S. 102 N. 6, S. 169 N. 14;
28. Admonendi sunt presbyteri;
29. Admonendi sunt ut usuras, vgl. Hinschius a. a. O. S. 196 N. 8;
30. Sacerdos cum a fidelibus;
31. Admonendi etiam sunt;
32. Dicendum etiam sacerdotibus.

In erster Linie ist nun zu untersuchen, wie sich die Beziehungen der Paralleltexte[1] gestalten, mag es sich um die dreifache Parallele Theodulf-Benedict-Regino, oder um die zweifachen Theodulf-Benedict bezw. Theodulf-Regino handeln. Hat Benedict unmittelbar aus Theodulf geschöpft, so dass für Ben. 3, 375—382 b (oder wenigstens für Ben. 3, 377—382 a) Theodulf, und nicht das Conc. Namnetense, als die Quelle zu gelten hätte? und ebenso Regino direct aus Theodulf, so dass die in Frage stehenden 8 Capitel Regino's nicht mehr als canones Namnetenses erscheinen würden? Hat Regino die falschen Capitularien benutzt?[2]

Bei Betrachtung der drei Texte ist von vorne herein im Auge zu behalten, dass Benedict und Regino sehr gut überliefert sind, Theodulf sehr schlecht[3].

So wie die Texte liegen, ist keiner mit den bezw. dem andern auch nur in einem einzigen Capitel vollkommen gleichlautend.

Benedictus stammt nicht aus dem Cap. alt. Theodulfi, wie es uns im Drucke vorliegt. In einer Reihe von Varianten stimmen Benedict und Regino gegen den edierten Theodulf überein[4], zumeist in Kleinigkeiten, einige Male aber auch in wichtigeren Dingen: einzelne anscheinende Glosseme in Theodulfs Texte sind der gemeinsamen Vorlage von Benedict und Regino fremd[5], andererseits scheint unser Theodulf ein paar kleine Stellen auszulassen, die bei Benedict und Regino conserviert sind[6]. Ferner finden sich bei Benedict allein offenbar ursprüngliche Partien, die der Ueberlieferung Theodulfs verloren gegangen sind[7]. — Eine andere Gruppe von Lesarten zeigt, dass Benedict sich Polituren gegenüber sprachlichen Härten der Vorlage[8] und Substitutionen voller klingender Ausdrücke[9] erlaubt hat.

---

1) Vgl. die Ausgabe derselben mit dem Variantenapparat in der Beilage, unten S. 63—71. 2) Als selbstverständlich mag bis auf Weiteres gelten, dass Theodulf nicht von Benedict oder Regino (vgl. auch unten S. 57 N. 6—10) abhängt. Die Zweifel an Theodulfs Verfasserschaft (oben S. 53 N. 3) mögen einstweilen auf sich beruhen. 3) Vgl. oben S. 52 N. 3. 4) Vgl. Beilage V N. a. b. c. f. h. l. o. q. — VI N. a. c. d. e. h. m. s. u. v. x. y. z. bb. — XXI N. e. k. l. m. p. q. 5) Vgl. Beilage VI N. d. s. u. z. 6) Vgl. Beilage V N. f. h. — Die Möglichkeit, dass hier vielmehr Einschiebungen in den echten Text Seitens der gemeinsamen Vorlage von Ben. und Reg. vorliegen, will ich nicht in Abrede ziehen. 7) Vgl. Beilage XII N. i. XXI N. a. 8) Vgl. Beilage V N. d. e. i. n. p. r. s. — VI N. k. q. r. — X N. a. b. c. d. f. h. — XI N. c. — XII N. n. o. w. — XVI N. c. i. k. — XVIII N. d. — XXI N. u. 9) Vgl. Beilage V N. g. VI N. l.

Weiter noch geht er in der Modelung der Vorlage durch gelegentliche Interpolationen[1] und Streichungen[2]. In seltenen Fällen erscheint Benedicts Text der Vorlage gegenüber als Verschlechterung[3].

Auch Regino muss einen Theodulfschen Text benutzt haben, der in Einzelheiten von unserer Ueberlieferung abweicht. So, wo Regino mit Benedict gegen Theodulf übereinkommt[4], oder wo Regino's Fassung sonst die ursprünglichere zu sein scheint[5]. Andererseits hat Regino[6] am echten Texte nicht blos leichte Aenderungen[7], sondern auch Streichungen[8] vorgenommen, und, was bei Regino's sonstiger Treue auffällt, echten Text ersetzt[9] durch Wendungen, die er entweder selbst erdichtete oder aus theils bekannten, theils unbekannten Quellen entnahm[10]. — Die Capitelziffern Regino's, die in vier Fällen begegnen[11], stimmen genau mit den vermuthlichen[12] Ziffern Theodulfs. Seine Rubriken sind Regino eigenthümlich[13].

Benedict ist für Regino ganz sicher nicht die Zwischenquelle der 3 gemeinsamen Stücke. Regino's Rubriken sind selbständig gebildet; ebenso sind die Capitelziffern VI und XXI Benedict fremd; endlich steht in den Lesarten nicht selten Theodulf dem Regino gegen Benedict zur Seite[14].

Sind aber, wie gezeigt, unsere drei Texte unabhängig von einander, so bleibt nur die Annahme übrig, dass sie einer gemeinsamen Quelle entflossen sind.

Diese gemeinsame Vorlage kann man suchen wollen entweder in einer besseren Recension des Capitulare alterum als der überlieferten oder — zunächst wenigstens

---

1) Vgl. Beilage VI N. p? XI N. a. b. XII N. u. v? 2) Vgl. Beilage VI N. o, X N. g? XII N. g? h? XXI N. g? (XII N. x. y, XXI N. w scheinen Glosseme zu Theodulf zu sein). 3) Vgl. Beilage XI N. g? XII N. b. s. 4) Vgl. oben S. 56 N. 4. 5) Vgl. Beilage VI N. o, XIV N. a, XV N. a, vgl. dazu conc. Ancyr. cit. — Wie die Verhältnisse in c. VIII und zum Theil in c. XIV liegen, dürfte sich kaum ausmachen lassen. In VIII N. i dürfte eine Interpolation unseres Theodulf zu sehen sein. 6) Oder seine Vorlage. 7) Vgl. Beilage V N. k. m, VI N. f. n. w, XIV N. c. d. f. h. i, XV N. e bis l, XXI N. h. r, XXIIb N. a. 8) Ebd. XIV N. e. l, XV N. c. m, XXI N. a. b. s. 9) Ebd. XV N. d, XXIIa N. b nebst N. 5, XXIIb N. b (unbekannter Herkunft). 10) Die Aenderungen in XXI N. f. n (vgl. auch XXIIb N. b) erklären sich aus der Nichtaufnahme von Cap. alt. Theodulfi c. 21a. 11) In den vier anderen Fällen fehlen sie. 12) Vgl. oben S. 54 N. 6. 13) Der überlieferte Theodulf ermangelt, von einem Falle (c. 12) abgesehen, der Rubriken. Da Benedict 3, 379 seine Rubrik aus Theodulf hat, so rühren vielleicht sämmtliche Inhaltsangaben bei Benedict aus einem besseren Texte Theodulfs her. 14) Vgl. Beilage V N. d. e. n. p. r. s, VI N. k. o. p, auch N. b. g. i. l. q. r. t. aa. cc; XXIb N. g. i.

für Cap. alt. c. 5. 6. 8. 14. 15. 21(b). 22a. b — in dem Concilium Namnetense.

Für das Zweite spricht allein die Quellenangabe: ex conc. Namnetensi, mit der Regino sämmtliche ihm mit Theodulf gemeinsamen Capitel versieht. Dass diese Stütze gebrechlich ist, hat uns die Betrachtung des Verhältnisses zwischen Regino's Sammlung und Hinkmars Capitula gezeigt [1]. Man wird den Inscriptionen Regino's den Glauben zu versagen und die acht angeblichen canones Namnetenses für Excerpte aus Theodulfs Capitulare alterum zu erklären haben [2]. Regino muss, wie Benedict, eine noch nicht durch Streichungen [3] und Interpolationen [4] zerrüttete Gestalt von Theodulfs Capitulare (X) vor sich gehabt haben, die sich aber allerdings vom Original bereits durch diejenigen Abweichungen unterschied, welche uns die übereinstimmen-

---

1) Oben Abschnitt 3 S. 45 ff. 2) Wer Cap. alt. Theodulfi c. 5. 6. 8. 14. 15. 21. 22 wegen der Quellenangabe bei Reg. für Reproductionen von Nanteser Schlüssen hält, kann es vielleicht wagen, noch einen Schritt weiter zu gehen, und alle Stücke, die der Reihe Ben. 3, 375—382 (Theodulf. c. 10—12. 16. 18—20), ferner alle, die der Reihe Theodulf 5—22 (Theodulf. c. 7. 9. 13. 17) oder 1—29 angehören, obgleich nur einzelne Stücke durch Reg. (scheinbar) als canones Namn. legitimiert sind, als Schlüsse von Nantes zu reclamieren. Stil-, Tendenz- und Quellen-Einheit verbinden Theod. c. 5—29. Die von Theodulf bevorzugte, wo nicht allein benutzte canonistische Quelle ist die Hispana, vgl. die Nachweise in den Noten der Beilage zu c. 5. 6. 8. 14. 15. 16. 18. 21. 22a. b, und ferner zu c. 17: Conc. Ancyr. c. 21 Hispana, Migne Tom. LXXXIV, col. 108 (Theod. c. 17: '*Mulieres, quae fornicantur et partus suos necant* aut *secum ayunt, ut utero conceptos excutiant, antiqua quidem definitio usque ad exitum vitae eas ab ecclesia removit. humanius autem nunc* secundum Ancyrani concilii *definitionem decem annorum tempus poenitentiae* submittuntur' . . .); — zu c. 26: Conc. Ancyr. c. 16. 17 Hispana, Migne l. c. col. 107; zu c. 27 (ed. p. 34 unten) conc. Tolet. II. c. 1 (Migne l. c. col. 335). — In Theod. c. 31 (ed. Bal. p. 44. 45) sind benutzt c. 13. 12 conc. Araus., Hisp. Migne l. c. col. 256, ebenda (ed. p. 45 Mitte, 'quod prohibent valde canones') vgl. c. 6 Conc. Carth. III., Hisp. Migne l. c. col. 189. Der Satz (ebenda p. 45 unten) 'presbyteri enim, licet pontificatus apicem non habeant, tamen secundi episcopi sunt' ist eine Umkehrung von Innocentius I. ad Decentium 'Si instituta', Jaffé² 311, Hisp. c. 3 Migne l. c. col. 642 'nam presbyteri, licet sint sacerdotes, pontificatus tamen apicem non habent'. Durch c. 30 (p. 40) setzt sich Theodulf in Widerspruch mit c. 17; c. 17 'mulieres, quae . . . partus suos necant . . . . decem annorum tempus poenitentiae submittuntur', c. 30 'mulier, quae partum suum necat, quatuordecim annis poeniteat' (diesen Busssatz finde ich in keinem Poenitentiale; zum nächsten Satz in c. 30 vgl. Theodori Poenit. I, 14 § 25, Wass. S. 200). — Mit der gedachten Reclamation von Nanteser Schlüssen würde man aber allen festen Boden verlieren. 3) Vgl. Beilage V N. f. h, oben S. 56 N. 6, XII N. i, XXI N. a. 4) Vgl. Beilage VI N. d. s. u. o? z, VIII N. i, XII N. h. x. y? XXI N. w.

den Lesarten bei Benedict und Regino bezeugen. Stammbaum also:

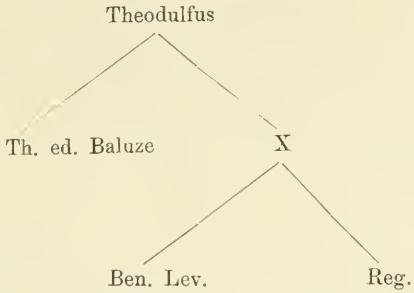

Die falschen Inscriptionen bei Regino sind in ihrer Entstehung ebenso zu erklären, wie die unrichtigen Aufschriften der Capitula Hincmari (oben S. 49); hinter den echten Canonen von Nantes standen etwa in der näheren oder entfernteren Vorlage Regino's nicht nur die Capitula Hincmari, sondern auch das Cap. alt. Theodulfi ohne den Verfassernamen. Die Capitelziffern Regino's VI. VIII. XXI. XXII[1] entsprechen genau der Folge der Texte bei Theodulf. Auch Benedict hat seinen Theodulf (X) reihenweise ausgeschrieben, wobei er, wie so häufig, einzelne Capitel übersprang.

Theodulfs Capitulare secundum, das sich als eine nicht unwichtige originale[2] Quelle herausstellt, war eine hervorragende Leistung kirchlicher Verwaltungs- und Satzungskunst[3]. Der mirabilis doctor, als welchen Theodulf die Synode von Tribur 895 bezeichnet[4], war einer der Führer in den auf Reform des Busswesens gerichteten Bestrebungen. Das Capitulare secundum muss in die Bischofszeit (ca. 798—818) Theodulfs fallen; vielleicht ist es älter als die Reformsynoden des J. 813, deren Texte auf das Capitulare ohne Einfluss geblieben sind, so enge sich die Beziehungen z. B. zwischen Conc. Cabilon. 813 c. 38[5] und Theodulf c. 12 gestalten.

1) Vgl. Tabelle III Spalte 3 S. 54. 55. 2) Am Anfang und am Ende des Cap. alt. finden sich freilich Wechsel zwischen der 1. bezw. 2. und 3. Person, die an ungeschickte Benutzung einer Vorlage denken lassen: c. 2 'vos o sacerdotes domini admonemus, ut . . . teneatis'; c. 3 'Discutiendi . . . sunt omnes domini sacerdotes, utrum . . . teneant'; c. 4 'Admonendum illis, ut . . . exigant . . .; . . . si forte parentes . . . vobis dare voluerint, accipite'; c. 32 'Dicendum . . . sacerdotibus . . .; sciat . . . sacerdos; vobis sacerdotibus'. 3) Vgl. ihre eingehende Berücksichtigung in der modernen Literatur oben S. 54 f. in den Noten. 4) Conc. Trib. Vulg. c. 17, MG. Capp. T. II, p. 222. 5) Mansi Tom. XIV, col. 99, Wasserschleben, Bussordnungen S. 78.

5. Die acht echten, bei Regino überlieferten Canones Namnetenses.

Nach dem Gesagten bleiben also nur 8 Canonen übrig, die bei Regino die Aufschrift 'ex concilio Namnetensi' führen und sich nicht aus einer bekannten Quelle ableiten lassen[1]. Diese acht Capitel:

Namn. Sur. 1. 7. 8. 11. 19. 20; ferner
Sur. Suppl. 21. 22

haben bis auf Weiteres als echte Schlüsse von Nantes zu gelten. Die 20 Canonen der Concilien-Sammlungen schrumpfen auf 6 zusammen. Durchweg fehlen bei Regino die Capitelziffern der 8 Schlüsse; alphabetisch nach den Initien geordnet sind es diese:

Conc. Namn.	Reg.	Sur.
1. Cum apostolus	2,174	19
2. Definivit	1,193	(21)
3. Episcopus	1,453	11
4. Omnibus	1,405	7
5. Sicut enim	1,257	8
6. Summo	2,366[2]	20
7. Ut dominicis	2,421	1
8. Ut quisque	1,210	(22)

Nur aus can. 2 erhellt als Urheber der Norm das 'sanctum concilium'. Einige der Canones zeigen stilistische Uebereinstimmungen. So findet sich in can. 2 wie in can. 6 die Wendung 'si quis haec transgressus fuerit'; in can. 3 'aut favoris gratia aut cuiuscumque muneris cupiditate .... qui donum sancti spiritus vendere conati sunt', wie in can. 4 'quocumque munere aut favore .... donum sancti spiritus, quod furari conatus est'.

Was den Inhalt betrifft, so handeln can. 3.[3] 4 von der Ordination, can. 2 von der sog. missa solitaria[4], can. 7 von dem Pfarrzwang in Beziehung auf die Messe[5] und vom Ausschluss der Unversöhnlichen, can. 5 von der Pluralität der Beneficien[6], can. 8 von der Pflicht des Pfarrers, einen Cleriker als Cantor und Schullehrer zu halten, can. 1 von dem Ausschluss der sanctimoniales und viduae von

1) Can. 17b Namn. Sur. (Reg. 2, 14) zähle ich nicht mit. Wahrscheinlich ist das Citat (Exod. 21, 14) nichts als eine Glosse zu Theodulf c. 14. 2) Benutzt auch in Reg. 2, 5 § 43, Burch. 10, 32 u. s. w.. vgl. Corrector Burchardi c. 57 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 644). 3) Vgl. Hinschius a. a. O. I, S. 108 N. 2. 4) Ebd. IV, S. 192 N. 3. 4. 5) Ebd. V, S. 217 N. 5, II, S. 267 f. N. 2. 4. 6) Ebd. III, S. 245 N. 2.

den Synoden oder Reichstagen (placita generalia)[1], can. 6 von abergläubischen Culten[2]. Quellencitate finden sich zweimal: in can. 1 wird die 'lex Theodosiana' angeführt (Brev. Cod. Theod. 2, 12, 5 interpr.[3]), in can. 4 das 'Chalcedonense decretum' (Conc. Chalced. c. 2) in der Dionysischen Version[4]. In can. 7 schwebt möglicher Weise Conc. Tolet. XI. 675 c. 4 vor. Weiter finden sich Beziehungen zwischen can. 2 und Conc. Mogunt. 813 c. 43:

can. 2 Namn.	c. 43 Mogunt.[5]
Definivit sanctum concilium, ut *nullus presbyter solus* praesumat *missam cantare.* cui *enim dicit 'Dominus vobiscum'* aut *'Sursum corda'* aut 'Gratias agamus domino deo nostro', cum nullus sit, qui respondeat? aut in canone 'et omnium circumadstantium', *cum nemo* ad*sit?* aut quem invitat ad orationem ... u.s.w.	*Nullus presbyter,* ut nobis videtur, *solus missam cantare* valet recte. quomodo *enim dicet 'Dominus vobiscum'* vel *'Sursum corda'* admonebit habere et alia multa his similia, *cum* alius *nemo* cum eo *sit?*

Der Text von Mainz 813 scheint eine Kürzung, sei es des Nanteser Canons, sei es einer gemeinsamen (allerdings bisher nicht nachweisbaren) Vorlage zu sein. Wegen der letztgedachten naheliegenden Möglichkeit ist es vorsichtiger, die Parallele nicht chronologisch zu verwerthen. Ueber die Zeit der Synode wird man nicht mehr sagen können, als dass sie vor das Abfassungsjahr (906) von Regino's Sammlung fallen muss und dass einige ihrer Anordnungen (can. 2. 3. 7. 8) sich am besten in die rechtlichen Zustände der karolingischen Epoche eingliedern. Vielleicht thut man gut, mit der Zeitbestimmung nicht allzunahe an die Jahre heranzurücken, in denen Regino (zumal von 892 ab) das kirchliche Leben seiner Zeit mit eigenen Augen verfolgte; sonst wäre schwer begreiflich,

---

1) Vgl. Scherer, Kirchenrecht I, S. 672 N. 14. 2) Vgl. Friedberg, Aus deutschen Bussbüchern (1868) S. 61. 3) Lex Romana Visigothorum ed. Haenel (1849) p. 48. Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen I, S. 13 N. 1 n. 2. 4) Die cursiven Worte aus der Dionysiana(Migne T. LXVII, col. 171): iuxta Chalcedonense decretum is, *qui ordinatus est,* donum sancti spiritus . . . (oben S. 60) amittat, et *qui mediator exstitit, si clericus* est, *proprio gradu decidat, si laicus aut monachus, anathematizetur.* — Die Synode von Nantes benutzt also eine andere Uebersetzung der griechischen Concilien als Theodulf, oben S. 58 N. 2. 5) Mansi T. XIV, col. 74.

wie er Theodulf, Hinkmar und die Synode von Nantes zusammenwerfen konnte.

6. Ergebnisse.

Die Canonen, die unter dem Namen von Nantes in den Conciliensammlungen gehen bezw. bei Regino als solche inscribiert sind, zerfallen in 5 Massen. Die eine stammt aus Theodulfs Capitulare alterum (798—818?), die andere aus Hinkmars Capitula von 852, die dritte aus Ansegis, die vierte zählt Stücke, die als Schlüsse von Nantes nicht genügend beglaubigt sind, die fünfte endlich wird von vermuthlich echten Schlüssen des Concilium Namnetense gebildet. Die weiteren Capitel mit der Aufschrift 'ex conc. Namn.' bei Burchard sind durchweg irrthümlich unserer Synode zugewiesen. Mit den 20 Canonen von Nantes in den Conciliencollectionen seit Surius hat es folgende Bewandtnis:

1. Namn. c. 7	11. Namn. c. 3
2. = Anseg. 1, 147	12. = Theodulf. c. 21b
3. = Theodulf. c. 6	13. = Theodulf. c. 22a
4. incert.	14. = Theodulf. c. 22b
5. incert.	15. = Hincm. c. 16
6. = Theodulf. c. 8	16. = Hincm. c. 17
7. Namn. c. 4	17. = Theodulf. c. 14
8. Namn. c. 5	18. = Theodulf. c. 15
9. = Hincm. c. 7	19. Namn. c. 1
10. = Theodulf. c. 5	20. Namn. c. 6;

und mit Sur. Suppl. diese:

(21.) Namn. c. 2	(23.) = Hincm. c. 9
(22.) Namn. c. 8	(24.) = Hincm. c. 5.

Aus Theodulfi Capitulare secundum schöpft auch Benedictus Levita in der Reihe 3, 375—382. Das Concil von Nantes hat er nicht benutzt, da sich von dessen vermuthlich echten acht Canonen keiner bei ihm findet. Von einem der genannten Capitel Benedicts, das (nach Scherer) zum Theil eigenes Fabricat des Fälschers sein sollte, hatte Hinschius die richtige Quelle ermittelt (Ben. 3, 377). Von zwei Capiteln und einem Halbcapitel, die angeblich aus dem Concilium Namnetense herrühren sollten, ist jetzt der wahre Ursprung aufgedeckt (Ben. 3, 375. 376. 382b). Für vier Capitel und ein Halbcapitel ist erstmals die benutzte Vorlage nachgewiesen (Ben. 3, 378. 379. 380. 381. 382a).

Beilage.

Text der bei Benedictus Levita und (oder) Regino überlieferten Capitel aus Theodulfi Capitulare alterum.

V.

Rubr. Ben. 3, 375: Qualiter decimae et oblationes fidelium a sacerdotibus sint dispensandae.

Rubr. Reg. 1, 353: Si de decimis quatuor fiant portiones.

Instruendi sunt sacerdotes[a] pariterque admonendi, quatenus[b] noverint decimas et oblationes, quas a fidelibus accipiunt, pauperum[c] et hospitum et peregrinorum[c] esse stipendia, et[1] non quasi suis, sed quasi commendatis uti[d], de quibus omnibus sciant se rationem posituros[e] in[f] conspectu dei[g] et, nisi[h] eas fideliter pauperibus et his, qui[i] praemissi sunt[i], administraverint[h], condempnationem[k] patiendos[l]. qualiter vero dispensari debeant, sacri[m] canones[m] instituunt, scilicet ut quatuor partes inde[n] fiant, una ad fabricam ecclesiae relevandam, altera pauperibus distribuenda, tertia presbytero cum suis clericis habenda, quarta episcopo reservanda[o], ut[p], quidquid exinde[q.r] iusserit, prudenti consilio fiat[s].

VI.

Rubr. Ben. 3, 376: Quod feminae cum presbiteris vel reliquis clericis non debeant habitare nec eis ministrare nec intra cancellos stare neque ad altare accedere.

Rubr. Reg. 1, 105: De eadem re (*i. e.* De familiaritate extranearum mulierum).

Inhibendum et[a] modis omnibus interminandum[b.c], ut

V. a) presbyteri *B. R.* b) *sic B. R*; qualiter *Th.* c) pauperum — peregrinorum *B. R*; peregrinorum et pauperum *Th.* d) debere *ins. B.* e) redditurus B. f) in — dei *om. Th.*. g) divinae maiestatis *B.* h) nisi — administraverint *om. Th.* i) quibus praemissum est *B.* k) *sic Th. B*; damna *R.* l) *sic B. R*; passuros *Th.*; possuros *Th. ed. Bal.* m) *sic Th*; canones sacri *B*; canones sancti *R.* n) *sic Th. R*; ex omnibus *B.* o) *sic B. R*; reservata *Th.* p) et *B.* q) *sic B. R*; inde *Th.* r) pontifex *ins. B.* s) *sic Th. R*; est faciendum *B.*

VI. a) *om. Th.* b) intimandumque *Th*; tenendum *B.* c) est *ins. B. R.*

1) Vgl. Statuta eccl. antiqua (Conc. Carth. IV. Hispana) c. 31 (z. B. Migne T. LXXXIV, col. 203): 'Ut episcopus rebus ecclesiae tanquam commendatis, non tanquam propriis utatur'.

nullus sacerdos[d] eas[e] *person*as feminarum, sicut[f] in canone[g.1] insertum continetur, de quibus *suspicio*[h] esse[i] potest[i], in domo sua habeat; [k]sed neque illas, quas[l] canones[1] concedunt, — quia instigante diabolo etiam in illis scelus frequenter perpetratum invenitur[m] aut etiam in pedissequis earum[n], — scilicet[o] *matr*em *amit*am *soror*em[o]. sed[p] si quis[p] de his habuerit talem necessitatem patientem[q], cui sit necessitas[r] sustentatio presbyteri[s], habeat in vico[t] aut in villa[t] domum longe a presbyteri[u] conversatione[u] et[v] ibi[v] ei[w] subministret[x], quae necessaria sunt. sed et[y] hoc secundum auctoritatem canonum[2] modis omnibus prohibendum, ut[z] nulla *femin*a *ad altare praesumat* accedere aut presbytero *minist*rare aut[aa] infra[bb] cancellos[cc] stare aut sedere.

VIII.

Rubr. Reg. 1, 127: De eadem re (*sc.* Ut nullus in ecclesia mortuum sepeliat).

Praecipiendum sacerdotibus[a] domini[a] secundum canonicam[b] auctoritatem[3], ut[c] de sepulcris[d] et hominibus sepeliendis nihil muneris exigant, nisi forte, qui sepelitur, vivens iusserit ecclesiae, in cuius atrio sepelitur, de suis rebus aliquid tribuere, aut etiam post mortem illius, quibus commissum est eius eleemosynam facere, de illius[e] rebus[e] aliquid sponte[f] dare[f] voluerint. tamen nullatenus a presbyteris illis[g] aliquid[g] exigatur nec[h] ab illis, qui locis et vicis praesunt[i]. prohibendum etiam secundum maio-

---

VI. d) diaconus, subdiaconus *ins. Th.* e) *om. Th.* f) et *ins. R.* g) canonibus *B.* h) suspectio *Th.* i) p. e. *B.* k) et non solum illas *ins. B.* l) antiqui *ins. B.* m) reperitur *B. R.* n) illarum *R.* o) nec igitur matrem neque amitam neque sororem permittimus ultra habitare in domo una cum sacerdote *Th.*; scil. — sor. *om. B.* p) nam si qua *B.* q) *om. B.* r) necessaria *B.* s) diaconi vel subdiaconi *ins. Th.*; *cf. n.* d. t) villa aut in vico *B.* u) conv. presbyteri *Th. nihil addens*; *cf. n.* d. s. v) ubi *Th.* w) eis *R.* x) admin. *Th.* y) etiam *Th.* z) quando missa celebratur *ins. Th.* aa) vel *B.* bb) intra *Th.* cc) cancellum *B.*

VIII. a) s. dom. *om. R.* b) canonum *R.* c) *om. Th.* d) sepulturis *Th.* e) reb. ill. *R.* f) dare sponte *R.* g) aliquid ab illis *Th.* h) sive *R.* i) vel quorum possessio est ipsa ecclesia vel hereditario vel beneficiario iure *add. Th.*

1) Vgl. Conc. Nicaen. c. 3 Hispana, Migne T. LXXXIV, col. 93. 2) Vgl. Conc. Laodic. c. 45 Hispana, Migne l. c. col. 133; Decr. Gelasii c. 28 rubr. Hisp., l. c. col. 805. 3) Vgl. Gregorii I. Registrum 8, 35 (MG. Epist. T. II, p. 37 sq.), wo sich ein sehr ähnlicher Gedankengang, wennschon mit anderen Worten, findet. Vgl. im Allgemeinen Scherer, Kirchenrecht II, S. 614 N. 45.

rum instituta[1], ut in ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio aut in porticu aut exedra ecclesiae. infra[k] ecclesiam vero[l] prope altare, ubi corpus domini et sanguis conficitur, nullatenus habeant[m] licentiam sepeliendi.

X.

Rubr. Ben. 3, 377: Ut incesti a sacerdotibur per veraces et deum timentes homines fidelites perquirantur et canonice puniantur.

De incestis omni studio perquirendum[a] sacerdotibus per homines veraces et timorem dei ante oculos habentes. et si repertum[b] fuerit[b], statim aut ipsi[c] emendare studeant aut cum adiutorio archidiaconi[d] aut[e] episcopi[f] emendare[g] et[g] extirpare satagant, ne tanto flagitii[h] scelere[i] illi polluantur et pereant et alii[k] in eorum[k] vicinitate omnipotentis dei iram incurrant.

XI.

Rubr. Ben. 3, 378: Ut presbiteri et reliqui clerici ab omnibus vitiis se caveant, et subiectos sibi fideliter instruant, atque bonis operibus omnibus ducatum praebeant.

Admonendi sunt sacerdotes[a] et instruendi, ut primum ipsi ab omni stimulatione[b] carnis sint alieni et tunc plebibus[c] sibi subiectis[c] et verbis praedicent et exemplum[d] ostendant, ut[e] ab omni se[f] fornicatione et ab omni inrationabili, veluti[g] pecudum, luxuria et pollutione abstineant et[h] mundo se corpore et mente deo praeparent[2].

VIII. k) intra *Th.; cf. c.* 5 *n.* bb. l) aut *ins. R.* m) habeat *R.*
X. a) est *ins. B.* b) reperti fuerint *B.* c) per se *B.* d) sui *ins. B.* e) vel *B.* f) hoc ipsum *ins. B.* g) emend. et *om. B.* h) flagitio et *B.* i) et *ins. B.* k) aliorum *Th.*
XI. a) clerici *B.* b) fornicatione et inmunditia et luxuria et ab omni pollutione *B.* c) plebi sibi subiectae *B.* d) exempla *B.* e) ubi *B.* f) *om. B.* g) vel inutili[3] *B.* h) *om. Th.*

1) Vgl. Conc. Bracar. I. c. 18 Hispana, Migne T. LXXXIV, col. 567. — Aus dem neueren Recht vgl. Conc. Mogunt. 813 c. 52, Mansi T. XIV, col. 75. Vgl. Scherer, Kirchenrecht Bd. II, S. 608 N. 19. 2) In Baluzius' Ausgabe des Cap. alt. Theodulfi (p. 25) beginnt der Schlusssatz mit 'Mundo', steht hinter 'praeparent' keinerlei Interpunction, und schliesst sich die Rubrik von c. 12 'de confessionibus', die als solche nicht kenntlich wird, unmittelbar an. 3) Vgl. Eugenii II. concil. Romanum 826 c. 38 rubr., MG. Capp. T. I, p. 376.

XIIa.

Rubr. Theodulf. et Ben. 3, 379: De confessionibus fidelium accipiendis et diiudicandis et[a] consiliis[b] dandis[c], qualiter[d] pro modulo et[e] quantitate peccati sit[f] poenitentiae[g] tempus instituendum[g.h].

Quaerendum[i] namque est[i] sacerdoti, cum accipit cuiuslibet fidelium[k] confessionem peccatorum, qualiter[l] ipsum[m] peccatum perpetratum sit[n], aut si postea iteratum aut frequenter perpetratum[o] sit, si sponte, si coacte, si per ebrietatem aut[p] per quodlibet ingenium factum sit, ut[q], cum invenerit, unde radix illius peccati processit, tunc congruam adhibeat medicinam. qualiter[r] vero peccati adhibenda sit medicina, secundum canones[s] authenticorum sanctorum[t] patrum esse[t] debet[1], et non secundum placitum hominis nec[u] secundum[v] voluntatem. nec in hac parte voluntas aut gratia hominis sectanda[w], sed voluntas dei in omnibus exquirenda[x], quatenus dignis precibus et poenitudine digna placari possit omnipotentis dei vindicta, quam[y] suo[z] vitio provocavit.[aa]

XIV.

Rubr. Reg. 2, 13: De eadem re (*sc.* De homicidis).

[a]Si quis *voluntarie* vel[b] per insidias *homicidium*[c] *fecerit*[c], *iugi se poenitentiae* sub*mittat*[2], et, si hoc publice actum con-

---

XIIa. a) *om. Th.* b) consilium *B.* c) blandis(!) *Th.* d) quia licet(!) *Th.* e) *om. Th.* f) se *Th.* g) poenitentia *B*; penitentiae temporis instituto *B. Cod. Vat. Palat.* 583 *(contulit Victor Krause).* h) et longum vel breve vel districtum vel levae *(sic)* vel mediocre *add. Th.* i) Quaer. — est *om. Th.* k) fidelis *B.* l) quia licet(!) *Th.* m) primo *B.* n) *om. B.* o) actum *B.* p) et *Th.* q) et *B.* r) qualis *B.* s) canonum *B.* t) *sic etiam B (excepto codice Gothano corr.) secundum Baluzium, cuius lectionem testantur codd. Vatic.* 4982 *et Vat. Palat.* 583 *(om.* esse*) collati a V. Krause.* u) sed *B.* v) dei *ins. B.* w) est *ins. B.* x) in scripturis sanctis *ins. Th.* y) homo *ins. Th.* z) *sic B secundum Bal. (Vat.* 4982*); Goth.* cum. aa) *cap. continuatur in Th:* Ad poenitentiam vero populus — delabi (= 12b).

XIV. a) Homicidium *praem. Th.* b) et *R.* c) fecerit *Th (cf. n.* a*)*; hominem interfecerit *R.*

1) Diese seine Tendenz wird Theodulf nicht müde zu betonen, vgl. c. 13 'sanctorum patrum instituta', c. 16 'secundum canonum institutionem', c. 8 (cf. 13) 'secundum canonicam auctoritatem', c. 13 'secundum canonum et sanctorum patrum institutionem', c. 13 'auctoritas canonum et sanctorum patrum firmissima institutio'. 2) Vgl. Conc. Ancyr. c. 22 Hispana, Migne T. LXXXIV, col. 108. In der Dionysiana (Migne T. LXVII, col. 156) findet sich 'submittant' statt des isidorischen 'committant', und

stat, si laicus[d], deponat[e] arma et omnem saecularem militiam et publice satisfaciat, ita ut quadraginta diebus extra ecclesiam foris ad ostium oret; quibus in pane et aqua exactis[e] a communione orationum quinquennio removeatur, post quinquennium tantum in orationum communionem recipiatur, non[f] offerat, non corpus domini omnino[g] attingat[h]; in quo perdurans quatuordecim annos[i], tunc ad plenam communionem cum oblationibus[k] recipiatur. *circa*[l] *exitum vitae*[l] hanc consequatur humanitatem, ut viaticum accipiat eucharistiam. abstinentia illius sit in arbitrio sacerdotis[2]; secundum personam et possibilitatem sic ei imponatur abstinentia ciborum. si autem occultum sit, occulte similiter agat, sicut superius[3] insertum tenetur[1·4].

XV.

Rubr. Reg. 2, 22: De eadem re (*sc.* De homicidiis non sponte commissis).

Si[a] quis[a] *casu*[5], *non vol*ens, *homicidium*[b] perpetraverit, *prior*[c] *quidem regula post*[6] *septem annorum*[7] *poenitentiam communioni*[8] *sociavit secundum gradus constitutos; haec vero* — Ancyrani concilii —[9] *definitio quinquennii temporis* poenitentiam *tribuit*, ut[c] quadraginta diebus foris[d] ad ecclesiae ostium stet[d]; quibus peractis biennio ab oratione ceterorum[e·10] fidelium segregetur, non communicet, non[f] offerat; post biennium recipiatur[g] in communione[g] orationum[h] et[i]

XIV. d) est *ins. R.* e) deponat — exactis *om. R.* f) autem *ins. R.* g) *om. R.* h) contingat *R.* i) annis *R,* k) orationibus *Th.* l) circa — tenetur *om. R.*

XV. a) Homicidium qui *Th.* b) *om. Th.; cf. n.* a. c) prior — ut *om. R (cf. Reg.* 2, 15: *Ancyr. c.* 22 *Dionys.).* d) in pane et aqua poeniteat *R.* e) *om. R.* f) nec *R.* g) i. c. r. *R.* h) orationis *R.* i) *om. R codd. praeter Goth. qui habet* non tamen.

'poenitentiae' statt 'ad poenitentiam'; dies beweist wegen seiner Geringfügigkeit nichts gegen die im Uebrigen feststehende ausschliessliche Benutzung der Hispana. 1) Conc. Ancyr. cit. 2) Das Abstellen auf das arbitrium sacerdotis ist eine Lieblingsidee Theodulfs, vgl. c. 13. 15. 16. 17. 26. Vgl. conc. Carth. III. c. 31, Hisp. Migne T. LXXXIV, col. 193 'Ut poenitentibus secundum differentiam peccatorum episcopi arbitrio poenitentiae tempora decernantur'. 3) In diesem c. 14. 4) Vgl. die verwandten Vorschriften in c. 26 Cap. alt. (ed. Baluz. p. 32) 'quodsi occulte actum est . . . ., occulte poenitere secundum aetatis modum, quod superius (in c. 26 in.) continetur', c. 27 (ed. p. 34) 'quodsi occulte hoc fecerit . . ., occulte ei poenitentia imponatur'. 5) Vgl. Conc. Ancyr. c. 23 Hispana, Migne l. c. col. 108. Die Dionysiana (Migne T. LXVII, col. 156) weicht vielfach ab. 6) post *Anc.;* per(!) *Th.* 7) annorum *Anc.*; annos *Th.* 8) *sic Anc.*; communionis *Th.* 9) humanior *ins. Anc.* 10) Vgl. c. 26 'cum ceteris christianis in ecclesiam non intret' (ed. Bal. p. 33 lin. 11).

offerat[1], non[k] tamen[k] communicet; post quinquennium ad plenam communionem recipiatur. abstinentia ciborum in arbitrio sacerdotis manebit[l] secundum[m] personam et qualitatem[2] hominis sit(?) et pondus(?) et abstinentia erit[m].

XVI.

Rubr. Ben. 3, 380: De his, qui prius non habentes odium, sed se defendentes aliquem occiderint, qualiter corrigenda sit temporis institutio.

Si quis egrediens[a] per viam et[b] aut[b] in domo sua[c] aut in platea civitatis aut villae[d], subito aut ab alio superventus aut litis contentione[e] volens se defendere, non habens contra illum antea odium, interfecerit hominem, septem annos[f] secundum canonum[g] institutionem[3] poeniteat, tribus[h] a[i] communione privetur, quatuor[k] in communione orationum et oblationum susceptus in sacerdotis pendebit[l] arbitrio, utrum dignus[m] sit corpus Christi[m] accipere aut usque ad plenitudinem poenitentiae ab eo separari. abstinentia ciborum in providentia[n] erit[o] sacerdotis[o] secundum possibilitatem poenitentis et devotionem et affectionem lacrimarum.

XVIII.

Rubr. Ben. 3, 381a: De muliere, quae duobus fratribus nupserit, et de viro eius, quid agendum sit.

Mulier[4], quae[a] *duobus fratribus nupserit, abici debet*[b] *usque ad diem mortis. sed propter humanitatem in extremis suis sacramentis reconciliari oportet, ita tamen ut*[c] prius solvatur coniugium, et maneat innupta, et vir eius absque uxore simili poenitentiae subdatur[d].

XV. k) aut *R cod. Goth.* l) maneat *R.* m) secundum — erit *om. R.*

XVI. a) quiete gradiens *B.* b) aut si etiam *B.* c) fuerit *ins. B.* d) in villa *B.* e) commotione *B.* f) annis *B.* g) canonicam *B.* h) tres *B.* i) vero *B.* k) autem *ins. B.* l) pendeat *B.* m) sit c. Ch. d. *Th.* n) prudentia *Th.* o) s. e. *B.*

XVIII. a) *sic Th. B;* si *Hisp.* b) *sic Th. B;* debere *Hisp.* c) *in Hisp. alia sequuntur.* d) sit subditus *B.*

1) Vgl. Cap. II. Theodulfi c. 16. 2) Vgl. c. 17 'pro personarum qualitate'; c. 26 'secundum modum fragilitatis'; c. 16 'secundum possibilitatem poenitentis'. 3) Reminiscenz an Conc. Eliberit. c. 5 Hispana (ed. Migne l. c. col. 302)? ('Si . . . furore zeli accensa . . . si voluntate, post septem annos' . . .) 4) Vgl. Conc. Neocaes. c. 2 Hispana, Migne l. c. col. 109.

XIX.

(Ben. 3, 381b *sine rubr.)*

Quodsi duo fratres cum una femina fornicati fuerint nescientes alter alterius fornicationem, statim ut cognoverint[1] adulterium, qui hanc[a] habet uxorem, dimittat. et ille quidem post actam poenitentiam, si uxor defuncta fuerit, potest alteri sociari; illa vivente nequaquam. illa vero nunquam ulterius poterit in coniugium assumi, et iugi poenitentiae submissa ad exitum vitae communionis gratiam percipiat.

XX.

Rubr. Ben. 3, 381c *sec. Baluz. (Vatic.* 4982*):* De mulieribus et viris infantes opprimentibus.

Mulier, quae dormiens filium suum oppresserit, et mortuus fuerit, sex annos[a] poeniteat. vir eius, si in domo illius fuerit[b], quatuor; si vero in uno lecto, simili modo poeniteat, duos in pane et aqua, reliquos quatuor secundum[2] quod sacerdos illos viderit posse, ita[c.3] eis imponat abstinentiam[c] ciborum.

XXI.

Rubr. Ben. 3, 382: De muliere, quae adulteravit virum suum, similiter et de viro, qui uxorem suam adulteravit, qualiter de ambobus agendum sit.

Rubr. Reg. 2, 130: Si cuius uxor adulterium perpetraverit.

a. Mulier[a] habens virum si adulterium perpetraverit et occulte ad confessionem venerit, septem annos[4] poeniteat, tres in pane et aqua, caeteros quatuor in providentia

---

XIX. a) eam *B.*

XX. a) annis *B.* b) fuit *B.* c) abstinentiam imponat *B.*

XXI. a) Mulier — imponatur *(p.* 70 *lin.* 2*) om. Th (propter homoioteleuton); om. R.*

1) Scherer, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita S. 32 meint, es sei „klar, dass statt 'cognoverint' 'cognoverit' gelesen werden muss". Die Lesung 'cognoverint' ist vollkommen gesichert einmal durch die einstimmige Ueberlieferung aller Benedictus-Hss. und zum Ueberfluss durch den Text der Quelle. Und sie ist auch nicht unerträglich. 2) Vgl. c. 17 'secundum quod eas viderit poenitere' *(ins.* posse*?),* c. 21 'qualiter eam viderit posse'. 3) Vgl. c. 23 'secundum furti qualitatem, ita et modus erit poenitentiae'. 4) Sieben Jahre nach conc. Ancyr. c. 20, Migne l. c. col. 108, vgl. Capitula Martini ep. Bracarensis c. 76, Migne l. c. col. 584.

erit sacerdotis, qualiter eam viderit posse; et ita ei ciborum abstinentia imponatur[a].

Similiter[b] et vir habens uxorem si adulterium perpetraverit, faciat, post[c] triennium[d] communicet[b·1].

b. Si cuius uxor adulterium perpetraverit, et[e] a viro deprehensum fuerit et publicatum, dimittat uxorem, si voluerit, propter fornicationem. illa vero, secundum[f] quod superius[2] insertum est,[g] agat poenitentiam[f]. vir vero eius illa vivente nullatenus habeat[h·i] licentiam aliam ducere uxorem[h]. aut[k], si[k] voluerit adulteram sibi reconciliari[1], licentiam habeat, ita tamen ut pariter cum illa et[m] poenitentiam agat et exacta poenitentia ad[n] communionis gratiam, sicut superius[3] habetur[o] insertum,[p] accedant[n].

Similis forma et in muliere servabitur: si eam[q] vir eius[q] adulteraverit[r], habeat[s·t] potestatem dimittendi virum propter fornicationem, maneat[u] innupta, quamdiu vir eius vixerit; quia nec ille habet potestatem accipere[v] aliam[v] prima vivente, nec illa[w] primo. habent tamen potestatem semet ipsos reconciliari[x·s].

XXIIa.

Rubr. Reg. 2, 131: Si non sociati coniugio fornicati fuerint.

Si qua mulier non habens virum aut vir non habens uxorem fornicati[a] fuerint[a], quinque[b] annos[b·4] poeniteant.

XXIIb.

Rubr. Reg. 2, 132: Quodsi unus absolutus et alter copulatus adulterati fuerint.

Quodsi vir non habens uxorem cum alterius uxore

XXI. b) Similiter — communicet *om. R.* c) id est per *B.* d) non *ins. B; cf. n.* c. e) hoc *ins. B. R.* f) VII annis publice poeniteat *R.* g) publice *ins. B.* h) aliam accipiat *R.* i) habebit *B.* k) quodsi *B. R.* l) reconciliare *Th.* m) *om. B. R.* n) post VII annos ad communionem uterque accedat *R.* o) continetur *B.* p) utrique *ins. B; cf. n.* n. q) vir eius eam *Th.* r) adulteravit *R.* s) habeat — reconciliari *om. R.* t) habet *B.* u) tamen *ins. B.* v) aliam accipere *B.* w) alium virum ducere vivente adhuc *ins. Th.* x) reconciliare *Th.; cf. n.* l.

XXIIa. a) fu. forn. *R.* b) tribus annis *R.*[5]

1) Zur Sache vgl. oben c. 16. 2) In c. 21a, welches im gedruckten Cap. II. Theodulfi grossentheils fehlt, während auch Regino (vgl. N. f) es wohl vor sich gehabt haben muss. 3) In c. 21a. 4) Die fünf Jahre aus conc. Eliberit. c. 14 i. f. Hispana (Migne l. c. col. 303)? 5) Die drei Jahre wohl aus Pseudo-Beda c. 1 § 1 i. f. (Wasserschleben, Bussordn. S. 258), vgl. Reg. 2, 135.

adulteraverit, aut si qua mulier non habens virum cum alterius viro adulteraverit[a], adulter[b] erit uterque, et secundum quod superius[1] continetur insertum, poenitentiam agant[b].

Nachträge.

1. (Zu S. 44 N. 1, S. 45 Abschnitt 3 am Anfang). Der Cod. Salisburgensis S. Petri IX 32[2] enthält Bl. 213—225 eine Sammlung von 61 Capiteln. In dieser begegnen 3 canones 'Namnetenses', nämlich

cap. 25 Ex concilio Lamnetensi, = Reg. 2, 130 ('Si cuius uxor') = Namn. Sur. 12 (oben S. 41) = Cap. Theodulfi alt. c. 21b oben S. 55);

cap. 30 Concilio Mamnetensi cap. XXI.

Homicidae ab introitu ecclesiae et a mensa et ab osculo christianorum se abstineant, quousque prima XLma in pane, sale et aqua secundum canonicam diffinitionem ieiunent. tunc ad mensam et ad oscula admittantur et post triennium in V. feria coenae domini ab episcopo cum benedictione introducti demum sanctae matri ecclesiae reconcilientur.

cap. 48 Ex concilio Mamnetensi = Reg. 2, 12 (= Conc. Agath. 506 c. 37, Migne T. 84 col. 268).

Das cap. 25 ist bereits in der Vorlage (bei Reg.) unrichtig inscribiert. Die falsche Aufschrift von c. 48 erklärt sich wohl daraus, dass bei Regino das folgende Stück (Reg. 2, 13) dem Concil von Nantes zugewiesen wird. Die Quelle von cap. 30 der Salzburger Sammlung ist m. W. nicht ermittelt; da den Inscriptionen dieser Sammlung nicht zu trauen ist, möchte ich den Canon nicht für einen Schluss von Nantes, sondern für ein caput incertum erachten.

XXIIb. a) *om. R.* b) ille, qui foedus violavit coniugii, VII annis, ut supra[3] dictum est, poeniteat; ille, qui lege coniugii[4] non tenetur, V annis poeniteat. neque enim aequalis poenitentia danda est his, quibus sufficere poterat ad explendam libidinem suam coniugum amplexus, et illis, qui coniuge carentes ardore libidinis impellente in fornicationem ceciderunt. *R.*

1) In c. 21a (d. h. sieben Jahre, vgl. Ancyra c. 20). 2) Vgl. Phillips, Der Cod. Salisb. u. s. w., in den Wiener SB., phil.-hist. Classe, Bd. 44, Sonderabdruck (1864) S. 60 ff. 3) Vgl. Reg. 2, 130, oben c. 21b N. n. 4) Vgl. die von Regino 2, 135 in seine Quelle eingeschobenen Worte: 'id est uterque absolutus a lege coniugii'.

2. (Zu S. 51—59). In der Sammlung von Térouane Pars IV c. 6. 7 [1] erscheinen Ben. Lev. 3, 379. 381b (= Theodulfi Cap. alt. c. 12a. 19, oben S. 55) als Capitel 'Ex decretis Bonifacii legati'. Dieser Attribution ist kein Glauben zu schenken. Keines der sogen. Decrete des Bonifatius rührt von dem Apostel der Deutschen her; für sämmtliche 11 Decrete (mit einer Ausnahme?) lässt sich die Quelle nachweisen.

1) Vgl. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (1891) S. 118 ff.

IV.

Zur Kritik der Annales Ianuenses. II.

Von

Georg Caro.

Die doppelte Redaction des Berichts über die genuesische Expedition nach Corsica im Jahre 1289.

In dem Aufsatze über einen untergeschobenen Schiedsspruch von 1231 [1] habe ich zu zeigen gesucht, wie die gleichzeitige Aufzeichnung eines Annalenberichts nicht nur keine Gewähr dafür bietet, dass derselbe die thatsächlichen Vorgänge getreu darstellt, sondern sogar in dem vorliegenden Falle geradezu Ungenauigkeiten verursacht hat, welche ein gut unterrichteter Chronist, der einige Jahre später die Ereignisse im Zusammenhange betrachtete, wahrscheinlich vermieden haben würde. Die folgenden Ausführungen sollen darlegen, wie unter Umständen ein später verfasster Bericht bis auf die geringsten Einzelheiten genauer und zutreffender sein kann als ein älterer. Es wird sich dadurch zugleich ein Einblick, sowohl in die Arbeitsweise des letzten Fortsetzers der Annales Ianuenses, als auch in die Quellen, die er benutzt hat, gewinnen lassen.

Der letzte Theil der Annales Ianuenses [2], von 1280 bis 1293 reichend [3], rührt von Iacobus Aurie her, einem Manne, der dem Adelsgeschlecht angehörte, das damals gemeinsam mit den Spinola die Stadt beherrschte. Iacobus selbst stand mit in erster Reihe unter den Staatsmännern und Kriegshelden, die Genua auf die hohe Stufe der Macht erhoben, welche es zu seiner Zeit erreichte. Während seine Brüder, die Capitane Obertus und Lamba [4], in

1) N. A. XXII, 417 ff. 2) MG. SS. XVIII, 288 ff. 3) Nicht das Kalenderjahr, sondern das am 2. Februar beginnende Amtsjahr des Podesta liegt der auch von Iacobus Aurie meist streng gewahrten annalistischen Form der Darstellung zu Grunde. Als der Endpunkt, bis zu dem er sein Werk herabführen wollte, ist demnach der 2. Februar 1294 zu betrachten; ausdrücklich überlässt er die Schilderung späterer Ereignisse seinen Fortsetzern (S. 353), das letzte bestimmte Datum (S. 353) ist der 24. Januar (1294). 4) Das Verwandtschaftsverhältnis der in Betracht kommenden Doria ist:

Obertus (der ältere)
|
Petrus
|
Obertus (der Capitan) Lamba Iacobus Nicolaus.

den grössten Seeschlachten des Jahrhunderts die Flotten Pisa's und Venedigs bei Meloria und Scurzola vernichteten[1], durchsuchte er das Archiv der Commune, um Beweisstücke für Rechtsansprüche zu finden, die sie erhob[2], oder er forschte in den von seinem Ahnherrn hinterlassenen Schriften nach Zeugnissen für die Thaten der Vorfahren[3]. Ueberhaupt war seine Neigung den Beschäftigungen des Friedens zugewandt. Wohl hat er gelegentlich an Feldzügen theilgenommen[4]; aus den Urkunden aber lernen wir ihn als Grosskaufmann kennen, der im Orient Handel trieb und für seine Vaterstadt Gesandtschaften ausrichtete[5]. An den Staatsgeschäften nahm er jedenfalls fortdauernd den regsten Antheil; als Vertrauter der Capitane wurde er zur Berathung der geheimsten Angelegenheiten herangezogen[6]. So darf man Iacobus als den litterarischen Vertreter der genuesischen Nobilität betrachten, in einer Zeit, als nach den inneren Kämpfen, welche Jahrzehnte lang das Gemeinwesen zerrüttet hatten, die siegreichen Ghibellinen eine gemässigte Herrschaft führten, die trotz des ausgesprochenen Parteicharakters das Wohl des Ganzen nicht zu Gunsten besonderer Interessen der leitenden Geschlechter vernachlässigte.

Iacobus, der sich bereits an der Abfassung des vorletzten Abschnitts der Annalen betheiligte[7], hat die Fortsetzung allein übernommen in der ausgesprochenen Absicht, den Nachkommen die Thaten seiner Zeitgenossen vor Augen zu stellen, um ihnen ein Beispiel zu bieten, wie die Ehre und der Vortheil der Commune aufrecht zu erhalten sei[8].

Iacobus bezeichnet sich selbst als 'quondam Petri quondam Oberti' Ann. Ian. 288; Obertus (in jüngeren Jahren Obertinus) wird öfters als Sohn des Petrus bezeichnet, so in Urkk. bei Rossi, Storia di Dolceacqua S. 197, Jal, Pacta naulorum in Coll. de doc. inédits, Mélanges hist. I, 598; Nicolaus wird Ann. Ian. 281 als Bruder des Capitans (Obertus) genannt. Nun ergiebt sich aus Urkundenexcerpten im Foliatium Notariorum (Genova, Biblioteca civica) B. 2 f. 139, 1278 15. Juli, dass Iacobus und Lamba Brüder des damals verstorbenen Nicolaus und Söhne des Petrus waren. Demnach ist nicht zu bezweifeln, dass der Annalist mit dem Ann. Ian. 277 genannten Iacobus Aurie, capitanei frater, identisch ist. Wenn Pertz in der Vorrede zur Edition S. 7 Iacobus als Enkel des Capitans Obertus bezeichnet, so verwechselt er den längst verstorbenen Grossvater (der wohl mit dem Ann. Ian. S. 157 zu 1225, S. 179 zu 1232, S. 182 zu 1234 erwähnten Obertus identisch ist) mit dem Enkel. 1) Ueber Obertus und Lamba vgl. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer, Halle 1895—99 (und das Register zu Bd. 2 s. v. Aurie). 2) S. Ann. Ian. 292, vgl. Caro l. c. I, 394 f. 3) S. Ann. Ian. 40. 4) Ibid. 277 ff., vgl. Caro l. c. I, 342 ff. 5) Vgl. Caro l. c. I, 204 N., II, 82 N. 2. 6) S. Ann. Ian. 320 f., vgl. ibid. II, 97 N. 2. 7) S. Ann. Ian. 267. 8) Ibid. 288, vgl. auch S. 353 Z. 45 ff.

Wenn demnach der Zweck des Werkes ein didactischer ist, so darf man dies nicht eigentlich in dem Sinne verstehen, dass Iacobus den Heldenmuth seiner Mitbürger als nachahmenswerthes Beispiel verherrlichen wollte. Ihm kommt es viel mehr darauf an, eine wahrheitsgetreue Schilderung der thatsächlichen Vorgänge zu geben, damit spätere Staatsmänner in der Erkenntnis der Vergangenheit eine Richtschnur für ihre Handlungsweise finden könnten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Bericht über die Expedition nach Corsika, mit welcher die Commune im J. 1289 einen Verwandten des Annalisten, Luchetus Aurie, beauftragte, zu beurtheilen.

Der Bericht[1] liegt in zwei Redactionen vor, einer längeren (L) und einer kürzeren (K). Das handschriftliche Verhältnis von L zu K ist folgendes: In dem originalen Codex der Annalen (1) findet sich das Werk des Iacobus nur bis zum J. 1287; der Schluss ist verloren[2], muss aber noch vorhanden gewesen sein, als der vom Herausgeber mit 2 bezeichnete Codex, der eine getreue Abschrift von 1 enthält, angefertigt wurde[3]. In 2 findet sich nun zum J. 1289 der Bericht über die Vorbereitungen zum Feldzuge, eine ausführliche Schilderung desselben (eben die Redaction L)[4], ein Abschnitt[5], in dem der Verfasser unter anderem sagt, er habe ausführlich (ad plenum) über die Ereignisse auf Corsika berichtet, damit die Leser sich künftig vor der Hinterlist der Corsen zu hüten wüssten. Oefters habe er gesehen, dass Corsika unterworfen wurde[6], aber stets hätten die Corsen die Herrschaft der Eroberer[7] sehr bald abgeschüttelt, um ihrer Gewohnheit nach zu rauben und zu morden. Nachdem so die Ereignisse während der Statthalterschaft des Luchetus im Zusammenhange dargestellt sind, wird der Bericht über das J. 1289 wieder aufgenommen in einem Verhandlungen zwischen Genua und Pisa betreffenden Abschnitt, der mit den Worten 'Cum vero elapsus esset' beginnt und mitten im Satze

---

1) Ann. Ian. S. 325—330. 2) S. die Vorrede der Edition S. 2. 3) Ibid. S. 9. 4) Die Erzählung reicht in L wie in K bis zur Rückkehr des Luchetus aus Corsika, die im Mai bezw. Juni 1290 stattfand. Eine ähnliche Abweichung von der streng annalistischen Form findet sich in dem von Iacobus Aurie verfassten Theil der Annalen auch S. 321 f. und ist daher nicht auffällig. 5) S. 330, von 'Notum sit etiam posteris' bis 'more solito exercentes'. 6) Ibid. Wegen dieser Stelle vergl. Caro l. c. II, 3 N. 5. 7) Ann. l. c.; 'post discessum omnium predictorum' bedeutet offenbar, dass der Abfall der Corsen immer dann stattfand, wenn die Heere, durch die sie unterworfen wurden, abgezogen waren.

abbricht[1]; es folgt sodann eine Lücke[2] und die sehr viel kürzere Redaction K, die in dem Abschnitt über die Vorbereitungen zum Zuge nach Corsika mitten im Satze anfängt, vielfach wörtliche Uebereinstimmungen mit L zeigt, in der jedoch eine Stelle, die dem Schluss entspräche, fehlt. Der Abschnitt über die Verhandlungen mit Pisa stimmt fast ganz wörtlich mit dem in L überein; an der Stelle, wo L abbricht, geht der Satz in K völlig sinngemäss weiter[3].

Aus diesem handschriftlichen Verhältnis von L zu K ist zunächst zu schliessen, dass der Schreiber des Codex 2 hier wie auch sonst seine Vorlage getreu copierte. Wenn er sich Aenderungen erlaubt hätte, so würde er gewiss die abgebrochenen Sätze ergänzt haben; denn dass er an denselben Anstoss nahm, zeigt die Lücke, die er liess. Eben diese auffälligen Abbrechungen lassen sich nun aber nicht anders als in folgender Weise erklären: Im Originalcodex bildeten die Worte 'et fuerunt taride' die letzten auf der Rückseite eines Blattes, die Vorderseite des nächsten Blattes begann mit '7 et galee 3', es folgte, auf mehreren Blättern, die Redaction L bis 'posset comune Ianue'; diese Worte bildeten wieder die letzten auf der Rückseite eines Blattes, die Vorderseite des nächsten begann mit '7 et galee tres', es folgte K und sodann der weitere Text der Annalen ununterbrochen fortlaufend.

Die Begründung dieser Erklärung ergiebt sich aus folgender Erwägung: Sowohl L als K könnten einen Theil der fortlaufenden Erzählung in den Annalen bilden, es würde keine Lücke entstehen, wenn L oder K wegfiele. Nun ist augenscheinlich der letzte Abschnitt, der nicht mehr auf die Expedition nach Corsika Bezug hat, und der in L und in K fast wörtlich übereinstimmt, sei es in L oder in K nur zu dem Zwecke eingetragen, um die Verbindung zwischen dem Schluss des Berichts über Corsika

---

1) Ann. Ian. S. 330. 2) Ibid. S. 325 N. b. 3) Dadurch, dass in der Edition der Ann. Ian. L und K nebeneinander gedruckt sind, ist das handschriftliche Verhältnis entstellt, und war es daher nöthig, dasselbe aus den Noten zu reconstruieren. Zu lesen ist (S. 325 und 330): 'Habuerunt autem omnes supradicti solidos ad menses quatuor, et fuerunt taride 7 et galee 3 et barche 5, que discesserunt de portu Dalfini cum dictis militibus, equis et trabucis et aliis necessariis', es folgt L bis 'ut in eis posset comune Ianue', dann die Lücke und '7 et galee tres et barche 5, que discesserunt de Ianua cum dictis militibus et equis et aliis necessariis', und weiter K bis 'ut in eis posset comune Ianue ponere palos et removere ad voluntatem comunis', u. s. w.

und der fortlaufenden Erzählung herzustellen[1]. Da nun auch sowohl L als K in ihrem Anfange sich unmittelbar an die fortlaufende Erzählung anschliessen, während auch hier die ersten Worte übereinstimmen, so ist die Absicht unverkennbar, Anfang und Schluss — von L oder von K — dem schon vorliegenden Text der Annalen anzupassen, das heisst, das Blatt oder die Blätter, auf denen L oder K stand, so zu beschreiben, dass, wenn K oder L wegfiele, eine Lücke nicht entstände. Demnach — so können wir weiter schliessen — muss entweder L oder K nachträglich in den fortlaufenden Text der Annalen eingeschoben sein, und es war entweder K bestimmt, L zu ersetzen, oder es sollte L an Stelle von K treten.

Dass nicht L, sondern K ursprünglich zum Text der Annalen gehört hat, beweist folgende Parallelstelle (S. 329):

L.	K.
Quamvis autem comune Ianue tunc et in aliis diversis temporibus expenderit maximam quantitatem pecunie, que reperitur scripta in cronica comunis Ianue et in aliis diversis scripturis.	Quamvis autem constiterit comuni Ianue tunc et aliis vicibus retroscriptis supradictam quantitatem pecunie, tamen comune Ianue nullam ex hoc fuit consecutus utilitatem.

In L wird auf die Chronik der Commune verwiesen, in dieser selbst (K, den Annalen)[2] auf 'oben'; also muss K ursprünglich zu dem fortlaufenden Text der Annalen gehört haben.

So sicher der aus obiger Stelle gezogene Schluss erscheint, eben die Betrachtung derselben ergiebt neue Schwierigkeiten. Wenn L bestimmt war, K zu ersetzen, also einen Theil der Annalen zu bilden, wie ist es möglich, dass L sich auf die Annalen wie auf ein fremdes Werk bezieht? Um diese Frage zu lösen, ist es nöthig, festzustellen, in welchem Verhältnis die sachlichen Nachrichten in L zu denen in K stehen. Untersuchen wir also die drei Mög-

1) Natürlich müsste auch in K mit den Worten 'ut in eis posset comune Ianue' die Rückseite eines Blattes geschlossen haben, eine Annahme, der nichts im Wege steht, und die allein zu erklären geeignet ist, weswegen die Nachtragung des nicht mehr auf Corsika bezüglichen Abschnittes vorgenommen sein könnte. Mit den Worten 'ponere palos' begann ein neues Blatt und waren daher weitere Nachtragungen zur Herstellung des Zusammenhanges nicht nöthig. 2) Wegen des Ausdrucks Chronik der Commune für die Annalen vgl. Ann. Ian. S. 56 und 356, sowie Iac. de Varagine, Chron. Gen., Muratori SS. IX, 13.

lichkeiten, ob K aus L, L aus K, oder beide aus einer gemeinsamen Quelle (X) stammen.

Am nächsten liegt natürlich die Annahme, dass K ein Auszug aus L ist. Derselbe müsste dann aber in ganz besonders ungeschickter Weise angefertigt sein. In L (S. 325) ist angegeben, dass Luchetus mit seinem Heere am 16. Mai bei Propriano auf Corsika landete, 'in planitie Barexe' drei Tage mit dem Heere verweilte, damit die Pferde sich — von der Seefahrt — erholten, sodann auf sardinische Ritter wartete, die am 29. Mai eintrafen, und am nächsten Tage gegen den Feind vorrückte. Nach K landete der Vikar am 16. Mai bei Propriano, verweilte dort drei Tage und rückte am dritten Tage (also spätestens am 19. Mai) vor. Urkundlich ist nachweisbar, dass Luchetus noch am 24. Mai an dem in L angegebenen Platze lagerte[1]. Es sei gleich bemerkt, dass ebenso starke Abweichungen zwischen L und K sich noch mehrfach finden. Wie käme aber der Verfasser von K dazu, richtige Angaben von L so zu entstellen? Nun hat aber auch K Angaben, die sich in L nicht finden[2], und schliesslich: der Verfasser von L kann nur Iacobus Aurie selbst sein, der den ausführlichen Bericht verfasst hat, um die Leser vor den Corsen zu warnen[3]. Weswegen sollte er später seine Erzählung verkürzt haben?

Wenn man trotz aller dieser Schwierigkeiten an der Priorität von L festhalten wollte, so müsste man, da eben L nicht ursprünglich in den Annalen gestanden haben kann[4], annehmen, dass es eine besondere Relation bildete, die K zur Quelle diente und sodann — nochmals umgearbeitet — doch noch zur Aufnahme in die Annalen bestimmt wurde, eine äusserst verwickelte Annahme, die mit der zweiten Möglichkeit, dass L und K aus einer gemeinsamen Quelle stammen, übereinkommen würde. Der Annalist (Iacobus Aurie) sagt (S. 330) in L (nicht in K): 'de omnibus fidelitatibus et promissionibus factis per Corsos dicto vicario facta sunt instrumenta manu Iacobi Sementie

---

1) Die Urkunden von diesem Tage, Liber Iurium reip. Gen. II, 198 ff. sind ausgestellt 'in Corsica in plano de Barexe sub pavalono dicti vicarii'. 2) S. 326 Z. 25 ff. 3) Vgl. oben S. 77. Ann. Ian. 333 ist, nach Erzählung der entscheidenden Niederlage, welche die Genuesen 1290 auf Corsika erlitten, gesagt: 'His de Corsis et Corsica per me scriptis finem impono, sicque de eis amplius scribere non intendo'. Die Beziehung auf den vorangehenden, ausführlichen Bericht über die Ereignisse 1289 ist zu deutlich, als dass man an der Abfassung beider Stellen durch Iacobus Aurie, der es ja auch sonst liebt, mit seiner Person hervorzutreten, s. S. 293 Z. 35 ff., S. 330 Z. 50 ff., zweifeln könnte. 4) Vgl. oben S. 79.

notarii de Albingana in dictis temporibus, qui semper fuit et ubique cum dicto vicario. Hec autem omnia didici ab eodem, qui semper ea redigebat in scriptis'. Das Wort 'ea' bezieht sich natürlich auf das vorhergehende 'instrumenta', gemeint sind die Urkunden über die Treueide und Versprechungen, welche die Corsen geleistet haben. Diese Urkunden sind von Iacobus Sementia ausgefertigt worden [1]. Dass aber Sementia den Feldzug selbst beschrieben hat, sagt der Annalist nicht. Wollte man gleichwohl annehmen, dass ihm etwa eine derartige Relation Sementia's (X) vorlag, so blieben doch die Abweichungen von L und K ebenso unerklärbar wie zuvor, denn in X müssten die richtigen Angaben gestanden haben. Wie kam der Annalist dazu, dieselben einmal zutreffend und einmal sehr ungenau wiederzugeben?

Die Annahmen, dass K aus L oder dass K und L aus X stammt, sind also nicht geeignet, das Verhältnis beider Redactionen zu einander in befriedigender Weise zu erklären. Versuchen wir es nunmehr mit der dritten Möglichkeit, dass der Annalist zuerst auf Grund von Nachrichten, wie sie ihm auch sonst für sein Werk vorlagen, K verfasst hat, dass er später aber — durch den Notar Sementia — genauere Nachrichten erhielt und daraufhin den Abschnitt über Corsika nachträglich umarbeitete, unter Benutzung der früheren Redaction, jedoch mit Verbesserung der in derselben begangenen Irrthümer. In welcher Weise der Annalist die Umarbeitung vorgenommen haben könnte, zeigt die folgende Gegenüberstellung des Anfangs von L und K, bei der diejenigen Stellen, die L aus K übernommen hat, durch kleinen Druck, und die Fehler in K, welche der Annalist in L verbessert hat, durch schräge Schrift erkenntlich gemacht sind.

Ann. Ian. S. 325 f. 'Habuerunt autem omnes supradicti (sc. 200 milites, 700 pedites) solidos ad menses quatuor et fuerunt taride

L.	K.
7 et galee 3 et barche 5, que discesserunt de portu Dalfini cum dictis militibus et equis, trabucis et aliis necessariis. Partivit igitur dictus exercitus feliciter de portu Dalfino die lune 10. Madii,	7, et galee tres et barche 5, que discesserunt *de Ianua* cum dictis militibus et equis et aliis necessariis. Partivit igitur dictus exercitus feliciter *die* 6. *Madii de portu Ianue,*

1) S. Liber Iurium II, 197 ff.; erwähnt wird dies auch in K (S. 327).

L.

et in Corsicam loco qui dicitur Proprianum die 16. dicti mensis applicuit, descenditque in terra totus exercitus in planitie Barexe, ibique tribus diebus permansit, equos restaurans et alia necessaria preparans. Iudex vero Cinarche ea die ex opposito se posuit in montanis cum suis militibus et peditibus licet paucis. Vicarius autem predictus expectans milites Sardos 25 cum virgis, qui de Alegherio Sardinie venire debebant. interim que poterat devastabat. Milites quidem Sardi die 29. dicti mensis applicuerunt ibidem, ac sine mora descendentes in terram die sequenti cum toto exercitu ascendit versus castrum Roche de Valle contra Iudicem supradictum, ipsumque et ipsius comitivam usque ad summitatem montium effugavit; et cum ipsum capere non posset, rediens cepit villam Ulmeti, et in continenti ad obsidionem castri iam dicti se posuit, et velociter unum trabucum contra illud erigi fecit, qui cum diebus duobus traxisset, continue qui intus erant timore moti castrum iam dictum in forciam dicti vicarii die 8. Iunii tradiderunt. Illi vero qui erant in castro Istrie pro dicto Iudice, hec scientes, igne de nocte in eo imposito recesserunt. Die vero 10. dicti mensis illi etiam, qui erant in castro Ornanni, eo derelicto fugierunt, et dictus vicarius illud pro comuni munivit. Iudex autem predictus videns

K.

et in Corsica loco qui dicitur Proprianum applicuit, die 16. eiusdem mensis *ibi descendit in terra, ubi* stetit diebus tribus restaurans equos et preparans alia necessaria. Iudex vero Cinerche ea die ex opposito se posuit in montanis cum equitibus et peditibus paucis. Dictus vero vicarius

die tercia cum suo exercitu *perrexit* versus Rocham de Valle. *Cumque esset in dicta planitie, ecce dictus Iudex ibidem accessit cum toto suo exforcio militum et peditum. Dictus vero vicarius preparavit pedites et balistarios ad expugnandum castrum quod dicitur Ulmetum, sed in continenti ad mandatum ipsius vicarii venit; quo viso Iudex predictus cum tota sua gente recessit.* Trabuchum *vero et bricolas* contra Rocham de Valle elevari fecit dictus vicarius, *et per dies circa* 15 *dictum locum obsidens*, et trabuco *et ingeniis* illud percuciens, *venerunt ad ipsius mandata.*

Iudex *de captione Roche audiens*

L.	K.
se non posse alia sua castra et loca defendere. conbuxit castrum Contondoie et de Tare.	ignem posuit in Contondola, Taule *et Ornanum*.

Die Ergebnisse dieses Vergleichs sind: K berichtet von einem dreitägigen Aufenthalt des Heeres bei Propriano, L von einem mehrtägigen. K berichtet von einer fünfzehntägigen Beschiessung des Castells Rocha de Valle. L von einer zweitägigen. Hätte der Annalist L vor Augen gehabt, als er K verfasste, so würde er nicht derartige Abweichungen haben vornehmen können: ebensowenig ist es denkbar, dass er eine für L und K gemeinsame Quelle so verschieden bearbeitet hat. Der Annahme, dass die Abweichungen von K und L Verbesserungen von K gegenüber L darstellen, steht die Unrichtigkeit der Angabe in K im Wege[1], so bleibt nur übrig, dass die Abweichungen Verbesserungen von L gegenüber K sind, und dies erklärt auch sehr einfach eine sonst schwer verständliche Ungenauigkeit des Ausdrucks in L. Das Heer landete zu Propriano, stieg ans Land in der Ebene von Barexe, verweilte dort drei Tage und wartete — noch — bis zum 29. Mai. Die Landung zu Propriano und der Aufenthalt von drei Tagen sind aus K übernommen, das Lagern in der Ebene von Barexe und das Warten bis zum 29. Mai sind Thatsachen, die der Annalist erst erfuhr, als er L verfasste, und die er nicht sehr geschickt in den Text von K eingeschoben hat. Würde er L ohne Rücksichtnahme auf K verfasst haben, so hätte er gewiss schlechthin geschrieben: das Heer lagerte in der Ebene von Barexe bis zum 29. Mai. Demnach erscheint also die Annahme, von der wir bei dem Vergleich ausgingen, als wohl geeignet, das Verhältnis von L zu K zu erklären.

Betrachten wir noch eine andere Parallelstelle (S. 326 und 327):

L.	K.
Deinde partivit de loco iam dicto cum toto suo exercitu, ac in terram Ugonis Curtengi	*Ipse autem vicarius ivit postmodum ad obsidionem Petre de Larata.*

1) Vgl. oben S. 80. In K ist auch offenbar unrichtig Ulmetum zu einem Castell gemacht; 1282, Ann. Ian. 295, werden zwar die anderen, auch 1289 genommenen Castelle genannt, nicht aber Ulmetum, das demnach wohl, wie in L angedeutet ist, ein offener Ort war. Bemerkenswerth ist auch die Abweichung, dass nach L das Heer am 10. Mai von Portofino abfuhr, nach K dagegen am 6. Mai von Genua.

L.	K.
pervenit, ac castrum ipsius nomine Agotho, quod est prope Leriam, die 8. dicti mensis comburi fecit. Die vero 11. dicti mensis in terram dicti Ugonis de Petra de Larata intravit, et die sequenti habuit castrum Petre Rezani et castrum Alciani dicti Ugonis.	
Die vero 17. dicti mensis Guliermus predicti Ugonis venit ad mandata vicharii ac insignia comunis Ianue in castro Petre de Larata posuit, et unum suum filium obsidem dicto vichario consignavit, quem transmisit in Ianua; et vicarius his peractis redivit in Leriam. Ipse vero Ugo numquam se voluit ponere in forciam dicti vicarii nec castellum iam dictum, immo post discessionem dicti vicarii de partibus illis, dictum Iudicem in dicto castro receptavit ad voluntatem ipsius. Nam eius filius in uxorem habebat filiam Iudicis antedicti.	que est Ugonis Curtengi, cuius filius habebat in uxorem filiam iudicis antedicti; *tandem ipse iuravit et permisit tenere terram pro comuni Ianue,* et insignia comunis Ianue posuit in castro predicto, atque unum filium suum obsidem consignavit dicto vicario, *quod quidem male observavit.* Nam post discessionem vicarii de dictis partibus dictum Iudicem semper receptavit ad voluntatem ipsius.

Nach K scheint es, dass Ugo Cortengus sich dem Vicar unterworfen hat, dagegen sagt L ausdrücklich, dass Ugo niemals sich selbst und das Castell Petra Lerata in die Gewalt des Vicars geben wollte. Urkunden vom 17. Juli [1] beweisen, dass die Angabe von L zutreffend ist, denn Guillielmus, der Sohn des Ugo, war es, der in denselben dem Vicar Gehorsam versprach; allerdings handelte er im Auftrage seines Vaters, aber nur 'ut asserit', eine schriftliche Vollmacht wies er nicht vor. Dass das Castell nicht thatsächlich in die Gewalt des Vicars gegeben wurde, sondern dass nur ein formeller Unterwerfungsact stattfand, zeigt ausser dem Ort der Ausstellung der erwähnten Urkunden ('apud ostium dicti castri Petrelerate' und 'in podio apud ipsum castrum') besonders auch der Umstand, dass später wieder eine Belagerung des Castells nöthig wurde [2]. Somit sind abermals die Angaben von L zutreffend, und der besondere Nachdruck, mit dem an Stelle der zweideutigen

1) Lib. Iur. II, 211 f. 2) Ann. Ian. 328.

Ausdrucksweise in K das richtige gesetzt wird, zeigt, dass es sich eben um eine Verbesserung handelt; L ist unter Benutzung von K abgefasst worden. Halten wir hieran fest, so können wir auch die schon oben angeführte Stelle auf S. 329 leicht in ihrem Zusammenhange verstehen.

L.

Constitit autem comuni Ianue dictus exercitus tempore vicarie dicti Lucheti equorum mendis computatis, et galeis quibus prefuit Michael Aurie, et aliis omnibus avariis libras 25000 Ianuinorum, sicut reperitur scriptum per ordinem in cartulariis comunis Ianue, qui sunt penes duos de ratione.

Quamvis autem comune Ianue tunc et in aliis diversis temporibus expendiderit maximam quantitatem pecunie, que reperitur scripta in cronica comunis Ianue et in aliis diversis scripturis, tamen nullam ex hoc fuit consecutus utilitatem.

K.

Constitit autem comuni Ianue dictus exercitus tempore vicarie dicti Lucheti computatis *mendeis* equorum et galeis quibus prefuit Michael Aurie, et omnibus aliis libras 25000, sicut scriptum est per ordinem in cartulariis comunis Ianue, qui sunt penes duo de ratione.

Quamvis autem constiterit comuni Ianue tunc et aliis *vicibus retroscriptis supradictam* quantitatem pecunie, tamen comune Ianue nullam ex hoc fuit consecutus utilitatem.

Der Text in K ist unklar bezw. ungenau. Vorher ist gesagt, dass die Gesammtkosten für den Feldzug des Luchetus 25000 l. betrugen, durch das 'aliis vicibus retroscriptis' wird aber der Anschein erweckt, als ob in diese Summe auch die Kosten für den Feldzug 1282[1] einbegriffen wären. Präciser spricht dagegen L davon, dass 1289 und auch sonst sehr grosse Geldsummen wegen Corsika's ausgegeben worden sind, und wenn L dann fortfährt, dass diese Summen in der Chronik der Commune und in anderen Schriften aufgezeichnet sind, so muss man die Verweisung auf die Chronik als einen Hinweis auf K auffassen, wo ja angegeben war, dass 1289 die Ausgaben 25000 l. betrugen. Es erscheint allerdings sonderbar, dass in der Redaction L, die doch bestimmt war, einen Theil der Annalen zu bilden, auf diese selbst wie auf ein fremdes Werk verwiesen wird[2]. Die eigenthümliche Ausdrucksweise erklärt sich indessen sehr leicht eben aus der Entstehung von L. Die Stelle, welche die Angabe betreffs der 25000 l. enthält, hat der Annalist wörtlich aus K nach L über-

1) Ann. Ian. 295. 2) Vgl. oben S. 79.

nommen. Anstatt jedoch wiederum auf oben zu verweisen, bezeichnet er mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, ganz correct, wenn auch stilistisch nicht sehr geschickt, die Chronik der Commune als Quelle für die Nachricht — und bestätigt so in erwünschtester Weise unsere Annahme, dass K für die Abfassung von L benutzt worden ist.

Zweifel daran, dass L Verbesserungen von K enthält, könnte eine Stelle auf S. 327 erwecken:

L.	K.
Die autem 11. Septembris taride predicte 7 et milites omnes preter centum, quos vicharius secum retinuit, recesserunt de Bonifacio causa redeundi Ianuam, sicut dictus vicharius habuerat in mandatis.	De mandato autem comunis licentiavit omnes milites et *pedites et balistarios* preter centum *milites et pedites et balistarios*, quos retinuit *pro factis illis*.

Da Luchetus im Ganzen nur 200 Ritter zur Verfügung hatte[1], erscheint die Ausdrucksweise in L, dass er alle bis auf 100 entliess, immerhin recht eigenthümlich, während die Angabe in K, dass er nur 100 Ritter und Fussgänger im Ganzen zurückbehielt, jedenfalls dem Umstande, dass die vier Monate abgelaufen waren, für welche die Söldner gemiethet worden sind, besser entspricht. Man könnte also glauben, dass hier eine Ungenauigkeit von L in K verbessert sei.

Indessen spricht L — nicht aber K — auch weiterhin von einem Heere, das der Vicar führte; 100 Mann liessen sich kaum als ein Heer bezeichnen, eher schon 100 Ritter mit ihrem Gefolge; auch ist gleich bei dem ersten der Entlassung folgenden Aufbruch von Bonifazio in L der Ausdruck 'equitavit' (sc. 'vicarius cum suo exercitu') angewandt. Der Verfasser von L muss also wirklich geglaubt haben, dass eine grössere Anzahl Ritter bei dem Vicar zurückgeblieben war. Es kann sich demnach bei der Abweichung zwischen L und K nicht um eine ungenaue Ausdrucksweise in L handeln, sondern: Als der Annalist K schrieb, glaubte er, dass der Vicar nur 100 von den Söldnern zu Ross und zu Fuss zurückbehalten habe, während er bei der Abfassung von L der Ansicht war, dass der Vicar 100 Ritter zurückbehalten habe. In L ist ferner gesagt: 'Iudex, audiens quod predicti *milites* erant

1) Ann. Ian. 325, vgl. o. S. 81.

licentiati', also müssten alle pedites zurückgeblieben sein, während nach K: 'Iudex, audiens quod predicti *milites et pedites* erant licentiati' der grösste Theil des Fussvolkes entlassen war. Somit stehen zwei sachlich durchaus verschiedene Berichte einander gegenüber. Nun ist es wahrscheinlicher, dass die Ausdrucksweise in K 'omnes milites et pedites et balisterios preter centum' diejenige in L 'milites omnes preter centum' beeinflusst hat, als dass umgekehrt die Ausdrucksweise in K eine Verbesserung von L darstellt, denn vom rein stilistischen Standpunkte aus war es ganz correct zu sagen: 'alle Söldner (im ganzen 900) bis auf 100'; dagegen ist 'alle Ritter (im ganzen 200) bis auf 100' incorrect. Als der Annalist K niederschrieb, gebrauchte er Ausdrücke, die seine damalige Ansicht von dem realen Vorgange zutreffend wiedergaben. Als er jedoch L verfasste, wusste er, dass seine frühere Ansicht unrichtig sei, er strich die nunmehr unzutreffenden Worte 'et pedites et balisterios' weg und behielt nur 'omnes milites preter centum' übrig; das mochte sachlich richtig sein, stilistisch ist es ungeschickt. Wenn Iacobus Aurie L ohne Hinblick auf K verfasst hätte, würde er wahrscheinlich gesagt haben: Der Vicar entliess die Hälfte der Ritter. Erwägt man nun noch den Umstand, dass die Kriegsthaten, welche der Vicar nach der Entlassung eines Theiles des Heeres auf Corsika ausführte, kaum denkbar sind, wenn ihm nur 100 Mann zu Gebote standen, dass also rein sachlich die Angaben von L richtiger zu sein scheinen als die von K, so dürfte die Stelle auf S. 327 sich keinesfalls dazu eignen, unsere Annahme[1] von der Priorität von K zu erschüttern. K muss also zum ursprünglichen Text der Annalen gehört haben und gleichzeitig mit demselben von Iacobus Aurie niedergeschrieben worden sein.

Was nun die Abfassungszeit der Annalen des Iacobus anbetrifft, so ist zu unterscheiden:

1) die Vollendung des Concepts, die vor dem 16. Juli 1294 stattgefunden haben muss[2].

---

1) Vgl. oben S. 81. Auch in dem letzten, zwischen L und K fast wörtlich übereinstimmenden Abschnitt (vgl. oben S. 78), der, wie wir jetzt sagen dürfen (vgl. oben S. 79), in L nur aus K abgeschrieben ist, um den Zusammenhang mit dem fortlaufenden Text der Annalen herzustellen, zeigt sich das Bestreben nach — freilich meist stilistischen — Verbesserungen. 2) Nach der Ann. Ian. 356 inserierten Urkunde beschlossen an diesem Tage Podesta, Capitan, Abt und Anzianen, dass das Werk des Iacobus in den Annalencodex eingetragen werden solle ('decreverunt prefatum opus in presenti cronica vinculari'). Dass 'vinculari' nicht vom Ein-

2) die Vollendung der Reinschrift, das ist der Copie des Concepts, die in den Originalcodex der Annalen eingetragen worden ist[1].

3) Nachträgliche Correcturen in der Reinschrift[2].

Für wahrscheinlich kann es gelten, dass die Einschiebung von L in den Originalcodex mit der Vornahme der Verbesserungen in demselben in irgend welchem Zusammenhange stand; wann diese jedoch erfolgt ist, lässt sich nicht näher feststellen. Somit muss K vor dem 16. Juli 1294 und L nach diesem Tage verfasst worden sein.

Dass Iacobus Aurie die ausführlichen Nachrichten, welche er in L mittheilt, von dem Notar Iacobus Sementia erhalten hat, sagt er selbst[3]. Es ist nun aber kaum denkbar, dass der Notar noch mehrere Jahre nach den Ereignissen sich so genau an jede Einzelheit erinnert haben sollte, um selbst für sehr wenig bedeutende Vorgänge das Tagesdatum angeben zu können. Die im Liber Iurium erhaltenen Urkunden sind allerdings in L be-

---

binden eines schon fertigen Manuscripts in den vorhandenen Codex zu verstehen ist, zeigt der Umstand, dass die Annalen des Iacobus im Originalcodex auf der Rückseite eines Blattes mitten in einem Quatern beginnen, s. die Vorrede S. 2. Hierfür ist keine andere Erklärung denkbar als: Bei der Eintragung des vorhergehenden Theiles der Annalen blieben die letzten Seiten der betreffenden Lage leer und wurden erst beschrieben, als Podesta, Capitan u. s. w. beschlossen hatten, dass das Werk des Iacobus in den Codex eingetragen werden solle. Wollte man annehmen, Iacobus habe ohne Anfertigung eines Concepts sein Werk unmittelbar in den Codex eingetragen, so bliebe eben der Beschluss der Obrigkeit unverständlich, in dem doch ausdrücklich von der Vorlegung eines schon vollendeten Werkes die Rede ist, Ann. Ian. l. c. '(Iacobus) continuationem operis cronice ab eodem feliciter ordinatam presentavit'. Pertz (Gött. Gel. Anz. 1864 Bd. 1 S. 262 ff. und in der Vorrede der Edition S. 8 f.) hat es nicht deutlich genug hervorgehoben, dass der Annalist am 16. Juli 1294 nur ein Concept seines Werkes vorgelegt haben kann. Die aus den Correcturen in der Reinschrift von Pertz l. c. gezogenen Schlüsse auf eine allmähliche Entstehung, Fortführung und Verbesserung des Werkes sind demnach hinfällig, vielmehr sprechen die schon von Pertz l. c. angeführten Verweisungen auf späteres in den nicht corrigierten Theilen des Textes dafür, dass das Concept in einem Zuge, also wahrscheinlich nicht lange vor dem 16. Juli 1294, verfasst worden ist. 1) Dass es sich dabei wirklich um eine Reinschrift handelt, dafür spricht der sorgfältige Charakter der Schrift, s. die in der Edition mitgetheilte Probe, auch Pertz l. c. spricht von einer Reinschrift. Anzunehmen ist, dass die Eintragung unmittelbar nach dem 16. Juli 1294 erfolgte. 2) Solche finden sich Ann. Ian. S. 293 N. g und h, 296 N. c, 298 N. c, 314 N. e etc. Die Stelle S. 333, welche sich wahrscheinlich auf L bezieht, vgl. oben S. 80 N. 3, müsste natürlich zu den späteren Correcturen gehört haben. Auch in der Correctur auf S. 296 spricht der Annalist in erster Person, so dass an der Vornahme der Verbesserungen durch Iacobus Aurie selbst nicht zu zweifeln ist. 3) Ann. Ian. 330, vgl. oben S. 81.

nutzt[1], aber auch schon in K[2]. Die genauen Angaben in L müssen also auf eine andere schriftliche Quelle zurückgehen. An eine die Ereignisse erzählende Relation des Iacobus Sementia ist natürlich nicht zu denken, es fehlt jeder bestimmte Anhaltspunkt, der zu einer solchen Annahme berechtigen würde[3]. Dagegen erwähnt der Annalist, dass ihm Rechnungsbücher der Commune vorgelegen haben, in denen er über die Kosten des Feldzuges Aufschluss fand[4]. Ausser solchen Rechnungsbüchern sind in den genuesischen Kanzleien jedenfalls auch förmliche Amtsakten[5] geführt worden, in denen die Amtshandlungen der Behörden verzeichnet waren, wenigstens sind Auszüge aus solchen von Iacobus Sementia geschriebenen Amtsakten des Luchetus Aurie erhalten[6]. Wenn auch eine unmittelbare Benutzung des nicht sehr umfangreichen Bruchstückes durch den Annalisten nicht näher nachweisbar ist, so liegt es doch auf der Hand, dass die Einsichtnahme in die vollständigen Amtsakten in Verbindung mit dem, was sich aus den Urkunden und etwaigen mündlichen Erläuterungen von Seiten des Iacobus Sementia ergab, ihn sehr wohl in den Stand setzen konnte, nachträglich einen weit ausführ-

---

1) So S. 326 wegen Ugo Cortengus, vgl. oben S. 84. 2) Siehe Ann. Ian. 327. 3) Vgl. oben S. 81. 4) Siehe S. 329, vgl. oben S. 85. 5) Wegen dieser Bezeichnung vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenl. I, 344. 6) Genua, Archivio di stato, Materie politiche, Mazzo 6. Ein Pergamentstreifen folgenden Inhalts: 1. 'In Christi nomine amen. Anno dom. nat. 1289 ind. 2. Ordo scripturarum diversorum negociorum factarum in insula Corsice tempore nobilis viri d. Lucheti Aurie, civis Ianue, vicarii in ipsa insula generalis pro comuni Ianue, et scriptarum manu mei Iacobi Sementie notarii infrascripti ad eternam rei memoriam. Die sabbati 18. Iunii dictus d. vicarius precepit dd. Latro Blancoracio et Tedixio Blancoracio, quod ipsi nec aliquis eorum tenere nec recitare(!) debeant aliquem amicum Iudicis de Cinerca, vel qui sit de eius amicitia . . . . . Item quod ipse d. Latro licentiet uxorem et filiam dicti Iudicis de terra sua . . . die 23. Iulii. Infrascripti de Corsica dederunt ostaticos in[fra-] scriptos d. vicario predicto ut infra'; es folgen die Angaben über die an diesem Tage und später (bis 3. Aug.) gestellten Geisseln. . . . . 'Die 29. Iulii. Dictus d. vicarius constituit pro comuni Ianue d. Albertum de Amperanno confalonerium de Serra, qui d. Albertus iuravit ipsum officium pro d. vicario legaliter exercere. Die dicta. Rollandinus de Corte, dominus de Corte, iuravit fidelitatem dicto d. vicario et mandata eius in omnibus exercere et obedire'; es folgen Angaben über die Einsetzung von Confalonerii und Vicaren, die diesen vorgesetzt waren, bis 13. August; eingeschoben ist zum 5. August die Notiz über eine verspätete Geisselstellung: 'Actum in Belgoder' (ein Castell, das nach Ann. Ian. S. 327 [in L] sich dem Vicar am 4. August ergab). Auf die Notiz über Einsetzung eines Confalonerius vom 13. August folgt: 'Sumptum de publicis actis dicti d. vicarii. Iacobus Semencia'. 2. Eine durch Iacobus Semencia unterfertigte Urkunde des Vicars vom 9. October.

licheren, genaueren und zutreffenderen Bericht über den Feldzug des Luchetus Aurie auf Corsika zu verfassen, als es der ursprünglich in seinem Werke aufgezeichnete war.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so ergiebt sich: Iacobus Aurie hat bei der Abfassung seines Annalenwerkes einen Bericht über den Feldzug nach Corsika geschrieben, den er nachträglich durch einen ausführlicheren ersetzte. Diese zweite Redaction ist so abgefasst, dass sie vollständig an Stelle der ersten treten konnte, indessen unterblieb die Entfernung der ersten Redaction aus dem Originalcodex der Annalen, und daher sind in der Copie desselben beide Redactionen aufeinanderfolgend enthalten. Die Arbeitsweise des Iacobus Aurie erweist sich als sorgfältig. Durch allzu wörtliche Herübernahme von Stellen der ersten Redaction in die zweite hat er manche Unklarheiten im Ausdruck verursacht, mit Rücksicht hierauf interpretiert zeigen die betreffenden Stellen jedoch immer wieder das Bestreben des Autors, ein möglichst getreues Bild von den realen Vorgängen zu geben. Man muss bei Iacobus Aurie wie bei so vielen der ihm gleichzeitigen italienischen Stadtannalisten jedes Wort auf die Wagschale legen. Durch die Benutzung eines inhaltreichen Aktenmaterials und mündliche Nachrichten konnte er sehr genaue Kunde von den Ereignissen erlangen; so war er im Stande, nachträglich eine früher niedergeschriebene, nicht ganz zutreffende Darstellung zu verbessern. Wenn man sonst wohl in der Regel voraussetzen darf, dass ein kürzerer Bericht der Auszug aus einem längeren ist, mit dem Massstabe, den man an ältere Mönchsannalen legt, lässt sich die bürgerliche Geschichtschreibung Italiens nicht messen. Unter besonderen Umständen kann eben das Mehr auf besserer Kunde beruhen, die der Autor auch nachträglich sich zu verschaffen wusste.

V.

Geschichte

der

westgothischen Gesetzgebung.

IV.

Von

Karl Zeumer.

II. Besonderer Theil.

(Fortsetzung.)

Das vierte Buch.

Das IV. Buch trägt die Ueberschrift: De origine naturali und handelt von den Rechtsverhältnissen, in welche der Mensch durch seine Geburt gestellt wird, vornehmlich vom Familienrecht und Intestaterbrecht.

Titel 1 ist lediglich eine Wiederholung des Titels 10 von Paulus Sententiarum l. IV. Die westgothische Interpretatio ist wörtlich aufgenommen, das Ganze somit sicher der Lex Romana Alarichs II. entnommen. Der Titel kann also nicht schon Eurichs Gesetzbuch angehört haben, wogegen auch die erhaltenen Fragmente desselben sprechen würden, sondern ist als Zusatz der Redaction Leovigilds anzusehen[1]. Den Inhalt des Titels bildet jene bekannte Uebersicht über die cognatische Verwandtschaft, die später auch in die Canonessammlungen übergegangen ist. Es diente dieses Stück hier wie auch in dem westgothischen Gesetzbuch als Uebersicht über die Verwandtschaftsgrade und deren Nomenclatur, welcher man hier für das Eherecht, dort vorzugsweise für das Erbrecht bedurfte.

Wie die römische Cognatio, so umfasste auch die germanische Sippe alle Blutsverwandten. Die Blutsverwandtschaft bildete die Grundlage des nationalen gothischen, wie alles germanischen Erbrechts und wie auch des römischen Intestaterbrechts seit Justinians Novelle 118. Das alte civile Erbrecht der Römer, welches auf der agnatischen Familie, deren Structur den Germanen unverständlich erscheinen musste, beruhte, stand trotz der Modificationen zu Gunsten der cognatischen Verwandtschaft, welche es zur Zeit Eurichs bereits erfahren hatte, dem Erbrecht der Gothen so fremdartig gegenüber, dass es den Redactoren Eurichs freilich nicht möglich war, dessen Bestimmungen im Grossen und Ganzen einfach aufzunehmen oder

1) S. N. A. XXIII, 432.

nachzubilden. Eingewirkt aber haben römische Rechtsanschauungen und Rechtsquellen im Einzelnen vielfach auf Inhalt und Fassung der erbrechtlichen Bestimmungen der westgothischen Gesetze.

Indem wir uns den erbrechtlichen Gesetzen, die der 2. Titel De successionibus enthält, zuwenden, betreten wir zum ersten Male ein Gebiet, für welches umfangreiche Fragmente des Codex Euricianus vorliegen, die es uns ermöglichen, oft ein Gesetz und ein Institut in ihren Wandlungen Jahrhunderte lang durch alle Stadien der westgothischen Gesetzgebung zu verfolgen. Die Ueberschrift des Titels ist dem Codex Euricianus entlehnt, wo sie sich vor dem Capitel 320 findet. Aus Eurichs Gesetzbuch ist die Ueberschrift ebenso in das Gundobads übergegangen, wo sie sich vor Titel 14, welcher zum Theil wenigstens dem Capitel 320 Eurichs nachgebildet ist, findet.

P. London[1] giebt in seiner Quellenübersicht als Quelle für die ersten 8 Capitel unseres Titels Justinians Novelle 118 an und hat seiner Dissertation auch als erste These die Behauptung, dass jene Novelle in IV, 2, 1—8 benutzt sei, angefügt. Der Theil seiner Arbeit, der den Beweis erbringen sollte, ist nicht gedruckt. Von einer eigentlichen Widerlegung darf ich daher absehen. Die Uebereinstimmung in der Tendenz, die Weiber den Männern gleich zu stellen, und eine entfernte Aehnlichkeit in einigen Wendungen dürfte Alles sein, was man, so viel ich sehe, zum Schutze jener Behauptung anführen könnte. Sobald man näher zusieht, wird man sich überzeugen, dass von einer Benutzung der Novelle in diesen Capiteln des Westgothenrechts, jedenfalls, soweit die alten Bestandtheile in Frage kommen, nicht die Rede sein kann. Dass hier wie dort in der Hauptsache erst Descendenten, dann Ascendenten und in dritter Linie Seitenverwandte erben, entspricht der Natur der cognatischen Erbfolge überhaupt. Neben diesen erklärlichen Uebereinstimmungen aber sind Differenzen vorhanden, wie sie wohl kaum in dem Maasse bestehen würden, wenn die Westgothen die Novelle benutzt hätten. Bezeichnend ist besonders, dass das westgothische Gesetz, IV, 2, 8, gerade den Punkt regelt, den Justinian in seiner Novelle gar nicht berührt, nämlich, ob allein erbende Geschwisterkinder nach Stämmen oder nach Köpfen erben sollten, und der in Folge dessen seit der

1) Quaestiones de historia iuris familiae quod in lege Visigothorum inest (Königsberger Dissertation 1875).

Glossatorenzeit Gegenstand einer Controverse wurde, die erst durch den Speierer Reichsabschied vom J. 1529 in demselben Sinne entschieden wurde, in welchem die Frage bereits von den Westgothen im Anschluss an vorjustinianisches Recht beantwortet war. Andrerseits aber enthalten unsere Capitel nichts von den Dingen, die bei Justinian einen so breiten Raum einnehmen, nichts von der Concurrenz der Geschwister mit Ascendenten, nichts vom Eintrittsrecht der Enkel oder Geschwisterkinder. Soweit die ersten 8 Capitel auf Gesetze der ältesten überlieferten Fassung des Westgothenrechtes zurückgehen, schliesst ja schon die nunmehr wohl allseitig anerkannte Autorschaft Eurichs eine Benutzung der Novelle aus. Nicht unmöglich dagegen ist, dass die Novelle auf Chindasvinds Gesetzgebung bezüglich des Vorzuges der Vollgeschwister gegenüber den Halbgeschwistern in IV, 2, 5 eingewirkt hat.

IV, 2, 1. — Der kurze Wortlaut dieser Antiqua ist folgender: 'Si pater vel mater intestati discesserint, sorores cum fratribus in omni parentum facultate absque aliquo obiectu equali divisione succedant'.

Dahn hat, Studien S. 131 f., vollkommen richtig erkannt, dass es sich bei der nachdrücklichen, ausnahmslosen Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen in Bezug auf das Erbe der Eltern um eine Neuerung gegenüber dem früher bestehenden Recht handelte, und die Vermuthung ausgesprochen, dass das 'in omni parentum facultate' wohl darauf hindeute, dass den Töchtern das gleiche Recht besonders bezüglich der Liegenschaften bestritten gewesen sei. Diese Vermuthung wird als richtig erwiesen durch den Text des dieser Antiqua entsprechenden Capitels 320 des Codex Euricianus, obwohl uns dieser Text nicht vollständig und gerade in den besonders wichtigen ersten Sätzen überhaupt nicht überliefert ist. Die erhaltenen Theile zeigen, dass das alte Gesetz viel umfangreicher war als IV, 2, 1, und dass es zum Theil sich berührte mit Lex Burg. 14, was, wie bereits bemerkt wurde, auf Nachbildung des Eurichschen Gesetzes durch Gundobad beruht.

Da ich bei erneuter Prüfung der Pariser Fragmente in einzelnen Punkten zu neuen und besseren Resultaten gekommen bin, theile ich den neuen Text zunächst mit. Die Zeilen der Hs., welche in diesen Partien meist je zwischen 32 und 36 Buchstaben enthalten, theile ich durch senkrechte Striche ab; das Ergänzte ist in eckige Klam-

mern gesetzt. Die Capitelzahl CCCXX und der erste Buchstabe des Textes S (vermuthlich Si) ist sichtbar, dann gegen Ende der ersten Zeile 'nec' und darunter in der zweiten Zeile 'in'. Die nächsten 3 Zeilen sind völlig unleserlich. Dann geht der Text auf einer neuen Seite weiter:

. . de re . . . . . eas aequitate | . . . ere mancipia eius . . . . . | . . ibus . . vel in aliis rebus ae[qualem] habent portionem; quod si au[tem] | . . . . . tate con[iugium | expet]ens sponte transierit, perd[at portione]m quam acceperat. Sor[or?] fratrum | [suo]rum heredi . re . qua . que . . | . . perman . . qua[mdi]u adv[ixer]it | . . s vel in cultura cum fratribus habeat | [porti]onem; post obitum viro eius terras | [ad he]redes superius conprehensos [absque | mora] revertantur, reliquas facultates cui | [vol]uerit donatura. Circa sanctimonia[lem au]tem, quae in c[as]titate permanserit, in po[testa]te[1] parentum praecipimus perman[ere. | Quod] si parentes sic transierint, ut nulla | [fueri]t testamenti ratio(?), puella inter fra[tres a]equalem in omnibus habeat po[rti]onem; quam usque ad tempus vitae suae usu[fruc]tuario iure possideat, post obitum [vero] suum terras suis heredibus derelinquat, [de reli]qua facultate faciendi quod voluerit | in eis potestatem n . t . .

Der Anfang der neuen Seite bietet zunächst noch grosse Lücken und unsichere Lesungen. Vollkommen gesichert sind aber 'sponte transierit' und 'quam acceperat', und diese gewähren einen ziemlich sicheren Anhalt für die Vermuthung des Inhalts dieser Stelle. Denn 'sponte transire' kann sich wohl hier auf nichts anderes beziehen, als auf eigenwillige Verheirathung ohne Genehmigung des Mundwalts oder überhaupt freiwillige Hingabe an einen Mann beziehen. Aus anderen Stellen (III, 1, 8; 2, 8; 4, 7) wissen wir aber, dass ein Mädchen durch eigenwillige Verheirathung, ohne Zustimmung des Mundwalts, und ebenso ein Mädchen oder eine Wittwe, durch Unkeuschheit ihr Recht am elterlichen Erbe verlor. Dieselbe Folge scheint unsere Stelle anzuordnen. Der folgende Satz, der anscheinend mit dem Worte 'Soror' beginnt und mit 'donatura' schliesst, aber erst von 'cultura' an sicher und zusammenhängend lesbar ist, handelt offenbar von einer Schwester, welche im Gegensatz zu dem vorher behandelten Falle ihr Erbrecht behält. Auch sie aber kann über die Liegenschaften ihrer Portion nicht verfügen; sie hat daran nur

1) Auch 'voluntate' ist möglich.

lebenslänglichen Niessbrauch und muss sie ihren 'vorhergenannten' Erben hinterlassen, offenbar den vorher erwähnten Brüdern oder deren Nachkommen.

Die nächste Bestimmung betrifft die Schwester, welche Nonne ist und ihr Keuschheitsgelübde bewahrt. Hinterlassen die Eltern kein Testament, so nimmt auch diese gleiche Theile mit den Brüdern, erhält aber gleichfalls nur die Fahrhabe als frei verfügbares Eigenthum; an den Liegenschaften bekommt sie nur Niessbrauch. Nicht unmöglich ist es auch, dass die letzte Bestimmung sich nicht allein auf die 'sanctimonialis quae in castitate permanserit' bezieht, sondern auf jede 'puella', welche als solche, d. h. unverheirathet, von den Eltern hinterlassen wird. Doch wie dem auch sei: für zwei verschiedene Kategorien von Schwestern wird das Erbrecht an Liegenschaften auf den Niessbrauch an einem Antheile beschränkt.

Wenn nun dem gegenüber die an Stelle dieses ausführlichen Gesetzes getretene Antiqua Leovigilds sehr nachdrücklich betont, dass die Töchter neben den Söhnen an jeglichem Gute der Eltern ohne jeden Einwand gleichen Theil erben sollen, so scheint mir jeder Zweifel ausgeschlossen, dass diese kurze und scharfe Betonung der völligen Gleichberechtigung der Schwestern neben den Brüdern das neue Recht gegenüber dem alten, in dem nunmehr beseitigten Gesetze enthaltenen Recht, welches die Gleichberechtigung der Schwestern nicht anerkannte, zum Ausdruck bringen sollte.

Gegen diese von mir schon früher (N. A. XXIII, 435. 478) angedeutete Auffassung von IV, 2, 1 im Vergleich mit Eur. 320 hat Ficker, Erbenfolge IV, S. 43, eine entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht. Ficker nimmt an, dass das älteste Gothenrecht bereits von dem gleichen Erbrecht der Söhne und Töchter ausgegangen sei. Gerade unser Gesetz scheine dafür zu sprechen, dass schon unter Eurich der gleiche Erbtheil der Töchter anerkannt war. Ficker möchte nicht bezweifeln, dass in dem nicht erhaltenen Eingange von Eur. 320 zunächst, wie in der Antiqua, das gleiche Erbrecht von Söhnen schlechtweg ausgesprochen war.

Leider können die geringen Reste des Textes an dieser Stelle weder für noch gegen diese Annahme geltend gemacht werden[1]. Die erhaltenen Sätze aber spre-

1) Die von Ficker angenommene stärkere Uebereinstimmung der Reste mit IV, 2, 1 beruht auf den Lesungen und Ergänzungen in der Handausgabe. Die erneute Prüfung des Textes hat das oben bezeichnete Resultat ergeben.

chen doch stark gegen eine solche Vermuthung. Dürfen wir dem Gesetzgeber zutrauen, dass er erst die völlige und unbedingte Gleichberechtigung der Töchter neben den Söhnen verkündet haben sollte, um dann sofort in längerer Ausführung eine Reihe von Ausnahmen von der eben emphatisch verkündeten Regel anzugeben? Leovigild würde dann dem ersten Satze erst dadurch volle Geltung verschafft haben, dass er ihn allein in seinen Codex revisus aufnahm und alle Ausnahmen fortliess. Das halte ich für recht unwahrscheinlich.

Ficker meint, die Ausnahmen bezögen sich nur auf kinderlose Töchter. Das trifft ja für die 'sanctimonialis' zu. Im Uebrigen aber scheint mir der Text für Fickers Vermuthung keinen Anhalt zu bieten. Gewiss wird ja in Eurich c. 327 dem 'nepos ex ea filia, quae ante patrem mortua est' ein Recht gegeben an der 'portio, quam mater fuerat habitura'; doch braucht es sich dabei nicht um eine Erbportion zu handeln, welche der der Mutterbrüder qualitativ und quantitativ gleich war. Eine Zurücksetzung der Tochterkinder hinter den Sohneskindern, die in c. 327 hervortritt, würde mit einer ursprünglichen Zurücksetzung der Töchter selbst gut zusammenstimmen, wenn sie nicht auf römischem Einfluss beruhte.

Ein unwiderlegliches Zeugnis aber für die Zurücksetzung der Weiber hinter den Männern nach ältestem Recht bietet die Antiqua IV, 2, 10 in Verbindung mit IV, 2, 9, welche später noch eingehend zu besprechen sind. Ob Ficker Recht hat mit der Annahme, dass es sich in IV, 2, 10 jedenfalls um Erbland handele, ist mir sehr zweifelhaft, ja durchaus unwahrscheinlich; um Erbgut handelt es sich gewiss. Die Hauptsache ist aber, dass an diesem Erbgut, welches durch Fallrecht an die Mutterseite kommt, auch den Weibern das gleiche Recht wie den Männern eingeräumt wird, und dass dieses für diesen Fall angeordnete gleiche Erbrecht der Weiber offenbar eine Ausnahme war. Das Gesetz, welches auch für Seitenverwandte der Vaterseite das gleiche Erbrecht der Weiber anordnet, IV, 2, 9, rührt erst von Chindasvind her.

Auch Ficker erkennt die auffallend starke Betonung des gleichen Rechtes der Weiber in IV, 2, 1 und in IV, 2, 10 an, schliesst aber daraus nur, dass damals, d. h. also, da Ficker den Text von IV, 2, 1 bereits Eurich zuschreibt, zu Eurichs Zeiten, wie bei anderen Stämmen sich Bestrebungen geltend machten, die Weiber irgendwie zurückzusetzen. Solche Bestrebungen müssten dann auch 170 Jahre

später zu Chindasvinds Zeiten geherrscht und ihn zu der scharfen Betonung des gleichen Erbrechts der Weiber in IV, 2, 9 veranlasst haben. Statt aus solchen andauernden von den westgothischen Gesetzgebern in so verschiedenen Zeiten bekämpften Bestrebungen erklären sich alle jene gesetzgeberischen Massregeln viel natürlicher aus einer ursprünglich vom Recht anerkannten Zurücksetzung der Weiber, die nach und nach von der Gesetzgebung beseitigt wurde.

Ein völlig unwiderleglicher Beweis für oder gegen diese Annahme wäre zu erbringen durch die vollständigere Entzifferung namentlich der ersten Hälfte von Eurichs c. 320. Ich habe dieser Aufgabe viele Zeit, Mühe und die äusserste Anstrengung meiner Sehkraft gewidmet. Erhebliches ist meiner festen Ueberzeugung nach ohne Reagentien nicht mehr herauszubringen. Bei der grossen für die Erforschung des germanischen Erbrechts geradezu grundlegenden Bedeutung der Stelle würde die Verwaltung der Pariser Nationalbibliothek die rechtsgeschichtliche Forschung durch Gestattung einer chemischen Behandlung der Stelle möglicher Weise ausserordentlich fördern.

IV, 2, 2. 3. 4. — Die beiden ersten dieser drei Antiquae enthalten die Erbfolgeordnung für die Blutsverwandten. Ausdrücklich angegeben ist folgende Reihe: Kinder, Enkel, Urenkel, Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter, Seitenverwandte nach der Gradesnähe. Wir dürfen aber unzweifelhaft verallgemeinern: Descendenten, Ascendenten, Seitenverwandte. Ein diesen beiden Gesetzen entsprechendes Gesetz enthielt wohl Eurichs Codex in c. 336, von dem aber nur geringe Spuren überliefert sind. Vielleicht hatte dieses Capitel auch noch einen Zusatz, welcher IV, 2, 4 entsprach und wie diese Antiqua noch einmal ausdrücklich betonte, dass auch das Erbrecht der Seitenverwandten mit dem Vorzug der Gradesnähe nur beim Mangel letztwilliger Verfügungen eintreten sollte.

IV, 2, 5. — Chindasvind ordnet in diesem Gesetze das Erbrecht des ersten Grades der Seitenverwandten, das Geschwistererbrecht. Die Schwestern sollen mit den Brüdern gleiche Theile am Erbe verstorbener Geschwister erhalten. Ob dies neues Recht war gegenüber einem älteren Recht, welches Schwestern durch Brüder ausschliessen liess,

wage ich nicht zu entscheiden, doch halte ich es nicht für unwahrscheinlich. Mit mehr Wahrscheinlichkeit aber möchte ich das für die folgende Bestimmung annehmen, welche den Ausschluss der Halbgeschwister durch Vollgeschwister anordnet. Denn nur so darf man den Text verstehen: 'Qui fratres tantummodo et sorores relinquid, in eius hereditatem fratres et sorores equaliter succedant; si tamen unius patris et matris esse videantur. Nam si de alio patre vel de alia matre alii esse noscuntur, unusquisque fratris sui aut sororis, qui ex uno patre vel ex una matre sunt geniti, sequantur hereditatem'. Der mit 'Nam' beginnende Satz besagt: Wenn ausser den Vollgeschwistern noch andere vorhanden sind, welche entweder einen andern Vater oder eine andere Mutter haben, so nehmen doch nur die das Erbe, welche denselben Vater und dieselbe Mutter haben. Dass 'vel' hier einmal disjunctiv und einmal als 'und' genommen werden muss, erschwert das Verständnis.

Derselbe Gesetzgeber hat denselben Rechtssatz noch einmal ausgesprochen IV, 5, 4, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass diese Bestimmung sowohl für die vom Vater als für die von der Mutter herrührenden Güter gilt; so dass auch nicht etwa die 'consanguinei' neben Vollgeschwistern das Vatergut, die 'uterini' das Muttergut erben. Da beide Gesetze erst von Chindasvind herrühren, halte ich diesen ausschliessenden Vorzug der Vollgeschwister für eine Neuerung, welche dem alten Rechte fremd war. Vielleicht gab dieses den Halbgeschwistern wenigstens an demjenigen Vermögen, welches von dem gemeinschaftlichen Elterntheil herrührte, einen Antheil.

Ervig hat jedem dieser beiden Gesetze Chindasvinds einen Zusatz gegeben. Zu IV, 2, 5 fügt er hinzu: 'Filii tamen, qui ex diversis patribus et una matre sunt geniti, ad capiendam maternam facultatem equali successione deveniant. Similiter quoque et hi, qui de diversis matribus et uno patre oriuntur, divisionis ordinem teneant'. In IV, 5, 4 aber hat er den Satz eingefügt: 'Quod si ex uno patre et diversis matribus filii fuerint, facultas, que de patre venerit, illi tantum inter se erunt equaliter divisuri, qui ex uno patre fuerint procreati. Similiter et si de una matre vel de diversis patribus filii nati fuerint, id precipimus observari'.

Nimmt man diese Zusätze für sich allein, so scheinen sie zu besagen, dass Stiefkinder ihren Stiefparens nicht beerben, sondern nur die leiblichen Kinder denjenigen

Elterntheil, von dem sie abstammen. Der Zusammenhang aber, in den die beiden Zusätze gestellt sind, lässt kaum zweifeln, dass Ervig an beiden Stellen anordnen wollte, dass Halbgeschwister neben Vollgeschwistern verstorbene Geschwister nur an demjenigen Gute beerben sollten, welches von dem gemeinsamen Elterntheil herrührte. Er wollte in dieser Hinsicht vielleicht das Recht herstellen, welches vor Chindasvind gegolten haben und in der Gewohnheit noch fortleben mochte.

Reccessvinds Gesetz IV, 2, 6 ist an Stelle eines älteren Gesetzes getreten, dessen Reste uns in Eur. c. 328 vorliegen, leider an der wichtigsten Stelle so trümmerhaft, dass eine sichere Ergänzung kaum möglich ist, zumal hier gerade die Fassung Reccessvinds unzweifelhaft bewusste Abweichungen vom älteren Recht giebt. Ich stelle zunächst die beiden Texte neben einander.

Eur. 328: Qu[i moritur si avum], paternum et maternum relin[qui]t, [ad av]um p[ater]n[u]m hereditas [mor]t[ui] universa p[ertineat]. Si a[utem] avum paternum et aviam maternam reliquerit, aequales capiant portiones.

Recc. IV, 2, 6: Quotiens qui moritur si avum paternum aut maternum relinquat, tam ad avum paternum quam ad avum maternum hereditas mortui universa pertineat. Si autem qui moritur avum paternum et aviam maternam reliquerit, equales capiant portiones. Ita quoque erit, si paternam et maternam aviam qui moritur relinquere videatur. Et hec quidem equitas portionis de illis rebus erit, que mortuus conquisisse cognoscitur. De illis vero rebus, que ab avis vel parentibus habuit, ad avos directa linea revocabunt.

In Reccessvinds Gesetz wird am Schluss als die Grundlage des Erbrechts der Grosseltern das Fallrecht hingestellt. Das Erbgut, wie wir im Gegensatz zu dem Gewinngut (res, quas mortuus conquisisse cognoscitur) das Gut bezeichnen können, welches der Enkel von Grosseltern oder Eltern hatte (res, quas ab avis vel parentibus habuit), unterlag der Regel: 'paterna paternis, materna maternis'.

Nur für das Gewinngut sollen die vorher von Reccessvind aufgestellten besonderen Regeln gelten. Sehen wir diese näher an, so enthalten sie fast Selbstverständliches: einzelne Fälle, die keineswegs alle Möglichkeiten erschöpfen, werden nach dem Grundsatz entschieden, dass, wenn nur noch Angehörige des einen Grosselternpaares am Leben sind, diese alles Gewinngut erhalten, Angehörige beider Grosselternpaare nebeneinander aber zu gleichen Theilen erben. Es entspricht das durchaus den auch anderwärts herrschenden Grundsätzen über die Vererbung des Gewinngutes neben dem Fallrecht des Erbgutes.

Dass auch die alte Satzung Eurichs sich schon lediglich auf das Gewinngut bezog, das Erbgut dem als selbstverständlich nicht erwähnten Fallrecht überlassend, möchte ich nicht bezweifeln. Auffällig ist aber die Art, wie das Erbrecht der Grosseltern am Gewinngut geregelt wird.

Wenn beide Grossväter concurrieren, soll der väterliche Grossvater den mütterlichen ausschliessen; dagegen soll die mütterliche Grossmutter neben dem väterlichen Grossvater gleichen Theil nehmen. Dieser letztere Fall wird also ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen behandelt und auch nur deshalb besonders erwähnt, um das ausdrücklich festzustellen gegenüber dem in so ungewöhnlicher Weise geregelten ersten Falle.

Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass in dem ersten Satze des Eurichschen Gesetzes die Hs. in Wirklichkeit einen Text hatte, der nicht den Sinn ergab, wie meine Reconstruction; aber nach sorgfältiger Prüfung der Reste, sowohl der noch erkennbaren Schrifttheile als der Raumverhältnisse, und unter Berücksichtigung des Textes Reccessvinds muss ich das für recht unwahrscheinlich halten. Unmöglich ist auch nicht, dass der Schreiber unserer einzigen Hs. sich eine Entstellung, eine Auslassung hat zu Schulden kommen lassen, doch vermag ich keine Verbesserung des Ueberlieferten vorzuschlagen, welche einen annehmbaren Sinn ergäbe. Ebenso wenig aber vermag ich einen Grund zu vermuthen für die ganz auffällige Zurücksetzung des mütterlichen Grossvaters.

IV, 2, 7. Antiqua. — Die jüngere Fassung des eben besprochenen Gesetzes erkannte das Fallrecht für die Grosseltern ausdrücklich an, während die ältere Fassung es als Regel voraussetzte. Dass aber dieses Fallrecht auch für die Seitenverwandten galt, zeigt die Antiqua IV, 2, 7, welche nur unter dieser Voraussetzung verständlich ist.

Die im Codex Euricianus als c. 329 überlieferte erste Hälfte dieses Gesetzes stimmt so vollkommen mit der Antiqua überein, dass wir nicht zweifeln dürfen, dass auch die andere Hälfte die gleiche Uebereinstimmung zeigte. Erst Ervig hat einen Zusatz hinzugefügt, der aber nur Selbstverständliches enthält. Dieses Gesetz verfügt, dass, wenn Jemand nur Vaterschwester und Mutterschwester, 'amita' und 'matertera' hinterlässt, diese zu gleichen Theilen sein Erbe nehmen sollen. Wenn hier nun für zwei vollkommen gleich nahe weibliche Verwandte, von denen die eine der Vater-, die andere der Mutterseite angehört, das gleiche Erbrecht ausdrücklich festgesetzt wird, so kann das nur seinen Grund darin haben, dass, abgesehen von diesem Einzelfalle, die gleich nahen Verwandten verschiedener Seiten grundsätzlich nicht das Erbe zu gleichen Theilen nahmen. Hinterblieben nur Vaterbruder und Mutterbruder oder Vaterschwester und Mutterschwester neben einem jener männlichen Verwandten gleichen Grades, so nahmen sie nach jener einzig angeführten Ausnahme das Erbe nicht zu gleichen Theilen. Der Grund hierfür kann wohl nur in der grundsätzlichen Geltung des Fallrechts hinsichtlich des Erbgutes liegen; und dieses Fallrecht wurde nur für den einen Fall, dass nur 'amita' und 'matertera' hinterblieben, vom Gesetzgeber ausgeschlossen.

Bestätigt aber wird die grundsätzliche Geltung des Fallrechtes für die Mutterseite durch die Antiqua IV, 2, 10. Denn die dort geregelten 'hereditates, que a materno genere venientibus relincuntur', an denen den weiblichen Personen ein gleiches Erbrecht mit den Männern eingeräumt wird, ist offenbar ein Erbrecht, bei dem die Concurrenz der Vaterseite ausgeschlossen ist, also ein Erbrecht, welches von der Geltung des Fallrechtes ausgeht.

Weshalb in IV, 2, 7 das Fallrecht beim Zusammenerben der 'amita' und 'matertera' ausgeschlossen wird, können wir nur vermuthen. Das Fallrecht beruht auf dem Gedanken, dass die Familiengüter durch Erbgang nicht der Familie entfremdet werden sollen. Deshalb fallen die von der Vaterseite stammenden Güter, wenn eine Vererbung an die in gleicher Weise den beiden Seiten angehörigen Abkömmlinge nicht stattfindet, an die väterlichen Grosseltern oder deren Abkömmlinge zurück. Als die eigentliche Fortsetzung einer Familie dürfte man aber regelmässig den Mannesstamm betrachtet haben. In dem in IV, 2, 7 angenommenen Falle fehlte ein männlicher Fortsetzer der Familie in dem in Betracht kommenden

Grade, und deshalb liess man wohl das Familieninteresse an der Erhaltung des Gutes in der Familie hinter der Gleichheit der Gradesnähe zurücktreten. Das Gut kam so wie so aus der Familie. War dagegen ein Vaterbruder oder ein Mutterbruder vorhanden, der die Vater- oder Mutterseite im Mannesstamme fortsetzen konnte, so musste allerdings das Interesse, diesem das Familiengut zu erhalten, stärker hervortreten. Das Interesse an der Erhaltung des Gutes im Mannesstamme war es ja auch, was früher die Zurücksetzung der Töchter hinter den Söhnen verursacht hatte. Consequenter Weise hätte man freilich auch das Fallrecht beim Zusammenerben blos weiblicher Consobrinen beider Seiten ausschliessen sollen.

IV, 2, 8. — Diese Antiqua ist in deutlicher Anlehnung an Gaius Inst. III, 16 verfasst, und zwar so, dass sich der Wortlaut näher an den echten Gaiustext, als an den der Lex Romana anschliesst. Das Gesetz bestimmt im Anschluss an das Vorbild, dass allein mit einander concurrierende Kinder verschiedener Geschwister das Erbe nach Köpfen und nicht nach Stämmen theilen sollen. Der römischen Quelle entgegen, die nur von den Bruderkindern handelt, dehnt die Antiqua die Bestimmung auch auf die Schwesterkinder aus. Im Codex Euricianus stand an Stelle dieses Gesetzes wohl das umfangreichere Capitel 331, von dem leider nur so geringe Reste vorhanden sind, dass eine Herstellung des Textes nicht möglich ist.

IV, 2, 9. 10. — Das erste dieser Gesetze rührt von Chindasvind her, das zweite ist eine Antiqua. Letztere bestimmt, dass an Erbschaften, welche durch Fallrecht (s. oben S. 103) an die Mutterseite fallen, die Weiber mit den gleich nahe verwandten Männern gleichen Theil haben sollen: 'hereditates, que a materno genere venientibus, sive avunculis sive consubrinis seu materteris, relincuntur, etiam femine cum illis, qui in uno propinquitatis gradu equales sunt, equaliter partiantur'. Die 'matertera' soll also mit dem 'avunculus', die 'consobrina' mit dem 'consobrinus' gleichen Theil nehmen.

Was dürfen wir aus dieser ausdrücklichen Gleichstellung der Weiber mit den Männern auf der Mutterseite schliessen? Entweder sollte dadurch eine früher auf der Mutterseite herrschende Zurücksetzung der Weiber besei-

tigt werden, oder es sollte diese Gleichstellung für Erbschaften, welche an die Mutterseite fielen, anerkannt werden im Gegensatze zu anderen Erbschaften, für welche eine solche Gleichstellung nicht galt.

Gegen die erste dieser Möglichkeiten scheint schon der Wortlaut zu sprechen. 'Auf der Mutterseite nehmen auch die Frauen (etiam femine) gleiche Theile', sagt das Gesetz, nicht: 'Auch auf der Mutterseite nehmen die Frauen gleiche Theile'. Weshalb auch in der älteren Zeit gerade auf der Mutterseite bei der Vertheilung des Fallgutes die Weiber benachtheiligt gewesen sein sollten, auf der Vaterseite dagegen nicht, ist nicht einzusehen. Dagegen ist es durchaus wahrscheinlich, dass eine solche Gleichstellung zuerst auf der Mutterseite Platz griff oder hier vielleicht sogar von jeher bestand. In Titel 14 'De successionibus' der Lex Burg., welcher nicht nur die Ueberschrift, sondern auch sonst noch manches dem entsprechenden Titel des Codex Euricianus entlehnt hat, wird im Gegensatz zu dem Recht, welches die im geistlichen Leben befindliche Tochter an der vom Vater hinterlassenen 'terra' hat, erwähnt, was sie 'ex matris bonis' hat, und dieses erläutert: 'id est in rescellulis et ornamentis'. Schmuck und andere bewegliche Sachen bildeten also damals bei den Burgunden regelmässig den Bestand des Muttergutes, und das ist bei der Zurücksetzung der Töchter hinter den Söhnen am Erbrecht durchaus erklärlich. Nehmen wir dasselbe Verhältnis auch für das älteste Westgothenrecht an, so erklärt sich unsere Antiqua auf das beste.

Wurden von der Mutter in der Regel nur Mobilien hinterlassen, so kamen in der Regel auch nur solche vermöge des Fallrechts an die Verwandten der Mutterseite. An solchen Dingen aber den Weibern den gleichen Antheil mit den Männern zu versagen, lag kein Grund vor; während eine Zurücksetzung der Weiber hinter den Männern bei der Vertheilung des Fallgutes, welches an die Vaterseite kam, sich sehr wohl erklärt, da hier regelmässig Liegenschaften in Betracht kamen.

Dass die in unserer Antiqua enthaltene Gleichstellung der Weiber auf der Mutterseite eine Ausnahme von der sonst geltenden Regel war, und nicht etwa die Beseitigung einer bisher geltenden Ausnahme bedeutete, dafür spricht auch deutlich das vorhergehende Gesetz Chindasvinds IV, 2, 9. Anscheinend hatte dieses einen Vorgänger in Capitel 332 des Codex Euricianus. Leider ist von diesem Capitel nur das erste Wort 'Femina' zu entziffern; und

mit demselben Worte beginnt auch IV, 2, 9. Chindasvind will in diesem Gesetze nun unverkennbar eine Ergänzung und Verallgemeinerung der folgenden Antiqua geben.

Zunächst verkündet der Gesetzgeber, dass die Frau am Erbe der Eltern, Grosseltern und Geschwister gleichen Theil mit den Männern gleichen Grades — 'cum fratribus', mit den Brüdern, heisst es ungenau — haben solle. In Bezug auf die Beerbung der Eltern war dasselbe bereits in Leovigilds Antiqua IV, 2, 1 ausgesprochen, für die Beerbung der Grosseltern und Geschwister wurde es wohl in IV, 2, 2 und 3 vorausgesetzt. Nunmehr geht Chindasvind zur Ergäzung von IV, 2, 10 über. In Chindasvinds Worten: 'ad has hereditates, que a patruo vel filio patrui, fratris etiam filio vel sororis, equaliter cum fratribus veniant' ist, unverkennbar beabsichtigt, eine Parallele zu den Worten der Antiqua enthalten: 'has hereditates, que a materno genere venientibus sive avunculis sive consubrinis seu materteris relincuntur, etiam femine cum illis . . . equaliter partiantur'. Es sollen die dort nicht genannten Verwandten aufgezählt werden, wobei das Misverständnis unterzulaufen scheint, als nenne die Antiqua die Erblasser und nicht die Erben. Offenbar in der Absicht, dem mit 'Nam' beginnenden Schlusssatze von IV, 2, 10 etwas Entsprechendes an die Seite zu setzen, lässt der Verfasser auch hier einen ebenso beginnenden Satz folgen, welcher die völlige erbrechtliche Gleichberechtigung der beiden Geschlechter begründen soll. Der Verfasser meinte dem Anschein nach, dass jener Satz in IV, 2, 10 denselben Sinn habe. Chindasvinds Gesetz ist schlecht redigiert und beruht zum Theil auf Misverständnis des folgenden älteren Gesetzes. Von Werth ist es für uns nur durch die ausgesprochene Absicht, die bis dahin noch nicht völlig durchgeführte Gleichstellung der Weiber und Männer im Erbrecht herzustellen.

Was aber kann das alte Gesetz, welches im Codex Euricianus an der gleichen Stelle stand, enthalten haben? Sicher nicht schon im Wesentlichen dasselbe wie das Chindasvinds. Dafür kann auch der mit diesem gleichlautende Anfang 'Femina' nicht geltend gemacht werden, denn Chindasvind hat auch das mit 'Cognovimus' beginnende Processkosten-Gesetz des Königs Theudis durch ein Sportelgesetz ganz anderen Inhalts ersetzt, das Anfangswort 'Cognovimus' aber auch für sein neues Gesetz beibehalten[1]. Da den Stücken IV, 2, 11 und 12 im Codex Euricianus in

1) S. N. A. XXIII, 89.

gleicher Reihenfolge c. 334 und 335 entsprechen, so dürfen wir annehmen, dass das in den Fragmenten des Codex Euricianus gänzlich zerstörte c. 333 der Antiqua IV, 2, 10 entsprach. Trifft das zu, und lautete der Text dieses Gesetzes bei Eurich schon so, wie in der Antiqua, so ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass c. 332 bei Eurich gerade im Gegentheil die Weiber bei Erbschaften, welche durch Fallrecht an die Vaterseite kamen, ausschloss oder doch zurücksetzte. Im Gegensatz zu einer solchen vorhergehenden Bestimmung würde ein folgendes Gesetz des Inhalts wie IV, 2, 10 erst völlig verständlich und am Platze sein.

IV, 2, 11. — Diese Antiqua entspricht Eur. c. 334, dessen Bruchstücke zweifellos ergeben, dass der Text im Wesentlichen mit der späteren Fassung übereinstimmte. Ich stelle den Text der Antiqua neben den reconstruierten Eurichs.

Eur. c. 334.	Antiqua IV, 2, 11.
[Maritus et uxor tunc] sibi heredita[rio iure succedant, quando] nullus usque [ad septimum gradum de propi]nquis aut qui[buscumque parentibus inve]nitur.	Maritus uxor tunc sibi hereditario iure succedant, quando nulla adfinitas usque ad septimum gradum eorum vel parentibus inveniri poterat.

Mit diesem Capitel ist nun seit längerer Zeit eine Stelle der Lex Baiuw. 15, 10 in Verbindung gebracht, welche lautet:

'Quod si maritus et mulier sine heredibus mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscumque parentibus invenitur, tunc res eorum fiscus adquirat'.

Ich selbst habe früher diese Stelle aus der des Codex Euricianus hergeleitet, und J. Ficker dachte, Erbenfolge I, S. 434 f., im Hinblick auf die Thatsache, dass die bairische Stelle ein Erbrecht des Fiscus, die Fassung der Pariser Fragmente ein Erbrecht der Ehegatten enthält, an die Möglichkeit, dass die Redactoren des Baiernrechts eine ältere Fassung des Westgothenrechts benutzt haben könnten, welche das Erbrecht des Fiscus enthielt. Diese Möglichkeit setzt die andere voraus, dass der Text der Pariser Fragmente nicht Eurichs Fassung, sondern eine jüngere, etwa Reccareds I. biete. Später hat aber Ficker, Erbenfolge IV, S. 46 f., die neuerdings von Brunner und mir

verfochtene Ansicht, welche die Fragmente dem König Eurich zuweist, als richtig anerkannt, so dass eine Widerlegung seines Erklärungsversuches nicht erforderlich ist.

Wie aber erklärt sich die Verschiedenheit der baierischen und der westgothischen Stelle? Sicher eben daraus, dass es sich um thatsächlich ganz verschiedene Stellen handelt. Auch die baierische ist dem Codex Euricianus entlehnt; aber nicht dem c. 334, sondern einem andern, welches uns sonst nicht überliefert ist. Beide Capitel gehen ja von ganz verschiedenen Voraussetzungen aus; jenes setzt voraus, dass ein überlebender Ehegatte vorhanden ist; dieses, dass keiner vorhanden ist. Nur in diesem Falle sollte der Fiscus das Erbe nehmen, in jenem der Ehegatte. Gemeinsam ist beiden Fällen nur die Voraussetzung, dass Verwandte fehlen, welche sowohl den Ehegatten wie den Fiscus ausschliessen würden.

Die Grundlage für beide Capitel bildet römisches Recht. Cod. Theod. V, 1, 9 wird bestimmt: 'parentibus exstantibus vel propinquis ab intestato venire coniuges prohibemus', und später: 'fisco nostro qualiacumque iura matrimonii praeponamus'. Die Interpretatio giebt das mit ihren den Euricianischen verwandten Ausdrucksmitteln wieder: 'omnes propinqui uxorem ab intestati mariti successionibus prohibeant et maritum similiter a successione intestatae uxoris excludant. Sed si propinqui omnino defuerint, tunc sibi invicem excluso fisco maritus vel uxor succedant'. Darnach erben also zunächst die 'parentes' und 'propinqui', fehlen diese, der überlebende Ehegatte, ist auch ein solcher nicht vorhanden, der Fiscus. Die gleiche Reihenfolge ordnete auch Theoderich d. Gr. in seinem Edict c. 24 an, und dass auch König Eurich den römischen Rechtssatz in seinem ganzen Umfange, wie er sich aus c. 334 in Verbindung mit der nur in der Lex Baiuw. überlieferten Stelle ergiebt, aufnahm und nicht nur den in c. 334 enthaltenen Theil, welcher das Ehegattenerbrecht betrifft, dürfte ausser Zweifel sein. Die Stelle der Lex Baiuw. kann ihrem Inhalt nach nur dem römischen Recht entstammen; sie kann aber nicht einer römischen Quelle unmittelbar entlehnt sein, sondern nur dem Codex Euricianus. Das ergiebt sich aus der der römischen Quelle fremden Erbengrenze[1], welche die Lex Baiuw.

1) Ob die Westgothen die Erbengrenze im Anschluss an das prätorische Edict festgesetzt haben, wie Dahn, Studien S. 134 meint, ist zweifelhaft; s. Ficker, Erbenfolge I, S. 432.

hier nicht nur materiell ebenso wie Eurich c. 334 auf den siebenten Grad festsetzt, sondern auch in genau derselben Formulierung [1].

Was die Verfasser des ältesten westgothischen Gesetzbuches veranlasste, die Bestimmung über das Erbrecht des Fiscus von der über das Erbrecht der Ehegatten äusserlich zu trennen, wissen wir nicht, und ebenso wenig, was die Redactoren Leovigilds oder Reccessvinds veranlasste, die erstere Bestimmung ganz fortzulassen. Den Anspruch der öffentlichen Gewalt auf erbloses Gut haben die Germanen wohl von Alters her gekannt und nicht erst von den Römern angenommen. Dass die westgothischen Könige etwa später darauf verzichtet haben sollten, ist nicht anzunehmen. Vielleicht hielt man gerade, weil dieser Anspruch allgemein und im weitesten Umfange anerkannt war, für überflüssig, ihn für jeden einzelnen Fall besonders zu verzeichnen. Wamba macht ihn in einem besonderen Falle geltend [2], und ein mittelbares Zeugnis dafür findet sich auch in der Antiqua XI, 2, 1, wo die Busse für Beraubung eines Grabes festgesetzt wird. Ein Pfund Gold soll den Erben des Begrabenen gezahlt werden; fehlen Erben, so tritt der Fiscus an ihre Stelle: 'si heredes non fuerint, fisco nostro cogatur inferre'.

IV, 2, 12. — Wie die vorhergehende Antiqua, so entstammt auch diese dem Codex Euricianus, dessen c. 335 sachlich unzweifelhaft die gleiche Bestimmung enthielt, während freilich auch in diesem Falle der Wortlaut der Antiqua etwas von der ältesten Fassung abweicht. Das Gesetz bestimmt, dass Geistliche, Mönche und Nonnen (clerici vel monaci sive sanctimoniales), welche keine Verwandten bis zum 7. Grade hinterlassen und ohne letztwillige Verfügung sterben, von ihrer Kirche (ecclesia cui servierunt) beerbt werden sollen. Sehen wir von der Erbgrenze ab, welche auch hier wieder westgothische Zuthat ist, so ist auch diese Bestimmung dem römischen Rechte entlehnt. Die Quelle ist Cod. Theod. V, 3, 1: 'Si quis . . . clericus aut monachus aut mulier, quae solitariae vitae dedita est, nullo condito testamento decesserit, nec ei parentes . . . vel liberi vel si qui agnationis cognitionisve iure

1) Die Formulierung ist in der Antiqua geändert. Die Reste des c. 334 stimmen mit der Lex Baiuw. überein. 2) IV, 5, 7: 'ad heredes possidenda pertineant, aut si heredes ei defuerint, in principis iure deveniant'.

iunguntur vel uxor exstiterit, bona, quae ad eum pertinuerint sacrosanctae ecclesiae vel monasterio, cui fuerat destinatus, omnifariam socientur'. Die Interpretatio der Stelle bezeichnet mehr in Uebereinstimmung mit der Auffassung der westgothischen Quelle die Kirchen als: 'ecclesias vel monasteria, quibus obsecuti fuerint' [1].

Auf die Rubrik des Gesetzes in der Reccessvindiana: 'De hereditate clericorum et monacorum' scheint die Titelrubrik des Cod. Theod. V, 3 eingewirkt zu haben, welche lautet: 'De bonis clericorum et monachorum'.

IV, 2, 13. — Hier haben wir es mit einem Gesetze zu thun, welches insofern ein besonderes Interesse bietet, als es sich durch alle Stadien der westgothischen Gesetzgebung von Eurich bis Ervig in seinen nach Form und Inhalt starken Wandelungen verfolgen lässt. Es liegt in 4 verschiedenen officiellen Redactionen vor: 1) in der ursprünglichen des Codex Euricianus c. 321; 2) in der Gestalt, welche es durch Leovigilds Revision erhielt und welche uns sicher im Wesentlichen unverändert in der Reccessvindiana als Antiqua überliefert ist; 3) in einer zum Ersatz dieses Gesetzes bestimmten stark abändernden Novelle, die vielleicht Wamba zuzuschreiben ist; 4) in der Bearbeitung, welche Ervig mit Benutzung dieser Novelle vornehmen und seinem revidierten Gesetzbuch einfügen liess. Eine fünfte Form, in welcher durch Ervig ausgeschiedene Bestandtheile mit seiner Redaction wieder verbunden sind, findet sich in einigen späteren Hss. Diese Form ist aber nicht das Ergebnis einer officiellen Redaction, sondern lediglich der compilatorischen Thätigkeit der Abschreiber.

Die älteste Form Eur. c. 321 ist freilich in den Pariser Fragmenten nicht ganz vollständig überliefert, aber doch so, dass einerseits sich die einzige Lücke mit voller Sicherheit aus der Antiqua ergänzen lässt, und sich andererseits deutlich die Unterschiede von dem späteren Texte ergeben.

Wegen der Zweifel, welche bezüglich der Erklärung des Textes laut geworden sind, setze ich den Wortlaut her:

Si marito superstite uxor forsitam moriatur, filii, qui sunt de eodem coniugio procreati, in patris potestate con-

---

1) Derselben römischen Quelle, aus welcher Eurich schöpfte, entnahm wohl auch Theoderich die entsprechenden Bestimmungen seines Edicts c. 26.

sistant, et res eorum, si novercam non superduxerit, ea conditione possideat, ut nihil exinde aut vendere aut evertere aut quocumque pacto alienare presumat; sed omnia filiis suis integra et intemerata conservet. Fructos tamen omnes pro suo iure percipiat et una cum filiis communibus consumat expensis. Cum autem filius duxerit uxorem aut filia maritum acceperit, statim a patre de rebus maternis suam recipiat portionem, ita ut usufructuaria patri tertia derelinquatur. Pater autem tam filio quam filiae, cum XX annos aetatis impleverit, mediam ex eadem, quam unumquemque contingit [de rebus maternis restituat portionem, etiam si nullis fuerint nuptiis copulati. Medietatem vero dum advixerit pater sibi vindicet, filiis post obitum relinquendam. Qui autem novercam superduxerit, omnes facultates maternas filiis mox reformet;] ne, dum filii cum rebus ad domum transeunt alienam, novercae suae vexentur iniuriis. Eadem quoque de nepotibus forma servetur.

Nach diesem Texte soll der Mann nach dem Tode der Frau die mit ihr erzeugten Kinder in seiner Gewalt behalten, vorausgesetzt, dass sie noch nicht verheirathet oder grossjährig sind. Das Gut der Mutter erben die Kinder, doch steht dem Manne ein Niessbrauchsrecht daran zu, welches völlig erst erlischt mit seinem Tode oder seiner Wiederverheirathung.

Bis zu ihrer Verheirathung oder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres behält er die Verwaltung des Muttergutes, dessen Substanz er nicht angreifen, aber dessen Früchte er zur Bestreitung des gemeinsamen Haushalts mit den Kindern verwenden darf.

Bei der Verheirathung eines Kindes hat er diesem zwei Drittel von dessen Erbportion auszuliefern, nicht verheiratheten Kindern aber nach Vollendung des 20. Jahres die Hälfte ihrer Portion. An der anderen Hälfte der Erbportion unverheiratheter Kinder und an einem Drittel der Erbportion der verheiratheten Kinder behält der Mann den Niessbrauch.

Die Auslieferung der Hälfte an die grossjährigen Kinder und der Niessbrauch des Vaters an der anderen Hälfte ist dem römischen Rechte entlehnt und zwar Nov. Valentin. III. t. 35 (L. Rom. Vis. Val. 12). Dort heisst es § 10: 'Muliere in matrimonio intestata deficiente superstitibus filiis derelictis pater usufructus totius patrimonii habeat potestatem usque ad vicesimum filiorum aetatis annum; post medietatem restituat filio filiaeve, sibi in

diem vitae suae medietate detenta'[1]. Dass auch bei der Verheirathung der Kinder eine Abschichtung stattfand, ist westgothische Zuthat. Als Grund der Beendigung der väterlichen Gewalt galt offenbar bei den Westgothen wie bei anderen Germanenstämmen die Verheirathung oder vielmehr das damit in der Regel verbundene Ausscheiden aus dem väterlichen Hause nicht nur der Töchter, sondern auch der Söhne[2].

Als Bedingung aber für alle diese Rechte des Vaters an den Kindern und deren Muttergut gilt, dass er nicht wieder heirathet: 'Si novercam non superduxerit'. Verheirathet er sich wieder, so hat er sofort den Kindern das ganze Muttergut herauszugeben: 'Qui autem novercam superduxerit, omnes facultates maternas mox reformet'. Sofort, denn das heisst 'mox' regelmässig in den westgothischen Gesetzen, offenbar ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder bereits grossjährig oder nicht, verheirathet oder unverheirathet sind, hat der Vater ihnen ihr mütterliches Erbe auszuliefern. Sind aber die Kinder noch unmündig, so bedürfen sie eines Vormundes, dem der Vater das Muttergut für sie überliefert und der es bis zu ihrer Grossjährigkeit verwaltet. Einen solchen Vormund nennt das Gesetz nicht ausdrücklich, aber es deutet ihn an und setzt ihn voraus, wenn es fortfährt: 'ne, dum filii cum rebus suis ad domum transeant alienam, novercae suae vexentur iniuriis'. Die Kinder erhalten ihr Vermögen ausgeliefert und gehen damit in ein anderes Haus über, so dass sie nicht von der

1) Aus derselben Quelle stammt auch L. Rom. Burg. 26: 'Pater debit de maternis bonis medietatem filiis dare cum annorum XX fuerint'.

2) Dahn, Studien S. 128 meint, von Aufhebung der väterlichen 'potestas' oder 'tutela' sei dabei nicht die Rede. Die Rede ist davon freilich nicht; aber sie ist sicher vorausgesetzt. Die Verheirathung des Sohnes konnte die Veranlassung zu seinem Ausscheiden aus dem Hause des Vaters geben und gab sie wohl in der Regel. Dieses Ausscheiden und die damit verbundene vermögensrechtliche Aussonderung zog die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach sich. Deshalb wird den Kindern das Recht gegeben, bei ihrer Verheirathung die zwei Drittel des Muttergutes zu fordern. Der verheirathete Sohn konnte aber auch nach IV, 2, 18 im Hause des Vaters bleiben (cum patre in commune vivens). Dann scheint in der Regel keine Aussonderung vom väterlichen Vermögen stattgefunden zu haben, und in diesem Falle wird der Sohn dem Vater auch häufiger noch nach seiner Verheirathung die Nutzung seines ganzen mütterlichen Erbes überlassen haben; vgl. IV, 2, 18: 'Si vero filius patris servans obedientiam res, que ei de materna successione conpetebant, patrem possidere permiserit'. Ueber die Beendigung der väterlichen Gewalt bei den Germanen s. O. Stobbe, Beiträge zur Gesch. des D. Rechtes S. 4 ff.; desselben Handbuch des D. Privatrechts IV, S. 386 ff.; R. v. Salis, Zeitschr. der Sav.-Stift. VII, Germ. Abth. S. 162 ff. 190 ff. 196 ff.

Stiefmutter schlecht behandelt werden können[1]. Das andere Haus aber, in welches die Kinder mit ihrem Gut übergehen, kann nur das des Vormundes sein.

So nur darf die ursprüngliche Fassung unseres Gesetzes verstanden werden, und so hat sie auch H. Brunner in der Abhandlung über den Ursprung des droit de retour in seinen Forschungen zur deutschen und französischen Rechtsgeschichte S. 688 aufgefasst. Später aber hat Brunner in der Abhandlung über die fränkisch-romanische Dos (SB. der Berliner Akad. 1894 S. 564 N. 3) sich abweichend geäussert: Es scheine richtiger, das 'mox' auf das vorausgehende 'cum XX annos impleverit' zu beziehen als Gegensatz zu den Worten 'medietatem . . . filiis post obitum relinquendam'. Dafür spreche u. a., dass die Herausgabe des mütterlichen Vermögens an einen Unmündigen nicht wohl denkbar, und von der Bestellung eines Sondervormundes nicht die Rede sei. Der Satz: 'ne, dum filii — iniuriis' sei daraus zu erklären, dass die Stiefmutter den Kindern, wenn sie nach dem Tode des Vaters das väterliche Haus verlassen, hinsichtlich der Auskehrung ihres Vermögens Schwierigkeiten machen würde.

Gegen diese Auffassung spricht meines Erachtens der deutliche Wortlaut des sehr klar gefassten und logisch geordneten Gesetzes. Erst wird angeordnet, was geschehen soll, wenn der Mann nicht wieder heirathet (Si novercam non superduxerit), dann, was geschehen soll, wenn er wieder heirathet (Qui autem novercam superduxerit). Es scheint mir undenkbar, dass die für diesen Fall angeordnete Auslieferung des ganzen Vermögens sich nur auf die über 20 Jahre alten Kinder beziehen sollte, so dass weder für die minderjährigen verheiratheten noch für die unmündigen bis dahin in der väterlichen Gewalt im Hause des Vaters lebenden Kinder irgend etwas angeordnet wäre. Die über 20 Jahre alten Kinder hätten eines Schutzes gegen die Stiefmutter gerade am wenigsten bedurft, auch abgesehen davon, dass 'iniuriis vexare' kaum auf Schwierigkeiten bei der Aussonderung des Vermögens bezogen werden kann.

---

1) Der mit 'ne' eingeleitete Satz bringt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck. Der Zwischensatz 'dum' etc. giebt die Begründung weshalb die Stiefmutter in Folge der Anordnung des Gesetzes die Stiefkinder nicht quälen kann. 'Dum — alienam' kann man etwa übersetzen: 'indem die Kinder mit ihrem Gut in ein anderes Haus übergehen'. Die Bedeutung von 'dum' spielt hier stark aus der temporalen in die causale hinüber, wie unser 'indem'. Völlig causal wird es gebraucht in III, 4, 13: 'dum frequenter hoc vitium occulte perpetrari sit solitum'.

Völlig gesichert und bestätigt aber wird die hier vertretene Auslegung durch die Gesetzgebung nach Reccessvind, auf welche gleich näher einzugehen ist. Zunächst aber ist zu bemerken, was wir über das Schicksal des Gesetzes bis auf Reccessvind wissen.

Für die Frage, welche Gestalt das Gesetz durch Leovigild erhalten hatte, sind wir, wie stets in dieser Beziehung, auf die Reccessvindiana angewiesen. In dieser ist das Gesetz als Antiqua bezeichnet und mit einer Ueberschrift versehen, die jedenfalls erst für die Reccessvindiana verfasst ist: 'Ut post mortem matris filii in patris potestate consistant; et quid de rebus filiorum agere conveniat patrem'. Ausserdem ist dem Texte noch der Satz vorangestellt: 'Matre mortua filii in patris potestate consistant'; am Ende aber ist ein grösserer Satz hinzugefügt, der ausdrücklich bestimmt, dass der Vater mit seinem Vermögen den Kindern wegen Verkürzung ihres mütterlichen Erbes oder wegen Verzug der Auslieferung haften soll.

Der Zusatz am Eingange trägt durchaus den Charakter einer Ueberschrift, welche aus dem Codex revisus Leovigilds übernommen sein muss. Die Redactoren Reccessvinds hielten den Satz wohl für einen Bestandtheil des Textes selbst. Der hinzugefügte Schlusssatz aber ist ebenfalls mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Leovigild zuzuweisen, da er eine ziemlich erhebliche Erweiterung des Textes darstellt. Wäre diese erst von Chindasvind oder Reccessvind vorgenommen, so würde das Stück wahrscheinlich nicht als Antiqua, sondern entweder als Gesetz eines dieser Könige oder wenigstens als Antiqua noviter emendata bezeichnet sein. Ob die wenigen und kleinen redactionellen Aenderungen im Texte selbst, die sich keineswegs als Verbesserungen darstellen, Reccessvind oder Leovigild zuzuschreiben sind, ist nicht zu entscheiden, aber auch ohne Bedeutung.

Nahm Reccessvind das Gesetz noch im Wesentlichen unverändert in sein Gesetzbuch auf, so scheinen sich doch nicht lange darnach Bedenken gegen die Bestimmung erhoben zu haben, dass der Vater die noch unmündigen Kinder aus der Vorehe mit seiner Wiederverheirathung aus seiner Munt, ihr Gut aus seiner Gewere verlieren sollte. Wir haben eine in wenigen Hss. überlieferte, in keine der officiellen Redactionen aufgenommene Novelle, welche die deutlich ausgesprochene Absicht verfolgt, dieses als unnatürlich und unbillig getadelte Recht zu beseitigen.

Das mit 'In lege anteriore' beginnende Gesetz trägt in keiner Hs. den Namen eines Gesetzgebers und ist in zwei Formen überliefert, in einer kürzeren, welche der Codex Legionensis enthält, und einer längeren, welche sich in drei späten Papierhss. der Madrider Bibliothek D 50. S 170 und Ff 103 findet. Diese längere Form ist aber die ursprüngliche, die des Codex Legionensis ist gekürzt. Es ist hier lediglich der Schluss fortgelassen, weil dieser mit dem Schluss des in der Hs. unmittelbar vorhergehenden Gesetzes IV, 2, 13 in der Gestalt, welche es durch Ervig erhalten hat, fast wörtlich übereinstimmte. Ervig liess eben den wesentlichen Inhalt der Novelle und so auch deren Schluss in das Gesetz selbst aufnehmen. Der Schreiber des Legionensis bemerkte die Uebereinstimmung und setzte statt des ausführlichen Schlusses nur die Worte 'tutor requirendus est, quomodo lege superiore dicitur'. Die Ursprünglichkeit der längeren Form, an welcher schon aus inneren Gründen nicht gezweifelt werden kann, wird noch bestätigt durch die alte castilianische Uebersetzung im Fuero juzgo, welcher diese längere Form zu Grunde liegt[1].

Das Gesetz beginnt mit einer im Anfang nicht ganz fehlerfreien Wiedergabe des Inhalts von IV, 2, 13 nach der Reccessvindiana. Dabei werden die Bestimmungen für den Fall, dass der Wittwer wieder heirathet, in einer Weise wiedergegeben, die keinerlei Zweifel lässt, dass unsere Auffassung derselben auch die damals geltende war: 'Si certe pater novercam superduxerit, ita decretum est in eadem lege, ut filii accepta a patre omni materna hereditate ad alienam transeant potestatem tuendi cum omni facultate, spreta patris cura vel tuitione'. Wir sehen, wie hier der Gesetzgeber das 'transire ad domum alienam' der Vorlage wiedergiebt durch 'transire ad alienam potestatem tuendi'. Diese tritt an Stelle der bisherigen väterlichen 'cura vel tuitio'. Diese Bestimmung sei unwürdig und abscheulich (indigne et horrende factum). Zur Begründung dieses Urtheils werden darauf über ein halbes Dutzend zum Theil recht umfangreiche Bibelstellen angeführt, und dann folgt die feierliche Verkündigung der das frühere Gesetz abändernden Bestimmungen: 'huius novelle sanctionis custodiatur forma et disciplina, ut post mortem uxoris

1) Fuero juzgo IV, 2, 14 ed. Madr. p. 69 f. — Vom lateinischen Text ist bisher nur die verkürzte Form des Legionensis gedruckt in der Madrider Ausgabe S. 52 n. 15 und darnach bei Walter, Corpus iuris Germ. I, 665.

quisquis ille (= illi) superduxerit novercam, filii, qui de eodem coniugio nati esse noscuntur, in patris potestate et gubernatione permaneant cum omnibus rebus maternis; quia valde indignum est, ut filii, patris gubernatione vel potestate relicta, in alterius tuitionem deveniant; sed instituimus, ut pater, dum novercam duxerit, filios suos una cum peculio materno iuxta superiorem legis modum tuitionis ordine regat'. Mit diesen letzten Worten wird auf die Bestimmungen hingewiesen, welche das alte Gesetz für den Fall anordnete, dass eine Wiederverheirathung des Vaters nicht erfolgte; sie sollen nunmehr auch für den anderen Fall gelten. Zur weiteren Sicherung der Kinder wird die Anfertigung eines Inventars angeordnet; ausserdem soll der Vater sich denjenigen Verwandten gegenüber, welchen die Vormundschaft über die Kinder zustehen würde, wenn er nicht lebte, durch eine schriftliche Urkunde verpflichten, die Vormundschaft gewissenhaft zu führen, die Kinder zu beschützen und ihr Vermögen unversehrt zu erhalten.

Gezwungen soll aber der Vater zur Uebernahme der Vormundschaft nicht sein, er soll sie nur übernehmen, wenn er will: 'si tamen voluerit'. Will er es nicht, so soll vom Richter der nächste Verwandte des Vaters als Vormund bestellt werden: 'Quod si pater ipse, qui novercam duxerit, tuitionem filiorum suscipere noluerit, tunc a iudice propinquior ex patris genere eligendus est, qui tuitionem ipsorum accipiat pupillorum'. Auf diesen Satz, in welchem bereits die bisherigen Drucke nach dem Codex Legionensis abbrechen, folgt dann der Schluss des alten Gesetzes im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Texte der Reccessvindiana: 'Cum vero filius uxorem' u. s. w. Es fehlt aber durchaus sachgemäss der durch das Vorhergehende aufgehobene Satz: 'Qui autem novercam superduxerit — vexentur iniuriis'. Abgesehen von leichten, den Sinn nicht berührenden stilistischen Aenderungen bietet sonst der Schluss der Novelle dem Reccessvindschen Texte gegenüber nur noch die Abweichung, dass der Ersatz aus dem Vermögen des Vaters auf Betreiben des Richters (per iudicis instantiam) erfolgen soll.

Auf Grund dieser Novelle ist dann IV, 2, 13 für die Ervigiana umgearbeitet worden. Die dort ausgesprochenen Rechtssätze sind vollkommen durchgeführt, zum grossen Theil unter Benutzung des Wortlautes der Novelle, aber mit Ausscheidung aller überflüssigen Wiederholungen und der schwülstigen Begründung. Dabei ist möglichst der

alte Text geschont, soweit er sich mit dem neuen Rechtsinhalt vertrug. Ervigs Redactoren haben ihre Fähigkeiten bei diesem Gesetze besser bewährt als bei manchen andern.

Den Anfang, in welchem angeordnet wird, dass der Wittwer, welcher nicht wiederheirathet, die Kinder im Hause und deren Gut in seiner Verwaltung behalten soll, haben sie ganz unverändert gelassen, dann aber zwischen 'consumat expensis' und 'Cum vero filius' ein grosses Stück eingeschoben, in welchem die Neuerung der Novelle zum Ausdruck kommt. Mit den Worten 'Quod si pater novercam superduxerit, quia valde indignum est' eingeleitet und mit 'tuitionem pupillorum accipiat' schliessend, folgen die wesentlichen Bestimmungen der Novelle grösstentheils wörtlich. Nur eine grössere auch sachlich erhebliche Abweichung findet sich, indem nach der Ervigiana, wenn der Vater die Vormundschaft nach seiner Wiederverheirathung ablehnt, als Vormund nicht der 'propinquior ex patre', sondern 'ex matre' eingesetzt werden soll. Von 'Cum vero filius' an folgt die Ervigiana dann wieder dem Texte der Reccessvindiana, nicht der Ueberarbeitung der Novelle; doch ist, wie das die Sache erfordert, in Uebereinstimmung mit jener der aufgehobene Satz 'Qui autem novercam — vexentur iniuriis' fortgelassen. Es zeugt mehr für den auf möglichste 'Vollständigkeit' gerichteten Sammeleifer als für den Verstand der Compilatoren der sogenannten Vulgatahss., dass eine ganze Reihe dieser Hss., darunter die besten, diesen Satz aus den älteren Texten wieder in den widerstreitenden Text der Ervigiana einfügen. In dieser ganz widersinnigen Gestalt hat das Gesetz IV, 2, 13 dann auch bis vor kurzem in allen Drucken der Lex Visig. den Benutzern unlösbare Räthsel aufgegeben. Der echte Text der Ervigiana aber ist so klar und logisch, dass man kaum die Fugen in der Mosaikarbeit der Redactoren bemerkt. Erst wird das Verhältnis des Vaters gegenüber den unmündigen Kindern, wenn er nicht wieder heirathet, dann dasselbe für den entgegengesetzten Fall, unter Berücksichtigung der doppelten Möglichkeit, dass er die Vormundschaft selbst übernimmt oder ablehnt, geregelt, und endlich wird sein nach dem neuen Recht in allen diesen Fällen gleich bleibendes Verhältnis zu den verheiratheten und grossjährigen Kindern geordnet.

Durch diese Geschlossenheit des Ervigschen Textes und dadurch, dass er sich enger an den alten Text anlehnt, könnte man zu der Meinung verleitet werden, dass er ursprünglicher sei als die Novelle, diese erst nachträg-

lich durch Ueberarbeitung aus jenem entstanden sei. Ja man könnte durch die schwülstige Sprache und die theologische Begründung versucht werden, die Novelle überhaupt für eine Stilübung, eine Schularbeit zu halten. Die letztere Annahme aber erweist sich sofort als unhaltbar. Welche Kritik und Kenntnis der Textgeschichte der Lex Visigothorum hätte dazu gehört, um eine solche Arbeit unternehmen zu können, ein solches Zwischenglied zwischen Reccessvindiana und Ervigiana zu reconstruieren, ja überhaupt auf diesen Gedanken zu kommen! Als echt, wenn auch möglicher Weise nur als Gesetzentwurf, ist die Novelle nothwendig zu betrachten. Welchen Zweck sollte es aber gehabt haben, aus dem guten Text der Ervigiana einen solchen schlechteren herzustellen? Ausserdem setzt die Novelle ja deutlich den Text der Antiqua in Reccessvinds Gesetzbuche, nicht aber den der Ervigiana als zur Zeit geltend voraus. Die Novelle kann also nur älter sein als der Ervigsche Text.

Da sie andererseits die Geltung des noch von Reccessvind in sein Gesetzbuch aufgenommenen Textes voraussetzt, muss sie nach der Publikation der Reccessvindiana und vor der der Ervigiana verfasst sein. Sie könnte also unter Reccessvind nach dem Erlass seines Gesetzbuches oder unter Wamba oder endlich unter Ervig vor Veröffentlichung seines Gesetzbuches entstanden sein.

Dass Reccessvind nach seiner grossen Gesetzgebung diese Novelle erlassen haben sollte, ist recht unwahrscheinlich. Eine Bestimmung, welche der Gesetzgeber der Novelle so entschieden und in so starken Ausdrücken verurtheilt, hätte er wohl kaum zuvor selbst in sein lange vorbereitetes Gesetzbuch unbeanstandet aufgenommen.

Dass Ervig unmittelbar nach seinem Regierungsantritt innerhalb des ersten Regierungsjahres noch vor dem Inkrafttreten seines revidierten Gesetzbuches dieses einzelne Gesetz erlassen habe, ist ebenfalls kaum denkbar, zumal die spätere Fassung, welche in das revidierte Gesetzbuch aufgenommen ist, formell und zum Theil auch sachlich bewusst abweicht. Möglich aber wäre, dass die Novelle gar nicht Gesetz geworden, sondern Entwurf geblieben wäre. Ervig forderte, als noch kein volles Vierteljahr seit seiner Thronbesteigung im October 680 verflossen war, am 9. Januar 681 das damals eröffnete XII. Concil von Toledo in seinem dem Concil überreichten Tomus auf, ihn bei der beabsichtigten Revision des Gesetzbuches zu unterstützen: 'obsecro, ut quidquid in nostrae gloriae legibus absurdum,

quidquid iustitiae videtur contrarium unanimitatis vestrae iudicio corrigatur'. Vielleicht hatte er das Gesetzbuch schon einer Revision unterziehen lassen und legte nun dieses, welches er als seine Gesetze bezeichnen mochte, dem Concil zur Begutachtung vor. Vielleicht war IV, 2, 13 in diesem Revisionsentwurf noch unverändert wie in der Reccessvindiana geblieben; das Concil mochte finden, dass hier etwas vorliege, was 'absurdum' und 'iustitiae contrarium' sei, und einen Entwurf zu einem abändernden Gesetze vorlegen, eben unsere Novelle, die dann von Ervigs Redactoren zwar nicht in die endgültige Revision aufgenommen, wohl aber zur Umarbeitung des alten Gesetzes verwendet wurde. Bei Annahme dieser Vermuthung würde sich einerseits die übermässig breite biblische Motivierung gut erklären, andrerseits auch das Fehlen des Königsnamens in unserer Ueberlieferung. Gegen diese Vermuthung spricht aber, dass die Annahme, dass uns ein solcher nicht publicierter Entwurf eines Concils ausserhalb der Concilsacten überhaupt überliefert sein sollte, nicht eben wahrscheinlich ist.

Die grösste Wahrscheinlichkeit möchte ich daher noch immer der Annahme beilegen, dass Wamba diese Novelle erlassen hat. Da uns sonst Gesetze Wambas unter dessen Namen nur durch die Ervigiana überliefert sind, diese aber dieses Gesetz durch eine Neubearbeitung ersetzte, so liegt in der vereinzelten und namenlosen Ueberlieferung kein Grund gegen die Vermuthung, dass hier ein solches wirklich publiciertes, aber nur zufällig und ausserhalb der officiellen Gesetzesredaction erhaltenes Gesetz Wambas vorliegt.

IV, 2, 14. — Dieses Gesetz, wie das vorhergehende eine Antiqua, ist bis auf eine wichtige Ausnahme unverändert dem Codex Euricianus entlehnt, wo es auf die älteste Fassung des vorigen Gesetzes als c. 322 folgt. Es enthält Anordnungen über das Recht der Mutter an dem väterlichen Erbe der Kinder nach dem Tode des Mannes und entspricht somit zum Theil dem vorhergehenden Gesetze, nur dass die Frage der Vormundschaft über die Kinder hier ausgeschieden ist. Aus der Antiqua IV, 3, 3 ersehen wir, dass die Mutter nach dem Tode ihres Mannes die Vormundschaft der aus dieser Ehe entstammenden Kinder übernehmen konnte, wenn und so lange sie nicht wieder heirathete. Wenn wir den Anfang jenes Gesetzes in den Eingang von IV, 2, 14 einfügten, würde dieses dem vorher-

gehenden völlig analoge Bestimmungen für den Fall, dass die Frau den Mann überlebt, enthalten. Auch der Frau wird an dem Erbe des Mannes den Kindern gegenüber ein Niessbrauch bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung eingeräumt, freilich an einer erheblich kleineren Quote, als dem Manne an dem mütterlichen Erbe der Kinder zusteht. Wurde jenem der Niessbrauch an $^1/_3$—$^1/_2$ des ganzen Muttergutes gewährt, so giebt unser Gesetz der Mutter nur den Niessbrauch an einem Kindestheil.

Zur Sicherung der Substanz dieses der Mutter zu Niessbrauch überlassenen Kindestheils können die Kinder, falls sie jene Substanz durch die Mutter gefährdet meinen, die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen. Als die hierfür zuständigen Beamten nennt Eurich zuerst den 'millenarius', dann den 'comes civitatis' und den 'iudex' (ad millenarium vel ad comitem civitatis aut iudicem referre non differant); die Antiqua der Reccessvindiana nennt dagegen den 'millenarius' nicht mehr, sondern nur die beiden zuletzt genannten Beamten ('ad comitem civitatis aut ad iudicem' u. s. w.). Brunner, D. RG. II, 163 n. 13, meint, die Aufzählung der Beamten im Codex Euricianus schreite vom niederen zum höheren Richter vor. In Bezug auf die beiden letzteren ist das gewiss nicht der Fall. Wo die Lex Visig. beide neben einander nennt, stellt sie den 'iudex' stets hinter den 'comes civitatis', was gewiss auf die höhere Stellung des letzteren schliessen lässt. Der 'iudex' hat, wenn seine Gewalt nicht ausreicht, Hülfe beim 'comes civitatis' zu suchen; er hat jenem aufgefundenes gestohlenes oder geraubtes Gut zu zeigen, ehe er es in Verwahrung nimmt; er hat sich vor dem 'comes civitatis' zu verantworten, wenn er verklagt wird, und untersteht seiner Strafgewalt[1]. Der 'iudex' ist also dem 'comes civitatis' untergeordnet. Der 'millenarius' aber, den die Lex Visig. meist als 'thiufadus' bezeichnet, dürfte dem 'comes civitatis' etwa gleichstehen. Er ist militärischer Befehlshaber, Anführer einer Tausendschaft, hat über diese im Felde unzweifelhaft noch in späterer Zeit das Richteramt geübt und wird deshalb auch unter den Richtern genannt; s. II, 1, 16, 24. 27 (Recc. 14. 22. 25). Nach Eurichs c. 322 scheint dem 'millenarius' auch über Civilpersonen eine mit der des 'comes' concurrierende Gewalt zugestanden zu haben, wohl

1) Die Belege finden sich im Index rerum et verborum meiner Handausgabe S. 358, 2. Spalte. Vgl. auch N. A. XXIV, 79 ff.

ein Rest seiner älteren Stellung als Führer der Tausendschaft im Kriege und Richter der Tausendschaft im Kriege und im Frieden, ein Rest, der in der Antiqua beseitigt ist, offenbar weil zu Zeiten Leovigilds oder, wenn die Aenderung nicht schon von diesem vorgenommen ist, Reccessvinds der 'millenarius' zum reinen Militärbeamten geworden war.

Die ursprüngliche Fassung unseres Gesetzes füllte im Pariser Palimpsest 26 Zeilen. Von diesen sind die ersten 14 vollständig erhalten und entziffert, die folgenden 6 völlig verloren, während von jeder der 6 letzten Zeilen die ersten 6—8 Buchstaben überliefert sind. Anfang und Ende sind auch in Eurichs Fassung in die Lex Baiuw. 15, 7 und 8 aufgenommen. Da aber Lex Baiuw. 15, 8 bis auf das eine Wörtchen 'ex' genau mit dem Text der Antiqua gleichlautet, und die erhaltenen Reste der letzten 6 Zeilen genau diesem Texte entsprechen, bietet die Lex Baiuw. keine Ergänzung oder Berichtigung des ältesten Textes. Da, wo wir allein eines weiteren Hülfsmittels für die Herstellung des Textes bedürften, in dem Stück, welches die im Palimpsest verlorenen 6 Zeilen füllte, versagt die Lex Baiuw., weil dort dieses Stück nicht aufgenommen ist. Es kann nämlich nach den Raumverhältnissen unmöglich der ganze in der Antiqua der Reccessvindiana überlieferte Text in dieser Lücke gestanden haben. Die beiden Sätze, von denen der Palimpsest den Anfang oder den Schluss überliefert, dürften vollständig so wie in der Antiqua gelautet haben. Zwischen diesen beiden Sätzen aber enthält die Antiqua noch 2 Sätze von etwa gleicher Länge, von denen aber auf dem zur Ergänzung des ältesten Textes verfügbaren Raum von etwa 3 Zeilen des Palimpsestes nur einer Platz hat. Unbedingt nothwendig ist keiner der beiden Sätze, am überflüssigsten aber ist unstreitig der Satz 'Sed et — placuerit'. Er besagt, nachdem schon bestimmt ist, dass die Wittwe nicht über die Substanz ihrer Niessbrauchportion, wohl aber über den Niessbrauch selbst frei verfügen könne, dass sie auch mit dem durch diesen Niessbrauch, also durch die Früchte erworbenen Gut machen könne, was sie wolle. Es ist also die Lücke höchst wahrscheinlich durch den andern Satz: 'Verum si — sarciatur' zu ergänzen, welcher anordnet, dass dasjenige, was die Mutter von der Substanz ihrer Portion verbracht oder veräussert hat, den Kindern aus ihrem Nachlass zu ersetzen ist.

Auf die Fassung unseres Gesetzes scheint die ein verwandtes Thema behandelnde Novelle 1 des Severus nicht ohne Einfluss gewesen zu sein.

IV, 2, 15. — Diese Antiqua scheint nach den in den Pariser Fragmenten enthaltenen freilich geringen Resten des entsprechenden c. 323 des Codex Euricianus aus diesem ohne grössere Aenderungen übernommen zu sein. Sie ordnet an, dass der Mann das, was er mit den Sklaven seiner Frau 'in expeditione' erwirbt, für sich behalten darf. Im Anfang von c. 323 scheint, den Raumverhältnissen nach zu urtheilen, gestanden zu haben: 'Maritus si cum servis uxoris in expeditione aliquid lucri fuerit consecutus, nihil exinde uxor a viro suo praesumat repetere' u. s. w. Damit stimmt, dass im Folgenden sowohl im alten, soweit erkennbar, wie im jüngeren Text nur vom Erwerb 'in expeditione' die Rede ist. Es ist daher wohl als ein Zusatz Leovigilds oder Reccessvinds anzusehen, wenn die Antiqua im Eingange vor 'in expeditione' noch die Worte enthält: 'aliquid adquisierit vel'. Dadurch wird der Sinn verändert, so dass jeder Erwerb durch die Knechte der Frau anscheinend dem Manne zugewiesen wird. Das passt weder zu der gegen Ende dieses Gesetzes gegebenen Motivierung noch zu dem, was wir aus IV, 2, 16 über das während der Ehe erworbene Gut erfahren. Jener Zusatz der Antiqua ist deshalb wohl mehr als eine unüberlegte Floskel, denn als wohl durchdachter Zusatz eines Gesetzgebers, der das Recht bewusst änderte, anzusehen. Unter der 'expeditio' haben wir den Heereszug, die 'expeditio publica', wie es an einer entsprechenden Stelle in IV, 2, 16 und auch sonst, II, 5, 11. VIII, 1, 7, 8 heisst, zu verstehen. In gleichem Sinne, wie an den beiden letzteren Stellen 'exp. p.', steht dann wieder VIII, 1, 9 das einfache 'expeditio'. Das 'lucrum' dürfte sich demnach auf Kriegsbeute beziehen.

Eine Berufung auf die Bibel ist deshalb von Interesse, weil sie sich schon im Texte des Codex Euricianus findet.

IV, 2, 16. — Als Urheber dieses von der ehelichen Errungenschaft handelnden Gesetzes ist Reccessvind genannt; aber es scheint ein älteres Gesetz über denselben Gegenstand schon im Codex Euricianus vorhanden gewesen zu sein, und zwar in c. 325. In den Resten dieses Capitels ist an einer Stelle zu erkennen 'simul la . . .', wo das 'la' wohl nur zu einer Form von 'laborare' ergänzt werden

kann. Ausserdem finden sich '[man]cipiis, post mor[tem], marito, relin[qu] . .', alles Worte, welche neben 'simul laborare' sehr gut in ein Gesetz über diesen Gegenstand passen. Was aber das Gesetz darüber enthielt, ist natürlich aus den geringen Resten nicht zu erschliessen; nur vermuthen können wir, dass hier die Trümmer der ältesten Quelle für die germanische Errungenschaftsgemeinschaft vorliegen. Sicher sind Bestandtheile des alten Gesetzes in das neue aufgenommen. Von manchen Sätzen des neuen Gesetzes lässt sich wenigstens erweisen, dass sie schon dem älteren Rechte angehörten.

Ueberschrieben ist IV, 2, 16: 'De his, que vir et uxor in coniugio constituti conquirere potuerint'. Das Gesetz betrachtet den Erwerb der Eheleute während der Ehe als gemeinsames Gut, welches nach dem Tode eines Gatten zwischen dem überlebenden und den Erben des anderen getheilt wird. Es sollen aber nicht, wie z. B. im fränkischen Recht, feste Quoten für die Theilung massgebend sein, sondern es soll getheilt werden nach dem Verhältnis des Gutes der beiden Gatten.

War das beiderseitige Gut gleich, so erhält jeder Theil die Hälfte der Errungenschaft, und entsprechende Theile bei anderem Verhältnis. Bei gemeinschaftlichen Schenkungen an beide Ehegatten erwirbt jeder Theil nach den Bestimmungen der Schenkungsurkunde. Dem Vermögen des Mannes allein fällt zu, was er erwirbt 'de extraneorum lucris (Handelsreisen oder Beutezüge?) aut in expeditione publica' und aus Schenkungen des 'princeps' (Königs), des Schutzherrn und der Freunde (amicorum); der Frau allein, was sie durch Schenkungen erwirbt. Dass alles ererbte Gut nicht der Errungenschaftsgemeinschaft unterliegt, ist als selbstverständlich nicht ausdrücklich gesagt.

R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I, S. 135 bemerkt unter Berufung auf Laboulaye über die Theilung nach dem Verhältnis des Eingebrachten: 'Diese Art der Vertheilung der Errungenschaft ist ohne Zweifel das Erzeugnis einer schon vorgeschrittenen Abstraction, wohl erst durch das Gesetz des Receswind neu eingeführt'. Ich halte diese Vermuthung nicht für begründet. Eine solche Abstraction dürfen wir den Juristen Eurichs schon zutrauen, und die Sonderbestimmung über die Kriegsbeute in c. 323 zeigt deutlich, dass damals die von Schröder (a. a. O. S. 136) vermuthete 'ältere westgothische Anschauung', nach welcher 'die ganze eheliche

Errungenschaft Eigenthum des Mannes wurde', nicht herrschte. Andere Bestimmungen dieses Gesetzes gehören sicher bereits dem älteren Rechte an. Dass der Erwerb 'in expeditione publica' dem Manne allein gehört, setzt eben jenes Eurichsche Gesetz voraus, und schon die Antiqua V, 2, 3 bestimmte, dass an dem Gute, welches der König einem Ehegatten geschenkt habe, der Andere nach dem Tode des Beschenkten kein Recht haben solle.

IV, 2, 17. — Nichts weniger als ein Meisterstück westgothischer Gesetzgebungskunst hat Reccessvind in diesem Gesetze geleistet. Der einfache Satz, dass ein Kind Erbe nehmen und hinterlassen kann, wenn es nachweislich wenigstens 10 Tage gelebt hat und getauft worden ist, ist mit einem fast undurchdringlichen Phrasengewirr umgeben, welches durch schwülstige allgemeine Betrachtungen und höchst fragwürdige religiöse Erörterungen jene Bestimmung begründen soll. Da derselbe Satz mit seinen nächsten Wirkungen viel klarer und besser in dem folgenden Gesetze Chindasvinds ausgedrückt ist, möchte ich vermuthen, dass Reccessvind gar kein selbständiges Gesetz beabsichtigte, sondern nur eine Einleitung zu jenem Gesetze geben wollte, die er von einem rhetorischen Stilisten vom Schlage des Verfassers des unsinnigen I. Buches herstellen liess. Ervigs Redactionscommission bewies guten Takt, indem sie dieses ganze Geschwätz einfach fortliess.

IV, 2, 18. — Die in der Reccessvindiana überlieferte Fassung dieses Gesetzes rührt von Chindasvind her. Dass dieses Gesetz in nahen Beziehungen zu Codex Euricianus c. 327 steht, ist unzweifelhaft. Ja wahrscheinlich ist IV, 2, 18 an die Stelle jenes Capitels getreten. Dafür spricht in Verbindung mit der sachlichen und wörtlichen Verwandtschaft in einem Satze die Stellung des Stückes, welches in der Reccessvindiana ebenso auf das von der ehelichen Errungenschaft handelnde Capitel folgt, wie jenes im Codex Euricianus. Unentschieden bleibt dabei einstweilen, ob IV, 2, 18 der unmittelbare oder mittelbare Nachfolger von c. 327 war.

Angesichts der starken Verstümmelung des Eurichschen Gesetzes wenden wir uns zunächst dem Inhalte des späteren Gesetzes zu.

Es handelt von der 'luctuosa hereditas' und ordnet im Anschluss daran andere Verhältnisse, welche sich ergeben können, wenn Kinder vor ihren Eltern sterben. Ein Kind, welches mindestens 10 Tage gelebt hat und getauft ist, beerbt den verstorbenen Elterntheil und wird vom überlebenden beerbt. An dieser 'luctuosa hereditas' aber wird den Kindern und Enkeln ein Warterecht eingeräumt. So sind die Worte zu verstehen: 'si filios non reliquerint, integram et intemeratam eandem luctuosam hereditatem dividendam omnibus nepotibus derelinquat'; obwohl nicht ausdrücklich das Entsprechende für den Fall, dass Kinder hinterlassen werden, angeordnet, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt wird; und aus dem Folgenden ergiebt sich, dass das Warterecht auch für die 'pronepotes' gilt. Von dem Warterecht ausgenommen ist ein Fünftel, über welches der Empfänger der 'luctuosa hereditas' frei zu Gunsten von Kirchen, Freigelassener oder Anderer verfügen kann, und ausserdem darf er ein Zehntel des Ganzen verwenden, um den Antheil einzelner 'Enkel', gemeint ist wohl berechtigter Descendenten überhaupt, zu erhöhen (meliorandi quemcumque nepotum habeat potestatem).

Auf diese Bestimmungen, welche genau den Modificationen des allgemeinen Warterechtes der Descendenten, wie es Chindasvind in IV, 5, 1 eingeführt oder wiedereingeführt hat, entsprechen, folgen dann noch andere, unter denen die über das Eintrittsrecht der Enkel später noch besonders zu erörtern sind. Die letzten Bestimmungen des Gesetzes betreffen den Fall, dass ein vom Vater nicht abgeschichteter Sohn, der auch nach seiner Verheirathung im Hause des Vaters geblieben war (cum patre vivens, cum patre in commune vivens), vor dem Vater mit Hinterlassung einer Wittwe starb.

Der erste dieser Sätze ist schlecht stilisiert, der grammatische Bau verunglückt, aber der Sinn ist klar: 'Quod si filius, habens uxorem et filios, patre vivente recesserit, antequam ei pater suus omnem portionem, que ei contingebat, inplesset, et ipse cum patre vivens filios quos reliquerat (statt 'et ipse — quos reliquerat' lies: 'et filii, quos ipse cum patre vivens reliquerat') vivente avo mortui fuerint, tunc illa relicta hoc tantummodo recipiat, quod in maritum pater antea sequestravit, nec plus illa vidua a socru vel cognatis requirat'. Die neben Kindern hinterbliebene Wittwe erhält also ihre Niessbrauchportion nur von demjenigen Gute ihres Mannes, welches bereits vor dessen Tode in seinen Besitz übergegangen war. An dem,

was dessen Vater noch zurückbehalten hatte, hatte sie keinen Anspruch, wenn die Kinder vor dem Grossvater starben, ihn also nicht beerbten. Wir können daraus schliessen, dafs, wenn die Kinder jenen beerbten, der Wittwe auch an diesem Erbe die Niessbrauchportion zustand.

Es folgen weitere Bestimmungen. War dem verstorbenen Manne vom Vater überhaupt nichts zugetheilt, so war die Wittwe auf ihre Dos beschränkt. Ueber das Muttergut, welches der Vater dem Sohne noch nicht ausgezahlt hatte, konnte dieser, falls er keine Kinder hinterliess, zu Gunsten der Frau rechtsgültig verfügen. Ansprüche der Frau an dem Erbe ihres Mannes bei unbeerbter Ehe werden nicht erwähnt. Die Frau war in diesem Falle wohl allein auf ihre Dos angewiesen.

Ervig hat das Gesetz verändern lassen. Er hat, abgesehen von grösseren redactionellen Aenderungen, die Meliorationsquote gemäss einer entsprechenden Aenderung in IV, 5, 1 von einem Zehntel auf ein Drittel erhöht und ausserdem das von Chindasvind als Bedingung für die Erbfähigkeit neben der Taufe verlangte Lebensalter von mindestens 10 Tagen thatsächlich beseitigt. Man liess die Fristbestimmung 'decem diebus' stehen, fügte aber hinzu 'vel amplius sive infra', so dass der lächerliche Satz entsteht, dass das Kind 10 Tage oder mehr oder weniger gelebt haben müsse. Diese Form beruht vielleicht nur auf der Unbeholfenheit des Bearbeiters; das Resultat aber war, dass das Lebensalter ganz gleichgültig und die Taufe das allein ausschlaggebende wurde. Weitere Aenderungen hat Ervig nicht vorgenommen.

Besonderes Interesse gewährt der bereits erwähnte Satz über das Eintrittsrecht der Enkel. Derselbe ordnet an, wie Enkel in den dem Warterecht unterliegenden Theil der 'luctuosa hereditas' succedieren sollen, und lautet: 'ea conditione servata, ut nepotes ex filio vel filia, qui patre vel matre supreste (= superstite) mortui fuerint, integram de rebus avi vel avie, quam fuerant pater eorum aut mater, si vixissent, habituri, percipiant portionem'.

Ficker, Erbenfolge II, S. 129, erklärt für zweifellos, dass, wie im ganzen Gesetz lediglich vom Falle des Zurückerbens des Gutes eines ohne Leibeserben versterbenden Kindes die Rede sei, auch hier das Eintrittsrecht nicht allgemein, sondern nur für diesen Fall ausgesprochen sein soll. Ficker schliesst daher aus unserem Gesetze nicht auf ein Eintrittsrecht der Enkel, sondern auf ein Eintritts-

recht der Neffen; und in demselben Sinne deutet er auch Chindasvinds IV, 5, 4: 'ita iuxta legem aliam, qua constitutum est, triantem nepotes non perdere, licitum sit etiam nepotibus aut neptis, qui patres aut matres amiserint, in omni facultate avorum vel aviarum cum patruis aut avunculis equales succedere'. Dieses Gesetz beschäftige sich von vorn herein nur mit der Beerbung von Geschwistern, und demnach könnten die nepotes, denen Eintrittsrecht gewährt werde, in ihrem Verhältnisse zum Erblasser nur Neffen sein; a. a. O. S. 131. Ficker verkennt nicht, dass beide Stellen, für sich genommen, auf eine unmittelbare Beerbung der Grosseltern durch die Enkel zu deuten scheinen; hält das aber durch den Zusammenhang für ausgeschlossen. Auch mit der Erwähnung der 'facultas avorum et aviarum' solle zweifellos nur betont sein, dass die Bestimmung sich nicht auf das erst vom Verstorbenen erworbene Gut beziehe, sondern nur auf das, was er von seinen Eltern ererbt hatte, was also für seine Neffen Grosselterngut war.

Ich kann nicht zugeben, dass diese Annahme wirklich zweifellos ist, ja ich halte sie sogar für nachweislich unrichtig. Dass es sich formell in IV, 2, 18 nur um die directe Beerbung des Grossvaters durch Enkel handelt, ist ja ganz deutlich. Aber nicht nur formell; denn dem Grossvater wird ja an der 'luctuosa hereditas' ganz dasselbe Recht eingeräumt, wie an seinem übrigen Erbgute. Er hat die volle Verfügungsfreiheit über ein Fünftel und die Meliorationsfreiheit oder das Bevorzugungsrecht an einem Zehntel. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass wie hier, so auch im Folgenden ausgedrückt sein soll, dass das aus der 'luctuosa hereditas' stammende Gut von den Empfängern ganz wie deren anderes Erbgut behandelt werden soll: es soll dem Warterecht der Descendenten unterworfen sein; zur Succession daran sollen nacheinander die Kinder, Enkel, Urenkel, 'alii parentes, qui gradu proximiores fuerint', berechtigt sein, und endlich sollen die Enkel verstorbener Kinder an Stelle ihrer Eltern eintreten. Das Alles, nicht nur der, meines Erachtens freilich allein schon gegen Fickers Auffassung entscheidende Wortlaut der angeführten Bestimmung deutet unzweifelhaft darauf, dass der Gesetzgeber die Vererbung des aus der 'luctuosa hereditas' stammenden Gutes lediglich unter dem Gesichtspunkt der Vererbung von Eltern auf Kinder und von Grosseltern auf Enkel ansah, nicht aber unter dem der Vererbung auf Geschwister und Neffen.

Ficker bezeichnet S. 128. 130 das, wie er sagt, zunächst auf den überlebenden Elterntheil fallende Gut des verstorbenen Kindes als dessen Geschwistern verfangen. Soll damit kein über das allgemeine Warterecht der Descendenten hinausgehendes Recht bezeichnet werden, so können wir den Ausdruck gelten lassen. Jedenfalls findet sich kein Anhalt dafür, dass nur die zur Zeit des Anfalls der 'luctuosa hereditas' bereits lebenden oder etwa nur die aus derselben Ehe wie der Erblasser stammenden Geschwister, also seine Vollgeschwister, denen Chindasvind ein die Halbgeschwister ausschliessendes Geschwistererbrecht zugesteht, ein Recht auf das Gut haben. Es unterscheidet sich diese Verfangenschaft in nichts vom allgemeinen Warterechte und ist eben überhaupt nichts anderes.

Noch unzweifelhafter aber ergiebt sich das Eintrittsrecht der Enkel aus IV, 5, 4. Zuzugeben ist hier allerdings, dass der Gesetzgeber von IV, 5, 4, also Chindasvind, in der angeführten Stelle vielleicht oder sogar wahrscheinlich ein Eintrittsrecht auch für die Neffen begründen wollte. Statt das aber ausdrücklich kund zu geben, verwies er nur auf ein anderes Gesetz (iuxta legem aliam), welches aber ganz augenscheinlich nicht vom Eintrittsrecht der Neffen, sondern vom Eintrittsrecht der Enkel handelte und somit höchstens durch Analogie ein solches auch für Neffen begründen konnte. Fickers Erklärung scheint mir eine starke Vergewaltigung des ausdrücklichen Wortlautes zu bedeuten: 'in omni facultate avorum et aviarum cum patruis et avunculis equales succedere' kann doch nur gewaltsam anders gedeutet werden als: zu gleichem Recht mit Vater und Mutterbrüdern die Grosseltern beerben. So verstand auch Chindasvind die Stelle; das geht mit voller Deutlichkeit hervor aus dem folgenden, Chindasvind zuzuschreibenden Hinweis auf den Freitheil und den Bevorzugungstheil der Eltern oder Grosseltern: 'illo tantum ordine permanente, quo superius decretum est (nämlich in IV, 5, 1), parentes vel avos de rebus suis filios nepotesque meliorare aut in extraneum quemlibet quodcumque transferre'. Wenn hier die 'nepotes' im Verhältnis zum Erblasser als Neffen aufzufassen wären, was hätte dann die Erwähnung des Freitheils und der Meliorationsbefugnis der Eltern oder Grosseltern für einen Sinn? Mehr als die Erblasser vom Eltern- oder Grosselterngut erhalten hatten, konnten sie nicht auf Geschwister und Geschwisterkinder vererben. Dass etwa den Neffen, welche neben den Oheimen einen andern Oheim an Stelle ihres verstorbenen Vaters beerbten, An-

sprüche zugebilligt wären wegen Verletzung des Warterechts ihres Erblassers durch dessen Eltern oder Grosseltern, ist doch ganz undenkbar; und das könnte der einzige Sinn der Bestimmung sein, wenn im Vorhergehenden die 'nepotes' als Neffen gemeint wären. Die Hervorhebung des Freitheils und der Meliorationsquote durch Chindasvind zeigt unwiderleglich, dass hier nicht das Eintrittsrecht der Neffen, sondern das der Enkel gemeint ist.

Spricht demnach der Text der beiden Gesetze Chindasvinds selbst deutlich dafür, dass in ihnen ausdrücklich ein Eintrittsrecht der Enkel, nicht der Neffen anerkannt wird, so wird diese Auffassung noch unterstützt durch c. 327 des Codex Euricianus, welches höchst wahrscheinlich früher an Stelle von IV, 2, 18 stand, und in welchem Ficker, Erbenfolge II, S. 130, dasjenige Gesetz sieht, welches Chindasvind in IV, 5, 4 mit den Worten 'iuxta legem aliam' citiert. Dieses aber ordnet, wie wir sehen werden, mit deutlichen Worten das Eintrittsrecht der Enkel an, ohne dass es eine Spur von einem Anzeichen enthält, welches darauf deuten könnte, dass hier thatsächlich doch nur ein Eintrittsrecht der Neffen gemeint sei.

Ich wende mich nunmehr der Betrachtung dieses Eurichschen Gesetzes zu und gebe zunächst den Text, wie ihn nach der letzten Lesung die grosse Ausgabe bringt, mit Angabe der Zeilenabtheilung:

CCCXXVII. In priori lege fuerat constitutum | , ut si pater . . . [pa]tris filius cum matre | . . . . . portione, ea ratione | . . . . . ue defuncti tam | . . . . . nis modo meliori (oder 'maiori') ordi nantes [praecipimus], ut patre defuncto si | f[ilius] . . . . . omnem facultatem eius | . . . ma . . dibeat vindicare, quae tamen die | bus . . . . . Si vero qui moritur fili | os, nepotes et pronepotes reliquerit, ipsi | omnes habeant facultates, ea conditione ser vata, ut nepos ex eo filio, qui patre superstite mortuus fuerit, integram de avi bonis, quam | fuerat pater eius, si [vixisset], habiturus, | percipiat portionem; nam nepotes ex ea fi | lia, q[ue ant]e patre mortua est, de ea portio | ne, quam mater fuerat habitura, tertia(m) por | [tionem perdant]. (Der Rest der Zeile fehlt; ebenso die nächsten 16 Zeilen, welche der übrige Theil dieses Capitels füllte.

Der Anfang des Gesetzes zeigt uns, dass ein älteres Gesetz durch dieses abgeändert wurde. Hier kommen wir also noch über Eurichs Gesetzbuch hinaus; doch sind leider die Bestimmungen dieses vor Eurich, vielleicht von Theu-

derich I, dessen Gesetze ja von Apollinaris Sidonius erwähnt werden (Epist. II, 1; vgl. N. A. XXIII, S. 439), erlassenen Gesetzes aus den Resten der darüber in c. 327 aufgenommenen Angaben, nicht mit Sicherheit zu erkennen. Zunächst scheint der Wittwe neben dem Sohne ein Antheil am Erbe des verstorbenen Mannes gewährt zu sein. Dass, wie Ficker, a. a. O. IV, S. 44 f., für möglich hält, nicht nur diese erste Bestimmung, sondern auch alles übrige, was erhalten ist, nur als Referat aus dem älteren Gesetze anzusehen, und erst in der zweiten verlorenen Hälfte unseres Gesetzes das ältere abgeändert wäre, halte ich für unmöglich gegenüber der Fassung des erhaltenen Textes. Zumal das ziemlich vollständig erhaltene Stück von 'Si vero' an enthält ersichtlich Anordnungen, Satzungen, welche befolgt werden sollen, und nicht Referate über den Inhalt eines aufzuhebenden oder abzuändernden älteren Gesetzes. Ich halte auch wegen des 'ordinantes' meine Ergänzung 'praecipimus' mit dem folgenden 'ut' als Einleitung der abändernden Bestimmung für buchstäblich wahrscheinlich, dem Sinne nach für sicher. Der durch 'praecipimus' oder ein entsprechendes Wort eingeleitete, mit 'si patre defuncto' beginnende Satz mochte etwa die Bestimmung enthalten, dass der den Vater überlebende Sohn dessen ganzes Vermögen gegenüber der Mutter in Anspruch nehmen könne (etwa: 'ut patre defuncto, si filius relinquitur, is omnem facultatem eius a matre sibi dibeat vindicare, quae tamen diebus vitae sua portione utatur').

Ist diese Ergänzung immerhin unsicher, so bietet der folgende Text kaum irgend Anlass zu erheblichen Zweifeln. Hier aber wird mit klaren Worten das Eintrittsrecht der Enkel verkündet und zwar in der Gestalt des vorjustinianischen Rechts, in welcher wir es aus dem Codex Theodosianus kennen, nach welchem zwar die Kinder vorverstorbener Söhne die volle Portion, die auf den Vater entfallen wäre, die Kinder vorverstorbener Töchter aber nur zwei Drittel des Theiles, welcher ihrer Mutter zugekommen wäre, erhielten. Die betreffende Stelle des Codex Theodosianus V, 1, 4, die offenbar, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar, sondern durch eine Bearbeitung auf die Formulierung wie auf den materiellen Inhalt des Eurichschen Gesetzes eingewirkt hat, lautet: 'Si defunctus . . . reliquerit filios et ex filia defuncta . . . nepotes, eius partis, quam defuncti filia, superstes patri, inter fratres suos fuisset habitura, duas partes consequantur nepotes ex eadem filia'. Die Interpretatio zu dieser Stelle sagt: 'Si aliquis moriatur

intestatus et filios superstites vel nepotes ex filia mortua derelinquat, filii in sua portione succedunt, nepotes ex filia de portione matris suae tertiam perdunt'. Auch in die Lex Romana Burg. ist die Bestimmung aus den römischen Quellen übergegangen, 10, 1. 2: 'Quod si filius habens filios forte decesserit, in loco patris nepotis neptisque ex filio nati eandem, quam pater eorum accepturus erat, capiant portionem. Si vero filia superstitibus parentibus obierit, tertiam de portione matris filii eius perdant et in bisse maternae portionis succedant. Trians vero ille avunculis sive materteris . . adquiratur'. Man vergleiche auch daselbst 22, 9: 'In nuptialibus vero donationibus nepotes vel neptes ex filia cum avunculis vel materteris, perdito triante, in bisse debere succedere . . .' Vielleicht hat die burgundische Lex Romana aus derselben Bearbeitung, welche Eurich vorlag, geschöpft, etwa aus einer älteren Form der Interpretatio.

Mit Recht hat Ficker IV, S. 44 f. meine frühere Ergänzung am Schluss des überlieferten Theiles von Eurichs c. 327: 'tertia por[tio consequatur]' beanstandet[1]. Schon vorher hatte F. Patetta, Sui frammenti di diritto Germanico della collezione Gaudenziana (Estratto dall' Archivio giuridico vol. LIII, fasc. 1. 2) p. 17, dem Sinne nach richtiger ergänzt 'tertia por[tio detrahatur]'. Meine jetzt eingesetzte Ergänzung entspricht sachlich Fickers und Patettas Auffassung, schliesst sich aber enger den römischen Quellen an als die des letzteren. Entspricht sie wirklich dem Sinne der Stelle, so zeigt diese jedenfalls, dass das römische Eintrittsrecht mit dem Drittelsabzug der Tochterkinder einst bei den Westgothen gegolten hat. Nie würden doch die Westgothen von einem Drittelsabzug der 'nepotes ex filia' gesprochen haben, wenn es sich um einen solchen der 'nepotes ex sorore' gehandelt hätte.

Wenn ferner diese Ergänzung den ursprünglichen Sinn richtig wiedergiebt und Fickers Annahme, dass diese Stelle dem alten Gesetze angehören könne, welches Eurich

1) Wenn Ficker II, S. 130 meinte, die Stelle sei so zu ergänzen, dass die Enkel von der Tochter die Tertia nicht verlieren sollten, so war das nur so zu verstehen, als ob hier etwa 'tertiam portionem non perdant' zu lesen wäre. Das ist aber unmöglich, da die vorhergehende Bestimmung, dass der 'nepos ex filio integram portionem' haben solle, nothwendig als Gegensatz eine abweichende Bestimmung für die 'nepotes ex filia' fordert. Davon hat Ficker sich später selbst überzeugt und deshalb IV, S. 44 angenommen, dass thatsächlich hier der Verlust der Tertia angeordnet werde, das aber nur als Inhalt der lex prior gefasst, welche dann in dem nicht überlieferten Schluss des Capitels aufgehoben sei.

dann in der zweiten nicht erhaltenen Hälfte seines Gesetzes dahin abgeändert habe, dass auch die Enkel von der Tochter das Drittel nicht verlieren sollten, sich als unmöglich erweist, und an der Richtigkeit beider Voraussetzungen scheinen mir Zweifel ausgeschlossen zu sein, so kann auch Eurichs c. 327 nicht dasjenige Gesetz sein, von welchem Chindasvind IV, 5, 4 sagt, 'qua constitutum est, triantem nepotes non perdere', da ja gerade hier den Enkeln von der Tochter das Drittel abgezogen wird.

Es bleibt dann die Möglichkeit, dass Chindasvind sein eigenes Gesetz IV, 2, 18 mit jenen Worten habe citieren wollen. Freilich hat er dort nicht ausdrücklich gesagt, dass die Enkel von der Tochter das Drittel nicht verlieren sollen, sondern nur, dass in gleicher Weise Enkel vom Sohne wie von der Tochter die ganze Erbportion, welche auf den verstorbenen Elterntheil entfallen wäre, erhalten sollten: 'nepotes ex filio vel filia ... integram ... percipiant portionem'. Hatte erst Chindasvind selbst mit diesem Gesetze dasjenige Eurichs, welches den Drittelsabzug enthielt, abgeändert, so konnte er recht wohl dieses Gesetz als dasjenige anführen, durch welches der Fortfall des Drittelsabzuges angeordnet sei; denn, auch wenn das im Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich stand, sondern nur die entsprechende positive Bestimmung, so war natürlich dem Gesetzgeber selbst wohl bekannt, dass diese eben die Aufhebung des Drittelsabzuges in sich schloss.

Will man aber die Worte: 'qua constitutum est, nepotes triantem non perdere' als einen Hinweis auf eine ausdrückliche und wörtliche Bestimmung auffassen, und das ist freilich das näher liegende, so bleibt nur die Annahme übrig, dass Chindasvind nicht mehr Eurichs Gesetz selbst, sondern an dessen Stelle eine Antiqua Leovigilds vorfand, welche den Drittelsabzug ausdrücklich aufhob. Diese Antiqua konnte Chindasvind in IV, 5, 4 noch citieren und dann später durch IV, 2, 18 ersetzen, da wir nicht anzunehmen brauchen, ja nicht annehmen dürfen, dass die Gesetze Chindasvinds in derjenigen Aufeinanderfolge abgefasst sind, in welcher sie die Reccessvindiana enthält.

In dem einen, wie in dem anderen Falle aber würde Chindasvind in IV, 5, 4 die frühere Geltung eines Gesetzes anerkennen, welches sich wegen Erwähnung des Trians nur auf ein Eintrittsrecht der Enkel, nicht der Neffen bezogen haben kann.

Ob das, was auf die Bestimmung über das Eintrittsrecht in IV, 2, 18 noch folgt, zum Theil schon in der nicht

überlieferten zweiten Hälfte von Eurichs c. 327 enthalten war, können wir nicht entscheiden. Unmöglich ist es nicht. Jedenfalls aber weicht das Gesetz Eurichs in seinem ersten Theile bis 'ea conditione' so vollständig von dem späteren Gesetze ab, dass man fast Bedenken tragen möchte, dieses als Ersatz für jenes anzusehen. Von der 'luctuosa hereditas', von einer Bestimmung über die Bedingungen, unter welchen ein früh verstorbenes Kind Träger von Erbrechten sein kann, hat sicher Eurichs c. 327 im Eingange nicht gehandelt. Dagegen liegt wenigstrns eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass hier ein früher anerkanntes Recht der Frau am Gute ihres verstorbenen Mannes eingeschränkt oder aufgehoben ist zu Gunsten des unbeschränkten Erbrechtes der Descendenten. Im Anschluss daran das dem römischen Recht entlehnte oder angeglichene Eintrittsrecht der Enkel zu erörtern, lag nahe genug, und daran mochten sich dann Bestimmungen schliessen, wie die in IV, 2, 18 zunächst folgende, die mit den vorhergehenden, vom Eintrittsrecht der Enkel handelnden, die Voraussetzung gemein hatte, dass Kinder vor ihren Eltern mit Hinterlassung von Leibeserben sterben. Damit ergäbe sich für c. 327 doch eine gewisse Geschlossenheit des Inhalts. Chindasvind oder vielleicht schon Leovigild hat den Anfang des alten Gesetzes ganz gestrichen, wohl weil durch die Gesetze über das Erbrecht der Descendenten, das Niessbrauchrecht und subsidiäre Erbrecht der überlebenden Ehegatten (IV, 2, 1 ff. 11. 13. 14) die einschlägigen Fragen genügend geordnet schienen, und hat an ihrer Stelle vor die Bestimmungen für den Fall, dass Kinder mit Hinterlassung von Leibeserben vor den Eltern versterben, solche für den verwandten Fall gesetzt, dass Kinder ohne Leibeserben zu hinterlassen sterben, also den Fall der 'luctuosa hereditas'. So dürfte sich die Entwicklung von Chindasvinds IV, 2, 18 aus Eurichs c. 327 genügend erklären.

IV, 2, 19 ist ein Gesetz Chindasvinds, welches einen umfangreichen Zusatz durch Ervig erhalten hat. Chindasvind handelt allein der Ueberschrift 'De postumis' gemäss von den Nachgeborenen: Der 'postumus' soll mit den früher geborenen Kindern erben und, falls der Vater beim Mangel anderer Kinder sein Gut vergabt hatte, drei Viertel des vergabten Gutes für sich nehmen, während ein Viertel dem Begabten verbleibt. Die Grundsätze des

römischen Rechts über das 'testamentum agnatione postumi ruptum' sind hier wohl, wenn auch nur ganz im Allgemeinen, vorbildlich gewesen.

Was Ervig hinzufügt, hängt mit diesem Gegenstande nur lose zusammen. Er bestimmt, dass eine gegenseitige Vergabung des Gutes zweier kinderloser Ehegatten durch die nachträgliche Geburt eines Kindes hinfällig wird. Vor Eingehung der Ehe abgeschlossene Vergabungen werden dadurch nicht kraftlos. Der Satz, welchen man später durch das Sprichwort ausdrückte: 'Kindertaufe bricht Ehestiftung', und zwar nach Ervigs Fassung von IV, 2, 18 gerade gemäss dieser die Taufe als das Wesentliche hervorhebenden Form, war also durch Ervig gesetzlich anerkannt.

IV, 2, 20. — Durch dieses Gesetz beschränkt Reccessvind das von seinem Vater in IV, 5, 1 eingeführte Warterecht ausdrücklich auf die Descendenten der geraden Linie und schliesst Ascendenten und Seitenverwandten davon aus, ganz im Sinne von IV, 5, 1, nach dessen Wortlaut dieses Gesetz überflüssig erscheint.

Der dritte Titel des Buches: 'De pupillis et eorum tutoribus' besteht aus 4 Gesetzen.

IV, 3, 1. 2, — Beide Gesetze rühren von Chindasvind her. Im ersten ordnet er an, dass künftig als 'pupilli' bezeichnet werden sollen alle Kinder unter 15 Jahren, welche entweder den Vater oder die Mutter verloren haben, während früher unter diesen Begriff nur die vaterlosen fielen. Diese Anordnung entsprach sehr gut den Anschauungen, welche noch zu Reccessvinds Zeit über das Recht des Vaters auf Vormundschaft oder väterliche Gewalt über die Kinder nach dem Tode der Mutter herrschten. S. oben S. 110 ff.

In dem zweiten Gesetze erhöht Chindasvind die sonst 30jährige Verschweigungsfrist auf 50 Jahre, so dass also die 20 Jahre bis zur erreichten Grossjährigkeit der gewöhnlichen Frist hinzugezählt werden.

IV, 3, 3. — Dieses Gesetz, eine Antiqua, regelt das Recht der Vormundschaft. Trotz der höchst auffälligen Bestimmungen über Einsetzung einer Vormundschaft für die Kinder, deren Vater sich nach dem Tode der Mutter

wieder verheirathet, welche wir aus IV, 2, 13 kennen, und der Gleichsetzung der Vaterlosen und der Mutterlosen in IV, 3, 1 scheint doch früher wenigstens nicht die Vorstellung geherrscht zu haben, als ob der Vater nach dem Tode seiner Frau über die mit ihr erzeugten Kinder nur eine Vormundschaft, nicht mehr die väterliche Gewalt geübt hätte; eine Vorstellung, die dann freilich nach Reccessvind. wie die Novelle zu IV, 2, 13 und Ervigs Text jenes Gesetzes zeigt, zur Herrschaft gekommen ist. Früher ist wohl von einer Vormundschaft der Mutter nach dem Tode des Mannes über die Kinder die Rede, nicht von einer solchen des Vaters nach dem Tode der Mutter. Materiell freilich entsprechen die hier gegebenen Vorschriften fast genau den in IV, 2, 13 für die 'potestas' des Vaters nach der Mutter Tode enthaltenen.

Die Mutter kann, wenn sie will, die Vormundschaft über die Kinder nach des Vaters Tode übernehmen. Verheirathet sie sich wieder, so hört ihre Vormundschaft auf.

Die Vormundschaft der Mutter ist sicher im Anschluss an römisches Recht gestaltet, und zwar scheint Cod. Theod. III, 17, 4 und ganz besonders die Interpretatio zu dieser Stelle auf Inhalt und Fassung unserer Antiqua eingewirkt zu haben. Der Boden für die Aufnahme des römischen Rechts war aber wohl vorhanden in altnationalen Rechtseinrichtungen der Gothen. Das Beisitzrecht und wahrscheinlich auch die Verlobungsgewalt der Wittwe gegenüber den Kindern dürfen wir als solche altgothische Einrichtungen voraussetzen [1], von denen aus, da sie als Ausfluss einer allgemeinen Vormundschaft der Wittwe angesehen werden konnten, man leicht zu der römischen Einrichtung gelangen mochte.

In Ermangelung der Mutter werden zur Vormundschaft nach einander berufen: ein grossjähriger Sohn (unter mehreren wohl der älteste), der Vaterbruder (patruus) und Vaterbruderssohn (patrui filius). Fehlt es an diesen gesetzlichen Vormündern, so wählte die Sippe einen Vormund in Gegenwart des Richters.

Die Mitwirkung des Richters ist vielleicht erst in Anlehnung an die Wahl des Vormundes durch den Richter, welche im gleichen Falle die römischen Gesetze anordneten, eingeführt [2].

---

1) Wegen des Beisitzes vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 450 ff. 494, wegen der Verlobungsgewalt das früher zu III, 1, 7 bemerkte N. A. XXIV, 577. 2) S. Cod. Theod. III, 17, 3. 4.

Jeder Vormund hat ein schriftliches, von Zeugen unterschriebenes Inventar zu hinterlegeu, eine natürlich von den Römern übernommene Einrichtung. Andere Bestimmungen des Gesetzes enthalten weitere Massregeln zur Sicherung der Mündel, denen Ervig am Schluss noch eine neue hinzugefügt hat.

Dafür, dass das Gesetz zum Theil wenigstens schon in dieser Gestalt im Codex Euricianus vorhanden war[1], spricht der Parallelismus der ersten Sätze mit denen von Eurich c. 321, ganz besonders aber die Uebereinstimmung mit Lex Burg. 85. Nicht nur sachliche, sondern zum Theil auch wörtliche Uebereinstimmung weist darauf hin, dass Sätze unserer Antiqua schon in Gundobads Vorlage, dem Gesetzbuche Eurichs, vorhanden waren. Man vergleiche Antiqua: 'Si patre mortuo . . . filii relinquantur, mater eorum tutela, si voluerit, suscipiat'; L. Burg.: 'Si mater tutelam suscipere voluerit, nulla ei parentela praeponatur'. Antiqua: 'ut, si que contra minorum personas adverse accesserint actiones, his intentionibus tutor . . . debeat parare responsum'; L. Burg.: 'ut, si causam pars minoris habuerit, ipsa persona respondeat, qui tutelam suscepit'. Dem Sinne nach, aber nicht dem Wortlaute nach finden wir die Bestimmung der L. Burg.: 'nec ei liceat exinde evertere vel alienare' auch in unserer Antiqua. Der Wortlaut zeigt mehr Uebereinstimmung mit Eurich c. 321: 'nihil exinde . . . evertere aut . . . alienare, praesumat'. Vielleicht schloss sich die Eurichsche Fassung unserer Antiqua enger an c. 321 an als die der Reccessvindiana.

IV, 3, 4. — Reccessvind ergänzt die vorhergehende Antiqua, indem er weitere Massregeln zum Schutze der Mündel anordnet. Urkunden, welche beschränkt geschäftsfähige, d. h. über 14 Jahre alte Mündel zu Gunsten oder auf Veranlassung des Vormundes ausgestellt haben, so lange sie und ihr Gut noch in der Gewalt (potestas) des Vormundes waren, werden für nichtig erklärt. Erst nachdem die Vormundschaft durch Rechnungslegung des Vormundes vor Priester oder Richter und schriftliche vom Mündel dem Vormund ertheilte Entlastung förmlich beendigt ist, kann der Mündel über sein Gut bindende Ver-

---

1) Gegen diese Annahme darf auch der Einfluss der Interpretatio zu Cod. Theod. III, 17, 4 nicht geltend gemacht werden, da wir für die Interpretatio ein höheres Alter annehmen dürfen.

fügungen treffen. Die Rechnungslegung bei Beendigung der Vormundschaft ist dem römischen Rechte entlehnt; weicht aber das westgothische Recht schon darin mit späteren deutschen Particularrechten vom römischen ab, dass diese Rechnungslegung vor dem Vormundschaftsrichter stattfinden muss, so ist ausserdem hier zuerst gegen das römische Recht auch das Recht des Vormundes auf Ertheilung einer Entlastung nach der Rechnungslegung anerkannt. Dem westgothischen Recht entsprechen darin die neueren deutschen Particulargesetzgebungen[1] bis auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches wieder im engeren Anschluss an das römische Recht eine Entlastung des Vormundes durch den Mündel nicht verlangt[2].

Der vierte Titel: 'De expositis infantibus' enthält drei Capitel, sämmtlich Antiquae, von denen die beiden ersten, der Ueberschrift entsprechend, das Rechtsverhältnis zwischen ausgesetzten Kindern, ihren Eltern oder Herren und denjenigen, welche sie aufgenommen und aufgezogen haben, ordnen. Es geschieht das im Ganzen im Anschluss an das römische Recht, wie es im Cod. Theod. V, 7 und 8 und der Interpretatio dargestellt ist, zum Theil in wörtlicher Anlehnung an die Quelle. Doch finden sich auch sachliche Abweichungen.

IV, 4, 3. — Die dritte Antiqua behandelt ein analoges Verhältnis, welches mit der Titelüberschrift nichts zu thun hat. Es handelt sich um die rechtlichen Beziehungen dessen, der ein Kind gegen Entgelt in Pflege nimmt, zu den Eltern des Kindes. Eine Quelle für dieses Gesetz kann ich nicht nachweisen. Merkwürdig ist, dass das Pflegegeld gesetzlich normiert ist: auf jährlich 10 solidi bis zum 10. Lebensjahre; über dieses hinaus soll ein Pflegegeld nicht gefordert werden, weil das Kind selbst durch seine Dienste bereits den Unterhalt vergüte. Verweigerten die Eltern die Zahlung des Pflegegeldes, so sollte das Kind als 'mancipium' in der Gewalt des Pflegers bleiben. Die eingehende gesetzliche Regelung mit fester Taxe deutet auf häufiges Vorkommen dieses Verhältnisses und wirft ein eigenthümliches Schlaglicht auf die sittlichen und socialen Zustände des alten Westgothenreichs. Es ist

---

1) Vgl. Kraut, Vormundschaft II, S. 189 f.; Stobbe, Deutsches Privatrecht IV, S. 508. 2) S. die Motive zum Entwurf erster Lesung VI, S. 1188 f.

höchst wahrscheinlich, dass wir es hier mit einem Bestandtheile des ältesten westgothischen Gesetzbuches zu thun haben. Eurich hatte c. 299 allgemein im Anschluss an das römische Recht den Eltern das Recht, ihre Kinder zu verkaufen oder sonst zu veräussern, entzogen. Hier aber ist in einem besonderen Falle ein Rest der alten Verfügungsfreiheit der Eltern, deren Weigerung zu zahlen doch nichts anderes bedeutet als die Hingabe ihres Kindes in die Knechtschaft, unbeachtet stehen geblieben.

Der fünfte Titel führt die recht unklare Ueberschrift 'De naturalibus bonis', und handelt zum Theil von unentziehbaren Erbrechten, worauf jene Ueberschrift deutet als auf gewissermassen angeborene, natürliche Vermögensrechte. Von den 5 Gesetzen des Titels rühren die 4 ersten von Chindasvind her; das letzte allein ist eine Antiqua.

IV, 5, 1. 2. — Das erste Stück des Titels ist das schon mehrfach berührte Gesetz über das Warterecht der Descendenten[1]. Chindasvind tadelt, dass sehr viele (plerique) ihr Vermögen entweder verprassen oder in boshafter Absicht Fremden zuwenden, so dass Söhne oder Enkel, die nichts oder nichts erhebliches verschuldet haben, enterbt werden und nicht im Stande sind, die dem Staate schuldigen Leistungen zu erfüllen. Das hier getadelte scheint nicht etwa auf Grund eines Missbrauchs oder in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes geschehen zu sein, sondern ein früheres Gesetz[2] scheint es ausdrücklich gestattet zu haben, welches Chindasvind nun aufhebt: 'abrogata legis illius sententia, qua pater vel mater aut avus sive avia in extraneam personam facultatem suam conferre, si voluissent, potestatem haberent, vel etiam de dote sua facere mulier quod elegisset in arbitrio suo consisteret, ista magis servetur a cunctis moderata censura, qua nec

1) Vollkommen richtig hat Martin Wolff, Zur Geschichte der Wittwenehe im altdeutschen Recht, Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XVII, S. 382 f., die Entwickelung des westgothischen Warterechts, soweit die Ehegaben in Betracht kommen, und das gegenseitige Verhältnis der dafür massgebenden Gesetze dargestellt. Jene Ausführungen decken sich in der Hauptsache mit den meinigen, die, was diese Partie betrifft, damals bereits aufgezeichnet waren. Auch Brunner, der in seinen Beiträgen zur Geschichte des Germanischen Warterechts (in Festgabe der Berliner Juristenfacultät für H. Dernburg, Berlin 1900) über diese Gesetze gehandelt hat, ist im Wesentlichen zu denselben Resultaten gekommen.
2) Eurichs; s. Brunner a. a. O. S. 44 f.

parentibus vel avis adimatur iudicandi de rebus suis ex toto licentia, nec filios aut nepotes a successione avorum vel genitorum ex omnibus repellat indiscreta volumtas'. Darauf wird bestimmt, dass Eltern oder Grosseltern bis zum zehnten Theile ihres Vermögens verwenden können zur Bevorzugung einzelner Kinder oder Enkel (quempiam filiorum vel nepotum meliorare), während sie über ein Fünftel völlig frei zu Gunsten der Kirchen, Freigelassener oder anderer Personen verfügen können (ecclesiis vel libertis aut quibus elegerint).

Die Bestimmung bezieht sich trotz der vorhergegangenen Erwähnung nicht mit auf die Dos. Vielmehr trifft über diese Chindasvind in dem folgenden Gesetze IV, 5, 2 besondere Anordnungen. Auch hier wird im Eingange wiederholt, dass die Frauen bisher über ihre Dos frei verfügen konnten (mulieres, quibus dudum concessum fuerat[1] de suis dotibus iudicare quod voluissent), dann aber abweichend von den Bestimmungen des vorigen Gesetzes angeordnet, dass die Frau, welche Kinder oder Enkel hat, nur über ein Viertel ihrer Dos frei verfügen darf, während sie drei Viertel den Descendenten hinterlassen muss[2]. Ist der Freitheil hier grösser als nach IV, 5, 1, so fehlt hier dagegen die Meliorationsquote. Ferner aber wird als durch die Natur der Dos begründete Abweichung vom Warterecht am übrigen Vermögen die weitere Bestimmung hinzugefügt, dass, falls die Frau Abkömmlinge aus verschiedenen Ehen hat, die drei Viertel der Dos stets den Kindern aus derjenigen Ehe verfangen sein sollen, aus der die Dos stammt[3].

Sind die Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen überhaupt und die abweichenden über die Dos

---

1) Dass 'dudum concessum fuerat' nicht etwa heissen soll: es ist ihnen vor Alters gestattet worden, sondern es war ihnen bisher gestattet, scheint mir sicher. Georges, Latein.-Deutsches Handwörterb. I führt für 'dudum' als erste Bedeutung 'vor kurzem, vorher, früher' an und erst an zweiter Stelle die andere, welche auf die ferne Vergangenheit deutet. So heisst es auch in can. 1 des VII. Concils von Toledo von einem wenige Jahre vorher erlassenen Gesetze Chindasvinds: 'novimus dudum legibus decretum fuisse'. 2) Nicht annehmbar ist die Meinung Wolffs a. a. O. S. 383 hinsichtlich der Worte 'mulieres . . . quasdam repperiuntur . . . dotes illis conferre cum quibus constiterit nequiter eas vixisse'. Hier kann nicht 'ein zorniger Ausdruck für den zweiten Mann' vorliegen. Freilich zog 'adulterium' den Verlust der Dos nach sich; aber nach Eurich c. 319 nur, wenn die Wittwe dessen überführt war (convincitur). Chindasvind hat wohl offenkundige, aber nicht gerichtlich erwiesene Verhältnisse im Auge. 3) Die den Kindern verfangene Quote von drei Vierteln hat Chindasvind IV, 2, 19 auch den 'postumi' am Gute des Vaters gesichert.

insbesondere erst von Chindasvind gegen die früheren Gesetze eingeführt, so gab es doch schon vor Chindasvind in Bezug auf einen Vermögenstheil eine solche Beschränkung, welche offenbar das Vorbild für Chindasvinds allgemeine Vorschrift darbot. Die Antiqua V, 2, 4 gestattet der Frau nur über ein Fünftel des Gutes, welches ihr Mann ihr ausser der Dos geschenkt hat, frei zu verfügen, während vier Fünftel den mit ihm erzeugten Kindern verfangen bleiben.

Aber die älteste Aufzeichnung des Westgothenrechts kannte auch für diesen Fall das Warterecht der Kinder noch nicht. Dass die Fragmente des Codex Euricianus das Capitel nicht überliefern, beweist freilich an sich noch nicht, dass es dem Codex gefehlt habe, zumal dem Capitel 319 des Codex, welches der Antiqua V, 2, 5 entspricht, in den Fragmenten 4 unleserliche Zeilen vorhergehen und vor diesen ein ganzes Blatt von 46 Zeilen fehlt. Diese 50 Zeilen enthielten die Capitel 313—318, und es könnte von vornherein möglich erscheinen, dass c. 318 dem späteren V, 2, 4 entsprochen hätte, wenn nicht der Text von Eurichs Capitel 319 deutlich ergäbe, dass zu jener Zeit ein Warterecht an den Gaben des Ehemannes nicht vorhanden war. Der Text ist in merkwürdiger Vollständigkeit und Deutlichkeit erhalten, er lautet:

'CCCXVIIII. Maritus si uxori suae aliquid donaverit, et ipsa post obitum mariti sui in nullo scelere adulterii fuerit conversata, sed in pudicitia permanserit, aut si certe ad alium maritum honesta coniunctione pervenerit, de res sibi a marito donatis possidendi et post obitum suum relinquendi cui voluerit habeat potestatem. Sin autem per adulterium aut inhonestam coniunctionem convincitur, quicquid de facultate mariti sui fuerat consecuta, totum incunctanter amittat et ad heredes donatoris legitimos revertatur'. Es soll also die Wittwe über das, was der Mann ihr geschenkt hat, frei verfügen können, so lange sie ihre Geschlechtsehre bewahrt, d. h. entweder als Wittwe ehrbar lebt oder eine neue anständige Ehe eingeht. Andernfalls verliert sie die Gaben sofort an die Erben des Mannes.

Dieses Gesetz kann in der Form nicht neben der Antiqua V, 2, 4 bestanden haben; denn diese beschränkt ja die Verfügungsfreiheit hinsichtlich des ausser der Dos vom Manne geschenkten Gutes auf ein Fünftel. Nur über dieses Fünftel und offenbar über die Dos selbst kann die Frau verfügen, wenn sie Kinder aus der Ehe mit dem Manne hat. Das würde dem Inhalt von Eurich c. 319 so

stracks zuwiderlaufen, dass ein Nebeneinanderbestehen beider Satzungen nicht denkbar ist. Da aber Eurichs c. 319 sicher überliefert ist, so kann die Antiqua V, 2, 4 nicht Eurichs Gesetzbuche angehört haben. Sie muss jüngeren Ursprungs sein und kann nur als ein Product von Leovigilds Revision angesehen werden.

Dafür zeugt nun auch die veränderte Form, in welcher Eurichs c. 319 als Antiqua in der Reccessvindiana V, 2, 5 überliefert ist. Diese Antiqua zeigt dem Codex Euricianus gegenüber Zuthaten, welche den unverkennbaren Zweck haben, den Text mit dem neuen Gesetze V, 2, 4 in Einklang zu bringen. In dem ersten Satze ist vor 'relinquendi' eingeschoben: 'si filios non habuerit'. Dadurch wird die volle Verfügungsfreiheit, welche Eurich gewährt hatte, eingeschränkt auf den Fall der unbeerbten Ehe; und die neue Bestimmung Leovigilds V, 2, 4 für den Fall der beerbten Ehe konnte daneben bestehen. In derselben Richtung liegt auch die Bedeutung des weiteren Zusatzes, der hinter 'potestatem' eingefügt ist: 'Ceterum si filios non relinquens intestata discesserit, aut ad maritum eius, si superstis extiterit, aut ad heredes mariti, qui donationem conscripsit, eadem donatio pertinebit'. Eurich hatte nicht bestimmt, was mit dem Schenkungsgut geschehen sollte, wenn die Frau von ihrem Verfügungsrechte keinen Gebrauch machte. Leovigild holt das nach. Da nun aber der Fall, dass die Frau Kinder hinterliess, nach der vorhergehenden Antiqua nicht mehr in Frage kommen konnte, musste sich die Ergänzung auf den Fall, dass sie kinderlos verstarb, beschränken. Der Satz ist nebenbei eine möglichst wörtliche Wiederholung eines Satzes aus Leovigilds vorhergehender Antiqua.

Was Leovigild für die Schenkungen des Mannes an die Frau 'extra dotem' einführte, sollte, wie ein bisher wenig beachteter Schlusssatz von V, 2, 4 angiebt, auch für die Schenkungen der Frau an den Mann gelten: also freie Verfügung über ein Fünftel, während vier Fünftel den Kindern aus dieser Ehe verfangen sind.

Es stellt sich demnach die Entwicklung des Wartenrechts bei den Westgothen seit Eurich so dar. Eurich erkannte ein Warterecht an keinem Theile des Vermögens an. Sogar die Schenkungen des Mannes an die Frau überliess er bei unbeerbter wie beerbter Ehe in c. 319 der freien Verfügung der Wittwe und den allgemeinen Regeln des Intestaterbrechtes; und doch lag für dieses Schenkungsgut, welches vom Manne herrührte, ein Verfangenschafts-

recht der dieser Ehe entstammenden Kinder und ein Rückfallsrecht des Mannes und seiner Erben gewiss nahe genug. Leovigild führte dann ein Warterecht zuerst für die Schenkungen unter Eheleuten ein, liess dabei aber das volle Verfügungsrecht der Frau über die wichtigste Ehegabe, die Dos, noch unberührt. Das Warterecht an den verfangenen vier Fünfteln der übrigen ehelichen Schenkungen beschränkt der Gesetzgeber auf die den Eheleuten gemeinsamen Kinder. Die Enkel werden nicht erwähnt. Chindasvind unterwarf dann auch die Dos einem Warterecht durch IV, 5, 2, nahm hier aber eine etwas grössere Quote als Freitheil. Ueber ein Viertel ihrer Dos durfte die Frau verfügen, drei Viertel blieben den Kindern und Enkeln aus der Ehe, aus der die Dos herrührte, verfangen. Für die übrigen Vermögenstheile führte endlich derselbe Gesetzgeber jenes Warterecht an vier Fünfteln ein, so dass der, welcher erbberechtigte Descendenz hatte, nur über ein Fünftel seines Vermögens völlig frei und über ein Zehntel zur Bevorzugung einzelner Kinder und Enkel verfügen durfte. Nennt Chindasvind in diesem Gesetze nur die Kinder und Enkel als berechtigt, so nennt er daneben in IV, 2, 18, wo er auf dieses sein Gesetz als ein früheres (secundum superiorem legem) Bezug nimmt, ebenso wie er es in IV, 5, 4 thut, doch auch die 'pronepotes'; auf sie erstreckt auch Reccessvind in IV, 2, 20 ausdrücklich das Warterecht. Es war wohl schon ursprünglich keineswegs Chindasvinds Meinung, dass die Urenkel ausgeschlossen sein sollten.

Es fragt sich nun, ob dieses allgemeine Warterecht sich ausnahmslos auf alles Gut beziehen sollte, soweit es nicht durch andere Gesetze schon engeren Gruppen der Erben verfangen war, oder ob es sich etwa nur auf das Erbgut, nicht auf das Gewinngut bezog.

Eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Richtung enthält das Gesetz nicht; trotzdem möchte ich annehmen, dass wenigstens gewisse Gruppen von Gewinngut von dem Warterecht ausgenommen waren. Dahin gehört wahrscheinlich die gesammte eheliche Errungenschaft, für welche Reccessvind IV, 2, 16 bestimmt, dass der Gatte seinen Antheil daran entweder seinen Erben hinterlassen oder damit machen könne, was er wolle: 'aut filiis suis aut propriis relinquet heredibus aut certe de ea facere quod voluerit licentiam obtinebit'. Dahin gehört ferner wohl auch, was der einzelne Gatte für sich allein erwirbt, sei es als Kriegsbeute oder Gewinn von auswärtigem

Handel, sei es als Schenkung des Königs, des Schutzherren und anderer. Mit einer ähnlichen Wendung wie oben, aber noch schärfer, betont dasselbe Gesetz auch für dieses Gut die volle Verfügungsfreiheit: 'quod exinde voluerit iudicare licenter illi erit plenam potestatem habere'. Dass das vom Könige geschenkte Gut der völlig freien Verfügung des Begabten unterliege, scheint auch Chindasvinds Gesetz 'De donationibus regis' V, 2, 2 in aller Kürze auszudrücken: 'Donationes regie potestatis, que in quibuscunque personis conferuntur sive conlate sunt, in eorum iure persistant'; wenngleich darin der hauptsächliche Nachdruck wohl darauf gelegt ist, dass der König selbst oder seine Nachfolger die Gabe nicht anfechten können. Ervig hat durch einen Zusatz das 'in eorum iure persistat' ausdrücklich nach beiden Richtungen hin interpretiert. Leider ist von dem älteren längeren Gesetze Eurichs c. 305, an dessen Stelle Chindasvind sein auffallend knapp gefasstes Gesetz setzte, nur so wenig erhalten, dass wir nicht wissen, ob hier die freie Verfügung etwa stärker betont war. Wenn aber die letzte Antiqua unseres Buches, IV, 5, 5, dem Haussohne gegenüber seinen Eltern die ausschliessliche Verfügung an dem ihm 'ex munificentia regis aut patronorum beneficiis' zu Theil gewordenen Gut zuspricht mit dem Zusatze 'iuxta eam condicionem, quae in aliis nostris legibus continetur', so ist wohl möglich, dass damit hinsichtlich der Königsschenkungen auf Eurich c. 305 hingewiesen werden sollte.

Ausdrücklich anerkannt hat dann Ervig, dass das Warterecht nur am Erbgute, nicht aber an der Königsschenkung bestände. Das ist ausgesprochen in der Bearbeitung, in welcher Chindasvinds Gesetz IV, 5, 1 in der Ervigiana erscheint. Ervig hat in diesem Punkte vielleicht nur die schon früher herrschende Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht; dagegen hat er das bestehende Recht bewusst verändert, indem er die Meliorationsquote in ganz ausserordentlicher Weise von einem Zehntel auf ein Drittel erhöhte. Der die erste dieser Aenderungen enthaltende in IV, 5, 1 von Ervig eingeschobene Satz lautet: 'Sed sive tertia rerum pars, que meliorandis filiis inpendi precipitur, sive quinta, que pro conlatione ecclesiarum vel libertorum seu quorumlibet inpensione separari iubetur, de propriis tantumdem rebus separabitur. Nam quod quisquis ille per auctoritatem percipere meruit principum, nullo modo in adnumeratione huius tertie vel quinte partis quolibet titulo admiscetur, sed iuxta legem aliam, qui hoc a rege per-

ceperint, habebunt licitum, quale voluerint, de conlatis sibi rebus a principe ferre iudicium'.

Dass 'propriae res' hier das Erbgut bedeutet, ergiebt der Gegensatz[1]. Dass neben der Königsschenkung das übrige Gewinngut nicht ausdrücklich vom Warterecht befreit ist, dürfte der mangelhaften Redaction zur Last fallen.

Die andere Neuerung führt Ervig zunächst einfach dadurch ein, dass er in Chindasvinds Text von IV, 5, 1 'tertiam partem' statt 'decimam partem' einsetzt. Er erläutert aber in einem umfangreichen Zusatze: 'Hoc tamen rationis intuitu' u. s. w. das Bevorzugungsdrittel dahin, dass der daraus bedachte Erbe in der Verfügung über den ihm zugewendeten Theil an die Bestimmungen des Erblassers gebunden sei, beim Mangel solcher Bestimmungen aber völlig frei verfügen dürfe. Das Meliorationsdrittel ist also nach der Vertheilung durch den Erblasser nicht mehr den Erben verfangen.

Auch in IV, 2, 18 hat Ervig statt des Zehntels das Drittel als Meliorationsquote eingesetzt.

Chindasvinds Bestimmungen in IV, 5, 2 über die Verfangenschaft der Dos und den Freitheil davon hat Ervig ganz unberührt gelassen, dagegen die Antiqua V, 2, 4 noch dahin geändert, dass er an den den Kindern verfangenen vier Fünfteln der Schenkungen unter Eheleuten selbst den lebenslänglichen Fruchtgenuss dem beschenkten Gatten nur insofern unbeschränkt gestattet, als der Schenker (testator) nicht besondere Bedingungen darüber festgesetzt hat[2].

Die Geschichte des gothischen Warterechts von Eurich bis Ervig liegt dank der Ueberlieferung der Gesetzestexte im Ganzen deutlich erkennbar vor uns[3]. Zweifel aber herrschen über die Zustände vor Eurichs Gesetzgebung.

Ficker[4] möchte kaum bezweifeln, dass schon, bevor Chindasvind das Warterecht einführte, obwohl die schranken-

---

1) In den westgothischen Gesetzen steht auch früher schon 'proprium, propria, res propria' für Erbgut im Gegensatze zum Gewinngut (conquisitum). So auch Reccessvind II, 1, 6 (Recc. II, 1. 5) 'aut ex proprio aut ex iustissime conquisito' und derselbe III, 1, 9: 'an de rebus propriis, an de principium donis conlatis, an quibuscumque iustis profligationibus conquisitis'. Ebenso Conc. Tolet. VIII, c. 10: 'propria eorum et ante regnum iustissime conquisita', und in dem Decret desselben Concils: 'aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis'. 2) Der Text der Madrider Ausgabe, der den Freitheil ganz fortlässt, ist nicht der der Ervigiana, dem vielmehr Walters Text entspricht. 3) Zur Ergänzung vergleiche, was Ficker, Erbenfolge IV, S. 104 f. über Warterecht und Freitheile in den spanischen Rechtsquellen mittheilt. 4) A. a. O.

lose Vergabungsfreiheit rechtlich bestand, es doch wenigstens der Sitte entsprach, beim Vorhandensein von Nachkommen nicht mehr als ein Fünftel des Vermögens an Fremde zu vergeben. Dagegen hält Brunner[1] die Annahme für weit wahrscheinlicher, 'dass vor Eurich der Westgothe kraft Gewohnheitsrechtes nur über eine Quote seines Vermögens verfügen konnte, dass sich trotz der Neuerung Eurichs, welche die volle Vergabungsfreiheit einführte, die Sitte an die durch das frühere Recht gezogene Schranke zu halten pflegte, und dass im Anschluss daran zunächst Leovigild für Gaben 'extra dotem', dann Chindasvind allgemein die Vergabungsfreiheit auf ein Fünftel beschränkt'.

Ich glaube aber nicht, dass wir mit der gleichen Bestimmtheit wie Brunner in Eurichs Gesetz über die volle Verfügungsfreiheit eine Neuerung erblicken dürfen. Wäre uns das Gesetz selbst überliefert, so würden wir die Frage wohl mit einiger Sicherheit entscheiden können. Weder aus den Worten, mit denen Chindasvind den Inhalt der von ihm aufgehobenen Lex in IV, 5, 1 anführt, noch aus dem 'dudum concessum fuerat' in IV, 5, 2 möchte ich darauf schliessen, dass jenes Gesetz Eurichs die Vergabungsfreiheit erst eingeführt hat. Das Gesetz kann sie recht wohl als bisher gewohnheitsrechtlich bestehende Einrichtung blos anerkannt haben. Erhalten ist uns von den in Betracht kommenden Satzungen Eurichs nur das oben S. 140 mitgetheilte Gesetz über die Gaben des Mannes an die Frau, c. 319. Der Wortlaut dürfte eher dagegen als dafür sprechen, dass hier wenigstens ein bisher bestehendes Warterecht ausgeschlossen werden sollte. Gewiss wird man stets geneigt sein, die grössere familienrechtliche Gebundenheit des Vermögens als den ursprünglicheren Zustand, die freiere Verfügung als das Resultat einer späteren Entwicklung zu betrachten. Liegt hier nun die Sache so, dass gerade die älteste Quelle die freie Verfügung anerkennt, welche erst spätere Gesetze stark einschränken, so mag man vermuthen, dass dies eine rückläufige Bewegung war, welche an ältere Rechtsanschauungen wieder anknüpfte. Dass aber gerade das Fünftel als Freitheil bereits dem ältesten Recht vor Eurich angehört haben sollte, ist wenig wahrscheinlich, da es einmal später nicht allein, sondern neben dem Viertel (in IV, 5, 2) zur Anwendung kommt, und ausserdem später nicht allein in ehemals westgothischen Gebieten, sondern auch in solchen Gegenden Galliens

1) Beiträge S. 46; s. oben S. 138 N. 1.

sich findet, in welchen westgothischer Einfluss nicht anzunehmen ist[1]. Als Eurich sein Gesetzbuch gab, war die Ansiedelung längst erfolgt. Ob er gerade Anlass hatte, ein etwa bestehendes Warterecht aufzuheben, scheint mir zweifelhaft. Vielleicht hatten die Gothen ein früher bei ihnen vorhandenes Warterecht unter römischem Einfluss längst aufgegeben. Die Quellen geben uns keinen Aufschluss.

IV, 5, 3. — Dieses Gesetz Chindasvinds, welches in der Ervigiana mit einer geringfügigen redaktionellen Aenderung erscheint, eifert gegen die Eltern, welche ihren Kindern bei deren Verheirathung, wohl zur Ermöglichung einer 'guten Partie', Schenkungen machen, diese aber später beliebig zurückfordern zu können vermeinen. Das klingt wie eine Erinnerung an den Mangel der Rechtsbeständigkeit, welcher der germanischen Gabe ursprünglich eigen war. Die Kinder sollen behalten, was sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Freitheil) der Zeit von den Eltern erhalten haben; doch soll es ihnen bei der Erbtheilung angerechnet werden.

IV, 5, 4 ist schon oben bei IV, 2, 18 erörtert.

IV, 5, 5. — Diese Antiqua gehörte im Wesentlichen wohl schon Eurichs Gesetzbuche an; die Worte 'iuxta eam condicionem que in aliis nostris legibus continetur' können sehr wohl auf Gesetze des Titels 'De donationibus' im Codex Euricianus bezogen werden, wie c. 305. 309—311. Das Gesetz weist Ansprüche der Eltern an dem Gute, welches der Haussohn vom Könige und im Heere erworben hat, zurück. Merkwürdig ist das Wort 'leudes', welches hier offenbar im Dienste des Königs stehende Personen, vielleicht Gefolgsleute (gardingi) bezeichnet. Dem Erwerb 'de munificentia regis aut patronorum beneficiis' wird entgegengesetzt: 'Quod si inter leudes quicumque nec regis beneficiis aliquid fuerit consecutus, sed in expeditionibus constitutus de labore suo aliquid adquisierit'. Das kann wohl nur bedeuten: Wenn Jemand zwar unter den

1) S. Ficker, Erbenfolge IV, S. 104 ff.. Viollet, Précis de l'histoire du droit Français p. 749 führt an: Orléanais, Beauvoisis, Paris. Weitere Belege bei J. Kohler, Das germanische Notherbrecht und seine Geschichte in den Coutumes in Festgabe für H. Dernburg S. 245 ff. (s. o. S. 138).

'leudes' ist, aber doch nicht durch Schenkung des Königs, sondern durch eigene Arbeit im Felde erwirbt. Die Alternative zeigt, dass die 'leudes' im Dienste des Königs standen.

Nicht ganz deutlich ist das Verhältnis unseres Gesetzes zum römischen Recht. Dass es ganz unabhängig von den Sätzen über das 'peculium castrense' und 'quasi castrense' sein sollte, ist unwahrscheinlich.

Das römische Recht gab dem Haussohne am 'peculium castrense' und 'quasi castrense' Verwaltung und Verfügungsrecht. Das Eigenthumsrecht des Hausvaters an dem Gute trat nur in Wirksamkeit, wenn der Haussohn 'intestatus' vor dem Vater starb. Schenkungen des 'princeps' an 'palatini', auch wenn diese nicht im Heere waren, sollten seit Constantin dem 'castrense peculium' gleich gelten; Cod. Theod. VI, 35, 15: 'Omnes palatinos . . . rem, si quam donis nostris fuerint consecuti, ut castrense peculium habere praecipimus'. Alle Schenkungen des 'princeps' an Haussöhne stellte erst Justinian 530, Cod. Iust. VI, 61, 7 dem 'castrense peculium' gleich: 'Si quis . . . a serenissimo principe . . . donationem sit consecutus . . . in filiis familias tamen constitutus . . . habeat huiusmodi res omni adquisitione absolutas et nemini eas adquirat neque earum usum fructum pater . . . sibi vindicet, sed ad similitudinem castrensis peculii omnem facultatem in eas filius . . . familias habeat'. Bis dahin waren solche kaiserliche Schenkungen, soweit sie nicht nach Constantins Gesetz schon dem 'peculium castrense' gleichgestellt waren, wie Schenkungen anderer behandelt und unterlagen wie diese nach Justinians Gesetze von 529, Cod. VI, 61, 6, dem Niessbrauch des Hausvaters.

Wenn nun unsere Antiqua an dem vom Sohne 'de munificentia regis' erworbenen Gute ausdrücklich jegliches Recht des Vaters bei Lebzeiten des Sohnes ausschliesst, so sieht das fast aus, als ob hier eine Nachahmung des Justinianischen Gesetzes, welches den Niessbrauch des Vaters ausschloss, vorliege. Vereinzelte wörtliche Anklänge der Antiqua an die römische Constitution kommen hinzu, wie 'adquisierit' und 'nec sibi aliquid dum filius vivit exinde pater vel mater vindicare presumant'. Dann könnte also die Antiqua erst Leovigild angehören. Ich nehme aber nicht an, dass sie wirklich unter der Einwirkung der Justinianischen Anordnung entstanden ist.

Abgesehen von der Möglichkeit, dass zu Eurichs Zeiten bereits eine uns nicht erhaltene Constitution ähn-

lichen Inhalts wie die Justinians vorhanden war, ist es durchaus denkbar, dass die römischen Juristen des Westgothenkönigs zur Formulierung der Antiqua selbständig auf Grund der ihnen bekannten Sätze über das Recht des Vaters am 'castrense peculium' und der Bestimmung Constantins über die Schenkungen des 'princeps' an 'palatini' gelangten. Gothische Haussöhne, welche vom Könige Geschenke erhielten, werden regelmässig am Hofe und im Dienste des Königs gewesen sein. Der zweite Theil unseres Gesetzes zeigt ja, wie wir sahen, geradezu, dass als Empfänger solche vorausgesetzt wurden, die sich 'inter leudes regis' befanden.

Bemerkenswerth sind die Abweichungen der Antiqua von den Bestimmungen des römischen Rechtes. Das eigentliche 'peculium castrense', d. h. 'in expeditione' erworbenes Gut des unabgetheilten Haussohnes gehört zu einem Drittel dem Vater, als Beisteuer zum gemeinsamen Haushalte. Das 'quasi castrense' dagegen, die Schenkungen des Königs (und die analog behandelten Schenkungen der Patrone) gehören dem Sohne stets völlig frei von jedem Anspruch des Vaters. Vielleicht begegnete der römische Satz, welcher die Schenkungen des 'princeps' an 'palatini' wie 'castrense peculium' behandelte, sich mit einer verwandten nationalen Rechtsanschauung über das Recht an den Schenkungen des Königs und Gefolgsherren.

IV, 5, 6. 7. — Mit IV, 5, 5 schliesst das vierte Buch in der Reccessvindiana. In den Hss. der Ervigiana aber, wie in fast sämmtlichen mir bekannt gewordenen Vulgathss. folgen noch zwei Gesetze Wambas, welche dem Inhalte nach nicht hierher gehören, sondern viel besser in den ersten Titel des folgenden Buches passen und deshalb auch von den Madrider Herausgebern dort als V, 1, 6 u. 7 eingefügt sind. Die Ueberlieferung aber spricht so entschieden dafür, dass die Stücke, wenn auch vielleicht irrthümlich, so doch ursprünglich als c. 6 und 7 dem letzten Titel des vierten Buches angefügt sind, dass wir sie hier belassen müssen.

Beide Gesetze sind datiert, und zwar von ein und demselben Tage, dem 23. December 675. Die Fassung ist in beiden gleich wortreich und schwülstig.

Das erste der beiden Gesetze IV, 5, 6 bedroht die Bischöfe, welche den Landkirchen zu Gunsten der bischöflichen Hauptkirche oder zur Verleihung an Geistliche

anderer dem Bischofe untergebener Kirchen Gut entziehen und für den Schutz des so entzogenen Gutes die 30jährige Ersitzungsfrist in Anspruch nehmen, mit Strafe. Rückwirkende Kraft soll das Gesetz nicht haben. Die Strafe wird im ausdrücklichen Anschluss an eine Bestimmung des XI. Concils von Toledo normiert. Das Gesetz, dessen scharfe Sprache gegen die Bischöfe auffällt, richtet sich wohl in erster Linie gegen die Uebergriffe, welche sich die Bischöfe gegen die im Privatbesitz der Gründer und ihrer Erben stehenden Eigenkirchen erlaubten. Vgl. hierüber Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I, S. 103 ff. 107.

Das Gesetz ist von grossem Interesse für die Kirchenverfassung und Verwaltung im Westgothenreiche. Die 'ecclesiae absolutae', welche anscheinend in Gegensatz zu den 'e. diocesanae' gestellt werden, sind wohl die Eigenkirchen gegenüber den ganz in der Gewalt des Bischofs stehenden Landkirchen des bischöflichen Sprengels. Neben beiden Arten von Kirchen werden die Klöster noch besonders genannt.

Aus der Schlussbestimmung ersehen wir, dass der Bischof die Originale der Stiftungs- und Traditionsurkunden der Kirchen seiner Diöcese in Verwahrung hatte. Den Priestern und Leitern der Einzelkirchen soll er Einsicht in die ihre Kirche betreffenden Originale verschaffen und ihnen beglaubigte Abschriften übergeben, mit denen sie die Rechte ihrer Kirchen vor Gericht wahrnehmen sollen.

Das zweite Gesetz Wambas IV, 5, 7 betrifft die Freigelassenen der Kirche, an denen diese sich ein Schutzrecht vorbehalten hat. Ihnen wird der Abschluss von Ehen mit freien Personen verboten unter Androhung der für die Ehen zwischen Freien und Unfreien in III, 2, 3 angeordneten Strafen.

Berichtigung. S. 116, Z. 1 ist (= illi) zu tilgen.

VI.

Miscellen.

Einhards Vita Karoli und die sogenannten Annales Einhardi*.

Von **F. Kurze.**

In der Historischen Vierteljahrschrift 1898 S. 161—180 versucht Bernheim endlich einen Beweis für seine von mir als unbewiesene Behauptung bezeichnete Ansicht, dass die Umarbeitung der Reichsannalen, die sogenannten Annales Einhardi, deren Entstehung nach 829 mir ausser Zweifel steht, bereits in Einhards Vita Karoli benutzt sei[1]. Er hätte sich auch diese Mühe sparen können, denn was er vorbringt, ist wieder kein Beweis.

Allzuviel Arbeit hat Bernheim sich freilich nicht damit gemacht; denn er hat es nicht einmal für erforderlich gehalten, meinen Beweis für die spätere Entstehung der Annalen sich näher anzusehen, geschweige denn zu widerlegen. Er begnügt sich damit, eine Stelle aus meinen Abhandlungen, die er — früher einmal, nicht gelegentlich dieses Aufsatzes — 'nachzuprüfen Anlass hatte', als abschreckendes Beispiel 'Kurzescher Beweisführung' hinzustellen, obgleich dieselbe mit dem Thema nicht das Geringste zu thun hat.

Ich habe nämlich im N. A. XXI, 47 behauptet, dass Einhards Vita Karoli 'schon wegen der Schilderung der

---

*) [Da die folgende Erwiderung F. Kurze's die Vertheidigung einer von ihm für die Mon. Germ. besorgten Edition und der zur Erläuterung derselben im N. A. veröffentlichten Aufsätze gegen die Kritik E. Bernheims bezweckt, hat die Redaction des N. A. den von Kurze dringend verlangten Abdruck nicht wohl verweigern können. Eine wesentliche Förderung der Sache vermag sie freilich in der Fortsetzung der Discussion auf diesem Wege nicht zu erkennen; und wiederholt sei darauf hingewiesen (vgl. N. A. XXIV, 752 n. 166), dass für die Entscheidung der zwischen Kurze und Bernheim strittigen Frage zunächst eine Nachprüfung der Annahmen Kurze's hinsichtlich der Abfassungszeit der sog. Ann. Einhardi erforderlich ist.]

1) Man vergleiche seinen Aufsatz 'Behauptung oder Beweis?' in den Monatsblättern der Deutsch. Zeitschr. für Gesch. von 1896 97 S. 129 ff. und meine Entgegnung unter der gleichen Ueberschrift ebenda S. 257 ff.

letzten Merowinger, in welcher sie mit dem Chronicon Laurissense und den Ann. Mettenses 692 verwandt ist', zu den Ableitungen der verlorenen Chronik von 805 aus St. Denis gehören müsse. Ich gebe zu, dass dieser Beweis für Jemanden, der meine Abhandlungen nicht im Zusammenhange liest, sondern nur die Begründung einer einzelnen Behauptung nachprüfen will, nicht genügen kann; dass ich mit der Behauptung selbst Unrecht hätte, kann ich freilich durchaus nicht einräumen. Ich bin darauf ausgegangen, die gesammte karolingische Geschichtschreibung in ihrer durch mannigfache Wechselwirkung bedingten Entstehung zu begreifen. Da kommt es denn also besonders darauf an, eine Menge Einzelerscheinungen, die sich scheinbar stracks widersprechen, mit einander in Einklang zu setzen und so ein Gesammtbild zu gewinnen, dem sich alle Einzelzüge einfügen lassen, ohne sich gegenseitig zu stören. Ist das endlich wirklich gelungen, so hat man die subjective Gewähr der Richtigkeit, und dadurch kommt man freilich in die Gefahr, die objective Beweisführung im Einzelnen zu kurz abzuthun. Ich würde den Beweis für die Richtigkeit der obigen Behauptung jetzt auf folgendem Wege versuchen: 1) Es steht fest, dass eine Chronik bis 805, die wahrscheinlich den Abt Fardulf von St. Denis zum Verfasser hatte, existiert hat und in den sog. Ann. Sithienses wie in den sog. Fuldenses benutzt worden ist. Nach einer ohne Noth bestrittenen Ueberlieferung ist Einhard der Verfasser der Ann. 'Fuldenses' bis 838; ebenso hat er wahrscheinlich die 'Sithienses' selbst geschrieben: also hat er wenigstens später die Chronik gekannt und benutzt. Weiter ist es 2) trotz Bernheim[1] höchst wahrscheinlich, dass Einhard die Reichsannalen von 796 an verfasst hat; da nun der Verfasser der Chronik diese bis 805 benutzt hat, so muss er wohl zu Einhard in persönliche Beziehungen getreten sein, und es ist kaum glaublich, dass Einhard bei der Abfassung der Vita die Chronik, welche nächst den Reichsannalen selbst die bedeutendste Erscheinung unter der zeitgenössischen Geschichtschreibung war, nicht gekannt haben sollte. Dazu stimmt nun 3) auch, dass die Vita in der Schilderung der letzten Merowinger mit zwei Ableitungen der Chronik, dem

1) Erfreut er sich hier der Bundesgenossenschaft v. Sybels, an der ihm übrigens nach seinen Bemerkungen in der Monatsschrift S. 131 f. in diesem Falle nicht viel gelegen sein dürfte, so habe ich die Autorität W. v. Giesebrechts und B. v. Simsons für mich.

Chron. Laur. und den Ann. Mett., Verwandtschaft zeigt. Erstreckt sich diese Verwandtschaft auch hauptsächlich nur darauf, 'dass der Contrast zwischen dem königlichen Namen und der thatsächlichen Ohnmacht der letzten Merowinger betont wird, dass der Majordomus als der wirkliche Machthaber erscheint, und dass von einer einmaligen bezw. jährlichen Thronsitzung des Königs in öffentlicher Volksversammlung die Rede ist', so genügt doch die Uebereinstimmung der Ann. Mett. mit dem Chron. Laur., um zu beweisen, dass die Chronik von 805 eine ähnliche Schilderung enthielt, die am getreuesten, jedoch verkürzt, im Chron. Laur. wiedergegeben sein dürfte, und die Verwandtschaft der Vita mit beiden, um es wahrscheinlich erscheinen zu lassen, dass Einhard, der ja gar keine dringende Veranlassung hatte, in der Vita Karoli von den Merowingern zu reden, jene Schilderung gekannt hat. Wenn er die Hauptzüge, die er ihr entnommen hat, nicht auch 'in übereinstimmendem Wortlaut', sondern 'im Einzelnen durchaus verschieden' ausdrückt und 'durch ein reiches Detail charakteristischer Angaben illustriert', und wenn der Verfasser der in den Ann. Mett. benutzten Ueberarbeitung mit Fortsetzung bis 830[1], in welchem ich Hilduin vermuthe, ähnlich verfährt, so kann ich darin nichts Wunderbares finden: denn da beide in der That 'mit einiger Kenntnis' von der Sache handelten, so konnte ihnen das nicht schwer fallen.

Ich glaube also, dass auch dieser Punkt meines Systems einer ernsthaften Prüfung wohl Stich hält. Aber freilich, da haben wir wieder meine 'indirecte' Beweisführung, die Bernheim mir als groben methodischen Fehler vorhält. Er selbst hält es für richtig, ausschliesslich auf die directe Vergleichung zweier Texte einen Abhängigkeitsbeweis zu gründen, ohne nur danach zu fragen, ob das eine Werk zu der Zeit, wo es in dem anderen benutzt worden sein soll, überhaupt schon vorhanden gewesen sein kann.

Dabei verschmäht er es, sich auch nur einigermassen in meine Auffassung hineinzudenken. Er wundert sich (S. 166), warum ich in meiner Ausgabe der karolingischen Reichsannalen beim J. 800 aufgehört habe, die Ueber-

1) Vgl. N. A. XXI, 33 f. Diese jüngere Recension der Chronik von St. Denis ist inzwischen gerade so, wie ich sie da gekennzeichnet habe, vollständig zum Vorschein gekommen in dem Codex C. IV. 15 der bischöflichen Bibliothek zu Durham; mit einer neuen Untersuchung der verschiedenen Recensionen und ihrer Ableitungen bin ich zur Zeit beschäftigt.

einstimmung der Vita mit den sog. Ann. Einhardi anzugeben. 'Es macht einige Mühe', sagt er von mir, 'herauszufinden, weshalb er so verfährt', und wenige Zeilen weiter erklärt er 'die Ratio dieses Verfahrens' geradezu für 'unerfindlich'. Und doch braucht man, um dieses Verfahren zu verstehen, noch nicht einmal meine Abhandlungen im Neuen Archiv zu lesen, sondern nur S. VII meiner Praefatio flüchtig anzuschauen. Da steht deutlich zu lesen, dass die umgearbeiteten Annalen nach meiner Ansicht erst nach 829 entstanden sind, aber von 801 an wörtlich mit den älteren übereinstimmen. Wenn der Bearbeiter die älteren Annalen wörtlich abschreibt, so kann er doch nichts dafür, dass sein Text auch mit der Vita Karoli übereinstimmt: ich kann ihm also die Uebereinstimmungen doch nicht als Entlehnungen aus der Vita anrechnen. Dieselben sind vielmehr als Entlehnungen der Vita aus den älteren Annalen aufzufassen, von denen die jüngeren (von 801 an) eine blosse Abschrift sind; welche Veranlassung hatte ich denn aber als Herausgeber der Annalen, die Stellen anzumerken, welche der Verfasser der Vita aus ihnen entlehnt hat? Das ist selbstverständlich Sache einer künftigen Ausgabe der letzteren.

Ich muss nun wohl dem Beispiele des Propheten folgen, der zum Berge ging, weil der Berg nicht zu ihm kommen wollte, und werde also meinerseits Bernheims Beweisführung nachprüfen, obgleich ich mir nicht verhehle, dass auf diesem Wege nichts anderes zu erreichen ist als die Erkenntnis, dass der Weg ein Irrweg ist.

Zunächst behauptet Bernheim (S. 165) nochmals, dass er in seiner Abhandlung in den Waitz-Aufsätzen durch die Darlegung von Einhards Arbeitsweise einen vollgültigen Beweis des Abhängigkeitsverhältnisses gegeben habe: 'natürlich, denn wenn man zeigt, wie Einhard die Annalen excerpiert hat, so hat man doch zugleich gezeigt, dass er sie excerpiert hat'. Das ist aber ein arger logischer Fehler: denn der Beweis für das 'wie' hat das 'dass' zur Voraussetzung und wird zugleich mit seiner Voraussetzung hinfällig.

Den Beweis für das 'dass' versucht Bernheim jetzt zum ersten Male; bisher hat er sich mit der einfachen Gegenüberstellung charakteristischer Stellen begnügt, und er ist sehr entrüstet, dass ich mir daran nicht genügen lasse. Wer dabei nicht gleich von selbst sieht, was Bernheim zu sehen glaubt, der ist entweder ein 'ganz ungeübter Anfänger' oder so voreingenommen, 'dass man ihn selbst

durch den unmittelbaren Augenschein nicht überzeugen können würde' (S. 169). Aber da M. Manitius durch ein anerkennendes Wort, das er mir gespendet [1], sich dem Verdachte ausgesetzt hat, mir in dieser Frage Recht zu geben, so will Bernheim durch ausführlichen und elementaren Unterricht verhüten, dass die Zahl derer, die mir folgen, noch grösser werde, und lädt seine Leser, wenn sie ihm seinen 'Beweis' nicht unbesehen glauben wollen, mit der Entschuldigung, dass er durch mich dazu gezwungen werde, 'auf die Schulbank zur quellenkritischen Demonstration'.

'Auf die Schulbank!' Ein lustiger Gedanke! Fast fürchte ich, dass mir zu viel Ehre geschieht, wenn Bernheim sich meinetwegen auf das Katheder bemüht; aber sei es drum: ich nehme auf der Schulbank Platz und lasse die Belehrung über mich ergehen.

1) 'Es lassen sich an mehr als einer Stelle bei Einhard in der Vita unpassend mit den Annalen übereinstimmende Ausdrucksweise, Ungenauigkeiten, sogar ganz irrige Angaben bemerken, die sichtlich dadurch entstanden sind, dass er die Annales zusammengezogen und excerpierend abgeschrieben hat.'

a) Da ist zunächst ein gewisses 'ipse', welches klar und deutlich beweist, dass Einhard die überarbeiteten Annalen benutzte; denn es heisst

in den Annales a. 787:	in der Vita c. 11:
exercitu . . in tres partes diviso Baioariam petere constituit. Cumque Pippinum . . . venire iussisset, . . . Franci ac Saxones . . . accessissent, ipse cum exercitu super Lechum fluvium . . . ,	Baioariam petiturus ipse ad Lechum amnem cum magno venit exercitu . . . ,

und während das 'ipse' 'in den Annales nöthig ist, weil da von drei Heeresabtheilungen gesprochen wird, deren eine Karl selber führt', steht es 'in der Vita, die überhaupt nur von einem Heere . . redet, gänzlich überflüssig, ja störend da'. Ganz recht: aber warum muss Einhard das störende 'ipse' gerade aus diesen Annalen entlehnt haben? Bernheim thut immer, als ob diese beiden Werke von aller anderen Litteratur völlig isoliert ständen, und benutzt andere Quellen nur, um festzustellen, welche von beiden Darstellungen die richtige ist. Heisst es aber nicht

1) Monatsblätter vom Oct.-Nov. 1897.

auch in den alten Annalen: 'rex . . iter coepit peragere partibus Baioariae cum exercitu suo et per semet ipsum venit in loco, ubi Lechfeld vocatur'? Ich brauche hier gar nicht zu beweisen, dass Einhard die alten Annalen wirklich benutzt hat; es genügt, was Bernheim (S. 179 A.) selbst zugiebt, dass er sie wenigstens möglicher Weise benutzt haben kann. Mithin bedarf es der jüngeren Annalen nicht, um Einhards Fehler zu erklären, und folglich ist Bernheims erster Beweis ohne zwingende Kraft.

b) Kurz vorher giebt die Vita in c. 11 als Grund des ersten Krieges gegen Tassilo an, dass dieser auf den Rath seiner Gattin sich mit den Hunnen verbündet habe, während in den umgearbeiteten Annalen unzweifelhaft richtiger 'die Anknüpfung mit den Hunnen ausdrücklich erst in die Zeit nach dem ersten Feldzuge von 787 . . gesetzt' wird (S. 168). 'Der Irrthum auf Seiten der Vita erklärt sich ohne Weiteres, wenn man Einhard als Excerptor der Annales ansieht: er hat beim Excerpieren . . einfach den Satz 'postquam filium suum obsidem regi dederat' übersehen'. Ganz recht; warum muss er denn aber gerade die umgearbeiteten Annalen vor sich gehabt haben? genügen die alten nicht auch? denn diese stimmen, wie Bernheim selbst hervorhebt, in der Sache ganz mit den anderen überein, und auch hier heisst es zu Anfang von 788: 'postquam filium suum dedit cum aliis obsidibus et sacramenta'. Somit fällt der zweite Beweisgrund gerade wie der erste.

c) Nach der Vita c. 20 empörte sich Pippin, 'cum pater bello contra Hunos suscepto in Baioaria hiemaret', während die umgearbeiteten Annalen die Verschwörung richtig in den Sommer 792 setzen. Zur Erklärung des Irrthums nimmt Bernheim an, Einhard habe beim Excerpieren der Annalen 'zu notieren versäumt', dass diese ihren Bericht mit der Zeitangabe 'Rege ibidem aestatem agente' beginnen. Die alten Reichsannalen lassen uns in diesem Falle im Stich, da sie die Verschwörung ganz verschweigen. Muss denn aber Einhard, um das Ereignis irrthümlich in den Winter verlegen zu können, durchaus eine Quelle benutzt haben, die ausdrücklich als Zeit den Sommer angiebt? Auch wenn die Frage bejaht werden sollte, komme ich noch nicht in Verlegenheit; denn eine solche Quelle hatte Einhard höchst wahrscheinlich in der Chronik von St. Denis, die auch die Quelle der jüngeren Annalen war. Mir scheint aber, dass Einhard auch ohne schriftliche Quelle wohl wissen konnte, dass die Verschwörung statt-

fand, als der König des Avarenkrieges halber sich in Regensburg aufhielt. Dieser Aufenthalt, der vom Spätherbst 791 bis zum Sommer 793 dauerte, erstreckte sich über zwei Winter: könnte da Einhard nicht vielleicht aus blosser Ungenauigkeit den Ausdruck 'hiemare' ('Winterlager halten') für einen auch den dazwischen liegenden Sommer mitumfassenden Begriff gebraucht haben?

d) 'Ein besonders deutliches Beispiel von Ungenauigkeit in Folge zusammenziehenden Excerpierens' giebt nun aber die Vita bei der Erzählung des Krieges gegen Arichis von Benevent: 'die Annales erzählen von zwei Gesandtschaften des Arechis an Karl, einer, die sein Sohn Rumold überbringt, und einer zweiten, durch die er seine zwei Söhne als Geiseln anbietet; die Vita berichtet nur von einer Gesandtschaft der beiden Söhne, die gleichzeitig als Geiseln angeboten werden'. Selbstverständlich liegt die Ungenauigkeit wieder auf Seiten der Vita, aber die Sache verhält sich genau wie oben: ganz ebenso wie die jüngeren stellen auch die älteren Annalen die Begebenheit dar, und wenn Einhard diese hatte, so brauchte er eben jene nicht, um seinen Bericht so, wie er ist, zu Stande zu bringen.

Aber — und nun kommen wir endlich zum eigentlichen Kernpunkt des Bernheimschen 'Beweises' — wenn man 2) 'stilistische Abweichungen innerhalb der übereinstimmenden Partien bei beiden Autoren' (S. 172) vergleicht, und wenn man dabei beobachtet, dass öfters 'in der Vita statt der entsprechenden unabhängigen Tempora finita der Annales Participial- oder durch Conjunctionen subordinierte Constructionen' begegnen, 'so dass . . an Stelle mehrerer nebengeordneter Sätze der Annales ein einziger Satz in der Vita erscheint', so ist zuzugeben, dass an gewissen Stellen, wenn Einhard die jüngeren Annalen excerpiert hätte, sein Excerpt allerdings ungefähr gerade so hätte lauten können, wie sein Text wirklich lautet. Diese Wahrnehmung hat offenbar in Verbindung mit der vorgefassten Meinung, dass Einhard überhaupt für seine Arbeit Excerpte aus seinen Quellen gesammelt habe, Bernheim die subjective Gewissheit gegeben, das Verhältnis der beiden Quellen richtig erfasst zu haben. Aber bevor er diese subjective Gewissheit als objective Wahrheit hinstellte, hätte er sich doch erst noch sehr viel besser um- und vorsehen sollen.

Auch seine Excerpttheorie, das Hauptergebnis seines dem Andenken an G. Waitz gewidmeten Aufsatzes, kann ich durchaus nicht als richtig anerkennen. Es ist nicht

erst die gegenwärtige Controverse, was mich zu diesem Urteil veranlasst; als Anmerkung zu einer Schrift über Einhard, welche erst Ostern 1899 erschienen ist[1], schrieb ich bereits im Jahre 1896 Folgendes:

'Ob Einhard die Disposition aus der suetonischen Vita Augusti excerpiert hatte und dieses Excerpt als Schema für seine Arbeit benutzte, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung; doch möchte ich sie nicht so zuversichtlich bejahen, wie es Bernheim thut. Um die in c. 4 gegebene Disposition ('primo res gestas et domi et foris, deinde mores et studia eius, tam de regni administratione et fine narrando') zusammenstellen zu können, brauchte Einhard jedenfalls die Vita Augusti nicht zu excerpieren, sondern nur einmal aufmerksam zu lesen. Die Ausführung dieser Disposition mit ihren zahlreichen Abweichungen von der suetonischen erklärt sich aber gerade am einfachsten, wenn Einhard wirklich, was Bernheim für unmöglich hält, 'den Suetonschen Codex neben sich gehabt und im Fortschritt seiner Arbeit' — immer sein c. 4 im Auge behaltend — 'hin und her blätternd darnach weiter disponiert' hat. Bernheim meint, dass Einhard 'eine so complicierte Disposition mit so vielen Umordnungen nicht im Kopfe behalten, sondern wirklich niedergeschrieben haben wird; mir will sie mehr als ein Zufallsproduct erscheinen'. Die Umordnungen der complicierten Disposition und namentlich auch die Auslassungen, die Einhard sich gegenüber seiner Mustervorlage erlaubt, sind in der That so willkürlich, dass ich kaum begreife, wie Jemand einen Plan darin finden mag.

Wie denkt sich Bernheim wohl eigentlich die Sache? Einhard müsste zunächst doch die Disposition so, wie er sie bei Sueton vorfand, excerpiert haben; dann soll er, noch ehe er an die Ausarbeitung ging, sich den Kopf über eine andere, bessere Anordnung zerbrochen, dieselbe, weil er sich die vielen Umordnungen nicht merken konnte, von neuem aufgeschrieben und schliesslich doch nichts Gescheiteres herausgebracht haben? Dazu kämen nun noch die Excerpte aus den Annales Einhardi und, wie Bernheim, wenn auch zweifelnd, immerhin anzunehmen geneigt ist (S. 179), aus den alten Reichsannalen! Damals bediente man sich für Aufzeichnungen, die man nicht für die Dauer bestimmt hatte, der Wachstafel: wie viele Wachstafeln

1) Als Programm des Königl. Luisen-Gymn. zu Berlin und in Buchform in R. Gärtners Verlag daselbst.

brauchte Einhard dann für diese Excerpte? oder hatte er etwa ein ganzes Buch mit Notizen vollgeschrieben oder gar, wie die jungen Gelehrten des S. 177 citierten modernen historischen Seminars vielleicht thun mögen, sich eine Zettelsammlung angelegt? Und arbeitete es sich mit diesem Apparat denn nun auch wirklich so sehr viel bequemer als mit den drei originalen Quellenwerken (nach meiner Auffassung Sueton, Reichsannalen und Chronik von St. Denis), die er doch ruhig während der ganzen Dauer seiner Arbeit um sich her aufgeschlagen liegen haben konnte, ohne vom Bibliothekar an die Rücklieferung gemahnt zu werden?

Das Köstlichste ist, dass Bernheim solche Excerptfabrikation auch bei dem Bearbeiter der Reichsannalen ohne weiteres als selbstverständlich voraussetzt und dann das wunderliche Zerrbild von der Art und Weise, wie derselbe seiner Meinung nach gearbeitet haben müsste, wenn er die Vita benutzt hätte, als nothwendige Consequenz meiner Ansicht hinstellt.

Wenn man 3) die Zusätze und Weglassungen ins Auge fasse (S. 174), so treffe darauf zum Theil wörtlich die folgende Stelle seines Lehrbuches zu: 'Bei sachlichem Plus oder Minus werden wir im allgemeinen nicht mit Unrecht geneigt sein, die Quelle für die primäre zu halten, welche durchweg die meisten, ausführlicheren, detaillierteren Nachrichten enthält, namentlich in dem Falle, wenn sich zwischen einem ausführlichen Werke und einem viel kürzeren . . . hin und wieder wörtliche Uebereinstimmungen finden, weil es unwahrscheinlich ist, dass der Autor des ausführlicheren Werkes, dem das kürzere inhaltlich kaum etwas bieten konnte, sich hin und wieder dessen wörtlichen Ausdruckes bedient haben sollte'. Dies treffe deshalb sogar mit erhöhter Beweiskraft zu, weil in der Vita die Ereignisse nicht nach chronologischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet seien. 'Bei Kurze's Ansicht', fährt er dann fort, 'müsste man annehmen, der Annalist habe sorgfältig constatiert, zu welchen Jahren die einzelnen der zusammengefassten Sätze, manchmal sogar Satztheile' der Vita 'gehören, und sie, vielfach sein Werk hin und wieder aufschlagend, am richtigen Orte unter den entsprechenden Jahren zu Rathe gezogen'.

Ja, dies 'Unicum von einem mittelalterlichen Annalisten' habe ich aber nicht erfunden! Mein Annalist, d. h. der Bearbeiter der Reichsannalen, wie ich ihn mir denke, verfuhr ganz anders und, wie ich hoffe, durchaus

nicht unverständig. Sein Hauptzweck war, was ich nicht geglaubt hätte besonders betonen zu müssen, die Bearbeitung der Reichsannalen, deren Stil ihm zu barbarisch schien: darum brauchte er Einhards Vita Karoli, die ihm inhaltlich allerdings nicht viel Neues zu bieten vermochte, gerade um ihrer Ausdrucksweise willen; denn Einhard galt den Zeitgenossen als klassischer Meister lateinischen Stiles, und nur bis in die Gegend schienen ihm die Annalen überhaupt der Umarbeitung bedürftig, wo sie sich allmählich — weil Einhard wahrscheinlich der Verfasser war — aus dem barbarischen Latein des ersten Theiles herausarbeiten. Also waren die alten Annalen für den Bearbeiter Hauptquelle und Leitfaden, und selbstverständlich lagen sie aufgeschlagen neben ihm. Um ihren Stil zu bessern und nebenher ihren Inhalt zu bereichern, zog er noch die Chronik von St. Denis und mehrere Werke Einhards, nämlich die Vita Karoli, die Ann. Fuldenses bis 827 [1] und vielleicht die Ann. Sithienses, zu Rathe, im ganzen also 3—4 Bücher, die wahrscheinlich auch noch auf dem Tische um ihn her Platz hatten. Da sowohl die Chronik wie die annalistischen Schriften die Ereignisse nach Jahren ordneten, so machte ihre Benutzung nicht das geringste Umherblättern nöthig, nur in der Vita musste er sich jedesmal das entsprechende Capitel aufschlagen. Wenn er nun seine Hauptvorlage Abschnitt für Abschnitt vornahm, mit ihr — mehr oder weniger gründlich — die parallelen Stellen der anderen Werke verglich und die Mittheilungen älterer Freunde, deren Erinnerungen gewiss noch recht wohl bis in die 90er Jahre zurückreichten [2], dazu nahm, so ist es, denke ich, begreiflich genug, dass eine Darstellung herauskam, die sich sachlich zumeist an die alten

1) Der Verfasser scheint bei der Ueberführung der Heiligen Marcellinus und Petrus nach Franken vorläufig stehen geblieben zu sein und den Rest 828—838 erst später im Zusammenhange nachgetragen zu haben. Ausführlicher handele ich darüber in dem angeführten biographischen Aufsatz über Einhard. 2) Ich habe mich früher (N. A. XXI, 74—77) mit dem negativen Ergebnis begnügt, dass der Verfasser der Bearbeitung jedenfalls nicht Einhard war, und ich constatiere mit Befriedigung, dass Bernheim (welcher übrigens bei der Gelegenheit S. 176 N. 1 etwas längst Bemerktes wie eine neue Beobachtung vorträgt) mir hierin zustimmt. Einen deutlichen Fingerzeig giebt die zuerst von B. v. Simson beobachtete Umänderung verschiedener Eigennamen in den Annalen, welche beweist, dass der Verfasser ein Niederdeutscher war. In dieser Richtung weiter suchend ist zuerst M. Meyer (Inaug.-Diss., Münster 1893) auf den aus der Nachbarschaft Corvei's gebürtigen Archidiaconus und Hofcapellan Gerold aufmerksam geworden, für dessen Autorschaft G. Hüffer (Corveier Studien, Münster 1898) gewichtige Gründe beigebracht hat.

Annalen und wahrscheinlich auch an die leider verlorene ältere Recension der Chronik von St. Denis, im Wortlaut aber vielfach an Einhards Ausdruckweise anlehnt.

So, nun habe ich meinerseits gezeigt, wie die Vita in den Annalen benutzt ist, und nun könnte ich mir also nach Bernheims Vorgang einbilden, einen neuen vollgiltigen Beweis dafür erbracht zu haben. dass sie darin benutzt worden ist, wenn ich nicht der ketzerischen Meinung wäre, dass die Entscheidung auf einem anderen Felde zu suchen sei. Jedenfalls aber habe ich gezeigt, dass das Abhängigkeitsverhältnis, von welchem Bernheim behauptet, dass man es eigentlich auf den ersten Blick aus dem blossen Paralleldruck erkennen müsse, auch bei genauester Prüfung nicht darin gefunden zu werden braucht.

Und wie steht es nun mit der drohenden Katastrophe, die Bernheim der Geschichtswissenschaft für den Fall in Aussicht stellt, dass man auch seinem neuesten Beweise keinen Glauben schenkt? 'Wenn dies nicht zum Beweise genügte', ruft er zum Schlusse aus, 'so müssten wir — ich wiederhole es — mit dem grössten Theile unserer Quellenkritik und -analyse, worauf die neuere kritische Geschichtsforschung beruht. einpacken; denn dabei bauen wir meist auf nicht sichereren und vielfach sogar auf bei weitem nicht so sicheren Kriterien, wie die hier in Rede stehenden es sind.' Ich glaube nicht, dass man so ängstlich zu sein braucht: bei Beweisen, die auf unsicheren Kriterien aufgebaut sind, wird man sich allerdings gegenwärtig halten müssen, dass sich aus ihnen nur eine mehr oder minder hohe Wahrscheinlichkeit, keine absolute Gewissheit ergiebt; aber die Wahrscheinlichkeit kann man immer gelten lassen, so lange nicht Thatsachen auftauchen, welche damit nicht zu vereinbaren sind.

Ich kann Bernheim sogar die beruhigende Versicherung geben, dass nicht einmal die einschlagenden Sätze seines methodischen Lehrbuches wesentlicher Einschränkung bedürfen. Die oben citierte Stelle beginnt mit den Worten: 'Bei sachlichem Plus oder Minus werden wir im Allgemeinen nicht mit Unrecht geneigt sein', und so lange er sich mit 'im Allgemeinen' und 'geneigt sein' begnügt, wird es mir nicht einfallen, Einspruch zu erheben. Wenn er freilich das Abhängigkeitsverhältnis mit absoluter Sicherheit ohne Rücksicht auf die Abfassungszeit bestimmen will, so stehe ich nicht an, dieses Verfahren meinerseits als einen 'groben methodischen Fehler' zu bezeichnen. Wenn ich sage, dass in unserem Falle die unmittelbare

Vergleichung der beiden verwandten Quellen allein noch nicht zur Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses ausreicht, so bin ich doch wohl der vorsichtigere, und indem ich die Untersuchung nicht bloss auf die Textvergleichung eingeschränkt, sondern auf die ganze karolingische Geschichtslitteratur erstreckt wissen will, zugleich auch der gründlichere. Ein Glück, dass heutzutage den Büchern das Jahr ihres Erscheinens gleich auf dem Titelblatt vorgedruckt wird, sonst beweist uns ein findiger Schüler Bernheims am Ende noch gar, wie und folglich auch dass Schlosser in seiner Weltgeschichte bei der Darstellung des XIX. Jh. — Treitschke benutzt hat.

Mit Freuden begrüsse ich Bernheims Appell an die 'communis opinio der pars maior et sanior der Sachverständigen'. Zwar von der Gegenwart erwarte ich nicht viel Zustimmung; ich bin in dem Punkte nicht verwöhnt. Wer sollte auch ohne dringende Veranlassung sich der saueren Arbeit unterziehen, die von mir versuchte Lösung der Annalenfrage in allen Punkten nachzuprüfen, da Bernheim nicht einmal aus dieser Controverse Anlass genommen hat, es zu thun? und wer sollte, ehe sich nicht eine anerkannte Autorität unzweideutig für mich ausgesprochen hat, einem Dilettanten wie mir gegen den Verfasser des einzigen Lehrbuchs der historischen Methode Recht geben?[1] Aber mit Stillschweigen können meine Arbeiten glücklicherweise nicht mehr übergangen werden, und die Zukunft — des bin ich sicher — wird für mich entscheiden.

1) G. Hüffer, dessen oben (S. 162 N. 2) citiertes Buch mir erst nachträglich zu Gesicht gekommen ist, hat es mit dankenswerther Entschiedenheit gethan: aber eine Schwalbe, fürchte ich, macht noch keinen Sommer.

Eine unbekannte Urkunde des Pfalzgrafen Hermann I. von Lothringen.

Mitgetheilt und erläutert von **Armin Tille.**

Sowohl Crollius[1] und Häusser[2] als auch M. Schmitz in seiner 'Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Conrad von Staufen'[3] wissen über die Person des Grafen Hermann, der zwischen 985 und 989 Pfalzgraf wird und den Bonngau, Eifelgau und einen Theil des Auelgaues besitzt, nichts zu sagen; jedenfalls können sie sämmtlich auf Grund des zu Gebote stehenden Materials das Geschlecht, welchem Hermann angehört, nicht näher bestimmen. Die Durchsicht der bei Schmitz verzeichneten urkundlichen Erwähnungen Hermanns beweist aber ferner, dass bisher keine einzige von ihm selbst ausgestellte Urkunde bekannt ist.

Denn dass jener Graf Hermann, dessen Mutter Richware heisst und der nach Schmitz, S. 64, im J. 963 dem Kloster Münstermaifeld ein im Maiengau gelegenes Gut schenkt, also wohl in dieser Gegend begütert war, mit unserem späteren Pfalzgrafen Hermann identisch ist, dafür liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor. In beiden Beziehungen dürfte die unten mitgetheilte, soviel ich sehe, bisher völlig unbeachtete Urkunde neue Aufschlüsse geben, falls es gelingt nachzuweisen, dass der als Aussteller auftretende 'palatinus comes Heremannus' eben Hermann I. ist, was in Ermangelung der Datierung erst bewiesen werden muss.

Wir geben zunächst den Wortlaut der Urkunde:

In nomine sancte et individue trinitatis. Noverit omnium fidelium tam presentium quam futurorum industria,

1) Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen (Zweibrücken 1762—1789), S. 21 ff., bes. S. 28—30. 2) Geschichte der Rheinischen Pfalz (1845), Bd. I, S. 42. Auch Usinger bei Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I (1862), S. 447—451, im Excurs über Pfalzgraf Ezzo und seine Familie, bringt in dieser Hinsicht Wesentliches nicht bei. 3) Bonner Dissertation 1878.

qualiter ego palatinus comes Heremannus erga monasterium a beate memorie matre mea Magdilide et eius compare Sigebodone in honore precipui confessoris Martini constructum cura, qua debui, sollicitus extiti. Novi enim, ubi victus subtrahuntur necessaria, ibi negliguntur divina. Hac enim consideratione ex divina bonitatis clementia ammonitus quasdam mee proprietatis res tam precipuo et sanctissimo confessori Martino pro anime mee parentumque remedio transfudi et donavi, ut fratres inibi Deo servientes vigilanti studio in divino proficiant augmento. Tradidi enim Bilemerche et in Sinzecho 1 molendinum, in Kerpena 1 molendinum et dimidium, ecclesiam in Eccheze, in Belere Walbertum et eius beneficium. Hec omnia tam precipui confessoris Martini fratribus perpetualiter possidenda concessi et donavi, quo minus foras vagandi licentiam habeant et ferventiori studio in divino ardeant officio. Si forte contigerit, quod absit, ut aliquis presumptuosi consilii futurus filius aut nepos hec adnullare aut infringere moliatur, ira Dei omnipotentis necnon et sanctissimi Martini confessoris maneat super eum et super omnes consiliarios tante presumptionis in die ultimi examinis. Ut autem hec munificentie nostre concessio et donatio nunc et deinceps perpetuis temporibus firma et stabilis absque ullius contradictione perseveret, auctoritate nostra semper roborata atque defensa, placuit hanc cartam signo nostro et astantium testimonio insignire et corroborare.

Ueberliefert ist unsere Urkunde, die eine Schenkung Hermanns an das Stift Kerpen (westlich von Köln) betrifft, in einem allerdings recht jungen Copiar des Stifts, welches jetzt im Archive des katholischen Pfarramts zu Kerpen beruht[1]; sie bildet in diesem Codex das erste Stück: auch dem Schreiber des Copiars erschien sie also als die älteste Urkunde seines Stifts. Von vorn herein ist klar, dass ihm nicht die Originale der Urkunden vorgelegen haben, sondern dass er aus älteren Copiaren geschöpft hat, dass mithin unserer Copie alle die Mängel anhaften können, welche die in mittelalterlichen Copiaren überlieferten Urkunden aufweisen. Es fehlt unserer Urkunde das ganze Eschatokoll und damit auch die Datierung, aber irgend welche Be-

1) Der Inhalt des Copiars ist näher beschrieben bei Armin Tille, Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz Bd. I (Bonn 1899), S. 96. Leider ist aus Versehen gerade das Regest dieser Urkunde dort weggeblieben. Die nächst älteste ist von 1211.

denken gegen die Echtheit sind aus dem vorliegenden Wortlaut nicht zu gewinnen. Aus der Urkunde entnehmen wir folgende Thatsachen:

1) Pfalzgraf Hermann war der Sohn einer zur Zeit, als die Urkunde ausgestellt wurde, verstorbenen Magdilis, die in zweiter Ehe mit einem Sigebodo vermählt war.

2) Letzterer Sigebodo und dessen Gemahlin haben das Kloster oder Stift St. Martin zu Kerpen gegründet, jedenfalls eine geistliche Niederlassung daselbst eingerichtet.

3) Hermann selbst schenkt gewisse Güter an diese geistliche Stiftung und zwar in Sinzig im heutigen Kreise Ahrweiler. Welche Oertlichkeit mit Bilemerche gemeint sein soll, wird sich schwerlich feststellen lassen, aber nach der Wortverbindung zu schliessen wird dieselbe wohl räumlich ziemlich nahe bei Sinzig gelegen haben. Ferner schenkt er Güter in Kerpen selbst sowie in Eccheze und Beller im heutigen Kreise Ahrweiler. Bei Eccheze denke ich an Echtz im Kreise Düren, obwohl es mir nicht gelungen ist, eine frühere Verbindung dieses Ortes mit Kerpen nachzuweisen, aber auch bei Eicks (in der Nähe von Commern), was etwa noch in Betracht kommen könnte, ist keine Spur einer Beziehung zu Kerpen zu entdecken. Ein Ort des Namens Acheze, auch Archtese villa in pfalzgräflichem Besitze ist für 1025 in der Fundatio monasterii Brunwilarensis bezeugt[1] — es ist der Ort, wo Ezzo's Gemahlin Mathilde stirbt —, und dieser Ort wird vom Interpolator als Esich prope Niederemb erklärt, es ist aber jedenfalls Esch im Kreise Bergheim[2].

Dass wir beim Aussteller unserer Urkunde nur an Hermann I. denken können und nicht an Hermann II. († 1085), scheint daraus hervorzugehen, dass wir das Geschlecht des letzteren mit ziemlicher Gewissheit feststellen können[3] und keine Anhaltspunkte dafür besitzen, dass die Güter, welche in der Urkunde vergeben werden, in seinen Händen gewesen sind. Die Namen der Eltern Hermanns I. sind urkundlich überhaupt nicht überliefert, denn, wie bereits eingangs bemerkt, ist jener von Schmitz erwähnte Hermann (963), dessen Mutter Richware heisst, mit dem späteren Pfalzgrafen nicht identisch. Den leiblichen Vater Hermanns hat neuerdings Heinrich Witte[4] mit einem am

1) SS. XI, S. 401 c. 10 und 11. 2) Vgl. dazu Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 15. Heft (1864) S. 59. 3) Ebenda S. 34—38 und danach Schmitz S. 32. 4) Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern im 5. Ergänzungsbande der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung

Niederrhein im Bonn-, Tubal- und Mühlgau 945 bis 965 bezeugten Grafen Ehrenfried-Ezzo identificiert, wobei er sich auf die zutreffende Gleichheit der Namen von Grossvater und Enkel stützt. Dies lässt sich mit den Angaben unserer Urkunde wohl vereinigen: Hermann I. wäre dann der Sohn dieses Ehrenfried-Ezzo und der Magdilis; letztere heirathet nach Ehrenfrieds Tode, der frühestens 965 erfolgt ist, einen Sigebodo, und beide gemeinsam stiften die Kirche Kerpen. Es würde nunmehr darauf ankommen, zu untersuchen, ob wir in der entsprechenden Zeit einen Sigebodo finden, der mit jenem zweiten Gemahl der Magdilis identisch sein kann. Sigebodo war der Familienname der Grafen des Ahrgaues. Ein Sigebodo ist es, welcher um 930 das Kloster Steinfeld gründete und die Reliquien der Heiligen Potentinus, Felix und Simplicius von Karden an der Mosel — Sigebodo war also wohl auch an der Mosel begütert, aber Steinfeld als seinem Wohnsitze näher gelegen erschien ihm wohl als der für eine Klostergründung geeignetere Ort — nach seiner Besitzung Steinfeld im Eifelgau überführte[1]. Die ältere rheinische Lokalgeschichtsforschung hat bereits diesem Sigebodo wie den späteren Gliedern seiner Familie irrthümlich den Titel eines Grafen 'von der Are und Hochstaden' beigelegt, weil später beide Geschlechter mit einander verschmolzen sind[2], und dadurch die Verhältnisse noch verwickelter erscheinen lassen als sie schon waren. Die Tradition, dass Sigebodo, der Gründer Steinfelds, Graf des Ahrgaues war[3], ist glaub-

(1899) S. 333 ff. Als Mutter Hermanns betrachtet Witte die Richware, aber Alles, was er auf dieser Annahme fussend folgert, wird durch unsere Urkunde hinfällig. 1) Schorn, Eiflia sacra Bd. II (1889), S. 565 ff. und Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 23. Heft (1871), S. 144 ff. 2) Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata I, 1, S. 121 ff., die in der vorigen Note genannten Aufsätze sowie Annalen 24. Heft S. 207. 3) Nach Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata I, 1 (1824), S. 132, gab es ein Manuscript von 1523 mit dem Titel: Historia Sybodonis comitis de Aldenaer et fundatoris monasterii Steinveldensis. Inhaltlich dürfte es kaum mehr enthalten haben als eine mehr oder weniger ausgeschmückte Erzählung dessen, was die Heiligengeschichte De S. Potentino et sociis (Acta Sanctorum, Juni Bd. III, S. 575—584, Juni 17) enthält. Diese spricht allerdings (S. 577) nur von 'cuidam nobili et religioso de Ripuaria nomine Sigebodo' und giebt ihm nicht den Namen eines Grafen. Ein 'honorabilis homo Sigibodo' tritt 948 Güter im heutigen Kreise Daun an die Abtei Prüm ab (Beyer, Mittelrhein. UB. I, S. 249 n. 187). Sollte die alte Tradition, die bereits 1163 bestanden haben dürfte (vgl. die Urkunde von diesem Jahre in Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein Heft 9/10 S. 255), den Gründer Steinfelds nur in irriger Rückwärtsübertragung späterer Verhältnisse zum Ahrgaugrafen gemacht haben, so wird sachlich dadurch nicht das geringste geändert.

würdig, aber die Zeit lässt es wohl nicht gut zu, diesen selben Sigebodo als den zweiten Gemahl der Mathilde zu betrachten, denn 965 lebt Ehrenfried noch. Wohl aber kann der gleichnamige Sohn, vielleicht auch Enkel oder Neffe des Gründers von Steinfeld die Wittwe Ehrenfrieds geheirathet und damit seinen Familienbesitz, vielleicht wenigstens zum Theil, mit dem der später pfalzgräflichen Familie vereinigt haben. Der Name Sigebodo kommt in diesem Geschlechte noch mehrfach vor: es heisst noch 1064 in einer Urkunde[1]: 'octo mansos in loco Sinceche dicto in pago Argowe in comitatu Sicconis comitis', eine Stelle, die zugleich beweist, dass Sinzig, also der Ort, welcher von allen in unserer Urkunde genannten Oertlichkeiten am sichersten identificiert werden kann, im Ahrgau lag. Aber auch als Zeitgenosse Hermanns I. kommt ein Sigebodo vor und zwar zusammen mit seinem Bruder Richwin: am 19. Mai 992 giebt König Otto III. den Brüdern die Erlaubnis zur Anlage eines Wildbannes zwischen der Adenau und der Ahr[2], und Pfalzgraf Hermann I. tritt dabei als Intervenient auf, sodass es nahe liegt, verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Pfalzgrafen und den beiden Brüdern anzunehmen. Ob ein anderer Sigebolth, der in St. Maximiner Urkunden von 970 und 975 vorkommt[3], mit dem Bruder des Richwin identisch ist, mag dahingestellt bleiben, aber immerhin ist bemerkenswerth, dass es sich in der Urkunde von 970 um die Schenkung von Gütern handelt, die im Eifelgau liegen, wo 975 Hermann I. Grafenrechte ausgeübt hat[4], während in der zweiten Urkunde unmittelbar nach Sigebold ein Roricus als Zeuge genannt wird, allerdings o h n e eine Angabe, dass beide Brüder seien. Da aber eine andere Maximinische Urkunde von 1129 von zwei längst verstorbenen Brüdern Roricus und Sigeboldus spricht[5], so wäre nicht ausgeschlossen, dass damit einerseits die Zeugen in der Urkunde von 975 gemeint wären, und dass andererseits die Namen Richwin und Roricus ein und dieselbe Person bezeichneten.

Wenn wir nun annehmen, dass Steinfeld von einem Gliede der Ahrgaugrafenfamilie v o r der Verbindung mit Magdilis, der Wittwe des älteren Ehrenfried, und Kerpen von einem anderen Gliede derselben Familie n a c h dieser Verbindung gegründet worden ist, ersteres in der ersten,

1) Günther, CD. Rheno-Mosellanus I, 141. 2) DO. III. 93.
3) Beyer I, S. 289 n. 233 und S. 301 n. 245. 4) Ebd. I, n. 245.
5) Ebd. I, S. 522 n. 463.

letzteres in der zweiten Hälfte des 10. Jh., so muss es auffallen, dass beide Gründungen gerade in der Frühzeit zu so geringer Blüte gelangt sind, obwohl die Gründerfamilie anscheinend ganz begütert war und noch dazu mit derjenigen des aufstrebenden Pfalzgrafengeschlechtes verwuchs. Denn Steinfeld ist bekanntlich verfallen und erst 1121 unter Erzbischof Friedrich vom Grafen Dietrich von Are neu gegründet worden[1], und Kerpen, dessen Ursprung später auf Karl den Grossen zurückgeführt wurde[2], ist als geistliches Institut nie zu grösserer Blüte gelangt. Dies alles wird verständlich, wenn wir uns erinnern, dass bereits von Hermanns I. Sohn Ezzo 1028 die Abtei Brauweiler gegründet wurde, und dass dieses Kloster fortan als rechtes Familienkloster der pfalzgräflichen Familie erscheint. Wenn ein wesentlicher Theil der Besitzungen der Ahrgaugrafen in die Hände der Pfalzgrafen gekommen ist, dann war es auch deren Sache, für die Stiftungen jener weiterhin zu sorgen, und dass Hermann I. so gedacht hat, das beweist unsere Urkunde zur Genüge. Nach seinem Willen wäre gewiss Kerpen pfalzgräfliches Familienkloster geworden, aber die weitere Entwickelung brachte es, wie gesagt, dahin, dass Brauweiler diese Stelle einnahm. Wenn aber nunmehr die Neugründung, die auf dem zur Mitgift der Kaisertochter Mathilde gehörigen Grund und Boden entstand, das volle Interesse der Familie in Anspruch nahm, dann konnten recht wohl die älteren und ungünstiger gelegenen Gründungen seitens der Familie vergessen werden und in Verfall gerathen. Die Thatsache, dass sowohl Steinfeld als auch Brauweiler in dem ziemlich entfernten Karden

1) Lacomblet, Niederrhein. UB. I, S. 191. Der dortige Text ist nach dem Original verbessert von Ennen in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 23. Heft S. 152. 2) In dem von mir in der 'Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz' Bd. I (1899), S. 225 n. 4 beschriebenen Blatte von 1587, dessen Herkunft ich noch nicht feststellen konnte, heisst es: 'oppidum in hac ditione primarium Kerpene ...., ubi insigne canonicorum collegium, a Carolo Magno eadem fundatione eodemque tempore, quo celeberrimum illud Aquense fundatum'; übrigens übereinstimmend mit den Worten in Ferragines Gelenii XIV, 647. Die frühe Entwicklung des Stiftes Kerpen liegt bisher in völligem Dunkel, denn die älteste bisher bekannte Urkunde ist erst von 1178 (Lacomblet I, n. 466). Aus einer Urkunde König Philipps von 1204, Jan. 12 (Seibertz, UB. des Herzogthums Westfalen I, n. 121) ergiebt sich, dass Kerpen ein alter Königshof war. Eine Beziehung zu den Pfalzgrafen bezeugen 1108 die Gesta abbatum Trudonensium (SS. X, S. 288), wo ein 'miles quidam palatinus de villa Cherpen' erwähnt wird.

an der Mosel im heutigen Kreise Kochem — auch Kochem selbst ist im 11. Jh. pfalzgräfliches Gut[1] — Güter besassen[2], scheint ebenfalls darauf hinzudeuten, dass die Gründer beider Klöster gerade dort begütert waren, und dies würde sich am ehesten daraus erklären, dass der Besitz der Ahrgaugrafen wenigstens zum Theil an die Pfalzgrafenfamilie gefallen ist.

---

1) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 15. Heft, S. 47
2) Für Steinfeld: Annalen etc. 23. Heft, S. 152—153, Urk. n. 2 (1135); für Brauweiler: Chronicon Brunwilrense ebenda 18. Heft, S. 135.

Auszug
aus einem übersehenen Diplom Heinrichs III.

Mitgetheilt von **K. Ribbeck.**

Bei von Steinen, Westf. Gesch. IV, 760, findet sich eine bisher nicht beachtete Notiz über eine verlorene Urkunde Kaiser Heinrichs III. 'Der Kayser Henrich III. hat tho Gadesdenste zu Heil seiner Seelen und Agnesen, synes Beddegesellen, und sines Kindes, oich sines leven Vaders, Kayser Konrads, und syner Moder Ghyselen Kayserinnen, tein Hoven, gelegen in dem Dorpe to Holthusen, in der Grafschop Greve Hermans in Westphalen tot Wedeme dem Münster der Abdeien tho Essende, da do Theofana Abdisse ist, gegeven und in ewigkeit overgereicket mit aller tobehoringe, als dat gerichte und tobehoringe, dat is 30 volhorige Menschen, Landt, Wischen, Weide, Jacht, Water, Mole, Vischerey u. f., gestercket mit sines segels indruckinge und teicken: Henrich kunix, aller unvervoenste, des andern Röm. Kesers, Oeckers, den 15 tagh wintermonaths im Jahr na der Invleischinghe unsers Heren 1054'. — v. Steinen erwähnt ein Zeugnis über die Eigenschaft des Hofes Holthausen (bei Hattingen an der Ruhr) als Reichshof v. J. 1498; vielleicht war damals die Urkunde noch im Original oder in Abschrift erhalten. Auch der vermuthlich um dieselbe Zeit abgefasste Essener Aebtissinnenkatalog (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen V, 4) erwähnt die Urkunde. Der darin genannte Graf Hermann (von Werl) kommt auch 1052 als Werdener Vogt vor (Lacomblet, U. B. I, 188); die Essener Aebtissin Theophanu regierte 1039—1056 (Beitr. a. a. O.). Die Signumzeile Heinrichs III. ist deutlich zu erkennen; vgl. Lacomblet I, 191: 'Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti'. Oeckers dürfte eine Verstümmelung von Oskeresleve sein (vgl. Stumpf 2684). In Oschersleben besass Heinrich III. Erbgüter (St. 2394), die er später dem Goslarer Stifte zum Geschenk machte (St. 2472).

Als Datierungsort kommt Oschersleben unter Heinrich II. 1010 (St. 1540) und Heinrich IV. 1065 (St. 2683. 2684) vor. Unter 'Wintermonat' wäre dann November oder December, keinesfalls der Januar zu verstehen, da Heinrich III. im Nov. 1053 in Worms, im Febr. 1054 in Zürich (St. 2446. 2448), dagegen zu Weihnachten in Goslar (Steindorff II, 285), im Jan. 1055 in Quedlinburg (St. 2463) war. Im Sommer 1054 hatte sich der Kaiser in der Nähe von Essen, in Kaiserswerth, aufgehalten (St. 2458) und wohl schon damals die Schenkung zugesagt.

Zur Messiade des Eupolemius.

Von **L. Traube.**

Manitius hat in der Einleitung zur ersten Ausgabe dieses seltsamen Gedichtes (Romanische Forschungen, herausgegeben von K. Vollmöller VI, 509—556) die Hoffnung ausgesprochen, es möchten sich noch andere Spuren von Hss. vorfinden, als die wenigen, die bis jetzt bekannt wären (das sind: die Hs. Dresden DC 171[a] aus Merseburg, ferner die von G. Fabricius benutzte und die einst von Leyser besessene). Vielleicht hat er selbst seither in dem von Castan und Delisle inzwischen herausgegebenen Katalog der Bibliothek zu Besançon (Catalogue général des manuscrits, Départements vol. XXXII, Paris 1897, S. 308) die Beschreibung der Hs. 536 gefunden, welche an erster Stelle von einer Hand des 12. Jh. den *liber Eupolemii* enthält. Bei einem Aufenthalt in Besançon hat Ch. U. Clark aus dieser Hs. für mich die Verse II, 718—779 verglichen. Von der Ausgabe abweichend hat sie, abgesehen von ganz unwesentlichen Orthographicis, v. 718 *fuit;* 719 *suis:* 734 *inpigier;* 742 *petentibus* (was die erste oder eine gleichzeitige Hand in *repetentibus* verbessert); 754 *quod si quid* (so wird auch der Dresdensis haben); 756 *durus cithia* (wie der Dresdensis, aber *ci* hat eine gleichzeitige Hand zugefügt); 758 *cedisse* (in *cecidisse* verbessert); 762 *perfusus* (wie der Dresdensis); 772 *Goelgotheque:* 777 *tibi refero tibi* (vgl. die Lesart der Dresdensis); die Unterschrift ist *Explicit liber Eupolemii.* Aus diesen unbedeutenden Lesarten wird man über den Werth der Hs. noch nicht genügend unterrichtet; ebensowenig wüsste ich zu sagen, ob sie mit der des Fabricius oder der Leyserschen zu identificieren ist; in die Bibliothek von Besançon kam sie aus dem Besitz des Labbey de Billy, eines Besançoner Wohlthäters

aus der Zeit nach der Revolution. Das Gedicht des Eupolemius kann sehr wohl eine neue Behandlung beanspruchen, die dann auch einige andere Stücke aus demselben Stoffkreis heranzuziehen hätte (vgl. darüber in dem kritischen Jahresbericht über die Fortschritte der Romanischen Philologie III, 59); ich habe deshalb die vorstehende Mittheilung, die unsere Kenntnis nur in ganz geringem Maasse bereichert, doch nicht unterdrücken wollen.

Zur Vita Heinrici IV. imperatoris.

Von **Oswald Holder-Egger.**

Vergebens hat man sich bemüht, für das schöne Werkchen, welches mit der Todtenklage um Kaiser Heinrich beginnt und in sie ausklingt, einen Verfasser zu finden. Namentlich neuerdings hat sich eine grosse Anzahl von Schriften mit der Lösung dieser Frage beschäftigt[1]. Für soviele bekannte Männer der Zeit man aber auch den Ruhm hat in Anspruch nehmen wollen, dieses Schriftchen verfasst zu haben, für keines Autorschaft konnten genügende Beweisgründe beigebracht werden, um ihm unter allseitiger Zustimmung diesen Ruhm zu sichern.

Nur ein Umstand konnte mich bestimmen, diese Frage von neuem zu erörtern, es ist der, dass man den einzigen Satz, in welchem der Verfasser über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft giebt, bisher zur Lösung der Frage nicht herangezogen hat, und doch steht er gleich am Anfange der Vita.

Mit dem Prophetenwort: 'Quis dabit aquam capiti meo et fontem lacrimarum oculis meis' beginnt der Verfasser, um fortzufahren[2]: 'ut lugeam, non excidia captae urbis, non captivitatem vilis vulgi, non damna rerum mearum, sed mortem Heinrici imperatoris augusti, qui spes mea et unicum solacium fuit'. Nicht seinen Schaden oder Verlust, nicht die Gefangenschaft niederes Volkes, nicht die Vernichtung der eroberten Stadt will er beklagen. Wobei hat der Verfasser seinen Verlust erlitten?[3] Natürlich bei der Eroberung der Stadt, wobei viel niederes Volk gefangen wurde. Jene drei Satzabschnitte müssen im engsten Zusammenhange stehen, da wir es mit sinnvoller Rede

1) Die eben erschienene, von W. Eberhard besorgte dritte Auflage der Octav-Ausgabe der Vita giebt darüber Auskunft. 2) Die Stelle Jerem. 9, 1 gab ihm nicht den geringsten Anlass, so fortzufahren, denn da folgt: 'et plorabo die ac nocte interfectos filiae populi mei'. 3) Denn nicht darin kann man seine 'damna', die er nicht beklagen will, finden, dass der Kaiser todt ist, da er ja eben fortfährt: 'sed mortem Heinrici'. Einen solchen Widersinn darf man in die stets sinnvollen Worte dieses Mannes nicht hineininterpretieren.

eines hochgebildeten Mannes zu thun haben. Sonderbarer Weise hat Jaffé in seiner Uebersetzung der Vita[1] den ersten Satzabschnitt übersetzt: 'dass ich bejammere, nicht den Untergang einer bezwungenen Stadt'. Aber was käme da für ein Sinn heraus, wenn der Verfasser erklärte, er wolle nicht den Untergang einer beliebigen Stadt bejammern, sondern den Tod Kaiser Heinrichs! Die Eroberung dieser Stadt muss dem Verfasser doch ganz ausserordentlich nahe gehen, sie muss ihn doch gewaltig betrüben, wenn er nur im entferntesten den Gedanken fassen kann, sie in seiner Schrift zu beklagen! Und was hätte es für einen Sinn, wenn er nun gar hinzufügte 'non captivitatem vilis vulgi'. Nothwendig muss er an eine bestimmte Stadt gedacht haben, bei deren Eroberung eben viel geringes Volk gefangen wurde, bei der aber kein Blutbad vorgekommen war, bei der auch keine Grossen gefangen waren, oder wenigstens keine, deren er gedenken wollte. Hatte er keine deutsche Stadt im Sinne, sondern etwa wie der Prophet an anderer Stelle Jerusalem, so hätte er doch viel eher daran denken können, Mord und Brand und Fortführung der Vornehmsten des Volkes zu beklagen. Aber das ist ja unmöglich. Die Stadt, an welche er denkt, muss kurze Zeit, bevor er das schrieb, erobert sein, denn sonst konnte ihm nicht mehr der Gedanke kommen, deren Ruin zu beklagen. Er muss sich in dieser Stadt befunden haben, als sie erobert wurde, und dabei seine 'damna' erlitten haben, auch müssen diese 'damna' zu der Zeit, da er schreibt, noch fortdauern, er muss sich noch in übler Lage befinden, sonst kann er auch nicht auf den Gedanken kommen, sie zu beklagen, gar im Gegensatz zur 'mors Heinrici'. Was er da dieser gegenüberstellt, muss er doch alles selbst noch auf das schmerzlichste empfinden, sonst ist der Satz ja gänzlich unsinnig. Und ohne die falsche Uebersetzung von Jaffé würde, meine ich, doch der Eine oder der Andere das längst bemerkt und ausgesprochen haben.

Die Stadt, an welche der Biograph denkt, muss in den Kämpfen zwischen Heinrich IV. und seinem Sohne

1) In den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit 1858. Auch in der zweiten Auflage der 2. Gesammtausgabe XII. Jh. Bd. II (1890) S. 3 hat Wattenbach diese Worte unverändert gelassen. Auch die Uebersetzung des letzten Satzabschnittes in beiden Auflagen: 'nicht den Verlust meiner Habe' muss ich ganz verwerfen. Wie kann man schon — von anderem abgesehen — den poetischen Schwung dieses Satzes so nüchtern wiedergeben!

Heinrich erobert worden sein, denn vorher war längere Zeit Friede im Reich gewesen und die Eroberung einer Stadt nicht vorgekommen. Freilich hatte nur ein Ort in diesen Kämpfen bei seiner Eroberung eine solche Zerstörung erlitten, dass man von seinen 'excidia' sprechen konnte. Ruffach war nach der Vita Heinrici c. 11 von Heinrich V. 'incendio praedaque' verwüstet. Aber dieser Ort war eine villa, wie ihn der Biograph dreimal nennt, und der König hatte 'in homines loci illius indiscreta cede' gewüthet, nicht nur eine Menge niederes Volkes gefangen, also ist es ausgeschlossen, dass dieser Ort jene 'urbs' war, an die der Biograph dachte. Wir werden es aber nur natürlich und ganz begreiflich finden, dass er im Ausdruck übertrieb, als er an die Eroberung der Stadt dachte, bei der er Schaden erlitten hatte, und werden den Ausdruck 'excidia' für sehr stark übertrieben halten dürfen, wie ja Jedermann weiss, dass vieles in dem Werkchen übertrieben ist.

Nur von einer der Städte, welche zu Kaiser Heinrich hielten und dann von dem Sohne in Besitz genommen wurden, darf man, glaube ich, den Ausdruck 'capta urbs' gelten lassen. Als der König am 31. October 1105 den Rhein überschritt und in Speyer einzog, um dort am 1. November Gebhard von Hirschau als Bischof einzusetzen, muss dabei alles friedlich hergegangen sein, die Stadt ihm sofort die Thore geöffnet haben[1]. Als dann der Kaiser, durch den Rheinübergang des Sohnes überrascht, Mainz sofort zu verlassen gezwungen war, und der König dort einzog, muss das ohne den geringsten Widerstand geschehen sein[2], wenn auch gewiss der grösste Theil der Mainzer im Herzen es mit dem Kaiser hielt. Das Schloss Nürnberg wurde zwar von König Heinrich über zwei Monate lang belagert und dann zur Uebergabe gezwungen[3], aber dies war eben auch keine 'urbs'[4]. Von

1) Ekkeh., SS. VI, 229 sagt: 'moxque civitate ipsa patrisque ibidem reconditis thesauris (wohl nur das für den Dombau daselbst bestimmte Geld) potitus . . . G. Herisaugiensem abbatem prefecit Spirensibus episcopum'. Die Ann. Hildesheim., SS. R. G. p. 54 sagen nur kurz, dass der König dort Gebhard als Bischof einsetzte. 2) Die Ann. Hildesheim. l. l. sagen einfach: 'Filius vero Mogontiam venit'. Nach Ekkehard p. 229 empfing sogar ganz Mainz den vom Könige dorthin zurückgeführten Erzbischof Ruthard mit Jubel, was freilich gewiss nicht wahr ist. 3) Der Kaiser befahl nach Vita Heinrici c. 9 p. 31 der Besatzung die Uebergabe, offenbar weil sie sich nicht länger halten, und der Kaiser keinen Entsatz bringen konnte. Das sagt natürlich der Biograph nicht, aber seine positive Angabe zu bezweifeln, wie das in der neuen Aus-

hier begab sich der König nach Regensburg[1] und zwar, wie der Biograph sagt, um die Stadt, die sich noch keiner Partei fest angeschlossen hatte, für sich zu gewinnen. Hier überfiel ihn der Vater unter Begünstigung durch die Regensburger mit einem schnell gesammelten Heere und zwang ihn, aus der Stadt zu fliehen. Als dann am Regen die feindlichen Heere sich gegenübergestanden hatten, und das Heer des Kaisers durch Verrath der Fürsten seiner Partei sich aufgelöst hatte, kehrte der König nach Regensburg zurück. Dass er dabei irgend Widerstand erfahren hätte, deutet der sogen. Ekkehard, der leider allein über diese Dinge berichtet, mit keinem Worte an, er sagt nur: 'civitatem ob dati prius foederis defectum austeriori nimirum pacto sibi confirmat', also er hat sie auf irgend eine Weise, vielleicht durch Geldbusse[2] und Geiselstellung dafür bestraft, dass sie den Kaiser freundlich aufgenommen hatte. Also auch Regensburg kann die 'capta urbs' nicht gewesen sein.

Dann bleibt nur noch die Möglichkeit übrig, an Würzburg zu denken. Freilich sagt uns auch keine Quelle, dass diese Stadt von Heinrich V. damals erobert worden ist. Als der Kaiser Ende Juni 1105 des Sohnes Uebergang über den Rhein verhindert hatte, kam er im Juli nach Würzburg[3]. Aber hier konnte er nicht ungehindert in die Stadt einziehen, 'ibique extra civitatem castra posuit' sagt die C-Recension Ekkehards[4]. Denn in der Stadt sass der dem Kaiser treu ergebene Bischof Erlung, welchen der Kaiser vor kurzem hier eingesetzt hatte[5]. Es scheint, dass der König vergebens versucht hat, den Bischof für sich zu gewinnen, denn in der Ekkehard-Recension C heisst es: 'Is ... maluit ... loco cedere quam ab imperatore, cui eatenus indefessa sinceritate servierat, vel minima infidelitate notari'. In der B-Recension sagt Ekkehard oder vielmehr wohl der unbekannte Michelsberger Mönch, wel-

---

gabe p. 31 N. 1 mit Giesebrecht geschehen ist, liegt kein Grund vor. Wir haben über die Belagerung und Einnahme Nürnbergs nur noch den Bericht des sogen. Ekkehard, der ebenso parteiisch für Heinrich V. wie der Biograph für den Vater ist, und nichts sagt, was der Angabe jenes widerspräche. 4) Ekkeh. und die Vita Heinrici nennen es 'castellum'.

1) Vita Heinr. c. 9: 'Ratisponam se contulit'; Ekkeh. p. 228: 'Ratisponae se contulit': Ann. Hildesheim. p. 53: 'ad Radisbonam iterum revertitur'. 2) Vgl. G. Buchholz, Ekkehard von Aura S. 215 N. 3. 3) Ekkeh.: 'Wirziburg devenit'; Ann. Hildesheim.: 'Werzeburc adivit'. 4) Sehr richtig bemerkt dazu G. Richter, Annalen III, 2, 492: 'Also die Stadt ergab sich nicht sogleich'. 5) 1105. Febr. 15 recognoscierte er noch als Kanzler zu Speyer; St. 2974.

cher diese Partie schrieb[1]: 'Errelongum . . . expellens'[2], was auf schliessliche Anwendung von Gewalt deutet, 'Ruotpertum, eiusdem aecclesiae prepositum, . . . per predictum archiepiscopum Ruothardum inthronizavit'. Wenn Jemand von der Partei des Kaisers damals in Würzburg weilte und an diese Vorgänge, von denen wir so wenig wissen[3], später dachte, konnte er hier wohl schon von einer 'capta urbs' reden.

Als aber der König im September aus Franken nach Regensburg abgezogen war, rückte der Kaiser nach Würzburg, wo er offenbar mit Freuden empfangen wurde, vertrieb den Gegenbischof und setzte Erlung wieder ein. Doch konnte sich dieser nur kurze Zeit seiner Würde erfreuen. Nachdem der König zum zweiten Male nach Regensburg gezogen war und, wie wir oben sahen, die Bürger in einer gewissen Weise für ihren Abfall bestraft hatte, kam er nach Würzburg und vergalt den Bürgern, dass sie zum alten Kaiser abgefallen waren. Der sogen. Ekkehard, der leider wiederum allein über diese Würzburger Vorgänge berichtet, sagt darüber nur: 'moxque (rex) Franciae redditus eodem propinavit calice perfidis sibi Wirciburgensibus', nämlich wie den Regensburgern. Wer da weiss, wie dieser Berichterstatter alle Handlungen Heinrichs V. während der Kämpfe mit seinem Vater zu beschönigen weiss, muss auch erkennen, dass unter diesen dunklen Worten sich etwas besonderes verbergen muss. Der Schreiber dachte dabei zweifellos an eine Prophetenstelle[4], die derart ist, dass man vermuthen muss, es sei damals den Würzburgern recht schlecht gegangen. Mit Sicherheit fast glaube ich jetzt sagen zu dürfen: Die 'capta urbs', von der der Biograph in seinen Anfangsworten spricht, war Würzburg, die 'captivitas vilis vulgi' wird sich darauf beziehen, dass der König sich von den Bürgern Bürgen für ihre Treue stellen liess[5], die er mit sich fortführte, vielleicht hat er eine

---

1) Vgl. H. Bresslau, N. A. XXI, 226. 2) In der C-Recension sind die auf Erlung bezüglichen Stellen von B zu seinen Gunsten geändert. Während er in B, wenigstens an den Stellen unter dem J. 1105, recht schlecht wegkommt, wird er in C mit Lob überhäuft und mit Hochschätzung behandelt. 3) Die Ann. Hildesheim. p. 53 sagen nur: '(Rex) episcopum Erlolfum, quem pater suus ibidem constituit, deposuit et Rupertum . . . fecit episcopum'. 4) Wie Buchholz a. a. O. S. 216 N. 4 bemerkt: Jer. 25, 15: 'Quia sic dicit dominus exercituum, deus Israel: "Sume calicem vini furoris huius de manu mea, et propinabis de illo cunctis gentibus, ad quas ego mittam te'; v. 17: 'Et accepi calicem de manu domini et propinavi cunctis gentibus'. 5) Entweder bei der ersten oder wahrscheinlicher vielleicht bei der zweiten Einnahme von Würzburg durch den König mussten die Würzburger für den Papst Paschalis und den Bischof

Anzahl, die sich in ihrer Treue gegen den Kaiser besonders hervorgethan hatten, gefangen gesetzt. Bischof Erlung musste sich jetzt dem Könige ergeben. Der sogen. Ekkehard sagt von ihm: 'Ruotperto sede cedens, regi deditur et ex hoc inter suos capellanos aeque fidelis estimatur'[1]. Man sieht, der Verfasser ist der Meinung, dass Erlung im Herzen dem Kaiser noch immer treu ergeben war.

Ueber die Ereignisse des Sommers 1105 sind wir recht schlecht unterrichtet, manches wird uns nur angedeutet, wo wir nur Vermuthungen über die Andeutungen aufstellen können, wie oben wiederholt geschehen ist. Die Ann. Hildesheim., die uns die besten chronologischen Angaben liefern, versagen für viele Ereignisse vollständig. Für manche Dinge tritt neben Ekkehard, unsere wichtigste Quelle, und jene Annalen noch die Vita Heinrici. Auffälliger Weise findet sich in ihr nichts über die Würzburger Ereignisse, ja es scheint fast, als ob der Biograph es absichtlich vermeidet, von ihnen zu reden, obgleich er, wie sich zeigt, sicher von ihnen wusste. Er beginnt die kriegerischen Ereignisse dieses Sommers zu schildern mit den Worten: 'Mox castellum Nörinberch minax obsedit'. Das geschah, nachdem der König sich der Stadt Würzburg zum ersten Male bemächtigt hatte[2], aber davon sagt der Biograph nichts. Dass er etwa hätte erwähnen müssen, dass der König dort den kaiserlichen Bischof vertrieben und einen Gegenbischof eingesetzt hat, erwartet man freilich nicht, solche Dinge erzählt er nie. Er berichtet dann, dass der König nach der Einnahme des Schlosses Nürnberg nach Regensburg gezogen sei, und fährt fort: 'Quod ubi comperit imperator — sedit enim tunc in urbe Wirziburgensi' —. Dieser Zwischensatz giebt zu denken. Wie der Kaiser nach Würzburg kommt, was er da zu thun hat, wird nicht gesagt[3], aber doch die für den Zusammen-

Rupert den Treueid ablegen, welcher im Cod. Udalrici n. 119, Jaffé, Bibl. V. 230, erhalten ist. 1) In der C-Recension ist das abgeändert: 'et ex hoc inter suos capellanos, utpote longe ante notissimus, magno et speciali honore tractatur'. — Buchholz a. a. O. S. 216 hat vermuthet, dass Erlung schon in Regensburg mit Otto von Bamberg zum Könige übertrat, weil Ekkeh. sagt: 'presules etiam quosdam . . . intra murum repertos sibi conciliat'. Die Vermuthung hat G. Richter, Annalen S. 496 wiederholt. Da aber Ekkehard unmittelbar hierauf den Zug des Königs nach Franken und die Bestrafung der Würzburger erwähnt, darauf erst sagt: 'Inter haec praedictus Errolongus . . . . regi deditur', so ist doch ganz sonnenklar, dass Erlung sich erst in Würzburg dem Könige ergab. 2) Oben S. 178 f. 3) Freilich muss ja aber sogleich auch gesagt werden, dass der Biograph nicht erzählt hat, was der Kaiser vorher that, vor allem nicht, dass er am Rheine dem Sohne den Flussübergang wehrte.

hang der Dinge ziemlich gleichgültige Thatsache, dass der Kaiser damals in Würzburg war, erwähnt. Es liegt sonst nicht in der Art dieses mit Ortsbestimmungen so kargenden Verfassers, solche Angaben zu machen. War Bischof Erlung von Würzburg, wie Giesebrecht vermuthete, der Verfasser der Vita Heinrici, so erklärt es sich vollauf, dass er des Aufenthaltes des Kaisers zu Würzburg gedachte, wohin ihn damals der Kaiser als Bischof zurückführte, sich aber wohl hütete, etwas weiteres über die Würzburger Ereignisse zu sagen, da er fürchten musste, sich dann zu verrathen. Der Biograph hat ja seinen Freund, dem er sein Werkchen sandte, gebeten, seine Autorschaft nicht zu verrathen, und wahrhaftig, Erlung hatte das grösste Interesse daran, dass sie nicht bekannt wurde, da er damals äusserlich seinen Frieden mit der Gegenpartei gemacht hatte und am Hofe des Königs als dessen Kapellan lebte. War die 'capta urbs' Würzburg[1], war Erlung der Verfasser der Vita, so wissen wir ja auch, welche 'damna' er bei der Eroberung der Stadt erlitt, er verlor vor allem sein Bisthum. Dass er noch andere Verluste dabei zu beklagen hatte, ist natürlich auch sehr möglich.

W. von Giesebrecht hat schon in der ersten Auflage seiner Geschichte der Kaiserzeit[2] die Gründe, welche ihm für die Autorschaft Erlungs zu sprechen schienen, zusammengestellt und sie in den folgenden vier Auflagen wiederholt. A. Busson hat der Vermuthung Giesebrechts lebhaft beigestimmt[3] und einige neue Gründe für sie geltend gemacht. Einer von diesen ist von sehr bedeutender Beweiskraft. Der Biograph sieht und hört die letzten Ereignisse, die er schildert, offenbar von dem Lager König Heinrichs V. aus. Dass der Kaiser in Lüttich sich befinde, dass er dort gestorben sei, wird bei ihm durch Botschaften, die zum Könige kommen, bekannt, wie Busson bemerkt. Er schildert lebhaft die Rathlosigkeit, welche auf Seiten der Anhänger des Königs nach dem erfolglosen Angriff auf Köln herrschte, noch lebhafter den Umschlag der Stimmung, welchen die Botschaft vom Tode des Kaisers dann hervorbrachte, er bemerkt, wie man zunächst die Nachricht bezweifelt, bis dann ein Bote des Kaisers Ring und Schwert mit dessen letzten Aufträgen für den Sohn überbringt, und nun alles aufjubelt. Das sind Züge, die bezeugen, dass der Biograph sich damals im Lager Hein-

1) An der eben angeführten Stelle ist Würzburg als 'urbs' bezeichnet. 2) III. 2, 1022 f. 3) Mittheilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung III, 386 f.

richs V. befand[1]. Und wie kam ein so treuer Anhänger des Kaisers dahin, wenn er nicht eben Erlung war, von dem wir gesehen haben, wie ihn das Misgeschick seines Herrn wider Willen dahin führte?

Gegen Giesebrechts Vermuthung hat man eingewendet[2], Erlung könne nicht der Verfasser der Vita sein, weil darin die zweimalige Belagerung von Würzburg in den J. 1077 und 1086 zusammengeworfen und als eine einzige erzählt sei. Aber ich meine, dieser Einwurf ist ganz hinfällig, denn Erlung lebte ja zur Zeit jener Kämpfe nicht in Würzburg. Er war von dem hochgelehrten Domscholaster Meginhard in Bamberg erzogen, wurde Domherr in Bamberg, kam dann (wir wissen nicht wann) an den königlichen Hof, das heisst, er wurde zweifellos in die königliche Kapelle aufgenommen[3], wurde 1103 Kanzler und waltete dieses Amtes, bis er im Frühjahr 1105 vom Kaiser zum Bischof von Würzburg ernannt wurde.

Der Biograph muss ja ein vornehmer Mann, ein hochstehender Geistlicher gewesen sein, der an dem geheimen Rath des Kaisers Theil genommen haben muss, da er dessen Benehmen bei solchen Berathungen anschaulich schildert[4]. Gewiss, der Kanzler Erlung ist oft Theilnehmer solcher Berathungen gewesen. Dass er ein vornehmer Mann gewesen ist, lehrt ja auch die Stelle der Einleitung, wo er sagt, dass der Kaiser seine Hoffnung und einziger Trost war, und er könne seine Trauer nicht bemeistern, auch auf die Gefahr hin, dass die, welche sich über den Tod des Kaisers freuen, dessen gewahr werden und deshalb ihre Wuth an ihm auslassen. Ein untergeordneter Geistlicher konnte nicht wohl auf solchen Gedanken kommen. Zugleich zeigt auch diese Stelle wieder den Verfasser in der Umgebung seiner Gegner.

Nicht nur ein hochgebildeter Mann wie Erlung[5] war der Verfasser der Vita, sondern auch ein Mann von politischem Blick. Das zeigt z. B. sein Urtheil über den Bussgang nach Canossa, das zeigt die ganze Composition des Werkchens, dieses 'in kühnen Umrissen gezeichneten Lebensbildes' des Kaisers, das alle wichtigen Wendepunkte von dessen Regierungszeit in scharfer und richtiger Beleuch-

1) Auch die genaue Darstellung der Schlappe, die der König in Ruffach erhielt, lässt darauf schliessen. Von dieser Niederlage hat Ekkehard p. 235 nur ein dunkles Gerücht gehört, andere Quellen melden darüber nichts. 2) A. Koch, Vita Heinrici IV. (Jenaer Diss.) Fulda 1882 S. 61; Wattenbach, DGQ. 6. Aufl. II, 94 N. 1. 3) Ekkeh., C-Recension S. 228. 4) C. 1, S. 11 f. 5) Nach dem Zeugnis der Ekkeh.-Recension C a. a. O.

tung hervorhebt[1]. Nach seinem politischen Urtheil und seiner schriftstellerischen Begabung muss der Verfasser dieses einzig in der mittelalterlichen Litteratur dastehenden Werkchens ein ganz hochbedeutender Mann gewesen sein, und ein solcher war Erlung, den der Kaiser zu seinem letzten Kanzler erwählte, ohne Zweifel wie auch sein Vorgänger im Kanzleramte Otto, der dann Bischof von Bamberg wurde.

Wir haben ja einen Brief Erlungs an ihn[2], den jener im Frühjahr 1105 schrieb, kurz nachdem er zum Bischof von Würzburg bestellt war. Durch Vergleichung der Sprache dieses wenig umfangreichen Briefes mit der Vita beweisen zu wollen, dass Erlung der Verfasser der Vita ist, würde natürlich vergebliches Bemühen sein, obgleich gewiss der Brief nichts enthält, was eine solche Annahme unwahrscheinlich macht[3].

Immer hat man mit vollem Recht angenommen, dass die Vita unmittelbar nach dem Tode des Kaisers geschrieben ist. Hat Erlung sie verfasst, so muss er das gethan haben, bevor er von Heinrich V. das Bisthum Würzburg zurückerhielt[4]. Das geschah Ende des J. 1106. Nachdem der von Heinrich V. im vergangenen Jahre eingesetzte Bischof Rupert auf der Reise zum Concil von Guastalla

---

1) A. Koch S. 61 meint, hätte der Kanzler Erlung die Ereignisse der J. 1103—1105 dargestellt, so hätten wir sicher ein wahrheitsgetreueres Bild derselben erhalten. Gegen die Wahrheit des Thatsächlichen in diesem Theile des Werkes ist garnichts mehr einzuwenden. Die Auffassung und rhetorische Behandlung ist Sache des Parteimannes und geschickten, Wirkung erzielen wollenden Schriftstellers. Auch macht Koch im wesentlichen dieser Partie nur zum Vorwurf, dass vieles, was den modernen Geschichtsforscher interessiert, nicht darin steht, dass nur wenige Ereignisse erwähnt sind. Aber dieser Mann hatte ja keineswegs die Absicht, ausführlich die Geschichte dieser Jahre zu schreiben, mit grossem Geschick hat er herausgehoben und behandelt, was seinem Zweck diente. 2) Codex Udalrici n. 118, Jaffé V, 228 ff. A. Busson a. a. O. hat daher vermuthet, dass er der Freund war, an den Erlung die Vita richtete. Möglich ist das ja, aber beweisen kann man es nicht. 3) Noch eins will ich anführen, was ja freilich nicht beweist, dass Erlung die Vita schrieb, aber doch immerhin zu bemerken ist. Nach Ann. Hildesh. p. 52 befand sich Erlung unter den Gesandten, welche der Kaiser im Januar 1105 an seinen Sohn schickte, um ihn zur Einigung zu bewegen. Auch die Vita c. 9 p. 30 berichtet über diese Gesandtschaft, natürlich ohne die Gesandten zu nennen, und meldet in ihrer rhetorischen Weise das, was der Kaiser dem Sohne entbieten liess. Die Antwort, welche der Sohn dem Vater geben liess, berichtet sie ganz mit Ann. Hildesh. übereinstimmend. Ekkeh. weiss von der Gesandtschaft garnichts. 4) Koch a. a. O. setzt in seinen Bemerkungen gegen Giesebrecht ganz irrig voraus, Erlung müsste die Vita geschrieben haben, nachdem er das Bisthum wieder erhalten hatte.

am 11. October gestorben war, verlangten Geistlichkeit und Volk von Würzburg einmüthig Erlung als Bischof zurück. Der König willfahrte ihnen, und durch die päpstlichen Legaten wurde Erlung nach Würzburg zurückgeführt, wo er mit Jubel aufgenommen wurde[1].

Da mir der erste Satz der Vita in seiner Bedeutung noch nie erfasst zu sein schien, habe ich mich, wenn auch ungern, entschlossen, diese Erörterungen der Oeffentlichkeit vorzulegen, obwohl ich mir nicht einbilde, die vielerörterte Frage endgültig entschieden zu haben.

---

1) Ekkeh. p. 241.

Zu Sugers Vita Ludowici VI. regis.

Von **Oswald Holder-Egger.**

Für seine Ausgabe der Vita Ludowici VI.[1] hat August Molinier eine Hs. des XVI. Jh. herangezogen, die er mit der Sigle F bezeichnet. Sie enthält eine gegen die Mitte des XIV. Jh. zu St.-Denis gemachte Compilation, deren Grundstock die Chronik Wilhelms von Nangis ist, in der auch viel aus der Historia Anglorum Heinrichs von Huntingdon und den Secreta fidelium des Marinus Sanutus ausgeschrieben ist. Sugers Vita Ludowici VI. ist darin zum grössten Theile aufgenommen. Gewisse Zusätze und abweichende Lesarten, welche sich in den dieser Vita entnommenen Partieen finden, veranlassten ihn, zum Theil in Uebereinstimmung mit anderen Forschern, welche sich früher mit der Hs. oder vielmehr deren moderner Abschrift beschäftigten[2], die Meinung auszusprechen[3], dass hier nicht der uns erhaltene Text der Vita ausgeschrieben sei, sondern ein anderer, der von Suger selbst herrühre. Dieser habe gegen Ende seines Lebens die Vita überarbeitet, die Arbeit aber vielleicht unvollendet gelassen. Dieser Ansicht kann ich nicht zustimmen.

---

1) Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Vie de Louis le Gros, Paris 1887. 2) P. Viollet in Bibl. de l'école des chartes XXXIV, 241—254 und Luchaire in Revue historique XXXIV, 259—276. Dieser hat freilich kaum näher das Verhältnis zwischen den beiden Texten geprüft, er spricht darüber S. 266—268, aber kann sich nicht entschliessen, eine Meinung darüber auszusprechen. Zum mindesten, meint er, müsste der in F benutzte Text eine gewisse Anzahl von Varianten gegen die bekannten gehabt haben, wenn da nicht eine ganz verschiedene Recension von Sugers Werk vorlag. Das ist freilich wenig oder gar nichts gesagt. 3) Vorrede seiner Ausgabe S. XXII—XXVIII.

Molinier hat die Abweichungen und Zusätze der Hs. F meist unter dem Text gegeben, einige Capitel, die stärkere Abweichungen zeigten, hat er vollständig aus der Hs. abgedruckt S. 132—146. Dabei ist nicht immer bemerkt, dass in diesen Stellen zuweilen auch sonst in der Compilation ausgeschriebene Quellen benutzt sind. Der Abschnitt S. 140 'De morte Paschalis pape' ist aus Sugers Vita und Wilhelms von Nangis Chronik compiliert, wie leicht zu erkennen ist.

Suger c. 26.	Hs. F.	Wilhelm.
Ea tempestate venerande memorie summum pontificem Romanum Paschalem ab hac ad lucem perpetuam contigit demigrare. Cui cum de Iohanne Gaitano cancellario electione canonica constitutus papa Gelasius successisset et cuiusdam Burdini, depositi Bracarensis archiepiscopi, imperatoris Henrici violentia in sedem apostolicam intrusi, et populi Romani conducticia infestacione intolerabiliter fatigaretur et a sancta sede eorum tirannide arceretur. . . .	Venerande memorie summus pontifex Paschalis diem signavit ultimum; cui successit Iohannes Gaitanus cancellarius, qui canonice electus Gelasius vocatus est, seditque in sede Petri centesimus LXV. At imperator Romanorum Henricus, quia electioni non interfuerat, nec ipso consentiente electus fuerat, Hispanum quendam nomine Burdinum, archiepiscopum Bracariensem, Calixto superordinavit. Gelasius vero papa cum a sancta sede imperatoris et Romanorum tyrannide arceretur. . . .	Paschalis papa moritur; cui succedit Iohannes Romane ecclesie cancellarius[1] et appellatur Gelasius. At imperator Henricus quia electioni non interfuerat, Hispanum quendam nomine Burdinum ei superordinavit. Gelasius autem papa, cum a sancta sede imperatoris et Romanorum tyrannide arceretur[2]. . . .

Das Folgende stimmt mit Suger überein[3]. Aber am Schlusse des Abschnittes ist Sugers Bericht über seine eigene Sen-

1) So hat die eine Redaction der Chronik in der ungenügenden Ausgabe von H. Géraud S. 9, die andere abweichend daselbst N. 3. 2) Auch von Wilhelm ist hier Sugers Werk ausgeschrieben. Im Folgenden ist im Ms. F noch das Wort 'predecessores' aus Wilhelms Chronik eingesetzt, in dessen Ausgabe 'antecessores' steht. 3) In diesem Abschnitt kommt ein Wort vor, welches nicht verstanden worden ist. Es

dung an den Papst stark verkürzt und vollkommen verwässert. Man hat sicher keinen Grund, diese Verkürzung einer Ueberarbeitung Sugers zuzuschreiben.

Auch der folgende Abschnitt der Hs. F 'De morte Gelasii pape' ist, wie der vorige, aus Sugers Werk und Wilhelms Chronik compiliert. Aus dieser stammen darin die Worte 'ibidem quoque sepultum'[1], 'ducisque Burgundie Stephani germanus, qui . . . vocatus fuit Calixtus II'[2], und die längere Stelle am Schluss: 'ubi excommunicati — fautoribus excommunicavit'. — Der Abschnitt S. 145 'De restitutione prioratus Argentolii' ist ebenso aus der Stelle Wilhelms zu 1129 (ed. Géraud p. 20) und Sugers entsprechender Partie S. 100 f. zusammengesetzt. Der Compilator hat nur noch einen Zusatz gemacht[3], der ihm als Mönch von St.-Denis nahe lag. An der Art der Compilation dieser Stelle wie an andern erkennt man ihn als einen gescheiten Mann, der die Feder geschickt zu gebrauchen verstand.

Ferner ist die dem 18. Capitel in F vorangestellte Stelle (S. 139) Wilhelms Chronik 1115[4] und S. 90 N. m ebendaher 1119 und noch manches andere derselben entlehnt[5].

Das Capitel 'Quomodo rex Anglie Henricus regem Francie debellavit' (S. 141) ist aus Sugers c. 25 (S. 91 f.) und Heinrichs von Huntingdon Hist. Anglorum compiliert. Der erste Satz 'Cum subito — sagaciter satagit' ist jenem entnommen, nur sind die Worte 'cum comite Britannie'

---

heisst da: 'Qui cum . . . applicuisset Magalonam, . . . cui superest solo episcopo, clericis et rara familia contempta, singularis et privata, muro tamen . . . munitissima civitas'. Dieses 'contempta' ist gleich 'contenta', eine Verwechselung, die bei den romanischen Völkern ganz gewöhnlich ist und sich aus ihrer Aussprache erklärt. Setzt man dahinter Komma, so ist der Satz in Ordnung. Das von Huguenin dafür vorgeschlagene 'completa' würde den Sinn des Satzes vollkommen verderben. 1) Wilh.: 'et ibidem sepelitur'. 2) Dieser Satz ist so ungeschickt hinter Sugers 'generosus' eingeschoben, dass der Compilator gezwungen wurde, das folgende wiederum mit 'Hic generosus genere' einzuleiten. 3) 'diu — occupaverant'. 4) Nur hat die Hs. 'Anno isto et sequente' statt 'Circa idem tempus' der Ausgabe von Géraud, und ist nach einigen Worten 'et in his duobus annis' eingeschoben. Aber man weiss nicht, ob das nicht in einer Redaction von Wilhelms Chronik steht. 5) Wenn z. B. für Sugers 'Qui ergo intimi eius et familiares eramus' es in F heisst (S. 122 N. z): 'vir Dei Bernardus, dominus Sugerius abbas Sancti Dyonisii et qui intimi regis familiares erant', so entnahm der Compilator den 'vir Dei Bernardus' Wilhelms Chronik S. 21 f., wo unter den J. 1130. 1131 von Einwirkungen Bernhards auf den König die Rede ist. — S. 123 N. d entstammt die Nachricht über die Weihe der St.-Medardskirche in Soissons durch Innocenz II. sicher Wilhelms Chronik 1131, S. 23. Deren Einleitung 'Antequam — visitasset' ist wohl Eigenthum des Compilators.

anderswoher eingefügt[1]. Der Hist. Angl. enstammt der folgende Satz: 'In prima — pedites collocaverat'[2]. Es folgt wieder ein Passus aus Suger: 'Rex autem — manu repulerunt' ohne bemerkenswerthe Varianten[3]. Das Folgende ist alles wieder mit einigen stilistischen Abänderungen der Hist. Angl. entlehnt.

Von dem Zusatz auf S. 52 N. n ist nicht nur der Anfang aus derselben Quelle entlehnt, wie Molinier bemerkte, sondern er ist gänzlich daraus (p. 238 sq.) abgeschrieben, nur hat der Compilator an Stelle zweier Namen Normannischer Ritter, die ihm gleichgültig waren, gesetzt: 'plures milites Normannie, qui contra eum rebellaverant'. Ebenso stammt der Zusatz auf S. 85 N. g aus Heinrichs von Huntingdon Buch S. 239, aber, um zu Sugers Text wieder überzuleiten, hat der Compilator die Worte: 'quo tamen non obstante — transfretavit' hinzugefügt.

Aus einer von Molinier nicht genannten Quelle sind andere Zusätze zu Sugers Text gemacht. Der auf S. 29 'Pontem-tremulum — pervenisset' ist wörtlich aus Gotifreds von Viterbo Pantheon XXIII, 42[4] entnommen. Der Zusatz auf S. 31 ist aus eben diesem Capitel des Pantheon und Suger compiliert. Da das in etwas complicierter Weise geschehen ist, setze ich die Stellen hierher:

Gotifr.	Hs. F.
Papa aliquandiu capto et detento, imperator a civibus revocatur, et episcoporum investituras, id est anulum et baculum, a papa recipiens, ipsum papam et cives Romanos muneribus reconciliare curavit.	Cum imperator Henricus investituras episcoporum, id est annulum et baculum, a papa extorsisset violenter, ut superius dictum est, et idem imperator Romanos muneribus reconciliare studeret, dominus papa ab heremo, quam petierat, revocatur.

1) Nämlich an einer früheren Stelle von Heinrichs von Huntingdon Hist. Angl. p. 240 heisst es: 'Rex tamen . . . in auxilio suo . . . consulem Britannorum habebat'. Für 'consul' bei Heinrich hat der Compilator stets 'comes' gesetzt. 2) Ed. Th. Arnold p. 241. Der Compilator hat nur zur Anknüpfung des Satzes 'namque' eingesetzt. 3) Nur hat der Compilator 'eos' in 'hostes' verändert, was er wegen des aus Hist. Angl. eingefügten Satzes thun musste. 4) SS. XXII, 255. Sonderbarer Weise sagt Molinier zu diesem Abschnitt S. 29, er wisse nicht, wie der Mons Gaudii bei Rom heute heisse. Es ist doch allbekannt, dass das der Monte Mario ist.

Im ersten Satze wiederholt der Compilator nur, wie er selbst sagt, etwas, was schon oben gesagt war, nämlich was bei Suger steht: 'Aliud etiam de manu domini pape . . . privilegium extorsit', fügt aber Gotifreds Worte da ein. Statt den Kaiser bei Gotifred lässt er den Papst zurückgerufen werden, weil Suger sagte: 'papa ad heremum solitudinis confugit, moramque ibidem perpetuam fecisset, si . . . Romanorum violentia coactum non reduxisset'. Um dann zu Sugers Text wieder übergehen zu können, schiebt der Compilator nach der angeführten Stelle die Worte ein: 'et quamvis ecclesia propter patratum facinus importabiliter turbaretur' und fährt dann die folgende Suger-Stelle wegen des eingefügten Satzes nothwendig verändernd fort[1]:

Hs. F.	Suger.
dominus tamen Iesus Christus, redemptor et deffensor ipsius, non eam diutius conculcari sustinuit. Cardinales namque et ceteri, qui cum papa detenti nec fide obligati fuerant, causam fluctuantis ecclesie suscipientes, regis Francie Ludovici suffragio etc.	Verum dominus Iesus Christus, redemptor et defensor ecclesie sue, nec eam diutius conculcari nec imperatorem impune ferre sustinuit. Qui etenim nec tenti nec fide obligati fuerant, causam ecclesie fluctuantis suscipientes, domini designati[2] Ludovici suffragio.

Durch die Worte 'Cardinales — detenti' ist der Sinn der entsprechenden Worte Sugers in das Gegentheil verkehrt. Es ist klar, dass das nicht Suger, sondern nur der späte Compilator gethan haben kann, wohl weil Suger vorher gesagt hatte (S. 30): 'clamant . . . ut . . . episcopi quam cardinales capiantur' und 'cardinales et episcopos[3] turpiter exuens inhoneste tractavit'.

Wir erkennen an dieser Stelle, dass der Compilator mit den von ihm benutzten Quellen zuweilen, namentlich, wenn er deren Berichte mit einander verbindet, doch recht frei verfährt.

Die Stelle über Boemunds von Antiochien Reise nach Frankreich und seine und Tancreds Heirath ist sicher aus

1) Die Angabe in Note y auf S. 31 der Ausgabe: 'Les lignes suivantes manquent dans F' besagt etwas nicht richtiges. 2) Luchaire a. a. O. S. 267 N. 2 bemerkt, dieses 'domini designati', das nur bis zur Krönung des Königs 1108 richtig hätte gesagt werden können, sei richtig in F verwandelt in 'regis', da es sich hier um Ereignisse der J. 1111/2 handle. Aber die Aenderung lag dem Compilator so nahe, dass ich darauf gar nichts geben kann. 3) So falsch die Hs. F.

Suger und einer Kreuzzugsquelle compiliert. Die letztere zu entdecken, gelang mir nicht gleich, da ich viel Zeit auf diese Untersuchung nicht verwenden wollte, doch dürfte es dieselbe sein, welche bei Marinus Sanutus l. III, p. 6, c. 5, Bongars, Gesta Dei per Francos II, 153 benutzt ist. Denn da finden sich die meisten Angaben, welche in F zu Sugers Bericht hinzugefügt sind[1].

Ein grosser Theil der Zusätze der Hs. F zu Sugers Text ist somit auf andere bekannte Quellen zurückgeführt[2]. Es bleibt dann allerdings ein Rest übrig, für den ich die Quelle nicht angeben kann, so namentlich in dem Bericht über den Zusammenstoss Kaiser Heinrichs V. mit Ludwig VI. vom J. 1124 (S. 142 ff.). Wenn aber die Erweiterungen, die hier vorliegen, nicht von dem Compilator herrühren, so können sie doch unmöglich auf eine alte Quelle zurückgehen. Man sieht leicht, dass da der längere Zusatz 'Ibi dum varie — expectari pede fixo' über die Berathung zu Paris, was dem feindlichen Einbruch Heinrichs V. gegenüber zu thun sei, im wesentlichen desselben Inhaltes ist wie die bald darauf von Suger übernommene Stelle über die Berathung zu Reims, wie dem Feinde gegenüber zu handeln sei. An den Bericht über die Berathung zu Reims schliesst sich in F die Erzählung, wie Ludwig zu St.-Denis das Feldzeichen des h. Dionys feierlich ergreift, um damit in den Krieg zu ziehen. Die berühmte Stelle Sugers, an welcher dieser dasselbe berichtet (S. 101 f.),

1) Besonders Tancreds Heirath mit Cäcilie, der Tochter Philipps I. von Frankreich. 2) Einige vor 1113 entstammen vielleicht dem nicht gedruckten Theile der Chronik Wilhelms von Nangis. Das ist, wie Luchaire a. a. O. S. 269 angiebt, mit dem Zusatz von F auf S. 52 N. m der Fall. Derselbe Passus findet sich auch in der Chronik oder vielmehr dem Werk über den h. Dionysius Ivo's von St.-Denis (Berliner Hs. f. 62d), wie Luchaire a. a. O. bemerkt, und zwar fast ganz wörtlich mit F übereinstimmend. Ist die Stelle nun nicht aus Wilhelms Chronik genommen, so ist sie sicher aus Ivo's Werk abgeschrieben. Ueber dieses letztere Werk bin ich früher in die Lage gekommen, etwas wider meinen Willen zu veröffentlichen, N. A. VIII, 184 ff., wo ich es, früherer Ansicht folgend, Wilhelm Scotus zuschrieb. W. Wattenbach, der damals die Bearbeitung des Berliner Hss.-Kataloges übernommen hatte, bat mich, ihn über den Inhalt der Berliner Hs. zu unterrichten. Ich schrieb einiges für ihn nach dem mir zunächst bekannten Material nieder, und meine Mittheilungen liess Wattenbach im Neuen Archiv drucken. Bis ich die Correctur dazu erhielt, wusste ich nicht, dass er es gethan hatte, sonst hätte ich mich wohl besser über das Werk unterrichtet, denn es war der Aufsatz von L. Delisle, Notice sur un recueil historique présenté à Philippe le Long par Gilles de Pontoise von mir übersehen, der über dieses Werk abschliessend handelt. Herr L. Delisle hatte dann die Güte, mir den Aufsatz zu übersenden.

ist darin vollständig umgearbeitet, aber man erkennt bald, dass hier nicht eine alte Quelle, gar Suger selbst, sondern ein Mann, der nicht vor dem 14. Jh. lebte, zu uns spricht. Es kommt darin der Satz vor: 'dixit se more priscorum regum auriflammam velle sumere ab altari'. Nun ist das Wort 'auriflamma' im 12. Jh. noch unerhört[1], und dass schon die alten fränkischen und französischen Könige das Feldzeichen des h. Dionys in den Krieg mitzunehmen pflegten, ist eine Legende, die sich frühestens im 13. Jh., und zwar zu St.-Denis selbst, ausgebildet hat. Erst Ludwig VI. hat eben bei dieser Gelegenheit im J. 1124 die Oriflamme zum ersten Male in den Krieg mit sich geführt. Sie war damals noch nicht das Kriegsbanner Frankreichs, sondern der Grafschaft Vexin, welche Ludwig VI. vom Kloster St.-Denis zu Lehen genommen hatte, nicht als König, sondern als Lehensmann dieses Klosters liess er dies Feldzeichen sich vorantragen.

Liegt hier wirklich eine ältere Quelle vor, so muss sie im 14. Jh. erst zu St.-Denis entstanden sein. Nur zu Paris, wo noch manches ungedruckte Chronikenmaterial liegt, kann man ausmachen, ob eine solche ältere Quelle existiert oder nicht, und welche Stellen der Hs. F etwa noch auf eine solche zurückgehen. Solche Zusätze zu Sugers Text, welche man ein Recht hätte Suger selbst zuzuschreiben, finden sich in ihr nicht. Man bemerkt im Gegentheil da, wo der Compilator Sugers bekannten Text verlässt, stets eine Schreibart, die mit dem manirierten, verzwickt gekünstelten Stil Sugers nichts gemein hat. Sie enthält eine ganz geschickte Compilation, der irgend ein selbständiger Quellenwerth nicht zukommt.

Zuweilen sind anscheinende Zusätze des Compilators nicht einer andern Quelle entnommen, sondern sie ergaben sich ihm aus Sugers Text, den er, da er ihm mit Recht ungeschickt und zu wenig verständlich erschien, frei umgestaltete. So hat er das XIX. Capitel Sugers (S. 70 f.), das in einer wirklich abscheulichen Sprache geschrieben ist, stilistisch sehr bedeutend verändert, um es leichter verständlich zu machen. Ganz umgestaltet ist folgende Stelle:

---

1) Nach Ducange-Henschel, Gloss. ed. L. Favre I, 468 kommt es französisch zuerst bei Guillaume Guiart, also zu Anfang des 14. Jh., vor. In der Philipis des Wilhelm Britto XI, 36 heisst es zuerst: 'Quod cum flamma habet vulgariter aurea nomen'.

Suger.	Hs. F.
cum multo et sumptuoso labore ad optinendum (castrum rex) insudasset, absque prefati Hugonis deliberatione, quia comitis nepos erat, minime potuit. Data igitur his explendis die et loco, patenter malorum presago, scilicet apud villam episcopi Parisiensis Moussiacum, cum convenissemus, et in parte nociva et in parte iuvativa foret eius deliberatio, quia non potuimus quod voluimus, voluimus quod potuimus.	cum multo et sumptuoso labore ad obtinendum illud insudasset, tandem tamen conclusum est, quod absque consensu Hugonis, cui castri possessio competebat, eo nequibat potiri. Igitur ad negotium complendum data die et loco, patenter malorum presago, scilicet apud villam episcopi Parisiensis Moussiacum nomine, rex cum multis baronibus et consilio venit[1], Hugone tunc de Castro-Landulfi extracto, cum ibidem adductus propter hoc fuisset, et electi fuissent, qui negotium tractarent, quia ibi fuerunt qui regi favebant et alii qui eidem nocebant, ideo tunc non totum quod voluit, sed quod potuit expedivit.

Nur die gesperrten Worte enthalten hier einen wirklich sachlichen Zusatz, aber auch dieser ergab sich aus Sugers Text von selbst, denn aus dem folgenden Satz geht hervor, dass Hugo von Puiset, von dem hier die Rede ist, in Moissy zugegen war. Da nun Suger S. 66 von ihm gesagt hatte 'Hugone in turre Castri-Landulfi incluso', so sah jeder aufmerksame Leser, dass er inzwischen befreit sein musste. Molinier hat gesagt, der zweite Theil der angeführten Stelle sei in den Chroniques de St.-Denis nach dem Text der Hs. F, nicht nach dem Sugers übersetzt. Das ist indessen nicht der Fall, sie folgen durchaus Sugers Worten, aber auch in ihnen ist zugesetzt: 'Si fu Hues traiz de la prison de la tor de Chastiau-Landon'. Es kann das von dem Uebersetzer wie von dem Compilator selbständig hinzugesetzt sein, da es sich aus dem Zusammenhange für Jeden ergab. Möglicher Weise hatte auch ein Leser in einer Suger-Hs. Worte, die das besagten, an den

1) Mit den Worten 'rex — venit' giebt der Compilator natürlich das 'convenissemus' Sugers wieder, da er nicht in der ersten Person sprechen konnte.

Rand geschrieben. Sicherlich folgen die Chroniques auch in diesem Zusatz nicht der Hs. F, denn ihre Worte 'de la tor' entsprechen mehr als diese dem 'in turre' der oben angeführten Suger-Stelle. Dass irgend Jemand in der Umarbeitung der ganzen Stelle von F, die überaus frei ist, etwas finden könnte, was ihn veranlassen möchte, diese Umarbeitung Suger selbst zuzuschreiben, erscheint mir ganz undenkbar.

Noch weniger kann ich einzelne Lesarten der Hs. F, welche angeführt sind, von irgend welcher Bedeutung erachten, um die Ansicht des Herrn Herausgebers zu bestätigen. Wenn es S. 39 heisst: Philipp I. hätte sich nicht in St.-Denis begraben lassen wollen 'eo quod minus bene erga ecclesiam se habuerat', so kann ich das 'eandem', das F vor 'ecclesiam' einfügt, nur für eine zwar nahe liegende, aber doch falsche Interpolation halten. Philipp hatte sich gegen die allgemeine Kirche übel genug verhalten, dass der Gedanke auftauchen konnte, er halte sich des Begräbnisses in der Königsgruft von St.-Denis für unwerth.

Ganz richtig ist, dass die S. 42 in F hinzugesetzten Worte 'custodes oppidi' den Sinn des Satzes klarer machen, aber unumgänglich nothwendig sind sie nicht, und der Satz ist auch ohne sie verständlich. Auch der Uebersetzer der Chroniques de St.-Denis hat ihn richtig verstanden, indem er schrieb 'ceulx du chastel'. Beide Benutzer haben das fehlende Substantiv richtig, aber auf verschiedene Weise ergänzt [1].

Wenn S. 49 erzählt wird, dass die Grossen sich zum Heerzuge um den König sammelten, und da statt 'Teobaldo palatino' in F steht 'Theobaldo de novo pacificato regi', kann ich nur schliessen, dass der späte Compilator den Zusatz gemacht hat, da vom Grafen Theobald zuletzt c. 10, S. 35 f. als Feinde des Königs die Rede war [2]. Solche erklärenden Zusätze machte der Compilator vielfach theils selbst, theils entnahm er sie anderen Quellen.

---

1) Für ganz unmöglich halte ich, dass S. 42 in dem Satze 'opimabat enim castellum veterana militum nobilitas' die Lesart 'opprimebat' von F, welche der Herr Herausgeber beinahe vorziehen möchte, irgend zulässig wäre. Sie verdirbt den Sinn des, wie mir scheint, völlig klaren Zwischensatzes vollständig. Wenn man 'opimabat' mit 'es erfüllte' übersetzt, giebt man das, was Suger sagen wollte, zwar nicht vollständig, aber annähernd wieder. Es liegt weiter darin der Begriff, dass die Anwesenheit vieler Ritter den Ort bedeutend machte. Zu 'opprimebat' passt schon nicht die 'nobilitas', und 'enim' wäre in dem ganzen Zusammenhange bei dieser Lesart vollkommen unbegreiflich. 2) Ebenso kann ich p. 18 N. v nur für einen erklärenden Zusatz des Compilators halten.

S. 32 Z. 5 ff. haben die Hss.: 'nec ab infestacione aut heredacione (Kaiser Heinrichs V.) usque in condignam pessime vite ... defavillacionem supersederunt' (die päpstlichen Legaten). Nur die Hs. F hat 'exheredatione'. In den andern Hss. liegt zweifellos ein Fehler vor, wie der zu verbessern ist, lasse ich dahingestellt[1]. Der Sinn verlangt etwa 'vexatione', 'tribulatione' (eradicatione?) oder ein anderes ähnliches Wort. Die Lesart von F kann ich nur für einen Besserungsversuch halten, und wäre die Lesart selbst richtig[2], so liegt die Correctur doch so nahe, dass mit ihr nichts beweisbar ist. Diese Stelle, wie manche andere, ergiebt, dass sämmtliche Hss. auf ein schon fehlerhaftes Exemplar zurückgehen[3]. Aber schon das Original kann solche Fehler gehabt haben. An einigen Stellen machen sie den Eindruck, als ob sie nicht durch Verlesung, sondern durch Verhören entstanden sind. Suger könnte sein Werk einem Schreiber dictiert haben. Das zu erkennen wäre wichtig, um eine Handhabe für die richtige Verbesserung der Fehler zu gewinnen.

Wenn eine sehr lange Periode[4] (S. 24), wie sie Suger liebt, in F durch eingeschaltetes 'Hic erat' (N. v) in eine für uns besser lesbare Form zerlegt ist, so beweist mir das nur, dass der Compilator diese Aenderung wie ganz ähnliche an vielen anderen Stellen vorgenommen hat. In F fehlt an dieser Stelle Z. 6 das unentbehrliche Verbum wie in den anderen Hss. Der Herr Herausgeber hat es aus der ganz untergeordneten Hs. G eingesetzt ('accessit'). Aber es ist klar, dass es in dieser vom Schreiber ergänzt ist, dass es in dem Archetyp, auf welchen alle vorhandenen Hss. zurückgehen, gefehlt hat. Wie ist es denn nun möglich, anzunehmen, dass Suger diese Stelle später über-

1) Die Correctur der Benedictiner 'praedatione' ist sicher zu verwerfen. 2) Denn Suger braucht allerdings 'exheredare, exheredatio' in einer von der ursprünglichen sehr entfernten Bedeutung S. 24 Z. 14, 83 Z. 1. 3) Das hat Molinier nur gelegentlich S. 104 N. v bemerkt und nicht als sicher hingestellt, während es doch zweifellos ist. 4) In dieser, die über Heinrich V. handelt, und in welcher auch von der Absetzung Heinrichs IV. die Rede ist, ist zweifellos der Brief des letzteren an König Philipp I. von Frankreich, Jaffé, Bibl. V, 241 ff., n. 129, benutzt. Die Worte 'ut insignia regalia, videlicet coronam, sceptrum et lanceam sancti Mauricii redderet ... impiissime coegit' enstammen folgenden des Briefes: 'nisi ... omnia regni insignia redderem ... coronam, sceptrum, crucem, lanceam et gladium misi Moguntiam'. Wenn Suger sicher falsch sagt: 'inimicorum verberibus et iniuriis coegit', dürfte er das aus den oberflächlich gelesenen Worten des Briefes 'ut taceam obprobria, iniurias, minas, gladios in cervicem meum exertos' gemacht haben.

arbeitet und dennoch diesen Fehler nicht verbessert haben soll?

Hätte aber F selbst richtige Lesarten, die in allen anderen Hss. verdorben sind, aus einer Hs. der Vita Ludowici VI. überkommen[1] — was mir noch nicht erwiesen scheint —, so würde daraus nur hervorgehen, dass diese Hs. auf eine besondere, die übrigen Hss. auf ein und dieselbe Copie des Archetyps zurückgehen[2].

Ganz unverständlich ist mir, was eine Notiz in F über die Erwählung Sugers zum Abt von St.-Denis, die Molinier S. XXVII abdruckt, etwa bedeuten soll für die Hypothese, dass Suger sein Werk noch einmal überarbeitet hat. Sie ist einfach abgeschrieben[3] aus einem Zusatz der Hs. F, der bei Molinier S. 95 N. j steht. Bevor der Compilator da Sugers eigene Erzählung über seine Wahl zum Abte abschrieb, hat er Wilhelms von Nangis Notiz zu 1122 (ed. Géraud S. 13) etwas verkürzt vorangesetzt und dieser hinzugefügt: 'et quia temporibus istis historie Francorum scriptor erat, que de et super sua electione scripsit, hic dignum duximus inserendum'. Durchaus kann ich nicht verstehen, was hieran räthselhaftes ist, wie Molinier sagt. Dass Suger zu jener Zeit 'historie Francorum scriptor' war, musste der Compilator ja wissen, da er dessen Vita Ludowici VI. abschrieb, und diesen Passus setzte er hin, weil er im folgenden Sugers Bericht wörtlich abschrieb, also auch die Worte, wo der in der ersten Person von sich selbst spricht, beibehielt.

Für gewöhnlich nämlich ändert der Compilator die Worte, mit denen Suger von sich selbst in erster Person spricht, so um, dass er dessen Namen einsetzt und dann von ihm in der dritten Person spricht. An den ersten Stellen[4] aber, in denen Suger von sich spricht, hat er dessen Worte unverändert gelassen. Einmal (S. 25) hat er da statt 'et nos ipsi interfuimus' geschrieben 'et nos, qui historiam domini Ludovici scripsimus, interfuimus'. Das hat er gethan, um dem Leser klar zu machen, wer hier spricht, um seine, des späten Compilators Person von der des Verfassers der Vita Ludowici VI. deutlich zu trennen. Die Herren, welche sich früher mit dieser Hs. be-

1) Zu verbessern versucht hat er viele, von diesen ist nicht die Rede. Die Stellen, welche Luchaire, Revue hist. XXXIV, 267 anführt, beweisen gar nichts, sie gründen sich zumeist auf Fehler der früheren Ausgaben. 2) Der Herr Herausgeber hat leider eine Affiliation der Hss. nicht versucht. 3) Nur 'A. D. 1123' ist vorausgesetzt. 4) S. 23. 25. 31. Es scheint, dass ihm erst bei fortschreitendem Abschreiben der Vita Ludowici VI. klar geworden ist, wer deren Verfasser war.

schäftigt haben, haben gerade in diesen Worten den Hauptbeweisgrund gefunden, dass in ihr ein uns unbekannter Text Sugers benutzt sei, indem sie meinten, die abgeänderten Worte müssten von Suger selbst herrühren, aber, wie ich meine, ganz mit Unrecht, denn die Erklärung, welche ich soeben von den Worten gegeben habe, ist, glaube ich, vollkommen befriedigend, und man braucht ihretwegen keineswegs zu einer so unwahrscheinlichen Annahme, wie der einer Neubearbeitung der Vita Ludowici durch Suger selbst, zu kommen.

Der Compilator hat nur den uns bekannten Text von Sugers Werk gehabt. Dieses Ergebnis scheint mir vollkommen sicher, wenn ich die Untersuchung auch nicht so gründlich durchgeführt habe, um alle die zahlreichen Stellen, an denen F von dem bekannten Text abweicht, eingehend zu prüfen.

Reichskanzler Gottfried, Bischof von Würzburg, der anonyme Verfasser der 'epistola de morte Friderici imperatoris'.

Von **Karl Zimmert.**

Dieser anonyme Brief (Sigle: ep.) wurde zuletzt beschrieben und ediert durch Wilmans in MG. XX. p. 494—496. Sonstige Literatur: Riezler, Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., Forschungen zur Deutschen Geschichte X, S. 99 f. u. 128; Fischer, Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., Leipzig 1870, S. 5; Pannenborg, Magister Guntherus und seine Schriften FDG. XIII, S 319 ff.; Chroust, Tageno, Ansbert und die historia peregrinorum, Graz 1892, S. 10 f.; Holder-Egger, Des Jacob von Acqui Bericht etc., N. A. XVII, 503 f.

Ueber den Anonymus steht bisher so viel fest, dass er hohen geistlichen Ranges gewesen sein muss und uns einen wahrheitsgetreuen und wohlunterrichteten Bericht hinterlassen hat, den einzigen Brief über den zweiten Theil des Kreuzzuges und den Tod des Kaisers von deutscher Seite. Man vergleiche zu ersterem noch ep. p. 495, 14 f. hiezu Ansbert[1] p. 63, 17 f. und p. 62, 16 f.; dann ep. p. 495, 43 ff.; p. 495, 3 ff.; p. 494, 27 f.

Der Inhalt der ep. weist indessen auch auf einen bestimmten Autor hin. Zunächst kommt folgende Stelle p. 494, 16—18 in Betracht: 'destructo etiam quodam castro, nomine Maniceta, a militibus nostris et paucis de exercitu, ubi circiter sex milia Graecorum perierunt igne et gladio'. Will der Verfasser mit 'etiam quodam' auf ein besonderes Ereignis aufmerksam machen, so kann vollends 'a militibus nostris et paucis de exercitu' nur so gedeutet werden, dass der Führer der 'milites nostri' gegen Maniceta und der Autor der ep. bei dessen notorisch hohem

1) Historia de expeditione Friderici imperatoris ed. Tauschinski und Pangerl, Fontes Rerum Austriacarum, SS. V, 1 ff.

Range ein und dieselbe Person seien, dass also letzterer von seiner eigenen Heeresabtheilung spricht. Die gleiche Thatsache berichtet nur noch der Anonymus der historia peregrinorum[1] p. 71, 21 ff. Es giebt nun im Verlaufe der militärischen Operationen des Kreuzheeres auf griechischem Boden, besonders unter denen, die wie diejenige gegen Maniceta[2] von Adrianopel ausgehen, nur noch ein so bedeutendes Ereignis, die Eroberung Dimotikas[3], wobei jedoch nach A. (Sigle für Ansbert) p. 40, 17 ff. nur 1500 Feinde umgekommen sind. Man sollte nun meinen, dass A., die Hauptquelle dieser Ereignisse, der uns sehr viel minder Bedeutendes berichtet, auch von dem durch die ep. berührten Ereignisse erzählen musste. Er giebt nun allerdings Kunde von einem Streifzuge, der auffallend mit dem der ep. übereinstimmt; während aber die ep. und hp. den Namen der eroberten Stadt nennen, hingegen die Heerführer der Deutschen verschweigen, ist das Umgekehrte bei A. p. 48, 32—p. 49, 2 der Fall: 'et unum agmen, quod erat episcopi Wirtzburgensis et comitum de Salm, et de Widin, et de Spanheim, versus terram Blacorum duas civitates ab hostibus relictas et tertiam bellica manu cum multo sanguine ultra quinque millia occisorum expugnarunt. Una ipsarum civitatum incendio data est'. Auch die Zeit stimmt ungefähr, nach A. und der ep. ereignete sich beides nach der Eroberung Dimotikas am 24. Nov. 1189. Identificiert man nun, wie Riezler a. a. O. S. 45 thut, beide Thatsachen, so wären auch die 'milites nostri' der ep. mit dem 'agmen episcopi Wirtzburgensis', die 'pauci de exercitu' der ep. mit den Abtheilungen der von A. genannten Grafen zu identificieren; setzt man eine gleichmässige Theilnahme am Kreuzzuge voraus, so muss die Abtheilung des Bischofes von Würzburg mindestens so stark gewesen sein, wie die aller drei Grafen zusammen; da aber der Bischof von Würzburg zugleich Herzog von Ostfranken war, so ist anzunehmen, dass kleinere Fähnlein aus Franken, vor allem die Abtheilung des mächtigen Grafen Poppo von Henneberg, nach A. p. 25, 31 ff. zugleich Bannerträger des Bischofes, sich dem Corps der Würzburger angeschlossen hatten. Nach diesen Ausführungen ist dann

1) Bei Canisius, Antiquae lectiones V. 2 (Ingolstadt 1604), S. 43 ff. 2) Daran ist gegenüber Fischer a. a. O. S. 98 nach der Reihenfolge der ep. wie der hp. — Sigle für historia peregrinorum — festzuhalten. Die nähere geographische Situation Maniceta's ist unbekannt; bei Safarik, Wiener Jahrbücher der Liter. 1828 Bd. XXXII, S. 58 f. ist es nicht erwähnt. 3) Vgl. hierüber Riezler a. a. O. S. 44 und Chroust a. a. O. S. 136.

aber der Autor der ep., der Herr der 'milites nostri' und Bischof G. v. W. ein und dieselbe Persönlichkeit. Anderseits haben alle Versuche, einen andern als G. v. W. in Beziehung zu den 'milites nostri' zu setzen oder aus einem anderen Grunde als Autor der ep. nachzuweisen oder die beiden durch die ep. und A. berichteten Thatsachen mit anderen als eben miteinander[1] zu identificieren, fehlgeschlagen. Es wäre müssig, diesen negativen Untersuchungen hier Raum zu gönnen.

Aber auch der sonstige Inhalt des Briefes unterstützt die geäusserte Hypothese. Mit einer für die Kürze der ep. bemerkenswerthen Ausführlichkeit spricht sie von der Vision des hl. Georg[2], die dem Ludwig von Helfenstein wiederholt zu Theil geworden sei, p. 495, 30—35, und leitet auch dies mit den aufmerksam machenden Worten ein: 'ibi etiam quiddam accidit dignum memoriae'. Eben dieser Ludwig ist der Bruder des Bischofes Gottfried, Graf Ludwig IV. von Helfenstein[3]; dass Gottfried, der sich übrigens nach seiner Mutter von Spitzenberg nannte, Ludwig nicht mit dem Grafentitel bezeichnet, kann eben nur der Bruder verantworten, dass er ihn aber nicht Bruder nennt, hat wohl seinen Grund darin, dass der Adressat ohnehin davon wissen mochte und dass man auch damals in aristokratischen Kreisen im Privatverkehre Verwandte häufig nicht mit dem Verwandtschaftsgrade, sondern mit dem Adelsprädicate bezeichnet haben wird.

Weiters rühmen die gleichzeitigen Quellen neben der Klugheit, Gelehrtheit und Redekunst des Bischofes besonders dessen administrative Leitung des Kreuzheeres, vgl. A. p. 12, 13 ff., p. 25, 13 ff., p. 73, 26 ff.; Arnold v. Lübeck, MG. SS. XXI, p. 175, 33 ff., Annales Egmundani MG. SS. XVI, p. 470. Nach der Lectüre der ep. wird man zugeben

1) Die Differenzen beider sind geringfügig: die Zahl der getödteten Feinde bei der ep. 6000, A. nennt mehr als 5000, die hp. 4000. Nach A. geht der Zug ins Land der Wlachen, nach der ep. sind die Getödteten Griechen. Die letzteren wären demnach als städtische Bevölkerung, vielleicht auch Besatzung zu denken. A. sagt nicht ausdrücklich wie die ep., die Feinde seien durch Feuer und Schwert umgekommen, sondern nur, dass eine von 3 Städten gestürmt, eine verbrannt worden sei. Man wird jedoch diese beiden identificieren können, A. erinnert sich eben nicht mehr recht des Herganges, die Namen der wildfremden Städte z. B. sind ihm ebenso entfallen, wie an anderer Stelle, wo er dies selbst zugesteht, p. 44, 19 f. 2) Vgl. über das Interesse G. v. W. an dem hl. Georg: Riezler a. a. O. S. 106; Chroust a. a. O. S. 155 f. und S. 158 f. 3) Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, Ulm 1840 S. 13 ff.; Röhricht, Die Deutschen im heiligen Lande, Innsbruck 1894, S. 62.

müssen, dass ihr Inhalt eine einzige grosse Sorge um den administrativen Zustand des Heeres und eine ebenso grosse Klage über Verluste an Pferden und Gepäck, wie über den Mangel an Lebensmitteln, so Fleisch, Mehl und Wein darstellt. Man beachte ep. p. 494, 21. 26. 35. 42 ff.; p. 495, 1 ff. 5. 11. 14. 17. 20. 27. 37 f. 44 f. 52 f.; p. 496, 4 f. 13 f.; an letzter Stelle zieht der Autor die Summe seiner und des Kreuzheeres Erlebnisse in den Stossseufzer zusammen: 'maximam rerum nostrarum spoliationem passi sumus, et continue per sex ebdomadas laboravimus victualium penuria, eo quod venalia non invenirentur'.

Wir wissen ferner durch A. p. 12, 16 ff., dass Bischof G. v. W., nachdem er auf dem Mainzer Reichstage März 1188 eifrig für das Kreuz gewirkt hatte, in plötzlicher Sinnesänderung, wie A. tadelnd meint, vom Satan inspiriert, den Seeweg wählen wollte. Er war eben nicht jener mönchisch-asketischen Denkart, die im Erdulden recht vieler Fährlichkeiten auf dem Landwege ein Hauptziel der Kreuzzüge und das wahre Seelenheil erblickte. Man findet nun auch die ep. völlig frei von solchen Gedanken, die in den übrigen Quellen, wie in A., wie auch einst nach dem zweiten Kreuzzuge noch im VII. B. der Chronik Otto's von Freising, uns häufig genug begegnen. Bischof G. v. W. ist demnach einer der ersten, die Zeugnis geben für die beginnende Ernüchterung, wenigstens den Kreuzzügen zu Lande gegenüber.

Endlich ist Bischof Gottfried, Herzog von Ostfranken, ehemals Reichskanzer [1] Kaiser Friedrichs I., nach den Quellen nebst dem Kaiser und Herzog Friedrich von Schwaben das thätigste Mitglied des Kreuzheeres gewesen. Warum erwähnt nun die ep. ein halbes Dutzend bedeutender und unbedeutender Kreuzfahrer, warum Ludwigs von Helfenstein und nicht dessen um so viel grösseren Bruders? An Gelegenheit hierzu fehlte es nicht. Ich denke, man wird auch aus diesem Beweise ex silentio auf die Autorschaft des Bischofs selbst schliessen können.

Ueber den Adressaten weiss ich nichts anderes zu sagen, als dass sich der Autor an eine 'sanctitas' wendet, in der Chroust auf Grund der Ueberlieferung der einzigen Hs. — sie stammt ans dem krainischen Kloster Sittich — den Patriarchen von Aquileja zu vermuthen scheint [2]. Das Original der ep., adressiert und signiert, dürfte sich jedoch

1) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre S. 378. 2) A. a. O. S. 10 f. v. Simson in Giesebrechts „Gesch. d. D. Kaiserzeit" VI, S. 315 (Adressat: Erzb. v. Köln?).

überhaupt schwerlich mehr finden lassen, denn wenn die hp. die ep. als Vorlage benutzt hat[1], so ist nach den Ausführungen über Maniceta wahrscheinlich, dass schon diese Quelle nur eine anonyme Copie des Originals vor sich hatte. Ferner: die ep. ist in Tarsus um den 20. Juni 1190 geschrieben; am 8. Juli starb Bischof Gottfried in Antiochia[2]; möglicher Weise hatte er von da aus den Brief abgehen lassen wollen. Nach A. p. 73, 26 ff. soll er seinen Leuten aufgetragen haben, nach seinem Tode die rechte Hand als Andenken nach Würzburg zu bringen. Auf dem Wege aber sei den Trägern dieses Reliquienstück geraubt worden. Man wird nun nicht fehlgehen, anzunehmen, dass die Räuber sich vor allem des Gepäckes bemächtigt haben werden, wobei jene Reliquie, wie vielleicht auch das Original der ep. verloren gegangen sein kann, während nur Copien, bis jetzt nur eine bekannte, auf uns überkommen sind.

1) Nach Pannenborg a. a. O. S. 319 ff. gegenüber Chroust a. a. O. S. 168 ff. 2) Riezler a. a. O. S. 148.

Nachtrag zu S. 199 Z. 2: Dass der Herr der 'milites nostri' und der Autor der ep. eins sind, erhellt auch indirect daraus, dass der Autor bei seinem grossen Interesse an der Eroberung Manicetas doch auch, wie man meinen sollte, den Heerführer genannt hätte, wenn er es eben nicht selbst wäre, und dies umsomehr, als er kurz vorher als Eroberer des weniger hervorgehobenen Dimotika den Herzog von Schwaben anführt.

Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II. für S. Giovanni Evangelista zu Ravenna.

Mitgetheilt von **S. Bernicoli.**

Confirmatio privilegii imperatoris ab altero imperatore et omnium rerum et possessionum, quas dictum monasterium detinet sive olim detinuit.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus secundus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus Yerusalem et Sicilie rex. Cum imperatoriam deceat maiestatem merita suorum fidelium diligenter attendere et subiectorum suorum postulationibus iustis adesse, tanto[1] ad sacrosanctas[2] ecclesias et monasteria oculos tenetur reducere pietatis, quanto regi regum gratius residet, cum et sue pietatis operibus noster adhibetur assensus. Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod Guillelmus venerabilis abbas sancti Iohannis evangeliste de Rauenna fidelis noster ad presentiam nostram accedens ostendit nobis quoddam privilegium a domino quondam imperatore Friderico avo nostro felicis memorie prefato monasterio suo pie indultum. Idem[3] vidimus contineri, qualiter idem dominus imperator avus noster abbatem eiusdem monasterii et monasterium ipsum cum omnibus bonis suis, que iuste tenet et possidet et in antea posset adipisci, sub speciali protectione et tuitione sua recipiens eidem monasterio, quicquid largitione ecclesiasticorum saeculariumve principum vel aliorum quorumlibet hominum traditione suscepisse tenereque ac possidere inde videtur[4] vel quod in posterum legitime et rationabiliter posset adipisci, id ei totaliter auctoritatis suo robore confirmavit in omni quiete de cetero possidendum. Dedit etiam et concessit eidem

1) Dahinter 'tam' in der Hs. Man erwartet etwa 'potius' wie in BF. 1643, das die gleiche Arenga hat. 2) 'sacrosancta' Hs. 3) Zu emendieren in 'ibidem'? 4) 'indefinite' Hs.

ecclesię omne placitum ac omne districtum de universis possessionibus, quas ipsa ecclesia tunc habebat vel postmodum haberet, tam in terris quam in eorum habitationibus et precipue districtum et placitum de tota villa Barisani[1], de tota Calbella[2] et de Ronta[3] tota, de toto loco sancti Geruasii[4] ab utraque parte fluminis et de tota villa que dicitur Publicus[5] ac de toto loco qui dicitur sanctus Blaxius de Bulecadarii[6], et de omnibus possessionibus, quas ipsa ecclesia habet per diversa loca in plebe sancte Marię in Portu[7], et de tota terra, que dicitur Trisigala[8] et de relliquis eidem ecclesię tunc vel in futuro pertinentibus. Sancivit preterea firmiter statuens, ut nulla potestas ecclesiastica vel saecularis vel alicuius civitatis consulatus nec aliqua persona magna vel parva nomine fodri vel alicuius collecte aut albergarie seu angarie vel perangarię a predicta ecclesia eiusque possessionibus et hominibus requireret[9] vel reciperet exactiones, salva per omnia imperiali iustitia, quam sibi vel certis nunptiis ad eam exigendam specialiter delegatis voluit exhiberi, statuens, ut, si quis temerario ausu contra huius suę institutionis preceptum venire presumeret, pęna quinquaginta librarum auri condemneretur, quarum media pars fischo, altera persolveretur monasterio supradicto. Ipso demum privilegio nobis exhibito et supplicante[10] culmini nostro satis humiliter et devote Alberto venerabili Magdeburgensi archiepiscopo totius Lombardię legato et comite[11] Romaniole dilecto principe[12] et fideli nostro, ut omnia supradicta iamdicto monasterio confirmare de nostra gratia dignaremur: nos supplicationem eius infra sacrarium exaudientie nostrę benigne admisimus et intuitu retributionis aeternę ac pro remedio animarum divorum augustorum predicti seu avi et patris et matris nostrę memorię recolendę nec non et pro nostre conservationis salute omnia supra scripta, sicut a memorato imperatore avo nostro ipsi monasterio

---

1) Barisano im Gebiet von Forlì. 2) Unbekannt. 3) Ronta im Gebiet von Cesena, rechts vom Flusse Savio. 4) S. Gervasio am Savioflusse, nahe der Brücke, auf der die Landstrasse von Rimini nach Ravenna den Fluss überschreitet. Die Capelle, von der der Ort den Namen hat, wurde dem Kloster 1014 von Erzbischof Arnold von Ravenna geschenkt (Fantuzzi V, 270, wo statt 'in iunii' mit dem Original 'in ruinis' zu lesen ist). 5) Pubblico in der Grafschaft Ravenna, 1579 mit dem benachbarten S. Stefano vereinigt. 6) S. Biagio di Bulgaria, jetzt Bulgheria, in der Diöcese Cesena. 7) S. Maria in Porto im Gebiet von Argenta. 8) Lag im Gebiet von Ferrara, erwähnt auch 1251 (Tarlazzi, Append. Fantuzz. I. 213). 9) 'requirereret' Hs. 10) 'supplicanti' Hs. 11) 'comiti' Hs. 12) 'principi' Hs.

pia sunt liberalitate concessa, ut in autentico privilegio suo plenius continetur, iam dicto Guillelmo et eius successoribus et monasterio sepe fato imperpetuum de nostra gratia confirmamus. De abundantiori quoque culminis nostri gratia, qua loca religiosa benigne semper consuevimus intueri, sancimus, ut, si quando dictus abbas et sui fratres eorumque successores agant vel conveniantur, non cogantur prestare sacramentum calumnię, nisi per syndicum vel actorem, et quod in rebus ecclesię requirendis et ordine iudiciario[1] recuperandis nulla, nisi centum[2] annorum, prescriptio opponatur, et quod fructus possessionum suarum, quas habent in districtibus civitatum castrorum libere ac sine contradictione rectorum et comunitatum[3] locorum de dictis districtibus possint extrahere et ad predictum monasterium ad usum et utilitatem ipsius integre deportare. Statuentes et presentis privilegii auctoritate firmiter iniungentes, ut nulla[4] omnino persona parva vel humilis, ecclesiastica vel secularis iam dictos abbates et successores eius ac monasterium supra dictum de supra dictis omnibus inquietare seu molestare presumat. Quod qui presumpserit, in suę temeritatis vindictam centum libras auri puri conponet, quarum medietas camerę nostrę, altera vero passis iniuriam persolvetur. Ut autem hęc nostra confirmatio et concessio rata semper et inconvulsa permaneat presens privilegium fieri et sigillo maiestatis nostrę iussimus communiri. Huius autem rei testes sunt: Albertus Magdeburgensis et Lando Reginus archiepiscopi[5], Iacobus Taurinensis, . . Currensis et abbas sancti Galli, . . Cicensis, M. Imolensis episcopi[6], . . langravius[7] Turingię, dux Sassonię[8] et dux Spoleti, comes de Queurenberc[9], comes S. de Viena et alii quamplures.

Signum domni Friderici secundi dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti Yerusalem et Sicilię regis.

Acta sunt haec anno dominicę incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo sexto, mense aprilis, quarta decima indictione, imperante[10] domino nostro Friderico secundo dei gratia[10] invictissimo[11] Romanorum imperatore semper augusto Yerusalem et Sicilię rege, anno Romani imperii eius sexto,

---

1) Darüber von anderer Hand 'ordinato iudicio'. 2) Darüber von anderer Hand 'ducentum'. 3) 'comunitate' Hs. 4) 'nullo' Hs. 5) 'archiepiscopus' Hs. 6) 'episcopus' Hs. 7) 'langraue' Hs. 8) 'Sansonię' Hs. 9) 'Quenrentor' Hs. 10) 'imperante — gratia' steht in der Hs. hinter der Signumzeile. 11) 'vigesimo' Hs.

regni Yerusalem[1] primo et regni Sicilię vigesimo[1] octavo; feliciter amen. Data apud Rauennam anno mense et indictione prescriptis.

Die vorstehende Urkunde entnehme ich der von mir in dem Schriftchen 'Documenti inediti sul castello di Polenta' (Ravenna 1897) beschriebenen Hs. des 15. Jh., die sich in der Busta 1496 des Archivio delle corporazioni religiose zu Ravenna befindet. Zwei andere bisher unbekannte Urkunden Konrads II. von 1037 und Heinrichs III. von 1047 für dasselbe Kloster S. Giovanni Evangelista habe ich a. o. O. veröffentlicht. Von der in dem D. Friedrichs II. erwähnten Urkunde seines Grossvaters habe ich eine Abschrift bisher nicht auffinden können; die Originale aller dieser Diplome scheinen unwiederbringlich verloren zu sein.

1) 'in Yerusalem primo et regni Sicilię vigesimo' steht in der Hs. hinter den oben S. 205 N. 10 angeführten Worten.

Ueber das Verhältnis des Vetus auctor de beneficiis zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels[1].

Von **W. Ernst.**

Die herrschende Meinung ist bezüglich der Frage, ob der Vetus auctor ein Nachbild des Sachsenspiegels, oder dieser eine Bearbeitung des Vetus auctor sei, zu einer Entscheidung nicht gelangt, doch hält sie letzteres — auf Grund der Ausführungen Homeyers — für höchst wahrscheinlich[2]. Dem gegenüber ist festzustellen, dass der Vetus auctor eine Bearbeitung, ja stellenweise eine wörtliche Uebersetzung des deutschen Textes ist, und zwar nicht des Urtextes, sondern einer abgeleiteten, an einzelnen Stellen erweiterten oder verderbten Hs.

Dass der Vetus auctor nicht Original, sondern 'die lateinische Version einer deutschen Version' sei, hat vor etwa 100 Jahren schon Viselius[3] erkannt, und in der That spricht schon rein äusserlich der ganze Charakter der

---

1) Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Zeumer, der im Seminar für deutsches Recht auf die Unhaltbarkeit der herrschenden, auf Homeyer fussenden Ansicht über das Verhältnis des Vetus auctor zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels hinwies. [Diese aus einem Seminarvortrage hervorgegangene Arbeit habe ich zur Aufnahme empfohlen, weil ich glaube, dass der Verfasser, auch ohne die Frage im ganzen Umfange erörtert zu haben, durch Hervorhebung und richtige Beurtheilung der für die Entscheidung wichtigsten Punkte die Unrichtigkeit der bisherigen Ansicht nachgewiesen hat. Der Vetus auctor verliert damit beiläufig auch die Bedeutung eines vom Sachsenspiegel unabhängigen älteren Zeugnisses für die viel erörterte Kurfürstenfrage. K. Zeumer.] 2) Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil Bd. II, S. 35 ff.; Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 649; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 326. 3) Viselius bei Zepernick, Abhandlungen IV, S. 175: 'Wer den textum veteris autoris de beneficiis und den textum iuris feudalis Saxonici latini gegen die Texte dieser 4 deutschen Lehnrechte hält (nämlich: Ssp; Schsp; ius feud. Alam.; Kaiserrecht), der wird sehen, dass es keine Copien sind von dem alten lateinischen Original, sondern lateinische Versionen von der übelverstandenen deutschen Version'.

Sprache dafür. Eine solche Fülle von Germanismen lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass dem Verfasser des Vetus auctor ein deutscher Text vorgelegen hat.

Man vergleiche z. B.:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
III, 4 nullus e contrario de urbano beneficio ... sententias inveniat.	71 § 19 man ne mach ok von borchlene noch ordel vinden noch .....
II, 40 dominus illum interrogabit, | si venerit taliter, | ut respondere velit sibi beneficialiter, | ... dominus huc veni respondere, | in quantum debeo de iure.	67 § 4 so vrage die herre den man, of he also komen si als he sinen herren to lenrechte stan wille ..... herre ik bin here kommen recht to dune unde recht to nemene, alse vern als ik durch recht sal.
II, 50 et si quis exponit sua bona.	68 § 3 set ok en man sin len ut.
I, 116 si dominus homini sua bona accipit. desgl. II, 49 cf. 68 § 2.	49 § 1 nimt en herre sinen manne gut.
II, 38 si in aliquo istorum homo se neglexerit | domino vadiabit.	67 § 1 versumt sik die man an jenegeme dirre dinge, he wert dar umme weddehaft.
II, 1 dominus interroget unum suum hominem.	65 § 3 so vrage he enen sinen man.
I, 75 non etiam nisi	29 § 1 ok nicht denne ....

Nun liegt vielleicht der Einwand nahe: der Vetus auctor beherrschte die lateinische Sprache so ungenügend, dass er sich alles erst deutsch zurecht legen musste, ehe er es mühsam ins Lateinische übertrug; daher diese starken Germanismen. Dieser Einwand, glaube ich, ist aber nicht berechtigt. das zeigen doch eine ganze Anzahl von Stellen, insbesondere zu Anfang der Arbeit, wo der Verfasser, sei es dass der Stoff ihn ansprach, sei es dass der Reim ihn zwang, sich von dem deutschen Texte mehr oder weniger emancipiert hat. So sagt er, um eins herauszugreifen 'ex parte patris' (I, 4) cf. 'von vader' (2 § 1), also nicht 'de patre', wie man vielleicht nach Analogie der oben zuerst angeführten Stelle erwarten dürfte. Auch der ganze § 6 gleich darauf zeigt uns durchaus ein selbständiges und, wenn auch nicht lateinisches, so doch auf das Lateinische zugeschnittenes Denken:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
I § 6 a testimonio possunt abiici | et a dandis sententiis quibus deest clypeus regalis | sed dominus, qui eos in beneficia vit | contradicere non poterit eorum testimonium.	2 § 2 von getüge mach man sie verlegen unde ordel to vindene, alle die des herscildes darvet. Ire herre aver von deme sie lenrecht hebbet, die mut iren getüch liden.

Dass sich auch inhaltlich bewusste Abweichungen finden, ist bekannt, und eine dieser Stellen werde ich später noch ausführlich zu erörtern haben; im Allgemeinen jedoch hält sich der Verfasser im weiteren Verlaufe der Arbeit weder sprachlich noch inhaltlich auf der Höhe eines selbständigen Denkens: er übersetzt wörtlich und — ziemlich gedankenlos. Dafür scheint mir am besten die Thatsache zu zeugen, dass fast durchweg das deutsche 'lenrecht' auch dort, wo es nicht 'Lehnrecht', sondern 'Lehnsgericht' bedeutet, im Vetus auctor durch 'ius beneficiale' wiedergegeben wird. So insbesondere in den Phrasen: 'beneficiali iuri interesse (I, 18, 109. II, 7), 'astare beneficiali iuri' (II, 34, 44), 'a teſtimonio abiici in iure beneficiali' (I, 6, 37), 'citare ad beneficiale ius' (II, 2, 39). Aber nicht ohne Ausnahme wird fälschlich 'ius' an Stelle von 'iudicium' gebraucht, und dies ist wieder ein Argument, das gegen den vorhin erwähnten Einwand spricht; wir lesen nämlich:

I, 55 aut si ad legale iudicium non veniat.	24 § 7 of die herre to' me lenrechte nicht ne kumt.

und ganz entsprechend auch:

III, 3 urbanum placitum dominus non habebit.	71 § 19 burchrecht ne mach die herre niergen hebben.

Ebenso spricht es gegen diesen Einwand und ist zugleich ein starkes Zeugnis für die von uns vertretene Meinung, wenn der Vetus auctor das technische 'uttien' bald durch 'extrahere', bald durch 'excusare' wiedergiebt. So ververgleiche man:

I, 120 et sic extrahat inde in eorum praesentia beneficia sibi abiudicata.	50 § 3 sin gut utgetogen hebbe.

ebenso II, 29 cf. 65 § 21; anders dagegen:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
II, 32 Si autem homo in praesentiam domini veniat, primo prolocutorem petat, deinde reliquias, ut sua excuset beneficia.	66 § 2 Kumt aver die man vor den herren, he biddet alrest enes vorspreken unde dar na der hilgen . . ., dat he sin gut uttie.

Ich komme zu einer zweiten Kategorie von Parallelstellen, die darum wichtig erscheinen, weil sie ganz merkwürdige Abweichungen in der äusseren Form, insbesondere in der Stellung aufweisen. Man wolle vergleichen:

II, 51 vel si iniuriatur hominibus bona domini ab eo habentibus aut natis ad bona;	68 § 4 oder dut he unrechte den die to'me gude geboren sin, oder deme, die 't von ime hevet to lene;
III, 2 et contra adversitates eius eam tueri et urbanus sententias inveniat domino, dum egeat.	71 § 18 unde sal sie weren, of sie 's bedarf, unde sal . . . . ordel vinden.
I, 90 filii beneficium obtineant si beneficiale testimonium adhibeant infra sex hebdomadas et annum patris post obitum.	35 § 2 die kindere behaldet des vader gut na des vader dode, of sie die lenunge getüget daran . . . . binnen irer jartale.

Bei solchen Stellen[1] muss man doch fragen: Welchen Grund hatte wohl der Mann, der den Vetus auctor in das Deutsche übertrug, hier die Stellung zu ändern? Wenn der Vetus auctor 'filiorum et patris' sagt (I, 90), und ein Uebersetzer gäbe das wieder durch 'die vader unde die kindere' (35 § 2), so wäre das erklärlich, denn die letztere Reihenfolge ist entschieden die natürliche. Aber warum die merkwürdige Umstellung in den oben angegebenen Parallelstellen? — Irgend welche vernünftige Motive für die Umstellung sind absolut unerfindlich. Nimmt man dagegen an, dass der Vetus auctor eine Uebersetzung des Sachsenspiegels sei, dann ist eine Erklärung leicht gegeben: der Verfasser des Vetus auctor musste die Stellung ändern, mochte dadurch immerhin auch der Sinn ein wenig verändert werden, um reimen zu können; das ersieht man deutlich aus den angeführten Beispielen.

1) Vergleiche ferner VA. I, 121 mit S. LR. 52; I, 133 mit 65 § 2; I, 17 mit 4 § 5; I, 34 mit 11 § 2; I, 95 mit 39 § 1; I, 98 mit 40 § 1; I, 111 mit 47 § 1; II, 2 mit 65 § 3.

Oft freilich that es eine blosse Umstellung nicht; besonders wenn es an einer ganzen Zeile fehlte. Dann wurde gekürzt, oder ein Zusatz gemacht, je nachdem. Oft weisen sich solche Zusätze als Erläuterungen aus, oft wiederholen sie nur etwas, was eben erst gesagt war, oder besagen auch gar nichts, wie das nicht seltene 'secundum ordinem praedictum', 'praedicto modo', 'praedicto ordine' und Aehnliches. Als Beispiele führe ich an[1]:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
II, 29 abiudicetur ei praedicto modo | omne ius in beneficio.	65 § 21 man verdelt ime al ansprake an deme gude.

Vgl. auch II, 40 mit 67 § 4 (secundum praedictum modum); II, 20 mit 65 § 16 (ordine et modo praedicto); II, 7 mit 65 § 5 (praedicto modo).

I, 24 pater hereditat in filium | possessionem sicut et beneficium.	6 § 1 die vader erft uppe 'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude,
I, 25 sic et homo | carens filio | hereditat in dominum possessionem beneficii sicut et beneficium | nisi dominus concesserit alicui | expectationem beneficii.	6 § 2 svelk man aver des sones darvet, die erft uppe 'n herren die gewere des gudes, it ne si, dat die herre it gedinge dar an vorlegen hebbe.

Durch die Wiederholung des 'sicut et beneficium' geht die Schärfe in der Gegenüberstellung von 'gewere' und 'gedinge' verloren, dafür aber ist ein Reim gewonnen.

I, 45 . . . suum praebeat hominium | homo genua flectat ante illum | pro praebendo hominium.	

Wie sich aus der Parallelstelle 22 § 1 ergiebt, ist die letzte Zeile ein Zusatz. Der Zweck dieses Zusatzes ist klar.

---

1) Man vergleiche ferner VA. I, 47 mit S. LR. 22 § 2 ('sicut de iure debeo' ein Zusatz); I, 55 mit 24 § 4 ('statim non interrogatus' des Reimes wegen wiederholt); I, 34 mit 11 § 2 ('integrum' zugesetzt); I, 56 mit 24 § 7 ('sententialiter sibi praeceptum' zugesetzt, um auf 'servitium' reimen zu können); I, 57 mit 25 § 1 ('infra praedictum terminum', ein Zusatz); I, 100 ('hoc terminabitur iudicio dei', Wiederholung des Reimes wegen); I, 113 ('aut cum superior dominus aut inbeneficiatus alter alterius'; so das vorher Gesagte noch einmal wiederholt statt des resumierenden: 'Jene, dem es gelegen is' [48 § 1], weil es an einer Zeile fehlte); I, 116 mit 49 § 1 ('contra iustitiam et iniuste' hinzugefügt).

Auf den Reimzwang ist es wohl auch zurückzuführen, wenn wir im Vetus auctor lesen:

I, 75 . . . . . conversum. E converso dominus unum tantummodo hominem inbeneficiabit.	29 § 2 nicht mehr kindere denn eneme.

In I, 71 und I, 73 nämlich giebt der VA. 'mehr denn ein' wieder durch 'plures'. — Natürlich liegt es mir fern, zu behaupten, dass die besondere Form des lateinischen Textes an jeder einzelnen dieser Stellen nothwendig nur aus dem Reimzwange erklärt werden könne. Bei der einen oder andern aus der grossen Zahl dieser Stellen, die ich gewiss nicht erschöpft habe, könnte vielleicht eine andere Veranlassung für die auffallende Form vorliegen; sicher aber ist durch die Fülle dieser Stellen für jede einzelne eine starke Vermuthung dafür gegeben, dass sie eben dem Reimzwange ihre besondere Form verdankt.

Die bereits oben angedeutete inhaltliche Abweichung findet sich in der Lehre von der gesammten Hand: Ein Lehnsmann stirbt, er hinterlässt mehrere Söhne; da versteht sich der Herr dazu, diesen Söhnen das Gut zusammen zu leihen. Das ist der Ursprung der gesammten Hand im Lehnrecht; und so beginnt denn auch der Artikel 32 in sämmtlichen deutschen Texten: 'man mach velen brüderen en gut lien'; nur eine spätere Hs. ersetzt 'brüderen' durch 'kinderen'- — — — Der Vetus auctor sagt (I, 83): 'plures possunt uno | inbeneficiari beneficio'; nichts von 'fratres' oder von 'filii'! Dass es sich hier um keine versehentliche Auslassung handelt, geht daraus hervor, dass im lateinischen Texte nicht nur das 'brudere', sondern auch der ganze § 2 des Artikels 32[1] fehlt, wir haben es hier also mit einer bewussten Abweichung zu thun — sei es des Sachsenspiegels, sei es des Vetus auctor. Wem aber werden wir diese bewusste Abweichung zuschreiben, welchen Text als den späteren ansehen müssen? Unzweifelhaft den, der einer fortgeschrittenen Entwicklungsform der gesammten Hand entspricht; und das ist der Vetus auctor, der die gesammte Hand nicht mehr auf Brüder beschränkt.

1) 32 § 2 lautet: 'Die wile ok sie 't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat, unde behalt sin gut gemene mit den vedderen als it sin vader hadde'. Die 'vedderen' sind die Vaterbrüder; es ist also klar, dass man, wenn man auf das 'brudere' verzichtet, auch auf diesen ganzen Paragraphen verzichten muss, wenn man es nicht vorzieht, ihn inhaltlich zu erweitern.

Was ich bisher vorgebracht habe, dessen bin ich mir bewusst, hat nur den Werth von Wahrscheinlichkeitsgründen, wenn auch zum Theil, wie ich glaube, von recht überzeugenden Wahrscheinlichkeitsgründen. Welcher Art sind dagegen die Argumente Homeyers?

Für Homeyer ist zuletzt massgebend der 'allgemeine Zusammenhang der Dinge', für eine quellenkritische Untersuchung gewiss ein bedenkliches Kriterium. Das erste Argument, das er daraus entnimmt, ist dies: 'Wir haben, wenn uns ein Werk des 13. Jh. in beiden Sprachen erhalten ist, durchweg die lateinische Gestalt als die ältere zu vermuthen'. Aber dieses Argument hält er selbst noch nicht für so wichtig wie das folgende: 'Wie bunt', ruft er aus, 'würde dem, der an den lateinischen Urtext Eikes glaubt[1], folgende Reihe', und nun zählt er auf: 1) lateinischer Text, 2) erste deutsche Bearbeitung, 3) deren Uebertragung im Vetus auctor, etc.; aber auch 'selbst wenn der lateinische Urtext 1) nicht anerkannt wird, welche unnöthige(!) Ueberladung des Hergangs ..... — So empfiehlt sich überhaupt die entgegengesetzte Ansicht als die einfachere'. — Nun, da ist es ja ausdrücklich gesagt: 'Unnöthig', 'Einfach', damit charakterisieren sich am besten Homeyers Argumente; und sie hält er für 'mächtig genug', um den völlig gerechtfertigten 'Bedenken' — die einem Homeyer natürlich nicht verborgen bleiben konnten — zu 'überwiegen'! —

Von den Einwänden, die sich Homeyer selbst gemacht hat, brauche ich den einen nur kurz zu erwähnen; Homeyer spricht es ja klar und bestimmt aus, dass der Mündigkeitstermin von 24 Jahren im Vetus auctor (I, 65) gegen dessen 'Alterthümlichkeit' spricht, wie es auch gegen 'seine Originalität spricht, dass er gleich dem Richtsteig Landrechts C. 43 etc. den Termin: 'to sinen jaren' besonders namhaft macht, während der Sachsenspiegel ihn als bekannt voraussetzt'. Einen andern dieser Einwände muss ich jedoch eingehend berücksichtigen, da er die Hauptstütze meines eigentlichen Beweises ist, mit dem ich nunmehr beginne.

---

1) Es liegt in der That gar kein Grund vor, nicht an ihn zu glauben, denn es ist durchaus anzunehmen, dass die Reimvorrede, die schon der ältesten Handschriftenreihe eigen ist, und in der Eike selbst sagt, dass er den Sachsenspiegel zuerst in lateinischer Sprache abgefasst habe, sich nicht nur auf das Landrecht, sondern auch auf das Lehnrecht beziehe.

Lassen wir auch hier zunächst Homeyer selbst sprechen, denn ich vermöchte nicht, die Wichtigkeit der fraglichen Stelle für die von uns vertretene Meinung besser hervorzuheben, als er es thut, der doch auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht[1]: 'Sodann ist unter diesen Varianten eine, die, nur in einem einzigen Buchstaben abweichend, doch ein so starkes Moment für unsere Frage liefert, dass man ihre entschiedene Lösung darin möchte finden wollen. Im Art. 37 § 1 des SL. habe ich die Lesart: 'Let die vader sime sone gut up vor sime herren' gegen das 'von' der Texte Qd. Olde. Vbcm. angenommen, 1) weil eine ungemeine Mehrzahl von etwa fünfzig Hss. das 'vor' hat; 2) weil 'vor' einen durchaus guten Sinn giebt, indem die Auflassung des Lehns vom Vater an den Sohn der Bewilligung des Herrn bedurfte und daher am passendsten 'vor' dem Herrn geschah, während das 'von' schwer verständlich scheint; 3) weil in der Parallelstelle 39 § 3 allgemein 'vor' gelesen wird, und 4) weil das Verschreiben eines 'von' statt 'vor' ungemein leicht und häufig ist. Nun finden wir aber in AV. I, 91 für 37 § 1 (39 § 3 kommt nicht vor) 'pater si resignat aliqua beneficia a domino'. Eine Erklärung aus der lateinischen Fassung, aus dem Reim, einem Abschreibefehler oder aus mangelhafter Auffassung des Gerichtsgebrauches ist hier nicht zulässig, und es bleibt nur die Annahme übrig, dass AV. ein geschriebenes deutsches 'von' vor sich hatte, oder doch zu haben glaubte'.

Das ist gewiss überzeugend dargestellt und muss jeden überzeugen; Homeyer selbst aber hat es nicht überzeugt, denn es streitet wider den 'allgemeinen Zusammenhang der Dinge', und darum sucht Homeyer dieses Argument für die Priorität des Sachsenspiegels im Folgenden zu schwächen. Er meint, die Lesart 'a domino' wäre als eine ursprüngliche denkbar, die in dem deutschen Texte sich als herrschende nicht behauptete; denn es sei nicht unwahrscheinlich, dass das Auflassen an den Herren, von dem es wieder der Erwerber empfängt, kurz durch die Formel 'eneme sin gut uplaten von sime herren' ausgedrückt wurde; später sei dann erst die Form des unmittelbaren Auflassens vom Veräusserer an den Erwerber vor dem Herrn üblicher geworden.

---

1) Homeyer a. a. O. S. 40.

Diese Hypothese gewinnt dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit, dass an einer entsprechenden Stelle im Landrecht (im Art. 9 des ersten Buches, der übrigens interpoliert ist) der gleiche Schreibfehler vorkommt[1], und dass es hier zufällig neben anderen Hss. dieselbe Hs. ist (Vb), die auch im Lehnrecht das Versehen übernommen hat. Dieselbe Hs. weist noch ganz andere Dinge auf: der Schreiber von Vb. schreibt statt 'denen' (servire) 'denne' (4 § 1), er lässt im Art. 14 § 2 das 'anderen' aus, das dem ganzen Satz erst einen Sinn giebt; und da sollte man ihm nicht eine Verwechselung von 'vor' und 'von' zutrauen können!

In der That ist die Hypothese Homeyers unhaltbar, nicht allein, weil in der Parallelstelle (39 § 3) allgemein 'vor' gelesen wird, sondern vor allem auch darum, weil an unserer Stelle gerade die ältesten Hss. 'vor' lesen, weil von den 7 Hss., die 'von' lesen, nur eine der Handschriftenklasse, welche die älteste und reinste Textform enthält — von Homeyer mit dem Buchstaben Q bezeichnet — angehört, nämlich Qd.

Ganz unzweifelhaft aber erweist sich der Vetus auctor als eine Uebersetzung des deutschen Textes, wenn wir noch Folgendes hinzunehmen: Von den erwähnten 7 Hss., die fälschlich 'von' statt 'vor' lesen, haben 6 (Vbm. Olde. Vc.) — nur die eine Q-Hs. fällt also fort — eine merkwürdige Variante. Der § 1 des Artikels 67 lautet bei ihnen folgendermassen: 'Sveme die herre gut verdelt, unde he sin gut uttüt unde kumt to'me dage dar ime degedinget is, in den hof ne mut he niemanne bringen' etc., Vc sagt statt 'in den hof', 'in das dorf', viele andere Hss. aber haben nur das Wörtchen 'da'. Zu diesen vielen anderen Hss. gehören sämmtliche Q-Hss. Es ist also unzweifelhaft, dass die Worte 'in den hof' dem ursprünglichen Texte fremd gewesen sind. Sie stellen sich dar als ein späterer, wenn auch nicht störender, so doch jedesfalls entbehrlicher Erklärungsversuch. An der entsprechenden Stelle heisst es nun im Vetus auctor folgendermassen:

II, 36 Homo cum venerit ad beneficialem | determinatum diem | in curiam, in qua dominus placitat, | neminem introducat, ...

In dieser Stelle ist das 'in curiam' ebenso des Reimes wie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren, es ist

1) Oefter findet sich 'von' statt 'vor' oder umgekehrt, z. B. Lehnrecht: 14 § 1. 42 § 1. 54 § 1. 57 § 3. 68 § 1. 71 § 21 (zweimal!).

also, was das 'in den Hof' im deutschen Texte nicht ist, sicher ein ursprünglicher Bestandtheil des lateinischen Textes. Homeyer hat, obwohl er selbst in seiner Ausgabe des Lehnrechtes die Worte 'in den Hof' durch den Druck als Interpolation kennzeichnet, die nothwendige Folgerung aus dieser Stelle nicht gezogen; und doch ist sie unabweisbar: der lateinische Text ist die Uebersetzung eines bereits interpolierten deutschen Textes!

Was wir von dieser Interpolation gesagt haben, gilt auch von einer zweiten[1], nur dass es hier nur 5 von den erwähnten 7 Hss. sind (Vbcm. Ole), welche die Worte 'dar na', die im Vetus auctor mit 'in postero' wiedergegeben sind, haben, und dass auf der anderen Seite auch nicht alle Q-Hss., wohl aber 8, und unter ihnen die ältesten, dieses Zusatzes ermangeln:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
III, 18: Sed si homo negaverit in postero quod contradixerit domino.	76 § 7: Wel is aver die man besaken dar na, dat he sime herren untseget hebbe alsus.

Diese Stellen erweisen, wie ich glaube, schlagend, dass der Vetus auctor die Uebersetzung eines deutschen Textes ist, und zwar nicht des Urtextes selbst, sondern einer davon abgeleiteten, bereits im Einzelnen erweiterten und verderbten Hs.

---

1) Auf eine dritte Parallelstelle möchte ich wenigstens in der Anmerkung verweisen:

In Art. 13 § 1 des Lehnrechts heisst es: 'Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken unde en jar, na dem, dat he it untving . . . . of die man die rechten geweren daran getügen mach mit seven mannen.' . . . .

Dafür steht im Vetus auctor: I, 103: 'Dominus si concessum beneficium negaverit, | et homo warandiam in hoc testatus fuerit | quod possederit per septem hebdomadas et annum, | post suscipiendi illud terminum. . . . .

Diese Frist von 7 Wochen ist auffällig; Homeyer sucht dafür und findet eine Erklärung darin, dass 'das wunderliche per septem hebd. statt 6 hebdomadas irgendwie aus den seven mannen des deutschen Textes geflossen ist'. Wenn diese Erklärung richtig wäre, dann allerdings wäre die Stelle für uns von Bedeutung, denn die 'seven mannen' im deutschen Text sind interpoliert; sie fehlen in den Q-Hss. mit Ausnahme dreier, finden sich dagegen in den schon oft genannten 6 Hss. Vbcm Olde. Näher aber liegt es wohl, die septem hebdomadas auf einen Schreibfehler der deutschen Vorlage zurückzuführen.

Zu den Formelbüchern aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg.

Von **H. Otto.**

Es sind jetzt rund 10 Jahre, seit Kretzschmar seine Monographie über 'Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg' veröffentlichte. Inzwischen hat Osw. Redlich die von Starzer in der Vaticanischen Bibliothek aufgefundene 'Wiener Briefsammlung' bekannt gegeben und ausserdem die Neubearbeitung der 'Regesten Rudolfs' zum Abschluss gebracht, in der zum ersten Male der Versuch gemacht ist, den bei weitem grössten Theil der in den verschiedenen Formelbüchern überlieferten Briefe, zumeist auf Grund höchst spärlicher Anhaltspunkte, näher zu bestimmen und damit die ganze Sammlung für die geschichtliche Forschung zu erschliessen. Wie unendlich mühsam und zeitraubend diese Arbeit für den Verfasser gewesen sein muss, vermag nur derjenige ganz zu beurtheilen, der für den Zweck irgend einer Einzeluntersuchung jemals die Formelbücher zu Rathe gezogen hat. Redlich hat übrigens seine Aufgabe in der Weise gelöst, dass man nur selten in die Lage kommt, an der von ihm vorgeschlagenen Deutung und Datierung einer Briefformel zu zweifeln, geschweige denn sie zu verwerfen. Es kann sich daher für uns im Nachstehenden nur darum handeln, eine ganz bescheidene Nachlese zu liefern, vielleicht auch auf die Frage nach der Entstehung und Beschaffenheit der sogenannten 'ersten Sammlung', auf die sowohl Kretzschmar als auch Redlich sämmtliche Formulare zurückführen, eine etwas abweichende Antwort zu geben.

I.

Es ist schon immer aufgefallen, dass in den beiden ältesten und dem Original nächststehenden Hss., die auf uns gekommen sind, der Trierer (T) und der Erlanger (E), oft ganze Gruppen von Briefen in Bezug auf die Reihen-

folge miteinander übereinstimmen. Ich hatte nun immer die Empfindung, als ob durch die gesonderte Betrachtung dieser Briefgruppen für die Datierung der in ihnen enthaltenen Formeln sich ganz bestimmte Gesichtspunkte müssten gewinnen lassen. Diese Erwartung hat sich bei näherem Zusehen als eine trügerische erwiesen. Immerhin kann man wiederholt die Beobachtung machen, dass stets einzelne Briefe einer bestimmten Gruppe inhaltlich einander verwandt sind, und dass auch inbezug auf die Abfassungszeit innerhalb der einzelnen Gruppen der Spielraum kein allzu grosser ist. Es ist also unter Umständen möglich, die Zugehörigkeit eines Briefes zu einer Gruppe für seine Datierung zu verwerthen. Ich möchte einige solche Fälle anführen:

Eine erste Gruppe von Briefen umfasst die Nummern T 10—30 = E 1—6, 65—87; es sind zumeist Briefe, die mit Rudolfs Thronbesteigung zusammenhängen; nicht weniger als 12 können mit Bestimmtheit den beiden ersten Regierungsjahren zugewiesen werden. Da schreibt nun in T 20 (= R 129) Rudolf an einen geistlichen Reichsfürsten, der sich zur Zeit an der Curie befindet, er wolle ihm in Anerkennung der wichtigen Dienste, die er seinem Kanzler während dessen Aufenthalt in Lyon geleistet habe, eine besondere Gunst erweisen und ertheile ihm somit die Belehnung durch Stellvertretung. Königliche Gesandte, die sich demnächst an die Curie begeben würden, sollten ihm den feierlichen Investiturbrief überbringen, in welchem auch die Barone, Ministerialen und Vasallen seiner Kirche zum Gehorsam gegen ihren Herren würden aufgefordert werden[1]. Wenn nun in derselben Gruppe ein zweites Schreiben folgt (T 21 = R 303), in welchem von der Investitur eines Reichsfürsten die Rede ist, und auch eine an die Grafen, Barone, Ministerialen und Ritter seines Fürstenthums gerichtete Aufforderung zum Gehorsam[2] enthalten ist, soll man da nicht annehmen, dass dies der in dem vorhergehenden Briefe angekündigte Investiturbrief sei? — Eine andere Gruppe wird gebildet von den Nummern

1) 'iidem etiam nostri nuntii patentes tibi afferent nostras litteras de investitura principatus sollempniter tibi facta, in quibus praecipietur omnibus baronibus, ministerialibus, vasallis . . . ., ut tibi tamquam fideli ac dilecto principi Romani imperii in omnibus pareant et intendant'.
2) 'Transmittimus itaque tibi omnia feoda, quibus tu a sacro Imperio quondam nosceris infeodatus, mandantes ac auctoritate praecipientes regia omnibus comitibus, baronibus, ministerialibus, militibus . . . quatenus . . . tibi . . veluti nostro fideli ac dilecto principi fideliter pareant et intendant'.

T 128—148 = E 222—237. 262—264; die Briefe beziehen sich sammt und sonders auf den Südosten des Reichs und auf Italien. Dabei verdient bemerkt zu werden, dass der Erlangensis die 5 Briefe des Erzbischofs von Salzburg an den König (n. 222—226 = R. 319. 25. 36. 71. 75) genau in der Reihenfolge mittheilt, wie sie Busson nach eingehender Prüfung für dieselben festgestellt hat[1]. Dass die nn. T 136. 137 (= R. 965. 64) zum Mai 1278 gehören, ist ja allerdings ziemlich einleuchtend, immerhin darf vielleicht auf die vielen sprachlichen Anklänge in Bodm. 140 und Bärw. 321 hingewiesen werden[2]. — Die Gruppe T 149—161 = E 265—279 enthält mindestens 5 Briefe, die der Zeit von Ende 1274 bis Anfang 1276 bestimmt angehören. N. 150 (= R. 397) ist ein Brief Rudolfs an das Capitel zu Lüttich, dem der königliche Notar Andreas de Rode selbst seit 1274 angehörte, ohne indessen bisher seiner Residenzpflicht genügt zu haben. Indem Rudolf, nach Redlichs Vermuthung in der ersten Hälfte des J. 1275, Andreas zu diesem Zwecke nach Lüttich entliess, bat er in dem erwähnten Briefe das Capitel, seinen Notar recht bald wieder an den Hof zurückzusenden. Sollte nun der unmittelbar vorausgehende, an den Grafen von Jülich gerichtete Brief (T 149 = R. 864), in welchem Andreas ausdrücklich als Ueberbringer genannt wird, nicht derselben Zeit angehören? Sogar das Baumgartenberger Formelbuch giebt ihn in Verbindung mit dem Briefe an das Capitel zu Lüttich. Andreas aber konnte sich auf der Reise nach Lüttich ebensowohl eines Auftrags an den Grafen von Jülich entledigen, wie etwa 2 Jahre später, im September 1277, auf der Reise nach England. — Die Briefe T 164—179 = E 151—171 gehören wieder zum weitaus grössten Theile der ersten Regierungszeit Rudolfs an, ebenso T 186—191 = E 187b—192 und T 181—184. 192—197 = E 207—221. — Aus der Gruppe T. 209—235 = E 92—117, die eine ganze Reihe von Briefen aus Rudolfs beiden

1) Oesterr. Archiv LXV, 277 ff.: Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276. 2) Bodm.: 'parentelae coniunctio, quae idempnitatis alternae nos unit amplexibus, sic est nostris infixa praecordiis, sic revera convaluit radicata tenaciter'. Bärw.: 'contracta inter nos iam pridem alterne connexitatis idempnitas sic revera inextinguibiliter est in nostris radicata precordiis, sic intimis cordis nostri affectibus est firmata tenaciter'. Bodm.: 'qualiter . . . possimus . . . avitae haereditatis vestrae funiculos congruis finibus ampliare'. Bärw.: 'honores ampliantur alterutrum et suorum roborantur in posterum iura regnorum'. Bodm.: 'sic ipso illaeso persecutoris illius allidere feritatem'. Bärw.: 'ut . . . eundem regem, praedictis fidelibus nostris illaesis, allidere valeamus'.

ersten Regierungsjahren aufweist, nimmt der erste (R. 1445) unser Interesse in ganz besonderem Masse in Anspruch. Der König entschuldigt sich bei einem Reichsfürsten, dass er krankheitshalber einem für die nächste Zeit angesagten Reichstag nicht beiwohnen könne. Der Erlangensis nennt uns auch den Namen der Stadt, wo der Reichstag stattfinden sollte: Frankfurt am Main. Dies ist deswegen von Wichtigkeit, weil die Continuatio Hermanni Altahensis übereinstimmend damit zum J. 1274 die Meldung bringt: 'ad curiam novi regis in Franckenfurt principes evocantur'. Trotzdem hat Redlich der Sache keine Bedeutung beigemessen. Wir wissen nämlich — gerade Redlich hat dies zuerst nachgewiesen — dass Rudolf seinen ersten Reichstag etwa zum 24. Juni 1274 einberufen hatte, dass aber dieser Reichstag nicht zu Stande kam, weil die Mehrzahl der geistlichen Fürsten im Juni noch am Orte des Concils weilte. Der Grund für die Verschiebung dieses Reichstags, der am 24. Juni zusammentreten sollte, war also ein äusserer Umstand und nicht etwa Krankheit des Königs. Eine zweimalige Verschiebung aber anzunehmen, war Redlich nicht geneigt. Und doch lässt sich vielleicht eine solche wahrscheinlich machen durch eine stärkere Betonung des Briefwechsels zwischen Andreas de Rode und dem Bischof oder Capitel von Lüttich. Wie bereits erwähnt, hatte Andreas, vermutlich schon zu Anfang 1274, auf Verwenden des Königs eine Pfründe an der Kirche zu Lüttich erhalten. Der König bedankt sich dafür in einem Schreiben an den Bischof (E 212 = R. 182), das m. E. nicht früh genug angesetzt werden kann. Nun enthält gerade unsere Gruppe einen Brief des Bischofs von Lüttich an Andreas (T 221 = Bodm. I, 41) und die dazu gehörige Antwort des letzteren (T 222 = Bodm. I, 42). Der Bischof dankt dem Notar für seine Bemühungen, in einer für die Lütticher Kirche sehr wichtigen Angelegenheit[1] eine günstige Entscheidung herbeizuführen, und schliesst dann mit folgenden Worten: 'Quodsi forte post Augustum affuturum proximo Alemanniae principes contingeret de mandato regio convocari, vos una cum cancellario nostram non obmittatis absentiam efficaciter excusare'. Die Stelle ist offenbar verderbt, und es ist wohl zu lesen: 'post N. festum nunc futurum proximo'. Der Bischof schreibt also vor einem Kirchenfest, und da er nur vermuthet, dass ein Reichstag werde einberufen werden, da ihm also ein Berufungs-

1) 'ne super collatione comitatus indebita laederetur'.

schreiben noch nicht zugegangen ist, so wird man den Brief getrost vor Pfingsten (20. Mai) 1274 ansetzen dürfen. In seinem Antwortschreiben verspricht Andreas dem Wunsche des Bischofs zu willfahren, doch ist für ihn der Zusammentritt des Reichstags schon eine beschlossene Sache[1]. Bemerkt zu werden verdient, dass er des Kanzlers, an den sich doch der Bischof gleichfalls gewendet hatte, keine Erwähnung thut; der war eben damals noch in Lyon. Nun enthält eine weitere Gruppe (T 279—294 = E 134—150), in der wir mehrere Briefe aus der zweiten Hälfte des Jahres 1274 antreffen, zwei fernere Briefe, die für uns in Betracht kommen. Nach dem 4. August 1274, dem Todestage des Kanzlers Otto von St. Wido, schreibt Andreas, nicht mehr an den Bischof — der war am 3. Juli entsetzt worden, — sondern an das Capitel zu Lüttich (T. 286 = Bodm. II, 82), er habe in Folge vermehrter Arbeit, insbesondere auch in Folge des Todes des Kanzlers, bis jetzt in der für die Lütticher Kirche so wichtigen Angelegenheit[2] nichts thun können; doch hoffe er auf die Ankunft irgend eines Ungenannten[3]. Seine Absicht, zu dem bevorstehenden Feste — gemeint ist vermuthlich Mariae Himmelfahrt (15. August) — nach Lüttich zu kommen, habe er leider aufgeben müssen. — Auf diesen Brief, der nach meiner Annahme nach dem 4. und vor dem 15. August geschrieben ist, folgt nun in T und E ein anderes Schreiben (T 286 = Bodm. II, 81), das man meines Wissens bisher nicht auf Andreas bezogen hat, obwohl es unzweifelhaft von ihm herrührt. Die Beziehung auf T 285 ist unleugbar. 'Quiescant amodo patrum corda fidelium, quia honorabili viro N. nuper veniente de curia . . . aemulorum ecclesiae nostrae intentatio factiosa iam penitus conquievit'. So beginnt Andreas seinen Bericht. Der Anonymus, auf dessen Ankunft er im August 1274 seine Hoffnung gesetzt hat, ist also inzwischen eingetroffen, und zwar auf der Rückkehr von der römischen Curie. Und Andreas hat sich nicht getäuscht; die Angelegenheit der Lütticher Kirche — das 'principale negotium' derselben — ist nunmehr in einem für sie günstigen Sinne erledigt worden. Der Brief lässt sich nach alledem mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in den September 1274 verweisen. Von grosser Wichtigkeit ist nun der Schlusssatz desselben. Die

1) 'in sollempni curia' u. s. w. 2) '. . . expeditionem negotii principalis ecclesiae nostrae hactenus impedivit'. 3) 'spero, quod in adventu N.' etc. Die Hss. brechen hier mitten im Satze ab.

Lütticher haben nämlich ihre Ungeduld nicht bezähmen können und deswegen einen Boten an den Hof gesandt, um über den Stand ihrer Angelegenheit Erkundigungen einzuziehen. Diesen Boten nun, der über Erwarten lange ausgeblieben ist, empfiehlt Andreas der Nachsicht seiner Confratres; derselbe habe die Rückreise nicht eher antreten können, da er wegen der Krankheit des Königs nach Oberdeutschland habe kommen müssen[1]. Der König war also, wenn unsere Voraussetzung zutrifft, im September d. J. 1274 krank, und zwar so krank, dass er in Oberdeutschland zurückbleiben musste zu einer Zeit, als man ihn mindestens in Mitteldeutschland erwartete. Ist das richtig, so lässt sich alles aufs schönste auflösen. Es ist ja an und für sich nicht sehr wahrscheinlich, dass Rudolf, nachdem der für Juni 1274 geplante Reichstag nicht zu Stande gekommen war, mit der Einberufung des nächsten bis in den Herbst gewartet haben soll; es fehlte doch nicht an Fragen, die der Lösung dringend bedürftig waren. Es ist also recht wohl möglich, dass er etwa zum 8. September einen zweiten Reichstag ausgeschrieben hatte und zwar nach Frankfurt. Das Itinerar steht dem nicht im Wege. Am 23. August noch in Hagenau, urkundet der König am 28. August und 1. September in Oppenheim. Vielleicht ist er dort erkrankt, was ihn veranlasste, über Kaiserslautern, wo er vom 5. bis zum 11. September nachweisbar ist, nach Hagenau zurückzukehren. Inzwischen mag der Bote des Lütticher Capitels in Frankfurt den König vergebens erwartet und ihn dann in Kaiserslautern oder Hagenau selbst aufgesucht haben. Demnach würde das Schreiben T 209 (= R. 1445) Ende August oder Anfang September 1274 in Oppenheim verfasst worden sein.

II.

Kretzschmar hat die Ansicht ausgesprochen und zu begründen versucht, dass die 'erste Sammlung' der Formulare Rudolfs 'eine bereits bearbeitete Sammlung von Formularen' und nicht etwa von Concepten und Abschriften gewesen sei. Ich kann nicht sagen, dass die Gründe, die Kr. für diese seine Ansicht anführt, mich vollständig überzeugt hätten. Vielleicht darf ich meine Bedenken hier zusammenstellen. Kr. geht davon aus, dass schon in der

1) 'ob aegritudinem domini nostri ad superiores Alemanniae partes fuit compulsus accedere'.

Redaction I — sie wird vertreten durch die Codices T und E — die doch der ersten Sammlung am nächsten steht, niemals eine Urkunde vollständig erhalten ist, dass vielmehr, abgesehen von der Verkürzung der Salutatio und der Individualien die Formulare in der Regel mit der Pön- und Datumformel abbrechen. Könnte nun nicht für die Veranstaltung der Red. I ein bestimmter Grundsatz aufgestellt worden sein? Könnte nicht dem Schreiber oder den Schreibern die mündliche Weisung ertheilt worden sein, die Individualien durch Buchstaben zu ersetzen, Salutatio, Pön- und Datumformel wegzulassen? Doch Kr. verweist auf eine Reihe von Fällen, in welchen ein und dieselbe Formel in den verschiedenen Redactionen verschieden überliefert ist, aber doch so, dass diese verschiedenen Fassungen sich gegenseitig ergänzen. Entweder eine Redaction überliefert den vollständigen Text einer Urkunde, während eine andere 2 Formeln daraus herstellt, die noch dazu an ganz verschiedenen Stellen mitgetheilt werden, oder eine Redaction giebt die genaue Formel, eine andere die erste und wieder eine andere die zweite Hälfte. Das Schreiben Bodm. p. 123 z. B. ist im Bgb in zwei Theile zerlegt (309 und 262); dabei sind noch obendrein zwei Sätze verloren gegangen, die die Verbindung zwischen den beiden Theilen herstellten; Gerbert (G) endlich giebt nur den ersten Theil. Kr. findet es nun auffällig, dass die verschiedenen Redactionen an derselben Stelle Aenderungen aufweisen. Merkwürdigerweise enthält nämlich das Original die beiden Sätze, die im Bgb fehlen, in umgekehrter Reihenfolge wie Bodm. und seine Hs. Kr. meint daher, es sei bereits die gemeinsame Quelle für T, Bgb und G, also die erste Sammlung, an der betreffenden Stelle 'bearbeitet' gewesen. Leider hat Kr. nicht des Näheren angegeben, wie er sich diese Bearbeitung denkt. In welcher Form war die Urkunde in der ersten Sammlung enthalten, vollständig oder in zwei Theile zerlegt? Wenn sie vollständig enthalten war, war dann etwa an der betreffenden Stelle ein freier Raum oder stand da ein misszuverstehendes Zeichen, das den Verf. der Red. III (Bgb und G) irreführte? Ich glaube, es dürfte schwer fallen, auf diese Fragen vom Standpunkte Kr.'s aus eine völlig befriedigende Antwort zu geben. Denn wie soll man es sich erklären, dass der zweite Theil des Schreibens im Bgb an einer ganz anderen Stelle steht? Anders wird die Sache, wenn man zu der Annahme zurückkehrt, die zuerst von Herzberg-

Fränkel vertreten worden ist, dass die erste Sammlung aus Concepten, jedenfalls aber aus losen Blättern bestanden habe. Damit erklärt sich alles aufs schönste. Das Concept unserer Urkunde war dann jedenfalls auf die beiden Seiten eines Blattes vertheilt, und die Vorderseite schloss mit den beiden Sätzen, die in der Red. III (Bgb u. G) verloren gingen. Der betreffende Schreiber copierte eben zunächst nur denjenigen Theil der Urkunde, der auf der Vorderseite stand, und liess auch hier noch die beiden letzten Sätze beiseite; den Theil, der auf der Rückseite stand, copierte er als selbständige Formel bei anderer Gelegenheit. Bei der Zusammenstellung einer neuen Sammlung (G) ging dann dieser zweite Theil ganz verloren. — Auf ähnliche Weise liessen sich vielleicht auch die übrigen Fälle erklären, die Kr. noch anführt. Sehr interessante Schicksale hatte die Formel Bgb 115. Von ihr enthält die Red. I nur die Arenga und den Uebergang zum weiteren Text, G nur das Uebrige,; und zwar beginnt G da, wo die Red. I aufhört. Auch hier soll nach Kr. in der gemeinsamen Quelle eine Aenderung 'angedeutet' gewesen und diese im Bgb wieder verwischt sein. Ich kann mir, wie gesagt, von der Art und Weise dieser 'Andeutung' keine rechte Vorstellung machen.

Für die Annahme, dass die erste Sammlung, wenn nicht eine Sammlung von Concepten, so doch jedenfalls von losen Blättern war, scheint mir aber auch die Reihenfolge der Briefe in den einzelnen Sammlungen zu sprechen. Nicht bloss, dass der Trevirensis und der Erlangensis in Bezug auf die Reihenfolge der Briefe oft in ganzen Gruppen übereinstimmen, es besteht auch eine gewisse Uebereinstimmung zwischen ihnen und den übrigen Hss.; aber sie erstreckt sich niemals auf mehr als höchstens 2 Briefe. So ist z. B. Bgb 233. 34 = T 20. 21; Bgb 339. 40 = T 98. 99; Bgb 382 (31. 32) = T 145. 44; Bgb 386. 87 = T 140. 41 u. s. w. Ist das nicht eine höchst auffallende Thatsache, die man sich kaum anders erklären kann als durch die Annahme, dass die Briefpaare, um die es sich in allen diesen Fällen handelt, ursprünglich auf Vorder- und Rückseite desselben Blattes standen?

Aber ich glaube, ich darf noch einen Schritt weiter gehen und geradezu behaupten, die erste Sammlung war, soweit es sich um Briefe handelt, die von der königlichen Kanzlei ausgingen, eine Sammlung von Concepten. Wie sollte der Verfasser eines Formelbuches auf den

Gedanken kommen, dasselbe auf lose Blätter zu schreiben! Doch es fehlt auch nicht an bestimmten Anhaltspunkten. Wenn das Schreiben Bodm. 155 (10) mit den Worten schliesst: 'Super his et aliis honorabilem virum N. ad te decrevimus destinandum, cuius verbis super praemissis fidem adhibeas credulam, tamquam nostris', und das Gegenstück zu diesem Briefe, nämlich Bodm. 156, auf diesen Schlusssatz verweist mit den Worten: 'Super his etc.'; oder wenn T 137 (Bodm. 140 cfr. Kr. 37) sich mitten im Text ausdrücklich auf den vorausstehenden Brief beruft mit den Worten: 'Sic enim etc. (sicut in priori littera)', sodass wir bequem den Text vervollständigen können, so sind dies doch viel eher Characteristica des Conceptes als der Formel. — Endlich möchte ich nochmals auf die Urkunde Bodm. 123 = Bgb 309 + 262 zurückkommen. Die beiden Sätze aus der Mitte, die dem Bgb verloren gegangen sind, lauten bei Bodmann:

'Sane, ad universitatis vestrae notitiam celebris famae praeconio non ambigimus pervenisse,

qualiter operationis divinae ministerio, cuius occulta iudicia admiranti voce prophetica reputantur abissus, ut conscendamus ad imperiale fastigium, sumus in regni iam solio solidati'.

Bei Muratori aber, dessen Text auf eine Abschrift des Originals zurückgeht (cfr. Kr. 36), lauten die Sätze:

'Qualiter autem operationis divinae mysterio etc.

ad universitatis vestre noticiam iam pridem celebris famae praeconio non ambigimus pervenisse'.

Welche von beiden Fassungen klingt nun wohl ursprünglicher? Nach meinem subjectiven Empfinden jedenfalls die erste. Bei der Anfertigung der Reinschrift mag man an der Verbindung mit 'Sane' Anstoss genommen und die viel gefälligere mit 'autem' vorgezogen haben.

III.

Es muss auffallen, dass der Codex Trevirensis eine verhältnismässig grosse Zahl von Formeln enthält, die in die übrigen Sammlungen nicht aufgenommen worden sind; es sind mindestens an 200 Nummern. Weiterhin ist es auffallend, dass in diesen Urkunden die Individualien und auch das Eschatokoll häufiger und sorgfältiger erhalten sind, als dies sonst der Fall ist. Ich verweise in dieser Hinsicht auf Bodm. I, 44. 50. 51. 57. 76. 84. 85. II, 100. 102.

Da nun obendrein ein sehr grosser Theil dieser Formeln den Jahren 1277—1279 angehört und die ersten Regierungsjahre Rudolfs fast garnicht vertreten sind, so wird man fast zu der Vermuthung gedrängt, dass diese 200 Formeln des T einmal für sich ein abgeschlossenes Ganze gebildet haben. Jedenfalls verlohnt es sich, diese Briefe gesondert von den übrigen sich näher anzusehen. Man kommt dann in einzelnen Fällen zu einer von Redlich abweichenden Datierung, die sich auch aus anderen Erwägungen heraus rechtfertigen lässt. Das nachstehende Verzeichnis der nn. 304—321 und 333—352, die sich am besten für eine solche Betrachtung eignen, wird dies besser veranschaulichen. Ich füge einer jeden Nummer der Hs. die entsprechende Nummer der Regesten bei, ausserdem in eckiger Klammer die dort vorgeschlagene Datierung. Steht das Datum aber urkundlich fest, so gebe ich es ohne Klammern.

304 = R 962 [mai 1278].
305 = R 1254 [1281, ianuar 5].
306 = R 961 [mai 1278].
312 = R 959 [mai 1278].
313 = R 557 [april, mai 1276].
315 = R 1517 [vor 1282].
316 = R 558 [mai 1276].
319 = R 958 [mai 1278].
320 = R 1300 [1281, mai].
321 = R 950 1278, mai 15.
333 = R 949 [april, mai 1278].
334 = R 1497 [vor 1282].
335 = R 1063 [1279, februar 14].
336 = R 440 [1275, october 21].
337 = R 993a [1278, august 23].
338 = R 1060 [1279, ianuar 27].
339 = R 1606 [1278—1281].
340 = R 1547 [vor 1282].
341 = R 998 [1278, august 27].
342a = R 1530 [vor 1282].
343 = R 611 [october 1276].
346 = R 1025 [october 1278].
348 = R 1007 [september 1278].
349 = R 1045 [1278, nach dem Krieg].
350 = R 1450 [vor 1282].
351 = R 1005 [august, september 1278].
352 = R 1317 [vor iuni 1281].

Man sieht, die n. 304. 306. 312. 319. 321. 333. 337. 341. 348. 349. 351 bilden eine ziemlich regelrechte chronologische Reihe, und es würde sich nur fragen, ob sich die zwischenliegenden Briefe nicht in dieselbe einfügen lassen. Von einigen möchte ich es getrost behaupten. So giebt z. B. für n. 305 Redlich selbst die Möglichkeit einer anderen Beziehung und also auch Datierung zu. Dagegen machen die nn. 313 und 316, die indessen mit einander stehen und fallen, allerdings Schwierigkeiten. Während Busson (Der Krieg des J. 1278, Oesterr. Archiv LXII, 20 N. 1) die beiden Briefe zum Jahre 1278 angesetzt hatte, widerspricht Redlich diesem Ansatz ganz entschieden, da in dem Briefe noch von der Romfahrt die Rede ist. Wenn wir nun aber annehmen würden, ein entfernt wohnender geistlicher Reichsfürst, der Rudolfs Intentionen nicht kannte, habe damals angefragt, wann Rudolf nach Italien zu ziehen gedenke, sollte da die Möglichkeit ganz ausgeschlossen sein, dass Rudolf auch noch im J. 1278 so antwortete, wie dies in n. 313 geschieht? Uebrigens scheint mir n. 316 Anklänge an 306 aufzuweisen. Mit mehr Bestimmtheit lassen sich die nn. 315 und 320 in jene Zeit verlegen; Wendungen wie 'specialiter in hoc tempore', 'praesentis temporis necessitate', 'in nostrae necessitatis articulo' erinnern zu sehr an 304. 306. 312. Ich übergehe 334 und wende mich zu 335. 336. Es sind Exemplare von Urkunden, die Rudolf am 14. Februar 1279 und am 21. October 1275 für die Curie ausgestellt hat. Aber sie verdanken offenbar einem ganz bestimmten Anlasse ihre Aufnahme in die Sammlung gerade an dieser Stelle. Auch in der zweiten Urkunde, die doch am 21. October 1275 für Gregor X. ausgestellt wurde, wird nicht Gregor, sondern N. III., also Nicolaus III. als Empfänger genannt. Ausserdem gehören die beiden Urkunden eng zusammen, denn die zweite verweist auf die erste (cf. Kr. 12), und dieser Hinweis: 'haec omnia vobis etc. [sicut in precedenti; sed ubi ponitur 'recognitionis, declarationis etc.' ponitur hic 'presens privilegium conscriptum iussimus aurea bulla typario' etc.]' ist sicherlich nicht mit Kr. auf den Formelsammler zurückzuführen. Mit anderen Worten: Unsere beiden Formeln gehen zurück auf die Entwürfe, die der Protonotar Gotfried Ende August 1278 bei seiner Rückkehr von der Curie mit an den Hof brachte, und die dann als Vorlagen dienten für die späteren feierlichen Verbriefungen des Königs. Sie stehen also in der Sammlung ganz an ihrem Platze. Um dieselbe Zeit scheint mir, wie ja auch

Giese (Rudolf I. und die Kaiserkrone, p. 42) angenommen hat, n. 338 entstanden zu sein. Endlich scheint mir n. 343 nicht frei zu sein von Anklängen an eine spätere Formel, n. 358 = R 1024, die etwa zum October oder November 1278 gehört. — Damit möchte ich diese Bemerkungen schliessen. Viel Neues konnten sie, wie ich schon Eingangs bemerkt habe, nicht bringen. Immerhin würde es mich freuen, wenn der verdiente Herausgeber der Regesten ihnen einige Beachtung schenken möchte.

Palaeographische Anzeigen.

Von **L. Traube.**

I.

Die heutigen palaeographischen Lehrmeinungen sind mehr, als man es wohl glaubt, durch die Geschichte und die Zufälligkeit der palaeographischen Studien bedingt. Die Palaeographie würde heute wahrscheinlich ein anderes Gesicht zeigen, wenn Mabillon schon vor der Veröffentlichung seines Hauptwerkes nach Italien gereist wäre. Gewiss aber sind die grossen palaeographischen Thaten Scipione Maffei's (die Wiederentdeckung der Hss. der Veroneser Capitolare und die entwicklungsgeschichtliche Auffassung der lateinischen Schriftarten) beide zu spät geschehen. Was wir heute gewöhnlich zu hören bekommen, ist ein Compromiss der Lehren Mabillons und Maffei's, ein Compromiss, das durch die Verfasser des Nouveau Traité zu Stande gekommen ist, die zwar schliesslich mit einer Art Leidenschaftlichkeit auf die Seite Maffei's traten, aber von der Autorität Mabillons und von der anfänglichen Richtung ihrer Arbeit sich nie ganz frei machen konnten. Mabillon seinerseits war nicht nur durch die zu enge Begrenzung seines Materials behindert, sondern — man muss es aussprechen, und es kann die Bewunderung für sein Werk nicht vermindern — er hat sich gerade in dem Wenigen nicht zurecht gefunden, was an praktisch erworbenen palaeographischen Kenntnissen aus früherer Zeit auf ihn gekommen war, und hat doch den Muth nicht gehabt, es einfach bei Seite zu schieben.

Unter diesem eigenthümlichen Gang der palaeographischen Studien werden wir noch auf lange Zeit zu leiden haben. Es rührt daher, um einen grossen Schaden zu erwähnen, die Vernachlässigung der Hss. von sicher italienischem Ursprung, die nicht aufhören will und u. A. die Vorstellung möglich gemacht hat, als wäre die karolingische Minuskel nach Italien nicht gedrungen, sondern dort aus-

gebildet worden (seltsamerweise sind es gerade die jüngeren italienischen Palaeographen, die Sickels Ansicht theilen und sie weiter auszuführen suchen). Um einen kleineren, aber auch recht störenden Nachtheil anzuführen, rührt ebendaher z. B. der Misbrauch des Namens 'longobardisch' für alle möglichen, seien es französische, seien es italienische Schriften, der unausrottbar scheint.

Die Proben aus älteren italienischen Hss. in den Monumenta graphica, in Chatelains Paléographie des Classiques Latins, in der Sammlung der Palaeographical Society und des Archivio paleografico genügen nach Zahl und Auswahl keineswegs; und da Graf Giuliari nicht dazu gekommen ist, wie er geplant hatte, ein Album paleografico della Capitolare di Verona herauszugeben, sind selbst die mangelhaften Stiche in der Istoria teologica des Maffei heute noch unentbehrlich. Eine genauere Kenntnis haben wir, dank den Mönchen von Montecassino, eigentlich erst von der beneventanischen Schrift, obgleich auch hier noch jeder Versuch fehlt, den Bezirk dieser Schrift zu umgrenzen und andere wichtige Fragen zu beantworten.

Mit um so grösserem Danke müssen wir die eben erschienenen Monumenta palaeographica sacra aufnehmen (Atlante paleografico-artistico compilato sui manoscritti esposti in Torino alla mostra d'arte sacra nel MDCCCXCVIII e pubblicato dalla R. Deputazione di Storia Patria delle Antiche Provincie e della Lombardia, per cura di F. Carta, C. Cipolla e C. Frati, Torino, fratelli Bocca editori, 1899). In diesem grossartigen Gelegenheitswerke, über dessen Veranlassung der Titel hinlänglich unterrichtet, werden auf 120 Lichtdrucktafeln 134 vorzüglich gelungene Bilder der Schriftseiten, der Miniaturen und gelegentlich der Einbände von 114 Hss. aus verschiedenen und darunter früher wenig oder gar nicht berücksichtigten italienischen Bibliotheken gegeben. Während den Hauptgewinn die spätere Zeit (vor allem das fünfzehnte Jh.) und die Miniaturenkunde davonträgt, muss über die ersten Blätter auch hier kurz berichtet werden.

Wir erhalten Abbildungen von folgenden Hss.: Verona Capitolare I (1) Psalterium duplex, Verona Cap. VI (30. 6) Purpureus der Evangelien, Turin Naz. F VI 1 Lectionar aus Bobbio, Turin G V 37 Cyprian de op. et el., Turin G VII 15 Itala-Fragmente, Neapel Naz. VI D 59 Briefe des Hieronymus, Turin Hofarchiv Ib VI 28 Epitome des Lactanz in alter Unciale; Verona XXXVIII (36) Sulpicius Severus vom Jahr 517, Turin D IV 22 (resp. A II 2*)

Augustini coll. cum Maximino über Cicero pro Tullio in alter und mittelalter Halb-Unciale; Ivrea Cap. I Gregor Reg. past., Novara Cap. LXXXIV (54) Canones in eigenthümlichen italienischen Schriften; Turin O IV 20 Fragment in irischer Schrift; Turin D V 3 Vitae sanctorum in der Schrift von Corbie saec. VIII IX; ferner ein Bild der Urkunde König Aistulfs a. 755, der einzigen im Original[1] erhaltenen langobardischen Königs-Urkunde (= n. 258 im Verzeichnis von Bethmann und Holder-Egger, in dieser Zeitschrift III, 281); und Bilder aus vielen anderen meist jüngeren Hss., die auch z. Th. für unsere Zwecke wichtig sind.

Die in einem besonderen Hefte beigegebenen Erläuterungen und Umschriften lassen hie und da etwas an Sorgfalt zu wünschen übrig, ganz abgesehen davon, dass die palaeographische Entscheidung nicht selten anders ausfallen muss als die von den sonst so ausgezeichnet verdienten Herausgebern getroffene.

Der ärgste Misgriff ist wohl, dass Parma Pal. 1650 Ildefonsus de virg. Mariae (tav. XXI) für das in Spanien a. 951 von Gomes geschriebene Exemplar gehalten wird; es ist eine deutsche Abschrift davon; das Original in spanischer Schrift (wie man erwarten musste) ist Paris lat. 2855 (Delisle, Cabinet des Manuscrits III, 274).

In der Beurtheilung von Turin G VII 15 = tav. V 2 lassen sich die Herausgeber von Ceriani's Urtheil leiten und erklären das merkwürdige Fragment für irisch. Das kann es aus vielen Gründen nicht sein; aber exotisch ist es und vielleicht afrikanisch.

Eine richtigere Bezeichnung der Schrift von Turin D V 3 = tav. VIII 2 als die der Herausgeber (carattere longobardo settentrionale del sec. VII—VIII) wurde oben gegeben.

In Verona I (1) = tav. I wird parebreys mit räthselhaftem *παρέβριος* erklärt, während es deutlich *παρ' Ἑβραίοις* ist.

In der Subscriptio des Ursicinus von Verona unter dem Sulpic. Severus (tav. IV): perscribtus codix hec Verona de vita beati Martini episcopi et confessoris et beati Pauli s̄s̄, wird diese letzte Abkürzung mit *sanctorum* aufgelöst, statt mit *supra scripti* (nämlich *monachi Thebei*, nicht *apostoli Pauli*, wie der Leser ohne diesen Zusatz von s̄s̄ glauben könnte).

---

1) Oder wahrscheinlicher in einer gleichzeitigen Abschrift, vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 881 N. 6.

An sonstigen kleineren Lesefehlern und z. B. an der Nichtbeachtung der ursprünglichen Lesarten fehlt es nicht ganz. Auch die frühere Litteratur ist nicht überall vollständig herangezogen worden. — Doch das sind Mängel, die jedem derartigen Werke fast nothwendig anhaften müssen, und die Hauptsache bleibt immer der Zuwachs an benutzbarem Materiale, dessen wir uns hier, wie bei jedem neuen palaeographischen Tafelwerke, von ganzem Herzen erfreuen können.

II.

Unsere gewöhnliche Auffassung von den Abkürzungen in den lateinischen Hss. ist eine durch und durch unhistorische. Vielleicht sind daran weniger die lexikalischen Verzeichnisse schuld, in denen man der Bequemlichkeit zu Liebe die abgekürzt vorkommenden Wörter zusammengestellt hat, als die Hss. selbst, aus denen doch vielleicht die Mehrzahl der Forscher durch eigene Erfahrung die Kürzungen kennen lernt. Denn diese Hss. sind meist karolingische oder nachkarolingische, und da begegnet man in ruhigem Nebeneinander den verschiedensten Systemen: man trifft zugleich alte römische, jüngere römische, alte christliche Abkürzungen, neuere Analogiebildungen, alte römische, aber nicht durch steten Gebrauch, sondern durch litterarische Vermittelung überlieferte Zeichen (man könnte sie den 'mots savants' vergleichen), schliesslich insulare Formen. Alles das spricht für sich und giebt, wie so oft in der Palaeographie, ein deutliches Bild von den verschiedenen Cultur-Elementen der Zeit: man sieht vor sich die direkte Tradition aus dem römischen Alterthum, die indirekte litterarische, das Christenthum mit seinen griechischen Elementen, die gelehrten Bestrebungen der karolingischen Zeit, die Züge der irischen und angelsächsischen Mission. Aber es muss in Ordnung vorgeführt werden, und es bedarf umfassender Sammlungen und einiger Combinationen und Schlüsse, um hinter die Dinge, oder wie man besser sagen sollte, in sie hinein zu kommen. Und da können kurze Andeutungen und principielle Erwägungen mehr nützen als unsere Handbücher und Lexika, die doch gemäss ihrem Zwecke nach einer gewissen Vollständigkeit streben und durch ihre Fülle die Schüler wie die Forscher immer von neuem nur verwirren. Was über die Abkürzungen in der palaeographischen Litteratur sich findet, ist brauchbar nur als Materialsammlung. Und nur in diesem Sinne haben auch die Lexika ihren Werth. Selbst das

Werk des trefflichen Walther ist voller Fehler. Zunächst muss man sich immer gegenwärtig halten, dass er sich nur auf Wolfenbütteler Hss. stützt (und damit hatte er freilich eine Supellex, wie sie reichhaltiger keine andere deutsche Bibliothek ihm damals bieten konnte). Die Form ist bei ihm tadellos: man kann meist sofort sagen, nach welcher Hs. er den kleinen Kupferstich der betreffenden Kürzung hat fertigen lassen. Was er aber als Erklärung giebt, darf so ohne weiteres nicht hingenommen werden. Und schon deshalb fügt das eben erschienene gewiss sehr fleissige Werk von Adriano Cappelli, durch das ich auf diese Betrachtung geführt werde, sich selbst noch grösseren Schaden zu als durch die auch hier gewählte lexikalische Anordnung und Ueberfülle. Cappelli schöpft nämlich in seinem Dizionario di abbreviature latine ed italiane (Milano 1899) aus den Originalen und den grossen Reproduktionswerken — und gegen diesen Gebrauch der mechanisch hergestellten Bilder ist nichts zu erinnern —, aber er schöpft auch wie seine Vorgänger direkt aus Walthers Buch, ohne den Zusammenhang der von Walther verzeichneten und aufgelösten Wörter zu kennen, und perenniert nun seinerseits die dortigen Fehler.

ā = autem saec. VIII, steht bei Cappelli gleich auf der ersten Seite. Es ist dies ein alter, auch von anderer Seite wiedergegebener Irrthum Walthers. Seiner weiteren Verbreitung stelle ich die folgende kurze Analyse und Geschichte der Abkürzungen von 'autem' entgegen, zugleich als ein Beispiel, wie ich mir ein kritisches Verzeichnis denke. Die späteren Zeiten sind absichtlich nicht berücksichtigt[1].

Für 'autem' gab es folgende Möglichkeiten der Kürzung. Erstens die Suspension, und zwar durch den ersten Buchstaben = a(utem), durch den ersten Buchstaben der ersten Silbe und den ersten der folgenden Silbe (sog. syllabarische Suspension) = a(u)t(em), durch die erste Silbe und den ersten Buchstaben der folgenden Silbe = aut(em), durch die erste Silbe = au(tem). Da aber ā bereits für 'aut' vergeben war, so sah man von dieser Form vollständig ab und begnügte sich zunächst mit den Suspen-

1) Ich sammle seit einigen Jahren das Material aus Hss., Abbildungen und kritischen Apparaten. Aber dankbar muss ich auch die Unterstützung bekennen, die mir Freunde und Schüler gewähren, indem sie auf ihren Reisen und bei ihren Studien durch Photographien und Notizen meine Zwecke in uneigennützigster Weise fördern.

sionen āt, aut, āū. Ein Ire, der auf die Bequemlichkeit der einbuchstabigen Kürzung nicht verzichten wollte, entlehnte später einem anderen Alphabet ein stark differenziertes a und konnte so den drei Suspensionen die vierte kürzeste hinzufügen: Ir. Zweitens hatte man die Möglichkeit der Contraction, als diese Art der Abkürzung sich immer weiter einzubürgern begann[1]. Doch am schied von vornherein aus, und nur āum, von āū gebildet, wurde in Spanien beliebt. Ich gehe nun die einzelnen Abkürzungen in einer möglichst chronologischen Anordnung durch.

a: es ist, wie gesagt, nur ein Fehler Walthers und Cappelli's, um nur diese beiden zu erwähnen. Wenn es im Verzeichnis der notae iuris in Leiden XVIII 67 F. (ed. Mommsen, in Keils Gramm. lat. IV 277) heisst: aū āt ā autem, so ist zu verbessern: aū āt autem, ā aut; und so scheint die parallele Pariser Hs. zu haben (ebd. p. 611).

āt: dies ist die älteste uns bekannte Kürzung von 'autem', sie ging vielleicht schon im 6. Jh. wieder verloren und fristete von da an nur ein künstliches, litterarisches Dasein.

Sie findet sich in den ältesten juristischen Hss. häufig und ausschliesslich (Gaius Veron., Ulpianus Vindob., fragm. de iure fisci Veron., fragm. Vatic., pal. Augustodun.). Sie wurde gebucht in fast allen Verzeichnissen der notae iuris (vgl. Studemund zum Gaius p. 257; es kommt hinzu das Berliner Verzeichnis, Hermes XXV 154). Sie ist vorauszusetzen für ältere Schriftstücke nicht juristischen Inhalts, die die Vorlage von Vatic. Regin. 2077 bildeten (vgl. Mommsen, Hermes I, 130 und zu den Chronica minora I, 372). Nicht durch Schreibergebrauch wurde sie weitergegeben, sondern wahrscheinlich von Iren wieder eingebürgert, die sie aus den Verzeichnissen schöpften. So steht at in folgenden Hss. irischer oder doch insularer Faktur saec. VIII sqq.: St. Gallen 904, Ambros. L 85 sup., Einsiedeln 236 (neben aūt), Leiden Voss Q. 69 aus St. Gallen (hier selten neben sanctgallischem aū und insularem Ir), Lambeth Palace in London: Evangelien des Mac Durnan; so stand es in dem Orosius, der von Vatic. Palat. 829 und Breslau Rehdiger R 108 fortgepflanzt wurde. Walther belegt es aus saec. XII und a. 1445; ich habe für diese Spätzeit keine eigenen Beobachtungen.

aut: es löste das obsolet gewordene āt zunächst in Italien ab, wurde später die eigentlich französische Ab-

1) Vgl. Strena Helbigiana, Leipzig 1900, S. 307 ff.

kürzung und herrscht seit etwa saec. X überall da, wo man Minuskel schreibt.

Es fehlt in den juristischen Hss. und den Verzeichnissen der Notae; das Pariser Exemplar der Lugdunenses (l. c. p. 611) verbürgt die Form allein nicht sicher genug. Dagegen erscheint aūt in Italien saec. VI in der merkwürdigen Halb-Unciale Verona LIII (51), in der ein beschränktes System von juristischen Noten wieder auflebt, in der wohl stadtrömischen Unciale saec. VII Sessor. 39 (1372), und begegnet dann hie und da in vorkarolingischen Hss. in Italien und Frankreich: Vatic. 4938, Orléans 91 (wo es mit aū wechselt, wie desgl. in Metz 7). Schliesslich hält es siegreichen Einzug in die karolingischen Schreibstuben. Ich umschreibe die Ausdehnung seines Gebrauches: Ada-Gruppe (Evangeliar des Godescalc a. 781, Trierer Ada-Hs., Evv. von Soissons u. a.); Stil 'franco-saxon' (z. B. Paris 12444); Reims (z. B. Utrecht-Psalter); Tours (z. B. Bamberger Alcvin-Bibel, Pariser Bibel des Vivian u. s. w.); Heiricus und seine Schule (Paris 2858 und 12949); St. Bavo in Gent (? Leiden Voss F. 26). Aber auch im Süden fehlt es nicht (Hss. des Manno, Troyes 96 und Montpellier 157) und greift dann nach Spanien über, wie z. B. in dem von Douais publicierten Blatt Eccli. in Toulouse. Wo die Canones für Rachio, B. von Strassburg, a. 788 mit aūt geschrieben wurden, steht dahin; es dringt aber aūt auch östlich weiter und gelangt in die deutsche Schreibprovinz, die sich ursprünglich der insularen Schrift (und damit für 'autem' eigentlich des Zeichens lr) bediente: so steht es in München 6297 (aus Freising), in München 14422 und 14470 (aus Regensburg), in Würzburg Mp. th. f. 66 und in späteren Würzburger Hss., in Vatic. 1873 aus Fulda saec. IX/X, ebenso in einigen späteren aus Mainz, z. B. Vatic. Palat. 575 und 583, München 8102. Und so wird allmählich auch das Gebiet ganz erobert, wo vorher aū herrschte. aūt steht in St. Gallen 98, 820 und 830 und allgemein in St. Galler Hss. seit saec. ex. IX. In den bayrischen Hss. finden wir, einen je älteren und reineren Typus der deutschen Schrift sie repräsentieren, einen um so ausschliesslicheren Gebrauch von aū; saec. IX aber bestehen aū und aūt neben einander in den Hss. aus Regensburg, Freising, Benedictbeuern (schon in denen der Kysila), Tegernsee, Salzburg. Dieselbe Erscheinung ist an den Rheinauer Hss. in Zürich zu beobachten. aū wird schliesslich beinahe eine Rarität in Deutschland: es steht z. B. saec. X im Codex Gerhoi aus Köln (Darmstadt 1948) neben

aūt, im deutschen Lectionar in Udine, in den Evangelien Gotha I 21.

Aber nicht nur Spanien und Deutschland, auch Italien und England erkennen etwa seit dem 10. Jh. aūt an, und diese so mit der Zeit fast zur Alleinherrschaft gelangte Abkürzung beweist für ihren kleinen Theil die Richtung, in der damals die kalligraphische Entwicklung sich bewegt. Turin G VII 16 saec. IX hat noch aū, desgl. Ambros. B 31 sup. saec. IX med.; dagegen hat Turin D III 19 und Vercelli, Atto's Commentar zu den Paulinischen Briefen (Mon. palaeogr. sacr. tav. XVII), beide saec. X, schon aūt. Nur in dem Bereich der beneventanischen Schrift vermag das dort heimische aū sich mit den andern lokalen Eigenthümlichkeiten bis ins 12. Jh. zu halten; doch findet man z. B. in Ambros. C 90 inf. saec. XI aus der Blüthezeit von Montecassino neben regelrechtem aū schon gelegentlich aūt.

aū: diese Form muss in Italien wenig später als aūt aufgekommen sein; sie herrschte dort länger und in einem grösseren Bereich als die andere Kürzung und drang frühzeitig auch nach Spanien (vgl. unter aum). Wie aūt die specifisch französische, so wird aū die specifisch deutsche Abkürzung da, wo nicht insulare Schrift verbreitet ist.

Nur die Leidener notae iuris verzeichnen aū (bei Keil p. 277). In Hss. finden wir es vorzüglich auf beneventanischem Boden; ich erwähne nur die ältesten Beispiele: Vatic. 3321 saec. VII in Unciale (wo es öfters mit ā = aut verwechselt ist), Bamberg HI. IV 15, Paris 7530 a. 779 aus Montecassino, La Cava 2, Laurent. LXVI 40, München 337; aber auch z. B. in Verona XXIII (21) und Vercelli CCII 29 ist es im Gebrauch, und die ältesten Bobienses kennen neben dem aus der irischen Heimath importierten lr das italienische aū (vgl. unten über lr). Bald übersteigt es die Alpen und macht sich in Deutschland ansässig. Ich bezeichne kurz die Etappen, die es zurückzulegen scheint: das medicinische Fragment in Unciale (München 29135); Tegernsee jetzt München 19408 saec. VIII/IX, St. Gallen schon seit Winithars Zeit; Reginbert und seine Reichenauer; Murbach (Cyprian in Haigh Hall); andere Hss. des St. Gallen-Reichenauer Typus, z. B. München 6267 (der alte Kern), Köln XCI. Aber auch in Lorsch schrieb man so (z. B. Vatic. Palat. 1753) und in den deutschen Bezirken der insularen Schrift oder des insularen Einflusses wird gelegentlich aū statt lr gesetzt: z. B. München 14653, Köln 83 II a. 798, Mainzer Jordanes früher

in Heidelberg. Andere insular geschriebene Hss. mit aū scheinen wirklich auf den Inseln geschrieben zu sein, z. B. Rom Vatic. 491 und Palat. 65. Doch wird man dabei immer an irgendwelchen italienischen Einfluss zu denken haben, wie umgekehrt an deutschen Einfluss, wenn französische Hss. ungewohntes aū bieten (z. B. Harley 2736 saec. IX und Avranches 238 saec. IX in der älteren Partie). Die Hs. der Pères Maristes in Lyon (Delisle, Notices et Extraits XXXV, 2 S. 831), von Bischof Leidrat der Lyoner Kirche gestiftet, die aū hat, mag von dem Stifter aus Bayern mitgebracht worden sein, was auch gut zu ihrem sonstigen Aussehen passt. Im Allgemeinen kann man, wo aū die Regel ist, auf einen deutschen Schreiber der karolingischen Zeit (saec. VIII—IX med.) schliessen, so z. B. beim Codex aureus des Samuhel in Quedlinburg. In späteren französischen Hss., vom 10. Jh. an, fehlt es nicht an Beispielen für aū neben überwiegendem, aber auch sogar neben verschwindendem aūt, und vielleicht war letzteres damals befestigter in dem von ihm eroberten Deutschland als in dem heimischen Frankreich.

aum: wir haben es als die ausschliessliche und legitime spanische Form zu betrachten, eine jener spanischen Contractionen, von denen idt = id est, sc̄t = sicut, ppr oder pptr = propter jedem Palaeographen geläufig sind. Am frühesten kann ich aūm in der Cursive Escurial R II 18 (Ewald-Loewe tab. V—VIII) nachweisen. Ueber spanisches aūt vgl. oben S. 235. Ob Escurial S I 16 saec. XI (Ewald tab. XXXVII) in öfterem aū eine alte Reminiscenz bewahrt hat oder eine Neuerung aufweist, kann ich nicht sagen.

Wenn München 23591 (unbekannter Herkunft) neben häufigem aū einige Male aūm aufweist, so muss eine spanische Vorlage eingewirkt haben. Ein vereinzeltes Beispiel für aūm bietet auch Zürich Cant. CIV (aus Rheinau), wo auch sonst aū herrscht.

lr: ich betrachte dies Zeichen nicht als eine Umgestaltung des tironischen 'autem', sondern als tironisches a mit dem Abkürzungsstrich, also als einen vollständigen Ersatz, wie ich sagte, des gemiedenen ā. Es ist eine dem Ursprung und dem Gebrauche nach durchaus insulare Form. Der Abkürzungsstrich kehrt wieder in dem insularen p̄ = per. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Iren bei der Ausbildung ihres besonderen Systems der Abkürzungen einer römischen Tradition folgten. Die Halbunciale kam ihnen im Wesentlichen ohne Abkürzungen

zu; sie kannten aber (wenigstens ist dies auch aus nichtpalaeographischen Gründen wahrscheinlich) die Tironischen Noten und irgend welche Verzeichnisse der notae iuris; daraus schufen sie ihr System und erfanden einige Zeichen frei. Von den Inseln kam lr auf den Continent; die Iren brachten es nach Bobbio, die Angelsachsen in die Fuldische Schreibschule. Nur dort wurde es wirklich heimisch, obgleich es anderwärts an Einführungsversuchen nicht fehlte. Von welcher Seite nun auch immer die Hss. kamen, die dies Zeichen und ähnlich schwierige und nicht geläufige insulare boten (ob aus Irland oder England, oder der Fuldischen Schreibprovinz oder z. B. aus der Schule des Heiricus) — die bei der Umschrift und Weiterverbreitung entstandenen Fehler zeigen jedesmal deutlich, dass man sich mit der fremdartigen Erscheinung nie recht vertraut gemacht hatte.

Mein frühester Beleg für den irischen Gebrauch von lr ist das Antiphonar von Bangor a. 680—691. Aus derselben Zeit stammen die ältesten in Bobbio selbst geschriebenen Hss.: Wien 16, Wien 17, Neapel IV. A 8; sie haben lr auch in den italienisch geschriebenen Partien, wie umgekehrt au auch in den irisch geschriebenen. Nach Bobbio und in dieselbe Zeit gehört der Archetyp des Diomedes mit lr für 'autem', wie die erhaltenen Hss. beweisen, die diese und ähnliche Formen theils mechanisch nachmalen, theils durch falsche Auflösungen wiedergeben (vgl. Keil, Gramm. lat. I p. XXXVII). Den weiteren Gebrauch des Zeichens in Irland und England belegen zu wollen, würde einen Gemeinplatz bedeuten[1]. Wir begnügen uns mit den Beziehungen zum Continent. Das lr einer englischen Hs. des Beda[2] ist gröblich verschrieben in Namur 11 saec. VIII (aus St. Hubert). Schon früher ist es seltsamer Weise an einer Stelle in den Gregor von Tours Paris 17654 (aus Beauvais) eingedrungen (ed. Arndt I, 124, 13), dann aber getilgt worden. Vollständig durchgeführt ist das insulare System in Montpellier 69, einer Hs. mit dem Typus der Schrift von Corbie saec. VIII/IX: hier findet sich denn natürlich auch lr, sonst wenden die Hss. dieser Gruppe Abkürzungen überhaupt nur sehr sparsam an und dann folgen sie einem anderen System[3]. Wenn später in fran-

1) Vgl. etwa Scrivener zum Codex S. Ceaddae (Cambridge 1887), S. X. 2) Plummer zu Bedae hist. eccl. I, p. LXXXVI. 3) Solche Kreuzungen des Schrifttypus und des Abkürzungssystems sind nicht ganz selten und erklären sich am einfachsten aus dem Fortwirken der Vorlage: so kenne ich noch gleich zwei Hss. desselben Corbieer Typus mit

zösischen Hss. öfter neben anderen insularen Schreibungen auch Ir gefunden wird, so mag das auf die Anregung etwa des Heiricus zurückgehen und den Einfluss der Iren zu seiner Zeit; so ist reich an solchen Schreibungen Paris 12949, wo sich insulare und continentale Art treffen.

In Deutschland herrschte seit dem 8. Jh. die insulare Schrift in der Fuldischen Schreibprovinz, d. h. in Fulda, Fritzlar, Hersfeld, Mainz, Amorbach und Würzburg. Dort also war auch Ir gemeingebräuchlich, bis es von aū verdrängt wurde. Da nun die Fuldische Schule von grosser Bedeutung für die Verbreitung der klassischen und ecclesiastischen Litteratur war, ihre Buchstaben und Abkürzungen aber nach einer gewissen Zeit und ausserhalb ihres Bereiches schlecht verstanden wurden, so gehen öfters diejenigen Misverständnisse in unserer Ueberlieferung, die sich offenbar nur durch die Annahme einer insularen Vorlage erklären lassen, wahrscheinlicher auf die Schrift dieser deutschen Schule als auf irgend welche irische oder angelsächsiche Originale zurück. Man muss von Fall zu Fall prüfen; den Ausschlag giebt die Beobachtung der Orthographie. So kann man z. B. ganz sicher sagen, dass die Fehler in unseren beiden alten Hss. des Ammian, der Fulder (Vatic. 1873) und der Hersfelder (Fragmente von ihr im Marburger Archiv), in letzter Linie aus der Verlesung eines Fuldensis in insularer Schrift sich erklären. Vaticanus 1873 saec. IX/X ist ein Beweis dafür, dass man in Fulda selbst die insularen Abkürzungen noch leidlich verstand, auch nachdem man der insularen Schrift sich bereits vollständig entwöhnt hatte. Auch der Fulder Archetyp des Vitruvius mit insularen Compendien hat grössere Verwirrungen nicht gestiftet. Aber z. B. der Mainzer Schreiber von Paris 4860 c. a. 939 verwechselt bereits die Abkürzungen für 'haec' und 'autem'.

Ich will noch schliesslich durch eine Reihe von Beispielen belegen, welcher Art die Verwechslungen und Verlesungen waren, zu denen der Gebrauch von Ir führte[1]. Ich enthalte mich hier aller weiteren Entscheidung darüber, ob die Vorlage im einzelnen Falle eine wirklich insulare (d. h. irische oder angelsächsische) oder eine conti-

---

gelegentlichen spanischen Abkürzungen: Paris 11529 fg. (sie enthält den liber glossarum des Ansileubus) und eine Luxemburger Hs. im Privatbesitz (sie enthält die Etymologiae des Isidor; beide Mal also werden Schriften spanischer Verfasser und wahrscheinlich auch spanischer Kalligraphen weitergegeben). 1) Vgl. W. M. Lindsay, Introduction to lat. textual emendation, London 1896, S. 93.

nentale in insularer Schrift (d. h. italienische, französische oder deutsche) war.

Ciceronis Philippicae: die Vorlage der sog. familia Colotiana bot, wie Albert C. Clark gezeigt hat (Classical Review XIV, 41), das insulare Zeichen hr. Ihre Hss., die älteste Berlin Phill. 201 saec. XII, schreiben dafür 'hoc', 'huius', 'enim' u. s. w.

Ciceronis orator: aus dem hr der Hs. Avranches 238 saec. IX haben sich folgende Fehler der mutili saec. XIV sq. entwickelt: 'hich' statt 'hic autem', 'enim' und 'licet' statt 'autem'. Vgl. Heerdegen vor seiner Ausgabe p. XII.

Senecae epistulae: Venedig Marc. CCLXX, 22, 4 saec. IX (aus Reims, aber die Hs. ist vielleicht in der Fuldischen Provinz geschrieben) hat öfters hr und ϶; Paris 8658 A lässt an diesen Stellen die Zeichen entweder aus oder setzt für das erste 'his'. Vgl. Hense vor seiner Ausgabe p. IX nach dem Vorgang von Gertz.

Agroecii orthographia: 'ego autem credidi' (Gramm. lat. ed. Keil VII, 114, 1), dafür hat Bern 338 saec. IX 'ego hoc (darüber *in*) credidi'. Ferner 'diduco autem est', dafür steht 'diduco autem hoc est' in derselben Berner Hs. und in Bern 432 s. IX.

Symmachi epistulae: Vatic. Palat. 1576 saec. XI geht auf eine insulare Vorlage zurück; er hat p. 129, 5 ed. Seeck 'hoc' statt 'autem', desgl. 129, 7; 'enim' statt 'autem' 148, 12 und 149, 29; er vertauscht 'igitur' und 'ergo' 155, 11 und giebt 'se' statt 're' 137, 23.

Speculum Augustini: die Vorlage war insular, die Hss. saec. IX sqq. vertauschen 'enim' und 'autem' oder lassen die Wörter weg; 'hoc' und 'autem' werden vertauscht; für 'enim' steht 'ergo'.

Bedae hist. eccl.: die Hs. aus St. Hubert saec. VIII setzt 'hoc' statt 'autem'; vgl. oben S. 238.

Ich bin ganz von Cappelli abgekommen und möchte auch weiter eine andere Strasse ziehen, als er und alle, welche meinen, man könne die schöne Mannigfaltigkeit und die beredte Lebendigkeit der palaeographischen Erscheinungen in ein System oder alphabetisches Register zwängen. Vielleicht aber giebt bald eine bedeutendere palaeographische Publication die Gelegenheit, diese kritischen Gänge fortzusetzen.

Noch einmal das Chronicon Wirziburgense und Hermann von Reichenau.

Von **Harry Bresslau.**

Die soeben erschienene Schrift von J. R. Dieterich, 'Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters' (Marburg, Elwert 1900) enthält zwei verschiedene Abhandlungen, die inhaltlich in keinem Zusammenhang mit einander stehen. Verbunden sind sie nur durch eine heftige und unziemliche Polemik gegen meine Person, deren Ursache der Aerger darüber ist, dass ich in dem Aufsatze über die Quellen des Chron. Wirziburgense (N. A. XXV, 11 ff.) die wesentlichsten Ergebnisse eines früheren Buches Dieterichs, 'Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau' (Giessen 1897) abgelehnt und, soweit ich mich in jenem Aufsatze überhaupt näher damit beschäftigen konnte, als durchaus verfehlt nachgewiesen habe. Ich lasse mich im Nachstehenden auf diese persönliche Seite seiner Ausführungen nicht weiter ein[1].

Die erste und ausführlichere Abhandlung des Buches beschäftigt sich mit den Hersfelder und Hildesheimer Annalen. Als das von der herrschenden Ansicht am meisten abweichende Resultat hebe ich, um der Pflicht der Berichterstattung zu genügen, hervor, dass Dieterich die Existenz verlorener Ann. Hildesheimenses maiores leugnet und die ihnen bisher zugeschriebenen Nachrichten auf andere Schriften, insbesondere verlorene Notae Nienburgenses, die

1) Nur an einem Beispiel will ich zeigen, zu welchen Absurditäten der blinde Zorn verführen kann. Dieterich hält die bisher herrschende Ansicht über die Ann. Hildesheimenses maiores für einen Irrthum. Zu dem 'verantwortlichen Urheber' (S. 108) dieses seit mehr als 20 Jahren herrschenden angeblichen Irrthums macht er mich. Ich bin also sowohl für die Ansicht von Giesebrecht, Pabst und Steindorff verantwortlich, weil ich mich ihnen angeschlossen habe, wie auch für die von Waitz (in der Ausgabe der Ann. Hild.), Wattenbach (in ihrer Uebersetzung), Kurze, Lorenz und Holder-Egger (in der Einleitung zur Lampert-Ausgabe S. 38), weil diese wiederum sich mir angeschlossen haben!

wieder die Quelle der verlorenen Ann. Nienburgenses gewesen seien, sowie auf gleichfalls verlorene Ann. Hersfeldenses zurückführt. Zu den Ergebnissen dieser Untersuchung Stellung zu nehmen, ist einstweilen noch nicht möglich; es bedarf dazu u. a. einer Einsicht der Pariser Hs. der Hildesheimer Annalen, über die Dieterich wesentlich andere Ansichten vorträgt, als früher Pertz und zuletzt Waitz, der sie für die neue Ausgabe der Annalen eingehend und, soviel ich mich erinnere, in Gemeinschaft mit Wattenbach, untersucht hat. Ich kann auch nicht einmal verbürgen, wenngleich ich es nicht ausschliessen will, dass ich später auf diese Frage zurückkommen werde, der ich seit 23 Jahren herzlich fremd geworden bin. Zumal da diese Dinge zwar von einem nicht unerheblichen litterärgeschichtlichen Interesse, für die politische Geschichtschreibung selbst aber nur von geringerer Bedeutung sind. Denn für diese trägt es wenig aus, ob die guten und z. Th. gleichzeitigen Nachrichten, die ich den Ann. Hildesh. maiores zugeschrieben habe, in Hildesheim oder in Nienburg und Hersfeld niedergeschrieben sind; etwas wichtiger war der von mir zuerst geführte Nachweis, dass die Jahresberichte 1000—1039 der Ann. Hildesh. minores nicht gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig, wie Pertz angenommen hatte, sondern erst nach 1040 in einem Zuge niedergeschrieben und also dem entsprechend zu beurtheilen sind; und dieser Nachweis ist auch von Dieterich nicht angefochten worden.

Der zweite Theil von Dieterichs Buch ist die Antwort auf meinen oben erwähnten Aufsatz in dieser Zeitschrift[1]. Und hier handelt es sich nun in der That um Fragen, die auch für die heutige Geschichtschreibung von

1) Ausserdem ist dem Buche noch ein mit dem sonstigen Inhalt wenig zusammenhängender Excurs über 'Freithilf und Schreitwein' die räthselhaften Autoren, die Aventin unter seinen Quellen anführt, beigegeben. Im Anschluss an die Besprechung einer nach seiner Meinung von Aventin benutzten Münchener Hs. gelangt Dieterich zu der 'Vermuthung' (S. 179), die sich ihm nach seiner Gepflogenheit sehr bald (schon auf S. 180) in eine 'Feststellung' und einen 'Nachweis' verwandelt, dass unter Freithilf Frechulf von Lisieux, unter Schritovinus aber Secundus von Trient, der Gewährsmann des Paulus diaconus, zu verstehen sei; Schritovinus oder Scritovinus oder Scritewinus (so formt D. zunächst den Namen für seine Zwecke um) sei aus S. Tritentinus (man beachte das t am Anfang der zweiten Silbe) oder Tridentinus entstanden! Das erstere ist schon früher bald vermuthet, bald abgelehnt worden; der letztere 'Nachweis' ist Dieterich vorbehalten geblieben. Und ich würde die Wirkung, welche die Mittheilung von diesem köstlichen Einfall hervorrufen muss, nur abschwächen, wenn ich ein Wort der Kritik hinzufügen wollte.

grosser Bedeutung sind. Ich muss das zunächst noch einmal klar legen, da Dieterich sich und dadurch auch seine Leser über die Wichtigkeit der Ergebnisse, zu denen mein Aufsatz geführt hat, vollständig und in unerklärlicher Weise täuscht. Voraufschicken will ich, dass ich mit dem, was Dieterich von diesen Ergebnissen zugestanden hat, durchaus zufrieden bin; ich hatte zwar mehr gefordert, aber, wie ich Dieterich zu kennen glaubte, weniger erwartet. Und es beirrt mich in dieser Zufriedenheit durchaus nicht, dass Dieterich seinen Rückzug nach bekannten Mustern durch eine heftige und geräuschvolle Kanonade zu decken und dadurch sich und andere über die erlittene Niederlage hinwegzutäuschen sucht.

Der Hauptzweck meines Aufsatzes war der, darzuthun, dass das famose 'Handexemplar' Hermanns von Reichenau, das Dieterich erfunden und das er als gemeinsame Quelle der Würzburger Chronik (W), des Chronicon Suevicum universale (S) und der Chronik Hermanns von Reichenau (H) 'mit voller Sicherheit nachgewiesen'[1] zu haben sich einredete, in Wirklichkeit nie existiert habe. Dies zu zeigen war für mich von Wichtigkeit. Denn wenn S und H die ihnen gemeinsamen Nachrichten aus einer Quelle geschöpft hätten, die von Hermann selbst herrührte und sein Handexemplar war, so war es in jedem Betracht unmöglich, dass diese Quelle auch von Wipo benutzt worden sei. Meine für die Darstellung der Geschichte Konrads II. vielfach grundlegende Annahme über das Verhältnis von Wipo zu H, zu S und zu den Ann. Sangallenses war hinfällig. Ich mochte noch so viel versuchen, durch unmittelbare Quellenvergleichung oder durch Untersuchung der überlieferten Nachrichten zu zeigen, dass die Annahme, Wipo sei die (mittelbare oder unmittelbare) Quelle Hermanns, zu Unwahrscheinlichkeiten aller Art führe: ich konnte nie darüber hinauskommen, dass das Handexemplar Hermanns meine Combinationen unmöglich machte. Die Annahme des Handexemplars aber war wiederum nothwendig, wie ich schon einmal[2] ausführlich dargelegt habe, wenn Dieterichs Behauptung zu Recht bestand, dass alles, was W vor S an Nachrichten voraus hat, aus der gemeinsamen Quelle von S und H geflossen sei. Darum konnte ich nicht sofort an die directe Untersuchung des Verhältnisses von Wipo zu H, S und zu den St. Galler Annalen herantreten; zuerst mussten die Quellen von W untersucht wer-

1) Vgl. N. A. XXV, 16 N. 1. 2) Ebd. S. 14 f.

den. Ich zeigte also, dass der Inhalt von W, abgesehen von Würzburg-Bamberger Localnachrichten und von ganz wenigen Notizen anderer Art, sich reinlich und vollständig auf die Compilation von drei Quellen: S. Chron. —741, Hist. Romana des Paulus zurückführen lasse. Gegen diesen Nachweis war nichts einzuwenden; jetzt hat ihn Dieterich anerkannt. Damit war festgestellt, dass, immer abgesehen von jenen wenigen Notizen, für W keine verlorene Quelle herangezogen werden darf[1]; und daraus wieder ergab sich, dass das 'Handexemplar' Hermanns nur in der Phantasie Dieterichs, aber nie in Wirklichkeit existiert hat; Dieterich selbst hat auch dies jetzt anerkannt. So ist denn diese Missgeburt erschlagen; ihr eigener Vater hat dem Begräbnis beigewohnt.

Neben diesem Ergebnis ist manches andere, was Dieterich jetzt vorbringt, sehr unerheblich und für die Fragen, die uns beschäftigen, z. Th. völlig gleichgiltig. Ich gehe nur sehr kurz darauf ein.

Ich hatte darauf aufmerksam gemacht, dass die wenigen Notizen von W, die noch nicht auf ihre Quelle reduciert sind, vielleicht aus einer reicheren Recension von S stammen könnten, als die uns erhaltene ist. In dieser Gedankenreihe hatte ich mit äusserster Vorsicht und jedem denkbaren Vorbehalt die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass vielleicht in mehreren österreichischen Geschichtsquellen, den Ann. Admuntenses, dem Auctar. Garstense und den Ann. S. Rudberti Salisburgens., bezw. ihrer Quelle (AGS), noch Spuren einer solchen verlorenen Recension von S. zu erkennen seien[2]. Dieterich, der den Zusam-

1) Im Vorwort seines neuen Buches S. V f. hält sich Dieterich über eine 'Kategorie von Quellenkritikern' auf, 'die uns in kurzer Zeit ein Bündel von angeblich verlorenen, in Wirklichkeit nie vorhandenen Quellen' bescheert haben. Dahin gehört u. a. die verlorene Quelle, die Dieterich zur Erklärung des Verhältnisses von W zu S erfunden hatte. Und überhaupt dürften wenige unter den Neueren fruchtbarer in der Erzeugung oder Wiederbelebung verlorener Quellen gewesen sein als gerade Dieterich. 2) Sehr charakteristisch für Dieterich ist folgendes. S. 116 seines neuen Buches spottet er über meine oben erwähnten Vermuthungen, die 'wieder einmal ohne das so ungemein bequeme, leider immer verlorene reichere Exemplar nicht auskommen können'. S. 138 erklärt er selbst es für unzweifelhaft, dass in den Ann. Mellicenses S, in AGS aber neben den Ann. Mellicenses noch ein reicheres Exemplar von S benutzt sei. Auch damit aber ist er noch nicht zufrieden. S. 166 nimmt er auch für die Ann. Mellicenses die Benutzung eines 'etwas reicheren Exemplares' von S an. Statt eines reicheren Exemplares von S giebt es also für ihn zwei untereinander verschiedene. 'Spottet seiner selbst und weiss nicht wie!'

menhang dieser Quellen mit S bis zu meinem Hinweis nicht weiter beachtet hatte, hat diesen Gedanken aufgegriffen und in seiner Weise weitergesponnen. Er glaubt jetzt nicht nur die Existenz dieser Recension, die ich nur als möglich bezeichnete, erwiesen, sondern auch ihren Inhalt ziemlich genau bestimmt und ihren Verfasser — natürlich Hermann von Reichenau — ermittelt zu haben[1]. Das sind Erweiterungen meiner Vermuthung, die mir über das Mass der bei so verwickelten Verhältnissen gebotenen Vorsicht und Bescheidung weit hinauszugehen scheinen, und die ich rundweg ablehne[2]. Es bleibt m. E. dabei, dass weder die Existenz dieser von mir vermutheten Vorlage von AGS, wenn sie auch nicht unwahrscheinlich ist,

1) Nur referierend bemerke ich, dass Dieterich ausser der reicheren Fassung von S noch weitere verlorene Quellen von AGS annimmt, insbesondere eine mindestens in zwei Fassungen verbreitete, mindestens bis 907 reichende, im 12. Jh., vielleicht in Kremsmünster, entstandene Compilation, sowie als deren Quelle verlorene, nicht bloss (mit Kurze) bis 811, sondern bis ins 10. Jh. fortgeführte Salzburger Annalen. Auf eine Nachprüfung dieser Thesen, die D. S. 132 mit der ihm eigenen Sicherheit und Bescheidenheit als endgiltige Klärung eines verwickelten Quellenverhältnisses preist, lasse ich mich nicht ein, da sie mit der zwischen uns schwebenden Streitfrage kaum noch in irgendwelchem Zusammenhange stehen, und ich weder Zeit noch Lust oder Verpflichtung habe, Dieterich auf allen Wegen zu folgen, die ihm einzuschlagen beliebt. Vielleicht lässt einer der österreichischen Fachgenossen diese Dinge einmal durch einen Schüler nachprüfen. Der wird sich dann hoffentlich durch die Bestimmtheit, mit der D. seine Behauptungen vorzutragen pflegt, nicht beirren lassen. Denn dies ist der Grundfehler, durch den Dieterichs Arbeiten trotz alles Fleisses und aller Bemühungen so unbefriedigend werden, dass er die Fähigkeit völlig verloren hat, bei seinen eigenen Gedanken zwischen Vermuthung und Beweis zu unterscheiden. Wenn er von der Richtigkeit einer seiner Vermuthungen fest überzeugt ist, so bildet er sich ein, er habe sie objectiv bewiesen. Ein charakteristisches Beispiel dafür ist oben S. 252 N. 1 beigebracht. Damit hängt auch seine seltsame Art zu schliessen zusammen. Wer auf solche Dinge zu achten pflegt, dem wird auffallen, wie ungemein häufig bei Dieterich die Fragesätze sind. Er hat sich gleichsam eine eigene Art des Syllogismus geschaffen, dessen Obersätze Frageform haben. Wenn ich das — natürlich vergröbert — schematisieren soll: die bekannte Schlussfigur: A = B, B = C, also A = C würde nach Dieterichs Art in ungefähr folgender Gestalt erscheinen können: 'Ist etwa A = B? Ist etwa B = C? Gleichviel (oder: Sei dem wie ihm wolle), wir werden jetzt mit einiger Gewissheit vermuthen können, dass A = C ist'. Man findet ein schönes Beispiel für diese Art des Operierens mit Fragesätzen auf S. 179 des neuen Buches. Aber ähnliches kommt öfter vor. 2) Wenn Dieterich doch die in jedem Betracht zutreffenden Worte Wattenbachs in der Vorrede zu den Ann. Ratisponenses, SS. XVII, 577, beherzigt hätte! Ich setze sie hierher: 'Sed profecto multa fuerunt opuscula chronica abbreviata ex Herimanni et aliorum operibus iterumque hic illic novis additamentis aucta, quo fit, ut singularum rerum originem scrutari saepe nequeamus, neque vero id multum refert'.

mit voller Sicherheit behauptet werden, noch ihr genauer Inhalt, geschweige denn ihr Verfasser bestimmt festgestellt werden kann. Und darum bleibt auch die Möglichkeit, dass jene Notizen[1] aus einer reicheren Recension von S stammen — aber nur als Möglichkeit, die nicht bewiesen werden kann — nach wie vor bestehen, so entschieden auch Dieterich das in Abrede stellt[2]. Im übrigen will ich mich bei dieser jetzt völlig gleichgiltig gewordenen Frage nicht länger aufhalten. Mir lag nur daran, zu verhindern, dass etwa versucht würde, jene Notizen auf das 'Handexemplar' Hermanns zurückzuführen. Seit Dieterich dies 'Handexemplar' aufgegeben hat, hat es für mich (und wahrscheinlich für die meisten anderen Sterblichen) nicht mehr das geringste Interesse, mir über die Herkunft jener wenigen sachlich völlig irrelevanten Notizen in W den

1) Anmerken will ich, dass Dieterich mich hier über ein Versehen in meinem Aufsatz belehrt hat, so viel ich sehen kann, das einzige. Ich hatte auf die Berührung zweier Stellen von W, die zu jenen Notizen gehören, mit AGS aufmerksam gemacht (W. Just. 20 AGS 535 — W Tib. 7 GS 693 4). Jetzt bemerkt Dieterich, dass die eine dieser Stellen in AGS aus Otto von Freising entnommen ist, die andere aus Frutolf oder Regino wenigstens entnommen sein kann. In beiden Beziehungen hat er Recht; aber natürlich ist dadurch noch nicht im entferntesten ausgeschlossen, dass ähnliches nicht auch in der mit S zusammenhängenden Vorlage von AGS, wenn sie existiert hat, gestanden haben kann. An der ersten Stelle könnte AGS dann Otto den Vorzug gegeben haben, weil dieser einen Zusatz gemacht hatte. 2) Er sagt nämlich (S. 141), W könne unmöglich (das Wort gebraucht Dieterich hier ungefähr ebenso wie sonst das Wort 'sicher') die Vorlage von AGS benutzt, dabei aber 80 Berichte aus Eusebius-Hieronymus, Fredegar, Regino und den Ann. Fuldenses, die seiner (unbeweisbaren) Annahme nach dieser Vorlage angehört haben, zufällig oder absichtlich ausgelassen haben. Warum unmöglich, da doch (wenn wir uns einmal auf den Standpunkt Dieterichs stellen wollen) Hermann, als er aus S die Vorlage von W herstellte, nach S. 162 'die Stellen aus Fredegar, Gregor und dem Liber hist. Francorum' gestrichen hat? Und wenn W nicht das 'reichere Exemplar' von S benutzt hat, das in AGS ausgeschrieben ist, warum kann er nicht das 'etwas reichere Exemplar' benutzt haben, das nach Dieterich S. 166 den Ann. Mellicenses vorlag? Und wenn es nach Dieterich schon drei verschiedene Recensionen von S gab, warum sollte es unmöglich sein, dass dem Verfasser von W eine vierte vorgelegen habe? Zumal da, wie ich schon früher N. A. XXV, 25 bemerkt habe, der Verfasser von W die schwäbische Chronik jedenfalls nicht in einer der uns erhaltenen Ueberlieferungsformen, in denen S bereits ein Theil einer grösseren Compilation geworden war, sondern in einer anderen, älteren Gestalt gekannt hat. Ich verwahre mich natürlich auf das bestimmteste dagegen, eine oder die andere dieser Möglichkeiten auch nur im entferntesten als Hypothese aufstellen zu wollen; ich will nur zeigen, dass wir hier mit lauter unbekannten Grössen rechnen. Gleichungen mit vielen Unbekannten lassen sich nicht durch Kopfrechnen lösen, sagt Dieterich sehr richtig auf S. VII. Ich füge hinzu: man löst sie überhaupt nicht eindeutig, wenn man nicht über die genügende Zahl von bekannten Grössen verfügt.

Kopf zu zerbrechen. Quellenkritik, so zu sagen, als Selbstzweck zu betreiben, ist seit lange nicht mehr meine Sache. Ich will nicht Wasser auf die Mühlen von Ottokar Lorenz giessen.

Ein anderes von Dieterich besprochenes Verhältnis berühre ich gleichfalls nur mit ein paar Worten. Er fragt mich mit ernstem Vorwurf, warum ich es unterlassen habe zu untersuchen, ob die Chronik bis 741, die ich als Quelle von W nachgewiesen habe, etwa auch zu S und H in gleichem Verhältnisse stehe. Die Antwort ist sehr einfach: der Zweck meines Aufsatzes war, die Quellen des Chron. Wirziburgense nachzuweisen, und nicht etwa der, die Ableitungen des Chronicon bis 741 (C) festzustellen. Wenn ich zufällig auf Beziehungen dieser Chronik zu S aufmerksam geworden wäre, hätte ich sie wohl in einer Anmerkung erwähnt: danach zu suchen hatte ich schlechterdings keine Veranlassung. Jetzt führt nun Dieterich aus, dass auch in S und H die Chronik bis 741 schon benutzt sei. Angenommen — nicht zugegeben — er hätte Recht[1]: was

1) Für S versucht er es durch Parallelstellen zu beweisen, für H behauptet er es nur, ohne die Stellen, auf die er sich bezieht, im einzelnen anzuführen. Um das erstere nachzuprüfen, müsste ich mir die Münchener Hs. von C noch einmal kommen lassen; um das letztere zu controlieren, müsste ich die älteren Partien von S, W und H unter einander und mit der Hs. von C vergleichen. Ich kann das unterlassen, da für meine Zwecke auf die Sache gar nichts ankommt. Ueberdies kann ich schon jetzt bemerken, dass von den sehr wenigen Stellen von S, die Dieterich anführen kann, mehrere gar nichts beweisen. Man vergleiche etwa:

Euseb. Rufinus: Matthaeus quidem scripsit Hebraeo sermone (so ist der Text des Rufin ed. Cacciari; das ganz anders lautende Citat Dieterichs S. 166 N. 7 muss einer modernen Euseb-Uebersetzung angehören).
C: Mattheus evangelium Hebreo sermone conscripsit.
S: Matthaeus evangelium scripsit Hebraice.
oder:
Orosius: ipse autem manifestis veneni signis mortuus est.
C: Claudius veneno periit.
S: Claudius veneno est mortuus.

Ich behaupte, dass S (oder vielmehr die verlorene schwäbische Chronik, die ich nach wie vor für die Quelle von S halte) beide Male zu seinem Wortlaut gelangen konnte, indem er die Urquelle direct excerpierte, ohne sich der Chronik C zu bedienen. Ebenso wenig beweist eine dritte Stelle: S (Claud. 3) 'Herodes . . . ab angelo percussus exspiravit' kann offenbar direct auf die Apostelgesch. XII, 23: 'percussit eum angelus domini . . . et . . . exspiravit', oder auf Rufin. II, 10 ed. Cacciari: 'statim . . . percussit eum angelus dei . . . et . . . exspiravit' und braucht trotz der Uebereinstimmung in der passivischen Construction nicht notbwendig auf C: 'Herodes . . . ab angelo percussus spiravit' zurückzugehen. Weiter ist die sehr problematische Vermuthung Dieterichs, dass die irrige Datierung des Concils von Nicaea: 'sub Iulio papa' aus C: 'kalendarum

wäre damit festgestellt? Nichts, das für unsere Fragen in irgendwelcher Beziehung von Wichtigkeit wäre. Gewiss: W und S und H (oder die gemeinsame Quelle von S und H; im folgenden SH) wären dann im Verhältnis zu C Schwesterquellen, wie sie es im Verhältnis zur Hist. Romana sind, aber im übrigen ist W Tochterquelle von S; und weder das erstere noch das letztere führt uns weiter. Wo W^1 (so nenne ich die schon mit Auszügen aus C und der Hist. Romana verbundene Recension von S, aus der W stammt) entstanden ist, wissen wir nicht. Entstand es in Schwaben, wie ich mit Dieterich glaube — es braucht aber nicht nothwendig an Reichenau, sondern es kann auch an St. Gallen gedacht werden —, so könnte es nicht im geringsten Wunder nehmen, wenn das in W^1 benutzte, also danach in Schwaben vorhandene Exemplar von C oder eine Abschrift davon auch in S und H (SH) herangezogen wäre. Dass Hermann selbst W^1 verfasst habe, ist eine Behauptung, für die jeder Schatten eines wirklichen Beweises fehlt. Als Entstehungsort von S konnte[1] nach meiner Auffassung, da ich S als Ableitung aus einer ihm mit H gemeinsamen Quelle ansehe, gleichfalls St. Gallen oder Reichenau in Frage kommen. Wäre aber die jetzige Ansicht Dieterichs über das Verhältnis von S zu H richtig, so müsste man sich für St. Gallen entscheiden; denn wer besonnen urtheilt und nicht die Quellenzeugnisse in das Procrustesbett seiner vorgefassten Meinungen zwängt, kann nicht bezweifeln, dass die Stelle zu Heraclius 20: 'S. Gallus nobiscum remansit et cellam suam construere coepit' nur von einem St. Galler geschrieben sein kann; und alle die verzweifelten Versuche Dieterichs[2], diese ihm unbequeme Thatsache aus

---

Iuliarum consulatu Paulini et Iuliani' entstanden sei, nichts weniger als ein Beweis. So bleiben überhaupt von dem, was D. anführt, nur zwei Stellen von S übrig (dazu zwei andere aus den Ann. Mellicenses, deren Zugehörigkeit zu einer anderen Fassung von S möglich, aber nicht beweisbar ist), die prima facie für die Benutzung von C in S zu sprechen scheinen. 1) Ich sage: konnte; jetzt entscheide ich mich bestimmter, wie später darzulegen sein wird. 2) GQ. d. Klosters Reichenau S. 35 f. Er versucht zuerst plausibel zu machen, 'nobiscum' könne auf Schwaben im allgemeinen und brauche nicht gerade auf St. Gallen bezogen zu werden. Da er aber wohl selbst sieht, dass dieser Erklärung angesichts der auf 'nobiscum' folgenden Worte, die ja nur auf St. Gallen zielen können, nicht zu trauen ist, greift er zu der kühnen Vermuthung, Hermann habe vielleicht bis 1044 in St. Gallen studiert, und ruft dafür sogar die erst aus moderner Zeit stammende Autorität des Chron. Mellicense an. Also: um eine Conjectur zu retten, wird eine andere noch verwegenere darauf gepfropft. Uebrigens scheint Dieterich in seinem neuen Buche diese zweite Hypothese aufgegeben zu haben; er nimmt sie zwar nicht ausdrücklich, wie sich gehört hätte, aber

der Welt zu schaffen, waren und bleiben ganz vergeblich. Kurz, der Umstand, dass diesen Chroniken (S, H [beziehungsweise SH] und W) neben anderen und allgemein verbreiteten auch eine weniger verbreitete Quelle gemeinsam gewesen wäre, bewiese nicht, dass sie an demselben Orte entstanden seien und könnte nun vollends nicht im geringsten dafür geltend gemacht werden, dass sie den gleichen Verfasser gehabt hätten, worüber ich wohl kein Wort zu verlieren brauche. Dieterichs Entdeckung — ihre Richtigkeit angenommen —, dass C auch in S und H benutzt sei, ist also — für unsere Frage wenigstens — ebenso werthlos, wie meine Entdeckung, dass C die Quelle von W war, für diese Frage werthvoll wurde, weil sie Dieterichs Theorie von Hermanns Handexemplar als gemeinsamer Quelle für S, H und W vernichtet hat. Das ist der Unterschied zwischen einer Quellenkritik, die nützliche (Dieterich sagt halbe) und einer solchen, die unnütze (Dieterich sagt ganze) Arbeit verrichtet.

Das wesentlichste, was Dieterichs neues Buch über unsere Frage beigebracht hat, dürfte damit besprochen sein; nur die neuen Momente, welche D. jetzt für seine Anschauungen von Hermanns vielseitiger historiographischer Thätigkeit noch herangezogen hat[1], können erst im Zusammenhang mit den schon früher von ihm vorgetragenen in der Fortsetzung meiner Kritik von Dieterichs Forschungen behandelt werden. Diese soll nun möglichst bald folgen, da die Bahn jetzt frei geworden ist und Dieterich so sehr danach verlangt, wenngleich ich mich auch jetzt noch nicht verpflichten kann, dringendere und wichtigere Arbeiten um einer so unerfreulichen Thätigkeit willen liegen zu lassen[2].

---

stillschweigend auf S. 161 zurück. — Da ich einmal von der Benutzung später Quellen durch Dieterich rede, will ich den Liebhabern einen anderen schönen Zug der Art nicht vorenthalten. S. 104 des neuen Buches spricht Dieterich die Vermuthung aus, dass der Verfasser der Hersfelder Annalen (die er, wie oben S. 252 bemerkt ist, an die Stelle der Hildesh. maiores setzt) der kaiserlichen Kanzlei nahegestanden habe. Dabei beruft er sich auf Tritheim, der berichte, der Hersfelder Abt sei der geborene Referendar des Kaisers und Vorsteher der Reichskanzlei; und nachdem er diesen haarsträubenden Unsinn wiedergegeben hat, fährt er wörtlich fort: 'Die Richtigkeit dieser Nachricht dahingestellt, ist es doch' u. s. w. Einem Studenten, der es verbrechen würde, die Richtigkeit dieser Nachricht dahingestellt sein zu lassen, wäre im Seminar — und ich bin sicher, auch im Giessener Seminar — der schärfste Verweis sicher! 1) Es handelt sich namentlich um einen Vergleich der Chronologie in gewissen Abschnitten von H und S. 2) Beiläufig: Wann erscheinen die weiteren, mit dem Thema des ersten Buches zusammen-

Ehe ich schliesse, stelle ich nur noch den Standpunkt fest, welchen Dieterich in Folge meines Aufsatzes in seinem neuen Werk (Dieterich II) zu den hier behandelten quellenkritischen Fragen einnimmt und vergleiche ihn mit dem des früheren Buches (Dieterich I), woran noch einige kurze Bemerkungen geknüpft werden müssen.

Dieterich II sieht Hermann als den Verfasser von zwei Chroniken an, einem älteren Chronicon minus, von welchem es drei Recensionen S, W[1] und die Vorlage von AGS gegeben habe, und einem jüngeren Chronicon maius (H). Dieterich I wusste weder von der Vorlage von AGS noch davon etwas, dass W auf eine besondere von Hermann selbst hergestellte, jetzt verlorene Recension von S zurückgehe; W erschien ihm (S. 48. 66) lediglich als ein 'ungeschickter' und 'schülerhafter' Auszug aus Hermanns Handexemplar, den Jemand hergestellt habe, der in diesem wenig Bescheid wusste. Dieterich II erklärt das Verhältnis von H zu S, W, AGS ohne Zuhilfenahme verlorener Quellen und lehnt eine gemeinsame Vorlage für alle diese Werke ausdrücklich ab (S. 157). S, W, die Vorlage von AGS und H sind für Dieterich II 'die verschiedenen Fassungen eines und desselben Werkes, die wir insgesammt der fleissigen Feder Hermanns des Lahmen ... verdanken'[1] (S. 158); S ist der erste Entwurf und H die vollendete Ausführung (S. 150). Die Arbeitsweise Hermanns bei der Abfassung von H war aber nach Dieterich II (S. 163) diese, dass Hermann, indem er aus dem mageren Leitfaden S ein ausführliches Handbuch der Weltgeschichte machte, 'sich die Mühe nicht verdriessen liess, seine Hauptquellen nochmals zu Rathe zu ziehen'[2].

Vorerst will ich bemerken, dass ich die jetzige Lösung der Frage nach dem Verhältnis von S zu H[3] im Vergleich zu der früheren für einen Fortschritt in Dieterichs Auffassung und für eine an sich wenigstens mögliche, wenngleich höchst unwahrscheinliche Erklärung halte — vorausgesetzt natürlich, dass es feststände, was nicht fest-

---

hängenden Erörterungen, die Dieterich am Schlusse des Vorwortes zu diesem verheissen hat? Ich möchte sie doch gern gleich mit berücksichtigen. Denn dass ich mich noch mehr als einmal mit seinen Arbeiten beschäftigen werde, kann ich ihm ebensowenig versprechen, wie ich beabsichtige, auf die in dieser Erwiderung behandelten Dinge noch einmal zurückzukommen, auch wenn Dieterich sie abermals mit einem Buche beantworten sollte. 1) Von mir gesperrt. 2) Von mir gesperrt. 3) Auf W[1] und die — hypothetische — Vorlage von AGS gehe ich in den nächstfolgenden Bemerkungen nicht ein, da auf sie für die Hauptfrage gar nichts ankommt.

steht, dass Hermann so S wie H verfasst hätte. Das ist aber kein Zugeständnis an Dieterich, und nicht erst von ihm habe ich gelernt, was ich eben sagte. Schon vor 23 Jahren in meiner ersten Untersuchung über jene Quellen sagte ich [1], zur Erklärung des Verhältnisses von H zu S böten sich drei Möglichkeiten. Die eine von diesen verwerfen Dieterich und ich gleichmässig, und sie kommt daher hier nicht in Betracht. Die beiden anderen aber sind: entweder 'S stammt von Hermann selbst her, ist gleichsam ein erster Entwurf seiner Chronik' oder 'beide' (S und H) 'haben ... aus einem verlorenen Werk geschöpft' [2]. Wenn Dieterich diese Sätze von mir genügend durchdacht hätte und nicht durch seine jetzt glücklich beseitigten, völlig verkehrten Vorstellungen über die Quellen von W irre geführt worden wäre, hätte er sich die Unannehmlichkeit, das 1897 von ihm mit solcher Emphase in die Literatur eingeführte 'Handexemplar' Hermanns heute klanglos über Bord werfen zu müssen, ersparen können; er würde dann erkannt haben, dass bei seiner schon damals vorgetragenen Meinung, S sei von Hermann verfasst, die Annahme einer gemeinsamen Quelle wenigstens nicht unbedingt nöthig war.

So umsichtig aber war Dieterich I im J. 1897 noch nicht. Er schrieb S. 19: 'Es wäre noch eine zweite Möglichkeit denkbar: alle drei Quellen (S, W, H), die dann die Entwickelungsstufen eines und desselben Werkes bezeichnen würden, stammen von einem Verfasser, Hermann von Reichenau [3]. Diese Annahme setzt aber bei Hermann genau dieselbe Arbeitsweise voraus, wie sie Buchholz für seinen 'Würzburger Chronisten' in Anspruch nahm. Das ist bei einem Manne wie Hermann einfach undenkbar' [3].

Und S. 32 [4]: 'Wie steht es mit H? Buchholz lässt Hermann von Reichenau auf einer im wesentlichen S entsprechenden Grundlage in etwa derselben Weise weiterbauen, wie seinen 'Würzburger Chronisten' auf dem angeblichen Epitomeauszug. Hermann soll fast sämmtliche Quellen seiner Vorlage noch einmal nach-

---

1) N. A. II, 575. 2) Ich lehnte dann die erste dieser beiden Möglichkeiten ab; von meinem damaligen Standpunkt aus vielleicht mit etwas zu grosser Bestimmtheit, weshalb ich mich denn schon in der Vorrede zu meiner Ausgabe von S vorsichtiger darüber ausgedrückt habe. Demnächst werde ich auf die Frage zurückkommen. 3) Von mir gesperrt. 4) In dem folgenden Citat setze ich, um keine Verwirrung hervorzurufen, statt E^1 und E^2 die von mir für dieselben Werke gebrauchten Siglen S und W ein.

geschlagen[1] und ausgezogen und dann seine Auszüge mit der S ähnelnden Vorlage verschmolzen haben. "Hermanns Ruhm", so meint er, "vorübergehend verdunkelt, erscheint damit wieder im hellsten Lichte". Im Gegentheil! Mir scheint, wir können dem Reichenauer Mönche kaum einen schlechteren Dienst erweisen, als wenn wir ihm eine so unpraktische, wenig lohnende Thätigkeit zutrauen. Ja, wenn es sich nicht immer wieder um dieselben Quellen handelte, wenn er neues Material aus neuen Quellen beschafft hätte! Nicht eine einzige neue Schrift hat er herangezogen, ja, auch die neuen Nachrichten, die er bringt, sind selten, die meisten bieten bloss Erweiterungen derjenigen, die wir auch in S und W finden. Ferner: wenn er schon einmal die Marotte hatte, sämmtliche Quellen[2] seiner Vorlage, und nur diese, noch einmal nachzuschlagen und zu excerpieren, warum hat er da, fragen wir uns erstaunt, nicht lieber ein ganz neues Werk geschenkt'?

Mit diesen Auszügen aus Dieterich I bitte ich die oben S. 250 mitgetheilten Aeusserungen von Dieterich II zu vergleichen. Man sieht: Dieterich II sagt Ja, wo Dieterich I Nein gesagt hatte; und Dieterich II stellt das Ja ebenso 'endgiltig' fest (S. 165), wie Dieterich I das Nein 'mit voller Sicherheit' bewiesen hatte. Während Dieterichs Ansichten über die hier behandelten Fragen sich vollständig geändert haben, ist nur seine Anmassung die gleiche geblieben.

Dieser Ansichtswechsel aber, den wir eben festgestellt haben, bezieht sich nicht nur auf die Entstehungsverhältnisse von S und H, sondern vor allem auf die Beurtheilung von Hermanns historiographischer Thätigkeit überhaupt, auf das was bei ihm denkbar und was 'einfach undenkbar' ist, was ihm zum Ruhme gereicht und was zu dessen Gegentheil. Neues Quellenmaterial, das solchen Umschwung hätte hervorrufen können, ist seit 1897 nicht erschienen; auch der in meinem kleinen Aufsatz geführte Nachweis hätte ihn an sich nicht nöthig gemacht. Er zwang Dieterich allerdings, auf seine ältere Erklärung des Verhältnisses von S zu H zu verzichten, da das hierzu dienende 'Handexemplar' aufgegeben werden muste. Die natürliche Consequenz von Dieterichs früherem Urtheil über Hermann würde nun aber die gewesen sein, dass er zu meiner Annahme einer verlorenen schwäbischen Chronik

1) Von mir gesperrt. 2) Dieterich II (oben S. 250) spricht nur noch von den 'Hauptquellen'.

als Quelle von H und S hätte zurückkehren müssen. Da er sich dazu durchaus nicht entschliessen konnte, war er genöthigt, sich selbst umzudenken und sich eine Ansicht über Hermann zu bilden, völlig entgegengesetzt der, die er vor drei Jahren gehabt hatte [1].

Doch nicht aus diesem Ansichtswechsel an sich will ich Dieterich einen Vorwurf machen. Wohl aber glaube ich, dass er darüber den Lesern seines zweiten Buches streng und peinlich hätte genaue Rechenschaft ablegen müssen, dass es seine Pflicht gewesen wäre ausdrücklich zu erklären: ich habe früher so gedacht, und ich denke jetzt anders; ich habe das Verfahren, das ich Hermann jetzt zuschreibe, früher für unmöglich gehalten; aus diesen und diesen Gründen halte ich es jetzt für möglich [2]. Da Dieterich dies nicht gethan und somit diejenigen, die nur ein zweites Buch lesen, m. E. nicht genügend darüber aufgeklärt hat, in welchem Umfange sich seine jetzige Auffassung von der des J. 1897 unterscheidet [3], habe ich meinerseits Werth darauf gelegt, dies festzustellen.

1) Mit der 'im rechten Sinne gründlich und umfassend betriebenen Quellenkritik', die von 'fast mathematischer Folgerichtigkeit sein kann' (ich citiere aus dem amüsanten Vorwort von Dieterichs neuem Buche), sind solche Widersprüche in der Beurtheilung einer und derselben Persönlichkeit offenbar wohl vereinbar. 2) Auch Buchholz gegenüber wäre er mit Rücksicht auf die oben S. 251 f. citierte Stelle zu einer solchen Erklärung einfach verpflichtet gewesen. 3) Vgl. auch oben S. 248, N. 2.

Nachrichten.[1]

1. Am 19. und 20. März d. J. feierte die Berliner Akademie der Wissenschaften, begrüsst von den Glückwünschen der Gelehrten aller Länder, ihr zweihundertjähriges Jubiläum, auch für unsere ihr angegliederte Centraldirection ein Fest der Ehren. In der aus diesem Anlass veröffentlichten ausgezeichneten Geschichte der königlich preussischen Akademie von Ad. Harnack wird sowohl über die Stiftung der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde wie über die Verpflanzung derselben nach Berlin und nicht minder über die Leistungen von Pertz in klarer und actenmässiger Weise berichtet. Unter den im 2. Bande herausgegebenen Urkunden und Actenstücken ist (S. 410—416) das von Wilken verfasste Gutachten der historisch-philolog. Klasse der Akademie über den Plan einer Quellensammlung der deutschen Geschichte vom 26. October 1819 hervorzuheben, welches hier zum ersten Male vollständig mitgetheilt wird. E. D.

2. Am 9. April d. J. starb in der Innsbrucker Vorstadt Wilten der Hofrath Friedrich Maassen, einer der gelehrtesten Kanonisten der Gegenwart.

Geboren zu Wismar im J. 1823, zuerst Advokat und im Dienste der mecklenburgischen Ritterschaft sowie als Journalist thätig, entfremdete er sich seiner Heimath (deren Gepräge er doch stets bewahrte) 1851 durch Uebertritt zur katholischen Kirche und wirkte seit 1855 als Professor des römischen Rechtes an den österreichischen Universitäten Pest, Innsbruck, Graz und endlich Wien (1871). In Graz vollendete er sein grundlegendes Werk (1870) 'Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechtes im Mittelalter', wovon nur der erste die vorgratianischen Quellen umfassende Abschnitt erschien. Eine Reihe kleinerer, grossentheils in den Schriften der Wiener Akademie (der er seit 1874 angehörte) veröffentlichter

1) Alle nicht mit einer Namensunterschrift oder Namenschiffre versehenen Nachrichten rühren von dem unterzeichneten Redacteur her. H. Bresslau.

Arbeiten folgten diesem grossen Werke nach und förderten manche werthvolle Funde zu Tage, so 1864 Bobienser Excerpte. 1865 eine Mailänder Synode von 863 und ein (sehr wichtiges) Capitulare Lothars von 846. 1866—1867 Bibliotheca manuscripta iuris canonici. Beschreibungen von Hss. aus Italien. Frankreich, Spanien, England, Belgien, Schweiz. 1867 zwei Synoden unter König Childerich II., 1873 eine (vielbestrittene) Synodalrede Hadrians II., 1877 Glossen des canonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter, 1879 ein Commentar des Florus von Lyon und eine burgundische Synode von 855, 1885 Pseudoisidorstudien I. II. Das Problem Pseudoisidors beschäftigte ihn zuletzt und er gedachte in einer umfassenden Untersuchung zu erweisen, dass Isidorus Mercator und Benedict auf den gleichen Ursprung zurück zu führen seien.

Nachdem Maassen schon im J. 1879 den Auftrag übernommen hatte, die merowingischen Synoden herauszugeben und damit innerhalb der Leges die Unterabtheilung Concilia zu eröffnen, wurde er nach dem Tode Stumpf-Brentano's von der Wiener Akademie 1882 zu einem ihrer beiden Vertreter in der Centraldirection gewählt und nahm in dieser Eigenschaft von 1882 bis 1895 als ein sachkundiges und hochgeschätztes Mitglied an unseren Versammlungen theil. Die mit Eifer begonnene Ausgabe der Synoden gerieth durch ein zunehmendes Augenleiden ins Stocken, bis seit 1885 jüngere Mitarbeiter daran betheiligt wurden, von denen B. Bretholz sich das grösste Verdienst erwarb. So erschienen endlich unter seiner Leitung 1893 die Concilia aevi Merovingici. Nachdem jenes Augenleiden sich immer störender fühlbar gemacht hatte, legte Maassen 1898 seine Mitgliedschaft an der Centraldirection nieder, wie schon vorher seine Professur, und beschloss sein arbeitsvolles Leben in stiller Zurückgezogenheit. E. D.

Am 1. August starb zu Karlsfeld in Sachsen Professor Alfred Boretius. Ein bedeutender Rechtshistoriker und ein hervorragender Mitarbeiter unserer Monumenta ist mit ihm dahingegangen. Aber nicht erst der Tod hat ihn der Wissenschaft und uns entrissen, sondern seit länger als einem Jahrzehnt bereits hatte eine schwere Krankheit seinen Geist umnachtet. B. ist am 27. Februar 1836 zu Meseritz geboren. Nachdem er zu Berlin und Halle studiert hatte, erwarb er am 31. Mai 1858 zu Halle die juristische Doctorwürde mit einer Dissertation über

das Fehderecht des Mittelalters (De iure bellorum privatorum ex legibus imperii Romano-Germanici). Im J. 1860 trat er in Berlin bei Pertz als Mitarbeiter für die Abtheilung Leges ein, war über 8 Jahre in dieser Stellung und daneben seit Ostern 1864 als Privatdocent der Rechte an der Universität thätig. 1868 übernahm er eine Professur in Zürich, die er aber 1870 niederlegte, um wieder nach Berlin überzusiedeln. Hier wurde er im Januar 1871 zum ord. Honorar-Professor an der Universität ernannt, schied aber schon Ostern 1872 aus dieser Stellung aus, um als Redacteur an der National-Zeitung zu wirken. 1874 folgte er einem Rufe nach Halle, wo er bis zu seiner Erkrankung im Jahre 1886 als ord. Professor für deutsches Recht thätig war.

In zwei verschiedenen Perioden seines Lebens hat B. für die Monumenta gearbeitet. Als ständiger Mitarbeiter hat er in den 60er Jahren, abgesehen von Collationen für andere Ausgaben, die grosse und schwierige Aufgabe gelöst, eine kritische Ausgabe des Liber legum Langobardorum (LL. IV) herzustellen. Zum zweiten Male wurde er unmittelbar für die Monumenta thätig, als er 1876 die neue Ausgabe der fränkischen Capitularien übernahm, von der er den 1. Band selbst vollendet, den 2. zum Theil noch vorbereitet hat. Aber auch, was B. sonst an wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht hat, steht zu den Monumenten in engster Beziehung; es sind vor Allem die beiden Schriften: 'Die Capitularien im Langobardenreich' (Halle 1864) und 'Beiträge zur Capitularienkritik' (Leipzig 1874)[1]. B. war neben Merkel und Bluhme der dritte deutsche Rechtshistoriker, der seine ganze wissenschaftlich-litterarische Thätigkeit den Monumenten widmete.

Uneingeschränkte verdiente Anerkennung hat dem Verstorbenen seine Ausgabe des Liber legum Langobardorum eingetragen, ein Werk, welches ihm dauernd einen Ehrenplatz unter den Bearbeitern deutscher Rechtsquellen sichert. Bei der engen Verbindung, in welcher die fränkischen Capitularien mit jenem langobardischen Rechts-

1) Sonst kommen noch für den Kreis der Aufgaben der Monumenta in Betracht zwei Aufsätze, die B. 1869 in der Historischen Zeitschrift veröffentlichte, und zwar in Band XXI 'Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder' und in Band XXII 'Zur Lex Saxonum' und ausserdem die beiden Selbstanzeigen über den 1. Band der Capitularien in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1881, 3. und 4. Stück, und 1884, 18. Stück.

buche stehen, musste sich B. auf Schritt und Tritt mit der Pertzschen Ausgabe der Capitularien auseinander setzen und gelangte dabei vielfach zu abweichenden Ergebnissen, die er dann in der erstgenannten Schrift über die Capitularien mittheilte. Seine durchweg beifällig aufgenommene Kritik der Pertzschen Ausgabe, sowie ergebnisreiche selbständige quellenkritische Untersuchungen und die Aufstellung neuer und anregender Gesichtspunkte für die rechtsgeschichtliche Behandlung und Verwerthung dieses Quellenmaterials, welche B. in jenen beiden Schriften gab, mussten auf ihn als denjenigen hinweisen, der in erster Linie zur Herstellung der längst nothwendig gewordenen neuen Capitularien-Ausgabe berufen war. Ungern übernahm er die Aufgabe. In der Selbstanzeige des 1. Halbbandes berichtet B., dass 'vornehmlich das hartnäckige Dringen von Waitz' seine Abneigung überwunden habe, die dann aber bei der Ausarbeitung immer erneut hervorgetreten und niedergekämpft worden sei. B. knüpfte daran den Wunsch, dass der Ausgabe selbst diese Abneigung nicht allzusehr anzumerken sein möchte. Ganz hat sich dieser Wunsch nicht erfüllt: die Capitularien-Ausgabe steht nicht auf der Höhe der früheren Leistung. Ein Unstern waltete anscheinend über dieser Arbeit; Victor Krause, der B.'s Werk vollenden sollte, ist lange vor jenem und vor der Vollendung hinweg gestorben. Sind so die nunmehr vorliegenden beiden Bände der Capitularien nur zum Theil B.'s Werk, und ist nicht Alles, was B. daran geschaffen hat, einwandfrei, so bedeutet doch im Ganzen genommen die neue Ausgabe einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der früheren, und diesen Fortschritt der Capitularienforschung verdanken wir vornehmlich B. Sein Name ist mit der Geschichte der Monumenta Germaniae, denen er seine beste Kraft gewidmet hat, unlöslich verbunden!

Berlin, im August 1900. K. Zeumer.

---

3. In Weimar starb am 1. April der Buchhändler Herm. Böhlau, ein Mann von vielseitiger Bildung, unter dessen Leitung die dortige Hofbuchdruckerei sich zu einer von wenigen erreichten Vollendung erhoben hat. Erst seit einigen Jahren in den Ruhestand getreten, hatte er sich um die Herstellung der im Weidmann'schen Verlage erschienenen Bände der Mon. Germ. grosse Verdienste erworben.

E. D.

4. Unser Mitarbeiter, der Archivar Dr. B. Krusch in Hannover, ist am 1. Juli in der gleichen Eigenschaft an das schlesische Provinzialarchiv nach Breslau versetzt worden. E. D.

5. Im Laufe des verflossenen Frühjahrs und Sommers haben die Mitarbeiter Dr. Brackmann (in Gesellschaft des Herrn Prof. Kehr), Alf. Müller und Dr. Schwalm für die Mon. Germ. in italienischen Bibliotheken und Archiven, vorzugsweise in Rom, gearbeitet. E. D.

6. Herr Professor Kehr in Göttingen ist von der durch ihn übernommenen Fortsetzung der Gesta pontific. Romanor. zurückgetreten, und Herr Dr. Brackmann hat gleichzeitig seit dem 1. Juli seine Mitarbeiterschaft bei den Mon. Germ. niedergelegt. E. D.

7. Im 21. Bande des Goethe-Jahrbuchs S. 52—85 handelt Schüddekopf über 'Goethe und die Gesellschaft für Aeltere Deutsche Geschichtskunde' unter Mittheilung einer Anzahl bisher nur theilweise bekannter Briefe. Goethe wurde am 28. Aug. 1819 Ehrenmitglied unserer Gesellschaft und bethätigte seine Theilnahme an ihren Arbeiten mehrfach durch Beschäftigung mit Hss. und mit einem silbernen Taufbecken aus dem 12. Jh. Sehr bemerkenswerth ist sein Schema für Beschreibung von Manuscripten, daselbst S. 75—78. E. D.

8. Die durch eine grosse Reihe von Publicationen rühmlichst bekannte historische Commission für die Provinz Sachsen, welche seit dem J. 1876 besteht, hat sich kürzlich durch den Beitritt des Herzogthums Anhalt verstärkt und wird sich daher in Zukunft als histor. Commission für Sachsen-Anhalt bezeichnen. E. D.

9. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist der 21. Band erschienen, der die Litteratur des Jahres 1898 behandelt (Berlin, Heyfelder 1900).

10. C. Bohatta und M. Holzmann, Adressbuch der Bibliotheken der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1900; VIII + 575 + 5 SS.) ist ein Gegenstück zu Schwenkes trefflichem Adressbuch der deutschen Bibliotheken. Unter der überaus grossen Zahl von Bibliotheken sind gerade die für den Historiker wichtigen mit guten Einleitungen versehen. P. v. W.

11. Die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel ist unerschöpflich und im Verhältnis zu ihren Reichthümern

die unbekannteste Sammlung Deutschlands. Dies bestätigt wieder der neueste Theil des von Herrn v. Heinemann herausgegebenen Kataloges. Er ist des ganzen Werkes VII. Band und umfasst den Rest der Augustei in Folio und die Augustei in Quarto bis 34. Besonders wichtig ist ein Freisinger Traditionsbuch (9, 7 Aug. 4to) saec. X. — XIII. 83, 21 Aug. fol. stammt aus St. Jacob in Mainz; wenn in sehr alter Schrift auf dem Deckel ausserdem noch steht: Altfridus episcopus Brunesteshuson, so kann wegen des Alters der Hs. (saec. X) Altfrid, B. v. Hildesheim (847 — 874), doch nicht der frühere Besitzer gewesen sein. 13 Aug. 4to ist das berühmte Psalterium in Tironischen Noten, das hier wieder fälschlich statt ins 9. ins 11. Jh. verlegt wird. Von 9, 8 Aug. 4to, der von Schmitz öfters benutzten Hs. des Corpus der Noten, erfahren wir zum ersten Male, dass auf der oberen Hälfte von fol. 99′ das Formular einer Todtenrolle von einer Hand des 10. Jh. eingetragen ist. L. Tr.

12. Dem Trierischen Archiv, Heft IV, ist die Fortsetzung des Verzeichnisses der Handschriften des historischen Archivs der Stadt Trier (Bogen 3, n. 74—91) beigegeben.

13. Im Neuen Lausitzischen Magazin LXXV, 290 ff. handelt Munde über die alte Bibliothek der Hauptkirche S. Marien in Kamenz; es befinden sich daselbst 'Mönchshss. aus dem 13. und 14. Jh. (vielleicht sind etliche noch älter)' (!) und Drucke seit 1480. R. H.

14. Von dem sehr verdienten Direktor des Fitzwilliam Museum, M. Rh. James, erhalten wir den ersten Band des ersten ausführlichen Handschriften-Verzeichnisses von Trinity College in Cambridge (Cambridge, University Press 1900, XXII + 549 S.). Er umfasst die Hss. mit der Signatur B. Wir finden hier als B 17, 1 den bilinguis der Epistulae Pauli, den bekannten Augiensis, wobei ein Hinweis auf das Bild der Palaeographical Society (I, 127) vermisst wird; als B 16, 3 einen angelsächsischen Hrabanus Maurus de sancta cruce saec. X. mit Miniaturen, die von J. v. Schlosser nicht behandelt wurden; als B 2, 24 ein von Ewald nicht erwähntes Registrum Gregorii aus Doesburg a. 1492; als B 10, 4 ein bekanntes Evangeliar mit Miniaturen saec. X. In B 10, 5 stehen Epistulae Pauli saec. VIII., 'de manu Bedae': so sagt von dieser Hs. wie von einigen andern englischen eine leider ziemlich späte Tradition. B 11, 2 ist Amalarius 'de ordine Romane aec-

clesiae qui vocatur liber officialis' saec. XI., ein Geschenk des Bischofs Leofric v. Exeter für seine Kirche. L. Tr.

15. M. R. James, A descript. catal. of the mss. in the library of Peterhouse Cambridge (1899) verzeichnet n. 74 Decreta pontificum, aus Durham 12. Jh., zuletzt um 1140. Die grossentheils bekannten Anfänge betreffen wichtige Staatsacten zum Investiturstreit, also vielleicht die ungedruckten Stücke auch.

n. 130. Deutsche Hand c. 1125, einst Erzbischof Laud, Homiliarium [für Karl d. Gr.] mit Versen [des Paul diac., Poet. Karol. I, 68]. Auf f. 189 Freibrief Friedrichs I. 'rogatu fundatorum Nove celle s. Ioh. bapt. Holz, rogatu etiam ancillarum Dei inibi' über die Vogtei.

n. 203, 13. Jh. Rescripte von Alexander III., Urban III., Gregor VIII., Innocenz III. an Engl. Prälaten, besonders über Cisterzienser.

n. 177. Girard Cambr. Topogr. Hibern.; Ran. Higden.

n. 94. Klageverse auf Edward I. vom Abt von Pipewell.

n. 104. Gedicht auf Edward II.

F. Liebermann.

16. Von dem Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de France verzeichnen wir als neu erschienen Bd. XXXIII: Besançon t. II und Bd. XXXV: Carpentras t. II (Paris, Plon 1899—1900).

17. Das steiermärkische Landesarchiv zu Graz hat unter der Leitung von Zahn mit der Publication seiner Kataloge begonnen. Die uns vorliegenden Hefte (Graz und Leipzig, Moser 1898—1899) behandeln die Hss. und Acten des Ioanneumsarchivs, sowie die Bestände des landschaftlichen Archivs, dessen Urkunden 1186 beginnen.

18. In Lief. 3 des 2. Bandes von Mazzatinti's Archivi della storia d'Italia (vgl. N. A. XXV, 828 n. 158) werden behandelt Palmiano, Matelica (Arch. com.: Otto IV. BF. 306; ein verlorenes Privileg Friedrichs I. wird in einem Inventar von 1235 erwähnt; Auszüge daraus in Documenten von 1267 Juli 15 und 1275 Juli 8; Manfred 1265 Sept.; Papsturkunden von Innocenz III. an; reichsgeschichtlich interessant ist das Registr. vol. A mit Akten von 1246/47), Sanseverino (Arch. com.: keine Kaiserurkunden, Papsturkunden von 1290 an. — Biblioteca com.: Papiere Massarelli's. — Arch. capit.: Friedrich I. St. 4236; Heinrich VI. St. 4602; Otto IV. 1211 Nov. 7; Papsturkunden von Alexander III. an), Crema, Iesi (Arch. com.: Friedrich I.

St. 4231; Enzio BFW. 13300; Friedrich II. BF. 3436; Papsturkunden von 1239 an), Fano (Arch. com.: Friedrich II. BF. 3359 cop.; Papsturkunden von 1240 an; eine besondere an Papsturkunden reiche Abtheilung desselben bildet das Arch. Amiani, vgl. Kehr, Gött. Nachrichten 1898 S. 20; der Artikel Fano ist in diesem Heft noch nicht abgeschlossen). Die Angaben Mazzatinti's sind wiederum vielfach nicht präcis genug.

19. Ueber das Stadtarchiv zu Livorno handelt P. Vigo im Arch. stor. italiano Ser. 5, XXIV, 327 ff. Es enthält Acten seit dem 13., Papsturkunden seit dem 15. Jh.; von den ebenda beruhenden Statuten von Livorno sind die beiden ältesten (von 1421 und 1477) von V. bereits publiciert worden. R. H.

20. In der Collezione storica Villari ist eine neue Bearbeitung des 1884 zuerst veröffentlichten, bekannten Buches von Ugo Balzani, Le cronache Italiane nel medio evo erschienen (Mailand, Hoepli 1900). Die inzwischen erschienene Litteratur, auch die deutsche, hat der Verfasser in ihren Haupterscheinungen ausreichend, wenn auch nicht erschöpfend, berücksichtigt. Auch die Anmerkungen sind mehrfach erweitert. Im übrigen ist der allgemeine Charakter des Buches, das in erster Linie nicht den Zwecken gelehrter Forschung dienen, sondern vielmehr über die wichtigere mittelalterliche historische Litteratur eine für weitere Kreise bestimmte populäre Uebersicht geben will und diesen Zweck auch erfüllt, unverändert geblieben. Eine Einzelkritik würde daher hier nicht am Platze sein.

21. M. Manitius, Beiträge zur Geschichte des Ovidius und anderer römischer Schriftsteller im Mittelalter, Leipzig 1900 (48 S., S.-A. aus dem VII. Suppl.-Bd. des Philologus) giebt in seiner bekannten Manier massenhafte Notizen aus latein. Texten des Mittelalters: 'Abschluss des Manuscriptes im allgemeinen 1889' S. 758. Werthvoll ist der Nachweis (S. 763), dass Milo von St. Amand den Orientius gekannt hat; mit dem 'Plautus in den Niederlanden' (S. 760) waren die neuen Forschungen über die Hs. des Turnebus zu verbinden; das Enniuscitat des Berengarius scholasticus (S. 761) stammt aus Augustin, und zwar aus der Stelle in den Briefen, wie die La. bezeugt (Bährens, Fragm. poet. lat. S. 111), sein Luciliuscitat (S. 762) aus Hieronymus, nicht direct aus Horaz (vgl. Keller-Holder zu sat. I 10, 1). S. auch Litterar. Centralblatt Jahrg. 1900 Sp. 1129. P. v. W.

22. Der 2. Theil von Haucks trefflicher 'Kirchengeschichte Deutschlands' hat soeben, gerade 10 Jahre nach seinem ersten Erscheinen, eine 2. Auflage erlebt, deren Vermehrung um 74 Seiten von der fleissigen Nacharbeit des Verf. Zeugnis ablegt. Nicht zum wenigsten haben hierzu auch die neuen Ausgaben einzelner Schriften in den Mon. Germ. und die daran sich schliessenden Erörterungen beigetragen, so sind z. B. die Abschnitte über Alcuin und Hraban in manchen Punkten vervollständigt und auch der Mönch Gotschalk hat jetzt eine eingehendere Würdigung erfahren, die ihm doch mindestens ebenso sehr gebührte wie dem Spanier Elipandus. Das Urtheil, dass seine Gedichte die einzigen aus jener Zeit seien, die nicht aus Reminiscenzen bestünden (S. 651), wird man Walahfrid gegenüber nicht unterschreiben können. Ebenso wenig die trotz der Beweise Dom Morins für die Identität nur flüchtig begründete Unterscheidung von zwei Amalaren (S. 180. 644). Eine Ausführung über Hemmo von Halberstadt, die allerdings nur z. Th. richtig war, ist leider ganz fortgeblieben. Ueber die Zeit der Vereinigung von Hamburg und Bremen wird (S. 682) eine unhaltbare Ansicht Dahlmanns wiederholt, ohne Rücksicht auf meine Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 33. Die bei Pseudoisidor vermisste Belegstelle (S. 532 A. 7) findet sich bei Angilram (S. 766).
E. D.

23. Ausgezeichnet sowohl durch ihren werthvollen Inhalt wie durch ihre prachtvolle Ausstattung sind die Untersuchungen über Wiener Geschichtschreibung und Geschichtsquellen, welche K. Uhlirz zum zweiten Band der Geschichte der Stadt Wien (Wien 1898) beigesteuert hat. An dankenswerthe Ausführungen über die Stadtschreiber Wiens, als deren erster beglaubigter Fridericus 1276 erscheint und deren Reihe U. in sorgsamster Sammlung und Prüfung aller auftreibbaren Nachrichten bis 1522 feststellt, schliesst sich eine sehr gründliche, durchweg auf eigenen Quellenstudien beruhende und unsere Kenntnis vielfach berichtigende und ergänzende Geschichte der Historiographie auf Wiener Boden vom 12. bis zum Ende des 15. Jh. an, der dann noch eine kurze, aber werthvolle Uebersicht der städtischen Copial-, Grund-, Banntaidings-, Rechnungs- und dergleichen Bücher folgt. Auch palaeographisch ist U.'s Schrift von hohem Interesse. Die zahlreichen guten Facsimiles im Text und die 11 angefügten prächtigen Schrifttafeln geben eine vollkommene Ueber-

sicht über die Entwickelung der Schrift in Wien vom Ende des 12. Jh. an bis zum Ausgang des Mittelalters.

24. Von A. Bachmann liegen einige neue Studien zu böhmischen Geschichtsquellen vor (vgl. N. A. XXIII, 771 n. 241. XXV, 233 n. 38). In der Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens IV, 106 ff. 207 ff. handelt er über die verschiedenen Theile des Geschichtswerkes des Gerlach von Mühlhausen, der wahrscheinlich nicht deutscher, sondern tschechischer Abkunft war, ferner über die in Mon. Germ. SS. IX, 163 ff. als Canonicorum Pragensium continuationes Cosmae gedruckten, von ihm als Strahower Fortsetzung des Cosmas bezeichneten Aufzeichnungen, bei denen von 1160 an eine Benutzung des Vincenz oder des Gerlach nicht mehr sicher behauptet werden könne, sowie schliesslich über das Leben und die schriftstellerische Bedeutung des Vincenz von Prag, dessen Werk bei aller Verlässlichkeit im allgemeinen stellenweise doch danach beurtheilt werden müsse, dass es eine Huldigungsschrift für König Wladislaw sei. — In den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. XXI, 209 ff. untersucht derselbe zunächst den Bericht des Cosmas von Prag über das D. Stumpf 2882, das danach von Cosmas in einer durch Bischof Gebhard von Prag stark interpolierten Form geboten wird: die echte Urkunde enthielt nichts von der Zugehörigkeit Mährens zum Prager Bisthum, während sich gegen die übrigen Grenzangaben keine zwingenden Bedenken geltend machen lassen. Sodann wendet sich B. gegen die zuerst von Palacky ausgesprochene Meinung, dass der erste Fortsetzer des Cosmas (Mon. Germ. SS. IX, 132 ff.) nicht der Prager Kirche, sondern dem Kapitel von Wyschehrad angehört habe, und weist darauf hin, dass derselbe von seiner tschechischen Gesinnung vielfach beeinflusst werde und auch in sachlicher Correctheit nicht das leiste, was Köpke und Wattenbach von ihm rühmten. Zum Schluss zeigt er, dass die Chronik von Sazawa (ibid. 148 ff.) aus mehreren, zeitlich einander recht fern stehenden Bestandtheilen verschiedener Verfasser zusammengesetzt ist. R. H.

25. Die erzählenden Quellen der Geschichte Mährens im 15. Jh. stellt F. v. Krones in der Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens IV, 1 ff. zusammen, indem er nach einem kurzen Ueberblick über das Material zuerst auf die Schilderungen von Land und

Leuten (namentlich bei Enea Silvio) eingeht und dann die Quellen zu den Hauptereignissen der einzelnen Jahre aufzählt. R. H.

26. Die Fortsetzung von R. F. Kaindl's fleissigen Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen (Archiv f. österr. Gesch. LXXXVIII, 367 ff.; vgl. N. A. XXV, 836 n. 177) behandelt in den Abschnitten 9—11 die Ableitungen der Gesta Hungarorum vetera, also den Anonymus Belae regis notarius, Keza und die nationale Grundchronik mit ihren 13 Redactionen, deren Verhältnis zu einander und zu der gemeinsamen Quelle durch die Stammtafel auf S. 463 erläutert wird. Daran schliesst sich im 12. Abschnitt die Besprechung einiger kleineren ungarischen Geschichtsquellen, deren Spuren sich nur in diesen Chroniken erhalten haben (Königsverzeichnisse; antiqui libri de gestis Hungarorum, die in der Nationalchronik citiert werden, von den Gesta vetera aber zu unterscheiden sind; endlich die schon N. A. XXIV, 755 n. 175 erwähnte werthvolle Quelle des 12. Jh., die bei Muglen und im Chron. pictum benutzt ist). So enthalten die Abschnitte 9—12 vielfach die näheren Ausführungen zu dem, was in den Abschnitten 7 und 8 von Kaindl dargelegt worden war.

27. Von L. Duchesne's grundlegendem Werk 'Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule' (vgl. N. A. XX, 249 n. 52) ist der 2. Band erschienen (Paris, Thorin 1900), der die aquitanischen und lugdunensischen Provinzen behandelt. Die Bischofskataloge dieser Gebiete werden von D. z. Th. nach neuer kritischer Bearbeitung publiciert, viele von ihnen waren bis jetzt überhaupt unbekannt. Auch sonst enthält der Band zahlreiche werthvolle Erörterungen über die hagiographische und biographische Litteratur jener Länder; besonders hingewiesen sei auf die Ausführungen über die Vita S. Martialis (S. 104 ff., s. unten n. 35) und über die Gesta Aldrici und die Actus pontificum Cenomannis degentium (S. 309 ff.).

28. Dem Bericht über die der École normale supérieure in den Jahren 1897—1899 eingereichten Arbeiten entnehmen wir, dass E. Babut eine eingehende Untersuchung über Sulpicius Severus und Bischof Martin von Tours geschrieben hat, die hoffentlich der Veröffentlichung nicht vorenthalten bleibt. R. H.

29. Eine Breslauer theologische Dissertation von A. Schönfelder (Breslau 1899) sucht zu zeigen, dass die

Hist. persecutionis Africanae des Victor von Vita im J. 484, wahrscheinlich im November, zu Karthago geschrieben sei und tritt für ihre Glaubwürdigkeit in allen wichtigeren Dingen ein. Die S. 46 über den Zusammenhang der Notitia episcoporum (AA. III, 63) mit dem Liber fidei catholicae (AA. III, 26) vorgetragene Vermuthung scheint mir ebensowenig zutreffend, wie die S. 11 gegebene Interpretation der Worte 'non occurrit' in der Notitia.

30. Auf die Ausführungen V. H. Friedels zu den Versen bei Nennius (Chron. minora III, 144) in der Zeitschr. f. kelt. Philologie III, 112 ff. sei hier wenigstens kurz hingewiesen.

31. Aus Analecta Bollandiana t. XIX, fasc. 1 wären hier allenfalls 15 Miracula Benedicti papae XI. zu erwähnen, die dieser im J. 1304 in der Dominikanerkirche zu Perugia gethan haben soll. In fasc. 2 steht eine hochbedeutende Studie über die Legenda trium sociorum des hl. Franz von Assisi, in der nun endlich der Nachweis geliefert wird, dass sie ein Machwerk frühestens aus dem Ende des 13. Jh. ist, an dem kein Genosse des hl. Franz theil hat, dass aber an der zweiten Vita Francisci des Thomas von Celano in der That mehrere Genossen des Heiligen mitgearbeitet haben. In demselben Hefte sind zwei kleine Bücher Miracula Autberti episcopi Cameracensis herausgegeben, von denen das erste um die Mitte des 11., das zweite um die Wende des 12. und 13. Jh. geschrieben ist. Das letztere enthält einige historisch brauchbare Nachrichten. Mit dem 1. Heft dieses Bandes beginnt das beigegebene reiche Supplement zu dem früher publicierten Hymnenverzeichnis. O. H.-E.

32. Die Einwände, welche Duchesne gegen B. Kruschs Resultate bezüglich der Afralegende und des Martyrologium Hieronymianum erhoben hatte (vgl. N. A. XXIV, 750 f.), weist letzterer in den Mittheil. des Institut. für österreich. Geschichtsf. XXI, 1 ff. zurück. Völlig schlagend widerlegt er zunächst die Ansicht Duchesnes von der Glaubwürdigkeit der beiden ersten Kapitel der Passio Afrae. Bezüglich der zeitlichen Ansetzung des Martyrologium Hieronymianum giebt Duchesne jetzt selbst zu, dass alle unsere Hss. aus einem nach 615 geschriebenen Exemplar stammen, da sie alle das Columbanfest enthalten; eine Ansetzung um 600 oder vor 600, wie Duchesne will, kann nicht genügend begründet werden. Schliesslich untersucht K. nochmals die Frage nach der Heimath des Mar-

tyrologium und hält an Luxeuil als Ursprungsort fest, während Duchesne für Auxerre eingetreten war. R. H.

33. G. Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik (Collectanea Friburgensia, fasc. IX, Freiburg i. Schw. 1900) hat die von mir gezeichneten Wege eingeschlagen und kommt in den wichtigsten Punkten zu denselben Ergebnissen, wie ich, dass drei Verf. anzunehmen sind, von denen er nur die Zeitgrenze des ältesten A um einige Jahre weiter hinausschiebt, nämlich von 613 bis 616/7. Allerdings macht er mit 613 ebenfalls einen Abschnitt, nimmt aber nur an, dass eine verlorene Quelle von A über die Kriege Theoderichs II. (X) hier geendigt habe, wogegen er das bisher unangefochtene Ergebnis Brosiens verwirft, dass burgundische Annalen im ersten Theile des 4. Buches benutzt seien. Die entschieden der Brunichilde feindliche Darstellung führt er auf A zurück, der die ihr ursprünglich freundliche Quelle X in entgegengesetztem Sinne gefärbt und ebenso selbständig fortgeführt habe (IV, 40 — 44). Den Verf. A hält er wie ich für den ersten Compilator des ganzen Werkes, schreibt ihm aber auch den Gregorauszug (III) zu, den ich für B in Anspruch genommen hatte, und den von mir nicht eingerechneten Isidortext. Bezüglich der beiden späteren Verf. B von 642 und C von 658 stimmen wir völlig überein, nur glaubt er die Antheile beider noch schärfer scheiden zu können. Die Verfasser sucht er in den amtlichen Kreisen der königlichen Notare oder Schatzbeamten und findet Beziehungen zwischen ihnen und den burgundischen Hausmeiern Warnachar (A) und Flaochad (B), sowie zu dem austrasischen Grimoald (C). Den ersten glaubt er noch genauer bestimmen zu können als einen früheren Notar Theuderichs Agrestius, einen unruhigen Kopf, der nach seinem Eintritt in das Kloster Luxeuil dem Abte Eustasius viel Verdruss und wenig Freude bereitet hatte; ihn hält er für den eigentlichen Fredegar. In diesem Nachweise des Zusammenhangs der Fredegarchroniken mit dem Columbanischen Mönchthum erblicke ich das Hauptverdienst der überaus fleissigen und ebenso gründlichen Untersuchung, und ich bin schon selbst durch meine Columbanstudien zu derselben Ansicht gelangt mit Rücksicht auf das Columban-Capitel IV, 36 und die Erzählung vom domnus Austasius über die Aufnahme eines Hochverräthers in Luxeuil. Die weitere Combination, dass politische Beamte die Feder geführt haben, welche Kenntnis der Theilungsverträge und anderer Staatsacte

hatten, lässt sich damit leicht vereinigen, da sich solche thatsächlich häufiger dem irischen Mönchthum zugewandt haben, mit welchem das karolingische Haus bekanntlich eng verbunden war, nur möchte ich nicht gerade an den Columbanfeindlichen Agrestius, eher an Romarich, den Freund Arnulfs, denken. Die Ausführungen gegen die Annahme burgundischer Annalen haben mich nicht überzeugt und auch an meinem Verf. A von 613 möchte ich festhalten. Dagegen scheint mir der Beweis, dass sich B zur Zeit der Abfassung diesseits der Loire aufgehalten habe, gelungen zu sein. Hinsichtlich der Stellen über die Trojanersage kommt der Verf. zu dem Ergebnis, dass sie von keinem der drei Autoren herrühren, sondern erst in der zweiten Hälfte des 7. Jh. eingeschaltet seien, was schwer zu glauben ist, und auch seiner Erklärung des Namens Fredegar vermag ich nicht beizustimmen. Er verhehlt sich übrigens selbst nicht, dass viele seiner Aufstellungen nur auf Hypothesen beruhen, und bei den nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten, welche sich dem Erkenntnis des räthselhaften Geschichtswerkes entgegenstellen, wird das niemand wundern; er hat aber dem Gegenstande neue Gesichtspunkte abgewonnen und ist der Lösung der Frage entschieden näher gerückt. B. Krusch.

34. In Vollmöllers Romanischen Forschungen X (1899), 835—932 handelt Oskar Haag, ein Schüler Baists, im Anschluss an die Ausgabe von Krusch sehr eingehend 'Ueber die Latinität Fredegars' und zwar insbesondere über die Lautlehre, Formenlehre und Syntax. E. D.

35. In einer eigenen Schrift La prose rhytmée et la critique hagiographique (Paris, Picard 1899), die uns nicht zugänglich war, und in einem Aufsatz in der Revue des Quest. histor. LXVIII, 5 ff. bemüht sich Bellet seine Ansicht, dass die Vita S. Martialis dem 6. Jh. angehöre, gegen die Bollandisten und Duchesne auch ferner noch zu vertheidigen. Vgl. N. A. XXIV, 751 n. 162.

36. Der zweite Band (1. Hälfte) von L. Hartmanns Geschichte Italiens im Mittelalter (Leipzig 1900), der bis 680 reicht, bringt in den den einzelnen Capiteln angehängten summarischen Anmerkungen vielfache Beiträge zur Kritik des Paulus Diaconus und anderer langobardischer Quellen. Die neue Ausgabe von dem Registrum Gregorii ist hier zum ersten Male verwerthet. E. D.

37. Aus Anlass der N. A. XXV, 833 n. 172 erwähnten Schrift von Calligaris bespricht Crivellucci in den Studi storici IX, 3 ff. einzelne Fragen aus der Lebensgeschichte des Paulus diaconus; er tritt insbesondere dafür ein, dass Paulus an dem Aufstand gegen Karl 776 selbst theilgenommen habe, und leugnet, dass er schon vor 774 Mönch geworden sei.

38. In dem Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen CIV (Braunschweig) bringt Liebermann eine sehr eingehende Besprechung von Ch. Plummer, Two of the Saxon chronicles vol. II, der neuesten Ausgabe der Angelsächsischen Annalen, die deshalb keine abschliessende sein kann, weil der Herausgeber sich auf 2 Hss. beschränken musste. L. schüttet in dieser Recension eine Fülle von Gelehrsamkeit, zumal über die Quellen der Annalen, aus, deren Genuss allerdings durch ihre überaus gedrängte, oft nur in Andeutungen sich bewegende Form erschwert wird. Zum Schluss stellt er die Forderungen auf, welche eine abschliessende wissenschaftliche Ausgabe dieser Annalen zu erfüllen hätte. E. D.

39. Von den Annales de l'histoire de France à l'époque Carolingienne, die in der Bibliothèque de l'école des hautes études (Paris, Bouillon) veröffentlicht werden, liegen zwei neue Bände vor: fasc. 124 Charles le Simple von A. Eckel und fasc. 127 Louis d'Outremer von Ph. Lauer. Beide sind dem Andenken A. Giry's gewidmet, zu dessen grössten Verdiensten es gehört, dieses wichtige Unternehmen, ein Seitenstück zu unseren Jahrbüchern der deutschen Geschichte, ins Leben gerufen zu haben. Beide schicken kurze Uebersichten über die benutzten Quellen voran. Lauer wiederholt ausserdem in Excurs 1 seine Ausführungen über die griechischen Zahlzeichen in den Flodoardhss. (vgl. N. A. XXIII, 583 n. 133), sucht im 2. Excurs Spuren episch-legendarischer Ueberlieferung im 2. und 3. Buche Richers nachzuweisen, wie sie für das 1. Buch schon früher angenommen waren, und stellt im 9. Excurs urkundliche Zeugnisse aus spanischen Archiven für die Anerkennung König Ludwigs in der spanischen Mark zusammen. Beigegeben sind seinem Bande: Epitaphien Ludwigs, der Text der Visionen der Flothilde und die Todtenklage auf Wilhelm Langschwert (beide schon gedruckt, hier in verbessertem Texte), sowie zwei Urkunden Ludwigs von 950 und 944.

40. Auf den Einbanddeckeln einer aus Novalese stammenden Bibelhs. des Turiner Staatsarchivs haben sich Bruchstücke eines grossen Pergamentblattes aufgefunden, welches einen Bücherkatalog und ein Schatzverzeichnis (saec. X./XI.), ein Verzeichnis von Abgaben an das Kloster (saec. XI.) und den Anfang einer Vita des Patricius Abbo, des Gründers von Novalese (saec. X./XI.), enthielt. Cipolla hat sie in den Memorie der Turiner Akademie (Ser. 2 Bd. 50) aufs sorgfältigste publiciert und ein gutes Facsimile beigegeben. Leider ist den geringfügigen Resten der Vita kaum irgend welche Belehrung abzugewinnen.

41. Eine Aufzeichnung: De adventu S. Adalberti cum s. Wilbrordo Traiectensis eccl. ep. historia, per unum monachorum Haecmundae composita lässt C. Pijnacker-Hordijk in den Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde IV, 1, 170 ff. aus einer Hs. Gabbema's abdrucken. Er will in ihr die Vita S. Adalberti erkennen, die nach dem Egmonder Bücherkatalog zwischen 1120—1130 geschrieben ist, und meint, dass die bei Ghesquières, Acta SS. Belgii VI, 676 ff. abgedruckten Wunder zu dieser Aufzeichnung und nicht zu der älteren Vita Ruotberts von Metlach gehören, aus der übrigens die neue Aufzeichnung in der Hauptsache ein Auszug ist.

42. Mit der Erzählung der Hist. sanguinis domini (SS. IV, 445 ff.), dass ein einst durch den Araber Hassan an Karl d. Gr. geschenktes Kreuz mit dem Blute Christi 925 nach Reichenau gekommen sei, wird ein noch jetzt im Reichenauer Kirchenschatz vorhandenes Goldkreuz in Verbindung gebracht. Dass dieses jedoch eine jüngere byzantinische Arbeit wohl erst des 12. oder 13. Jh. ist, zeigt Marquet de Vasselot in der Revue archéologique 3. Ser. XXXVI, 176 ff.

43. Da an die seit Labbe in allen Editionen stehende Lesart Walander bei Ademar (SS. IV, 127) und ihren Vergleich mit dem nord. Völundr allerhand Folgerungen angeknüpft sind, ist es nicht ohne Interesse, dass A. Thomas (Romania XXVIIII, 259 ff.) sie in Walandus verbessert. Die Hs. hat Vualand, wie Ricard, Bernard u. s. w.

44. S. E. Lönborg, Adam af Bremen och hans skildring af Nordeuropas länder och folk (Dissert. Uppsala 1897) behandelt nach einer Einleitung über die geographischen Kenntnisse vom europäischen Norden im älteren Mittelalter Adams Schilderung dieser Länder und ihrer

Bewohner, die auf ihre Quellen und Grundlagen hin geprüft und vielfach erläutert wird.

45. Mit der Chronica episcoporum Merseburgensium beschäftigt sich eine Göttinger Dissertation von E. Willrich (1899). Der Verfasser, nach welchem auch die Ausgabe von Wilmans den berechtigten Anforderungen nicht genügt, untersucht namentlich ausführlich die einzelnen Theile der Chronik und ihre Quellen. Er kommt zu dem Resultat, dass der erste Theil (Cap. 1—14) bald nach der Ordination des Bischofs Meingot (1127) abgeschlossen und um 1136 durch einen ersten Interpolator stark erweitert wurde, und dass die von Wilmans als zweiter Theil der Chronik zusammengefassten Capitel 15—26 (1138—1319) nicht zusammengehören, sondern getrennt werden müssen: die Capitel 15—23 sind bald nach 1265 geschrieben worden, worauf das ganze spätestens 1282 nochmals durch einen Interpolator erweitert wurde. Die folgenden Theile reichen bis 1319, 1341, 1431, 1514, sodass also 6 Autoren und 2 Interpolatoren zu unterscheiden sind. Autor 1 habe vermuthlich auch die unter völliger Anlehnung an die Vita Paulinae verfasste Vita Wernheri geschrieben, Autor 6 der Chronik zwei grosse (nur in cod. 2 enthaltene) Einschaltungen gegeben. Sehr dankenswerth ist sodann die Zusammenstellung der Merseburger Bischöfe mit präcisen Angaben über Wahl, Ordination und Tod, durch welche Willrich die Regesten von Wilmans (Archiv XI, 146 ff.) hauptsächlich nach den inzwischen bekannt gewordenen Urkunden ergänzt. Die erste Beilage zeigt, dass eine Benutzung der Chronik in den Annales Vetero-Cellenses nicht erweisbar ist; in der zweiten wird die Ansicht ausgesprochen, dass die Anmerkungen des Dresdener Thietmar-Codex, die in der Kurze'schen Ausgabe als N-Noten verzeichnet sind, lediglich eine aus Schönheitsgründen (und zwar vielleicht vom Autor 1 der Chronik) vorgenommene Wiederholung der ausradierten Noten Thietmars seien. R. H.

46. Einer Mittheilung Eugen Schneiders zufolge (Württemberg. Vierteljahrshefte IX, 229) befinden sich die von Kopf und Frischlin gemachten Auszüge aus der verlorenen Hs. der Chronik Bertholds von Zwiefalten, die Abel für seine Ausgabe (SS. X, 93 ff.) nicht benutzen konnte, jetzt im Stuttgarter Staatsarchiv. Die einzige von der Originalhs. angefertigte Abschrift war in Zwiefalten dem Werke von Brusch, Monast. Germaniae centuria prima

(Ingolstadt 1551) beigebunden; sollte dies Exemplar, das in Stuttgart und Tübingen nicht vorhanden ist, noch irgendwo aufzufinden sein?

47. Zur Adelsgeschichte der Diöcese Trier um 1150 erzählt Thomas von Monmouth, Dommönch zu Norwich, in der Vita s. Willelmi, ed. Jessopp and James (Cambr. 1896) p. 231, die, obwohl dem Stoffe zeitgenössisch, recht oft schwindelt, träumt und Lügen glaubt, um 1173: 'Philipp de Bella-arbore, de regione Lotharia nobilis miles, terram amplam et castella plurima paterne hereditatis iure optinebat', ward aber vom Bruder grossentheils verdrängt. Tödtlicher Zwist folgte. 'Dum die quadam cum militibus suis itineraret, germanum cum paucis obvium hab(uit)'. Dieser flüchtete ins Asyl einer Kanonikerkirche. Philipp forderte umsonst die Auslieferung des Bruders und verbrannte die ihm verschlossene Kirche. Auch die officinae und die Insassen verbrannten. Vom 'archiepiscopo Treverensi, de cuius diocesi Philippus erat', dreimal vorgeladen, wurde er gebannt und sein Land interdiciert, dann, als er zwei Jahre später in sich ging, 'cum suis malefactoribus ad papam Eugenium' geschickt; 'eosdemque papa cum penitentie rescripto ad mittentem remittit. Lorica Philippus nudam ad carnem vestitur, gladio proprio circumcingitur, ferro brachia circulantur; exilium preterea et peregrinatio decennis indicitur, loci sacri reparatio fieri iubetur. Consodales ferro pariter dampnati exeunt de terra et cognatione sua'. In Jerusalem vor dem heiligen Grabe wird nach 7 Jahren Pilgerfahrt Philipp des Panzers, [zu Clonfert] beim heiligen Brandan in Irland des Schwertes ledig; 'apud Norwicum ad b. Willelmi sepulcrum ferreus brachii dextri confractus est circulus in oculis nostris. Erat Norwici mercator quidam Coloniensis, qui de regionibus illis navigio vinum attulerat; hic Philipp[um] provintia Treverensi quandoque viderat et que de ipso postea didicerat nobis retulit'. Erst 1154 erhielt Wilhelms Schrein den endgültigen Ehrenplatz und ward weithin berühmt; andererseits war 1163 ein Jahrzehnt seit Eugens Tod verstrichen. Dazwischen müsste das Mirakel zu Norwich fallen. Da Hillin 1151 Erzbischof wurde, 1153 Eugen starb, aber zwei Jahre zwischen Mord und Busse lagen, so fällt das Verbrechen, oder wenigstens der Beginn des Zwistes noch unter Erzbischof Adalbero. F. Liebermann.

48. Die von den Bollandisten unter der Bezeichnung 'Biographus secundus' oder 'anonymus' gedruckte, wahr-

scheinlich 1232 verfasste Vita des h. Franciscus von Assisi weist J. E. Weis, Julian von Speyer (München, Lentner 1900) diesem deutschen Minoriten zu, der ausserdem namentlich als liturgischer Dichter und Musiker thätig gewesen ist, aber auch eine Antoniuslegende geschrieben hat.

49. P. Sabatier hat den Tractatus de Indulgentia S. Mariae de Portiuncula des Fr. Franciscus Bartholi von Assisi erstmals vollständig herausgegeben (Paris, Fischbacher 1900) mit einer umfangreichen Einleitung und mit Beigabe einiger kleineren Stücke aus der Franciscus-Litteratur.

50. Eine nicht vollendete Schrift von Al. Kauffmann, welche das Leben und die Schriften des belgischen Dominikaners Thomas von Chantimpré behandelt, hat H. Cardauns aus dem Nachlass des Vf. für die Görres-Gesellschaft druckfertig gemacht und herausgegeben (Köln, Bachem 1899). Ihr Verdienst beruht in der Aussonderung und Erläuterung dessen, was in den Schriften des Thomas von historischem Interesse ist.

51. Einen Vertrag zwischen dem Baseler S. Leonhardsstift und den in dessen Kirchsprengel angesessenen Juden vom J. 1329 veröffentlicht A. Bernouilli im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1900 n. 1. Unter den Schiedsrichtern, die bei seinem Abschluss mitgewirkt haben, wird auch 'meister Mathis von Nuwenburg, ein fursprech des hofes von Basel', genannt.

52. In einem Nachtrage zu seinem Aufsatz über Nicolaus Minorita (vgl. N. A. XXIII, 270 u. 32) bemerkt K. Eubel im Hist. Jahrbuch XX, 767 f., dass ein Exemplar der von dem Minoritengeneral Michael von Cesena 1328 gegen den Papst erlassenen Appellationsschrift in forma maiori im Vaticanischen Archiv aufgefunden ist und zwar in originaler Ausfertigung, geschrieben von dem Notar Michael von Bologna, dem daraufhin vielleicht auch der grösste Theil des cod. Vatic. 4010 zugeschrieben werden kann.

53. Die dritte Reihe der Miscellen aus Grazer Hss. von A. E. Schönbach (Mittheil. des historischen Vereins für Steiermark XLVIII) enthält u. a. einen Aufsatz über Potho von Prüm, der auf den wenigen wirklich verlässlichen Nachrichten über ihn beruht, sowie eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung einer Fülle kultur-

historisch interessanter Notizen aus den Sermonen des Jakob von Lausanne. R. H.

54. Den Bericht über eine im höchsten Masse verschwenderische Aufnahme eines avignonesischen Papstes bei einigen Kardinälen, den G. Milanesi bereits 1868 in einer Nozzepublikation veröffentlicht hatte, wiederholt E. Casanova im Arch. della R. società Romana di storia patria XXII, 371 ff. aus dem Staatsarchiv zu Florenz. Ein Hülfsmittel zur genaueren Datierung des Berichts ist dadurch geboten, dass der 21. April des betreffenden Jahres ein Montag gewesen sein muss. C. setzt ihn nicht wie Milanesi zu 1308 an (welches Jahr aber überhaupt der genannten Bedingung gar nicht entsprach; Milanesi meinte wohl 1309), sondern zu 1343 und bezieht ihn also auf Clemens VI.; doch sei bemerkt, dass die hierfür beigebrachten Gründe auch die Datierung zu 1348 erlauben würden. R. H.

55. In dem in der Hauptsache musikgeschichtlichen Forschungen dienenden Werk von Paul Runge 'Die Lieder und Melodien der Geissler des Jahres 1349' (Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1900) ist S. 24 ff. der auf die Geissler von 1349 bezügliche Abschnitt der Chronik des Hugo Spechtshart (Hugo von Reutlingen) aus der N. A. V, 262 ff. beschriebenen Petersburger Hs. sorgfältig herausgegeben; eine Uebersetzung in deutschen Hexametern ist beigefügt. Eine Beilage von H. Schneegans bespricht die italienischen Geisslerlieder und lehnt jeden Zusammenhang dieser mit den deutschen Liedern ab, denen jene an dichterischem Werth weit überlegen sind. Sehr ausführlich und gründlich behandelt endlich H. Pfannenschmidt die deutsche und niederländische Geisslerbewegung von 1349 überhaupt mit besonderer Berücksichtigung ihrer Lieder; wir heben daraus S. 115 ff. die Untersuchung über die Statuten der niederländischen Geissler hervor, sowie S. 146 ff. diejenige über den vom Himmel gefallenen Brief, wozu man die Ausführungen von Delehaye, 'Note sur la légende de la lettre du Christ tombée du ciel' im Bulletin der Brüsseler Akademie (Classe des lettres 1899 n. 2) vergleiche.

56. War Zurlauben schon längst der Fälschung überführt worden, so hat v. Liebenau im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1900 n. 1 eine neue Anklage wegen so unheilvoller Thätigkeit gegen den einst hochgeschätzten Ge-

schichtsforscher erhoben. Der sog. Anonymus Friburgensis, eine noch von F. v. Wyss für echt gehaltene Darstellung der Kämpfe, die im Zusammenhang mit dem Sempacherkriege 1386—1389 zwischen Bern und Freiburg stattfanden, ist aller Wahrscheinlichkeit nach von Zurlauben in genealogischem Interesse gefälscht worden.

57. Die Küren der Stadt Ratingen, welche H. Eschbach in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins XIV, 24 ff. bespricht und herausgiebt, sind in einer Abschrift des 15. Jh. erhalten, entstanden aber vielleicht schon in der 2. Hälfte des 14. Jh. R. H.

58. H. Luppe giebt in den Mittheil. der Gesellsch. für Kieler Stadtgeschichte XVII das Kieler Varbuch, welches Eintragungen strafrechtlichen Inhalts zumeist über verurtheilte Verbrecher seit 1465 enthält, mit ausführlicher Einleitung heraus. R. H.

59. R. Siebert beendet in den Mittheil. des Vereins für Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. VIII, 357 ff. 481 ff. seine Publication des ältesten Schöffenbuchs der Stadt Zerbst (vgl. N. A. XXV, 239 n. 63), das bis 1361 reicht, und beginnt ebenda 547 ff. die vorläufig die Jahre 1399 und 1400 umfassende Veröffentlichung des zweiten Schöffenbuchs der Stadt. R. H.

60. Die 'Forschungen zur Geschichte Ludwigs des Bayern' von W. Felten (Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Neuss 1900) beschäftigen sich eingehend mit der Nürnberger und der Sachsenhäuser Appellation des Königs. Die Auffassung Pregers, der eine Einheitlichkeit beider Appellationen auf dem Boden des Spiritualenthums finden zu können glaubte, weist F. mit Recht zurück und nimmt in vielen Punkten die alte Anschauung über die beiden Actenstücke wieder auf. Die in strengem Gegensatz gegen die Minoriten gehaltene Nürnberger Appellation (vom 18. Dec. 1323) ist nach seiner Ansicht auf den Einfluss des Bischofs Nicolaus von Regensburg zurückzuführen, wurde aber gar nicht veröffentlicht, sondern nach wenigen Wochen durch die Sachsenhäuser Appellation ersetzt, in deren dogmatischem Theil die Minoriten völlig zum Sieg kamen. Die späteren Aussagen Ludwigs, er habe sich um diesen dogmatischen Theil überhaupt nicht gekümmert, und der angeblich von ihm auf denselben geleistete Eid sei nur durch eine Fälschung des Notars Ulrich Wild in die Appellation gekommen, ver-

dienen auch nach F. Glauben. Der erste Theil der dogmatischen Ausführungen bildete ursprünglich eine selbständige Schrift, zu welcher der Spirituale Ubertino von Casale zum mindesten das Material geliefert hat; der zweite Theil wird einen Michaelisten in Bayern oder auch in Avignon zum Verfasser haben. Ausser der weitgehenden Benutzung von Schriftstücken aus der Zeit des Conflictes Philipps des Schönen mit der Curie ist auch eine solche der Appellation Bonagratias und eines Briefes des Petrus de Vinea nachweisbar, während die von Preger und Schaper vertretene Ansicht, dass der zweite päpstliche Process (vom 23. März 1324) in der Appellation bereits benutzt sei, irrig ist. Die Sachsenhäuser Appellation soll nach F. vielmehr schon vor dem 8. März 1324 entstanden sein. Näheren Aufschluss über diese Fragen darf man wohl von Schwalm erwarten; vgl. N. A. XXV, 847 n. 212. R. H.

61. In der Revue Bénédictine XVII (1900), 143—148 veröffentlicht G. Morin aus der Hs. des Britischen Museums Add. 16413 saec. X. fol. 129′—133′ (vgl. N. A. IV, 355) die bisher unbekannten, freilich unvollständig erhaltenen Satzungen einer wohl unteritalienischen Synode. Ihre Zeit lässt sich nur annähernd bestimmen: die Canones werden zum Theil von einer Synode zu Siponto (?) (ed. A. Amelli, Spicilegium Casinense I, 386 ff.; vgl. Duchesne, Bulletin critique XV, 185 ff.) wiederholt. Auch das Jahr dieser Versammlung steht nicht fest, immerhin ergiebt sich aus der Aehnlichkeit ihrer Beschlüsse mit denjenigen von Oria 887/888 (ed. Amelli, a. a. O. I, 377 ff.) die ungefähre Zeitgrenze für ihre Ansetzung. All dies bestätigt die Annahmen Morins, der ausser der Heimath jenes Londoner Codex für den Ursprung der Decrete auch das Vorkommen des Wortes gastaldius hätte verwerthen können. A. W.

62. Aus einer Bobbienser Hs. der Ambrosiana zu Mailand theilt O. Seebas in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht VI, 24 ff. ein altirisches Poenitential mit, das im 9. Jh. auf dem Festland eine letzte Redaction erhielt. R. H.

63. In der Röm. Quartalschrift XIV, 128 ff. hat G. Swarzenski aus einer Hs. der Münchener Universitätsbibliothek ein im 11. Jh. geschriebenes Verzeichnis von Büchern und Paramenten herausgegeben, von denen ein Bischof Johann von Portus bestimmt, dass sie der Kirche und seinem Nachfolger ausgeliefert werden sollen, wenn

er 'ante reversionem', d. h. offenbar vor der Rückkehr von einer Reise, sterbe. Da unter den Büchern 'Burchardus cum canonibus' erscheint, d. h. doch wohl Burchards Decretalen, so ist die vom Herausgeber vorgeschlagene Beziehung auf Bischof Johann III. (den er nicht mit Papst Benedict VIII. identificieren durfte, vgl. Pabst in Hirsch Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, 386 N. 1 und Wappler, Benedict VIII. S. 14) ausgeschlossen. Eher ist an Bischof Johann IV. zu denken, der 1034 Legat in Deutschland war; er könnte unseren Band, der gleichfalls eine Canones-Sammlung enthält, nach Deutschland mitgenommen und hier zurückgelassen haben. Trifft diese Vermuthung zu, was erst nach Untersuchung der Canones-Sammlung wird entschieden werden können, so würde auch dann noch das Verzeichnis ein bemerkenswerthes Zeugnis für die schnelle Verbreitung von Burchards Decretalen sein.

64. Der erste Band von A. Cartellieri's Geschichte Philipp Augusts von Frankreich (vgl. N. A. XXV, 235 n. 45) ist mit dem 3. Buche (Leipzig, Dyk 1900) abgeschlossen. Auch diesem Heft sind (Beilagen S. 113 ff.) Mittheilungen von Briefen namentlich aus der Wiener Hs. 521 beigegeben, die freilich, wie der Verf. bemerkt, nur Stilübungen, aber darum doch nicht ohne Interesse für die zeitgenössische Auffassung politischer Ereignisse sind.

65. Im Bremischen Jahrbuch XIX, 172 ff. theilt W. v. Bippen zwei Schreiben des Bremischen Raths vom Jahre 1366 mit, deren erstes kurz nach der Eroberung der Stadt durch den Erzbischof Albert, deren zweites einige Wochen, nachdem sie ihm wieder entrissen war, erlassen ist, und die die bisher vorhandenen Nachrichten über die Revolution von 1366 in manchen Beziehungen ergänzen.

66. In dem zuletzt von K. Wenck, Hist. Zeitschr. LXXVI, 26 ff. eingehend gewürdigten 'Eintrachtsbrief' des Konrad von Gelnhausen an König Karl V. von Frankreich wird ein schon früher von dem hessischen Gelehrten auf Verlangen des Königs abgegebenes kürzeres Gutachten in der Frage des grossen Schisma erwähnt. Diesen bisher unbekannten Tractat hat H. Kaiser in einer Hs. des Strassburger Bezirksarchivs entdeckt und in der Hist. Vierteljahrschrift III, 379 ff. herausgegeben (S. 382 N. a ist 'viros' in 'virus' zu emendieren). Er setzt diesen in den Sommer 1379, vergleicht ihn mit dem zweiten Gutachten und erweist, dass nicht dieses, wie man bisher angenommen

hat, sondern der erste, kurze Brief dem König Wenzel überreicht worden ist.

67. Die Schrift von N. Rodolico Note paleográfiche e diplomatiche sul privilegio pontificio da Adriano I. ad Innocenzo III. (Bologna, Zanichelli o. J.) hat die Lösung der schwierigen Probleme, welche auf dem Gebiet der älteren päpstlichen Urkundenlehre noch vorliegen, nicht sehr erheblich gefördert.

68. In den Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1900 S. 1 ff. setzt P. Kehr (vgl. N. A. XXV, 856 n. 254) seine Berichte über Papsturkunden in Italien durch Mittheilung der von L. Schiaparelli in den Archiven von Parma und Piacenza gewonnenen Ergebnisse fort. Auch für die Kaiserurkunden ist aus dem letzteren Ort mancherlei zu verzeichnen; so enthält der bisher nicht beachtete Fonds Mandelli im Archivio degli ospizi civili Stumpf Reg. 1379 und ein DH. III. 1048 October 15 in Abschriften, Stumpf Reg. 2090 und 2353[a] im Original, und das Archiv der Conti Anguissola-Scotti einen Pergamentfascikel saec. XIV. mit Stumpf Reg. 3706. 3821[a]. 5029; in den verschiedenen Beständen der Bibliothek endlich findet man in z. Th. bisher unbekannten Ueberlieferungsformen Stumpf Reg. 1381. 3344. 3408. 3851. 4360. 4715. Böhmer-Ficker Reg. 378. 1660; ferner ein DH. VII. 1311 October 28 und in dem Ms. 120 fol. 129′ das Regest eines unbekannten DH. V. 1109 November 1. — 53 unbekannte Papsturkunden von Johann X. an konnten beigegeben werden. Unter ihnen ist von besonderem Interesse ein datenloses Privileg für S. Savino, dessen Zuweisung an Gregor V. Kehr wohl zutreffend angenommen hat. Beruft sich darin der Papst auf eine kaiserliche Urkunde, so kann darunter DO. III. 385 vom November 1000 natürlich nicht verstanden werden; ob indessen die Uebereinstimmung mit DO. III. 269 von 998 — die in der dortigen Vorbemerkung anders erklärt worden ist — wirklich besser davon herzuleiten ist, dass DO. III. 385 die Neuausfertigung eines wesentlich gleichlautenden, 998 gleichzeitig mit DO. III. 269 gegebenen verlorenen D. für S. Savino sei, auf das sich dann Gregor V. hätte beziehen können, würde davon abhängen, ob die Berührungen der DDO. III. 269. 385 mit dem Decret Bischof Siegfrieds von Parma aus dem J. 1000 gleichfalls in anderer Weise, etwa durch Vermittelung des gleichfalls in dem Papstprivileg erwähnten verlorenen

bischöflichen Decretes 'de non auferendis terris' erklärt werden dürfen. Hermann Bloch.

69. Von hohem Interesse für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei ist der von P. Kehr (Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1900 S. 103 ff.) geführte Nachweis, dass Humbert von Silva-Candida nicht verschmäht hat, in besonderen Fällen selbst das Geschäft des Urkundenschreibers zu übernehmen. K. hat in den schon von Pflugk-Harttung einem Schreiber zugewiesenen Originalen Jaffé-L. 4368 für Monte Cassino und 4227 für das Aretiner Kloster S. Maria in Gradibus die Schrift Humberts mit Bestimmtheit erkannt und vermag auf Grund ihres Dictates für ihn auch das nur abschriftlich erhaltene Privileg Victors II. für Silva-Candida (Jaffé-L. 4366) zu beanspruchen. — Ein weiteres Ergebnis seiner Forschungen hat K. in der Festschrift für den Hansetag 1900 S. 73 ff. vorgelegt, indem er auf Grund der äusseren Merkmale, die er für die Zeit Leo's IX. bespricht, gegenüber den zwar ausführlichen, aber verschwommenen Ausführungen v. Pflugk-Harttungs die Originalität des bekannten Privilegs Leo's IX. für Adalbert von Bremen (Jaffé-L. Reg. 4290) erweist. Hermann Bloch.

70. In der Historischen Vierteljahrschrift III, 234 ff. bespricht v. Pflugk-Harttung das vom Staatsarchiv zu Coblenz erworbene Original der Urkunde Calixts II. für S. Maria im Contel-Walde (Jaffé-Loewenfeld 6778), dessen Context 'fast Bücherschrift' aufweist, und das auch sonst in mancher Hinsicht auffällt, während Unterschrift, Datierung und Plumbierung völlig kanzleigemäss sind und an der Originalität keinen Zweifel aufkommen lassen. Er meint, dies sei dadurch zu erklären, dass das Concept der Urkunde, vielleicht auch die dem Papst zum Unterzeichnen eingereichte Supplik, direct als Reinschrift behandelt und ausgefertigt worden sei. Da er über Correcturen, die für ein Concept entscheidend wären, keine Angaben macht, wird man geneigt sein, vor Einsicht der Urkunde mit seinem Urtheil zurückzuhalten. R. H.

71. In der Römischen Quartalschrift XIV, 131 ff. kommt G. Buschbell auf die Frage nach der Entstehungszeit der gefälschten Professio fidei Bonifaz' VIII. zurück (vgl. N. A. XXII, 324 n. 56). Ihre von ihm untersuchte und beschriebene hsl. Ueberlieferung in Rom ist jünger als das Constanzer Concil; dennoch hält er an seiner Annahme, dass sie vor 1311 angefertigt sei, fest.

72. Im Archivio storico per le provincie Napoletane XXV, 3 ff. beendet F. Cerasoli seine Sammlung von Urkunden zur Geschichte der Beziehungen Papst Gregors XI. zur Königin Johanna von Neapel.

73. Nach den im römischen Staatsarchiv beruhenden Registerbänden der Libri formatarum, von denen sich 14 für die Zeit von 1425 — 1524 erhalten haben, giebt L. Schmitz in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXIX, 91 ff. ein Verzeichnis von 287 Priesterweihen, die Kölner Clerikern an der Curie ertheilt wurden. R. H.

74. Mehrere neue Daten zur Lebensgeschichte des Nicolaus von Cues bringt L. Schmitz in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXIX, 162 ff. aus den im römischen Staatsarchiv aufbewahrten Annatenregistern zur Kenntnis. R. H.

75. Von der grossen, leider nur sehr langsam fortschreitenden Ausgabe der päpstlichen Registerbücher, welche wir der École française de Rome verdanken, sind im J. 1899 erschienen (Paris, Thorin) das 6. Heft der Register Gregors IX. von Auvray und das erste der Register Urbans IV. von Dorez und Guiraud.

76. Aus den Registerbüchern Johanns XXII. und des Gegenpapstes Nicolaus V. veröffentlicht E. Hauviller eine umfangreiche und werthvolle Sammlung von Actenstücken (328 Nummern, alle wichtigeren in vollständigem Text), die sich auf die Diöcese Strassburg beziehen. Die sehr ausführliche Einleitung, welche diesen Analecta Argentinensia (Bd. 1; Strassburg, van Hauten 1900) voraufgeschickt ist, behandelt u. a. die Strassburger Bischöfe dieser Zeit und ihre Politik sowie die Beziehungen von Papst und Gegenpapst zu Strassburg und den Strassburgern.

77. In der Bibliothèque de l'École des chartes LXI, 75 ff. weist H. Omont von dem gefälschten D. Dagoberts I. für S. Denis, Pertz spur. n. 26 zwei ältere, in den Ausgaben noch nicht berücksichtigte Abschriften nach, von denen die eine ins 10. Jh. zurückreicht. Namentlich die Unterschriften erscheinen in der letzteren in wesentlich anderer Reihenfolge, und aus ihrer Vergleichung mit den Unterschriften der bisher bekannten Texte schliesst Omont, dass diese wie jene auf ein älteres Exemplar der Fälschung

zurückgehen, in welchem das D. Chlodwigs II. für S. Denis (Havet, Oeuvres I, 236 ff.) als Vorlage benutzt sei.

78. Dass die schon längst als Fälschung bekannte Urkunde Pippins von 752 Mai 5 für Echternach (Mühlb. ed. 2 n. 67) von Theoderich, dem Verf. des Libellus de libertate Epternaci propugnata und des Chron. Epternacense, fabriciert ist, macht E. Mühlbacher in den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XXI, 350 ff. sehr wahrscheinlich. So ist abermals ein im übrigen mit Recht als zuverlässig geltender Geschichtschreiber der Urkundenfälschung überführt oder wenigstens höchst verdächtig geworden, und die Reihe solcher Fälscher wird wohl noch vermehrt werden!

79. Auf der Rückseite des D. Karls d. Gr. für Fulda vom 7. Jan. 777 (Mühlb. ed. 2 n. 205) hat M. Tangl den in tironischen Noten geschriebenen Entwurf zu einer Freilassungsurkunde Karls entdeckt, der sich mit Hilfe von Marculf Form. I, 22 vervollständigen lässt. Die Entdeckung, über welche T. unter Beigabe eines Facsimile in den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XXI, 344 ff. berichtet, ist sowohl rechtsgeschichtlich wie diplomatisch von erheblichem Interesse; wir lernen damit endlich ein Concept kennen, das in der königlichen Kanzlei selbst hergestellt wurde; was wir bisher vor dem 14. Jh. an Concepten zu Königsurkunden nachweisen konnten (zu den von mir UL. I, 339 und von Tangl N. A. XXV, 347 ff. besprochenen Stücken kommt noch das von Bloch N. A. XXII, 45 ff. behandelte Leo's von Vercelli hinzu) rührt ausnahmslos von den Empfängern her.

80. Die in dieser Zeitschrift XXV, 801 von Kehr edierte Urkunde Ludwigs des Fr. für das Kloster S. Maria di Val Fabbrica ist fast gleichzeitig auch von Ph. Lauer in der Bibl. de l'École des chartes LXI, 83 ff. herausgegeben.

81. Die 21 Urkunden des schon von Jaksch in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. II, 441 ff. behandelten Rotulus im Kapitelsarchiv zu Novara veröffentlicht L. Schiaparelli im Arch. stor. lombardo XXV, 5 ff. Ungedruckt waren bisher die 3 Urkunden Lothars I. (Jaksch n. 1—3 = Böhmer-Mühlbacher 1031. 1032. 1091), die Urkunde Ludwigs III. (Jaksch n. 4) und 11 Urkunden Berengars I. (Jaksch n. 5—13. 15. 17). Kaum weniger erwünscht ist aber auch die Wiederholung der 6 anderen,

schon bekannten Urkunden, da die bisherigen Drucke von 5 derselben bei Bianchetti, L'Ossola inferiore II, 7 und 9 (Berengar I. = Jaksch 16. 14) und im CD. Lang. 572 (Wido), 787 und 830 (Berengar I.) nur auf eine fehlerhafte Abschrift des Rotulus zurückgingen, und die letzte, das D. Berengars I. Dümmler n. 85 (nicht 86), von S. nach dem Original abgedruckt werden konnte; dasselbe ist zweimal auf Rasuren interpoliert, an welchen Stellen der Rotulus die ursprüngliche Lesung bewahrt hat.

R. H.

82. Das von Friedrich II. 1220 zu Capua gegebene Gesetz 'De resignandis privilegiis', das P. Scheffer-Boichorst zum Ausgangspunkte einer interessanten Untersuchung in den SB. der Berliner Akad. 1900 n. XIII gedient hat, verordnete nur die Vorlage der von Heinrich VI., Constanze I. und Friedrich II. selbst ertheilten älteren Privilegien; die von Winkelmann vertretene Auffassung, dass auf einem folgenden Tage zu Messina die gleiche Verfügung hinsichtlich der Privilegien der normannischen Könige bis auf Roger getroffen sei und so alle Besitzverhältnisse erschüttert wurden, stützt sich nur auf ein Privileg vom 11. Juni 1221, das Sch.-B. durch die Gegenüberstellung mit dem echten, von P. Kehr zu Catania gefundenen DF. II. überzeugend als eine der zahlreichen in S. Maria di Valle Giosafat vorgenommenen Fälschungen (vgl. N. A. XXV, 857 n. 254) erweist. Der — nur als Transsumpt von 1248 überlieferten — echten Vorlage fehlt der ganze entscheidende Satz; allerdings wird in ihr auf ein 'edictum in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum' hingewiesen; aber die Worte 'et Messane' dürften vielleicht nicht mit voller Sicherheit für das verlorene Original in Anspruch genommen werden. Gewisse Analogien zu dem Machwerke für S. Maria di Valle Giosafat zeigen die beiden Urkunden für S. Stefano del Bosco BF. 1525 und für das Bisthum von Bovino BF. 1445, die, bisher verschieden beurtheilt, von Sch.-B. als Fälschungen erkannt werden. Der Anhang enthält eine Reihe von 10, z. Th. von Kehr und seinen Mitarbeitern gefundenen Urkunden, welche für die Beurtheilung des Gesetzes 'de resignandis privilegiis' von Interesse sind: auf 2 Urkunden Bischof Walthers von Troia von 1195 Juli 30 und October 15 folgen Diplome Friedrichs II. aus Palermo 1208 September. — Tarent 1221 April (schon von Pepe veröffentlicht, vgl. N. A. XXV, 830 n. 163). — Messina 1221 Mai. — Neapel

1222 Februar. — Foggia 1229 August, darin inseriert: Palermo 1203 August. — Foggia 1241 Mai (die beiden letzten DD. in der 'magna curia' ausgestellt und willkürlich mit Ausstellort versehen). — Endlich ein Brief Manfreds 1263 Juli 12 'in campis prope lacum Pensilem'.

Hermann Bloch.

83. In der Sammlung der Schweizer Rechtsquellen haben E. Welti und W. Merz die Stadtrechtsquellen von Baden und Brugg im Kanton Argau herausgegeben (Arau, Sauerländer 1900). Der stattliche Band enthält 580 Nummern für Baden (c. 1306—1790) und 211 für Brugg (1238—c. 1795). Ueber das Brugger Stadtrecht K. Rudolfs (Böhmer-Redlich 1841) hat Merz ausführlich gehandelt, vgl. den Nachtrag dazu auf S. 346.

84. Die kaiserlichen Lehensbriefe für die Herzoge von Pommern — 10 z. Th. in doppelter Ausfertigung vorliegende Urkunden von 1338—1521 — hat O. Heinemann in den Baltischen Studien N. F. III, 161 ff. nach den im Stettiner Archiv beruhenden Originalen sorgfältig ediert, während sie bisher nur in dem fehlerhaften Abdruck v. Nettelblatts (1765) an einer Stelle vereinigt waren.

85. Die Bearbeitung der Karolingerdiplome für die Ausgabe in den Mon. Germ. hat J. Lechner zu einer erneuten zusammenfassenden Untersuchung der mit Kloster Reichenau in Beziehung stehenden schwäbischen Urkundenfälschungen veranlasst, durch welche Brandi's kritische Arbeit in wesentlichen Punkten weitergeführt ist. Zu den von Br. nachgewiesenen Fälschungsgruppen des 11. und 12. Jh. hat L. eine älteste, schon dem 10. Jh. angehörende zugefügt: der Notar Otto's I. Poppo C hat nämlich nach seinem Ausscheiden aus der amtlichen Thätigkeit zwischen 940 und 946 die DD. Mühlbacher Reg. 1699 und 1700, später aber das DO. I. 277 und das bereits von Rieger als sein Machwerk erkannte D. Mühlb. Reg. 1435 für Rheinau verfertigt. — Hatte Brandi die Hauptmasse der späteren Fälschungen dem Custos Udalrich und der Zeit nach 1160 zugeschrieben, so scheidet L. unter ihnen eine in der That von ihm herrührende Gruppe, die aber wesentlich nur innere Verhältnisse Reichenau's behandelt, von einer anderen älteren, durch welche die äussere Stellung und die ganze Rechtslage einer Anzahl schwäbischer Klöster gleichmässig geordnet wird. Aus

der Schrift der angeblichen Originale und aus dem Dictat der hierher gehörigen Stücke hat L. einheitliche Entstehung durch denselben Fälscher festgestellt für die DD. Mühlbacher Reg.[1] 447 für Reichenau, 157. 158 und das (hier zuerst behandelte und in der Beilage gedruckte) Privileg Hadrians I. Jaffé-E. Reg. 2406 für Kempten, 132 für Ottobeuren, 674 für Buchau, 1361 für Rheinau, 961 für Lindau; zu diesen schon von Brandi in ihrem allerdings abweichend erklärten Zusammenhange erkannten Urkunden fügt L. noch die gleichartigen Stücke Mühlb. Reg. 154 und Jaffé-E. 2401 für das Strassburger Domcapitel. Der Ursprung dieser falschen Vogteiurkunden führt nach Reichenau: denn dort vermochte L. in den unechten DD. Mühlbacher Reg. 1567 und 1766_2 die Schrift des gleichen Mannes nachzuweisen, für den er auch das Dictat des DO. III. Brandi n. 58 und Mühlb. Reg. 1722 beansprucht und als dessen Erzeugnisse er die in der vorliegenden Gestalt allerdings noch von Udalrich überarbeiteten Fälschungen Mühlb. Reg.[2] 230. Reg.[1] 37_2. 297 (Constitutio de expeditione Romana). 465 bezeichnete. L. setzte die Wirksamkeit des vielseitigen und vielbeschäftigten Fälschers in das erste Viertel des 12. Jh.; in der That wird diese Vermuthung und mit ihr der wichtigste Theil der Arbeit zu voller Gewissheit durch die Beobachtung erhoben, dass das aus Reichenau stammende Originalchirograph von 1123 (Brandi n. 97 = Fürstenberg. UB. V, 51 n. 85) — auf das L. nur vermuthungsweise aufmerksam machen konnte, das uns aber aus Donaueschingen gütigst nach Strassburg geschickt wurde — unzweifelhaft von eben dem Manne herrührt, der nach den von L. beigegebenen Facsimilien die Urschriften aller jener Fälschungen geschrieben hat.

Durch L.'s Nachweis erledigen und bestätigen sich die schon von Bresslau bei der Besprechung von Stumpf Reg. 1412 (= DH. II. 511) im N. A. XXII, 192 N. 2 gegen Brandi erhobenen Bedenken über die Entstehungszeit der Reichenauer Fälschungen; aber gerade hinsichtlich der beiden DD. Stumpf Reg. 1412 und 1485 für Kloster Stein vermögen wir L. nicht zuzustimmen. Denn der Vergleich mit jenem Originalchirograph hat uns davon überzeugt, dass die beiden wohl von einem Manne geschriebenen Urkunden keinesfalls die gleiche Hand wie jenes und die Reichenauer Fälschungen zeigen; die Schrift trägt vielmehr einen durchaus andern, vielleicht etwas jüngern Charakter. Da das Dictat von Stumpf Reg. 1412 sich nicht nur mit dem Reichenauer D. Mühlb. Reg. 447, son-

dern, wie L. hervorhebt, an einer Stelle näher mit Reg. 1361 für Rheinau berührt, so mag es wenigstens z. Th. wie jene in Reichenau entstanden sein; die Uebereinstimmung mit Stumpf Reg. 1485 lässt sich indessen am einfachsten durch dessen Benutzung als VU. für St. 1412 erklären. Und was endlich Stumpf 1485 (= DH. II. 171) selbst angeht, so gestatten L.'s Zusammenstellungen auf S. 66 f. uns nicht, es als eine vollständige Fälschung zu betrachten; denn auch danach bleiben immer noch Bestandtheile, die auf eine echte Vorlage des GB hinführen. Dass allerdings sein Wortlaut auch ausserhalb des sicher interpolierten 'ecclesiis' nicht in allen Theilen hinreichend verbürgt ist, haben wir schon in der Vorbemerkung zu unserer Ausgabe angedeutet; und mindestens hinsichtlich der Bestimmung über den Rheinzoll mahnt die von Lechner angezogene Vergleichsstelle aus Mühlb. Reg. 961 zur Vorsicht.

Ein Excurs zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren führt im Anschluss an eine von Bresslau und Scheffer-Boichorst (Zur Gesch. des XII. und XIII. Jh. S. 51 N. 1) geäusserte Meinung aus, dass in Mühlb. Reg. 132 eine ältere Fassung, die vor 1145 mit Mühlb. Reg. 477 (nicht 447). DO. I. 453. Stumpf Reg. 336 verfertigt ist, von einer jüngeren gleichzeitig mit DO. I. 423[a] entstandenen Ueberarbeitung zu scheiden ist, die, wie das letztere, vielleicht von dem Verfasser des ersten Theiles des Chronicon Ottenburanum und Berichterstatter der Ann. Ottenburani minores zum J. 1180 herrührt. Hermann Bloch.

86. Ein erster Aufsatz zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedelung in Schlesien von W. Schulte beschäftigt sich mit Löwenberg (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXIV, 289 ff.) und behandelt ausführlich die Urkunden einiger niederschlesischer Herzöge, so namentlich Heinrichs I. (des Bärtigen), dessen Name vielfach zu Fälschungen missbraucht wurde, und der auch für Löwenberg vermuthlich keine Urkunde ausgestellt hat, trotzdem man sich später auf eine solche berief. Dass unter Herzog Heinrich die Ausstellung einer Urkunde überhaupt nur in äusserst seltenen Fällen Brauch gewesen ist, zeigt derselbe Verfasser in einem anderen Aufsatze (ebenda 343 ff.), in welchem er den ersten Theil des Heinrichauer Gründungsbuches, der nach S. wohl ganz von dem dritten Abt Peter (nach dessen Resignation) geschrieben wurde, hinsichtlich seiner Bedeu-

tung für die Geschichte des Urkundenwesens in Schlesien untersucht. R. H.

87. In der Revue Bénédictine XVI, 97 ff. giebt D. G. Morin eine neue kritische Ausgabe des Testamentes des h. Caesarius von Arles, für dessen Echtheit er sich gegen Krusch SS. rer. Merovingicarum III, 450 ausspricht. Ohne auf die Frage hier näher eingehen zu können, möchte ich doch bemerken, dass den Parallelstellen, die Morin zu dem Text des Testaments aus anderen Schriften des Caesarius beibringt, keine erhebliche Beweiskraft zukommt. — Ich benutze diese Gelegenheit, um auf das umfangreiche Buch von H. Auffroy, Evolution du testament en France des origines au 13. siècle (Paris, Rousseau 1899) aufmerksam zu machen.

88. Das N. A. XXV, 807 ff. von Zeumer besprochene Weisthum von Münchweier hat auch H. Bloch in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XV, 391 ff. behandelt in Gemeinschaft mit W. Wittich, der wirthschaftsgeschichtliche, und mit R. Henning, der philologische Bemerkungen beigesteuert hat. Bloch erklärt die mit dem Weisthum in Beziehung gesetzte, S. 430 f. wieder abgedruckte Urkunde des Herzogs Burchard von Alamannien von 926 für gefälscht und bringt dann eine Anzahl neuer, völlig überzeugender Argumente dafür bei, dass das Weisthum selbst, wie auch Zeumer inzwischen erwiesen hat, nicht dem 10., sondern frühestens dem Anfang des 12. Jh. angehöre.

89. Im Anhang zu einer Geschichte der Abtei S. Martin zu Trier veröffentlicht A. Tille im Trierischen Archiv IV, 2* ff. eine kleine Sammlung von Urkunden und Weisthümern 975—1686, von denen die ungedruckten zumeist der Hs. Schreiners im Stadtarchiv zu Trier entnommen sind.

90. Im Nuovo Archivio Veneto XVII, 269 macht L. Simeoni Mittheilungen über eine Urkunde von 1166, die sich als Inschrift am Kirchthurm von Negrar (Prov. Verona) befindet. In ihr tritt ein Ribaldinus auf, ein Sohn jenes Oldericus Sacheto, der in dem N. A. XIX, 575 ff. herausgegebenen Zeugenverhör begegnet, und über Oldericus und die Sacheti überhaupt bringt Simeoni bei diesem Anlass noch weiteres Material bei.

91. In den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVIII, 394 ff. handelt H. Sperl

über die Grenzen zwischen Böhmen und dem Mühllande im Mittelalter sowie über die Heimath des Geschlechtes der Witigonen, die nicht Czechen, sondern Deutsche waren. Von der ältesten Witigonen-Urkunde vom J. 1220 (im Schwarzenbergischen Archiv zu Worlik) ist ein Lichtdruck-Facsimile beigegeben.

92. Die Urkunde Herzog Rudolfs I. von Sachsen für Kölbigk vom J. 1337 (Heinemann, CD. Anhaltinus III, 482 n. 681) wird von R. Siebert in den Mittheil. des Vereins für Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. VIII, 574 ff. nach dem Original wiederholt. Ebenda 478 ff. druckt derselbe eine Urkunde der Aebtissin Irmgard und des Convents des Frauenklosters zu Zerbst vom Jahre 1371. R. H.

93. In der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXIV, 388 ff. veröffentlicht Gemoll aus Liegnitzer Hss. eine Urkunde Konrads von Wallenrod (des Hochmeisters des Deutschen Ordens) vom J. 1391, eine solche des Bischofs Peter II. von Breslau vom J. 1450 und eine des Herzogs Ludwig II. von Brieg und Liegnitz vom J. 1424. R. H.

94. Für seinen Aufsatz über 'Schulwesen und Lehrer vom 14. bis zum 19. Jh., nach Quellen des Stadtarchives in Meersburg am Bodensee' (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees XXVIII, 81 ff.) konnte G. Strass theilweise neue Archivalien verwerthen. R. H.

95. Zu seiner Geschichte der Toster Burg und der Herrschaft Tost-Peiskretscham in Oberschlesien (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXIV, 181 ff.) konnte Chrzaszcz einige ungedruckte Urkunden des Herzogs Kasimir von Auschwitz-Tost († 1433) und seiner Nachfolger benutzen. R. H.

96. Zu Beginn seines Aufsatzes über die Gesch. der Abtei Heisterbach (Beiträge zur Gesch. des Niederrheins XIV, 90 ff.) handelt F. Schmitz übersichtlich über die Quellen, von denen hier ausser den Urkunden hervorgehoben seien: das Lagerbuch und Heberegister des Heisterbaches Hofes Haystelberg bei Oberkassel aus der Zeit von 1443—1532 im Staatsarchiv zu Düsseldorf, verschiedene Hss. des Kölner Stadtarchivs und die Heisterbacher Tafeln im Provinzialmuseum zu Bonn. R. H.

97. Ueber die Verpfändung der Gefälle des Judenfriedhofs bei Düsseldorf im J. 1446 handelt O. R. Redlich

in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins XIV, 210 ff. auf Grund einer Urkunde des Herzogs Gerhard von Jülich-Berg, die er aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv druckt. R. H.

98. Im Neuen Lausitzischen Magazin LXXV, 288 f. veröffentlicht Knothe eine Urkunde vom J. 1462, die sich auf die Familie des sagenbekannten Hans Elvil v. Gerlachsheim bezieht. R. H.

99. Im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1900 n. 1 S. 266 ff. veröffentlicht G. Tobler interessante Aktenstücke zur Vorgeschichte des Bündnisses zwischen Freiburg, Bern und Savoyen von 1477, dem erstere Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit verdankte.

100. Ueber einige Brünner Testamente des 15. Jh. handelt O. Stoklaska in der Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens IV, 169 ff. R. H.

101. Seinem Aufsatz über das Kloster Gnadenthal bei Cleve (Beitr. zur Gesch. des Niederrheins XIV, 52 ff.) giebt R. Scholten den Abdruck einer Reihe von Urkunden bei, die sich in Privatbesitz befinden; die 7 ersten derselben — darunter eine des Nicolaus von Cues und eine Pauls II. — gehören noch dem 15. Jh. an. R. H.

102. H. Siebert schildert in den Mittheil. des Vereins für Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. VIII, 437 ff. auf Grund Zerbster, Dresdener und Weimarer Archivalien den Rechtsstreit, welcher zu Ende des 15. Jh. zwischen den Anhaltischen Fürsten und den Herzögen zu Sachsen um das Bergregal im jetzigen Forstorte Biewende bei Harzgerode geführt wurde. R. H.

103. In den Mittheil. des Freiberger Alterthumsvereins XXXV, 17 ff. giebt Klotzsch eine auf archivalischen Studien beruhende Geschichte des Rittersitzes Oberschöna. R. H.

104. Einen Beitrag zur Finanz- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Berg im 15. Jh. giebt P. Eschbach in seinem Aufsatz über Herzog Gerhard von Jülich-Berg und seinen Marschall Johann von Haus (Beiträge zur Gesch. des Niederrheins XIV, 1 ff.) zum Theil auf Grund neuer Archivalien aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf. R. H.

105. Die Fortsetzung der von P. Fedele veröffentlichten Urkunden des Klosters SS. Cosma e Damiano

zu Rom (Arch. della R. società Romana di storia patria XXII, 383 ff.; vgl. N. A. XXV, 872 n. 324) beschliesst das 11. Jh., indem sie 37 Documente aus den Jahren 1061—1100 bringt. R. H.

106. In den Memorie der Turiner Akademie Ser. 2 Bd. 50 behandelt C. Cipolla eine in zwei Ausfertigungen vorliegende Urkunde des Bischofs Cunibert von Turin für die Propstei Oulx vom J. 1065 und erweist, unterstützt durch gute Abbildungen, dass beide Exemplare mit Benutzung einer echten Urkunde Cuniberts wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jh. gefälscht sind. Insbesondere dürfte die historische Einleitung, welche über die Gründung von Oulx berichtet und der Urkunde ein gewisses Interesse giebt, unecht sein.

107. Als Fortsetzung der Beilagen zu seinem Aufsatz über das Kloster S. Silvestro de Capite zu Rom (vgl. N. A. XXV, 857 n. 256) druckt V. Federici im Arch. della R. società Romana di storia patria XXII, 489 ff. weitere 75 Urkunden des Klosters aus dem 12. und den ersten drei Jahrzehnten des 13. Jh. R. H.

108. Einen interessanten Beitrag zur italienischen Urkundenlehre geben die Erörterungen von F. E. Comani im Arch. stor. Lombardo XXVII, 385 ff. über Kanzleibräuche der Visconti. Auch hier begegnet die Ausstellung von Urkunden im Namen des Signore durch Beamte desselben, die von Mailand aus datiert sind, während der Signore sich anderswo befand, und die daher, wenn dieser Umstand nicht beachtet wird, das Itinerar des Herrn scheinbar in Verwirrung bringen.

109. Die Fortsetzung des von W. Hauthaler herausgegebenen Salzburger Urkundenbuches (Bd. I, Heft 4 und 5, Salzburg 1899. 1900), die sich den bisher erschienenen Theilen (vgl. N. A. XXV, 252 n. 118) würdig anschliesst, bringt zunächst den Schluss der Traditionscodices von S. Peter, die bis zum Ende des 13. Jh. reichen, und denen einige kurze Reliquienverzeichnisse angereiht werden. Es folgen die Traditionen des Domcapitels (Mitte des 11. bis Mitte des 13. Jh.) aus zwei Wiener Codices und hierauf der Traditionscodex des Benedictinerstiftes Michaelbeuern, der 169 Nummern von 1072—1459 enthält. R. H.

110. Im 47. Bande der Publications de la section histor. de l'institut GD. de Luxembourg (1900) veröffentlicht

N. v. Werveke Regesten und Urkunden aus dem Archiv des Grafen von Ansenbourg (Ansemberg) vom 12. bis zum 17. Jh., darunter Heinrich VII. Genua 1312 Jan. 18, und Pisa 1313 Juli 16 für den Kämmerer Thomas von Septfontaines; Johann von Böhmen Prag 1312 April 4 für denselben; 1328 Febr. 2 für Arnold von Arlon; 1339 Febr. 13 für Thomas von Septfontaines; Wenzel 1378 Mai 15. — In der Einleitung giebt von Werveke eine dankenswerthe Uebersicht über die neueren luxemburgischen Urkundenpublicationen.

111. Als weiteren Nachtrag zum Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae veröffentlicht K. Lechner in der Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens IV, 132 ff. eine Reihe von Urkunden und Akten, zumeist aus dem fürsterzbischöflichen Archiv zu Kremsier. Die erste derselben, eine Urkunde eines Papstes Innocenz mit dem Datum 'Laterani nonis aprilis pontificatus nostri anno decimo', wird von ihm aber fälschlich Innocenz IV. zugewiesen, der am 5. April 1253 gar nicht in Rom war; sie gehört vielmehr Innocenz III. an und ist zum 5. April 1207 zu stellen. Es folgen 28 Stücke aus dem 14. Jh., darunter eine Urkunde Karls IV. für Kloster Landskron vom 28. Nov. 1372 und eine Urbans VI. vom J. 1381. R. H

112. In den Hohenzollerischen Forschungen VI, 347 ff. werden Urkunden zur Geschichte der Stadt Hof von 1214—1378 zusammengestellt und zum Theil gedruckt; die abgedruckte Urkunde Ludwigs des Bayern ist das D. Böhmer 629. R. H.

113. F. Blumstein und A. Seyboth haben eine Sammlung von Urkunden des Stiftes Unser-Lieben-Frauen-Werk zu Strassburg herausgegeben (Strassburg 1900), von der aber nur die ersten 8 Nummern dem Mittelalter angehören.

114. Als erster Band der von U. Pasqui für die Toscanische R. deputazione di storia patria bearbeiteten Documenti per la storia della città di Arezzo ist das Urkundenbuch (von c. 650—1180) erschienen (Florenz, Vieusseux 1899), das — einschliesslich der verzeichneten Acta deperdita — 390 Nummern umfasst. Der wichtigen Publication sind mehrere Siegelabbildungen und eine Anzahl schöner Facsimiles (u. a. p. 28 Karl d. Gr. 783 Oct. 9, p. 262 Stephan IX. 1057 Nov. 19) beigegeben. Die

Kaiserurkunden sind — vielleicht mit Ausnahme des Fragments n. 42 — schon bekannt; im übrigen aber bietet der Band viel Ungedrucktes schon vom 9. Jh. an. Ganz besonders aufmerksam gemacht sei auf das sehr interessante Zeugenverhör n. 389 mit Notizen über die Familie Paschals II. (p. 524), über die Aufbewahrung päpstlicher Register am Soracteberge (p. 525 f. und öfter, vgl. meine UL. I, 125), über das Ansehen des Cardinals Pierleone in Rom (p. 552), über die Einnahme Arezzo's durch den Kanzler Christian von Mainz und den Grafen Wilhelm (p. 568) u. a. m. (p. 529 zwei nette Verse des Bischofs Gualfred von Siena). — Die Texte sind nach modernen Grundsätzen bearbeitet, aber leider nicht durchweg fehlerfrei.

115. Der unermüdliche F. Gabotto hat sich mit einigen gelehrten Freunden zur Gründung einer Società storica subalpina verbunden, von deren Biblioteca uns die beiden ersten Bände (Pinerolo 1899) vorliegen. Bd. I enthält Untersuchungen verschiedener Art, zur Geschichte von Pinerolo, die hier nicht im einzelnen zu besprechen sind; Bd. II bietet ein von Gabotto bearbeitetes Urkundenbuch dieser Stadt bis zum J. 1300, das mit einem Auszuge aus DO. II. 250 anhebt und in diesem zwei Verbesserungen zum Text der Mon. Germ. giebt, während die dritte angebliche Verbesserung auf einem Versehen des Herausgebers zu beruhen scheint, da die Mon. Germ. an dieser Stelle die gleiche Lesart haben. Sonst enthält der Band von Kaiserurkunden noch St. 3838. 3942 (hier angesetzt zu Dec. 31, weshalb erfährt man nicht), beide in Extracten, sodann ein Ineditum Heinrichs VI. für das Kloster Pinerolo mit der bemerkenswerthen Recognition 'vice Philippi Col. archiep. et archicanc.' und mit den Daten 1190 Juni 30 oder Mai 31 'apud Lutetiam' (B) oder 'Luceriam' (C) oder 'Luteram' (D). An die Emendation des Ortsnamens in 'Lutellam', die der Herausgeber vorschlägt und auf Lützel bei Basel deutet, ist nicht zu denken. Dagegen passt, wenn mit der Hs. C 'pridie kal. iul.' gelesen und die Lesart der Hs. D für den Ortsnamen beibehalten wird, die Deutung auf Gross- oder Klein-Lueder (Kr. Fulda; 850 Lutera) gut ins Itinerar. Es folgen noch Otto IV. BF. 413 (Or. mit 'VI. non. iunii') und ein Ineditum Friedrichs II. vom Febr. 1238. Die Papsturkunden beginnen mit einem Privileg Gregors VII. vom 4. April 1074 für das Marienkloster zu Pinerolo, das der Herausgeber bei Jaffé nicht gefunden hat, während es

doch schon hier nach dem datenlosen Druck Guichenons verzeichnet war (Jaffé-L. 5264). Die erste wirklich bisher unbekannte Papsturkunde ist also n. 37 Honorius II. für das Kloster Rivalta. Einen werthvollen Beitrag zu dieser Publication hat C. Cipolla geliefert, der die Gruppe der DD. der Markgräfin Adalheid für das Kloster Pinerolo herausgegeben und mit eingehenden diplomatischen Erläuterungen begleitet hat.

116. In dem Buche von P. Capponi, Memorie storiche della chiesa Ascolana (Ascoli Piceno 1898) sind für die mitgetheilten Kaiser- und Papsturkunden für Ascoli nur mangelhafte Abdrucke oder Abschriften benutzt. Dagegen sind, wie es scheint, die Originale des eigenen Archivs nicht herangezogen worden. Bisher ungedruckt war das auf S. 30 publicierte Spurium Mühlbacher Reg.[2] 359.

117. In dem zweiten Theile seiner Forschungen zur Geschichte von Florenz (Berlin, Mittler 1900) giebt R. Davidsohn in der Form ausführlicher Regesten den wichtigsten Inhalt der Stadtbücher und Urkunden des Städtchens San Gimignano in Toscana aus den J. 1217 — 1341 wieder. Diese anscheinend so unscheinbare Quelle, deren Benutzung gute Register erleichtern, liefert die mannigfachsten Aufschlüsse nicht bloss für die politische, sondern namentlich auch für die Culturgeschichte dieser wichtigen Uebergangszeit. Das gesammte Material war bisher fast ungedruckt und es gewährt uns in dieser übersichtlichen Zusammenstellung einen Begriff von dem unerschöpflichen Reichthum italienischer Stadtarchive für das spätere Mittelalter. E. D.

118. Unter dem Titel 'Indice del Moriondo (Monumenta Aquensia) disposito per ordine cronologico' (Alessandria 1900) bringt der um die Geschichte Piemonts sehr verdiente Forscher Fedele Savio eine werthvolle Ergänzung zu dem recht schlecht geordneten Urkundenbuch des Bisthums Acqui, indem er alle darin enthaltenen Stücke regestenartig nach der Zeitfolge verzeichnet, von 800—1699. Er fügt im Einzelnen manche Bemerkungen hinzu, überdies aber im Anhange neben vielen Berichtigungen eine Reihe wichtiger Ergänzungen, Urkunden von 1005 bis 1393. Ein Nachweis der Quellen, aus welchen Moriondo geschöpft hatte, und ein Register von Personen- und Ortsnamen beschliesst das Ganze. E. D.

119. Den Jahresanfang in den mittelalterlichen Urkunden von Padua behandelt V. Lazzarini im Bollet-

tino del museo civico di Padova 1900 n. 1. 2. Es galt der Nativitätsstil, der auch unter der venetianischen Herrschaft nicht durch den mos Venetus verdrängt ist.

120. Von den durch W. Altmann bearbeiteten Regesten Kaiser Siegmunds (Regesta imperii XI) ist die Schlusslieferung, Nachträge und Register enthaltend, ausgegeben worden. E. D.

121. Von den von R. Fester bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg liegt jetzt der erste bis 1431 (bezw. 1428) reichende Band vollständig vor (Innsbruck, Wagner 1900; vgl. N. A. XIX, 263 n. 71). Gegen die Art, wie H. Witte, der Fortsetzer der Regesten, die Nachträge und das von Fester begonnene Register publiciert hat, hat letzterer in der deutschen Litteraturzeitung 1900 n. 13 Einspruch erhoben.

122. Das zweite Heft der Oettingischen Regesten von G. Grupp (Regensburg, Reischle 1899; vgl. N. A. XXI, 792 n. 286) umfasst in Nummern 178—432 die Zeit bis zum Jahre 1300.

123. In den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXI, 119 ff. setzt O. Grillnberger seine Veröffentlichung des Wilheringer Formularbuchs 'De kartis visitacionum' fort (vgl. N. A. XXV, 852 n. 238).

124. In der English historical review XV, 291 f. macht H. Bradley wahrscheinlich, dass die von Dümmler in Mon. Germ. EE. III, 240 ff. n. 6 herausgegebenen fünf Gedichte alle von Aldhelms Schüler Aethilwald herrühren, dem in der Ausgabe nur das zweite und das vierte zugewiesen sind. Ferner bemerkt er, dass das erste derselben nicht wie das vierte an Aldhelm (cassis priscus), sondern an Helmgisl (cassis obses) gerichtet ist, und dass der Adressat des fünften in den (nicht zu emendierenden) Worten 'haue houa altissime' steckt, indem Ofa ein Namen zu Aldhelms Zeit ist. R. H.

125. In den neuen Jahrbüchern für das klassische Alterthum und für Pädagogik Jahrg. 1900 I. Abth. V, 341—361 handelt P. von Winterfeld über 'die Dichterschule St. Gallens und der Reichenau unter den Karolingern und Ottonen' in eindringender und lichtvoller

Weise, besonders über Walahfrid, Notker den Stammler und Salomo von Constanz. Der Ursprung der Sequenzen wird näher beleuchtet und gewürdigt und (S. 347) das Gedicht 'Tres iuvenes fratres', dessen Lücken eine scharfsinnige Ergänzung erfahren, Notker zugesprochen. E. D.

126. Bei der Herausgabe der auf die Kirchenspaltung bezüglichen Verse 'Dic Cayphe' u. s. w. war sowohl dem Dr. Boehmer wie mir entgangen, dass dieselben bereits im J. 1888 in Vollmöllers Romanischen Forschungen VI, 9—10 von Roth abgedruckt waren und zwar aus der in St. Jakob in Lüttich geschriebenen Darmstädter Hs. 815 des 12. bis 15. Jh. Sie stehen dort am Ende einer im J. 1179 verfassten astronomischen Prophezeiung. Von dem in den Lib. de lite III, 566 mitgetheilten Texte zeigen sie folgende Abweichungen: v. 1 'mercedis'; v. 2 = v. 6 'cadunt humilis'; v. 3 = v. 2 'ah ah ah' 'Iheremie'; v. 4 = v. 7 'et perimit'; v. 5 = v. 3 'scorium' 'exitium'; v. 6 = v. 8 'onagra'; v. 7 = v. 4 'Cornua vervecis'; v. 8 = v. 9 'Sydera'; v. 9 = v. 5; v. 10 = v. 10. Viel wichtiger als diese Lesarten ist aber die Ueberschrift: 'Versus angeli quos dedit Ierosolimis cuidam viro pernoctanti ad sepulcrum Domini anno quo interfectus est archiepiscopus Cantuarię'. Sie deutet also ganz bestimmt auf 1170, als das Todesjahr des Thomas von Canterbury. E. D.

127. In der Revue Bénédictine XVI, 476 f. druckt D. G. Morin aus einem Cod. Vaticanus ein Gebet gegen Versuchungen des Fleisches, das der Abt Odilo von Cluny einem Patriarchen von Aquileja übersandt hat.

128. Der 3. Band der N. F. der Abhandlungen der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften phil.-hist. Cl. (1900) enthält eine umfangreiche Schrift von H. Achelis über Geschichte und Werth der Martyrologien. Im Mittelpunkte des Buches steht natürlich das Martyrologium Hieronymianum, dem sich der Vf. nach eingehenden Erörterungen über die Depositio martyrum des Chronographen von 354 (dazu S. 11 einige augenscheinlich richtige Textverbesserungen), das von Mabillon gefundene Martyrolog von Karthago und das syrische Martyrolog des Brit. Museums zuwendet. Auf die kritischen Fragen, die neuerdings zwischen Krusch und Duchesne viel verhandelt sind, geht der Vf. nur z. Th. näher ein; in der Controverse über die Hss., das Alter und den Entstehungsort unseres jetzigen Martyrologiums scheint er Krusch näher zu stehen, wäh-

rend er mit Duchesne die eigentliche Abfassung desselben nach Italien und zwar in die Diöcese Aquileja verlegt und gegen Krusch auch die Stelle des Cassiodor De instit. c. 32 auf den dem Martyrologium vorangestellten Briefwechsel bezieht. Der Hauptwerth seiner Erörterungen besteht aber in sehr eingehenden und fördernden Untersuchungen über die Composition des Mart. Hier., über die Quellen der in dasselbe aufgenommenen Passionen, über den Text und seine Entstellung durch massenhafte Interpolationen in der Zeit von 530—630. Auch die späteren Martyrologien, welche auf das M. H. zurückgehen, werden eingehend besprochen.

129. In dem 20. Heft der 'Beiträge zur Gesch. von Stadt und Stift Essen' (Essen 1900) veröffentlicht Konr. Ribbeck nach einer Abschrift Kindlingers, da das Original verschollen ist, ein Essener Necrologium, das, um 1300 angelegt, bis 1400 benutzt wurde, durch viele ältere Namen aber auch an die älteren Todtenbücher des 9.—10. Jh. anknüpft. Der Herausgeber hat die sorgfältigsten Erläuterungen hinzugefügt und in der Einleitung namentlich auch eine kritisch gesichtete Reihe der Essener Aebtissinnen und Pröbstinnen gegeben. — S. 22 des Separatabdruckes wird auf Spuren einer verlorenen annalistischen Quelle aus Essen mit Nachrichten des 9. und 10. Jh. aufmerksam gemacht, die noch weiterer Untersuchung bedürfen. S. 89 N. 4 ist die oben S. 172 f. abgedruckte Notiz wiederholt. E. D.

130. Auszüge aus einem Necrologium des Patroclistiftes zu Soest, das 1330—1336 geschrieben zu sein scheint, aber auf eine ältere Vorlage zurückgeht und Notizen schon des 11. Jh. enthält, theilt F. Ilgen in den Hansischen Geschichtsblättern 1899 S. 139 ff. mit.

131. In den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins XIV, 195 ff. druckt G. Bloss ein Inventar von Kaiserswerth aus dem 15. Jh. R. H.

132. Von den Heiligthumsverzeichnissen niederrheinischer Stifter und Klöster, die P. Redlich in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXIX, 138 ff. aus der Zeit um 1500 mittheilt, seien hier die beiden Inventare des Damenstifts Dietkirchen von 1488 und 1499 erwähnt. R. H.

133. In den Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt 21. Heft S. 128

—131 wird von Luise Gerbing die älteste vom Landgrafen Friedrich um 1315 erlassene Geleitstafel für Erfurt herausgegeben und erläutert, die für die Handelsgeschichte dieser Stadt sehr wichtig ist. E. D.

134. Seinen Untersuchungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries hat L. Müller in der Zeitschr. des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXVI, 161 ff. eine Zusammenstellung aller ihm aus dem kürzlich herausgegebenen Nürnberger Martyrologium (vgl. N. A. XXIII, 598 n. 207), aus Urkunden und aus den städtischen Steuer- und Rechnungsbüchern bekannten Glieder der jüdischen Gemeinden zu Nördlingen seit 1298 beigegeben. R. H.

135. Die Taxverzeichnisse der Diöcese Cambrai, welche Reusens mit Benutzung von 12 Hss. des 14.—16. Jh. in den Analectes pour servir à l'hist. ecclés. de la Belgique 2. Ser. Bd. XII veröffentlicht, sind eine sehr wichtige Quelle für die mittelalterliche Geographie dieses Gebietes, deren Ausnutzung durch die sorgfältige Erklärung der Ortsnamen und ein Register derselben erleichtert wird. Das Register ist nach den modernen Namensformen geordnet, während die Anordnung derselben nach den mittelalterlichen Formen oder besser noch ein zweites nach den letzteren geordnetes Verzeichnis erwünscht gewesen wäre.

136. 'Die authentische Ausgabe der Evangelien-Homilien Gregors d. Gr.' wird als Vorarbeit einer für das Wiener Corpus bestimmten Edition von Dr. theol. Georg Pfeilschifter untersucht (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München, n. 4, ebd. 1900, XII und 122 S.). Um Ordnung in die Masse der vorhandenen Hss. bringen zu können, hat der Verf. sich sehr richtig die Frage vorgelegt, wie viel man aus dem Inhalt der Homilien und anderen Zeugnissen heraus wissen könne über die Gestalt dieser Predigt-Sammlung, die zuerst von übereifrigen Freunden des Papstes angelegt, dann von ihm selbst bearbeitet und gebilligt, in Italien, Frankreich, England und vielleicht auch Spanien um die Wende des 6. Jh. in Umlauf war. Mit dem so gewonnenen Bilde will er an die Hss. herantreten. Je nachdem der Befund ausfallen wird, wird auch das Endurtheil darüber lauten, ob er recht daran gethan hat, diese Untersuchung nicht nur unabhängig von den Hss. zu führen, sondern sie auch als 'ersten Beitrag zur Geschichte der Ueberlieferung' (wie der Untertitel

besagt) einzeln herauszugeben. Besonders lobenswerth schien mir des Verf. Klarheit und Nüchternheit, die von allen überflüssigen Citaten und Belegen absieht und gerade auf das Ziel geht. L. Tr.

137. Von Cesare Paoli's Programma scolastico di paleografia latina e di diplomatica ist das Schlussheft (Florenz, Sansoni 1900) erschienen, welches die Datierung und die äusseren Merkmale der Urkunden, sowie deren Ueberlieferung und Vervielfältigung behandelt und mit einem willkommenen Gesammtregister ausgestattet ist. Wir beglückwünschen den verdienten Verfasser aufrichtig zur Vollendung des Werkes, das ihn so lange beschäftigt hat.

138. Ganz vor Kurzem ist Émile Chatelain's Paléographie des classiques latins abgeschlossen worden. Das in seiner Anlage, Durchführung und Ausführung gleich bedeutende Werk, ein rühmliches Zeugnis für die Höhe der palaeographischen Studien und der technischen Hilfsmittel in Frankreich, umfasst nunmehr zwei Theile zu je 105 Tafeln (première partie, Paris 1884—1892; deuxième partie 1894—1900). Eine ausführlichere Würdigung behalten wir uns vor. L. Tr.

139. Plautus, Codex Heidelbergensis 1613 Palatinus C. phototypice editus. Praefatus est Carolus Zangemeister. Lugduni Batavorum A. W. Sijthoff 1900 (= codices graeci et latini photographice depicti duce Scatone de Vries): mit dem Erscheinen dieses Folianten macht das eben so nützliche als schöne Leidener Unternehmen wieder einen sehr dankenswerthen Fortschritt. Die Einleitung ist von Zangemeister: das sagt genug. Bekanntlich gehörte der Codex C des Plautus (früher hiess er 'decurtatus') dem Freisinger Domkapitel. liber iste est sancte Marie et sancti Corbiniani Frisi(n)g(ensis) steht auf der ersten Seite, wie im gleichen oder ähnlichen Wortlaut in den übrigen jetzt Münchener Hss.; oft ist dort 'frisinge' ausgeschrieben. Der Eintrag stammt aus dem Beginn des 13. Jh.; damals muss die Bibliothek inventarisiert worden sein, also später als einige französische Bibliotheken (z. B. St. Mesmin), aber früher als die meisten deutschen (z. B. Mainz, Murbach, St. Gallen). Dieser Umstand und, weil er sich nur dem Heidelberger Codex gegenüber befand, veranlasste wohl Zangemeister, die Note erst ins 14. Jh. zu setzen. Auch sonst hätte sich ein Vergleich mit anderen Frisingenses hier und da vielleicht verlohnt. Unzweifelhaft scheint mir die Altersbestimmung Zangemeisters: 10. Jh. Da auch

die beiden anderen Hss. dieser Recension des Plautus, B und D, aus Deutschland stammen und etwa in die gleiche Zeit gehören, so hat sich vorübergehend der Verdacht geregt, als hätte der Archetyp des Dichters in Deutschland gelegen und wäre damals ans Licht gezogen worden. Der Fund Lindsay's — er fand, wie man weiss, in einem Druck des Plautus von 1540, der jetzt in Oxford liegt, zu einigen Dramen die Collation 'ex fragmentis monasterii S. Columnae (d. h. Columbae) Senonensis urbis Adriani Turnebi' und damit war die Provenienz des codex Turnebi, der mit BCD geht, nach Frankreich verlegt — dieser wichtige Fund beweist, dass auch die sog. Palatinische Recension des Plautus vielmehr in der bücherreichen Gegend von Orléans beheimathet ist. Bischof Abraham von Freising (957—994) liess viele Bücher in Toul und Metz für seine Dombibliothek copieren. Ich will nicht gerade sagen, dass er es war, durch den Plautus nach Deutschland herüberkam. Aber man hat an dieser gut bezeugten Thatsache sicher eine Analogie für den Weg der Ueberlieferung, wie man ihn zu denken hat. L. Tr.

140. Hans Graeven hat eine neue Folge von Photographien nach Elfenbeinsculpturen herausgegeben: Frühchristliche und mittelalterliche Elfenbeinwerke in photographischer Nachbildung, Nr. 1—80, aus Sammlungen in Italien. Rom 1900 (im Selbstverlage des Herausgebers, Istituto archeologico germanico). Einige Stücke sind wichtig für uns. So das im Auftrage des Herzogs Ursus von Ceneda (Paul. Diac. Histor. Langob. VI, 24) gefertigte Relief der Kreuzigung (n. 17, Cividale, Museo archeologico), der Kasten aus Wallrosszahn mit angelsächsischen Runen saec. VIII (n. 18, Florenz, Bargello), einige Reliefplatten aus karolingischer Zeit (wie n. 19 und 29) u. A. L. Tr.

141. Das erste Heft der von der Badischen hist. Commission herausgegebenen 'Siegel der Badischen Städte' (Heidelberg, Winter 1899) enthält die Siegel der Städte in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe. Die Abbildungen sind nicht auf photographischem Wege hergestellt, sondern gezeichnet. Den erläuternden Text hat v. Weech geliefert.

142. In den Mémoires de la société d'émulation de Montbéliard XXVI, 341 ff. veröffentlicht J. Gauthier ein Verzeichnis der Siegel der Grafen und des Gebietes von Mümpelgard von 1160 an, dem einige Abbildungen beigegeben sind.

Nachtrag zu S. 206.

Das Privileg Friedrichs I., welches in dem oben S. 203 ff. von Bernicoli mitgetheilten Diplom Friedrichs II. erwähnt und benutzt ist, hat Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschrift XXIV, 198 nach einer Abschrift Scalabrini's herausgegeben. Wenn ich mich dessen rechtzeitig erinnert hätte, würde ich veranlasst haben, dass in dem D. Friedrichs II. das Verhältnis zu der Vorurkunde durch Petitdruck kenntlich gemacht wäre. Zu verbessern ist oben S. 204 Z. 3 nach der Vorurkunde 'in earum habitatoribus'; die Ortsnamen scheinen in dem D. Friedrichs II. z. Th. besser überliefert zu sein als in Scalabrini's Abschrift von demjenigen Friedrichs I. H. B.

Hannover. Buchdruckerei Friedrich Culemann.

VII.

Reise nach Italien

vom März bis Juni 1900.

Von

A. Brackmann.

Der Zweck der in den Monaten März bis Juni unternommenen Reise war, die italienischen Hss. des Liber pontificalis zu collationieren und nach Hss. zu suchen für die von der Centraldirection geplante Ausgabe der Einzelviten der Päpste. Bei der Masse des Materials erwies sich in letzterer Beziehung von vornherein eine doppelte Beschränkung als nothwendig. Einmal wurden alle Viten der Päpste nach dem 12. Jh. ausgeschlossen, und sodann wurde von einer ausführlichen Collation der nunmehr noch in Betracht kommenden Hss. ebenfalls abgesehen, namentlich mit Rücksicht auf die Länge der Vita Gregorii Magni auctore Ioh. diac.; die Aufgabe konnte zunächst nur die sein, die Hss. zu bestimmen und Specimina zu nehmen. Später ergab sich eine weitere Beschränkung dadurch, dass Herr Professor Kehr auf die Fortsetzung der Arbeiten verzichten musste. In Folge dessen musste ich mich zuletzt ganz auf den Liber pontif. beschränken und konnte ausserdem Lucca, Bologna, Modena, Verona und einige kleinere Orte nicht mehr besuchen. Immerhin habe ich das wichtigste Material erledigt und hoffe damit einen Grund für die Weiterarbeit gelegt zu haben.

Sonnabend den 3. März fuhr ich aus Göttingen ab und begann am Montag Morgen die Arbeit auf der Ambrosiana in Mailand. Mit besonderem Danke gedenke ich des Herrn Dr. Ratti, der mich unter anderem auch auf ein im Staatsarchiv zu Turin befindliches Fragment des Liber pontif. aufmerksam machte[1]. Ich collationierte hier eine Hs. des Liber pontif. (M. 77 sup.); die anderen Hss. kommen nur für die Fortsetzungen in Betracht und sind nicht sehr wichtig; doch fand ich für den von Duchesne II, p. 494 ff. publicierten Theil des L. p. eine Hs. saec. XV., die von Duchesne nicht benutzt ist (J. 84 sup.). Bethmann (Arch. XII, 614. 616) verzeichnet ohne Signatur: Guillelmi bibl.

1) Es gehört zu den Fragmenten aus Bobbio, mit Fr. signiert, in Beneventanischer Schrift saec. XI./XII., ein Blatt in Mittelgrösse, enthaltend das Ende der Vita Zachariae und den Anfang der Vita Stephani II.

gesta pontif. a Nic. I. — Gregor VII. und: Pandulfi Pisani vitae a Gregorio VII. — Honor. II. Der Katalog enthält nichts darüber. Ich vermuthe, dass die Codd. C 204 inf. und H. 111 sup. gemeint sind, die beide den Lib. pont. des Peter Wilhelm enthalten. Für die Einzelviten fand sich eine Hs. der Vita Greg. auct. Ioh. diac. s. XII., ferner eine Reihe von Codices 'Vitae Sanctorum' mit Papstviten; dagegen sind die von Bethmann erwähnten Papstkataloge werthlos. — Die Brera enthält für uns nichts Wichtiges; nur für die spätere Papstgeschichte kommen vielleicht 2 Hss. in Betracht, die ich aus dem Kataloge notiert habe[1].

Viel reicher ist das Material, das die Florentiner Bibliotheken enthalten. Auch hier fand ich sowohl in der Nationalbibliothek wie in der Riccardiana bei den Herren Directoren, dem Barone Podestà und dem Cavaliere Nardini, das liebenswürdigste Entgegenkommen; auch Herrn Prof. Rostagno von der Laurenziana bin ich zu grossem Dank verpflichtet; dagegen wäre ich den Beamten des Arbeitssaales der Laurenziana für ein grösseres Entgegenkommen sehr verbunden gewesen; ich glaube dies hier aussprechen zu müssen, weil alle, die dort mehr als eine Hs. zu benutzen haben, Italiener sowohl wie Deutsche, über denselben Missstand Klage führen.

In der Laurenziana waren etwa 50 Hss. zu untersuchen. Da ich für manche nur eine litterarische Notiz, aber keine genaue Signatur hatte, so machte ihr Auffinden einige Schwierigkeit. Der Bandini'sche vortreffliche Katalog umfasst nicht alle Hss.; als Supplement dienen 4 im Lesesaale befindliche handschriftliche Bände, denjenigen Fonds der verschiedenen Florentinischen Klöster, Kirchen und Privatsammlungen umfassend, der nach Bandini's Zeit Aufnahme in die Laurenziana gefunden hat[2]. Dazu kommt noch ein kleiner als Manuscript gedruckter Katalog für die aus Ashburnham gekauften Hss. Dagegen fehlt ein Katalog über die aus S. Marco stammenden Codices; auf meine Bitte hatte Herr Prof. Rostagno die Liebenswürdigkeit, eine für den eigenen Gebrauch angefertigte Liste für

1) AE. 12. 40 Chron. praesertim de Romanis pontif. agens a Gregorio XI. ad Eugenium IV. (mutil. in fine) 'Defuncto autem Gregorio papa XI. . . .' AD. XI. 45 Vitae Eugenii IV., Nicolai V. u. a. 2) Tom. I = Badia Florent.; Tom. II = B. M. Virg. ab Angelo salut., S. M. Novella, S. M. de Monte Carmelo. S. M. Maioris, S. M. de Silvis in agro Signensi prope urbem; Tom. III = Vallombrosa et Camaldul. Eremi in Etruria; Tom. IV = kleinere Florent. Bibl.

die Papstviten durchzusehen. Dabei fanden sich die im vorigen Jahrhundert von Zaccaria[1] im Kloster S. Marco gesehenen drei alten Hss. der Vita Greg. auct. Ioh. diac. An Alter kommen ihnen gleich zwei Hss. derselben Vita aus S. Croce und der Badia; überhaupt ist die Laurenziana reich an alten Heiligenleben-Hss., die Papstviten enthalten, es wird hier noch manche Collation gemacht werden müssen. — Auch für den Liber pontif. ist hier Einiges. Zwei Wochen nahm mich die Collation des Cod. LXVI. 35 in Anspruch, der den gesammten alten Liber pontif. bis Stephan V. umfasst; so unzuverlässig diese Hs. für die langen Geschenklisten und Aufzählungen in der Vita Hadriani I. und Leonis III. ist, so werthvoll wird sie im letzten Theile, wo sie angesichts des Mangels correspondierender Hss. eine gute Ergänzung zu Vatic. 3764 bildet. Von den anderen Hss. wurden Specimina genommen, das kleine von Giorgi gedruckte und besprochene[2] Fragment saec. IX., Stücke aus der Vita Leonis IV. enthaltend. collationiert. Ebenso wurden die schon von Grisar bei seiner Ausgabe[3] benutzten Hss. der Vita Greg. auct. Paulo diac. collationiert; dagegen mussten die Papstkataloge einstweilen unerledigt bleiben, insofern kein Mangel, als die wichtigsten von ihnen bereits in guten Abschriften vorliegen.

In der Nationalbibliothek war nicht sehr viel Wichtiges. Zunächst eine Hs. des Liber pontif., die zwar wohl älter ist, als Duchesne und Mommsen sie ansetzen, aber neben dem Codex von Lucca, von dem sie abhängt, nicht in Betracht kommt. Sodann ein bisher unbekanntes, aber werthloses Fragment der Viten des Boso in der Ausgabe des Cardinals von Aragon, die ausserordentlich oft abgeschrieben worden ist. Ferner eine Hs. der Vita Greg. auct. Paulo diac., die zugleich die historisch unwichtige Vita Greg. auct. Simone Metaphrasta enthält[4]. Wichtiger ist eine bisher unbekannte Hs. der Vita Greg. auct. Ioh. diac. aus Vallombrosa, die auch andere wichtige Viten enthält.

In der Riccardiana sind die wichtigen Hss. des Liber Censuum mit den in diese Sammlung aufgenommenen Viten des Boso; die Collation dieser Viten nahm eine volle Woche

1) Zaccaria, Iter litt. per Italiam p. 65. 2) Im Archivio della R. Società Romana di storia patria vol. 20 (1897) p. 256—261 (mit Facsimile eliotipico). Vgl. Archivio Palaeografico Italiano Fasc. 16. Roma 1898. 3) Zeitschr. f. kathol. Theol. XI (1887), 158—173. 4) Vgl. Bibl. Hagiographica Latina ed. Socii Bolland., Fasc. III. p. 543 n. 7.

in Anspruch, lieferte jedoch nur einige unwesentliche Verbesserungen zu Duchesne; dazu kam noch die Collation der Vita Greg. auct. Paulo diac. in Cod. 223, der ausser dieser eine Reihe anderer Papstviten in sich schliesst; die übrigen Heiligenleben-Hss. dieser Bibliothek sind jung und unwichtig. Eine genauere Untersuchung verdienten die Codd. 3033. 3034, eine Papstchronik bis Bonifaz VIII.; schon Bethmann hat sie erwähnt, aber die von ihm gegebene Signatur stimmt nicht mehr[1]. Ueber die hier collationierten Papstkataloge werde ich in der Beilage berichten.

Auf der Bibl. Marucelliana habe ich nur den Katalog einsehen können; für den Liber pontif. giebts hier nichts; das Wenige, was einiges Interesse bietet, gebe ich in der Anmerkung[2].

Keine der genannten Bibliotheken enthielt den von mir gesuchten Codex Strozzianus 690, der nach Ughelli VIII, 83 eine historia mortis et miraculorum Leonis IX. enthalten sollte; auch im Staatsarchiv, wohin eine Reihe dieser Codices verschlagen ist, war er nicht zu finden.

Am 5. April fuhr ich nach Rom und arbeitete dort zunächst vom 6. bis 11. April auf der Vaticana. Die Durchsicht der Kataloge der vatikanischen Bibliothek, bei der Herr Dr. Hessel mich unterstützte, ergab mehr Material, als ich nach den mir bis dahin zugänglichen litterarischen Hülfsmitteln erwarten konnte, namentlich eine Reihe unbekannter Hss. der Vita Greg. M. auct. Ioh. diac. Zu ihrer Untersuchung und der Durchsicht der Kataloge benutzte ich die Zeit bis zu den Osterferien. Daneben bestätigte ein kurzer Besuch im Capitelsarchiv von St. Peter, dass der von Prof. Kehr im Herbst 1899 verzeichnete Codex B. 43 die älteste der mir bekannt gewordenen Hss. der genannten Vita ist; nur S. Marco 403 ist etwa ebenso alt[3].

Da die Vaticana für fast 8 Tage geschlossen wurde, begab ich mich Ostern nach Montecassino. In Abwesenheit des Monsig. Amelli hat mich der zweite Bibliothekar Dom Simplicio aufs liebenswürdigste aufgenommen, mir sogar Sonntags die Bibliothek geöffnet und seine Zeit ge-

---

1) Arch. XII, 732 = Cod. 3204. 3205. 2) A. 253. 1 Pontif. Rom. Catalogus ex Codicibus Vaticanis. — C. 155 Serie dei papi bis Joh. XXII. in rime. — C. 159 mbr. in f. s. XI. ex. Lectionarium et Hymnarium cum actis et passionibus SS. Mart. — C. 386 Liber canonum mit Papst- und Kaiserkatalog (mbr. s. XI). 3) Beide saec. X. in.

opfert; ich bin ihm und dem gastlichen Kloster zu herzlichem Danke verpflichtet. Die hier befindliche Hs. der Vita Greg. M. auct. Ioh. diac. ist eher 11. als 10. Jh., jedenfalls jünger als die beiden vorhin erwähnten Hss. Wichtig sind zwei Hss. der Vita Greg. auct. Paulo diac., wichtig vor allem deshalb, weil in ihnen Paulus diac. als Verfasser genannt wird. Bemerkenswerth sind ferner zwei treffliche Hss. der Vita Martini I. papae, deren eine ich abschrieb, und mehrere alte Papstkataloge. Auch enthält die Bibliothek viele Codices von Vitae Sanctorum mit einer Reihe anderer Papstviten.

Am Montag nach Quasimodogeniti schied ich von Montecassino und begab mich nach Benevent. Borgia hat in seinen Memorie istoriche della Pontificia città di Benevento (Roma 1764) T. II, p. 295—348 eine Vita Leonis IX. ex tom. 4 der Vitae Sanctorum der Bibl. Beneventana gedruckt. Seitdem war diese für die Geschichte Leo's IX. recht wichtige Vita nicht wieder untersucht worden; Watterich hat einige Partieen aus Borgia in seine Sammlung übernommen, aber nicht vollständig. Die Vita fand sich in den Vitae Sanctorum der Biblioteca Capitolare Bd. III. und wurde ganz collationiert. Ausserdem stand in derselben Hs. die Vita Greg. M. auct. Paulo diac. mit einem sonst nicht bekannten Schluss. Auch die anderen Bände der Vitae Sanctorum enthielten Papstviten.

In Neapel hatte Herr Prof. Kehr bereits die in Betracht kommenden Hss. der Nationalbibliothek durchgesehen. Es sind hier einige nicht sehr wichtige Codices für die Fortsetzungen des Liber pontif., vor allem aber eine Reihe von Bänden der Vitae Sanctorum. Vergeblich war die nochmalige Nachfrage nach dem Cod. Farnesianus, der ältesten in Uncialen geschriebenen Hs. des Liber pontif. Die Hoffnung, ihn in n. VII. E. 6 der Bibl. Naz. wiederzufinden, erfüllte sich nicht. Nach alledem darf er als verloren angesehen werden; glücklicherweise haben wir in den Collationen des L. Holste in Cod. Vatic. Regin. 2081 einen Ersatz, dessen Werth entschieden grösser ist als Duchesne annimmt. — Ich konnte mich während meines Aufenthaltes in Neapel auf die Brancacciana beschränken, in der ebenfalls nur einige unwichtige Hss. für die Fortsetzungen des Liber pontif. zu untersuchen waren. Ihre Auffindung machte gewisse Schwierigkeit; nur die Signatur II. C. 6 stimmte[1]. Den Codex II. F. 18[2] gelang es mir,

1) Vgl. P. Fabre, Étude sur le Liber Censuum de l'église Romaine, Paris 1892, p. 187. 2) Vgl. Duch. II, p. XLVI.

in 3. D. 1 wiederzufinden. Dagegen konnte ich die Codd. I. E. 3[1] und II. E. 10[2] nicht entdecken; die so signierten Codices enthielten ganz andere Materien. Die Vitae Sanctorum dieser Bibliothek sind jung (saec. XVII) und unwichtig. In liebenswürdigster Weise gestatte mir Herr Prof. Giuseppe D'Elio, der Director der Bibliothek, die Arbeit auch während einiger Vormittagsstunden, obgleich die Bibliothek erst von 4 Uhr Nachmittags an geöffnet zu werden pflegt.

Vom 28. April bis 27. Juni habe ich dann ununterbrochen in Rom gearbeitet, hauptsächlich auf der Vaticanischen Bibliothek. Zu grösstem Danke verpflichtet bin ich namentlich dem Präfecten der Bibliothek, P. Ehrle, der mir die weitestgehende Arbeitszeit auf die Empfehlung der preussischen Gesandtschaft am Vatican hin bewilligte und allen Fragen und Wünschen auf das bereitwilligste entgegenkam. Auch dem zweiten Bibliothekar, Don G. Mercati, bin ich für manche Freundlichkeit herzlichst verbunden. In den letzten Wochen habe ich in Folge des Entgegenkommens der beiden Herren fast täglich von 8—1 und 3—7 Uhr arbeiten können, auch in den Vormittagsstunden der Sonntage. — Die Hauptarbeit war hier die Collation der Codices des Liber pontif., eine mühsame Arbeit, die im Grossen und Ganzen Duchesne's glänzende Edition bestätigt. Auf einzelnes Neue werde ich in der Beilage aufmerksam machen. Bei der grossen Masse des für die Papstgeschichte hier vorhandenen Materials war es ausserordentlich dankenswerth, dass mir P. Ehrle die Benutzung der Hss. in den Sälen der Bibliothek selbst ermöglichte. Nur auf diese Weise ist es mir gelungen, fast alle einschlägigen Codices zu untersuchen. In Betracht kamen namentlich die grosse Masse von Codices der Vitae Sanctorum; auch die wichtigeren Papstkataloge sind erledigt, doch noch nicht alle. Auch im Vaticanischen Archiv hatte ich einiges zu thun; Herr Dr. Pogatscher hatte die Freundlichkeit, mir bei der Auffindung einer Hs. behülflich zu sein.

Von den anderen römischen Bibliotheken habe ich namentlich die Vallicelliana besucht. Hier finden sich in den Tom. I—XXVI zahlreiche alte Heiligenleben-Hss., die bisher unbenutzt waren. Auch Grisar hat diese Codices für seine Ausgabe der Vita Greg. auct. Paulo diac. nicht gekannt.

1) Vgl. Arch. XII, 524. 2) Vgl. P. Fabre in Mélanges d'archéol. et d'hist. III, p. 329 N. 4; Duch. II, p. XXXVIII.

Die Untersuchung ergab zwei Hss. dieser Vita, ein Fragment der Vita Greg. auct. Ioh. diac. u. a. Der Codices sind so viele, dass noch manche der Erledigung harren. Auch die Hinterlassenschaft des Bianchini muss hier nochmals gesucht werden. Erledigt habe ich für unsere Zwecke ferner die Biblioteca Barberina, wo sich zwar meist jüngere Abschriften fanden, aber doch von Werth insofern, als sie aus älteren Hss. copiert sind. Hierher gehören namentlich des L. Holste Sammlungen, und unter ihnen der Cod. XXXIII. 119. Für den Liber pontif. ist hier eine Hs. der nach dem Schreiber Peter Wilhelm benannten Fortsetzung, die mehrfach gute Ergänzungen zu dem Hauptcodex Vat. 3762 liefert. Von alten Heiligenleben ist nur der Codex XII. 29 zu bemerken, der ausser der Vita Greg. auct. Paulo diac. eine Reihe anderer Papstviten enthält. Unbekannt waren bisher auch zwei Abschriften eines Cod. S. Mariae Novellae Florentinae, der den in den Lib. pontif. des Peter Wilhelm aufgenommenen Papstkatalog enthielt. — Erledigt ist ferner die Bibl. Corsini, die für uns nur zwei junge Hss. der Viten des Boso besass. Ferner die Bibl. Vittorio Emanuele mit zwei guten Hss. der Vita Greg. auct. Paulo diac. und einigen Papstkatalogen. Aus dem Katalog notierte ich mir eine Vita Innocentii IV. (Fondo Gesuitico 540). — Endlich habe ich in der Bibl. Casanatensis die bereits bekannte Epitome des Liber pontif. aus Cod. 2010 (B. V. 17) abgeschrieben. Hier bleiben noch eine Reihe von Hss. der Vitae Sanctorum zu untersuchen. Sehr wichtige Hss. dieser Art befinden sich auch im Archiv von S. Giovanni in Laterano[1]. Dieses Archiv aber konnte ich leider nicht mehr benutzen. — Die Biblioteca Alessandrina besitzt nur zwei junge Hss. s. XVII., n. 91 die Vita Gelasii II. (aus dem Liber pontif. des Peter Wilhelm) und 155 die Viten des Boso in der Ausgabe des Cardinals von Aragon. In der Bibl. Angelica könnte allenfalls Beachtung verdienen eine Hs. s. XV. des Cardinals von Aragon (n. 627). — In der Chigiana wären noch die Hss. F. VIII. 198 und J. II. 58 zu erledigen.

In der Beilage stelle ich nun ganz kurz die von mir untersuchten Hss. zusammen. Dabei bemerke ich, 1) dass ich eine ganze Reihe von Hss., deren Untersuchung nichts ergab, hier fortlasse, 2) dass ich alle Hss., die durch die

1) Nach Dudik, Iter Romanum I, p. 61, sollen unter den Manuscripten dieses Archivs kostbare Legendarien saec. X. XI. sein. Erwähnt werden: Codd. 78. 79. 80.

Arbeiten von Pertz, Waitz, Duchesne und Mommsen bekannt sind, nur kurz erwähne und nur die neu gefundenen etwas eingehender bespreche.

Beilage.

A. Die Hss. des Liber pontificalis.

I. Die Hss. des alten Liber pontif.

Von den Hss., die nach Mommsen der Classe I. angehören, wurden untersucht:

1) Vat. 629 (W^1) saec. XI. ex.

2) Florent. Bibl. Naz. J. III. 17 (S. Marco 581) (W^2) saec. XI. in. (nicht saec. XII., wie Duchesne und Mommsen angeben).

3) Laurenz. plut. XXIII. cod. 4 (W^3) saec. XVI. W^3 ist eine schlechte Copie von W^2, manche Verbesserungen, ebenso viele Verschlechterungen zeigend[1]. Dagegen stammt W^2 nicht aus W^1, W^2 zeigt den älteren Schriftcharakter; da nun der Uebereinstimmung des Textes wegen[2] eine Hs. die Copie der anderen sein muss, so ist W^1 Copie von W^2.

4) Vat. Reg. 1896 saec. XIII[3].

5) Vat. Reg. 1852 saec. XI[4].

6) Laurenz. Ashburnham 1814 (1737) saec. XI./XII. (Forts. von Pictav. 6). Diese Hs. ist eine Copie der vorhergehenden, wie die Vergleichung der Lesarten ergiebt[5].

7) Vatic. 5269 (A^5) die 5 ersten Zeilen der Vita Gregorii II. enthaltend.

---

1) Z. B. Duch. I, p. 396 Z. 2: 'annos' statt 'anni', p. 415 Z. 5: 'perenniter' statt 'perhennem', Z. 6: 'erga' statt 'terga', Z. 13: 'imperatorum' statt 'imperator', 'persecutione' statt 'persecutionem'; p. 426 Z. 10: 'ablata' statt 'abstulte'. Dagegen grosse Lücken in n. 24 der Vita Zachariae etc. Es ist zu bemerken, dass das Exemplar für den Humanisten Leo X. ausgeführt wurde, daher die grammatischen Verbesserungen. 2) Gemeinsame Besonderkeiten z. B. Duch. I, p. 396 Z. 20: 'Huic eo tempore'; p. 397 Z. 1: 'vetustas', Z. 3: 'altare annovare fecit'; p. 426 Z. 5: 'ditabit', Z. 6: 'italicam', Z. 7: 'prosequente profugium'; p. 440 Z. 2: 'patruus derelictus'. 3) Kommt neben Paris Mazarin. 2013 nicht in Betracht. Vgl. übrigens Dudik, Iter Romanum I, 174. 4) Citiert auch von Montfaucon, Bibl. Bibl. Nova I, p. 51: Forcella IV, 255. 5) Duch. I, p. 396 Z. 3: Vat. Regin. hat 'nutritus', Laur. löst falsch auf: 'nutritur', Gemeinsame Fehler und Auslassungen: p. 396 Z. 4: 'ordine profectus', Z. 20—22 *om.*; p. 397 Z. 14 bis p. 399 Z. 9 *om.*; p. 400 Z. 4 bis p. 401 Z. 3 *om.*; p. 401 Z. 7 kürzen beide nach 'ministeriis': 'et multa alia opera quae longum est enumerare' und lassen alles bis p. 410 Z. 8 aus; p. 415 Z. 8: 'amator religiositatis christ. et deo favente pervenit'. . . .

Hss. der Klasse II:

1) Ambrosianus M. 77 sup. (Bobbio 59) s. IX./X. (B^5)[1], nach einer Notiz vorn im Codex im J. 1606 durch Card. Fed. Borromaeo von den Mönchen in Bobbio gekauft. Ein Corrector saec. X. verbesserte den Text; zum Schlusse fehlen seine Correcturen, sodass die Vita Stephani II. voller Fehler ist.

2) Vat. Ottobon. 2629 (O) s. XV. bis Leo IV. Schlechter Text, viele Auslassungen.

Hss. der Klasse III.

1) Vat. Regin. 2081 enthält die Lesarten des Farnesianus deperd. von L. Holste bis Hadrian I. und dann wieder für die Vita Sergii II.; die Lesarten sind zusammen mit denen von Florent. S. Marco 604 u. a. in ein Exemplar der im J. 1602 zu Mainz gedruckten Ausgabe des Liber pontif. eingetragen. Wenn nun Duchesne (I, p. CC) klagt, dass Holste so wenige Abweichungen aus dem Farnes. notiert habe, so hat schon Mommsen (p. XCV) darauf hingewiesen, dass die Moguntina auf einer dem Farnes. verwandten Hs. der Klasse E beruhe; Mommsen meint nur, dass es bisweilen, wenn auch nur selten, schwierig sei, die Lesarten des Farnes. unter den übrigen von Holste notierten herauszufinden. Indessen Holste hat auf einem leeren Blatt vorn genau angegeben, welches die Lesarten des Farnes. seien: er sagt: 'A p. 72 usque ad p. 107 ubi incipit vita Zachariae Farnesiana minio, Florentina atramento collata sunt. Vita Zachariae in Farnesiano desideratur, collationes ex Flor. codice minio notata sunt usque ad p. 115, ubi Farnes. iterum incip.' etc., von da an beginne wieder der Farnes. mit rother Tinte u. s. w. Er erklärt also ausdrücklich, dass die Collationen aus dem Farnes. mit rother Tinte gemacht seien, und nur da, wo der Farnes. grosse Lücken zeige, auch für den Florent. rothe Tinte gebraucht sei; da nun H. genau angiebt, wo der Farnes. Lücken hat, so ist ein Irrthum völlig ausgeschlossen. Holste's Notizen bilden also einen werthvollen Ersatz für den Farnes. Leider hören sie mitten in der Vita Sergii II. auf, ohne dass gesagt wird, hier ende auch die Hs.

2) Vatic. 3761 (G) bis Hadrian I. wurde ganz collationiert.

---

1) Vgl. auch Peyron, M. T. Ciceronis orationum pro Scauro etc. fragmenta inedita. . . . Stuttg. et Tüb. 1824 p. 17, und Reifferscheid, Bibl. patr. ital. II, 91.

3) Laurenz. plut. LXVI. cod. 35 (E^6) bis Stephan V.[1], ebenfalls fast ganz collationiert. Die Hs. zeigt viele Mängel: sie lässt consequent sämmtliche Epitheta ornantia der Päpste (sanctissimus u. a.) in der Vita Hadriani I. und Leonis III. fort; sie hat viele Lücken[2] und auf der andern Seite verschiedene, willkürliche Zusätze[3]. Trotzdem ist sie für den letzten Theil des alten Liber pontif. unentbehrlich, wie ich bereits oben erwähnte.

4) Vatic. 3764 (E^1) bis Stephan V., ganz collationiert.
5) Ambrosianus G. 100 inf. saec. XVII[4].
6) Ottobon. 993 saec. XVII[5].
7) Vatic. 4970 saec. XVII.
8) Barberin. XXXIV. 57 saec. XVII.
9) Vallicell. c. 1^b saec. XVII.

nn. 5 und 6 sind Copien von Vatic. 3764, ausgeführt auf Befehl des Franc. Penia auditor rote, n. 9 ist Copie von n. 6; auch 7 und 8 sind Copien von Vatic. 3764.

10) Die hier zu besprechende Hs. besteht aus vier in verschiedenen vaticanischen Codices zerstreuten Fragmenten. Drei dieser Fragmente sind bisher bekannt gewesen und zuletzt von Giorgi[6] besprochen worden. Es sind dies die Fragmente in Vat. 296. 766[7], Vatic. Palat. 1811[8]. Durch Reifferscheid[9] bin ich auf ein viertes Fragment derselben Hs. aufmerksam geworden, in Cod. Vatic. 267. In dieser Hs., die Ambrosius de fide ad Gratianum u. a. in Schrift saec. X. enthält, finden sich vorn und hinten je zwei Pergamentblätter, die Theile des Liber pontif. in schöner deutlicher Schrift saec. XI. enthalten. Das erste Vorderblatt reicht von den Worten der Vita Agathonis 'Subsecuta est mense' (Duch. I, p. 350 n. XVI; Momm-

---

1) Citiert auch von Montfaucon, Bibl. Bibl. Nova I, p. 372; Theoph. Spizelius, Sacra Bibl. arcana, 1668, p. 96. 2) Im zweiten Theile der Vita Hadriani I; in der Vita Leonis III.; in der Vita Sergii II. die Aufzählung der Bischöfe Duch. n. 14 (II, p. 89 f.); in der Vita Benedicti III. Duch. II. p. 141 Z. 2 bis 143 Z. 30, ferner p. 145 Z. 8—19; p. 146 Z. 22 bis 147 Z. 8; p. 147 Z. 22 bis 148 Z. 13. 3) In der Vita Benedicti III. den von Duch. II, 147 Z. 21 gedruckten und in der Vita Nicolai I. einen von Duchesne nicht angegebenen, unwichtigen Zusatz. Ausserdem findet sich in beiden Viten die Et cessavit-Formel, die in den anderen Hss. fehlt. 4) Duch. I, p. CXCVI kannte die Signatur nicht. 5) Citiert auch von Forcella II, 43, ebenso wie Vat. 4970 = Forcella I, 44. 6) Im Archivio della R. Soc. Romana di storia patria XX, p. 247 ff. 7) Beide schon von Pertz, Arch. V, 79, citiert; Vat. 766 auch von Forcella I, 2. 8) Citiert von Pertz, Arch. V, 79; Forcella IV, 213. 9) Bibl. Patrum Latinorum Italica I, p. 422 N. 6. Mommsen (p. CV) citiert das Fragment, ohne es genauer untersucht zu haben.

sen p. 193 Z. 16) bis zu den Worten derselben Vita: 'qui in regia urbe erant Iohannes episcopus Portuensis' (Duch. I, p. 354 n. XV; Mommsen p. 198 Z. 10).

Daran schliesst sich direct an das erste Nachsetzblatt, das in derselben Vita fortfährt mit den Worten: 'dominicorum die' . . . und schliesst mit den Worten in der Vita Iohannis V: '. . . Agathone papa in regiam urbem' (Duch. I, p. 366 n. II; Mommsen p. 205 Z. 6). — Das zweite Vorderblatt beginnt in der Vita Gregorii II. mit den Worten: 'Fecit autem in eandem ecclesiam beatae Agathae cyburium ex argento' (Duch. I, p. 402 Z. 23) und schliesst in derselben Vita mit den Worten: '. . . ita ut compelleret omnes Constantinopolim' (Duch. I, p. 409 Z. 6).

Das zweite Nachsetzblatt enthält den diesem Abschnitt unmittelbar vorausgehenden Theil der Vita Gregorii II. von den Worten: 'inquisitus de quibusdam capitulis' (Duch. I, p. 396 Z. 9) bis zu den Worten: 'pro monachorum optulit necessitate', an die sich die Worte des zweiten Vorderblattes genau anschliessen. Dass diese Fragmente Theile desselben Codex sind, wie die drei erstgenannten, ist sicher; denn sie gehören ebenfalls dem Typus E an; der Schriftcharakter ist derselbe wie in den anderen Bruchstücken; endlich das zweite Nachsetzblatt unseres Fragmentes setzt das Fragment Vatic. 296 direct fort: Vatic. 296 schliesst mit den Worten der Vita Gregorii II.: 'a Iustiniano principe' und Vatic. 267, zweites Nachsetzblatt, fährt fort: 'inquisitus de quibusdam capitulis' . . .

Wir haben somit folgende Reste jenes Codex (E⁷): a) die Vita des Agatho fast ganz, die Vita Leonis II., Benedicti II., den Anfang der Vita Iohannis V. (= erstes Vorder- und erstes Nachsetzblatt von Vatic. 267); b) die Vita Constantini mit Ausnahme der ersten Worte (= Vat. 296); c) die Vita Gregorii II. mit Ausnahme eines kleinen Theiles am Schluss (= Vatic. 296. das zweite Nachsetzblatt und das erste Vorderblatt von Vatic. 267); d) das Ende der Vita Hadriani I. und den Anfang der Vita Leonis III. (= Vatic. 766, 3. Blatt); e) einen grossen Theil der ersten Hälfte der Vita Leonis III. (= Vat. 766, 1.-2. 4. Blatt); f) die zweite Hälfte der Vita Leonis III. und den Anfang der Vita Stephani IV. (= Palat. 1811, genau an Blatt 4 von Vatic. 766 anschliessend).

Der Text dieser Hs. ist in besserem Zustande als der des bekannten Vatic. 3764. Die Fragmente sind deshalb neben jenem Codex wohl in Betracht zu ziehen und daher sämmtlich von mir collationiert.

Epitomae.

1) Vatic. 1340 (S)[1] saec. XIII. ex. enthält einen Papstkatalog bis Clemens III.; eine Epitome des Liber pontif. von Petrus bis Nicolaus I.; ferner dieselbe Epitome zum zweiten Male auf den dem Codex angehefteten Vorder- und Nachsetzblättern in folgender Reihenfolge: Vorderblatt a. b. c, Nachsetzblatt 387—390, Vorderblatt d. e. Jedoch ist bei dieser zweiten Epitome etwas vom Anfang verloren: Vorderblatt a beginnt mitten in der Vita Coelestini I. Die Schrift dieser zweiten Epitome ist der der ersten sehr ähnlich, wenn nicht dieselbe. — Katalog und Epitome sind bereits von Pabst abgeschrieben[2].

2) Vatic. 1464 saec. XV. bis Nicolaus I. Text sehr gekürzt und schlecht.

3) Casanatensis 2010 (B. V. 17) saec. XI. von Gregorio di Catino geschrieben, von Pelagius II. bis Paschalis I. Sehr gekürzt, daher ohne jeden Werth. Ein Codex des Typus E scheint zu Grunde zu liegen[3].

4) Vatic. 1348 saec. XII. bis Paschalis II.

5) Vatic. 1364 saec. XII.

6) Vatic. 6381 saec. XII.

Die letzten drei stimmen wörtlich überein. Text sehr kurz und daher werthlos.

7) Vatic. Palat. 39 saec. XI. bis Stephan II.

8) Vatic. 341 saec. XI. bis Stephan IV.

Ich bemerke, dass diese beiden wörtlich übereinstimmen. Da nun Vatic. Palat. 39 schon mit Stephan II. schliesst, so kann diese dem Schrifttypus nach ältere Hs. keinesfalls die Quelle für Vatic. 341 gewesen sein. Auch gewisse unbedeutende, bei directer Beziehung nicht zu erklärende Abweichungen der beiden Epitomae[4] machen es sicher, dass beide aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sind, zuerst Palat. 39, etwas später Vatic. 341.[5]

---

1) Citiert schon von Montfaucon, Bibl. Bibl. Nova p. 128. 2) N. A. II, 41. 3) Die Vita Gregorii II. erscheint in der Rec. von BDE; einzelne Besonderheiten weisen auf Typus E. Citiert ist sie auch: N. A. II, 336. III, 156 f. V, 290; Stevenson, Arch. della Soc. Rom. di stor. patria VIII, 386—398 und XVII, 301; P. Fournier in Mélanges d'arch. et d'hist. XIV. Vgl. auch Giorgi im Archivio XX, 278. 4) Vita Greg. II. Palat. 'dies XI', Vat. 'd. 12'. — Palat. 'ut in quadragesimali' (tempore *om.*); Vat. 'ut in quadragesimali tempore'. — Palat. 'celebrationes fierent'; Vat. 'celebritas fieret'. Vita Greg. III.: Palat. 'excitatione'; Vatic. 'exercitatione'. Ueberall ist der Vatic. besser. 5) Palat. 39 citiert auch von: Bibl. Apost. Vatic. Tom. I, p. 7; Forcella IV, 183. — Vat. 341 citiert von: Reifferscheid l. c. I, p. 538.

9) Als Anhang erwähne ich, dass sich nach Mittheilung des Herrn Dr. L. Schiaparelli in San Daniele eine Epitome befindet; er beschreibt sie folgendermassen: Bibl. comun. ms. 14 der raccolta Fontanini[1] mbr. saec. XII. ex. fol. 1 ff. canones apostolorum, fol. 77′ die beiden einleitenden Briefe des Liber pontif. Dann ohne Ueberschrift die Epitome — Hadrian III. mit fortsetzendem Katalog — Innocenz III. (— fol. 84′).

Fragmente.

1) Vatic. Regin 1964[2] saec. X./XI. die vier Viten der Päpste Stephan II. bis Hadrian I. umfassend. Das Fragment war bisher nicht collationiert; es ergab sich, dass es einem Codex des Typus E angehört. Viele Fehler von Vatic. 3764 sind vermieden, dafür aber eine Reihe anderer gemacht[3], so dass die beiden Hss. sich ergänzen. Uebrigens ist die Hälfte der Vita Stephani II. (Duch. n. 25—50) doppelt geschrieben.

2) Zu den Fragmenten gehört auch ein bisher unbekanntes Pergamentblatt saec. X. in Cod. Vatic. Regin. 586, das einen Abschnitt der Vita Stephani II. enthält. Es scheint, dass schon Pabst[4] dieses Blatt in Händen gehabt hat, da er aber keine Signatur verzeichnet hat, so ist es in Vergessenheit gerathen. Durch Reifferscheid[5] wurde ich nun auf ein historisches Fragment über den Zug Pippins nach Italien aufmerksam, das sich in dem genannten Codex befinden sollte. Bei der Untersuchung stellte es sich heraus, dass dies ein Fragment der Vita Stephani II. war. Die Hs. enthält eine Sammlung verschiedener Fragmente[6], darunter auf fol. 107. 107′ das unsrige (mbr. saec. X. 23 : $16^1/_2$ cm.; Zeilen 11 cm lang). Für die Herkunft des

---

1) Vgl. Mazzatinti, der das Ms. als n. 203 saec. XIV. bezeichnet. 2) Citiert auch von Montfaucon l. c. I, p. 79; vgl. N. A. X, 456. XI, 256. 3) Duch. I. p. 441 Z. 2 'sociavit venerabilibu diaconiae'; p. 442 Z. 15 'vel a cuncta Italiae provincia'; p. 463 Z. 7 'iudicium', Z. 9 'famulabatur', Z. 18 'exuis' (statt 'ex suis'); p. 465 Z. 15 'ecclesiarum' etc. 4) Vgl. N. A. II, 41. 5) Bibl. Patrum latinorum Italica I, 412. 6) fol. 1 —10 Schrift saec. X./XI. Theophilus, Hilarius etc. de diversis cyclis. — fol. 11—49. 69—70′ einige Vitae SS. in Schrift saec. X. (s. Mariae Aegypt., s. Eufaxie, s. Nicholai episcopi, letztere in Schrift saec. XI.) — fol. 50—65′ Prefatio Iohannis diac. in vita b. Nicholai episcopi und die Vita (saec. XI.) (2 verschiedene Hände). — fol. 66—69 Responsoria s. Nicolai mit Neumen saec. XI. — fol. 71′—82 'Apologetica prefatio Diederici monachi ad ven. Richardum Amarbachensis coenobii abbatem' (De translat. s. Bened.) saec. XI. — Dann Gebete (saec. X. XI.). — f. 141 —154 saec. XIV. Synodalstatuten dioecesis Carnotensis u. a.

Blattes ist wichtig eine Notiz in Schrift saec. XV. auf fol. 107′ links am Rande: 'a fratre Richardo priore Tholosano ordinis nostri habemus hunc librum [1] ex fardello ipsius anno domini millesimo CCCCLXXV^to mensis maii die decima septima quae erat feria quinta quatuor temporum post penthecosten'. Dann folgen $1^1/_2$ ausradierte Zeilen, Das Fragment zeigt die Interpolationen der Klasse B, zugleich jedoch so wesentliche Abweichungen von den anderen Recensionen der Vita Stephani II., dass es nicht ohne Weiteres mit einer der uns bisher bekannten Hss. zusammengestellt werden kann.

Es enthält den Abschnitt Duch. I, p. 452 Z. 6 bis p 454 Z. 6. Um zu zeigen, in welcher Weise der Text geändert erscheint, gebe ich hier den Anfang [2]:

gesserat, suis apostolicis *litteris eidem regi* intim*ans simulque implorans, ut ea, quae sancto Petro promiserat, nunc pro viribus adimpleret.* Ad haec vero *Pipinus rex* fervore fidei [3] . . . . . Langobardorum partes *adiit* et clusas eorundem evertit funditus. * *Interea* dum ad * clusas * *venit.* coniunxerunt *in Roma* imperiales missi [3] . . . . . directi ad *Pipinum regem.* Quos suscipiens *papa* eisdem motionem prae*dicti* regis Francorum *intimavit.* Quod [3] . . . . . credendi. *Mittens vero eum eis papa suum missum eos ut in Franciam irent absolvit. Qui pergentes marino itinere* * Massiliam pervenerunt. In quam ingredientes didicerunt, *quod rex Francorum fines Langobardorum fuisset ingressus adimpleturus ea quae promiserat papae de rebus aecclesiae Romanorum ab Aistulfo distractis.* * Haec cognoscentes [3] . . . . . nitebantur *dolo retinere Massiliae missum papae, ne* ad praedictum regem *posset properare* etc.

Man könnte hier zunächst an eine selbständige Recension dieser Vita denken. Die Vita Stephani II. war von einem eifrigen Parteigänger des Papstes geschrieben worden; für ihn war der Papst stets der: beatissimus, coangelicus; Pippin der christianissimus, dei cultor mitissimus, fidelis dei et amator beati Petri etc.: Aistulf dagegen der impius. atrocissimus, infidelis etc. Schon einmal war diese Vita daher einer durchgreifenden Correctur unterzogen und durch Tilgung der genannten Ausdrücke dem Geschmacke eines langobardischen Lesers angepasst worden.

---

1) Diese beiden Worte über der Linie, aber von derselben Hand. Gemeint ist offenbar der ganze Codex des Liber pontif., dessen Fragment das unsrige ist. 2) Das Cursive bezeichnet die Abweichungen, die Sterne die Auslassungen. 3) Die folgenden Worte genau wie bei Duchesne.

Der Gedanke liegt nahe, in dem vorliegenden Fragmente den Rest einer anderen officiellen Umarbeitung dieser Vita zu sehen, die in ihrer ursprünglichen Form auch anderen als langobardischen Lesern wenig gefallen mochte. Dafür scheint zu sprechen das Fortlassen gerade der Epitheta ornantia[1]. Nur könnte dann die Umarbeitung nicht für langobardische Leser geschehen sein — denn Aistulf erhält das Prädicat impius, Fulrad erscheint als venerabilis abbas —, sondern etwa für fränkische. Allein in diesem Falle blieben die sonstigen Aenderungen unerklärt. Es sind einmal Worte gestrichen, die ganz gleichgiltig sind, wie 'sepefatus', 'iamfatus', die darum auch in der lombardischen Recension unbedenklich beibehalten sind. Vor allem aber: Bei der Mehrzahl der Veränderungen lässt sich schlechterdings kein anderer zureichender Grund entdecken als der, dass sie Textverbesserungen darbieten. Ich führe ausser den in der Note gegebenen Beispielen[2] die sehr ansprechende Correctur (Duch. I, p. 452 Z. 18): 'nitebantur dolo retinere Massiliae missum papae, ne ad .... posset properare' an, die den in seiner jetzigen Form unverständlichen Text bei Duchesne nicht übel verbessert. Und schliesslich ist ja auch das Tilgen der langen Epitheta ornantia nur eine Textverbesserung. Wir würden hier somit nicht officielle Textänderungen aus politischen Gründen, sondern die Correcturen eines stilgewandten Schreibers vor uns haben. Nur dann lässt sich auch erklären, dass dies die einzige uns bekannte Ueberlieferung der vorliegenden Textgestalt des Liber pontif. ist; man denke daran, wie viele Hss. wir von der lombardischen Recension der Vita Stephani II. besitzen; unser Codex ging eben nicht aus den Kreisen der Curie hervor, son-

1) Statt 'sepefato christianissimo et dei cultori Pipino Francorum regi' einfach 'eidem regi'; statt 'christianissimus Pippinus Franc. rex' = 'Pipinus rex'; statt 'dum ad clusas iamfatas christianissimus Pippinus Franc. rex adpropinquaret' = 'dum ad clusas venit'; statt 'beatissimus papa' = 'papa'; statt 'sanctissimus vir praelatus papa' = 'papa' etc. 2) Statt der Construction 'adiurans eum fortiter cuncta adimplendum' die elegantere 'implorans, ut ea quae promiserat adimpleret'. — Statt des ungewöhnlichen Ausdrucks 'adherens eis missum' die verständlichere 'mittens cum eis suum missum'. — Statt der schwerfälligen Wiederholungen: 'Langobardorum partes coniunxit et clusas eorundem Langobardorum evertit. Etenim dum ad praedictas Langobardorum clusas iamfatus christianissimus Pippinus Francorum rex adpropinquaret' wird das zweite und dritte Langob. fortgelassen und der letzte Satz ganz vereinfacht: 'dum ad clusas venit'. — Am Schluss von n. 44 lässt er das überflüssige 'tribuens' fort (Duch. I, p. 453 Z. 2) etc.

dern war das Werk einer Privatperson. Wo diese Umarbeitung der Vita stattfand, kann man allerdings nur vermuthen. Unser Fragment hat nämlich Duch. 1, p. 452 Z. 12 die Lesart 'in Roma', während alle anderen Hss. 'in hac Romana urbe' haben. Ferner finde ich die sonst in dieser Verbindung in der Vita Stephani II. nicht vorkommende Ausdrucksweise 'de rebus aecclesiae . . Romanorum ab Aistulfo distractis'. Beides deutet wohl auf einen Nichtrömer als Verfasser. Vielleicht darf man aus der vorhin gegebenen Randnotiz auf der Rückseite unseres Fragmentes schliessen, dass es fränkischen Ursprungs ist.

II. Die Hss. der Fortsetzungen des alten Liber pontificalis.

1. Die Hss. des sogenannten Liber pontif. des Peter Wilhelm.

Hier schliesse ich die mit Fortsetzungen bis Martin V. versehenen Hss. des Peter Wilhelm aus, weil sie als secundäre für die Herstellung des Textes nicht in Betracht kommen.

1) Vatic. 3762[1] (H^1), das Autograph des Peter Wilhelm, wurde collationiert bis Paschalis II.

2) Barberin. XII. 27 saec. XV. mit den Glossen des Peter Bohier. Diese Hs. ergänzt den Vatic. in mehr als einem Punkte, daher wurden reichliche Specimina genommen.

3) Vatic. 1437 saec. XV. fol. 194—207, ein Fragment von Paul I. bis Honorius II.

4) Vatic. 2039 saec. XV. bis Martin IV.[2]

Auch folgende Hss. kommen hier noch in Betracht:

5) Vallicell. C. 79[3] mit Fortsetzung bis Johann XXII. saec. XV. (H^2) und dessen Copien:

6) Vallicell. C. 25[4] saec. XVI.

7) Vatic. 4985 saec. XVI.

Den in den Liber pontif. des Peter Wilhelm aufgenommenen Papstkatalog enthalten abschriftlich:

Barberin. XXXIII. 148 chart. saec. XVII. und Barberin. XXXIII. 164 chart. saec. XVII., beide Copien eines Ms. Cod. S. Mariae Novellae Florent.

1) Vgl. für diesen und die beiden nächsten Codices auch Giesebrecht, Allgem. Monatsschrift (Halle 1852) p. 263. 2) Vgl. Montfaucon l. c. I, p. 105; Forcella I, 16; N. A. XI, 267. 3) Vgl. auch Montfaucon I, 170; Dudik, Iter Rom. I, 22. 4) Vgl. auch Pertz Arch. V, 468; Dudik, Iter Rom. I, 23.

8) Vatic. 5623[1] saec. XVI. ex.
Fragment: Rom, Bibl. Alexandrina 91 saec. XVII.

2. Die Hss. des Liber pontif. des Boso.

1) Riccard. 228[2] saec. XIII. ist ganz collationiert.
2) Riccard. 229 saec. XIV.[2], die Copie des vorigen.
3) Vatic. Arch. arm. XV., n. 1[3] saec. XIII. ex.; einen sehr specialisierten Index zu diesem Codex fand ich in Vatic. Arch. XXXVI. 38.
4) Vatic. Arch. arm. XXXV. 18[4] saec. XV.
5) Vatic. 1437[5] saec. XV.
6) Neapolitanus V. H. 63[6] saec. XVII. Copie von Riccard. 229.
7) Corsinianus 819[7] saec. XVII.

Von Fragmenten sind mir folgende Hss. zu Gesicht gekommen:

1) Vallicell. J. 48[8] saec. XVI.
2) Vatic. 6223[9] saec. XVI. ex./XVII. in.
3) Barberin. XXXIII. 34[10] saec. XVII.
4) Barberin. XXXIII. 164 saec. XVII.
5) Vatic. Arch. XV. 2[11] saec. XVII.
6) Corsinianus 1041[12] saec. XVII.
7) Brancaccianus II. C. 6[13] saec. XVII.

Alle diese sieben Hss. haben nur die einleitenden Worte der Viten von 'Dicam breviter' bis zur Vita Ioh. XII. einschliesslich. Der von Duchesne citierte Barberin. XLII. 100 hat die Viten nicht[14].

Andere Fragmente sind:

8) Vatic. 3938, bisher unbekannt, chart. saec. XVI., von Calixt II. bis Alexander III.[15].

---

1) Vergl. auch Forcella I, 59; Hist. Jahrb. XV, 802 ff. 2) Vgl. auch Pertz, Archiv V, 89. 469; Giesebrecht l. c. p. 269; P. Fabre in den Mélanges d'arch. et d'hist. III, 329 N. 4 und p. 337 ff. VI, 147 ff. und seine Étude sur le Liber Censuum p. 180 — 184. 3) Alte Signatur 2526; vgl. auch P. Fabre in den Mélanges III, 329 N. 4 und p. 337 ff.; VI, 150 N. 2; 157 N. 4. Étude sur le Liber Censuum p. 175 — 177. 4) Alte Signatur 2529; vgl. auch P. Fabre, Mélanges III, 329 N. 4 und Étude p. 177. 5) Vgl. auch Giesebrecht l. c. p. 263; Forcella I, 3. 6) Vgl. auch P. Fabre, Mélanges III, 329 N. 4 und Étude p. 186. 7) Vgl. auch N. A. II, 336; Dudik, Iter Rom. I, 99; P. Fabre in Mélanges III, 329 N. 4 und Léon G. Pélissier in Mélanges IX, 411 sq. 8) Vgl. auch P. Fabre, Mélanges III, 329 N. 4 und Étude p. 178. 9) Vgl. auch P. Fabre, Mélanges a. a. O. und Étude p. 171. 10) Vgl. auch P. Fabre a. a. O. 11) Vgl. P. Fabre l. c. 12) Alte Signatur: 34. D. 6. 13) Vgl. auch P. Fabre, Étude p. 187. 14) Vgl. auch P. Fabre, Étude p. 179. 15) Der Inhalt ist folgender: Voran ein Papstkatalog von

9) Vatic. 1984[1], die sogen. Annales Romani enthaltend, aber für Duchesne II, 338—343 zu benutzen.

Als Anhang zähle ich kurz die von mir gesehenen Hss. des Cardinals von Aragon auf, die die Viten des Boso enthalten:

1) Vatic. Arch. XXXV. 7 (von Duchesne und P. Fabre als III. 2 bezeichnet)[2]. Der Codex ist, seit Duchesne ihn sah, umsigniert; ich verdanke diese Signatur der Freundlichkeit des Herrn Dr. Pogatscher in Rom.

2) Vallicell. C. 25 saec. XVI.

3) Ambrosianus D. 320 inf. saec. XVI.

4) Vatic. 3534[3] saec. XVI.

5) Vatic. 6745[4] saec. XVI.

6) Vatic. 7143[5] chart., 329 folia, s. XVII., bisher unbekannt.

7) Vatic. 6092[6] chart. in fol., 151 folia, s. XVII.

8) Vatic. Ottobon. 2938[7], sonst unbekannt; mbr. in fol. 291 folia. Schöne Humanistenschrift saec. XV. fol. 155′—252 die Viten von Leo IX. bis Alexander III. mit der gewöhnlichen Ueberschrift, fol. 252—272 die Vita Gregorii IX.

9) Vatic. Ottobon. 3080[8] saec. XVI., ebenfalls nicht benutzt.

10) Vatic. Ottobon. 3078[9] saec. XV.

Petrus bis Pius V., dessen Jahre fehlen. fol. 1—49′ Summarium vitarum Pontif. Maxim. bis Paul IV., ganz ohne Werth. fol. 51—75′ die Vita Gregorii IX., die in allen Ausgaben des Cardinals von Aragon mit den Viten des Boso vereint erscheint. fol. 77 ff. die Viten des Boso. Dann Epitaphia summorum Pontif., Cardinalium et aliorum. 1) Gedr. Pertz, MG. SS. V, p. 468—480. 2) Ausserdem trägt der Codex die noch ältere Signatur 2549. 3) Zwei Bände (aus dem Nachlass des Cardinals Caraffa). Im zweiten Bande p. 504—508′ ein werthloser Papstkatalog bis Julius II. 4) Vgl. auch Forcella I, 73. Vorn eine Note von Zacagni: Ex cod. Vatic. Arch. n. 2527 descriptus. 5) Inhalt: fol. 1—24 Bonizonis Sutrini chron. bis Alexander III. fol. 26—33 die Viten des Boso ohne Ueberschrift. fol. 34—47′ (ex cod. Vatic. 1437) De Gregorio papa VII. fol. 49—70′ (ex cod. Vatic. 1984) Vita Paschalis II. papae etc. Es folgen Auszüge ex Codd. Vatic. 1437. 1984. 6745 et 3534. fol. 169—173′ (ex apographo Vatic. 6091) Supplementum vitae Innocentii III. fol. 178—205′ ex Vallicell. C. 25 De Greg. IX. fol. 206—310′ Iannotti Manetti Flor. vita Nicolai V. fol. 312—329 ex apographo Vatic. 3621 et 5626. 6168: De gestis tempore Pauli II. (= Murat. III, part. II, p. 1026). 6) Vgl. Archiv XII, 255. Duchesne vermerkt ihn nicht. 7) Ex bibl. Phil. de Stosch.: fol. 119—125′ ordinationes et gesta notabilia facta per summos pontif. circa offic. et statum eccles. — Innocenz II. 8) Vgl. auch Forcella III, 92. 9) Vgl. auch Forcella III, 90; P. Fabre, Mélanges VI, p. 158 N. 1. fol. 1—53 die Viten.

11) Vatic. Urbin. 1026[1] saec. XVII., ebenfalls nicht benutzt; chart. in fol., 457 folia, 2 voll. fol. 1—274' die Viten von Leo IX. bis Alexander III., fol. 276—317 De Gregorio papa nono mit einem abweichenden Schluss[2], fol. 318—457 Iannozii Mannetti Florentini liber de vita ac gestis Nicolai V. mit Vorwort und dem testamentum Nicolai V. am Ende.

12) Rom, Bibl. Alexandrina 155 saec. XVII.

Fragment: Florent. Magliabechianus XXXVII 92 (II. IV. 500) chart. saec. XVII. von Leo bis Paschalis II.

Ausserdem erwähne ich hier noch:

13) Rom, Bibl. Angelica 627 (Q. 1. 14) chart. saec. XV.[3]

14) Vatic. Capponi 27.[4]

3. Die Hss. des Liber pontif. aus der Zeit Eugens IV.

Diese Hss. zerfallen in zwei Gruppen. Von der ersten habe ich gesehen:

1) Ambrosianus C. 204 inf. saec. XV. Bemerkenswerth ist, dass die Vita Gregorii II. in der Rec. BDE erscheint, während die Vita Stephani II. sich in der lombardischen Recension findet.

2) Ambrosianus H. 253 inf. saec. XV. ist in der That Copie von n. 1.

3) Ambrosianus H. 111 sup. saec. XV. Schon Duchesne bemerkte die sonderbare Textgestalt dieser Hs. hinsichtlich des Theiles bis Stephan II.[5]

4) Ambrosianus J. 84 sup. chart. in 4°, 103 folia, Humanistenschrift saec. XV. Theoderici a Niem Chron. summorum Pontif. bis Martin V. Von Urban V. an (fol. 86) stimmen die Viten mit Duch. II, 494 ff. überein bis Martin V. Für diesen Theil ist die Hs. also noch zu benutzen[6].

5) Vatic. Regin. 1819 saec. XV.[7]

---

1) Vgl. auch H. Laemmer, Analecta Romana p. 20. 2) Der Schluss lautet: 'Dum haec in partibus Marchiae agerentur, pontifex gravi et continua febri percussus anno sui pontificatus XIIII. mense V. obdormivit in domino; cuius anima. . . . Amen'. 3) Vgl. Narducci p. 266 sq. 4) Vgl. Milanesi p. 132. 5) Die Vita Gregorii II. erscheint in der Rec. ACG, ebenso die Vita Stephani II. in der lombardischen Recension, dabei aber finden sich Interpolationen der Klasse B. 6) Auf diese Hs. bin ich durch Fr. X. Glasschroeder, Hist. Jahrb. XI, p. 265 N. 1, aufmerksam geworden. 7) Vgl. zu dieser Hs. Mommsen p. CIII.

6) Vatic. Urbinas 395[1] saec. XV. ex.
7) Vat. Ottobon. 1038[2] chart. saec. XVII.
8) Vatic. 6357[3] saec. XVII.

Als Fragment gehört hierher:
Vatic. 5623[4] saec. XVI. ex.

Zu Gruppe 2 gehören:
1) Barberin. XXXII. 165 saec. XV.[5]
2) Vatic. 3763 saec. XV.[6]
3) Neapolit. VIII. C. 11 saec. XV.

Von Fragmenten sind zu nennen:
4) Vatic. 2040 mbr. saec. XIV. ex.[7] Martinus Polonus mit den für den Liber pontif. in Betracht kommenden Fortsetzungen bis 1355; fol. 55—55′ die von Duchesne II, 492/493 gedruckte Vita Innocentii VI., von Duchesne nicht benutzt.

5) Vatic. Regin. 518 mbr. saec. XV. enthält zunächst die Chronik des Martin in Schrift saec. XIV. Dann in Schrift saec. XV. die von Duchesne II, p. 458 ff. gedruckte Fortsetzung von Nicolaus III. an bis Clemens VII. (‘. . . ecclesia adhuc in scismate remanente’).

6) Brancaccianus 3. D 1. (2. F. 18) chart. saec. XVI., reicht nur bis Damasus.

Ueber den Vallicell. J. 44 vgl. Duch. II, XLVII.

Anhangsweise erwähne ich, dass die von Duchesne II, 527—545 als Appendix I. gedruckten Viten sich nicht nur in Vatic. 5623 finden, sondern auch im Vatic. 3758, den Duchesne nicht benutzt hat[8].

B. Hss., welche Papstkataloge enthalten.

Ich bemerke hier, dass die Untersuchung von Papstkatalogen hinter den übrigen Aufgaben zurücktreten musste. Nur ein Theil der grossen Masse konnte abgeschrieben

---

1) Duchesne erwähnt die Hs., aber nur I, p. CLXX, im zweiten Theile nicht. 2) Von Duchesne nicht benutzt; vgl. auch Forcella II, 46; Watterich I, XLVI N. 6. 3) Vgl. auch Fr. X. Glasschroeder, Hist. Jahrb. XI, 244. 4) Vgl. p. 317 N. 1. Es enthält auf fol. 139′—148 nur den grössten Theil der Vita Martini V. 5) Vgl. Fr. X. Glasschroeder l. c. XI, 244. 6) Vgl. daselbst. 7) Vgl. Bethmann, Archiv XII, 231; Holder-Egger, N. A. XI, 274; Forcella V, 17; Fr. X. Glasschroeder l. c. XI, 240. 8) Vgl. Bethmann, Archiv XII, 236; mbr. in fol. 2 Columnen 250 folia, drei verschiedene Schriften: 1. Schrift saec. XV. eine Art Weltchronik fol. 1—214′ und fol. 215—250; 2. zwischen diese Chronik sind durch falsches Binden zwei andere Stücke gerathen, nämlich ein Blatt fol. 211 bezeichnet, in Schrift saec. XV., die Vita Urbani V. und

oder collationiert worden; daher macht die folgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. — Ich beginne mit dem von Duchesne II, p. XX. gedruckten Typus 3. Duchesne erwähnt dort nur die Hs. Vatic. 629; aber der Typus 3 findet sich viel häufiger; ich fand noch folgende Hss.:

1) Laurent. S. Marco 387 saec. XI. ex. bis Urban II.

2) Riccard. 258 (S. II. 41) saec. XII.[1] von 1. Hand bis Calixt II., 2. Hand bis Lucius II., 3. Hand fügte Eugen III. hinzu.

3) Florent. Bibl. Naz. Conv. soppr. D. 2. 1476 (SS. Annunz.)[2] saec. XII. bis Calixt II.

4) Barberin. XI. 193 (1006) saec. XI. bis Alexander II. mit Fortsetzungen bis Paul II. und Innocenz VII. (auf den Vorblättern I—IV).

5) Vatic. 1340 saec. XIII. Dieser Papstkatalog ist insofern eine Besonderheit, als er von Hadrian III. bis Iohannes de regione Via Lata dem von Duch. II, p. XVIII f. gedruckten Typus 2, von da an Typus 3 folgt.

6) Vatic. 1346[3] saec. XII. bis Paschalis II. mit Forts.

Den Typus 3 zeigen auch:

7) Cod. Pistor. Arch. Capitolare III. 14[4].

8) Cod. Pistor. Arch. Vescovile 3[5].

9) Luccensis 133 bis Benedict III.

Von anderen Typen habe ich gesehen:

Montecassino 175 (alte Signatur 353) gedr. Duch. II, p. XII. XIII und Barberin. XXXIV. 41[6] s. XII.

Gregorii XI., wie Duch. II, 528 f.; 3. von anderer Hand saec. XV. fol. 212—225 die Viten von Urban VI. bis Eugen IV., wie Duch. II, 527—545. Nur fehlen hier die drei ersten Viten Benedict XII. bis Innocenz VI.; dagegen findet sich am Schluss die Vita Eugenii IV., die Duchesne nicht hat. 1) Anfangs nur Jahreszahlen, von Alexander II. an = Typus 3. Wurde collationiert mit Lami, Cat. Bibl. Ricc. p. 108 ff. Er stimmt wörtlich überein mit dem von Zacharia, Bibl. Pist. p. 80—83 gedruckten Papstkatalog in Cod. Pistor. Arch. Vescovile n. 3. 2) Auf fol. 204 Notiz von Hand saec. XV.: Liber Philippi scil. Ugolini Flor. notarii. Dann darunter: Nunc vero monast. s. Salvatoris de Septimo. Auf fol. 2: Ex munere R. P. M. Michaellis flor^mi P^ti 1573. x. x. Hunc autem in dono recepit a quoddam amico canonico. — Enthält eine Decretalensammlung. 3) fol. 13'—15 der Katalog mit der Ueberschrift: Cronica Romanorum presulum. Von 1. Hand saec. XII. bis Paschalis II. 2. Hand saec. XII. schrieb eine Reihe von Bemerkungen zwischen die Zeilen und an den Rand, die aus Vatic. 1348 genommen sind. 3. Hand s. XII. Jahreszahlen zu Urban und Paschal II. 4. Hand s. XII. ex. von Gelasius II. bis Coelestin III. 4) Gedruckt Zacharia, Bibl. Pistor. p. 18 f. 5) Gedruckt ebenda p. 80—83. Identisch mit Ricc. 258. 6) Ist der Katalog des Chron. Vulturnense vgl. Duch. II, p. XVII. Hierher gehören auch die Kataloge aus Vatic. 3764. Casanat. 2010.

Folgende Kataloge sind nichts als Auszüge aus dem Liber pontif.:

Barberin. XI. 178 (1881) saec. XII. fol. 1—3′ bis Paschalis II., 2. Hand bis Calixt II., 3. Hand die Jahre von Calixt II., 4. Hand den Namen Honorius.

Riccard. 228 fol. 57—61 saec. XIII, gedruckt von Weiland, Archiv XII, 60—77.

Montecassino 185 saec. XIII. bis Innocenz III. meist nur die Jahreszahlen.

Folgende Kataloge sind so kurz, dass sie nicht in Betracht kommen:

1) Vitt. Emanuele 2102 (Sessor. 63) s. X/XI. mit Fortsetzungen bis Paschalis II., 1. Hand nur bis Paul I.

2) Vitt. Eman. 297 (Farf. 1) Katalog des Chron. Farfense.

3) Vatic. 630 saec. XI. bis Nicolaus I.

4) Montecassino 257 von des Petrus diac. Hand bis Innocenz II.

5) Vatic. Regin. 596 saec. XII. bis Alexander III. (nur ein Rest von Benedict VIII. an).

6) Vatic. Regin. 1026 saec. XII. bis Honorius II.

7) Vatic. 3829 fol. 1/2′ saec. XII. bis Calixt II.

8) Vatic. 1364 saec. XII. von Stephan IV. bis Gregor VII.

9) Vatic. Regin. 712 saec. XII. ex. bis Alexander III., mit Fortsetzungen bis Innocenz VI.

10) Vatic. Regin. 88 f. 18/20 bis Honorius II. (saec. XIII).

11) Vatic. Regin. 973 saec. XIII. bis Formosus.

12) Vatic. Regin. 518 saec. XIV. bis Nicolaus III.

13) Vatic. Regin. 631 saec. XIV. bis Joh. XXI.

14) Vatic. Regin. 1020 saec. XV. bis Benedict XIII. fol. 15/18′. Die Wahl nach Gregors XI. Tode ist genauer erzählt, sonst ebenfalls ganz kurz.

15) Riccard. 425 saec. XV. bis Eugen IV., fortgesetzt bis Clemens VII. Dahinter ein italienischer Papstkatalog bis Eugen IV., mit Fortsetzungen bis Clemens VII. in Versen.

16) Vatic. 3851 saec. XV. bis Urban II.

17) Ambrosianus H. 198 saec. XVI. von der Hand des Fr. Penia auditor rote, wie es scheint.

18) Riccard. 1826 saec. XVI. ex. — Clemens VIII.

19) Vatic. Regin. 1770 saec. XVI. ex. bis Clemens VIII.

20) Vatic. Reg. 1807 idem.

21) Ambros. H. 173 saec. XVII.

22) Vatic. Regin. 451 saec. XVII. bis Joh. XXII.

23) Vatic. Regin. 2100 saec. XVIII. bis Martin V.

C. Hss., welche Einzelviten der Päpste enthalten.

I. Hss. der Vita Gregorii I. auctore Iohanne diacono.

Da diese Hss. durchweg bisher ununtersucht geblieben sind, so gebe ich kurze Beschreibungen.

1) Archivio capitolare di s. Pietro Cod. B. 43. mbr. saec. X. in. Auf dem Vorblatt folgende für die Provenienz wichtige Notizen: 'In nomine domini constat me Rusticum dei gratia sacri palacii diaconem[1] et canonicorum beati Petri apostoli praepositum accepisse a te domna Poma abbatissa sancti Iohannis evangeliste in cornu de Mantua II solidos denariorum Lucensium pro pensione supradictae ecclesiae quod debet uno quoque anno fieri. Quam ecclesiam tu domna Poma obtulisti beato Petro apostolo tempore bonae memoriae Pascalis secundi papae' (wohl Schrift saec. XIII.). Dann: 'In nomine domini constat me Iohannem archipresbyterum sancti Petri accepisse et accepi a te Arnulfo presbytero sancti Laurentii a Palosco[2] pensionem de eadem ecclesia sancti Laurentii quam proceres de Aqua nigra optulerunt beato Petro et pens. unoquoque anno XII Mediolanenses veteres' (Schrift saec. XII.).

fol. 1′: das Vorwort 'Beatissimo ac felicissimo' bis 'per Iesum Christum dominum nostrum'. Dann die vier Bücher der Vita. Da Quaternio I. verdorben ist, so ist er in späterer Zeit neu geschrieben.

2) Archivio capitolare di s. Pietro Cod. B. 44. Copie saec. XV.

3) Laurent. s. Marco 403[3] mbr. in 4°, 135 folia, saec. X. in. Auf dem Vorblatt von Hand saec. XV.: Vita et miracula sancti Greg. papae Conventus s. Marci de Flor. ord. Praed. Ex hereditate Nicolai de Nicolis viri doctissimi de Florentia. Oben auf dem Rand dieses Blattes folgende Signaturen: 136. de XXII banco ex parte orientis. Auf fol. 1 ein Gebet mit Neumen (saec. X.). fol. 1′: Versus Ioh. diac. ad Ioh. papam 'Suscipe romuleos . . . .' Dann die Prefatio. fol. 2 ff. die Vita in vier Büchern.

4) Laurent. s. Crucis XX. Dext. 3[4] mbr. in 4°, 157 folia, saec. X. von einem Petrus monachus (alte Signatur in S. Croce n. 212). Auf fol. 155′ am Schlusse des vierten

---

1) Ueber der Linie von Hand saec. XIV.: 'Cardinalem'. 2) In der Lombardei gelegen. 3) Zaccaria, Iter litt. per Italiam p. 65 citiert ihn ohne Signatur aus der Klosterbibliothek von S. Marco. 4) Bandini IV, p. 567; Zaccaria l. c. p. 107 erwähnt eine Vita Greg. auct. Ioh. diac. saec. X. in S. Crucis Plut. XIX. CCXII. Vgl. auch Montfaucon, Bibl. Bibl. Nova I, 283 (als Vitae SS.).

Buches von der Hand des Schreibers: Ego Petrus presbyter et monachus scripsi hunc librum propter remedium anime mee. Und dann der Hexameter: Sum scriptus recte Wazo patre precipiente. Auf dem Pergamentblatt am Ende: Ex concilio domni Bonifatii papae, qui quartus fuit a beato Gregorio, quomodo liceat monachis cum sacerdotali officio ubi ubi ministrare. Sunt nonnulli fulti . . . (saec. XII.). fol. verso: Der Eid des Berengar (saec. XII.). Dann eine Urkunde: V. Tiburtinus episcopus sanctae Romanae ecclesie legatus [die Adresse ist ausradiert] eiusque sororibus salutem. Pro bono pacis vestris . . . (saec. XII. ex.). fol. 1 die Ueberschrift in Uncialen: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Incipit prologus Iohannis diaconi ad Iohannem rev. sanctae apostolicae sedis pontificem de institutione, vita, doctrina sive miraculis beati Gregorii Romani pontificis. (Von einer Hand saec. XV. oben am Rande mehrmals wiederholt, weil sie undeutlich geworden war.) — Dann das Gedicht 'Suscipe romuleos . . . . posse iacere tuis'. Dann die Prefatio an Iohann VIII. Dann die vier Bücher der Vita.

5) Laurent. Conventi soppressi 182[1] (Badia 2597) mbr. in fol., 227 folia, saec. XI. Auf dem letzten Pergamentvorblatt von Hand saec. XV.: Iste liber est domus sancte Marie seu abbatie Florent. Und von anderer Hand saec. XV.: Iste liber est congregationis sancte Iustine ordinis sancti Benedicti deputatus monasterio sancte Marie sive abbatie Florent. fol. 1—151′: Zunächst dieselbe Ueberschrift wie in der vorigen Hs. Dann das Gedicht. Dann die Prefatio an Johann VIII. Dann die vier Bücher der Vita. — Ueberschriften und Text stimmen mit denen der vorigen Hs. Wort für Wort überein, so dass die eine nur die Copie der anderen sein kann. — Am Schlusse des vierten Buches in Urkundenschrift saec. XI.: Ego Ugo indignus sacerdos inchoavi hunc librum VIII. kal. Septembr. et explevi eum XIIII. kal. Octobris feliciter concurrente sexto indictione XV. (= a. 1032). — Die Hs. enthält noch: fol. 151′—153 Decreta pontificum de filiis circa patrem rebellibus (saec. XI). — fol. 153 Stück aus einer Homilie. — fol. 153′ ff. Passio s. Marcelli papae (saec. XI., von zwei verschiedenen Händen). — fol. 211 ff. Passio s. Calisti.

1) Bethmann erwähnt Archiv XII, 727 diese Hs. unter der Signatur: Badia 2597. mbr. saec. X. Der Codex enthält auch noch andere Vitae Sanctorum, die uns nicht interessieren.

6) Florent. Bibl. Naz. Conventi A. 1. 1213[1] (Vallombrosa) mbr. in fol. mai., 133 folia, 2 Columnen, saec. XI. Vitae Sanctorum. fol. 11′—58′: Unsere Vita mit derselben Ueberschrift und derselben Textgestalt wie nn. 4 und 5. Wahrscheinlich Copie von n. 4. — Da Quaternio V. fehlt, so ist das Ende von Buch 2 und der Anfang von Buch 3 verloren. — Die Hs. enthält auch andere wichtige Vitae, z. B. s. Severi archiepiscopi Ravenne; s. Salvii episcopi; b. Remigii Remorum archiepiscopi; s. Germani episcopi; s. Martini episcopi mit Vorwort; s. Bricci ep.; s. Ambrosii; s. Nicolai; s. Silvestri papae; s Galli; s. Columbani u. a.

7) Laurent. S. Marco 387[2] mbr. in fol., 99 folia, in 2 Columnen saec. XI. ex. (unter Urban II.). Auf dem Vorblatt in Schrift saec. XV.: Iste liber est conventus S. Marci de Flor. ord. Praed., quem habuit a Cosma Iohannis de Medicis. Darüber von der bekannten Hand, die im 15. Jh. alle Codices s. Marci signierte: 42 de . . . . banco ex parte orientis, und links in der Ecke von anderer Hand; Ponatur in bancho XXI orientis. — Inhalt: Ursprünglich nur die Vita Greg. Jedoch ist am Ende auf fol. 97′ nach Schluss des 4. Buches noch von derselben Hand angehängt: Ex concilio Calcidonense cap. IIII. 'Quoniam vero quidam. . . .' Auf fol. 98/99 von derselben Hand: ein Papstkatalog bis Urban II., bei dem die Jahre fehlen. fol. 1 ist leer. fol. 1′: die Ueberschrift, wie in S. Crucis XX. 3. Dann das Gedicht. Dann die Praefatio an Johann VIII. Dann die vier Bücher der Vita. Zum Schluss des vierten Buches: Explicit hunc librum (genau so in S. Crucis XX. 3) deo gratias Amen. Hunc scripsi librum Petrus qui nomine dicor. Also ist sogar der Name des Schreibers von S. Crucis übernommen. — Es ist evident, dass die Hs. eine Copie von S. Crucis ist.

8) Casinensis 465[3] mbr. in fol., 161 folia, Benevent. Schrift saec. XI. in. — Unten auf fol. 1 von moderner Hand: Iste liber est sacri mon. Casinen. n. 246. — Der Text ist durchcorrigiert von einer Hand saec. XIII., die mit dem Rubricator identisch scheint. — Auf der letzten Seite von einer Hand saec. XIII. eine Urkunde über einen Streit zwischen dem Propste Otto de mon. s. Petri de

1) Die Uebereinstimmung mit S. Crucis XX. 3 kommt ausser im Text besonders in den Ueberschriften zu Tage: Ueber den Kapitelverzeichnissen: Incipiunt capitula libri primi vitae beati Gregorii Romani pontificis. Dann: Expliciunt capitula . . . . pontificis etc. 2) Zaccaria, Iter litt. per Italiam p. 65 ohne Signatur. 3) Citiert von Caravita I, 145 und II, 31 und von Montfaucon l. c. I, 217. 228.

Avellana und den Brüdern de Cantalupo a. 1252. — Ferner eine zweite Urkunde für dasselbe Kloster. — Die Ueberschrift wie in S. Crucis XX. 3. Das Gedicht fehlt. fol. 1/2: der Prolog. Dann Explicit praephatio. Incipit capitulum. Dann die vier Bücher der Vita.

9) Vatic. Palat. 270[1] mbr. in 4°, 131 folia, saec. XI. in. — Auf fol. 1 in Schrift saec. XIV/XV.: Liber domini Erphonis de Wingarchen canonici. — Dann am Rande rechts von anderer Hand saec. XV.: Hunc librum dedicavit praedictus dominus Erpho ad librariam . . . . . beate Marie de monte Carmeli. — Dann unten am Rande: Dis buch ist mir Ott Heinrich . . . . . aus dem kloster zu Kermelicen zu Speier . . . . geschenkt wurden 1554. Das einleitende Gedicht fehlt. Ohne Ueberschrift beginnt die Vita mit dem Prosaprolog.

10) Vatic. 1195 mbr. in fol. max., 313 folia, in zwei Columnen saec. XI. fol. 167—177′; beginnt mit dem Prosaprolog und der Ueberschrift: Incipit vita sancti Gregorii papae urbis Romae. Dann ein Theil des ersten Buches; dann das einleitende Gedicht. Die Hs. ist also werthlos, weil sie nur ein kleines Fragment enthält. — fol. 61—64 Passio b. Marcelli papae. — fol. 245—252 Passio s. Urbani papae,

11) Vatic. 7311[2] mbr. in fol., 93 folia, in zwei Columnen saec. XI. Auf dem Vorblatt: Iste est liber beati Gregorii qui vocatur Registrum. fol. 1: Ohne Ueberschrift das Gedicht. Dann der Prosaprolog. Explicit prologus. Incipiunt capitula libri primi. Dann die vier Bücher. Zum Schluss: Explicit liber quartus vite beati Gregorii deo gratias.

12) Vatic. Ottobon. 340[3] mbr. in fol. Nicht paginiert, saec. XI. (mehrere Hände). Auf dem Vorblatt: Ex codicibus Ioannis Angeli ducis ab Altaemps. Unten auf fol. 1: Insule filiorum Manfredi(?). Voran das Gedicht ohne Ueberschrift. Dann: Incipit praefatio in libro registro. Dann das Prosavorwort. Explicit praefatio. Incipiunt capitula libri primi. Dann das ganz unvollständige Capitelverzeichnis. Dann die vier Bücher.

13) Laurent. S. Marco 517[4] mbr. in 4°. Nicht paginiert, aber die Quaternionen gezählt, saec. XII. Auf dem Vorblatt von Hand saec. XV.: Conventus S. Marci de Flor. ord. Praed. Ex hereditate Nicolai de Nicolis Florentini

1) Citiert in Bibl. Apost. Vatic. Tom. I, p. 69; vgl. auch Holder-Egger, N. A. XVII, 484. 2) Citiert von Forcella I, 100 f. 3) Ebenda II, 14. 4) Zaccaria, Iter litt. per Italiam p. 65 ohne Signatur.

viri doctissimi. — Dann von der bekannten Hand saec. XV.: 62 de XXII banco ex parte orientis. — Darüber ein Inhaltsverzeichnis: Vita s. Gregorii papae. Expositio Bedae presbyteri in parabolas Salomonis. Commentarium beati Hieronymi in Ecclesiasten Salomonis. Das Gedicht fehlt. Die Vita beginnt sofort mit der Prosapraefatio. Der Text zeigt eine grosse Lücke von Buch I Cap. XL bis Buch III Cap. LII. Es fehlen eben Quaternio II—VI.

14) Ambrosianus H. 95 Sup. mbr. in 4°, 215 folia, saec. XII. Auf der Rückseite des Deckels: Hic codex fuit Metrop. ecclesiae Mediolanensis, sed antea erat monasterii sanctae Mariae montis Oliveti ord. Vallisumbrosae extra muros Papienses anno 1433, ut patet ex calce libri. Dann ein Pergament- und zwei Papier-Vorblätter. Auf dem zweiten Vorblatt eine ähnliche Bemerkung wie oben, von Antonio Olgiato Ambros. bibl. praefecto. Inhaltsverzeichnis auf der Rückseite des Deckels: D. Augustini de definitione dogmatum ecclesiasticorum fol. 1—7′. fol. 7′—9 Eiusdem de fide catholica. fol. 7—45 Eiusdem Liber Enchiridion. Dann eine halbe Seite frei. Mitten auf fol. 45′ beginnt die regula pastoralis Gregorii papae. fol. 112′ die Vita mit Ueberschrift wie in S. Crucis XX. 3. Dann das Prosavorwort. Das Gedicht fehlt. fol. 114—215 die vier Bücher.

15) Vatic. 1207 mbr. in fol., 104 folia, saec. XII. Am Schluss findet sich folgende Notiz: Ad usum venerabilis monasterii gloriosi patris nostri beatissimi Guillelmi, in quo fuit frater Iacobus episcopus Grossatanus cum familia sua per multos dies cum summa liberalitate receptus, praecipue a venerabili patre et sancto viro dompno Iohanne, tunc priore generali dignissimo ordinis praedicti sancti. Scriptum manu propria dicti episcopi anno domini MCCCLXXXX. die III. Iunii. — Inhalt: Nur die Vita Gregorii. fol. 1 Incipit prologus etc. wie in S. Crucis XX. 3. Dann das Gedicht. Dann der Prosaprolog. Dann die vier Bücher mit Ueberschriften wie in S. Crucis XX. 3. Zum Schluss: Explicit liber quartus registri beati Gregorii papae,

16) Vatic. 1208 mbr. saec. XII., in gr. 8° fol. 1—129′. — fol. 1 Incipit vita sancti Gregorii summi et incomparabilis viri urbis Rome pontificis. Dann das Gedicht. fol. 1′ der Prosaprolog. Dann die vier Bücher. Zum Schluss: Explicit vita beatissimi Gregorii Romae pontificis deo gratias amen. Dann eine Reihe Decrete Gregors und Gregors VII., Urbans II; capitula Placentini concilii.

17) Vallicell. tom. XV.[1] mbr. in fol., 234 folia, Beneventan. Schrift saec. XII. Inhalt: Homiliae variae sanctorum patrum de festivitatibus, vita s. Agnetis, Benedicti, Martini und ein Fragment der Vita Gregorii. Erhalten ist nur der Rest des vierten Buches von den Worten: privilegium attributa docueris uti in plateis pallio ulterius .... (Cap. 2). Das vierte Buch schliesst mit einem Briefe an Anastasius Antiocenus 'Rogo ut pro meis cordis ...' Dann folgt ein Nachwort: 'Tantis precibus Gregorius tandem ...' und ein Bericht über seine Kirchenbauten = Cod. Benevent. n. 3. Zum Schluss der Abschnitt: 'Huius preterea venerabile corpus in extrema porticu .... tali titulo decoratur' mit folgendem Gedicht: 'Suscipe terra tuo corpus....' fol. 230′—233 ein Bericht über die Mirakel nach Gregors Tode 'Quo scilicet liberalissimo pastore defuncto vehementissima fames. ...' fol. 233/234′ mutilus in fine der Abschnitt: 'Huius beatissimi Gregorii venerabile corpus a Gregorio quarto. ...' Als Fragment kommt diese Hs. nicht in Betracht.

18) Vatic. Regin. 460[2] mbr. in 8°, 128 folia, saec. XIII. Nur die Vita Gregorii. fol. 125—128 zwei Briefe: 1) Explere verbis excellentissime ... 2) Martinus episcopus Polemio episcopo 'Epistolam tue sancte ...' Nach einer Bemerkung von Ang. Mai = Florez, Hisp. sacr. T. XV, 425. Das Gedicht fehlt. Incipit praefatio in vita s. Gregorii. Dann die Praefatio und die vier Bücher.

19) Vatic. 600 mbr. in fol. max., 171 folia, saec. XIII. ex. —XIV. in. (ital.) fol. 1—53′ Libri quatuor dialogorum Greg. M. mit Vorwort. — fol. 54: ein Vorwort zur Vita Gregorii: 'Beatissimus ac reverentissimus pater noster Gregorius huius fundator monasterii hedificator atque constructor. ..... Ego quoque Iohannes humilis diaconus et scriba beatissimi patris Gregorii post ipsius transitum eius vitam et actus in scriptis praecipiente Iohanne pontifice summo redegi'. Am Rande ist von einer modernen Hand hierzu Kritik geübt. fol. 54′ Dedicatio monasterii beati Andree apostoli facta per beatum Gregorium etc. fol. 56′ beginnt die Vita. Das Gedicht fehlt. Incipit prologus. Dann das Prosavorwort. Explicit praefacio. Incipiunt capitula. Dann die vier Bücher bis fol. 114. Zum Schluss Varia.

20) Laurent. Valombros. 230 (664. 2) saec. XIII. et XIV. Vitae Sanctorum. fol. 36—119 Ioannis diac. de

1) Vgl. N. A. III, 157. 2) Ebenda III, 152 f.

Vita b. Gregorii papae libri IV. mit Gedicht und Prosavorwort.

21) Vatic. 1206 chart. in fol., 129 folia, in zwei Columnen. Schöne Humanistenschrift saec. XV. fol. 1—123′ unsere Vita. Incipiunt versus de vita et laude s. Gregorii pape urbis Romane 'Suscipe romuleos . . .' Dann: Incipit prologus de vita s. Gregorii pape und das Prosavorwort. Dann die vier Bücher. Die Capitelverzeichnisse fehlen hier. fol. 123′—129 Vita Gregorii M. auctore Paulo diacono.

22) Vatic. Urbinas 399 mbr. in fol. mai., 340 folia. Schöne Humanistenschrift saec. XV. mit prachtvollen Miniaturen. — Am Ende folgende Notiz: Anno salutis humanae millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo et die ultima mensis Aprilis hoc praeclarum opus Florentiae absolutum est die autem Martis hora vero diei undecima. fol. 1—111 die Vita. Das Gedicht und die Capitelverzeichnisse fehlen. Die Hs. beginnt mit dem Prosavorwort: Incipit prohemium Iohannis levite ad Iohannem summum pontificem in vitam sanctissimi atque beatissimi Gregorii pape. fol. 111′—200′ Vita s. Bernardi abbatis Clarevallis a domno Guilielmo abbate conscripta. fol. 201 — 239 Georgii Trapesuntii praefatio in vita Moysi. fol. 239—339′ Liber Barlaam.

Schliesslich erwähne ich noch folgende Codices, die ich nicht untersuchen konnte:

Venez. Marc. XXI. 35 (Z. 357) saec. X.

Cividale Arch. Ex capitolare 95 (segn. XXI) saec. XI.

Verona Bibl. Capit. XLVII. 45 saec. XI.

Lucca Bibl. Publ. Cod. Baronii ? saec. XII.

Turin Bibl. Naz. F. IV. 8 saec. XII.

Rom Bibl. Angelica 305 (C. 7. 6) saec. XVI.

Bologna Bibl. Albornoziana n. 60.

Brescia Bibl. Publ. A. VII. 20.

Die Vita Greg. M. auct. Ioh. diac. ist häufig gekürzt worden; sie war zu lang und daher zur Aufnahme in grössere Sammlungen von Vitae SS. ungeeignet. Solche Auszüge habe ich gefunden in:

Ambros. B. 49 inf. mbr. in fol. max., 206 folia, saec. XI. Darin auch Vita s. Silvestri, s. Marcelli.

Laurent. Aedil. 133 saec. XI. fol. 104′—107.

Benevent. Bibl. Capit. Acta SS. 3 saec. XI. ex.

Vallicell. tom. V. mbr. in fol. max., 236 folia, in zwei Columnen saec. XI. Darin auch Vita s. Damasi, s. Mar-

celli. fol. 194—203 unser Auszug. fol. 203/204′ Miracula s. Gregorii papae.

Vallicell. tom. XXVI. saec. XI. fol. 182′/183′. mbr. in fol. max. 286 folia in zwei Columnen, meist sermones et homiliae enthaltend.

Vallicell. C. 13 mbr. in fol., 403 folia, in zwei Columnen saec. XI. fol. 255′—259. Darin auch Vita s. Silvestri.

Vatic. 1196 mbr. in fol. max., 229 folia, in 2 Columnen saec. XI. ex. fol. 118—125′. Darin auch Vita s. Marcelli, s. Alexandri, s. Urbani, s. Leonis.

Montecassino 117 saec. XI. in. fol. 339—345.

Laurent. Vallombros. 303 saec. XIII. fol. 160′.

Vatic. 6075 saec. XVII. in. (ex antiquo codice monast. s. Caeciliae Transtyberim) f. 86′ ff. Darin auch Passio s. Marcelli, s. Gaii, s. Urbani, s. Felicis, s. Stephani.

Vallicell. tom. VII. mbr. in fol., 352 folia, in zwei Columnen saec. XIII. fol. 112—114. Darin viele Papstviten, meist aus dem Liber pontif.

II. Hss. der Vita Gregorii I. auctore Paulo diacono.

Die älteste mir bekannt gewordene Hs. dieser Vita ist nach Cipolla[1] ein ehemaliger Novaleser Codex saec. X./XI., jetzt in Cheltenham. Ich fahre fort mit den Hss., die ich gesehen habe.

1) Laurent. S. Crucis XXX. sin. 5[2] saec. XI. in.
2) Laurent. S. Crucis XXX. sin. 4 saec. XI.
3) Laurent. S. Crucis XXX. sin. 1 saec. XI.
4) Laurent. XX. 1 saec. XI.
5) Laurent. XX. 2 saec. XI.
6) Laurent. XX. 4 saec. XI./XII.
7) Riccard. 223 saec. XI. mbr. in fol. max., 215 folia, in zwei Columnen. Vitae SS. Auf dem Vorblatt in Schrift saec. XIII.: Iste liber est monasterii sancte Marthe de Monthe Ughi de ordinis Humiliatorum de Florentia. Auf der Rückseite eine Privaturkunde vom J. 1321. fol. 1—11: Vita b. Silvestri pape. fol. 19′ Passio s. Felicis pape. fol. 20—22′ Passio s. Marcelli pape. fol. 57—59′ unsere Vita mit abschliessendem Epitaphium 'Suscipe terra tuo corpus de corpore sumptum'. fol. 91′—93′ Passio s. Urbani pape. fol. 123—126 Passio beati Stephani papae.

1) Notizia di alcuni codici dell' antica bibl. Novalicense in Memorie dell' Accademia di Torino ser. 2 t. XLIV, 198. 2) Für diese und die folgenden Hss. der Laurentiana verweise ich auf Bandini. Eine Reihe dieser Hss. sind schon erwähnt von H. Grisar in der Zeitschr. für kath. Theol. XI, 158—173.

fol. 152—153 Passio s. Calixti papae. fol. 177′—179′ Passio s. Clementis papae.

8) Florent. Palatinus 7[1] mbr. in fol., 192 folia. fol. 1—187 saec. XI. ex. fol. 187—194 saec. XII. — fol. 179′—186 unsere Vita. fol. 186—186′ Fragment der Vita Gregorii M. 'Beatus Gregorius, qui fuit praesul. . . .'[2]

9) Montecassino 145[3] saec. XI. Benevent. Schrift.

10) Montecassino 146[4] saec. XI. Benevent. Schrift.

11) Montecassino 110[5] saec. XI. ex. mit vielen grossen Lücken, daher werthlos.

12) Benevent. Arch. Capit. Acta Sanctorum n. 3[6] mbr. in fol., 209 folia, in zwei Columnen. Benevent. Schrift saec. XI. ex. fol. 17—18. 28—30. 19—22 (die folia 28—30 sind falsch geheftet) Incipit vita beati Gregorii papae deflorata a Paulo diacono ex libro qui vocatur registro. Jedoch hat die Vita einen eigenartigen Schluss. fol. 22—26. 31/31′: Eine andere Vita Gregorii M., eine Art Auszug aus Ioh. diac., die Wundergeschichten darbietend. fol. 52—74 Vita Leonis IX. etc.

13) Vallicell. tom. II. mbr. in fol. mai., 299 folia, in zwei Columnen saec. XI. ex. Vitae Sanctorum et alia opuscula, bisher unbekannt, wie alle diese Hss. der Vallicelliana. fol. 134′—135 die Vita Gregorii 'Beatus Gregorius qui fuit presul . . .' fol. 135—137 unsere Vita.

14) Vallicell. tom. III. mbr. in fol. mai., 254 folia, in zwei Columnen enthält drei Hauptmss.:

a) fol. 1—164′ Benevent. Schrift saec. XI. Darin: ein Rest der Vita s. Silvestri pape. Die Passio s. Marcelli; fol. 144—147′ unsere Vita.

b) fol. 165—244′ saec. XI: Darin Vita et actus s. Damasi pape und die Vita s. Silvestri, s. Marcelli.

c) fol. 245—253 saec. XIV., nichts für uns.

15) Vallicell. tom. IV. mbr. in fol. mai., 169 folia, in zwei Columnen saec. XI. Es sind die Fragmente verschiedener Bände Vitae SS. unter diesem Einbande vereinigt. Vitae Sanctorum et homiliae. Darin die Vita s. Silvestri. fol. 133′—139 unsere Vita.

---

1) Vgl. Gentile L., I Codici Palatini della R. Bibl. Naz. Centrale etc. vol. I, p. 7. 2) Es ist die in der Bibliotheca hagiographica latina . . . edid. Socii Bollandini, Fasc. III (1899), p. 543 als n. 7 bezeichnete. 3) Bibl. Casin. III, 287 ff.; Caravita I, 278. 4) Bibl. Casin. III, 295 ff.; Caravita I, 166. 179. 5) Bibl. Casin. III, 11 (cum tabula); vgl. zu allen drei Hss. auch Archiv X, 303. 6) Die Hs. kommt besonders für die Vita Leonis IX. in Betracht.

16) Barberin. XII. 29[1] mbr. in fol. max., 342 folia, in 2 Col. saec. XI. Vitae SS. Darin Passio s. Calisti, s. Cornelii papae, fol. 125—128′ unsere Vita, s. Marcelli, s. Silvestri, s. Stephani.

17) Vat. Regin. 226[2] saec. XI.

18) Vat. 6073 saec. XI. mbr. in fol., 219 folia, in zwei Col. Vitae SS. Darin Vita b. Silvestri, s. Marcelli, fol. 96/97 die Vita Gregorii 'Beatus Gregorius qui fuit praesul . . . .', fol. 97—101′ unsere Vita.

19) Vat. 7810 mbr. in fol. max., 173 folia, in zwei Col. Verschiedene Mss. unter Einem Einband. a) fol. 1—3 saec. XII. Vitae SS. b) fol. 4—9 saec. XIV. Vitae SS. c) fol. 10′—13 saec. XII. d) fol. 14—173 Benevent. Schrift saec. XI. ex. Darin fol. 61′—65′ unsere Vita.

20) Vitt. Emanuele 1266 (Sessor. 48)[3] mbr. in fol., 186 folia in zwei Col. saec. XI. Darin Vita s. Silvestri, f. 132—138′ unsere Vita, fol. 138′—140′ die Vita Gregorii 'Beatus Gregorius qui fuit praesul . . .'

21) Vitt. Emanuele XXIX (Sessor. 5)[4] mbr. in fol. max., 247 folia, in zwei Col. saec. XI/XII. (aus Nonantula). Darin die Vita s. Silvestri, Passio s. Marcelli, fol. 103—105 unsere Vita. Ferner Passio s. Stephani, s. Xysti, s. Cornelii, s. Calisti.

22) Neapolit. VIII. B. 5[5] mbr. in fol. saec. XII. Benevent. Schrift in zwei Col. fol. 105—112′ unsere Vita. Ferner Passio s. Urbani.

23) Vat. Regin. 484[6] saec. XII.

24) Ambros. H. 109 inf.[7] mbr. in 4°, 161 folia, saec. XII. Varia: Gregorii M. liber pastoralis u. a. Auf fol. 2: Ex libro vite b. Gregorii pape, ubi dicebatur, qualiter per vim electus est ad pontificatus offitium, quia ipse fugiebat. Ist also nur ein kurzes Fragment (ohne die Interpolationen).

25) Vat. Reg. 541[8] mbr. in fol., 169 folia, in zwei Col. saec. XII. Vitae SS. Darin s. Silvestri. fol. 62′—64′ unsere Vita. Ferner s. Urbani, s. Stephani, s. Sixti.

26) Vallicell. tom. XVI. mbr. in fol., 215 folia, in zwei Col. Verschiedene Manuscripte saec. XI. et XII. Vitae SS. et Sermones. a) fol. 1—101 Benevent. Schrift saec. XI. Darin ein Fragment der Vita s. Martini papae. b) fol. 102

1) Citiert von Grisar l. c. 2) Ebenfalls citiert von Grisar. 3) Von H. Grisar benutzt; vgl. Holder-Egger, N. A. XVII, 482. 4) Ebenfalls von H. Grisar benutzt; vgl. N. A. XVII, 482. 5) Vgl. Archiv XII, 518. 6) Von H. Grisar benutzt. 7) Von H. Grisar nur citiert, nicht untersucht. 8) Von H. Grisar benutzt. Vgl. für den übrigen Inhalt auch Bethmann, Archiv XII, 288.

—108 ein Quaternio in Benevent. Schrift saec. XII. Sermones enthaltend. c) fol. 109 — 132 Benevent. Schrift saec. XI. Darin Sermones und Vitae SS., z. B. s. Bertharii abbatis (Casin.). d) fol. 133—139′ Benevent. Schrift saec. XI. Darin Vita s. Leonis papae. e) fol. 140—147 Schrift saec. XII. Liber I. Regum (Cap. IX — XVII). f) fol. 148—155 Benevent. Schrift saec. XI. ex. Sermones. g) fol. 156—159 saec. XII. h) f. 160—207 Benevent. Schrift saec. XII. Vitae SS. Darin fol. 179′ ff. unsere Vita, aber nur Fragment. i) fol. 208—215 Liber b. Iob u. a.

27) Vat. 1206 saec. XV. fol. 123′—129 vgl. oben S. 329 n. 21.

28) Barberin. XXXIII. 119 Abschrift aus Barberin. XII. 29 durch L. Holste.

Zu diesen Hss. kommen noch einige andere, die ich nicht gesehen habe:

Lucca IX. 27. C saec. XI.
Lucca IX. 27. B saec. XII.
Venedig Marc. XXI. 116 saec. XII.
Rom Arch. Capit. di S. Pietro A. 3 saec. XII.
Rom Bibl. Alexandr. 92 saec. XVII.

Diese Vita ist nun, wie Grisar in dem oft citierten Aufsatze nachgewiesen hat, interpoliert worden. Ich habe folgende Hss. dieser interpolierten Vita gesehen, auf deren Beschreibung ich hier verzichte:

Ambros. D. 22 inf. saec. XII.
Ambros. E. 84 inf. saec. XI.
Vat. Regin. 523 saec. XII.
Vat. Regin. 528 saec. XI. (aus St. Denis).
Vat. Regin. 644 saec. X/XI. Vorn eine Urkunde des Abtes Archebald mon. s. Petri sancti Benedicti Floriacensis.
Laurent. Vallombros. 266 saec. XIII.
Laurent. Vallombros. 298 saec. XIII.
Laurent. Vallombros. 300 saec. XIII.
Laurent. Vallombros. 332 saec. XIII.
Laurent. Aedil. 134 saec. XI.
Laurent. Aedil. 135 saec. XI.
Laurent. Aedil. 137 saec. XI. ex.
Laurent. Aedil. 139 saec. XI.
Vallicell. G. 98 saec. XII. fol. 24/24′, nur ein Fragment.
Vat. 5771 saec. X.
Vat. 6933 saec. XI. fol. 71′—86′. Darin auch s. Miltiadis papae, s. Urbani, s. Silvestri.

Anhangsweise gebe ich hier noch einige Hss. der Vita Gregorii 'Beatus Gregorius qui fuit praesul . . .'[1].

1) Vitt. Em. 1266 (Sessor. 48) saec. XI.

2) Vat. 6073 saec. XI.

3) Vallicell. tom. II. saec. XI. fol. 134′/135.

4) Benevent. Arch. capit. Acta SS. tom. III. saec. XI. ex. fol. 22/26. 31/31′.

5) Florent. Palat. 7 saec. XI./XII. Fragment.

III. Hss. der Vitae Leonis IX.

a) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. tom. III. saec. XI. ex. (vgl. oben S. 305 und 331) fol. 52—76. Die Vita ist ganz collationiert mit Borgia's Druck. fol. 74—76′ folgen: Haec miracula, que deus fieri voluit per beatum Leonem pontificem in Benevento. fol. 76′—77′ Item in Romana urbe. Der Verfasser der Vita ist ein gewisser Libuinus subdiaconus, den Bresslau, Urkundenlehre I, 197 mit dem aus J.-L. 4391 bekannten Lietbuin für identisch hält.

b) Laurent. Vallombros. 331 saec. XIII. 'Quinto decimo kal. mai. . . .'[2]

IV. Hss. für die Einzelviten der übrigen Päpste.

1. Vita s. Calixti papae[3].

1) Vat. Palat. 846 mbr., 141 folia, saec. IX/X. fol. 128′—130 unsere Vita. Ferner s. Marcelli und eine Reihe anderer Viten (Floriani, Hemmerami, Lanberti episcopi; Goaris u. a.).

2) Laurent. Conventi soppressi 182[4] (Badiae 2597) saec. X. fol. 211′ ff.

3) Riccard. 223[5] saec. XI. fol. 152—153.

4) Laurent. XX. 2[6] saec. XI. fol. 188 f.

5) Laurent. XX. 4 saec. XI/XII. fol. 122/124′.

6) Laurent. S. Crucis XXX. sin. 4 saec. XI. fol. 222—224.

7) Laurent. Aedil. 132 saec. XI. fol. 88—90.

8) Laurent. Aedil. 139 saec. XI. fol. 198′—200.

---

1) Ueber die Drucke vgl. Bibl. Hagiographica Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. III (1899), p. 543 n. 7 (3645). 2) Es ist die Vita Bibl. Hagiograph. Latina edid. Socii Bollandini p. 716 n. 2 (4819). — Ob die von Dr. Hessel aus dem Katalog der Bibl. Casanatensis citierte Vita s. Leonis papae = 2115 eine solche Leonis I. oder IX. ist, muss ich dahingestellt sein lassen. 3) Ueber die Drucke vgl. ebenda Fasc. II (1899), p. 228 n. 1 (1523). Das Incipit lautet: 'Temporibus Macrini et Alexandri divino incendio concremata est . . .' 4) Vgl. S. 324 n. 5. 5) Vgl. S. 330 n. 7. 6) Für die Hss. der Laurentiana vgl. Bandini's Katalog.

9) Casinensis 139[1] saec. XI. fol. 22—28.

10) Casinensis 148 saec. XI. fol. 196—203.

11) Casinensis 149 saec. XI. fol. 34—40.

12) Neapolit. VIII. B. 2 mbr. saec. XI. fol. Darin auch Vita s. Silvestri, s. Marcelli, s. Cornelii.

13) Vallicell. tom. I. mbr. in fol. max., 336 folia, in zwei Col. saec. XI. — Auf dem Vorblatt ein Inhaltsverzeichnis saec. XV.; auf der Rückseite eine Urkunde a. 1170 für das Kloster s. Euticii. — fol. 301—303 unsere Vita. Darin ferner noch Vita s. Silvestri, s. Marcelli, s. Felicis, s. Stephani, s. Syxti, s. Cornelii. Auch s. Mauri abbatis in territorio Andegavensi.

14) Barberin. XII. 29[2] saec. XI. fol. 286′—288.

15) Vat. 1190 mbr. in fol., 264 folia, in 2 Col. saec. XI. fol. 152—154′ unsere Vita. Ausserdem Vita Cornelii papae.

16) Vat. 6453 mbr. in fol. max., 230 folia, in 2 Col. saec. XI. fol. 161—163 unsere Vita. Ausserdem s. Stephani pontif. Auch s. Galli abbatis, s. Leonardi, s. Martini episcopi u. a.

17) Vitt. Emanuele XXIX (Sessor. 5)[3] saec. XI/XII. fol. 228′—230.

18) Laurent. Vallombros. 298 (666. 3) saec. XIII. fol. 191 f.

19) Laurent. Vallombros. 302 (662. 3) saec. XIII.

20) Laurent. Mugellanae de Nemore 13[4] mbr. in fol. max. saec. XI. fol. 227—228 unsere Vita. Enthält ferner: s. Silvestri, s. Marcelli, s. Gregorii, s. Stephani, s. Sixti. Auch s. Martini episcopi.

21) Ambros. P. 115 sup. saec. XI. fol. 153—156′.

22) Ambrosianus B. 55 inf. saec. XIII. fol. 174′—176′. Enthält ferner s. Stephani, s. Sixti.

23) Barberin. XXXIII. 119 enthält auf fol. 15—20 eine Abschrift unserer Vita durch L. Holste ex Ms. Card. Barberini et archivi s. Petri. Der Codex enthält eine Menge Abschriften von Vitae SS. und alle die Einzelviten der Päpste, die ich hier aufzähle. Bei jeder Vita ist der Codex angegeben, aus dem sie copiert wurde. Die Hs. ist daher sehr wichtig.

2. Hss. der Passio s. Clementis papae[5].

Riccard. 223 saec. XI. fol. 177′—179.

Laurent. Aedil. 132 saec. XI. fol. 134′—136′.

1) Für diese Casineser Hss. vgl. Bibl. Casinensis Tom. III. 2) Vgl. S. 332 n. 16. 3) Vgl. S. 332 n. 21. 4) Vgl. Bandini Suppl. I, p. 565 ff. 5) Vgl. Bibl. Hagiograph. Latina edid. Socii Bollandini Fasc. II (1899), p. 278 n. 2 (1848). Incipit: 'Tertius Romanae ecclesiae . . .' Uebrigens kommt diese Vita häufiger vor, als ich hier notieren konnte.

Laurent. Aedil. 133 saec. XI. fol. 267—270.

Laurent. S. Crucis XXX. sin. 5 saec. XI. in. fol. 183′—186′.

Casin. 117 saec. XI. in. fol. 654—659.

Casin. 139 saec. XI. fol. 320—330.

Casin. 148 saec. XI.

Casin. 149 saec. XI. in. fol. 225—243.

Vat. Regin. 524 mbr. et chart. in fol. 197 folia. Drei verschiedene Mss. saec. XII. et XIV. Im zweiten Ms. unsere Vita (saec. XII.).

Vat. Regin. 528 saec. XI. in.

Laurent. Vallombros. 302 saec. XIII. fol. 249.

Ambros. D. 22 inf. saec. XII.

3. Hss. der Passio s. Cornelii papae[1].

Bei weitem am häufigsten findet sich in den Hss. die Vita 'Temporibus Decii Caesaris maxima persecutio . . .'[2]

1) Laurent. XX. 1 saec. XI. fol. 227—227′.

2) Laurent. XX. 2 saec. XI. fol. 166′—167.

3) Laurent. Aedil. 139 saec. XI. fol. 169′—170.

4) Laurent. S. Crucis XXX. sin. 5 saec. XI. in. fol. 144′—145.

5) Laurent. Vallombros. 302 saec. XIII. fol. 108′.

6) Laurent. Vallombros. 298 saec. XIII. fol. 166.

7) Casinensis 142 saec. XI. fol. 337—339.

8) Casinensis 147 saec. XI. fol. 533—536.

9) Casinensis 792 mbr. in fol. saec. XI. Benevent. Schrift. Pag. 364 unsere Vita, aber auch nur ein Fragment. Darin auch s. Stephani. — Am Ende eine Urkunde: Karolus tertius . . . magistro iustitiario regni Sicilie . . .

10) Neapolit. VIII. B. 2[3] saec. XI.

11) Barberin. XII. 29[4] saec. XI. fol. 254/254′.

12) Vitt. Emanuele XXIX. (Sessor. 5)[5] saec. XI/XII. fol. 223—224.

13) Vat. 1190[6] saec. XI. fol. 122—123′.

14) Vat. Regin. 523 saec. XII. fol. 222—223′ mbr. in fol., 245 folia. Enthält Vita s. Silvestri und die Vita Greg. M. auct. Paulo diac. cum additamentis.

15) Barberin. XXXIII. 119 fol. 73′—74 Abschrift des L. Holste[7].

---

1) Vgl. daselbst Fasc. II (1899), p. 295 f. 2) Daselbst p. 295 n. 1 (1958). 3) Vgl. S. 335 n. 12. 4) Vgl. S. 332 n. 16. 5) Vgl. S. 332 n. 21. 6) Vgl. S. 335 n. 15. 7) Ex Mss. Barberin. et Lateran.

Ausserdem sind mir folgende Viten dieses Papstes bekannt geworden:

a) Incip.: 'Imperante urbi Romae anno iam tertio Philippo ab exordio . . .'[1]. Hss.: *α*) Casinensis 148 saec. XI. fol. 106—111. *β*) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. tom. I. saec. XI/XII. mbr. in fol., 290 folia, in 2 Col. Benevent. Schrift. fol. 164—169. Enthält ferner: Vita s. Felicis, s. Sixti. *γ*) Vallicell. tom. I.[2] saec. XI. fol. 271′—273.

b) Incip.: 'Clara nobilitatis lampade . . .'[3], Hs. nur: Vat. Regin. 498 mbr. in 8°, 153 folia, saec. XII. fol. 116′—120. Darin auch die translatio s. Benedicti, vita s. Emmerami episcopi u. a.

4. Hss. der Vitae Damasi papae[4].

Drei verschiedene Vitae sind mir zu Gesicht gekommen:

a) Incip.: 'Post decessum magni Constantini sub quo . . .'[5]. Hss.:

1) Vallicell. tom. VII.[6] saec. XIII. fol. 14—15′.

2) Barberin. XXXIII. 119 fol. 149—161′ Abschrift des L. Holste ex Ms. Arch. ecclesiae s. Petri sign. B; habetur et in bibl. Card. Barberini.

b) Incip.: 'Imperante Constantio filio magni Constantini Liberius urbis Rome praesidebat episcopus. Quod mira . . .' Hss.:

1) Vallicell. tom. III.[7] saec. XI. fol. 205′—207.

2) Vat. 5696 mbr. in fol. max., 309 folia, in 2 Col. saec. XI. (olim s. Mariae ad Martyres, dann von dort Paul V. geschenkt, von diesem der Vaticana am 22. Nov. 1612). Darin fol. 129—131 unsere Vita. Ausserdem Vita s. Martini papae, s. Silvestri, s. Marcelli. Auch viele andere Vitae SS.: z. B. s. Leonardi conf., Quatuor Coron., dedicatio basilice s. Salvatoris et Theodori martyris; ss. Triphonis et Respitii; s. Martini episcopi; s. Britii conf.; s. Nicolai episcopi; s. Ambrosii; s. Savini episcopi; s. Mauri abbatis und viele andere.

3) Barberin. XXXIII. 119 fol. 143—148 Abschrift des L. Holste ex Cod. Ms. Vat. qui fuit S. Mariae Rotundae.

---

1) Vgl. Bibl. Hagiographica Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. II (1899), p. 296 n. 2 (1961). 2) Vgl. S. 335 n. 13. 3) Vgl. Bibl. Hagiographica Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. II (1899), p. 296 n. 4 (1963). 4) Vgl. daselbst p. 315. 5) Vgl. daselbst p. 315 n. 3 (2087). 6) Vgl. oben S. 330. 7) Vgl. oben S. 331 n. 14.

c) Incip. prol.: 'Multis tuis precibus constrictus . . .' vita: 'Anno igitur regni Constantini regis nepotis Constantini magni viri erat quidam sacerdos episcopus nomine Liberius Christum praedicans . . .'[1] Hss.:

1) Vallicell. tom. V.[2] saec. XI. fol. 10′—12′.

2) Vallicell. tom. VI. mbr. in fol. max., 256 folia, (fol. 248—255 von Hand saec. XVII. ergänzt) saec. XIII. fol. 27—29 unsere Vita. Ausserdem s. Silvestri, s. Marcelli und viele Vitae SS. Beide ohne Prolog.

3) Vat. 1194 mbr. in fol., 208 folia, in 2 Col. saec. XI. fol. 50′—56 unsere Vita mit Prolog. Ausserdem Vita s. Silvestri.

4) Barberin. XXXIII. 164 chart. saec. XVII. als Acta Liberii papae bezeichnet: Ex antiquissima Collectione canonum Cresconii quae exstat in bibliotheca Card. Barberini literis maiusculis ante DCCC annos scripta.

5) Barberin. XXXIII. 119 fol. 135—142 Abschrift des L. Holste ex Cod. S. Mariae maioris mit Prolog.

Anhangsweise erwähne ich, dass ich für die Gesta Liberii papae 'Temporibus Constantini imperatoris . . .' folgende Hss. gesehen habe:

Vat. 3787 mbr. in fol., 163 folia, in zwei Col. saec. XII.

Vat. 3786 Copie des vorigen

und die im Cod. Vat. 3787 citierten: Vat. 4903. 4960.

5. Hs. der Vita Dionysii papae.

Barberin. XXXIII. 119 fol. 103—113′ enthält die Abschrift einer Vita dieses Papstes durch L. Holste ex Ms. Sublacensis monast. Incip.: 'Auctoritate suggeritur divina quoniam secretum . . .'

6. Hs. der Vita Eusebii papae.

Laurent. XX. 2 saec. XI. fol. 152′—153 enthält eine Vita dieses Papstes mit dem Incip.: 'Igitur evolutis multorum temporum metis Arrianorum . . .'

7. Hss. der Passio s. Felicis II. papae.[3]

1) Ambros. E. 84 inf. mbr., 300 folia, in 2 Col. saec. XI. fol. 155—155′ unsere Vita. Ausserdem Vita s. Silvestri, s. Marcelli, Greg. M. auct. Paulo diac. cum additamentis.

---

1) Bibl. Hagiographica Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. II (1899), p. 315 n. 4 (2088). 2) Vgl. oben S. 329. 3) Bibl. Hagiograph.

2) Riccard. 223[1] saec. XI. fol. 19′.
3) Laurent. Aedil. 132 saec. XI. fol. 28.
4) Laurent. Aedil. 133 saec. XI. fol. 184—185.
5) Casinensis 142 saec. XI. fol. 135—137.
6) Casinensis 147 saec. XI. fol. 214—216.
7) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. n. 2 mbr. in fol., 243 folia, in zwei Col. mutilus in principio et in fine. Benevent. Schrift saec. XI/XII. fol. 161′—163. Ausserdem: Passio s. Marcelli, s. Stephani.
8) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. tom. I.[2] saec. XI/XII. fol. 10′—11′.
9) Vallicell. tom. I.[3] saec. XI. fol. 228′—229.
10) Vat. 1191 mbr. in fol., 205 folia, in 2 Col. saec. XI. fol. 133′—134 unsere Vita (n. 2). Ausserdem Vita s. Urbani.
11) Vat. 6075 saec. XVII. chart. in fol. 177′ (ex antiq. cod. monast. s. Ceciliae Transtiberim).

8. Hss. der Passio s. Gaii papae.

Incip.: 'Erat autem papa urbis Romae Gaius vir magnae prudentiae . . .'
1) Vat. 1193 mbr. in fol., 178 folia, in 2 Col. saec. XI. fol. 10—11′. Ausserdem s. Marcelli.
2) Vat. 6075 saec. XVII. fol. 42 (ex antiq. cod. monasterii s. Caeciliae Transtib.).

9. Hss. von Vitae s. Leonis papae.

1) Casin. 34 saec. XIV./XV. p. 277 enthält vita vel obitus sancti Leonis papae. Incip.: 'Leo papa ut in miraculis b. M. virginis legitur . . .' = Bibl. Hagiograph. Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. IV (1900), p. 716 n. 2 (4817).
2) Vallicell. tom. XVI.[4] saec. XI. ex. fol. 133—136 Vita s. Leonis papae et conf. Incip.: 'Ad laudem omnipotentis domini et corroborandam catholice seriem fidei, quod Italiae actum fuerit, palam fidelibus narrandus est. Cumque apud urbem Romam heresis cresceret, ita ut opinionem iniquitatis eorum crescerent totum orbem terrarum clama-

---

Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. II (1899), p. 430 n. 2 (2857) und n. 3 (2858). Nach dem von mir notierten Incipit kann ich nicht mit Sicherheit sagen, welche Vita die Codices enthalten. Riccard. 223 und die beiden Casineser enthalten Vita n. 3. 1) Vgl. oben S. 330 n. 7. 2) Vgl. oben S. 337 sub 3a). 3) Vgl. oben S. 335 n. 13. 4) Vgl. oben S. 332 n. 26.

verat falsa doctrina sacerdotum. Temporibus illis, quod Michahilis imperator praeerant Constantinopolim et Cononem arce tenebat imperii urbis Rome, erant quidam honoratus in Roma nomine Albericus comes palatii. . . .'

10. Hs. der Passio s. Lucii papae[1].

Incip.: 'Fortissima et praeclara virtutum studia . . .'

Barberin. XXXIII. 119 Abschrift des L. Holste ex Ms. Casinensi (mutilus in fine).

11. Hss. der Passio s. Marcelli papae[2].

Incip.: 'Tempore quo Maximianus augustus rediens de partibus Africae . . .'

1) Vat. Palat. 846[3] saec. IX/X. fol. 71—74.

2) Vat. 1189 mbr. in fol., 203 folia, saec. X. (Iste liber est monasterii s. Greg. in Clivoscauri = saec. XV.) fol. 1 und 6—7 unsere Vita. Ausserdem eine werthlose Vita Gregorii.

3) Laurent. Conv. soppr. 182 (Badia 2597)[4] saec. X. fol. 153′.

4) Laurent. S. Crucis XXX sin. 5 saec. XI. in. fol. 51′—54′.

5) Laurent. S. Crucis XXX sin. 4 saec. XI. fol. 58′—61′.

6) Laurent. S. Crucis XXX sin. 1 saec. XI. fol. 116′—117′.

7) Laurent. XX. 1 saec. XI. fol. 61′—64.

8) Laurent. XX. 2 saec. XI. fol. 49—51′.

9) Riccard. 223[5] saec. XI.

10) Laurent. Aedil. 133 saec. XI. fol. 63—65.

11) Laurent. Aedil. 135 saec. XI. fol. 32—35.

12) Ambros. B. 49 inf.[6] saec. XI.

13) Ambros. B. 53 inf. saec. XI.

14) Ambros. E. 84 inf.[7] saec. XI.

15) Laurent. Mugellanae de Nemore 13 saec. XI. fol. 55′—57′.

16) Casinensis 110 saec. XI. ex. pag. 214—217.

17) Casinensis 117 saec. XI. in. fol. 197—202.

18) Casinensis 139 saec. XI. fol. 728—732.

19) Casinensis 141 saec. XII. fol. 256—261.

20) Casinensis 144 saec. XI. fol. 385—393.

---

1) Bibl. Hagiograph. Latina edid. Socii Bollandini, Fasc. IV (1900), p. 745 n. 2 (5022). 2) Ebenda p. 777 n. 2 (5234). 3) Vgl. oben S. 334 n. 1. 4) Vgl. oben S. 324 n. 5. 5) Vgl. oben S. 330 n. 7. 6) Vgl. S. 329. 7) Vgl. S. 338.

21) Casinensis 145 saec. XI. fol. 238—241.
22) Casinensis 146 saec. XI. fol. 343—348.
23) Neapolit. VIII. B. 2 saec. XI.
24) Neapolit. VIII. B. 6 saec. XI.
25) Neapolit. VIII. B. 3 saec. XI/XII. fol. 273′.
26) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. n. 2 saec. XI/XII. fol. 222—225′.
27) Vallicell. tom. I. saec. XI. fol. 106—108′.
28) Vallicell. tom. III. saec. XI. fol. 105′—107.
29) Vallicell. tom. III. saec. XI. fol. 244′ Fragment.
30) Vallicell. tom. V. saec. XI. fol. 104—105.
31) Barberin. XII. 29 saec. XI. fol. 68′—70′.
32) Vitt. Eman. XXIX. (Sessor. 5) saec. XI/XII. fol. 54′—56′.
33) Vat. Regin. 516 saec. XI. in. fol. 8—12′ mutilus.
34) Vat. 1193 saec. XI. fol. 39.
35) Vat. 1195 saec. XI. fol. 61—64.
36) Vat. 1196 saec. XI. ex. fol. 39′.
37) Vat. 1197 saec. XI. fol. 180′—181 mutilus.
38) Vat. 5696 saec. XI. fol. 215′—219.
39) Vat. 5772 saec. XII. fol. 50—54.
40) Vat. 6073 saec. XI. fol. 50—52.
41) Laurent. Vallombros. 266 saec. XIII. fol. 15′.
42) Laurent. Vallombros. 298 saec. XIII. fol. 43′.
43) Laurent. Vallombros. 300 saec. XIII. fol. 140.
44) Laurent. Vallombros. 303 saec. XIII. fol. 98.
45) Laurent. Vallombros. 332 saec. XIII. fol. 83′.
46) Neapolit. VIII. B. 1 saec. XIV. fol. 65.
47) Florent. Bibl. Naz. Conventi G. 5. 1212 (Camaldoli) saec. XV. mutilus in fine.
48) Vallicell. tom. VI. saec. XIII. fol. 184′—186′.
49) Vallicell. tom. VII. saec. XIII. fol. 76—77, werthlose Kürzung.
50) Vat. 6075 saec. XVII. fol. 30 (ex antiquo codice monast. S. Caeciliae Transtib.).
51) Barberin. XXXIII. 119 fol. 127—134 Abschrift des L. Holste ex Mss. Barberin. et Ms. Bas. s. Petri et Basil. Laterani.

12. Hs. einer Vita Marcellini papae.

Barberin. XXXIII. 119 fol. 115—120 Abschrift des L. Holste ex Ms. Vatic. collatum cum collectione Cresconii Card. Barberini. Incip.: ‘Diocletiano et Maximiano augustis regnantibus cum multi in vita sua aspersi. . . .’

13. Hss. der Vita s. Marci papae[1].

Incip. prol.: 'Crebris me Iohannes s. Romanae ecclesiae cardinalis . . .' Vita: 'Marcus igitur stemmate Romanus cuius pater Priscus nuncupabatur . . .'

1) Laurent. Vallombros. 331 saec. XIII. fol. 166.

2) Laurent. Vallombros. 302 saec. XIII.

3) Vat. Urbinas 49 saec. XV. fol. 172′—178 ohne Prolog.

14. Hss. der Vita s. Martini I. papae[2].

Incip. prol.: 'Gloria et magnificentia soli deo a benignissimo et humane reparationis . . .' Vita: 'Summa devotione recolendus . . .'

1) Casinensis 139[3] saec. XI. fol. 200—209.

2) Casinensis 149 saec. XI. fol. 172—180 (stimmt mit dem vorigen wörtlich überein).

3) Vallicell. tom. XVI. saec. XI. Fragment.

4) Vat. 1192 saec. XI. fol. 48′—56′.

5) Vat. 5696 saec. XI. fol. 59—67′, dieser unter Fortlassung der Einleitung mit dem Incip.: 'Beate recordationis papa Theodorus vita decedente . . .', dann aber wie die übrigen Hss.

6) Barberin. XXXIII. 119 Abschrift des L. Holste ex antiquissimo codice ms. s. Marie ad martyres qui extat in Vat. 5696 collata cum Mss. archivi Bas. s. Petri, lässt daher auch die Einleitung fort.

Folgende Codices habe ich nicht gesehen:

Venedig Marc. XXI. 118 saec. XIV/XV.

Rom Bibl. Alexandrina 96 saec. XVII.

15. Hss. der Vita s. Silvestri papae.

Incip. prolog.: 'Historiographus noster Eusebius Cesariensis episcopus cum historiam ecclesiasticam . . .' Vita: 'Silvester itaque cum esset infantulus a vidua matre . . .'

Man kann sofort eine längere und eine kürzere Recension unterscheiden; da ich die Vitae nicht näher untersuchen konnte, so bin ich bei einigen zweifelhaft, welche von beiden vorliegt.

---

1) Bibl. Hagiograph. Latina edid. Socii Bolland., Fasc. IV (1900), p. 785 n. 2 (5293). Vgl. einige dort angeführte Hss. 2) Ebenda p. 821 n. 3 (5596). 3) Die Vita ist aus diesem Codex ganz abgeschrieben.

1) Vat. 5771 saec. X. in. fol. 238—256.

2) Vat. 8565 mbr. in fol., 578 folia, in zwei Col. saec. X. ex., von fol. 556 an andere Hand saec. XI. (Auf fol. 2: Liber monasterii s. Petri Malmundariensis saec. XVI.). fol. 87′—120 unsere Vita; vgl. Bethmann, Arch. XII, 261.

3) Ambros. B. 53 inf. saec. XI. fol. 58—77.

4) Ambros. E. 84 inf. saec. XI. fol. 5 — 19′ ohne Prolog.

5) Florent. Bibl. Naz. Conventi A. 1. 1213 (Vallombrosa) saec. XI. fol. 115—124′/125.

6) Laurent. XX. 1 saec. XI. fol. 44′—61.

7) Laurent. XX. 2 saec. XI. fol. 33′—48′.

8) Laurent. XX. 4 saec. XI/XII. fol. 32—46 ohne Prolog.

9) Laurent. Mugellanae de Nemore 13 s. XI. fol. 31′ — 45′.

10) Laurent. S. Crucis XXX sin. 1 saec. XI. fol. 74′—79′ ohne Prolog.

11) Laurent. S. Crucis XXX sin. 4 saec. XI. fol. 35—53′.

12) Laurent. S. Crucis XXX sin. 5 saec. XI. in. fol. 31—47′.

13) Laurent. Aedil. 133 saec. XI. fol. 39′—52′ ohne Prolog.

14) Laurent. Aedil. 134 saec. XI. fol. 19—33.

15) Laurent. Aedil. 135 saec. XI. fol. 6′—22.

16) Laurent. Aedil. 137 saec. XI. ex. fol. 34′—56.

17) Laurent. Aedil. 139 saec. XI. fol. 37—53.

18) Casinensis 139 saec. XI. p. 564—616.

19) Casinensis 141 saec. XII. p. 135—185.

20) Casinensis 144 saec. XI. fol. 193—267.

21) Casinensis 145 saec. XI. fol. 116—155.

22) Casinensis 146 saec. XI. fol. 149—165 ohne Prolog.

23) Casinensis 462 mbr. in fol. saec. XI. in., 236 folia; fol. 164—188′ unsere Vita. Darin auch b. Mauri.

24) Vallicell. tom I. saec. XI. fol. 53′—67′.

25) Vallicell. tom IV. saec. XI. fol. 43—67′.

26) Barberin. XII. 29 saec. XI. fol. 29—42′.

27) Vitt. Eman. 1266 (Sessor. 48) s. XI. fol. 55′—90′ ohne Prolog.

28) Vitt. Eman. XXIX (Sessor. 5) fol. 33—46′ saec. XI./XII.

29) Vat. Regin. 490 saec. XI fol. 10—39′.

30) Vat. Regin. 484 saec. XII.

31) Vat. Regin. 523 saec. XII. fol. 69—72 Fragment.

32) Vat. Regin. 541 saec. XI/XII. fol. 1—26.
33) Vat. Regin. 542 saec. XI/XII. fol. 1—8′ Fragment.
34) Vat. Regin. 551 saec. XII. fol. 114—124′.
35) Vatic. 1194 saec. XI. fol. 116′.
36) Vatic. 1197 saec. XI. fol. 56—74′.
37) Vatic. 5696 saec. XI. fol. 165—183′.
38) Vatic. 6073 saec. XI. fol. 19—40′.
39) Vatic. 6444 mbr. in 4° 243 folia saec. XII. (Monast. s. Mariae Magdal. zwischen Speier und Worms) fol. 25′—51.
40) Vat. 6933 saec. XI. fol. 176′—195′.
41) Laurent. Vallombros. 266 saec. XIII. Fragment.
42) Laurent. Vallombros. 298 saec. XIII.
43) Laurent. Vallombros. 303 saec. XIII. fol. 37 ff.
44) Laurent. Vallombros. 332 saec. XIII.
45) Vallicell. tom VI saec. XIII. fol. 78′—97.
46) Vatic. 327 saec. XV. fol. 73—113.
47) Vatic. 6076 saec. XVII. fol. 137 ff.
48) Vatic. 6458 saec. XVII. fol. 2 ff.
49) Barberin. XXXIII. 119 Abschrift des L. Holste ex Ms. Barberin. fol. 213—261.
50) Casinensis 117 s. XI in. fol. 151—169 mit Prolog, aber einem anderen Incipit: 'Silvester in infantia sua Cyrino presbitero . . .'

Die kürzere Recension liegt offenbar vor in:
1) Ambros. A. 190 inf. saec. XI. fol. 24′—28′.
2) Ambros. B. 49 inf. saec. XI.
3) Ambros. P. 115 sup. saec. XI. fol. 24—26′.
4) Riccard. 223 saec. XI. fol. 1—11.
5) Casinensis 110 saec. XI. ex. fol. 131—137.
6) Neapolit. VIII. B. 2 saec. XI/XII.
7) Neapolit. VIII. B. 4. saec. XI/XII.
8) Neapolit. VIII. B. 6 saec. XI.
9) Neapolit. VIII. B. 7 saec. XI.
10) Vallicell. tom. III. saec. XI. fol. 64—65′ Fragment.
11) Vallicell. tom. III. saec. XI. fol. 215′—220′.
12) Vallicell. tom. VII. saec. XIII. fol. 45′—47 werthlos.
13) Vallicell. C. 13 saec. XI. fol. 118′—126.

Vielleicht auch:
14) Padua Bibl. Universit. 481 saec. XIV. fol. 39—42. Auch in Nonantula (saec. XI.) und Padua Bibl. Capit. A. 44 ist unsere Vita.

16. Hss. der Passio s. Sixti papae.

a) Incip.: 'Magnas martyrum preclarasque virtutes humilis attenuat potius quam explicat sermo. Nichil tamen

noscuntur. Sixtus igitur urbis Rome episcopus Athenis. . . .'

1) Laurent. XX. 1 saec. XI. fol. 194′—195′.
2) Laurent. XX. 2 saec. XI. fol. 145′—146′.
3) Laurent. Aedil. 132 saec. XI. fol. 38—39.
4) Laurent. Aedil. 135 saec. XI. fol. 130—131.
5) Laurent. Aedil. 139 saec. XI. fol. 152′—154.
6) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. tom I. saec. XI/XII. fol. 29′—33′.
7) Vallicell. tom VIII. saec. XI/XII. fol. 82′—85′.
8) Vitt. Eman. XXIX. (Sessor. 5) saec. XI/XII. fol. 187—188.
9) Laurent. Mugellanae de Nemore 13 saec. XI. fol. 177—180′.
10) Laurent. S. Crucis XXX sin 4 saec. XI. fol. 175—176.
11) Casinensis 148 saec. XI. fol. 40—45.
12) Ambrosianus B. 55 inf. s. XIII. fol. 54—55′.

Mit sehr ähnlichem Incipit: 'Sixtus igitur apud Athenas . . .'

13) Ambros. P. 115 sup. saec. XI. fol. 99′ (mutilus).
14) Barberin. XXXIII. 119[1].

b) Incip.: 'Eodem tempore Decius caesar et Valerianus praefectus . . .'

Vallicell. tom I. saec. XI. fol. 236—237.

c) Incip.: 'Tempore illo accepta potestate beatus Laurentius a beato Sixto episcopo . . .'

Vat. Regin. 541 saec. XI/XII. fol. 141—144′.

17. Hss. der Passio s. Stephani papae.

a) Incip.: 'Temporibus Valeriani et Gallieni multi Christianorum declinantes . . .'

1) Riccard. 223 saec. XI. fol. 123—126.
2) Laurent. XX. 1 saec. XI. fol. 189′—193.
3) Laurent. Mugellanae de Nemore 13 saec. XI. fol. 172′—174′.
4) Laurent. Aedil. 132 saec. XI. fol. 34—37.
5) Laurent. Aedil. 133 saec. XI. fol. 188—189.
6) Casinensis 142 saec. XI. fol. 149—160.
7) Casinensis 147 saec. XI. fol. 237—255.
8) Casinensis 148 saec. XI. p. 446—458.
9) Casinensis 792 saec. XI. fol. 161—177.

---

1) Abschrift des L. Holste ex Ms. Vatic. 1190 p. 54 et Cod. Lateran.

10) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. n. 2 saec. XI/XII. fol. 241—243 in fine mutilus.

11) Vallicell. tom I. saec. XI. fol. 232′—236.

12) Barberin. XII. 29 saec. XI. fol. 225′—228′.

13) Vitt. Eman. XXIX (Sessor. 5) fol. 178′—181′.

14) Vat. Regin. 541 saec. XI/XII. fol. 140—142′.

15) Laurent. Aedil. 134 saec. XI. fol. 107′—110′.

16) Laurent. Aedil. 135 saec. XI. fol. 125′—128′.

17) Laurent. Aedil. 139 saec. XI. fol. 148—151.

18) Laurent. S. Crucis XXX sin 4 saec. XI. fol. 169—173.

19) Vatic. 6453 saec. XI. fol. 56′—59′.

20) Ambros. B. 55 inf. saec. XIII. fol. 46′—50′.

21) Laurent. Vallombros. 300 saec. XIII. fol. 295 ff.

22) Laurent. Vallombros. 302 saec. XIII.

23) Vatic. 6075 saec. XVII. fol. 179′ ex antiq. codice monast. S. Caeciliae Transtib.

24) Barberin. XXXIII. 119 Abschrift des L. Holste ex Ms. Barberini et Basil. Lateran.

b) Incip.: 'Hodierna die Romae in cimiterio Calisti natale sancti Stephani papae et martiris . . .'

Vatic. 5771 saec. X. in. fol. 343--344.

18. Hss. der Passio s. Urbani papae.

Incip. prolog.: 'Sanctorum martirum gesta vel passiones . . .' Vita: 'Urbanus episcopus natione Romanus ex nobilissima prosapia ortus est. Cuius pater . . .'

1) Riccard. 223 s. XI. fol. 91′—93′ ohne Prolog.

2) Casinensis 123 saec. XII. fol. 261—264.

3) Casinensis 145 saec. XI. fol. 488—495.

4) Casinensis 146 saec. XI. fol. 726—732.

5) Neapolit. VIII. B. 5 saec. XII. fol. 235—241.

6) Benevent. Arch. Capit. Acta SS. n. 3 saec. XI. fol. 205—209 in fine mutilus.

7) Vat. Regin. 541 saec. XI/XII fol. 96′—100 ohne Prolog.

8) Vat. 1191 saec. XI. fol. 39—41′ ohne Prolog.

9) Vat. 1195 saec. XI. fol. 245—252 ohne Prolog.

10) Vat. 1196 saec. XI. ex. fol. 206—209 ohne Prolog.

11) Vat. 6933 saec. XI. fol. 136—141′ ohne Prolog.

12) Laurent. Valombros. 303 saec. XIII. fol. 213 ff. ohne Prolog.

13) Vat. 6075 saec. XVII. fol. 121 ff. ohne Prolog.

14) Barberin. XXXIII. 119. Abschrift des L. Holste ex Ms. Casinen. signat. 74 (fol. 22—32) fol. 34—71. Die-

selbe Vita (ex Ms. Casin. 581 olim, nunc 60) mit anderem Prolog: 'Sciendum est dilectissimi plures beatorum martyrum . . .' Dann versus precis ad sanctos faciendae.

Ich schliesse diese Zusammenstellung mit der Bemerkung, dass dieselbe keineswegs alles Material erschöpft hat; ich habe noch Notizen für eine ganze Reihe von Codices, deren Durchsicht für unsere Zwecke erspriesslich sein würde.

Unter den sonstigen von mir durchgesehenen etwa 150 Hss. ist nichts Sonderliches für unsere Zwecke mehr enthalten; die litterarischen Notizen haben hier vielfach getrogen; ich erwähne noch interessante Papstchroniken in Riccard. 3033—3034 saec. XIV. in. bis Bonifaz VIII. und Vatic. 4969 chart. in fol., 156 folia, saec. XVII. von Christus bis InnocentiusVI. 1364. Auctor hic fuit Germanus vel Belga natus circa Rhenum (Notiz auf dem Vorblatt). Vatic. 3534 enthält eine treffliche Vita Clemens' VII.

VIII.

Nochmals

das

Martyrologium Hieronymianum.

Von

Bruno Krusch.

---

1. Auxerre nicht die Heimath des M. H.[1]

Das M. H. ist auf demselben Boden erwachsen, welcher auch das grosse fränkische Geschichtswerk des 7. Jh., den sogenannten Fredegar, hervorgebracht hat, in Burgund, wo seit den Tagen Columbans ein kräftigerer Pulsschlag die Geister belebte. Meinem Ergebnis hat nicht allein Mommsen zugestimmt, sondern auch der Gegner, aber, fuhr dieser fort, 'mit Auxerre verlassen wir Burgund nicht'. Das eben wäre zu beweisen gewesen. Unsere Kenntnis von dem Umfang des burgundischen Reichs beruht in der Hauptsache auf den Unterschriften des fränkischen Concils von Orléans 511 und des burgundischen von Epaon 517; das eine liefert die fränkischen, das andere die burgundischen Bischofssitze, und es ist klar, dass ein Bischof, der dem Gebote des Frankenkönigs Folge geleistet und das erste Concil besucht hat, unmöglich ein Unterthan des Burgunderkönigs gewesen sein kann. Bischof Theodosius von Auxerre hat thatsächlich dem Concile von Orléans beigewohnt und dies durch seine Unterschrift bekräftigt[2], während seine Civitas auf dem burgundischen Concile unvertreten war. Er hat also Gebot und Verbot Chlodovechs befolgt und den Frankenkönig als seinen Landesherrn anerkannt. Nimmt man an, dass er wirklich wusste, in welchen Unterthanenverband er hinein gehörte, so hätten wir trotz der Versicherung Duchesne's mit Auxerre thatsächlich Burgund verlassen und die fränkische Grenze überschritten. Die Kritik ist darin einig, dass der Archetypus aus Burgund stammt; Luxeuil gehörte dazu, Auxerre dagegen nach dem ausdrücklichen Zeugnis seines Bischofs zum Frankenreich. Nachdem Duchesne die Prämisse zugegeben hat, muss er

---

1) Dieser Aufsatz schliesst sich an einen anderen an, der in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXI, S. 1—27 erschienen ist, und enthält mit ihm zusammen die Antwort auf Duchesne's Artikel in den Anal. Boll. XVII, S. 421 ff., in welchem sich dieser gegen meine Angriffe in dieser Zeitschrift XXIV, S. 289 ff. vertheidigt hat.
2) Concil. Aurel. a. 511: 'Teudosius episcopus de Altasiodero suscripsi' (Concilia ed. Maassen I, p. 10).

jetzt auch meinem Schlusse beistimmen, dass Auxerre die Heimath des M. H. nicht gewesen sein kann, und so wären wir mit seiner Widerlegung schon am Ende.

Das Verfahren, durch welches Duchesne auf Auxerre verfallen ist, war ein ziemlich mechanisches und auch nicht einwandsfrei durchgeführt. Er zählte die im M. H. erwähnten Kirchen und wählte diejenige, welche nach seiner vergleichenden Ortsstatistik am häufigsten vertreten war. Dieser Rechnung hätte selbstverständlich nur der gemeinsame Bestandtheil aller Hss. zu Grunde gelegt werden dürfen, nach Ausscheidung der Sonderzusätze einzelner Hss. und Hss.-Klassen, und Duchesne versichert, nach diesem Grundsatze verfahren zu sein. Gleichwohl hat er die Zuthaten nicht bloss von WB, also des Exemplars Y, sondern sogar von W mitgezählt, auch abgesehen davon rechnerisch höchst ungenaue Ergebnisse aufgestellt. Einer Erörterung des Gegenstandes aber ist er durch die Entschuldigung ausgewichen, man könne sie erst nach einer vollständigen Wiederherstellung des Textes vornehmen: 'On ne pourra le faire qu' après restitution intégrale du texte'. Er hat also meine Ausstellungen keineswegs, wie er behauptet, hinweggeräumt, ist vielmehr auf die Sache gar nicht eingegangen. Von der Unrichtigkeit seiner Rechnung kann man sich übrigens auch aus seiner eigenen Zusammenstellung der Festkalender der drei Kirchen von Lyon, Autun und Auxerre (in der Einleitung zur Ausgabe S. XLI. XLII) leicht überzeugen, die allerdings nur mit Vorsicht zu benutzen ist. Hinsichtlich des neu entdeckten Bischofs Gaius von Autun giebt er jetzt die falsche Verbindung des Märtyrers Gaius von Bononia mit dem irischen Wanderbischof Aedus zu und räumt offen seinen Irrthum ein: 'c'est en effet une erreur de ma part'. Er hatte ihn aber schon längst bemerkt und in seinen Privatnotizen verbessert: 'Je l'avais déjà reconnue depuis longtemps et corrigée dans mes notes particulières'.

Die höchsten Zahlen hatte Duchesne für die Kirchen von Auxerre, Autun und Lyon gefunden, und seine unrichtige Rechnung verstärkte den Eindruck zu ihren Gunsten. Die Erklärung für das starke Hervortreten dieser drei Kirchen darf nicht unter Heraushebung einer von ihnen gesucht werden, denn offenbar wird die Aufgabe damit nur einseitig gelöst und das Interesse für die beiden anderen bleibt unaufgeklärt. Die Annahme, dass die Heimath des Verf. Auxerre war, ist also ein schlechter Nothbehelf, denn sie erklärt nur die Länge dieser Festreihe und nicht auch

die der Autuner. Allerdings zählt jene einige Namen mehr und eben deshalb entscheidet sich Duchesne für sie. Das Grundprincip seiner kritischen Methode ist also die ursprünglich gleiche Länge der Festreihen aller Kirchen, denn im anderen Falle würden gewisse Unterschiede nichts beweisen. Hätte thatsächlich die Kirche von Autun einige Feste weniger gehabt als die andere, wie sie mit einer geringeren Zahl im M. H. vertreten ist, so wäre schon die Grundlage der Duchesne'schen Kritik erschüttert. Eine einfache Plus-Rechnung kann also im vorliegenden Falle unmöglich den Ausschlag geben, und wer das M. H. nach Auxerre setzt, muss logischer Weise noch zwei Verfasser annehmen, einen in Autun und einen in Lyon.

Die Bischofsreihe des M. H. muss auch für Autun fast vollständig sein, denn sie zeigt in der Personenzahl gegen Auxerre kaum einen Unterschied (15 oder 16 gegen 17), und mit der Depositio des Bischofs Syagrius reicht sie weiter als die andere. Die historisch gesicherten Bischöfe von Autun sind mit einer Ausnahme, auf die ich gleich zurückkomme, im M. H. sämmtlich vertreten, und ausserdem enthält es noch eine grosse Anzahl Namen, von denen wir sonst nichts wissen. Der fehlende aber ist kein geringerer als Reticius, dessen Lob Hieronymus und Augustinus singen, der auch beim päpstlichen Stuhle in hohem Ansehen stand, dem Gregor von Tours in seinem Buche von den Confessoren c. 74 ein Denkmal gesetzt hat, entschieden der berühmteste von sämmtlichen Bischöfen von Autun. Er fehlt in E und steht nur in den aus Y abgeleiteten Hss. unter arger Verstümmelung des Namens:

Id. Mai. Lamsacum Petri, Pauli, Andreae [et Dionise. Agustiduno Retici (Praetece W; Preteci S; Trici B; Tretici P) episcopi WSB].

Da aber mit dem Bischof von Autun auch der Schluss der Märtyrerreihe von Lampsacus in E vermisst wird, ist man wohl berechtigt, die Lücke auf Rechnung des Abschreibers zu setzen, und dadurch würde sich die Gesammtzahl der Bischöfe auf 16 oder 17 erhöhen. Die Interpolatoren Usuards haben später Reticius unter dem 25. Juli nachgetragen[1].

Besser als für Autun fliessen unsere Quellen für Auxerre, und speciell besitzen wir in den Gesta ep. Autissiod. eine Bischofsgeschichte aus der zweiten Hälfte des 9. Jhs., in welcher ausser noch erhaltenen Materialien auch jetzt ver-

1) Migne 124, col. 298.

lorene benutzt und verwerthet sind. Eine Vergleichung der Bischofsliste des M. H. mit dieser Quelle lehrt nun, dass von sämmtlichen Bischöfen von Auxerre das Fest eines einzigen, Droctoald, fehlt. Wer die Kirche von Auxerre für die Heimath des Verf. des M. H. ansieht, muss eine Erklärung für die Auslassung dieses einen Bischofs geben, und Duchesne hat sich dieser Pflicht nicht entzogen. In seiner Ausgabe fand er den Grund in der Bemerkung der Gesta I, 15, dass ausser seinem Todestage nichts Denkwürdiges über den Mann zu finden gewesen sei. Aber der Martyrologienschreiber trug bekanntlich eben nur die Todestage in sein Werk ein und hätte also auch für Droctoald gar nicht einmal mehr gebrauchen können als sein Fest (6. Id. Nov.). Das war dem Verf. der Gesta bekannt und die sonst von ihm beklagte Quellenarmuth thut nichts zur Sache. Sein Zeugnis begründet mithin keineswegs die Uebergehung im M. H., und das giebt Duchesne stillschweigend selbst zu, denn er überrascht uns jetzt mit der folgenden neuen Erklärung. Der Bischof fehlt auch in einem späteren Martyrolog aus dem 10. Jh., wie sich gleich zeigen wird, einem überarbeiteten und interpolierten Usuard-Texte, und diese Beobachtung ermuthigt ihn zu dem kühnen Schlusse, er habe in Auxerre keinen Cult gehabt. Von diesem äusserst bequemen Mittel, das Fehlen gewisser Namen im M. H. zu erklären, sahen wir Duchesne schon öfter Gebrauch machen. Wenn aber Droctoald allein aus der vollständigen Bischofsreihe der Kirche von Auxerre keinen Cult gehabt hätte, so wäre die Aufzeichnung und sorgfältige Ueberlieferung seines Todestages ganz überflüssig gewesen, und es ist kaum einzusehen, wie dieser Tag anders auf uns gekommen sein sollte als durch den Cult. Ein zweiter Einfall Duchesne's ist noch radikaler. Vielleicht, behauptet er in der Note, war Droctoald überhaupt kein Bischof von Auxerre. Damit setzt er die Axt an der Wurzel an, denn war Droctoald kein Bischof von Auxerre, obwohl er in den Gesta als solcher behandelt ist, dann durfte er unbeschadet der Vollständigkeit der Bischofsliste im M. H. getrost wegbleiben.

Die Schwierigkeiten, welche sich der Duchesne'schen Ansicht entgegenstellen, sind aber damit noch keineswegs erschöpft. Die beiden Festlisten des M. H. für die Kirchen von Autun und Auxerre zeigen einen sehr bemerkenswerthen Unterschied. Während die Feste von Autun über das ganze Kirchenjahr zerstreut sind, beginnen die von Auxerre erst am 20. April und versiegen plötzlich am 6. October,

und in der ganzen Zwischenzeit vom 7. October bis 19. April ist nur ein einziges Fest dieser Kirche im M. H. eingetragen: '14. Kl. Ian. Autisiodoro civitate beati Grigori episcopi'.

Dieses eine Fest in einem Zeitraume von über einem halben Jahre scheint wenig Sympathieen für Auxerre zu verrathen. Dagegen setzen am 20. April die Auxerrer Feste sogleich mit einer Regelmässigkeit ein, die wirklich Staunen erregt. Vom 1. bis 6. Mai ist jeder Tag des M. H. mit einem Auxerrer Kirchenfeste besetzt. Diese Lücke im Auxerrer Festkalender war den beiden Herausgebern des M. H. vollständig verborgen geblieben; erst ich habe Duchesne darauf aufmerksam machen, erst ich ihm sagen müssen, wie wenig dieses halbjährige Schweigen der Quelle über Auxerre zu seiner Ansicht von der Heimath des Verf. stimmt. Erst jetzt legt er sich die Frage vor: Warum so viele Auxerrer Feste seit Ende April und so wenig — soll wohl heissen, eins! — im Winter? Und für den Augenblick ist er rathlos, denn er gesteht: 'Ich weiss es nicht', aber nur um gleich darauf wieder auf neue Einfälle zur Stütze seines morschen Gebäudes zu verfallen. Er bemerkt, dass die Lücke in die schlechte Jahreszeit fällt, und findet es plötzlich sehr wahrscheinlich, dass gewisse Heiligenfeste nicht nach den thatsächlichen Daten, sondern nach der Bequemlichkeit des Cultes angesetzt seien. Der Mai und der Juni sind nun allerdings für Gartenfeste besser geeignet. Damit scheint mir die Duchesne'sche Kritik auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit angekommen zu sein. Um seine Auxerre-Ansicht zu retten, opfert er unerschrocken die Thatsächlichkeit der Daten des M. H. und untergräbt so den Heiligencultus der katholischen Kirche in seinen Grundfesten.

Thatsache ist, dass der einzige im M. H. fehlende Bischof von Auxerre, Droctoald, zugleich der einzige unter seinen 17 Collegen ist, dessen Fest in die Lücke, nämlich auf den 8. November fiel. Dagegen setzen das einzige in der Lücke stehende Auxerrer Fest des M. H., das des Bischofs Gregor, die Gesta ep. Autissiod. I, 13, nicht wie das M. H. auf '14. Kl. Ian.', sondern vielmehr auf '14. Kl. Iun.', und die Richtigkeit dieser Lesung bestätigt mir der Bibliothekar in Auxerre mit dem Hinzufügen, dass eine Copie aus dem 17. Jh. ebenfalls 'XIIII. Kal. Iuin.' liest. Den Verf. der Gesta standen aber, wie bemerkt, Materialien ihrer Kirche zu Gebote, die wir heute nicht mehr besitzen. Erwägt man nun, dass ihre Lesart alle Schwierigkeiten mit einem Schlage hebt, indem sie das einzige Winterfest beseitigt

und dafür die schon mit 12 Festen vertretene Mai-Festreihe vervollständigt, so ist kaum noch ein Schwanken möglich, für welche Ueberlieferung man sich zu entscheiden hat. Aber auch die Duchesne'sche Kritik, so wunderlich sie an sich ist, führt schliesslich zu ihr. Denn wenn die Auxerrer ihre Feste, wie er annimmt, willkürlich in die gute Jahreszeit gelegt hätten, was sollte sie veranlasst haben, gerade das Gregorfest in Schnee und Eis zu begehen? Umfasste nun das Auxerrer Festverzeichnis, welches dem Verf. des M. H. vorlag, wirklich nur die Zeit vom 20. April bis 6. October, so erklärt sich auf die natürlichste Weise das Fehlen des Droctoaldfestes vom 8. November, und man braucht nicht zu den Unwahrscheinlichkeiten der Duchesne'schen Kritik seine Zuflucht zu nehmen. War aber das von dem Martyrologienschreiber benutzte Auxerrer Calendar in der Weise unvollständig, dass am Anfang fast 4 Monate und am Ende fast 3 Monate fehlten, und vermochte er diese Lücken aus seiner Wissenschaft nicht zu ergänzen, so ist es um die Ansicht, dass er dieser Kirche angehört habe, geschehen, und Schlüsse, die aus den Auxerrer Eintragungen gezogen werden, sind nicht für ihn, sondern nur für seine Quellen beweiskräftig. Er hat ein Calendar der Kirche von Auxerre benutzt, wie er Calendare der Kirchen von Autun und Lyon benutzt haben muss; das war zwar weitläufiger angelegt als diese, erstreckte sich aber im Gegensatz zu ihnen nur über die eine Jahreshälfte.

In dieser einen Jahreshälfte sind 27 Feste notiert, denen in der anderen vom 7. October bis 19. April nur ein einziges, das oben besprochene des Bischofs Gregor von 14. Kl. Ian. gegenübersteht. Das Missverhältnis zwischen diesen beiden Theilen ist so in die Augen springend, dass es der Variante der Gesta ep. Autissiod. gar nicht bedurft hätte, um auf die Annahme zu verfallen, dass in dem Monatsdatum des Gregorfestes ein Irrthum stecken muss. Aber andererseits ist es bei dem Systeme Duchesne's sehr begreiflich, dass er zähe an der Ueberlieferung des M. H. festhält und sich unter keinen Umständen das eine Winterfest rauben lässt. Es ist nicht wahr, ruft er aus, dass die letzten Monate des Jahres (es müsste heissen 'und die ersten', im Ganzen sind es 6 Monate) jedes Auxerrer Festes entbehren. Aber wenn das nicht wahr ist, so ist es doch wahr, dass das Verhältnis, wie gesagt, 1 zu 27 ist. Nun handelt es sich allerdings bei dem M. H. um ein sehr altes Denkmal, aber um ein sehr altes Denkmal mit zahl-

reichen Fehlern, welches aus anderen Quellen corrigiert werden kann und corrigiert worden ist. Es ist ferner zu beachten, dass das M. H. im Abendlande grosse Verbreitung gefunden hat, und die Arbeiten der Spätern direct oder indirect sämmtlich unter seinem Einflusse stehen. Im Allgemeinen ist also die Anlehnung an das M. H. der natürliche Zustand und auf die Uebereinstimmungen mit ihm ist weniger Werth zu legen als auf die Abweichungen. Die Gesta ep. Autissiod. verwirft jetzt Duchesne vollständig, denn, sagt er, sie sind eine Quelle aus dem 9. Jh., nur durch eine Hs. aus dem 12. überliefert, und können gegen das M. H. mit den alten Hss. nicht aufkommen. Ist es wohl gestattet, ihn daran erinnern, dass er sie selbst zuerst zur Erklärung und Ergänzung des M. H. herangezogen hat? Früher muss er also über ihren Werth wesentlich anders gedacht haben. Bekanntlich sind sie von zwei Canonikern von Auxerre, Rainogala und Alagus, unter Mitarbeit des berühmten Heiricus, zur Zeit des Bischofs Wala († 879) aus dem damals noch bei der Kirche befindlichen Material zusammengestellt. Heiricus selbst ist auf die früheren Bischöfe in seiner Schrift von den Wundern des h. Germanus bei Gelegenheit von Reliquien-Uebertragungen zu sprechen gekommen und hat Angaben über sie gemacht, die sich mit dem Texte der Gesta wörtlich decken. Auch über unseren Bischof Gregor berichtet er mit den Worten der Gesta[1], in der Monatsangabe aber folgt er dem M. H. Wie dieses im 9. Jh. in aller Händen war, so haben auch die Verfasser der Gesta es vor sich gehabt und nicht blos in einer Hs., denn sie fanden 2. Non. Mai. sowohl die Lesart von WB Valeri, als die von E Valeriani und machten daraus zwei Bischöfe, die sie dann beide an demselben Tage sterben liessen[2]. Sie beziehen sich sogar ausdrücklich auf eine Vielheit von Martyrologien-Exemplaren und legen besonderes Gewicht auf die alten[3], und auch diese Stelle findet man wörtlich so bei Heiricus. Da sie also beide direct oder indirect vom M. H. abhängig sind, erwächst diesem aus der Uebereinstimmung mit ihnen keine Bestätigung. Die Frage, ob für die übereinstimmenden Partieen die Gesta ep. Autissiod. oder die Miracula die Quelle sind, hat Waitz[4] offen gelassen, und da Heiricus selbst an der Ausarbeitung betheiligt war, wiewohl er zu den Verfassern

1) Migne, Patr. lat. 124, col. 1265. 2) Ebenda 138, col. 222. 3) Gesta ep. Autissiod. c. 14 = Heiricus, Mirac. S. Germani II, 3, § 122: 'in omnibus martyrologiis et maxime vetustis'. 4) SS. XIII, S. 393.

nicht zu zählen ist, wird sie auch schwer zu entscheiden sein. Für die vorliegende Untersuchung hat sie nur geringe Bedeutung. Dagegen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich um zwei verschiedene Schriften handelt, die nicht bloss an der einen Stelle differieren, und die Methode Duchesne's, die Miracula des Heiricus nur als eine Abschrift der Gesta anzusehen und deren Text nach ihm zu ändern, ist nicht zu billigen. Hat Heiricus, wie Duchesne annimmt, nur die Gesta copiert, so war er doch in der Lage, diejenigen Stellen zu ändern, die ihm nicht gefielen, und auch umgekehrt würde den Verfassern der Gesta dies Recht zu wahren sein. Die Cardinalfrage ist also keineswegs, wer früher oder später geschrieben hat, sondern wer an den divergierenden Stellen die grössere Glaubwürdigkeit verdient, und das kann nicht aus der einen Stelle entschieden werden. Ich finde aber noch zwei Stellen, an welchen die beiden Texte stärker abweichen:

Gesta ep. Autissiod. c. 20.	Heiricus, Mir. S. Germani II, 3. § 119.
'in monasterio S. Amantii, quod est situm in pago Cadurcino',	'in monasterio S. Amantii, quod situm est in pago Petragorico',
ib. c. 17.	ib. § 121.
(Nach Eleutherius.) 'Romanus sedit annos III, dies XV'.	(Nach Desiderius.) 'Romanus cathedrae substituitur — — annis III, diebus XV'.

Wer bei Bischof Gregor statt 'XIV. Kl. Iun.' aus Heiricus 'XIV. Kl. Ian.' in den Text der Gesta einsetzt, muss nach demselben Principe auch 'Cadurcino' in 'Petragorico' ändern und den Bischof Desiderius zum Vorgänger des Romanus machen. Er würde dann zwei Fehler in die Gesta hineincorrigieren. Denn es steht fest, dass das Kloster S. Amantii im Gau von Cahors und nicht in dem von Périgueux gelegen hat, und schon Mabillon hat den Schnitzer des Heiricus bemerkt[1]: 'Hericus eadem habet, nisi quod sancti Amantii monasterium in pago Petragorico non recte locat'. Es steht ferner fest, dass Desiderius nicht der Vorgänger des Romanus gewesen ist und nicht, wie Heiricus annimmt[2], unter Chlothar I., sondern unter dem zweiten und im folgenden Jahrhundert gelebt hat, wie er in den

1) Ann. ord. S. Benedicti I (1703), S. 319. Vgl. Gallia christ. I, 155. 2) Mirac. S. Germani I, 4.

Gesta richtig eingereiht ist, und das dumme Missverständnis des Autors ist von der Kritik längst erkannt und berichtigt worden[1]. Heiricus hat also die grössten Irrthümer sich zu Schulden kommen lassen, und es war höchst unbedacht, bei Differenzen mit den Gesta ihm den Vorzug geben und ihren Text aus ihm corrigieren zu wollen.

Noch minderwerthiger als Heiricus ist die zweite Quelle, auf welche sich Duchesne stützt, das Martyrolog von Auxerre aus dem 10. Jh. bei Martène und Durand, Amplissima Collectio VI, 685. Zum Preise desselben entfaltet Duchesne einen oratorischen Pomp, der vielleicht schwache Gemüther über die Haltlosigkeit seiner Sache hinwegtäuschen kann. 'Mit peinlicher Genauigkeit', schreibt er, 'sind alle Feste des M. H. und noch viele andere darin angemerkt. Das ist ein Buch der Kirche, ein Buch des täglichen Gebrauchs. Hier können wir uns unterrichten, ob wirklich das Fest Gregors im Mai oder December gefeiert wurde. Nun, hier steht es nicht im Mai, sondern unter dem 19. December; man liest nämlich, wie im M. H.: 'Autissiodoro depositio beati Gregorii'. Das Citat geht aber noch weiter und Duchesne muss leider noch einen sehr bedenklichen Zusatz machen. Das Auxerrer Martyrolog enthält ausserdem noch die Dauer von Gregors Episcopat und den Ort seines Begräbnisses, gerade wie die Gesta ep. Autissiod., meint Duchesne, und, füge ich hinzu, wie Heiricus. Es ist jetzt an der Zeit, den Charakter des Martyrologs und seine Quellen genauer zu bestimmen, um beurtheilen zu können, ob ihm die Bedeutung gebührt, welche mein Gegner ihm beizulegen beliebte.

Duchesne hat sich nämlich auf die Classification des Martyrologs überhaupt nicht eingelassen, und dadurch, dass er es mit dem M. H. fortwährend vergleicht, den Eindruck erweckt, als handele es sich um eine gleichwerthige Quelle. Von den gallischen Martyrologienschreibern des 9. Jhs. hat Ado seiner Arbeit das sogenannte Romanum parvum zu Grunde gelegt, von welchem er sich in grosser Eile in Ravenna eine Abschrift aus einem Codex pervetustus Aquileiensis angefertigt hatte, und seine eigene Arbeit ist dann wieder von Usuard umgearbeitet worden. Vergleicht man nun das Auxerrer Martyrolog mit diesen drei Texten, so findet man, dass es weder mit dem Romanum parvum noch mit Ado stimmt, sondern die Aenderungen und Zusätze

1) Cointius, Ann. eccl. II (1666), S. 727; Mabillon, Ann. l. l.

trägt, welche Usuards Arbeit charakterisieren. Wenn es beispielsweise unter dem 1. Januar den heiligen Basilius einschiebt, so hat bereits Sollerius AA. SS. Iun. VI, 3, es ausgesprochen, dass dieser Heilige den älteren Martyrologien unbekannt und als ein reiner Usuard-Zusatz ('pure Usuardinus') anzusehen ist. Auch die Ortsbezeichnung 'In Thebaide' beim h. Makarius unter dem 2. Januar lässt das Martyrolog als einen Usuard-Text erkennen. Der Verfasser hat aber den Wortlaut seiner Vorlage ganz willkürlich geändert und nach Befinden aus anderen Quellen stark interpoliert. Von seiner Arbeitsweise kann man sich durch die folgende Gegenüberstellung der Eintragung vom 20. April mit der Quelle überzeugen:

Usuard.	Martyrolog. Autissiod.
Romae natalis S. Victoris papae.	Natale S. Victoris papae et martyris.
Item Romae SS. martyrum Sulpitii et Serviliani.	Item Romae SS. martyrum Sulpitii et Serviliani.
	Autissiodero civitate depositio SS. confessorum Mamertini et Mariani.

Die Heiligen Sulpicius und Servilianus sind dem M. H. noch unbekannt und erst durch das Romanum parvum auf Ado und durch diesen wieder auf Usuard gekommen. Bei allen dreien fehlen aber die Auxerrer Heiligen. Diese Notiz geht in letzter Linie natürlich auf das M. H. zurück: 'In civitate Autisiodoro depositio sancti Meriani (so E; Martini WBP) presbyteri et confessoris', aber weit näher steht ihr eine ganz andere Quelle. Zwar nicht im Texte der Usuard-Ausgabe, wohl aber in den Noten unter den Extravaganten findet man die entsprechende Lesart aus einem Codex Centulen. notiert: 'Autisiodori sanctorum confessorum Mamertini et Mariani presbyterorum', und ähnlich lesen noch Hss. von Brüssel, Dijon u. a. Es sind dies interpolierte Usuard-Hss., Auctaria, wie sie der gelehrte Herausgeber Sollerius getauft hat. Wie diese hat auch das Auxerrer Martyrolog aus dem einen Priester Merianus oder Martinus vermuthlich durch Combination verschiedener Lesarten eine Doublette geschaffen. Es ist mithin diesen interpolierten und ganz willkürlich geänderten Usuard-Hss. zuzuzählen und besitzt keineswegs selbständigen Quellenwerth. Für seine Interpolationen benutzte der Compilator zunächst eine Hs. B des M. H.; vgl. 5. Non. Mai.:

Usuard.	Martyr. Autissiod.
Hierosolimis inventio sanctae crucis ab Helena regina sub Constantino principe.	Hierosolymis inventio sanctae crucis ab Helena regina [in monte Golgota anno post incarnationem Domini 283. regnante Constantino imperatore].
Romae via Numentana passio beati Alexandri papae, Eventii et Theodoli presbiterorum.	Romae via Nomentana natale SS. martyrum Alexandri papae, Eventii et Theodoli presbyteri.
Ipso die sancti Iuvenalis episcopi et confessoris.	Ipsa die Iuvenalis episcopi et confessoris. [Autissiodero Eusebii presbyteri et Aviti confessoris].

Die von mir eingeklammerten Stellen fand er nicht in seiner Usuard-Vorlage, wohl aber im M. H., und die Worte 'in monte Golgotha' konnte er nur einer Hs. B entnehmen, denn in der Fontaneller Gruppe fehlen sie und E übergeht die ganze Kreuzauffindung. Die die Kirche von Auxerre betreffenden Feste des M. H. sind nun im Martyrol. Autissiod. vollständig vorhanden, aber eine Bestätigung erwächst jenem daraus nicht. Wie die Verdoppelung eines Heiligen unter dem 20. April ihre letzte Erklärung in der Verwerthung verschiedener Hss. des M. H. fand, so verdanken Prid. Non. Mai die Bischöfe Valerianus (= E) und Valerius (= WBP) demselben Vorgange ihren Ursprung, und demselben Irrthum begegneten wir zuerst in den Gesta ep. Autissiod. Die Lesart 'Valis' 12. Kl. Iun. schliesst sich wieder den Hss. WBP des M. H. an. Von besonderem Interesse ist die Nachprüfung der chronikalischen Zusätze, denn gerade durch sie unterscheidet sich das Martyrolog von reinen Cultusschriften. Von Fraternus weiss der Interpolator zu berichten, dass er an demselben Tage, an welchem er ordiniert wurde, auch seinen Tod fand, und diese Nachricht war sowohl in den Gesta ep. Autissiod. wie bei Heiricus zu finden. In denselben Kreis gehört die Bemerkung über den Bischof Romanus: 'Prid. Non. Oct. Autissiodero depositio S. Romani episcopi, qui cum rexisset ecclesiam sibi commissam annos III, dies XV, tandem, ut fertur, martyrio vitam finivit'. Die Gesta geben ihm in der That 3 Jahre und 15 Tage, aber genau dieselbe Zeit hat auch Heiricus[1] herausgerechnet, der ihn, wie wir

1) Migne 124, col. 1265.

sahen, im Gegensatz zu jenen zum Nachfolger des Desiderius macht. Wenn nun die Depositio des Bischofs Gregor unter dem 19. December angemerkt ist:

'14. Kl. Ian. Autissodero depositio beati Gregorii episcopi, qui sedit annos XII, menses VII, dies III, sepultus est in ecclesia S. Germani',

so beweist der chronikalische Zusatz abermals die Benutzung einer Quelle der späteren Auxerrer Historiographie, und wenn dann das Datum '14. Kl. Ian.' mit Heiricus stimmt und dem der Gesta '14. Kl. Iun.' widerspricht, so wird man über diese Uebereinstimmung seine eigenen Gedanken haben. Der Versuch, ein so elendes Machwerk, wie das Martyrolog von Auxerre zur Verbesserung des Textes der Gesta und Bestätigung der Lesart des M. H. heranzuziehen, ist nach Analysierung der Quelle als gänzlich verfehlt zu bezeichnen.

Auch das, was Duchesne selbst über dies Martyrolog beigebracht hat, ist keineswegs Vertrauen erweckend. Die Auxerrer Feste enthält es in demselben Umfange, wie das M. H., und wenn es reichhaltiger ist, so lässt sich doch für die meisten seiner Zusätze der Nachweis erbringen, dass sie einem alten Autor unbekannt sein mussten. Die Translatio des h. Germanus 7 (lies 8) Id. Ian. gehört beispielsweise erst in das J. 859[1]. Allerdings hat auch der Personenbestand des älteren Heiligenkreises eine Vermehrung gefunden, z. B. prid. Non. Febr. durch einen Subdiaconus Alexander, aber eine rechte Freude kann selbst Duchesne daran nicht empfinden, und es liegt auf der Hand, dass die Tradition der älteren Quellen und noch der Gesta mit der geringeren Personenzahl nach den Regeln der Kritik den Vorzug verdient. Von tieferen Studien aber über die Bestandtheile der Compilation ist Duchesne's Urtheil unbeeinflusst, und so steht sein überschwänglicher Lobgesang zum Preise der Schrift auf ziemlich schwachen Füssen. Die ganz willkürliche Ueberarbeitung und Erweiterung des Usuard-Textes, welche im Auxerrer Martyrolog vorliegt, kann frühestens in das 10. Jh. gesetzt werden, da das Original selbst erst 875 von Usuard vollendet wurde, und statt dieser späten und schlechten Ableitung wird es sich empfehlen, lieber ihre Quellen zu benutzen, die wir sämmtlich noch besitzen.

Ist der Bischof Gregor von Auxerre wirklich im Mai und nicht im December gestorben, so hat der Verf. des

1) SS. XIII, 404.

M. H. 'Iun.' in 'Ian.' verschrieben. Duchesne bestreitet die thatsächliche Möglichkeit eines solchen Irrthums; denn, meint er, der Martyrologienschreiber fand Gregor unter andern Auxerrer Heiligen, und wenn er diese an der richtigen Stelle eintrug, warum sollte er ihn in einen andern Monat gebracht haben? Dagegen wäre für die Verfasser der Gesta ep. Autissiod. oder den Schreiber ihrer Hs. saec. XII. die Aenderung nur die Folge einer Verwechslung sehr ähnlicher Schriftzeichen gewesen. Und die Annahme einer solchen Verwechslung sollte für den Martyrologienschreiber ausgeschlossen sein? Die Vertauschung von a und u ist gerade aus dem älteren Schriftwesen zu erklären, denn sie beruht auf der Schreibung des offenen a, und diese ist schon im 9. Jh. in der Bücherschrift nicht mehr sehr häufig und verschwindet ganz seit dem 10. Jh. In der Minuskelschrift des 12. Jh. konnten a und u unmöglich verwechselt werden. Dass aber der Martyrologienschreiber einmal 'Iun.' und 'Ian.' verwechselte und die andern Male nicht, und dass er den einen Heiligen falsch eintrug, die andern richtig, könnte man nur dann mit Fug bestreiten, wenn man genau wüsste, wie weit seine Gedankenlosigkeit gegangen ist. Dass sie einen hohen Grad erreicht hat, ist eine ausgemachte Thatsache und weiss Duchesne ebenso gut wie ich. Zu meiner grössten Befriedigung bemerke ich überdies, dass derselbe Duchesne in einem ähnlichen Falle ganz denselben Weg der Emendation eingeschlagen hat. Im Bulletin critique 1897, S. 302 sucht er es wahrscheinlich zu machen, dass das Afrafest VII. ID. OC. mit dem unter VII. ID. A(u)G. eingetragenen identisch sei und nur einer falschen Lesung seinen Ursprung verdanke. Seine Vermuthung begründet er mit dem allgemeinen Satze, dass im M. H. häufiger Heilige vom August in den October und vom Juni in den Juli versetzt seien, nur wegen rein äusserer Aehnlichkeiten in den Schriftzeichen des Datums: Il arrive souvent, dans le martyrologe hiéronymien, que les saints soient ainsi transférés d'août en octobre, de juin en juillet, grâce à de simples coïncidences dans la figurations des dates.

Also nicht in den Gesta ep. Autissiod., sondern gerade im M. H. kommen solche Monatsverwechslungen häufiger vor, und auf Grund des von Duchesne selbst aufgestellten kritischen Grundsatzes würde man berechtigt sein, das eine Winterfest im Auxerrer-Festkalender durch Aenderung von 'Ian.' in 'Iun.' in die Reihe zu bringen, in welcher

sich die anderen 27 Auxerrer Feste befinden. Und nun ist überdies noch die Lesart 'Iun.' in den Gesta ep. Autissiod. ausdrücklich überliefert! Es bleibt also dabei, dass das vom Martyrologienschreiber benutzte Auxerrer Festverzeichnis unvollständig war, und in dieser Unvollständigkeit der Grund zur Uebergehung des Auxerrer Bischofs Droctoald zu suchen ist, dessen Fest in den November, also gerade in den fehlenden Theil fiel. Da es aber vom Bischof Aunachar nur die Ordination und nicht auch die Deposition enthielt, die doch nach den Gesta ep. Autissiod. in den erhaltenen Theil (7. Kl. Oct.) gefallen wäre, so darf man annehmen, dass es bei Lebzeiten dieses Bischofs zusammengestellt war, dessen organisatorische Verdienste um das Kirchenwesen von Auxerre hinlänglich bekannt sind[1].

Duchesne's Urtheil, dass beim ersten Anblick das M. H. sich als ein Auxerrer Erzeugnis darstelle, war also höchst unbedacht, denn er hatte weder die Unvollständigkeit des Auxerrer Festkalenders bemerkt, noch die Möglichkeit der Benutzung schriftlicher Quellen in Betracht gezogen. Er hatte aber noch ein zweites und, wie er behauptet, weit stärkeres Argument für seine These gefunden und konnte so hoffen, die Schwächen des ersten durch die grössere Beweiskraft des zweiten auszugleichen. Es handelt sich um die Litaneien-Angaben am Anfang der Monate, und der Werth, welchen er gerade auf sie legte, erhellt aus seinen eigenen Worten in der Ausgabe S. XLII: 'Sed maius est, quod in principio cuiusvis mensis appicta sit rubrica Laetanias indicendas'. Seiner Ansicht nach sind nämlich diese Litaneien-Feiern eine lokale Einrichtung der Auxerrer Kirche, in welcher sie Bischof Aunachar nach den Gesta ep. Autissiod. c. 19 eingeführt hatte, und er behauptet, dass ausser diesem Zeugnis keine anderen über sie vorhanden seien: 'de litaniis mensualibus nulla (nämlich 'documenta habemus') nisi in Gestis episcoporum Autissiodorensium'. Diese Behauptung war thatsächlich unrichtig, und schon der Vorgänger Duchesne's in der Herausgabe des M. H., der treffliche Fiorentini, hatte die Beweisstellen für das Gegentheil beigebracht. Die Monats-Litaneien kennt das 17. Concil von Toledo 694 als alte Einrichtung: 'per universas Hispaniae et Galliarum provincias', und noch zu Ado's Zeit müssen sie im praktischen Gebrauch der gallischen Kirche gewesen sein, denn sein Martyrolog gedenkt

1) Gesta ep. Autissiod. c. 19.

ihrer regelmässig. Auf meine Vorhaltung hat denn auch Duchesne zugeben müssen, dass die Einrichtung schon um 600 auch ausserhalb Auxerre's in Gallien bestanden haben kann: 'Sans doute (sic!), il n'est pas impossible que, vers l'an 600, cet usage existât en Gaule ailleurs qu'à Auxerre'. Er räumt damit selbst ein, dass er bei seinem stärksten Argument von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist, und vielleicht hätte er besser nicht bestritten, was schon die älteren Herausgeber bewiesen hatten. Der Satz, dass im M. H. die Litaneien am Anfang der Monate angegeben seien, bedarf aber auch an sich der Modification. Sie fehlen nämlich vollständig in der Hauptrecension E, sie fehlen auch in den beiden anderen Hss. WB für den Mai, sie fehlen ausserdem in W für Januar und September und sind an verschiedenen Stellen eingeflickt in WB, also offenbar interpoliert, für Februar und März. An diesen beiden Monaten lässt sich die nachträgliche Vervollständigung der Hss. des M. H. durch Hinzufügung der Monatslitaneien mit unumstösslicher Gewissheit nachweisen. Diese Ergänzungen erklären sich aus dem praktischen Bedürfnis des gallischen Clerus, und, wie gesagt, hat sogar noch Ado auf diese Eintragungen Werth gelegt. Auf den Archetypus des M. H. können sie aus zwei Gründen nicht zurückgeführt werden, weil sie nicht blos in E, sondern auch in der Stammhs. (Y) von WB für fünf Monate fehlten, wie sie für den Mai noch heute in keiner Hs. stehen. Duchesne hat die Grundlage seines Hauptarguments, den Handschriftenbefund, zunächst lieber überhaupt nicht berührt, sondern die Litaneien als gemeinsamen Bestandtheil aller Hss. und also des Archetypus behandelt und verwerthet. Erst vier Seiten später (S. XLVI) bemerkt er ihr Fehlen in E und findet zwei Erklärungen dafür: entweder sie standen im Archetypus, dann hätte sie E gestrichen, weil sie ausserhalb der Diöcese Auxerre keine praktische Bedeutung gehabt hätten, oder sie standen nicht darin ('aut non praescripta fuerunt'), dann besässe man in ihrem Fehlen einen neuen Beweis für das Alter von E: 'Si posterius, vestigium novum tenemus antiquitatis'. Mit dieser Möglichkeit hat er sein auf S. XLII mit grösster Bestimmtheit vorgetragenes Hauptargument für die Auxerrer Hypothese selbst aufgehoben, und nicht genug damit, direct dagegen aus dem Nichtvorhandensein der Litaneien in E auf dessen höheres Alter geschlossen. Derselbe Umstand ist also auf wenigen Seiten in diametral entgegengesetztem Sinne von ihm verwerthet. Er erklärt dies jetzt damit,

dass er an der ersten Stelle (S. XLII) noch nicht zwischen den beiden Recensionen X und Y geschieden hätte. Er hat aber in dem Capitel zwischen dem gemeinsamen Texte und den Zusätzen einzelner Hss. geschieden, und nur der erstere durfte einer Untersuchung über Heimath und Alter des M. H. zu Grunde gelegt werden. Gleich am Anfang giebt er die ausdrücklicke Versicherung, dies gethan zu haben: 'Ea tamen omnigena varietate sublata, communis apparet textus, in omnibus codicibus reperiendus. Is est, ad quem studium convertimus'. Als Hauptargument sind die Litaneien jetzt definitiv von ihm aufgegeben, und er wiederholt in seiner Entgegnung nur noch die an zweiter Stelle geäusserten beiden Möglichkeiten; dadurch aber, dass er den Gegenstand zur Behandlung in einer Note (S. 441 N. 1) herabgewürdigt hat, scheint er schon äusserlich anzudeuten, dass ihm die Beweiskraft genommen ist. In der Gegenüberstellung der beiden Möglichkeiten ist eine kleine Aenderung zu bemerken, indem die zweite, mit Rücksicht auf Y, jetzt positiv ausgedrückt ist: entweder hat E die Stellen in X gestrichen oder sie standen nur in Y. Dass sie aber weder in X noch vollständig in Y gestanden haben, dieser Beweis war von mir in dieser Zeitschrift XXIV, S. 312 aus den Hss. erbracht, und Duchesne hat meinen Ausführungen kein Wort der Erwiderung entgegenzusetzen vermocht.

Dieser Aufsatz war längst geschrieben, als mir die letzte Aeusserung Duchesne's über die in vorstehendem Abschnitt behandelten Fragen zu Gesicht kam. Der zweite Band seiner Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule (Paris 1899) behandelt u. a. die Bischofsliste von Auxerre und enthält in der Einleitung dazu eine Prüfung des benutzten Quellenmaterials. Interessant war es mir nun, die folgende Bemerkung über eine Quelle des M. H. darin zu finden (S. 429): Outre ces documents historiques, l'église d'Auxerre possédait, dès la fin du VIe siècle, un calendrier où étaient représentés tous les anciens souvenirs des origines et de la succession épiscopale. Il a passé, avec quelques pièces analogues, dans la compilation du martyrologe hiéronymien, arrangée à Auxerre, précisément au temps de l'evêque Aunachaire. Bekanntlich bilden gerade die Auxerrer Feste des M. H. den Haupt-Streitpunkt zwischen uns beiden, und während er früher an ihnen den Verf. erkennen wollte, führte ich sie in dieser Zeischrift XX, S. 437 zuerst auf schriftliches Material, auf das Calendar der betreffenden Kirche zurück. Zu meiner grössten Freude bemerke ich

jetzt, dass mein Gegner diese Grundlage meiner Beweisführung sich aneignet und damit als richtig anerkennt. Wenn er gleichwohl die Redaction des M. H. selbst immer noch nach Auxerre setzt, so ist doch schon das gemachte Zugeständnis höchst werthvoll, und ich bin ihm dafür zum grössten Danke verbunden. Denn nachdem wir jetzt beide der gleichen Ansicht sind, dass sich unter den Quellen des M. H. neben anderen Calendarien ein solches von Auxerre befunden hat, und da ein derartiges Schriftstück überall und nicht blos in seiner Heimath benutzt werden konnte, ist es klar, dass aus den Auxerrer Festen die Schlüsse nicht zu ziehen sind, die Duchesne früher gezogen hat. Das Buch brachte mir aber noch eine neue Genugthuung. Unter den für die Bischofsliste in Betracht kommenden Quellen sind von Duchesne eingehend behandelt ausser einigen Heiligenleben die Gesta ep. Autissiod., während das famose Martyrolog von Auxerre mit keinem Worte berührt ist. Die überschwängliche Werthschätzung dieser Quelle, zu welcher er sich in seiner Polemik gegen mich emporgeschwungen hatte, ist also eine rein platonische, und in der Praxis steht ihr eine absolute Nichtachtung gegenüber. Meine oben geübte Kritik findet in seinem Stillschweigen eine glänzende Bestätigung. Und da aller guten Dinge drei sind, so hat er den im M. H. fehlenden Droctoald allerdings als Bischof behandelt und sich wohl gehütet, seine Vermuthung zu wiederholen, als sei er es überhaupt nicht gewesen, also irrthümlich in die Gesta gekommen.

Die Zugeständnisse Duchesne's in diesem Falle wie hinsichtlich des Columbanfestes beziehen sich auf die Hauptpunkte meiner Beweisführung und lassen sich mit der seinigen nur in höchst gezwungener Weise vereinigen. Wer sich seiner Führung anvertraut, geräth auf Irrwege, und man thut gut, schleunigst Auxerre zu verlassen und sich wieder auf burgundischen Boden zu begeben — nach Luxeuil.

2. Keine italienische Redaction des M. H. im 6. Jh.

Im Gegensatz zu den Calendarien der Einzelkirchen trägt das M. H. universellen Charakter und erstreckt sich ungefähr über alle Provinzen des römischen Reichs. Mit Duchesne bin ich der Ansicht, dass diese Mannigfaltigkeit durch Combination verschiedener Quellen entstanden ist, kann ihm aber nicht beistimmen, wenn er die eine Pro-

vinz Gallien aus dem Ganzen herauslösen und den ursprünglichen Umfang des Werkes auf alle Provinzen mit Ausschluss dieser einen beschränken will. Die gallischen Feste erklärt er für spätere Zusätze seines Auxerrer Bearbeiters (B), von dem oben die Rede war, und nach Abzug derselben findet er eine erste Redaction des M. H. (A), für welche er italienischen Ursprung annimmt. Für meine Publication ist augenscheinlich die Frage von untergeordneter Bedeutung, denn nur zu dem gallischen Theile des M. H. bestehen Beziehungen, und so konnte ich mich in meinen früheren Aufsätzen[1] auf die Kritisierung der von de Rossi und Duchesne beigebrachten Gründe beschränken. Es sind dies aber äussere und innere.

Kenntnis des M. H. wollte Duchesne schon bei Cassiodor und Gregor I. gefunden haben und den Beweis für die italienische Herkunft des Werkes erblickte er in der italienischen Nationalität der Bischöfe Chromatius (von Aquileja) und Heliodorus (von Altinum), deren Correspondenz mit Hieronymus an der Spitze steht. Auf dieses Argument ist er nach meiner zwiefachen Kritik nicht mehr zurückgekommen, aber die beiden anderen hält er aufrecht, und so wenden wir uns zunächst der angeblichen Anführung durch Cassiodor[2] zu. Dieser nennt in den Rathschlägen, welche er seinen Mönchen über die Wahl der erbaulichen Lectüre giebt, an dritter Stelle Passiones martyrum, die sie u. a. in dem Briefe des hl. Hieronymus an Chromatius und Heliodorus zweifellos finden würden; das heilige Vorbild dieser Blutzeugen, hofft er, würde sie zur Nacheiferung anspornen und so dem himmlischen Reiche zuführen. Eigentlich hätte er ihnen die lesenswerthen Märtyreracten einzeln bezeichnen müssen, um sie vor der apokryphen Literatur zu schützen, vor welcher auch das Decretum Gelasii warnt, aber er besann sich sogleich auf die Liste im Briefe des Hieronymus an die beiden Bischöfe und konnte so durch einen Verweis auf sie sich weitere Mühe ersparen. Nach der Ansicht meiner Gegner ist dieser Brief eben das M. H., und de Rossi hat sogar aus der Cassiodorstelle auf eine ursprünglich durch Auszüge aus den Märtyreracten erweiterte Gestalt desselben geschlossen, deren Ueberreste er in den umfangreichen

1) N. A. XX, 439. XXIV, 308. 327. 2) Cassiodor, De institutione divinarum litter. c. 32: 'Et ideo futurae beatitudinis memores vitas patrum, confessiones fidelium, passiones martyrum legite constanter, quas inter alia in epistola sancti Hieronymi ad Chromatium et Heliodorum destinata procul dubio reperitis, qui per totum orbem terrarum floruere, ut sancta imitatio vos provocans ad caelestia regna perducat'.

Interpolationen der Lorscher Fragmente wiedergefunden zu haben glaubte. Er hat also eine Hypothese durch eine zweite gestützt, was ihm nicht einmal den Beifall seines Collegen eingebracht hat. Duchesne's eigene Erklärung ist nun freilich um nichts besser, denn die Annahme eines Irrthums von Seiten Cassiodors ist keine befriedigende Lösung der Schwierigkeit, und es ist schwer einzusehen, wieso er selbst über den Inhalt des Codex genauer unterrichtet sein will als der alte Kirchenvater. Seiner Ansicht nach hätte dessen Codex Märtyreracten und als Vorrede die Briefe mit dem Martyrologium oder jene allein enthalten, wodurch Cassiodor verleitet worden wäre, das Ganze für einen Brief anzusehen. Vielleicht unterschätzt mein Gegner die Urtheilskraft des Kirchenlehrers und Staatsmannes, der doch sonst nicht in dem Rufe kindischer Beschränktheit steht. Die beiden Misserfolge haben Duchesne keineswegs entmuthigt, sondern er fügt getrost den beiden Erklärungen eine dritte[1] hinzu, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Lakonismus Cassiodors seiner Auffassung bereitet. Unter den Passiones martyrum versteht er jetzt keine historischen Erzählungen, keine Leidensgeschichten, sondern die dürren Angaben der Martyrologienschreiber, Tag und Ort der Passio nebst dem Namen des Märtyrers. Das ist nach dem Zusammenhang wiederum unmöglich, denn die Passiones martyrum bilden das dritte Glied in einer Aufzählung und vorhergehen die Vitae patrum und Confessiones fidelium. In dieser Umgebung können sie nur als Leidensgeschichten aufgefasst werden und nach dem Schlusssatz sollten sie zur Nacheiferung anspornen. Die Duchesne'sche Deutung verbietet ferner der Ausdruck Epistola, welcher ein Werk von geringerem Umfang bezeichnet und auf das M. H. schlechterdings nicht passt, denn ein Brief ist es nun einmal nicht. Ich muss also bei meiner Ansicht bleiben, dass Cassiodor das M. H. nicht gemeint hat, also Schlüsse für die Zeitbestimmung desselben aus seinen Worten nicht zu ziehen sind.

Gregor I. nun hat auf Ansuchen des Bischofs Eulogius von Alexandrien nach den Martyrum gesta des Eusebius, also einem Geschichtswerk, im päpstlichen Archiv und den römischen Bibliotheken 598 Nachforschungen anstellen lassen, aber ausser den bekannten Werken des

1) Anal. Bolland. XVII, 428.

Eusebius nur wenig über den Gegenstand in einem einzigen Handschriftenbande ermitteln können. Eine andere Sammlung, auf welche er den Bischof von Alexandrien in seinem Antwortschreiben aufmerksam machte, enthielt fast alle Märtyrer nach dem Kalender geordnet, indessen nur Name, Ort und Tag des Martyriums und nicht auch die Leidensgeschichte. Unter einem Tage waren viele Blutzeugen aus verschiedenen Ländern und Provinzen vereinigt. Nach der Vermuthung des Papstes würde der Adressat diese namenlose Schrift wahrscheinlich selbst besitzen, und die umständliche Beschreibung sollte ihm offenbar die Identificierung erleichtern[1]. Zweifellos handelt es sich in diesem Falle um ein Martyrologium und zwar um ein solches im strengsten Sinne des Wortes, denn es standen nur Märtyrer darin und unter einem Tage bisweilen viele aus verschiedenen Gegenden. Höchstwahrscheinlich war es aber ein griechisches Martyrologium, wenn auch vielleicht in lateinischer Uebersetzung, denn darauf führt die Vermuthung des Papstes, dass der Bischof von Alexandrien selbst es schon besitzen würde. Nach der Ansicht Duchesne's dagegen wäre es wiederum das M. H. nach Abzug des gallischen Theiles, also in der Fassung A, gewesen; denn die Beschreibung, meint er, stimme Zug für Zug auf dieses. Mit dieser Behauptung giebt er selbst zu, was einen Hauptpunkt in unserer Controverse bildet, dass die Auszüge aus den Passiones im Urtext des M. H. nicht gestanden haben, denn Gregor I. versichert das von seinem Martyrolog ausdrücklich. Zwischen diesem und dem M. H. aber finden sich zwei erhebliche Unterschiede. Während Gregor in seinem Codex nur die Gedenktage der Märtyrer verzeichnet fand, erstreckt sich das M. H., auch in der Fassung A, viel weiter: auf Confessoren, einfache Bischöfe, nicht bloss die römischen, und sogar auf Translationen, ja es beschränkt sich nicht einmal auf die persönlichen Feste, sondern feiert auch Kirchweihen und mancherlei Allotria. Ein reines Martyrologium ist also das M. H. gar nicht mehr, sondern eine kritiklose Sammlung der ver-

1) Gregorii Reg. VIII, 28: 'Nos autem paene omnium martyrum distinctis per dies singulos passionibus collecta in uno codice nomina habemus atque cotidianis diebus in eorum veneratione missarum sollemnia agimus. Non tamen in eodem volumine, quis qualiter sit passus, indicatur, sed tantummodo nomen, locus et dies passionis ponitur. Unde fit, ut multi ex diversis terris atque provinciis per dies, ut praedixi, singulos cognoscantur martyrio coronati. Sed haec habere vos beatissimos credimus'.

schiedenartigsten Gedenktage, die zum Theil wenigstens mit dem Cultus nur in sehr losem Zusammenhange stehen. Ferner trägt es, auch wenn man die gallischen Feste streicht, eine so starke abendländische Färbung, — und ich brauche da nur an die römischen und italienischen Partieen zu erinnern, — dass ein Mann von Urtheil, wie Papst Gregor, es unmöglich für ein orientalisches Werk halten konnte. Aber auf welches Martyrolog soll sich sonst seine Beschreibung beziehen? Diese Frage wirft Duchesne auf und verlangt von mir den Nachweis einer Spur desselben. Nun braucht von dieser Schrift überhaupt keine Spur mehr vorhanden zu sein, und bis vor einigen Jahren war in der That das Hieronymianum das allerälteste erhaltene Martyrolog. Inzwischen besitzen wir aber ein syrisches Martyrolog vom J. 411, ein Martyrolog, welches sich fast ausschliesslich auf Märtyrer erstreckt, die Uebersetzung eines griechischen Originals, allerdings nur lückenhaft, aber ein vollständigerer Text muss vorhanden gewesen sein, denn nach Duchesne's eigenen Untersuchungen ist ein solcher im M. H. benutzt. Spuren eines alten griechischen Martyrologs sind also thatsächlich vorhanden und nicht blos Spuren, sondern directe Ableitungen daraus. Hätte aber Duchesne Recht, dass das M. H. gemeint wäre, so würde der Papst bei der umständlichen Beschreibung desselben gerade den wesentlichsten Umstand vergessen haben. Gregor beschreibt genau den Inhalt des Buches bis in alle Einzelheiten und auch die äussere Einrichtung, um dem Adressaten eine richtige Vorstellung zu geben, dass er beurtheilen kann, ob er es in seiner Bibliothek schon besitze, und derselbe sollte ihm die Autorschaft des hl. Hieronymus verschwiegen haben, welche die vorangestellten Briefe ausdrücklich bezeugen? Niemals! Das sicherste Merkmal zur Identificierung der Schrift wäre einem Gregor sicher nicht entgangen, und wie das Martyrologium bis heute den Namen des Hieronymus trägt, so lässt es sich nicht beschreiben ohne jene Briefe. Gregor hatte ein reines Martyrolog nur mit Märtyrerfesten, vermuthlich die Uebersetzung eines griechischen Originals, er hatte das Werk eines ungenannten Verfassers, er hatte eine heute verlorene Schrift und nicht das Hieronymianum.

Cassiodor hatte einen Brief des Hieronymus an Chromatius und Heliodor und kein Martyrolog, Gregor I. zwar ein Martyrolog, aber nicht das Hieronymianum. Diesen Fundamentalsätzen, welche sich bei ungezwungener Inter-

pretation der Texte ergeben, hat mein Gegner nur ganz willkürliche Vermuthungen entgegenzusetzen vermocht.

Duchesne fühlt sich aber schon selbst seiner Sache nicht ganz sicher, sondern sieht sich besorgt nach Bundesgenossen um, findet auch eine stattliche Reihe von Kritikern der älteren und neueren Zeit, welche in beiden Punkten ebenso geurtheilt haben sollen, wie er. Der Blick auf so viele gelehrte Männer (tant de savants hommes), welche denselben Eindruck gehabt haben, verschafft ihm einige Beruhigung. Inzwischen finde ich, dass einige bessere Namen doch auch auf meiner Seite stehen, und vorzüglich in der Cassiodorfrage hat sich die ältere Kritik fast mehr auf meine als auf seine Seite geneigt. Schon Bolland[1] hat die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass ein echter Hieronymusbrief mit einer angehängten Märtyrerliste Cassiodor vorgelegen habe. Aehnlich hatte auch du Saussay, wie ich aus Fiorentini[2] ersehe, geurtheilt, dass der Brief mit der Märtyrerliste, auf welche Cassiodor verweist, dem Catalogus beatorum, verloren sei. Die Gegner stiessen sich u. a., wie ich, an dem Ausdruck Epistola bei Cassiodor, der die Beziehung auf das M. H. ausschliesst: 'Deinde[3] quod Epistolae nomine satis inepte Martyrologium sive Martyrum elenchus nuncuparetur'. Die Kritik der Gregorstelle hat durch scharfe Zusammenfassung der charakteristischen Eigenthümlichkeiten des beschriebenen Martyrologs ganz wesentlich gefördert der schon genannte du Saussay[4]: 'Tertio, ex eo quod in veteri quod commendat sanctus Gregorius (Martyrologio) sola Martyrum nomenclatura legebatur. Nimirum singulorum natales consignabantur, quibus ipsorum nomina breviter attexta erant. At in Rosweydi codice etiam translationes annotantur, insuper etiam dedicationes signantur. Quarto in veteri Martyrologio, de quo sanctus Gregorius ad Eulogium scribit, censebantur duntaxat Martyres, unde Codicem martyrum sanctus Gregorius appellabat. At in exemplari a Rosweydo excuso etiam confessores designabantur'. Was hier vom Codex Rosweyde's gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch vom M. H.

---

1) AA. SS. Ian. I, S. XLV (1643): 'Si vere Hieronymi erat ea epistola, quam citat Cassiodorus, fatendum erit, indiculum aliquem seu Fastos ab eo concinnatos, descriptis fortasse nominibus eorum, quorum in Eusebii collectione Acta extabant, et aliis additis'. 2) Fiorentini S. 57. 3) Ebenda S. 14. 4) A. du Saussay, De mysticis Galliae scriptoribus Paris 1639), S. 984.

In letzter Linie ruft Duchesne zu seiner Vertheidigung die Autorität Mommsens an. Der hat allerdings erklärt[1], dass die vor dem M. H. stehenden Briefe an und von Hieronymus bereits Cassiodor bekannt gewesen seien; aber gleichzeitig die allgemein verbreitete Ansicht von ihrer Unechtheit als unbedacht verworfen und ist entschieden für ihre Echtheit eingetreten: 'temere omnino ficticiis hodie vulgo adnumeratas'. Dadurch ist der Forschung eine neue Richtung gegeben, und der Gegenstand lässt sich nicht mehr behandeln ohne Berücksichtigung des neuen Gesichtspunktes, was Duchesne entgangen zu sein scheint.

Die Verhältnisse, welche zur Correspondenz geführt haben, werden in den beiden Briefen folgendermassen dargestellt. Bischof Gregor von Cordova erwarb sich auf dem Concile zu Mailand in Sachen arianischer Bischöfe dadurch die Gunst des Kaisers Theodosius, dass er bei der Früh- und Abendmesse die Namen der Märtyrer erwähnte, deren Gedenktage gerade an der Reihe waren. Die Einrichtung fand den Beifall auch der anderen Bischöfe, und zwei derselben, Chromatius und Heliodorus, wandten sich an Hieronymus, dass er ihnen aus dem hochberühmten Feriale im Archiv des Bischofs Eusebius von Caesarea die Märtyrerfeste sende. Nach dem Antwortschreiben des Hieronymus an die beiden Bischöfe hatte Eusebius die Passiones martyrum aufgeschrieben unter Benutzung von amtlichem Material, welches ihm Kaiser Constantin zur Verfügung gestellt hatte. Dieses hatte er in der Kirchengeschichte und als Historiograph aller Märtyrer von allen römischen Provinzen verwerthet. Bei einem Besuche des Kaisers in Caesarea durfte er sich für seine Kirche eine Gnade ausbitten, und bei diesem Anlass hatte er den Wunsch geäussert, die Richter im ganzen römischen Reiche möchten in ihren Amtsregistraturen die Prozessacten gegen die Christen aufsuchen und ihm auf königlichen Befehl daraus Mittheilungen machen: 'quis martyrum, a quo iudice, in qua provincia vel civitate, quo die quave passione' geendet habe. Hieronymus stellte auf Wunsch seiner Auftraggeber ein nach Tagen geordnetes Verzeichnis der Märtyrer zusammen, aber mit der Beschränkung, dass er an jedem Tage nur die Hauptmärtyrer, die am meisten gefeiert wurden, heraushob, damit über alle eine Schrift ('unus de omnibus libellus') ausreichte. Die

1) Liber pont. p. XI, n. 1.

Apostelfeste waren im ersten Theile der Schrift zusammengestellt, um die Einheit des Apostelamtes nicht durch die Verschiedenheit der Tage zu stören.

Die beiden italienischen Bischöfe befanden sich also in einem Irrthume, wenn sie in dem literarischen Nachlasse des Eusebius ein Feriale der Märtyrerfeste vermutheten. Vielmehr hatte er nach der Auskunft des Hieronymus Passiones martyrum hinterlassen, eine auf amtlichen Nachrichten beruhende Sammlung. Schon Baronius[1] hat den Sachverhalt richtig aufgefasst und ist der Ansicht entgegengetreten, als sei Eusebius Verfasser eines Martyrologiums, Hieronymus der Uebersetzer gewesen. Er hat ferner bereits gesehen, dass es sich bei der Schrift des Hieronymus um eine ganz kurze Zusammenstellung der Märtyrerfeste handelt und wahrscheinlich vorzugsweise orientalischer. Die Sammlung, welche Hieronymus benutzte, muss einen ungeheueren Umfang gehabt haben, denn er behauptet, kein Tag habe unter 500 Märtyrer gehabt, ausser den Kalenden des Januar, und die ganze Summe berechnet er auf 800000 bis 900000 Namen. Die Ausnahmestellung des 1. Januar hat derselbe Baronius ganz richtig damit in Verbindung gebracht, dass dieser Tag ein Hauptfeiertag war, der Antrittstag der neuen Magistrate, und deshalb der Vollzug peinlicher Strafen an ihm ruhte[2].

Nachdem bereits Molanus[3] diese Briefe für unecht erklärt hatte, hat Baronius dieses Urtheil näher begründet. Einige seiner Bedenken lassen sich sofort heben, wie z. B. die Bezeichnung des Hieronymus als Pater in der Ueberschrift des ersten Briefes, denn die Hss. lesen vielmehr Frater. Bolland nahm im Hieronymus-Briefe besonders am Stil Anstoss, der sich von der Eleganz des Kirchenvaters weit entferne. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Text in den Hss. schlecht überliefert und für die Wiederherstellung bisher noch wenig gethan ist. Der Stil bildet auch in allen späteren Kritiken den Haupt-Einwurf. Selbst Fiorentini hat nicht an die Autorschaft des Hieronymus geglaubt, aber doch freimüthig eingestanden, dass der Inhalt der Briefe wahr sei: 'cum omnia

1) Vorrede zum Martyrologium Romanum c. 6. 2) Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht (1899) S. 913: 'Die Vollstreckung des Todesurtheils an einem Festtage oder zur Nachtzeit ist wenigstens bei öffentlichen Executionen unstatthaft'. 3) Usuardi Martyrologium, Lovani 1568, Praef., c. 2.

in eis contenta vel omnia vera sint, vel rectius saltem interpretari posse videantur'. Seitdem ist in der Sache nichts weiter geschehen, und bis Mommsen hat die Unechtheit der Briefe unerschütterlich festgestanden.

Mir selbst fehlen alle die Kenntnisse, welche zur Lösung der Aufgabe erforderlich sind, und die Streitfrage kann wohl auch nur von einem Theologen von Fach zur Entscheidung gebracht werden[1]. Kann ich nun auch nicht erweisen, dass Hieronymus wirklich der Verfasser des Antwortschreibens ist, so doch wenigstens das eine, dass es nicht vom Verfasser des M. H. geschrieben ist. Das Verzeichnis des Hieronymus enthielt nur Märtyrer, und zwar ganz summarisch, da es nur die gefeiertsten berücksichtigte, und war unter dem 1. Januar dürftiger als an allen anderen Tagen; die Apostel standen zusammen in einem ersten Theile und nicht unter den einzelnen Tagen. Alle diese Kennzeichen treffen auf das M. H., auch nach Abzug der gallischen Feste, also in der Duchesne'schen Fassung A, nicht zu. Der Umfang desselben ist persönlich wie sachlich viel weiter gesteckt, der erste Januar erfreut sich einer so stattlichen Fülle von Martyrien[2], dass er viele andere Kalendertage übertrifft[3], und wenn auch auf den Brief ein Apostelverzeichnis wirklich folgt, so sind doch die Apostelfeste ausserdem unter den einzelnen Tagen noch zu finden, und der im Briefe angegebene Grund für die Sonder-Sammlung wird hinfällig. Hätte der Verf. des M. H. auch den Brief des Hieronymus geschrieben, würde er ihm sicher einen der Sache mehr entsprechenden Inhalt gegeben haben, und der Hinweis auf die Kalenden des Januar ist ein Moment, welches von einem späteren Fälscher schwer erfunden werden konnte, vielmehr aus unmittelbarer Kenntnis der römischen Rechtsverhältnisse geschöpft ist. Der Brief bezieht sich auf ein ganz summarisches nach dem Kalender geordnetes Märtyrer-Verzeichnis und kann echt sein, ohne dass deshalb das M. H.

---

1) Baronius, Annales a. 388, n. 101, bezog die Briefe auf den Aufenthalt des Kaisers Theodosius in Mailand 388, Fiorentini auf den späteren 390/1. Die Synode von Mailand im J. 390 beschäftigte sich mit den Irrlehren eines Mönches Namens Jovinian. 2) Ausnahmen von der Regel sind schon in alter Zeit vorgekommen und als solche empfunden worden; vgl. die von Mommsen angeführte Stelle, Sueton. Tit. 61: 'nullus a poena hominum cessavit dies, ne religiosus quidem et sacer; animadversum in quosdam ineunte anno novo'. 3) Diesen Widerspruch zwischen dem Briefe und dem folgenden Martyrolog hat auch Fiorentini S. 69 bemerkt.

eine Schrift des Kirchenvaters zu sein braucht. Er ist diesem in der betrügerischen Absicht vorgesetzt worden, um dem Kinde einen berühmten Vater zu geben. Das dazugehörige Apostel-Verzeichnis kann erhalten sein, aber das Märtyrer-Verzeichnis ist unwiederbringlich verloren.

Sind also die Briefe und das M. H. von verschiedenen Verfassern, so ist auch die Untersuchung über die Benutzung in späteren Quellen für beide getrennt zu führen, und die Briefe können benutzt sein, ohne dass der Ausschreiber das M. H. gekannt hat. Die Vermuthung Bollands und du Saussays von einer dem Briefe des Hieronymus angehängt gewesenen und jetzt verlorenen Märtyrerliste ist vollkommen zutreffend. Nach diesen Ergebnissen wenden wir uns noch einmal den Rathschlägen Cassiodors an seine Mönche über die Wahl der Lectüre zu. Das Verzeichnis der Märtyrer-Passionen im Briefe des Hieronymus an Chromatius und Heliodorus, auf welches er sie verwies, konnte das M. H. seinem Umfange nach nicht gewesen sein, denn das verbot der Ausdruck Epistola. Ich nahm daher früher an[1], dass nach dem Verluste der echten Briefe der Compilator des M. H. die noch erhaltenen gefälscht habe, ein Gedanke, der, wie ich jetzt sehe, schon lange vor mir ausgesprochen war[2]. Nachdem aber der Nachweis geführt ist, dass der erhaltene Brief des Hieronymus thatsächlich mit einer ausschliesslich auf Märtyrer beschränkten, ganz summarischen Liste, einer 'perbrevis sanctorum collectio', wie sich Baronius ausdrückt, ursprünglich ausgestattet war und mit dem M. H. erst durch den Compilator in betrügerischer Absicht in Verbindung gebracht ist, steht nichts mehr im Wege, ihn mit dem von Cassiodor citierten zu identificieren. Das Verhältnis des Martyrologs Gregors I. zu der Märtyrerliste des Hieronymus bleibt aber das gleiche wie zu der Compilation des M. H.; eine Identificierung erscheint völlig ausgeschlossen, da in der Beschreibung das vornehmste Kennzeichen, die Beziehung auf Hieronymus und den Brief fehlt.

Eine neue Benutzung des M. H. hat jüngst Mommsen im Liber pontificalis angenommen und zwar nicht allein der Briefe, sondern auch des eigentlichen Martyrologs. Er sieht nämlich in den an der Spitze des Papstbuchs stehenden gefälschten Briefen des Hieronymus und

1) N. A. XX, 439. 2) Baronius, Annales a. 388, n. 101; Bolland, AA. SS. Ian. I, S. XLV.

Damasus eine Nachahmung jener und glaubt eine directe Entlehnung aus ihnen in der V. Marcellini (S. 41) gefunden zu haben; das Martyrolog aber soll einer Stelle der V. Alexandri (S. 10, 4) zu Grunde liegen. Bei seiner Zeitbestimmung der ersten Ausgabe des Lib. pontif. würde der Verfasser ungefähr Zeitgenosse jenes Mönches von Luxeuil gewesen sein, den ich als Bearbeiter des M. H. ermittelt habe. Ich kann indessen Mommsens Ansicht nicht beitreten. Wenn der Lib. pontif. das Martyrium des Papstes Alexander auf 5. Non. Mai. setzt unter Zutheilung zweier Genossen, des Presbyters Eventius und Diakons Theodolus, so wird man zwar mit Mommsen in diesen drei Personen die im M. H. unter demselben Tage erwähnten wiedererkennen dürfen:

'5. Non. Mai. Romae natale Eventi, Alexandri, Theoduli',

aber die Beziehung auf den Papst Alexander ist nicht erst durch Missverständnis des Papstbuchschreibers entstanden, sondern das M. H. selbst legt schon dem Genossen des Diakons Theodolus die päpstliche Würde an einer anderen Stelle bei:

'16. Kl. Ap. Romae Alexandri episcopi, Theodoli diaconi'.

Der Verf. des Lib. pontif. hat also sehr wahrscheinlich nicht bloss die drei Namen sondern auch die von ihm wiedergegebenen Standesbezeichnungen in seiner Quelle unter 5. Non. Mai. gefunden und daher eher den im M. H. benutzten Festkalender als dieses selbst ausgeschrieben.

Die Beziehungen zwischen den beiden Werken dürfen auch nicht aus der einen Stelle beurtheilt werden. Die Gedenktage der Päpste vermerkt das M. H. mit grosser Sorgfalt, aber keineswegs im Einklang mit dem Papstbuch, vielmehr widersprechen sich die beiderseitigen Angaben sehr häufig. Die Kritik muss in diesem Streite durchweg dem M. H. Recht geben. In diesem steht die Depositio des Liberius unter 9. 8. Kl. Oct. und aus anderen Quellen ergiebt sich die Richtigkeit des 24. September, dagegen ist in den Hss. des Papstbuchs theils 5. Id. Sept. (I), theils 8. Kl. Mai. (II. III) angemerkt, und es ist klar, dass das Original das Datum unausgefüllt gelassen haben muss, welche Lücke dann in den verschiedenen Hss. verschieden ergänzt worden ist. Thatsächlich ist in dem alten Catalogus Liberianus[1] für die Depositio des letzten Papstes

1) Auct. antiqu. IX, 76.

Raum freigelassen. Bei Innocenz sind ebenfalls die Hss. des Lib. pontif. in der Monatsangabe (Iul. F. K, Aug. P) nicht einig und falsch interpoliert, während das richtige Datum:

'4. Id. Mar. Romae depositio sancti Innocenti episcopi'

im M. H. zu finden ist. Dessen Angaben bewähren sich ferner bei den Päpsten Siricius, Bonifatius, Leo gegen die Abweichungen des Lib. pontif. Von Bonifatius kennt das M. H. sogar den Ordinationstag (4. Kl. Ian.) und von den doppelten Depositionsangaben bei Miltiades, Liberius und Innocenz ist nach der Beobachtung Duchesne's[1] die eine ebenfalls als Ordinationsfeier aufzufassen. Das im M. H. benutzte Papst-Verzeichnis beruhte also auf durchaus authentischen alten Aufzeichnungen, und der Verf. des Papstbuches hätte reiche Belehrung aus dem M. H. schöpfen können, wie es noch heute für die Zeitbestimmung der Päpste eine Hauptquelle ist. Er war aber für die Depositions-Angaben, besonders seit Liberius, in arger Verlegenheit und muss sehr viele Daten, wenn nicht rein erfunden, so doch durch falsche Combinationen ermittelt haben, ja in einzelnen Fällen hat er nachweislich rathlos den Tag offen gelassen[2]. Bei dieser Sachlage scheint mir die Annahme, dass er Kenntnis vom M. H. gehabt habe, wenig Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, und die eine Stelle in der Alexander-Biographie dürfte kein stichhaltiges Argument dafür sein.

In dem Papstverzeichnis des M. H. war sicher noch Leo I. († 461) genannt, obwohl Duchesne dessen Fest nicht gelten lässt und die Liste schon mit Bonifaz († 422) schliesst. Er beruft sich nämlich auf das Fehlen der Vorgänger Leo's, Caelestin und Xystus III., und behauptet bei seinem ausserordentlichen Ansehen hätte er leicht nachgetragen werden können, auch fehle bei ihm die Angabe des Kirchhofs. Aber die Papstreihe des M. H. zeigt auch im älteren Theile Lücken und vor Bonifaz fehlt gleich Zosimus; wenn dort der Kirchhof angegeben ist, so ist dies doch sonst nur selten geschehen und im Allgemeinen

---

1) AA. SS. Nov. II, 1, p. L. 2) Duchesne hat die Unglaubwürdigkeit des Lib. pontif. im Nachliberianischen Theile des Papstverzeichnisses und die Genauigkeit des M. H. in diesem Theile in seiner Ausgabe des Lib. pontif. I, p. CLIX, nachgewiesen und auch schon ganz richtig geurtheilt, dass die im M. H. benutzte Fortsetzung des Liberianus dem Verf. des Papstbuches nicht vorgelegen haben kann.

nimmt das M. H. von den Ruhestätten der Päpste nur wenig Notiz, so dass also das Leo-Fest keine Ausnahme darstellt. Die Ausschliessung desselben bei der Bestimmung der Quelle des M. H. halte ich also für unberechtigt. Wenn man durchaus eine ältere Redaction kurz nach Bonifaz' Tode um 422 aufrecht erhalten will, müsste man wenigstens noch eine zweite nach Leo's Tode annehmen. Bis Gregor I. bleibt aber noch eine grosse Kluft, und wenn man dessen Martyrolog mit dem M. H. identificiert, wäre es doch auffallend, dass die Gedenktage der Päpste nicht weiterreichen sollten. Indem nun Duchesne den fehlenden Päpsten den kirchlichen Cult abspricht, fragt er mich, ob ich wohl für die Nachfolger Bonifaz' und Leo's Spuren des Cults vor dem 7. Jh. gefunden hätte? Allerdings und zwar im M. H. selbst. Der letzte Papst nämlich, dessen Depositio darin eingetragen ist, ist nicht Leo, sondern sein Nachfolger Hilarus, wie sich jeder durch den Augenschein überzeugen kann:

4. Id. Nov. Romae depositio *sancti* Leonis episcopi.

4. Id. Sept. Romae depositio *beati* Hilari episcopi (so E, 'papae' WB), *per quem Victurius ordinem pascalem conscripsit.*

Die Hss. W B ändern 'episcopi' von E in 'papae' um und machen einen Zusatz, der nur zum Papste Hilarus, dem Nachfolger Leo's, stimmt, denn auf dessen Veranlassung hat Victorius in der That seinen Ordo paschalis verfasst; dass sie mithin unter dem hier erwähnten Hilarus den Papst verstanden haben, ist sonnenklar und wird auch von Duchesne nicht geleugnet[1]. Er behauptet aber, sie hätten bei der Identificierung geirrt und es läge also eine Personenverwechslung vor; diese sei in E vermieden, und Hilarus dort nicht als Papst behandelt:

'qui certe diversus est a papa cognomine, neque ut talis producitur a nostro' (= E).

Das muss ich bestreiten, und Duchesne selbst ist früher anderer Ansicht gewesen. Allerdings führt, wie gesagt, Hilarus nur das Prädikat 'Episcopus' in E, aber als 'Episcopi' sind alle Päpste von Clemens an im M. H. bezeichnet, so dass sich vielmehr der Ausdruck 'Papae' von WB sofort als eine spätere Aenderung erweist, und in der Verbindung mit 'Romae depositio' giebt die Fassung von E

1) AA. SS. Nov. II, 1, p. XLVI.

'Hilari episcopi' die charakteristische Formel zur Bezeichnung der Päpste wieder. Das ist früher von Duchesne ausdrücklich anerkannt worden [1]. Etwas anderes ist es, ob das Fest des Hilarus im M. H. unter dem richtigen Tage angemerkt ist, und diese höchst schwierige Frage hätte schon der Verf. des Lib. pontif. nicht beantworten können, da er den Beisetzungstag offen gelassen hat. Die Sedes-Zeit dieses Papstes pflegt man heute auf Grund der Papstkataloge zu berechnen, die ihm 6 J. 3. M. 10 T. geben, und dieser Ansatz führt auf den 29. Februar 468 und nicht in den September. Aber Material zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit der Kataloge für die Nachfolger Leo's scheint es, soviel ich sehe, nicht zu geben, und jedenfalls hat die Quelle des M. H. den Vorzug des Alters für sich, denn Hilarus war der letzte Papst, dessen Gedächtnis darin gefeiert war und nicht Bonifaz oder Leo. Einem so ehrwürdigen Zeugnis gegenüber wird die Kritik mit aller Vorsicht zu verfahren haben, und es ist nicht gestattet, es kurzer Hand über Bord zu werfen, und zu einem so schlechten Nothbehelf zu greifen, als habe E den Papst nicht gemeint und der Stammvater der andern Hss. (Y) die Angabe missverstanden [2].

Waren in der Quelle des M. H. die Gedächtnistage der Päpste nicht allein bis Leo, sondern sogar bis Hilarus angemerkt, so wird damit die Zeitgrenze, welche Duchesne für die erste Redaction (A) der Schrift selbst angenommen hat, die Mitte des 5. Jhs., bereits überschritten. Für die italienische Herkunft hat er in seiner Ausgabe die von mir bereits kritisierten Gründe vorgebracht, während er sich in seiner Special-Studie [3] über die Quellen des M. H. auf eine Begründung überhaupt nicht eingelassen hat. Dass der Compilator in Italien geschrieben habe, meinte er damals, habe man immer geglaubt, und er brauche nicht zu beweisen, was schon bewiesen sei. Das war aber ein Irrthum, und beispielsweise hat sich der alte Fiorentini zu der entgegen-

1) Liber pontif. I, p. 248: La formule 'Romae depositio N. episcopi' est précisément celle qui sert à marquer les anniversaires des papes. 2) Eine Bestätigung der Angabe des M. H. hat man in der Chronik Marcellins gefunden, der Hilarus 6 Jahre giebt, seinen Antritt in das J. 461, den seines Nachfolgers Simplicius in das J. 467 setzt (Auct. antiq. XI, 87. 89). Die Streitfrage behandelt Suysken (AA. SS. Sept. III, 569) mit voller Beherrschung des Quellenmaterials, indem er sich für diese beiden Quellen entscheidet. Dagegen sucht Duchesne, Liber pontif. I, p. 247, das Zeugnis des M. H. zu entkräften. 3) Mélanges d'archéologie et d'histoire 1885, S. 120 ff.

gesetzten Ansicht bekannt, denn er betonte vielmehr, grade wie ich, dass bei der starken gallischen Färbung der Compilation an einen italienischen Verfasser nicht zu denken sei. Nun streicht allerdings Duchesne den gallischen Theil, um zu seiner italienischen Redaction A zu gelangen. Diesen Schritt hatte er in der Ausgabe[1] allein mit der besseren Ueberlieferung dieses Textes im Gegensatz zu der Verdorbenheit der fremdländischen Partieen begründet: während die gallischen Feste correct wiedergegeben seien ohne Wiederholungen, sehr oft und in der Regel am Ende der jeweiligen Tagesliste, herrsche bei den Ausländern die grösste Verwirrung; dieselben Namenreihen wiederholten sich zwei und drei Mal in verschiedenen und sogar in derselben Columne, selbst die topographischen Angaben kehrten oft unpassend bei Namen wieder, zu denen sie nicht gehörten. Hierzu sind in seinem neuesten Artikel noch zwei Gründe gekommen, der Zeitabstand der in A und B erwähnten Heiligen und ihr verschiedener Charakter. In A fänden sich keine späteren Heiligen als solche des 4. und 5. Jhs., während B bis an das Ende des 6. Jhs. und nach meinen Nachweisungen sogar bis ins 7. Jh. reicht. A feiere nur Märtyrer und Apostel, B im Gegensatz zum Briefe des Hieronymus viele Bischöfe, Mönche und andere Confessores, und nur wenige Märtyrer.

Bevor man an die Lösung des Problems geht, muss man sich klar machen, dass das M. H. die Verbindung vieler Martyrologien und Calendare aus den verschiedensten Gegenden des alten römischen Reichs darstellt, und der Verf. der Compilation nur abgeschrieben und redigiert hat. Man muss also scharf scheiden zwischen den Quellen und seinen eigenen Zuthaten und hat sich wohl zu hüten, ihm Kenntnisse zuzuschreiben, die lediglich seine Gewährsmänner besessen haben. Die Differenz zwischen Duchesne und mir in der vorliegenden Frage ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass er diese Scheidung nicht streng durchgeführt hat, und derselbe Vorwurf, dass er die Verschiedenheit der Quellen und die der Verfasser nicht auseinander gehalten hat, ist ihm auch beim Lib. pontif. gemacht worden[2]. Benutzt sind aber im M. H.,

1) S. XLVII. 2) Lib. pontif. ed. Mommsen S. XV: 'etsi non omnia probarim nec facile segregantur diversitates oriundae ex auctorum adhibitorum diversitate eaque quae redeunt ad diversitatem ipsorum scriptorum'.

wie er selbst gefunden hat, orientalische und afrikanische Martyrologien, ein römisches Calendar, italienische Festverzeichnisse, ein spanisches Martyrolog und verschiedene Calendare von gallischen Kirchen. Von den zuletzt genannten Quellen will Duchesne nichts wissen, und er scheint fast zu glauben, sein Mönch von Auxerre (B) habe die Feste der gallischen Heiligen aus sich selbst hinzugefügt[1]. Er raubt also dem M. H. seinen universellen Charakter und beschränkt seinen Umfang in der Redaction A auf ungefähr den ganzen Orbis mit Ausnahme von Gallien. Noch heute sind verwandte Quellen, wie sie dem M. H. zu Grunde liegen, wenn auch in viel dürftigerer Gestalt, im syrischen Martyrolog von 411, der römischen Chronographie von 354 und dem karthagischen Calendar erhalten, und es ist daher möglich, die Arbeitsweise des Compilators wenigstens theilweise noch nachzuprüfen.

Den Grundstock des M. H. bildet nach Duchesne's Ansicht das orientalische Martyrolog. Die topographischen Angaben im orientalischen Theile sind nach seiner Behauptung grundsätzlich von den anderen verschieden, dadurch, dass in ihnen immer der Name der Stadt und der Provinz angegeben sei, diese nach der Eintheilung Diocletians[2]. Dieses in griechischer Sprache geschriebene Martyrolog aus dem zweiten Theile des 4. Jhs. hätte, wie er den Gedanken in seiner Ausgabe weiter ausführt, der oberitalienische erste Autor des M. H. (A) um die Mitte des 5. Jhs. ins Lateinische übersetzt und durch die Afrikaner, Römer, Italiener und Spanier vermehrt, während die Gallier erst durch B hinzugekommen wären. Er räumt also dem orientalischen Martyrolog eine bevorzugte Stellung gegenüber den übrigen Quellen ein und will diese durch die Verschiedenheit der Ortsangaben begründen. In den übrigen Theilen stösst man allerdings sehr häufig auf die allgemeinen Ortsbezeichnungen: 'In Africa', 'In Mauritania', 'In Spania' oder 'In Spaniis', 'In Brittania', mit oder ohne Angabe der Civitas, während die orientalischen Feste häufig die alten Provinzangaben tragen; aber solche finden sich auch im syrischen Martyrolog, und etwas beweisen könnten sie vielleicht, wenn die andere Art, die unstreitig, was auch Duchesne zugiebt, auf den

1) Ueber seine nachträgliche Sinnesänderung siehe oben S. 366.
2) Mélanges d'archéologie et d'histoire 1885, S. 121.

Compilator zurückgeht, in diesem Theile nicht vorkäme, wenn er also thatsächlich anders behandelt wäre, wie die übrigen. Nach Duchesne's Schweigen zu urtheilen müsste man das auch annehmen. Die Entscheidung der Frage können nicht die Stellen bringen, an welchen der Compilator die echte alte Topographie in seiner Quelle fand, sondern allein diejenigen, an welchen er sie nicht fand, wo also nur die Civitas darin stand oder überhaupt keine Ortsangabe. In allen diesen Fällen hat er sich durch den allgemeinen Zusatz 'In Oriente' geholfen, wie die folgenden Stellen beweisen:

Kl. Ian. In Oriente Stefani.

Pr. Non. Ian. In Oriente civitate Bononia Hermetis, Aggei *et* Gai.

18. Kl. Febr. Et in Oriente Corneli, Caelesti et ceterorum.

Non. Febr. In *Oriente* Patras civitate u. s. w.

Kl. Mai. In *Oriente* Quintiani.

8. Kl. Iun. In Oriente Eusebi.

3. Non. Dec. In Oriente Merobi.

Der Zusatz 'In Oriente' entspricht vollständig den allgemeinen geographischen Bezeichnungen, welche für die afrikanischen, spanischen und anderen Märtyrer gewählt sind, und die Orientalen sind folglich nicht von ihnen zu trennen. An der zweiten Stelle wird Bononia in Moesien, heute Vidin, durch die Worte 'In Oriente' von der 'Bononia Italiae' (3. Non. Dec.) unterschieden. Thatsächlich findet sich im syrischen Martyrolog (31. Dez.) nur die Civitas angegeben: *ἐν τῇ πόλει Βοωνίᾳ*, und es lag die Gefahr der Verwechslung mit der italienischen Schwester nahe. Es liegt aber auf der Hand, dass die Worte 'In Oriente' nur derjenige vorgesetzt haben kann, der die Quelle selbst zur Hand hatte, denn aus dem allgemeinen Charakter des Martyrologs hat er auf die Lage der Stadt geschlossen. Das orientalische Martyrolog ist also eine Quelle des M. H., wie die andern auch, und hat derselben redactionellen Behandlung unterlegen.

Bei der Zusammentragung des Stoffs unter den einzelnen Tagen bestand gerade die Hauptschwierigkeit in der Ortsbestimmung derjenigen Heiligen, für welche die topographischen Angaben in den Quellen nicht genügten oder ganz fehlten. Das orientalische Martyrolog machte

die wenigsten Zusätze nöthig, denn es war in dieser Hinsicht musterhaft ausgeführt, wie das erhaltene syrische. Dagegen fanden sich in der afrikanischen Quelle in der Regel keine Oertlichkeiten angegeben, wie in dem karthagischen Calendar, und bei dem lokalen Charakter desselben mochten ja solche Angaben zum Theil überflüssig erschienen sein. Bei den afrikanischen Festen hat sich nun der Compilator der Ortsbezeichnung 'In Africa' oder 'In Mauritania' bedient, gerade wie er bei den orientalischen 'In Oriente' vorschrieb. In seiner Studie über die Quellen des M. H. hatte Duchesne diese doppelte Bezeichnung zu der höchst gewagten Behauptung benutzt, die Scheidung beziehe sich auf die Theilung Afrika's zwischen Geiserich und dem Kaiser 435—455, und so gelangte er mit seinen ersten Verf. A glücklich bis in die Mitte des 5. Jhs.; aber in der Ausgabe hat er jetzt zugestanden, dass Mauritania nicht immer richtig angewandt, also der Bearbeiter planlos verfahren ist und nicht etwa auf Grund tieferer geographischer Kenntnisse. Wie wenig er diese besass, zeigt sein Verhalten gegenüber den in der afrikanischen Quelle wirklich vorhandenen Ortsnamen. Wie wir aus dem karthagischen Calendar ersehen und auch sonst wissen, pflegte die dortige Kirche die fremden Märtyrer mit den Adjectiven der Städtenamen zu bezeichnen als 'sanctorum Eronensium, Ficariensium, Maxulitanorum, Scillitanorum, Tertullensium, Tuburbitanorum', und ähnliches hat auch der Compilator vorgefunden; er hat aber die Ortsbezeichnungen nicht erkannt, die Namen vielmehr als Personennamen gefasst und lustig in die Märtyrerreihen eingefügt. Ich weiss wohl, dass Duchesne diese Irrthümer auf die Unwissenheit der Abschreiber zurückführt und also den Compilator selbst entlastet; wer aber dessen Ausdrucksweise beobachtet, muss mir zugeben, dass der Fehler tiefer sitzt und schon bei der Anlegung des M. H. die Ortsbezeichnung verkannt war. Man vergleiche beispielsweise die Stellen:

11. Kl. Aug. Et Maxilitatorum Andreae, Eliani etc.,

4. Id. Dec. Erumentium Pudenti, Miggini etc.,

mit der Art, wie sonst die Civitates in M. H. eingeführt sind:

Kl. Sept. In Africa civitate Toniza.

Non. Mart. In Mauritania civitate Turbitanorum,

und man wird sofort den stereotypen Zusatz des Compilators 'In Africa (oder Mauritania) civitate' vermissen.

Am schlimmsten hat er dem Andenken der 'sanctorum Tertullensium et Ficariensium' mitgespielt, denn ihre Namen sind so in die Personennamen eingeschachtelt, dass sie Duchesne[1] nur mit Mühe wieder zusammengefunden hat:

14. Kl. Feb. In Affrica Pauli, Quinti, Geronti, Ianuari, Saturnini, Successi, Germanae, Tertuli et aliorum. Kartagine Picariae, Piae et aliorum.

Das sind bei der Ausarbeitung durch den Verf. selbst begangene Fehler, die nicht auf die Rechnung der Abschreiber gesetzt werden dürfen. Wer aber so wenig die politische Eintheilung und Topographie des römischen Reichs beherrschte, kann nicht mit gutem Gewissen als Autor des 5. Jhs. hingestellt werden.

Die Beobachtung, dass fremdes Quellenmaterial von Ausschreibern weniger richtig wiedergegeben wird als heimisches, hat der Quellenforscher häufiger zu machen Gelegenheit, und ich darf in dieser Hinsicht auf den sogenannten Fredegar verweisen. Die stärkere Verderbtheit und die Verrückung in den topographischen Angaben fremder und gar orientalischer und afrikanischer Gegenden und dagegen die Correctheit in den gallischen erklärt sich also meines Erachtens ganz genügend aus dem beschränkten Gesichtskreis des gallischen Verfassers, und man hat nicht nöthig, eine zweite Redaction deshalb anzunehmen. Hierzu kommt, worauf schon in meinem vorigen Aufsatz hingewiesen wurde, die totale Verschiedenheit des für Gallien benutzten Quellenmaterials. Zusammenstellungen der Märtyrer, wie sie dem Compilator für den Orient und Afrika vorlagen und wir sie noch heute besitzen, fand er für Gallien nicht vor, und er war daher gezwungen, auf die Calendarien der Einzelkirchen zurückzugehen. Die Ortsfrage war bei diesen schnell gelöst, denn er brauchte sich nur die Civitas der betreffenden Kirche zu merken, von welcher das Calendar herstammte. Zu der allgemeinen Wendung 'In Galliis' zu greifen, lag also wenig Anlass vor und auch der nähern Bestimmung der Civitates konnte sich ein gallischer Autor für seine Heimath überheben. Trotzdem findet sich auch in diesen Fällen, und gar nicht so selten, die feierliche Form, welche dem M. H. eigen ist und in allen Theilen begegnet:

---

1) AA. SS. Nov. II, 1, p. [LXXI].

9. Kl. Iun. In Galleis civitate Namnetis,
9. Kl. Sept. In Galleis civitate Neverno,

wie für Lyon nach altem Brauche die stehende Bezeichnung 'Lugduno Galliae' ist. Inhaltlich unterschieden sich die benutzten Calendare scharf von den Martyrologien. Standen in diesen im Allgemeinen nur Märtyrer, so waren in die Calendare ausserdem die Gedenktage von Confessoren, gewöhnlichen Bischöfen, Aebten und Mönchen eingetragen, und nicht allein Depositionen, sondern auch Translationen und sogar Kirchweihen. Duchesne hat nun behauptet, dieser minderwerthigen Gesellschaft sei erst durch B der Zutritt zum M. H. gestattet worden; A hätte nur Märtyrer und Apostel enthalten. Offenbar war ihm im Augenblick weder der Inhalt von A gegenwärtig, noch auch, was er selbst über einen Theil desselben, die Italiener, in seiner Ausgabe S. LXXIII geurtheilt hatte: 'Ubi non martyres tantum in album referuntur, sed cum martyribus insigniores episcopi saec. IV. vel incipientis V; etiam translationibus et dedicationibus locus datur'. Und aus der stattlichen Reihe von Gedenktagen der römischen Bischöfe würden doch die wenigsten zu dem angeblichen Programm stimmen. Vergleicht man nun die italienischen und römischen Partieen mit den orientalischen und afrikanischen, so wird man ungefähr denselben Unterschied finden, wie zwischen diesen und den gallischen. Dagegen verschwindet jeder Unterschied, wenn man die Gallier nicht mit den Märtyrern, sondern mit den Italienern und Römern vergleicht. Für die nichtgallischen Partieen benutzte der Compilator antiquarische Quellen, welche nur historischen Werth hatten, für die gallischen aber die currenten Calendare der Einzelkirchen. Schon hieraus ergiebt sich der Zeitunterschied zwischen den beiden Heiligengruppen. Das Versiegen der Hauptquellen, des orientalichen Martyrologs, der afrikanischen und römischen Calendare im 5. Jh. war ein Uebelstand, den kein späterer Martyrologienschreiber hätte ausgleichen können, und noch heute würde bei einer Neubearbeitung der frühe Schluss des älteren Quellenmaterials sofort auffallen. Noch heute würde man auch die Sammlung am praktischsten vielleicht so anlegen, dass man zuerst die ausführlicheren Quellen, die orientalischen und afrikanischen, zusammenarbeitete, und der Natur der Sache nach müsste eine Kategorie immer die letzte bleiben, sei es auch nur, weil das ganze Material nicht auf einmal

zusammenkam. Die Stellung der gallischen Calendare an den Schluss empfahl sich auch mit Rücksicht auf die Zeitfolge. Und gerade bei den älteren gallischen Heiligen und besonders Märtyrern ist von der gewöhnlich befolgten Anordnung bisweilen abgewichen. Genesius von Arles (8. Kl. Sept.) und Paulus von Narbonne (11. Kl. Ap.) stehen am Anfang der Artikel; die Kölner Gereon und seine Gesellschaft mit Afra von Augsburg und den Parisern Dionysius, Eleutherius und Rusticus (7. Id. Oct.), ferner Ferreolus von Vienne (13. Kl. Oct.), und die Lyoner (4. Non. Iun.) sind unter die fremden Märtyrer eingereiht. In dieser Stellung gallischer Märtyrer im Innern der Artikel sieht Duchesne ein Merkmal, dass sie zu seiner ersten Redaction A gehört haben. Er rechnet[1] u. a. Dionysius und seine Begleiter dazu, also gerade diejenigen, welche nach meinen Untersuchungen die allerjüngste Eintragung des M. H. sind. Seltener sind gallische Confessores, wie Lupus von Troyes (4. Kl. Aug.), in die fremden Märtyrerreihen eingeschoben. Der Priester Eptadius von Cervon (8. Kl. Sept.) steht zwischen Syrern und Capuanern und ist ohne jede Ortsangabe eingeführt: 'Et alibi Eptati presbyteri'. Einmal folgt endlich auf ein Fest von Auxerre ein solches von Caesarea Cappadociae (11. Kl. Iun.).

Aus dem Stil lässt sich wegen der Eigenartigkeit des Werkes wenig Stoff zur Entscheidung der Streitfrage gewinnen. Die vollen topographischen Angaben, die sich in allen Theilen des M. H. finden, nennen das Land oder die Provinz und die Civitas oder den Vicus; meistens aber begnügte man sich mit einer Lokalbestimmung und wählte bald die eine, bald die andere. Sämmtliche Heiligen sind in den Genetiv gesetzt, die Märtyrer in der Regel ohne 'passio' oder 'natale', welche Wörter nur ausnahmsweise hinzutreten; die Confessores und besonders Bischöfe gewöhnlich unter Vorsetzung von 'depositio', seltener von 'natale', welche beide synonym gebraucht werden: '6. Id. Mai. *Et* alibi depositio *sive natale* Iob profetae'. Im zweiten Theile des M. H. aber, etwa vom August ab, wird auch 'depositio' häufig fortgelassen. In viel geringerer Zahl ist die Gruppe der Ordinationsfeste der Bischöfe vertreten, die ja auch in ein Martyrologium nicht hineingehörten. Es ist nun nicht ohne Interesse, durch Verglei-

1) Mélanges d'archéologie et d'histoire 1885, S. 120 ff.

chung der einzelnen Stellen die eigenthümliche Formel dafür festzustellen:

8. Id. Ian. In civitate Redonis nativitas *et ordinatio episcopatus et transitus* sancti Melani episcopi.

14. Kl. Febr. *Lugduno ordinatio episcopatus* sancti Niceti *episcopi.*

Non. Febr. In *Oriente* Patras civitate ordinatio episcopatus sancti Andreae apostoli.

4. Non. Iul. *In Galliis civitate* Turonus *ordinatio episcopatus et* translatio *corporis* sancti Martini *episcopi et confessoris.*

6. Kl. Ian. ordinatio episcopatus sancti Iacobi, fratris Domini.

4. Kl. Ian. Bonifati episcopi *de ordinatione.*

Mit Ausnahme der letzten Stelle ist der Ausdruck 'ordinatio episcopatus' der stehende für die Bischofsweihe, und diese äusserst charakteristische Wendung findet sich nicht bloss bei den gallischen Bischöfen, sondern auch bei den Aposteln Andreas und Iacobus.

Uebrigens sind nach der eigenen Untersuchung Duchesne's gewisse Kirchenfeste nicht nach orientalischem oder römischem Brauch, sondern nach gallischem angesetzt. Er erklärt dies damit, dass das M. H. in Gallien gallicanisiert worden sei; ich finde darin den Beweis, dass es gleich in der Anlage nach den Grundsätzen der gallischen Kirche ausgearbeitet war.

Die Gründe, welche für eine ältere Redaction des M. H. beigebracht sind, scheinen mir also nicht stichhaltig zu sein, und ich kann in den gallischen Festen keine späteren Zuthaten erblicken. Bei der Behandlung dieser Frage hat man zwischen den Quellen und dem Compilator sorgfältig zu scheiden und muss sich hüten, Ergebnisse, welche für jene gelten, auf diesen zu übertragen und ihn mit tieferen Kenntnissen und Merkmalen eines höheren Alters auszustatten, welche vielmehr den benutzten Quellenschriftstellern zukommen. Duchesne ist beim M. H. in denselben Fehler verfallen, welcher ihm beim Lib. pontif. nachgewiesen ist, und hat die Möglichkeit, dass das Werk durch einheitliche Redigierung entstanden ist, kaum berührt. Er hat auch die Verschiedenartigkeit des für Gallien benutzten Quellenmaterials nicht in Betracht gezogen. Die Zeugnisse Cassiodors und Gregors sind für das M. H.

nicht beweiskräftig, und das erstere hatte schon die ältere Kritik gestrichen. Von vornherein ist aber der universelle Charakter des Werkes der Duchesne'schen Ansicht nicht günstig. Denn es erscheint wenig glaubhaft, will mir wenigstens nicht einleuchten, dass Jemand eine solche Sammlung über fast alle Theile der Windrose anlegt, und nur ein einziges Land ausschliesst — Gallien[1].

1) Zum Theil mit denselben Fragen, die oben behandelt sind, beschäftigt sich eine nach Abschluss meiner Arbeit mir zugegangene Abhandlung von H. Achelis, Die Martyrologien, ihre Geschichte und ihr Wert (Abhandl. d. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, 1900), deren Besprechung für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleibt.

IX.

Die Gedichtsammlung

des

Eugenius von Toledo.

Von

Fr. Vollmer.

Eugenius, als Erzbischof von Toledo gestorben im J. 657, ist in der Litteraturgeschichte vornehmlich durch seine Bearbeitung zweier Werke des afrikanischen Dichters Dracontius (Hexaemeron und Satisfactio) bekannt geworden. Jetzt freilich, wo wir in der Lage sind, Originale und Bearbeitung zu vergleichen, wird man dem eifrigen Priester und Dichter für diese Thätigkeit kaum noch einen Ruhmeskranz flechten: sie zeugt von wenig Geschick und Geschmack, ja sie hat nicht einmal grobe Missverständnisse zu vermeiden gewusst, so dass die pomphafte Berufung auf 'Aristarchus Tucca Variusque Probusque', die noch Wigbodus stark imponieren musste, uns beinahe wie eine Selbstverhöhnung klingt.

Ein anderes, günstigeres Urtheil darf man wohl über die eigenen Dichtungen des Eugenius fällen. Freilich zeugt seine Prosodie deutlich von der Verwilderung der Aussprache seiner Zeit; aber seine Sprache darf im Allgemeinen gut, ja reich genannt werden: er kennt die besten alten und wagt selbst geschickt neue Prägungen; dass ihm Leichtigkeit und Eleganz rhetorischen Wort- und Satzspieles nicht fehle, dafür hatte gute Schule gesorgt und sorgte wohl noch immer die fortgesetzte Bethätigung als Prediger vor seiner Gemeinde. Ganz besondere Erwähnung verdient die Mannigfaltigkeit der von ihm verwendeten Versmasse; neben dem überwiegenden Hexameter und elegischen Distichon finden wir trochäische Octonare (XIII und 3[1], vgl. des Dracontius praefatio ad Felicianum), sapphische Systeme (XII v. 81—100; XXX, 1), jambische Senare (XII v. 7—36; je fünf sind zur Strophe gebunden; der codex Legionensis schreibt solche Strophe dreizeilig), Disticha aus Hexameter und Senar (34), ebensolche aus Hexameter und Jamben- oder Trochäen-

1) Ich citiere hier und im Folgenden so, dass ich die Gedichte der ersten, Sirmondschen, Serie in den Patres Toletani und Migne durch lateinische, die der zweiten (aus dem Matritensis) durch arabische Ziffern, die der dritten durch griechische Buchstaben bezeichne.

dipodie (49; 50; 51). Besonders fällt auf die Verwendung des Pentameters zur Abschnittbezeichnung in hexametrischen Gedichten, ferner ein apotropaeischer Vers (4) in ionicis a minore:

'crucis almae fero signum: fuge daemon',

ein Versmass, das in dieser Form ganz einzig dasteht, nie in den incantamenta magica vorkommt und wohl überhaupt nach Horaz' Gedicht nur in den gelehrten Handbüchern sein Dasein gefristet hat (nur Bücheler, carm. epigr. 1519, 2. Jh. Lambaesis). Weiter ist sehr beachtenswerth der ausdrücklich angekündigte Wechsel im Versmass VII 15 ff., um die Namen der 18 Märtyrer leidlich anzubringen. Das scherzhafte Gedicht XXIII:

o IO- versiculos nexos quia despicis -ANNES
excipe DI- sollers si nosti iungere -VISOS

mit dem Schlussverse:

instar Lucilii cogor disrumpere versus

ist natürlich kein Zeugnis für eigene Lectüre des Lucilius, sondern geht direct auf die neckische Weisheit des Ausonius (epist. 5, 38) zurück (vgl. L. Müller, De re metrica poet. Lat. p. 367).

So bietet uns also Eugenius mit seinen kleinen Gedichten die willkommene Ergänzung zu dem Bilde eines verhältnismässig sehr hohen litterarischen Interesses und fleissigen Studiums alter Weisheit und Kunst, wie es uns für das 7. Jh. in Spanien die Namen Isidor, Braulio, Taio bezeugen[1]. Wie Isidor auf den mannigfaltigsten Gebieten des Wissens mit Bienenfleiss Altes und Neues zusammen-

1) Das Ansehen seiner Gedichte, von dem die Steine reden, verdankt Eugenius wohl nicht allein seiner Stellung als Erzbischof. Die meisten dieser Anklänge sind noch nicht bemerkt. Hübner, Inscr. Hisp. christ. 158, 5—7 (Guadamur p. Chr. 693) fast gleich Eug. XXXI, 6—8; Hübner 240, 1 (p. Chr. 986) nach Eug. X, 1; Hübner 251 (p. Chr. 866) ein Cento aus Eug. XVII, 2 und 8. 86, 5 — 6; Hübner 258, 4 und 6 (p. Chr. 1039) gleich Eug. 88, 4 und 6; Hübner 268 (p. Chr. 1051) gleich Eug. 4. Sogar über Spanien hinaus finden sich deutliche Spuren seiner Berühmtheit: Eug. X, 1 — 5 stehen auf einem Steine, der bei Marseille gefunden wurde (De Rossi, Inscr. christ. Rom. II. 1, p. 256; vgl. auch Poet. aev. Carol. I, X. 1, p. 105 aus Italien; De Rossi p. 168 n. 21 v. 1). Ganz besonders interessant ist ein Stein aus Léon vom J. 630 (Hübner 142; Buecheler, Carm. epigr. 720). Der letzte Vers der Grabschrift 'omnibus his mox est de flammis tollere flammas' ist gleich Dracontius, Laud. Dei I, 613 (611). Der Vers ist nun zwar aus dem Hexaemeron, welches Eugenius bearbeitet hat; der Stein ist aber älter als die erst unter König Chindasvinth erfolgte Recensio des Eugenius; und zudem bietet die einzige vollständige Dracontiushs. (Bruxelles 10723 saec. XII.) auch den Fehler 'his mos est', während die Codices der Eugeniusbearbeitung

trägt, ohne dass ihn richtige Forschermethode und scharfes Urtheil je zu wirklicher Durchdringung seiner Schätze führten, ebenso folgt auf dem Gebiete der Dichtung Eugenius den Bahnen antikisierender Dichtung eines Terentianus, Ausonius, Martianus, ohne dass ihn wahre Begeisterung trüge oder dass ihn ein feines Ohr vor den Barbarismen der Aussprache seiner Zeit schützte. Den Gothenkönigen, in deren Gunst und Dienst all diese Litteraten Spaniens stehen, war ja auch die Cultur des eroberten Weltreiches etwas Fremdes, das sie zwar achten gelernt hatten und gern in den Dienst ihrer Glanz- und Ruhmsucht stellten, dessen innerste Tiefen ihnen aber verschlossen blieben.

Die Ueberlieferung der kleinen Gedichte des Eugenius bietet nun dem Philologen und Historiker, der natürlich gerne die Sammlung so lesen möchte, wie sie der dichtende Erzbischof selbst veranstaltet und herausgegeben hat, ein sehr interessantes Problem, dessen Lösung im Folgenden versucht werden soll.

Wir haben jetzt die Gedichte des Eugenius am vollständigsten in der Ausgabe Lorenzana's (SS. PP. Toletanorum quotquot exstant opera, tomus I Madrid 1783), abgedruckt von Migne, Bd. 87. Dort findet sich eine erste Reihe von kleineren Gedichten I—XXXI, denen die Bearbeitung des Hexaemeron und der Satisfactio des Dracontius durch Eugenius folgen, alles in derselben Ordnung von Sirmond aus cod. Parisinus 2832, Gedicht XXXI aus cod. Parisinus 14758 herausgegeben (Paris 1619 und Sirmondi opera varia, tom. II, Paris 1696). Dieser Sirmondschen Sammlung fügte nun Lorenzana noch eine pars altera zu (p. 57 ff.), n. 1—89, Gedichte, die dem codex Matritensis 14, 22 entnommen sind, unter Wahrung der Reihenfolge dieser Handschrift, aber mit Auslassung aller d e r verstreut zwischen den neuen stehenden Gedichte, die sich schon in der ersten, Sirmond'schen, Reihe finden. Auf S. 78 giebt dann Lorenzana vor einem apokryphen Hymnus auf S. Dionysius Areopagita (S. 79) und den Briefen des Eugenius (S. 80—93) noch eine dritte Reihe von Gedichten (α. δ), die auch im Matritensis unter den andern stehen, die aber Lorenzana für unecht hielt. Zwischen diese beiden schob Migne noch 2 kleine Gedichte

das Richtige 'hic' haben, was hier also Eugenius hergestellt hat. So bestätigt der Stein in erwünschter Weise die Verbreitung des Dracontius in Spanien auch v o r Eugenius.

ein ($\beta . \gamma$), die er aus Antonii Bibliotheca Hisp. vet. I, 382 entnahm, und die auch im cod. Escorial. M III 2 fol. 2′ dem Eugenius zugeschrieben werden.

Im Folgenden wird also nun die handschriftliche Ueberlieferung und Ordnung dieser drei Gruppen I—XXXI, 1—89. α—δ zu prüfen sein; die Briefe des Eugenius wie die Dracontiana haben eine ganz andere Tradition als die carmina minora, bleiben daher hier ausser Betracht.

Zunächst ist nach dem oben Dargelegten klar, dass die Ordnung bei Lorenzana eine ganz willkürliche und zufällige ist; eine neue kritische Ausgabe wird also eben so wie sie die Festsetzung der Worte des Eugenius im Einzelnen auf die handschriftlichen Grundlagen zurückzuführen hat, auch nach den Hss. die Reihenfolge der carmina minora bestimmen müssen.

Wir können nun die Hss., welche uns diese Gedichte überliefern, leicht in drei Klassen scheiden: I. Hss., welche die fast vollständige Sammlung enthielten; II. Hss., welche eine bestimmte Auswahl der Gedichte umfassen; III. Hss., welche nur einzelne Gedichte tradieren.

Diese letzte Klasse kann für jetzt ausser Betracht bleiben, da sie in der uns beschäftigenden Frage nach dem ursprünglichen Umfange und der Anordnung der carmina Eugeniana nur gelegentlich Aufschlüsse zu liefern vermag. — Auch über die zweite Klasse genügen für unsern Zweck zunächst kurze Angaben: wir haben in ihr eine bestimmte Auswahl von Gedichten, die praefatio und n. I—XXX, also die Sirmond'sche Sammlung ohne n. XXXI, in den beiden alten Pariser Hss. 2832 und 8093, die aber beide nur einen Archetypus darstellen. Aus diesem Auszuge ist dann wieder ein Auszug gemacht worden, der die Gedichte: praef. I. II. III. IV. V. VI. XX. XIX. XVII. XXII. XXIII umfasst und uns in den codd. Parisini 7540 und 8071 und, mit bedeutungsloser Störung der Ordnung, im cod. Reginensis 2078 vorliegt. — Diese Hss. des Auszugs haben für die Festlegung des Textes die Bedeutung eines zweiten Archetypus neben den vollständigeren; für die Ordnung sind sie von Gewicht dadurch, dass sie im ganzen die Richtigkeit der uns noch jetzt in den vollständigeren Hss. vorliegenden Anordnung bestätigen, und endlich besonders dadurch, dass sie allein uns den Anfang der Sammlung, bestehend aus praefatio und Gedicht I. II überliefern, die in den Hss. der ersten Klasse zum Theil durch äussere Verstümmelung verloren gegangen sind.

Für unsere Frage grundlegend und entscheidend sind allein die Hss. der ersten Klasse, die ich die vollständigen nannte. Leider trifft diese Bezeichnung nicht völlig zu: wir haben keine einzige Hs., welche die Gedichtsammlung vollständig enthielte, der wir also unbedingt folgen könnten. Aber wir haben doch in 3 spanischen Hss. Reste der ehemals vollständigen Sammlung, Reste, die sich zum Theil decken, zum Theil ergänzen.

Am vollständigsten und bekanntesten ist der auch, wie wir schon sahen, von Lorenzana benutzte cod. Matritensis saec. *M* IX./X. bibl. nat. 14, 22, von Azagra aufgefunden, durch Schenkung des Perez seit 1587 der Toletaner Capitularbibliothek gehörig (vgl. Hartel-Löwe, Bibl. patr. Hisp. I, 284 ff.). Die kleinen Gedichte des Eugenius stehen hier auf fol. 53′ ff.; ich folge der 1878 gefertigten Abschrift von Heller (jetzt cod. Berolin. lat. fol. 448), zu der mir P. Heribert Plenkers wichtige Nachträge geliefert hat. Weniger bekannt und für die Eugeniusgedichte noch nicht ausgenutzt ist der cod. Legionensis n. 22 (CVI) geschrieben im J. 820, dessen *L* Inhalt man bei Beer y Jimenez (Noticias bibliograficas y catalogo de los Codices de la Santa Iglesia Catedral de León (León 1888) p. 23) leider nicht ganz vollständig verzeichnet findet. Ich verfüge über eine von Beer 1887 für Peiper gefertigte Collation, mit der man die Beschreibung einer Abschrift saec. XVIII, des cod. Escorialensis J II 10, bei Hartel-Löwe I, p. 84 zusammenhalten mag. Indem ich die Frage, wie sich diese beiden codices M und L zu einem alten Ovetensis (Hartel-Löwe I, p. 135) verhalten, für eine andere Gelegenheit bei Seite lasse, gehe ich zu den schwieriger zu verwerthenden Bruchstücken von León *A* über. Es sind das nach Beer 5 Quartdoppelblätter, Querformat (16 × 17,6 cm), beschrieben mit westgothischer Schrift des 10. Jhs., in schlechter Verfassung, zuerst von Tailhan gefunden und, freilich nicht richtig, numeriert (3. 4a. 4b. 4c. 4d), dann unter Fragmentos n. 8 summarisch beschrieben bei Beer und Jimenez p. 10. Beer hatte im Dec. 1887 an Peiper eine Abschrift bezw. Vergleichung gesandt, die sich leider in Peipers Nachlass nicht mehr vollständig vorfand. Wenn ich heute Genaueres über den Inhalt dieser höchst wichtigen Blätter berichten kann, so danke ich das der unermüdlichen Freundlichkeit des P. Heribert Plenkers O. S. B., der kürzlich León besucht hat und mir mitgetheilt, was er, leider auch nur im Fluge kurz zubemessener Zeit, lesen und übersehen konnte. Doch habe ich begründete Hoffnung, demnächst in den Besitz

von Photographien dieser Fragmente zu kommen. Denn (um das gleich vorauszuschicken) ganz vollständig ist meine Kunde von dem Inhalte der Fragmente noch nicht; immerhin hoffe ich das Wesentliche zu wissen, weniger Wichtiges sicher erschliessen zu können.

Der Werth der versprengten Blätter beruht nun darauf, dass sie Stücke enthalten, die sicher von Eugenius stammen, aber in den andern codices fehlen, und dass sie andernorts doch wieder die im Matritensis befolgte Ordnung bestätigen. Sie enthalten:

Blatt 3, wie ich vermuthe, das äusserste Blatt eines Quaternio, bietet auf den beiden ersten Seiten 3^1 und 3^2 ein 40 Verse langes Fragment eines unedierten Hymnus in den gewöhnlichen Senaren, gebaut in 3zeiligen Strophen mit dem Refrain 'parce redemptor'. Der Inhalt ist eine inständige Bitte um Frieden und Rettung aus Kriegsnoth. Kein Anzeichen[1] spricht gegen Eugenius als Urheber, dafür der schon von Peiper bemerkte Anklang von Seite 1 v. 19 '⟨M⟩ors ecce dira nostra pulsat pectora' an Eug. carm. XII, 36 'Iam mors cruenta nostra pulsat pectora'[2]. — Höchst wichtig sind nun Seite 3^3 und 3^4. Seite 3^3 hebt an mit arg verstümmelten Versen, deren Enden aber deutlich erkennen lassen, dass sie identisch sind mit Eug. carm. 89 v. 5—10, dem Epitaph auf Johannes, den Bruder Braulio's und seinen Vorgänger auf dem Bischofstuhle von Saragossa. Unser Fragment giebt uns nun aber mit weiteren 20 Versen den sonst nicht überlieferten Schluss des Gedichtes, dessen vorletzter Vers 'semper ut Eugeni⟨i⟩ sis mem⟨or heu miseri⟩', unbezweifelbar Eugenius als Dichter bezeugt. Es folgt auf Seite 3^4 Zeile 8 ein neues, auch unbekanntes, aus Distichen bestehendes Epitaphium, in dessen v. 9 und 11 eine Basilla (d. i. Bassilla, so der Name z. B. bei Hübner, Inscr. Hisp. christ. 28, p. Chr. 527) als Beklagte genannt wird, ohne Zweifel dieselbe, auf welche auch des Eugenius erhaltenes Epitaphium 88 geht, nämlich die Schwester des Braulio (s. Braulio epist. XV. Migne 80, 662). Da nun dies selbe Epitaphium 88 auf Fragment 4a Seite 1 erscheint, wo vorher noch etwa 13 Verse eines

1) Wegen der Reime vgl. Eug. carm. XII, 7 ff. 2) So ist die Vermuthung wohl nicht zu kühn, dass dieser Hymnus auf den Frieden von Eugenius zur Zeit des Aufstandes des Froja im Beginn der Regierung König Reccesvinths (F. Dahn, Könige der Germanen V, 199) gedichtet wurde.

andern, auch distichischen Epitaphs auf eine Frau stehen, in denen eine Pomponia als klagende erwähnt wird, die wir in Braulio's Brief 18 als ihre Schwester Bassilla betrauernd kennen lernen, so kann der Schluss als sicher gelten, dass diese 13 Verse den Schluss des auf Blatt 3^4 beginnenden Gedichtes bildeten, dass also Blatt $3^{3.4}$ und $4a^{1.2}$ beide äussere Blätter je eines Quaternio, und da Beer für Seite $4a^4$ ausdrücklich eine Quaternionummer (VIII?) am untern Rande bezeugt, also der Quaternionen (VII?) und (VIII?) der verstümmelten Hs. waren. Auf Seite $4a^2$ werden die letzten Zeilen von carmen 85, 1—8 eingenommen, vorher gingen andere Verse; da Beer bestimmt erwähnt, in Zeile 13 der Seite deutlich den Namen Eugenius gelesen zu haben, so vermuthe ich, dass hier Gedicht XV und XVI (im Matritensis direct vor 85) gestanden haben werden (der letzte Vers von XVI lautet: 'Eugenii miseri tu miserere pie'), oder XVI und XV (der letzte Vers von XVI heisst: 'Eugenius dextram laetus ad astra viam'): der Raum reicht genau für diese beiden kurzen Gedichte. Ueber die kleine Abweichung der Stellung von carmen 85 gegen die Ordnung des Matritensis wird unten (S. 404 N. 3) zu reden sein. — Zwischen Seite $4a^2$ und $4a^3$ fehlen nun die 3 innern Doppelblätter eines Quaternio, oder, was mir wahrscheinlicher ist, die 2 innern Doppelblätter eines Ternio; mit der letzteren Inhalt von 8×20 Versen würde sich nämlich ungefähr der Versbestand der in M folgenden Gedichte (85 Schluss. XXXI. 86. XVII. 87. 5. 6. 7. 8. 9. 10. XVIII. XX) decken. Denn Blatt $4a^3$, von dem die obersten 8 Zeilen wie von $4a^4$ abgerissen sind, beginnt mit einer andern, hexametrischen Fassung des (in M fehlenden) trochaeischen Gedichtes XXI 'de inventoribus litterarum', dem die andere in L und den Parisini erhaltene Form auch in Λ voraufgegangen sein wird (vgl. S. 404 N. 4). Darauf folgt XXII 'de animantibus ambigenis' v. 1—6. Seite $4a^4$ beginnt jetzt mit 13, 4 'bis septem'; auf den abgerissenen Zeilen stand sicher XXII, 6. 11. 12. 13, 1—3 wie in M und (ohne 11) in L. Seite $4a^4$ enthält dann noch weiter carmina 14—17.

In ein ganz anderes, früheres Stück der Sammlung führen uns nun die drei noch übrigen Blätter von Λ. Sie gehören nämlich, wie der Inhalt und die Vergleichung mit M und den Parisini darthut, zu einem Quaternio, von dem das zweit-äussere Doppel-Blatt (ich nenne es x) verloren gegangen ist. Die Reihenfolge ist:

$4d^1$	carm.	II, 9—14
	„	III,
	„	IV, 1—2
$4d^2$	„	IV, 3—12
	„	XIII, 1—8
x^{1+2}	(„	XIII, 9—30)
	(„	V)
	(„	VI, 1—9)
$4b^1$	„	VI, 10
	„	VII, 1—16
$4b^2$	„	VII, 17—22
	„	VIII,
$4c^1$	„	IX,
$4c^{2.3.4}$	„	X. XI. XII, 1—48.

Ueber die folgenden Seiten des Quaternio ($4b^{3.4}$ [$x^{3.4}$] $4d^{3.4}$) habe ich keine zuverlässigen Angaben: sie scheinen fast ganz unleserlich zu sein.

Ich reihe nun, nachdem wir versucht, die Legionenser Fragmente vernehmungsfähig zu machen, die Ordnung der drei Zeugen nebeneinander[1].

---

1) Vorher muss noch bemerkt werden, dass in M 2 Reihen von Gedichten, zum Theil nebeneinander her, laufen. Auf Quaternio VII fol. 53 nämlich beginnen die Gedichte des Eugenius mit der Ueberschrift DOMNI EUGENI HEPITAFIOS PLURIMORUM und werden mit nur einer kleinen Störung (s. Gedicht XXIII) bis zum Ende des Quaternio VIII geführt, dessen 7. Blatt fol. 60′ mit XXIII v. 6 abbricht, während das 8. Blatt zwischen fol. 60 und 61 verloren gegangen ist (Hartel-Löwe I, p. 286). Dass dieses letzte Blatt noch mit Eugenius-Gedichten gefüllt war, ist wenigstens möglich, da auf Quaternio IX eine neue Hand mit dem Titel TUTIONUM UERSUS MARTINI GERUNDENSIS AEPSCI IN UASELICA u. s. w. beginnt, wenngleich unsere Ueberlieferung keinen Schluss zulässt, was für Gedichte dort noch gestanden haben könnten. Andererseits scheint der Umstand, dass die letzten Verse von fol. 60′ 3 vorher vergessene Verse von Gedicht XXIII sind, die Annahme zu empfehlen, dass auf dem verlornen Blatt, wie die noch fehlenden Verse 7—10 von carmen XXIII, so andere vorher ausgelassene Gedichte der vollständigeren Sammlung nachgetragen worden sind. Dann freilich folgte etwas anderes, wovon wir nur den Rest der Subscriptio haben, denn TVTIONVM gehört kaum zum Titel der Verse des Martinus; ich denke es war etwa so: ⟨FINIT LIBER INSTI⟩TVTIONUM oder etwa AD-NO⟩TATIONVM, z. B. adnotationum actionis diurnae oder de cognitione baptismi von Ildephonsus. Dieselbe neue Hand, welche Quaternio IX begonnen hat, nimmt dann fol. 62 die Abschrift der Eugeniana, beginnend mit V, wieder auf, offenbar zur Ergänzung der früheren Reihe; dabei schreibt sie aber, der Reihenfolge ihrer Vorlage folgend, auch Gedichte wieder ab, die schon in der ersten Reihe von M standen. Diese zweite Reihe geht bis zum Ende von Quaternio IX, Gedicht 89, v. 10; v. 5—10 sind wieder von der ersten Hand geschrieben. Es folgen auf Quaternio X neue Gedichtsammlungen, z. B. fol. 69′ die von Lorenzana

Nummer der erhaltenen Gedichte	Fragmenta Legionensia	Codex Legionens. 22	Codex Matritensis		Parisini 2832 u. 8093	Titel
1	—	—	—		praefatio (nur 2832)	* praefatio [1].
2	—	—	—		I	* oratio (ad deum).
3	II, 12—14	—	—		II	commonitio mortalitatis humanae.
4	III	—	—		III	de mentis humanae mutabilitate.
5	IV	—	—		IV	de bono pacis.
6	XIII	—	—		s. unten	* de brevitate huius vitae.
			1. Reihe	2. Reihe		
7	—	—	—	V	V	contra ebrietatem.
8	VI, 10	—	—	VI	VI	contra crapulam.
9	—	—	—	59	—	(versus in bibliotheca).
10	VII	—	—	VII	VII	de baselica XVIII martyrum.
11	VIII	—	—	VIII	VIII	de baselica S. Vincentii.
12	IX (ohne v. 4)	—	—	IX	IX	* de baselica S. Aemiliani.
13	X	—	—	X	X	in baselica S. Felicis.
14	XI	—	XI	XI	XI	querimonia aegritudinis propriae.
15	XII,1—48	—	—	XII (ohne v.20)	XII	* lamentum de adventu propriae senectutis.
16	?	—	2	2 v. 1 u. 2	—	tetrasticha in senectam.
—	—	—	—	—	XIII	s. oben u. 6.
17	?	—	XIV	XIV, 5—8	XIV	* epitafion proprium.
18	?	—	1	1	—	item aliud.
19	?	—	XV	XV	XV	* item aliud.
20	?	—	XVI	Lücke	XVI	* item aliud.
—	fol. 3[1. 2]	—	—	—	—	(hymnus in pacem).
21	89, 5—30	—	—	89, 1—10	—	* (epitaphion Iohannis).
22	v. 1—14	—	—	—	—	(epitaphion Basillae).
23	88	—	—	s. unten	—	item ibi.
24	85, 1—8	—	85	—	—	epitaphion Chindasvintho regi.
25	—	—	XXXI	—	—	epitaphion in sepulcro Reciverge reginae.
26	—	—	86	—	—	epitaphion Nicolao.
27	—	—	XVII	—	XVII	item.

und Migne (δ) gedruckten VERSI DE ECCLESIA SCI IOHANNIS aus dem J. 661 (s. unten S. 406) und die Gedichte 60—84, ohne jede Nennung von Eugenius' Namen. Ueber die weiter folgenden Gedichte vgl. Hartel-Löwe I, p. 287 ff. und Traube, Poet. med. aev. III, 1, p. 125.

1) Ein dem Titel vorgesetzter * bedeutet, dass der Name des Eugenius als des Dichters im Gedichte selbst vorkommt. — In den Rubriken 2—5 sind die Gedichte in der oben S. 393 N. 1 bezeichneten Weise numeriert.

Nummer der erhaltenen Gedichte	Fragmenta Legionensia	Codex Legionens. 22	Codex Matritensis 1. Reihe	Codex Matritensis 2. Reihe	Parisini 2832 u. 8093	Titel
28	—	—	87	—	—	item.
—	—	—	88	—	—	s. oben n. 23.
29	—	—	5	—	—	distichon Philomeliacum.
30	—	—	6	—	—	item.
31	—	—	7	—	—	item dialogon tetrastichon.
32	—	—	8	—	—	item carmen Philomeliacum.
33	—	—	9	—	—	de ulmis et passeribus.
34	—	—	10	—	—	de iurgio quod accidit.
35	—	—	XVIII	—	XVIII	pacis redintegratio.
36	—	XIX	—	—	XIX	heptametron de primordio mundi.
37	—	—	XX	—	XX	monosticha de X plagis Aegypti.
38	—	XXI	—	—	XXI	de inventoribus litterarum.
38a	XXI i.and. Recensio	—	—	—	—	dgl.
39	—	Anth. 730	—	—	—	de voce hominis absona.
40	XXII	XXII	XXII	—	XXII	de animantibus ambigenis.
41	—	—	11	—	—	de partibus humani corporis.
42	—	12	12	—	—	de Phoenice ave.
43	13, 4	13	13	—	-	de alcyone.
44	14	14	14	—	—	de hirundine.
45	15	15	15	—	—	de turture.
46	16	16	16	—	—	de pavone.
47	17	—	17	—	—	de avibus loquacibus.
48	—	18	18	—	- -	de bubone.
49	—	19	19	—	—	de echina.
50	—	20	20	—	—	de stellione.
51	—	—	21	—	—	asyndeton de sensibus.
52	—	22	22	—	—	de temporibus anni.
53	—	—	23	—	—	distichon prognosticon.
54	—	24	24	—	—	item prognosticon.
55	—	25	25	—	—	de glacie.
56	—	—	26	—	—	aenigma.
57	—	27	27	—	—	de gagathe lapide.
58	—	28	28	—	—	de magnete.
59	—	(30)	29	—	—	de asbesto.
60	—	(29)	30	—	—	de adamante.
61	—	—	31	—	—	de speculari.
62	—	—	32	—	—	de citri qualitate.
63	—	—	33	—	—	in disco argenteo.
64	—	34	34	—	—	in vase salario.
65	—	—	35	—	—	in fibolam matronilem.
66	—	—	36	—	—	in columnam parvolam.
67	—	—	*a*	—	—	in lecto regis.
68	—	—	XXIII 1—3	—	XXIII	item ad Iohannem.

Nummer der erhaltenen Gedichte	Fragmenta Legionensia	Codex Legionens. 22	Codex Matritensis 1. Reihe	Codex Matritensis 2. Reihe	Parisini 2832 u. 8093	Titel
69	—	—	37	—	—	de arula.
70	—	—	38	—	—	interrogatio pro caeli qualitate.
71	—	—	39	—	—	de qualitate ventorum.
72	—	—	40	—	—	ad calidam.
73	—	—	41	—	—	ad sabana.
74	—	—	42	—	—	conclusio.
75	—	—	3	—	—	versus supra lectum.
76	—	—	XXIX	—	s. unten	(ohne Ueberschrift).
77	—	—	4	—	—	item aliud.
78	—	—	43	—	—	de superbia et humilitate.
79	—	44	44	—	—	de frontis indicio.
80	—	45	45	—	—	proverbium.
81	—	—	46	—	—	aliud.
82	—	—	47	—	—	aliud.
83	—	—	48	—	—	aliud.
84	—	49	49	—	—	aliud.
85	—	50	50	—	—	aliud.
86	—	51	51	—	—	aliud.
87	—	52	52	—	—	aliud.
88	—	—	53	—	—	distichon diversum.
89	—	—	54	—	—	item aliud.
90	—	—	55	—	—	item aliud.
91	—	—	56	—	—	item aliud.
92	—	—	67	—	—	item monostichon.
93	—	—	58	—	—	item distichon.
94	—	—	XXVIII	—	s. unten	versus de temporibus annorum.
—	—	—	XXIII 4—6	—	—	ad Iohannem, s. oben n. 68.

Damit endigt nun auch die erste Reihe des Matritensis auf fol. 60′. Wie schon gesagt, ist das folgende Blatt, das letzte von Quaternio VIII, verloren. Hier ging sicher XXIII weiter bis zu Ende. Der Umstand aber, dass gerade hier die früher vergessenen Verse aus XXIII (und vielleicht noch andere?) nachgetragen wurden, scheint zu beweisen, dass des Schreibers Vorlage mit XXVIII die Sammlung beschloss. Freilich war damit sicher nicht die Gedichtsammlung des Eugenius zu Ende. Wir haben in den codd. Parisini noch 5 weitere Gedichte XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXX, an deren Echtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt; denn XXIV, 2 bezeugt sich Eugenius selbst im Texte als Dichter, und carmen XXX, launige Verse in sapphischem Metrum über die Plagen der Hitze, hat auch der Codex Legionensis 22. Wohin nun diese

5 Gedichte in der Sammlung gehören, ist nicht so ohne weiteres auszumachen. Sie tragen alle, mit Ausnahme des letzten, brieflichen Charakter. Mustern wir nun einmal die ganze Sammlung in M nach dem Inhalte der Gedichte, so finden sich leicht folgende Gruppen:

I. Vorwort, Gebet, moralische Gedichte n. 1—8 (meiner Zählung)[1].
II. Weihgedichte für Basiliken n. 10—13.
III. Klagen über Krankheit und Alter n. 14—16[2].
IV. Epitaphien n. 17—28[3].
V. Vermischte Gedichte n. 29—94[4].

1) Ob 9, die (versus in bibliotheca), von Eugenius seien, habe ich lange bezweifelt, da sie nur in der zweiten Reihe von M erhalten sind und zudem durch den ausdrücklichen Vermerk FINIT am Ende beschlossen werden. Auch die zweimal (v. 5 und 18) sich findende Dehnung kurzer Silben in thesi, die Eugenius sonst meidet, kann bedenklich machen. Zieht man aber in Betracht, dass das Gedicht nach dem Tode des Stifters dieses Bibelexemplars in Saragossa, des Johannes, zur Verherrlichung desselben geschrieben ist (v. 48 f.) und dass n. 21 ein Epitaphion auf denselben Bischof ist, dass ferner FINIT in M auch nach der praefatio an Chindasvinth steht, so wird der Zweifel verstummen müssen. So mag n. 9 auch wohl seinen richtigen Platz zwischen den moralischen Gedichten und den Basilikeninschriften haben. 2) Für n. 6 (XIII) 'de brevitate huius vitae' bezeugt A die Stellung nach 5 (IV) 'de bono pacis' und vor 7 (V) 'contra ebrietatem', während die Pariser Sammlung es vor 17 (XIV), dem ersten 'epitaphion proprium' bringt. A wird Recht haben: einmal enthalten v. 28—30 eine Wendung der Ermahnung, die zu den moralischen Gedichten 3—8 (II—VI) passt; ferner hat auch der Matritensis in keiner seiner beiden Reihen das Gedicht zwischen 15 (XII) und 17 (XIV). Der Urheber des Florilegiums wird ihm also suo Marte diese Stellung zwischen nah verwandten Gedichten gegeben haben. 3) Die Ordnung in dieser Gruppe ist nicht ganz sicher. Fest steht, dass sie durch die vier epitaphia propria 17—20 (XIV. 1. XV. XVI) eröffnet wurde. Während aber in M hierauf die Grabgedichte für König Chindasvinth und Königin Recciberga unmittelbar folgen, gehen in A Epitaphien auf die Verwandten des Dichters, Bischof Johannes und Bassilla, den Königsgedichten vorauf. Da kaum wahrscheinlich ist, dass die Gruppe chronologisch geordnet ist, so werden wohl die Epitaphien auf Nicolaus (86. XVII. 87) ursprünglich auch vor den Königsgedichten gestanden haben. Denn dieser Nicolaus, den Lorenzana fälschlich zum Grossvater des Erzbischofs macht, ist in Wahrheit des Eugenius Vater, wie Bassilla seine Mutter. Aus dem Epigramme des Ildephonsus n. I (Patrum Tolet. opera I, p. 443), das zu verdächtigen ich keinen Grund sehe, wenn wir v. 17—24 als späteres Anhängsel abtrennen, und den Briefen Braulio's (15 und 18), sowie den Gedichten des Eugenius ergiebt sich nämlich folgendes Stemma:

Geschwister: Braulio Johannes Pomponia Bassilla Nicolaus

Euantius Euantia Eugenius Lucia
Ophilo Stephanus
Synagria Ildephonsus.

So werden wohl die Gedichte auf Nicolaus ursprünglich denen auf seine Gattin Bassilla voraufgegangen sein. 4) Mit wie wenig Verständnis das

Man kommt nun leicht auf den Gedanken, die noch übrigen Gedichte der Parisini einfach in den ja in M verlorenen Schluss der Vermischten Gedichte zu verweisen, da besonders die Briefe hier eine gute Stelle haben würden. Doch so einfach liegt die Sache nicht. Mitten unter den kleinen Gedichten steht nämlich in M n. 74 (42) ein längeres (12 Verse), das sich durch seinen Titel 'Conclusio' und seinen Inhalt, Gebet an den Dreieinigen um Segen für den König, als das Schlussgedicht einer Sammlung kennzeichnet. Es ist also offenbar das Gegenstück zu n. 2, der 'oratio ad deum', mit der diese Sammlung beginnt, dem nur noch n. 1, die übliche praefatio an den übelwollenden und den geneigten Leser vorangeht. Die einfachste Annahme wäre nun die, dass Eugenius ein 2. Buch Gedichte herausgegeben, in welches die der 'conclusio' folgenden Stücke in M und die übrigen Eugeniana in L und den Parisini gehörten. Dieser Vermuthung widerspricht aber das ausdrückliche Zeugnis des Ildephonsus (vir. ill. cap. 14), wonach Eug. nur ein Buch Gedichte ('unum diversi carminis metro') geschrieben hat. Also muss der Schreiber von M, oder vielmehr, da auch in L carmen 79. 80. 84—87 in der Ordnung von M sich finden, eine ältere

---

Pariser Florilegium angelegt ist, zeigt sich, um von der Trennung der Gedichte auf Chindasvinth und Recciberga, auf Nicolaus und Bassilla gar nicht zu reden, deutlich darin, dass von den beiden eng zusammengehörigen Gedichten (10 und XVIII) 'de iurgio quod accidit' und 'pacis redintegratio', also 'Entzweiung' und 'Versöhnung' nur das letzte von dem Sammler aufgenommen worden ist. In Folge dessen stehen denn auch bei Lorenzana die Gedichte weit von einander, und nur XVIII allein bei Sirmond. Wenn Felix Dahn (Kön. d. Germ. V, 200 N. 1) die 'pacis redintegratio' auf Beendigung des Frojaaufstandes bezieht, so hat er nur den Titel, nicht das Gedicht selbst gelesen. — Ein hübscher Zufall ist es, dass Gedicht XXI 'de inventoribus litterarum' im Fragm. Legionense in anderer recensio steht (bis jetzt freilich sind blos der erste Buchstabe M, also M⟨oyses⟩ und die zwei letzten Worte 'Gulfila Gotus' gelesen) als in L und den Parisini (in M fehlt das Gedicht). Sicher hat also Eug. auch über diesen Stoff zwei Gedichte gemacht; sie werden in A bei einander gestanden haben. — Dass Eug. n. XIX, das 'heptametron de primordio mundi', auch unter seine kleineren Gedichte aufgenommen hat (dort bringen es L und die Parisini), obwohl er es schon mit den Dracontiana verwerthet und ediert hatte, wird wahrscheinlich gemacht durch die Vorrede an Chindasvinth, wo die 7 Verse als längst gedichtet bezeichnet werden. — Nur L setzt in unsere Sammlung Anth. lat. 730 'de voce hominis absona'; aber alles spricht dafür, dass dieses Zeugnis Glauben verdient, besonders auch der Umstand, dass Paulus Albarus (Poet. med. aevi III, p. 126 ff.), ein eifriger Nachahmer des Eugenius, in seinem Gedichte IV offenbar dieses Gedicht verwerthet. Zudem ist es selbst sicherlich Nachahmung von Auson 76, dessen Vorbildlichkeit für Eug. wir schon oben erwähnt haben (S. 394).

Vorlage beider die zuerst ausgelassenen Gedichte hinter der 'conclusio' nachgetragen haben. An welche Stelle diese nachgetragenen Gedichte sowie die Seite 403 genannten gehören, lässt sich natürlich nicht mehr genau bestimmen; eine neue Ausgabe würde sie also einfach der Reihe des Matritensis anzuschliessen haben.

Es bleiben nun noch die in M hinter der zweiten Reihe der Eugeniana fol. 69 ff. stehenden Gedichte auf ihren Ursprung zu prüfen. Schwerlich nämlich sind von Eugenius eine Reihe von noch nicht edierten bissigen Epigrammen auf einen Greis, der eine neue Ehe eingeht z. B.

Quid redis ad thalamos? tumuli iam pronior aetas;
hunc vetuli thalamum cantica nulla decent.

oder das Gegenstück, auf eine Art Matrone von Ephesus,

Quae poteras bene casta ⟨viri⟩ servare sepulcrum,
cur petulans risu conicis ipsa virum?

Solche Bitterkeit hat kein Seitenstück unter den Eugeniana; zudem scheinen einzelne Epigramme nur Entwürfe zu sein. — Sicher nicht Eugenianisch ist ferner das Dedicationsgedicht der von König Reccesvinth gewidmeten Kirche des Johannes Baptista (M fol. 69′ = Lorenzana, appendix II, Migne Appendix IV), denn es trägt im letzten Verse die Jahreszahl 661 p. Chr., 'sex centum decies aera nonagesima nona' (was doch wohl sein soll: aera sexies centesima nonagesima nona und nur, um einen halbwegs klingenden Vers zu machen, so verschroben worden ist) und Eugenius starb am 13. Nov. 657. Wenn das Zeugnis des Morales dafür ausreicht, haben die Verse wirklich zu Baños bei Valladolid auf Stein in der Kirche gestanden; nach Morales druckt sie ab Hübner, Inscr. Hisp. christ. 143, darnach Bücheler, Carm. epigr. 322. Hat sie etwa Ildephonsus für den König gemacht? — Auch kann ich nicht für ein Werk des Eugenius halten einen Cyclus von 19 Gedichten (M fol. 69′ ff.; Migne LX—LXXVIII), einen Protrepticus an einen König, von dem 18 Nummern im Cod. Cantabrigiensis Gg 5, 35 (1567) saec. XI. (vgl. Dümmler, Zeitschr. f. d. Alt. 1877, 68 ff. und Neues Archiv IV, 135) als 'Dogmata Albini ad Carolum Imperatorem' bezeichnet werden[1]. Einmal steht in M der

1) Der cod. Cantabr. stammt nicht aus M, wohl aber aus derselben Familie, da er einen bezeichnenden Fehler mit M gemeinsam hat (LXII, 5); möglich, dass eine Recension Alcuins vorliegt, da hier und da sich grössere Aenderungen finden.

Name des Eug. nicht dabei, sodann verräth die Metrik eine andere Schule als die des Eugenius[1], endlich ist die Sprache gegen die des Eug. gehalten nüchtern und saftlos. — Auf einem andern Brett stehen die folgenden 6 Gedichte (LXXIX bis LXXXIV), von denen gleich das erste, eine 'oratio pro rege', die ganze Kraft der Sprache des Eugenius zeigt, während die 5 andern Gedichte, im Gegensatz zu den hexametrischen LX bis LXXVIII in Distichen geschrieben und Ermahnungen des Königs an die Priester enthaltend, auch im Metrischen dem Gebrauche des Eugenius entsprechen.

Damit hätten wir erschöpft, was aus M sich an Eugeniana gewinnen lässt. Es bleiben noch verstreute Stücke zu betrachten. — Nicht echt sind die unter dem Titel 'Eugenii de sene' und 'Epitaphium eiusdem' im Parisinus 2832 fol. 119′ geschriebenen Stücke (gedruckt bei De Rossi, Inscr. christ. Rom. II, 267): das erste ist gleich Maximian eleg. 1, 1—6 (s. Traube, Rhein. Mus. 48, 1893, 287 ff.); das zweite passt nicht für einen Priester wie Eugenius (zum Hauptgedanken vgl. Buecheler, Carm. epigr. II, 1498). — Nicht von Eugenius sind ferner die beiden Gedichte im cod. Escor. M III 2 fol. 2′, die in Wirklichkeit nur eines sind (Migne, Appendix II und III), eine Warnung an König Reccesvinth vor Heirath mit einer zu nahen Verwandten; denn in III 2 ist der ablativus 'forma' als Trochaeus im Verse behandelt, ein Fehler, den Eug. nie begangen hat. — Weiter liegt nicht der mindeste Grund vor, die von Huemer (Wien. Stud. 5, 1883, 168) edierten Räthsel dem Eug. zuzuweisen. — Dass der Hymnus auf S. Dionysius Areopagita (Patr. Tolet. I, 79), gedruckt bei Hagen, Carm. med. aevi p. 56, nicht von Eug. ist, dem ihn Paris. 2832 fol. 111 und ein codex von Chartres 44 fol. 2 saec. XI zuschreiben, erhellt auf den ersten Blick aus der Metrik.

Nachdem wir damit, so gut es anging, die unter des Eugenius Namen überlieferten kleineren Gedichte gesichtet und geordnet haben, bleibt noch ein Punkt zu erledigen, der mit der Zeit der Herausgabe der Sammlung zusammen-

---

1) Die bei Eug. haufenweise vorkommende Dehnung von kurzem End-e findet sich gar nicht, die von kurzem -a nur zweimal, davon einmal vor pr-Anlaut; dafür folgende bei Eug. nicht vorhandene Fehler: 'iūgiter' LX, 2 und LXII, 2, 'clanculō' LXXI, 2, 'fāmis' LXIX, 3, vor allem aber die Sprachfehler 'utillimus' LXII, 5 und LXVIII, 5 'censura' als accusativus.

hängt. Mitten in der Reihe von Gedichten, die wir als das Gedichtbuch des Eugenius in Anspruch genommen haben, findet sich (n. 67 meiner Zählung) ein Gedicht 'In lecto regis', dessen fünfter und sechster Vers lauten:

sed cuncta reparans rex Wamba reformas,
quae laetus habeas et longo tempore cernas.

Nun starb Eugenius a. 657, Wamba wurde König 672, — also — schloss Lorenzana — kann dies Gedicht nicht von Eugenius sein und setzte es in seinen Anhang als n. I und mit ihm natürlich Migne. So kann ein Schriftsteller zu Unrecht um sein Eigenthum kommen! Denn zum Glück tritt hier die vielverachtete Metrik als Zeugin der Wahrheit auf: der Vers 5 ist vollständig lahm. Wie kommt das? Die übrigen Verse sind für die Metrik der Zeit tadellos, und der Name 'Wamba' geht an sechs verschiedenen Stellen glatt in den Hexameter, kann also keine 'Versnoth' schaffen. So wird der Schluss sicher, dass statt 'Wamba' vom Dichter ein anderer Name gesetzt war, und da somit jeder Grund an Eugenius als Dichter zu zweifeln wegfällt, haben wir zu untersuchen, welcher Name, 'Chindasvinthe' oder 'Reccesvinthe' (beide füllen gleich tadellos den Vers) von Eugenius geschrieben war. Die Entscheidung ist leicht: unsere Sammlung enthält nicht nur das Epitaphion der früh verstorbenen Königin Recciberga (25 = XXXI), sondern auch das ihres Gatten des Königs Chindasvinth selbst (24 = 85), ein Gedicht, das wahrscheinlich, ja gewiss[1] vom Könige bei Lebzeiten bestellt, aber eben so gewiss erst nach seinem Tode veröffentlicht worden ist. Also wird das Gedicht auf Wiederherstellung des königlichen Prunkbettes wohl auf die Zeit des Regierungsantrittes von Reccesvinth gehen und unser Vers zu lesen sein:

sed cuncta reparans rex Reccesvinthe reformas.

Damit wäre also als terminus post quem der Publication für die Gedichte des Eugenius das Jahr 652 (am 1. Oct. starb Chindasvinth) gewonnen, wozu stimmt, dass

1) Es muss doch kurz gesagt werden, dass Felix Dahn (Könige der Germanen V, 197 N. 6) dieses Gedicht und seinen Verfasser ganz verkehrt beurtheilt, wenn er darin Neid und Bosheit gegen den todten Löwen findet. Diese Selbstbespeiung, möchte man sagen, ist einfach Stil dieser Zeit für ein in der ersten Person abgefasstes Epitaphium, vergleiche nur Eugens eigenes 'Epitaphion proprium' (n. 18 = 1). Dass in des Königs Grabgedicht die Farben so gar stark aufgetragen werden, beweist nur das eine, dass es auf seinen eigenen Wunsch noch bei seinen Lebzeiten verfasst worden ist.

in der Sammlung die 'Epitaphia propria', die Klagen über Krankheit und Nahen des Greisenalters für den 5 Jahre nach Chindasvinth gestorbenen Dichter stehen[1]. — Dass aber unsere Ueberlieferung in dem Gedichte die Lesung 'rex Wamba' bringt[2], ist literarhistorisch nicht ohne Bedeutung. Des Eugenius Gedichte wurden auch in der Generation nach seinem Tode in Ehren gehalten[3], und also wahrscheinlich ein besonderes Exemplar für den Hand- und Hausgebrauch König Wamba's geschrieben, in dem der Schreiber oder Redactor (etwa Julianus von Toledo selbst?) die Höflichkeit hatte, durch eine Interpolation des Dichters Wünsche auf den später regierenden Herrscher auszudehnen[4]. Möglich, ja fast wahrscheinlich, dass in dies Exemplar, von dem also M eine Abschrift ist, die nacheugenischen Nummern 'in ecclesia S. Iohannis' (s. S. 406) und der Königsprotrepticus (LX — LXXVIII), als Ergänzung der ähnlichen Eugeniana (LXXIX—LXXXIV) aufgenommen worden sind.

---

1) Die Bearbeitung der Dracontiana ist dagegen noch an König Chindasvinth gerichtet, geht also der Veröffentlichung der kleineren Gedichte um einige Zeit voraus. Dagegen beweist natürlich nichts die Erwähnung des 'heptametron de primordio mundi' in der praefatio der Dracontiana mit 'versiculis quos olim condidi': sie waren früher gedichtet, aber noch nicht herausgegeben. — Obschon Eug. selbst bezeugt, dass er bei Abfassung von Gedicht 15 (= XII) 49 Jahre alt war (v. 85), lässt sich, da die Abfassungszeit dieser Klage nicht festzulegen ist, sein Geburtsjahr nicht genau feststellen. Der Ansatz auf c. 600 wird freilich kaum um viel von der Wahrheit abweichen. 2) Die Worte stehen in M nach ausdrücklicher, auf besondere Anfrage ertheilter Auskunft von P. H. Plenkers nicht auf Rasur. 3) Vgl. die Zeugnisse oben S. 394 N. 1. 4) Die Gedichte 'ad calidam' (n. 72 = 40) und 'ad sabana' (n. 73 = 41) scheinen zu demselben, nicht vollständigen Cyclus von Inschriften für Stellen des Königspalastes zu gehören, wie die Verse 'in lecto regis'.

X.

Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II.

Dritter Abschnitt.

Von

Harry Bresslau.

III. Geschichte der Kanzlei; Datierung; Itinerar.
1014 — 1024.

Indem ich mich dazu anschicke, die im 22. Bande des N. A. abgebrochenen Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. fortzusetzen und zu Ende zu führen[1], empfinde ich das Bedürfnis, den Ausführungen über die Urkunden der italienischen Kanzlei, ihre Schreiber und Verfasser, mit denen ich zu beginnen habe, einige allgemeine Bemerkungen voraufzuschicken.

Unsere Ausgabe bemüht sich, in derselben Weise, wie das in den beiden ersten Bänden der Kaiserurkunden geschehen ist, durch das Mittel der Schrift- und der Dictatvergleichung einen sicheren Massstab für die Kritik der Urkunden zu gewinnen und zugleich für jedes einzelne Diplom den Schreiber und den Verfasser zu ermitteln. Dies Verfahren wird nicht unterschiedslos auf alle Urkunden des Mittelalters anwendbar sein; insbesondere wird die Stilvergleichung bei den Diplomen derjenigen Epochen nur in sehr beschränktem Masse zu sicheren Ergebnissen führen, in denen die Kanzlei vorwiegend oder ganz nach Formularen arbeitete, und in denen daher stilistische Besonderheiten der einzelnen Notare in den Urkunden sich wenig erkennbar machen konnten. Aber im 10. wie im 11. Jh. bewährt sich die Methode, wenn sie richtig und mit der gebotenen Vorsicht gehandhabt wird, wenigstens bei den Urkunden der deutschen Kanzlei durchaus. Formulare sind für die Abfassung der Urkunden dieser Jahrhunderte nur in ganz vereinzelten Fällen benutzt worden; was aus Vorurkunden in spätere Ausfertigungen übergegangen ist, lässt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Bestimmtheit nachweisen und zumeist auch da noch erkennen, wo diese Vorurkunden selbst nicht mehr vorhanden sind. Allerdings

1) Ich bin es meinen Mitarbeitern schuldig, hier auszusprechen, dass, wie die Ausgabe selbst, so auch die Erläuterungen zu ihr, die ich hier abschliesse, das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit sind.

findet vielfach eine Beeinflussung des einen Notars durch einen anderen statt; ein jüngerer oder später in die Kanzlei eingetretener Mann lernt von einem älteren und bereits bewährten Genossen; und wie die Schrift so unterliegt auch der Stil eines Notars im Laufe der Jahre gewissen Wandlungen. Aber dies sind Momente, die es zwar erschweren, aber doch keineswegs unmöglich machen bei aufmerksamer und geduldiger Untersuchung, bei vorsichtiger Abwägung alles dessen, was im Einzelfall für die Beurtheilung in betracht kommt, zu im allgemeinen durchaus sicheren Ergebnissen zu gelangen. Indem wir jetzt ans Ende dieser langjährigen Arbeit gelangt sind, glauben wir, wie die Schreiber, so auch die Verfasser der weitaus überwiegenden Mehrzahl der deutschen Urkunden Heinrichs II. mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit festgestellt und dadurch auch für die Interpretation der Urkunden und für ihre historische Verwerthung wesentliche Haltpunkte gegeben zu haben.

Mit ungleich weniger Befriedigung blicken wir auf das zurück, was wir in dieser Hinsicht den italienischen Urkunden abzugewinnen vermochten. Schon die Schriftvergleichung macht hier grössere Schwierigkeiten als bei den deutschen Diplomen; aber wer das Auge durch lange Uebung genügend geschärft hat[1], wird doch auch bei italienischen Schreibern nur selten in Zweifel bleiben, ob er Identität oder Verschiedenheit der Hand anzunehmen hat. Viel weniger günstig aber steht es um die Vergleichung der Dictate. Schon der Umstand, dass bei der wesentlich geringeren Zahl der italienischen Diplome ein viel kleineres Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, macht sich hier sehr unliebsam fühlbar. Dazu kommt, dass in diesen Diplomen wenigstens für unsere Zeit eine viel grössere Gleichmässigkeit der Ausdrucksweise herrscht, als in den deutschen Urkunden, was vielleicht damit zusammenhängt, dass in Italien die Tradition des Notariatswesens und die schulmässige Ausbildung der Urkundenschreiber wohl nie ganz unterbrochen gewesen ist. Endlich ist hier die Ausscheidung dessen, was auf Vorurkunden zurückgeht, sehr viel schwieriger, namentlich deswegen, weil die italienischen Königsurkunden aus der Zeit von 875—962, ganz abgesehen davon, dass

1) Ein für alle Mal sei hier bemerkt, dass über solche Dinge nur diejenigen urtheilen können, bei denen dies der Fall ist. Nicht jeder, der Urkunden zu lesen gelernt hat, ist schon dadurch befähigt, in Fragen der Schriftvergleichung mitzureden.

viele von ihnen überhaupt noch unediert sein mögen, bisher weder vollständig verzeichnet noch jemals kritisch und erschöpfend bearbeitet sind. Auch wir können schlechterdings nicht den Anspruch erheben, dass uns da nichts entgangen sei, namentlich in den Fällen, in denen, wie das in Italien häufiger als in Deutschland vorgekommen zu sein scheint, Diplome nach Vorurkunden für andere Empfänger stilisiert sind, die zufällig gerade in der Kanzlei vorhanden waren [1]; und wir müssen darauf gefasst sein, dass dies und jenes, was wir bei unseren Dictatuntersuchungen mit in die Rechnung einbezogen haben, später als Vorurkunden entstammend nachgewiesen werden wird. So wird man sich denn nicht wundern, wenn in unseren Vorbemerkungen zu den italienischen Diplomen die Urtheile über die Verfasser vielfach vorsichtiger und weniger bestimmt formuliert sind, als bei den deutschen Urkunden nothwendig zu sein schien.

Dies vorausgeschickt, berichte ich über die Ergebnisse, zu denen wir über Schreiber und Dictatoren der italienischen Kanzlei Heinrichs II. gelangt sind. Wie N. A. XXII, 147 ff. dargelegt worden ist, war die letztere in der Zeit zwischen dem 4. November 1008 und dem 12. März 1009 von der deutschen Kanzlei, mit der sie bis dahin vereinigt war, abgetrennt worden; an ihre Spitze wurde als Kanzler der Bischof Eberhard von Bamberg gestellt, während Willigis von Mainz das Amt des Erzcapellans auch für Italien behielt. Nach dessen Tode (23. Febr. 1011) blieb dies Amt, wie ebenda S. 159 bemerkt worden ist, längere Zeit unbesetzt, ging also nicht auf Willigis' Nachfolger im Erzbisthum Mainz über: drei Urkunden vom 30. April und 14. Mai 1012 nennen nur den Kanzler Eberhard, aber keinen Erzcapellan [2]. Demnächst wurde vor dem Februar 1013 Eberhard zum Erzcapellan [3] für Italien befördert; das

1) Aus der Zeit von 1002—1024 kennen wir nicht wenige Fälle dieser Art. So geht St. 1601 für S. Maria di Farneta auf Ottonische Diplome für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia, St. 1608 für Volterra auf DO. III. 224 für Pisa, St. 1609a für Fonte Taona auf DO. I. 266 für San Salvatore zu Lucca, St. 1847 für den Propst Cunibert von Vercelli auf DO. II. 256 für das Bisthum Lodi zurück. Solche Fälle können überhaupt nur durch glücklichen Zufall zu unserer Kenntnis gelangen; durch methodisches Suchen können sie nicht gefunden werden. 2) Ebenso St. 1561, das in den Herbst 1012 gehört (vgl. N. A. XXII, 191 N. 3) und dessen Recognition, wiewohl das Stück verunechtet ist, aus der echten Vorlage stammen wird. 3) So, nicht Erzkanzler, wird er in den meisten von Kanzleinotaren geschriebenen Originalurkunden genannt; wenn in den nur abschriftlich erhaltenen Diplomen statt dessen häufig der Erzkanzlertitel erscheint, so geht dies wahrscheinlich nur auf Ueberlieferungsfehler

italienische Kanzleramt erhielt Heinrich, dessen Herkunft wir früher nicht bestimmen konnten, den wir aber jetzt als einen Deutschen bezeichnen dürfen[1]. Dieser ist spätestens im Herbst 1015 zum Bischof von Parma ernannt worden und führt den Bischofstitel zuerst in zwei Diplomen vom 4. October dieses Jahres[2], behielt aber das Kanzleramt zunächst noch bei; er muss sich noch im Herbst 1015 nach Italien begeben haben, wohl um von seinem Bisthum Besitz zu ergreifen, kehrte aber im Anfang des Jahres 1016 nach Deutschland zurück und wird noch im April zu Bamberg als Kanzler genannt[3]: dann legte er indessen sein Hofamt nieder; wie sich die Verhältnisse in Italien gestaltet hatten, wird seine dauernde Anwesenheit daselbst für die Sache des Kaisers nothwendig erschienen sein[4]. Nun ward ein vornehmer Baier, Piligrim aus dem Hause der bairischen Pfalzgrafen[5], vielleicht ein Blutsfreund des Kaisers

zurück. In St. 1599. 1625. 1656. 1735. 1752. 1744. 1779a. 1784 ist die Recognitionszeile von Schreibern eingetragen, die nicht der Kanzlei angehören. 1) S. unten S. 420. 2) St. 1655. 1656, vgl. auch 1657 ohne Tagesdatum. Wenn er schon in dem Synodalact für Fruttuaria vom 3. Januar 1015 (Jaffé-L. 4007) als Bischof von Parma genannt wird, so ist daraus kein Schluss zu ziehen; wie bereits Löwenfeld auf Grund einer Mittheilung von mir bemerkt hat, steht es von mehreren anderen der hier unterschriebenen Bischöfe ganz fest, dass sie 1015 noch nicht im Amt waren (vgl. auch Bloch, N. A. XXII, 37 N. 3 auf S. 38). Sein Vorgänger Siegfried wird zuletzt erwähnt in dem Privileg Benedicts VIII. für Urgel (Jaffé-L. 3993), das er unterschreibt; doch bedarf auch dies Privileg in bezug auf Echtheit und Datierung noch genauerer Untersuchung, da die Unterschrift des schon 1008 gestorbenen Notker von Lüttich zu der Datierung (1012 oder 1013 December) nicht passt. Dass zwischen Siegfried und Heinrich kein anderer Bischof einzuschieben ist, haben bereits Affò II, 3 und Allodi, Serie cronol. dei vescovi di Parma I, 85 gegen Ughelli und Bordoni bemerkt. 3) St. 1669; die früher über die Einreihung dieser Urkunde möglichen Zweifel, die auf der Recognition von St. 1665 beruhten, sind gegenstandslos geworden, seit Bloch nachgewiesen hat, dass die letztere Fälschung von Grandidier nach dem Muster von St. 1673 fabriciert ist. 4) Vgl. Bloch, N. A. XXII, 37. 5) Dies ist völlig sicher, während über die genealogische Stellung Piligrims in diesem Hause und die Art seiner Verwandtschaft zu Aribo von Mainz zwar mancherlei Combinationen möglich sind, aber schwerlich eine ganz feste Gewissheit zu gewinnen sein wird. Darüber ist seit meinem Excurs im 3. Bande der Jahrb. Heinrichs II. S. 340 ff. öfter gehandelt worden; vgl. namentlich Müller, Erzbischof Aribo von Mainz S. 6 f.; Wittmann, Pfalzgrafen von Bayern S. 167 f.; Schnürer, Piligrim Erzbischof von Köln S. 3 ff.; Egger, Das Aribonenhaus in Archiv f. österr. Geschichte 83. 406 ff. Ich begnüge mich mit diesen Litteraturangaben und verzichte darauf, auf die Frage, die für die hier berührten Dinge keine grössere Bedeutung hat, näher einzugehen; nur die eine Bemerkung sei hinzugefügt, dass die von Müller und Schnürer in betracht gezogene Möglichkeit, die Verwandtschaft zwischen Aribo und Piligrim sei nur durch weib-

selbst, zum Kanzler für Italien bestellt; wir finden ihn zuerst am 21. Juni 1016 in diesem Amte[1], allerdings in einer Urkunde für ein burgundisches Kloster, die, wie dies in einem ähnlichen Falle auch noch unter Konrad II. geschehen ist, in der italienischen Kanzlei recognosciert wurde, weil es an einer festen Norm, wie Urkunden für ausländische Empfänger zu behandeln seien[2], noch fehlte. Als Piligrim im Sommer 1021 zum Erzbischof von Köln

---

liche Mitglieder des Pfalzgrafenhauses vermittelt, so dass Piligrim also väterlicherseits diesem Hause überhaupt nicht angehören würde, als völlig ausgeschlossen betrachtet werden kann. — Mit dem Kanzleramte verband Piligrim das eines königlichen Capellans (Vita Meinwerci cap. 167; St. 1752), sowie im J. 1020 oder 1021 (St. 1758, die Urkunde gehört zu 1021, die Intervention aber schon zu 1020) die Würde des Dompropstes von Bamberg, die ihm vielleicht schon zu Ende des J. 1015 oder zu Anfang des nächsten Jahres nach der Berufung des Dompropstes Poppo auf den Erzstuhl von Trier verliehen sein wird. 1) St. 1673. 2) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 322. 340 N. 2. — Wenn Bloch N. A. XXII, 40 ff. die Erklärung dieser Recognition noch in anderer Richtung suchen zu müssen gemeint hat, so war er dazu durch die Kanzlerunterschrift von St. 1665 veranlasst worden, die jetzt fortfällt, s. oben S. 416 N. 3. — Ich benutze diese Gelegenheit, um gleich die zwei anderen Recognitionen zu erwähnen, die der in dieser Zeit giltigen Ordnung über die Abgrenzung der Competenz der beiden Kanzleiabtheilungen widersprechen. Es handelt sich einmal um St. 1598, ausgestellt in Rom, aber für das Bisthum Bamberg, sodann um St. 1626 (oder vielmehr um DH. II. 313[a], die bisher unbekannte echte Vorlage der Fälschung St. 1626) für das Bisthum Treviso, ausgestellt in Dolce bei Volargne unweit der deutsch-italienischen Grenze, aber noch auf italienischem Boden. Die erstere Urkunde ist in der italienischen Kanzlei statt, wie zu erwarten gewesen wäre, in der deutschen recognosciert, die zweite umgekehrt in der deutschen statt in der italienischen. Jene Recognition hat Bayer (Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 i), indem er die von Stumpf (Wirzburger Immunitäturk. I, 41) und Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre II, 176) für beide Fälle vorgeschlagene Erklärung einer vorübergehenden Abwesenheit des eigentlich competenten Kanzlers abweist, durch die Annahme zu erklären gesucht, dass man sich zum Verlassen der Regel habe bestimmen lassen, weil der Empfänger der Urkunde damals Chef der italienischen Kanzlei gewesen sei. Aber wenn ein so bewusstes Vorgehen anzunehmen wäre, warum hätte man sich dann nur in diesem einen Falle und nicht bei den zahlreichen anderen vor- und nachher für Eberhard von Bamberg ausgestellten DD. so entschieden? Soll überhaupt wenigstens eine Vermuthung über die Entstehung jener Recognitionen ausgesprochen werden, so möchte ich die Verantwortung für sie nur den Urkundenschreibern zuschieben. Für St. 1598 hat der Schreiber Ba. III ein Dictat des italienischen Notars Eb. A, möglicher Weise eine von diesem für einen anderen Empfänger hergestellte italienische Urkunde benutzt; könnte er nicht aus dieser die Recognition gedankenlos übernommen haben? Bei dem Diplom für Treviso können wir den Schreiber nicht bestimmen, und der Text geht ganz auf eine VU. zurück. Aber die Recognition mit dem Verbum notavi entspricht dem Brauche des deutschen Notars GC und könnte von irgend einem auf dem Rückmarsch des Kaisers

ernannt wurde — er ist am 29. Juni geweiht worden — trat dann — zuerst erwähnt am 6. December 1021 [1] — ein gewisser Dietrich an seine Stelle. Ich habe schon früher die Vermuthung [2] ausgesprochen, dass dieser Dietrich mit einem königlichen Capellan gleichen Namens identisch sei, dem Heinrich durch ein Diplom vom J. 1006 (St. 1420) das Gut Rodensleben mit anderen Besitzungen in Thüringen unter der Bedingung überliess, dass es spätestens beim Tode Dietrichs oder schon vorher, wenn er zum Bischof ernannt werde, an die Krone zurückfalle [3]. Dietrich bleibt im Amte bis zum Jahre 1023; am 5. Januar dieses Jahres wird er zuletzt erwähnt (St. 1799); er dürfte mit Tode abgegangen sein, da in diesem Jahre kein Mann gleichen Namens zu bischöflicher Würde erhoben ist [4]. Ueber seinen zuerst am

---

hinzugezogenen Hilfsschreiber (der wegen der Namensform des Erzkanzlers wohl ein Italiener war) aus einer von jenem Notar geschriebenen Urkunde copiert sein. 1) St. 1777. 2) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 196 (vgl. III, 284 N. 1). Vgl. auch die von mir zuletzt in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI, 158 ff. herausgegebene und erläuterte Aufzeichnung. In dieser und in St. 1421 wird Dietrich mit dem Kosenamen Ziazo bezeichnet. Er war nach St. 1421 der Sohn des 978 auf dem Feldzuge nach Frankreich wohl noch in jungen Jahren gestorbenen Grafen Bruno von Arneburg. Letzteren hält Kurze in der Thietmar-Ausgabe S. VI mit anderen Genealogen für den Urgrossvater des Merseburger Geschichtschreibers. Doch beruht diese Annahme nur auf sehr unsicherer Grundlage. Denn wenn es auch wahrscheinlich ist, dass die bei Thietm. IV, 16 erwähnte Emnildis, eine Schwester seiner Grossmutter Mathilde, mit der nach den Ann. Quedlinburg. im J. 991 verstorbenen Emnild filia Brunonis identisch ist, so entbehrt doch die Identification ihres Vaters Bruno mit dem Grafen von Arneburg jeden Beweises und ist nichts als eine ganz vage genealogische Combination (vgl. Hirsch, Jahrb. I, 456). Als einzige Erben des Grafen Bruno von Arneburg sind vielmehr wahrscheinlich (ungeachtet der Ausführungen Kurze's in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins XVII, 313 f.) der Capellan Dietrich-Ziazo und der Graf Uneco zu betrachten, die im J. 1006 nach St. 1421 jeder die Hälfte von Arneburg besassen. 3) Dass der Heimfall erfolgt ist, beweisen die Urkunden Heinrichs III. von 1044 und 1051, St. 2262. 2399, in denen über Rodensleben zu Gunsten von Worms verfügt wird; vgl. auch meine Ausführungen N. A. XXIV, 725 ff. — Zu unterscheiden von diesem Dietrich ist der junge Mann gleichen Namens, der Neffe Thietmars von Merseburg, der 1012 zum Erzbischof von Magdeburg erwählt und, als der König ihm dieses Amt versagte, zur Entschädigung in die Capelle Heinrichs aufgenommen wurde (Thietmar ed. Kurze VI, 38. VII, 6. 7. 14. 21. VIII, 7. 10. 11; vgl. auch Necrol. Magdeburg. zum 30. October ed. Dümmler in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins X^{b}, 264). Dass letzterer, der, soviel wir wissen, in keinen so nahen Beziehungen zum Kaiser stand, der spätere Kanzler sei, erscheint mir weniger wahrscheinlich als die oben im Texte ausgesprochene Vermuthung, ist aber doch nicht mit Sicherheit auszuschliessen. 4) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 284 N. 1. — Dass Dietrich in einem besonders nahen Verhältnis zum

2. September 1023 auftretenden Nachfolger Hugo, der auch unter Konrad II. im Amte blieb und später an Stelle Heinrichs Bischof von Parma wurde, habe ich schon an anderer Stelle gehandelt[1].

Ob gleich bei der zu Ende 1008 oder zu Anfang 1009 erfolgten Bildung einer eigenen Kanzleiabtheilung für Italien der letzteren auch ein eigenes Personal von Unterbeamten zugewiesen wurde, ist nicht von vornherein sicher. Die erste nach der Kanzleitrennung[2] ausgestellte italienische Urkunde, deren Original wir besitzen, St. 1513, ist von dem deutschen Notar EC geschrieben, und diesem wird man auch das Eschatokoll der noch der früheren Kanzleiepoche angehörigen DD. St. 1487 für Vicenza und St. 1505 für SS. Hilarius und Benedictus zu Venedig zuweisen dürfen, deren Text auf Vorurkunden zurückgeht. Erst im Jahre 1012 lernen wir demnächst durch die beiden Originale St. 1556 und 1557 für das Marienkloster zu Florenz einen Schreiber kennen, den wir als einen Kanzleibeamten betrachten dürfen und deshalb mit der Chiffre Eb[erhardus] A bezeichnen. Die volle Uebereinstimmung des Eschatokolls dieser beiden Urkunden mit demjenigen des D. St. 1562 (= 1559[a]) für Aquileja[3] berechtigt uns, ihn auch als den Schreiber der letzteren Urkunde zu betrachten; während wir sein Dictat bis zum Ende des zweiten Zuges nach Italien, auf dem er den Kaiser begleitet hat, verfolgen können (zuletzt in St. 1618 für Savona[4]), kennen wir von ihm mundierte Diplome mit Ausnahme der eben erwähnten nicht. Seiner Schrift nach war Eb. A unzweifelhaft ein Deutscher[5] und zwar

---

Kaiser gestanden hat, dürfte der ihm in St. 1780 (daraus DH. II. 466) gegebene Titel 'cancellarius et summus consiliarius' beweisen. Als 'familiaris' Heinrichs wird er in St. 1786 bezeichnet. In einem Placitum vom J. 1022 heisst er 'logotheta', vgl. N. A. XXII, 102 N. 1. 1) Jahrbücher Konrads II. Bd. I, 185. 2) Vorher sind St. 1486 und St. 1497 von dem gleichen Mann verfasst und wahrscheinlich auch geschrieben worden. Er mag ein Kanzleibeamter gewesen sein; doch haben wir, da wir weitere Diplome von ihm nicht kennen, darauf verzichtet, ihn mit einer Chiffre zu bezeichnen. 3) Sie zeigt sich besonders in der Namensform 'Pauenberc', sowie in der in dieser Gestalt ganz ungewöhnlichen Fortlassung des 'anno' vor den Regierungsjahren, so dass es also heisst 'anno dominicae inc. MXII, indictione X, domni vero Heinrici'. Diese Datierungsform findet sich ausserdem noch einmal wieder in St. 1627, das von einem nur gelegentlich in der Kanzlei beschäftigten Mann herrührt; doch steht hier die Indiction vor dem Incarnationsjahr, so dass also das 'anno' des letzteren leichter auf das folgende Regierungsjahr bezogen werden kann. Etwas häufiger begegnet später eine andere Form, die auch das 'anno' fortlässt, aber die Regierungsjahre mit 'regni vero' anknüpft. 4) Ein Dictat des Eb. A, vielleicht eine von ihm verfasste Urkunde, ist aber noch von GE in St. 1689 vom J. 1017 benutzt worden. 5) Deutsche und italienische

ahmt er sichtlich Schreibgewohnheiten des früher besprochenen Notars ED nach[1]; die wenigen in seinen Urkunden begegnenden deutschen Namensformen[2] lassen in ihm am ersten einen Niederdeutschen vermuthen. Angesichts des Umstandes, dass Eb. A nur so selten als Ingrossist und in der Kanzleiperiode Heinrichs (von Parma) nur noch als Dictator begegnet, hatten wir einen Augenblick die Möglichkeit erwogen, dass er mit dem Kanzler Heinrich selbst identisch sein könne, haben uns aber von der Unzulässigkeit einer solchen Vermuthung überzeugt, seit wir aus mehreren bischöflichen Urkunden der Bibliothek und des Archivs zu Parma die Schrift des letzteren kennen gelernt haben; sie zeigt zwar, was schon oben daraufhin bemerkt wurde, dass der Kanzler deutscher Herkunft war, ist aber von derjenigen des Eb. A deutlich und bestimmt erkennbar unterschieden. Dagegen können wir auf Grund anderer Thatsachen mit einiger Sicherheit die Ansicht aussprechen, dass Eb. A schon längere Zeit, ehe wir ihn als Schreiber italienischer Urkunden bestimmt nachweisen können, in der Kanzlei thätig war.

Sehr bald nämlich nach dem Zeitpunkt, da EC von der ständigen Arbeit in der deutschen Kanzleiabtheilung zurücktrat — es geschah, wie wir uns erinnern, im Frühjahr 1010[3] — bemerken wir in den Diplomen, die GA, der nun hauptsächlich beschäftigte Notar, verfasst und geschrieben hat, eine sehr deutlich erkennbare Veränderung des Stils. War GA bis dahin so vollständig von EC abhängig gewesen, dass es, wie früher schon erwähnt wurde, bisweilen schwer fällt zu entscheiden, ob eine einzelne Urkunde von dem Lehrer oder dem Schüler hergestellt ist, so bewegt er sich von nun an in anderen Wendungen, die man in seinen früheren Urkunden vergebens suchen würde. Dass er sich da bisweilen an Erich angelehnt hat, haben

---

Diplomschrift sind in dieser Zeit im allgemeinen mit voller Sicherheit zu unterscheiden. 1) In St. 1557 findet sich vor der mit 'Euerhardus' beginnenden Recognitionszeile eine Rasur; die letzten noch kenntlichen Buchstaben, die ausradiert sind, waren 'er'. Wenn hier etwa zuerst versehentlich 'Gunther' geschrieben war, wozu allerdings die mir vorliegenden Angaben über den Umfang der radierten Stelle nicht recht passen, da sie nur etwa 5 radierte Buchstaben zulassen, so würde dies Versehen zu der Vermuthung führen, dass Eb. A vorher schon in der deutschen Kanzlei thätig gewesen wäre, doch haben wir kein deutsches D. von seiner Hand. Dagegen können wir ihm wohl noch das Dictat von St. 1563 für Würzburg und St. 1598 für Bamberg zuweisen. 2) Pauenberc St. 1562. 1556. 1557. Pauenbergeusis St. 1557. Euerardus (dies könnte auch einem Italiener angehören) St. 1562. 1556. Euerhardus St. 1557. 3) N. A. XXII, 155.

wir schon früher hervorgehoben[1]; jetzt ist noch auf etwas anderes hinzuweisen. Vom Herbst des Jahres 1010 an bemerken wir in den von GA geschriebenen Urkunden gewisse Wendungen, die den italienischen Diplomen eigenthümlich sind. So in St. 1540 die bekannte Formel der italienischen Schutz- und Bestätigungsbriefe 'Precipientes itaque iubemus' u. s. w., so in St. 1541. 1543. 1544. 1553 die italienische Corroborationsformel 'Quod ut verius credatur' u. s. w., in der überdies der Ausdruck 'propriis manibus roborantes' auf die mittelbare oder unmittelbare Einwirkung einer Vorurkunde aus der Zeit eines Doppelkönigthums[2] hinweist. Finden sich nun überdies insbesondere in den Arengen, aber auch in anderen Theilen mancher von GA geschriebener Urkunden (St. 1540. 1542 und ganz besonders St. 1565) Ausdrücke und Wendungen, die ganz ähnlich in den von Eb. A verfassten italienischen Diplomen wiederkehren, während dann daneben andere Ausdrücke und Wendungen sich völlig in dem Geleise der dem GA geläufigen und uns aus zahlreichen Stücken bekannten Redeweise bewegen, so sind diese Erscheinungen wohl nur damit zu erklären, dass GA sich, wie früher an EC, so nach dessen Rücktritt ausser an Erich auch an Eb. A angelehnt und von diesem verfasste oder geschriebene Urkunden als Muster für seine eigenen Dictate benutzt hat[3]. Dann aber muss angenommen werden, dass Eb. A, wiewohl wir kein von ihm herrührendes Diplom aus der Zeit vor dem Frühjahr 1012 besitzen, doch schon früher, und zwar mindestens anderthalb Jahre vorher in den Dienst der Kanzlei getreten sei, eine Annahme, die um so weniger von der Hand gewiesen werden kann, als zufällig nicht eine italienische Urkunde Heinrichs aus diesen anderthalb Jahren auf uns gekommen ist, während doch gewiss nicht geglaubt werden kann, dass die Thätigkeit der italienischen Kanzlei eine so lange Zeit hindurch völlig geruht habe[4], und überdies die Einwirkung italienischer

1) N. A. XXII, 156 N. 4. 2) Wido's und Lamberts oder Hugo's und Lothars oder Berengars und Adalberts. 3) Vgl. auch unten S. 429 N. 3. 4) Ueberhaupt schlage ich, wie ich bei dieser Gelegenheit doch bemerken möchte, die Zahl der uns verlorenen Urkunden nach allen gemachten Erfahrungen weit höher an, als Stumpf (Reichskanzler I, 15) gethan hat; und wenn ich auch selbstverständlich mit ihm die thöricht übertriebenen Schätzungen des R. von Lang verwerfe, so glaube ich doch ebensowenig mit Stumpf, dass der 'Hauptbestandtheil der gesammten urkundlichen Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit im wesentlichen erhalten sei'. Einmal haben wir überhaupt keine Vorstellung davon, wie viel Urkunden an Laien ge-

Vorlagen auf die deutschen Dictate gerade in dieser Zeit aus den oben gegebenen Nachweisungen deutlich erhellt.

Immerhin wird die auf der italienischen Kanzlei ruhende Geschäftslast in der ersten Zeit nach deren Bildung nicht so erheblich gewesen sein, dass man noch einer zweiten Arbeitskraft neben Eb. A bedurft hätte. Erst im J. 1013, als der zweite Zug Heinrichs nach Italien bereits fest beschlossen war, lernen wir aus dem D. St. 1573 für Bergamo die Hand eines anderen italienischen Notars H[einricus] A kennen, der indessen wohl schon einige Monate zuvor am Hofe eingetroffen zu sein und der verlorenen echten Vorlage des D. St. 1561 für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia die Datierung hinzugefügt zu haben scheint. Mit Eb. A begleitete dann HA den König nach Italien und erhielt hier, als die Geschäfte sich mehrten, noch einen Genossen HB, dem wir zuerst in dem D. St. 1594 für Ferrara begegnen. HA und HB, deren Schrift trotz grosser Aehnlichkeiten[1] doch bestimmt und sicher auseinandergehalten werden kann, sind unzweifelhaft beide italienischer Nationalität gewesen, haben sich aber in der Kanzlei in verschiedener Weise bethätigt. HA hat nur ein einziges uns erhaltenes D. (St. 1592[a]) seinem ganzen Umfange nach geschrieben; und da dies Diplom, ein Mundbrief für das Kloster S. Sepolcro, sich in seiner Fassung vollständig an

---

geben worden sind, und kaum einen Anhaltspunkt, um eine solche zu gewinnen; — höchstens die durch eine glückliche Fügung erhaltenen Urkunden für die Markgrafen von Oesterreich können uns lehren, wie viel von ähnlichen Schenkungen und Verleihungen an Fürsten, Grafen und Herren verloren sein muss. Aber auch hinsichtlich der Urkunden für Geistliche bestehen Ungleichheiten, die zur Vorsicht mahnen. Oder will etwa wirklich jemand glauben, dass von den drei Ottonen nur einmal für das Erzbisthum Köln, nur fünfmal für Erzbisthum und Domstift zu Mainz, und nicht ein einziges Mal für das Erzbisthum Mailand geurkundet worden sei? Es bedarf nur dieser Frage und nicht positiver Nachweisungen über Urkundenverluste, um die Annahme Stumpfs als gänzlich unhaltbar zu erkennen. 1) Auch in der Formulierung des Protokolls stimmen beide fast vollkommen überein; wie Eb. A lassen auch sie die Tagesangabe in der mit 'Datum' eingeleiteten Datierung regelmässig fort. Nur ein merkbarer Unterschied besteht hier zwischen ihnen. HA sagt immer: 'anno v e r o domni Heinrici regis secundi regnantis' und in der Kaiserzeit 'anno v e r o domni Heinrici imperatoris augusti regnantis XII, imperii eius I'. HB hat sich in seinen beiden ersten Diplomen St. 1594. 1595 an das Muster des HA angeschlossen, lässt aber in der Folge stets das 'vero' hinter 'anno' fort und schiebt es dafür von St. 1616 an hinter 'imperii' ein. Da dieser Unterschied in a l l e n Originaldiplomen hervortritt, haben wir kein Bedenken getragen, nach diesem Merkmal die Datierungen der nur abschriftlich erhaltenen Diplome jeweilen HA oder HB zuzutheilen.

die für diese Urkundenart von altersher übliche Formulierung anschliesst, so haben wir über sein Dictat überhaupt kein Urtheil; wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass er an der Concipierung eines oder des anderen der Stücke, die wir jetzt keinem bestimmbaren Verfasser zuweisen können, mitgewirkt hat, so haben wir doch keinerlei Möglichkeit, dies irgendwie zu beweisen oder auch nur bestimmter zu muthmassen. Abgesehen von jenem einen von ihm mundierten Diplom, hat HA, soviel wir jetzt noch an den Originalen erkennen können, immer nur geringe Urkundentheile, zumeist des Protokolls und vielfach in Gemeinschaft mit HB, geschrieben: die erste Zeile und das Eschatokoll von St. 1573, das Eschatokoll von St. 1592, die ganze verlängerte Schrift von St. 1594. 1595, einen Theil der Signumzeile, die Recognition und die Datierung von St. 1608a, das Chrismon und die Invocation von St. 1608, endlich — und hier finden wir ihn zuletzt — die Recognition und die Datierung, sowie vielleicht auch die Signumzeile von St. 1617. Etwas ausgiebiger war HB beschäftigt; auch er hat wiederholt nur Protokolltheile zu von anderen Händen (wohl von Parteischreibern) mundierten Diplomen gefertigt; aber er hat doch gar nicht selten auch ganze Diplome geschrieben: wir ersehen aus diesen seine Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit im Ausdruck, seine überaus mangelhafte Kenntnis der elementaren Regeln der lateinischen Grammatik, aber wir gewinnen auch aus ihnen keine genügende Vorstellung von seinem Dictat, und nur mit allem Vorbehalt und aller Vorsicht haben wir bei einzelnen Stücken die Möglichkeit der Autorschaft des HB offen halten können. Uebrigens ist HB etwas länger als HA in der Kanzlei nachweisbar; er hat noch unmittelbar vor der Rückkehr des Kaisers über den Brenner das Eschatokoll von St. 1624 in Verona geschrieben, ist dann aber wohl in Italien zurückgeblieben. Können wir später seine Hand noch einmal in einer im Jahre 1020 (wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres) ausgestellten Urkunde für das Domcapitel zu Arezzo nachweisen (St. 1755[a]), von der HB die erste Zeile, vielleicht auch den Context und das vorausgefertigte Monogramm hergestellt hat, während das Eschatokoll sicher von anderer Hand hinzugefügt ist, so muss dahingestellt bleiben, ob er damals wieder für längere Zeit oder nur vorübergehend am Hofe anwesend war.

Dass die Kanzlei mit einer so beschränkten Thätigkeit der Notare Eb. A, HA und HB auskommen konnte, erklärt sich daraus, dass sie in dieser ganzen Zeit und insbesondere

auch während des Aufenthaltes des Kaisers in Italien in zahlreichen Fällen die Abfassung und Mundierung der Diplome Parteischreibern[1] überliess und sich mit der Hinzufügung gewisser Protokolltheile begnügte, wobei immerhin eine Art von Controle der Schreiber ausgeübt werden mochte, bisweilen aber selbst auf diese verzichtet sein mag. Daneben werden aber auch gelegentlich Hilfsschreiber hinzugezogen worden sein; als solchen wird man wohl einen Mann betrachten können, der auf dem Rückmarsch des Kaisers in Pavia bei der Herstellung des D. St. 1619 für Savona betheiligt war, dann am 24. Mai 1014 in Lizzana das D. St. 1627 für S. Maria in Organo zu Verona geschrieben hat, und von dem schliesslich auch noch die erste Zeile des D. St. 1654 für Bamberg herrührt: wir haben darauf verzichtet, ihn mit einer Chiffre zu bezeichnen, da weitere Spuren seiner Thätigkeit nicht auf uns gekommen sind.

Aus den ersten Jahren nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland sind nur wenige Urkunden für Italien erhalten. Zwei von diesen, ein D. für Pavia St. 1633 und ein gleichzeitig damit im Herbst 1014 ausgestelltes D. für Vercelli, von dem wir jetzt nur eine zu Ende 1016 oder zu Anfang 1017 erlassene Neuausfertigung St. 1634 (und das Concept zu der letzteren besitzen) sind von dem Bischof Leo von Vercelli verfasst[2]. Dann zeigen drei Urkunden vom Herbst 1015 (St. 1655—1657), zwei für das Bisthum und das Kloster S. Abondio von Como, die dritte für den Grafen Bernhard von Parma, mehrfache Berührung im Eschatokoll[3]; die beiden ersten rühren aller Wahrscheinlichkeit nach von dem gleichen Schreiber her, während es dahingestellt bleiben muss, ob die dritte, deren Context auf ein verlorenes D. Otto's III. zurückgehen wird, gleichfalls

1) Zu diesen wird auch der frühere Notar Otto's III. Her. D zu rechnen sein, der St. 1592 — mit Ausnahme des von HB gelieferten Eschatokolls — mundiert hat, also jetzt wohl in Beziehungen zu Bischof Alberich von Como stand. 2) Vgl. Bloch in N. A. XXII, 52 ff. 62 ff. Leo hat auch ein verlorenes D. Heinrichs II. für Como verfasst, das wir nur durch die NU. St. 1908 kennen. 3) Signumzeile und Recognition stimmen bei allen drei Stücken überein; in der Signumzeile wird der Kaiser 'semper augustus' genannt, was besondere Beachtung verdient und sowohl durch die originale Ueberlieferung von St. 1656 wie durch die Wiederkehr in St. 1657 (wo 'semper' im Druck Ughelli's fortgelassen ist, aber in der von ihm benutzten Hs. steht) verbürgt ist. Die Datierung ist nur in St. 1655. 1656 fast identisch und unterscheidet sich dadurch von dem früheren Brauch der italienischen Kanzlei, dass in ihr wiederum das Tagesdatum angegeben ist, was aber auch schon in St. 1623. 1627 und in DH. II. 312 für Pomposa (bisher unbekannt, fehlt bei Stumpf) der Fall war.

von ihm mundiert ist, oder ob, was der Datierung von St. 1657 nach eher anzunehmen sein wird, die Uebereinstimmung der Unterschriften in jenen drei Stücken nur durch Nachahmung des zuerst von ihnen geschriebenen in den beiden anderen zu erklären ist. Erst im Frühjahr 1016 glauben wir wieder einen Notar der italienischen Kanzlei nachweisen zu können, den wir HC nennen. Es ist derselbe Mann, den Bayer, weil er ihn nur bei der Ausfertigung von deutschen Urkunden betheiligt fand, mit der Chiffre Guntherius H bezeichnet hat[1]; und ich muss unsere Ansicht, dass er zuvor der italienischen Kanzleiabtheilung angehörte, etwas ausführlicher begründen, da ein solcher Wechsel in der Beschäftigung eines Notars immerhin nicht ganz gewöhnlich ist. Von HC geschrieben sind, wie bereits Bayer bemerkt hat, die DD. St. 1709. 1715[2]. 1717. 1725 (nur Context) und 1739[3]. Gehen wir von diesen Stücken aus und sondern wir von ihnen St. 1709 ab, dessen Context und Datierung ganz auf einer Vorurkunde beruhen und bei dem auch die übrigen Protokolltheile durch ein fremdes Vorbild beeinflusst sind, so constatieren wir zunächst an dem Eschatokoll[4] der drei verbleibenden Originale gewisse bemerkenswerthe Besonderheiten, die sofort den Zusammenhang des Schreibers mit der italienischen Kanzlei aufdecken: die Anwendung der Ehrenprädicate 'serenissimi et invictissimi' in der Signumzeile in St. 1715. 1717. 1739, des Titels 'archiepiscopus et archicapellanus' für den deutschen Erzcapellan in St. 1715, die Einleitung der Datierung mit 'datum' statt 'data' in St. 1715. 1717. 1739, womit sich in St. 1715. 1717 noch die weitere Besonderheit verbindet, dass auf 'datum' sofort 'anno dom. incarn.' folgt, das Tagesdatum aber erst später, ohne einleitendes Verbum, eingeschoben wird. Die beiden ersten dieser Erscheinungen finden sich vereinzelt, keineswegs consequent, auch bei anderen deutschen Schreibern, aber nie beide in ein- und demselben Stück; die dritte kommt in der deutschen Kanzlei in diesen Jahren überhaupt nicht vor[5] und darf also bestimmt auf

1) Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 m. 2) Dass wir dies Stück für Original und nicht, wie Bayer, für Nachzeichnung halten, ist bereits N. A. XX, 156 N. 1 bemerkt worden. 3) St. 1736, das Bayer als Nachzeichnung nach HC ansah, halten wir für Original eines unbekannten Schreibers, dessen Schrift und Protokoll aber gewisse Beziehungen zu HC aufweisen. 4) Im Eingangsprotokoll verdient die Devotionsformel 'dei gracia' in St. 1715. 1717. 1739 Beachtung. 5) Der Schreiber von St. 1638. 1639 ist ein nicht der Kanzlei angehöriger Mann italienischer Abkunft. In St. 1694 (cop. saec. XIV.) und DH. II. 387 (nicht bei

eine besondere Gewohnheit unseres Notars zurückgeführt werden. Auf Grund dieser Feststellungen können wir nun sofort dem HC das Eschatokoll von St. 1716, St. 1708[1] und St. 1706[2] mit voller Bestimmtheit zuweisen, wir können aber weiter auch sein Dictat in einzelnen Wendungen der letzteren Urkunde, sowie in der im Codex Udalrici (Jaffé Bibl. V, 33 n. 11) überlieferten Urkunde Heinrichs für Michelsberg nachweisen, welche neben einem zweiten verlorenen Diplom für dies Kloster bei der Herstellung der Fälschung St. 1706 benutzt worden ist[3]. Ueberblicken wir nun die so dem HC zugewiesenen DD. im Zusammenhang, so zeigt sich deutlich, wie der anfangs in Context und Protokoll vollkommen und durchweg den Gewohnheiten der italienischen Kanzlei anhängende Notar sich im Laufe der Zeit mehr und mehr von diesen lossagt und dem deutschen Brauche anbequemt. Da der Vorgang an sich lehrreich ist, mag er an der Abwandlung der Corroborationsformel noch ein wenig näher erläutert werden. Die beiden Michelsberger DD., die ersten deutschen, die wir von ihm kennen, haben einfach die italienische Formel: 'Quod ut verius credatur et diligentius (diligentiusque St. 1706) ab omnibus observetur, hanc paginam (fehlt in St. 1706) propriis manibus (manu propria St. 1706) roborantes sigillo nostro inferius (sigilli nostri impressione St. 1706) iussimus insigniri' (ins. iuss. St. 1706). Schon St. 1715 macht dem deutschen Brauch ein Zugeständnis: die relativische Anknüpfung wird durch die demonstrative ersetzt: 'et ut hęc verius credantur diligentiusque ab omnibus' u. s. w. In St. 1725 (vgl. auch St. 1739) finden wir dann einen eigens componierten Satz, welcher Elemente der italienischen mit solchen der deutschen Formel verbindet 'Et ut huius nostrae donationis auctoritas omnibus Christi nostrique fidelibus credibilis habeatur et vera credatur et stabilis maneat et inconvulsa consistat, hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. So entspricht die Umwandlung dieser Formel vollkommen der oben für das Eschatokoll nachgewiesenen; dass HC seine Schule in der italienischen Kanzlei durchgemacht und erst später in

Stumpf) für Florennes (cop. saec. XVIII.) geht 'datum' auf die Ueberlieferung, nicht auf das Original zurück. Erst im J. 1021 kommt 'datum' bei GG (s. unten) wieder in Originalen vor. 1) St. 1708 ist, wie bekannt, im 12. Jh. gefälscht. Nur das Protokoll lässt sich sicher auf eine echte Vorlage zurückführen. 2) Fälschung; das Protokoll aus echter Vorlage; aber auch im Context echte Bestandtheile. 3) Vgl. Bloch, N. A. XIX, 645 und unsere Vorbemerkung zu DH. II. 389.

die deutsche übergetreten ist, kann als sicher gelten. Verfolgen wir nun daraufhin die italienischen Diplome, die vor dem Zeitpunkt dieses Uebertritts liegen, so können wir dem HC sicher das Eschatokoll von St. 1669 und St. 1707 beilegen, während wir es nur als möglich bezeichnen, dass die etwas abweichend gestaltete Datierung von St. 1611 und das Eschatokoll von St. 1691, dessen Datierung ähnlich wie die von St. 1611 formuliert ist, von ihm herrühren; möglicherweise war er endlich in der Zeit, die hinter dem letzten seine Handschrift aufweisenden Stück liegt, noch bei der Herstellung einer italienischen Urkunde St. 1745 für Aquileja und bei der von St. 1750 für Paderborn betheiligt; er gehörte also vom April 1016 bis zum Ende des Jahres 1019, vielleicht bis zum Mai 1020 der Kanzlei an. Den Uebergang zur deutschen Kanzlei vollzog er im Frühjahr 1018 zu Aachen (St. 1706. 1708), d. h. eben in der Zeit, in der die Kaiserin sich anschickte, das im Vorjahr abgelegte Gelübde völlig auszuführen und das klösterliche Leben in dem neugegründeten Kaufungen zu ordnen[1]. Finden wir nun HC in der Folge vorzugsweise entweder in Kaufungen oder bei Urkunden, die anderswo für Kaufungen ausgestellt sind, für die Kanzlei thätig[2], so liegt die schon von Bayer ausgesprochene Vermuthung sehr nahe, dass er zu diesem Kloster in Beziehungen gestanden hat, und es ist denkbar, dass es eben die Gründung des kaiserlichen Klosters gewesen ist, welche die erörterte Veränderung in seiner Stellung hervorgerufen hat[3]. Es unterliegt keinem Zweifel, dass HC ein Deutscher war.

Auf dem dritten Zuge des Kaisers nach Italien sind verhältnismässig wenig Urkunden ausgestellt worden; wir lernen aus ihnen nur einen italienischen Schreiber kennen,

1) Von Aachen aus ging der Kaiser über Ingelheim und Bürgel nach Basel und von dort nach Burgund; 'imperatrix autem ad dilectam sibi Capungam veniens monachicam ibi vitam ordinavit' (Thietm. IX. 18 [VIII, 9]). Hirsch, Jahrb. III, 74 nimmt an, dass Kunigunde sich schon in Bürgel vom Kaiser getrennt habe; ich möchte mit Rücksicht auf St. 1709 — eine neue Schenkung für Kaufungen — eher glauben, dass sie Heinrich bis Strassburg, wenn nicht gar bis Basel, von wo aus der Feldzug begann, begleitet hat. 2) In Kaufungen ausgestellt sind St. 1715 für Tegernsee und St. 1750 für Paderborn; für Kaufungen sind gegeben St. 1709 aus Strassburg, St. 1725 aus Magdeburg, St. 1739 aus Würzburg. Es bleiben nur St. 1716. 1717 aus Goslar für Münster und für Schildesche und vielleicht St. 1745 aus Bamberg für Aquileja. Nicht lange vor dem Goslarer Aufenthalt, auf dem St. 1716. 1717 entstanden, war der Kaiser in Kaufungen gewesen. 3) Daneben mögen die unten zu erörternden Verhältnisse in der deutschen Kanzlei in Betracht gekommen sein.

den wir als Kanzleibeamten ansprechen und mit der Sigle T[heodericus] A bezeichnen dürfen. Von seiner Hand besitzen wir noch das D. St. 1788a und das Eschatokoll des im übrigen von einem unbekannten Ingrossisten herrührenden D. St. 1789; sicher war er auch Verfasser und Schreiber des D. St. 1836a [1]; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann ihm ferner noch das Eschatokoll von St. 1783 [2], endlich die Recognition und vielleicht auch die Datierung von St. 1782 zugewiesen werden [3]. TA ist also vom März bis Ende Juli 1022 nachweisbar. Nach Deutschland ist er, so viel wir erkennen, dem Kaiser nicht gefolgt; die nicht zahlreichen Beurkundungen für Italien aus den letzten Lebensjahren Heinrichs hat hauptsächlich GB besorgt.

Indem wir diesen Notar erwähnen, der, wie früher bemerkt wurde [4], im März 1013 aus dem Dienst des Bischofs Bernward von Hildesheim in den Heinrichs II. übertrat, werden wir naturgemäss zu der Geschichte der deutschen Kanzlei zurückgeführt, die wir eben im Moment des Eintrittes von GB abgebrochen haben. An ihrer Spitze blieb, unter der Oberleitung des Erzcapellans Erchenbald und nach dessen Tode (17. August 1021 [5]) unter der seines Nachfolgers auf dem Erzstuhle von Mainz, Aribo, auf dessen Herkunft und Vorleben näher einzugehen hier nicht erforderlich ist, der Kanzler Gunther bis zu seiner Erhebung zum Erzbischof von Salzburg, die zu Ende des J. 1023 erfolgt sein wird [6]. Am 3. Januar 1024 war das durch diese

1) Im Context wesentlich gleichlautend mit St. 1788a. Dass es auch von dem Schreiber dieser Urkunde mundiert war, zeigt das im Cod. Sicardianus nachgezeichnete Chrismon. 2) Dies ist in dem von einem unbekannten Schreiber mundierten D. St. 1785 nachgebildet worden. 3) Dagegen haben wir Anstand genommen, ihn auch als Schreiber des D. St. 1779a zu bezeichnen, wiewohl die Schrift des ersten Theiles dieser Urkunde der seinigen verwandt ist. 4) N. A. XXII, 158 f. 5) Die Kanzlei recognosciert noch am 10. Aug. St. 1765 in seinem Namen; in dem Aribo's zuerst in St. 1767. 1766, die noch in das letzte Drittel des Septembers gehören (s. unten). Dass hier Aribo schon 'archiepiscopus et archicapellanus' genannt wird, obwohl er wahrscheinlich erst am 1. October die Weihe empfing (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 184 N. 4) ist nicht befremdlich. Das Erzkanzleramt ist auch im 12. Jh. noch von der Weihe unabhängig und wird schon bei der Investitur mit übertragen (vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 366), und den Unterschied zwischen 'episcopus' und 'electus' hat man vor dem Investiturstreit noch nicht so genau durchgeführt wie später. 6) Sein Vorgänger in Salzburg war am 5. December 1023 gestorben (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 282). Am 3. Januar 1024 muss Gunther schon zum Nachfolger ernannt gewesen sein (St. 1819). — Zu dem, was ich früher (zuletzt N. A. XXII, 147) über seine Herkunft bemerkt habe, ist nachzutragen, dass er mit dem Gundharius clericus des DO. II. 269 doch nicht identisch sein kann, da

Ernennung vacant gewordene Amt des Kanzlers noch nicht wieder besetzt; ein von BA verfasstes Diplom von diesem Tage[1] weist nur die Recognition des Erzcapellans auf, und erst am 5. Februar in Bamberg wird der neue Kanzler Uodalrich genannt[2], der nach dem Tode des Kaisers in dem Dienst seines Nachfolgers verblieben ist.

Unter Gunther wie unter Uodalrich blieb GB, der den Kaiser auch 1013 nach Italien begleitet hatte[3], der meist beschäftigte Notar, der offenbar auch auf seine jüngeren Amtsgenossen vielfach Einfluss ausgeübt hat. Neben ihm sind von den Bamberger Schreibern noch Ba. II, Ba. III und Ba. IV (vgl. N. A. XXII, 142 ff.), ferner gelegentlich Erich (ebenda 157) und der früher behandelte Cleriker Godehards von Hersfeld[4] (ebenda 158) in der Kanzlei thätig

---

die Altersverhältnisse der Söhne Ekkehards von Meissen, die sich aus Thietmar ergeben, diese Identification nicht zulassen. 1) St. 1819 für Utrecht. Es ist möglich, dass BA (ähnlich wie EA, vgl. N. A. XX, 153 und dazu jetzt noch die Vorbemerkung zu DH. II. 230 = St. 1549) bei vorübergehender Anwesenheit am Hof wieder zu den Kanzleigeschäften herangezogen wurde. Es ist aber auch möglich, ja wahrscheinlicher, dass er im J. 1024 der Utrechter Kirche angehört hat, und Blochs Vermuthung (N. A. XXIII, 158), dass er mit dem Bischof Adalbold von Utrecht identisch sei, gewinnt durch die Thatsache, dass er der Verfasser von St. 1819 ist, jedenfalls eine werthvolle Stütze. 2) St. 1820. Ueber Uodalrich, der 1032 als Kanzler starb, vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 285. — Bemerkenswerth ist, dass in der Fuldaer Originalausfertigung des D. St. 1823 betreffend die Streitigkeiten zwischen den Leuten der Klöster Fulda und Hersfeld (für welches das vom 2. December 1023 datierte D. St. 1816 betreffend die Streitigkeiten zwischen den Leuten von Worms und Lorsch als Vorlage gedient hat) die Angabe von Tag und Ort zusammen mit der Recognition von einer andern Hand nachgetragen worden ist, die mit der eines in der ersten Zeit Konrads II. begegnenden Notars eine gewisse Verwandtschaft zeigt, aber sich doch nicht sicher mit ihr identificieren lässt. Die Offenhaltung und spätere Nachtragung der Recognition erklärt sich doch wohl am ehesten, wenn man annimmt, dass die Niederschrift der Urkunde in der Zeit, als das Kanzleramt noch unbesetzt, seine Besetzung aber schon in Aussicht genommen war, erfolgte, d. h. nach 3. Januar und vor 5. Februar 1024, womit das D. denn auch näher an das ihm als Vorlage dienende heranrückt. Weshalb die Vollziehung des D. sich dann so lange verzögert hat, wissen wir nicht, doch könnte auch dies mit dem Wechsel im Kanzleramt zusammenhängen. Und undenkbar ist es nicht, dass die sonst unbekannte Hand, welche schliesslich die Nachtragung bewirkt hat, die des Kanzlers selbst ist. 3) Dies beweist das 1014 in Pavia verfasste D. St. 1622 für Paderborn, in dem der Einfluss, den Eb. A auf das Dictat auch in der deutschen Kanzlei noch zur Zeit des GB ausgeübt hatte, noch einmal stark hervortritt. 4) Indem ich diesen erwähne, benutze ich die Gelegenheit, um zu bemerken, dass die Herstellung von Urkunden durch Parteischreiber, die in Italien so häufig ist und in den ersten Jahren Heinrichs auch in Deutschland den verschiedensten Empfängern

gewesen; dass auch EC im Anfang des Jahres 1015 wieder eine Zeit lang in derselben beschäftigt war, ist gleichfalls schon früher (ebenda 156) gesagt worden. Für die Erledigung der Geschäfte müssen aber alle diese Arbeitskräfte noch nicht ausgereicht haben. So treten uns denn der Reihe nach fünf neue Notare GC (bei Bayer Guntherius F), GD (von Bayer nicht besonders bezeichnet), GE (bei Bayer Guntherius G), GF (bei Bayer Guntherius J) und GG (bei Bayer Guntherius K) in den Urkunden Heinrichs entgegen, die aber nicht die gleiche Stellung eingenommen haben und mit denen wir uns noch ein wenig näher beschäftigen müssen. GC lernen wir gleich nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland kennen; er hat im Juni und Juli 1014 die beiden DD. St. 1629. 1630[1] geschrieben[2], in denen sein Dictat noch stark unter dem Einfluss des GB steht; erst allmählich treten die Eigenthümlichkeiten seines Stiles deutlich hervor, die früher bereits von Bloch ausreichend und zutreffend charakterisiert sind[3]; er erscheint danach als ein Mann von individueller Art, mit der Bibel und den Canones vertraut; die Vermuthung Blochs, dass er in Beziehungen zu dem Bischof Burchard von Worms

---

gestattet wurde, in der späteren Zeit seiner Regierung viel seltener vorkommt und nun als eine Begünstigung gewisser bevorzugter Empfänger erscheint. Zu diesen gehören ausser Godehard und dem Bischof von Bamberg noch die Bischöfe von Worms, Brixen, Freising, Lüttich und Utrecht, sowie Heinrich von Würzburg, dieser aber erst seit 1012 (St. 1563). 1) Ueber die Datierung des letzteren s. unten S. 449. 2) Eine Eigenthümlichkeit mehrerer von GC geschriebenen Urkunden ist es, dass nicht mehr die ganze erste Zeile in verlängerter Schrift ausgeführt ist, sondern dass diese sich auf das Protokoll beschränkt, während die etwa noch in die erste Zeile aufgenommenen Anfangsworte der Arenga oder der Publicatio gewöhnliche Buchstaben aufweisen. So in St. 1630. 1685. 1695. Wir haben im Druck diese dann auch von andern Schreibern nachgeahmte Gewohnheit dadurch kenntlich gemacht, dass wir das Ende der ersten Zeile mit einem | bezeichnet haben. In den übrigen Urkunden des GC enthält die erste Zeile nur das Anfangsprotokoll, und nur ein einziges Mal in St. 1663, wo er sich eng an eine Vorurkunde anschliesst, hat der Notar auch die in der ersten Zeile stehenden Anfangsworte der Arenga verlängert. — Eine orthographische Eigenthümlichkeit des GC ist die Schärfung des s durch Verdoppelung. Vgl. transseunte, manssionem, asscriptum St. 1630, millessimo St. 1663, impenssum St. 1685, Paterbrunnenssis St. 1687. 3) N. A. XIX, 620 ff. Als die letzte von ihm verfasste Urkunde ist schon dort St. 1711, das wir in den Juni 1018 setzen (s. unten), angeführt worden; dann hat er vielleicht noch dem von einem Cleriker des Bischofs Wolbodo von Lüttich verfassten und wohl auch geschriebenen D. St. 1713 für Gembloux vom 26. Nov. 1018 das Eschatokoll hinzugefügt. — Zu dem, was Bloch zur Charakteristik seines Stils beigebracht hat, sei noch hinzugefügt die Gegenüberstellung von 'spiritualis' und 'carnalis' in St. 1630. 1685.

gestanden habe, den er in St. 1711 mit ungewöhnlichen Lobeserhebungen preist, kann zwar nicht weiter gestützt, aber auch nicht ohne weiteres abgewiesen werden.

Die Thätigkeit des GC fällt hauptsächlich in das J. 1017; vorher und nachher ist sie nur in sehr wenigen Urkunden kenntlich. Dies hat einen besonderen Grund. Stellen wir nämlich die von GB verfassten und geschriebenen Diplome zusammen, so treten in der Reihe mehrere Male auffallende Lücken hervor, die nur durch zeitweilige Abwesenheit des Notars vom Hofe erklärt werden können. Eine erste solche Lücke fällt in die Zeit vom 18. Mai 1016 bis 6. December 1017; zwischen St. 1671 nnd St. 1692 liegt keine Urkunde, an der GB irgendwie mitgewirkt hätte. Eine zweite derartige Lücke fällt zwischen St. 1702 vom 12. April 1018 und St. 1726 vom Mai 1019[1], eine dritte endlich zwischen St. 1749 vom 3. Mai 1020 und St. 1769 vom 5. October 1021[2]. Dass es sich hierbei nicht um blosse Zufälligkeiten handelt, zeigt deutlich der Umstand, dass in solchen Perioden mehrmals die Berufung neuer Notare in den Kanzleidienst erfolgt ist, wie die Abwesenheit des GB sie nöthig machen musste[3].

Während der ersten dieser Perioden tritt ausser GC noch GD für den abwesenden GB ein; wir vermuthen dem Eschatokoll zufolge seine Betheiligung schon an der Herstellung des DD. St. 1673. 1674, deren Texte ganz auf Vorurkunden zurückgehen, constatieren seine Schrift in den DD. 1676 und 1712 und erkennen sein Dictat auch in den DD. 1677—1679[4]. Seine ganze Thätigkeit fällt also

---

1) Man könnte sogar vielleicht sagen: zwischen St. 1702 vom 12. April 1018 und St. 1741/42 vom 23. April 1020. Denn in der Zwischenzeit lassen nur die DD. St. 1726 vom Mai 1019 und St. 1733 vom 15. August 1019 die Anwesenheit des GB am Hofe erkennen, die also vielleicht keine dauernde war. Aber die Zahl der aus dem J. 1019, insbesondere seiner zweiten Hälfte, erhaltenen Urkunden ist zu klein, um aus ihnen einen solchen Schluss sicher ziehen zu lassen. 2) In der Zwischenzeit würde höchstens das Eschatokoll von St. 1754 vom 27. Sept. 1020 dem GB zugewiesen werden können, braucht aber nicht nothwendig von ihm herzurühren. — Eine vierte Lücke fällt zwischen St. 1770a und St. 1791, ist aber etwas anderer Art. In der Zwischenzeit war der Kaiser in Italien, wohin ihn diesmal GB wohl nicht begleitet hat. 3) Ueber die Gründe dieser Abwesenheit lassen sich wohl allerhand Vermuthungen aufstellen; im Mai 1016 könnte GB den ehemaligen Kanzler Bischof Heinrich von Parma nach Italien begleitet haben und dann im Gefolge des als Königsboten hierhin gesandten Kanzlers Pilgrim bis zum Herbst 1017 dort geblieben sein; im Mai 1020 könnte er den Papst nach Italien geleitet haben — aber irgendwie stützen lassen sich solche Vermuthungen nicht. 4) Vgl. N. A. XIX, 644. Das ihm dort gleichfalls zugetheilte D. St. 1731 gehört doch eher dem GF an, s. unten.

in die Zeit der Abwesenheit des GB und mit Ausnahme des einen D. St. 1712 vom 2. September 1018 in die Monate vom Juni bis zum October 1016. Eben damals, zuerst am 17. October 1016 (St. 1679[a]), begegnen wir auch schon dem GE[1], der dann, ohne gerade besonders häufig beschäftigt zu sein, länger in der Kanzlei verblieben ist, den Kaiser auf dem dritten Zuge nach Italien begleitet hat und nach seinem Tode in den Dienst Konrads II. getreten ist. Erst während der zweiten Periode, die durch eine Unterbrechung der Amtsthätigkeit des GB bezeichnet ist, erscheint neben[2] GC, GD, GE und neben HC, der zuerst in dieser Zeit in der deutschen Kanzleiabtheilung mehrfach beschäftigt wurde, auch GF als königlicher Notar[3], der in dieser Stellung bis zum dritten Zuge des Kaisers nach Italien, aber weder während dieses Zuges noch nachher nachweisbar ist. Wir finden ihn später, wie bereits Bayer bemerkt hat, nur noch als Schreiber eines Exemplars des in chirographarischer Form beurkundeten Vertrages zwischen der Kaiserin-Witwe und dem Erzbischof Gunther von Salzburg, der im J. 1025 geschlossen ist; er mag also damals im Dienst eines dieser beiden Contrahenten gestanden haben[4]. Nahezu gleichzeitig mit ihm tritt endlich auch GG auf, dem wir ausser drei schon von Bayer[5] aufgezählten Urkunden[6] der Jahre 1019 und 1021 noch eine vierte, nur abschriftlich überlieferte, das D. St. 1767 für Ringelheim, mit grosser Wahrscheinlichkeit beilegen dürfen[7]. Nach

1) Die von ihm geschriebenen DD., deren Originale erhalten sind, hat Bayer, Kaiserurkk. in Abb. 68[n] aufgezählt; hinzu kommt noch St. 1786 (Or. in Monte Cassino). Sicher ist ferner seine Mitwirkung bei St. 1689. 1690. 1705, die nicht im Original erhalten sind, möglich noch bei St. 1681. — Bayer hat bereits auf die besondere Formulierung aufmerksam gemacht, die GE der Datierungszeile giebt; hier sei noch auf seine Gewohnheit hingewiesen, über die Zahlzeichen nicht blos einen Vocal (o oder a), sondern eine ganze Silbe (mo, ma, to, ta u. dgl.) überzuschreiben. 2) Oder vielmehr nach GC und GD, denn die erste sicher nachweisbare Urkunde des GF schliesst sich nahe an die letzten des GC und GD an, so dass also GF und der fast gleichzeitig auftretende, aber nur wenig beschäftigte GG (s. unten) geradezu zum Ersatz für das Ausscheiden dieser Schreiber berufen sein können. 3) Aufzählung der von ihm geschriebenen Urkunden bei Bayer, Kaiserurkunden in Abb. 68[m]. Sein Dictat zeigen ausserdem St. 1731. 1740. Möglicherweise hat er schon vorher im J. 1017 St. 1694 verfasst, doch kann das Dictat dieses Stückes auch von GB herrühren. 4) Möglich wäre übrigens auch, dass GF 1025 in Regensburg gelebt hätte, dessen Kloster Obermünster die letzten von ihm im Kanzleidienst hergestellten Urkunden betreffen und wo jene Precarien geschrieben sind. Er hätte dann 1025 dem früheren Kanzler nur einen vorübergehenden Dienst geleistet. 5) A. a. O. 68[n]. 6) St. 1723 (theilweise). 1757. 1766. 7) Einige Berührungen, namentlich in der Corroborations-

der Rückkehr des Kaisers aus Italien im Herbst 1022 tritt GB wiederum durchaus in den Vordergrund; keiner von den zuletzt genannten Notaren (GC — GG) ist neben ihm noch nachweisbar.

Dass dann das Ausscheiden Gunthers aus dem Kanzleramte und die Nachfolge Uodalrichs gewisse Veränderungen auch in dem Bestand des niederen Kanzleipersonals mit sich gebracht hat, ist wahrscheinlich, aber die Zahl der uns noch vorliegenden Urkunden aus den letzten Lebensmonaten des Kaisers ist zu gering, um sie genauer zu verfolgen; wir constatieren nur noch, dass St. 1824 von einem Manne herrührt, dessen Schrift unter Heinrich II. bisher nicht nachweisbar war, nach dem Tode des Kaisers aber einige Male in Urkunden Konrads II. begegnet.

Die Datierung der auf dem zweiten Zuge nach Italien ausgestellten Urkunden, die zumeist der Tagesangabe entbehren, macht wenig Schwierigkeiten. Dass kein Grund vorliegt, die DD. St. 1591. 1592. 1592[a], welche sämmtlich die Daten a. inc. 1013, a. reg. 12, ind. 12 aufweisen, mit Stumpf ins J. 1014 zu verweisen, da sie alle den letzten Tagen des J. 1013 angehören können, die Heinrich in Pavia zubrachte, habe ich schon in anderem Zusammenhang ausgeführt[1]; unter der Voraussetzung, dass für die Indictionsberechnung eine Semptemberepoche zu Grunde gelegt sei, können alle diese Stücke sogar noch vor dem Weihnachtsfeste ausgestellt sein. Anders steht es mit den DD. St. 1598. 1599 und mit zwei verlorenen Urkunden für S. Alessandro zu Bergamo und S. Adalbert zu Ravenna, von denen wir nur Regesten kennen: diese Urkunden sind nach der am 14. Februar 1014 erfolgten Kaiserkrönung Heinrichs gegeben; wenn sie trotzdem die Datierung a. inc. 1013 zeigen, so liegt wirklich ein Fehler vor. Wir vermuthen, dass der in der Chronologie ganz unzuverlässige Bamberger Notar Ba. III[2], der Schreiber des vom 15. Februar datierten D. St. 1598, diesen Fehler

---

formel, mit St. 1757 weist auch St. 1720 für Farfa auf und auch das Eschatokoll dieser Urkunde, sowie die ihm nahestehenden Eschatokolle von St. 1755[a]. 1779[a] zeigen Verwandtschaft mit den entsprechenden Formeln des GG. Aber dessen Schrift ist mit der der Originale St. 1755[a]. 1779[a] nicht identisch, und unser Material reicht nicht aus, um die hier bestehenden Beziehungen aufzuklären. — GG steht übrigens, wenn er nicht selbst Italiener war, stark unter dem Einfluss italienischen Brauches.

1) Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 62 ff. Ebendort sind die Entstehungsverhältnisse von St. 1590 besprochen. 2) Vgl. N. A. XXII, 173.

verschuldet und dadurch auch seine italienischen Collegen ungünstig beeinflusst hat; von St. 1600 an ist die Chronologie wieder richtig gestellt. Demnächst begegnen wir einem anscheinenden Fehler in den DD. St. 1606. 1607. 1608. 1608[a]. 1609[a]. 1610[1], die sämmtlich mit zutreffenden Angaben der Indiction und der Regierungsjahre das Incarnationsjahr 1015 (statt 1014) verbinden. Doch dürfte es sich in Wirklichkeit hier nicht sowohl um einen Rechenfehler, als vielmehr um eine principiell andere Art der Jahresberechnung handeln: da alle jene Stücke im Gebiet von Pisa ausgestellt sind, wird man unbedenklich mit Muratori annehmen dürfen, dass die Kanzlei sich in ihnen der pisanischen Berechnung des Marienjahres, dem sog. Calculus Pisanus, anbequemt hat[2]; wir gewinnen daraus für den anderweit zeitlich nicht genauer zu bestimmenden Aufenthalt des Kaisers in der Grafschaft Pisa den terminus post quem des 25. März. Wie sonst oft ein Rechenfehler, so kann dann aber diese Datierungsart noch später nachgewirkt haben; finden wir in St. 1620 für Novara neben der falschen Indictionsziffer 11 die Angabe a. inc. 1015, so kann beides, wenn die Ueberlieferung getreu ist, möglicher Weise ein blosses Versehen des unbekannten Schreibers dieser Urkunde sein; es kann aber auch sein, dass dieser sich in irgend welcher Weise durch eine der aus dem Pisaner Aufenthalt stammenden Urkunden hat beeinflussen lassen[3].

Das Itinerar des Römerzuges ist völlig gesichert und nur ein einziger Ausstellort giebt zu einer kurzen Bemerkung

---

1) Aber nicht in St. 1609; möglicher Weise ist hier die Zahl des Incarnationsjahres in der uns vorliegenden Abschrift des 17. Jhs. corrigiert worden. 2) Bisher ist die Anwendung des Calc. Pisanus in der Reichskanzlei des 11. Jhs. meines Wissens noch nicht nachgewiesen worden. 3) Insbesondere könnte etwa die in St. 1609[a] vorliegende Neuausfertigung von St. 1609, welche die Pisaner Rechnung beibehielt, wenn sie während des Aufenthalts in Pavia erfolgt wäre, solchen Einfluss ausgeübt haben. — Aehnlich kann auch das Incarnationsjahr 1013 in St. 1615 für Leno, wenn es sich dabei nicht um einen blossen Ueberlieferungsfehler handelt, noch mit dem oben besprochenen Irrthum mehrerer in Rom ausgestellten Urkunden zusammenhängen. Falsche Regierungsjahre haben wir nur in zwei italienischen Urkunden dieser Zeit: a. imp. 2 statt 1 in St. 1613 für Brugnato, a. reg. 13 statt 12 in St. 1612 für Tolla; beide Stücke sind mangelhaft überliefert und der Fehler kann leicht auf die Ueberlieferung zurückgehen. Die falsche Ind. 11 findet sich ausser in St. 1620 (und in dem gleich zu besprechenden St. 1622) auch in St. 1626 für Treviso und stand hier sicher im Original. Alle diese incorrect datierten Stücke können übrigens nicht bestimmt als in der Kanzlei entstanden nachgewiesen werden.

Anlass. DH. II. 290bis, eine bisher unbekannte und daher bei Stumpf nicht verzeichnete Confirmationsurkunde für Ravenna endet mit 'datum Subtrio', nicht blos in der Abschrift des ferraresischen Localforschers Scalabrini, die wir unserem Abdruck zu Grunde gelegt haben, sondern auch in deren neuerdings aufgefundener Quelle, einer Copie aus dem Ende des 12. Jh. in dem Archiv der Congregazione di carità zu Mailand, aus der wir nur einige unerhebliche Verbesserungen zu Scalabrini's Abschrift nachzutragen hatten. Wie in der Copie 'datum' jedenfalls aus 'actum' verlesen ist, so dürfte auch 'Subtrio' für 'Sutrio' verlesen oder verschrieben sein; wir nehmen also einen Aufenthalt des Kaisers zu Sutri auf dem Marsche von Rom nach Pisa an; für Heinrich IV. ist im J. 1084 die Route Rom-Sutri-Siena-Pisa nachweisbar[1].

Die verhältnismässig recht gute Ordnung, in welcher die italienischen Notare die Daten der Diplome zu bieten wussten, hat nun auch nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland eine Zeit lang nachgewirkt. Auch GB, der es nicht vermieden hatte, die einzige uns erhaltene Urkunde, die er während des Aufenthalts in Italien herstellte — St. 1622 für Paderborn —, mit zwei groben Fehlern (a. inc. 1013[2] und ind. 11) zu behaften, ist bald wieder zu richtigerer Berechnung zurückgekehrt[3]. Abgesehen von dem unten zu besprechenden Bamberger D. St. 1636 und einer Urkunde des Ba. III sind alle Diplome des J. 1014 bis gegen das Ende desselben richtig datiert; nur die Umsetzung der Indictionsziffer ist in den beiden DD. St. 1638. 1639[4] unterblieben, obwohl sie durch die nach dem 25. December nothwendig gewordene und in beiden Urkunden wirklich erfolgte Umsetzung der Ziffer des Incarnationsjahres nahe genug gelegt war. Dadurch ist nun aber die Indictionsrechnung, mit der sich die Kanzleibeamten unserer Epoche vielfach am wenigsten abzufinden wissen, überhaupt in Verwirrung gerathen. Nur der unbekannte

---

1) Kilian, Itinerar K. Heinrichs IV. S. 101. 2) So steht in dem Copialbuch D und stand ursprünglich auch in C, wo erst eine jüngere Hand das richtige 1014 durch Correctur hergestellt hat. 3) Dagegen hat der ungeschickte Ba. III in St. 1628 (s. unten S. 441) die Indictionsziffer 11 gesetzt und auch die Umsetzung der Königsjahre in 13 unterlassen, während das von GC geschriebene Stück St. 1629 vom gleichen Tage tadellos datiert ist; vgl. N. A. XXII, 173. 4) St. 1639 entbehrte in den bisherigen Drucken aller Jahresdaten; diese sind nur am Schluss einer bisher unbekannten deutschen Uebersetzung im Sachsen-Ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar erhalten.

Schreiber von St. 1640 für Paderborn (d. d. Mühlhausen 1015 Januar 15) giebt die richtige Zahl XIII an; im übrigen aber erhält sich die Ziffer XII bis in den Februar 1015 (St. 1641—44), und auch als man dann an ihr irre wird, haben GB und Ba. III in St. 1647. 1648 nicht etwa die zutreffende Ziffer eingesetzt, sondern sind in den entgegengesetzten Fehler verfallen, indem sie ind. XIIII schrieben. Dann ist EC in St. 1651 vom 11. Mai 1015 noch einmal zu ind. XII zurückgekehrt; demnächst aber bleibt die Ziffer XIIII für das ganze J. 1015 massgebend. An den späteren Diplomen dieses Jahres ist GB nicht mehr betheiligt[1]; als dieser dann im Anfang des J. 1016 mit St. 1660 wieder eintritt — also zu einem Zeitpunkt, wo die zuletzt in der Kanzlei üblich gewesene ind. XIIII correct gewesen wäre — hielt er hartnäckig an der im Anfang des J. 1015 von ihm beliebten falschen Rechnung fest und setzte in Consequenz dieses Irrthums ind. XIII ein; und erst der Schreiber von St. 1666 hat im April 1016 sich der richtigen Rechnung anbequemt[2]. Wechselt dann im J. 1017 die richtige Ziffer XV vielfach mit der verkehrten Ziffer XII ab, so mag dies nicht sowohl auf eine falsche Rechnung, als auf eine auch sonst in dieser Zeit gelegentlich begegnende graphische Verwechselung zurückgehen, die um so näher lag, wenn 15 nicht XV, sondern, wie mehrfach vorkommt, XU geschrieben wurde[3]. Daher fällt denn der Irrthum im J. 1018 auch völlig fort; und abgesehen von St. 1697. 1698, wo GB irrig II statt I gesetzt hat, hat die Kanzlei jetzt überall die richtige Indictionsrechnung befolgt[4]. Ueberhaupt wird von nun an diese Rechnung sehr viel zuverlässiger; in den Jahren 1019 und 1020 sind mit Ausnahme von zwei Stücken[5] alle Diplome mit der richtigen Zahl ver-

1) Der Formulierung nach könnte allerdings das Eschatokoll des von EA verfassten D. St. 1658 für Sithiu von ihm herrühren, vgl. N. A. XX, 153; sicher ist dies aber keineswegs. 2) Am Ende des Jahres 1016 hat GE in St. 1676 (= 1835) vom 29. Sept. die Indictionsziffer umgesetzt, also eine Septemberepoche zu Grunde gelegt, und ebenso datiert sind St. 1677—1679. Erich dagegen hat in St. 1680 vom 6. Dec. ind. XIIII geschrieben, also wohl nach der Neujahrsepoche gerechnet. Vgl. N. A. XXII, 161. 3) Am Ende des Jahres zeigen St. 1691 (von HC datiert?) und St. 1690 (von GE) mit der Ziffer I wieder die Septemberepoche; die übrigen Urkunden aus der Zeit vom 1. Sept. bis zum Jahresschluss haben ind. XII. 4) Ind. VII in St. 1711 (über die Einreihung s. unten) ist gewiss nur ein Fehler der Ueberlieferung; wenn die falsche Ziffer aus V (= vero) II entstanden sein sollte, wäre allerdings auch hier falsche Rechnung anzunehmen. In St. 1713 ist am Ende des Jahres umgesetzt, in St. 1714 dagegen nicht. 5) St. 1735 mit ind. IIII ist ausserhalb der Kanzlei, St. 1728 mit ind. VI ist von Ba. III geschrieben,

sehen[1], und diejenigen des J. 1023 weisen sogar nicht einen einzigen Fehler auf. In der Zwischenzeit ist man allerdings nicht immer so sorgfältig verfahren. Im J. 1021 haben St. 1759—1762, geschrieben von GF[2], ind. III (statt IIII) und beide Ausfertigungen von St. 1771, gleichfalls von GF herrührend, ind. II, was hier aber wohl eine besondere Veranlassung hat, auf die wir unten zurückkommen; sodann finden wir in St. 1779[a] (von unbekanntem Italiener) ind. IIII (statt V), was aber ebenso, wie die falsche Zahl der Königsjahre XIX (statt XX oder XXI, s. unten) vielleicht gedankenlos aus der Vorurkunde St. 1755[a] übernommen sein könnte[3]. Im J. 1022 weicht nur das bis jetzt ungedruckte D. 466 mit ind. IIII von der richtigen Rechnung ab; seine Daten sind aus dem Placitum St. 1781 entnommen. Im J. 1024 endlich ist nur in St. 1819. 1820, deren Schreiber unbekannt ist, die Umsetzung der Indictionsziffer im Jahresanfang unterblieben. Im ganzen also können wir sagen, dass die eigentlichen Kanzleibeamten — mit alleiniger Ausnahme von GF — von 1018 an die Indictionsrechnung zutreffend und sorgfältig behandelt haben.

Bei den Incarnationsjahren hat ein anderer Notar, GD, Verwirrung in die Rechnung gebracht. Bis in den Herbst 1016 ist hier im wesentlichen alles in Ordnung; nur das schon erwähnte Bamberger D. St. 1636 und St. 1672 für S. Florin zu Coblenz (geschrieben von GC) mit a. inc. 1015[4] machen eine Ausnahme. Wie in dem letzteren Diplom der Fehler entstanden ist, lässt sich nicht sagen; dass aber die Urkunde in die erste Hälfte des J. 1016 gehört, kann angesichts der übereinstimmenden Regierungsjahre (a. reg. XIIII, a. imp. III) und der Indiction (XIIII) um so weniger bezweifelt werden, als ihr Ausstellungsort Frankfurt gut ins Itinerar passt: der Kaiser kam von

---

der für diese Ziffer eine unerklärliche Vorliebe hat, vgl. N. A. XXII, 173. Die Angabe Stumpfs, dass St. 1721. 1722 ind. IIII aufwiesen, ist irrig. 1) Umgesetzt ist in den letzten Monaten dieser Jahre die Indiction in keiner Urkunde; die Neujahrsepoche herrscht auch 1022 und 1023; dagegen hat 1021 Ba. II im Gegensatz zu andern Schreibern in St. 1772—1774 eine Septemberepoche seiner Rechnung zu Grunde gelegt. Ueber St. 1793. 1794 s. unten S. 466 ff. 2) GF scheint überhaupt mit der Indictionsangabe sich nicht recht haben abfinden zu können; sie fehlt ganz in den von ihm herrührenden Stücken St. 1730—1732, wie in dem von unbekannter Hand geschriebenen St. 1736. 3) In St. 1755[a] ist die Datierung jetzt verstümmelt; a. reg. XIX und ind. IIII (eine Septemberepoche vorausgesetzt) würden hier das richtige treffen. 4) Geschrieben a. inc. millesimo XU. Dies hat Günther fälschlich XII gelesen und Beyer willkürlich in XVI verbessert.

Bamberg, war am 17. und 18. Mai in Mörfelden nördlich von Darmstadt[1] und reiste ins Elsass, wo wir ihn am 21. Juni in Kembs finden, kann also sehr wohl zunächst nach Frankfurt gegangen sein, um von dort die Reise Main abwärts und dann Rhein aufwärts fortzusetzen[2]. Ebensowenig kann über die Einreihung von St. 1676, der ersten Urkunde des GD, die uns im Original vorliegt, ein Zweifel sein; der elsässische Ausstellungsort Erstein, sowie die für das Ende des J. 1016 zutreffenden Daten Sept. 29 ind. 15, a. reg. 15, a. imp. 3[3] lassen daran trotz des Incarnations-

1) Auf dem Wege von Bamberg nach Westen in Mörfelden auch 1014 Station, St. 1631. 2) Die Einreihung von St. 1672, das der Tagesdaten entbehrt, vor den beiden Urkunden aus Mörfelden würde sich u. E. weniger empfohlen haben, ist aber nicht ganz ausgeschlossen. Denkbar wäre endlich auch, dass der im Original nachgetragene Ausstellungsort Frankfurt erst auf den Aufenthalt daselbst im Herbste zu beziehen wäre, der durch St. 1677—1679a bezeugt ist, und dass die Urkunde damals also erst vollzogen wäre; dann wäre die Datierung aufzulösen 1016 — Frankfurt. Wir haben dies in der Ausgabe nicht angedeutet, weil wir uneinheitliche Datierung nur annehmen, wenn wirklich zwingende Gründe dazu vorliegen, was hier nicht der Fall ist; doch sei nun auf die Möglichkeit hingewiesen. — Zur Erklärung des unrichtigen Incarnationsjahres tragen übrigens diese Erörterungen über die Einreihung nichts bei. 3) Ueber ihre willkürliche Veränderung im Drucke Grandidiers vgl. meine Bemerkungen in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 10f. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 208. II, 301 musste durch diese Willkür Grandidiers irregeführt werden. Auf ihn bezieht sich Giesebrecht II[5], 617, der aber, indem er die Urkunden St. 1676—1679a nicht zu 1016 setzen will (ohne ausdrücklich zu sagen, wohin er sie setzt), zugleich annimmt, dass der burgundische Feldzug des Kaisers bis gegen Ende October gedauert habe. Er beruft sich dafür auf Alpert II, 13 und auf den Umstand, dass nach Thietm. VIII, 49 (VII, 34) auf dem Rückweg aus Burgund der Graf Gebhard gestorben sei, als dessen Todestag das Merseburger Necrolog den 8. November nenne. An Giesebrecht schliessen sich wieder Richter-Kohl III, 222, N. 1 an, welche die in Rede stehenden Urkunden ins J. 1017 verweisen. Allein dass diese Verweisung unmöglich ist, zeige ich oben im Text. Ueberdies setzt Thietmar den Feldzug ausdrücklich in den Sommer (a. a. O. Burgundia, ubi magnam estatis partem morabatur); und die Urkunden lassen keinen Zweifel daran, dass er in die Zeit zwischen Juni 21 und August 29 fiel. Denn wenn der Kaiser nach Thietm. VIII, 29 (VII, 20) von Strassburg, wo er mit König Rudolf zusammengetroffen war, nach Basel ging und von dort aus den Feldzug antrat, so bezeichnet St. 1673 aus Kembs vom 21. Juni ohne Frage den Beginn desselben und St. 1674 vom 21. August aus Dammerkirch (Bez. Oberelsass, Kr. Altkirch) ebenso fraglos sein Ende. Giesebrechts ganzer Irrthum ist nur dadurch möglich geworden, dass er einerseits durch Grandidiers willkürliche Entstellung der Daten von St. 1676 irregeführt ist, andererseits St. 1674 für verdächtig gehalten hat, während die Echtheit dieses D. in dem von Gallus Oehem ins Deutsche übersetzten Texte unzweifelhaft ist. Danach bleibt die Darstellung dieser Dinge bei Hirsch, Jahrb. III. 37 ff. in der Hauptsache bestehen, und die Stelle bei Alpert II, 13 ist, wie bei ihm S. 39 N. 3 geschehen, zu erklären.

jahres 1017 keinen Zweifel zu; auch wiederholt sich dieselbe Combination unpassender Daten in den DD. St. 1677—1679a, von denen wenigstens die drei ersten gleichfalls von GD herrühren müssen; der Fehler im Incarnationsjahr ist also zweifellos auf einen Irrthum oder eine Gedankenlosigkeit dieses neu in die Kanzlei getretenen Notars zurückzuführen. Ueberdies wäre, selbst wenn man auf die unter sich übereinstimmenden Regierungsjahre kein Gewicht legen und ihnen gegenüber das Incarnationsjahr allein als massgebend betrachten wollte (die Indiction würde mit beiden Annahmen vereinbar sein), die Einreihung der fünf Urkunden, die den Kaiser am 29. September in Erstein, vom 11. bis 17. October in Frankfurt zeigen, zum J. 1017 ganz unmöglich. Denn in diesem Jahre hatte Heinrich, wie Thietmar VIII, 59 ff. (VII, 44 ff.) eingehend erzählt, am 9. August die Belagerung von Glogau begonnen, hatte von hier ein Commando gegen Nimptsch geschickt, war diesem nach drei Tagen selbst mit dem ganzen Heer gefolgt und belagerte diese Veste drei Wochen lang. Dann unternahm er einen Sturm auf Nimptsch und entschloss sich, als dieser scheiterte, zum Rückzuge. Den Rückweg nahm er nach Böhmen und erfuhr auf diesem Marsch in Meissen den Tod des Markgrafen Heinrich, der am 18. September erfolgt war. Am 1. October kam er nach Merseburg und ging von dort nach Allstedt, wo er Allerheiligen feierte. Diese Angaben Thietmars, an sich vollkommen glaubwürdig, werden überdies durch die Urkunden, die den Kaiser am 10. und 11. Juli 1017 in Leitzkau, also auf dem Marsch gegen die Polen, am 26. October und am 3. November in Allstedt zeigen (St. 1687—1690) aufs bündigste bestätigt: dass sie die Verweisung der besprochenen DD. St. 1676—1679a in das J. 1017 unmöglich machen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Nachricht über den Tod des Grafen Gebhard beweist aber noch weniger, was Giesebrecht aus ihr folgert. Denn Thietmar sagt nicht, wie Giesebrecht annimmt, dass der Graf auf dem Rückwege aus Burgund gestorben sei. Er sagt vielmehr, dass der Kaiser, nachdem er aus Burgund abgezogen war (Burgundia, ubi magnam estatis partem morabatur, digressus), die Nachricht von der Ermordung des Grafen Wigmann (6. October) und ihren Folgen erhalten habe und nun zu Schiff (navigio) dorthin (illuc, d. h. an den Niederrhein) gereist sei. Auf dieser Reise (in illo itinere) sei Gebhard gestorben; erfolgte nun dieser Todesfall am 8. November, so ist das mit den Angaben der Urkunden, denen zufolge der Kaiser am 29. September in Erstein, also auf dem Rückwege aus dem Elsass begriffen war und vom 11. bis zum 17. October in Frankfurt weilte, ausgezeichnet zu vereinbaren: hier wird er, wie bereits Hirsch angenommen hat, die Kunde von den Ereignissen am Niederrhein empfangen haben.

Hatte also lediglich der Irrthum oder die Ungeschicklichkeit eines einzelnen Notars hier Verwirrung hervorgerufen, so ist eine andere Abweichung von der Norm im nächsten Jahre die Schuld nicht blos eines, sondern mehrerer Schreiber: nachdem Erich am 6. December 1016 in St. 1680 zu der richtigen Jahresziffer 1016 zurückgekehrt war, hat man diese auch in den ersten Monaten des nächsten Jahres beibehalten (St. 1611[1]. 1681. 1695[2]) und erst am 28. April die jetzt zutreffende Zahl 1017 eingesetzt (St. 1682. 1683). In den beiden letzten Urkunden des Jahres (St. 1693. 1694[3]) tritt dann noch einmal die falsche Zahl 1016 auf und bei diesen Diplomen lässt sich die Unsicherheit der Notare in der Jahreszählung recht deutlich verfolgen. St. 1693, geschrieben von GE, ist eine fast wörtliche Wiederholung des von GB verfassten und geschriebenen D. St. 1692; beide Stücke sind in Gottern

---

1) Das wenige, was über die Einreihung dieser Urkunde für den Grafen Acodus zu sagen ist, erledige ich gleich hier. Der kurze, nur durch eine Beischrift neben einem Gemälde im erzbischöflichen Palast überlieferte Auszug, den wir davon allein besitzen, war früher — abgesehen von einem durchaus verkehrten Citat bei Ughelli ed. I. 1[b], 174 — nur durch eine von Bethmann zu den Papieren der Mon. Germ. gegebene fehlerhafte Abschrift bekannt. Da hier 'Mugelle burgo' für den Namen des Ausstellortes gelesen war, musste Stumpf — trotz der dazu durchaus nicht passenden Daten: a. inc. 1016, ind. 12, a. reg. 13, a. imp. 4, 10. kal. mar. (Bethmann irrig X . . mai) die Urkunde, indem er naturgemäss an Mugello nö. von Florenz dachte, in den zweiten Zug Heinrichs nach Italien verlegen. Nachdem wir nun aber wissen, dass statt 'Mugello burgo' vielmehr 'Mugde burg-' geschrieben war, wo das erste 'u' klärlich aus offenem 'a' verlesen ist, war die Einreihung zu Magdeburg sicher. Da Heinrich nach Thietmar VIII, 52 (VII, 37) hier vom 9.—23. Febr. 1017 verweilte, und da hierzu — unter Berücksichtigung des damals von der Kanzlei gemachten Fehlers — Incarnationsjahr, Kaiserjahr und Tag passen, da endlich die irrige Zahl der Indiction XII statt XV sich aus der schon oben erwähnten Verwechslung von 'ii' und 'u' erklärt (über die irrige Zahl der Königsjahre [XIII] s. unten S. 442 N. 1), so ist die schon von Bloch N. A. XX, 675 vorgeschlagene Auflösung der Datierung: Magdeburg 1017 Febr. 20 durchaus gesichert. 2) Dies Diplom hat Stumpf hinter 1694 aus Mühlhausen eingereiht, und die Daten — a. inc. 1016, ind. XV, a. reg. XVI (geschrieben XUI, vielleicht corr. aus XIII), a. imp. IIII, Couphinga — würden an sich auch diese Einreihung gestatten. Aber auf der Reise von Mühlhausen nach Bamberg (vgl. Thietm. VIII, 66 [VII, 48]) würde ein Besuch Kaufungens ganz aus dem Wege liegen, während er sich auf der Reise von Goslar nach Mainz (vgl. Thietm. VIII, 54 [VII, 39]) bequemer ins Itinerar einfügt. Völlig gesichert ist freilich, wie ich schon bei Hirsch, Jahrb. III, 61 N. 4 bemerkt habe, auch diese Einreihung nicht. Dass der Ortsname in St. 1695 nachgetragen ist, kommt hier nicht in Betracht; mit ihm zugleich sollte auch der Tag nachgetragen werden, was aber unterblieben ist. 3) Ueber St. 1653 s. unten S. 453 f.

ausgestellt, und ihre Zusammengehörigkeit steht also fest. Nun hatte GB in St. 1692 zuerst a. inc. millesimo XVI geschrieben, hat dies aber nachträglich durch Hinzufügung einer I in millesimo XVII corrigiert. Als GE dies Diplom copierte, war die Correctur wahrscheinlich noch nicht vorgenommen; er selbst aber hat dann die falsche Zahl, ohne irgend welchen Anstoss daran zu nehmen, abgeschrieben; und ebenso ist der Fehler von GB selbst oder von GF — wir können nicht entscheiden, wer von beiden St. 1694 geschrieben hat — noch einmal in dem unmittelbar darauf gegebenen D. für Nordhausen wiederholt worden. Im J. 1018 hat dann noch HC mehrmals (in St. 1707 und in den echten Vorlagen, die für die Fälschungen St. 1706 und 1708 benutzt sind) irrig a. inc. 1017 geschrieben; damit aber ist denn auch, soweit es sich wenigstens um Beamte der eigentlichen Kanzlei handelt[1], die Zeit der Fehler im Incarnationsjahr beendet; alle späteren in der Kanzlei Heinrichs geschriebenen Urkunden haben die richtige Jahresziffer[2].

Als die im ganzen zuverlässigste Zeitangabe der Diplome galt uns in der ersten Hälfte der Regierung diejenige der Regierungsjahre; aber indem zu der Rechnung nach Königsjahren seit dem 14. Februar 1014 diejenige nach Kaiserjahren hinzutrat, geschah es, dass die erstere nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt behandelt wurde, während die letztere sich länger fehlerfrei erhielt. Zugleich aber gab der Umstand, dass nun noch ein weiterer Epochentag zu beachten war, zu neuen Fehlern Veranlassung.

Die ersten[3] vereinzelten Irrthümer in der Ansetzung der Königsjahre — a. reg. 12 statt 13 in St. 1628 vom 21. Juni 1014 und a. reg. 14 statt 13 in St. 1648 vom 17. April 1015 finden sich in Urkunden, die der chronologisch ganz unzuverlässige Ba. III geschrieben hat und sind daher nicht eben befremdlich[4]. Dann aber folgt im J. 1016

---

1) Ueber St. 1728, geschrieben von Ba. III, siehe unten. In St. 1778 für Mantua kann möglicher Weise die fehlerhafte Datierung dem Copisten zur Last gelegt werden; jedenfalls kann das Stück keinem Kanzleibeamten zugewiesen werden. St. 1822 mit a. inc. 1023 statt 1024 rührt von Ba. IV her; die Einreihung zu 1024 ist hier nicht blos durch die Regierungsjahre, sondern auch durch die im allgemeinen ungewöhnliche Angabe der Ferienzahl (zu der in St. 1742 die Angabe aus dem Festkalender eine gewisse Analogie bietet) gesichert; fer. 1 und 8. id. mart. treffen 1024, aber nicht 1023 zusammen. 2) Als Epochentag für das Incarnationsjahr gilt in dieser Zeit durchweg der 25. December. 3) Abgesehen von dem oft erwähnten St. 1636 (s. unten S. 419 ff.). 4) Vgl. N. A. XXII, 173. — Eben darum liegt auch keine Veranlassung vor,

in St. 1669, einem Diplom für die Gräfin Richilde, dessen Eschatokoll wir dem HC zuweisen, der Ansatz a. reg. 13 (statt 14), a. imp. 3. Obwohl die Urkunde nur in einer Copie des 13. Jh. vorliegt, ein Ueberlieferungsfehler also an sich nicht ausgeschlossen wäre, werden wir doch Bedenken tragen müssen, einen solchen anzunehmen[1], wenn wir erwägen, dass ein ganz entsprechender Fehler a. reg. 14 (statt 16), a. imp. 4 sich auch in St. 1691 (Eschatokoll wohl von HC) findet und dann — vielleicht in Anlehnung daran — auch in St. 1690 (wohl von GE) wiederkehrt, und dass endlich in dem von HC geschriebenen Original St. 1739 mit a. reg. 17 (statt 18) und a. imp. 7 (statt 6[2]) die gleiche Relation zwischen den beiden Regierungsjahren angenommen ist. Eine andere Abweichung von der Norm beobachten wir im J. 1017; sie zieht sich durch eine Reihe von Diplomen hindurch (St. 1695. 1682—1685) und besteht darin, dass die Epoche der Königsjahre anticipiert, also bereits mehrere Monate vor dem 7. Juni a. reg. 16 angesetzt wird. Mit Ausnahme eines von Ba. III geschriebenen Stückes, das sich offenbar an die anderen anlehnt, rühren alle diese Urkunden von GC her; in derjenigen, welche wir an die Spitze der Reihe gestellt haben, scheint die Ziffer XUI aus XIII corrigiert zu sein; für die Erklärung des Irrthums vermögen wir aber aus dieser Correctur nichts zu lernen.

---

mit Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 339 die Versetzung von St. 1648 ins J. 1016 wegen ind. 14 (so auch St. 1647 s. oben S. 436) und a. reg. 14 in Erwägung zu ziehen. Entscheidend sind für die Ansetzung zu 1015 der im nächsten Jahre nicht mögliche Ausstellungsort (vgl. oben S. 437 f.) und der a. imp. 2. Wenn Ficker geltend macht, dass a. inc. 1015 und a. imp. 2 auch in St. 1667 und 1668 sich fänden, die doch sicher zu 1016 gehören, so fällt das nicht ins Gewicht, da diese beiden Diplome, was Ficker freilich noch nicht wissen konnte, uns nur in verfälschter Ueberlieferung vorliegen und der Fälscher nicht blos diese beiden, sondern sämmtliche Zahlen in der Datierung um eine Einheit verringert hat. 1) Dagegen werden in St. 1611 und in St. 1689 a. reg. 13 wirklich wohl nur auf Ueberlieferungsfehler zurückgehen. In dem letzteren D. wird die Zahl XIII wohl nur durch die uns schon bekannte Verwechslung aus XUI entstanden sein; im Original des ersteren dagegen, dessen Datierung wir dem HC zuweisen, dürfte eher XIIII (statt des richtigen XV) gestanden haben, so dass wir schon hier die im Text besprochene Relation zwischen Königs- und Kaiserjahren fänden. — Ueber St. 1653 mit a. reg. 15 (statt 16) s. unten S. 453 f. 2) Der hier begegnende Fehler im Kaiserjahr kann möglicher Weise einen ähnlichen Ursprung haben. Die Urkunde gehört zum 31. Dec. 1019 und hat a. inc. 1020; HC hat also ganz zutreffend zu Weihnachten das Aerenjahr umgesetzt. Er könnte vielleicht zu dem falschen Ansatz der Kaiserjahre gelangt sein, indem er, ohne ihren Epochentag zu beachten, seiner Rechnung die vor Weihnachten zwischen ihnen und dem Incarnationsjahre zutreffende Relation zu Grunde legte.

Schwerer aber als durch diese Versehen ist die Datierung der Diplome durch die chronologische Unfähigkeit des GB geschädigt worden, dem, wie wir wissen, eine so umfangreiche Thätigkeit in der Kanzlei zugewiesen war. Wir haben schon bei der Besprechung der Indictionsrechnung und der Incarnationsjahre Gelegenheit gehabt, diese Eigenthümlichkeit des Mannes zu beobachten; deutlicher noch tritt sie bei den Regierungsjahren hervor, und man kann geradezu sagen, dass die Rechnung nach Königs- oder Kaiserjahren fast jedesmal dann in Unordnung geräth, wenn GB nach längerer oder kürzerer Abwesenheit wieder an den Hof und zu den Kanzleigeschäften zurückkehrt. So hat er im Jahre 1018 bereits im Februar[1] in drei von ihm datierten Urkunden (St. 1699—1701) das erst vom 7. Juni ab passende 17. Königsjahr[2] eingesetzt, und wiederum ist es höchst wahrscheinlich seine Schuld, wenn im J. 1020 in St. 1742[3]. 1741[4]. 1744. 1745. 1747. 1749. 1750. 1751 die Umsetzung der Zahl der Königsjahre schon vom April ab

1) Da GB noch in St. 1697. 1698 vom 21. Januar die richtige Ziffer a. reg. 16 eingetragen hatte, so könnte man vermuthen, dass er in den folgenden Urkunden die Epoche des Königs- mit der des Kaiserjahres verwechselt hätte, wenn nicht St. 1699 vom 8. Februar, also vor dem Jahrestage der Kaiserkrönung gegeben, einer solchen Annahme entgegenstände. Und überhaupt sei gleich hier bemerkt, dass, wenn auch natürlich ein- und derselbe oder ein analoger Fehler in den chronologischen Angaben des GB mehrfach wiederkehrt, doch diese Fehler nicht auf ein durchgehendes und einheitliches Princip, sondern eben nur auf die mangelhafte Begabung des Notars zurückgehen. Dessen Unsicherheit erhellt namentlich auch aus den mehrfach vorkommenden Nachtragungen von Jahreszahlen; man vergleiche unsere Anmerkungen zu den Datierungszeilen von DH. II. 380. 488. 489. In St. 1770[a] ist es ihm dann sogar widerfahren, die Ausfüllung der so gelassenen Lücken zu vergessen. 2) Steht dieselbe Zahl auch in St. 1705 aus Aachen, während die übrigen oben S. 441 besprochenen DD. aus demselben Aachener Aufenthalt noch a. reg. 16 haben, so braucht hier nicht gerade nothwendig ein Fehler angenommen zu werden. Zwar kann der Kaiser nach dem 7. Juni nicht mehr in Aachen gewesen sein (s. unten S. 452), aber es ist möglich, dass St. 1705 insofern uneinheitlich datiert ist, als zwar die Handlung in Aachen, die Beurkundung aber erst nach der Abreise des Kaisers und nach dem 7. Juni erfolgt sein könnte. — In St. 1716 vom 16. März 1019 mit a. reg. 18 (statt 17) ist ein ähnlicher Grund des Fehlers nicht zu vermuthen; er dürfte nur auf die Ueberlieferung zurückgehen. 3) Das Diplom, das wir an die Spitze dieser Reihe gestellt haben, St. 1742, und von den anderen noch St. 1747. 1749 hat GB geschrieben. In St. 1741 von GF war die Zahl der Königsjahre wahrscheinlich offen gelassen, jedenfalls ist zuerst XVIII geschrieben und dann darüber I nachgetragen, sodass hierdurch der Fehler erst hineingebracht worden ist; ausserdem ist von GF noch St. 1751. St. 1744 ist von unbekanntem Parteischreiber, St. 1745 und 1750 sind nur abschriftlich erhalten; das Eschatokoll kann bei beiden von HC herrühren. 4) Aber noch nicht in St. 1740, wie Stumpf angiebt.

erfolgt[1]. Während dann GB bis zum October 1021 nicht in der Kanzlei thätig war, ist in dieser recht gut datiert und insbesondere die Rechnung nach Regierungsjahren vollkommen correct gehandhabt worden. Aber schon die ersten Urkunden, die der Notar nach seiner Rückkehr an den Hof geschrieben hat — St. 1768. 1769 und das bei Stumpf noch fehlende DH. II. 449 —, sind fehlerhaft, und zwar diesmal in der Zahl der Kaiserjahre[2], die mit 7 (statt 8), also um eine Einheit zu klein eingetragen ist. Auch diesen Fehler ahmt man dann nach; so in St. 1772—1774 vom 13. November (von Ba. II), in St. 1775 (von einem Freisinger Schreiber) und in St. 1778 (für Mantua), wenn nicht in der letzteren Urkunde das falsche Kaiserjahr, ebenso wie das verkehrte Königsjahr und andere Versehen nur dem Schreiber der uns vorliegenden Copie zur Last zu legen sind. Vielleicht hängt dann mit diesem Fehler des GB noch ein anderer zusammen, den GE sich in St. 1776 zu Schulden kommen lässt; er corrigiert die Ziffer der Kaiserjahre richtig von 7 in 8, erhöht nun aber irrig auch die der Königsjahre von 20 zu 21, und auch dies Versehen wird in St. 1779 von einem unbekannten Manne wiederholt, kehrt aber auch noch im J. 1022 in St. 1784, in DH. II. 470 für S. Sepolcro (nicht bei Stumpf, beide von unbekannter Hand) und in St. 1785 für Salerno (vom 31. Mai, nicht vom 30. Juni; von unbekannter Hand) wieder, die, sämmtlich vor dem 7. Juni ausgestellt, die erst von diesem Tage ab zutreffende Zahl der Königsjahre (21) aufweisen[3]. Im übrigen ist während des Römerzuges die Datierung wieder in Ordnung gebracht, abgesehen davon, dass in St. 1779[a] das neunte Kaiserjahr anticipiert ist[4].

---

1) Der unbekannte Schreiber von St. 1753 ist dann noch einen Schritt weiter gegangen und hat, wenn hier nicht blos ein Ueberlieferungsfehler vorliegt, im Juli 1020 schon a. reg. 20 gerechnet, indem er also, von dem vor dem 7. Juni falschen a. reg. 19 ausgehend, die Zahl der Königsjahre nach dem Epochentage abermals umgesetzt hat. 2) Diese waren bis dahin in der Hauptsache richtig behandelt. Denn der Fehler in St. 1721—1723 aus dem Mai 1019 (von GF und Ba. II) — a. imp. 5, statt 6 — lässt sich erklären, s. unten S. 455, über die Regierungsjahre in St. 1771. 1793. 1794 s. gleichfalls unten S. 458. 466 f. St. 1739, mit a. imp. 7 (statt 6) ist schon oben besprochen, und so bleibt nur der Fehler in St. 1743 (a. imp. 8, statt 7) zu erwähnen: die Urkunde rührt von einem nicht der Kanzlei angehörenden Schreiber her. 3) Der Fehler mag dann auch in diesem Jahre dieselbe weitere Wirkung ausgeübt haben, die wir oben in N. 1 vermutheten: der a. reg. 22 in St. 1786 (von GE) ist doch wohl ebenso zu erklären wie der a. reg. 20 in St. 1753. 4) Das 19. Königsjahr in St. 1779[a] wird aus der Vorurkunde St. 1755[a] entlehnt sein; das 12. Königsjahr in St. 1782 ist offenbar Ueberlieferungsfehler.

GB jedoch, der nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland wieder in der Kanzlei sich einfand, hat auch diesmal alsbald wieder neue Verwirrung geschaffen. Nachdem er in St. 1791 — vielleicht in Anlehnung an eine von ihm benutzte Urkunde aus der Königszeit — die Kaiserjahre überhaupt fortgelassen hatte, verfiel er in St. 1795. 1796 wieder in den alten Irrthum, indem er a. imp. 8 (statt 9) schrieb. Bequemte er sich dann, indem er mit dem Jahreswechsel auch das Kaiserjahr umsetzte, in St. 1798 vom 4. Januar 1023 der correcten Rechnung an und setzte er die so gewonnene Zahl derselben — 9 — nach dem 14. Februar richtig in 10 um, so erhöhte er nun gleichzeitig und unzutreffend auch die Zahl der Königsjahre schon im Mai um eine Einheit (St. 1804. 1805), also von 21 auf 22. Eine weitere Erhöhung der Kaiserjahrzahl von 10 auf 11, die erst im Anfang des Jahres 1024 am Platze gewesen wäre, findet sich in zwei Diplomen des GB aus dem Sommer 1023 (St. 1812. 1813) und in zwei nur abschriftlich erhaltenen Urkunden derselben Zeit (St. 1809. 1811), deren Datierung gleichfalls von ihm herrühren kann; und während dieser Fehler dann am 29. October in St. 1814 von GB selbst richtig gestellt wurde, wurde gleichzeitig die Zahl der Königsjahre abermals von 22 zu 23 umgesetzt[1] — ein Irrthum, der bis in den Anfang des Jahres 1024 in der Kanzlei herrschend blieb und erst im März dieses Jahres aufgegeben wurde.

Wir sagten schon, dass ein Princip, von dem der Notar sich hätte leiten lassen, in dieser so überaus mangelhaften Datierung der Urkunden des GB nicht zu erkennen ist; und so auffallend die Thatsache ist, dass ein Mann, der in der Reichskanzlei zeitweilig fast die gesammte Arbeit verrichtete, sich mit so einfachen arithmetischen Operationen nicht abzufinden wusste, wie sie die correcte Rechnung nach Regierungsjahren erforderte (für die Zählung der a. imperii reichten die Finger beider Hände aus) — wir müssen diese Thatsache als feststehend hinnehmen.

Nicht einheitliche Datierung haben wir in den Diplomen aus der zweiten Hälfte der Regierung unseres Kaisers weniger häufig zu constatieren als in denen der früheren Zeit. Dies ist allerdings zu grossem Theil darauf

1) GB hat also in dem einen J. 1023 die a. reg. zweimal, zuerst — zu früh — von 21 auf 22, dann von 22 auf 23 erhöht.

zurückzuführen, dass in den Urkunden von 1013—1024 gemäss einem schon mehrfach berührten Brauch, den die Notare der italienischen Kanzlei eingeführt und dem dann einige ihrer deutschen Genossen sich angeschlossen haben, sehr häufig die Tagesangabe fortgelassen ist und nur Jahr und Ort der Ausstellung verzeichnet sind. In Urkunden, die der Tagesangabe entbehren, können wir Nicht-Einheitlichkeit der Datierung nur dann constatieren, wenn die verschiedenen Stufen des Beurkundungsgeschäftes so weit von einander entfernt liegen, dass diejenige, auf welche die Ortsangabe zu beziehen ist, nicht in dasselbe, also entweder in ein früheres oder in ein späteres Jahr fällt[1], als diejenige, der die Zeitangaben entsprechen[2]. Fälle der Art, die natürlich auch da vorkommen können, wo Tagesangaben vorhanden sind und dann entweder mit der Orts- oder mit der Jahresangabe zusammen treffen, fehlen nicht ganz, sind aber doch viel seltener als diejenigen, in denen es sich nur um kleinere Verschiebungen der Art handelt, dass die Tages- mit der Ortsangabe nicht zusammenpasst, beide aber demselben Jahre angehören. Entging also die Kanzlei durch die Fortlassung des Tagesdatums vielfach der Gefahr, mit einander unvereinbare Angaben scheinbar zu vereinigen, so hat sie uns durch diese ungenauere Art der Datierung gelegentlich vor eine andere Schwierigkeit gestellt; es ist nicht immer leicht und in einzelnen Fällen überhaupt nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, in welchen Theil eines Jahres eine nur mit der Angabe dieses Jahres und des Ausstellungsortes versehene Urkunde zu setzen ist und wie wir demnach das aus den Mittheilungen der historiographischen Quellen und den Urkundendatierungen zu combinierende Itinerar des Kaisers uns zu denken haben. Unsere in solchen Fällen getroffene Entscheidung — und die chronologische Anordnung der Urkunden in unserer Ausgabe nöthigt uns zu einer einseitigen Entscheidung auch da, wo zwei Ansetzungen gleich oder nahezu gleichberechtigt erscheinen — bedarf einer besonderen Begründung; und wir werden also im folgenden Urkunden dieser Art ebenso gut zu besprechen haben, wie diejenigen, in denen wir zur Annahme nicht einheitlicher Datierung gelangt sind.

---

1) Bezw., was die Regierungsjahre angeht, in einen anderen Theil des Jahres. 2) Diese sind bei der Jahresberechnung in den weitaus meisten Fällen einheitlich.

Den Rückweg aus Italien hat Heinrich im J. 1014 über den Brenner genommen; am 24. Mai finden wir ihn zu Lizzana bei Roveredo (St. 1627); von dort wird er etwa über Augsburg nach seinem lieben Bamberg geeilt sein, wo er nach den Ann. Hildesheimenses Pfingsten feierte (13. Juni) und ein uns nicht erhaltenes Bestätigungsprivileg für das Bisthum ausgestellt hat[1]. Von da ging er nach Regensburg, wo er am 21. Juni für Bamberg und Salzburg urkundete (St. 1628. 1629) und reiste dann — jedenfalls wieder über Bamberg zurückkehrend — an den Rhein; am 29. Juli treffen wir ihn in Mörfelden (St. 1631). Liegt zwischen St. 1628. 1629 einer- und St. 1631 andererseits eine Urkunde für Passau mit den Daten: Bamberg Juli 5 (St. 1630), so scheint also an sich nicht der geringste Grund vorhanden zu sein, die letztere Datierung für uneinheitlich zu erklären. Wenn wir dennoch zu einer solchen Erklärung gelangt sind, so sind wir dazu durch ein anderes Originaldiplom für Bamberg St. 1654 bewogen worden. Das letztere hat die Daten: a. inc. 1015, regn. 14, imp. 2, ind. 13, 3. non. iul., Radisbone: alle Jahresangaben passen zum 5. Juli 1015, wozu Stumpf die Urkunde eingereiht hat. Aber am 5. Juli 1015 kann Heinrich nicht in Regensburg gewesen sein; nichts ist gewisser, als dass er damals auf dem Feldzuge nach Polen begriffen war und bereits die Elbe überschritten hatte. Daher hat Böhmer die Urkunde aus den Regesten fortgelassen; Stumpf hat sie zwar, wie schon bemerkt, zum J. 1015 eingereiht, aber dem Tagesdatum ein Fragezeichen beigefügt; einen Vorschlag zur Lösung der Schwierigkeit hat er nicht gemacht, sondern sich mit einem Verweis auf Hirsch Jahrb. II, 72 N. 2 begnügt, wo gesagt war, dass

1) Die Entfernung von Bamberg bis Roveredo beträgt über Nürnberg - Augsburg - Partenkirchen - Innsbruck 583,8 Kilometer. (Ich gebe die Entfernungen nach dem Fahrtenbuch der Allgemeinen Radfahrer-Union, wo die thatsächlichen Entfernungen auf den Landstrassen verzeichnet sind. Diese Entfernungsangaben werden freilich im allgemeinen etwas zu hoch bemessen sein, da heutige Kunststrassen bequemer angelegt und daher länger sind, als mittelalterliche Strassen und Saumpfade). Das ergiebt für 19 Tage (25. Mai — 12. Juni) eine Durchschnittsleistung von 30,7 Kil. und setzt also eine zwar recht grosse, aber doch nicht eine so grosse Reisegeschwindigkeit voraus, dass wir sie für unmöglich erklären und also die Angabe der Ann. Hildesheim. verwerfen müssten, zumal wenn man erwägt, dass der Kaiser spätestens in Augsburg das Heer entlassen haben und also von da ab allein und schneller gereist sein wird. — Die genaue Angabe der Ann. Hildesheimenses über die Urkunde für Bamberg ist übrigens sehr bemerkenswerth und dürfte auch bei weiteren Untersuchungen über jene Annalen und ihren Verfasser zu beachten sein.

die Urkunde zum 5. Juli 1014 passen würde, wenn nicht St. 1630 dem entgegenstände. Auch Ficker[1] hat mehr auf die Schwierigkeit der Sache hingewiesen, als sie behoben; er sagt: bei der Annahme des unbedingten Zusammenstimmens von Ort und Tag dürfte sich eine Lösung kaum ermitteln lassen, giebt aber seinerseits nicht an, wie er sich die Lösung denkt, wenn man auf diese Annahme verzichtet. In der That ist eine solche kaum möglich, wenn man das Diplom beim J. 1015 belässt und innerhalb dieses Jahres ein Nichtzusammentreffen von Ort und Tag annimmt. Denn im J. 1015 ist Heinrich nicht nur am 5. Juli unmöglich in Regensburg gewesen, sondern er hat sich auch weder vor noch nach diesem Tage in Baiern aufgehalten; nicht nur dass darüber alle Angaben fehlen: auch das, was wir positiv über sein Itinerar wissen, schliesst eine solche Annahme so gut wie völlig aus. Es bleibt also wirklich nichts übrig, als die Tages- und die Ortsangabe von St. 1654 ins J. 1014 zu verweisen und anzunehmen, dass Handlung und Anfang der Beurkundung am 5. Juli 1014 in Regensburg erfolgt sind, die letzten Stufen der Beurkundung aber und die Vollziehung ins J. 1015[2] gehören, wobei Ort und Tag aus einem Act oder Concept aufgenommen wären. Diese Ansetzung wird nun durch den Schriftbefund wenigstens insofern unterstützt, als dieser eine allmähliche Entstehung der Urkunde erkennen lässt: drei Schreiber[3] sind bei ihrer Herstellung betheiligt gewesen und auch das Dictat ist nicht einheitlichen Ursprunges; während der erste Theil des Contextes (dessen Schreiber wir nicht sicher bestimmen können) deutlich den Stil des GB zeigt, ist der zweite von Ba. IV sowohl verfasst wie geschrieben worden. Und auch den Grund der Verzögerung in der Ausfertigung des Diploms kann man in diesem Falle errathen. Der

1) Beiträge zur Urkundenlehre I, 200. Vgl. auch II, 300, wo aber auch nur gesagt ist, dass sich in St. 1654 Störung des Itinerars mit Verschiebung der Tagesangabe verbinde. 2) Sie braucht trotz a. reg. 14 nicht nothwenig in die zweite Hälfte des Jahres zu gehören; denn auch das Bamberger D. St. 1648 hat, wie oben (S. 441) bemerkt, schon am 17. April das anticipierte Königsjahr. 3) Den ersten von ihnen, der die erste Zeile geschrieben hat, kennen wir sonst nur aus St. 1619 für Savona und St. 1627 für S. Maria in Organo zu Verona. Auch das spricht in gewisser Weise für unsere Annahme. Denn wenn auch Blanquets für Bamberger Urkunden bisweilen lange aufbewahrt sind, ehe sie zur Verwendung gelangten, so ist es doch immerhin einfacher, wenn wir annehmen, ein auf dem Wege aus Italien angefertigtes Blanquet sei bald nach der Rückkehr nach Deutschland verbraucht worden, als wenn wir die Verwendung sich um ein volles Jahr hinausschieben lassen.

Schriftwechsel tritt nämlich hinter den Worten 'XXX regales mansos nostrae proprietatis' ein; dann hat Ba. IV mit den Worten 'in loco qui dicitur Godtinesfeld in pago Osterriche' fortgefahren; es liegt nahe zu vermuthen, dass zwar im Jahre 1014 die Ausstattung des Bamberger Domcapitels mit 30 Königshufen in der Ostmark bereits beschlossen, aber noch nicht bestimmt war, in welchem Theile der Mark dieser Besitz begründet werden sollte. Gerade bei Schenkungen von Königsgut in diesem Markgebiet kommt es gelegentlich vor, dass dem Beschenkten die Auswahl des Landes überlassen wurde; war etwa etwas ähnliches auch 1014 geschehen, so ist es nicht auffallend, dass die Vollendung der Urkunde aufgeschoben wurde, bis diese Auswahl getroffen war und nun also die Lage des geschenkten Landes in dem Diplom selbst bezeichnet werden konnte.

Lösen wir aber die Datierung von St. 1654 so auf: Regensburg Juli 5 — 1015[1], so wird dadurch St. 1630 in Mitleidenschaft gezogen[2]. Wenn der Kaiser noch am 5. Juli in Regensburg war, so muss auch St. 1630 nicht einheitlich datiert sein, und wir müssen annehmen, dass die Handlung[3] und vielleicht der Anfang der Beurkundung noch in Regensburg erfolgt, die Urkunde aber erst auf der Weiterreise in Bamberg vollzogen sei; wir müssen also die Datierung von St. 1630 auflösen: 1014 Juli 5 — Bamberg. Eine derartige Verschiebung ist so häufig, dass wir an ihr keinerlei Anstoss nehmen können[4].

Aus dem Jahre 1014 giebt dann nur noch St. 1636 zu Erörterungen Anlass[5]. Die Urkunde ist auf einem von

---

1) Für diese Auflösung spricht auch die analoge Uneinheitlichkeit der Datierung in den von dem gleichen Mann herrührenden DD. St. 1793. 1794, s. unten. 2) Vermeiden liesse sich das, wenn wir in St. 1654 ein dreifaches Auseinandergehen der Datierungsangaben annehmen und also auflösen wollten: Regensburg — Juli 5 — 1015. Dann würde ein erstes Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu Regensburg im Juni, ein zweites zu Bamberg am 5. Juli, endlich das letzte im J. 1015, ungewiss wo, erfolgt sein. Aber eine derartige Annahme erschien uns zu gewagt, da wir bis jetzt keinen zweiten Fall eines dreifachen Auseinanderfallens der Angaben der Datierung nachweisen können oder auch nur zu vermuthen Anlass haben. 3) Die Handlung würde übrigens wohl auch dann nach Regensburg zu setzen sein, wenn die Datierung (nach der Beurkundung) einheitlich wäre. Denn der Bischof von Passau, der St. 1630 erhielt, ist gewiss nicht in Bamberg, sondern in Regensburg an den Hof des aus Italien heimgekehrten Kaisers gekommen. 4) Gegen unsere Ansetzung würde es sprechen, wenn in St. 1630, wie Ficker, Beiträge II, 263 meint, Tag und Ort nachgetragen wären. Aber wir haben eine solche Nachtragung nicht erkennen können. 5) Ueber St. 1634 genügt es, auf die Ausführungen von Bloch, N. A. XXII, 52 ff. zu verweisen, die durch das,

GB durch Vorausfertigung der ersten Zeile und des Monogramms hergerichteten Blanquet von einem unbekannten Schreiber mundiert worden, dem ein Diplom von der Hand des Ba. II als Schreibmuster diente. Auch das Dictat schliesst sich grösstentheils an das von Ba. II verfasste D. St. 1516 oder an eine uns nicht erhaltene Urkunde des gleichen Notars an. Die Echtheit der Urkunde ist sicher. Die Daten lauten: November 1, a. inc. 1012, ind. 3 (= 1005. 1020), a. reg. 12 (= 1013 Juni 7 — 1014 Juni 6), a. imp. 1 (= 1014 Febr. 14 — 1015 Febr. 13), Merseburg. Nachtragungen in der Datierung sind nicht zu erkennen. Von den Jahresdaten sind das Incarnationsjahr und die Indiction schlechthin unbrauchbar; aber auch der a. regni ist nicht zu verwerthen, denn dass der Kaiser, der am 13. Juni erst in Bamberg war, schon vor dem 7. Juni, auf der, wie wir gesehen haben, sehr eiligen Rückreise aus Italien für Bamberg geurkundet haben sollte, ist recht unwahrscheinlich, und da der Fehler a. reg. 12 (statt 13) sich noch in einer anderen Bamberger Urkunde dieses Jahres findet[1], können wir ohne grosses Bedenken auch hier einen ähnlichen Irrthum vermuthen. Halten wir uns also an das Kaiserjahr, als die in dieser Zeit zuverlässigste Angabe, so liegt an sich kein Grund zu einer anderen Auflösung als zu der von Stumpf gewollten: Merseburg 1014 November 1 vor. Allerdings hat nun Ficker[2] darauf hingewiesen, dass sowohl dieser Tag wie dieser Ort auch in anderen Bamberger Diplomen vorkomme und dass also zu erwägen sein werde, ob Tag und Ort wirklich der Ausfertigung entsprächen; er ist geneigt, den Tag oder Ort, möglicherweise auch beides, auf gedankenlose Uebernahme aus einer Vorurkunde zurückzuführen. Dem gegenüber ist zunächst zu bemerken, dass das Dictat der Urkunde mit keinem uns erhaltenen Bamberger Diplom, das vom 1. November oder aus Merseburg datiert wäre, nähere Berührungen aufweist, dass vielmehr diejenigen Vorurkunden, denen es am nächsten steht, einen anderen Tag und einen anderen Ort aufweisen. So bliebe nur noch die Möglichkeit, dass eine verlorene Urkunde, die der Schreiber von St. 1636 vielleicht benutzt hat, die gleiche Tages- und Ortsangabe gehabt hätte, aber irgend ein näherer Anhaltspunkt für eine solche Annahme liegt nicht vor[3], und wir werden zu

---

was Gabotto im Arch. stor. ital. V, 21, 37 ff. bemerkt hat, in keiner Weise erschüttert sind. 1) Oben S. 441. 2) Beitr. zur Urkundenlehre I, 338 f. 3) Ein Aufenthalt Heinrichs in Merseburg am 1. November wäre in der Zeit

ihr doch nur dann greifen, wenn wirklich erhebliche Gründe dagegen vorliegen, dass der Kaiser am 1. November 1014 in Merseburg gewesen sei. Da dies nicht der Fall ist, vielmehr um diese Zeit ein Aufenthalt des Kaisers in der Bischofsstadt Thietmars nach dessen Zeugnis bestimmt angenommen werden muss[1], werden wir uns bei der von Stumpf vorgeschlagenen Ansetzung des D. St. 1636 unbedenklich beruhigen können.

Schwierigkeiten anderer Art macht die Datierung von St. 1686 für Paderborn[2], das uns nur in einer Abschrift des 15. Jhs. erhalten ist. Die Daten lauten hier: 4. id. iun., ind. 12, a. inc. 1017, a. reg. 16, imp. 4; Paderborn. Mit Ausnahme der verlesenen oder verschriebenen Indictionsziffer[3] treffen alle Angaben für den 10. Juni 1017 zu. Aber, was von Stumpf und Philippi — dem letzten Herausgeber — nicht beachtet, dagegen schon von Hirsch[4] hervorgehoben worden ist: diese Tagesangabe ist unmöglich. Denn am 9. Juni feierte Heinrich in Werden das Pfingstfest[5], und wenn er auch gleich nach dem Feste, wie Thietmar weiter berichtet, nach Paderborn aufbrach, wo er mit der aus schwerer Krankheit genesenen Kaiserin zusammentraf, so ist es klar, dass er am 10. Juni dort noch nicht eingetroffen sein kann. Die Entfernung zwischen Werden und Paderborn setzt mindestens eine drei- oder viertägige Reise voraus und der 13. Juni ist also der früheste Tag, auf den wir die Ankunft Heinrichs in Paderborn setzen könnten. Da nun die Handlung jedenfalls in Paderborn erfolgt ist, würde hier, wenn wir das überlieferte Tagesdatum beibehalten, auch die Annahme, dass Tages- und Ortsangabe auseinanderfielen, nichts nützen: am 10. Juni kann in der durch St. 1686 verbrieften Angelegenheit über-

---

von 1008—1013 nur 1011 und da nur deshalb möglich, weil uns aus diesem Jahre alle Nachrichten über sein Itinerar vom August bis Weihnachten fehlen; in den anderen Jahren ist er entweder direct ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich. 1) Vgl. Zeissberg in Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. III, 109 ff., mit dem ich zwar nicht hinsichtlich des von ihm angenommenen Merseburger Aufenthalts vom Anfang 1015, wohl aber hinsichtlich desjenigen vom Nov. 1014 vollkommen übereinstimme. Ebenso Kurze in der Thietmar-Ausgabe S. 197. 200. Die dürftigen Bemerkungen von Bruckner (Studien zur Gesch. der sächsischen Kaiser, Diss. Basel 1889, S. 38 ff.), der den oben citierten Aufsatz Zeissbergs nicht gekannt hat, verdienen keine eingehende Berücksichtigung. 2) Ueber St. 1611 von 1017 vgl. oben S. 440 N. 1; über St. 1695 oben S. 440 N. 2. 3) S. oben S. 436. 4) Jahrb. III, 55 N. 3. 5) Thietmar VIII, 56 (VII, 41).

haupt noch nichts geschehen sein. Wir müssen also, was ja bei einer blos abschriftlich vorliegenden Urkunde an sich nicht bedenklich ist, das Datum emendieren. Die Emendation von 'IIII. id. iun.' zu 'II. id. iun.' die Hirsch vorgeschlagen hat, reicht freilich nicht aus, da auch der 12. Juni für die Ankunft in Paderborn noch zu früh ist; möglich aber wäre allenfalls die Emendation zu 'in id. iun.', die uns auf den 13. führen würde. Da aber die Einführung des Tagesdatums mit 'in', wenngleich sie gelegentlich vorkommt, gerade in dieser Zeit nicht häufig ist und überdies 'in' zwar sehr leicht zu 'III', aber nicht ebenso leicht zu 'IIII' verlesen werden konnte, muss auch die andere Möglichkeit erwogen werden, dass 'IIII id. iun.' verlesen oder verschrieben ist für 'IIII. id. iul.' Am 12. Juli war zwar der Kaiser sicher nicht mehr in Paderborn, sondern bereits auf dem Wege nach Polen; aber nun stände nichts im Wege, Uneinheitlichkeit der Tages- und Ortsangabe anzunehmen und aufzulösen 'Paderborn — 1017 Juli 12', also die Handlung nach Paderborn zu legen und spätere Vollziehung anzunehmen; das D. wäre dann zugleich mit St. 1688 für Paderborn in Leitzkau fertiggestellt. Beide Emendationen erscheinen möglich, keine aber so sicher, dass wir sie statt der überlieferten Worte in den Text hätten einsetzen und danach das Regest gestalten mögen. Wir haben daher im Regest unseres D. 368 das Tagesdatum fortgelassen, in der Vorbemerkung aber auf die beiden nach unserer Ansicht allein in Betracht kommenden Möglichkeiten hingewiesen.

Ich weiche hier von der zeitlichen Anordnung dieser Bemerkungen ab, um in der Kürze gleich eine Urkunde zu besprechen, bei der wir wirklich das Datum emendiert haben, weil uns hier in Uebereinstimmung mit Hirsch[1] und Giesebrecht[2] die Aenderung hinlänglich sicher zu sein scheint. Es handelt sich um St. 1711 für Worms mit den Daten: 5. id. iul., a. inc. 1018, a. reg. 17, a. imp. 5, ind. 7; Wormatie. Der Kaiser, dessen Itinerar wir aus Thietmar IX, 18 (VIII, 9) und den mit seinen Angaben übereinstimmenden Urkunden genau kennen, war am 12.—14. Mai in Aachen, am 25. Mai in Ingelheim; von hier ging er nach kurzem Aufenthalt in Bürgel (zwischen Offenbach und Hanau) rheinabwärts nach Basel; eine Station auf diesem Wege bezeichnet St. 1709 aus Strassburg vom 16. Juni; dann folgt der burgundische Feldzug. Heinrich kann also nicht am 11. Juli, sehr wohl aber in der ersten Hälfte des

1) Jahrb. III, 79 N. 4. 2) Kaiserzeit II^5, 617.

Juni in Worms gewesen sei. Ist demnach die Aenderung von 'V. idus iul.' in 'V. idus iun.' naheliegend, wird sie um so unbedenklicher, als in der Abschrift, durch die uns St. 1711 überliefert ist, ohnehin doch ein zweiter Lese- oder Schreibfehler angenommen werden muss — denn die unsinnige Indictionsziffer VII hat gewiss nicht im Original gestanden —, so wird sie durch ein anderes, schon von Hirsch beigebrachtes Zeugnis noch wahrscheinlicher. Die Urkunde, eine Schenkung für das Domcapitel, hängt nämlich unzweifelhaft mit der Weihe des von Bischof Burchard erbauten Domes zusammen, der Heinrich nach der Vita Burchardi cap. 14 beiwohnte, als er im Begriffe war, mit seinem Heere nach Burgund zu marschieren[1], und das Zeugnis der Vita passt also vortrefflich zu der aus dem Itinerar schon an sich sehr wahrscheinlichen Annahme, dass Heinrich eben um den 9. Juni in Worms gewesen sei. Bei dieser Sachlage haben wir die kleine Emendation des überlieferten Monatsnamens dem an sich auch zulässigen Auskunftsmittel der Annahme einer uneinheitlichen Datierung[2] vorgezogen.

Kehren wir zum J. 1017 zurück, so haben wir gleich wieder einer Urkunde zu gedenken, deren Daten in verschiedener Weise aufgelöst werden können. Das bisher nur aus einem dürftigen Citat bekannte St. 1653 für S. Sepolcro, dessen vollen Wortlaut wir zuerst nach einem Transsumpt vom J. 1540 mitzutheilen in der Lage sind, hat in diesem die Daten: a. inc. 1015, ind. 15, a. reg. 15, a. imp. 4, 3 Kal. Iulii, Gosla. Stumpf, der über die Urkunde nur eine Mittheilung Bethmanns aus einem jetzt verschollenen Codex des Klosters S. Gregorio zu Rom besass[3], hat wahrscheinlich nur das falsche Incarnationsjahr ge-

1) Boos, Monumenta Wormatiensia S. 114: Heinricus imperator cum exercitu in Burgundiam ire disposuit et eo itinere Wormatiam venit. — Dass das von dem Kirschgartener Mönch dem Text der Vita hinzugefügte angebliche Weihedatum 'altera die Philippi et Iacobi' (= 2. Mai) in jedem Falle unmöglich ist, hat bereits Hirsch a. a. O. bemerkt, dem Boos zustimmt. — Dass nun aber die Wormser Kirchweihe selbst gerade am 9. Juni erfolgt sei, wie Boos a. a. O. N. 1 meint, folgt aus unserer Urkunde nicht nothwendig; ich bin geneigt, den 8. Juni dafür zu vermuthen, der 1018 auf einen Sonntag fiel. 2) Diese würde die Auflösung zu 'Worms — 1018 Juli 11' ergeben haben. 3) Es wird sich wohl um eine der Archiv XII, 401 f. verzeichneten Sammelhss. Mittarelli's gehandelt haben, denn Mittarelli, Ann. Camald. I, 410 hat unser D. citiert. Aber was jetzt von diesen Hss. in der Vittorio-Emmanuele sich befindet, hat Bloch durchsucht, ohne unsere Urkunde zu finden. Wahrscheinlich ist der Codex, ebenso wie die zu Bethmanns Zeit gleichfalls in S. Gregorio aufbewahrte Mittarellische Sammlung von Originalurkunden, die

kannt und das D. danach zu 1015 eingereiht; wenn ihm Regierungsjahre und Indiction bekannt gewesen wären, würde auch er gewiss gesehen haben, dass in der Zahl des Incarnationsjahres ein Fehler stecken muss und dass die Urkunde nur zu 1017 gehören kann. In diesem Jahre bieten sich zwei Möglichkeiten sie einzureihen. Der Kaiser war, wie wir schon oben (S. 451) gesehen haben, am 9. Juni in Werden, demnächst in Paderborn und nach Thietm. VIII, 57 (VII, 42) am 6. und 7. Juli in Magdeburg. Zwischen Paderborn und Magdeburg ist Goslar eine sehr passende Station, und dass Heinrich hier gerade am 29. Juni sich aufgehalten habe, ist auch nach den Zeit- und Entfernungsverhältnissen sehr wohl möglich. Wir haben also an sich keine Veranlassung, die Einheitlichkeit der Datierung zu bezweifeln, müssen aber dann allerdings in dieser noch einen zweiten Fehler annehmen, da am 29. Juni 1017 nicht mehr das 15., sondern das 16. Regierungsjahr anzusetzen war. Will man das letztere vermeiden, so würde nur übrig bleiben, die Urkunde bei dem durch St. 1681 und Thietm. VIII, 53 (VII, 38) für das Frühjahr 1017 bezeugten längeren Aufenthalt in Goslar einzureihen; dann wäre aber ein Nichtzusammentreffen der Orts- und Tagesangabe in St. 1653 anzunehmen und die Datierung zu: Goslar — 1017 Juni 29 aufzulösen. Wir haben uns in der Ausgabe für die erste dieser beiden Möglichkeiten deswegen entschieden, weil ein anderer Fehler in den Jahresangaben von St. 1653 ohnehin feststeht; aber wir halten unsere Einreihung nicht für zweifellos gesichert und haben deshalb in der Vorbemerkung auf die zweite sich darbietende Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen [1].

Eine ähnliche zwiefache Möglichkeit für Einreihung und Datierung ergiebt sich nun aber auch bei mehreren Urkunden des J. 1019, die eine längere Erörterung nöthig machen.

Das in der Originalausfertigung erhaltene, von GF geschriebene D. St. 1724 hat die Daten: 4. id. mai [2], ind. 2, a. inc. 1019, a. reg. 17, a. imp. 5; Gutistat [3]. Die Jahres-

kürzlich an die Pariser Nationalbibliothek verkauft worden ist, bei der Säcularisation des Klosters dem Staate vorenthalten worden. 1) Die von Stumpf vorgeschlagene Deutung des Ausstellungsortes 'Guterena' von St. 1692. 1693 auf Gottern erscheint uns völlig sicher; vgl. die älteren Namensformen bei Oesterley s. v. Gottern. Der Ort gehörte dem Erzbischof von Mainz und war deshalb ein sehr geeignetes Quartier des Kaisers. 2) Vielleicht nachgetragen. 3) Nachtragung des Ortsnamens (Ficker, Beiträge II, 265) vermochten wir nicht zu erkennen.

angaben weisen also auf die Zeit vor dem 14. Februar 1019 und treffen mit dem Monatsdatum des 12. Mai nicht zusammen. Am 10. Mai war der Kaiser nach St. 1723 in Allstedt, am 20. nach St. 1725 in Magdeburg; indem man daher für den aus St. 1724 erschlossenen Aufenthalt zu 'Gutistat' am 12. Mai einen passenden Ortsnamen zwischen Allstedt und Magdeburg suchte, verfiel Stumpf-Brentano auf Gatterstedt, v. Heinemann auf Quenstedt oder Schwaben-Quenstedt; aber beide Deutungen sind sprachlich unmöglich[1] und schon deswegen abzuweisen, weil es Orte giebt, auf welche die überlieferte Namensform 'Gutistat' zwanglos bezogen werden kann. Zur Auswahl bieten sich zwei Namen: Gustedt im Hildesheimischen[2] und Gottstädt[3] bei Erfurt. An keinem von beiden Orten kann allerdings Heinrich am 12. Mai, an beiden aber kann er in einem früheren Zeitpunkt des J. 1019, zu dem das Kaiserjahr passt, sich aufgehalten haben: nicht einheitliche Datierung von St. 1724 ist also jedenfalls anzunehmen. Der Kaiser kann von Kaufungen, wo er am 9. Januar[4] war, sehr wohl durch das Hildesheimische und also über Gustedt nach Goslar gegangen sein, wo er nach den Quedlinburger Annalen um die Mitte des Februar eingetroffen war, sodass also alle Jahresangaben mit dem Ort auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung, das — vielleicht nachgetragene — Tagesdatum aber auf die am 12. Mai wahrscheinlich noch zu Allstedt erfolgte Vollziehung zu beziehen wäre. Zur Unterstützung dieser Annahme liesse sich noch anführen, dass auch die DD. St. 1721—1723 vom 4.—10. Mai aus Allstedt das 5. Kaiserjahr aufweisen. Zwei von diesen sind wie St. 1724 von GF geschrieben, der vielleicht gerade in Anlehnung an die letztere Urkunde, in der das 5. Kaiserjahr mit Rücksicht auf die Handlung gegeben war und über die sich die Verhandlungen bis Allstedt hinzogen, veranlasst sein konnte, dies Jahr auch in die anderen dort von ihm ausgefertigten Urkunden einzusetzen, was dann Ba. II in St. 1723 nachgeahmt hätte.

Anders würden wir uns das Itinerar des Kaisers zu denken haben, wenn wir die Deutung von 'Gutistat' auf

---

1) Wenn v. Heinemann sich auf die für Quedlinburg vereinzelt vorkommenden Formen 'Cuetelineburg' oder 'Gutelineburg' beruft, so würde daraus doch nur folgen, dass etwa 'Cuenstat' oder 'Gunstat' auf Quenstedt bezogen werden könnte, aber für 'Gutistat' nichts gewonnen sein. 2) Gutstete in den Trad. Fuldenses ed. Dronke 41, 26. 3) Gotinstete 1277, Gothinstete 1321, UB. der Stadt Erfurt I n. 290, II n. 2. 4) Wenn St. 1715 einheitlich datiert ist, vgl. unten S. 459 N. 3.

Gottstädt bei Erfurt annehmen. Dieser Ort würde namentlich dann in Frage kommen, wenn der Kaiser nicht direct von Kaufungen nach Goslar gereist wäre, sondern wenn zwischen dem 9. Januar und der Mitte des Februar etwa ein Aufenthalt im Süden des Reichs einzuschieben wäre. War Heinrich etwa inzwischen in Bamberg gewesen, für das ja St. 1724 ausgestellt ist, so könnte er auf der Route Bamberg-Rohr-Nordhausen-Bodfeld-Goslar sehr wohl Gottstädt berührt haben, wo dann die erst in Allstedt vollzogene Schenkung an Bamberg beschlossen wäre. Für diese zweite Combination würden wir uns besonders dann zu entscheiden haben, wenn wir auch sonst Anlass hätten, in die ersten Monate des J. 1019 einen Aufenthalt Heinrichs in Süddeutschland zu setzen.

Und hier greifen nun in die bisher behandelte Frage einige andere Urkunden ein, die uns in der That dazu nöthigen, anzunehmen, dass der Kaiser in diesem Jahre in Regensburg gewesen sei, wenngleich nicht ohne weiteres feststeht, in welcher Jahreszeit er Baiern besucht hat. Es handelt sich um die DD. St. 1735 für Kloster Leno bei Brescia, St. 1752 für Monte Cassino und St. 1771 für Kloster Obermünster bei Regensburg, die unter sich im unleugbaren Zusammenhange stehen.

St. 1735 vereinigt mit den Daten: a. inc. 1019, ind. 4, a. reg. 17, a. imp. 5[1], Radesbonę die Recognition: Heinricus ep. et canc. vice Everhardi ep. et archicanc. recognovit. Die Unmöglichkeit, diese Recognition mit der Datierung in Uebereinstimmung zu bringen, und andere Gründe, auf die näher einzugehen jetzt nicht mehr erforderlich ist[2], haben sowohl Stumpf wie mich selbst[3] veranlasst, das Diplom für gefälscht zu erklären, und ich habe an diesem Urtheil auch gegenüber den Einwendungen Fickers festhalten zu sollen geglaubt[4]. Jetzt, da ich das Original der Urkunde, das sich in der Marcusbibliothek zu Venedig befindet, kennen gelernt habe, muss ich das ausgesprochene Verdict zurücknehmen: die Echtheit der Urkunde ist durch den Schriftbefund völlig gesichert. Denn St. 1735 rührt, bis auf das von anderer und unbekannter Hand hinzugefügte Eschatokoll, wie wir mit unzweifelhafter Gewissheit haben feststellen können, von demselben Schreiber her,

---

1) Nachtragung des Tages war beabsichtigt, ist aber unterblieben. 2) Vgl. darüber und über die Recognition die Vorbemerkung zu unserem DH. II. 399. 3) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 115 N. 5. 4) Jahrb. Konrads II. Bd. I, 132 N. 1.

der im J. 1027 das Originaldiplom Konrads II. St. 1941, gleichfalls mit Ausnahme des Eschatokolls, mundiert hat. Als einen Kanzleibeamten können wir diesen Mann, der nur je einmal unter dem letzten sächsischen und dem ersten salischen König auftritt, natürlich nicht betrachten. Ein Zusammenhang zwischen beiden Urkunden ist aber dadurch gegeben, dass St. 1941 für Odilo von Cluni als Abt von Peterlingen ausgestellt, St. 1735 aber von Odilo als Intervenienten für Leno erwirkt ist. Dürfen wir also den Schreiber mit voller Bestimmtheit als einen Cleriker des Abtes Odilo betrachten, so erscheint es ausgeschlossen, dass dieser im Dienst der Mönche von Leno gefälscht habe, und St. 1735 muss demnach wie St. 1941 als Originaldiplom anerkannt werden.

St. 1752 mit den Daten: 3. id. iul., a. inc. 1020, ind. 2, a. reg. 17, a. imp. 5, Radesbone war von Stumpf gleichfalls als unecht bezeichnet; ich selbst hatte das Urtheil darüber offen gelassen[1], während demnächst Ficker[2] hier mit noch grösserer Entschiedenheit für die Echtheit eingetreten war. Das Original im Klosterarchiv zu Monte Cassino ist in der That, wie bereits Schum[3] bemerkt hat, völlig unverdächtig; das Siegel ist echt, die Schrift zeitgemäss, wenn auch keinem Kanzleibeamten beizulegen, das Dictat, das auf ein verlorenes Diplom aus den letzten Jahren Otto's I. zurückgeht, völlig einwandsfrei; überdies wird die Urkunde schon von Leo von Ostia II, 31 erwähnt. Auch St. 1752 liegt uns also in originaler Gestalt vor.

Die Uebereinstimmung beider Urkunden in den Regierungsjahren macht es höchst wahrscheinlich, dass beide auf einen und denselben Aufenthalt des Kaisers zu Regensburg zurückzuführen sind, und es fragt sich nur, wann dieser anzusetzen ist.

Die Datierung von St. 1735 weist auf die ersten anderthalb Monate des Jahres 1019 hin, wenn wir von der 4. Indiction absehen, die zu keinem der beiden allein in Betracht kommenden Jahre 1019 und 1020, sondern erst zu 1021 passt und die daher als falsch und unverwerthbar gelten muss. Aus der Datierung von St. 1752 passen drei Angaben, Indiction, Königs- und Kaiserjahr gleichfalls zum Anfang von 1019; nur das Incarnationsjahr 1020 steht damit in Widerspruch. Das Tagesdatum — 13. Juli — ist mit keinem der beiden Jahre in Ueber-

1) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 171 N. 1. 2) Beiträge zur Urkundenlehre I, 213. II, 185. 4) N. A. I, 142.

einstimmung zu bringen; weder 1019 noch 1020 kann der Kaiser am 13. Juli in Regensburg gewesen sein. Die Datierung von St. 1752 muss daher unter allen Umständen als nicht einheitlich bezeichnet, und von dem Datum des 13. Juli muss für die Bestimmung der Zeit des Regensburger Aufenthaltes, mit dem wir uns beschäftigen, völlig abgesehen werden. Dagegen kommt hierfür noch St. 1771 in Betracht.

Dies Diplom für das Regensburger Kloster Obermünster ist uns in zwei von GF verfassten und geschriebenen Originalausfertigungen erhalten, auf deren Unterschied einzugehen hier, wo es sich nur um die Datierungen handelt, nicht erforderlich ist. Die ältere der beiden Ausfertigungen, unser DH. II. 455[a], hatte ursprünglich — von Tag und Ort abgesehen, auf die es jetzt nicht ankommt — die Daten: ind. II, a. inc. MXVIIII, a. reg. XVII, a. imp. V; erst nachträglich ist MXVIIII durch Rasur und Correctur in a. inc. MXXI, a. imp. V aber durch Nachtragung einer I in a. imp. VI verbessert. Die jüngere Ausfertigung, unser D. 455[b], hat die bereits corrigierten Daten der älteren aufgenommen. Die noch nicht corrigierten Daten des Exemplares A weisen also sämmtlich auf den Anfang des J. 1019 hin und gleichen mit Ausnahme der Indiction denen von St. 1735, mit Ausnahme des Incarnationsjahres denen von St. 1752. Auch das Dictat von St. 1771 entspricht demjenigen, das wir bei dem Schreiber GF in mehreren Urkunden des J. 1019 nachweisen können. Wir schliessen daraus, dass für die Herstellung von St. 1771 eine Vorlage aus dem J. 1019, möge sie nun eine nicht erhaltene Vorurkunde oder ein datiertes Concept oder aber ein datierter Act gewesen sein, benutzt worden ist. Da es sich dabei um ein Regensburger Kloster handelt, wird vermuthet werden können, dass die Vorlage auch in Regensburg entstanden ist; jedenfalls beweist St. 1771, dass der Kaiser sich 1019 mit Regensburger Angelegenheiten beschäftigt, dass aber die endgiltige Erledigung dieses Geschäftes sich — vielleicht bis ins J. 1021 — verzögert hat: der Aufenthalt zu Regensburg wird also nur von kurzer Dauer gewesen sein.

Durch St. 1771 wird demnach die Frage, ob der aus St. 1735 und St. 1752 sich ergebende Regensburger Aufenthalt ins J. 1019 oder ins J. 1020 zu setzen sei, zu Gunsten des ersteren Jahres entschieden, und es bleibt nur noch zu erörtern, in welchen Theil des Jahres er fiel. Hierfür bieten sich zwei Möglichkeiten.

Einmal der Anfang des Jahres. Der Kaiser, der Weihnachten in Paderborn und am 9. Januar in Kaufungen war[1], kann von dort, etwa über Bamberg, nach Regensburg gegangen und, wenn er schnell reiste und sich in der Hauptstadt Baierns nur kurze Zeit aufhielt, um die Mitte des Februar bereits nach Goslar zurückgekehrt sein. Die Entfernung beträgt — wenn der Rückweg über Bamberg-Erfurt[2] angenommen wird — auf heutigen fahrbaren Landstrassen, sehr reichlich gerechnet, etwa 850 Kilometer, wofür vom 9. Januar bis 15. Februar etwa 36 Tage zur Verfügung stehen[3], so dass also in dieser Hinsicht unserer Annahme kein Hindernis im Wege stehen würde. Einen Grund für diese Reise nach Baiern kann man natürlich nicht mit irgend welcher Sicherheit ermitteln, aber Vermuthungen darüber lassen sich wohl aussprechen. Im October 1018 hatte der griechische Feldherr und Katepan Bojoannes den von dem Papst unterstützten Aufstand der Langobarden unter Melus niedergeschlagen; Melus war über die Alpen geflohen, um vom Kaiser Hilfe zu erbitten. Auch der von den reissenden Fortschritten der Byzantiner bedrohte Abt von Monte Cassino mag, ehe er sich, wie sein Bruder, der Fürst von Capua, dem Sieger anschloss[4],

1) Vgl. unten N. 3. 2) Vgl. was oben S. 455 über einen Aufenthalt in Gottstädt bemerkt ist. 3) Man kann die Zeit wohl auch noch reichlicher bemessen; denn die Angabe der Ann. Quedlinburgenses, dass der Kaiser die Fastenzeit in Goslar zubrachte, braucht doch nicht so verstanden zu werden, dass er schon am Aschermittwoch (der 1019 auf den 11. Februar fiel) dort gewesen wäre. Man kann danach sehr wohl seine Ankunft in Goslar noch später als zum 15. Febr. ansetzen. Einen noch grösseren Zeitraum gewinnen wir, wenn wir die Datierung von St. 1715 als nicht einheitlich auffassen und so auflösen: 1019 Januar 9 — Kaufungen. Hierfür kann sowohl die für diese Kanzleiperiode ungewöhnliche Nachtragung nur des Ortsnamens wie der Umstand geltend gemacht werden, dass St. 1715 für Tegernsee gegeben ist, also Regensburg oder wenigstens ein bairischer Ort besser für die Handlung passt als gerade Kaufungen (doch vgl. St. 1751). Dann könnte Heinrich bald nach Weihnachten von Paderborn aufgebrochen und am 9. Januar, wenn nicht schon in Regensburg, so doch in dessen Nähe gewesen sein; Kaufungen hätte er erst auf dem Rückwege von Regensburg nach Goslar berührt und hier wäre St. 1715 vollzogen worden. Gegen diese Annahme spricht nur, dass bei diesem D., das nur Neuausfertigung einer früheren Schenkung ist, zu einer längeren Verzögerung der Vollziehung an sich kaum Anlass vorhanden gewesen sein kann, und dass die Route: Regensburg - Bamberg - Kaufungen - Goslar doch im Vergleich mit der anderen: Regensburg - Bamberg - Rohr-Nordhausen-Goslar einen Umweg bedeutet. Unmöglich aber ist sie nicht, und deshalb sei wenigstens hier auf sie hingewiesen, während wir sie in der Ausgabe nicht zum Ausdruck gebracht haben. 4) Dass dieser Anschluss nicht gleich erfolgte, beweist ja das D. St. 1752 auf alle Fälle.

zunächst noch des Kaisers Intervention angerufen und seinen Boten nach Deutschland gesandt haben. Ihnen kann Heinrich nach Regensburg entgegengeeilt sein. Endlich kann, wenn wir annehmen, dass der Papst, der im nächsten Jahre selbst um dieser Angelegenheit willen über die Alpen kam, sich gleichfalls schon jetzt mit Heinrich in Verbindung gesetzt habe, wie das doch sehr wahrscheinlich ist, auch Odilo's Anwesenheit, die uns durch St. 1735 bezeugt ist, hiermit in Verbindung gebracht werden. Denn Odilo kam, wie es scheint, nach Deutschland, um zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln.

Die Angelegenheiten des Klosters Leno hatten nämlich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Heinrich und Benedict VIII. geführt, deren auch an sich nicht interesselosen Ursprung und Verlauf wir erst jetzt genauer zu verfolgen im Stande sind, seit die Echtheit von St. 1735 festgestellt ist. Das ansehnliche und reichbegüterte, unmittelbar unter dem Reich stehende Kloster, das in der Diöcese Brescia lag, war im Jahre 1014 noch von einem Abte Liuzo regiert worden, dem Heinrich auf der Rückreise aus Italien in Pavia ein Bestätigungsprivileg (St. 1615) ertheilt hatte. Wann dieser gestorben ist, wissen wir nicht; aber wir erfahren aus einem Privileg Benedicts VIII. vom 13. Juni 1019 (Jaffé-L. 4026), dass zu seinem Nachfolger ein gewisser Andreas bestellt worden war, der sich von dem Bischof von Brescia hatte weihen lassen. Darüber war es zum Conflict zwischen ihm und Papst Benedict gekommen, der für den römischen Stuhl das ausschliessliche Recht der Weihe des Abtes von Leno beanspruchte; aber auch zwischen Heinrich, der Andreas wahrscheinlich ernannt und zu seiner Weihe in Brescia die Zustimmung ertheilt hatte, und dem Papst scheint der Vorfall zu Erörterungen geführt zu haben. Nun war Andreas, wie die Urkunde Benedicts annimmt, zur Strafe für seine Missachtung der Rechte des Apostelfürsten wahnsinnig geworden und hatte der Würde des Abtes entkleidet werden müssen[1] ein Vorgang, der auf Heinrich solchen Eindruck machte, dass der Kaiser — freiwillig, sagt die Papstbulle — durch Bitten und Geschenke Vergebung für seinen Missgriff zu erwirken suchte. Es begreift sich, dass Odilo es übernahm in dieser Sache

1) Jaffé-L. 4026: adeo ut divina animadversione fereretur humanaque ratione ac naturali sensu pene carens dulce amarum et amarum dulce putaret cunctisque bonis hominibus odibilis eodem honore, utpote indignus, publice privaretur.

zwischen dem Kaiser und dem Papst zu vermitteln — mit solchem Erfolge, dass in St. 1735, dem für den neu ernannten Abt Oddo ausgestellten Bestätigungsprivileg, die ausschliessliche Weihe durch den Papst auf das bestimmteste vorgeschrieben wurde; es begreift sich diese Vermittelung, wenn man bedenkt, mit welchem Eifer gerade die Aebte von Cluni die Rechte Roms gegenüber den Diöcesanbischöfen zu vertreten pflegten, zumal in einer Sache, die ihnen so sehr am Herzen lag wie die Befreiung von dem Zwange der Consecration durch den Sprengelbischof. Aber man wird doch schwer glauben, dass der Abt allein um dieser Sache wegen den Weg nach Deutschland unternommen habe; nähere Beziehungen zwischen Cluni und Leno sind sonst nicht erweislich; und so darf man wohl vermuthen, dass der Hauptzweck seiner Reise doch ein anderer war: sollte die Vermuthung zu kühn sein, dass durch ihn die ersten Verhandlungen angeknüpft sind, die in ihrem weiteren Verlauf den bedeutungsvollen Entschluss des Papstes im J. 1020, den deutschen Hof aufzusuchen, gezeitigt haben?

Wie dem auch sei: man sieht, dass wir nicht in Verlegenheit sind, wenn wir nach Beweggründen suchen, die in so harter Jahreszeit den Kaiser nach Süden geführt haben können. Aber auffallend freilich bleibt diese eilige Winterreise doch; wenigstens in seinen letzten Lebensjahren hat Heinrich sich ähnliches sonst nicht mehr zugemuthet; und so bleibt zu erwägen, ob wir nicht einer anderen Einreihung des Regensburger Aufenthaltes den Vorzug geben sollen.

In der That würde die Ansetzung desselben im Herbst 1019 an sich keine Schwierigkeiten machen. Der Kaiser war am 15. August in Coblenz (St. 1733); von da ging er rheinaufwärts ins Elsass[1], wo zu Strassburg ein italienischer Hoftag mit zehn Bischöfen und zahlreichen weltlichen Fürsten abgehalten wurde[2]. In dasselbe Jahr, und zwar

1) Er passierte also zwischen Coblenz und Strassburg jedenfalls Mainz, und deshalb wird St. 1729 (vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 112 N. 7) passender hier eingereiht werden als vor St. 1730. 1731, die zu Anfang des Juli in Köln ausgestellt sind; denn nach Köln kam der Kaiser, wie wir unten sehen werden, nicht vom Mittelrhein, sondern aus Westfalen. Auch Stumpf selbst hat sich in den Nachträgen für diese Ansetzung entschieden und also St. 1729 in St. 1733[a] umgewandelt. 2) St. 1734, jetzt MG. Constit. I. 63. Wir haben von einer Wiederholung des Stückes in unserer Sammlung der Diplome Abstand genommen. Für die Ansetzung zu 1019 nach September 1 kommt die Angabe 'tempore autumni'

auf den 11. October fällt eine Anwesenheit des Kaisers zu Basel, wo er der Weihe des Doms beiwohnte[1]; ob der Strassburger Hoftag diesem Abstecher nach Basel vorangegangen oder auf ihn gefolgt ist, lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, doch ist das erstere das bei weitem wahrscheinlichere. Demnächst folgt ein Aufenthalt in Mühlhausen in Thüringen am 15. December (St. 1737. 1738); das Weihnachtsfest ward in Würzburg gefeiert. In der Zeit zwischen Mitte October und Mitte December lässt sich die Reise nach Baiern und der Aufenthalt in Regensburg noch bequemer unterbringen als im Januar und Februar; die Beschäftigung mit italienischen Dingen ist für diese Zeit, da der Strassburger Tag eben vorangegangen war, leicht erklärlich; Odilo, vielleicht auch die Boten des Abts von Monte Cassino könnten sich schon in Strassburg eingestellt und den Kaiser bis nach Baiern begleitet haben. Allerdings sprechen gegen diese Ansetzung die Regierungsjahre von St. 1735. 1752. 1770; im Herbst 1019 müsste es statt a. reg. 17, a. imp. 5 vielmehr a. reg. 18, a. imp. 6 heissen. Aber es ist zu erwägen, dass auch St. 1739 für Kaufungen vom 31. December 1019 den falschen a. reg. 17 hat, und dass a. imp. 5 (statt 6) auch in St. 1721—23 begegnet; suchten wir oben (S. 455) diesen Fehler durch die uneinheitliche Datierung von St. 1724 zu erklären, so kann es doch nicht als ausgeschlossen betrachtet werden, dass er sich auch im Herbst noch wiederholt hätte.

Eine feste Entscheidung zwischen den beiden erörterten Möglichkeiten würde sich gewinnen lassen, wenn wir bestimmt feststellen könnten, ob das oben besprochene Privileg Benedicts VIII. vom 13. Juni 1019 früher oder später als das Diplom für Leno St. 1735 gegeben ist. Völlig sicher lässt sich nun freilich weder das eine noch das andere behaupten; wahrscheinlicher aber ist immerhin, dass Benedicts Urkunde derjenigen Heinrichs nachgefolgt ist. Denn sie berichtet bereits, dass der Kaiser sich dem päpstlichen Wunsche gefügt habe; und wenigstens dann,

---

und der Zusatz 'ind. 3' einer Hs. des sog. Liber Papiensis in Betracht. 1020, auf das ind. 3 bei Annahme der Neujahrsepoche an sich ebenfalls passen würde, ist ausgeschlossen. 1) Dass den Daten der Weihenotiz zufolge (1019 a. reg. 18, imp. 6) nur die Ansetzung zu 1019, nicht, wie Hirsch wollte, diejenige zu 1018 möglich ist, habe ich bereits in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 82 N. 1 bemerkt. Wenn Giesebrecht auch in der 5. Aufl. II, 617 an der Ansetzung zu 1018 festgehalten hat, so hat er es unterlassen, Gründe dafür anzuführen, und ich brauche daher die meinigen nicht zu wiederholen.

wenn unsere oben vorgetragenen Vermuthungen über die Rolle, die Odilo in dieser Angelegenheit gespielt hat, zutreffen (sie werden dadurch noch gestützt, dass er einen seiner Cleriker das Diplom Heinrichs aufsetzen liess), würde er es doch sein, der erst bei seiner Anwesenheit in Deutschland diese Entscheidung des Kaisers herbeigeführt hat. Erst nachdem der Papst die Kunde hiervon und von dem durch St. 1735 gemachten Zugeständnis empfangen hätte, würde er dann am 13. Juni den Bischof von Portus zur Vollziehung der Weihe an seiner statt ermächtigt haben[1].

Aus diesen Erwägungen, ferner weil wir doch ungern einen Irrthum in der Berechnung bei den Regierungsjahren annehmen, endlich deswegen, weil wir überhaupt in unserer Ausgabe für die Einreihung von Diplomen, deren Ansetzung zu verschiedener Zeit zulässig ist, am liebsten den frühesten möglichen Zeitpunkt wählen, haben wir im Drucke die DD. St. 1735. 1752 auf St. 1715 folgen lassen und uns damit begnügt, auf die Möglichkeit ihrer Verlegung in den Herbst nur in der Vorbemerkung zu St. 1735 (D. 399) hinzuweisen[2].

Haben wir hier immerhin nur mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu rechnen, so können wir das Itinerar

1) Bei der Ansetzung von St. 1735 zum Herbst müssten wir dagegen annehmen, dass die Nachgiebigkeit des Kaisers schon anderweit vor dem 13. Juni zur Kenntnis des Papstes gekommen wäre; Odilo hätte dann im Herbst nur eine feierliche Verbriefung der kaiserlichen Entschliessung erwirkt, auf die Entscheidung der Frage selbst aber einen Einfluss nicht oder wenigstens nicht damals ausgeübt. 2) Von der Einreihung von St. 1735. 1752 hängt nun sowohl die Deutung des Ortsnamens 'Gutistat' in St. 1724, worüber wir oben handelten, wie die Auflösung der Daten von St. 1752 ab. Gehören St. 1735. 1752 in den Jahresanfang und ist St. 1715 einheitlich datiert, so ist 'Gutistat' auf Gottstädt, gehören sie in den Herbst, so ist es auf Gustedt zu deuten; ebenso ist Gustedt zu verstehen, wenn wir bei Einreihung von St. 1735. 1752 zum Jahresanfang nicht einheitliche Datierung von St. 1715 annehmen. Ferner: wenn St. 1752 zum Anfang 1019 eingereiht wird, so kann die Vollziehung am 13. Juli 1020 oder — unter Annahme eines Fehlers im Incarnationsjahr — am 13. Juli 1019 erfolgt sein; wird es zum Herbst eingereiht, so ist nur das erstere möglich. Dann müsste das Bündnis des Abtes Atenulf von Monte Cassino mit den Griechen erst in der zweiten Hälfte des J. 1020 erfolgt oder wenigstens zur Kenntnis des Kaisers gekommen sein, was doch nicht recht wahrscheinlich ist und deshalb wiederum für die von uns getroffene Einreihung und für die Annahme eines Fehlers im Incarnationsjahr von St. 1752 spricht. Keinesfalls ist aus der Bestätigungsurkunde, die der Katepan Bojoannes über die Besitzungen des Klosters dem Abt schon im Februer 1018 ertheilt hat, auch wenn sie echt ist (vgl. v. Heinemann a. a. O. I, 37), zu folgern, dass damals schon Atenulf sich zum Abfall vom Reich entschlossen hätte; ein sicheres Zeugnis dafür ist erst die Urkunde vom Juni 1021 (vgl. v. Heinemann I, 39).

des Kaisers im Sommer 1019, hinsichtlich dessen wir mehrfach von Stumpf abweichen, mit grösserer Sicherheit construieren. Stumpf hatte die Diplome aus der Zeit nach dem 1. Juni dieses Jahres folgendermassen angeordnet:

Juni 10 Trebur St. 1728 für Bamberg.
. . . . Mainz St. 1729 für Bamberg.
Juli 1—11 Köln St. 1730—1732 für Fulda, Michelsberg, Gerresheim.
August 15 Coblenz St. 1733 für Verden.
Herbst Strassburg St. 1734 italienischer Hoftag.
. . . . Paderborn St. 1736 für Kaufungen.
December 15 Mühlhausen St. 1737. 1738 für Paderborn und St. Alban.
December 31 Würzburg St. 1739 für Kaufungen.

Dass in dieser Reihe zunächst St. 1729 seinen Platz zu verändern hat und hinter St. 1733 einzuschieben ist, ist schon oben bemerkt worden (S. 461 N. 1) und hat auch die Zustimmung Stumpfs gefunden. Ferner hat Stumpf nicht beachtet, dass nach dem ganz unanfechtbaren Zeugnis der Ann. Corbeienses 1019 Heinrich am 15. Juni dieses Jahres in Corvei war. Wie ich bereits in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 112 N. 7 bemerkt habe, ist damit die Ansetzung von St. 1728 zum 10. Juni 1019 unvereinbar, wenn man die hessische Pfalz für den Ausstellort dieser Urkunde hält. Aber auch bei einer Deutung dieses Namens auf die gleichnamige westfälische Besitzung des Kaisers, die 1020 an Kloster Abdinghof verschenkt wurde (St. 1740), ist diese Ansetzung unzulässig. Denn das westfälische 'Triburi' ist, wie wir jetzt mit Bestimmtheit feststellen können, in dem heutigen Drebber im Osnabrückischen [1] zu erkennen; dass der Kaiser, der, von Magdeburg kommend, am 15. Juni in Corvei war und von dort nach Köln ging, am 10. Juni im Osnabrückischen gewesen sei, ist ausgeschlossen [2]. Danach ist St. 1728 überhaupt nicht im J. 1019 unterzubringen, wenn wir nicht Uneinheitlichkeit der Datierung annehmen wollen. Hierzu aber liegt kein Grund vor. Denn wie schon im zweiten Abschnitt dieser Erläuterungen bemerkt wurde [3], kommen für die Einreihung von St. 1728 die 6. Indiction und das 11. Regierungsjahr als ganz unsinnig überhaupt nicht in Betracht, sondern

1) Vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 421. 2) Drever a. d. Mönne, Driburg zwischen Paderborn und Höxter oder die Dreckburg bei Salzkotten, an die man früher bei der curtis Triburi des D. St. 1740 gedacht hat, kommen jetzt natürlich auch für die Deutung des Dripure von St. 1728 nicht mehr in Betracht. 3) N. A. XXII, 174.

nur entweder das Incarnationsjahr, das auf 1019, oder das Kaiserjahr, das auf 1020 führt. Die damals offen gelassene Entscheidung, welcher der beiden Angaben zu folgen sei, kann nunmehr unbedenklich zu Gunsten von 1020 getroffen werden. Der Kaiser war am 29. Mai 1020 in Allstedt (St. 1751), am 24. Juli in Aachen (St. 1752); dazwischen ist ein Aufenthalt in Trebur am 10. Juni sehr wohl möglich; die Entfernung beträgt, reichlich gerechnet, etwa 350 Kilometer, wofür der zur Verfügung stehende Zeitraum von 12 Tagen vollkommen ausreicht [1]. Wir reihen also St. 1728 hinter St. 1751 zum 10. Juni 1020 ein. Endlich verändern wir noch die Einreihung von St. 1736 [2]; die Urkunde, die der Tagesdaten entbehrt, fügt sich zwischen dem Aufenthalt in Corvei und demjenigen in Köln, also vor St. 1730 [3], aufs ungezwungenste ins Itinerar; Heinrich muss auf diesem Marsche Paderborn berührt haben.

Viel weniger Schwierigkeiten als die Diplome des J. 1019 bereiten diejenigen der letzten fünf Regierungsjahre unseres Kaisers. Dass wir St. 1762 an eine andere Stelle gerückt haben, als diejenige, die Stumpf ihm anwies, ist in unserer Vorbemerkung zu D. 438 ausreichend begründet worden, so dass eine weitere Auseinandersetzung darüber hier nicht erforderlich ist. Ebenfalls einheitlich datiert sind die drei Diplome für St. Emmeram zu Regensburg, St. 1760. 1761. 1759; aber bei den beiden ersten ist die Einheitlichkeit erst, als die Diplome vollzogen wurden, durch Aenderung der ursprünglichen Eintragungen erzielt worden. Alle drei Urkunden sind von GF verfasst und auf von ihm selbst hergestellten Blanquets geschrieben [4]. Die Datierung lautete ursprünglich bei St. 1760:

data ind. III, a. inc. MXXI, a. regn. XVIIII [5], a. imp. VII .

und bei St. 1761

data ind. III, a. inc. MXXI, a. regn. , a. imp. VII .

so dass also für Ort und Tag, bei St. 1761 auch für die

1) Wenn man 'Dripure' in St. 1728 auf Drebber im Osnabrückischen beziehen wollte und also den Kaiser durch Westfalen nach Aachen gehen liesse, so würde die Entfernung ungefähr die gleiche sein. Aber da der Kaiser seinen westfälischen Hof eben verschenkt hatte, ist ein Besuch desselben in dieser Zeit nicht sehr wahrscheinlich. Auch sonst ist ein königlicher Aufenthalt in diesem Ort bisher niemals sicher nachgewiesen. 2) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 113. 3) Darauf, dass zwischen St. 1730 und St. 1736 auch textlich nahe Beziehungen bestehen, haben wir in der Vorbemerkung zu St. 1736 (unserem D. 412) hingewiesen. 4) Und zwar St. 1759 zuletzt, vgl. unsere Vorbemerkung zu D. 441. 5) Dies ist nicht völlig sicher festzustellen, aber höchst wahrscheinlich.

Königsjahre Lücken gelassen waren. Bei der Vollziehung, die am 3. Juli erfolgte, sind dann diese Lücken ausgefüllt, zugleich wurde in St. 1760 die Ziffer des Königsjahres in XX corrigiert, in beiden Diplomen die des Kaiserjahres VII in VIII verändert. Es ist danach sehr wahrscheinlich, dass die Handlung und wohl auch die Anfertigung der Blanquets in der Zeit erfolgte, als a. reg. 19 und a. imp. 7 die richtigen Angaben waren. d. h. also vor dem 14. Febr. 1021. Zweifelhaft könnte nur sein, ob wir nicht auch den Ausstellungsort Köln auf die Handlung beziehen und diese also in denselben Kölner Aufenthalt verlegen sollen, dem St. 1762 (mit den gleichen Zahlen ind. 3, a. inc. 1021, a. reg. 19, a. imp. 7) seine Entstehung verdankt. Wenn wir dies von der Hand weisen, so bestimmt uns dazu nicht nur der Umstand, dass Ort und Tag gleichzeitig nachgetragen sind, also schwerlich auseinanderfallen werden, sondern vor allem die Erwägung, dass zu Anfang des Juli ein Aufenthalt des Kaisers in Köln, wo am 29. Juni sein Kanzler Pilgrim zum Erzbischof geweiht wurde, an sich höchst wahrscheinlich ist, und dass überdies Köln zwischen Allstedt[1] und Nimwegen, wo der Kaiser nach St. 1763 am Ende des Juli war, aufs beste ins Itinerar passt. Im J. 1021 haben wir dann die noch von Stumpf beliebte Anordnung der beiden DD. St. 1766 aus Quedlinburg und St. 1767 aus Walbeck, beide ohne Tagesdaten, umgekehrt; da der Kaiser nach den Quedlinburger Annalen am 22. September in Halberstadt war, am 24. der Quedlinburger Kirchweihe beiwohnte und von dort nach Merseburg ging, so muss der Aufenthalt in Walbeck, das nördlich von Halberstadt, also nicht auf der Route Halberstadt-Quedlinburg-Merseburg liegt, vor dem 22. September angesetzt werden, gleichviel wie man sich zu der viel besprochenen Frage des in dies Jahr verlegten Werbener Landtages stellen möge. — Ueber die beiden Diplome St. 1793. 1794 für Bamberg habe ich schon früher eingehend gehandelt[2] und meine Ausführungen haben sich der Zustimmung Fickers[3] zu erfreuen

1) Vgl. Ann. Quedlinburg. 1021. 2) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 346 ff. Zu berichtigen ist von den dortigen Angaben die, dass die Nachtragungen von anderer Hand herrührten; sie sind vielmehr von Ba. IV, der die Urkunden geschrieben hat, selbst eingefügt worden. Auch sind nur die Namen der Grafen, nicht auch die der Gaue nachgetragen. 3) Beiträge zur Urkundenlehre I, 208 f. Wenn Ficker meint, ich hätte nur den Ort auf die Handlung beziehen wollen, so ist das ein Missverständnis; ich hatte, wie Ficker selbst, auch den Tag hierauf bezogen, indem ich sagte, die Schenkung werde im Nov. 1021 erfolgt sein; allerdings hätte ich mich klarer ausdrücken können.

gehabt; ich kann mich also hier sehr kurz fassen. Der Sachverhalt ist der, dass beide Diplome die Ortsangabe Augsburg und die Tagesangabe des 11. November mit Jahresangaben verbinden, die übereinstimmend auf das J. 1022 hinweisen. Nun ist es durch historiographische und urkundliche Zeugnisse unzweifelhaft sicher gestellt[1], dass Heinrich am 11. November 1022 nicht in Augsburg, sondern in Grone in Sachsen Hof hielt, und es ist ebenso gewiss, dass er am 12. und 13. November 1021 in Augsburg verweilte. Demnach liegt hier einer der Fälle vor, in denen die Nichteinheitlichkeit der Datierung mit völliger Sicherheit behauptet werden kann. Handlung und Anfang der Beurkundung gehören in den November 1021 nach Augsburg; die Vollendung der Beurkundung ist erst nach dem 7. Juni 1022 erfolgt. Dem entspricht auch insofern der äussere Schriftbefund, als für beide Urkunden Blanquets verwandt sind. St. 1794 steht auf einem Pergamentblatt, das noch GA durch Eintragung der Worte 'Signum domni Heinrici' zum Blanquet hergerichtet hatte und das also sehr lange in der Kanzlei oder in Bamberg aufbewahrt sein muss. Diesen Worten des GA fügte Ba. IV zunächst nur das Monogramm hinzu, und in dieser Gestalt wahrscheinlich ist die Urkunde bereits besiegelt, alles übrige aber erst später geschrieben worden. Für St. 1793 hat Ba. IV selbst das Blanquet hergerichtet, indem er das Monogramm vorausfertigte und das damit versehene Pergamentblatt besiegeln liess[2]. Die übrige Schrift ist dann zu zwei verschiedenen Zeiten eingetragen; die ersten fünf

1) Zu dem, was in den Jahrb. Heinrichs II. hierüber gesagt wurde, ist jetzt noch hinzuzufügen, dass St. 1791 Originaldiplom des GB ist. 2) Ich will bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die Verwendung von Blanquets in der Kanzlei Heinrichs II. ausserordentlich häufig vorkommt. Mehrfach sind auch diese Blanquets bereits besiegelt gewesen. Sehr merkwürdig aber ist eine Beobachtung, die wir zweimal, bei den DD. St. 1642 und St. 1834 gemacht haben: auf der Rückseite des Siegels sind hier, offenbar schon bei der Ausfertigung der Blanquets und ehe das Siegelwachs erstarrt war, die Namen der Orte, von welchen die Urkunden handeln, eingekratzt, was kaum einen anderen Zweck gehabt haben kann, als den, die Verwendung der besiegelten Blanquets zu einem anderen Zweck, als zur Beurkundung der von dem Kaiser genehmigten Rechtsgeschäfte auszuschliessen. Es wäre möglich, dass das noch öfter geschehen ist, als in den beiden von uns constatierten Fällen; wir haben die DD. St. 1642 und 1834 erst untersucht, als die Sammlung des Materials aus deutschen Archiven für unsere Ausgabe nahezu abgeschlossen war, und ich kann nicht verbürgen, dass wir bei allen Originalen, die vorher durch unsere Hände gegangen sind, auch die Rückseiten der Siegel genauer beachtet hätten.

Schriftzeilen bis 'sedem Baben' oder vielleicht nur bis 'in usum' könnten möglicher Weise schon zugleich mit der Anfertigung des Blanquets geschrieben sein; doch lässt sich darüber sicheres nicht feststellen. Die Blanquets dürften schon im November 1021 von Ba. IV hergestellt sein; das Tagesdatum und der Name des Ausstellungsortes wird dann bei der Vollendung der Urkunden im J. 1022 einem bei der Herstellung der Blanquets angefertigten Act oder Concept entnommen sein. Welche Bedeutung und welche Ursache die in der Datierung beider Urkunden mehrfach begegnenden Rasuren und Correcturen haben, über die wir in den Vorbemerkungen und in den Noten zu unseren DD. 453. 454 berichten, vermögen wir nicht mehr festzustellen; nur das eine lässt sich sagen, dass man in beiden DD. Werth darauf gelegt zu haben scheint, die Indictionsziffer — V — in engen Zusammenhang mit der Tagesangabe zu bringen; und das führt auf die Vermuthung, dass in dem Act oder Concept vom November 1021 ausser Tag und Ort auch schon die Indiction eingetragen war; ind. V passt, unter Annahme einer Septemberepoche für den Indictionswechsel, auch zum November 1021 und begegnet auch in mehreren anderen Urkunden aus jener Zeit.

Uns bleibt nur noch ein einziges, auf dem dritten Zuge nach Italien erlassenes Diplom zu besprechen, dessen Datierung einige Schwierigkeiten bereitet[1] — St. 1783 für S. Sophia zu Benevent. Die Daten sind: 5. id. apr., ind. 5, a. inc. 1022[2], a. reg. 20, a. imp. 9, Benevento. Aber gegen die Annahme, dass der Kaiser, der schon am 10. März (St. 1782) in Benevent urkundete, hier noch am 9. April gewesen sei, spricht das Zeugnis der Ann. Heremi 1022, dass die Belagerung Troja's durch den Kaiser 13 Wochen gedauert habe; da die Belagerung spätestens etwa am 25. Juni beendet war — am 28. war der Kaiser schon in Monte Cassino — so nöthigt uns dies auch durch Angaben der St. Galler Annalen und Rodulf Glabers unterstützte Zeugnis, den Abmarsch Heinrichs aus Benevent schon in den März zu setzen[3]. Es wird also anzunehmen

1) Die Zweifel, zu denen bisher die Datierung von St. 1785 Veranlassung gab, sind jetzt behoben, seit das im Privatbesitz befindliche Original wieder zu Tage gekommen ist. Das Original hat 'pridie kal. iun.', und 'pridie kal. iul.' der Abschrift Bethmanns war ein Schreibfehler des letzteren, der dann auch in Paesano's Druck übergegangen ist. 2) Das ist geschrieben MłXXII (= millesimo XXII) und von Ughelli zu MLXXII (= 1072) verlesen worden. 3) Wenn ich früher in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 200 N. 5 eine andere Erklärung versucht

sein, dass St. 1783 nicht einheitlich datiert, dass zwar die Verleihung des Wahlrechtes an das Sophienkloster noch in Benevent erfolgt, die Urkunde darüber aber erst vor Troja vollzogen ist[1].

Nachtrag. Ich benutze den leeren Raum, um noch mit einigen Worten auf die Datierung von St. 1688 — Leitzkau 1017 Juli 11 — einzugehen. Zeissberg (Sitzungsberichte der Wiener Akademie LVII, 416 N. 7) hat gemeint, dass sie mit dem Berichte Thietmars VIII, 57 (VII, 42) nicht zu vereinbaren sei, und dem habe ich selbst früher (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 56 N. 1) zugestimmt, bin jetzt aber anderer Ansicht geworden. Thietmar erzählt, dass der Kaiser am 8. Juli nach Leitzkau gekommen sei und dort zwei Nächte, also die Nacht vom 8. auf den 9. und die vom 9. auf den 10. Juli zugebracht habe, um den Zuzug einer 'turba tardans' zu erwarten[2]. 'Post haec' sei er von Leitzkau aufgebrochen, während die Kaiserin mit vielen Anderen über die Elbe zurückkehrte. Zeissberg, der unter der 'turba tardans' ohne ausreichenden Grund die Liutizen versteht[3], meint nun seltsamer Weise, die 'turba' sei nicht eingetroffen, der Kaiser also ohne sie abmarschiert; und er muss dann allerdings für den Abmarsch das mit unserer Urkunde nicht zu vereinigende Datum des 10. Juli gewinnen. So ist aber Thietmar gewiss nicht zu

---

habe, so beruht das darauf, dass ich nach dem damaligen Stande der Urkundenlehre — Fickers Beiträge waren noch nicht erschienen! — noch zu sehr in der Vorstellung Stumpfs von der Einheitlichkeit urkundlicher Datierungen befangen war. Darum hätte sich zwanzig Jahre später v. Heinemann, Gesch. der Normannen I, 44 nicht mir, sondern lieber Giesebrecht II[5], 622 anschliessen sollen, der bereits die Lösung der Schwierigkeit gegeben hat. 1) Ich verzeichne am Schlusse dieser Erläuterungen noch diejenigen jüngeren Fälschungen auf den Namen Heinrichs II., die wir nach dem Vorgange Sickels von unserer Ausgabe ausgeschlossen haben. Es sind dies: St. 1377 (für Agnetus de Lupo, genealogische Fälschung mit Benutzung eines D. Friedrichs I.), St. 1403 (für Cremona, Fälschung Dragoni's, mit Benutzung des Druckes Campi's von St. 1379 und der bei Muratori gedruckten Datierung von St. 1402, vgl. N. A. XX, 684 und unsere Vorbemerkung zu DH. II. 70; die Ausführungen N. A. XX, 140 ff. sind dadurch gegenstandslos geworden), St. 1526 (für Schuttern, Fälschung Grandidiers), St. 1665 (desgleichen), St. 1727 (für Pfävers, Fälschung des 17. Jh., deren Entstehungsgeschichte darzulegen H. Bloch sich vorbehält), St. 1808 (für St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Fälschung des 17. Jh., über die ich in den im nächsten Jahre erscheinenden Mélanges Paul Fabre ausführlicher handle). Dazu kommen die drei Arduinfälschungen St. 1839. 1850. 1821, welche Holtzmann N. A. XXV, 466 ff. besprochen hat. 2) Duas ibidem noctes in castris sedens tardantem turbam expectavit. 3) Umgekehrt übersetzten Laurent und Strebitzki 'die zögernde Hauptschaar'.

verstehen. Er sagt weder, noch deutet er an, dass die erwartete 'turba' ausgeblieben sei; und er berichtet auch im folgenden mit keinem Worte, was er berichten müsste, und was Zeissberg ohne weiteres annimmt, dass diese erst auf dem weiteren Marsche zum Heere Heinrichs gestossen sei. Man wird also sicherlich mit Hirsch aus seiner Erzählung schliessen müssen, dass die Erwarteten wirklich eintrafen, was am 10. Juli geschehen sein muss. 'Nachher' erfolgte der Aufbruch des Kaisers; dass dies aber noch an demselben Tage geschehen sei, sagt Thietmar wiederum nicht[1]; und es steht also nichts im Wege anzunehmen, dass er am 11. Juli noch in Leitzkau gewesen sei[2] und vor seinem Abzuge St. 1688 vollzogen habe. Dies ist um so wahrscheinlicher, als sonst, wenn die Datierung des D. uneinheitlich wäre, die Vollziehung erst auf dem Marsch nach Polen jenseit Leitzkau erfolgt sein müsste. Auf diesem aber hat die Kanzlei den Kaiser wahrscheinlich ebensowenig begleitet, wie wir während anderer Feldzüge Heinrichs (die nach Italien natürlich ausgenommen) jenseit der Reichsgrenzen Spuren ihrer Thätigkeit nachweisen können[3]; sie ist vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach mit Kunigunde und vielen Fürsten von Leitzkau aus umgekehrt.

1) Trotzdem nimmt dies auch Giesebrecht II^5, 138 an. 2) Möglicher Weise sogar noch am 12. Juli, s. oben S. 452. 3) Dem widerspricht das N. A. XX, 134 besprochene D. St. 1371 nicht; denn Wahren bei Leipzig ist noch innerhalb der Reichsgrenze, und bis hierher ist die Kanzlei also wohl mitgezogen. Jenseit Wahren aber ist auch auf dem Feldzuge von 1004 keine Urkunde ausgestellt worden.

XI.

Einiges zur Quellenkritik

der

Chronik Sicards.

Von

Oswald Holder-Egger.

I. Ueber von Sicard benutzte Chroniken-Hss.

Man wird es im Allgemeinen gewiss für kein besonderes Vergnügen erachten, eine mittelalterliche Chronik auf ihre Quellen zu untersuchen, und doch hat es zuweilen etwas anziehendes, einen solchen Chronisten bei seiner Arbeit zu beobachten. Wenn man da zunächst festgestellt hat, welches Quellenmaterial ihm überhaupt zu Gebot stand, kann man seine Thätigkeit genau verfolgen, man sieht, wie er bald dies, bald jenes Buch nachschlägt, was ihn aus dem vorhandenen Stoff am meisten interessiert, indem er der einen Quelle dies, der anderen jenes entlehnt. Man beobachtet, wie ihm bei der Vergleichung verschiedener Berichte Zweifel aufstossen, wie er diese zu umgehen oder zu lösen, wie er Widersprechendes zu vereinigen oder zu erklären versucht. Man dringt so nicht nur in die Arbeitsweise, sondern auch in die ganze Denkweise und in die Ideenkreise eines solchen 'Geschichtschreibers' ein. Einen erhöhten Reiz gewinnt solche Forschung, wenn der Chronist nicht einfach abschreibt und compiliert, sondern den für ihn vorhandenen Quellenstoff zu durchdringen und sich geistig zu eigen zu machen bestrebt ist, wenn er verschiedene Berichte über gleiche Ereignisse und dieselben Epochen nicht mechanisch zusammensetzt, wie es meist geschieht, sondern wirklich zu vereinigen und auszugleichen, den einen aus dem andern zu ergänzen und zu berichtigen sucht.

Ein solcher Chronist ist Sicard von Cremona. Da er solches Bestreben hat, ist es selbstverständlich, dass er den Wortlaut der ihm vorliegenden Quellen meist nicht festhalten kann und will, sondern ihren Inhalt bei der meist noch stark kürzenden Vereinigung in neue Form bringen muss. Es ist natürlich, dass bei solcher Arbeitsweise die Schwierigkeit der Quellenuntersuchung bedeutend zunimmt. Es kommt dazu, dass für das Alterthum ihm wie vielen anderen Chronisten eine ganze Reihe von Quellen verschiedener Entstehungszeit vorlag, deren Verfasser aber

stets eine oder meist mehrere der auch von Sicard benutzten Chroniken schon ausgeschrieben hatten. Sicard benutzt für die Geschichte des Alterthums neben der Bibel und der Historia scolastica z. B. ausser manch anderem Quellenmaterial die Chroniken von Hieronymus, Prosper Tiro, Isidor, Beda, des Orosius Historiae und des Paulus diaconus Historia Romana, Gotfrieds von Viterbo Pantheon. In jedem der späteren Werke fand er zahlreiche Stellen aus des Hieronymus Chronik, zum Theil kaum verändert, theilweise verkürzt und mit neuem Quellenmaterial verbunden. Isidor, Beda, Paulus hatten ja sämmtliche genannten älteren Quellen ausgeschrieben. Da ist es erklärlich, dass man bei Sicard oft schwer oder garnicht zu entscheiden vermag, welchem der genannten Bücher er eine Nachricht, eine Wendung innerhalb eines längeren Berichtes entnahm.

E. Komorowski hat in seiner, an anderer Stelle von mir noch stärker zu charakterisierenden, Dissertation[1] S. 32—56 sich bemüht, eine Quellenuntersuchung von Sicards Chronik bis auf die Zeit Karls des Grossen zu geben. Man würde bei der Schwierigkeit der Untersuchung einer Erstlingsarbeit willig nachsehen, wenn sie nicht alles richtig erkannt, manche weniger leicht zu entdeckende Quelle übersehen hätte, aber die Kläglichkeit dieser Arbeit übersteigt doch wohl alles, selbst in Dissertationen, in neuerer Zeit Geleistetes. Der Verfasser hat richtig ermittelt, dass Sicard von den oben genannten Quellen die Bibel, des Eusebius-Hieronymus Chronik und Paulus' diaconus Römische Geschichte, ferner auch desselben Historia Langobardorum, die von c. 570 an Hauptquelle wird, Eusebius' Historia ecclesiastica in der Uebersetzung Rufins, Cassiodors Historia tripartita und Gotfrieds von Viterbo Pantheon[2] benutzt hat. Während er von weiteren, sehr zahlreichen, Quellen Sicards nichts weiss, meint er, Josephus' Bellum Iudaicum sei von jenem ausgeschrieben, und führt das des längeren (S. 36 — 40) aus. Alles, was da gesagt wird, ist aber von Grund aus irrig. Die Stelle, an welcher Sicard über Josephus' Werke spricht, hat er vielmehr aus Hieronymus' Schrift de viris illustribus entlehnt, welche Sicard ebenso wie deren Fortsetzung von Gennadius vielfach benutzte. Alles, was nach Komorowski aus dem Bellum Iudaicum entlehnt sein

1) Sicard, Bischof von Cremona. Eine Studie zur Historiographie des 13. Jhs. Inaug.-Diss. Königsberg i. Pr. 1881. 2) Aber nicht etwa andere Werke desselben, wie Komorowski S. 56 meint.

soll, entstammt vielmehr Eusebius-Rufinus' Hist. ecclesiastica [1] und Petrus Comestors Hist. scolastica, die beide ihrerseits das Bellum Iudaicum ausschrieben, eine der Stellen ist aus Paulus' Hist. Romana genommen.

Die Oberflächlichkeit der Quellenuntersuchung in der genannten Dissertation und die Unwissenheit, über welche deren Verfasser verfügt, ist so riesengross [2], dass man bei deren Lesen bald an sehr starke Leistungen gewöhnt wird; aber dennoch überrascht die S. 53—55 wiederholt aufgestellte Behauptung, dass der im Jahr 1215 verstorbene Sicard die im 14. Jh. geschriebene, im 16. Jh. ins Lateinische übersetzte Kirchengeschichte des Nicephorus (Callistus Xanthopulus) benutzt haben soll.

Woher die auf das genannte Werk irrig zurückgeführten Stellen wirklich stammen, brauche ich hier nicht anzugeben und denke hier nichts weniger als die ganze Quellenuntersuchung von Sicards Chronik zu geben, da diese in der im Manuscript vollendeten Ausgabe geboten ist, welche demnächst zum Druck befördert werden wird. Aber einige interessante Ergebnisse und schwierigeren Fragen dieser Untersuchung will ich hier berühren. Führt man nämlich eine solche wirklich durch, so erkennt man bald, dass Sicard allein von allen Chronisten des Mittelalters den sogenannten Anonymus Valesianus benutzt hat, und zwar nicht den ersten Theil desselben, die Origo Constanstini imp., wie Th. Mommsen sie genannt hat, sondern nur den zweiten Theil, d. i. das Fragment der Ravennater Chronik, welche, wie man nach Agnellus glauben sollte, vom Erzbischof Maximian von Ravenna verfasst wäre. Nur wenig hat Sicard dieser Quelle entnommen, aber das genügt völlig zum Beweise.

---

1) Ebenso wenig hat der Chronist von Reggio, dessen Werk man früher falsch für das Sicards hielt, im Codex Estensis Josephus' Schriften benutzt, wie Komorowski meint, indem er S. 37 f. behauptet, da wäre der Sicard-Text aus Josephus' Werken erweitert und ergänzt, sondern die ganze Partie des Codex Estensis ist wörtlich aus Jacobs Legenda Aurea c. 67, 2 und Euseb.-Rufin. Hist. eccl. III, 9. 10 ausgeschrieben. Nicht aus diesen direct hat sie der Schreiber des Codex Estensis entlehnt, sondern zweifellos aus dem verlorenen Theil von Salimbene's Chronik abgeschrieben. 2) Ein hübsches Pröbchen davon ist es, wenn S. 33 gesagt wird, dass Sicard zur Charakteristik Friedrichs I. Homers Odyssee I, 3 heranzieht, mit der Bemerkung: 'womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass er Homer im Urtext vor sich hatte'. Sicard citiert da den Vers von Horaz' Ars poetica, Epist. II, 3, 142, der an dieser Stelle die ersten beiden Verse der Odyssee übersetzt hat, wie sonst hinreichend bekannt ist.

Annon. Vales. 61.[1]	Sicard.
Dum inlitteratus esset (Theodericus), tantae sapientiae fuit, ut . . . . . dixit: 'aurum et daemonem qui habet, non eum potest abscondere'.	Theodericus iste, licet illiteratus, fuit tamen sapientissimus, qui dicebat, quod qui habet aurum et demonem, celare non potest.

Darauf folgt bei Sicard: 'Hic cuidam sponsae metu sponsi filium proprium deneganti ait: "Non habebis virum nisi hunc, quem tuum negas filium"; quo audito statim confessa est suum esse filium: et ecce alius Salomon'. Das ist stark verkürzt die Erzählung von dem salomonischen Urtheil Theoderichs, welche Anon. Vales. 62 in ausführlicher Breite giebt[2]. Die beiden folgenden Sätze bei Sicard: 'Hic Verone, Ravenne, Ticini palatia fecit. Cuius tempore felicitas maxima fuit, pax et habundantia magna', geben kurz den Inhalt der §§ 71—73 des Anon. Vales. wieder. Der Satz: 'Cum celebrarentur exequie pape Iohannis, quidam a demonio liberatus est' ist ein Excerpt aus Anon. Vales. 93.

Dieses Werk ist nur in zwei Hss. erhalten. Eine von ihnen, die im 12. Jh. im Kloster Monte Oliveto bei Verona geschrieben ist und sich in der Heidelberger Abtheilung der Vatikanischen Bibliothek (Palat. 927) befindet, enthält nur den zweiten Theil des Anonymus, das Fragment der Ravennater Chronik. Sie enthält daneben zahlreiche andere historische Stücke[3], unter anderen vollständig die Historia Langobardorum[4] des Paulus diaconus, welche Sicard so viel benutzt hat. In dieser Hs. allein[5] steht eine Fortsetzung der Historia Langobard., welche von G. Waitz, SS. R. Langob. S. 200 ff. als Continuatio Romana herausgegeben ist. Eben diese Fortsetzung auch hat Sicard ausgeschrieben. Auch ihr hat er freilich wenig entnommen, aber dass er sie benutzt hat, erhellt vollkommen namentlich da, wo er eine ihrer originalen Nachrichten ausgeschrieben hat:

Cont. Romana.	Sicard.
Anno 823. Lotharius imperator primo ad Italiam ve-	Pascalis, qui potestatem Lothario, cum in Ytaliam

1) Auct. antiq. IX, 322. 2) Die gesperrten Worte sind Zusatz Sicards. 3) Welche Th. Mommsen, Anct. ant. IX, 259 f. verzeichnet. 4) SS. R. Langob. p. 37, wo die Hs. F 4 bezeichnet ist. 5) Eine Hs. der Brera in Mailand aus dem 16. Jh., welche diese Fortsetzung auch enthält (SS. R. Langob. p. 37), wird wohl Abschrift des Palatinus sein.

Cont. Romana.	Sicard.
nit. . . . Pascalis quoque apostolicus potestatem . . . ei super populum Romanum concessit.	venisset, super populum Romanum vivente patre concessit.

Aber auch andere Stellen erweisen das vollkommen sicher:

Cont. Romana.	Sicard.
(Desiderius) abstulit civitatem Faventinam et ducatum Ferrariae seu Comachium de exarcato Ravennate.	Sed cum (Desiderius) . . . . Faventiam, Ferrariam seu Comachium de Ravennate abstulerit exarchatu.
(Karolus) Desiderium Langobardorum regem atque cunctos qui cum eo erant comprehendit sueque potestati subiugavit, dominans Italiam, anno dominice incarnationis DCCLXXIII. . . . Finitumque est regnum Langobardorum, quod mansit per annos CCVI, postquam ipsi Italiam intraverunt.	(Karolus) Desiderium captivavit et Lonbardos sue ditioni subposuit anno Domini DCCLXXIII; aput quos regnatum fuerat, postquam Ytaliam intraverant, et annis CCVI.

Zum Theil stammen diese Nachrichten der Cont. Romana aus der Fortsetzung des Liber pontificalis. Aber dieses Werk hat Sicard nicht gekannt, wiewohl er noch andere Quellen benutzte, die es ausgeschrieben haben, wie wir sehen werden, und das J. 773 als das des Unterganges des Langobardenreiches und die Notiz über dessen Dauer ist in der Cont. Romana in die aus Liber pont. entnommene Stelle eingefügt. Auch wiederholt Sicard eine Nachricht der Cont. Romana, welche diese aus den Annales Laureshamenses übernommen hat, und welche er in keiner seiner anderen Quellen fand:

Cont. Romana.	Sicard.
Anno DCCLXXXVI. . . . Signum etiam crucis in vestimentis hominum apparuit, et sanguinem e terra atque de celo profluere multorum affirmatione innotuit.	a. D. DCCLXXXVI. crucis signum repente in vestibus apparuit, et sanguis de terra et celo profluxit.

Darnach können wir über noch andere Stellen, welche Sicard derselben Quelle entnahm, hinweggehen.

Die Hs. Palat. 927 enthält ferner auch Excerpte aus der grösseren Chronik Beda's, und zwar ist ihnen in dieser Hs. eine Fortsetzung bis 842 angefügt, welche Th. Mommsen als Continuatio Constantinopolitana herausgegeben hat[1]. Diese Fortsetzung steht noch in drei andern Hss., aber die letzte Partie weicht im Palatinus stark von dem Texte der anderen ab, und in keiner reicht die Fortsetzung so weit hinab wie im Palatinus, sondern die ihm nächst verwandte Hs. Berlin Phillipps. 1896, welche allein beide Theile des Anon. Vales. enthält, schliesst 811, zwei andere Hss. 820. Nun hat Sicard auch diese Cont. Constantinopolitana ausgeschrieben, und zwar muss er eine Hs. gehabt haben, welche sie genau in der Form wie der Palatinus bis zum Jahr 842 bot, denn noch die letzte Nachricht eben dieser Hs. hat er ausgeschrieben.

Cont. Constant.	Sicard.
Hic (Theophilus) etiam, dum adviveret, legatos suos ad imperatorem Lotharium mittens filiam suam filio eius Ludovico regi dare promisit. Sed dum ista geruntur, idem Theophilus comuni morte defunctus est.	Ad hunc (Lotharium) Theophilus imperator Constantinopolitanus legatos misit promittens dare filiam suam Lodovico filio suo. Sed dum ista geruntur, nature Theophilus iste concessit.

Vergleichen wir dann noch eine zweite Stelle, um die Benutzung der Beda-Fortsetzung des Codex Palatinus über jeden Zweifel zu erweisen:

Cont. Constant.	Sicard.
Leo . . . . regnavit ann. VIII et mensibus VI. . . . . Michael regnavit ann. VIII et mens. VIIII. Theophilus Michahelis filius . . . . post mortem vero patris regnavit ann. XIII et men. III.	Leoni, cum regnasset annis VIIII et mensibus VI, successit alius Michael, qui regnavit annis VIII et mensibus VIIII. Cui substitutus est Theophilus filius eius, qui post mortem patris regnavit annis XIIII[2] et mensibus III.

Damit ist erwiesen, dass Sicard eine Hs. benutzte, die dem Palatinus auf das nächste verwandt war. Denn eben diese Hs. hat er sicher nicht benutzt. Sie enthält

1) Auct. ant. XIII, 341—343; cf. ib. p. 236. 2) Die Zahl XIII des Cod. Palat. ist richtiger oder vielmehr weniger falsch.

nämlich Annalen des Klosters S. Trinitatis in monte Oliveto bei Verona von 1118—1222[1], die von 1200 bis 1222 von drei gleichzeitigen Händen geschrieben sind, befand sich also gerade in der Zeit, da Sicard seine Chronik verfasste, bei Verona. Auch die Lesarten Sicards in den Auszügen aus Paulus' Historia Langobardorum zeigen, dass er eine dem Palatinus ganz nahe verwandte Hs. dieses Werkes benutzte[2], indessen lässt sich aus diesen Lesarten nicht genau erkennen, wie sich seine Hs. zu dem Palatinus verhielt. Das kommt daher, dass Sicard auch den Wortlaut dieser Quelle sehr frei abändert[3], und weil in Waitz' Ausgabe die Lesarten des Palatinus (F 4) sehr selten angeführt sind. Offenbar hatte Bethmann nur einzelne Stellen dieses Codex verglichen. Daher darf man annehmen, dass F 4 auch öfter mit den Lesarten von Sicard übereinstimmt, wo über dessen eigene Lesart nichts berichtet ist, wohl aber ihm nahe verwandte Hss. mit Sicard übereinkommen, z. B. wenn Paulus I, 18 einen Langobardenkönig 'Lethu' nennt, Sicard aber mit E 1. F 2. 5 'Leth' schreibt. Der Paulustext in F 4 ist, wie Waitz bemerkt, aus Hss. der Klassen F. G contaminiert, er hat oft die Lesarten der Klasse G, daher dürfen wir annehmen, dass, wenn Paulus VI, 36 hat: 'a porta Sancti Petri usque ad pontem Molvium', Sicard aber mit G 1—3 'ad portam Sancti Petri usque ad p. M.', F 4 auch diese Lesart hat. Einzelne Namensformen bei Sicard zeigen, dass er eben nicht die Hs. F 4 hatte[4], was freilich nicht erst zu beweisen ist. Da aber diese

---

1) SS. XIX, 1 ff. 2) Z. B. Paulus hat IV, 26 'a Focate', Sicard mit den Hss. C. D. F 4 (e corr.). 5 I 2 'a Foca'. — IV, 37. Paulus 'ne a barbaris contaminarentur'; 'ne ab Avaris cont.' C. D. F 4. I 2; Sicard 'ne ab Avaribus cont.', der den Namen des Volkes stets in der Form der dritten Declination, wie auch Paulus sonst, gebraucht. 3) Daher kommt es auch, dass er zuweilen durch reinen Zufall mit Lesarten ganz anderer Klassen übereinkommt, wie z. B. Paulus II, 3: 'Erat autem vir piissimus, in religione catholicus'; D 2. 3 'Erat enim vir'; Sicard 'Erat enim catholicus'. — Paulus II, 5: 'ut paupertina Pannoniae rura desererent'; F 4 mit vielen andern Hss. 'ut paupertinam', aber Sicard mit F 2. 5. H 1. I 2 'ut pauperrima Pann.' — Paulus IV, 41: 'Sub his ecclesiae restauratae sunt', Sicard mit A 2 'ecclesie restitute'. — Paulus V, 6: 'Italiam a Langobardorum eruere cupiens'; 'eripere cupiens' B 1; Sicard: 'ut Italiam a Longobardorum manibus eriperet'. 4) Den König Gudeoc bei Paulus I, 18 nennt Sicard 'Gedeus', die Hss. F 4. G 1. 2 haben 'Godeon', näher steht Sicard F 1 mit 'Gedeon *corr.* Gedeoc'. — Mit Paulus I, 21 hat Sicard die Form des Königsnamens 'Waltari', während F 4 'Vulthari' hat. — Für die Paulus III, 33 in den Text aufgenommene Form des Stadtnamens 'Cavallono' hat F 4 'Cabalomno', Sicard 'Cabalano', und ihm steht nahe F 5 mit 'Caballano'.

Formen keineswegs Entstellungen der Varianten von F 4 sind, in einem Falle bei Sicard vielmehr das richtige erhalten ist, so ergiebt sich, dass seine Hs. nicht eine Abschrift von F 4 gewesen sein kann, es ist vielmehr zu vermuthen, dass sie älter als F 4 war.

Die Mutterhs. von F 4 muss in der ersten Hälfte des 9. Jh. geschrieben sein, da die Fortsetzung der Beda-Chronik bis 842, die der Historia Langobardorum nur bis 824 hinabreicht. Diese Hs. ist nicht mehr vorhanden. Es muss angenommen werden, dass sie in Verona geschrieben war, da sowohl die heute in Berlin befindliche Hs. (Meerman 717 = Phillipps 1831 [1]), welche die Constantinopolitaner Beda-Fortsetzung enthält, als auch der Palatinus aus Verona stammen, und auch nach seinem Inhalt wie nach der Aehnlichkeit der Schrift fast sicher ist, dass der Berliner Codex (Meerman 136/137 = Phillipps 1885 + 1896), welcher den Anon. Valesianus und die am meisten mit der des Palatinus übereinstimmende Beda-Fortsetzung enthält, in Verona entstanden ist. Er wird von da gleichzeitig mit den Hss. Phillipps 1676 und 1831 in das St. Vincenz-Kloster nach Metz gewandert sein [2]. Man darf vermuthen, dass die Mutterhs. des Palatinus von Verona nach Cremona gekommen und dort von Sicard benutzt ist, wiewohl es ja auch möglich ist, dass er eine Abschrift jener vor sich hatte. Jedesfalls darf man voraussetzen, dass sie wie schon die drei genannten Werke auch fast alle übrigen Stücke des Palatinus enthielt. Daher erklärt es sich dann, dass Sicard, wie ich oben bemerkte, an einzelnen Stellen des Orosius Historiae benutzte, dass diese Stellen aber überaus selten sind. Er hatte offenbar keine vollständige Orosius-Hs., sondern kannte nur die dürftigen Fragmente, welche im Palatinus f. 3—6. 57—59. 59—67 stehen. Aus den Excerpten der grösseren Chronik Beda's, welche sich in seiner Hs. jedesfalls wie im Palatinus f. 18—31 fanden, wird er auch alles entlehnt haben, was bei ihm aus dem Werke stammt. Dass er indessen von Cassiodors Historia tripartita auch nur die Excerpte benutzte, welche der Palatinus auf f. 74—122. enthält, kann ich nicht behaupten, da der Inhalt dieser Excerpte nicht bekannt ist, und vor allem nach dem Handschriftenverzeichnis der Dombibliothek zu

1) Das ergeben mit voller Sicherheit die Nachträge und Einträge von Veroneser Kirchenfesten in dem Kalender f. 1—6 und in dem Festkalender f. 136. 137; s. Val. Rose, Die lat. Meerman-Hss. S. 280. 285.
2) Val. Rose a. a. O. S. 77. 280. 300.

Cremona vom Jahre 1201[1] sich dort eine 'Istoria tripartita' befand, und es nicht wahrscheinlich ist, dass eine dem Palatinus so ähnliche Sammelhs. nur wegen der Auszüge aus diesem Werk so bezeichnet worden wäre, vielmehr anzunehmen ist, dass eine besondere Hs. dieses Werkes in der Cremoneser Dombibliothek vorhanden war.

Einen grossen Theil seines Quellenmateriales lieferte Sicard also seine dem Palatinus auf das nächste verwandte Chronikenhs. Er muss ausserdem aber auch eine Hs. von Eusebius-Hieronymus gehabt haben, über deren Beschaffenheit ich aber am wenigsten etwas zu sagen weiss, da es an sehr vielen Stellen zweifelhaft ist, ob er sie aus Hieronymus' oder Prospers Chronik genommen hat[2]. Von Prospers Chronik hatte er nämlich nicht etwa nur den Theil vom Schluss der Chronik des Hieronymus an, sondern ein Exemplar der vollständigen Chronik und zwar der letzten Redaction bis zum Jahre 455. Noch die letzte Nachricht dieser Chronik über die Osterfeier des Jahres 455 hat er in seiner Weise verkürzt und verändert ausgeschrieben und berichtet über die Katastrophen dieses Jahres nach Prosper und Paulus' Hist. Romana. Er sagt da von Maximus: 'sed septuagesimo VII. die adepti imperii a famulis regis dilaniatus est', was er aus Prosper ausgeschrieben hat. Die Worte 'septuagesimo septimo adepti imperii die' fehlen aber im alten Brüsseler Prosper-Codex[3], und da für den letzten Theil der Prosper-Chronik nur noch drei (oder vier) Hss., welche sie vollständig enthielten, in Betracht kommen, haben wir schon einen gewissen Hinweis, wie das von Sicard benutzte Exemplar beschaffen gewesen sein kann. Recht oft schreibt dieser stark verkürzt aus, was Prosper über Ketzereien aus Augustins Schrift de haeresibus in sein Werk aufgenommen hatte. Diese Stellen liegen in den verschiedenen Hss.-Klassen meist in ganz verschiedener Fassung vor. Sicard giebt sie stets in der Form jener Klasse wieder, deren Hauptvertreter der alte Laurentianus[4] neben dem unvollständigen Codex von Limoges und dem verlorenen Speierer ist. Vor allem hat er mit dem Laurentianus übereinstimmend auch c. 796 Prospers ausgeschrieben.

---

1) Archivio storico Lombardo III (1876), 527. Nach demselben Katalog befand sich dort auch eine 'Istoria Romana', zweifellos die des Paulus diac., die Sicard so fleissig benutzte. 2) In der Ausgabe habe ich in solchen Fällen stets Hieronymus als Quelle bezeichnet. 3) Vertreter der aus den beiden andern Handschriftenklassen contaminierten Recension. 4) In Mommsens Ausgabe mit M bezeichnet.

Prosper M.	Sicard.
His temporibus Sabellius fuisse perhibetur, a quo Sabelliana heresis nominatur. Cuius hic error est, ut in trinitate divina, quam nominat patrem, eundem filium, eundem adserat spiritum sanctum. Unde impietatis istius sectatores merito etiam Patripassiani vocantur, quia hoc sentientes passionem . . . . patri convincuntur adscribere.	Sabellius hereticus desipuit, cuius discipuli Sabelliani et Patripassiani dicti sunt, quia idemtitatem et trinitatem dogmatizantes patri asscribebant etiam passionem.

Die Stelle stand wohl auch sicher im Speierer Codex[1], aber da fehlten die Worte 'a quo Sabelliana heresis nominatur', welche in Sicards Hs. nach seiner Fassung nothwendig gestanden haben müssen. Somit stellt sich heraus, dass Sicards Prosper-Hs. der Gruppe des Laurentianus am nächsten verwandt gewesen sein muss. Sicher aber hat Sicard nicht eben diesen Codex benutzt, denn er enthält neben Prosper eine Reihe anderer historischer Werke, aus denen sich bei Sicard kein Wort entlehnt findet[2]. Und doch scheint eine Stelle bei ihm nur durch die Lesart des Laurentianus ihre Erklärung zu finden. Er sagt: 'Sixto defuncto duobus annis — alibi dicitur XL diebus — fuit ecclesia sine antistite', was er im wesentlichen aus Prosper 1341 abgeschrieben hat: 'Defuncto Xysto episcopo XL amplius diebus Romana ecclesia sine antistite fuit'. Aber für Sicards abweichende Angabe, dass damals der römische Stuhl zwei Jahre leer gestanden habe, lässt sich durchaus sonst keine Quelle nachweisen[3]. Jedoch der Laurentianus hat an der Stelle: 'episcopo XLII duobus'[4] mit übergeschriebenem 'an̄'. Dadurch wird man mit Nothwendigkeit zu der Annahme gedrängt, dass Sicard eine Abschrift des

1) In der Limousiner Hs. fehlt dieser Theil der Chronik noch. 2) Wäre die Hs. auch schon damals in zwei Theile wie jetzt getrennt gewesen, und hätte Sicard auch nur den ersten Theil gekannt, so hätte er darin neben Prosper noch Orosius' Historiae, Iordanis Hist. Romana und Gothorum, Iosephus' Antiquitates und Hegesippus' Bellum Iudaicum gefunden und sicher aus diesen Werken manches benutzt. 3) Der Liber pontif. und die Schaar seiner Ausschreiber giebt die damalige Sedisvacanz auf 22 Tage an. 4) Auct. antiq. IX, 478.

Laurentianus benutzte, und ich glaube mit grösster Wahrscheinlichkeit vermuthen zu können, dass er die aus Nonantola stammende, im 11. Jh. geschriebene Abschrift des Laurentianus hatte, welche aus der Bibliothek von S. Croce in Gerusalemme in die Bibliothek Vittorio Emanuele zu Rom (n. 1267) kam[1]. In dieser Hs. heisst es an der betreffenden Stelle nach Mittheilung von Herrn A. Müller: 'defuncto Xisto episcopo XLII° duobus annis Romana ecclesia sine antistite fuit'. In dieser Hs. steht auch des Hieronymus' Schrift de viris illustribus mit der Fortsetzung des Gennadius, welche Sicard nachweislich benutzte, und er muss noch anderes handschriftliches Material aus Nonantola, das wahrscheinlich nur von daher entliehen war, gehabt haben. Denn er bringt eine Notiz über die Uebertragung des h. Silvester nach Nonantola, deren Quelle die SS. Lang. p. 570 herausgegebene kurze Gründungsgeschichte von Nonantola ist. Er hat eine andere Nachricht über Verwüstungen der Ungarn in Italien mit genauem Datum, welches den Tag der Schlacht an der Brenta 899 angiebt, und sich nur im Catal. abb. Nonant., SS. Lang. p. 572, findet[2]. Zu 1083 berichtet er über Belagerung von Nonantola, von der uns keine andere Quelle etwas meldet. Seine Angaben über die Regierungsjahre der Langobardischen Könige stimmen einigemal mit dem Nonantulaner Kataloge dieser Könige, SS. Lang. p. 502, gegen andere solche Kataloge überein.

Ist es somit im höchsten Maasse wahrscheinlich, dass Sicard die Nonantulaner Prosper-Hs. benutzte, so fragt sich nur, woher er die richtige Angabe über die Vacanzdauer nach Xistus III. Tode 'XL diebus' hatte, und da wird man zu der sehr nahe liegenden Annahme greifen, dass seine Hs. von Hieronymus' Chronik die Prosper-Fortsetzung bis 445 enthielt, die sich in so zahlreichen Hss. findet.

---

1) Auct. ant. IX, 357. 2) Wenn Sicard da auch nicht diesen Katalog benutzte, hat er doch wahrscheinlich eine Nonantulaner Quelle dabei vor sich gehabt.

II. Ueber die verlorene Cronica Tiburtina.

Bei Sicard zeigt sich Benutzung einer Quelle, über deren Charakter, ursprünglichen Bestand, Zusammensetzung und Verbreitung ich hier eingehender handeln möchte.

G. Waitz hat SS. XXII, 353—358 den letzten Theil eines Werkchens herausgegeben, das er Catalogus pontificum et imperatorum Tiburtinus benannte. Es hätte zutreffender als Chronicon oder nach dem Sprachgebrauch des 12. und 13. Jhs. Cronica bezeichnet werden müssen, da es eine chronistische Compilation aus verschiedenen Quellen ist. Nicht wenige Stellen von Sicards Chronik zeigen mit diesem sehr starke Uebereinstimmung. Wir vergleichen:

Cron. Tiburt.	Sicard.
Luduicus. . . . Hic nutu Dei venit ad Ytaliam; in territorio Sabinensi nocte apparuit Iohannes baptista, qui precepit ei fabricare ecclesiam ad honorem Dei et sui; qui letus mane consurgens monasterium edifficavit in loco qui dicitur Argentulo ad honorem beati Iohannis baptiste et largissime dotavit.	Huic Lodovico Ytaliam ingresso beatus Iohannes baptista in visione apparuit in territorio Sabinensi, precepitque, ut edificaret ei ecclesiam; quod et fecit ubi dicitur Argentella.

Das Auftauchen dieser mittelitalienischen Lokalnachricht bei dem Cremonesen ist auffällig, er kann sie nur aus der Cron. Tiburt. selbst oder einer dieser nächst verwandten Quelle entlehnt haben. Die Cron. Tiburt. steht nur in einer Hs., welche Gotfrieds von Viterbo Pantheon enthält, und da Sicard dieses Werk ausschrieb, möchte man zunächst das erstere für wahrscheinlich halten. Aber jene Nachricht findet sich noch an einer dritten Stelle, nämlich in dem Chron. pontificum et imperatorum Basileense[1], SS. XXIV, 143 f., und zwar dort wörtlich mit Tiburt. übereinstimmend, abgesehen von zwei nichts bedeutenden Varianten, doch lautet der Ortsname dort 'Argentello', steht also der Form Sicards näher. Die Annahme, dass Sicard eine Hs. der uns erhaltenen Cron.

1) Es trägt die Ueberschrift 'Incipiunt Cronica apostolicorum et imperatorum', und so, mit dem Zusatz 'Basileensia', werde ich es künftig bezeichnen.

Tiburt.[1] benutzte, welche eben diese Namensform hatte, hilft nicht, denn Sicard zeigt auch an manchen Stellen starke Uebereinstimmung mit Basil., die in Tiburt. überhaupt nicht stehen. So sagt Sicard von Papst Johannes X. 'qui fuit filius Sergii pape' und Basil. von demselben: 'Hic fuit filius Sergii pape', aber die Angabe ist an dieser Stelle bei beiden falsch, sie gehört zu Johannes XI.[2] und an der richtigen Stelle steht sie in der Quelle, aus der sie in Basil. stammt, einem Cassineser Papstkatalog nämlich, welcher, wie ich unten erweisen werde, sowohl in Tiburt. wie in Basil. viel ausgeschrieben ist. Da auch die Benutzung der nach dem J. 1215 geschriebenen Cron. Basil. bei Sicard ausgeschlossen ist, werden wir doch wohl für beide eine gemeinsame Quelle annehmen müssen, in der jene Notiz zu dem falschen Papste gesetzt war. Denn dass nicht zufälliger Irrthum bei beiden obwaltet, werden wir zugestehn müssen, wenn wir eine Stelle bei beiden vergleichen, die wiederum in Tiburt. fehlt:

Cron. Basil.	Sicard.
Gregorius VII. . . . Iste nocte natalis Domini captus est super altare a quibusdam Romanis, sed vi aliorum receptus est eodem die.	Gregorius, qui captus est a quibusdam Romanis aput sanctum altare nocte natalis Domini, sed eodem die dimissus in suo statu receptus est.

Quelle für diese Stelle in Basil. sind die Ann. Casin., SS. XIX, 307, die wiederum auch in Tiburt. ausgeschrieben sind, wo es zu 1075 heisst: 'Nocte natalis Domini captus est praedictus papa super sanctum altare[3] a quibusdam Romanis, sed vi et constantia omnium Romanorum eodem die receptus est'.

In Cron. Basil. stammt die Notiz zu 1009: 'Sal defecit, et fames valida fuit' wiederum aus Ann. Casin. 1011[4] und

1) Die einzige uns bekannte Hs. des Werkes konnte er nicht benutzen, denn dieses reicht darin bis zum J. 1242 (die letzte Nachricht zu 1227), und sie ist erst um die Mitte des 13. Jh. geschrieben. 2) Fortsetzung des Liber pontif. (Petrus Guillelmus), Duchesne II, 243: 'Iohannes . . . ex patre Sergio papa'. Bei Johann X. daselbst S. 240: 'ex patre Iohanne'. 3) In der Parallel-Quelle, den Ann. Cavenses, SS. III, 189: 'supra sanctum altare a quibusdam Romanis infidelibus'. 4) In Pertz' Ausgabe (Annalen in der II. Columne, welche stets in Tiburt. und Basil. benutzt sind) steht SS. XIX, 305 'Sol defecit', aber in der Berliner Hs. der Ann. Casin. (von Pertz mit 5 bezeichnet, sie ist eine Renaissance-Hs. des 15. Jh., keineswegs, wie Pertz sagt, um 1314 geschrieben) stand ursprünglich 'Sal', ist später erst in 'Sol' verändert, und das ist

die zu 1014: 'Illo tempore luna versa est in sanguinem' aus denselben 1016. Tiburt. hat nur diese zweite Notiz[1]. Sicard schreibt: 'Huius etiam Henrici temporibus luna III diebus[2] sanguinea facta est, sal defecit, et fames valida fuit'. Da bleibt freilich nichts übrig, als eine gemeinsame Quelle für Sicard, Tiburt. und Basil. anzunehmen, in der, wie wir schon sahen, Ann. Casin. und der Cassineser Papstkatalog benutzt waren, denn deren Benutzung durch Sicard direct ist vollständig ausgeschlossen, da er nur solche Stellen aus ihnen bringt, die auch in Tiburt. oder Basil. stehen, und noch viele andere in diese beiden letzteren aus andern Quellen geflossene Stellen. Und schon als ich den letzten Theil der Cron. Basil. SS. XXIV, 142 ff. herausgab, habe ich im wesentlichen richtig geurtheilt, dass diese eine Compilation aus der Quelle von Tiburt. und der Gilbert-Chronik ist[3], weil Basil. und Tiburt. neben dem grossen Grundstock unter ihnen übereinstimmender Partieen jede für sich eine Anzahl von Nachrichten solcher Quellen allein haben, welche auch in dem ihnen Gemeinsamen benutzt waren. Die Uebereinstimmung dieser beiden Chroniken reicht bis zum Tode Heinrichs VI., und damit ist es sicher, dass die gemeinsame Quelle mit dem J. 1197 schloss. Diese muss in Tivoli entstanden sein, denn ausser mittelitalienischen Nachrichten wie über die Zerstörung von Albano 1168, die Zerstörung von Tusculum 1191, welche beide Chroniken haben, bringt Tiburt. mehrere Tivoleser Lokalnachrichten, von denen die eine auch in Basil. erhalten ist, des Inhalts nämlich, dass Kaiser Friedrich I. im J. 1155 sich in Quintiliolo, dem kleinen Weiler gegenüber Tivoli an dem

---

wohl die richtige Lesart, denn auch die Hs. 1 der Ann. Ceccan., SS. XIX, 281, hat aus Ann. Casin. zu 1013: 'Salis defectus, et fames valida fuit'. Ist die Lesart 'Sal' aber eine Corruptel, so muss sie doch in einer Hs. der Ann. Casin. gestanden haben und aus dieser zu Basil., Sicard., Ann. Ceccan. gekommen sein. 1) Unter Heinrich II.: 'Luna versa est in sanguine'. 2) Woher der Zusatz 'III diebus' stammt, ist nicht zu erkennen, da keine der von Ann. Casin. abgeleiteten oder sonst ihnen verwandten Quellen ihn hat. Die Ann. Ceccan., welche die Notiz verändert bringen 1016: 'luna quasi sanguis facta est', nähern sich der Fassung Sicards etwas mehr durch reinen Zufall, da ihr Wortlaut sonst, wie die vorige Note lehrt, diesem ferner steht. 3) An der angeführten Stelle habe ich noch gemeint: 'oder der Quelle der Gilbert-Chronik'. Nach eindringender Untersuchung des ganzen weitverzweigten Quellenmaterials besteht mir aber nicht der geringste Zweifel, dass dieser Satz zu streichen ist. Zweifellos ist in Cron. Basil. die Gilbert-Chronik in der Recension A benutzt, nur fehlte in dem da ausgeschriebenen Exemplar wohl sicher noch die Schlussnachricht über die Kaiserkrönung Friedrichs II. der für uns ältesten Fassung dieser Chronik in der Hs. A 1, SS. XXIV, 135.

rechten Teverone-Ufer, aufhielt und dort den Wiederaufbau der von den Römern zerstörten Stadt Tivoli befahl.

Aber diese beiden Chroniken und Sicard sind nicht die einzigen Ableitungen jener Tiboleser verlorenen Chronik. Wörtlich übereinstimmend mit den beiden ersten berichtet das Chron. Ursperg. über die Niederlage der Römer, welche sie am 29. Mai 1167 durch das deutsche Heer erlitten[1]:

Tiburt. und Basil.	Chron. Ursperg.[7]
MCLXVII.[2] Hic expugnati sunt Romani apud Montem Porcum ab exercitu Rainaldi[3] Coloniensis et Christiani Maguntini archiepiscopi[4]; et eorum[5] alii mortui, alii capti sunt ex magna parte III. Kal. Iunii[6].	A. D. 1167. . . . Eo anno expugnati sunt Romani apud Montem Porcum ab exercitu Reinaldi Coloniensis et Christiani Maguntini archiepiscoporum, ubi alii mortui sunt et multi captivati.

Folgende Nachricht hat dagegen Tiburt. nicht, wohl aber

Basil.	Chron. Ursperg.
MCLXXVII. Hic pax facta est inter papam Alexandrum et Fridericum imperatorem apud Venetias.	A. D. 1176. . . . Eodem anno IX. Kal. Augusti[8] reformata est pax inter Alexandrum papam et imperatorem apud Venetias[9].

1) Diese Uebereinstimmung bemerkte W. v. Giesebrecht, DKZ. VI, 465. Da er aber hinzufügt, dass Sicard (cod. Estensis), Muratori, SS. VII, 599, n. 18, auch Monte Porzio als Schlachtort nenne, bemerke ich, dass diese Stelle nicht in dem sogenannten Sicard-Text des codex Estensis steht, sondern, wie andere Stellen, von Muratori aus dem Liber de temporibus Reginus derselben Hs. ganz willkürlich dort eingefügt ist, und dass diese Stelle da ganz wörtlich aus der kleinen Chronik in Iacobs de Varagine Legenda Aurea, SS. XXIV, 171, abgeschrieben ist. Das Chron. breve fr. ord. Theutonic., SS. XXIV, 153, die Quelle Jacobs, war statt der angeblichen Sicard-Stelle anzuführen. Der wirkliche Sicard berichtet über den Kampf ohne Anlehnung an die Tiboleser Chronik. 2) Tiburt. zu 1102. Ueber die totale Verwirrung der Chronologie in dieser Ableitung s. unten. 3) 'archiepiscopi Reinoldi' Basil. 4) So auch die Hs. von Tiburt. 5) 'arch. quorum' Tiburt. 6) So auch in der Hs. von Basil. sogleich vom Schreiber aus 'iulii' verbessert, nicht wie SS. XXIV, 148. 7) SS. R. G. (Octavausgabe) S. 48. 8) Basil. bringt an anderer Stelle ein anderes Datum dafür, S. 147. Z. 28. Es braucht dies nicht nothwendig in der gemeinsamen Quelle gestanden zu haben. 9) Chron. Ursperg. S. 56 setzt das Lateranconcil falsch zu 1182 an, fügt aber hinzu: 'licet alibi reperiatur, quod ipsum celebraverit a. D. 1179'. Damit hat er wohl sicher die Quelle von Basil. gemeint, wo es richtig heisst: 'MCLXXIX. Concilium Laterañ hic celebratum fuit ab Alexandro'. Richtig meldet

Aber diese Quelle des Chron. Ursperg. kann nicht wohl so weit gereicht haben, als die Uebereinstimmung von Tiburt. und Basil., nämlich bis zum J. 1197, denn der Ursberger Chronist weiss für Urban III., Clemens III., Celestin III. nur noch die Jahre, nicht mehr die Monate und Tage ihres Pontificats, die in Tiburt. und Basil. noch im wesentlichen übereinstimmend angegeben sind, sondern lässt freien Raum zu ihrer Ergänzung. Seine Quelle reichte auch nicht mehr bis Lucius III., von dem er sagt: 'Sedit annos quatuor, mensem et diem', während Tiburt. und Basil. haben 'sedit ann. IIII, men. II, d. XXIIII' ('d. XV' Basil.). Von Gregor VIII. sagt er 'sedit menses duos', während Tiburt. und Basil. ihm geben: 'men. I, d. XXVII' ('d. XXIII' Basil.), und jener bezeichnet ihn als 'natione Beneventanus', was diesen beiden fehlt. Danach dürfte diese Quelle des Chron. Ursperg. mit dem J. 1179 etwa ursprünglich geschlossen haben[1], ihr aber später eine dürftige Fortsetzung des Papstkataloges von anderer Hand angefügt sein.

Dass aber dennoch dieselbe Quelle wie in Tiburt. und Basil. vom Ursberger Chronisten ausgeschrieben ist, erhellt, wenn wir weitere Stellen vergleichen.

Tiburt. und Basil.	Chron. Ursperg.
MCXXXVIII.[2] Innocentius papa facta plenaria synodo mediante[3] quadragesima[4] deposuit atque[5] condempnavit[6] totam partem Petri Leonis cum ordinatione illius[7].	A. D. 1139. . . . Innocentius papa facta plenarie synodo . . . . .[8] mediante quadragesima totam partem Leonis condemnavit cum ordinatione illius.

Basil. zu 1178 eine Sonnenfinsternis, Chron. Ursperg. diese falsch zu 1180. Da auch der Wortlaut nicht ganz übereinstimmt, kann letzteres diese Nachricht anderswoher haben. 1) Darüber hinaus findet sich nichts, was auf diese Quelle zurückgeführt werden müsste, denn ich glaube nicht, dass die Stelle über die Zerstörung von Tusculum noch zum Theil aus dieser Quelle stammt, wenn da auch einige Worte mit jenen beiden Chroniken zum Theil übereinstimmen (Chron. Ursperg.: 'Sed Romanis rebellantibus non potuit adipisci coronam, quin prius traderet eis Tusculanum'; Tiburt. und Basil.: 'cum nollet coronare Henricum regem imperatorem, nisi prius redderet ei Tusculanum, coactus tandem imperator desiderio adipiscende ['nanciscende' Tiburt.] corone tradidit ['reddit' Tiburt.] Tusculanum'). Denn sonst zeigt die längere Stelle des Chron. Ursperg. mit jenen keine Uebereinstimmung und berichtet, dass eben die Römer die Zerstörung der Stadt erzwangen, was die Tivoleser Chronik nicht sagt. 2) Tiburt. zu 1132. — 'Iste Innoc.' Basil. 3) 'media' Basil. 4) Fehlt Tiburt. 5) 'dep. atque' fehlt Tiburt. 6) 'dampnavit' Basil. 7) Diese Notiz entstammt einer Cassineser Quelle, über welche unten zu handeln ist. Dadurch wird der ursprüngliche Wortlaut der Stelle in der Tivoleser Chronik völlig sichergestellt. 8) Was folgt, ist aus Ottonis Frising. Chron. VII, 23 eingefügt.

Tiburt.	Chron. Ursperg.
Innocentius[1] . . . . perrexit contra Rogerium Siculum, ducem Apulie, cum exercitu Romanorum, sed cum suis captus est ab eo apud Galoçum, preter quos fuga cepit, mense Iulii XXIIII.	Eodem anno idem papa perrexit contra Rogerium Siculum, ducem Apuliae, cum exercitu Romanorum, sed cum suis, preter quos fuga cepit, captus est ab eo mense Iulio, die XXIIII.

Statt dieser zweiten Stelle hat Basil. einen zweiten Bericht über dieselben Ereignisse, welcher aus derselben Cassineser Quelle stammt wie die erste der vorigen, wie wir unten sehen werden; er muss daher nothwendig doch in derselben Quelle gestanden haben, aus der Tiburt. diesen Bericht schöpfte. Solche Doppelberichte über dieselben Ereignisse sind in dieser Quelle überaus häufig, sie erklären sich aus ihrer Entstehung, die wir unten behandeln werden, und daraus, dass sie zweitheilig war, in getrennten Columnen die Päpste und Kaiser behandelte, so dass in diesen leicht zweimal über dasselbe Ereignis berichtet werden konnte. Die Nachricht von Basil. stand wahrscheinlich in der Kaisercolumne.

Sonst ist Chron. Ursperg. für die Erkenntnis jener nicht erhaltenen Quelle wenig ergiebig, da der Chronist zahlreiche andere Quellen, wie namentlich die verlorene des Johann von Cremona[2], zur Verfügung hatte, denen er folgte. Es sind ihr im Chron. Ursperg. nur noch die Angaben über die Regierungsdauer und Herkunft einiger Päpste von Innocenz II. an entnommen, doch bemerkt man da mehrfach, dass die Zahlenangaben von denen der Quelle, wie sie in Tiburt. und Basil. vorliegt, abweichen. Das erklärt sich vielleicht daraus, dass der Chronist diese Quelle nicht selbst benutzte, sondern bereits eine Ableitung von ihr. Es findet sich bei ihm eine Anzahl Lokalnachrichten von Rieti, von denen keine einzige in der Tivoleser Quelle gestanden haben kann, nämlich zu 1140. 1142. 1150. 1154[3], so dass nothwendig angenommen werden muss, er habe eine aus Rieti stammende Quelle

1) Zu 1130 hat Tiburt. dies. Die Uebereinstimmung mehrerer Quellen an dieser Stelle hat W. Bernhardi, Jahrb. Konrad III. S. 164 N. 32 und S. 167 N. 38 bemerkt. 2) Die Sicard nicht gekannt hat. 3) Dass diese in dem Werk des Johannes von Cremona gestanden haben könnten, was Weiland S. XI der Octavausgabe dahingestellt sein lassen will, ist doch ganz ausgeschlossen. — Zu den Reatiner Nachrichten gehört zweifellos auch die über die Zerstörung von Terni 1174, da diese Stadt nicht fern von Rieti liegt.

direct oder in einer Ableitung benutzt. Da wir nun ein mittelitalienisches Werk kennen, aus dem er Nachrichten bringt, so muss man doch nothwendig vermuthen, dass um 1180 aus der Tivoleser Chronik, die um diese Zeit längst vorhanden war, eine Abschrift oder ein Auszug gemacht wurde, dem Lokalnachrichten in Rieti hinzugefügt wurden.

Die Tivoleser Papst- und Kaiserchronik hätte der Ursberger Chronist wohl eine 'Cronica Romanorum' nennen können, aber wenn er S. 66 sagt: 'Heinricus huius nominis sextus vel secundum Cronicam Romanorum quintus — ipsi namque Heinricum primum, patrem Ottonis primi, non connumerant in katalogo imperatorum, sed ducem Saxonum scribunt', so trifft das auf diese Chronik nur zum Theil zu, denn allerdings steht in ihrem 'katalogo imperatorum' Heinrich I. nicht, sondern es sind zwischen Karl III. und Otto I. die italienischen Könige nach älterem Kataloge, der schon zwei Berengare zuviel zählte, genannt, aber Heinrich I. war darin überhaupt nicht erwähnt, wie Tiburt. und Basil. zeigen, und das Exemplar der Tivoleser Chronik, welches der Ursberger benutzte, reichte überhaupt nicht bis zu Heinrich VI.[1] herab, wie wir sahen. Wohl aber konnten mit Auszügen aus der Tivoleser Chronik zu Rieti wie die Lokalnachrichten so auch noch anderes historiographische Material verbunden werden, und so ist es doch möglich, dass der Chronist seine mittelitalienische Papst- und Kaiserchronik mit jenem Titel bezeichnete, denn ich kann nach dem Wortlaut der Stelle nicht glauben, dass er, wie Weiland S. XI meint, überhaupt an keine bestimmte Chronik dabei dachte.

L. Weiland war bei der Bearbeitung und dem Druck der Ausgabe von Martins von Troppau Chronik leider unbekannt geblieben, dass ein Theil der Cron. Tiburt. in demselben Bande gedruckt wurde. Als er diese später kennen lernte, hat er zunächst gemeint[2], eben sie sei eine Quelle Martins. Dass das nicht richtig ist, ist bereits bekannt[3] und Weiland selbst hat später anerkannt[4], dass beiden vielmehr eine gemeinsame, nicht erhaltene Quelle vorlag. Welche und wie beschaffen diese aber war, ist noch nirgends gesagt. Nun es ist ganz unzweifelhaft die Tivoleser Chronik, aus der Tiburt. bis 1197 ganz, Basil.

---

1) In Tiburt. und Basil. hat er überhaupt keine Ordinalzahl. 2) Götting. gel. Anzeigen 1877 S. 772 ff. 3) Vgl. Wattenbach, DGQ.[6] II, 469 N. 1. 4) Hist. Zeitschrift XLIII, 312.

zum grössten Theil Ableitungen sind, was überaus leicht zu erkennen ist.

Bevor ich aber darauf eingehe, muss ich auf das schärfste hervorheben, dass Martin noch eine bekannte Quelle, den Papst- und Kaiserkatalog des Cencius nämlich, ganz zweifellos ausgeschrieben hat, und das deshalb, weil dieser Katalog sehr nahe mit einer Quelle der Tivoleser verlorenen Chronik, wie wir sehen werden, verwandt ist. Unsere Untersuchung kann nicht sicher durchgeführt werden, bevor das nicht festgestellt ist. Weiland hat wohl erkannt, dass Martins Papst- und Kaiserkatalog dem Cencianus auf das nächste verwandt ist[1], hat aber nicht zugegeben, dass Martin diesen selbst benutzt hat. Das ist für die Martin-Ausgabe bedauerlich. Martin hatte so viele Papst- und Kaiserkataloge, dass er nicht einem stets zu folgen brauchte, für die Päpste allein den Liber pontificalis und Boso's Vitae pontificum, für beide neben Cencius die Gilbert-Chronik und die verlorene Tivoleser Chronik, alle drei unter sich nahe verwandt; daher ist es nicht auffällig, dass er von Cencius, mit dem er meist stimmt, auch zuweilen abweicht und genauere Angaben als dieser hat. Boso's Werk fand Martin im Liber censuum des Cencius, wohl zweifellos in dem 1254 geschriebenen Codex Riccardianus 228. Diese Hs. wie das im J. 1192 geschriebene Autograph des Liber censuum, Vaticanus 8486, enthielt auch den Katalog. Es wäre ein Wunder, wenn ihn Martin nicht benutzt hätte[2]. Die dafür ganz entscheidende Stelle findet sich unter Alexander III.[3] Der Satz dort: 'Hic vicit IIII scismaticos — Innocencium' steht allerdings ausser bei Cencius wörtlich noch in einer andern Quelle, nämlich dem Chron. pont. et imp. ex cod. Florentino[4], aber die Angaben über die Herkunft dieses Papstes, seinen Vater[5] und seine Pontificatsdauer stehen so nur im Catal. Cencianus, mit dem Martin hierin auf das genaueste übereinstimmt, fehlen in jenem Chron. ganz. Und Martin hat auch unter Clemens III. noch die Angabe 'ex patre Iohanne scolari' mit Cencius gemein, die kein anderer der verwandten Kataloge hat.

---

1) Archiv XII, 9 ff. 19 ff., wo er ihn S. 60 ff. zuerst abdruckte, und SS. XXII, 394. 2) Der Katalog steht aber auch in andern Hss. des Liber censuum, wie der im Vaticanischen Archiv n. 2526, saec. XIII. 3) SS. XXII, 437. 4) SS. XXIV, 839. Aber ein 'et' bei Cencius und Martin fehlt da. 5) Diese beiden hat auch genau so Boso, Duchesne II, 397, aber mit ganz abweichender Pontificatszeit.

Die Quelle des Cencius, ein Papst- und Kaiserkatalog, der in vielen andern Katalogen ausgeschrieben ist, reichte, wie ich unten zeigen werde, bis zum J. 1124. Von da an stimmen bei Cencius die meisten Angaben mit Boso's Werk überein, er hat aber auch einige mehr und einiges abweichende bis auf Adrian IV. Die meisten Angaben über Herkunft und Pontificatsdauer der Päpste von Honorius II. bis Clemens III. stimmen bei Martin aber mit Cencius überein, auch gegen Boso. Denn während dieser die Sedisvacanz nach Eugens III. Tode auf 3 Tage angiebt, hat Martin mit Cencius 2 Tage[1]. Giebt Martin Coelestin II. 6 Monate Pontificatsdauer statt 5 bei Cencius (und Boso) und Adrian IV. 9 Monate[2] statt 8 bei Cencius (und Boso), so ist das sicher nur aus Nachlässigkeit geschehen, denn auch seine andern bekannten Quellen geben dafür keinen Anhalt, und beide Zahlen Martins sind falsch. Freilich giebt Martin die Vacanzdauer nach dem Tode der Päpste Anastasius' IV., Adrians IV., Gregors VIII. auf je 20 Tage an, wovon weder Cencius noch Boso noch eine andere Quelle Martins etwas weiss, aber dieselbe Zahl wiederholt sich so oft, dass man etwas misstrauisch gegen sie wird. Sieht man näher zu, so findet man, dass sie in zwei Fällen wenigstens vollständig schwindelhaft ist, denn Adrian IV. wurde am folgenden Tage nach Anastasius' IV. Tode gewählt, am nächstfolgenden gekrönt. Und nachdem Gregor VIII. am 17. December gestorben war, wurde Clemens III. am 19. December gewählt, am 20. geweiht. Mit der dritten Angabe steht es insofern besser, als nach dem am 1. September erfolgten Tode Adrians IV. Alexander III. am 7. September erwählt, am 20. geweiht wurde, so kommen die 20 Tage Sedisvacanz ziemlich heraus, wenn man sie bis zur Krönung des Nachfolgers rechnet. Aber ich zweifele doch nicht, dass Martin auch diese, wie jene beiden andern Zahlen, ganz willkürlich eingesetzt hat, da ihm keine seiner Quellen die Sedisvacanz angab. Denn auch eine vierte solche Angabe Martins, die weder Cencius noch sonst meines Wissens eine Quelle nennt, erweist sich als schwindelhaft[3]. Nach Lucius' III.

1) Beide Angaben hätten in den Papstregesten zur Bestimmung des Wahltages Anastasius' IV. verwandt werden müssen, was nicht geschehen ist. 2) Ebenso in der Cont. Romana, SS. XXIV, 98, wohl durch Verschreibung 'VIIII' statt 'VIII'. 3) Auch die unter Gelasius II. und Calixt II. angegebene Vacanzdauer, die ich in keiner anderen Quelle finde, trifft nicht einmal annähernd zu. Unter dem ersteren hat Boso, Duchesne II, 318, eine andere, auch nicht ganz zutreffende, Zahl.

Tode soll die Sedisvacanz 13 Tage gedauert haben. Aber jener starb am 25. November. An demselben Tage wurde Urban III. gewählt und am 1. December geweiht. Somit erklären sich alle von Cencius abweichenden Angaben Martins von Honorius II. bis Gregor VIII.[1] aus seiner Nachlässigkeit oder Willkür, und damit ist entschieden, dass er den Catal. Cencianus ausschrieb[2]. Ja er bevorzugte ihn sichtlich vor anderen Quellen, wohl weil er wusste, von wem er herrührt, und die Autorität des späteren Papstes hoch anschlug.

Aus dem Catal. Cencianus stammt auch die Notiz Martins[3] (1168): 'Albanum a Romanis concrematum est VI. Ydus Aprilis', die dort ganz genau ebenso lautet. Völlig unabhängig davon ist die entsprechende Notiz der in diesem Theile schon ganz originalen Tivoleser Chronik, welche in Basil. (zu 1167) und Tiburt. lautet: 'Eodem anno destructum est Albanum a Romanis ['captum et combustum' Basil.] VIII. Idus Aprilis'[4]. Das in den je zwei Quellen abweichende Datum zeigt schon den verschiedenen Ursprung der Notiz. Das letztere Datum findet sich auch in der bis 1255 reichenden Continuatio Romana[5] des Papst- und Kaiserkatalogs Hugo's v. St. Victor: 1168. 'Hoc anno Albanum a Romanis est destructum VIII. Idus Aprilis'. Sehr mit Recht hat Waitz dabei auf Tiburt. verwiesen, denn es ist zweifellos, dass auch in diese dürftige Fortsetzung, auf welchem Wege es auch immer sei, einiges aus der Tivoleser Chronik gekommen ist, wie folgende Vergleichung nothwendig ergiebt:

Tiburt. und Basil.	Cont. Romana.
MCLV. Federicus imperator coronatus est in ecclesia sancti Petri . . . . et rediens in primo anno Spoletum de-	MCLV. Federicus . . . . Et fuit coronatus ab Adriano papa in ecclesia sancti Petri. Hic primo anno Spoletum de-

1) Bei Clemens III. hat Martin andere Zahlen über die Pontificatsdauer, nämlich 'ann. III, men. III, d. XVI', Cencius dagegen 'ann. III, men. II, d. XX'. Die Tivoleser Chronik hatte, wie Tiburt. und Basil. zeigen, 'ann. III, men. III, d. VI'. 2) Entscheidend ist dafür auch die Eintragung der 'Sexta — Nona persecutio', SS. XXII, 448 f., genau unter den Kaisern wie bei Cencius und zwar nur in Martins erster A-Recension. Ueberhaupt ist der Catal. Cencianus in der ersten Recension noch mehr als in den folgenden ausgeschrieben. Vgl. unten S. 498 N. 3. Die persecutiones stehen allerdings auch im Chron. ex cod. Veneto und standen auch in der Tivoleser Chronik, da aber fast stets unter anderen Kaisern als bei Cencius und Martin. 3) SS. XXII, 470. 4) Das Datum steht in Tiburt. vor 'destructum'. 5) SS. XXIV, 98.

Tiburt. und Basil.	Cont. Romana.
struxit, et in octavo anno imperii sui destruxit Mediolanum.	struxit, et octavo anno sui imperii Mediolanum destruxit.

Es ist nicht sicher, wie viel in dieser zweifellos aus verschiedenen Quellenelementen zusammengesetzten Fortsetzung[1] noch sonst auf die Tivoleser Chronik zurückgeht, denn wohl stimmt Cont. Rom.: 'et cum ipse imperator balnearet se in aqua que vocabatur Saleficum, submersus interiit' mit Basil.: '[in quodam flumine parvo][2] qui dicitur Saleficum, [dum se balniaret], submersus est'. Aber ich glaube nicht, dass etwas von dieser Notiz aus der Tivoleser Chronik stammt, sondern meine, die in den Gilbert-Text eingefügten Worte von Basil. stammen aus der Quelle der D-Recension Gilberts[3], mit der Basil. eine Stelle über Innocenz III. gemein hat. Dagegen muss wohl sicher, zum Theil wenigstens, noch eine Stelle der Cont. Rom., die nicht in Tiburt. steht, auf die Tivoleser Chronik zurückgehen:

Basil.	Cont. Romana.
Hic accepit in uxorem Constantiam filiam regis Sicilie[4]. Hic propter ambitionem corone tradidit Tusculanum pape, sicut supradictum est, quod ipse tradidit Romanis, et statim destruxerunt[5].	et accepit in uxorem Constantiam filiam Rugerii, et fecit nuptias eius Mediolani[6], et etiam tradidit Tusculanum ecclesie, et ecclesia tradidit Romanis, et Romani funditus destruxerunt primo anno ipsius Celestini.
Huius (Celestini) primo anno . . . . (Henricus) tradidit Tusculanum.	

1) So geht die Angabe der Herkunft Clemens' III. und Coelestins III. doch wohl sicher in letzter Linie auf den Catal. Cencianus zurück, auf diesen oder das Chron. ex cod. Florent. die Notiz unter Alexander III.: 'Hic devicit IIII scismaticos', die wiederum auch so in der Gilbert-Chronik steht. Aber mit Chron. ex cod. Florent., SS. XXIV, 839 allein stimmt die Angabe der Pontificatsdauer Alexanders III. 'ann. XXII minus d. IIII', während andere solche Angaben wieder stark von ihm abweichen. Es müssen hier verschiedene Kataloge zusammengebraut sein. 2) Die eingeklammerten Worte stammen aus der Gilbert-Chronik und durch sie sind die Worte einer zweiten Quelle von Basil. verdrängt. 3) SS. XXIV, 134, N. ††. 4) Dass diese Worte in der Tivoleser Chronik standen, erhellt unten S. 498. 5) Es muss dieses der zweite Bericht der Tivoleser Chronik über die Zerstörung von Tusculum aus der Kaisercolumne gewesen sein (vgl. oben S. 489), von dem in Tiburt. nur ein kleiner Rest erhalten ist, deren erster aus der Papstcolumne bereits oben S. 488 N. 1 angeführt wurde, und in dem die folgenden hier citierten

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu Martin von Troppau zurück, so ist ja auf den ersten Blick klar, dass sehr vieles, was in Weilands Ausgabe mit der grossen Schrift gesetzt ist, in beiden Theilen der Chronik, sowohl in der Papst- als in der Kaisergeschichte, mit der erhaltenen Cron. Tiburt. übereinstimmt; aber nicht nur durch solchen Druck ausgezeichnete Stellen gehen auf diese Quelle, auf die Tivoleser Chronik, zurück, sondern noch viel mehr in Mittel- und Petit-Schrift gegebene.

In dem ungedruckten Theil von Tiburt. ist die Stelle aus Isidors Chronik ausgeschrieben, in der gesagt war, dass Constantin der Grosse Arianer geworden war und sich von einem arianischen Bischof hatte taufen lassen. Die Stelle hat schon in dem Original der Tivoleser Chronik gestanden, sie hatte einem Leser missfallen, und er fügte eine kritische Bemerkung hinzu, die in Tiburt., da natürlich von der Hand des Schreibers der ganzen Chronik, wiederholt ist. Aus der Quelle von Tiburt. schrieb sie auch Martin ab, nachdem er mit den aus derselben entlehnten Worten Isidors erwähnt hat, dass Einige behaupten, Constantin sei Arianer geworden:

Tiburt.	Martin. p. 450.
Corrigere debetur[1] hoc, quod de Constantino mendose dicitur, quia beatus Gregorius in Registro, cum loquitur Mauricio, eum bone memorie appellat, et in Ystoria Tripartita eius exitus et acta bona inveniuntur.	Sed hoc de Constantino mendose dicitur, quia beatus Gregorius in Registro, cum loquitur Mauricio, eum bone memorie appellat, et in Historia Tripartita eius exitus atque acta bona inveniuntur.

Diese Stelle habe ich hervorgehoben, weil sie zeigt, dass der Schreiber — man kann nicht sagen Verfasser — der erhaltenen Cron. Tiburt. kritiklos abschrieb was ihm vor die Finger kam, die Isidor-Stelle und die kritische Bemerkung dazu. Es hat nun keinen Sinn, die überaus zahlreichen Stellen Martins, die mit Tiburt. meist wörtlich übereinstimmen, anzuführen, sondern ich begnüge mich, die Vergleichung einzelner, weitaus nicht aller Stellen,

---

Worte stehen. Der Wortlaut der Cont. Rom. kann hier der Quelle sehr wohl näher stehen als der in Basil. 6) Es scheint, dass 'et — Mediolani' aus einer andern Quelle stammt, in der 'fecit' von Friedrich I. gesagt war.

1) So die Hs.

zu geben, aus denen hervorgeht, dass Martin die Quelle von Tiburt., die ältere Tivoleser Chronik, nothwendig ausgeschrieben haben muss.

S. 427 führte Weiland eine Stelle über Leo III. auf den Liber pontificalis zurück, die in Wirklichkeit aus der Tivoleser Chronik wörtlich ausgeschrieben ist, aus ihr ist sie in Basil. und Tiburt. wiederholt. In jener war sie wörtlich aus dem schon erwähnten Cassineser Papstkatalog abgeschrieben.

Tiburt.	Basil.	Martin. p. 427.
Hic dum pergeret die sancti Marci cum letaniis ad Sanctum Petrum, captus est et cecatus et *mutillatus*. Sed Deus omnipotens reddidit ei visum et loquelam, et pergens ad Carolum regem Francorum, susceptus cum honore, redit Romam cum prefato rege, facta vindicta de inimicis eius, purificante[3] se per sacramentum papa de quibusdam criminibus sibi illatis, *ideoque*[4] idem rex est coronatus in imperatorem Romanorum.	Hic dum pergeret die sancti Marci cum letaniis ad Sanctum Petrum, captus est et cecatus et precisa lingua. Sed Deus omnipotens reddidit ei visum et loquelam. Et pergens ad Karolum regem Francorum, susceptus cum honore, rediit *postea* Romam cum prefato rege. Et facta vindicta de inimicis eius, purificavit se per sacramentum papa de quibusdam criminibus sibi illatis. *Postea* idem rex *Karolus* coronatus in imperatorem Romanorum.	Hic dum pergeret die sancti Marci cum letaniis . . .[1] ad Sanctum Petrum, captus et cecatus est, precisa etiam ei lingua[2]. Sed Deus omnipotens reddidit ei visum et loquelam. *Postea* pergens ad Karolum regem Francorum *ibi* susceptus *est* cum *maximo* honore *et* rediit Romam cum prefato rege, et facta *est* vindicta de eius inimicis, purificante[3] se papa de criminibus quibusdam sibi illatis. Idem rex est coronatus in imperium Romanum.

1) 'quas — Domini', was folgt, hat Martin aus der von ihm sehr bevorzugten, weil jämmerlichen, Gilbert-Chronik eingesetzt. 2) Martin hat hier den Wortlaut der Quelle besser bewahrt als die beiden Ableitungen, denn die Quelle, der Cassineser Katalog, hat: 'precisa illi etiam lingua' (Hs. 2: 'et prec.'). Eine zweite Ableitung dieses Kataloges, die Ann. Ceccan.: 'precisa eius etiam lingua'. 3) So hat die Quelle, der Cassineser Papstkatalog. 4) 'ideoque' steht nicht in dem Cassineser Katalog (auch nicht in Ann. Ceccan.), kann daher auch nicht in der Tivol. Chronik gestanden haben.

Schlagender kann die Benutzung desselben nicht mehr existierenden Textes in drei Quellen nicht nachgewiesen werden, namentlich da wir die Quelle dieses Textes kennen. Sehr bemerkenswerth ist hierbei, dass Sicard, welcher diese Stelle ebenfalls mit einigen Abänderungen aus der Tivoleser Chronik übernommen hat, folgenden Wortlaut hat: 'Hic a. D. DCCXCVIIII.[1] dum pergeret ad Sanctum Petrum die sancti Marci cum letaniis, captus est, excecatus et mutilatus; *cui Dominus* visum reddidit et loquelam. Hic pergens ad Karolum *duxit eum* Romam; et purgante se de quibusdam criminibus, facta *est* vindicta de inimicis. Ideoque coronavit eum in imperatorem'. Er macht also zweimal die Abänderung des Wortlautes der Tivoleser Chronik in Tiburt. mit. Dadurch wird die Annahme nothwendig, dass von ihm und in Tiburt. erst dieselbe Ableitung aus der Tivoleser Chronik, nicht diese in ihrer ursprünglichen Form, benutzt ist.

Garnicht in Tiburt. steht folgende Stelle, welche schon deshalb aus der Tivoleser Chronik stammen muss, weil sie wiederum mit deren Quelle, dem Cassineser Papstkatalog, übereinstimmt.

Basil.	Martin. p. 429.
Iohannes. . . . Hic unxit oleo Karolum filium Lodowici regis et eum in imperatorem constituit[2].	Iohannes VIII. . . . Hic unxit oleo Karolum filium Lodoyci regis in imperatorem.

Ebenfalls aus dem Cassineser Katalog abgeschrieben war folgende Stelle der Tivoleser Chronik:

Tiburt.	Basil.	Martin p. 431.
BenedictusVI.... qui in castello Sancti Angeli retrusus strangulatus est.	Benedictus. . . . Iste comprehensus a Cinchio Theodore filio et in castellum Sancti Angeli retrusus ibi strangulatur[3].	BenedictusVI.... Hic . . . in castello Sancti Angeli retrusus strangulatus est a Cinthio.

Von entscheidendem Gewicht ist dann folgende Stelle Martins unter Heinrich IV. (III) verglichen mit Tiburt. und Basil.:

---

1) Die Jahrangabe entnahm er Pauli Cont. Romana c. 7, welche für das vorhergehende benutzt ist. 2) Vgl. unten im Anhang den Text des Catal. Casin. 3) Eine ganz ähnliche Nachricht auch in der von Basil. benutzten Gilbert-Chronik.

Martin p. 467.	Tiburt.	Basil.
Tunc temporis Rotbertus Viscardus intravit Romam[1]. Tunc fames et mortalitas fuit fere in universa terra. Et obsedit civitatem Tyburtinam diebus tribus mense Iunii[3]. Tempore huius stella clarissima in circuitu prime lune ingressa est XIII. Kal. in noctis inicio.	Robertus Guiscardus dux intravit Romam; . . . fames et mortalitas fuit in universa terra; et obsedit civitatem Tiburtinam tribus diebus in mense Iunio[2].	Hoc anno[4] stella clarissima in circulum prime lune ingressa est III. Kal. Mar.

Die letztere in Basil. erhaltene Notiz stammt aus den Ann. Casin. 1086, welche 'XIII.' mit Martin haben statt 'III' in Basil. und 'noctis initio'.

Wir können zur letzten Stelle übergehn, die Martin unter Heinrich VI. (V) aus der Tivoleser Chronik entlehnt hat, die aber nur in Basil., nicht mehr in Tiburt. steht:

Basil.	Martin p. 470 sq.
Hic accepit in uxorem Constantiam filiam regis Sicilie[5]. . . . Hic etiam anno corone sue Sicilie regnum intravit et cepit terram usque Neapolim. Quam cum fortiter obsedisset, facta est ibi mortalitas magna in exercitu suo, ita quod imperator cum paucis languens revertebatur [in Alemanniam].	Hic etiam primo anno corone sue regnum Sicilie intravit et cepit terram usque Neapolim et obsedit Neapolim *per tres menses. Ibi exercitum eius tanta infirmitas invasit, quod omnes fere mortui sunt*[6], ita quod imperator cum paucis languens reverteretur. Hic accepit Constanciam filiam regis Sicilie.

1) Dies steht nur in der ersten A-Recension Martins. 2) Die Hs. hat falsch 'iulio'. Dieses letztere ist Originalnachricht der Tivoleser Chronik. Sie ist, da sie in der Kaisercolumne von Tiburt. und dem zu Folge an ganz falscher Stelle steht (vgl. S. 504), von den neuesten Bearbeitern dieser Epoche, zuletzt noch von Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. III, 555 N. 37, stets übersehen. 3) Hier folgte in der ersten Recension ursprünglich, ist aber getilgt: 'Sol obscuratus est mense Febr. die XXVI' aus Catal. Cencianus! 4) Das Jahr fehlt am Rande der Hs. 5) Diese Stelle kam schon oben S. 494 vor. 6) Ich zweifle nicht, dass Martin das cursiv gesetzte aus anderer Quelle eingefügt hat.

Die beiden letzten Worte bei Basil. sind aus der Gilbert-Chronik eingesetzt, deren Bericht hier mit dem der Tivoleser Chronik über den Apulischen Krieg compiliert ist, und auch bei Martin folgt nun die Gilbert-Stelle über den zweiten Feldzug dieses Krieges. Aber es wäre die höchste Thorheit, daraus zu schliessen, dass Martin die Nachrichten der Tivoleser Chronik schon in Verbindung mit Gilbert-Fetzen vorgelegen hätten. Es ist ganz unzweifelhaft, dass dem Verfasser von Basil. wie Martin beide Quellen noch getrennt vorlagen, von beiden selbständig compiliert worden sind. Das erkennt man auch an dieser Stelle, da Martin über den zweiten Feldzug nur die Gilbert-Stelle ausschreibt, den Bericht der Tivoleser Chronik ganz übergeht, Basil. dagegen diesen mit der Gilbert-Stelle compiliert hat. Darauf folgt in beiden Quellen:

Basil.	Martin.
Imperatore igitur mortuo Pannormi orta est discensio inter principes Alemannie pro imperio; una pars elegit Ottonem, altera Philippum. Istis duobus ad invicem pro imperio diu dimicantibus, tandem obtinuit Philippus, et formata est pax inter eos. Sub qua pace Philippus dolose interfectus est a langravio de Wittilisbach.	Quo Panormi mortuo orta est dissencio inter principes Alamannie. Una pars elegit Ottonem, alia Philippum. *Sed Otto coronatus est ex mandato domini pape*[1]. Et tandem optinente Philippo, sub pace formata inter eos dolose ab altigravo Philippus est interfectus.

Die erste dieser Stellen über die Apulischen Feldzüge Heinrichs VI. kann wohl noch in der Quelle von Tiburt. gestanden haben, da diese in dem Bericht der Papstcolumne bis 1197 noch mit Basil. übereinkommt, und der Bericht der Kaisercolumne in Tiburt. meist vernachlässigt ist. Für ganz ausgeschlossen aber halte ich, dass die zweite Stelle schon in der Quelle von Tiburt. gestanden hat, da Philipp in dieser garnicht mehr erwähnt wird, und über Innocenz III. in Basil. und Tiburt. ganz verschieden berichtet wird. Die zweite Stelle kann in dem Original der verlorenen Cron. Tiburtina nachgetragen sein, nachdem die Mutterhs. von Tiburt. aus ihr abgeschrieben war,

1) Das ist wohl sicher von Martin eingefügt. Otto wurde keineswegs auf Befehl des Papstes gekrönt.

oder sie muss, was wohl wahrscheinlicher ist, in einer bis zum J. 1197 reichenden Abschrift hinzugefügt sein, so dass also Basil. und Martin besonders nahe verwandte Ableitungen dieser Chronik wären.

Wollte man jetzt die Chronik Martins von Troppau wieder herausgeben, was allerdings noch einmal geschehen muss, so würde sich das quellenkritische Bild der Ausgabe mit Berücksichtigung der Benutzung des Catal. Cencianus und der Tivoleser Chronik ganz anders gestalten, und dazu müsste noch vieles nachgetragen und geändert werden.

Wie weit das von Sicard benutzte Exemplar der Tivoleser Chronik reichte, lässt sich nicht bestimmen, da er bei der Kürze seiner Erzählung und dem Reichthum seines Quellenmateriales von ihr wenig Gebrauch machte; das letzte, was er ihr sicher entnahm, ist eine in Tiburt. erhaltene Tivoleser Lokalnachricht, welche vielleicht zum J. 1145 gehört[1]. Es ist ganz ausgeschlossen, dass sein Exemplar auch bis 1197 reichte, da, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, Sicard bereits vor diesem Jahre an der letzten Partie seiner Chronik arbeitete.

Wir fanden also in sechs verschiedenen Werken mehr oder weniger Spuren der Benutzung der Tivoleser Chronik, drei wichtige Chronisten haben sie ausgeschrieben, daher verlohnt es sich wohl, auf dieses Werk näher einzugehen. Da ich erkannte, dass für die Quellenuntersuchung von Sicards Chronik Tiburt. und Basil. von Wichtigkeit seien, habe ich deren Hss. auf der Berliner Königl. Bibliothek, wohin sie gefälligst übersandt wurden, benutzt. Den ungedruckten Theil von Tiburt. hat Herr Dr. W. Eberhard, den von Basil. Herr Dr. O. Cartellieri für mich abgeschrieben.

Tiburt. steht in der Pergamenths. in grösstem Folio der Münchener Königl. Bibliothek Lat. 43, die im Besitz von Hartmann Schedel war, über deren Herkunft sonst nichts zu ermitteln ist. Sie enthält Gotfrieds von Viterbo Pantheon[2] und Gesta Friderici I. Auf f. 111′—121′ steht ohne jede Ueberschrift und Schlussschrift Tiburt. Jede Seite ist in vier Columnen getheilt, die aber nicht durch Linien von einander getrennt und ganz verschieden breit sind. In der ersten Columne stehn sämmtliche Incarnationsjahrzahlen von 1 bis 1242. Da sie mitten auf der Seite

1) Dass er noch für seinen kurzen Bericht über die Zerstörung von Tusculum 1191 diese Chronik benutzte, ist nicht zu erweisen. 2) Von Waitz in der Ausgabe SS. XXII, 14 B 2 bezeichnet.

121′ abbrechen, ist anzunehmen, dass die Hs. in diesem Jahre, was nach dem Charakter der Schrift durchaus möglich ist, geschrieben ist. Die letzte historische Notiz darin gehört zum J. 1227. In der zweiten Columne stehn die den Incarnationsjahren entsprechenden Indictionszahlen[1], in der dritten die Päpste mit an Umfang und Ausführlichkeit sehr verschiedenen Angaben über ihr Pontificat, in der vierten die Kaiser[2] mit Anfangs reicheren, später sehr dürftigen Berichten über ihre Regierung. Wo es möglich und der Raumvertheilung nach wünschenswerth war, greift die Columne der Kaiser in die der Päpste oder umgekehrt die vierte in die dritte über. Zuweilen sind, wo der Raum in den Columnen nicht ausreichte, Stücke anderswo auf dem Blattraum vertheilt, und durch Zeichen ist dann bemerkt, wohin sie gehören. Die Absicht dessen, der ursprünglich dieses Schema anlegte, war offenbar dieselbe, welche Martin von Troppau[3] bei der ersten Redaction seiner Chronik verfolgte, nämlich auf jeden Papst und jeden Kaiser so viele Zeilen zu verwenden, als ihm nach dem Katalog Regierungsjahre zukamen. Aber dieses Prinzip ist nirgends mehr streng durchgeführt, hat auch bei der Entstehungsweise der verlorenen Tivoleser Chronik, welche wir kennen lernen werden, garnicht mehr durchgeführt werden können, wenn man auch nach dem freigelassenen Raum in den Columnen noch oft auf die ursprüngliche Absicht schliessen kann.

Der Name Cronica Tiburtina kommt diesem Werke insofern zu, als es, soweit man irgend sehen kann, bis 1197 ein reiner Auszug aus der Tivoleser Chronik ohne jede fremde Zuthat ist. Wo aber dieser Auszug gemacht

---

1) Das hat Waitz in der Ausgabe des zweiten Theiles der Chronik nirgends gesagt, daher wusste man nicht, was die hinter den Incarnationsjahren stehenden Zahlen bedeuten, namentlich da zwischen 894 und 895 die Indiction XIII irrig eingesetzt ist, und daher alle folgenden Indictionen um 1 zu hoch sind. Ehe ich die Hs. kannte, hielt ich diese Zahlen für Regierungsjahre der Päpste oder Kaiser und meinte in einem bestimmten Falle daraus einen Schluss ziehen zu können. 2) In der Vorlage der Hs. müssen wie in dem unten zu erwähnenden Chron. ex cod. Veneto wenigstens zu Anfang noch die Regierungsjahre der Kaiser durch vor jede Zeile gesetzte Zahlen gezählt worden sein, denn in den ersten Zeilen der Kaisercolumne von Tiburt. sind die Zahlen II. III. V verständnislos zwischen die Worte eingesetzt, z. B. ist geschrieben 'Pa III tre'. In der Vorlage stand also III am Anfang der dritten Zeile, die mit der Silbe 'tre' begann. Der Schreiber hatte überhaupt ein geringes oder gar kein Verständnis von dem, was er schrieb, und machte daher schlimme Fehler. 3) Vgl. L. Weiland im Archiv XII, 8 ff.

ist, und wo die überaus dürftigen Notizen von 1198 bis 1227, jedesfalls ursprünglich von verschiedenen Händen, hinzugefügt sind, lässt sich nicht ermessen. Unsere Hs. ist Abschrift einer älteren des solcher Gestalt bis 1227 fortgesetzten Werkes. Für die Restitution der Tivoleser Chronik hat Tiburt. nicht nur das vor Basil. voraus, dass sie eine reine Ableitung jener ist, sondern auch, dass in ihr noch das ursprüngliche chronologische Schema erhalten ist.

In der Pergamenths. D IV. 4 der Baseler öffentlichen Bibliothek, deren erster Theil in der ersten Hälfte des 13. Jhs. recht hübsch, aber auch recht fehlerhaft geschrieben ist, und die auf den in zwei Columnen getheilten Seiten 4a bis 17c die Cronica apostolicorum et imperatorum Basileensia enthält, ist von der ursprünglichen Anlage der Tivoleser Chronik nichts mehr erhalten, und diese Chronik ist eine Compilation verschiedenes Quellenmaterials. Wohl ist die Tivoleser Chronik weitaus ihre wichtigste Quelle, aus der wohl fünf Sechstel des Stoffes abgeschrieben sind, von Anfang bis zu Ende aber sind damit Stücke der Gilbert-Chronik und an einzelnen Stellen noch anderer Werke, wie der Mirabilia Romae, compiliert. Dann ist aber noch eine ganz unbekannte römische Quelle benutzt, aus der ein längerer Abschnitt über die Kämpfe der schismatischen Päpste Anaclet II. und Innocenz II. ausgeschrieben ist. Diese Quelle war eine jenen Päpsten durchaus gleichzeitige und, was sehr merkwürdig ist, ihnen beiden gleich abgeneigte, während sie für den römischen Stadtpräfecten Theobald in auffälliger Weise Partei nimmt. Es findet sich sonst wenig, was dieser Quelle entnommen sein könnte[1]. Wohl wahrscheinlich ist es, dass diese Quelle in der Hs. der Mirabilia Romae, die hier ausgeschrieben sind, stand. Wie auffällig, dass in einer Baseler Chronik drei römische und eine Tivoleser Quelle, aber keine deutsche benutzt sind! Und auf Deutsch-

1) Ohne Zweifel entstammen ihr die Sätze: 'Clemens factus est papa. Liberius scismaticus', denn Clemens ist der Gegenpapst Wibert, und dann muss Liberius gedeutet werden als Desiderius (Papst Victor III.), der bei Lebzeiten Wiberts Papst wurde. Nach der Form dieser Notizen muss die Quelle annalistisch gewesen sein. Es ist bedauerlich, dass wir von dieser so stark anticurialen, wenn auch unbedeutenden, Quelle nicht mehr wissen. Auch die Notiz unter Gelasius II. 'Omnes vinee Romanorum gelaverunt' wird ihr angehören. Vielleicht sind ihr auch einige von dem Pontificalbuch abweichende Angaben schon unter Sergius I., deren Quelle ich bisher nicht ermittelt habe, zuzuschreiben.

land beziehen sich nur ganz wenige Sätze der Schlusspartie. Da aber in diesen wenigen Sätzen der Absetzung zweier Baseler Bischöfe gedacht ist, kann doch nicht bezweifelt werden, dass sie zu Basel oder doch von einem Angehörigen dieses Bisthums in der vorliegenden Form verfasst ist.

In dieser Chronik sind Päpste und Kaiser durcheinander gemischt. Dagegen sind zuerst bis auf Silvester I. die Päpste getrennt behandelt, und die entsprechende Geschichte der Kaiser bis auf Constantin den Grossen steht am Schluss der Chronik f. 17d—20b. Daraus ist zu schliessen, dass im Original die Papst- und Kaisergeschichte in getrennten Columnen behandelt war. Der Schreiber der Baseler Hs. wollte sie hinter einander schreiben, führte die Absicht aber nicht durch, sondern mischte von Constantin ab Päpste und Kaiser durch einander.

Die Anfangsjahre der Päpste und Kaiser und einige andere Jahrzahlen sind am Rande vermerkt[1], aber der Schreiber hat vergessen, die Jahrzahlen, welche er offenbar erst nach geschriebener Seite eintrug, bei einigen Columnen f. 14d—15c nachzutragen. Diese Zahlen sind, wie die Vergleichung mit den verwandten Quellen ergiebt, fast durchweg richtig aus dem chronologischen Schema der Tivoleser Chronik eingesetzt. Dagegen ist die Chronologie in Tiburt. vollständig in Verwirrung gerathen. Von sämmtlichen Päpsten stehen darin nur acht zu dem Jahr, welches ihnen nach der Tivoleser Chronik zukam. Meist sind sie nur um wenige Jahre, öfter nach unten, seltener nach oben verschoben, aber es finden sich auch Differenzen bis zu 25 Jahren[2]. Diese Verschiebungen erklären sich nur so, dass der Schreiber wohl schon der Mutterhs. von Tiburt. zuerst auf jeder Seite die Zahlencolumnen ausschrieb, dann den Text der Papstcolumne, dabei oft nicht die genügenden Jahrzeilen für die Anzahl der Pontificatsjahre freiliess oder über sie hinausschrieb, ohne zu beachten, zu welchem Anfangsjahr die Päpste in seiner Vorlage standen. Dass er nach langem Abirren denn doch immer wieder einmal in die richtige Jahrzahl einmündete,

1) Ganz zu Anfang sind die Jahrzahlen II—XV (indem I fehlt) in die erste Stelle aus Gilberts Papstkatalog und in die darauf folgende erste Stelle der Papstcolumne mitten in den Text (wie die Regierungsjahrzahlen zu Anfang im Kaiserkatalog von Tiburt.) eingetragen, aber XVI steht schon am Rande. Schon hieraus ergiebt sich, dass die Hs. von Basil. eine Abschrift, nicht Original ist. 2) So wird Pelagius I. zu 537 statt 558, Johannes III. zu 544 statt 563, Benedict I. zu 552 statt 577 angesetzt.

war leicht, wenn er doch einmal die Vorlage besser beachtete[1]. Die Chronologie der Kaisercolumne ist vollständig zerrüttet. Während bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts da nur ungefähr dieselben Schwankungen wie in der Papstcolumne sich zeigen, ist von da an alles zu früh angesetzt, und diese Verschiebung schreitet vor, bis sie im 11. und 12. Jh. 50 und mehr Jahre beträgt[2]. Es kam das daher, dass ein Schreiber garnicht mehr beachtete, dass auch jedem Kaiser bestimmte Jahrzeilen und ein bestimmtes Anfangsjahr zukam, da sie von der Jahrcolumne weiter abstanden. Und da in dem späteren Theile der Chronik viel weniger in der Kaiser- als in der Papstcolumne stand, gerieth er in immer grösseren Abstand von der ursprünglichen Anlage. Wenn wir unten erfahren werden, wie das Original der Tivoleser Chronik aussah, werden wir auch erkennen, wie leicht solche Verschiebungen in Abschriften eintreten konnten. Schwerer zu erklären ist es, dass in Tiburt. an mehreren Stellen die richtige Reihenfolge der Päpste, namentlich von Leo II. bis Johannes VII. verwirrt, in der Kaisercolumne Friedrich I. vor Konrad III. gestellt ist[3], während in Basil. alles in Ordnung ist[4].

Die Grundlage der Tivoleser Chronik bildet ein Papst- und Kaiser-Katalog, der in Italien viel verbreitet war. Mir sind als seine Ableitungen bekannt der Catalogus

---

1) An eine Neuberechnung der Incarnationsjahre in Tiburt. nach den Zeitangaben des Kataloges ist nicht zu denken, sondern der Schreiber ist da ganz gedankenlos verfahren, hat auch meist freien Raum gelassen, wo die Jahrzeilen der Vorlage durch Text nicht ausgefüllt waren, aber eben bald zu wenig, bald zu viel. Das erkennt man z. B. unter Marcellin, für den in der Tivoleser Chronik 15 (oder 14) Jahre 289—304 (303 Basil.) berechnet waren, weil neben 7 Jahren 2 Monaten Pontificatszeit 7 Jahre 6 Monate Vacanzzeit angegeben waren. Obwohl nun die Angabe der Vacanzdauer in Tiburt. weggelassen ist, kommen da auf ihn doch 18 Jahrzeilen, von denen 5 leer gelassen sind. Der Grund dafür kann nur sein, dass in der Vorlage die 15 Jahrzeilen unter ihm nicht ganz ausgefüllt waren. 2) So ist Lothar III. zu 1069 angesetzt. Diese starke Verwirrung ist zweifellos erst von dem Schreiber dieser Hs. angerichtet, denn er hat mehrmals nachträglich, sehr oft sogleich beim Schreiben zu den Kaisern bemerkt: 'Hunc inveni sub' dem oder dem Papst, zuweilen mit dem Zusatz 'in exemplo' oder 'scriptum in exemplo', womit er nur die von ihm copierte Hs. gemeint haben kann. 3) Das muss schon in der älteren Hs. von Tiburt. der Fall gewesen sein, denn der Schreiber bemerkt bei Friedrich I., den er zu 1094, gleichzeitig mit Urban II. ansetzt: 'Hunc inveni sub papa Innocentio'. Zu Konrad III., den er zum Anfangsjahr von Honorius II. 1124 ansetzt, bemerkt er nichts. 4) Ich glaube nicht, dass in Basil. die richtige Reihenfolge erst mit Hülfe anderer Quellen hergestellt ist.

Cencianus[1], das Chronicon pontificum et imperatorum ex cod. Veneto[2], die Annales Ceccanenses[3], die aus Süditalien stammende Bamberger Hs. B. IV. 6, in deren Papst- und Kaiserkatalog süditalienische Annalen[4] eingetragen sind[5], das Chronicon pontificum et imperatorum Amiatinum[6] und das Chronicon pontificum et imperatorum ex cod. Florentino. Von diesem letzteren ist aber nur der Schlusstheil von 1129 an gedruckt[7], und ich habe Grund, das lebhaft zu bedauern, denn die wenigen bekannten Anfangszeilen dieses Kataloges zeigen, dass er dem in der Tivoleser Chronik benutzten ganz besonders nahe verwandt gewesen sein muss[8]. Daher muss ich mir vorbehalten, vielleicht einen Nachtrag zu dieser Arbeit zu liefern, wenn ich den Katalog auf einer demnächst anzutretenden Reise nach Italien abgeschrieben haben werde.

Der diesen Ableitungen zu Grunde liegende Katalog war schon in dem chronologischen Schema angelegt, welches die Hs. von Tiburt. aufweist. Es standen in erster Columne sämmtliche Incarnationsjahre hinter einander geschrieben, in zweiter die entsprechenden Indictionszahlen, danach die Päpste und in vierter Columne die Kaiser. Dieses Schema bieten sämmtliche Ableitungen mit Ausnahme des Catal. Cencianus[9], es muss daher das ursprüngliche gewesen sein. In zwei Exemplaren, Venet. und Ceccan., stehen auch noch die Regierungsjahre in der Kaisercolumne. Und sicher hatte der ursprüngliche Katalog auch diese.

---

1) Archiv XII, 60 ff. nach der Hs. der Riccardiana gedruckt, den späteren Theil hat G. Waitz, SS. XXIV, 102 ff., nach dieser und einer anderen Abschrift herausgegeben. 2) SS. XXIV. 107 ff. Ganz unbekannt ist leider noch ein diesem nahe verwandter Katalog der Hs. der Marciana in Venedig XIV. 177. Vgl. Archiv XII, 10. 3) SS. XIX, 275 ff. 4) Diese Bezeichnung wähle ich mit Rücksicht auf die Ausführungen von F. Hirsch, Forschungen VII, 107 ff. Dieser hätte den Grundstock des Werkes von den damit verbundenen Annalen trennen müssen, denn diese Verbindung ist eine rein zufällige. 5) Später auch die Ann. Pragenses. Vgl. SS. III, 119. 186. Dieser Katalog ist nicht bekannt. Pertz hat SS. III, 188 ff. weniges aus ihm mit den Ann. Cav. breves verbunden gedruckt. Für diese Untersuchung über die Tivoleser Chronik schien er mir nicht von der Bedeutung, um deshalb die Uebersendung der Hs. hierher zu erbitten. Ich bezeichne ihn mit Cav., wo ich ihn citiere. 6) Ganz von Bandini, Bibl. Leop. Laurentiana I, 647 ff., herausgegeben, den Schlusstheil hat G. Waitz SS. XXIV, 833 ff. gedruckt. 7) SS. XXIV, 837 ff. 8) Vgl. unten S. 528 f. 9) In diesem ist nur das Incarnationsjahr in den Text aufgenommen und zwar mit der Formel 'sedit (oder 'imperavit') post annum incarn. Dom.', d. h. von da ab. Das angegebene Jahr ist stets das Anfangsjahr des betreffenden Pontificats oder der betreffenden Regierung.

Er enthielt in der Papstcolumne nach dem Namen[1] meist die Angaben über die Abstammung (Heimath und Vater) der Päpste, ihre Pontificatsdauer nach Jahren, Monaten und Tagen und die Dauer der folgenden Sedisvacanz.

Bekannt und zweifellos ist, dass ausserhalb Italiens der Katalog Hugo's von St. Victor ebenfalls aus jenem geflossen ist[2]. In diesem fehlen nur sämmtliche Angaben über die Herkunft der Päpste. Ich lasse ununtersucht, ob diese in dem in Italien verbreiteten Exemplar nachgetragen oder von Hugo beseitigt sind, schon weil es zweifelhaft ist, ob auf diese Frage mit dem bisher bekannten Material überhaupt eine bestimmte Antwort zu finden ist. Aber Hugo hat schon das ganze chronologische Schema wie namentlich Venet. und Ceccan. mit Incarnationsjahren, Indictionen und Kaiserregierungsjahren.

Bekannt ist weiter, dass dieser Katalog wiederum auch nah verwandt ist mit einem bis auf Urban II. reichenden Papst- und Kaiserkataloge[3], der wohl Angaben über die Herkunft der Päpste, aber noch nicht das chronologische Schema, namentlich nicht die Incarnationsjahre hat. Auf sein Verhältnis zu dem hier behandelten Kataloge lasse ich mich weiter nicht ein.

Unser Katalog war natürlich aus dem Liber pontificalis und seinen Fortsetzungen, soweit diese reichen, also bis Hadrian II. excerpiert, und zwar hat er meist die Lesart der dritten (contaminierten) Klasse, obwohl auch Lesarten der Klassen I. II vorkommen. Mehrfach stimmen sie, wie sie sich aus der Vergleichung der zahlreichen Ableitungen ergeben, nur mit der in der Ausgabe Mommsens — und diese habe ich, soweit sie vorliegt, allein bei der Untersuchung benutzt — E 1 bezeichneten Hs.[4] der dritten Klasse überein. So ist bemerkenswerth, dass Anaclet I. 'ann. VIIII, mens. II, d. X' erhält, wie in den Klassen I.

---

1) Aber ohne deren Ordinalzahlen, denn im Catal. Cencianus sind diese sämmtlich erst später nachgetragen, sie fehlen gänzlich in Basil., wo nur wenige übergeschrieben sind, und sehr oft in Tiburt., Ceccan. und Amiat., namentlich auch in Hugo's Katalog. Und da sie, wo sie in diesen und Venet. angegeben sind, bei den oft vorkommenden Namen, wie Johannes, in den verschiedenen Werken oft von einander abweichen, so erhellt, dass sie erst in den Ableitungen ergänzt sind. 2) SS. XXIV, 88 ff. Einen stichhaltigen Grund, ihn gegen das Zeugnis der Hss. Hugo von St. Victor mit dem grösseren Werk, in dem er steht, abzusprechen, finde ich nicht. 3) SS. XXIV, 81 ff., wo nur der Theil von Mitte des 7. Jh. ab gedruckt ist. Er stammt von S. Maria in Trastevere, vgl. Duchesne II, XVIII. 4) Gesta pont. Rom. I, XCVIII f.

II, dass aber eben diese Zahlen auch in E 1 von erster Hand stehn; dass Dionysius 'ann. II, men. III' (ohne Tage) zugeschrieben werden, und E 1 allein ihm 'ann. II, men. III, d. VII' giebt. Julius hat mit E 1 allein 'ann. XI, men. II, d. VII'[1]; Bonifaz V. allein mit E 1 'ann. V, d. XIII'. Die sehr zahlreichen Stellen, an denen E 1 mit den übrigen Hss. der dritten Klasse und dem Kataloge übereinstimmen, übergehe ich. Aber auch Uebereinstimmungen mit andern Hss. gegen E 1 sind nicht selten. Die auffälligste darunter ist, dass Pontianus im Kataloge vor Antheros steht wie in den Klassen I. II des Liber pontif., während sie in der dritten (E 1) umgestellt sind. Der Katalog hat 'Lucius, natione Romanus, ex patre Porphirio, sedit ann. III, men. III, d. III' mit den Klassen I. II gegen die dritte (E 1): 'nat. Tuscus de civitate Luca, ex patre Lucino, sedit ann. III, men. VIII, d. X'. Felix I. hat im Kataloge 'ann. II, men. X, d. XXV', während die Klasse III des Liber pontif. 'ann. II, men. X', die Klassen I. II 'ann. IIII, men. III, d. XXV' haben. Danach ist das wahrscheinlichste, dass der Katalog aus zwei älteren, aus verschiedenen Klassen-Hss. des Liber pontif. excerpierten Katalogen compiliert ist, da schwerlich anzunehmen ist, dass eine Hs. des Liber pontif. der dritten Klasse durch Eintragung von Lesarten der I. und II. Klasse so contaminiert war, dass sich aus ihr die verschiedenen Lesarten des Kataloges erklären liessen. Wenn man darauf Gewicht legt, dass der Katalog 'Celestinus, natione Romanus' mit Hss. der Klasse II gegen 'Cel., nat. Campanus' der übrigen Hss. des Liber pontif. hat, so müsste man annehmen, dass eines der ihm zu Grunde liegenden Katalog-Exemplare eben aus einer dieser Hss. stammte. Aber gerade mit ihnen zeigt unser Katalog sonst garkeine Verwandtschaft. Der Compilator des Kataloges kann selbständig den Fehler begangen haben, da eben die meisten Päpste 'natione Romanus' waren.

Sehr viele Angaben über die Pontificatsdauer der Päpste, die in den Ableitungen des Kataloges übereinstimmen, weichen ganz von dem Liber pontif. ab, sie finden sich überhaupt in keiner von Mommsen für die Ausgabe verwandten Hs. Sie erweisen eben am meisten, dass die Ableitungen auf denselben Katalog zurückgehn.

Die Angaben des Kataloges sind nicht alle in sämmtlichen Ableitungen beibehalten. In Ceccan. z. B. sind die

1) Gesta pont. Rom. I, 75, Z. 1 Druckfehler 'd. VI' statt 'd. VII'.

über die Abstammung der Päpste nur zu Anfang (bis Fabian) aufgenommen, später regelmässig übergangen. Die Angaben über die Sedisvacanz sind in Tiburt. meist weggelassen, stehn aber noch in Basil., woraus hervorgeht, dass die Tivoleser Chronik sie noch hatte.

Die Ansetzung der Päpste und Kaiser zu Incarnationsjahren sind mit ein entscheidendes Kennzeichen dieser Kataloge für ihre Ableitung aus gemeinsamer Quelle. Freilich weichen sie auch vielfach in den Incarnationsjahren unter einander ab, aber es ist leicht erklärlich, dass bei der Abschrift oder Benutzung des in solch chronologisches Schema eingetragenen Kataloges durch Versehen oder Willkür der Schreiber, durch andere Berechnung, die zuweilen durch Verschreibung der Zahlen veranlasst werden konnte, nothwendig solche Verschiebungen sich einstellen mussten. Die Regel ist doch, dass die meisten, oft genug alle Ableitungen (natürlich mit Ausnahme von Tiburt., die ja erst secundäre Ableitung des Kataloges durch Vermittelung der Tivoleser Chronik ist) in dem Incarnationsjahr übereinstimmen. Und das Entscheidende ist, dass, wenn auch eine oder mehrere streckenweise von den anderen abweichen, sie doch schliesslich stets wieder zu dem Incarnationsjahr der übrigen zurückkehren und dann für längere Strecken diese Uebereinstimmung wieder fest halten.

Der in allen Ableitungen, auch von Hugo, ausgeschriebene Katalog reichte unzweifelhaft bis Calixt II.[1] Dessen Pontificatsdauer und sein Antrittsjahr 1119[2] werden in allen gleich angegeben, erstere mit 'ann. V, men. X, d. XIII.' Für seinen Vorgänger Gelasius II. haben alle das Antrittsjahr 1118[3] und fast alle die Pontificatsdauer 'ann. I', nur Venet. weicht ab mit 'ann. I, d. VI'. Und diese Angabe ist genau richtig, wenn man von seinem Wahltag an rechnet und diesen mitzählt[4]. Es ist mir wenig wahrscheinlich, dass die Tagangabe in allen anderen Ableitungen gleichmässig weggelassen ist, sondern ich glaube, dass sie in Venet. aus zweiter Quelle ergänzt ist. Dem Vorgänger Paschalis II. geben alle das gleiche Antrittsjahr 1100 (statt

1) Keineswegs bis zu Eugen III und Konrad III., wie G. Waitz SS. XXIV, 102 sagte, was sogleich widerlegt werden wird. 2) Nur Tiburt. 1120. 3) Nur Tiburt. 1119. 4) Gelasius wurde 1118 Jan. 24 gewählt, starb 1119 Jan. 29. Geweiht wurde er erst am 10. März 1118. Boso, Duchesne II. 376, giebt ihm 'ann. I, d. V', rechnet also auch von seinem Wahltage ab.

1099) und die gleiche Pontificatsdauer 'ann. XVIII, men. V, d. VII'[1]. Und unter diesem Papste hatte schon der in allen ausgeschriebene Katalog eine Notiz, die in fast alle Ableitungen[2] übergegangen ist:

Hugo.	Cav.[3]
1111. Hic captus est Pascalis papa ab Heinrico Teutonicorum rege.	1111. Hic captus est dominus Paschalis papa ab Henrico Theotonicorum rege.
Amiat.	**Cencius[3].**
1110. Hic captus est Paschalis papa II. ab imperatore Henrico.	Ab isto ultimo imperatore Henrico captus est papa dompnus Paschalis.
Venet.	**Tiburt. und Basil.[4]**
1111. Captus est dominus Pascalis papa ab Henrico imperatore Teutonico in ecclesia sancti Petri cum episcopis et cardinalibus et multis nobilibus Romanis in die dominico XII. mensis Febr.	Hic captus est Pascalis[5] ab Henrico [rege et[6]] imperatore Teutonicorum in ecclesia sancti Petri, et eodem die ex Romanis sine numero interfecti sunt [mense Februario, die XII[7]].

Es ist klar, dass in diesen beiden Quellen selbständige Zusätze gemacht sind, aber es ist doch wohl sicher, dass 'in ecclesia s. Petri' und das Datum schon in der beiden gemeinsamen Quelle hinzugesetzt war, so dass also die Venet. und der Tivoleser-Chronik zu Grunde liegenden Katalog-Exemplare unter sich näher als mit den übrigen verwandt gewesen zu sein scheinen.

In der Angabe der Pontificatsdauer Honorius' II. aber gehen die Kataloge schon auseinander. Venet. und die Tivoleser-Chronik (Basil.) haben 'ann. V, men. I, d. XXVIII'[8], Ceccan. hat 'ann. V, men. I, d. XXV', was wohl noch auf

1) Nur Venet. hat durch Schreibfehler 'd. VIII', Basil. 'd. XVII'. Dass letzteres Schreibfehler ist, erhellt schon daraus, dass Tiburt. 'd. VII' als Lesart der Tivoleser Chronik bezeugt. 2) Nur in Ceccan. ist sie weggefallen, da dort eine ausführlichere Nachricht über das gleiche Ereignis vorhanden war. 3) Dieser in der Kaisercolumne. 4) Tiburt. in der Papstcolumne wie die anderen. Die Tivoleser Chronik hatte in der Kaisercolumne noch eine andere Nachricht über dasselbe Ereignis, auf welche wir weiter unten zurückkommen müssen. 5) 'Pasc.' fehlt Basil. 6) 'rege et' nur in Basil., wo umgestellt 'Teut. rege et imp.' 7) Dieses habe ich aus der Notiz der Kaisercolumne in Tiburt. mit gutem Recht hierhergezogen, es fehlt überhaupt in Basil. 8) Die Variante 'd. XXVII' in Tiburt. beruht natürlich nur auf Schreibfehler.

die gleiche Quelle zurückgehen kann, aber nicht nothwendig muss. Dagegen haben Cencius und Amiat. ganz abweichend: 'ann. V, men. II, d. III', und dem nähert sich Hugo mit 'ann. V, men. II'. Thatsächlich betrug die Pontificatsdauer Honorius' II. 5 Jahre, 1 Monat, 28 oder 29 Tage, so dass also bei Cencius und Amiat. das Ergebnis falscher Berechnung, bei Hugo das der Abrundung vorliegt. Und genau den Fehler von Cencius und Amiat. hat auch Boso [1], dessen Pontificatsdauer-Angaben mit jenen bis Eugen III. ganz genau übereinstimmen. Und Cencius stimmt mit Amiat. in allem genau, abgesehen von einem Schreibfehler in Amiat. [2], bis Anastasius IV. überein, so dass für diese drei die gleiche Quelle, ein bis Eugen III., resp. Anastasius IV. (oder Adrian IV.? [3]) fortgesetzter Katalog, anzunehmen ist. Man kann daran nicht zweifeln, wenn man vergleicht:

Cencius.	Amiat.	Boso.
Innocentius [II], natione Romanus, ex patre Iohanne, de regione Trans Tiberim, sedit ann. XIII, men. VII, d. VIII post 1130. a. inc. Dom.; et cessavit d. II.	1130. Innocentius, natione Romanus, ex patre Iohanne, de regione Trans Tyberim, sedit ann. XIII, men. VII, d. VIII; et cessavit episcopatus d. II.	Innocentius II., natione Romanus, de regione Trans Tyberim, ex patre Iohanne, qui et Gregorius diaconus cardinalis S. Angeli, sedit ann. XIII, men. VII, d. VIII.

Die Pontificatsdauer Innocenz' II. betrug in Wirklichkeit 13 Jahre, 7 Monate, 11 Tage, wenn man nach mittelalterlicher Weise den Wahltag mitrechnet, deshalb ist es auffallend, dass Venet. genau dieselben Zahlen [4] wie jene drei Quellen und auch dieselbe (richtige) Vacanzdauer wie die ersteren beiden hat, während die letztere in Ceccan. und Tiburt. fehlt, die Pontificatsdauer nur in der Angabe der Tage und vielleicht nur durch Schreibfehler abweicht [5]. Wäre diese Uebereinstimmung kein Zufall, so dürfte daraus doch nicht geschlossen werden, dass der ursprüng-

1) Duchesne II, 379. 2) 'men. I' statt XI unter Lucius bei Cencius und Boso, und noch der Abweichung unter Eugen III. 'cess. d. II' bei Cencius, 'cess. ep. d. III' in Amiat. 3) Sofern nämlich 'ann. V' in Amiat. (statt 'ann. IIII' richtig bei Cencius) nur Schreibfehler ist. Aber diese falsche Jahrangabe erscheint auch in Ceccan. und Hugonis Cont. Itala. 4) Auch Florent. hat diese, aber dies Exemplar stimmt, wie wir oben S. 491 sahen, noch unter Alexander III. stark mit Cencius überein. 5) In Ceccan. 'ann. XIII, men. VII, d. VII' und so auch Hugonis Cont. Itala.

liche, allen italienischen Quellen gemeinsame Katalog mindestens bis Innocenz II. reichte, sondern man könnte dann nur annehmen, dass ein Cencius und Amiat. verwandter Katalog zur Fortsetzung des Kataloges über Calixt II. hinaus in Venet. oder dessen Quelle mit benutzt sei. Aber der Zufall spielt in diesen Dingen, wie man bei der Untersuchung dieser Kataloge oft erfährt, eine so bedeutende Rolle[1], dass ich das durchaus nicht für wahrscheinlich halte, denn Venet. hat keine der Angaben über die Herkunft Innocenz' II., welche in Cenc. und Amiat. stehen. Und der Combinationen und Permutationen sind bei den bis in das 13. Jh. hinabreichenden Katalogen, wie Venet., so viele denkbar, dass man sie gar nicht erörtern kann.

Unzweifelhaft aber stimmen die Tivoleser Chronik und Venet. noch unter Innocenz II. überein:

Venet.	Tiburt.
1130. Innocentius II. sedit ann. XIII, men. VII, d. VIII, et cessavit episcopatus d. II. Hic perrexit contra regem Siculum, ducem Apulie, cum exercitu Romanorum et aliorum, et cum prope castrum Gallocium castrametati essent, proditione captus est.	1130. Innocentius, qui et Gregorius diaconus S. Angeli[2], sedit annis XIII, men. VII, di. VI[3]; perrexit contra Rogerium Siculum, ducem Apulie, cum exercitu Romanorum, sed cum suis captus est apud Galoçum[4], preter quos fuga cepit, mense Iulii XXIIII[5].

In anderen Ableitungen findet sich von dieser Nachricht keine Spur. In Ceccan. wird die Gefangennehmung des Papstes sogar zweimal erzählt, beidemal aber ohne Uebereinstimmung mit Venet. und Tiburt. Also muss der in

1) Es ist z. B. gar nicht selten, dass Tiburt. und Basil., obgleich beide der Tivoleser Chronik folgen, unter sich in Zahlangaben abweichen, dagegen beide mit denen anderer dieser verwandten Kataloge übereinstimmen. 2) Völlige Unerfahrenheit in solchen Untersuchungen gehörte dazu, um aus der Uebereinstimmung dieser Worte mit Boso auf Quellenzusammenhang mit diesem schliessen zu wollen. 3) Die Tagangabe fehlt in Basil., wo nur dieses, nicht die folgende Nachricht steht. Genau diese Zahlen hat aber auch Hugonis Cont. Romana, in welche, wie wir oben sahen, Stellen der Tivoleser Chronik übergegangen sind. Also ist die Tagangabe in Tiburt. vielleicht so der Quelle entnommen. 4) So die Hs. SS. XXII, 357 Z. 30 verdorben. 5) Wie Chron. Ursperg., oben S. 489, hat auch Martin von Troppau S. 436 diese Stelle aus der Tivoleser Chronik entnommen, aber zum Theil entstellt. Die kurze Stelle des Cencius: 'Et eodem anno captus est apud Gallotium mense Iulii' auf die Quelle von Venet. und Tiburt. zurückzuführen, liegt nicht der geringste Grund vor. Sie ist dort an die Nachricht über die Synode von 1139 richtig angefügt.

Venet. und der Tivoleser Chronik benutzte Katalog schon eine kurze Fortsetzung bis Innocenz II. gehabt haben. Weiter reichte diese aber sicher nicht, denn in der Tivoleser Chronik finden sich schon für Calixt II. originale Nachrichten, die unter Innocenz II. zunehmen, unter welchen auch schon zwei Tivoleser Lokalnachrichten. Alles dieses muss von einem gleichzeitig lebenden Manne in den Archetyp der Tivoleser Chronik eingetragen sein.

Freilich finden wir auch Uebereinstimmung in der Angabe der Pontificatsdauer noch der folgenden Päpste bisweilen nicht nur zwischen Venet. und der Tivoleser Chronik, sondern auch mit anderen der behandelten Kataloge. Das erklärt sich aber einfach daraus, dass die Pontificatsdauer in verschiedenen Fortsetzungen des Kataloges richtig berechnet ist. Wenn Cencius, Amiat., Venet., Basil. mit Boso für Coelestin II. 'men. V, d. XIII', Ceccan. und Tiburt. 'men. V, d. XIIII' [1] haben, so ist das wenig auffällig, da er in der That 5 Monate, 13 Tage (vom Wahltage ab, und diesen mit eingerechnet) auf dem apostolischen Stuhle sass. Bemerkenswerth dagegen ist, dass die Ableitungen in ihren Angaben über die Pontificatsdauer Lucius' II. auseinandergehen. Wohl stimmen Cencius, (Amiat.[2],) Boso wieder überein mit 'men. XI, d. IIII', aber Venet. hat mit Florent. 'men. X, d. XII', Ceccan. 'men. XI, d. VII' [3], Tiburt. 'men. XI, d. V' [4], Basil. 'men. XI, d. XII' [5]. Welche Angabe die richtige ist, lässt sich nicht ganz sicher sagen, da der Wahltag Lucius' II. nicht feststeht [6]. Die höchstmögliche Zahl ist 'men. XI, d. VII'.

---

1) So auch Hugonis Cont. Itala und die Fortsetzung des Catal. saec. XI, SS. XXIV, 85. Es ist nicht ganz sicher, ob Tiburt. oder Basil. die Tagangabe der Tivoleser Chronik richtig wiedergiebt. Allerdings stimmt auch Chron. Ursperg. p. 20 mit Tiburt. überein, aber dort muss noch ein anderer Katalog benutzt sein, weil dessen 'genere Tuscus' nicht in der Tivoleser Chronik stand. In der Cont. Romana 'men. V, d. XXIII' zeugt vielleicht mehr für Tiburt., wenn das, wie es scheint, aus der Tivoleser Chronik dort stammt. 2) Vgl. oben S. 510 N. 2. 3) So auch Hugonis Cont. Itala. 4) Und so hatte wohl auch die Tivoleser Chronik, da auch Hugonis Cont. Romana diese Zahlen hat. In Chron. Ursperg. 'men. V, d. XII' sind sicher die zu Coelestin II. gehörigen Zahlen durch Irrthum Lucius II. zugetheilt. 5) Es ist nicht erklärlich, wie Basil. zu dieser Zahl kommt. 6) Bei Jaffé, Reg. pont. ed. 2 II, 7 ist der Consecrationstag Lucius' II. aus der Uebereinstimmung von Boso mit Cencius und dem angeblichen Catal. Casin. berechnet. Dieser letztere zunächst ist die Gilbert-Chronik, und in dieser ist der Catal. Cencianus, wie ich glaube, oder zum mindesten ein diesem nächst verwandter Katalog benutzt. Und dass Boso und Cencius nur eine Quelle vertreten, sahen wir bereits. Dann hätten also auch die oben angeführten und noch andere

Für Eugen III. geben nicht nur Cencius, Amiat., Boso, sondern auch Ceccan. und Tiburt.-Basil. 'ann. VIII, men. IIII, d. XX' an[1], während seine Pontificatsdauer vom Wahltage an und diesen eingerechnet 8 Jahre, 4 Monate, 22 Tage (vom Consecrationstage an gerechnet 19 Tage) beträgt. Aber diese Angabe kann doch nicht aus ihrer früher gemeinsamen Quelle stammen, da das sonst der Tivoleser Chronik so nahe verwandte Venet. mit 'ann. VIII, men. V, d. XII' vollständig abweicht.

Für Anastasius IV. geben Cencius und Amiat. wieder übereinstimmend 'ann. I, men. IIII, d. XXIIII', dagegen Ceccan. mit Tiburt.-Basil. 'ann. I, men. IIII, d. XXV'[2], und Venet. 'ann. I'. Da könnte man wohl noch erwägen, ob etwa Ceccan. und die Tivoleser Chronik die gleiche Katalog-Fortsetzung benutzt haben[3], aber zweifellos liegt dieselbe nicht mehr den anderen Katalogen zu Grunde.

Mit dem ermittelten Schluss des den Ableitungen gemeinsamen Papstkataloges stimmt es überein, dass der Kaiserkatalog mit Heinrich V. schloss. In diesem waren für die Kaiser des 11. Jhs. nur die Jahre von ihrer Kaiserkrönung an berechnet, nicht die ihrer Königszeit, und dem zu Folge hatte der zu Grunde liegende Katalog zu 1111[4]: 'Henricus [Henrici filius[5]] imperavit ann. XV', und diese fast um ein Jahr zu hohe Zahl haben sämmtliche Ablei-

---

Angaben berücksichtigt werden müssen. Und endlich ist es eine falsche Voraussetzung, dass die Berechnungen vom Tage der Weihe ab gemacht sind. In den hier behandelten Fällen fanden wir, dass stets vom Wahltage ab gerechnet war. Auf Boso's derartige Angaben ist nicht zu schwören, er giebt noch Anastasius IV. einen Monat zu viel. 1) So auch Hugonis Cont. Itala, aber 'ann. VIII, men. IIII, d. XXI' Florent. und der Catal. saec. XI. 2) So auch Hugonis Cont. Itala und Catal. saec. XI. Aber 'ann. I, men. IIII, d. XXII' Florent. und Hugonis Cont. Romana. Nach den sich näher kommenden Angaben scheint der Wahltag der 10. oder 11. Juli gewesen zu sein. Die Vermuthung über den Tag der Weihe bei Jaffé, Reg. pont. ed. 2 II, 90 kann wohl richtig sein, sie ruht aber auf keiner Quellenangabe. 3) Die Angaben für Hadrian IV. weichen auch unter diesen ab. Cencius und die Tivoleser Chronik haben 'ann. IIII, men. VIII, d. XXVIII' (Tiburt. Schreibfehler 'men. VIIII'), und diese Angabe ist genau richtig, wenn der Wahltag nicht mit eingerechnet ist. (Boso hat ganz falsch berechnet.) Ceccan. und Hugonis Cont. Itala 'ann. V, men. VIII, d. XXVII', und mit demselben Jahrfehler Amiat. 'ann. V, men. VIII, d. XXVIII'. Der in Ceccan. benutzte Katalog reichte noch bis Coelestin III. (1191). 4) So Hugo, Venet., Ceccan. Bei Cencius und Amiat. zu 1110 verschoben. In Basil. fehlt die Jahrzahl, die in Tiburt., wie stets im späteren Kaiserkataloge, ganz unsinnig ist (1051). 5) Dies nur in Amiat., Cenc., Tiburt. In der Ausgabe der letzteren ist die Stelle aus Versehen weggelassen.

tungen[1]. Dagegen wird die Regierungszeit Lothars III. in den Ableitungen von der Königswahl an berechnet, und zwar in Venet. zu 1126 mit 'ann. X', in Ceccan. zu 1126 mit 'ann. XI'[2], mit 'ann. XII' Tiburt.-Basil., Cencius und Amiat., in den beiden letzteren zu 1125. Da diese Zahl richtig ist, kann die Uebereinstimmung der Tivoleser Chronik mit der Cencius und Amiat. gemeinsamen Katalogfortsetzung nicht auffallen. Der allen Ableitungen zu Grunde liegende Katalog schloss also mit dem Jahre 1125, und deshalb wird in ihm noch Honorius' II. Name gestanden haben, aber es kann nicht mehr, wie wir sahen, seine Pontificatsdauer angegeben gewesen sein.

Wenn wir fanden, dass bei Cencius und Amiat. einerseits, in Venet. und der Tivoleser Chronik andererseits dieselben Katalogfortsetzungen benutzt waren, so stellt sich heraus, dass diese Ableitungen auch sonst besonders nahe verwandt sind. Das zeigt sich bei den beiden ersteren besonders stark in den sehr zahlreichen gleichen Abweichungen von den übrigen Ableitungen in den Incarnationsjahren. Einige Beispiele mögen für viele dienen: Während in den übrigen Ableitungen nach der angegebenen Pontificats- und Vacanzzeit ganz richtig[3] Johannes III. zu 563, Benedict I. zu 577 angesetzt ist, haben Cencius und Amiat. ersteren zu 562, letzteren zu 574. Für ganze Strecken, z. B. Sabinian bis Donus (604—674) oder Zacharias bis Hadrian I. (741—771) stimmen diese beiden in den Incarnationsjahren gegen alle oder die meisten übrigen Ableitungen[4], welche die erste Reihe zu 603—676, die zweite zu 742—773 haben. Auf der anderen Seite zeigen aber Cencius und Venet. gemeinsame Elemente, welche in Amiat. fehlen. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass sie hier absichtlich weggelassen sind, da diese Elemente auch bei Hugo und Ceccan. fehlen, man wird vielmehr Contaminierung zweier verschiedener Ableitungen desselben

1) Bei Hugo ist sie erst nachgetragen. 2) Ebenso Cav., SS. III, 191. 3) Es ist dabei gleichgültig, ob der ursprüngliche Katalog für Johannes III. hatte 'ann. XII', wie Cencius, Amiat., Tiburt. mit Liber pontif. oder 'ann. XIII', wie Hugo, Ceccan., Basil. (Venet. sicher falsch XIIII) haben, denn auch im ersteren Falle waren nach den übrigen Zeitangaben für Johannes III. 13 Jahre, 10 Monate zu berechnen. — Wenn ich sage richtig, so bedeutet das natürlich nur relativ richtig nach den früheren Ansetzungen dieses Kataloges, nicht der Wirklichkeit entsprechend. 4) Tiburt. bleibt wegen starker Jahrverschiebung hierbei immer ausser Betracht.

Kataloges bei Cencius annehmen müssen nach folgendem Schema

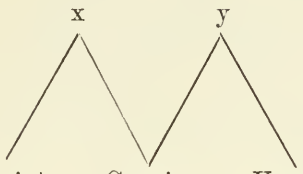

Diese Elemente sind: Notizen über die elf Christenverfolgungen, die in Venet. zu bestimmten Jahren stehen[1], und einige, fast nur römische Localnachrichten des 11. und beginnenden 12. Jhs., von denen sich einige nur bei Cencius, andere nur in Venet. finden. Beide Arten von Notizen finden sich nun auch in den Ableitungen der Tivoleser Chronik wieder, und zwar erstere auch zu bestimmten Jahren, von letzteren besonders solche, welche nur in Venet. stehen, so dass also hier von neuem die nahe Verwandtschaft von Venet. und dem in der Tivoleser Chronik ausgeschriebenen Kataloge sich herausstellt.

Ganz besonders stark zeigt sich die Verwandtschaft unter Gregor I. Während alle anderen Ableitungen hinter seinem Namen ihm nur das Prädicat 'doctor' beilegen, haben

Venet.	Tiburt.
Gregorius I. . . . doctor egregius, divinarum scripturarum sollertissimus inquisitor.	Gregorius primus . . doctor egregius, divinarum scripturarum solertissimus inquisitor.

Basil. hat nur 'doctor Dialogus' statt der Venet. und Tiburt. gemeinsamen Worte, indem der Verfasser wohl meinte, dieser im Mittelalter gebräuchliche Beiname[2] Gregors besage genug über seine Gelehrsamkeit. Denn dass diese Worte in der Tivoleser Chronik standen, ist unzweifelhaft, weil auch Sicard[3] und Martin[4] sie ausgeschrieben haben.

1) Von Cencius sind die Jahrzahlen weggelassen und die Notizen sind stark verschoben, wie ich schon oben S. 493 N. 2 andeutete. 2) Für viele Stellen, wo er vorkommt, möge hier genügen Radulfi de Diceto Catal. pont., SS. XXVII, 287. 3) Der daraus gemacht hat: 'qui fuit divinarum scripturarum solertissimus indagator'. 4) Dieser hat aber auch Gregor kurz vorher nur das Prädicat 'doctor' wie die anderen Ableitungen gegeben, und das einfach daher, weil er S. 422 Z. 7—9 (Gregorius I. — diebus XVI) alles aus dem Catal. Cencianus abgeschrieben hat, was da über Gregor I. steht, mit den Worten 'depositus IIII. Idus Marcii impe-

Der letztere sagt: 'Hic doctor divinarum scripturarum sollertissimus inquisitor mansuetus'. Und damit man nicht etwa zweifele, woher das stamme, hat er auch das Folgende aus der Tivoleser Chronik[1] ausgeschrieben, darunter auch die Worte: 'Merito terrestris angelus vocatur, quia celestem vitam duxit in terris', welche jener Chronik eigenthümlich sind, denn sowohl Tiburt. wie Basil. sagen: 'Hic merito terrestris angelus vocatur, quia celibem vitam duxit[2] in terris'.

Dann haben Venet. und die Tivoleser Chronik, diese aus ihrem Kataloge, folgende römische Nachrichten gemein:

Venet.	Tiburt.
1064. Fuit bellum in pratis Sancti Petri, quod fecit Cadolus.	1040. Fuit bellum in pratis Sancti Petri, quod fecit Kadolus[4].
1085. Robertus Guizardus intravit Romam[3].	1059. Robertus Guiscardus dux intravit Romam, et pugna ibi facta ex ea plurimam regionem incendit[5].
1086. Fames et mortalitas fuit in universa terra[6].	Fames et mortalitas fuit in universa terra.
1043. Oppressio magna fuit in Septimana, et multitudo populi sonavit[7].	1012. Oppressio fuit in Septimana, ibique multitudo populi inter se necati sunt.

rante domno Foca augusto anno II, indictione VII' (die letzten Worte nur in der ersten Redaction Martins), was sich nur im Catal. Cenc., in keiner andern Ableitung des Kataloges findet. 1) Nicht aus den Gesta pont. (Liber pontif.), wie am Rande steht. 2) 'duxerit' Tiburt. 3) Es ist bemerkenswerth, dass Cencius eine ganz andere Nachricht über den Einbruch der Normannen in Rom hat. Er benutzte also noch eine zweite römische Quelle. 4) Daraus ist bei Cencius zweifellos die verkehrte Notiz gemacht: 'Contra istum imperatorem pugnavit Cadolus', wohl weil sie in der Quelle wie in Tiburt. in der Kaisercolumne stand. — Martin von Troppau S. 467 schrieb die Notiz aus der Tivoleser Chronik mit nicht glücklichem Zusatz ab: 'Et bellum Cadulus contra Romanos in pratis Sancti Petri habuit'. 5) Es ist auffällig, dass Martin, wie wir oben S. 498 sahen, diese Notiz nur bis 'Romam' wie Venet. hat. Dass aber der zweite Satz in der Tivoleser Chronik stand, lehrt Sicard, welcher sagt: 'Robertus Wiscardus ... etiam Romam impugnare presumpsit', was er nur aus dieser Chronik haben kann. Martin, der nachher über die Errettung Gregors VII. durch Robert Guiscard, welche eben bei dieser Gelegenheit stattfand, berichtet, hat den Satz zweifellos anstössig gefunden und daher weggelassen. Er war wohl sicher Originalzusatz der Tivoleser Chronik. 6) Cencius hat daraus gemacht: 'Hoc etiam tempore magna fuit fames, unde multi mortui sunt'. Auch Martin hat (vgl. oben S. 498) diese Stelle der Tivoleser Chronik abgeschrieben. 7) Es handelt sich hier um den Kampf der Römer gegen die Trasteveraner von

Venet.	Cencius.	Tiburt.
1106. Cometa stella in celo apparuit.	Tempore Paschalis pape et Henrici predicti imperatoris cometa stella apparuit in celo.	1057.[1] Cometa stella in celo apparuit.

Nur die letzte dieser fünf Nachrichten hat Basil. ('Cometa stella in celo apparuit tempore huius'), während sie aber in Tiburt. zu früh, noch vor die Stelle zu 1084 oben heraufgerückt ist, steht sie in Basil. erst unter Calixt II. Dass aber dennoch in beiden Ableitungen dieselbe Kometenerscheinung gemeint ist, erkennt man daran, dass in beiden die gleichen Worte über die übele Vorbedeutung der Kometen daran geknüpft sind.

Basil. allein hat dagegen folgende Stelle:

Venet.	Cencius.	Basil.
1099. Iherusalem recepta est a Christianis, et columne ignee plurime vise sunt ab occidente pergere.	Hoc etiam tempore Hierusalem recepta est a Christianis. Et columpne ignee ab occidente in orientem vise sunt pergere.	Ierusalem capta est a Christianis, et columpne ignee plurime vise sunt ab oriente in occidentem.

Da glaubt man zunächst nicht zweifeln zu können, dass auch diese Stelle der Tivoleser Chronik angehört hat, aber das ist doch höchst zweifelhaft, denn Basil. bringt noch eine andere Nachricht über die Eroberung von Jerusalem, die man nothwendig jener Chronik zuweisen muss, weil sie aus einer ihrer Quellen, den Ann. Casinenses, stammt. Nun finden sich allerdings mehrfach Doppelnachrichten über dasselbe Ereignis in der Tivoleser Chronik, einmal in der Papst-, einmal in der Kaisercolumne, aber es ist doch bedenklich, ihr diese Stelle zuzuweisen. Basil. hat nämlich noch mehrere Stellen mit Cencius gemein, von denen nur eine in Venet. steht, nämlich

---

1044 Jan. 7, den sonst allein die Ann. Romani, Duchesne II, 331, berichten. Porta Septimana ist das nordwestliche Thor von Trastevere, gegenüberliegend der porta Sassie der Leonischen Stadt (heute Porta dei Penitenzieri), in welche die Römer fliehend nach den Ann. Romani hineinstürzten. Was das 'sonavit' in Venet. soll, ist mir ganz unverständlich.

1) Unter Heinrich IV.

Venet.	Cencius.	Basil.
1096. Castrum Sancti Angeli captum fuit a Romanis in festo sancti Laurentii.	Tempore Urbani pape et Henrici imperatoris terremotus fuit Rome in festo sancte Agnetis. Et castrum Sancti Angeli a Romanis captum est in festo sancti Laurentii.	Terremotus fuit Rome in festo sancte Agnetis, et castrum Sancti Angeli a Romanis captum fuit in festo sancti Laurentii.

Cencius.	Basil.
Magna pars Urbis cremata est in festo sancti Eustachii.	Magna pars Rome cremata fuit[1]. . . . .
Hoc etiam anno siccitas magna fuit a mense Madii usque in vigiliam sancti Andree.	Siccitas magna fuit a Maio usque ad vigiliam sancti Andree[2].
Gregorius [VII]. . . . Hic captus est a Cencio Stephani apud Sanctam Mariam Maiorem nocte natalis Domini.	Gregorius VII. . . . Iste captus fuit in Presepio[3] in natali Domini a Centio de Stephano.

In Basil. steht noch eine zweite Nachricht über die Gefangennahme Gregors, und diese muss der Tivoleser Chronik entnommen sein, da sie aus einer ihrer Quellen, nämlich den Ann. Casin., stammt, und von Sicard, wie wir oben S. 485 sahen, aus der Chronik von Tivoli abgeschrieben ist. Nun standen allerdings auch zwei Nachrichten über die Gefangennahme Paschalis' II. in der Tivoleser Chronik, die beide sowohl in Basil. wie in Tiburt. erhalten sind, aber die eine in der Papst-, die andere in der Kaisercolumne. Die beiden Nachrichten in Basil. über Gregor haben aber solche Form, dass sie nothwendig nur in der Papstcolumne hätten stehen können, und daher muss ich schliessen, dass die mit Cencius übereinstimmende Stelle nicht in der Tivoleser Chronik stand. Und dann sind wir auch nicht berechtigt, dieser Chronik die übrigen mit Cencius allein oder näher stimmenden Stellen von Basil. zuzuweisen. Für das Gegentheil vielmehr sprechen

1) Dies unter Heinrich III. wie alles bei Cencius. 2) Dies unter Victor II. 3) Die Kirche S. Maria Maggiore wurde auch 'ad Praesepe' genannt. Ich glaube, dass Basil. den Ausdruck der Quelle bewahrt, der bei Cencius abgeändert ist.

noch andere Erwägungen. Es wäre höchst auffallend, dass Tiburt. fast nur mit Venet. übereinstimmende römische Localnachrichten, Basil. fast nur solche, die sich bei Cencius finden, aus der Tivoleser Chronik übernommen haben sollten. Und während wir von diesen in Tiburt. erhaltenen Stellen mehrere bei Martin und Sicard nachweisen konnten, findet sich von den allein durch Basil. gebotenen keine in einer anderen Ableitung der Tivoleser Chronik. Dann müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass sie eben nicht aus dieser Chronik, sondern aus der ganz unbekannten römischen Quelle von Basil. stammen, über welche oben S. 502 gehandelt ist.

Wenn wir oben bei der Vergleichung mit Sicard und Martin feststellten, dass manches in Tiburt. fehlt, was Basil. aus der Tivol. Chronik bringt, wenn wir hier fanden, dass vier ihrer Stellen in Basil. übergangen waren, so ist es doch nicht nur möglich, sondern nahezu wahrscheinlich, dass einiges in beiden Ableitungen weggelassen ist, und in einem Falle wenigstens lässt sich das mit voller Sicherheit, wie ich glaube, feststellen. Martin S. 467 bringt unmittelbar vor der oben S. 498 besprochenen Stelle der Tivol. Chronik eine mit Venet. gleichlautende Notiz[1]:

Venet.	Martin.
1081. Henricus primum venit Rome in mense Madio, die XXV.	Henricus III. . . . Hic primum venit Romam mense Maii, die vicesima quinta.

Da wir nun fanden, dass der in der Tivol. Chronik benutzte Katalog so nahe mit Venet. verwandt war, dass er so viele von den römischen Localnachrichten von Venet. hatte, so werden wir nicht zweifeln, dass auch diese Notiz in ihm stand, dass sie aus ihm in die Tivol. Chronik übergegangen, aus ihr von Martin abgeschrieben ist, namentlich wenn wir beobachten, dass Martin sehr oft zu Beginn des Berichtes über eine Regierungsepoche zuerst die Tivoleser Chronik ausschreibt[2]. Und diese Nachricht war gewiss

1) Die Uebereinstimmung ist bemerkt und auf gemeinsame Quelle zurückgeführt von P. Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. S. 82 N. 2. In Wirklichkeit ist Venet. Parallelquelle zu einer Quelle einer von Martin benutzten Chronik. 2) Oft folgt dann eine Stelle aus der Gilbert-Chronik wie unter Johann VIII., Friedrich I. Das ist auch hier der Fall. Die hinter der Stelle der Tivoleser Chronik folgende Notiz 'Istius tempore — abstulerunt' (Z. 467 Z. 38. 39) ist aus Gilbert abgeschrieben, was in der Ausgabe nicht bemerkt ist. Zuweilen schreibt Martin auch zuerst die Gilbert-, dann die Tivol. Chronik aus wie unter Heinrich III. (II.).

danach angethan, um in Chroniken wie Tiburt. und Basil. übergangen zu werden. Was half es deren Verfassern zu bemerken, dass Heinrich IV. an einem bestimmten Tage vor Rom ankam? Sie wussten ja nicht, weshalb er da war, was er dort zu thun hatte.

Möglicher Weise könnte man noch eine andere Stelle entdecken, welche in Tiburt. und Basil. nicht steht, und dennoch aus der Tivoleser Chronik stammte. Sicard sagt nämlich von Alexander II.: 'qui cum Candalo Parmensi episcopo sub contentione fuit electus'. Und Venet. von demselben: 'Hic sub contentione ordinatur cum Cadalo Parmensi episcopo'. Aber wir wollen hier nicht vorschnell urtheilen, denn Sicard muss eine Quelle gehabt haben, welche mit Venet. noch näher verwandt war als die Tivoleser Chronik, resp. der in ihr ausgeschriebene Katalog.

In dem Kataloge bis 1125 waren bis auf Otto I. nur die in Italien herrschenden Könige und Kaiser genannt [1], nur sie finden sich wie in den anderen Ableitungen, so auch in Tiburt. und Basil., und somit hatte sie allein auch die Tivoleser Chronik [2]. Es ist ganz ausgeschlossen, dass König Heinrich I., der in allen anderen Ableitungen des Kataloges fehlt, in ihr erwähnt war. Nun haben aber

Venet.	Sicard.
DCCCCIII. Lodoicus imperator ann. IIII [3]. Hoc tempore regnavit Henricus Saxo, sed ipse diadema nunquam capiti suo inposuit [4].	A. D. DCCCCII. Lodovicus regnavit annis IIII; aput Theotonicos regnavit Henricus Saxo, sed diadema capiti non imposuit.

Woher das in beiden Quellen stammt [5], lässt sich natürlich nicht sagen, aber ich denke doch, wohl das wahrscheinlichste ist, dass es in Venet. aus einem zweiten Kataloge stammt, denn wir haben Grund anzunehmen, wie wir

1) Ebenso auch schon in dem älteren, diesem verwandten, Catal. saec. XI. 2) Natürlich war der Papst- und Kaiserkatalog, als das Gerippe der Tivol. Chronik, in den Hauptableitungen am meisten berücksichtigt, es kommt nicht vor, dass ein Papst oder Kaiser (resp. König), der in jener Chronik stand, in beiden Hauptableitungen übergangen wäre. 3) Bis hierhin stammt dies aus dem Kataloge, aber Hugo zu 904, Venet. und Basil. (und somit wohl auch die Tivol. Chronik) zu 903, Cencius, Amiat., Ceccan. zu 902 mit Sicard, der also hier schon einem Kataloge, nicht der Tivol. Chronik folgt. 4) Dass das aus Gotfrieds Pantheon XXIII, 28, p. 233: 'Nulla tamen capiti missa corona fuit' stammt, wie Waitz, SS. XXIV, 113 N. 1, sagte, kann ich nicht glauben. 5) Man könnte ja z. B., wenn man will, vermuthen, es sei in das von Sicard benutzte Exemplar der Tivoleser Chronik interpoliert gewesen.

finden werden, dass in Venet. zwei Kataloge compiliert sind. Es steht nichts im Wege anzunehmen, dass Sicard einen so compilierten, also Venet. auf das nächste verwandten, Katalog[1] neben der Tivoleser Chronik benutzt hat. Er kann ihn sogar schon in einer aus Venedig stammenden Hs. gefunden haben, denn er hatte eine Venetianische Quelle, aus der er eine fast wörtlich mit Chron. Venetum (vulgo Altinate) übereinstimmende Stelle über die Gründung von italienischen Städten durch die Genossen des Aeneas und weniges andere ausschrieb, was sich in Iohannis diac. Chron. Venetum findet[2].

So eng nun die Verwandtschaft von Venet. mit dem in der Tivoleser Chronik ausgeschriebenen Kataloge ist, zeigt diese doch keine nähere Uebereinstimmung mit jenem in den Incarnationsjahren[3], die wir für die Tivoleser Chronik bei der zerrütteten Zeitrechnung von Tiburt. nur aus Basil. kennen. Aber auch mit keiner anderen Ableitung des Kataloges kommt sie da stärker überein, sondern sie hat zumeist die Zahlen von Hugo's Katalog, d. h. jedesfalls, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die des Urkataloges. Dagegen hat sie einiges mit dem Catal. Cencianus gemein, was sich nur in diesem findet. In diesem stehen fünf Notizen über die Hauptsynoden zu bestimmten Jahren. Drei davon stehen, freilich zu ganz anderen Jahren, in derselben Form nur in Basil. (nicht in Tiburt.), aber man wird doch geneigt sein, sie der Tivoleser Chronik zuzuweisen. Diese Notizen können auch wohl in dem mit Venet. verwandten Kataloge dieser Chronik gestanden haben, denn über die erste dieser Synoden, die Nicänische, findet sich etwas, freilich in anderer Form, auch in Venet.[4] In Cenc. stehen ferner zwei aus Paulus Hist. Romana abgeschriebene Stellen, und beide auch in der Tivoleser Chronik. Betreffs der ersten Stelle, die gleich an der Spitze der Kaisercolumne steht, über das Emporquellen von Oel in Trasstevere, mag da der Zufall gewaltet haben[5], da in der Tivol. Chronik viel mehr aus Hist. Romana abgeschrieben

1) Er muss natürlich älter gewesen sein als Venet., das bis 1222 hinabreicht. 2) Darüber sage ich mehr in der Vorrede und den Noten der Ausgabe. 3) Freilich kommt sie auch darin zuweilen mit Venet. überein gegen die übrigen Kataloge, z. B. hat sie Sergius I. zu 687 mit Venet. gegen 688 der übrigen, aber sehr viele Abweichungen von Venet. macht sie nicht mit, und solche Uebereinstimmungen zeigen sich gelegentlich auch mit anderen Ableitungen, und daher sind jene vielleicht nur zufällig. 4) Aber gerade diese fehlt in Basil. 5) Obwohl mir das nicht sehr wahrscheinlich ist.

ist. Die zweite längere Stelle über Ambrosius, Martin von Tours und Hieronymus kann aber in dieser Chronik nicht direkt aus der Hist. Romana abgeschrieben, sondern sie muss aus der Quelle von Cencius entlehnt sein, denn, während Paulus XI, 13 sagt: 'post Auxentii seram mortem cum Ambrosius ex pagano iudice subito apud Mediolanium divino nutu episcopus a cunctis fuisset electus', haben

Cencius.	Basil.
Tempore Damasi pape et Gratiani imperatoris Ambrosius ex pagano iudice subito apud Mediolanum divino nutu episcopus electus est etc.	Tempore Damasi Ambrosius ex pagano iudice subito apud Mediolanum divino nutu episcopus est electus etc.

In Tiburt. ist nur der Anfang der Stelle aufgenommen, aber es ist kein Zweifel, dass sie vollständig wie in Basil. in der Tivoleser Chronik gestanden haben muss[1]. In Tiburt. ist sie angeschlossen an eine aus Isidors Chronik entlehnte Notiz: 'Ambrosius Mediolanensis claruit'[2] und daher verändert in: 'Qui ex pagano iudice subito apud Med. est electus'.

Weniger bedeutend ist, dass Tiburt. mit Cencius, aber auch mit Amiat. hat: 'Constantinus de Italia cum Iradona[3] fratre eius', während Hugo, Venet., Ceccan. 'de Italia' nicht haben, denn das kann, da es nicht erklärlich ist, in Venet. leicht weggelassen sein, wie auch Basil. es übergangen hat. Auffälliger ist, dass sowohl Tiburt. als Basil. mit Cencius allein für Tiberius II. den Namen 'Liberius' corrupt haben.

Endlich hat der Katalog der Tivoleser Chronik gar auch etwas mit einer Ableitung gemeinsam, die sonst gar keine nähere Verwandtschaft mit ihm zeigt. In Amiat. allein sind von Otto III. an viermal Vacanzjahre des Kaiserthums angegeben[4], zweimal geschah das auch in der Tivo-

1) An Benutzung von Cenc. durch Basil. an dieser Stelle ist nicht zu denken, da Basil. einen viel besseren Text als Cenc. giebt. 2) Welche auch in der Tivoleser Chronik gestanden haben muss. 3) Diese Form hat auch Amiat., aber 'Yracluna' Basil., 'Iraclona' Cenc. Jedermann weiss, dass cl und d in Hss. überaus oft verwechselt werden, und namentlich in den Namen 'Heraclius', 'Heraclonas'. 4) Dreimal auch bei denselben Kaisern von Martin von Troppau. Er muss neben dem Catal. Cenc. noch einen Katalog gehabt haben, der Amiat. auf das nächste verwandt war, denn er hat unter Otto III. (dessen Regierungsjahre da von unsern Katalogen ganz abweichen, also anderer Quelle entnommen sind) in erster Redaction: 'in Ytalia V, et permansit vacuum regnum ann. XII', was genau so in Amiat. steht.

leser Chronik. Bei Heinrich II. bemerkt Amiat.: 'et permansit vacuum regnum ann. I'[1], Tiburt.: 'et remansit vacuum regnum an. V', Basil.: 'et remansit regnum vacuum tribus annis'. Obwohl die Jahrangaben an allen drei Stellen wie auch bei Martin verschieden sind, ist es doch zweifellos, dass diese ganz ungewöhnliche Notiz, deren Muster die Vacanzdauerangaben des Liber pontif. sind, auf die gleiche Quelle zurückgeht, dass die Abweichungen nur durch Schreibfehler veranlasst sind. Bei Konrad II. hat Amiat.: 'et permansit vacuum regnum ann. III'[2]; Tiburt.: 'cessavit imperium ann. III'[3], wo es klar ist, dass die Form der Notiz nach denen in der Papstcolumne umgemodelt ist.

Haben wir nun anzunehmen, dass in der Tivoleser Chronik oder schon in dem ihr zu Grunde gelegten Kataloge zwei Kataloge gleicher Abstammung compiliert sind? Ich werfe die Frage nur auf. Antwort giebt vielleicht Florent., wenn dieser Katalog bekannt geworden ist.

Den Versuch wenigstens habe ich gemacht, die verschiedenen Ableitungen des Kataloges unter sich zu vergleichen, um durch ihre Zahlangaben zu ermitteln, welche Exemplare näher unter sich verwandt sind. Aber das ist eine Sisyphus-Arbeit, welche zu sicheren Ergebnissen nicht führt[4]. Dabei habe ich namentlich den späteren Theil des Kataloges nach Schluss des Liber pontif. berücksichtigt und zu ermitteln gesucht, auf welchen der älteren Kataloge dieser Theil wohl zurückgeht. Aber auch das kann nicht früher gelingen, als bis die zahlreichen vorhandenen Exemplare in kritischer Ausgabe gesichtet und auf ihre Grundformen zurückgeführt vorliegen. Diese dringend nothwendige Arbeit ist bisher noch nicht einmal versucht. Nur soviel kann ich sagen, dass unser Katalog oft mit dem von Duchesne als Cavensis bezeichneten (Vaticanus 3764), der aber erst mit Lando beginnt, übereinstimmt, namentlich darin, dass er Benedict V. vor Leo VIII. stellt, dass er den Pseudopapst Donus[5] hinter Benedict VI. einschiebt[6]. An anderen Stellen stimmt er von Cavensis abweichend wieder mit anderen Exemplaren, so dass auch er

1) Martin: 'et permansit vacuum regnum annis II'. 2) Genau so Martin. 3) In Basil. ist das weggelassen. 4) Abgesehen von dem schon festgestellten näheren Verhältnis von Cenc. und Amiat. 5) Diese Form haben Cenc., Amiat., Venet., Ceccan. ('Domnus' Catal. saec. XI.), 'Bonus' Hugo mit Tiburt. und Basil. Sie schwankt auch in sonst ganz nahe unter einander verwandten Quellen. 6) Was auch in vielen anderen Exemplaren geschehen ist.

vielleicht schon aus verschiedenen Katalogen contaminiert ist. Das ist aber sicher, dass in einzelnen Ableitungen unseres Kataloges, namentlich in Venet., wieder Zusätze und Correcturen aus einem anderen Kataloge gemacht sein müssen. Wenn z. B. Johann XVII. bei Hugo, Cenc., Amiat., Ceccan., Tiburt.-Basil. übereinstimmend 'men. V'[1] erhält, in Venet. dagegen 'men. V, d. XXV', wie der Catal. Estensis hat, so kann man nur annehmen, dass 'd. XXV' aus einem anderen Kataloge hier ergänzt ist. Wenn Lando 'men. V, d. XXVI' in Venet. erhält, während die anderen Ableitungen ihm einstimmig 'men. VI' geben[2], so kann nur derselbe Fall vorliegen.

Oft freilich hat es offenbar nur der Zufall zu Wege gebracht, dass durch gleiche Fehler sonst nicht näher verwandte Ableitungen dieselben Varianten zeigen. Aber zahlreich genug sind die Stellen, an denen die Ableitungen immer neue Gruppierungen mit gleichen Varianten bilden, ohne dass das durch gleiche Fehler zu erklären wäre. Wenn Gregor V. bei Hugo, Ceccan., Venet., Tiburt.-Basil. 'ann. II', in Cenc. und Amiat. 'ann. II, men. V', im Catal. saec. XI. 'ann. I, men. V' mit Cavensis und Estensis zugetheilt werden, so wird man schliessen, Hugo und Ceccan. seien näher verwandt mit den unter sich nahe verwandten Venet. und dem Katalog der Tivoleser Chronik gegenüber den auch schon als nahe verwandt erkannten Cenc. und Amiat. Aber wenn Bonifaz VII. neben Cenc., Amiat. und Catal. saec. XI. auch Venet. 'men. I, d. XII', dagegen Hugo, Ceccan., Basil.[3] 'ann. I, men. I' geben, wird die schöne Construction gänzlich umgeworfen. Es muss also in Venet. Contamination vorliegen. Aber eine ganz neue Gruppierung entsteht wieder, wenn Catal. saec. XI, Cenc., Amiat., Tiburt. für Benedict VIII. 'ann. XI, men. XI, d. XXI'[4] angeben, Hugo, Venet., Ceccan. dagegen 'ann. XII.' Hier freilich hilft die Annahme, dass die Schreiber in verschiedenen Exemplaren die Zahl selbständig abgerundet haben.

Also Contamination, Willkür, Zufall erschweren diese Untersuchung, und der letzte spielt nicht die geringste Rolle. Wenn Hugo, Cenc., Amiat., Venet. übereinstimmend mit Liber pontif. unter Vitalian haben: 'sedit ann. XIIII, men. VI, et cessavit men. II, d. XIII', dagegen Ceccan.

---

1) Im Catal. s. XI. 'men. I'. 2) Im Catal. s. XI, der hier von den übrigen früher verwandten Exemplaren abweicht, 'men. VI, d. XXXVI'. 3) Tiburt 'men. I' sicher durch Auslassung aus deren Lesart entstanden. 4) In Basil. ist nur die Tagangabe, die dort öfter fehlt, weggelassen.

und Tiburt.: 'sedit ann. XIIII, men. VI, d. XIII', also 'et cessavit men. II' weglassen, so sollte man meinen, letztere beiden seien besonders nahe verwandt. Aber das ist eine Täuschung, denn Basil. hat genau so wie die anderen Exemplare, somit hatte auch die Tivoleser Chronik so. Der Fehler ist erst in Tiburt. begangen, zufällig genau so wie in Ceccan.

Dem ersten Anschein nach ist freilich keine Ableitung des Kataloges so nahe dem der Tivoleser Chronik verwandt wie Ceccan., da diese allein mit jener sehr vieles gemein haben, was in keinem anderen der Kataloge steht. In Ceccan. finden sich von Linus an bis auf Julius einige Auszüge über deren Anordnungen und Thaten aus dem Liber pontif., wie sie zahlreicher auch in Tiburt. und Basil. stehen. Und auch in Venet. stehen zu sechs der ersten Päpste solche Excerpte. Aber in ihnen findet sich zwischen den drei Quellen durchaus keine nähere Verwandtschaft als mit Liber pontif., sondern das Gegentheil, und es zeigt sich, dass die Excerpte in Ceccan. aus einer ganz anderen Hs. des Liber pontif. stammen, als die in der Tivoleser Chronik. Denn Tiburt. und Basil. haben mit Liber pontif. unter Pius: 'Hic constituit hereticum venientem ex Iudeorum heresi', dagegen Ceccan.[1] mit Cononianus allein (und fast so das Modeneser Fragment): 'Hic const. a Iudaeo hereticum venientem'. Unter Sother haben Tiburt.-Basil.: 'Hic constituit, ut nulla monacha[2] pallam sacratam[3] contingeret[4]' mit Liber pontif., aber Ceccan. J. 63 mit Conon. und Moden. Fragm.: 'Hic const., ut nulla monacha pallea sacrata cont.' Unter Eleuther, wo Liber pontif. 'Brittanio rege', hat Ceccan. J. 67: 'Brittonio' mit Conon. und Moden. Fragm., Tiburt. 'Britanie', Basil. 'Britannie'. Damit ist es entschieden, dass zwischen diesen Excerpten in Ceccan. und der Tivoleser Chronik keine Verwandtschaft besteht. Sie stammen in Ceccan. auch keinesfalls aus derselben (oder denselben) Hs. des Liber pontif., aus welcher (oder welchen) der Katalog excerpiert war.

Ganz anders dagegen liegt es mit den Notizen, welche in Ceccan. den Päpsten von Zosimus an bis 985 beigeschrieben sind[5]. Diese stimmen fast durchweg ganz wörtlich mit den entsprechenden Stellen der Tivol. Chronik überein und

1) SS. XIX, 277 Z. 61. 2) So die dritte Redaction und Hss. der zweiten des Liber pontif., aber 'nullus monachus' die übrigen mit Conon. und dem Mod. Fragm. 3) 'altaris' setzt Basil. zu. 4) 'contingat' Tiburt. 5) Mit Ausnahme der, welche Coelestin I. beigeschrieben ist.

beweisen allerdings, dass in dieser und Ceccan. dieselbe Quelle benutzt sein muss, von der in den anderen Ableitungen des hier besprochenen Kataloges keine Spur zu finden ist. Diese Quelle ist vorhanden, war aber bisher nicht bekannt. Die Hs. der Pariser Bibliothek Mazarine n. 364, welche in zierlicher Beneventanischer Schrift um 1100 geschrieben ist[1], enthält auf den ersten Blättern f. 1—3′ die kürzere Chronik Isidors mit Fortsetzung[2], es folgt f. 4—6 ein Papstkatalog, der ursprünglich bis Alexander II. reichte, denn bis zu diesem ist die Pontificatsdauer aller Päpste mit Jahren, Monaten und Tagen angegeben. In dieser Hs. sind aber noch von erster Hand die blossen Namen der folgenden vier Päpste bis Paschalis II. hinzugefügt. Es folgt f. 6′ ein Katalog der Aebte von Monte Cassino bis Oderisius I. (1087—1105), dem noch keine Angabe über die Dauer seiner Abtswürde wie den vorigen beigeschrieben ist. Darauf folgen f. 7. 8 noch unbekannte Annalen von Monte Cassino 1000—1098[3], welche zuweilen mit denen von Pertz SS. XIX, 305 ff. in erster Columne, meist mit den in zweiter Columne gedruckten übereinstimmen, nur eine bisher unbekannte Notiz zu 1097 enthalten. Dann folgt f. 9 ein Kalender mit Notizen über die Todestage vieler Päpste[4] und einiger anderer Heiliger. Der Rest der Hs. geht uns hier nicht an. Die Stücke dieser Hs., namentlich die Annalen und der Papstkatalog, sind theils von Herrn Dr. K. Hampe[5], theils soeben von Herrn Dr. Otto Cartellieri abgeschrieben oder verglichen.

Mehrere der in der Mazarine-Hs. enthaltenen Stücke stehen auch in der Hs. der Berliner Königl. Bibliothek Lat. in Quarto n. 296, welche G. H. Pertz SS. XIX, 304 als Codex 5 für die Ausgabe der Annales Casinenses benutzt hat[6], nämlich f. 1—4′ die Isidor-Chronik mit derselben Fortsetzung, f. 5—8′ der Papstkatalog genau wie in

1) Vgl. A. Molinier, Catal. des mss. de la bibl. Mazarine I, 132 f. 2) Diese schliesst: 'Alexius nepos Ysak Ycumeao, qui pugnavit cum Robberto Guiscardo, a quo turpiter victus est'. 3) Ich weiss nicht, wie G. Waitz, N. A. VI, 495 zu dem Irrthum gekommen ist, dass diese Annalen schon 759 beginnen. — Das leere Jahrschema reicht noch bis zum J. 1139 f. 8′. 4) Davon mag bemerkt werden: 'XIII. Kal. Mai. Leonis pape noni. — XVI. Kal. Oct. Obiit Victor papa, qui et D. abbas'. Der Todestag Urbans II. ist noch nicht darin verzeichnet. 5) Vgl. N. A. XXIII, 378 f. 6) Sie ist aber keineswegs 1314 geschrieben, wie Pertz da meint, sondern sie ist eine Renaissance-Hs. des 15. Jhs. Ihre Mutterhs. wird um 1314 geschrieben gewesen sein. Es ist erstaunlich, dass Pertz den jedem Kundigen so vertrauten Schriftcharakter verkennen konnte.

Maz.[1], f. 9 der Katalog der Aebte von Monte Cassino bis 1314 hinabgeführt[2], f. 10′—24′ die Annales Casinenses 1000—1195.

Eine diesen beiden ähnliche Hs. hat sowohl der Annalist von Ceccano wie der Chronist von Tivoli benutzt. Der erste hat nur den in solcher Hs. enthaltenen Papstkatalog und die Ann. Casinenses, der letztere ausser diesen beiden auch noch die kürzere Isidor-Chronik ausgeschrieben. Unerfahrene Quellenkritik der gewöhnlichen Art würde in diesem Falle bei der scheinbar so nahen Verwandtschaft von Ceccan. mit der Tivoleser Chronik natürlich eine verlorene Quelle construiert haben, der alles das aufgebürdet würde, was die letztere mit Ceccan., Venet., Catal. Cencianus gemein hat, und würde dadurch zu den gewöhnlichen haarsträubenden Vermuthungen und Unwahrscheinlichkeiten gelangt sein. Aber die nahe Verwandtschaft der beiden erklärt sich einfach daraus, dass die beiden Chronisten drei theils gleiche, theils ähnliche Werke ausschrieben, von denen sie je zwei in einer Hs. vereinigt fanden. Und das ist eine so gewöhnliche Erscheinung, dass es kaum nöthig ist sie durch Beispiele zu illustrieren. wie denn der Baseler Chronist und Martin von Troppau beide die Tivoleser und Gilbert-Chronik und die Mirabilia Romae ausschrieben.

Aus dem Cassineser Papstkataloge[3] haben die beiden Chronisten fast alle Notizen, welche den einzelnen Päpsten beigeschrieben waren, übernommen. Das brauche ich hier nicht zu erweisen, da ich den Katalog am Schlusse dieses Aufsatzes abdrucken lasse, so dass man sich davon überzeugen kann. Es ist unter keinen Umständen anzunehmen, dass diese Notizen schon in die Exemplare des Papst- und Kaiserkataloges eingetragen waren, die in beiden Werken zu Grunde gelegt wurden, denn man kommt dann sogleich zu unmöglichen Constructionen für die Affiliation der Katalogableitungen. Natürlich konnte der Cassineser

1) Nur sind noch die blossen Namen bis Eugen III. hinzugefügt. Nach Pertz a. a. O. sollte man meinen, noch bei Gregor VII. sei die Pontificatsdauer beigeschrieben; das ist aber nicht der Fall. 2) Vgl. SS. XIX, 305 N. 5. 3) Dass er aus Monte Cassino stammt, wird nicht nur dadurch gesichert, dass er in beiden Hss. mit Cassineser Annalen verbunden ist, sondern auch durch die Bemerkung unter Zacharias über Schenkungen und das Papstprivileg für Monte Cassino. Zweifellos stand dieser Katalog auch in der verlorenen, von Gattola benutzten Hs. (4 der Ausgabe von Pertz), welche neben den Ann. Casinenses 1006—1195 auch den Abtskatalog bis c. 1270 enthielt.

Katalog in beiden Werken nun auch zu Abänderungen der Zahlangaben des zu Grunde liegenden Kataloges benutzt werden, aber ich habe nicht versucht darüber etwas zu ermitteln.

In beiden Hss. des Cassineser Kataloges ist eine zu Silverius gehörige Notiz zu dessen Vorgänger Agapitus gesetzt, eine zu Vigilius gehörige zu Silverius, dagegen stehn diese Notizen zu den richtigen Päpsten in Ceccan. und Tiburt., während Basil. die erste auch zu Agapitus, die zweite richtig unter Vigilius hat[1]. Es ist nicht leicht diese Erscheinung zu erklären. Vielleicht war in der Tivoleser Chronik der Fehler des Catal. Casin. zuerst mitgemacht, dann durch Benutzung von Liber pontif. die falsche Anordnung der Notizen erkannt und durch Zeichen die Umstellung angeordnet, von denen ein Benutzer das eine nicht beachtete; aber der Annalist von Ceccano hatte für diese Zeit durchaus kein anderes Quellenmaterial als seinen Papst- und Kaiserkatalog und den Cassineser Katalog, so dass seine Hs. des letzteren den Fehler noch nicht gehabt zu haben scheint.

Die Tivoleser Chronik war kein einheitliches Werk, sie war in ihrem schliesslichen Bestande nicht von einem Manne 'verfasst', sondern allmählich entstanden, zusammengewachsen. Es scheint fast, dass sie ursprünglich nichts weiter enthielt als den Papst- und Kaiserkatalog mit der vollständigen Reihe der Incarnationsjahre und Indictionen, verbunden mit Auszügen aus jener Cassineser Hs., nämlich der kleineren Chronik Isidors, dem Papstkataloge und den Annales Casinenses. Aber es ist zu bemerken, dass in dem hier abgeschriebenen Exemplar des Papst- und Kaiserkataloges schon Auszüge aus Paulus' Historia Romana standen, welche in den Ableitungen der Tivoleser Chronik erscheinen, denn der Anfang der Kaisercolumne in Florent., SS. XXIV, 838, lautet nach den allen Ableitungen des Kataloges gemeinsamen Worten 'Post nat. — ann. XIIII' weiter 'Romanus genere' wie Tiburt.-Basil., und es ist da aus dem Folgenden ein Satz aus der Hist. Romana mitgetheilt, welcher auch in Tiburt. und Basil. steht, mit

---

1) Und Martin S. 421, der diese zweite Notiz nicht hat, bringt gar die erste unter Vigilius verändert: 'Huius tempore Belisarius patricius liberavit Romam a capcione Gothorum'.

der gleichen fehlerhaften Abweichung von der Quelle in Florent. und Tiburt.[1], so dass also Florent. dem in der Tivol. Chronik abgeschriebenen Katalogexemplare nächstverwandt sein muss und jedesfalls noch weitere Auszüge aus der Hist. Romana bietet. Deren hat Basil. viel mehr als Tiburt., wo sie schon mit Traian aufhören[2], während sie in Basil. noch weiter bis unter Gratian und Theodosius I. erscheinen. Erst wenn Florent. bekannt sein wird, kann man untersuchen, ob diese späteren Stellen schon der Tivoleser Chronik angehört haben, oder ob in Basil. die Hist. Romana von neuem benutzt ist.

Zweifelhaft ist es, ob schon dem ursprünglichen Bestande der Compilation angehörten, oder erst später hinzugesetzt sind zahlreiche Stellen aus Isidors grösserer Chronik in der Kaisercolumne und einige wenige Stellen in dem Papstkataloge aus Hieronymus' Chronik, fast nur solche über die Reihe der Bischöfe von Jerusalem, die sich an diesem Orte gar seltsam ausnehmen. Der viele freie Raum in den Columnen, welcher auch bei diesem Bestande noch blieb, lud dazu ein weitere Nachträge zu machen, und so sind wahrscheinlich[3] zu diesem Bestande schon, ehe eine neue Compilation desselben mit anderem Quellenmaterial vorgenommen wurde, viele Stellen aus dem vierten Buch von Bonizo's Decret[4], in welchem er über die Erhabenheit der römischen Kirche handelt und einen kurzen, im höchsten Maasse ultramontan-tendenziösen, Abriss der Papstgeschichte giebt, hinzugefügt.

Nachdem das ganze vorgenannte Quellenmaterial oder ein Theil desselben in einer Hs. vereinigt war, scheint nämlich eine Compilation mit Excerpten aus dem Liber pontif. in einer neuen Hs. gemacht zu sein, denn es ist

1) Paulus VII, 10: 'usque ad probrum vulgaris famae'; Florent.: 'usque ad probrum vulgus'; Tiburt.: 'usque probrum vulgus'; in Basil. gebessert: 'usque ad opprobrium vulgi'. 2) Abgesehen von der oben S. 522 erwähnten, auch bei Cencius vorkommenden Stelle. 3) Der Grund, weshalb das wahrscheinlich ist, erhellt später. 4) A. Mai, Novae patrum bibliothecae t. VII, 2, 29—46. Diese Quelle der Tivoleser Chronik, der noch viel für das 9. und 10. Jh. entnommen ist, hat Waitz bei der Herausgebung von Tiburt. übersehen, und auch mir ist sie bei der Bearbeitung von Basil. entgangen. Auch noch in anderen Ausgaben der MG. ist nicht erkannt, dass dieses Werk ausgeschrieben ist. So ist in dem Kaiser- und Papstkatalog Gotfrieds von Viterbo, SS. XXII, 282—286, das meiste, was über die Statuten der Päpste und ihre sonstigen Thaten gesagt ist, diesem Werke entnommen. Auch in der Gilbert-Chronik gehen mehrere Notizen, wahrscheinlich indirect, auf diese Quelle zurück. Sicard hat sie für seine Chronik mit Vorliebe benutzt und ihr sehr viel entnommen.

nicht wahrscheinlich, wenn auch vielleicht nicht unmöglich, dass so starke Veränderungen, Vermehrungen des ursprünglichen Bestandes und namentlich solche Compilationen wie die an folgender Stelle unter Sixtus III. schon in ein und derselben Hs. vorgenommen sein sollten.

Catal. Casin.	Tiburt. und Basil.	Liber pontif.
Hic accusatus de adulterio facta sinodo purgatus est, damnatis accusatoribus suis.	Hic accusatus de adulterio facta synodo episcoporum purgatus est a LVI episcopis, dampnato accusatore suo Basso.	Hic . . . a quodam Basso incriminatur . . . Valentinianus Aug. iussit concilium sancta synodus congregari, et facto convento cum magna examinatione iudicium synodicum purgatur a LVI episcopis, et condemnatur Bassus a synodo.

Freilich hätte ja eine solche Compilation gleich bei der ersten Anlage des Werkes gemacht werden können, aber es ist sicher, dass die zahlreichen Stellen aus dem Catal. Casin. und Bonizo's Decret von einem andern Manne und früher eingesetzt sein müssen als viele Excerpte aus dem Liber pontif., denn zuweilen ist aus diesen Werken dasselbe, ja sogar fast genau mit denselben Worten berichtet, da im Catal. Casin. und von Bonizo eben auch der Liber pontif. ausgeschrieben ist. So liest man unter Telesphor in Tiburt. und Basil. wörtlich nach Catal. Casin.: 'Hic[1] constituit . . . *Gloria in excelsis Deo* decantari ad missas sollempnes' und danach aus Liber pontif.: 'et[2] ante sacrificium ymnus celebraretur[3] angelicus'.

So heisst es in Tiburt. und Basil. gleich hinter der Katalognotiz unter Johannes I.: 'Hic in custodia Theodorici regis mortuus est', was aus Bonizo IV, 101[4] entnommen ist. Kurz dahinter in Tiburt.: 'Hic in custodia T[heodorici], qui Simachum et Boecium interfecit, Ravenne martir defunctus est'[5] aus Liber pontif. LV: 'Theodoricus

1) 'const. etiam' Basil. 2) 'Et instituit ut' Basil. 3) 'angel. caneretur' Basil. — Liber pontif.: 'et ante sacrificium hymnus diceretur (celebraretur A 1. 2) angelicus, hoc est *Gloria in excelsis Deo.*'. 4) 'qui in custodia Theoderici regis mortuus est'. 5) Sehr begreiflicher Weise hat Basil. davon nur übernommen: 'Theodericus Simachum et Boetium etiam interfecit'.

rex hereticus tenuit . . . . Symmachum et Boetium et occidit interficiens gladio . . . . Qui (Iohannes) tamen defunctus est Ravennae in custodia (Theodorici regis) XV. Kal. Iun. martyr'. Wir dürfen dieser Stelle zugleich entnehmen, dass sie aus Liber pontif. später hinzugesetzt ist als die Bonizo-Stelle von jemand, der am Schlusse des Artikels über Johannes eine Nachricht über seinen Tod vermisste, indem er nicht sah, dass diese gleich zu Anfang desselben stand.

In der Tivoleser Chronik müssen solche Doppelberichte noch viel häufiger vorhanden gewesen sein, als sich aus Tiburt. jetzt erkennen lässt. Denn diese berichtet nach Liber pontif. XLV[1]: 'Qui constituit, ut CL psalmi David ante sacrificium psalerentur antiphonam (Hs.!), quod antea non fiebat, sed epistola tantum Pauli dicebatur et evangelium'. Dafür hat Basil.: 'Hic multa constituta fecit. Et constituit psalmos David antiphonatim canere. Nam antea tantum ewangelium et epistole legebantur'. Der erste Satz der Stelle stammt aus Liber pontif., die beiden folgenden sind offenbar aus Catal. Casin.[2] und Bonizo[3] compiliert. Unmöglich können wir annehmen, dass in Basil. diese drei Quellen der Tivoleser Chronik wiederum benutzt sind, dann wird jene Stelle offenbar dieser Chronik angehören müssen. Also sollte man glauben, in Tiburt. sei neben der Tivoleser Chronik noch Liber pontif. ausgeschrieben. Aber auch das ist unmöglich. Zunächst ist schon schwer glaublich, dass der offenbar nach Kürzung strebende 'Verfasser' von Tiburt. dieses in seiner Quelle so viel ausgeschriebene Werk von neuem herangezogen hat, da weitaus die meisten Excerpte in Tiburt. aus ihm sich in derselben verkürzten und veränderten Form in Basil., viele auch bei Martin wiederfinden; und der letztere hat gerade jene Notiz von Tiburt. offenbar vor Augen gehabt, sie also der Tivoleser Chronik entlehnt[4]. Sonach müssen also beide Stellen in der Tivo-

1) Text verändert nach den Hss., mit denen die Excerpte der Tivoleser Chronik aus Liber pontif. sonst oft übereinstimmen: 'Hic multa constituta fecit et constituit, ut psalmi David CL ante sacrificium psallerentur antiphonati (?) ex omnibus, quod ante non fiebat, nisi tantum epistula Pauli apostoli recitabatur et sanctum evangelium. 2) 'Hic constituit psalmos David antiphonatim cantari'. 3) IV, 101: 'qui constituit, ut psalmi David CL numero antiphonatim cantarentur ante canonem; nam antea evangelium tantum et epistolae legebantur'. 4) Er müsste sie freilich mit der Stelle des Liber pontif. wieder compiliert haben, wenn nicht in Tiburt. zwei Worte aus-

leser Chronik gestanden haben, so sehr man sich auch sträuben mag eine so crasse Unwahrscheinlichkeit zuzugeben. Es stehen in Tiburt. allein genug derartiger Doppelberichte, wie wir noch sehen werden, dass wir unsern Unglauben hier fahren lassen müssen.

Eine aus Liber pontif. stammende Stelle von Tiburt. unter Symmachus: 'Hic constituit omni die dominico et nataliciis sanctorum *Gloria in excelsis Deo* cani' ist zweifellos der Tivoleser Chronik entnommen, da Martin ihren Wortlaut genau wiederholt[1] und alles unter diesem Papst folgende aus derselben Chronik abschrieb. Basil. hat statt jener Stelle aus Bonizo[2]: 'Hic constituit omnibus diebus dominicis, nataliciis apostolorum, martirum ymnum angelicum[3] decantari'. Ist in Basil. hier Bonizo direct ausgeschrieben? Gewiss nicht. Nach der schon angeführten Stelle sagt Martin: 'et que sequuntur post verba angeli addidit in eodem ymno'. Ganz zweifellos las er auch die Bonizo-Stelle in der Tivoleser Chronik; der gute Mann meinte sie auch benutzen zu müssen und mit jenen Worten ihren Inhalt im wesentlichen wiedergegeben zu haben.

Aber auch die Exerpte aus dem Liber pontif. sind nicht auf einmal eingefügt, sondern sie sind zu verschiedenen Zeiten von mindestens zwei Personen eingetragen. Auch das erkennt man daran, dass zweimal dasselbe nach dieser Quelle berichtet ist. Unter Vigilius heisst es in Tiburt. und Basil. nach dem Liber pontif.: 'moritur in exilium[4] in civitate Siracusis'[5]. Nach anderem folgt wieder in beiden eine längere Stelle aus Liber pontif. über Vigilius' Verbannung, deren Schluss in beiden lautet: 'Tandem revocatus Siracuse dolore calculi mortuus est'. Vor allem erkennt man die zwiefache Benutzung des Liber pontif. daran, dass offenbar verschiedene Hss. desselben an verschiedenen Stellen ausgeschrieben sind. Zumeist stimmen diese mit der Fassung der dritten, contaminierten

---

gefallen sind, was freilich sehr möglich ist: 'Hic constituit, ut (folgt Gilbert-Stelle) . . . et psalmi David CL ante sacrificium psallerentur *canendo ex omnibus* antiphonatim. Quod antea non fiebat, sed epistola Pauli et evangelium dicebantur'. 1) S. 420: 'Hic constituit omni die dominico et in nataliciis sanctorum *Gloria in excelsis Deo* canere'. — Liber pontif. LIII: 'Hic constituit, ut omne die dominicum vel natalicia martyrum *Gloria in excelsis* hymnus diceretur'. 2) IV, 101: 'qui constituit omnibus dominicis diebus et nataliciis apostolorum et martyrum hymnum angelicum decantari'. 3) Ich brauche kaum zu sagen, dass der hymnus angelicus eben mit Gloria in excelsis beginnt. 4) 'exilio' Basil. 5) 'Siracusas' Basil. Aus der Tivoleser Chronik hat dies auch Martin S. 421.

Recension, namentlich mit den Hss. E 1. 6. Ja es ist in die Tivoleser Chronik unter Marcellinus auch eine Interpolation übergegangen, welche nach Mommsens Angabe sich nur in der Hs. E 6 findet. Diese Hs. gehört erst dem 15. Jh. an, in der Tivol. Chronik muss eine Hs. benutzt sein, die spätestens in der ersten Hälfte des 12. Jhs. geschrieben war. Ich stelle die beiden Texte einander gegenüber:

E 6.	Tiburt. und Basil.
synodo facta in provincia Campanie in civitate Sessana suo ore penituit coram CLXXX episcopis, habens celicium vestitum et cinerem in capite suo et penitentiam egit, dicens se peccasse; tunc iratus Dioclecianus	facta synodo in Campania suo ore penituit[1] coram CLXXX episcopis et cinere aspersus capite[2] et cilicio indutus penitentiam egit, dicens se peccasse; tunc iratus Diocletianus[3]. . . .

Andere Stellen stimmen aber ebenso entschieden mit der ersten Redaction des Liber pontif., und zwar besonders mit der Hs. A 1 überein. Man erkennt deutlich, dass eine Hs. dieser Klasse namentlich dazu benutzt ist, um die ursprünglichen Angaben des Kataloges zu ergänzen und zu verbessern. Unter Sixtus II. hatte der Katalog, wie aus Venet., Cenc., Amiat. erhellt: 'natione Grecus, ex patre Sophor' (oder 'Saphor')[4]. Dieser Vater Sophor ist eine Missbildung, entstanden aus Liber pontif.: 'natione Grecus, ex philosopo'. Tiburt. und Basil. haben 'natione Grecus et philosophus'[5], und nur die Hs. A 1 des Liber pontif. hat nach Mommsens Angabe 'et philosopus'. Unter Dionysius hatte der Katalog nach jenen drei Ableitungen: 'ex monacho, cuius genus non invenitur'; Tiburt.: 'ex monachis[6], cuius generationem non reperi'; Liber pontif.: 'ex monacho, cuius generationem non potuimus reperire', aber dessen Hss. A 1. 2: 'ex monachis'. Von Liberius sagte der Katalog nach den drei Ableitungen: 'natione Romanus, ex patre Augusto Anastasio'; Tiburt. und Basil.: 'nat. Rom., ex patre Ligusto'[7]; Liber pontif.: 'nat. Rom.,

1) 'se penit. bene coram' Tiburt. 2) 'caput nec non' Basil. 3) Das ist alles von Martin S. 414 Z. 43 ff. aus der Tivoleser Chronik abgeschrieben. 4) Es ist wohl möglich, dass manche der Angaben des Kataloges über die Herkunft der Päpste in dem der Tivoleser Chronik zu Grunde gelegten Exemplar wie in Ceccan. weggelassen waren, erst aus Liber pontif. ergänzt sind. 5) 'filosofus' Tiburt. 6) Basil. verändert in: 'Hic monachus fuit', sonst wie Tiburt. 7) So auch Martin S. 416, zweifellos aus der Tivoleser Chronik.

ex patre Augusto', aber A 1. 2: 'ligusto'. Der Katalog hatte nach den drei Ableitungen unter Simplicius: 'natione Tiburtinus, ex patre Castino' mit den Redactionen II. III des Liber pontif.; Tiburt. und Basil. mit dessen Hs. A 1: 'nat. Tiburt., ex patre Castorio'. Für Johannes V. hatte der Katalog keine Angabe des Vaters[1], der Liber pontif.: 'ex patre Cyriaco', dafür A 1: 'Quiriaco' und so auch Basil., während der Name in Tiburt. in 'Quirino' verdorben ist.

Unter Siricius hat Tiburt. aus Liber pontif. XL: 'Hic Manicheos invenit, quos exilio deportavit[2]. Hic constituit hereticum sub manus impositione presente cuncta ecclesia reconciliari', dieses letztere Wort mit den Hss. A 1. 2 (I), während die Redactionen II. III dafür 'recipi' haben. Nach einem hier irrig eingesetzten Satz, der zu dem folgenden Papste gehört und unter ihm auch noch einmal erscheint, folgt in Tiburt., was in Basil. und von Martin richtig gleich hinter 'deportavit' angefügt ist: 'et (hoc[3]) constituit, ut non participarent cum fidelibus communionem; et precepit, ut, si quis de eadem secta[4] conversus rediret' u. s. w. Der Satz 'non particip. — et precepit, ut' steht aber nur in der II. und III. Redaction des Liber pontif., nicht in der ersten. Ganz schlagend zeigt sich hier, dass ursprünglich in der Originalhs. der Tivoleser Chronik stand, was Tiburt. zu Anfang aus einer Hs. der I. Redaction des Liber pontif. hat[5], dass später ein Anderer aus einer Hs. der III. Redaction nachtrug und zwischen den beiden Sätzen einschob, was in Tiburt. an falsche Stelle gerieth. Damit werfen wir einen Blick in die Originalhs. der Tivoleser Chronik, in deren Wirrniss von Nachträgen sich ein ungeschickter Abschreiber nicht mehr zurecht finden konnte, während es einem ver-

1) Daher wusste ihn der Schwindler Martin nicht, der zu faul war, den Liber pontif. nachzuschlagen, den er sehr selten benutzt hat. Er gab Johann V. den Vater 'Habundus' willkürlich, wohl weil ein Habundius Vater von Eleutherius und Zepherin gewesen sein soll. 2) Dies auch Basil. und Martin S. 417, wo alles, was dort aus G(esta) p(ont.) genommen sein soll, wie fast stets, aus der Tivoleser Chronik abgeschrieben ist, während 'Hic const. — reconciliari' bei beiden fehlt. 3) So Basil. mit Liber pontif., in Tiburt. und von Martin weggelassen. 4) Das gesperrte nicht oder anders im Liber pontif. 5) Der zweite Satz scheint schon in dem fortgesetzten Exemplar der Chronik, das von Martin und Basil. benutzt wurde, weggelassen gewesen zu sein. Dass Sicard, der einiges aus dieser Stelle aufgenommen hat, ihn nicht hat, bedeutet nichts, da er stets nur sehr wenig von dem, was die Tivoleser Chronik über die Päpste hatte, excerpiert.

ständigeren gelang durch die Nachtragszeichen geleitet das Zusammengehörige zu verbinden.

Durch diese zwiefache Benutzung des Liber pontif. musste sich ergeben, dass die Excerpte aus ihm unter den einzelnen Päpsten gegen die Anordnung der Quelle gänzlich durcheinander gewirrt wurden, und der Zustand der Originalhs. bedingte es, dass die Benutzer die Nachträge an verschiedenen Stellen einfügten. Daher kommt es denn, dass unter Gelasius I. in Tiburt.: 'Hic fecit tractatus et ymnos sicut beatus Ambrosius'[1], was sich nur in den Redactionen II. III des Liber pontif. findet, gleich zu Anfang unter diesem Papste steht, während dann nach anderen aus Liber pontif. und Bonizo entnommenen Stellen folgt, was in Basil. an ganz falsche Stelle verschoben, und was aus der I. Redaction des Liber pontif. entlehnt ist, in II. und III. theils garnicht, theils verkürzt und verändert steht, nämlich 'Iohannem . . . cum gloria suscepit et ei secundam sedem prebuit; sacramentorum prefationes et orationes cauto[2] sermone et II libros adversus[3] Arium fecit'. Gar verwickelt wird die Sachlage dadurch, dass nun Basil. statt des ersten aus III. Redaction in Tiburt. entlehnten Satzes an anderer Stelle die theils aus der I., theils aus der III. Redaction des Liber pontif. stammenden Worte hat[4]: 'Hic fecit . . . ymnos et tractatus in modum beati Ambrosii'. Ist hier nun in Basil. eine Liber pontif.-Hs. der ersten Redaction benutzt worden, um den Wortlaut der Tivoleser Chronik nach Hs. der III. Redaction, der durch Tiburt. und Martin gesichert ist, abzuändern? Das ist möglich, wie wir unten sehen werden, will mir aber hier nicht recht einleuchten[5], sondern mir ist viel wahrscheinlicher, dass der Satz zweimal, einmal in der Fassung von I, dann in der von II. III, in jener Chronik gestanden hat, dass beide Fassungen in Basil. vereinigt sind.

Man sieht, welch seltsames, zusammenhangsloses und wirres Gebilde aus diesem allmählich von verschiedenen Männern in das chronologische Gerippe eingetragenen

1) Ebenso Martin S. 419, wo nur 'beatus' fehlt und 'oraciones' aus dem folgenden, der Redaction I. entnommenen Satze eingefügt ist. 2) So Basil., 'cautus' Tiburt. 3) 'contra Arrianum' Basil., wo 'fecit' schon hinter 'sermone' steht. 4) Nämlich I: 'fecit et ymnos in modum beati Ambrosii', II. III: 'Hic fecit tractatos et ymnus sicut beatus Ambrosius'. 5) Eher könnte man noch glauben, dass die mit I. übereinstimmende Wendung in Basil. da rein zufällig so aus der Fassung von II. III. abgeändert wäre.

Quellenstellen erwachsen musste, namentlich da die Excerptoren nicht genügend darauf achteten, was schon dastand, und jeder nach seinem Geschmack und seiner Wahl neues herzutrug, dadurch dass schon zweimal Auszüge aus dem Liber pontif. dieser Compilation durch Catal. Casin. und Bonizo übermittelt waren, und nun noch zweimal Zusätze direct aus dieser Quelle entnommen hinzukamen. Die aus der I. Redaction derselben stammenden Stellen sind übrigens in ihrem Charakter etwas verschieden von den aus der III. Redaction entlehnten. Erstere sind kürzer und schmiegen sich dem Texte der Quelle mehr an, durch die letzteren sollte möglichst viel Stoff zugeführt werden; dadurch wurde es nöthig den Text der Quelle kürzend zusammenzudrängen und damit zu verändern. Dazu zwang jedesfalls schon der in der Hs. noch vorhandene Raum. Für die vielfachen Nachträge kann oft in den Columnen nicht mehr genügend Raum vorhanden gewesen sein; sie müssen oft an den Rändern oder wo sonst Platz war mit Verweisungszeichen eingetragen sein. Man erkennt, wie leicht dann Verwirrung bei der Einordnung solcher Einträge ohne grosse Aufmerksamkeit des Abschreibenden entstehen, und wie leicht dann, was in Tiburt. geschehen ist, die ursprüngliche chronologische Ordnung zerstört werden konnte. Denn oft stand nun in der Originalhs. der Tivoleser Chronik unter einem Papste viel mehr, als in den ihm zukommenden Jahrzeilen untergebracht werden konnte. Achtete ein Abschreiber nicht genügend darauf, diesem Uebelstande abzuhelfen, so war es um die chronologische Ordnung geschehen.

Ueber den Zustand der Originalhs. finden sich in unseren beiden Haupt-Ableitungen noch genug Zeugnisse. So sind in der Hs. von Tiburt. die Angaben über die Herkunft der Päpste öfter von des Schreibers Hand dem Papste, zu dem sie gehören, in der vorangehenden Zeile vorhergesetzt. So steht in der Zeile vor Pontianus: 'natione Romanus, ex patre Calfurnio', was in Basil. im Texte steht. Diese Angabe fehlte im Kataloge, da sie in keiner Ableitung vorkommt, war also im Archetyp der Tivoleser Chronik zweifellos nachträglich aus Liber pontif. ergänzt. — Cenc., Amiat., Venet. haben unter Honorius I.: 'natione Campanus, ex patre Petroniocorsi'[1]. In Basil.

1) So auch Martin S. 423, was von Weiland nicht richtig durch 'Petronio consuli' ersetzt ist. Die Abkürzung in N. c kann so nicht aufgelöst werden.

steht im Text, in der Hs. von Tiburt. steht in der Honorius vorhergehenden Zeile[1] 'natione Campanus, ex patre Petronio consule' mit Liber pontif. übereinstimmend, aus welchem also auch diese Angabe im Archetyp später nachgetragen war. — In Tiburt. und Basil. steht unter Pelagius I. übereinstimmend mit drei Ableitungen des Kataloges: 'natione Romanus, ex patre Iohanne'. In einer bald darauf folgenden Bonizo-Stelle steht in Tiburt. das da ganz sinnlose Wort 'vicario'. Es erhellt, dass das Wort durch Ungeschick eines Abschreibers an die falsche Stelle gerathen ist, dass es im Archetyp aus Liber pontif. am Rande nachgetragen war, da es dort heisst 'ex patre Iohanne vicariano', obgleich es in Basil. fehlt, denn Martin hat in der zweiten Redaction seiner Chronik (Hs. B 1)[2], offenbar aus der Tivoleser Chronik, an der richtigen Stelle eingefügt 'vicario'. — Unter Vigilius hat nur Basil. mit Liber pontif. 'ex patre Iohanne consule', während 'consule' in Tiburt. und den Katalog-Ableitungen fehlt. Auch dies Wort scheint in dem Archetyp der Tivoleser Chronik nachträglich ergänzt zu sein, denn auch dieses ist von Martin in der zweiten Redaction seiner Chronik (Hs. B 1)[3] hinzugefügt.

Ein anderes Zeugnis von dem Zustande der Originalhs. der Tivoleser Chronik ist, dass sowohl in Tiburt.[4] wie in Basil.[5] mehrere Notizen zerrissen und zum Theil an ganz falsche Stelle gerathen sind, so dass man erkennt, die Abschreiber haben am Rande und sonst ergänzte Stellen nicht richtig unterzubringen vermocht.

Unzweifelhaft standen in der Tivoleser Chronik auch Stellen des Liber pontif., welche sich nur in Basil. finden, in Tiburt. fehlen; aber es ist doch ganz sicher, dass der Liber pontif. selbst oder wenigstens ein Auszug aus ihm in Basil. von neuem benutzt ist. Dass erkennt man fast schon zu Anfang in dem Abschnitt unter Petrus. Denn während

1) Vgl. oben S. 533 N. 4. 2) S. 421 Z. 58 N. a. 3) S. 421 Z. 50 N. e. 4) Z. B. stehen da in der Kaisercolumne unter Leo III. einige aus dem Liber pontif. entnommene Worte ganz zusammenhangslos, die in den Papstkatalog unter Sergius I. gehörten. Da ist aber dasselbe, was sie berichten, schon mit etwas anderen Worten nach Liber pontif. erzählt. 5) Da liest man unter Cornelius die sonderbare Notiz: 'Novatus hereticus habetur, a beato Cypriano incarceratur', da sind die letzten Worte 'a b. C. incarcerato', die in Tiburt. an richtiger Stelle stehen, losgetrennt von einer oben vorkommenden Stelle aus Liber pontif. und mit einer aus Isidors kürzerer Chronik entlehnten, die in Tiburt. fehlt, verbunden. Unter Vitalian ist hier eine längere Stelle gerathen, welche zu Agatho gehört und in Tiburt. da richtig steht.

in Tiburt. für diesen zunächst alles abgeschrieben ist, was der Katalog enthielt[1], dann eine längere Stelle aus Liber pontif. folgte, ist in Basil. alles über ihn aus Liber pontif. abgeschrieben, nur die Angabe über die Pontificatsdauer aus dem Kataloge beibehalten, und eine Variante zeigt, dass nicht die Liber pontif.-Stelle in Tiburt., sondern jener direct abgeschrieben ist[2]. Da nun aber auch Martin gerade die Variante von Basil. hat[3] und wie diese die Pontificatsdauerangabe des Kataloges festhält, so wäre es denkbar, dass wenigstens in dem von diesen beiden ausgeschriebenen Exemplare der Tivoleser Chronik die ganze Stelle über Petrus mit stärkerer Benutzung des Liber pontif. als in Tiburt. so gelautet hätte wie in Basil. Aber an andern Stellen zeigt sich, dass in dieser doch Liber pontif. direct ausgeschrieben sein muss. Von Hyginus sagt Liber pontif.: 'natione Graecus, ex philosofo, de Athenis, cuius genealogiam non inveni'. Tiburt. nur: 'Geneologiam non inveni'[4]. Dagegen Basil.: 'nat. Grecus, patre philosopho'. Der Verf. meinte offenbar dieses Papstes 'genealogia' durch directe Benutzung des Liber pontif. gefunden zu haben und liess daher stolz das Geständnis des Nichtwissens in dieser Beziehung fort. Ganz entscheidend ist dann folgende Stelle. Unter Marcellin sagt Basil. nach einem aus Liber pontif. entnommenen, auch in Tiburt. stehenden Satz der Tivol. Chronik[5]: 'Et ipse Marcellinus ad sacrificandum ductus est et coactus thurificare, quod et fecit'[6]. Dafür haben aber Tiburt. und Martin übereinstimmend: 'et ipse[7] a Diocletiano conpulsus incensum posuit ydolis'. Da nun die von Martin und in Basil. abgeschriebenen Exemplare der Tivol. Chronik mehr übereinstimmten als mit Tiburt., so ergiebt sich, dass in Basil. eine Hs. der ersten Redaction[8] des Liber pontif. oder der Auszug einer solchen direct ausgeschrieben sein

---

1) Was auch aus Liber pontif. excerpiert war. 2) 'duas epistolas, que canonice nominantur' hat Basil. mit vielen Hss., dagegen Tiburt. 'duas epist., que catholice vocantur' mit Liber pontif. 3) S. 409 Z. 2 'canonice'. 4) In der Tivoleser Chronik war Liber pontif. ausgeschrieben. Der Katalog (Cenc., Amiat., Ceccan.) hatte: 'nat. Grecus, de Athena, cuius genealogia non invenitur'. Martin S. 411 folgt einer Ableitung des Kataloges, vielleicht Cencius. 5) Nach Liber pontif. XXX: 'et ipse Marcellinus ad sacrificium (sacrificandum A 1. 2!) ductus est, ut turificaret (et turificare A 1!), quod et fecit'. 6) Darauf folgt die oben S. 533 verglichene Stelle. 7) 'et ipse' fehlt Martin, der 'imperatore' hinter 'Diocl.' zusetzt. 8) Die Lesarten einer solchen finden sich noch öfter in Basil. an Stellen, welche sicher nicht in der Tivoleser Chronik standen, z. B.

muss. Und damit können wir diesen Gegenstand verlassen.

Dass weder in den Ann. Ceccanenses noch in der Tivoleser Chronik die Mazarine-Hs. benutzt ist, in welcher der Catal. pont. Casin. und die Ann. Casinenses bis 1098 stehen, sahen wir schon oben S. 528. Auch die Gestalt der Ann. Casin., welche in jenen beiden Quellen benutzt wurde, war von der jener Hs. verschieden[1]. Wie nun die Ann. Casin. in der Mazarine- und Berliner Hs., in der sie bis 1195 reichen, sehr verschieden sind, so ist auch keineswegs vorauszusetzen, dass die Cassineser Annalen, die in Ceccan. und der Tivoleser Chronik benutzt wurden, dieselbe Gestalt hatten. Die in der letzteren benutzten Annalen stimmen sonst stets mit den von Pertz in zweiter Columne gedruckten[2] überein, Basil. hat aber die Notiz 'Sol obscuratus est'[3], welche identisch sein muss mit der der Ceccan. zu 1093: 'VIII. Kal. Octobr. sol obscuratus est hora VI. usque ad horam nonae'. Dagegen fehlt diese Notiz in den meisten Exemplaren der Ann. Casinenses, nur die verlorene Hs. 2^b hatte falsch zu 1094: 'Solis maxima pars obscurata est VIII. Kal. Oct.', steht also Basil. ferner[4]. Dagegen hat Basil. mit Ann. Casin II. wörtlich übereinstimmend (1096): 'Innumera Francorum et ultramontanorum multitudo mare transivit', während Ceccan. haben: 'inn. Franc. et ultr. aliarumque gentium mult. ad expugnandum Sarracenos mare transierunt'[5]. Noch andere Notizen, die Basil. aus Ann. Casin. hat, fehlen überhaupt in Ceccan.[6]. So ergiebt sich denn, dass die scheinbare Uebereinstimmung zwischen Ceccan. und der Tivoleser Chronik nur auf der Benutzung derselben oder verwandten Quellen beruht, also eine rein zufällige ist, dass neben den schon zahlreich vorliegenden noch andere verlorene Formen der Ann.

ist in Basil. erst ein Bericht hinzugefügt über verschiedene von Constantin d. Gr. in Rom angeblich gegründete Kirchen nach Liber pontif., darin heisst es 'qui pensant pondus CC' mit Hs. A 1 (S. 64 Z. 3) für I. 1) So fehlt z. B. in der Mazarine-Hs. gleich die zweite Notiz, welche die Ceccan. aus den Ann. Casin. haben zu 1001, und ebenso fehlt in ihr eine ganze Reihe von Stellen, welche in der Tivol. Chronik standen. 2) Welche ich mit der Zahl II. bezeichne. 3) Die Jahrzahlen fehlen in diesem Theile von Basil. stets. 4) Uebrigens hege ich einige Bedenken gegen die aus der modernen Abschrift 2^b stammenden Zusätze, welche in Pertz' Ausgabe cursiv gedruckt sind. 5) Freilich könnten ja erst von dem Annalisten von Ceccano solche Aenderungen und Kürzungen gemacht und manches weggelassen sein, was in seinem Exemplar der Ann. Casin. stand, aber wir können nur mit dem Material arbeiten, welches vorliegt. 6) Natürlich abgesehen von dem überhaupt nicht vorhandenen Theile der Ann. Ceccan. 1029—1082.

Casinenses existiert haben. Aber es liegt mir hier fern auf diese Annalen, welche zu schwierigen und noch wenig geklärten Fragen Veranlassung geben, einzugehen.

Voraussetzung für die vorstehende Erörterung war, dass sämmtliche Nachrichten von Basil., welche auf die Ann. Casin. zurückgehn, dort aus der Tivoleser Chronik genommen sind, und ich glaube nicht, dass es jemand in den Sinn kommen kann, das zu bestreiten, nachdem wir schon oben S. 485 f. gezeigt haben, dass auch Sicard mehrere dieser Notizen, die nur in Basil. stehn, aus der Tivoleser Chronik übernommen hat, obgleich Tiburt. noch nicht einmal die Hälfte derselben bietet. Es erklärt sich das einfach daraus, dass diese Notizen alle oder fast alle in der Kaisercolumne der Tivoleser Chronik gestanden haben müssen, und der Schreiber von Tiburt. für die letzten Jahrhunderte dieser Columne nicht das geringste Interesse hatte, so dass er das meiste, was in ihr gestanden hat, fortliess, wie er denn auch ihre chronologische Ordnung in horrender Weise zerstört hat[1].

Daher werden wir schliessen müssen, dass, wenn Tiburt. und Basil. einiges mit einer noch andern Quelle gemeinsam haben, alles, was in Basil. allein ebenfalls mit dieser übereinstimmt, aus der Tivoleser Chronik genommen sein muss. Schon oben S. 488 verglichen wir eine in Tiburt. und Basil. vorkommende Nachricht mit Chron. Ursperg., die aus der Tivoleser Chronik stammt: 'Innocentius papa facta — cum ordinatione illius'. Sie steht auch, mit dem aus Tiburt. und Basil. hergestellten Wortlaut genau übereinstimmend bis auf eine geringe Variante am Schluss[2], in den sogenannten Ann. Seligenstadenses[3] und in den Annales Herbipolenses[4]. P. Scheffer-Boichorst hat längst gezeigt, was es mit den Ann. Seligenstad. für eine Bewandtnis hat, und hat uns über ihr Verhältnis zu den Ann. Herbipol. belehrt[5]. Die ersteren enthalten bis 1098 nur aus den Ann. Casinenses II. entlehnte Nachrichten[6], sie stimmen noch bis zum Jahr 1140[7] meistens mit diesen überein, haben ihnen gegenüber nicht garviel

1) Oben S. 504. 2) 'et ordinationem ipsius'. Aus der Tivol. Chronik hat auch Martin S. 436 den Schluss dieser Stelle abgeschrieben. 3) SS. XVII, 32, hier zu 1138 wie in Basil., während sie in Chron. Ursperg. richtig zu 1139 steht. 4) SS. XVI, 2, hier zu 1137. 5) Forschungen z. Deutschen Gesch. IX, 383—396. 6) Mit einer groben Corruptel zu 1079. 7) Eigentlich nur bis zum J. 1139, denn was in Seligenst. und Herbipol. zu 1140 steht, steht in Ann. Casin. richtig zum J. 1139.

mehr, während vieles in ihnen fehlt, was die Ann. Casin. haben. Scheffer-B. nimmt eine gemeinsame Quelle für beide an, und dem kann man schon zustimmen, nur möchte ich dafür einen andern Ausdruck wählen. Ganz zweifellos ist mir, dass in Seligenstad. die Ann. Casinenses II ausgeschrieben sind[1]; nur wird das darin benutzte Exemplar wenigstens in der letzten Partie noch etwas anders ausgesehen haben als die uns erhaltenen, da wir ein mit dem J. 1139 schliessendes nicht besitzen. Aber die meisten Stellen von Seligenstad. machen mir eher den Eindruck erweiternder Zusätze eines Zeitgenossen[2], als dass sie mir der Quelle der uns erhaltenen Ann. Casin. anzugehören scheinen.

Das Werk, in welchem diese Excerpte der Ann. Casin. II. mit Zusätzen standen, war so beschaffen: es war eine chronologische Tabelle von Christus bis 1185, in welcher zuerst die Incarnationsjahre, die Indictionen, dann in erster Columne der Papstkatalog, in zweiter Columne der Kaiserkatalog stand, einige Notizen waren den Kaisern des 10. und 11. und zwei Päpsten des 10. Jhs. beigefügt, welche Bethmann weggelassen hat. Der Anlage nach stimmte das Werk also genau mit den zahlreichen Exemplaren des oben vielbesprochenen italienischen Kataloges überein[3], und es war nichts anderes als ebenfalls eine Abschrift dieses Kataloges, in welche wenige Notizen aus den Cassineser Annalen von 1067 an eingesetzt waren[4]. Das erkennt man deutlich, wenn man in Seligenstad. zum J. 1111 liest: 'Hic captus est domnus papa Paschalis ab Henrico Teutonicorum rege, Henrici regis filio'[5], welche Notiz wir oben S. 509 in fast allen Ableitungen des Kataloges fanden[6]. Dieses Werk, dessen Original doch

1) Scheffer-B. a. a. O. S. 388—390 denkt an eine römische Quelle für beide. Ob eine solche in den Ann. Casin. benutzt war, weiss ich nicht, sehr wahrscheinlich ist es mir nicht. Sicher, meine ich, hatte diese nichts mit dem Liber pontif. des Petrus Guillelmus gemein. In Seligenstad. könnten Nachrichten einer solchen Quelle nur durch Ann. Casin. vermittelt sein. 2) Mit Ausnahme von SS. XVII, 32 Z. 21: 'ita ut cineres Salernum ultra effunderet', obwohl auch das Zusatz sein könnte, sofern der Schreibende in Süditalien lebte. 3) S. oben S. 505 f. 4) Wollte man den Dingen ganz auf den Grund gehen, so müsste man auch die Abschrift Overhams von diesem Werke benutzen. Ich habe darauf verzichtet, weil sich mir diese Arbeit schon mehr, als ich wünschte, dehnte. 5) Darauf folgt anderes, worauf wir unten zurückkommen. 6) Ein ganz ähnliches Werk ist vorhanden, die oben S. 505 genannte Bamberger Hs. nämlich, die eine Abschrift des Kataloges mit den sogenannten Ann. Cavenses breves enthält. Aber diese Annalen stammen, wie F. Hirsch,

wohl aus Monte Cassino stammte, fand der fleissige Mönch Adolf Overham in einer dem Kloster Seligenstadt angehörigen Hs., in welcher es eine Fortsetzung bis 1174 erhalten hatte, und machte davon eine Abschrift, die erhalten ist. Er sagt, die Seligenstädter Hs. wäre im J. 1139 geschrieben, 'nam imperatores usque ad Lotharium una manu scripti sunt, sequentes vero alia', deshalb hat Bethmann das, was falsch zu 1140 (statt zu 1139) steht, zur Fortsetzung gezogen. Offenbar aber mit Unrecht. Die Uebereinstimmung mit Ann. Casin. noch unter den Nachrichten dieses Jahres beweist, dass der Einschnitt erst dahinter zu machen ist. Und das lässt sich auch mit Overhams Angabe sehr gut verbinden. Die 'imperatores', von denen er spricht, waren die Angaben im Kaiserkataloge über ihre Regierungszeit, die Bethmann alle fortgelassen hat. In der Hs. war also 'Lotharius imperavit ann. . . .' noch von erster, 'Conradus imperavit ann. . . .' [1] von zweiter Hand geschrieben. Daraus hat Overham falsch geschlossen, die Hs. sei 1139 geschrieben [2].

Dieses ursprünglich Cassineser Werk ist nun, wie Scheffer-Boichorst gezeigt hat, auch in den Ann. Herbipolenses ausgeschrieben, und zwar mit der gleichen, in den letzteren aber nur bis 1156 reichenden Fortsetzung [3].

Ein diesem Werke so nahe verwandtes, dass man es als das gleiche bezeichnen könnte, das auch 1139 wie jenes ursprünglich schloss, ist nun auch in der Tivoleser Chronik ausgeschrieben worden. In Tiburt. findet sich daraus freilich ausser der einen, schon erwähnten, Nachricht zu 1139 nur noch eine Notiz, deren Wortlaut wir aus den verschiedenen Quellen zusammenstellen:

Forschungen z. D. Gesch. VII, 107 ff. bemerkte, nicht aus La Cava, sondern sind Excerpte von Cassineser Annalen. Aber sie zeigen mit den Excerpten in Seligenst. durchaus keine nähere Verwandtschaft. 1) In dem, was Bethmann zum J. 1140 druckte, ist von einem Kaiser nicht die Rede. 2) Er meinte wohl, Lothar III. sei 1138 gestorben. 3) Wie mir scheint, ist eine Hs. dieses Werkes eher in Würzburg gewesen, als vielleicht eine Abschrift davon mit weiterer Fortsetzung nach Seligenstadt gelangte. Dafür spricht wohl ausser der Notiz zu 1156 in Seligenstad. vor allem, dass die Ann. Herbipol. schon 1158 schliessen. Nicht die Seligenstädter Hs. kann in diesen ausgeschrieben sein, da sie gegen diese mehrfach die ursprünglichen Lesarten haben, wie sich unten zeigt. Die Schicksale der nach Seligenstadt gekommenen Hs. müssen merkwürdig gewesen sein, worüber man die scharfsinnigen Ausführungen von Scheffer-B. vergleiche.

Ann. Casin. II.	Seligenst.	Tiburt. und Basil.
1123. Stellae innumerabiles quasi pluere visae sunt pridie Nonas Aprilis hora matutina.	1122. Stellae innumerabiles cadere et quasi pluere visae sunt per totum orbem pridie Non. Apr.	[1]Stelle [2] innumerabiles cadere et quasi pluere vise sunt per totum orbem pridie mense [3] Aprilis [4].

Nun zeigen Ann. Ceccan., dass es eine Redaction von Ann. Casin. gegeben hat, welche dem in den beiden letzten Columnen stehenden Text näher verwandt war als Ann. Casin. II, jene haben nämlich: 1122 'Stellae innumerabiles visae sunt cadere per totum orbem pridie Kal. Apr. hora matutina'. Aber die Verwandtschaft zwischen Seligenst. und Tivoleser Chronik ist dennoch grösser als mit dieser Redaction.

Die Schlussnachricht der mit Seligenst.-Herbipol. nahe verwandten Quelle der Tivoleser Chronik steht nur in Basil.:

Ann. Casin. II.	Seligenst. u. Herbip.	Basil.
1139. Roggerius rex venit Apuliam et cepit eam praeter Barim et Troiam; deinde venit Minianum. Contra quem papa cum exercitu veniens iuxta Galluccium in fugam versus com-	1140. Rex [5] Rogerius venit in Apuliam et cepit eam [6] totam preter Barim et Troiam, quam obsedit. Contra quem Innocentius papa cum exercitu venit. Quem rex iuxta Galluzium [7] sine pugna [8] in	1139. [9] Rogerius rex *Sicilie* venit in Apuliam et cepit eam totam preter Barim et Troiam, quam obsedit. Contra quem Innocentius papa cum exercitu *Romanorum* [10] venit, quem rex sine pugna [11] in fugam vertit et

1) Im Basil. fehlt die Jahrzahl, in Tiburt. zu 1063 verschoben. 2) 'etiam' folgt Basil. 3) So Tiburt. für 'Non.'; für 'pr. — Apr.' hat Basil. 'anno huius (Calixti II.) ultimo' (= 1123). 4) Eine fast gleichlautende Notiz über Sternschnuppenfall, die nur in Basil., nicht in Tiburt. steht, entstammte nicht direct den Ann. Casin., sondern auch der mit Seligenstad. gemeinsamen Quelle, da sie zwar sonst wörtlich mit Ann. Casin. übereinstimmt, aber die Wortstellung wie Seligenst. 1095 hat. 5) 'utique' setzt Seligenst. hinzu. 6) 'Ap. eamque cepit' Seligenst. 7) 'venit. Rogerius autem i. Gall. papam' Herbipol. 8) 's. p.' fehlt Herbipol. 9) 'MCXXXIIII' Hs. durch Schreibfehler. 10) Das ist vielleicht aus der ersten (der Katalogfortsetzung entnommenen) Stelle, die oben S. 511 angeführt ist, über die Gefangennehmung des Papstes entnommen, welche schon in der Tivol. Chronik stand, als diese Stelle hinzugefügt wurde. 11) Die Ortsangabe ist hier vielleicht weggelassen, weil sie schon an der früheren Stelle der Tivol. Chronik stand.

Ann. Casin. II.	Seligenst. u. Herbip.	Basil.
comprehenditur, et quarto die pace facta confirmat illi totam terram a fluvio Carnello et infra filiisque Principatum atque Ducatum.	fugam versum comprehendit, et mox pace facta, relaxatis omnibus, quos comprehenderat[1], papa accepto[2] ab eo et a filiis eius sacramento[3] cum proprio hominio, confirmavit illi[4] totam terram a fluvio Cartello et infra filiisque[5] Principatum atque Ducatum[6]. Post quae[7] Neapolis et Troia iussu apostolico[8] tradiderunt se ei; Barim vero per duos et eo amplius menses obsidens tandem pacto recepit eam; sicque in[9] Siciliam reversus est.	comprehendit. Et mox pace facta, relaxatis omnibus, quos comprehenderat, accepto ab eo et filiis sacramento, papa confirmavit illi totam terram a fluvio Cartello et infra filiisque Principatum atque ducatum *Apulie*. Quo facto Neapulis et Troia iussu apostolico tradiderunt se ei. Barim per duos menses obsidens tandem pacto recepit eam. Sicque in Siciliam reversus est.

So vollständig nun an dieser Stelle die Uebereinstimmung zwischen Seligenst. und Herbipol. einerseits und Basil. andererseits ist, näherte sich die gemeinsame Quelle in der Form, wie sie in der Tivoleser Chronik ausgeschrieben ist, doch noch mehr den Ann. Casin. Das zeigt folgende Stelle:

Ann. Casin.	Basil.	Seligenst. u. Herbip.
1138. Obiit Petrus filius[10] Petri	1131.[11] Anacletus iste, qui fuit Petrus	1138.[12] Anacletus moritur, sed in loco

1) 'ceperat Rogerius' Herbipol. 2) 'acceptoque papa' Seligenst. 3) 'sacr. ab eo et a filiis ipsius' Herbipol. 4) 'ei' Herbipol. 5) 'filiis quoque Rogerius' Herbipol. 6) 'constituit' hinzugefügt Herbipol. 7) 'omnia' hinzugefügt Herbipol. 8) 'apostolici' Herbipol.; 'iussu apost. Neapolim et Tr.' Seligenst. 9) 'in' fehlt Seligenst., vielleicht richtig; 'rev. est in Syc.' Herbipol. 10) So die Hss. 4. 5, fehlt in den übrigen. 11) So die Hs. 12) 1137. Seligenst.

Ann. Casin.	Basil.	Seligenst. u. Herbip.
Leonis, qui et Anacletus, sed fere post duos menses fratres eius cum suis elegerunt pro eo quendam Gregorium heresiarcham, qui post tres menses a papa Innocentio deponitur.	filius Petri Leonis, obiit. Sed fere post duos menses fratres eius *cardinales* cum *clericis* suis elegerunt pro eo quendam Gregorium heresiarcham, qui post tres menses sue electionis depositus est a papa Innocentio, facta pace cum omnibus.	eius[1] a fratribus ipsius[2] eligitur heresiarcha quidam Gregorius[3], qui et ipse post tres menses[4] electionis sue[5] a papa[6] Innocentio deponitur[7], facta et ordinata pace cum omnibus[8].

An Compilation der Ann. Casin., die ja in der Tivoleser Chronik ausgeschrieben sind, mit der zweiten Cassineser Quelle an dieser Stelle glaube ich nicht, denn ich bin überzeugt, dass die dieser Quelle entnommenen Stellen in der Tivoleser Chronik ursprünglich nicht standen, erst später in deren Originalhs. nachgetragen sind. Aber freilich ist Benutzung der beiden Cassineser Quellen neben einander in derselben anzunehmen, woran wahrhaftig nichts auffälliges ist. Es könnte wohl mancher geneigt sein, der zweiten Cassineser Quelle nun alles mögliche aufzubürden, was in der Tivoleser Chronik steht, anzunehmen, dass deren Katalog ihre Grundlage wäre, dass die Ann. Casin. darin nur durch ihre Vermittelung benutzt wären. Aber das wäre verkehrt und würde wieder zu den gewagtesten Constructionen führen.

Neben der schon oben S. 509 angeführten Stelle der Tivoleser Chronik über die Gefangennehmung Papst Paschalis' II., welche aus dem Kataloge übernommen war, stand in deren Kaisercolumne eine zweite, welche in Tiburt. lautet: 'Hic fuit captio Pascalis et interfectio Romanorum'[9]. Es muss das die ursprüngliche Form der Nachricht in dieser Chronik gewesen sein. Sie steht auch fast gleichlautend in Basil., dort aber in zwei Theile zersprengt: 'Hic fuit captio pape Pascalis . . . Hic etiam fuit inter-

1) 'in l. eius' fehlt Seligenst. 2) 'a suis fratr.' Seligenst. 3) 'her. q. Greg. elig.' Herbipol. 4) 'dies' Herbipol. 5) 'el. sue' fehlt Seligenst. 6) 'ab Inn.' Seligenst. 7) 'est depositus' Herbipol. 8) 'depon.; reditque pax ecclesiae' Seligenst. 9) Was darauf dort folgt, gehörte einer anderen Quelle an, wie wir oben S. 509 sahen.

fectio Romanorum' durch einen Einsatz, welcher wörtlich mit Seligenst. übereinstimmt, und zwar ist da der Schluss der in Seligenst. ebenfalls aufgenommenen Katalognachricht (oben S. 541), die in Basil. schon einmal vorhersteht, wiederholt mit der darauf folgenden originalen Stelle der in Seligenst. ausgeschriebenen Cassineser Quelle:

Basil.	Seligenst.
ab Henrico Theutonicorum rege, Henrici regis filio; post XV sacramenta securitatis et amplius ab ipso sibi concessa ab eodem rege cum multis episcopis et cardinalibus et Romanis clericis captus et in vinculis est retentus diebus LXVIIII.	ab Henrico Teutonicorum rege, Henrici regis filio; post quindecim et eo amplius securitatis sacramenta ab ipso sibi concessa ab eodem rege cum multis episcopis et cardinalibus et Romanis clericis captus et in vinculis retentus diebus sexaginta novem.

Die Stelle hat sicher der Tivoleser Chronik angehört, denn Sicard hat ihr die mit einer Stelle aus Gotfrieds Pantheon verbundenen Worte entnommen '(Pascalem cepit) et in vinculis duobus mensibus et ultra detinuit'[1], und sie ist von entscheidender Wichtigkeit für unsere Untersuchung, denn sie zeigt auf das deutlichste, dass sie, eine dritte Nachricht dieser Chronik über die Gefangennehmung, erst später aus der mit Seligenst. gemeinsamen Quelle in deren Originalhs. eingetragen ist; und da die Schlussworte der Katalog-Stelle, welche schon vorher steht, hier wiederholt sind, zeigt sich, dass schon ein anderer Katalog die Grundlage der Tivoleser Chronik war. Da, wie wir oben S. 497 sahen, die von Sicard und in Tiburt. ausgeschriebenen Exemplare der Tivoleser Chronik besonders nahe verwandt waren, erklärt sich die Erhaltung von deren ursprünglicher und das Fehlen der ihr später zugefügten Nachricht in Tiburt. wohl so, dass die letztere in einer Abschrift wie in der Originalhs. am Rande hinzugefügt war.

Da, wie oben S. 500. 512 bemerkt wurde, sich in der Tivoleser Chronik schon zu 1142 und 1145(?) originale Lokalnachrichten finden, welche von einem Zeitgenossen herrühren, dürfte um diese Zeit schon ihr Grundstock durch Compilation entstanden sein. Wie das spätere durch Fortsetzung hinzugekommen ist, mögen von den Fortsetzern

1) In keiner andern Quelle Sicards, der für die Papstgeschichte hier namentlich Boso ausschreibt, findet sich eine Stelle, die seine Zeitangabe erklären könnte.

auch die Nachträge aus den verschiedenen Quellen gemacht sein.

Sehr ausführlich habe ich diese Chronik behandelt, aber ich meine, sie verdient das wohl, da sie soviel ausgeschrieben ist, von Chronisten wie Sicard und dem Ursberger, und da sie eine Hauptquelle für Martin von Troppau war, von der man noch nichts wusste. Im Laufe dieser Untersuchung boten sich viele Klippen dar, an denen unerfahrere Quellenkritiker zu scheitern pflegen; ich wünschte wohl, sie trüge dazu bei, solche zu vermeiden zu lehren. Es scheint mir nützlich, jetzt die beiden Hauptableitungen der Tivoleser Chronik, Tiburt. und Basil., vollständig und verbessert herauszugeben, was ich in Band XXXI der Scriptores thun will.

Catalogus pontificum Casinensis.

Der Cassineser Papstkatalog, über welchen ich oben S. 526 f. handelte, hat als Quelle der Annales Ceccanenses und der Tivoleser Chronik, damit für deren Ableitungen, namentlich für Martin von Troppau, dann aber auch sonst für die Quellenkritik[1] eine solche Bedeutung, dass ich ihn hier herauszugeben für zweckmässig halte.

Die Mazarine-Hs. bezeichne ich mit 1, die Berliner mit 2. Diese ist sicher nicht aus der ersten abzuleiten, sondern die Lesarten von 1, welche ich in die Noten verwiesen habe, ferner der Zusatz unter Zosimus in dieser Hs. und vor allem die in 2 allein erhaltene Stelle unter Sergius I. beweisen, dass sie beide, 2 natürlich durch mehrere Mittelglieder, auf eine ältere Hs., welche gewiss mit Alexander II. schloss, zurückgehen. Das ist auch für die Kritik der verschiedenen Exemplare von Annales Casinenses von Wichtigkeit.

In 1 ist 'ann.' hinter dem Namen später stets weggelassen, in 2 steht stets 'ann. . . . men. . . . diebus. . . .', auch wenn in einer oder zwei dieser Columnen nichts einzuzeichnen war. In 1 ist durch Apocope oft sehr stark gekürzt, ich habe es nur bemerkt, wenn über die Auflösung ein Zweifel denkbar war. Orthographische Varianten von 2 sind nur in Namen zuweilen bemerkt.

---

1) Er ist Quelle auch für die Gilbert-Chronik. Auf deren Composition fällt überhaupt durch die vorstehende Untersuchung Licht, aber ich will hier darauf nicht eingehen.

Auch dieser Katalog gehört zu der Klasse, welcher der oben behandelte, weit verbreitete italienische Papstkatalog angehörte. Er ist natürlich aus dem Liber pontif. und dessen Fortsetzungen excerpiert, und so weit diese reichen, habe ich ihn petit drucken lassen. Nur zwei Stellen sind aus Landulfs Hist. Miscella eingesetzt, was in den Noten angegeben ist. Schon in dem aus dem Liber. pontif. excerpierten Theile ist er in gewisser Weise, trotz starker Abweichungen, jenem Kataloge verwandt, denn auch er zeigt neben Lesarten der III. Redaction auch solche der Klassen I. II[1]. Es scheint ein jenem verwandter Katalog wieder mit Benutzung von Liber pontif. oder von Auszügen desselben vermehrt und verändert worden zu sein. Auch der spätere Theil gehört zu der Gruppe von Katalogen wie jener[2], in welchen die Pseudopäpste Donus (hier Bonus) und Johann XIVbis eingesetzt sind. In ihm ist wie in jenem und Catal. Cavensis Benedict V. vor Leo VIII. gestellt, und neben vielen Abweichungen finden sich auch viele Uebereinstimmungen mit jenem und Cavensis.

Duchesne a. a. O. II, XVII bemerkte, dass sich in Monte Cassino ein solches Katalogexemplar befunden haben muss, da es von Leo in der Chronica monast. Casinensis benutzt sei; es ist eben das, welches wir hier herausgeben.

Auf Abweichungen in den Zahlen vom Liber pontif. und von den älteren Katalogen habe ich meist keine Rücksicht genommen, neben wenigen anderen nur den mehrfach vorkommenden Fehler angemerkt, dass 'd.' für 'men.' gesetzt ist.

Petrus apostolus prefuit Romanae ecclesiae ann. XXV, mensibus duobus, diebus VII[3]. Huius temporibus Claudius civibus Urbis descriptis invenit sexies M milia DCCCC et XLI[4] milia virorum.

Linus annis XI, men. III, d. XII. Hic constituit mulierem in ecclesia non nisi velato capite introire.

Cletus an. XII[5], men. I, d. XI.

Clemens an. IX, men. II, d. X.

Anacletus an. XII, men. I, d. VII.

Euaristus an. XIII, men. VII, d. II.

Alexander an. X, men. VII, d. II. Hic in secreta missae passionem Domini adiunxit et aquam sparsionis benedici[6] cum sale constituit.

Xistus an. X, men. III, d. XXI.

---

1) Vgl. oben S. 506 f. 2) Vgl. oben S. 523; Duchesne II, XVIII. 3) 'sex' 2. 4) So 2 und Landulfi Hist. Misc. l. VII (Auct. ant. II, 301), aus welcher 'Huius — virorum' stammt; 'XL^a' 1. 5) 'XI' 2. 6) 'cum salē bened.' 2. Liber pontif.

Thelesphorus an. XI, men. III, d. XXII. Hic constituit ieiunium septem ebdomadarum ante pascha et missam[1] nocte in natali Domini[2] et *Gloria in excelsis Deo* decantari ad missas sollemnes.

Yginus an. IIII, men. III, d. VIII[3].

Anicetus an. VIII, men. III, d. III.

Pius an. XI, men. IIII, d. XXI.

Soter an. IX, men. III, d. XX.

Eleuther an. XV, men. VI, d. V.

Victor an. X, men. II, d. X. Hic constituit pascha Domini semper die dominico celebrari.

Zepherinus an. XVI, men. II, d. X.

Calixtus[4] an. V, men. II, d. X. Hic constituit ieiunium die sabbati ter in anno fieri.

Urbanus an. VIII, men. XI, d. XII.

Antheros an. XII, men. I, d. XV.

Pontianus an. V, men. II, d. II.

Fabianus an. XIIII, men. XI, d. XI.

Cornelius an. III, men. II, d. X.

Lucius an. III, men. III, d. III.

Stephanus an. IIII, men. II, d. X.

Xistus an. II, men. IX, d. VI.

Dionisius an. II, men. III, d. VII.

Felix an. II, men. X, d. XXV. Hic constituit supra memorias martyrum missas[5] celebrari.

Euticianus an. IX, men. X, d. IIII. Hic constituit fabas[6] et uvas benedici ad altare.

Gaius an. XI, men. IIII, d. IX.

Marcellinus an. IX, men. II, d. XXV.

Marcellus an. V, men. VII, d. XXI.

Eusebius an. II, men. II, d. XXV.

Miltiades[7] an. III, men. VII, d. XXI.

Silvester an. XXIII[8], men. X, d. XI[9]. Hic constituit, ut baptizatum liniat presbyter chrismate propter occasionem repentine mortis[10]. Et ut diaconi induantur dalmaticis ad missam[11]. Et ut sacrificium non nisi in munda sindone celebretur.

Marcus an. II, men. VIII, d. XX.

Iulius an. XI, men. II, d. VI.

Liberius[12] an. X, men. III, d. IIII.

Felix an. I, men. III, d. II.

Damasus an. XVIII, men. II, d. X. Hic accusatus de adulterio facta sinodo[13] episcoporum purgatus est.

Siricius an. XV, men. XI, d. XXV.

Anastasius an. II, d. XXVI.

Innocentius an. XV, men. II, d. XXI.

Zosimus an. I, men. VIII, d. XXV. Hic constituit cereum sabbato sancto benedici in ecclesia [ante sacrificium[14]].

Bonifatius an. III, men. VIII[15], d. XIII.

---

1) 'missa' 1. 2) 'nat d' 1. 3) 'III' 2. 4) 'Calistus' 2. 5) 'mr' 'mis' 1. 6) 'fauas' 1. 7) 'Milcyades' 2. 8) 'XXXIII' 1. 9) 'XII' 2. 10) 'mor' 1. 11) 'mis' 1. 12) 'Tiberius' 2. 13) 'episc. synodo' 2. 14) 'ante sacr.' fehlt 2. Ceccan., Basil., Tiburt. Vgl. Bonizo, Decr. IV, 107: 'de Zosimo . . ., qui cereum in sabbato sancto praecepit in omnibus titulis benedici'. 15) 'VIIII' 2.

Celestinus an. VIII, men. I, d. XVIIII. Hic constituit psalmos David antiphonatim cantari.

Xistus an. VIII, d. XIX. Hic accusatus de adulterio[1] facta sinodo purgatus est, damnatis accusatoribus suis.

Leo an. XXI, men. I, d. XXVIII.

Hylarius an. VI, men. VI, d. X.

Simplicius an. XV, men. X[2], d. VII.

Felix an. IX, men. XI, d. XVII.

Gelasius an. IIII, men. VII, d. VIII.

Anastasius an. I, men. XI[3], d. XXIIII.

Simmachus an. XV, men. VIII, d. XXVIII.

Hormisda[4] an. IX, d. XVII[5].

Iohannes an. II, men. VIII, d. XVII.

Felix an. IIII, men. II, d. XIII.

Bonifatius an. II, d. XXVI.

Iohannes an. II, men. IIII, d. VI.

Agapitus an. I, men. XI, d. XVIII. Huius temporibus obsessa est Roma a Gothis anno [uno[6]] in circuitu, sed liberata est a Belisario patricio[7].

Silverius an. I, men. IX, d. XI. Huius temporibus capta[8] est Roma a Gothis, sed a Narse patricio postmodum occiso Totila recepta est[9].

Vigilius an. XVII, men. VI, d. XXVI.

Belasius[10] an. XI, men. X, d. XXIII.

Iohannes an. XIII, men. XI, d. XXVI.

Benedictus an. IIII, men. I, d. XXIX. Huius temporibus Langobardi[11] invaserunt Italiam.

Pelagius an. X, men. II, d. X.

Gregorius doctor an. XIII, men. VI, d. X. Hic adiunxit in canone: *Diesque nostros in tua pace dispone*[12] et cetera.

Savinianus an. I, men. V, d. VIII.

Bonifatius an. IX[13], men. IX, d. XXII.

Bonifatius an. VI[14], men. VIII, d. XXIII[15].

Deusdedit an. III, d. XXIIII.

Bonifatius an. V, men. X, d. XI.

Honorius an. XII, men. XI, d. XVII.

Severinus men. II, d. IIII.

Iohannes an. I, men. IX, d. XIX.

Theodorus an. VI, men. V, d. XVIII.

Martinus an. VI, men. I, d. XXVI.

Eugenius an. II, men. IX, d. XXIIII.

---

1) 'de adult.' ist aus der Stelle oben über Damasus hier wiederholt. 2) Corr. aus 'XV' 1. 3) 'XXI' 1. 4) 'Hofmisda' 2. 5) 'VI' 2; 'X' in 1 undeutlich. 6) Fehlt 1, steht aber in Basil., Tiburt. (I), Ceccan. (I). 7) 'Huius — patricio' ist in 1 von unten nach oben auf der Blattseite, bei der Agapitus-Zeile beginnend, geschrieben. Es steht bei dieser Zeile in 2 und unter Agapitus in Basil., gehört aber zu Silverius, unter dem es in Ceccan. und Tiburt. steht. Vgl. oben S. 528. 8) 'obsessa' 2. 9) 'Huius — recepta est' steht auf der Silverius-Zeile 1. 2, gehört aber zu Vigilius, unter dem es Ceccan., Tiburt., Basil. haben. 10) So 1 statt 'Pelagius'; 'Gelasius' 2. 11) 'Longobardi' 2 immer. 12) 'disp.' fehlt 2. 13) 'an. IX' ist in diesem Kataloge falsch eingefügt. 14) 'VII' 2. 15) 'XXVIII' 2.

Vitalianus an. XIIII, men. VI. Huius temporibus venit Constans imperator Romam et deposuit quicquid erat ad ornatum civitatis et asportavit secum in Siciliam.

Adeodatus[1] an. IIII, men. II, d. V.

Bonus[2] an. V, men. V, d. X.

Agatho an. II, men. VI, d. IIII.

Leo men. X, d. XVII.

Benedictus men. X, d. XII.

Iohannes an. I[3], d. IX.

Conon men. XI.

Sergius an. XIII, men. VIII, d. XXIII. [Hic constituit, ut cantetur *Agnus Dei* ad missam in fractione dominici corporis[4].]

Iohannes an. III, men. II, d. XII.

Iohannes an. II, men. VII, d. XVII.

Sisinnius d. XX.

Constantinus an. VII, d. XV.

Gregorius an. XVI, d. IX. Hic statuit[5] V[a] feria in quadragesima ieiunari, et missarum celebritatem[6] sicut tota ebdomada per totum annum in ecclesia fieri, quod antea non agebatur.

Gregorius an. X, men. III, d. XIII. Hic adiunxit in secreta: *Quorum sollemnitas hodie*[7] *in conspectu tue maiestatis celebratur, domine Deus noster, in toto orbe terrarum.* Et fecit recedere totam Italiam a potestate Leonis augusti heretici ob depositionem imaginum[8].

Zacharias an. X, men. III, d. XIIII. Hic Francorum regem Carolomannum, fratrem Pipini, fecit clericum et misit eum ad Casinense monasterium fieri monachum. Cui etiam monasterio dona plurima cum privilegio sedis apostolicae contulit.

Stephanus an. V, d. XXVIII. Hic ob infestationem Aistulfi[9] regis Langobardorum pergens[10] Franciam unxit Pipinum filium Caroli regis et duos filios eius in reges Francorum. Qui rex simul veniens [cum eo[11]] in Italiam abstulit Ravennam et XX alias civitates eidem Aistulfo[12] et sub iure sancti Petri[13] redegit; unde etiam patricius Romanus effectus est[14].

Paulus an. X, d. I.

Stephanus an. IIII, d. V.

Adrianus an. XXIII, d. II. Huius precibus vocatus Carolus filius supranominati[15] Pipini regis obsedit Langobardos in

---

1) 'Deodatus' 2. 2) So 1. 2 statt Donus. 3) 'men. XI' setzt zu 2. 4) 'Hic — corporis' fehlt in 1, ist aber in diesem Wortlaut in Tiburt. wiederholt (nicht in Ceccan.). Ist auch aus der Tivoleser Chronik von Martin S. 424 abgeschrieben, wo nur 'ter' aus Gilbert eingesetzt ist. 5) So 1. Ceccan.; 'constituit' 2. Tiburt., Basil. 6) 'solennia' 2. 7) Fehlt 2. 8) 'Et — imaginum' stammt aus Landulfi Hist. Misc. l. XXI. Auch dies alles hat Martin S. 425 nicht aus Gilbert und Gotfrieds Pantheon, sondern aus der Tivoleser Chronik. 9) 'Astulphi' 2. 10) So 1. Ceccan.; 'in' setzt zu 2. Tiburt., Basil., auch Martin S. 426, wo Z. 13. 14 aus der Tivoleser Chronik. 11) 'cum eo' fehlt 1, steht aber in 2. Ceccan., Tiburt., Basil. 12) 'Astulpho' 2. 13) 'S. P.' 1. 14) So 1. 2. Basil.; 'factus est' Ceccan., Tiburt. — Das Vorstehende hat offenbar Leo, Chronica mon. Casin. I, 8, SS. VII, 586, aus diesem Kataloge abgeschrieben. 15) 'supramemorati' 2.

Papia[1], ubi cepit Desiderium regem et uxorem eius, quos captivos[2] portavit in Franciam. Et veniens Romam reddidit omnia quae pater eius Pipinus dederat beato Petro[3], adiuncto ei quoque[4] ducatu Spoletino[5] et Beneventano. Et ob hoc et[6] ipse patricius Romanorum dictus est[7].

Leo an. XX, men. V, d. XVII. Hic dum pergeret die sancti Marci cum letania[8] ad Sanctum Petrum[9], captus est et cecatus, precisa[10] illi etiam lingua. Sed Deus omnipotens reddidit ei visum et loquelam. Et pergens ad Carolum regem Francorum, susceptus cum honore rediit Romam cum prefato rege, et facta vindicta de inimicis eius, purificante se papa per sacramentum de quibusdam criminibus sibi illatis, idem rex est[11] coronatus in[12] imperatorem Romanum.

Stephanus an.[13] VII.

Paschalis an. VII, d. XVI[14].

Eugenius an. IIII, [men. VII, d. XXIII[15]].

Valentinus men. X, d. XX[16].

Gregorius an. XVI.

Sergius an. III. Iste coronavit Ludoicum[17] imperatorem.

Leo an. VIII, men. III, d. V.

Benedictus an. II, men. VI, d. X.

Nycolaus an. IX, men. VI, d. XX.

Adrianus an. V.

Iohannes an. X, d. II. Hic unxit oleo et imperatorem constituit Carolum filium Ludoici[18] regis[19].

Marinus an. I, men. V.

Adrianus an. I, men. IIII.

Stephanus an. VI, d. IX. A morte sancti Gregorii usque ad hunc papam[20] Stephanum sunt anni CCLXII[21] et menses duo[22].

---

1) 'papia' 1. 2) 'capiens' 2. 3) '.P.' 1. 4) So 1. Ceccan.; 'quoque ei' Basil. und Martin S. 426 (wo Z. 38—41 aus der Tivoleser Chronik, nicht aus Gilbert); 'adiunctoque ei' 2. Tiburt. 5) 'spolitino' 1. 6) 'et' fehlt 2. 7) Es ist nicht wohl glaublich, dass auch diese Partie nur nach dem Liber pontif. solche Fassung hätte erhalten können. 8) 'let' 1. 9) '. P .' 1. 10) 'et prec.' 2. Vgl. oben S. 496, N. 2. 11) 'coron. est' 2. 12) 'coron. In peratore rom.' 1. 13) 'men.' müsste es heissen. 14) 'XV' 1. 15) VII und XXIII fehlt 2. Nur 'an. IIII' hat die Hs. C, 'ann. IIII, men. II, d. XXIII' die Hs. E bei Duchesne II, 69. Chron. S. Bened. Casin., SS. Langob. p. 483: 'ann. III, men. VII, d. XXII'. Genau so wie 1 aber Venet., während der Katalog, der dessen gewöhnliche Quelle ist, hatte: 'ann. III, men. II'. Es liegt hier in 1 wie in Venet. wieder eine Interpolation aus anderer Quelle vor. 16) 'men. I, d. X', wie in Chron. S. Bened. Casin., oder 'd. XL', wie Liber pontif., wäre richtig. 17) 'Ludouicum' 2. 18) 'ludonici' 2. 19) So 1. Basil., Martin S. 429 aus Tivol. Chronik; 'imperatoris' 2. 20) 'papam' fehlt 2. 21) 'CCLXXIII et mens. II' 2. Tiburt., Basil.; 'CCLXIIII, men. II' Petrus Guill. 22) 'A morte — duo' steht in 1. 2 auf der Zeile des vorhergehenden Adrian II.

Formosus an. V, men. VI.
Bonifatius d. XV.
Stephanus men. III[1].
Romanus men. III, d. XXII.
Theodorus d. XX.
Iohannes an. II, d. XV.
Benedictus an. III, men. VI, d. XV.
Leo [men. I, diebus VIII[2]].
Christoforus men. VII. Hic eiectus est de papatu[3] et monachus factus.
Sergius an. VII, men. III, d. XVI.
Anastasius an. II, men. II.
Lando men. VI, d. XXV[4].
Iohannes an. XIIII.
Leo[5] men. VII, d. XV.
Stephanus an. II, men. I, d. XII.
Iohannes an. IIII, men. X. Hic fuit filius Sergii papae.
Leo an. III, men. VI, d. X.
Stephanus an. III, men. IIII, d. XV.
Marinus an. III, men. VI, d. XIII.
Agapitus an. X, men. VII, d. X[6].
Iohannes[7] men. III.
Benedictus men. II, d. V.
Leo an. I, men. II[8].
Iohannes an. IX, men. XI, d. V. Hic a Petro prefecto Romane urbis comprehensus et in castello Sancti Angeli retrusus, deinde Campaniam in exilium missus, post X menses et dies XXVIIII Romam reversus est, et de persecutoribus eius ab Ottone imperatore supplicium sumptum.
Benedictus an. I, men. VI. Iste[9] comprehensus est a Cincio Theodore filio et in castello[10] Sancti Angeli retrusus ibique strangulatus.
Bonus an. I, men. VI.

---

1) 'IIII' 2. Es muss heissen 'ann. I, men. III'. 2) Das Eingeklammerte fehlt 1. Diese Zeitangaben finde ich sonst nirgends. 3) 'episcopatu' 2. 4) 'XV' 2. 5) Eine Rasur folgt 1. 6) 'XIII' wie in der vorigen Zeile 2. 7) Danach die Zahl der Jahre XI (?) ausradiert 1. Es sollte heissen 'ann. IX, men. III'. 8) So die Stellung dieser Päpste auch im Catal. Cavensis und in dem Kataloge, welcher Hugo, Cencius etc. zu Grunde liegt, während Leo VIII. vor Benedict V. stehen sollte. 9) So 1. Basil., Ceccan.; 'Hic' 2. 10) 'castellum' 2.

Bonifatius men. I, d. XII.
Benedictus an. IX.
Iohannes[1] men. VIII. Et hic in castello[2] Sancti Angeli retrusus et per IIII^{or} menses fame[3] afflictus mortuus est et, ut fertur, occisus. Et iterum superior Bonifacius sedit mensibus undecim.
Iohannes an. IIII[4].
Iohannes an. X, men. VI, d. X.
Gregorius an. I, d. X[5].
Iohannes[6] d. X.
Silvester an. IIII, d. I[7].
Iohannes d. V.
Iohannes an. I.
Sergius an. IIII.
Benedictus an. VII, men. I, d. XXII.
Iohannes an. IX, d. IX[8].
Benedictus an. XIII. Iste eiectus est de pontificatu, et factus est papa Iohannes Saviniensis[9] episcopus, cui nomen Silvester. Et iste quoque eiectus, [et[10]] recuperatus est[11] papa Benedictus, qui post mensem unum et XX dies papatum[12] [dedit] Iohanni archipresbitero Sancti Iohannis[13] ante portam Latinam, cui nomen positum[14] est Gregorius. Et hic ab imperatore Heinrico[15] depositus et ultra montes[16] portatus est.
Silvester.
Gregorius an. II, d. VI[17].
Clemens men. IX, d. VII.
Damasus d. XXIII.
Leo an. V, men. II, d. VII.

---

1) Danach eine Zahl der Jahre ausradiert 1. 2) 'castel' 1. 3) 'fam' 1. 4) 'diebus X' folgt hier in 2 statt in der folgenden Zeile, wo es fehlt. Dieser Papst ist der falsch eingeschobene wie im Cavensis und dem Kataloge, dessen Ableitungen wir oben behandelten. 5) 'XV' 2. 6) 'an. X, men. VI' folgt 2, vom vorigen Johannes hier wiederholt. Es müsste 'men. X' statt 'd. X' heissen. 7) Auch hier muss es 'men. I' heissen, wie beim folgenden 'men. V'. 8) 'an. VIIII, men. VIIII' Catal. Cavensis, Estensis und der oben behandelte Katalog. 9) 'sauinensis' 2. 10) 'et' fehlt 1, steht aber in 2 und Basil. und Martin S. 433, wo Z. 11 (Iste) — 14 aus der Tivol. Chronik. 11) 'est' fehlt 2. 12) 'papa○' mit Loch im Pergament 1. — 'dedit', das in 1. 2 fehlt, ist aus Cavensis und Petrus Guill. zu ergänzen. 13) 'S I' 1. 14) 'posi○i' mit Loch im Pergament 1. 15) 'henrico' 2. 16) 'mon' 1. 17) Auch dies entstanden aus 'men. VI', wie Cavensis und Venet. (durch Interpolation in dem sonst benutzten Katalog).

Victor an. I, men. III, d. X.
Stephanus men. VII [1], d. XXIX.
Benedictus men. IX, d. XX.
Nicolaus an. II, men. VII, d. XXV.
Alexander an. XI, men. VI, d. XXII [2].

1) 'VI' 2. 2) Es folgen in 1. 2 noch die Namen: 'Gregorius. Victor. Urbanus. Paschalis', in 2 noch die weiteren Namen bis 'Eugenius' (III).

XII.

Miscellen.

Die Recensionen des Libellus sacrosyllabus der italienischen Bischöfe vom J. 794.

Von A. Werminghoff.

Einen Beitrag zur Geschichte der Streitlitteratur wider die adoptianistische Lehre des Elipantus von Toledo und Felix von Urgel wollen die nachfolgenden Zeilen liefern, indem sie die Stellung des Libellus sacrosyllabus Paulins von Aquileja und der italienischen Bischöfe, also eines Aktenstückes der Frankfurter Synode von 794, eingehender zu untersuchen sich anschicken, als es bisher möglich war. Die Geschichte des Adoptianismus und seiner Bekämpfung setzen sie als bekannt voraus.

Sechs Hss. überliefern den Wortlaut des Libellus; je drei von ihnen bieten je eine mit A und B zu bezeichnende Recension dar.

A findet sich in den Codices München 14468 a. 821 (= M) fol. 42—57, Reims 385 saec. IX. (= R) fol. 68—77′ und fragmentarisch im Cod. Paris. lat. 1568 s. X. (= P) fol. 47′—48′.

B findet sich in den Codices Parisienses latini 4628 A s. X. (= P 1) fol. 46—55 und 10758 s. X. (= P 2) pag. 1—24. Neben ihnen kommt die Abschrift von P 1 im Cod. Paris. lat. 4631 s. XV. fol. 35—43 für die Herstellung des Textes nicht in Betracht.

Das gleiche Verhältnis ergiebt sich bei Durchmusterung der Drucke (vgl. N. A. XXIV, 472). Die Mehrzahl von ihnen bringt die Recension A, während die Recension B in der Ed. princeps vom J. 1549, bei Herold, de la Bigne (Bibl. patrum II [1618], 1122 = IV [1624], 315) und Duchesne vorliegt. Madrisi endlich schlug den Ausweg ein, dass er A zu Grunde legte, B aber durch Randnoten veranschaulichte.

Die Verschiedenheiten beider Recensionen werden sich aus der nachfolgenden Uebersicht erkennen lassen. Die linke Spalte bringt den Wortlaut von A, die rechte denjenigen von B. Kleinere stilistische und rein ortho-

graphische Abweichungen sollen hier nicht verzeichnet werden, während im übrigen der Text so zum Abdruck gelangt, wie er für die Ausgabe der Concilsakten bereits festgestellt ist. Die beigefügte Columnenzahl verweist auf die Sammlung von Labbe-Cossart VII, 1022—1032.

A.	B.
col. 1022 *A:* Incipit libellus sacrosyllabus catholico salubriter editus stilo in concilio divino nutu habito in suburbanis Moguntiae metropolitanae civitatis, regione Germaniae, in loco caelebri, qui dicitur Franconofurd, sub praesentia clementissimi principis domni Caroli gloriosique regis, anno felicissimo regni eius XXVI. et XX. Placuit igitur sancto venerandoque concilio, quatenus hic libellus pro causa fidei ad provintias Galliciae ac Spaniarum mitti deberet (ad) noxios resecandos errores, specialiter autem ad Elipandum Tolitanae sedis episcopum, in quo omnis huius negotii constat materia questionum.	In nomine patris et filii et Spiritus sancti.
col. 1022 *C:* epistola missa ab Elipando, auctore inhormi negotii, Tolitanae saedis antistite Hispaliensi finitimae ruri.	epistola ab Elipando auctore noxii sceleris, Toletanae sedis pseudoepiscopo Hispaliensi termino circumseptae.
col. 1022 *D:* quaedam . . . catholicae fidaei reperta sunt modis omnibus inimica; quaedam vero, si dici liceat, inveniri poterant non reicienda.	quaedam . . . catholicae fidei reperta sunt modis omnibus inimica, quaedam vero inveniri poterant non reicienda.
ibid.: Quapropter ego Paulinus . . . una cum reverentissimo et omni honore digno Petro, Mediolanensis sedis archiepiscopo, cunctisque cum collegis fratribus et consacerdotibus nostris, Liguriae, Austriae, Hisperiae, Ymiliae catholicarum ecclesiarum venerandis praesulibus, iuxta exilem intellegentiae nostrae tenuitatem . . . respondere non formidamus.	quapropter ego Paulinus . . . cum collegis dominis et fratribus meis iuxta exilem intellegentiae meae tenuitatem . . . respondere non formido.
col. 1024 *C:* ut palam daretur intellegi de corpore dixisse.	ut non dubites de corpore dixisse.
col. 1025 *B:* discerneret; et quia inseparabilia sunt semper opera trinitatis, caeli aperti sunt super eum et Spiritus sanctus, sine quo numquam erat filius corporali specie sicut columba descendit super eum et mansit in eo, quia in ipso conplacuit omnem plenitudinem divini-	dicerneret. Statim vox patris . . .

A.	B.
tatis inhabitare. Statimque vox patris . . .	
ibid.: conplacui' acsi diceret: 'Iste est, super quem Spiritus sanctus in specie columbae descendit, et filius est et dilectus est et meus est et hic est, quem Spiritus sanctus proprium esse meum filium singulariter demonstravit'. Et rursus . . .	complacuit'. Et rursus . . .
col. 1026 *A:* stulti in his erratis, quae allegorica sunt silva condensa et umbrosis phalerum enigmatibus obvoluta . . .	stulti in his erratis, quae allegorica sunt silva condensa et umbrosa. . . .
col. 1026 *C:* numquam verus desiit esse filius. Quodsi iuxta vestram vesaniam hoc putatis advocatum esse quod et adoptatum, confitemini . . .	numquam verus desiit esse Deus. Confitemini . . .
col. 1028 *E:* Instante autem lineae iacentis primordio punctique circumfusa numeri quadratura, quique secari vel non secari possunt . . . (*cfr. Madrisi, Opera Paulini* 13).	Instante autem lineae iacentis primordio punctique circumfusa numeri quadratura, quique segregari vel non segregari possunt . . .
col. 1029 *A:* ut unum sine altero nihil possit et alterum sine altero plenam non possit humanam monstrare naturam.	ut unum sine altero nihil possit in humana constare natura (humanam constare naturam).
col. 1030 *E*: Elipandum namque et Felicem . . . a consortio catholicorum perpetua animadversione eliminare decernimus et a graemio orthodoxae ecclesiae censemus alienos. Optamus tamen et omni adnisu mentis immensae pietatis boni pastoris, qui animam posuit pro ovibus suis et neminem vult perire, clementiam inprecamur, ut perfidiae relicto errore ad viam veritatis, quae Christus est, ipso redeant perducente, quatenus in sinu matris ecclesiae dilectionis suscepti amplexu, tranquilla suaviter fidaei pace quiescentes, largissima sugant ubera pietatis Dei ac per hoc perpetuae felicitatis gaudia, gratia Dei, quae pro omnibus mortem gustavit, largiente, sine fine valeant adipisci. Eos autem (etiam). . .	Elipandum namque et Felicem . . . a consortio catholicorum perpetua animadversione eliminare decerno et a gremio sanctae matris ecclesiae censeo alienos. Eos etiam . . .

Die Vergleichung beider Recensionen ergiebt Folgendes. A ist umfangreicher als B; sein Wortlaut hat in B hin und wieder stilistische Aenderungen erfahren. Von wesentlicher Bedeutung aber ist viererlei: die Ueberschrift von A hat in der zweiten Recension einer Invocation Platz gemacht; an die Stelle des neben Paulinus genannten Erzbischofs Petrus von Mailand (784 — 803)

und der Aufzählung der Provinzen ist die farblosere Wendung getreten, dass Paulinus 'cum collegis dominis et fratribus meis' das Schreiben absende; mehrfach findet sich deshalb beim Gebrauch der Verba die Einzahl gegenüber dem Plural in A; und schliesslich, B entbehrt des Satzes, der dem Wunsche Ausdruck giebt, die Felicianer möchten auf ihre heterodoxe Lehre verzichten, um zum orthodoxen Glauben zurückkehren zu können. Man kann sagen, B ist persönlicher und im Standpunkt schroffer als A.

Welche Recension aber ist die officielle? Die Antwort kann nur lauten, dass A diejenige Form des Libellus darbietet, die als Darlegung der synodalen Meinung nach Spanien gesandt wurde. Dies ergiebt sich aus der Ueberlieferung, da die Hss. von A auch die übrigen Aktenstücke von 794 enthalten, aus der Ueberschrift und aus den Worten im Briefe Karls d. Gr., er schicke den Spaniern vier libelli, unter ihnen 'secundo loco, quid ecclesiastici doctores et sacerdotes ecclesiarum Christi de propinquioribus Italiae partibus cum Petro Mediolanensi archiepiscopo et Paulino Foroiulianensi vel Aquileianensi patriarcha . . . intellegi vel firmiter voluissent credi' (Mühlbacher I[2] n. 326). Jener in B fehlende Satz endlich ('Optamus' *etc.*) gehört deshalb zur officiellen Fassung, weil der in ihm ausgesprochene Gedanke, wenn auch mit anderen Worten, im Schreiben Hadrians I. (Jaffé-E. 2482) begegnet: die Synode vertrat dieselbe Ansicht wie der Papst.

Um die Recension B zu erklären, hat man zwei Wege eingeschlagen. Leibniz (Ann. imperii I, 164) und Madrisi (Opera Paulini XXVIII § 3) glaubten, Paulinus habe den Libellus in der Heimath geschrieben und in Frankfurt umgearbeitet; in B fand Madrisi die ursprüngliche Form wieder. Mit Recht hat C. Giannoni (Paulinus II., Patriarch von Aquileja, 65) eingewendet, dass in beiden Fassungen die Schilderung der Vorgänge während der Synode vorkomme und dass die von Karl d. Gr. gestellte Frist wie für das Schreiben der deutschen Bischöfe, so auch für Paulinus genügte. Seine Annahme jedoch, 'dass einerseits die Erklärung vorliegt, wie sie Paulinus für die Versammlung verfasste (B), andererseits dieselbe, wie sie, vielleicht im Sinne des Papstbriefes ein wenig verändert, als officielles Aktenstück an die Spanier abgesendet wurde', befriedigt nicht völlig. Sie verleiht der Form B den Charakter eines Gutachtens, in dem aber ein Wort wie 'decerno' mit der ihm innewohnenden Bedeutung einer Stimmabgabe nicht zulässig ist. Man fragt, warum dieses Gut-

achten den Namen des Mailänder Erzbischofs verschweigt, warum es weit härter über die Felicianer urtheilt, während der Brief des Papstes, den Paulinus kennen musste, einer milderen Behandlung das Wort redete. Und A wie B geben durch die Wendung 'post hanc . . . definitionem, quam plenaria synodus . . . determinavit (terminavit)' zu erkennen, dass sie nach Ablauf der Synode ihre Fassung erhielten (vgl. Simson, Jahrbücher Karls d. Gr. II, 74 N. 4). Nach allem möchte ich in B eine spätere Ausgabe des Libellus durch Paulinus sehen. Deutlicher als es in der officiellen Recension geschehen konnte, wollte er den Libellus als sein eigenstes Werk kennzeichnen. Er unterdrückte darum den Namen des Erzbischofs von Mailand wie die Aufzählung der italienischen Provinzen. Er tilgte den Satz, aus dem die Empfänger die Möglichkeit zum Einlenken entnehmen konnten. Ob die Beobachtung, dass trotz des Frankfurter Concils der Adoptianismus nicht verschwand, dies schärfere Auftreten hervorrief, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls konnte Paulinus in der neuen Ausgabe und durch ihre Fassung darauf hinweisen, dass der Häresie gegenüber Milde nicht berechtigt, dass die Adoptianer, da sie den 794 gemachten Vorschlag nicht angenommen, rückfällig und darum mit unerbittlicher Strenge unter den Willen der Kirche zurückzuführen seien.

B. von Simson hat in den Forschungen zur Deutsch. Gesch. XIX (1879), 129 ff. den Libellus sacrosyllabus als Quelle für das Chron. Moissiacense (Cod. Anian.) ad a. 794 (SS. I, 301 Anm.) nachgewiesen. Er verbindet damit eine Reihe von Verbesserungen des recht schlecht überlieferten Textes jener Chronik, deren Mehrzahl Billigung finden wird, während andere unannehmbar erscheinen. Die Chronik hat die officielle Fassung des Libellus verwerthet, und nach den Lesarten ihrer Handschriften ist der Abdruck des Chronicon zu emendieren. Ich gebe daher eine Zusammenstellung dieser nöthigen Aenderungen, die gleichzeitig die von Simson gebrachten Verbesserungen verzeichnet. Die vor der eckigen Klammer stehenden Worte sind die des Cod. Anianensis; die ihr folgenden lassen die erforderliche Umgestaltung seines Wortlautes erkennen.

summa cum celeritate praecurrentia] decreta c. s. celer. praecurrentia (als Nomin. absol.).

Paulo] Paulino.

auctore negotii] auctore inhormi (inhermi *B*) negotii.

Spalensis finitimi] Hispaliensis finitimae ruri.

supra gradum allocutus] supra (super *B*) gradum suum adlocutus.

perfidia sulcus ebullire] perfidiae ulcu ebullisse (ebulisse *R*).

omnibus resecare] modis omnibus resecare.

morosa oblatio] morosa dilatio.

ingenii captus] ingenii captu.

oblatum sui pectoris fidei munus ferculo mentis vivacitatem deferret] oblatum sui pectoris fidaei munus stili ferculo mentis vivacitate deferret (in sui pectoris *R*); *cfr. Dictatus Paulini vom J. 796 (Jaffé, Bibl. VI, 311 ff.)*: fideique munus de thesauro cordis per ferculum linguae evangelizanti libenter optulit prolatum.

omnium autem hereticorum] nur *P* bietet omnia.

se veternosa fece polluentes] sed veternosa fece pollutos.

se indignos et ingratos] indignos et ingratos eos.

admirare] eliminare.

Zum Remigius von Auxerre.

Von **E. Dümmler.**

Sigebert von Gembloux bringt im 123. Capitel seiner wichtigen Schrift De scriptoribus ecclesiasticis (Miraeus. Bibl. ecclesiast. p. 148) folgende Nachricht über den gelehrten Mönch Remigius von Auxerre: 'Respondit Gualoni Aeduorum episcopo, interroganti de duabus quaestionibus: una de altercatione Michaelis archangeli cum diabolo de Moysi corpore, quod legitur in epistola Iudae apostoli; altera de eo quod respondens Dominus ad Iob de turbine dixit: 'Ecce Beemoth quem feci tecum, foenum quasi bos comedet', et an extrahere poteris Leviathan hamo'. Der Zeitpunkt dieser Schrift, welche bisher für verloren galt, lässt sich annähernd durch den Bischof Walo oder Gualo bestimmen, der nach Hugo von Flavigny (Chron. l. I, SS. VIII, 355—357, vgl. Ser. abbat. Flaviniac. ebd. 502. 503) von 893—913 der Kirche von Autun vorstand, während Neuere seinen Tod erst gegen 919 ansetzen wollen[1]. Die Abhandlung des Remigius selbst aber, welche die Form eines Briefes hat, ist uns erhalten und, unter Verkennung des darin nicht genannten Verfassers und Empfängers, von mir zum ersten Male nach der Wiener Hs. 956 (Theol. 320) herausgegeben: EE. V, 635—640. Es bedarf nur eines Blickes auf diesen Abdruck, um zu erkennen, dass die Inhaltsangabe Sigeberts eine überraschend genaue und vollkommen zutreffende ist. Zu diesem Ergebnis stimmt es sehr gut, dass dieselbe Wiener Hs. vorher die Commentare des Remigius zum Hohenliede und zur Offenbarung Iohannis enthält, welche, früher unter anderm Namen gedruckt, nach der Hist. litér. de la France VI, 106. 113 unserem Auxerrer Mönche zugesprochen werden müssen.

---

1) Vgl. auch die Synod. Cabillon. von 894 bei Mansi, Coll. concil. XVIII, 127. 128; Gallia christ. IV, 369—371; Duchesne, Fastes épiscopaux II, 182.

Die gleiche Hs., in welcher Denis bei seiner sehr sorgfältigen Beschreibung überall Hraban wittern wollte, obgleich kein einziges Stück derselben auf ihn zurückgeht[1], bietet uns aber auch den Text von zwei merkwürdigen Briefen, die Edm. Martène (Vet. SS. ampliss. collect. I, 230) gleichfalls unserem Remigius zuschreiben wollte, weil der Verfasser des ersten durch den Buchstaben R angedeutet und darin von einem Kloster des h. Germanus Erwähnung gethan wird, wie ein solches sich in Auxerre in der That befand. Martène schöpfte aus einem seitdem verschollenen Codex von Floreffes, aber auch die Wiener und eine von Hampe verglichene Cheltenhamer Hs. (aus Novalese)[2] haben dies R, dagegen fehlt es in dem andern Abdruck bei Dachery (Spicil. XII, 349), dessen Quelle unbekannt ist. Der Empfänger des Briefes, ein Bischof von Verdun, wird, nur bei Martène, durch D bezeichnet, d. i. Dado (880—923), bei Dachery dagegen durch V, wobei dieser (S. XV) an Wicfrid (962—984) dachte[3]. Die Verfasser der Hist. litér. (VI, 120. 121) bestritten Martène's auch von Lebeuf getheilte Annahme und wollten mit Dachery, dem sie ohne allen Beweis Benutzung einer älteren Hs. zuschrieben, den Brief später ansetzen und zwar besonders deshalb, weil in dem Schreiben ausführlich über die Magyaren gehandelt werde (ihre andern Gründe sind ganz nichtig). Diese aber seien 910 zuerst nach Deutschland, 936 nach Frankreich vorgedrungen und folglich habe Remigius, dessen Tod man in das J. 908 setzt, noch nicht über sie handeln können. Abgesehen davon, dass zwar der Todestag[4], keineswegs aber das Todesjahr des Mönches Remigius feststeht, er also auch noch etwas länger gelebt haben kann, kramt er in seinem Briefe nur gelehrte Lesefrüchte aus und verräth keine unmittelbare Anschauung der Ungarn. Die Worte aber: 'Nunc . . in nostris crassantur cervicibus et ubique eos intolerabilis formido pre-

1) Er hat früher auch mich damit in die Irre geführt, s. N. A. XI, 234. Die von mir angenommene Beziehung des EE. V, 633—635 abgedruckten theologischen Gutachtens auf Ludwig den Deutschen halte ich nicht mehr für richtig. 2) S. N. A. XXII, 686. 3) In der neuesten Ausgabe nach der Wiener Hs. 956 (A Magyar Honfoglalás, Budapest 1900, S. 329—334) trägt er die verkehrte Ueberschrift 'Rhabani Virtunensem ad episcopum', doch setzt ihn der Herausgeber H. Marczali (S. 296) mit viel minderer Wahrscheinlichkeit nach dem gleichfalls einem h. Germanus geweihten Kloster Granfelden, das aber nicht unweit von Verdun, sondern im Basler Sprengel lag. 4) Necrol. Autissiod. (Martène, Collectio VI, 702) 'VI. Non. Mai. Ob. Remigius monachus et egregius doctor'.

currit, Deo se per talia hominum monstra ulciscente de nobis' konnten doch auch geschrieben werden, wenn der Verfasser an die Christenheit im Ganzen und an benachbarte Länder dachte. Man darf hierbei nicht übersehen, dass gerade an denselben Bischof Dado sein Freund Salomon III. von Constanz (zwischen 900 und 906) ein Gedicht gerichtet hatte, in welchem er sich über die Verwüstungen der Ungarn in Italien im J. 899 verbreitete (Poet. Carol. IV, 300). Ohne diese Frage daher endgiltig entscheiden zu wollen, möchte ich doch Remigius als Briefschreiber für wahrscheinlich halten [1].

Da Sigebert den Ausgangspunkt dieser kleinen Untersuchung gebildet hat, so will ich noch auf eine andere Nachricht desselben hinweisen, die der Erläuterung harrt. Er meldet in c. 133 (p. 155 ed. Miraeus): 'Thomas scripsit ad Hildvinum dominum suum librum Aenigmatum, brevem quidem, sed plenum veritatis et elegantiae, in quo inducit matrem Sapientiam et septem filias eius, quae sunt septem liberales artes, per prosopopoeiam exprimentes totam sui convenientiam'. Diese Schrift, von der man leider nicht erfährt, ob sie in Versen oder Prosa verfasst war, ist bisher verschollen, vielleicht lässt sich aber doch über ihren Verfasser noch etwas ermitteln. Wenn man nämlich bei dem Herrn Hildvin, wie es doch wohl fast am nächsten läge, an den bekannten Erzcaplan Ludwigs des Frommen und Abt von St. Denis denken dürfte, der im J. 840 starb, so liesse sich für diese Zeit ein Thomas allerdings nachweisen, nämlich der zweimal erwähnte (Poet. Carol. I, 581; II, 387) Lehrer der Hofschule dieses Namens, der ebenso wie Dungal dem Kloster St. Denis sehr wohl angehört haben könnte, und in diese Periode würde ein Werk des angedeuteten Inhalts recht gut passen.

1) Eine ungedruckte expositio des Remigius zu den Disticha Catonis in einer Fuldaer Hs. erwähnt Steinmeyer, Ahd. Gl. IV, 440.

Nachrichten.

143. In stiller Zurückgezogenheit feierte am 16. Aug. Theodor von Sickel in Alt-Aussee das Jubiläum seiner vor 50 Jahren in Halle erworbenen Doctorwürde. Die innigsten Wünsche der Centraldirection, welche ihn mit Stolz zu ihren grundlegenden Mitgliedern zählte, begleiten ihn auf seinem ferneren Lebenswege. 40 seiner Schüler vereinigten sich zu einer Festschrift, welche, als Ergänzungsband der Mittheilungen des Wiener Instituts geplant, bis zu dem Festtage nur z. Th. fertig geworden war. E. D.

[Den Bericht über diese Festschrift, die als 6. Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung erscheinen wird, müssen wir uns noch vorbehalten.]

144. Am 20. September starb der bekannte Philologe, Professor Karl Schenkl in Wien, der sich auch um unsere Arbeiten durch die Ausgabe des Ausonius verdient gemacht hat. E. D.

145. Erschienen sind:

Von der Abtheilung Scriptores: Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt Tomi III. pars 2. (Inhalt: Vorwort und Einleitung zu Enikels Werken sowie der Text des Fürstenbuches herausg. von Philipp Strauch; Anhang I, Babenbergische Genealogie; Anhang II, Das Landbuch von Oesterreich und Steier herausg. von J. Lampel; Register und Glossare [zum Landbuch gesondert], Inhaltsübersichten, Nachträge und Berichtigungen).

Von der Abtheilung Diplomata: Diplomatum regum et imperatorum Germaniae Tomi III. pars prior (Inhalt: Die Urkunden Heinrichs II. herausg. von H. Bresslau und H. Bloch unter Mitwirkung von R. Holtz-

mann und M. Meyer, als Anhang dazu vier Urkunden Kunigundens; die Urkunden Arduins herausg. von H. Bresslau und R. Holtzmann unter Mitwirkung von H. Bloch; Nachträge).

146. Von dem Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France ist neuerdings erschienen Bd. 30 (2 Theile, Lyon 1. 2.), bearbeitet von Molinier und Desvernay (Paris, Plon 1900).

147. In der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XV, 611 ff. giebt E. Ettlinger eine Geschichte der Bibliothek von St. Peter im Schwarzwald unter besonderer Berücksichtigung des Handschriftenbestandes. Ausser dem Totenbuch sind die alten Bestände alle verloren; was die Bibliothek sonst an Hss. besass, erhielt sie erst im 18. Jh. Anfang des 19. Jh. kam sehr viel nach Karlsruhe, anderes nach Freiburg i. B., während der Rest, der in St. Peter verblieb, jetzt der Bibliothek des dortigen Priesterseminars gehört. R. H.

148. Aus der äusserst luxuriös ausgestatteten, im Auftrage der Stadt Mainz von O. Hartwig herausgegebenen Festschrift zum fünfhundertjährigen Geburtstage von Johann Gutenberg (Mainz, 24. Juni 1900; wiederholt in den Beiheften zum Centralblatt für Bibliothekswesen XXIII) seien hier die interessanten Abhandlungen zur Geschichte und Verbreitung der Buchdruckerkunst von W. L. Schreiber (Vorstufen der Typographie), F. Falk (Der Stempeldruck vor Gutenberg und die Stempeldrucke in Deutschland, mit einer Tafel), W. Velke (Zur frühesten Verbreitung der Druckkunst), L. H. Labande (Die Druckkunst in Frankreich im 15. Jh.), K. Häbler (Deutsche Buchdrucker in Spanien und Portugal) und D. Marzi (Deutsche Buchdrucker in Italien im 15. Jh.) wenigstens dem Titel nach genannt. R. H.

149. Von dem ehemaligen Archiv der Abtei Lobbes hat U. Berlière aus privatem Besitz ein Inventar erhalten, das er in den Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire 5. Ser., X, 15 ff. bespricht und abdruckt. Die S. 58 erwähnten Kaiserurkunden dürften bekannt sein: DO. II. 53 (wovon ausser einer Abschrift auch das Original verzeichnet wird) und Stumpf 2951. Eine Identification der bekannten Stücke ist nicht versucht worden. R. H.

150. Von dem durch die 5 deutschen Akademien unter unmittelbarer Leitung des Prof. Fr. Vollmer in München herausgegebenen Thesaurus linguae Latinae (Leipzig, Teubner) ist die erste von A bis absurdus reichende Lieferung von 15 Bogen erschienen. Das ganze gewaltige Werk soll im Umfange von 12 Bänden in 15 Jahren vollendet werden. Wir begrüssen darin ein Hilfsmittel unschätzbaren Werthes auch für die mittelalterlichen Studien, doch werden mit den Auszügen aus Fortunatus, Gregor v. Tours und Gregor d. Gr. nur die Schwellen des Mittelalters berührt. Gegenüber der öfter bis auf die Hss. zurückgreifenden Sorgfalt, welche den Classikern gewidmet wird, fällt es auf, die Kirchenväter grossentheils nur nach Migne benutzt zu sehen (auch Gregor d. Gr. im Widerspruch mit dem Quellenverzeichnis!), obwohl es ja sattsam bekannt ist, dass die Patrologie die Orthographie ihrer Vorlagen willkürlich ändert und sie durch häufige Druckfehler verunstaltet. Weshalb also diese Inconsequenz in einem sonst so trefflich und kritisch angelegtem Werke? Und obgleich ja für das 6. Jh. Vollständigkeit nicht mehr angestrebt worden ist, so befremdet es doch, die ältesten Formelsammlungen und Urkunden, z. B. die Ravennatischen, ganz unbenutzt zu sehen. Sie würden, ebenso wie früher die Inschriften, manchen eigenthümlichen Beitrag zum lateinischen Sprachschatz geliefert haben. E. D.

151. Auch für unsere Studien ist die Schrift von G. Mohl, Introduction à la chronologie du latin vulgaire (Paris, Bouillon 1899 = Bibl. de l'école des hautes études fasc. 122) zu beachten.

152. Von E. Förstemanns Altdeutschem Namenbuch erscheint eine neue, völlig umgearbeitete Auflage des die Personennamen behandelnden 1. Bandes, von der uns 5 Lieferungen vorliegen (Bonn. Hanstein 1900). Sie reichen bis 'Harja'.

153. Ein neues Buch von D'Arbois de Jubainville, Études sur la langue des Francs à l'époque mérovingienne (Paris, Bouillon 1900), behandelt insbesondere die Personennamen in den historiographischen, urkundlichen und numismatischen Quellen der merovingischen Periode und giebt den nur von Ab bis Ber reichenden Anfang eines Wörterbuchs dieser Namen. — Eingehende Besprechungen dieses Werkes und des in der vorangehenden Notiz genannten von E. Schröder findet man in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1900 S. 785 ff.

154. Von dem Handbuch der Quellenkunde zur Deutschen Geschichte von H. Vildhaut (vgl. N. A. XXIV, 368 n. 7) ist der 2., das spätere Mittelalter behandelnde Band erschienen (Arnsberg, Stein 1900). Das Verdienst des Buches besteht darin, dass es die Ergebnisse der Forschung in klarer und übersichtlicher Weise zusammenstellt und in den Anmerkungen die seit Potthast erschienene neueste Litteratur verzeichnet. R. H.

155. Die Berichte über Wallfahrten fränkischer Pilger nach Rom bis 800, wie sie sich meistens in den Heiligenleben zerstreut vorfinden, hat J. Zettinger im 11. Supplementheft der Römischen Quartalschrift (Rom 1900) zusammengestellt. R. H.

156. Eine gut geschriebene, gedankenreiche und zu Gedanken anregende Uebersicht über die wichtigeren Erscheinungen aus der hagiographischen Litteratur des merovingischen Zeitalters bietet der erste Theil des sehr beachtenswerthen Buches von C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger (Tübingen, Freiburg und Leipzig, Mohr 1900). Der zweite Theil versucht den religionsgeschichtlichen Inhalt der kleineren Schriften Gregors von Tours in systematischer Analyse auszuschöpfen und berührt sich dabei vielfach mit dem fast gleichzeitig erschienenen, gleichfalls sehr interessanten Buch von A. Marignan, Le culte des saints sous les Mérovingiens (Études sur la civilisation française Bd. II. Paris, Bouillon 1900).

157. E. Vacandard, Les deux vies de saint Ansbert, évêque de Rouen, et la critique (Revue des questions historiques XXXIV, 1900, p. 600—612), sucht einen Theil meiner Ausführungen über die Fontanneller Heiligenleben (N. A. XXV, 593—607) zu widerlegen oder doch einzuschränken. Er erkennt an, dass die kürzere Vita Ansberti nur einen Auszug darstellt und dass der grössere Text in der vorliegenden Gestalt erst dem Ende des 8. Jhs. angehören kann. Um jedoch einen Theil der Vita für die Zeit des Abtes Hiltbert (um 690—701) zu retten, erneuert er die alte Annahme von Interpolationen und erblickt in den dem Auszuge entsprechenden Abschnitten der grösseren Vita das ursprüngliche Werk des Aigradus. Vacandard hebt selbst eine der Schwierigkeiten hervor, die sich bei seiner Annahme ergeben. Der Interpolator müsste gleich dem Verfasser auf den Gedanken gekommen sein, der Vita Honorati allerlei Redensarten zur Ausschmückung seiner

Darstellung zu entnehmen; denn die Entlehnungen finden sich nicht nur in den beiden Texten gemeinsamen Abschnitten, sondern auch in solchen Theilen der grösseren Vita, die in der kleineren kein Gegenstück finden (N. A. XXV, 596), und nicht nur in Capitel 28 und 29 (Mabillons), was Vacandard selbst hervorhebt, sondern auch in Cap. 44 (vgl. V. Honorati 2, 14) und 45 (eb. 1, 8), die ebenfalls dem Interpolator angehören sollen — sicherlich eine auffallende Uebereinstimmung! Vacandard hält es für wenig wahrscheinlich, dass der Verfasser der kürzeren Vita so geschickt gewesen sei, nur solche Theile der grösseren auszuwählen, die der Zeit Hiltberts angehören können. Und doch hat der Verfasser der kleineren Vita Vulframni das gleiche Kunststück fertig gebracht, hat auch er alle Widersprüche seiner umfangreicheren Vorlage mit Erfolg ausgemerzt (N. A. XXV, 601). Hätte Vacandard sich nicht auf die Biographien Ansberts beschränkt, sondern die gesammte Hagiographie des Klosters ins Auge gefasst und vor allem den durchaus entsprechenden Fall bei Vulframn beachtet, so würde er schwerlich die Beurtheilung des Verfassers als eines Fälschers für zu hart (un peu dure) erklärt haben. Denn hier liegt doch zweifellos ein Betrug vor, wenn wesentliche Abschnitte der Darstellung wörtlich aus Beda (731) entnommen sind, während die Vita dem Abte Bainus (um 701—709) gewidmet sein will. Und ähnlich ist die Sachlage bei der jüngeren Vita Wandregisels (N. A. XXV, 606). Ich vermag daher auch an eine verlorene Vita Ansberti nicht zu glauben, sondern muss meine Ausführungen durchaus aufrecht erhalten. Dass dem Verfasser ausser Urkunden auch manche andere glaubwürdige Nachricht zu Gebote stand, ist wohl nicht zu bezweifeln; aber die Mystification über die Entstehungszeit der Vita nöthigt gleichwohl zur Vorsicht bei der Benutzung. Ich kann so Vacandards Rettungsversuch nicht für geglückt erachten.

W. Levison.

158. Im Bulletin historique du diocèse de Lyon I, 22 ff. wird der Versuch gemacht, eine kritische Liste der Märtyrer von Lyon auf Grund des Martyrologium Hieronymianum und Gregors von Tours herzustellen. R. H.

159. Zum Andenken an die in Cividale gehaltene Paulusfeier (s. N. A. XXV, 832) sind jetzt 'Atti e Memorie del Congresso storico tenuto in Cividale nei giorni 3, 4, 5 Settembre 1899' in schöner Ausstattung (doch leider mit ziemlich vielen Druckfehlern) erschienen. Sie ent-

halten die vollständigen Verhandlungen jenes Congresses, auf welchem unsere Centraldirection durch Herrn Dr. L. Hartmann in Wien vertreten war, darin auch den einleitenden Vortrag, welchen Hr. Professor Tamassia mit vollständiger Kenntnis aller deutschen Vorarbeiten über das Leben des Paulus hielt. Unter den 9 darauf folgenden Abhandlungen, die alle mit dem Gegenstande der Feier mehr oder minder zusammenhängen, erwähne ich hier besonders die Bemerkungen von Brandileone über einige Canones des Concils von Friaul im J. 796, ferner eine lateinisch geschriebene Arbeit von Cappetti, 'De Pauli Diaconi carminibus', der als Proben neun dieser Gedichte in italienischer Uebersetzung folgen, endlich Cipolla über die Quellen des Paulus für die Geschichte der Kirchenspaltung von Aquileja. — Den Vorsitz auf jenem Congress führte der um die Paulusforschung hochverdiente Monsignore Amelli aus Montecassino, welches neben Cividale am meisten Ursache hatte, den Namen des Geschichtschreibers der Langobarden zu feiern. E. D.

160. Ueber einen interessanten Fund berichtet F. Pfaff in der Alemannia N. F. I, 118 ff. Von dem Rücken des Einbandes eines Druckes der Freiburger Universitätsbibliothek vom J. 1530 hat P. fünf Pergamentstücke abgelöst, die, ursprünglich zu einem Blatt gehörig, im 13. Jh. geschriebene Bruchstücke einer geschickten, aber freien und abgekürzten mhd. Uebersetzung von Einhards Vita Karoli enthalten.

161. Von dem gewöhnlich, aber mit Unrecht, als Vita Walae bezeichneten Epitaphium Arsenii des Radbertus hat E. Dümmler in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom J. 1900 nach der einzigen Hs. Cod. Paris. lat. 13909 eine neue sehr sorgfältige Ausgabe (mit einer Schrifttafel) veranstaltet, die gegenüber dem Abdruck Mabillons manche wesentliche Verbesserungen bietet. Die Einleitung giebt eine feine und zutreffende Würdigung des Werkes, das Dümmler insbesondere gegen die zu weit gehende Kritik Simsons in Schutz nimmt.

162. Zu Plummers neuer Ausgabe der altenglischen Annalen (die man in England noch immer so unpassend wie möglich Anglo-Saxon Chronicle nennt) macht H. H. Howorth in der English Historical Review XV, 748 ff. beachtenswerthe Bemerkungen, welche insbesondere die Beurtheilung der Hs. des Corpus Christi College zu Cambridge (A) betreffen.

163. In den Blättern für Münzfreunde Jahrg. 1900 n. 10 bespricht P. J. Meier im Zusammenhang von Erörterungen über die von den Numismatikern so lebhaft discutierte Frage der sog. Adelheidspfennige — es handelt sich bekanntlich darum, ob diese der Zeit Otto's III. oder Otto's I. angehören — die Stelle bei Widukind III, 63 über die Entdeckung der Silberschätze des Harz. Er glaubt, dass die Worte 'terra Saxonia venas argenti aperuerit' einen nachträglichen Zusatz Widukinds am Rande der Hs. darstellen, der an diese Stelle gekommen sei, weil in der That die Entdeckung der Silberadern bei Goslar in die Jahre 968/9 gefallen sei.

164. In der vielumstrittenen Frage nach der Errichtung des Prager Bisthums giebt K. Uhlirz (Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 1 ff.) mit Recht dem Bericht Othlohs vor der auch hier tendenziösen Schilderung des Cosmas den Vorzug; die bei dem letzteren sich findende Urkunde Jaffé-L. 3720 ist ebenso gefälscht (oder zum mindesten stark verfälscht) wie das gleichfalls bei ihm überlieferte Schreiben Herzog Boleslavs II. an Otto I. R. H.

165. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XX, 199 ff. theilt R. Poupardin aus Cod. Vat. Reginae 1283 saec. XI./XII. Genealogien der Grafen von Anjou und ihnen verwandter Herrengeschlechter mit, die zu den Gesta consulum Andegavensium in Beziehung stehen.

166. In seiner bekannten sorgsamen und umsichtigen Weise führt Meyer von Knonau in einem 3. Bande der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Leipzig 1900) diese von dem Schlusse des J. 1077 bis 1084. Die Anmerkungen enthalten zahlreiche Beiträge zur Quellenkritik für dieses Zeitalter, namentlich u. a. für Benzo und für Bruno, über den auch auf S. 427—431 eingehender gehandelt wird. Rangers V. Anselmi ist benutzt und die Glaubwürdigkeit der V. Bennonis in vollem Masse aufrecht erhalten. Bemerkenswerth ist auch im Anschluss an Mirbt die einlässliche Behandlung der Streitschriften, des Petrus Crassus S. 267—275, Gebehards von Salzburg S. 354—361, Wenrichs S. 406—415, Manegolds von Lautenbach S. 511—520, der Dicta cuiusdam S. 536—537, Wido's von Osnabrück S. 584—591, De unitate eccles. conserv. S. 591—605. Der 4. Excurs handelt über die kaiserliche Fassung des päpstlichen Wahl-

decrets von 1059, die auf Hugo den Weissen zurückgeführt wird. E. D.

167. Eine eingehende Besprechung der Broschüren Eigenbrodts über Lampert von Hersfeld, die F. Stolle im Hist. Jahrbuch XXI, 447 ff. veröffentlicht, gelangt zu dem Urtheil, dass diese Studien einen bedenklichen Rückschritt in der Lampert-Forschung bezeichnen und nicht einmal in Einzelfragen die Erkenntnis gefördert haben.

168. In der uns unzugänglichen Zeitschrift 'Ons Hémecht. Organ des Vereins für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst', Jahrg. 1899, erscheint eine Uebersetzung von Thiofrids Vita S. Willibrordi von M. Blum.

169. Die nur durch Montfaucons Beschreibung (Biblioth. bibliothecar. p 1197) bekannte und seitdem verschollene Hs. von Sigeberts Chronik aus dem Kloster Selincourt im Sprengel von Amiens ist neuerdings durch Delisle für die Pariser Nationalbibliothek erworben worden. E. D.

170. Der Bericht, den A. Cauchie für die belgische Commiss. royale d'histoire über die Brabanter Chroniken von Sigebert von Gembloux an bis ins 16. Jh., ihre Verfasser und ihre Ueberlieferung ausgearbeitet hat, ist in den Comptes rendus der Commission 5. Ser., X, S. XXXVII ff. abgedruckt. R. H.

171. Ueber Otto von Freising als Geschichtsphilosophen und Kirchenpolitiker handelt eine Schrift von J. Hashagen (Leipzig, Teubner 1900 = Leipziger Studien VI, 2), der zu dem Schlussergebnis gelangt, dass Otto's Geistesart einer bereits vergangenen Zeit angehört, dass seine Ideale aus dem Frankreich des h. Bernhard stammen und dass er mit dieser rückwärts gerichteten Tendenz die fortschreitende Entwicklung der deutschen Geistesgeschichte nicht mehr habe hemmen können. Bemerkenswerth ist der Nachweis einer Beeinflussung Otto's durch Hugo von St. Victor noch in weiterem Umfang als Büdinger bereits dargelegt hatte; weniger sicher erscheinen die von H. angenommenen Beziehungen zu der kirchenpolitischen Publicistik des 11. Jh.

172. Die Untersuchung von K. Zimmert über die Entstehung der Historia de expeditione Friderici imperatoris des sogenannten Ansbert (Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsf. XXI, 561 ff.) setzt sich hauptsächlich mit den Ergebnissen Chrousts (vgl. N. A. XVII, 445 n. 106)

auseinander, denen gegenüber sie vielfach zu der älteren, vornehmlich durch Büdinger vertretenen Ansicht zurückkehrt. Nicht Ansbert ist danach, wie Chroust wollte, seit 1190 von der bei Magnus vorliegenden Recension Tageno's abhängig, sondern diese von jenem; die Annahme Pannenborgs, der das gegenseitige Verhältnis durch die beiderseitige Abhängigkeit von einem verlorenen Tagebuch des Tageno erklären wollte, wird auch von Z. verworfen. Die von Magnus benutzte Gestalt des Werkes soll aber nicht die ursprüngliche gewesen sein; vielmehr habe ein erster, mindestens bis zum 23. Mai 1190 reichender Bericht Ansberts der Historia Peregrinorum zu Gebote gestanden, deren Abweichungen und Zusätze mithin nicht durch die Benutzung anderer Quellen erklärt zu werden brauchten. Die zweite Recension wurde nach der Benutzung durch Magnus in zwei Absätzen bis 1196 erweitert, und vielleicht wurden auch damals bereits die 5 Briefe hinzugefügt, welche im Strahower Codex überliefert sind; vielleicht liegt in diesem aber auch eine nochmalige, möglicherweise von Gerlach besorgte Umarbeitung vor. Zum Schluss handelt Z. über den wichtigsten dieser Briefe, Stumpf 4529, den er mit Stumpf 4528 (worin er nur ein Concept erblicken will) vergleicht, sowie über die bei Tageno überlieferten Briefe, namentlich über das bekannte Schreiben des Bischofs Dietpold von Passau an Herzog Leopold von Oesterreich.
R. H.

173. Die ersten 9 Bücher der dänischen Geschichte des Saxo Grammaticus hat H. Jantzen ins Deutsche übersetzt und mit einer Einleitung, in der er über das Leben des Autors und sein Werk spricht, herausgegeben (Berlin, Felber 1900). Ausser einem Namenverzeichnis ist der Uebersetzung ein systematisches Sachverzeichnis beigegeben, das für eine culturhistorische Ausbeutung des Saxo sehr brauchbar ist. R. H.

174. J. Kršnjavi, Zur Historia Salonitana des Thomas archidiaconus von Spalato (deutscher Sonderabdruck, Agram 1900) erörtert zunächst die handschriftliche Ueberlieferung dieses Werkes und weiterhin die Beziehungen zwischen Thomas und den übrigen Quellen über die Unterwerfung Kroatiens durch Ungarn. Von den mitgetheilten Schrifttafeln giebt nach brieflicher Berichtigung des Verf. Illustration 1 nicht fol. 121, sondern fol. 122′ des cod. Spalat. wieder. W. Lenel.

175. Ein aus den Mss. des Sir Th. Phillipps jetzt in die Pariser Nationalbibliothek gekommenes Werk untersucht L. Delisle im Journal des savants 1900, S. 232 ff. 285 ff. und kommt zu dem interessanten Ergebnis, dass uns in ihm die bisher als verloren angesehene (vgl. noch MG. SS. XXVI, 592 Z. 35—37) Historia figuralis des Girard von Auvergne vorliegt. Die bekannte Abbreviatio historiae figuralis ist eine zweite Redaction dieser Schrift, die der Verfasser gleich nach deren Vollendung vornahm. Er nennt sich übrigens in der Historia (die theilweise auch in einem Ms. der Utrechter Universitätsbibliothek erhalten ist) Girard von Antwerpen, ein Name, den auch eine Hs. der Abbreviatio trägt, und der demnach ebenso richtig ist wie die gewiss nicht minder berechtigte Benennung des Verfassers nach der Auvergne. Girard hat, wie sich aus der Historia ergiebt, auch 'Flores historiarum' verfasst und wollte ein Werk schreiben, das u. a. über die Pariser Universität handeln sollte. Zum Schluss untersucht D. die 5 Hss. der Abbreviatio und veröffentlicht als Anhang eine bisher unbekannte Vorrede derselben in Versen. R. H.

176. Eine neue Ausgabe des Lippiflorium des Mag. Iustinus hat H. Althof (Leipzig, Dieterich 1900) erscheinen lassen. Die Hss. (auch die von Laubmann nicht herangezogenen) und die auf verlorenen Hss. beruhenden Drucke sind neu verglichen, doch unterscheidet sich der Text nur an sehr wenigen Stellen von dem der vergriffenen Ausgabe Laubmanns. Eine Uebersetzung in deutschen Distichen, Erläuterungen zu Form und Inhalt des Gedichtes und ein Abdruck des die Schwertleite betreffenden Abschnittes sowie des Schlusses der niederdeutschen Uebersetzung des Lippiflorium sind beigegeben.

177. Wir begnügen uns, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass S. Minocchi seine Untersuchungen über die Legenda trium sociorum des h. Franz von Assisi (Archivio stor. ital. 5. Ser., XXVI, 81 ff.) zu Ende geführt hat, ohne indessen die in seinem früheren Aufsatz (vgl. N. A. XXV, 838 n. 182) gegebenen Annahmen entscheidend begründet zu haben; im vollen Gegensatz zu dem mir leider noch nicht zugänglichen Aufsatz von P. van Ortroy (vgl. oben S. 265 n. 31) hält M. die Legende nicht für eine Ableitung, sondern für die Quelle der zweiten Vita Francisci des Thomas von Celano und will in ihr die bisher als verschollen betrachtete Franciscuslegende des als päpst-

lichen Notar bezeichneten Magister Iohannes (de Campania) erkennen, während doch seine eigenen Angaben die Benutzung der letzteren Schrift eben für die Legenda trium sociorum wahrscheinlicher machen würden.

Hermann Bloch.

178. Arnaldus filius Thedmari, der Londoner Chronist deutscher Herkunft, schrieb bis 1274; vgl. MG. SS. XXVIII, 528. Schon am 10. Febr. 1275 ward sein Testament eröffnet, nach Sharpe, London and the kingdom (1894) I, 67. Hier und bei Riley, Chron. of London (1863) p. IX Ferneres über seine Familie. F. L.

179. In der Römischen Quartalschrift XIV, 234 ff. hat L. Lemmes aus Cod. Vindob. lat. 4349 saec. XV. eine im Baseler Minoritenkloster entstandene Chronik bis 1325 herausgegeben, deren letzte Partie den Ereignissen gleichzeitig ist.

180. Ueber den Aufenthalt des Chronisten Giovanni Villani in Flandern, wo er für die Handelsgesellschaft der Peruzzi thätig war, bringt V. Fris in den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'hist. 5. Serie X, 1 ff. ein neues Zeugnis vom 15. Mai 1306 bei, vgl. N. A. XXII, 778 n. 244.

181. Im 18. Bd. der Quellen zur Schweizer Geschichte (Basel, Geering 1900) ist die lange erwünschte Ausgabe der Züricher Stadtchronik mit ihren Fortsetzungen, musterhaft bearbeitet von J. Dierauer, erschienen. Die um 1415 von einem unbekannten Vf. angelegte Compilation, die bis 1418 reicht, hat sehr verschiedenartige Quellen zusammengestellt, unter denen D. die im Auftrage des Schultheissen Eberhard Mülner verfasste Darstellung der Ereignisse von 1350—1355 und eine ähnliche Erzählung über die Epoche von 1382 — 1389 besonders hervorhebt. Die handschriftliche Ueberlieferung der Chronik ist, wiewohl wir das Or. nicht besitzen, recht gut; als insbesondere werthvoll erwies sich die bisher noch nie in vollem Umfange benutzte Handschrift des Klaus Schulthaiss im Ferdinandeum zu Innsbruck, die wohl aus dem 3. Jahrzehnt des 15. Jh. stammt. Die sog. Klingenbergische Chronik geht bis in die zweite Hälfte des 14. Jh. auf die Züricher vielfach zurück, hat diese aber umgearbeitet und durch fremde Zuthaten erweitert. Die angehängten Fortsetzungen der Züricher Chronik reichen: I bis 1477, II bis 1450, III bis 1478. Dass der

schönen Ausgabe ein reichhaltiger Commentar und gute Register beigegeben sind, versteht sich bei einer Arbeit Dierauers von selbst.

182. Im Auftrage der histor. Commission der Provinz Westfalen hat Max Jansen unter dem Titel 'Cosmidromius Gobelini Person', Münster 1900, die seit H. Meiboms ganz ungenügender Ausgabe noch nicht wieder gedruckte Weltchronik des 1425 verstorbenen Dechanten Person (nicht Persona) kritisch herausgegeben. Von den 4 benutzten Hss. — eine Strassburger ist leider verbrannt — erwies sich eine Kasseler als die beste. Der Herausgeber hat den ganzen originalen Theil des bis 1418 reichenden Weltenlaufes, von 1406/7 an z. Th. durch Paralleldruck zweier Recensionen abgedruckt, von den älteren Partien dagegen nur, was sich auf Paderborn bezieht oder wofür eine Quelle nicht nachzuweisen ist. Ausser der Benutzung der von Scheffer-Boichorst hergestellten Ann. Paderborn. sind hier auch einige Nachrichten aus karolingischer Zeit bemerkenswerth. Eine zweite Schrift des Gobelinus, der Processus translacionis et reformat. des Klosters Böddeken, wird als Anhang hinzugefügt. Die Einleitung enthält auf Grund archivalischer Studien eine sorgfältige Untersuchung über das Leben des Gobelinus mit manchen neuen Daten. E. D.

183. Die von De Smet, Corpus chronic. Flandriae III, 115 ff. veröffentlichte Chronique des Pays-bas, de France, d'Angleterre et de Tournai untersucht V. Fris in den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'histoire Ser. 5, X, 65 ff. und kommt zu dem Ergebnis, dass sie eine Zusammenstellung verschiedener bekannter und unbekannter Texte ist. Als unbekannte Bestandtheile sieht er eine Chronik von Tournai, eine Schilderung der Kämpfe Karls VII. mit den Engländern und eine Chronik des Krieges Philipps des Guten mit Gent an. R. H.

184. In der Bibliothèque de l'école des chartes LI (1890), 93 ff. hatte F. Delaborde dargethan, dass die Geschichte Karls VI. in der sog. Chronique du religieux de Saint-Denis (Monod Bibliogr. n. 2666) den letzten Theil einer grossen, in lateinischer Sprache abgefassten Chroniken-Compilation bildet, von der er in den Hss. 553. 554 der Bibl. Mazarine zwei weitere Bruchstücke von 768—1065 und von 1057—1270 nachwies. Jetzt hat L. Delisle, der darüber im Journal des Savants 1900 S. 610 ff. berichtet, den Anfang dieser Compilation, die

Partie bis 768, in einer aus der Bibliothek des Sir Th. Phillipps stammenden Hs. des 15. Jh. nachgewiesen, die jetzt als Cod. Paris. Nouvelles acquisitions lat. 1798 signiert ist. Sie ist hier freilich nicht vollständig, sondern nur mit Auslassung der nicht auf die Geschichte Frankreichs bezüglichen Abschnitte überliefert.

185. In den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'histoire 5. Ser., IX, 597 ff. giebt der Baron v. Chestret de Haneffe verschiedene sich in van den Berchs Monumenta historiae Leodiensis (MS. der Lütticher Universität) zerstreut findende Notizen einer Lütticher Chronik von Aegidius Jamsin, einem Kanoniker von S. Barthélemi zu Lüttich, aus den J. 1468—1492 heraus. R. H.

186. In den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 39 ist die Chronik oder das Memorienbuch des Erfurter Geistlichen Konrad Stolle zum ersten Male vollständig nach der Original-Hs. zu Jena (die aber meiner Ansicht nach zum grössten Theile nicht von dem Verfasser selbst geschrieben sein kann) vom Gymnasialdirector Dr. Thiele herausgegeben. Zu bedauern ist, dass der Herausgeber auch darin der Hs. folgte, dass er die Eigennamen klein schrieb. Die zahlreichen historisch-erklärenden Anmerkungen sind zum grossen Theil überflüssig, zum Theil wenig zutreffend. Brauchbar sind die Ortsnamen-Erklärungen. O. H.-E.

187. In den Mühlhäuser Geschichtsblättern I, 1. 2 S. 30—32, einer neuen Zeitschrift, Mühlhausen in Thür. 1900, macht E. Kettner kurze Mittheilung über eine Hs. der Chronik des Johann Nohen von Hersfeld, welche von Bedeutung zu sein scheint. Die Hs. reicht von erster Hand bis zum J. 1514, ist bis 1523 von zweiter Hand fortgesetzt. O. H.-E.

188. Die älteste Thorner Stadtchronik, die R. Töppen in der Zeitschr. des westpreuss. Geschichtsvereins Heft 42 S. 117 ff. herausgegeben hat, reicht von 1350—1528. Für uns kommt sie in betracht wegen der Benutzung städtischer Bücher und Urkunden, namentlich des Kürbuchs von 1350, dessen Original 1703 verbrannt ist, von dem es aber noch Abschriften giebt und das eine Ausgabe verdienen würde.

189. Einige Bruchstücke einer die J. 1246—1534 umfassenden Stralsundischen Chronik (aus der Mitte des 16. Jhs), von welcher wir ausserdem noch Auszüge in

der sogenannten Storchschen Chronik haben, werden von R. Baier in den Pommerschen Jahrbüchern I, 51 ff. veröffentlicht. R. H.

190. In dem 27. Bande der St. Galler Mittheil. zur vaterländ. Gesch. S. 589—630 handelt J. M. Gubser in einem Excurs eingehend über die zwischen 1612 und 1614 verfasste, in dem Cod. S. Galli 1718 erhaltene, Chronik des Klosters Schännis. Sie wird als die schlechte Copie eines Werkes von Gilg Tschudi erwiesen, dessen Concept bis 1077 sich erhalten hat. Ohne Kritik gearbeitet, ist sie doch durch die Benutzung verloren gegangener Urkunden wichtig, von denen in den Beilagen einige Proben abgedruckt werden. E. D.

191. Unter dem Titel 'Die Hss. der Castilian. Uebersetzung des Codi' (Halle 1900) beschreibt Suchier, im Anschluss an eine frühere Publication (s. N. A. XXV, 845 n. 206), die beiden Madrider Hss., welche die Castilian. Bearbeitung der provenzalischen Summa codicis enthalten. Von diesen beiden sowie von vier Hss. des provenzalischen Textes werden vier schön ausgeführte Schrifttafeln hinzugefügt. E. D.

192. Die Fortsetzung des Aufsatzes von S. Keller über die Iudices sacri palatii Lateranensis (vgl. N. A. XXV, 860 n. 271) in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht 3. F. X, 161 ff. behandelt die in den MG. LL. IV, 663 f., SS. XXII, 304 und bei Giesebrecht, Kaiserzeit I^5, 893 n. 2 gedruckte Notitia 'Quot sunt genera iudicum'. Die Vermuthung, dass der zweite Theil dieser Notiz (von 'Ceterum postquam' an) von Bonizo herrühre und nur der erste älter sei, verdient weitere Erwägung, doch ist sie noch nicht ausreichend bewiesen; im übrigen erscheinen mir die meisten der von Keller aufgestellten Hypothesen ebenso wenig annehmbar, wie die in seinem ersten Aufsatz vorgetragenen, soweit diese von der bisher geltenden Anschauung abweichen.

193. In den Rendiconti der Accademia dei Lincei 5. Ser. VIII, 158 ff. bespricht Monticolo die Ueberlieferung des von dem Dogen Domenico Michiel der Commune Bari im Mai 1122 (oder früher) beschworenen Vertrages. Er stellt fest, dass sie auf einen im 12. Jh. angefertigten Auszug aus dem Original zurückgeht; von diesem Auszug sind mehrere Copien vorhanden, die beste im Archiv von S. Nicola zu Bari.

194. In den Rendiconti der Accademia dei Lincei Ser. 5, VIII, 1 ff. macht C. Cipolla Mittheilungen über das Institut der 'Saltaria' aus Veroneser Statuten des 13. und 14. Jh.

195. Das zweibändige Buch von A. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau (Berlin, F. Vahlen 1900), bringt im zweiten Bande eine neue, kritische Ausgabe der Quellen, von denen uns die Iglauer Stadthandfeste (in zwei Redactionen, mit deutschen Uebersetzungen, von denen die der ersten Redaction von Johann von Gelnhausen herrührt), das deutsche Iglauer Bergrecht (in drei Redactionen), die Constitutiones iuris metallici Wenzels II. (mit deutscher Uebersetzung Johanns von Gelnhausen) und die zahlreichen, systematisch angeordneten Entscheidungen des Oberhofs Iglau interessieren. Die beiden Recensionen der Iglauer Stadthandfeste hat Z. in den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 10 ff. untersucht und ihre Echtheit gegen Lorenz festgestellt; danach stellt die sog. erste Recension ein 1249 aufgenommenes Protokoll über die Verhandlungen König Wenzels I. und seines Sohnes Ottokars II. mit den Bürgern Iglaus dar, während wir in der zweiten eine jüngere, von der Stadt auf Grund der Autonomie selbständig vorgenommene Neuredigierung zu sehen haben. R. H.

196. In der Festschrift zum fünfundsiebzigjährigen Jubiläum des Königlich sächsischen Alterthumsvereins (Dresden, Baensch 1900. Beiheft zum Neuen Archiv f. sächsische Gesch. und Alterthumsk. XXI) 210 ff. behandelt R. Wuttke 'Die Freiberger Schossordnung von 1305', indem er das 4. Capitel des Freiberger Stadtrechts bespricht, das unter dem Titel 'von dem geschozze, wi daz si' die städtische Steuerordnung enthält. R. H.

197. Das fünfte Heft der Oberrheinischen Stadtrechte (Heidelberg, Winter 1900, vgl. N. A. XXIV, 378 n. 48), bearbeitet von C. Koehne, enthält die Rechtsquellen von Heidelberg, Mosbach, Neckargemünd und Adelsheim. Heidelberg hat nur eine Königsurkunde von Ruprecht, Mosbach dagegen zahlreiche DD. Ludwigs d. B., zwei Karls IV. und eine Ruprechts. Für Neckargemünd ist ein D. Ludwigs von 1346, für Adelsheim sind ein D. Karls IV. von 1374 und zwei Ruprechts von 1405 zu notieren.

198. In den Beiträgen zur Gesch. von Stadt und Stift Essen XX, 139 ff. theilt F. Schroeder städtische Verordnungen von Essen aus dem 15. Jh. und 16. Jh. mit, die mit Satzungen vom J. 1473 beginnen.

199. In dem Neuen Archiv f. sächsische Gesch. und Alterthumsk. XXI, 255—257 berichtet H. Ermisch über das älteste Stadtbuch von Pegau, das, von 1480—1520 im Gebrauche, jetzt auf dem Dresdener Hauptstaatsarchiv verwahrt wird. E. D.

200. Von dem Otfrids Evangelienbuch einleitenden Brief an den EB. Liutbert von Mainz weist E. Dümmler in der Zeitschr. für deutsches Alterthum XLIV, 316 ff. eine erste Edition in dem Catalogus testium veritatis des Flacius ed. 2 von 1562 S. 158—160 nach, indem er darauf hinweist, dass Flacius eine verschollene Hs. des Evangelienbuches aus dem Mainzer Sprengel benutzt haben muss, auf die auch die Ergänzung zu dem im Palatinus fehlenden Theile der Widmung an König Ludwig zurückzuführen sein wird.

201. Einen Brief des Abtes Hugo von Cluni an den Erzbischof Bernhard von Toledo aus dem Anfang des J. 1087 hat M. Férotin, der Geschichtschreiber des Klosters Silos (vgl. N. A. XXIII, 778 n. 268), in einer Madrider Hs. entdeckt und in der Bibliothèque de l'école des chartes LXI, 339 ff. herausgegeben.

202. A. Wahl weist in der Historischen Vierteljahrschrift III, 520 darauf hin, dass in dem stilistisch schwülstigen und schwer verständlichen Eingang des Briefes Friedrichs I. an Otto von Freising, der Otto's Gesta Friderici einführt, die Einleitung zu Justinians Institutionen benutzt ist. R. H.

203. In der Revue de l'Orient latin VII, 1 ff. theilt Ch. Kohler Documente zur Geschichte der Kreuzzüge mit, von denen wir hier eine zweite bisher unbekannte Recension des Briefes von Hugo von Saint-Pol an Heinrich von Löwen und Brabant über die Einnahme von Konstantinopel 1203 zu erwähnen haben, die an R. de Balves adressiert ist. Ausserdem seien noch zwei Dictamina aus Cod. Vindob. lat. 409 notiert: in die Form von Papstbriefen gekleidete Stilübungen über die Nothwendigkeit, das heil. Land zu unterstützen. — Ebenda S. 108 ff. hat Kohler Auszüge von Urkunden für S. Maria in Valle Iosaphat publiciert, vgl. Kehr (unten n. 227) S. 2.

204. Aus dem von Hampe N. A. XXII, 337 ff. beschriebenen Register des Cardinals Ottobonus hat Rose Graham in der English Historical Review XV, 87 ff. die Gruppe der aus der Englischen Legation des Cardinals stammenden Briefe (Hampe n. 62—97) in vollem Wortlaut herausgegeben. Die Adressaten sind hier und da wohl mit etwas zu grosser Sicherheit bestimmt.

205. In der Festschrift des hochverdienten sächsischen Alterthumsvereins (s. oben n. 196) S. 107—110 veröffentlicht H. Knothe ein schon von Ermisch im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. und Alterthumsk. X, 114 erwähntes, aber fälschlich zum 26. Dec. gestelltes Schreiben Georg Podiebrads, des Gubernators von Böhmen, vom 19. Dec. 1457, welches sich auf einen erfolglosen Versuch des Herzogs Wilhelm von Sachsen zur Erwerbung der Lausitz nach dem Tode des Königs Ladislaus bezieht. E. D.

206. Einen sehr interessanten Beitrag zur Geschichte des Repressalienrechts im 15. Jh. bietet die Schrift von G. Gorrini, La cattura e prigionia di Annibale Malvezzi in Germania (Bologna, Zanichelli 1900). Es handelt sich um eine Reihe von Verhaftungen und Beschlagnahmen theils in Deutschland, theils in Italien, durch die Bologna in den J. 1432—1479 mit der Königin Elisabeth von Ungarn, den Städten Kempten und Augsburg und mit K. Friedrich III. in Conflict gerieth, während der Papst, der Doge von Venedig u. A. vermittelnd in die Streitigkeiten eingriffen. Den sorgfältigen Auseinandersetzungen des Vf. ist eine grosse Anzahl bisher ungedruckter Briefe beigegeben, von denen wir hier hervorheben: n. 2 Urkunde Friedrichs III. (Chmel 1642); n. 3 Bologna an Friedrich III. 22. Jan. 1478; n. 4 Bologna an Georg Stijl(!) von Kempten 23. Jan. 1478; n. 5 Bologna an Sigmund von Oesterreich 23. Jan. 1478; n. 14—17 Bologna an Friedrich III., an Augsburg, an Kempten, an Sigmund, alle vom 15. April 1478; n. 18 Augsburg an Bologna 13. Sept. 1478; n. 19 Bologna an Augsburg 11. Dec. 1478; n. 20 Bologna an Friedrich III. 17. Dec. 1478; n. 21 Augsburg an Bologna 23. Febr. 1479; n. 22 Barth. Welser an Bologna 23. Febr. 1479; n. 25 Bologna an Augsburg 27. März 1479; n. 27 Bologna an Friedrich III. 28. Mai 1479; n. 28 Maximilian an Bologna 23. Mai 1479; n. 29 Bologna an Maximilian 20. Aug. 1479.

207. Zu der dem Hugo de Campo Florido zugeschriebenen Briefsammlung bringt G. Kirner (Studi

storici IX, 93 ff. 241 ff.) Ergänzungen aus dem Ms. 1232 der Universitätsbibliothek zu Bologna, das schon v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum 8 f., besprochen hat. Die ausführliche Untersuchung Luchaire's in der Bibl. de la faculté des lettres zu Paris VIII, 31 ff. (vgl. N. A. XXV, 826 n. 143 und meine Bemerkungen in der Historischen Vierteljahrschrift III, 453), auf Grund welcher alle Fragen über die Briefsammlungen von S. Victor in Paris allein noch erörtert werden können, wurde leider noch nicht berücksichtigt, und das Ergebnis ist ihr gegenüber ein recht geringes.
R. H.

208. Beiträge zur chronologischen Bestimmung und Erklärung einer Anzahl von Stücken aus der Briefsammlung des Petrus a Vinea giebt G. Hanauer in den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XXI, 527 ff. — Eine in Barcelona im Archivo de la corona de Aragon befindliche Hs. dieser Briefsammlung beschreibt auf Grund von Mittheilungen Bofarulls C. A. Garufi im Archivio stor. Siciliano N. S. XXV, 181 ff.

209. Von dem bisher nur in dem jämmerlichen Druck Hoffmanns zugänglichen Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen hat H. Kaiser eine neue sorgfältige Ausgabe erscheinen lassen und damit einen schon oft ausgesprochenen Wunsch erfüllt (Innsbruck, Wagner 1900). Zu Grunde gelegt ist die Giessener Hs.; dass von dem viel schlechteren Cod. Vaticanus nur die wichtigsten Varianten angegeben sind, ist durchaus zu billigen.

210. Im Anhang zu einem beachtenswerthen Aufsatz über die Haltung Karls IV. zum Schisma von 1378 giebt S. Steinherz in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. XXI, 635 ff. nach einer Wiener Hs. wesentliche Berichtigungen zu dem von Gayet mitgetheilten Text des Briefes, in welchem Konrad von Wesel über die Entstehung des Schismas berichtet.

211. Einen wichtigen Brief des Bischofs Paul von Olmütz vom 19. Juli 1436, worin über den Abschluss der Prager Compactaten berichtet wird, veröffentlicht B. Bretholz aus einer Abschrift des mährischen Landesarchivs in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. XXI, 674 ff. S. 677 Z. 1 ist vielleicht 'diete' statt 'dicte' zu lesen; Z. 7 hinter 'exultare' Komma statt Punkt; Z. 8 hinter 'obedienciam' Punkt statt Komma.

212. Die Fortsetzung aus P. Kehrs Berichten über Papsturkunden in Italien führt uns zunächst (Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1900 S. 111 ff.; vgl. oben S. 277 n. 68) nach Rom, über dessen geistliche Archive ausführliche Auskunft gegeben wird. Hinsichtlich des Vaticanischen Archivs beschränkt sich dieser erste Bericht auf die eigentlichen Urkundenbestände: zu den bedeutendsten des Archivum castri S. Angeli und des Archivio Vaticano segreto (Instrumenta miscellanea) treten u. a. die Instrumenta Veneta wohl aus S. Giorgio in Alga (vgl. N. A. XXV, 800) und die Pergamene di Nonantola (vgl. ebenda). Ausserdem werden insbesondere die Archive von S. Pietro in Vaticano (über dessen DD. vgl. Scheffer-Boichorst in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. Ergänz.-Bd. IV, 94 ff.), S. Paolo, S. Pietro in Vincoli (wichtig durch die Bestände der Kirchen der Lateranensischen Congregation) und das Collegium Graecum behandelt. Unter den beigegebenen 45 ungedruckten Papsturkunden verdient diejenige Clemens' III. für Erzbischof Petrus von Antivari wegen der Datierung Rom, S. Peter 1089 Januar 8 Beachtung; vgl. Köhncke, Wibert von Ravenna 77. Ueber die zahlreichen, bei den Arbeiten verzeichneten Kaiserurkunden wird erst später berichtet werden. — S. 198 ff. erfahren wir von den Ergebnissen der Nachforschungen zu Salerno, La Cava (S. 203 N. 2 bespricht Kehr kurz die falschen Privilegien Urbans II. J.-L. 5467. 5479. 5480) und vor allem zu Neapel, wo die riesigen Bestände des Staatsarchivs zu bewältigen waren. Ausserdem erwähnen wir das reiche Archiv der Fürsten Ruffo mit zahlreichen DD. Friedrichs II., und die Bibl. nazionale mit dem bekannten Original DO. II. 278. Die 36 Beilagen beginnen mit einer Urkunde Alexanders II. wohl von 1062; zu dem Privileg Innocenz' II., 1133 April 18, für S. Sisto zu Viterbo bemerkt Kehr, dass es vom Papst in der Manier Gelasius' II unterfertigt sei, was Diekamp (Mittheil. des Instit. f. österr. Gesch. III, 576) auch bei J.-L. 7630 beobachtete. — S. 286 endlich erhalten wir eine Uebersicht über die Arbeiten in Campanien, unter dessen kleineren Archiven Aversa (hier ein DH. VI., 1195 April 15, für die Stadt und ein D. der Constanze, 1196 Mai 20, für S. Biagio), Caiazzo (cod. saec. XII. mit Burchards Decretalen), Capua (u. a. wegen des reichhaltigen Museo Campano mit Urkunden der Fürsten von Capua) und Anagni Hervorhebung verdienen. Aus den Beständen von Monte Cassino (vgl. N. A. XXV, 856 n. 254)

werden die Carte Pomposiane, sowie die Codices durchgenommen. Unter den 31 neuen Stücken sind die beiden ältesten Benedicts VIII. von 1017 und Johanns XIX. von 1027 Privaturkunden über Besitz im Territorium von Tusculum; n. 3 giebt den Text von Jaffé-L. 4327a; n. 5 Paschalis II., Ferentino 1111 October 18, erweitert unsere Kenntnis des Itinerars; n. 6, für S. Michele di Chiusa, unterstützt die Annahme Bresslau's (N. A. XXII, 182 f.), dass St. 1829 (von Heinrich III.) auf ein verlorenes DO. III. zurückgehe, in entscheidender Weise: denn nur auf ein solches und ein gleichzeitiges Privileg Silvesters II. sind m. E. die von Paschal II. erwähnten 'sanctiones Romani pontificis' und 'imperatoris' zu beziehen.

Hermann Bloch.

213. In den Quellen und Forschungen des kgl. preuss. hist. Instituts in Rom III, 255 ff. setzt E. Déprez seine Sammlung von Regesten päpstlicher Urkunden fort, s. N. A. XXV, 859 n. 263. Aus dem Stadtarchiv zu Perugia stammen noch n. 67 — 168 (1325 — 1377), daran schliessen sich 35 Nummern (1225—1326) aus dem Archiv des Seminars zu Pisa, 16 (1221—1383) aus den Archiven von Benevent, 25 (1199—1343) aus dem Archiv von S. Nicola zu Bari, 23 (1199—1387) aus dem Capitelsarchiv zu Troia, 2 (1333—1338) aus dem Capitelsarchiv zu Lucera, 6 (1219—1371) aus dem Capitelsarchiv zu Brindisi, endlich 13 (1303—1381) aus dem Capitelsarchiv zu Trani.

214. In der Revue d'histoire et de littérature religieuses IV, 1 ff. hat J. van den Gheyn den mehrfach, aber immer recht mangelhaft edierten Brief des Papstes Anastasius I. an Venerius von Mailand Jaffé-K. 281 neu herausgegeben.

215. Im Archiv für lateinische Lexikographie XII, 1 ff. behandelt E. Wölfflin die Latinität in den Briefen des Papstes Gelasius I., wobei er u. a. auf die hier zuerst häufigere Verwendung des Wortes 'praesul' in der Bedeutung von Papst oder Bischof hinweist.

216. Im Archivio della R. Società Romana di storia patria XXIII, 276 ff. veröffentlicht und erläutert P. Kehr zwei für die Geschichte Roms im 11. Jh. wichtige Urkunden: einen schon bei Zaccaria, Iter litt. 53, edierten, aber nicht beachteten Brief Urbans II., welcher über die Kämpfe in Rom zu Ende des Juni 1089 berichtet, die auch in der von Pflugk-Harttung zu Unrecht angefochtenen Urkunde

Jaffé-L. 5403 berührt werden, und ein Privileg Wiberts (Clemens' III.) vom 18. Oct. 1099, welches das Itinerar des Gegenpapstes in diesem Jahre ergänzt und über die Persönlichkeiten seiner Curie erwünschten Aufschluss giebt; als Datar erscheint B. Wido von Ferrara.

217. Im Journal des Savants 1899 S. 323 ff. 493 ff. beschreibt L. Delisle die im J. 1899 aus der Bibliothek zu Ashburnham-Place für die Pariser Nationalbibliothek angekauften Hss. Hier sei notiert die Hs. Nouv. acquisit. 692, wo auf f. 60′ ein Brief Alexanders III. an den Klerus von Schottland vom 29. October 1159 (Notification der Papstwahl) eingetragen ist.

218. Aus dem von Waitz N. A. IV, 624, dann u. a. von Frederieq in den Bulletins der Brüsseler Akademie 3. Ser. XXIX, 148 ff. 990 ff. besprochenen Glasgower Codex und aus dem Cod. Paris. lat. 6785 hat A. Fayen in den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'histoire 5. Ser. IX, 255 ff. die merkwürdige Streitschrift 'Antigraphum Petri' des Lütticher Klerikers Lambertus (Lambert le Bègue), der als Stifter des ersten Beghinenhauses gilt, herausgegeben, nachdem sie schon 1897 nach einer schlechten Copie des 18. Jh. in Lüttich von J. Daris in dessen hier nicht zugänglichen Notices historiques sur les églises du diocèse de Liège Bd. 16 publiciert war. Fayen hat seiner Ausgabe die Briefe Lamberts und seiner Anhänger an den Gegenpapst Calixt III., sowie einen Brief Calixts an den Bischof Rudolf von Lüttich (Jaffé-L. 14505) aus demselben Glasgower Codex angeschlossen, von denen die meisten auch schon (vor Frederieq, Corp. docum. inquisit. heret. prav. neerland. II, 9 ff. und Daris a. a. O.) von U. Robert in dem Bullaire de Calixte II. ediert waren, der natürlich nichts mit ihnen anzufangen wusste, weil sie in die Zeit des zweiten Calixt durchaus nicht passten.

219. In seinen Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (Historische Studien XIX. Berlin, Ebering 1900) veröffentlicht A. Niemeier S. 114 ff. nochmals die bei Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 Päpste, n. 303 erwähnte Allegatio domini pape Bonifacii pro confirmando rege Romanorum mit einer bisher unbekannten Responsio domini Iohannis cancellarii regis Romanorum aus der Pariser Bibliothek und erweist die Echtheit beider Stücke. R. H.

220. Die Publication der Osnabrücker Kaiserurkunden (vgl. N. A. XXV, 862 n. 278) hat Anlass zu

zwei kritischen Untersuchungen von K. Brandi und H. Forst in der Westdeutschen Zeitschr. XIX, Heft 2 gegeben. Da noch andere Arbeiten über den gleichen Gegenstand sicher zu erwarten sind, behalten wir uns einen zusammenfassenden Bericht darüber vor.

221. Ueber die in den Papieren A. Giry's enthaltenen Vorarbeiten zur Ausgabe der Diplome Karls des Kahlen hat D' Arbois de Jubainville der Académie des inscriptions, welche die Weiterführung des Unternehmens beschlossen hat, einen Bericht erstattet, der in den Comptes rendus der Academie (1900, Mai-Juni) abgedruckt ist. Man ersieht daraus, wie gewaltig das Material seit der Zeit, da Böhmer seine Regesten zusammenstellte, angewachsen ist.

222. Die DD. O. I. 14. 46. 300. 301. O. II. 29. 112 O. III. 155 und zwei Urkunden des Erzbischofs Erich von 1294 hat F. A. Wolter nicht fehlerfrei in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXV, 92 ff. wieder abgedruckt, als Beilagen zu Erörterungen über die von ihm behauptete Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs im Mittelalter.

223. Sechs Urkunden der Abtei Lobbes giebt A. Hansay in den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'histoire 5. Ser. X, 83 ff. aus dem Lütticher Staatsarchiv heraus. Die älteste ist eine Urkunde des Bischofs Evraclus von Lüttich (ca. 960), die anderen gehören dem 12. und 13. Jh. an. R. H.

224. Als das älteste Beispiel einer chirographierten Urkunde in Frankreich hat Giry, Manuel de dipl. 510 ein undatiertes Diplom des Königs Heinrich I. für Sainte-Geneviève bezeichnet (Recueil de facs. à l'usage de l'école des chartes n. 39). Die zweite Ausfertigung von dieser Urkunde ist im Nationalarchiv zu Paris aufgefunden und von R. Giard in der Bibl. de l'école des chartes LXI, 201 ff. besprochen.

225. Eine bisher unbekannte Urkunde der Markgräfin Mathilde für das Kloster S. Paolo in der Vorstadt von Parma vom 24. Januar 1107 (1106, aber ind. XV) hat F. C. Carreri in den Atti e memorie der historischen Deputation per le provincie Modenesi 4. Ser., IX, 76 ff. herausgegeben.

226. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XX, 155 ff. veröffentlicht F. Chalandon Beiträge zur Lehre von

den Urkunden der sicilianischen und unteritalienischen Normannenfürsten, die insofern über das Thema des unter n. 227 erwähnten Buches von K. Kehr hinausgehen, als sie auch die Zeit vor der Begründung des Königthums berücksichtigen, die aber andererseits, so schätzbar sie einstweilen sind, doch bei weitem nicht alle Fragen, die der Diplomatiker aufwerfen muss, beantworten oder auch nur zu beantworten versuchen. Die beigegebenen Facsimiles von Urkunden von 1095 und 1183 sind viel zu stark verkleinert, um rechten Nutzen stiften zu können.

227. Von einer von K. Kehr in Aussicht gestellten umfangreichen Schrift über die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige ist ein Bruchstück des 5. Capitels als Berliner Dissertation erschienen (Innsbruck, Wagner 1900). Es behandelt die in letzter Zeit mehrfach besprochenen Fälschungen von S. Maria in Valle Iosaphat. K. bereichert unser Material durch die Mittheilung eines von ihm entdeckten, gleichfalls unechten D. Wilhelms II. vom 14. Juli 1172 und fördert die Untersuchung, indem er die Urtheile Garufi's und v. Heinemanns theils berichtigt, theils besser begründet. Im ganzen sind neun DD. der normannischen und staufischen Periode gefälscht, wie K. mit Grund annimmt, im wesentlichen einheitlich und wohl zugleich mit den gefälschten Papsturkunden; am Ende des 13. Jh. werden die Fälschungen im Kl. S. Maria Maddalena, wo die aus dem h. Lande vertriebene Congregation seit 1292 residierte, entstanden sein. — Räthselhaft aber bleibt mir noch immer der Notar Conradus Brunsvicensis in dem D. der Constanze vom Januar 1196. Bei Johannes von Neapel, den der Fälscher zweimal einführt, kann man an freie Erfindung denken. Wie aber kam er am Ende des 13. Jh. auf diesen Deutschen? Den Namen des Ioannes de Traietto, den er vom Notar Friedrichs II. (dies war Johannes) zum Protonotar avancieren liess, muss er doch unfraglich aus einer echten Urkunde des Kaisers kennen gelernt haben; und so zweifle ich noch, ob, wie man gemeint hat, der Notar Konrad von Braunschweig lediglich seiner Phantasie den Ursprung verdankt.

228. Der Aufsatz von G. Guerrieri über die normannischen Grafen von Lecce im 12. Jh. (Arch. stor. per le provincie Napoletane XXV, 195 ff.) beruht auf 8 ungedruckten Urkunden für S. Giovanni in Lecce, die im Anhang veröffentlicht werden. Es sind dies zwei Urkunden des Grafen Accardus von Lecce (1133. 1137), zwei

Papsturkunden (Anaclet II., 7. Dec. 1134; Alexander III., 15. Juni 1178), zwei normannische Königsurkunden (Roger II. 1142, Tancred 1190; vgl. N. A. XXV, 829 n. 158), sowie schliesslich eine Urkunde Heinrichs VI. (vgl. ibid.; sie ist natürlich nicht vom Febr. 1198, zu welchem Datum sie auch G. im Regest stellt[!], sondern vom Febr. 1197, wozu auch die Indiction passt) und eine seiner Gemahlin Constanze (Nov. 1195, = Scheffer-Boichorst, N. A. XXIV, 225 n. 3). R. H.

229. In den Akten der Palermitaner Akademie (im vierten Bande der dritten Folge) hat G. Paolucci zu den von Winkelmann veröffentlichten Urkunden staufischer Herrscher mehrere Nachträge geliefert. Sie stammen meist aus später Ueberlieferung, und zu Verbesserungen fehlte es nicht an mannigfacher Gelegenheit. In der ersten Urkunde hat P. den Namen des Zeugen *Abricus de pifer de taune* nicht richtig hergestellt, wenn er schreibt: *Olricus dapifer de Duren:* es ist zu ändern: *de Tanne.* Sein *Conradus humilis episcopus* ist *Conradus Hildesheimensis episcopus.* Statt *ad aeternam evidentiam* lese man *certam evidentiam.* Uebrigens war die Urkunde schon in den Doc. p. ser. alla stor. di Sic. I. Serie, IV, 34 gedruckt. Es folgt ein Privileg Heinrichs VI. für zwei Genuesen von 1197 September 25; in der Bestätigung Friedrichs II. von 1212 (December) blieb ein 'Erzbischof' von Worms und ein 'Herzog' von Thüringen unbeanstandet. Von grossem Werthe sind zwei Belohnungen, die Friedrich 1212 April und Mai, auf dem Wege nach Deutschland, getreuen Begleitern ertheilte. Der Text einer Bestätigung für S. Salvatore zu Messina, 1216 März, ist arg verwahrlost: hätte P. den Druck in der Röm. Quartalschrift für christl. Alterthumskunde und für Kirchengesch. II, 60 gekannt, so wäre die Herstellung wohl besser gelungen. Die nächsten Privilegien vom August 1229, October 1233 und Mai 1231 gelten weltlichen Anhängern; in dem von 1233 sollten aber nicht Dienste, die Heinrich VI. *actenus* und Friedrich *in presenti* geleistet sind, die ihnen gebührende Anerkennung finden: *actenus* ist in *antea* zu ändern; Lücken in dem von 1231, die P. freilich nicht erkennen konnte, ergänzt das Reg. reg. Rob. II. a. 1315 A. fol. 17, das er selbst als Quelle seiner Vorlage nennt: nach Abschrift K. A. Kehrs gewinnt man daraus z. B. den Notar *Ioannes de Lauro.* Noch gedenke ich zweier Mandate Friedrichs vom Februar 1234 und Juni 1249. Auch einige 'Reichssachen' werden mitgetheilt. Darunter hat ein Brief Innocenz' III. vom

6. März 1199 hervorragende Bedeutung. Weitere Urkunden der Staufer veröffentlichte P. im fünften Bande derselben Akten. Hier konnte er einer zuverlässigeren Ueberlieferung folgen, zumeist den Beständen des Archivs von Monreale. Ihnen entnahm er gleich die beiden ersten Diplome, von denen ich übrigens schon im N. A. XXIV, 224. 225 n. 1. 5 Auszüge gegeben hatte, dann drei Friedrichs II. vom 22. März 1221. Die beiden letzten hätte er indes nicht zu drucken brauchen, denn, wie ich doch ergänzen will, hatte sie schon Carini im Archivio storico Sic. Nuova serie III, 463. 461 veröffentlicht, die erstere mit einigen Abweichungen, unter denen *dignaremur observari precipere* den Vorzug vor P's. *dignaremur precipere* verdient. Wenn ich nicht irre, giebt es jetzt nur noch eine staufische Urkunde für Monreale, die im Wortlaut nicht vorliegt. Zu der vom 13. November 1221, die auch Carini l. c. 470 herausgab, kommt nämlich eine zweite von gleichem Datum hinzu; Abschriften verdanke ich C. A. Garufi und K. A. Kehr. Die gelegentliche Anmerkung, dass in B. F. 597 *de Palearia* zu lesen sei, nicht *Panormitani archiepiscopi*, beseitigt den verbreiteten Irrthum, der Kanzler Walther habe sich 1208 einen ihm nicht zukommenden Titel beigelegt. Dagegen hat P. in einer anderen Note eine Unrichtigkeit neu zu erhärten versucht: trotz der Versicherungen zweier gut unterrichteter Autoren, dass Friedrich im August 1229 von den Foggianern nicht eingelassen sei, meint er doch, der Kaiser habe die Stadt innegehabt, weil das Grossgericht damals Urkunden auf seinen Namen ausstellte, als Ort 'Foggia' angebend. Das nicht mit dem Hofe verbundene Grossgericht berechnete ungefähr, in welcher Gegend Friedrich sei; es glaubte ihn in Foggia, wo er ja auch einkehren wollte; es wusste nicht, dass er sich nothgedrungen mit seinem Heere nach S. Lorenzo verzogen hatte. Ein Mandat, das uns Deutschen aus den Mittheilungen des österr. Instit. XIV, 96 n. 12 bekannt war, ist laut P's. Ueberlieferung nicht im October, sondern im März eines unbekannten Jahres erlassen. Nach einer Hs. erwähnt P. ein Diplom der Konstanze vom 13. April 1196: es war aber schon bei Stumpf, Acta imp. 595 gedruckt. Besonderen Dank schulden wir P. für die vollständige Herausgabe eines bisher nur zum Theile bekannten Gedichtes, worin der Justizverwaltung unter Friedrich II. scharf zugesetzt wird. Hier und da möchte man vermuthen, der Dichter selbst habe sich anders ausgedrückt; so ist in den Versen *Rex tibi regum dedit potentiam, | Grandia bona, septrus, regalia, |*

Addit idem imperialia doch gewiss zu lesen *Grandia bona: sceptra regalia* etc.; so empfiehlt mir ein Freund die Aenderung von *mungunt* in *mulgent: Tondent et mulgent omnia pecora.* Es wäre sehr erfreulich, wenn P. seine Publicationen fortsetzen wollte. S.-B.

230. Der 23. Band des Arch. della R. società Romana di storia patria enthält S. 67 ff. die Fortsetzung von V. Federici's Publication der Urkunden des Klosters S. Silvestro de Capite zu Rom (n. 83—163, 1227—1279), vgl. oben S. 288 n. 107. Ebenda S. 171 ff. beginnt P. Fedele die Ausgabe der Urkunden des Archivs von S. Maria Nova, von denen hier 31 Nummern aus der Zeit von 982—1100 zum Abdruck gelangen. Man wird der Römischen Gesellschaft für ihre systematische Beförderung dieser Publicationen, die, wie für die Stadtgeschichte, so auch für die Chronologie der Päpste von erheblichem Interesse sind, allseitig Dank wissen.

231. Zwei Verträge zwischen den Grafen Guidi und den Traversari von Ravenna aus den Jahren 1216 und 1225 und zwei auf die Herren von Mangona bezügliche Documente von 1208 und 1249 hat F. Torraca in den Atti e mem. der historischen Deputation per le provincie di Romagna 3. Ser., XVIII, 110 ff. herausgegeben.

232. Als Beilagen zu Untersuchungen über die Gerichtsverfassung im Bolognesischen publiciert A. Palmieri eine Reihe von interessanten Gerichtsurknnden des 13. Jh. aus dieser Gegend in den Atti e memorie der historischen Deputation per le provincie di Romagna 3. Ser., XVII, 246 ff., XVIII, 166 ff.

233. Der erste Theil der älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, welchen O. Krause und K. Kunze in den Pommerschen Jahrbüchern I, 97 ff. herausgegeben haben, bringt von den alphabetisch angeordneten Gewerben, nach welchen das (aus dem 6. Memorabilienbuch des Greifswalder Rathsarchivs geschöpfte) Material eingetheilt wird, die 16 ersten (Bäcker — Krämer). Das älteste Stück ist die Böttcherrolle vom J. 1321, eine hansische Vereinbarung. Dann folgen einige Acten aus dem Ende des 14., sowie zahlreiche aus dem 15. Jh. und der neueren Zeit. Regesten haben die Herausgeber den einzelnen Stücken leider nicht vorangestellt. R. H.

234. Einer fleissigen Abhandlung von H. Dormann, Das Hochstift Freising zur Zeit des Kampfes zwischen

Ludwig d. Baiern und der röm. Curie (Programm des Gymnasiums zu Freising 1899), sind 14 bisher ungedruckte Urkunden von 1327—1341, bis auf eine aus dem Wiener Staatsarchiv, beigegeben, darunter ein interessantes Verzeichnis des sehr bedeutenden Schatzes an baarem Geld und Kleinodien, den Bischof Konrad von Freising Vertrauensmännern zur Aufbewahrung anvertraut hat.

235. In der Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge, Heft 44 S. 186 ff. hat F. Waldner 5 Urkunden des ehemaligen Clarissenklosters in Meran 1330—1592, die älteste von K. Heinrich von Böhmen, herausgegeben.

236. Zahlreiche Mittheilungen aus ungedruckten Urkunden der Archive zu Mainz, Würzburg und München macht H. Hahn in seiner Geschichte des Böckelheimer Kirchspiels, der Burg Böckelheim und des Ursprungs der Sponheimer Grafen (Kreuznach, Harrach 1900).

237. Im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1900 n. 3 S. 320 ff. veröffentlicht R. Hoppeler den von Zürich im J. 1419 auf 51 Jahre mit dem Bischof Johann und den Gotteshausleuten von Chur geschlossenen Burgrechtsvertrag.

238. Aeusserst dankenswerth ist der Beitrag, den K. Schorbach zur Mainzer Gutenberg-Festschrift (s. oben n. 148) auf S. 133 ff. geliefert hat. Er stellt alle urkundlichen Nachrichten über Gutenberg (von 1420—1468) zusammen und bespricht sie eingehend besonders im Hinblick darauf, was sie uns zur Kenntnis des Lebens von Gutenberg austragen. Eine grosse Zahl trefflicher Facsimilien ist der Arbeit beigegeben. Auch die Untersuchung des Freiherrn Schenk zu Schweinsberg über die Genealogie des Geschlechts Gänsfleisch (ebenda S. 65 ff., mit Abbildung des Wappens und verschiedener Siegel der Familie) sei hier erwähnt. R. H.

239. Die Acten eines im J. 1310 in Mailand verhandelten Ketzerprocesses gegen die Wilhelmiten (contra Guillelmam Bohemam, vulgo Gulielminam, eiusque sectam), aus denen Palacky 1839 nur Auszüge mitgetheilt hatte, veröffentlicht F. Tocco in den Rendiconti der Accademia dei Lincei, Ser. 5, VIII, 309 ff. 351 ff. 407 ff. 437 ff.

240. In dem Cod. Vatic. Ottobon. lat. 348 hat L. Klicman interessante Acten über den canonischen Process der Universität Wien gegen Hieronymus

von Prag (1410—1412) entdeckt, die er in dem Histor. Archiv der böhmischen Akademie zu Prag Bd. 12 herausgegeben hat, und über deren Inhalt er in den Mittheil. des Institt. f. österreich. Geschichtsf. XXI, 445 ff. eingehend berichtet.

241. Seine früheren Mittheilungen über den Ketzerprocess Johanns von Wesel vom J. 1479 (vgl. N. A. XXIII, 588 n. 155) ergänzt O. Clemen in der Historischen Vierteljahrschrift III, 521 ff., indem er einen neuen Bericht (aus der Münchener Bibliothek) bespricht und seinen Schluss, der ein bisher unbekanntes Verzeichnis der von Johann öffentlich zu widerrufenden Sätze enthält, druckt. R. H.

242. In den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'histoire 5. Ser., IX, 237 ff. erstattet A. Fayen Bericht über die im Britischen Museum befindlichen, Belgien betreffenden Cartulare. — Ebenda X, S. XCIII handelt U. Berlière über Belgische Cartulare und ihre von der Academie in Aussicht genommene Herausgabe. R. H.

243. Eine sehr verdienstvolle Publication beginnen M. Prou und A. Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit-sur-Loire (Documents publiés par la société historique et archéologique du Gatinais V), wovon die 1. Lieferung des 1. Bandes (bis 1070) erschienen ist (Paris, A. Picard et fils, und Orléans, H. Herluison, 1900). Sie beginnt mit dem bekannten, in Helgalds Vita regis Roberti überlieferten Testament von Leodebod, Abt von St. Anianus zu Orléans, an welches sich die Gründungsgeschichte der Abtei knüpft, und das als wahrscheinlich echt erwiesen und zu 651 gestellt wird. Es folgen dann die Urkunden für S. Benoit-sur-Loire (Fleury) in kritischer Ausgabe auf Grund der gesammten Ueberlieferung. Bisher ungedruckt waren von den zahlreichen Karolingerurkunden eine Fälschung auf den Namen Karls des Kahlen (860), von den Papsturkunden eine solche auf den Namen Benedicts VII. (980), sowie ferner noch u. a. eine Urkunde Hugo Capets (987) und die verstümmelte Urkunde Philipps I., von der Prou in den Mélanges Julien Havet 178 f. n. III spricht. Eine Einleitung soll später nachfolgen. R. H.

244. Der 1. Band des im Auftrage des historischen Vereins der Diöcese Fulda von H. v. Roques herausgegebenen Urkundenbuchs des Klosters Kaufungen in Hessen (Cassel, Siering 1900) umfasst die Jahre 811—1442,

also fast das gesammte Mittelalter. Von unbekannten Stücken, deren ältestes vom J. 1109 ist, erwähne ich die beiden, auch in den päpstlichen Registern nicht enthaltenen Urkunden Gregors IX. (5. April 1229) und Alexanders IV. (16. Sept. 1255). Die Ausgabe der Texte steht nicht ganz auf der Höhe, die moderne Urkundendrucke erreichen sollen. Auch die Regesten und sonstigen Bemerkungen des Herausgebers lassen manchmal zu wünschen übrig; bei den Urkunden Rudolfs I. vermisst man die Verweise auf Böhmer-Redlich. Ein gutes Register und hübsche Siegeltafeln beschliessen den Band. R. H.

245. Der 45. Band der Monumenta Boica (München 1899), bearbeitet von E. von Oefele, enhält Nachträge zu dem Würzburger Urkundenbuch, das mit Bd. 37 begonnen wurde, in 360 Nummern von 1099—1389. Neu und willkommen sind die den Urkunden beigefügten Siegelbeschreibungen. Zu den Regesten der staufischen Zeit notieren wir n. 11 = St. 3767 (Würzburger Exemplar), n. 40 = B-F-W. 11097. Von dem D. Karls IV. Huber n. 838 wird die Auffindung des Originals verzeichnet.

246. Von G. Bode's Urkundenbuch der Stadt Goslar und ihrer geistlichen Stiftungen ist der dritte mit 8 Siegeltafeln geschmückte Theil erschienen, der mit 1036 Nummern, unter denen auch eine grössere Anzahl Briefe, von 1301 bis 1335 reicht. Eine geschichtliche Einleitung und ein sorgfältiges Register über dieses culturgeschichtlich in vieler Hinsicht wichtige Material sind beigefügt. Noch 2 weitere Bände sollen den reichen Stoff bis 1400 erschöpfen. E. D.

247. Der zweite Band des wichtigen Werkes von A. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig (Leipzig, Duncker u. Humblot 1900), enthält in 451 Nummern eine aus italienischen, schweizerischen und deutschen Archiven geschöpfte reichhaltige Sammlung von z. Th. höchst interessanten Urkunden und Actenstücken zur Handelsgeschichte des späteren Mittelalters. Zu den Kaiserregesten notieren wir n. 1 Albrecht I. 1299 März 26; n. 9 Karl IV. 1355 Jan. 4 (dazu n. 8 Petition an denselben); n. 100 Friedrich III. 1471 Nov. 28; n. 119 Heinrich VII. von England an denselben 1490 Dec. 21; n. 122 der Herzog von Mailand an denselben 1491 Dec. 22.

248. Das umfangreiche Werk von L. Gilliodts-van-Severen, Inventaire diplomatique des archives de l'ancienne école Bogarde à Bruges (Brügge 1899 — 1900), umfasst in einem einleitenden Band eine (das 19. Jh. ausschliessende) Geschichte des 1283 gegründeten Brügger Begharden-Klosters und seiner Schule, die im 16. Jh. von der Stadt übernommen und 1884 aufgehoben wurde. Dann folgen in einem Doppelbande, in drei Serien getheilt, die Urkunden und Regesten, und zwar zunächst die Urkunden zur Geschichte der Gründung, Organisation und Satzungen des Klosters und seiner Schule (1252—1806). Die drei hierbei abgedruckten Papsturkunden sind freilich bekannt, nicht nur die beiden Urkunden Nicolaus' IV. (= Langlois, Reg. de Nicolas IV. n. 1263 und 2992), sondern auch die in dem Vidimus n. XLI enthaltene Urkunde Johanns XXII. (= Sbaralea-Eubel, Bullarium Franciscanum V, 163 n. 354). Ein Anhang dieses Theiles bringt verschiedene für das Tuchgewerbe in Brügge interessante Acten des 13. Jh. Die 2. Serie enthält Regesten der zahlreichen Schenkungen, Kaufurkunden etc. von 1273—1789. Von der 3. Serie ('Registres et liasses', 1399—1836) kommen für uns nur der kurze Katalog des Schularchivs, die Beschreibung der beiden Cartulare (von denen das eine dem Ende des 14., das andere dem Ende des 15. Jh. angehört) und die Auszüge aus den Rechnungen in Betracht. R. H.

249. Von dem Diplomatarium Veneto-Levantinum, dessen 1. Band G. M. Thomas 1880 herausgegeben hatte, hat die Venezianische Deputazione storica jetzt den zweiten, von 1351—1454 reichenden Band, dessen Ms. der verstorbene Verfasser schon 1886 eingereicht hatte, erscheinen lassen (Venedig 1899). Durch die Revision der Texte und Besorgung des Druckes hat sich R. Predelli ein neues Verdienst um die Geschichte Venedigs erworben.

250. In den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'hist. 5. Serie, X, p. XIII ff. ist ein Bericht von Bormans und Kurth über die von der Commission geplante Bearbeitung von Regesten der 7 Lütticher Collegiatstifter gedruckt, in welchem über die Archivbestände dieser Kirchen, insbesondere die erhaltenen Copialbücher, Aufschluss gegeben wird.

251. Bei dem Interesse, welches die Geschichte Heinrichs von Geldern, der 1247 zum Bischof von Lüttich gewählt und 1274 abgesetzt wurde († 1285), für

die Jahre des sog. Interregnums bietet, wird man dankbar den von A. Delescluse unter Mitwirkung von D. Brouwers veröffentlichten 'Catalogue des actes de Henri de Gueldre, prince-évêque de Liège' (Brüssel 1900. Bibliothèque de la faculté de philosophie et lettres de l'université de Liège V) begrüssen. Den von 1247—1280 reichenden Regesten folgen 157 bisher ungedruckte Stücke aus den Jahren 1247—1273 in extenso, zumeist Urkunden Heinrichs, und als zweiter Anhang weitere 10 Urkunden (1248—1268), die erst nachträglich gefunden wurden und auch in den Regesten nicht mit verzeichnet sind; u. a. werden drei Urkunden der Kaiserin Maria von Brabant (der Witwe Otto's IV.) vom J. 1248 und 1254, das Kloster Parc-les-Dames bei Löwen betreffend, zum ersten Male gedruckt. R. H.

252. In der 52. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns, welche dem 58. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum (Linz 1900) beigegeben ist, bringt der Freiherr v. Handel-Mazetti eine neue Serie von Regesten aus dem Schlossarchiv Aurolzmünster (vgl. N. A. XXIV, 776 n. 268), beginnend mit dem J. 1254. Ich erwähne daraus: Ludwig d. B. 27. Juni 1347; Wenzel 18. Jan. 1398; Ruprecht 14. April 1406; Sigmund 4. Aug. 1413 und 1434; Friedrich III. 23. Dec. 1442, 15. Febr. 1457, 11. Juli 1469, 22. April 1482, 13. Jan. 1491 und Maximilian I. 20. April 1494. R. H.

253. Das 12. Supplementheft der Römischen Quartalschrift (Rom 1899) bringt die Festgabe zum 500jährigen Bestehen der deutschen Nationalstiftung S. Maria dell' Anima in Rom Regesten des Hospitals von F. Nagl, beginnend mit 1389, sowie Studien von A. Lang über das Bruderschaftsbuch und die ältesten Rechnungsbücher der Anima. R. H.

254. Regesten (auch einige vollständige Urkunden) zur Geschichte der Stadt Ingolstadt im 15. Jh. werden ohne erkennbare chronologische oder sachliche Ordnung im Sammelblatt des hist. Vereins in und für Ingolstadt XXIV, 4 ff. veröffentlicht.

255. In der Bibliothèque de l'éc. des chart. LX, 143—144 giebt H. Omont aus der Hs. von Angers 477 zu Gotschalks Gedicht 'ut quid iubes' Abweichungen zu der Ausgabe Traube's, Poet. Carol. III, 731. E. D.

256. Ein bisher unediertes umfangreiches Gedicht des Abtes Odo von Cluni, 'Occupatio' betitelt, hat A. Swoboda herausgegeben (Leipzig, Teubner 1900). Von der einzigen Hs. saec. X./XI. ist ein Theil jetzt in dem Cod. Paris. 903 der Bibliothek des Arsénal, den schon Mabillon gekannt hat, ein anderer (das Ende des 4. Buches, Buch 5 und 6 und der Anfang des 7. Buches) in dem Cod. 2410 der Bibliothek von S. Geneviève erhalten, deren Zusammengehörigkeit erst der Herausgeber erkannt hat. Der Grundgedanke der Schrift, welche Meditationen über die heilige Geschichte von der Schöpfung der Engel an enthält, ist die Bekämpfung der Vitia principalia, insbesondere des 'tumor', und der 'libido', also der gleiche wie in den Collationen Odo's, mit denen sich das neue Werk vielfach berührt. — Zu der Ausgabe bemerkt Herr Dr. v. Winterfeld: Die Sprache des Gedichts ist dunkel und stark mit Glossenwörtern durchsetzt, die z. Th. durch übergesetzte Glossen erläutert worden sind. Leider hat Swoboda die Glossen nicht alle aufgenommen und den sprachlich-metrischen Gewinn in der Vorrede nur zum Theil ausgeschöpft. Aenderungen der Ueberlieferung bringen bedenkliche Licenzen der Metrik hinein, die bei Odo nirgends überliefert sind. VI, 849 ist 'Neglegimus dominam' (statt 'animam'), VI, 923 'per secli mare ducant' zu verbessern.

257. Das N. A. hat Bd. XXV, 710 f. unter der Ueberschrift 'De Bavari apostasia' den Abdruck eines gegen Ludwig von Baiern gerichteten Gedichtes gebracht, welches in Cod. lat. 5696 der Pariser Nationalbibliothek erhalten ist. Der Herausgeber, Herr Dr. Cartellieri, hat richtig bemerkt, dass die Existenz dieses zeitgenössischen Poems bereits 1789 durch De la Porte du Theil signalisiert wurde; es ist ihm aber offenbar unbekannt geblieben, dass dasselbe längst aus derselben Hs. publiciert ist und zwar durch Alessandro d'Ancona in seinem Aufsatz 'La Poesia politica Italiana ai tempi di Ludovico il Bavaro' (Varietà storiche e letterarie, Ser. II 109, Milano 1885). Ebenso scheint Herrn Cartellieri entgangen zu sein, dass ich dies Elaborat eines normannischen Klerikers schon 1897 in meinem Dante p. 760 besprochen habe. Uebrigens bietet Cartellieri's Text an einigen Stellen bessere Lesarten als derjenige D'Ancona's. F. X. Kraus.

Herr Dr. O. Cartellieri bittet bei dieser Gelegenheit folgendes zu berichtigen. In Str. 24, 3 ist 'ydolicitis' verderbt aus 'idolothytis'; Str. 25, 3 lies: 'ex superfluo'; Str. 26, 3 lies: 'usque mirabilia'.

Herr Dr. Schwalm theilt uns folgendes mit: Zu dem Gedichte 'De Bavari apostasia' möchte ich auf Vatican. Akten, ed. Riezler n. 1806, hinweisen. Hier erhält ein Cleriker aus Coutances Guillelmus Guilleberti von Benedict XII. kurz nach Beginn seines Pontificats eine Pfründe providiert zur Fortsetzung seiner Lehrthätigkeit an der Universität. Könnte das nicht unser Verfasser sein? Das Gedicht bietet keinen exacten chronologischen Anhalt. Der Streit gegen die Minoriten dauerte bis in die letzten Tage Johanns XXII. und darüber hinaus. Nehmen wir an, dass Johann selbst nicht mehr vermochte, den Wunsch des Verfassers zu erfüllen, so hat es dann Benedict gleich in den ersten Monaten seiner Regierung gethan. Das 'unde possim adire studia' des Gedichts ist doch immerhin auffällig und stimmt gut zu der gleichen Begründung, die wir in der Provisionsbulle finden.

258. In dem Archiv für hessische Gesch. und Alterthumskunde N. F. III. Heft 1 hat Edw. Schröder die Gedichte des Königs vom Odenwalde, wie er sich selbst nannte, aus zwei von Würzburg stammenden Hss. kritisch herausgegeben und erläutert. Durch Michael vom Löwenhofe erhalten und sämmtlich in den 40er Jahren des 14. Jh. verfasst, bieten diese Gedichte ein nicht geringes culturgeschichtliches Interesse; ihrem Verfasser aber weist der Herausgeber in überzeugender Weise auch das 'Buch von guter Speise', das älteste deutsche Kochbuch, zu und erweist dadurch, dass er selbst in Würzburg, vielleicht am bischöflichen Hofe, als Koch thätig war.

E. D.

259. Als Verfasser des bekannten Gedichtes von der Kölner Weberschlacht (Städtechroniken, Köln I, 243 ff.) vermuthet W. Stein in den Hansischen Geschichtsblättern 1899 S. 149 ff. den Rentkammerschreiber Heinrich von Lintorf, der sich selbst in einer Rechnung von 1377 als 'trufator', d. h. Sänger, Volksdichter, bezeichnet.

260. Von Montecassino aus wird soeben die überlieferungsgeschichtliche und textkritische Bearbeitung der Regula S. Benedicti in ganz besonderem Masse dadurch erleichtert und befördert, dass in einer neuen Ausgabe als Text die St. Galler Hs. 914, als Apparat die Lesarten der noch in Montecassino verwahrten Hss. erscheinen. Beigegeben sind im Lichtdruck ausgeführte Proben der herangezogenen Codices (Regulae sancti Benedicti traditio codicum mss. Casinensium etc. cura et studio

monachorum in archicoenobio Casinensi degentium, Montiscasini 1900). Die Anregung zu dieser neuen Ausgabe kommt von dem Prior P. Ambrogio M. Amelli, die Richtung, die das Unternehmen erhielt, und die, wie ich bezeugen kann, ungemein sorgfältige Ausführung sind das Werk des P. Germain Morin, der, wie man weiss, nicht nur ein glücklicher Finder, sondern auch ein vortrefflicher Kritiker ist. L. Tr.

261. Im Moyen âge 2. Ser., IV, 333 ff. hat L. Levillain die im J. 822 von Adalhard erlassenen Klosterstatuten von Corbie neu herausgegeben. Er unterscheidet drei Redactionen, die der Ed. princeps in d'Achery's Spicilegium (S) und zwei andere in der Pariser Hs. Cod. lat. 13908 (f. 29 ff. = B und fol. 2 ff. = A). Keine dieser drei Redactionen ist nach Levillain (der übrigens die Bemerkung Simsons, Jahrb. Ludwigs d. Fr. II, 272, nicht beachtet hat) die ursprüngliche von 822; B soll zwischen 822—844, S zwischen 844 und dem 10. Jh., A im 10. Jh. entstanden sein. Doch sind nicht alle seine Argumente beweiskräftig; die Voraussetzung z. B., dass Lupus, dessen 'ministerium' in A erwähnt wird, ein Mönch von Corbie sein müsste (S. 338), ist nicht völlig sicher; und die Erörterung über den Satz 'de illo tertio mense qui tunc est' (S. 345) bekenne ich nicht zu verstehen; die Worte scheinen mir im Zusammenhang des Textes vollkommen klar und lassen auf die Zeit der Redaction von B überhaupt keinerlei Schluss zu.

262. Eine im Archiv der Kirche S. Maria nuova zu Monreale befindliche Hs. der Constitutiones Cluniacenses saec. XII. beschreibt C. A. Garufi im Archivio stor. Siciliano N. S. XXV, 185 ff., indem er das Capitelverzeichnis vollständig abdruckt.

263. In den Bulletins de la société d'art et d'histoire du diocèse de Liège XII, 207—229 handelt Monchamp über eine schon von Chapeaville und neuerdings wieder in den Comptes rendus der Belgischen Commiss. royale d'histoire 5. Ser., VI, 505—520 (a. 1896) herausgegebenen Liber officiorum ecclesiae Leodiensis. Er weist überzeugend nach, dass diese zwischen 1096 und 1125 (oder wahrscheinlich zwischen 1107 und 1119) verfasste Schrift identisch ist mit einem bisher verloren geglaubten Werke des bekannten Lütticher Schulmeisters Algerus 'De dignitate ecclesiae Leodiensis', dessen Titel zu manchen falschen Vermuthungen Anlass gegeben hatte. Die Entstehung

dieses Werkchens wird von Monchamp eingehend erläutert. E. D.

264. Von erheblichem Interesse ist das Buch von H. Pirenne, Le soulèvement de la Flandre maritime de 1323—1328 (Brüssel, Kiessling 1900). Es enthält mit ausführlicher Einleitung, in der u. a. der ganze Aufstand geschildert und (als agrarischer Klassenkampf zwischen Bauern und Adel) gewürdigt wird, ein im Februar 1331 der Pariser Rechnungskammer vorgelegtes Verzeichnis der in der Schlacht bei Cassel (23. August 1328) auf Seite der Gegner des Königs gestandenen Flamländer, deren Güter eingezogen werden sollten. Dieses werthvolle Document, das in der Pariser Nationalbibliothek beruht, stellt eine Zusammenfassung einer Anzahl im Auftrag der königlichen Commission in den einzelnen Bezirken gemachter Aufstellungen dar und enthält zuerst das Verzeichnis der in der Schlacht bei Cassel Getöteten, dann das der Ueberlebenden. Der erste Theil (der höchst unkritisch und ungenügend schon 1863 von E. Mannier herausgegeben war) ist viel vollständiger (und daher auch in der Ausgabe über zehnmal umfangreicher) als der zweite; er erstreckt sich über mehr Bezirke und giebt den Immobiliarbesitz jedes Toten an (nur in zwei Ausnahmefällen auch Mobilien), während der zweite Theil lediglich eine Liste von Eigennamen bietet. Die Untersuchungen waren eben noch nicht abgeschlossen. Wir erhalten so, obgleich auch der erste Theil nicht ganz vollständig ist, äusserst schätzenswerthe statistische Angaben über die Betheiligung an der Schlacht und die Zahl der Todten, über die verhältnismässig recht dichte Bevölkerung des damaligen Flandern, sowie über die wirthschaftliche Lage der Einzelnen. Ein Anhang enthält 18 Urkunden und Actenstücke (1324—1336) aus den Archiven von Paris, Lille, Brüssel und Ypern, welche sich auf die Geschichte des Aufstandes, sowie auf die noch Jahre lang fortdauernden Untersuchungen betreffs der Gütereinziehung beziehen. R. H.

265. Im Anschluss an die vorige Notiz seien hier zwei Aufsätze erwähnt, die sich gleichfalls mit der Schlacht bei Cassel, sowie besonders mit ihren Folgen für die Stadt Brügge beschäftigen. In den Comptes rendus der belgischen Commiss. royale d'histoire 5. Ser., IX, 647 ff. druckt H. Stein ein Schreiben der königlichen Commission an die Stadt Brügge (vom 17. Sept. 1328) mit einer Liste der gewünschten Geisseln, ferner einen Bericht über das

Verhör, dem der Bürgermeister von Brügge, Wilhelm von Deken, vor seiner Hinrichtung (15. Dec. 1328) in Paris unterzogen wurde, und schliesslich einen Erlass Johanns XXII. vom 19. Oct. 1328, durch welchen der Papst im Einverständnis mit Philipp VI. eine Commission einsetzte, die den Bann und das Interdict über die Flamländer wieder aufheben sollte. Es sei dazu bemerkt, dass der von den drei Commissaren an erster Stelle genannte Bischof von Senlis kein anderer ist als Peter Barrière, auf den zuletzt Schwalm (N. A. XXV, 562 N. 1. 584) hingewiesen hat. — Einen Bericht über die nach der Schlacht bei Cassel in Brügge inscenierte Untersuchung über den Aufstand bespricht und veröffentlicht de Pauw in der gleichen Nummer der Comptes rendus 665 ff. und schliesst daran noch einige andere Actenstücke über die Empörer und ihre Strafen aus Gent und Ypern. R. H.

266. Aufzeichnungen zur Wirthschaftsgeschichte des Klosters S. Magnus zu Füssen vom J. 1200 hat aus einer Innsbrucker Hs. J. Seemüllller in der Zeitschr. des Ferdinandeums 3. Folge, Heft 44 S. 177 ff. publiciert. Sie sind namentlich dadurch sehr interessant, dass ganze Sätze in deutscher Sprache darin eingeschoben sind: es sind, wie Seemüller bemerkt, die ältesten uns erhaltenen, örtlich und zeitlich genau bestimmbaren Proben nicht litterarischer alamannischer Prosa.

267. In den St. Galler Mittheil. zur vaterl. Gesch. XXVII, 681 — 690 veröffentlicht Thommen aus einer Wiener Hs. ein Urbar der den Grafen von Werdenberg gehörenden Grafschaft Sargans vom 29. Aug. 1398. E. D.

268. Im J. 1398 hat Markgraf Wilhelm I. von Meissen die Riesenburg (bei Riesenberg in Böhmen) mit ihrer ziemlich ausgedehnten Herrschaft den verschuldeten Riesenburgern abgekauft. Die Untersuchung, welche H. Beschorner in der Festschrift des sächsischen Alterthumsvereins (s. oben n. 196) 83 ff. dieser Erwerbung Wilhelms gewidmet hat, beruht vielfach auf ungedrucktem Material aus dem Dresdener Staatsarchiv: zahlreiche Urkunden, die Rechnungen von Riesenburg und ein interessantes Verzeichnis der 1398 zu Schloss Riesenburg gehörigen Ortschaften (das als Beilage abgedruckt wird) werden hier zum ersten Male benutzt. R. H.

269. In der Festschrift zum 19. Deutschen Weinbau-Congress (Colmar 1900) 143 ff. stellt E. Waldner einige

geschichtliche Notizen über den Rebbau und den Weinhandel in Colmar nach den Rechnungsbüchern der Stadt und anderen archivalischen Quellen zusammen. R. H.

270. Aus den interessanten Untersuchungen und Zusammenstellungen, die K. Schindler in seiner Arbeit über Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jh. (Bern, Schmid und Francke 1900. Aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik XXXVI) giebt, sei u. a. hervorgehoben: eine Münzordnung vom J. 1436 (aus dem Berner Stadtarchiv) und die Erörterung über die Bevölkerung auf Grund des Tellbuchs von 1448, nach welcher Bern in diesem Jahre etwa 6000 Einwohner hatte. R. H.

271. Mit einer kleinen, schon mehrfach behandelten Druckschrift, die 1806 in der Jesuitenbibliothek zu Augsburg entdeckt wurde, einem Türkenkalender für 1455, beschäftigt sich A. Wyss in der Mainzer Gutenberg-Festschrift (s. oben n. 148) 305 ff. Er weist ihn als ein mit dem Apparat der 36zeiligen Bibel gedrucktes Werk Gutenbergs nach und giebt schöne Facsimilien von ihm. R. H.

272. Eine neue Sammlung und kritische Herausgabe der Prosa-Schriften des Iohannes Scottus wäre ein würdiges Unternehmen etwa für die Mitarbeiter der Breslauer Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Weder sind bisher die erhaltenen Werke des Johannes alle gedruckt, noch sind die gedruckten mit der nöthigen Sorgfalt und auf Grund aller erreichbaren Hss. wirklich ediert worden. Dankenswerth sind daher folgende neue Vorarbeiten: A. Schmitt, Zwei noch unbenutzte Hss. des Ioannes Scotus Erigena, Programm des K. neuen Gymnasiums in Bamberg, ebd. 1900, 62 S., und Bratke, Die angebliche Origenes-Hs. n. 890 der Bibliothek von Troyes (in der Zeitschrift f. Kirchengeschichte XXI. 1900, S. 445—452). Schmitt zieht für De divisione naturae die Hss. Bamberg HJ. IV 5 und 6, und Avranches 230 heran (er unterlässt es seltsamerweise, diese näheren Bezeichnungen zu geben); Bratke's Hs. Troyes 890 und die von ihm erwähnten Rouen 1398 und 505 enthalten die wichtige Homilie (in der Ausgabe von Floss S. 283—348). Die fortgesetzt beliebte Namensgebung Scotus Erigena ist so grässlich, wie wenn man von einem 'englischen Briten' reden würde. L. Tr.

273. Im zweiten Stück seiner Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt (Sitzungsberichte der Kais.

Academie der Wissenschaften in Wien, philos.-hist. Classe CXLII n. VII) giebt A. E. Schoenbach wieder kulturhistorisch interessante Mittheilungen aus den Sammlungen lateinischer Predigten des Minderbruders Berthold von Regensburg über Götterglauben und Aberglauben, Spielleute, Volkslieder, Heldensage, Sprichwörter und anderes. R. H.

274. Die oben S. 296 n. 137 erwähnte Schlusslieferung von C. Paoli's Grundriss der lateinischen Palaeographie und Urkundenlehre hat K. Lohmeyer wie die früheren Theile dieses Werkes ins Deutsche übertragen (Innsbruck, Wagner 1900).

275. Von den Katalogen der Königlichen Museen zu Berlin erschienen 'die Elfenbeinbildwerke', bearbeitet von W. Vöge (Berlin, 1900), als Beginn einer zweiten Auflage der 'Beschreibung der Bildwerke der christlichen Epochen'. Wichtig sind für uns besonders einige Buchdeckel und Vöge's Vermuthungen über ein Atelier des 9. Jh. in Metz. Die Schrift auf der Rückseite des 'Ravennatischen' Diptychons 2. 3 (428. 429), die Delisle in die Zeit der unmittelbaren Nachfolger Karls des Grossen setzt, könnte wohl auch echte Halbunciale etwa des 6. Jh. sein. Ich benutze eine Photographie, die mir Haseloff gesandt hat. L. Tr.

276. Ueber einige Mainzer Psalterien (das älteste von 1457) handelt F. Falk in der Mainzer Gutenberg-Festschrift (s. oben n. 148) 257 ff. Ebenda 261 ff. bespricht H. Wallau die zweifarbigen Initialen der Psalterdrucke von J. Fust und P. Schöffer und giebt eine Reihe schöner Tafeln dazu. R. H.

277. In der Historischen Vierteljahrschrift III, 469 ff. bringt H. Bresslau den gegen eine Bemerkung Kehrs (Merseburger UB. I, Einl. LXXI mit Anm.) gerichteten Nachweis, dass auf den bischöflichen Electensiegeln sich keineswegs immer der Heilige der bischöflichen Kirche abgebildet findet, sondern häufig auch der Electe selbst, zumeist stehend, mit einem Buch in der einen und bisweilen mit einem Palmzweig (statt des Stabes der geweihten Bischöfe) in der anderen Hand. R. H.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

XIII.

Verzeichnis

der

Akten fränkischer Synoden

von 843—918.

Von

Albert Werminghoff.

In weit kürzerem Zwischenraum, als ursprünglich beabsichtigt, folgt dem 'Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742—843' (N. A. XXIV, 457 ff.) Fortsetzung und Abschluss. Den mannigfachen Aufforderungen, sie zu veröffentlichen, glaubte ich mich nicht entziehen zu sollen; die täglich zunehmende Fülle der Einzelnotizen drängte zu einer Zusammenfassung, die den eigenen Arbeiten — sei es in der Heimath, sei es in der Fremde — in gleicher Weise Fingerzeige wie Beschränkung auf das für die Ausgabe thatsächlich erforderliche Material geben soll.

Das neue Verzeichnis umspannt den Zeitraum von 843 bis 918, d. h. die Jahre vom Vertrag zu Verdun bis zum Ausgang Konrads I. In chronologischer Folge sind die Akten der deutschen und italienischen Synoden während dieser sieben Jahrzehnte vollständig vermerkt, diejenigen der westfränkischen Kirchenversammlungen nur bis zum J. 887. Für immer trennten sich ja nach Karls III. Absetzung der Osten und der Westen des karolingischen Reiches, das in seiner Person noch einmal einen gemeinsamen Mittelpunkt gefunden hatte. Wenn die Abtheilung der Epistolae die Briefe Hinkmars von Reims und Karls des Kahlen bringen wird, soll die der Concilien auf die Synodalakten aus ihrer Zeit verzichten?

Nur wenige Worte mögen die Methode der Zusammenstellung erläutern. In allem Wesentlichen ist sie diejenige des ersten Verzeichnisses, sodass auf dessen Einleitung (a. a. O. XXIV, bes. S. 462 f.) verwiesen werden kann. Neu ist allein, dass in aller Kürze auf die Akten der Reichstage[1] und der Zusammenkünfte der Könige aufmerksam gemacht wird. Gerade bei den ersteren erhebt sich wie früher des öfteren die Frage, welche von ihnen im technischen Sinne Synoden zu nennen sind. In der zweiten Hälfte des 9. Jh. kann man in der Regel Kirchenversammlung und Reichstag scharf von einander unterscheiden. Zuweilen allerdings fliessen beide Begriffe wieder in ein-

1) Vgl. auch de Lezardière, Théorie des lois politiques I, 545 sqq.

ander über, und es wäre schwer, einen Grund dafür anzugeben, warum z. B. die Tage von Pavia (Februar 876) oder Compiègne (November-December 877) in unserer Ueberlieferung nicht als 'concilium' oder 'synodus', der Tag von Mantaille (October 879) aber als 'synodus' bezeichnet werden: handelt es sich doch bei allen dreien um die Wahl des Herrschers.

Eine Reihe anderer Abweichungen war die Folge des stärker hervortretenden Einflusses des Papstthums auf die synodale Entwicklung. Hier jedoch war es Dank den Papstregesten Jaffé's und seiner Nachfolger möglich, das Verzeichnis zu entlasten. Alle Drucke der einschlägigen Papstbriefe aufzuführen oder gar auf ihre Ueberlieferung einzugehen, lag nicht in meiner Macht. Es genügte, die Druckstellen bei Mansi und Migne mit der entsprechenden Regestenzahl zu buchen, zumal die Vorbereitungen für ihre Ausgabe in den Epistolae noch nicht abgeschlossen sind. Aehnlich wurde es mit den Briefen und Werken Hinkmars von Reims gehalten: je ein 'Registrum Hincmari' findet sich bekanntlich in den Arbeiten von C. v. Noorden und H. Schrörs, die zu berichtigen oder zu ergänzen nicht meine Aufgabe und Absicht sein konnte. Dass noch mancherlei zu thun übrig bleibt, dass vornehmlich nach L. Cellot eine Biographie Hinkmars von Laon Bedürfnis ist, braucht nur angedeutet zu werden.

Für die Citate des Verzeichnisses hat der Bearbeiter die Verantwortung zu übernehmen; solche, die ich selbst nicht prüfen konnte, sind in die Anmerkungen verwiesen, sodass die hier aufgeführten Werke auch keinen Platz in der Litteraturübersicht beanspruchen konnten. Irrthümer der Vorgänger ausdrücklich zu berichtigen habe ich vermieden. Nicht so sehr Hefele's 'Conciliengeschichte' ist mir Führerin gewesen, wie man wohl erwarten sollte, sondern neben Mühlbachers 'Regesta imperii' und Haucks 'Kirchengeschichte Deutschlands' E. Dümmlers 'Geschichte des ostfränkischen Reiches'. Oft drohten Hand und Auge bei den schier endlosen Büchertiteln und Zahlenreihen zu ermatten, und des Uebersehenen wird sich ohne Zweifel die Menge finden. Aber der Zweck unserer Vorarbeit ist erreicht, erfährt sie Benutzung und Berichtigung zum Besten der geplanten Ausgabe.

Acta conciliorum 843 — 918.

843 August. Zusammenkunft in Verdun. Theilungsvertrag; vgl. BM. n. 1103a (1069a). Dümmler I², 201.

843 October. Loire bei Angers.

Beschlüsse. C. 1 'Si quis publicus' (4 cc.). — Hs. Wien 2198 s. X. (c. 1). — Sirmond III, 8. Coll. reg. conc. XXI, 420. Labbe-Cossart VII, 1790; ed. Coleti IX, 931. Le Cointe, Ann. eccl. VIII, 698. Harduin IV, 1463. Mansi XIV, 797. — Vgl. 845—846 Meaux.

843. Germigny bei Orléans.

Urkunde für das Kloster St. Laumer-le-Moutier bei Chartres. 'Anno inc. Dom. 843'. — Mabillon, Ann. ord. S. Bened. II, 641. Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. IV, 2, 249. Labbe ed. Coleti IX, 921. Bouquet VII, 284. Mansi XIV, 793. — Vgl. die Urkunde Karls d. Kahlen d. d. 843 Oct. 14, Bouquet VIII, 445. Zu den Unterschriften vgl. Mühlbacher, N. A. XXV, 638 Anm. 3. 641 Anm. 1.

843 November. Coulaines bei Le Mans.

Beschlüsse. pr. 'Sancta ecclesia'. C. 1 'De honore videlicet' (6 cc.). — Hss. Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 4638 s. X. XI. Rom, Vallicell. N. 21 s. XVI. XVII. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 1. Sirmond III, 4. Coll. reg. conc. XXI, 414. Labbe-Cossart VII, 1787; ed. Coleti IX, 927. Sirmond, Opp. III, 1. III², 1. III³, 1. Baluze II, 1. Le Cointe, Ann. eccl. VIII, 699. Harduin IV, 1459. Bouquet VII, 598. Mansi XVII, app. II, 3. Walter, Corp. iur. Germ. III, 1. MG. LL. I, 376. Migne CXXXVIII, 527. MG. Cap. II, 253. — Vgl. 845—846 Meaux.

844 Juni. Toulouse.

Beschlüsse. pr. 'Haec, quae secuntur, capitula'. C. 1 'Ut episcopi nullam' (9 cc.). — Hss. Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 4638 s. X. XI. Rom, Vallicell. N. 21 s. XVI. XVII. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 38. Sirmond III, I. Coll. reg. con. XXI, 409. Baluze II, 21. Labbe-Cossart VII, 1784; ed. Coleti IX, 923. Le Cointe, Ann. eccl. VIII, 729. Sirmond, Opp. III, 19. III², 25. III³, 19. Harduin IV, 1457. Mansi XVII, app. II, 15. Walter, Corp. iur. Germ. III, 16. MG. LL. I, 378. Migne CXXXVIII, 531. MG. Cap. II, 256.

844 October. Yütz bei Diedenhofen.

Beschlüsse. pr. 'Navis sanctae ecclesiae'. C. 1 'His ita praemissis' (6 cc.). — Hss. Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 4638 s. X. XI. Rom, Vall. N. 21 s. XVI. XVII. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 11. Meurisse, Hist. des evesques de Metz 197. Sirmond III, 11. Coll. reg. conc. XXI, 436. Baluze II, 7. Labbe-Cossart VII, 1880; ed. Coleti IX, 941. Le Cointe, Ann. eccl. VIII, 738. Sirmond, Opp. III, 7. III^2, 7. III^3, 7. Harduin IV, 1465. Bouquet VII, 601 (Ausz.). Hartzheim II, 146. Mansi XVII, app. II, 5. Walter, Corp. iur. Germ. III, 4. MG. LL. I, 380, Migne CXXXVIII, 533. MG. Cap. II, 113. — Vgl. 845—46 Meaux. Ann. Bertin. 844 p. 31. BM. n. 1116 (1082)a.

844 December. Verneuil.

Beschlüsse. pr. 'Gratias omnipotenti Deo'. C. 1 'Itaque vos primo' (12 cc.). — Hss. Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 4638 s. X. XI. Rom, Vall. N. 21 s. XVI. XVII. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 17. Coll. reg. conc. XXI, 445. Lupi opp. ed. Baluze 195; ed. 2^a, 195. Delalande 353 (cc. 10. 11). Baluze II, 13. Labbe-Cossart VII, 1806; ed. Coleti IX, 947. Le Cointe, Ann. eccl. VIII, 742. Sirmond, Opp. III, 11. III^2, 15. III^3, 11. Harduin IV, 1469. Bouquet VII, 601 (Ausz.). Mansi XVII, app. II, 9. Walter, Corp. iur. Germ. III, 9. MG. LL. I, 383. Migne CXIX, 611. CXXXVIII, 539. MG. Cap. II, 382. — Vgl. Lupi opp. ed. Baluze 472; zu c. 9 vgl. Dümmler I^2, 257 Anm. 3.

845 April. Beauvais.

Beschlüsse. C. 1 'Ut ius ecclesiasticum' (8 cc.). — Hss. Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 1550 s. XVI. XVII. 4638 s. X. XI. 9654 s. X. XI. Rom, Vall. N. 21 s. XVI. XVII. Vat. Christ. 980 s. X.-XII. Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Hinkmar, Schreiben an Karl, Opp. II, 321. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 35. Sirmond III, 23. Coll. reg. conc. XXI, 454. Baluze II, 19. Labbe-Cossart VII, 1811; ed. Coleti IX, 953. Le Cointe, Ann. eccl. VIII, 751. Sirmond, Opp. III, 17. III^2, 23. III^3, 17. Harduin IV, 1473. Mansi XVII, app. II, 15. Walter, Corp. iur. Germ. III, 14. MG. LL. I, 386. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 199. Migne CXXXVIII, 543. MG. Cap. II, 387. — Vgl. Flodoard, Hist. Rem. eccl.

III c. 1 p. 474. Schrörs, Hinkmar 43 Anm. 75. Meaux-Paris 845—46.

845 Juni 17 — 846 Februar 14. Meaux-Paris.

Beschlüsse. pr. 'Quia generis humani'. C. 1 'De honore videlicet et cultu' (83 cc., davon cc. 1—6 Beschlüsse von Coulaines 843 Nov., cc. 7—12 erweiterte Beschlüsse von Yütz bei Diedenhofen 844 Oct., cc. 13—16 von Loire 843 Oct., cc. 17—24 erweiterte Beschlüsse von Beauvais 845 Apr.). — Vollständige Hss. Paris 1550 s. XVI. XVII. 9654 s. X. XI. Nouv. acq. 1632 s. IX. X. Rom, Vat. Christ. 980 s. X.-XII. Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Auszüge in den Hss. Bamberg P. I. 9 s. X.-XIII. Haag, Mus. Meerm.-Westr. 1 s. IX. Heiligenkreuz 217 s. X. Montpellier 137 s. XI. XII. München 3853 s. X. 6241 s. XI. 6245 s. X. Paris 3839 A s. IX. 3878 s. X. 4638 s. X. XI. Wien 2198 s. X. — Ueber die Hss. vgl. MG. Capit. II, 389. — Noch zu untersuchen bleiben die Hss. Luxemburg 102 s. XI.; vgl. Arch. VIII, 595. München 17043 s. X.; vgl. Catal. IV, 3, 77. Stuttgart iur. et pol. 144 in 2° s. X.; vgl. N. A. X, 601. — Flacius, Ecclesiastica historia IX, 406 (Ausz.). Surius III, 453. Bollanus-Nicolini III, 865. Binius III, 1, 606. Sirmond III, 25. Coll. reg. conc. XXI, 458. Labbe-Cossart VII, 1813; ed. Coleti IX, 955. Harduin IV, 1475. Mansi XIV, 811. MG. Cap. II, 388. — Vgl. unten Paris 847? — Zur Synode vgl. Hefele IV², 113. Stutz, Beneficialwesen I, 266 und die Beschlüsse der Versammlung von Epernay 846 Juni, MG. Cap. II, 260.

Um 845. Sens.

Urkunde für die Abtei St. Remi in Sens. 'Optime venerabilis'. — Or. Paris cod. lat. 9120 n. 1. Interpolierte Copie im Archiv des Départ. de l'Yonne s. XV. — d'Achéry, Spicil. II, 586. I², 595. Labbe-Cossart VIII, 77; ed. Coleti IX, 1085. Harduin V, 39. Mansi XIV, 973. Quantin, Cartul. de l'Yonne I, 63. — In allen Drucken unvollständig, weil als wörtliche Wiederholung des gefälschten Privilegs Aldrichs von Sens (vgl. N. A. XXIV, 494) angesehen; zum Datum vgl. Gall. christ. IV, 363.

846 (October). Fränkische Synode.

Capitulare Lothars. C. 1 'Quia divina pietas' (13 cc.). — Hss. Novara XV s. XII. Novara XXX s. X. XI. — Maassen,

Wiener SB. XLVI, 68. Bluhme, Zeitschr. für Rechtsgeschichte XI, 257. Lippert, N. A. XII, 534. Spicilegium Casinense I, 334. MG. Cap. II, 65.

847 (?). Paris.

Urkunde für das Kloster Corbie. 'Anno ab inc. D. n. J. Chr. 846 ind. 10'. — Hs. Berlin 79, Phill. 1766 s. X. fol. 98. 121; vgl. Rose, Meermanhss. 156. — Paschasii Radperti opp. ed. Sirmond fol. e, III. Sirmond III, 58. Coll. reg. conc. XXI, 511. Labbe-Cossart VII, 1848; ed. Coleti IX, 989. Baluze II, 759. Harduin IV, 1501. Miraeus, Opp. I², 338. Mansi XIV, 843. — Zum Datum vgl. Hefele IV², 119, der sie zur Synode von Meaux-Paris 845 — 846 stellt; Mühlbacher, N. A. XXV, 638 Anm. 3 zu 847. — Wohl identisch mit der von Flodoard, Hist. Rem. III c. 2 p. 476 erwähnten Pariser Synode, dazu vgl. J. n. 2589. 91. Hefele IV², 121. Simson, Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen 112 Anm. 1 (zu 846).

847 Febr. Zusammenkunft in Meersen.
Beschlüsse, MG. Cap. II, 68 (= BM. n. 1131 [1097]).

847 October 1. Mainz.

Synodalschreiben Rabans an Ludwig. pr. 'Dignissimae reverentiae vestrae'. C 1 'Initium actionis nostrae' (31 cc.). — Hss. Mailand, Ambros. G. 58 sup. s. X. München 5541 s. XI. (cc. 26. 27). 6241 s. XI. 6245 s. X. 6288 s. X. Paris, Ste. Geneviève 166 s. XII. (Auszüge). Rom, Vat. 5748 s. X. St. Gallen 296 s. IX. Stuttgart iur. et pol. 107 in 4° s. XI. XII (c. 27). — Surius III, 421. Bollanus-Nicolini III, 832. Baronius 847 n. 26 (Auszüge). Binius III, 1, 631. Coll. reg. conc. XXI, 574. Harduin V, 5. Labbe-Cossart VIII, 39; ed. Coleti IX, 1035. Lünig, RA. XVI, 4. Falckenstein, Cod. dipl. Nordgav. app. 26. Bouquet VII, 580 (Ausz.). Hartzheim II, 151. Mansi XIV, 899. Migne CXII, 1562. MG. Capit. II, 173 (mit Angabe der Quellen, vornehmlich des Mainzer Concils von 813, vgl. N. A. XXIV, 479). — Vgl. Ann. Fuldenses 847 p. 36. Vita Anskarii c. 22 p. 47. Dümmler I², 319. Hauck II², 718 Anm. 4.

848 October. Mainz.

Schreiben Rabans an Hinkmar. 'Notum sit dilectioni'. — Hinkmar, De praedest. c. 2, Opp. I, 20. — Sirmond

III, 66. Coll. reg. conc. XXI, 596. Marlot, Metrop. Rem. I, 407. Labbe-Cossart VIII, 52; ed. Coleti IX, 1048. Sirmond, Opp. IV, 289. IV², 427. IV³, 289. Harduin V, 15. Hartzheim II, 163. Mansi XIV, 914. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 203. Migne CXII, 1574. CXXV, 84. MG. Poet. lat. III, 713 (Ausz.). — Vgl. das Bruchstück von Gottschalks Glaubensbekenntnis (s. u. Quierzy 849) und der Schrift gegen Rabans Sendschreiben an Noting (MG. Epp. V, 428) bei Hinkmar, De praedest. cc. 5. 21. 24. 27. 29, Opp. I. 25. 118. 147. 210. 224, weiterhin die Briefe Rabans, MG. Epp. V, 481-99. Ann. Fuld. 848 p. 37. Vita Anskarii c. 22 p. 47. BM. n. 1348c (und 1349). Dümmler I², 326.

848. Coëtleu bei Redon.

Aufzeichnung über die Absetzung der Bischöfe. 'Nomeoius valde superbus'. — Sirmond, Karoli Calvi capp. app. 132. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 407. Delalande 145 ex cod. s. Michaelis in periculo maris. Labbe-Cossart VIII, 1956; ed. Coleti IX, 1025. X, 260. Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. IV, 2, 186. Sirmond, Opp. III. 281. III². 409. III³, 281. Harduin V, 22. Bouquet VII, 288. — Vgl. die Briefe Leo's IV., MG. Epp. V, 593, und Nicolaus' I., Mansi XV, 394 (= J. n. 2599. 2708). Dümmler I², 340. Merlet, Chron. de Nantes 38; Le Moyen Age XI, 11 Anm. 1.

849 Frühjahr. Quierzy.

Sentenz gegen Gottschalk. 'Frater Goteschalk'. — Hs. Berlin 89, Phill. 1765 s. X. XI. — Schrift Hinkmars ed. Gundlach, Zeitschr. f. Kirchengeschichte X, 308 aus Hs. Leyden 141 s. X. — Sirmond III, 680. Delalande 150. Marlot, Metrop. Remensis I, 409 (Ausz.). Labbe-Cossart VIII, 57; ed. Coleti IX, 1056. Sirmond, Opp. IV, 290. IV², 428. IV³, 290. Harduin V, 19. Mansi XIV, 921. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 203. Rose, Meermanhss. 186. MG. Poet. lat. III, 713. — Gegen Hefele IV², 144 vgl. Schrörs, Hinkmar 490. — Vgl. Ann. Bertin. 849 p. 36. Hinkmar, De praedest. c. 2, Opp. I, 20. — Traube identificiert (MG. Poet. lat. III, 713 Anm. 4. 716 Anm. 1) das auf dieser Synode verbrannte Buch Gottschalks mit der in der Hs. Paris 12292 s. X. überlieferten Confessio brevior (Migne CXXI, 347); über sie und über die ausführlichere Confessio (ibid. CXXI, 349) vgl. Hefele IV², 148.

849 Herbst. Paris.

I. Synodalschreiben[1] an Nominoi. 'Diu est quod Deus (Dominus quidem Deus)'. — d'Argentré, Hist. de Bretaigne fol. 137'. Baronius 849 n. 14. Binius III, 1, 638. Sirmond III, 69. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 769. Coll. reg. conc. XXI, 605. Lupi opp. ed. Baluze 126; ed. 2ª, 126. Labbe-Cossart VIII, 58; ed. Coleti IX, 1057. Dubois, Hist. eccl. Paris. 403. Harduin V, 19. Bouquet VII, 503. Mansi XIV, 923. Migne CXIX, 550. Lupi epp. ed. Desdevisses du Dezert 156. — Vgl. Fragm. chron. Fontanellensis 849, MG. SS. II, 302. Stutz, Beneficialwesen I, 270. Simson, Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen 137. Merlet, Le Moyen Age XI, 21 stellt das Schreiben zu einer Synode an unbekanntem Orte.

II. Urkunde Hermanns von Nevers. 'Auctoritas divina'. — Delalande 151 ex arch. Nivernensi. Labbe-Cossart VIII, 1928; ed. Coleti IX, 1061. Harduin V, 21. Mansi XIV, 925. Gall. christ. XII, instr. 300. — Vgl. die Urkunde Karls d. d. 860 Mai 24, Delalande 152.

850 April. Rom.

Urtheil im Streite zwischen den Bischöfen von Siena und Arezzo. 'Dum nos Leo'. — Muratori, Antiq. Ital. VI, 389 ex promtuario ecclesiae Aretinae. Mansi, Suppl. I, 939. Pecci, Stor. di Siena 74. Lami, Eccl. Florent. monum. I, 323. Mansi XV, 29. Migne CXV, 658 (= Hübner, Gerichtsurkk. II n. 744). — Datierung nach Jaffé-E. p. 331. BM. n. 1144ª. Hefele IV², 200 zu 853-855. Vgl. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche 142 Anm. 9.

850 December 16. Rom.

Verurtheilung des Cardinalpriesters Anastasius. 'Anastasius presbyter cardinis'. — Fragment in den Ann. Bertin. 868 p. 92.

845 — 850. Pavia.

I. Hludowici II. commonitorium episcopis traditum. C. 1 'De conversatione episcoporum' (2 cc.). — Hs. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. München 4774 s. XV. — Crabbe II (1551), 705. Sagittarius, Canones conciliorum 397. Jove-

1) Nach Brequigny, Table I, 229 auch Preuves de l'hist. de Bretagne I, 291.

rius, Sanctiones ecclesiasticae II, fol. 110. Surius III, 480. Bollanus-Nicolini III, 894. Binius III, 1, 655. Coll. reg. conc. XXI, 699. Labbe-Cossart VIII, 146; ed. Coleti IX, 1161. Baluze II, 349. Harduin V, 97. Mansi XV, 15. XVII app. II, 237. Walter, Corp. iur. Germ. III, 268. MG. LL. I, 430. Migne CXXXVIII, 609. MG. Cap. II, 79 (= BM. I n. 1167 I zu 855).

II. Capitula episcoporum. C. 1 'Nos quidem' (17 cc.). — Hss. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. München 4774 s. XV. (c. 14). Wolfenbüttel, Blankenburg 130 s. X. — Crabbe II (1551), 703. Sagittarius, Canones conciliorum 398'. Joverius, Sanctiones ecclesiasticae II, fol. 110. Surius III, 480. Bollanus-Nicolini III, 894. Binius III, 1. 655. Coll. reg. conc. XXI, 699. Labbe-Cossart VIII, 146; ed. Coleti IX, 1161. Baluze II, 351. Harduin V, 97. Mansi XV, 16. Walter, Corp. iur. Germ. III, 269. MG. LL. I, 430. Migne CXXXVIII, 620. MG. Cap. II, 80 (= BM. I n. 1167 II zu 855). — Ordnung des Materials nach MG. Cap. II, 79. Vgl. das Capitulare Ludwigs II. von 850, ibid. 83 (= BM. I n. 1167 III zu 855).

850. Pavia.

Beschlüsse. C. 1 'Decrevit sancta synodus' (24 cc.). — Hss. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. München 29084 s. IX. X. (c. 1-12 mut.). Wolfenbüttel, Blankenburg 130 s. X. — Canisius, Antiquae lectiones V, 2, 674 ex cod. Sangall. Binius III, 1, 639. Coll. reg. conc. XXI, 609. Labbe-Cossart VIII, 61; ed. Coleti IX, 1063. Harduin V, 25. Canisius-Basnage, Thes. mon. II, 2, 361. Mansi XIV, 929. MG. LL. I, 396. 400. Migne CXXXVIII, 557. MG. Cap. II, 116. — Vgl. die Capitula comitibus Papiae ab Hludowico II. proposita und Hludowici II. capitulare Papiense, MG. Cap. II, 84. 85 (= BM. I n. 1145).

Um 850. Moret in der Diöcese Sens.

Synodalschreiben an Erchanrad von Paris. 'Sanctitati vestrae gratias'. — Duchesne, Hist. Franc. script. II, 783. Lupi opp. ed. Baluze 169; ed. 2ª, 169. Delalande 158. Labbe-Cossart VIII, 72; ed. Coleti IX, 1077. Dubois, Hist. eccl. Paris. 406. Harduin V, 34. Bouquet VII, 507. Mansi XIV, 943. Migne CXIX, 589. Lupi epp. ed. Desdevisses du Dezert 169.

851 Sommer. Zusammenkunft in Meersen.

Beschlüsse, MG. Cap. II, 72 (= BM. n. 1146 [1112]).

852 October 3. Mainz.

Beschlüsse. pr. 'Anno dom. inc. 852'. C. 1 'Sane opus est' (25 cc.). — Hss. Bamberg A. I. 35 s. IX. München 3853 s. X. (c. 8). 5541 (s. XI. (cc. 8. 9. 11). 6241 s. XI. (c. 3). 6245 s. X. (c. 3). 14628 s. XI. XII. (c. 8). Rom, Vat. Pal. 973 s. X. XI (c. 9). Salzburg S. Petri a. IX. 32 s. XI. XII (c. 9. 11). Wolfenbüttel, Helmst. 454 s. X (c. 8). — MG. LL. I, 410. Migne CXXXVIII. 579. MG. Cap. II, 184. — Vgl. Ann. Fuld. 852 p. 42. Dümmler I², 360. BM. I n. 1390a (und 1361). — Die Beschlüsse der Mainzer Synode von 857 October (vgl. Dümmler I², 410) sind nicht erhalten.

852 November 1. Reims.

Diöcesanstatuten Hinkmars. pr. 'Anno 852. Kal. Nov.' C 1 'Ut unusquisque presbyterorum' (17 cc.). — Hss. Bamberg P. I. 7 s. IX. (cc. 4 mut. - 17). Heiligenkreuz 217 s. X. (cc. 1-7. 10-17). Köln 118 s. X. München 3851 s. IX. 3853 s. X. (cc. 1-7. 10-17). Paris 3878 s. X. (desgl.). 4287 s. X. (Fragm.). Rom, Vat. Christ. 598 s. X. (Auszüge). — Sirmond III, 618 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXII, 505. Hincmari Opp. I, 710. Marlot, Metrop. Remensis I, 417. Labbe-Cossart VIII, 569; ed. Coleti X, 1. Harduin V, 391. Mansi XV, 475. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 204. Migne CXXV, 773. — Ueber die Quellen vgl. Morin, Revue Bénédictine IX, 102; über die Benutzung vgl. Seckel, N. A. XXVI, 45. — Zu untersuchen bleiben die Hss. Albi 42 s. IX.; vgl. Catal. I, 499. Chartres 172 s. XI.; vgl. Wiener SB. LIX, 466.

853 April. Soissons.

I. Auszüge aus den Protokollen der acht Sitzungen. pr. 'Residentibus in synodo'. Act. 1 'Dum quaedam ecclesiastica' (8 actiones). — Hss. Brüssel 5413-21 s. IX. München 3853 s. X. Paris 1550 s. XVI. (vollständig?). Reims 134 s. XI. (act. 1 mut. = Ivo, Decr. VI c. 269). Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Surius III, 470. Bollanus-Nicolini III, 883. Baronius 853 n. 2. Binius III, 1, 643. Sirmond III, 80. Coll. reg. conc. XXI, 643. Labbe-Cossart VIII, 84; ed. Coleti IX, 1093. Harduin V, 45. Mansi XIV, 982. — Vgl. Hinkmar, De praedest. c. 36, Opp. I, 322. Zur act. 1 und 5 vgl. die Narratio clericorum Remensium bei Duchesne, Hist. Franc. script. II, 340 aus Hs. Paris 12710 s. XII., vgl. Maassen, Anz. der Wiener

Akademie, phil.-hist. Cl. XIX, 75, und die beiden Fassungen der in das Apologeticum Ebonis (d'Achery, Spicil. 4°. VII, 176. N. A. XXV, 371) eingeschalteten Urkunde.

II. Beschlüsse. C. 1 'Regnante in sempiternum' (2 Recensionen zu 7 und 12 cc.). — Hss. der kürzeren Recension: Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 4638 s. X. XI. Rom, Vall. N. 21 s. XVI. XVII. (cc. 6. 7). — Sirmond, Karoli Calvi capp. 78. Baluze II, 49. Sirmond, Opp. III, 43. III^2, 59. III^3, 43. Bouquet VII, 606. Mansi XVII, app. II, 33. Walter, Corp. iur. Germ. III, 38. MG. Cap. II, 263 (A). — — Hss. der längeren Recension: Paris 1550 s. XVI. ?1567 s. XVI. 9654 s. X. XI. Rom, Vat. Christ. 980 s. X. Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Surius III, 469. Bollanus-Nicolini III, 881. Binius III, 1, 646. Sirmond III, 75. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 412 (cc. 1-6). Coll. reg. conc. XXI, 636. Labbe-Cossart VIII, 78; ed. Coleti IX, 1087. Harduin V, 41. Mansi XIV, 977. MG. LL. I, 416. Gousset, Actes de la prov. de Reims I, 226 (Ausz.). Migne CXXXVIII, 589. MG. Cap. II, 263 (B). — Ueber Zusätze vgl. Mansi XIV, 995. — Vgl. Karls Capitulare missorum d. d. 853 Apr. 22-26, MG. Cap. II, 266. — Zur Synode vgl. Ann. Bertin. 853 p. 42. Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 11 p. 484. Gesta epp. Cameracensium I c. 43, MG. SS. VII. 416, dazu die Briefe Leo's IV., Benedicts III. und Nicolaus' I., Migne CXV, 672. Flodoard p. 486. Mansi XV, 110. 397. 374 (= J. n. 2631. 32. 64. 74. 2720). Hefele IV^2, 181. 313. Krusch, N. A. XX, 531.

853. Quierzy.

Vier Capitel gegen Gottschalk. C. 1 'Deus omnipotens' (4 cc.). — Hss. Berlin 162, Phill. 1737 s. X. Novara XXX s. X. XI. — Hinkmar, De praedest. pr., Opp. I, fol. e, IIII' (vgl. ibid. cc. 5. 6. 21. 24. 27. 29, l. c. 25. 26. 118. 147. 210. 224). — Sirmond III, 66. Coll. reg conc. XXI, 602. Maugin II, 2, 173. Marlot, Metrop. Rem. I, 412. Labbe-Cossart VIII, 56; ed. Coleti IX, 1055. Harduin V, 18. Mansi XIV, 920. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 233. Migne CXXV, 63. Hefele IV^2, 187. — Vgl. das Schreiben des Prudentius von Troyes, Hinkmar de praedest. pr., a. a. O Hefele IV^2, 187 (Ausz.). Ann. Bertin. 853 p. 42. Gutachten der Kirche von Lyon, Migne CXXI, 1083; dazu Schrörs, Hinkmar 128 Anm. 11. — Noch zu untersuchen bleibt die Hs. Rom, Vat. Christ. 191 s. IX.; vgl. Arch. XII, 270.

853 Juni 19. Rom.

Zweite Verurtheilung des Cardinalpriesters Anastasius. 'Quod bene ac pleniter' — Ann. Bertin. 868 p. 93 (J. n. 2635). — Vgl. Rom 850 Dec. 16.

853 August 27. Verberie.

Beschlüsse. C. 1 'Notum fraternitati vestrae' (3 cc.). — Hss. Haag, Mus. Meerm.-Westren. 1 s. IX. Paris 4638 s. X. XI. Paris, Coll. Baluze 55 s. XVII. (cc. 1. 2). Rom, Vall. N. 21 s. XVI. XVII. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 92. Sirmond III, 91. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 415 (cc. 1. 2). Coll. reg. conc. XXI, 667. Labbe-Cossart VIII, 99; ed. Coleti IX, 111. Baluze II, 57. Sirmond, Opp. III, 51. III^2, 71. III^3, 51. Harduin V, 59. Bouquet VII, 610. Gall. christ. XII, instr. 303 (c. 1). Scheidt, Orig. Guelf. II, prob. 89 (c. 2). Mansi XVII, 39. Grandidier, Hist. de l'église de Strassbourg II, CCXXXVI (c. 2). Walter, Corp. iur. Germ. III, 46. MG. LL. I, 420. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 234. Migne, CXXXVIII, 595. MG. Cap. II, 421.

853 November. Zusammenkunft in Valenciennes.

Beschlüsse, MG. Cap. II, 75 (= BM. n. 1162 [1128]).

853 November. Reichstag zu Servais.

Erlass Karls des Kahlen, MG. Cap. II, 270.

853 December 8. Rom.

I. Einberufungsschreiben Leo's IV. an Anastasius. 'Cum spiritualibus te'. — Mansi XIV, 1018. Migne CXV, 670 (= J. n. 2636).

II. Beschlüsse. pr. 'In nomine patris'; Admonitio des Papstes ('Fratres et coepiscopi'); Antwort der Bischöfe ('Quoniam et vestrorum'), 42 cc. (C. 1 'Beatissimi Pauli'; von ihnen sind 38 erweiterte Wiederholungen der römischen Beschlüsse von 826, vgl. N. A. XXIV, 486). — Hss. Cheltenham 1741 (Auszüge; vgl. N. A. IV, 587). Merseburg 104 s. XI. (cc. 18. 26. 36). Rom, Vall. C. 16, C. 23, C. 27, alle s. XVI. Vat. 1342 s. IX. X. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. (Auszüge, gedr. MG. LL. II, 2, 11; vgl. MG. Cap. I, 370). — Holsten, Coll. Romana II, 48. Labbe-Cossart VIII, 113; ed. Coleti IX, 1127. Harduin V, 69. Mansi XIV, 1009 coll. cum cod. Lucensi; vgl. ibid. XIV, 1029. — Vgl. Hinkmar, De presbyteris criminosis cc. 11.

13. 27. 30 (Migne CXXV, 1097. 99. 1107). Deusdedit I cc. 122-24. III cc. 19. 48. 49 ed. Martinucci 93. 249. 260. Ewald, N. A. V, 588 über die Coll. Britannica.

III. Acta depositionis Anastasii. — Baronius 853 n. 35 ex cod. Antonii Augustini. Binius III, 1, 649. Coll. reg. conc. XXI, 671. Holsten, Coll. Romana II, 101 ex cod. Barberino. Labbe-Cossart VIII, 119; ed. Coleti IX, 1134. Harduin V, 75. Mansi XIV, 1017 coll. cum cod. Lucensi. — Zur Synode vgl. Vita Leonis c. 51 ed. Duchesne, Lib. pont. II, 129. Ann. Bertin. 868 p. 93. BM. n. 1162 (1128)a. — Ueber die römische Synode 855 unter Benedict III. vgl. Jaffé-E. p. 340.

854 Februar. Zusammenkunft in Lüttich.
Beschlüsse, MG. Cap. II, 76 (= BM. n. 1163 [1129]).

855 Januar 8. Valence.

Beschlüsse. pr. 'Regnante Domino nostro'. C. 1 'Quia doctorem gentium' (23 cc.). — Hss. Novara XXX s. X. XI. Paris 1750 s. X.-XIV. ?2419 s. XVI. 2859 s. X. (6 cc.). Rom. Vat. 3827 s. X. Vat. Christ. 1041 s. XVII. — Surius III. 475. Bollanus-Nicolini III, 888. Binius III, 1, 651. Sirmond III, 95. Coll. reg. conc. XXI, 678. Maugin II, 2. 231. Labbe-Cossart VIII, 133; ed. Coleti IX, 1150. Harduin V, 87. Mansi XV, 1. — Vgl. Hinkmars Brief an Karl bei Flodoard. Hist. Rem. eccl. III c. 15 p. 502. Schrörs, Hinkmar 133. Stutz, Beneficialwesen I, 268.

855 Juli 20. Reichstag zu Pavia.
Erlass Ludwigs II., MG. Cap. II, 88 (= BM. n. 1168).

855 August 24. Bonneuil (arr. Pontoise, dép. Seine-et-Oire) oder Bonneuil-sur-Marne (arr. de Sceaux, dép. Seine).

Urkunde für das Kloster St. Calais. 'In nomine summae'. — Martène, Veterum scriptorum collectio nova I, 1, 215 ex cod. Anisolensi. Mabillon, Ann. ord. S. Bened. III, 668 ex chartario Anisolensi. Martène et Durand, Thes. IV, 59. Labbe-Coleti IX, 1597. Mansi, Suppl. I, 933. Mansi XV, 21. 25. Havet, Bibl. de l'école des chartes XLVIII, 235 (= Quest. Mérov. IV, 85 = Oeuvres I, 179). Froger, Cartulaire de l'abbaye de St. Calais 27. — Zum Datum vgl. die Urkunde Karls d. K. 855 Aug. 24, Froger 34; dazu Havet, Oeuvres I, 140, wonach irrthümlich von Baluze, Capit. II, 1267 und Pertz, MG. LL. I, 447 Anm. 1

die Unterschriften der Urkunde mit dem Consilium optimatum Karolo II. datum, MG. Cap. II, 424, in Verbindung gebracht worden sind. — Vgl. unten 862 Pitres und 863 Verberie.

855. Saint-Laurent-les Mâcon.

Beschlüsse. pr. 'Cum in nomine Domini'. C. 1 'Sicut frequentibus sinodis' (4 cc). — Hss. Novara XV s. XII. Novara XXX s. X. XI. ?Paris 4333 B s. IX.; vgl. Catal. IV, 514. — Maassen, Wiener SB. LXXXXII, 608. Caillemer, Mémoires de l'académie de Lyon XXII, 188. Spicil. Casinense I, 330.

856 Anfang. Reichstag zu Pavia.
Erlass Ludwigs II., MG. Cap. II, 90 (= BM. n. 1170).

856 August. Reichstag zu Bonneuil.
Vorschlag der Grossen, MG. Cap. II, 424.

857 Februar 14. Quierzy.

Auf Beschlüsse der Synode (vgl. Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 24 p. 535) geht zurück das Capitulare Karoli Carisiacense[1], bestehend aus a) 10 Capiteln, C. 1 'Notum sit fidelitati'; b) der von Hinkmar (vgl. Krause, N. A. XVIII, 303) verfassten sog. Collectio de raptoribus, inc. 'Sanctus Gregorius'; c) 11 Capiteln aus Ansegis und Benedictus Levita, C. 1 'Vobis vero comitibus'. — Hss. Cheltenham 10190 s. IX. X. (a und b). Paris 4626 s. X. XI. 9654 s. X. XI. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. (a ohne c. 10 und Ausz. aus c). Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Drucke von a: Baronius 856 n. 12 ex cod. Antonii Augustini. Goldast, Const. imp. III, 276. Sirmond, Karoli Calvi capp. 143. Coll. reg. conc. XXII, 25. Delalande 163. Labbe-Cossart VIII, 246; ed. Coleti IX, 1263. Baluze II, 87. Sirmond, Opp. III, 81. III^2, 115. III^3, 81. Harduin V, 115. Bouquet VIII, 552 (Ausz.). 628. Mansi XV, 125. XVII, app. II, 59. Walter, Corp. iur. Germ. III, 68. MG. LL. I, 451. Gousset, Actes de la prov. eccl de Reims I, 240. Migne CXXIV, 862. CXXXVIII, 643. MG. Cap. II, 285. — Drucke von b: Baronius 856 n. 14 (Fragm.) ex cod. Antonii Augustini. Goldast, Const. imp. III, 277 (desgl.). Sirmond, Karoli Calvi capp. 148. Coll. reg. conc. XXII, 27 (Fragm.). Labbe-Cossart VIII,

1) Nach Brequigny, Table I, 247 auch bei Aquila, Inter Lilia 201.

247; ed. Coleti IX, 1264 (Fragm.). Baluze II, 91. Sirmond, Opp. III, 83. III², 118. III³, 83. Harduin V, 116. Mansi XV, 126 (Fragm.). XVII, app. II, 61. Walter, Corp. iur. Germ. III, 70. MG. LL. I, 452. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 242 (Fragm.). Migne CXXIV, 864 (desgl.). CXXXVIII, 645. MG. Cap. II, 287. — Drucke von c: Sirmond, Karoli Calvi capp. 153. Baluze II, 93. Mansi, Suppl. I, 948. Mansi XVII, app. II, 63. Walter, Corp. iur. Germ. III, 72. MG. LL. I, 453. Migne CXXXVIII, 646. MG. Cap. II, 289. — Vgl. die Allocutio missi cuiusdam Divionensis, ibid. II, 291, und Karoli II. et Hlotharii II. conventus apud s. Quintinum d. d. 857 März 1, ibid. 293 (= BM. n. 1247).

858 März 21. Reichstag zu Quierzy.
Eide der Grossen und des Königs, MG. Cap. II, 295.

858 Mai 16. Tours.

Statuten Herards von Tours. pr. 'Ego Herardus'. C. 1 'Ut in synodo' (140 cc.). — Hs. Rom, Vat. Christ. 612 s. X. — Sirmond III, 116 ex cod. s. Petri Redonensis et aliis. Coll. reg. conc. XXII, 590. Labbe-Cossart VIII, 627; ed. Coleti X, 59. Baluze I, 1283. Harduin V, 449 coll. cum apogr. in bibl. soc. Iesu Paris. Mansi XVI, app. 677. Migne CXXI, 763. Gall. christ. XIV, instr. 39. — Vgl. Fragm. hist. Armoricae, Martène et Durand, Thes. anecd. III, 842.

858 November. Quierzy.

Synodalschreiben[1] an Ludwig d. D. C. 1 'Litteras dominationis vestrae' (15 cc.). — Hss. Kopenhagen, Alte Königl. Sammlung 166 s. XI. (c. 7 mut.). Paris 4628 A s. X. (desgl.). 5095 s. X. Nouv. acq. 326 s. XI. (Fragm.). Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. (Auszüge). Wien 474 s. XI. (c. 7 mut.). — Baronius 858 n. 18 ex cod. Antonii Augustini. Sirmond, Karoli Calvi capp. 167. Sirmond III, 117. Coll. reg. conc. XXII, 613. Hincmari opp. II, 126. Labbe-Cossart VIII, 654; ed. Coleti X, 89. Baluze II, 101. Sirmond, Opp. III, 93. III², 133. III³, 93, Harduin V, 463. Bouquet VII, 519 (Ausz.). Mansi XVII, app. II, 69. Walter, Corp. iur. Germ. III, 79. Gousset, Actes de la

1) Nach Brequigny I, 250 auch bei Aquila, Inter Lilia 204.

prov. eccl. de Reims I, 247. Migne CXXVI, 9. MG. Cap. II, 427. — Vgl. Hinkmar an Karl, Opp. II, 145. Schrörs, Hinkmar 80. BM. n. 1394a. Dümmler I², 434.

858. Compiègne.

Urkunde[1] für das Nonnenkloster in Soissons. 'Anno dom. inc. 858'. — Hs. Paris 12681 s. XVII. fol. 256. — Germain, Hist. de Notre-Dame de Soissons 429.

859 April-Mai. Langres.

I. Beschlüsse. — Vgl. Savonnière 859 Juni 14 n. V.

II. Urkunde des Bischofs Jonas von Autun d. d. 859 Apr. 20. 'Ionas superna permittente'. — Perry, Hist. de Chalon pr. 30 ex arch. eccl. Augustodunensis. d'Achéry, Spicil. I, 415. III², 357. Pérard, Rec. de Bourgogne 147. Labbe-Cossart VIII, 673; ed. Coleti X, 112. Harduin V, 483. Dom Plancher, Hist. de Bourgogne I, pr. VIII. Gallia christ. IV, instr. 55. Mansi, Suppl. I, 981. Mansi XV, 527. — Zur Synode vgl. Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 16 p. 505.

859 Mai 28 — Juni 4. Metz.

I. Beschlüsse[2]. C. 1 'Nota et pro' (12 cc.). — Hss. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. (cc. 1-8). — Baronius 859 n. 6 ex codd. Ant. Augustini et Ant. Mureti. Sirmond, Karoli Calvi capp. 207. Meurisse, Hist. des evesques de Metz 219. Sirmond III, 131. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 430. Coll. reg. conc. XXII, 634. Labbe-Cossart VIII, 668; ed. Coleti X, 105. Baluze II, 121. Sirmond, Opp. III, 109. III², 157. III³, 109. Harduin V, 477. Bouquet VII, 633. Hartzheim II, 186. Mansi XVII, app. II, 81. Walter, Corp. iur. Germ. III, 96. MG. LL. I, 458. Migne CXXXVIII, 653. MG. Cap. II, 441.

II. Relatio episcoporum. 'De ingulgentia sua'. — Hss. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. — Baronius 859 n. 14 ex codd. Ant. Augustini et Ant. Mureti. Sirmond, Karoli Calvi capp. 219. Meurisse, Hist. des evesques de Metz 224. Sirmond III, 135. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 433. Coll. reg. conc. XXII, 640. Labbe-Cossart VIII, 672; ed. Coleti X, 110. Baluze II,

1) Nach Brequigny I, 250 auch bei Regnaut, Hist. de Soissons pr. 3. 2) Nach Brequigny I, 253 auch bei Aquila, Inter Lilia 213.

127. Sirmond, Opp. III, 114. III², 164. III³, 114. Harduin V, 481. Bouquet VII, 636. Hartzheim II, 189. Mansi XVII, app. II, 85. Walter, Corp. iur. Germ. III, 101. MG. LL. I, 461. Migne CXXXVIII, 658. MG. Cap. II, 446. — Vgl. Ann. Bertin. 859 p. 51. Ann. Fuld. 859 p. 53. Parisot 126. BM. n. 1253b. 1398a. b.

859 Juni 14. Savonnière bei Toul.

I. Capitula de iis, quae in synodo gesta sunt. C. 1 'Ut caritas fraterna' (13 cc.). — Hss. Berlin 162, Phill. 1737 s. X. (c. 13). Escorial. Bibl. s. Laurentii L. III. 8 s. X. (c. 13 und Unterschriften), Rom, Vat. 3827 s. IX. X. 4982 s. XVII. XVIII. — Baronius 859 n. 18 ex cod. Antonii Augustini. Binius III, 1, 797. Sirmond, Karoli Calvi capp. 221. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 434. Sirmond III, 137. Coll. reg. conc. XXII, 642. Labbe-Cossart VIII, 675; ed. Coleti X, 113. Baluze II, 129. Sirmond, Opp. III, 115. III², 165. III³, 115. Harduin V, 483. Bouquet VII, 637. Hartzheim II, 173. Mansi XVII, app. II, 87. Walter, Corp. iur. Germ. III, 102. MG. LL. I, 463. Duru, Bibl. hist. de l'Yonne I, 292. Migne CXXXVIII, 661. MG. Cap. II, 447 (hier allein vollständig). — Ob das von Hampe, N. A. XXIII, 609 aus der Hs. Paris 7561 s. X. mitgetheilte Fragment hierher gehört, bleibt zu untersuchen in Verbindung mit dem Fragment in der Hs. Rom, Vat. Christ. 453 s. X.; vgl. Arch. XII, 281. — Vgl. die Angaben über die Hs. Escorial, Bibl. Laur. L. III. 8 s. X., N. A. VI, 253, mit dem Briefe Erpuins von Senlis, dessen Zeit noch zu bestimmen ist. — Zur Synode vgl. Parisot 128.

II. Libellus proclamationis Caroli adversus Wenilonem. C. 1 'Quia sicut dicit' (14 cc.). — Hs. Rom, Vat. 3827 s. IX. X. — Pithoeus, SS. coaetanei 491. Baronius 859 n. 25. Binius III, 1, 798. Goldast, Const. imp. III, 279. Sirmond, III, 142. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 436. Coll. reg. conc. XXII, 649. Labbe-Cossart VIII, 679; ed. Coleti X, 117. Baluze II, 133. Sirmond, Opp. III, 119. III², 173. III³, 119. Harduin V, 487. Bouquet VII, 639. Hartzheim II, 176. Mansi XVII, app. II, 89. Walter, Corp. iur. Germ. III, 106. MG. LL. I, 462. Duru, Bibl. hist. de l'Yonne I, 297. Migne CXXIV, 897. CXXXVIII, 659. MG. Cap. II, 450. — Vgl. Ann. Bertin. 859 p. 52. Urkunde Lothars II. d. d. 859 Juni 17, Bouquet VIII, 407 (= BM. n. 1254).

III. Synodalschreiben an Wenilo. 'De instauratione pacis'. — Baronius 859 n. 31. Binius III, 1, 799. Goldast,

Const. imp. III, 281. Sirmond III, 144. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 437. Coll. reg. conc. XXII, 653. Labbe-Cossart VIII, 681; ed. Coleti X, 120. Harduin V, 490. Bouquet VII, 582. Hartzheim II, 178. Mansi XV, 529. Duru, Bibl. hist. de l'Yonne I, 295.

IV. Commonitorium Herardi Turonensis ad Wenilonem. 'Certum habeat vestrae'. — Sirmond III, 156 ex cod. s. Petri Redonensis. Coll. reg. conc. XXII, 672. Labbe-Cossart VIII, 694; ed. Coleti X, 134. Harduin V, 500. Mansi XV, 541. Migne CXXI, 773.

V. Canones synodi Lingonensis in synodo apud Saponarias relecti. C. 1 'Quia doctorem gentium' (16 cc.). — Sirmond III, 153. Coll. reg. conc. XXII, 665. Maugin II, 2, 235 (Ausz.). Labbe-Cossart VIII, 690 (mit Hinweis auf einen Cod. Vat.-Pal.); ed. Coleti X, 128. Harduin V, 498. Mansi XV, 537. — Cc. 1-6 sind der Synode von Valence 855 Jan. entnommen; vgl. Hefele IV[2], 205 — Vgl. Hinkmar, De praedest. pr., Opp. I, 2.

VI. Synodalschreiben[1] an die Bischöfe der Bretagne. 'Quo plura emergunt'. — Pithoeus, SS. coaet. 496. Baronius 859 n. 33. Binius III, 1, 799. Goldast, Const. imp. III, 282. Sirmond III, 148. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 439. Coll. reg. conc. XXII, 658. Labbe-Cossart VIII, 685; ed. Coleti X, 124. Martène, Vett. script. coll. nova I, 1, 38. Harduin V, 493. Martène et Durand, Thes. nov. anecd. III, 857. Bouquet VII, 583. Hartzheim II, 181. Mansi XV, 532. — Vgl. von Kalckstein, Robert der Tapfere 146.

VII. Synodalschreiben[2] an die Grafen der Bretagne. 'Propter dissensiones'. — Baronius 859 n. 41. Binius III, 1, 799. Sirmond III, 149. Coll. reg. conc. XXII, 660. Labbe-Cossart VIII, 686; ed. Coleti X, 125. Harduin V, 494. Bouquet VII, 584 (Ausz.). Hartzheim II, 182. Mansi XV, 534.

859. Sisteron an der Durance (dép. Basses-Alpes).

Urkunde für das Kloster Seyssieu bei Lyon. 'Anno dom. inc. 859'. — Hss. Lyon 651 (a 182) s. XVII.; vgl. Archiv VII, 211. Paris 17197 s. XVII. — Quichenon, Hist. de Bresse et de Bugey, p. IV, pr. 227 (Ausz.). Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. IV, 2, 500. VI[2], 507. Labbe ed. Coleti X, 135. Mansi XV, 541. — Vgl. die Urkunden des

1) Nach Brequigny I, 253 auch Preuves de l'hist. de Bretagne I, 309. 2) Nach Brequigny I, 253 auch Preuves de l'hist. de Bretagne I, 311.

Abts Aurelian und des Erzbischofs Remigius von Lyon, Quichenon 225. 226; dazu die Urk. Karls von Burgund 859, N. A. XXV, 648.

860 Januar 9. Aachen.

I. Libellus octo capitulorum (an die Bischöfe). C. 1 'Nos episcopi' (8 cc.). — Hinkmar, De divortio Hlotharii interrog. 1, Opp. I, 568 ex cod. Paris. 2866 s. IX. X. Bouquet VII, 293. Migne CXXV, 630. MG. Cap. II, 463 (A).

II. Libellus septem capitulorum (an die Adeligen und das Volk). C. 1 'Postquam dominus noster' (7 cc.). — Hinkmar, De divortio Hlotharii interrog. 1 resp., Opp. I, 573 ex cod. Paris. 2866 s. IX. X. Bouquet VII, 294. Hartzheim II, 246. MG. LL. I, 465. Migne CXXV, 636. CXXXVIII, 663. MG. Cap. II, 463 (B). — Vgl. über den Charakter der beiden libelli Sdralek, Hinkmars canonistisches Gutachten 61. Zur Synode BM. n. 1254e. Dümmler II², 11. Parisot 155.

860 Februar. Aachen.

Fragmente der Akten. pr. 'Anno ab inc. Dom. 860'. C 15 'Porro illa' (5 cc.). — Hinkmar, De divortio Hlotharii interrog. 1 resp., Opp. I, 575 aus Hs. Paris 2866 s. IX. X. Bouquet VII, 294. Hartzheim II, 247. MG. LL. I, 466. Migne CXXV, 637. CXXXVIII, 665. MG. Cap. II, 466. — Vgl. BM. n. 1255a. 1258. Dümmler II², 14. Parisot 161. — Das von Hartzheim II, 286 zur Synode von Metz 863, von Hefele IV², 227. 268 zur Aachener Synode vom Februar 860 gesetzte Schreiben der lothringischen Bischöfe an Nicolaus ('Apostolicis documentis'. Hs. Rom. Vall. J. 76 s. XVI. XVII., gedr. bei Baronius 862 n. 44 ex cod. Trevirensi. Sirmond III, 158. Labbe-Cossart VIII, 697; ed. Coleti X, 141. Harduin V, 502. Mansi XV, 548) weist Dümmler II², 20 dem Jahre 861 zu.

860 Juni 1—7. Zusammenkunft in Coblenz.

Beschlüsse, MG. Cap. II, 152 (vgl. BM. n. 1256. 1402b); vgl. den Erlass Karls, ibid. 297.

860 October 22 — November 7. Thusey.

I. Beschlüsse. pr. 'Cum in nomine'. C. 1 'In primis igitur' (5 cc., das letzte verstümmelt; Ergänzung bei Delalande 164 ex cod. Autisiodorensi und aus Hs. Paris 2398 s. XI., N. A. XXIII, 610). — Hss. Paris 1568 s. X.-XIV. 5095 s. X. — Sirmond III, 160 ex codd. Laudunensi et

Antisiodorensi. Coll. reg. conc. XXII, 684. Labbe-Cossart VIII, 702; ed. Coleti X, 149. Harduin V, 507. Hartzheim II, 255. Mansi XV, 557. — Hinkmar bestritt 870 im Libellus proclamationis adversus Hincmarum Laudunensem c. 18, Opp. II, 595, die Echtheit der Beschlüsse; vgl. Schrörs, Hinkmar 337 Anm. 125. Dümmler II², 18 Anm. 4.

II. Synodalschreiben. 'Anno inc. dom. 860 . . . Deus omnipotens'. — Hs. Berlin 90, Phill. 1769 s. X. — Sirmond III, 164 ex cod. Virdunensi. Coll. reg. conc. XXII, 690. Labbe-Cossart VIII, 707; ed. Coleti X, 154. Harduin V, 511. Hartzheim II, 258. Mansi XV, 557. Migne CXXVI, 122. Gaudenzi, Bibl. iurid. med. aevi II, 20 ex cod. Florentino (theilweise vermehrter Auszug aus dem zweiten Theil des Schreibens; vgl. Gietl, Histor. Jahrb. XV, 573. Seckel, Zeitschr. der Savignystiftung f. RG. Rom. Abth. XXI, 214).

III. Privileg[1] für St. Martin in Tours d. d. 860 Nov. 7. 'Sancta generalis synodus'. — Hss. Paris, Arm. de Baluze 47 fol. 143. Mel. Colbert 46 fol. 92. Dom Housseau n. 84. Lesueur n. 37 und n. 139; vgl. Mabille, Mém. de la soc. de Touraine XVII, 427. — Delalande 164 ex cartul. Turonensi. Labbe-Cossart VIII, 705; ed. Coleti X, 153. Harduin V, 510. Mansi XV, 561. — Vgl. v. Pflugk-Harttung, Diplom.-hist. Forschungen 126. 136. — Eine noch ungedruckte Urkunde vom gleichen Tage für St. Martin findet sich nach Mabille, a. a. O. XVII, 458 in den Hss. Paris, Arm. de Baluze 76 fol. 278 (vgl. auch N. A. XXVI, 22). Dom Housseau n. 84bis. Lesueur n. 38 und n. 40 (= Bibl. nat., St. Germ. 969).

IV. Denkschrift Hinkmars. 'Nuper synodo episcoporum'. — Hs. Berlin 90, Phill. 1769 s. X. — Sirmond III, 173 ex codd. Floriacensi et aliis. Coll. reg. conc. XXII, 703. Hincmari Opp. II, 647. Labbe-Cossart VIII, 716; ed. Coleti X, 163. Harduin V, 521. Bouquet VII, 524. Mansi XV, 571. Migne CXXVI, 132. — Vgl. Schrörs, Hinkmar 211.

860 (?).

Schreiben Hinkmars 'ad conventum episcoporum' über den Ehehandel Engeltruds. 'Quidam beato Ambrosio'. —

1) Nach Brequigny I, 255 auch bei Monsnyer, Iura s. Martini Turon. eccl. 10; Monsnyer, De statu s. Martini Turon. 60; Rec. sur s. Martin de Tours 5; Labbe, Alliance chronol. (= Miscellanea curiosa?) II, 464.

Hincmari Opp. II, 669 ex cod. Thuano. Mansi XV, 589. Migne CXXVI, 154. — Sdralek, Hinkmars canonistisches Gutachten 196 sieht in dem conventus episcoporum eine Novembersession der Synode von Thusey 860. — Vgl. Hinkmar, De divortio Hlotharii interrog. 22. quaest. 5. resp., Opp. I, 676. 691. Synode zu Rom 863 c. 2. Ann. Bertin. 863 p. 64. Briefe Nicolaus' I. an Hinkmar und Karl, Mansi XV, 326. 366 (= J. n. 2684. 85). Dümmler II², 16.

860? 861? Troyes.

Einladungsschreiben der westfränkischen und lothringischen Bischöfe an die deutschen zu einer am 28. April abzuhaltenden Synode. 'Claret vestrae prudentiae'. — Hs. Rom, Vall. J. 76 s. XVI. XVII. — Baronius 867 n. 6 ex cod. Trevirensi. Binius III, 1, 812. Coll. reg. conc. XXII. 879. Labbe-Cossart VIII, 868; ed. Coleti X, 371. Harduin V, 679. Bouquet VII, 588 (Ausz.). Mansi XV, 789. — Zum Datum des in den Ausgaben zur Synode von Troyes 867 October-November gestellten Schreibens vgl. Dümmler II², 168 Anm. 3.

861 Mai 13. Poitiers.

Urtheil im Streit über die Zehnten der terra s. Iuniani. 'Cum resideret venerabilis'. — Hs. Paris 12757 fol. 281. — Flach, Origines de l'ancienne France I, 288 Anm. 1 (Fragm.; = Hübner, Gerichtsurkk. II, 250 n. 367a zu 842-866).

861 Juni 25. Pitres.

Urkunde für St. Denis. 'Universalis synodus'. — Or. Paris, Arch. nat. K 13 n. 4[3]. — Facs. bei Mabillon, De re diplom. 453 tab. 54. ed. 2[a], 453 tab. 54. ed. 3[a], I. 469 tab. 54. — Doublet, Hist. de St. Denys 457. Dubois, Hist. eccl. Paris. 430. Félibien, Hist. de St. Denys pr. 68. Tardif. Mon. hist. 112. — Vgl. v. Pflugk-Harttung, Diplom.-hist. Forschungen 88.

861 November 18. Rom.

Summarium actorum über die Rechte des Erzbischofs von Ravenna. C. 1 'Remota omni excusatione' (4 cc.). — Mansi XV, 598 coll. cum cod. Modoetiensi s. XI. — Die übrigen Drucke (Agnelli liber pont. ed. Bacchinius II, app. 80. Ughelli, Italia sacra II, 347. Muratori, SS. rer. Ital. II, 1, 204. Labbe-Coleti X, 189. Migne CVI, 787)

sind unvollständig. — Zur Synode vgl. Vita Nicolai c. 21 ed. Duchesne, Lib. pont. II, 157 (dazu 168 Anm. 17). Ueber die erste römische Synode unter Nicolaus im September 860 vgl. Jaffé-E. p. 343.

862 März. Rom.

Fragmente der Beschlüsse. C. 7 'Iohannem archiepiscopum Ravennatem' (7 cc.). — Hs. Mailand, Ambr. G. 58 sup. s. X. — Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 127. Labbe-Coleti X, 1409. Mansi XV, 658. Migne CXIX, 794. — Cc. 2. 3 auch im Briefe Nicolaus' I., Mansi XV, 178 (= J. n. 2821); vgl. den Brief an Ado von Vienne, ibid. XV, 469 (= J. n. 2693). — Ueber die zweite römische Synode vom November 862 vgl. Vita Nicolai c. 30 ed. Duchesne, Lib. pont. II, 156, dazu die Briefe Nicolaus' I., MG. SS. Langob. 444. Mansi XV, 343. Migne CXIX, 1134 (= J. n. 2695. 97. 2868). — Ganz ungewiss bleibt vorab die Zuweisung des Eintrages in die Hs. Merseburg 104 s. X. XI., Archiv VIII, 669, zu einer römischen Synode unter Nicolaus I.

862 April 29. Aachen.

I. Libellus proclamationis Hlotharii. 'Vos o sancti'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Labbe-Cossart VIII, 741; ed. Coleti X, 202. Harduin V, 542. Hartzheim II, 268. Mansi XV, 614 — Vgl. Reginonis chron. 864 p. 81.

II. Summarium actorum. C. 1 'Anno 862' (9 cc.). — Hs. Rom, Vall. J. 76 s. XVI. XVII. — Baronius 862 n. 23 ex cod. Trevirensi. Binius III, 1, 804. Sirmond III, 189. Coll. reg. conc. XXII, 734. Labbe-Cossart VIII, 739; ed. Coleti X, 199. Harduin V, 539. Hartzheim II, 265. Mansi XV, 611. — Zu c. 9 vgl. Reginonis chron. 864 p. 82.

III. Sententia episcoporum (vgl. Hampe, N. A. XXIII, 607). 'Cum ex diversis'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Labbe-Cossart VIII, 742; ed. Coleti X, 203. Harduin V, 542. Hartzheim II, 269. Mansi XV, 615. — Noch zu untersuchen bleibt die Hs. München 14690 s. X.; vgl. N. A. IX, 563.

IV. Collectio variorum locorum. 'Super quaestione'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Labbe-Cossart VIII, 745; ed. Coleti X, 206. Harduin V, 544. Hartzheim II, 271. Mansi XV, 617. — Vgl. dazu das Fragm. aus Hs. Paris 7561 s. X., N. A. XXIII, 604.

V. Fragment eines Gutachtens (vgl. Hefele IV², 252). 'Exuperat omnes'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Mansi XV, 627. — Vgl. BM. n. 1261a. Dümmler II², 31. Parisot 193. Ueber Theutberga vgl. Ann. Bertin. 865 p. 77.

862 Juni-August. Pitres, im Spätjahr nach Soissons verlegt.

I. Capitulare Karls. pr. 'Karolus gratia Dei'. C. 1 'Reges et episcopi' (4 cc.). — Hss. Cheltenham 10190 s. IX. X. Paris 4761 s. X. 9654 s. X. XI. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. (c. 4 mut.). Vat. 4982 s. XVII. XVIII. (desgl.). Vat. Christ. 980 s. X.-XII. Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Surius III, 486. Bollanus-Nicolini III, 900. Binius III, 1, 807. Sirmond, Karoli Calvi capp. 257. Coll. reg. conc. XXII, 750. Delalande 167. Labbe-Cossart VIII, 776; ed. Coleti X, 245. Baluze II, 153. Sirmond, Opp. III, 137. III², 199. III³, 137. Harduin V, 559. Bessin, Conc. Rotomag. 18. Bouquet VII, 648 (Fragm.). Mansi XVII, app. II, 103. Walter, Corp. iur. Germ. III, 121. MG. LL. I, 477. Migne CXXXVIII, 683. MG. Cap. II, 302. — Vgl. Ann. Bertin. 861 p. 56 über die Synode zu Soissons 861, ibid. 862 p. 58 über die zu Pitres, dazu Hefele IV², 254. Dümmler II². 39. Briefe Nicolaus' I., Mansi XV, 295. 294. 296. 300. 306 (= J. n. 2712. 21-23. 27). — — Mit der Synode steht wahrscheinlich im Zusammenhang (vgl. Dümmler II², 98 Anm. 2) das Schreiben an die deutschen Bischöfe. 'Diversis ecclesiam'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Labbe-Cossart VIII, 762; ed. Coleti X, 230. Harduin V, 558. Hartzheim II, 291. Mansi XV, 645. Migne CXXI, 381. — Vgl. Rom 864—65.

II. Urkunde für St. Calais. 'Anno ab inc. Dom. 862'. — Martène, Vett. scriptt. coll. nova I, 1, 219 ex cod. Anisolensi. Martène et Durand, Thes. anecd. IV, 63 ex cartario Anisolensi. Labbe-Coleti X, 255. Mansi XV, 635. 666. Havet, Bibl. de l'école des chartes XLVIII, 239 (= Quest. Mérov. IV, 89 = Oeuvres I, 183). Froger, Cartulaire de St. Calais 31.

III. Synodalschreiben an Robert von Le Mans. 'Expectata diu fraudati'. — Martène, Vett. scriptt. coll. nova I, 1, 220 ex cod. Anisolensi. Mabillon, Ann. ord. S. Bened. III, 93 ex tabulario Anisolensi. Martène et Durand, Thes. anecd. IV. 63. Labbe-Coleti X, 255. Bouquet VII, 585. Mansi XV, 637. 666. Havet, Bibl. de l'école des chartes

XLVIII, 241 (= Quest. Mérov. IV, 91 = Oeuvres I. 184). Froger, Cartulaire de St. Calais 32. — Vgl. die Briefe Nicolaus' I., Mansi XV, 344. 345. 376. 377 (= J. n. 2742-46).

IV. Urkunde für St. Denis. 'Anno ab inc. Dom. 862'. — Or. Paris, Arch. nat. K 13 n. 10[2] (Facs. bei Mabillon, De re diplom. 454 tab. 54. ed. 2[a], 454 tab. 54. ed. 3[a], I, 470 tab. 54). Cop. saec. XIII. XIV., ibid. LL 1157. — Doublet, Hist. de St. Denys 792. Labbe-Cossart VIII, 755; ed. Coleti X, 216. Dubois, Hist. eccl. Paris. 432. Félibien pr. 72. Harduin V, 551. Mansi XV, 631. Tardif, Monum. hist. 120. — Vgl. die Urkunde Karls d. d. 862 Sept. 19, Tardif, a. a. O. 116.

V. Urkunde für St. Denis. 'In nomine sanctae'. — Copie in Paris, Arch. nat. K 13 n. 10[3] (Facs. in Diplômes et chartes 1855, 2e série, table 47). Copie s. XI., Paris Bibl. nat. nouv. acq. lat. 326. Copie s. XIII. XIV., Paris Arch. nat. LL 1157. Copie s. XVI., Versailles Arch. Seine-et-Oise[1]. — d'Achéry, Spicil. VI, 377. I[2], 599. Delalande 172. Labbe-Cossart VIII. 759; ed. Coleti X, 220. Dubois, Hist. eccl. Paris. 434. Harduin V, 555. Mansi XV, 634. Tardif, Monum. hist. 122. — Vgl. J. n. 2718. 19. 4182. von Pflugk-Harttung, Dipl.-hist. Forschungen 116.

VI. Urkunde für St. Martin in Tours[2]. 'Utilitas ecclesiastica docet'. — Hss. Paris. Arm. de Baluze 47 fol. 142. Mel. Colbert 46 fol. 99. Lesueur n. 40 und n. 141. St. Germ. lat. 1067; vgl. Mabille, Mém. de la soc. de Touraine XVII, 431. — Delalande 171. Labbe-Cossart VIII. 1935; ed. Coleti X, 253. Harduin V, 267. Mansi XV, 664.

862. Sens (?). Senlis (?).

Synodalschreiben an Nicolaus I. 'Suggerimus mansuetissimae paternitati'. — Delalande 166 ex cod. Floriacensi. Labbe-Cossart VIII, 1934bis; ed. Coleti X, 197. Harduin V, 537. Mansi XV, 607. Duru, Bibl. hist. de l'Yonne I, 267. — Vgl. die Fragmente der Antwort Nicolaus' I., c. 12 und c. 14 C. III qu. 9 (ed. Friedberg I, 532; J. n. 2780).

862 November 3. Zusammenkunft in Savonnière. Beschlüsse, MG. Cap. II, 159 (= BM. n. 1263).

1) Freundliche Mittheilung von Dr. A. Hessel in Göttingen.
2) Nach Brequigny I, 259 auch bei Monsnyer, De statu s. Martini Turonensis 77.

863 (April). Rom.

Beschluss über die gallischen Klöster. 'Quam sit necessarium'. — Martène et Durand, Coll. vett. script. I, 153 ex cod. Prumiacensi. Mansi, Suppl. I, 991. Mansi XV, 675. Migne CXIX, 844. Beyer, Mittelrhein. UB. I, 112 (= J. n. 2733); auch eingerückt in das Schreiben des Papstes, Mansi XV, 346 (= J. n. 2735).

863 (Frühjahr). Rom.

Beschlüsse. C. 1 'Photius qui ex schismaticorum' (6 cc.). — Eingeschaltet in die Briefe des Nicolaus vom November 866. Mansi XV, 178. 245. Migne CXIX, 850. 1067 (= J. n. 2819. 21; vgl. p. 350). — Vgl. J. n. 2736. — Ueber die römische Synode von 864 vgl. Jaffé-E. p. 355. Hefele IV², 277 zu Mitte 864.

863 Juni. Metz.

I. Brief des Adventius von Metz an Thietgaud von Trier. 'Praesentes apices'. — Baronius 862 n. 60 ex cod. Trevirensi. Meurisse, Hist. des evesques de Metz 238. Damberger III, Kritikheft 168. — Zur Datierung vgl. Dümmler II², 64 Anm. 2. Briefe Nicolaus' I. d. d. 862 Nov. 23. Mansi XV, 278. 279. 282. 352. 281. 367 (= J. n. 2698-2702. 2706. 25. 26).

II. Brief der lothringischen Metropoliten an Hinkmar. 'Relegimus frater'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. X. — Labbe-Cossart VIII, 762; ed. Coleti X, 229. Harduin V, 557. Lünig, RA. XV, 589. Mansi XV, 645. Migne CXXI, 381.

III. Brief Hinkmars an die Synode. 'Quidam homo laicus'. — Hs. Brüssel 5413-21 s. IX. — Nolte, Revue des sciences eccl. 4ᵉ sér. VI (1877), 282. — Vgl. die Urkunde des Adventius für Gorze, Calmet, Hist. de Lorraine I, pr. 307. Ann. Bertin. 863 p. 62. Ann. Fuld. 863 p. 57. BM. n. 1267a. Dümmler II², 64. Parisot 229.

863 October 29. Verberie.

Urtheil im Streite zwischen Le Mans und St. Calais. 'Cum resideret excellentissimus'. — Mabillon, Ann. ord. S. Bened. III, 105 ex tabulario monasterii Anisolensis. Martène et Durand, Coll. I, 169 ex arch. mon. Anisol. Mansi, Suppl. I, 987. Bouquet VII, 297. Mansi XV, 670. Havet, Bibl. de l'école des chartes XLVIII, 244 (= Quest. Mérov. IV, 94 = Oeuvres I, 187). Froger, Cartulaire de

l'abbaye de St. Calais 36 (= Hübner, Gerichtsurkk. I n. 360). — Vgl. Ann. Bertin. 863 p. 66. Hefele IV², 286. Dümmler II², 92. Havet, Oeuvres I, 300. — Vgl. die Briefe Nicolaus' I., Mansi XV, 346. 345. 376. 377 (= J. n. 2735. 43-46). Synoden zu Bonneuil 855 und Pitres 862.

863 October. Rom.

I. Einberufungsschreiben Nicolaus' I. an Vitalis von Grado. 'Notum fieri'. — Mansi XV, 661. Migne CXIX, 867 (= J. n. 2747).

II. Beschlüsse. C. 1 'Synodum quae nuper'. — Hss. Mailand, Ambr. G 58 sup. s. X. München 3853 s. X. (c. 5). Paris 13763 s. X. XI. — Ann. Bertin. 863 p. 64. Ann. Fuld. 863 p. 58. — Vgl. die gleichlautenden Briefe Nicolaus' I., Mansi XV, 649. Ann. Bertin. 863 p. 63. von Pflugk-Harttung, Acta II, 28. Ann. Fuld. 863 p. 58 (= J. n. 2748-51), die als Anhang die Schlüsse der Synode enthalten. — Dazu vgl. die Briefe Nicolaus' I., C. XI qu. 3 c. 96 und C. XXIV qu. 3 c. 19 (= J. n. 2752); D 63 c. 4 (= J. n. 2753); Mansi XV, 382 (= J. n. 2674; vgl. 2766).

Mit dieser Synode stehen im Zusammenhang:

1) Schreiben Günthers von Köln und Thietgauds von Trier an die lothringischen Bischöfe. pr. 'Rogamus suppliciter'. C. 1 'Audi . . . Patres et fratres' (7 cc.). — Ann. Bertin. 864 p. 68. — Vgl. die Notiz aus Hs. Luxemburg 113 s. XI., Archiv VIII, 595. Rev. des sciences eccl. 4ᵉ sér. VI, 284.

2) Schreiben derselben an Nicolaus I. C. 1 'Patres episcopi' (6 cc.). — Ann. Fuld. 863 p. 60. — Vgl. BM. n. 1188a. Dümmler II², 70 Anm. 2. 72 Anm. 2.

3) Vertheidigungsschrift des Adventius von Metz. 'Augustus divae recordationis'. — Hs. Rom, Vall. J. 76 s. XVI. XVII. — Baronius 862 n. 29 ex cod. Trevirensi. Brower et Masen, Ann. Trevirenses I, 415. Hartzheim II, 284. Migne CXXI, 1141. — Vgl. die Briefe des Adventius an Nicolaus, Mansi XV, 368. Meurisse, Hist. des evesques de Metz 254. 257; das Fragment des Briefes Ratolds von Strassburg, Baronius 864 n. 8, dazu Mansi XV, 311. 372 (= J. n. 2767. 68), schliesslich die Briefe Karls und Lothars II. an Nicolaus, Sirmond III, 243. Baronius 864 n. 23 (= BM. n. 1269).

863 October. Mailand.

Beschlüsse. C. 1 'Saepe constitutum est' (14 cc.). — Hs. Novara XXX s. X. XI. — Allegranza, Opuscoli eru-

diti 71. Maassen, Wiener SB. XLIX, 306; vgl. LXVIII, 627. Spicilegium Casinense I, 343.

864 Juni. Pitres.

Urkunde für St. Germain in Auxerre. 'Anno ab inc. Dom. 864'. — Or. Auxerre, Arch. de l'Yonne (Facs.: Musée des archives départementales taf. 7). Hss. Auxerre 140 s. XIII. Paris, Coll. Moreau 2. — d'Achéry, Spicil. II, 588. I^2, 600. Delalande 178. Mabillon, De re diplom. 458 tab. 57. ed. 2^a, 458 tab. 57. ed. 3^a, I, 474 tab. 57 (Facs.). Gall. christ. XII, instr. 99. Quantin, Cartulaire de l'Yonne I, 86 (mit Facs.). Musée des arch. départementales, texte 18; vgl. dazu Dümmler II^2, 110 Anm. 2. — Vgl. Karls Edictum Pistense d. d. 864 Juni 25, MG. Cap. II, 310.

864 December 24 — 865 Januar 21. 22. Rom.

I. Schreiben Hinkmars vom J. 864 an Nicolaus. 'In epistola vestrae'. — Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 12-14 p. 489. — Hincmari Opp. II, 244. Migne CXXVI, 25. — Vgl. Schrörs, Hinkmar 254. Dümmler II^2, 94.

II, Libellus proclamationis Rothads von Soissons. 'Ego Rothadus peccator'. — Hs. Paris, Bibl. nat. Colbertin. 1549. — Baronius 863 n. 70. Sirmond III, 248. Coll. reg. conc. XXII, 763. Labbe-Cossart VIII, 785; ed. Coleti X, 268. Harduin V, 579. Mansi XV, 681. Migne CXIX, 747.

III. Rede des Papstes am 24. December 864. 'Propter eos fratres'. — Sirmond III, 252. Coll. reg. conc. XXII, 769. Labbe-Cossart VIII, 789; ed. Coleti X, 272. Harduin V, 583. Mansi XV, 685. Migne CXIX, 890. — Vgl. Vita Nicolai c. 57 ed. Duchesne, Lib. pont. II, 162; dazu Mansi XV, 701. 687. 688. 691. 693. 700 (= J. n. 2781-86). Schrörs, Hinkmar 258.

865 Febr. 19. Zusammenkunft in Tusey.

Beschlüsse, MG. Cap. II, 165 (= BM. n. 1415); vgl. den Erlass Karls, ibid. 329.

865 (Frühjahr). Pavia.

I. Aufzeichnung über die Verhandlungen. pr. 'Nuper circa septuagesimam'. C. 1 'Sanctissimi pontifices Romani' (11 cc.). — Hss. Köln 117 s. IX. Salzburg S. Petri a. IX. 32 s. X. XI. — Hartzheim II, 327. Mansi XV, 759. Wiener SB. XLIV, 489 (pr.).

II. Synodalschreiben an Nicolaus. 'Cum ob diversas'. — Hs. Köln 117 s. IX. — Hartzheim II, 331. Mansi XV, 764.

III. Brief Günthers von Köln an Hinkmar. 'Quia meis exigentibus'. — Hs. Köln 117 s. IX. — Hartzheim II, 332 (mit Anhang über die Verbreitung des Schreibens = Jaffé-Wattenbach, Codd. Colon. 47). — Wohl verbunden mit dem Reichstag Ludwigs II., vgl. dessen Capitularien, MG. Cap. II, 91. 93 (= BM. n. 1195. 96). Gegen Hefele IV^2, 306 vgl. Dümmler II^2, 139.

866 August. Soissons.

I. Schreiben Nicolaus' I. d. d. 866 Apr. 3 an Hinkmar von Reims. 'Multorum a partibus'. — Mansi XV, 705. Migne CXIX, 964 (= J. n. 2802).

II. Desgl. d. d. 866 Apr. 3 an Herard von Tours. 'Multorum a partibus'. — Mansi XV, 710. Migne CXIX, 967 (= J. n. 2803).

III. Desgl. d. d. 866 Apr. 3 an Ado von Vienne. 'Quorundam a partibus'. — J. n. 2804.

IV. Schreiben Karls an Nicolaus. 'Sanctitatem paternitatis'. — Hs.[1] Laon 407 s. IX. X. fol. 35. — Sirmond III, 613. Coll. reg. conc. XXII, 802. Labbe-Cossart VIII, 811; ed. Coleti X, 294. Harduin V, 603. Bouquet VII, 554. Mansi XV, 707. Migne CXXIV, 867. — Vgl. den Brief Nicolaus' I. an Karl d. d. 866 Aug. 29, Mansi XV, 709 (= J. n. 2811).

V. Schedae Hincmari. 'Si vobis visum'. 'De Ebone' (6 cc.). 'Legimus scribente beato Innocentio'. 'Quod invitus dico'. — Hs. Laon 407 s. IX. X. fol. 39′. — Sirmond III, 282. Coll. reg. conc. XXII, 811. Hincmari Opp. II, 265. Labbe-Cossart VIII, 816; ed. Coleti X, 299. Harduin V, 608. Mansi XV, 712. Migne CXXVI, 46. — Vgl. Schrörs, Hinkmar 257.

VI. Annuntiatio Herards von Tours. 'Auctoritas sacra'. — Hs. Laon 407 s. IX. X. fol. 82. — Sirmond III, 291. Coll. reg. conc. XXII, 831. Labbe-Cossart VIII, 830; ed. Coleti X, 313. Harduin V, 621. Mansi XV, 725. Migne CXXI, 775. — Der zweite Theil bezieht sich auf die Krönung Hirmintruds (vgl. Ann. Bertin. 866 p. 82), deren Akten von Sirmond, Karoli Calvi capp. 504 ex cod. s. Laurentii Leodiensis mitgetheilt sind, hiernach wiederholt von

1) Vgl. deren Beschreibung Archiv XI, 493.

Duchesne, Hist. Franc. script. II, 446. Hincmari Opp. I, 573. Baluze II, 313. Sirmond, Opp. III, 273. III², 397. III³, 273. Bouquet VII, 672. Mansi XVII, app. II, 211. Walter, Corp. iur. Germ. III, 248. MG, LL. I, 506. Migne CXXV, 813. CXXXVIII, 727. MG. Cap. II, 453.

VII. Erstes Synodalschreiben d. d. 866 Aug. 25 an Nicolaus. 'Convenimus siquidem'. — Hss. Laon 407 s. IX. X. fol. 73. Paris 1458 s. IX. X. fol. 166. — Baronius 866 n. 72. Binius III, 1, 311. Cordesius 527. Sirmond III. 293. Coll. reg. conc. XXII, 835. Labbe-Cossart VIII, 833; ed. Coleti X, 316. Harduin V, 263. Mansi XV, 728. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 281.

VIII. Zweites Synodalschreiben[1] an Nicolaus I. 'Cum respectus fidelium'. — Hs. Paris 1458 s. IX. X. fol. 158'. — Sirmond III, 297. Coll. reg. conc. XXII, 841, Labbe-Cossart VIII, 837; ed. Coleti X, 320. Harduin V, 627. Bouquet VII, 586 (Ausz.). Mansi XV, 732. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 285 (Ausz.). Merlet, Chron. de Nantes 51.

IX. Schreiben Hinkmars d. d. 866 Sept. 1 an Nicolaus. 'XV. kal. Sept.' — Cordesius 530. Hincmari Opp. II, 282. Migne CXXVI, 61. — Vgl. Hinkmars Briefe an Egilo von Sens, Opp. II, 285. 290. 293.

X. Schreiben Karls an Nicolaus. 'Sanctae paternitatis'. — Hss. Laon 407 s. IX. X. fol. 71. Paris 1458 s. IX. X. fol. 168'. — Baronius 866 n. 84. Cordesius 528. Sirmond III, 300. Coll. reg. conc. XXII, 845. Labbe-Cossart VIII, 839; ed. Coleti X, 322. Harduin V, 629. Bouquet VII, 555. Mansi XV, 734. Migne CXXIV, 869. — Vgl. die Briefe Nicolaus' I. d. d. 866 Dec. 6, Mansi XV, 738. 745. 753. 754 (= J. n. 2822-25).

XI. Privileg für das Kloster Solignac. 'Cum ecclesiarum omnium'. — Hs. Paris, Coll. Moreau 2 fol. 68. — Sirmond III, 301 ex autogr. Coll. reg. conc. XXII, 847. Labbe-Cossart VIII, 840; ed. Coleti X, 323. Harduin V, 630. Miraeus, Opp. diplom. I², 649 (Ausz.). Mansi XV, 735. — Vgl. Hefele IV², 320. — Zur Synode vgl. ibid. IV², 313. Hadrians II. Schreiben von 868, Mansi XV, 823 (= J. n. 2903).

---

1) Nach Brequigny I, 276 auch Preuves de l'hist. de Bretagne I, 321. Vertot, Mouvance de la Bretagne 228.

867 Frühjahr. Zusammenkunft in Metz.
Beschlüsse, MG. Cap. II, 167 (= BM. n. 1420).

867 October-November. Troyes.

I. Schreiben Hinkmars an Nicolaus. 'XIII. Kal. Iunii'. — Hincmari Opp. II, 298. Migne CXXVI, 76. — Ueber die zweite Redaction dieses Schreibens (Opp. II, 312. Migne CXXVI, 90) vgl. Schrörs, Hinkmar 285 Anm. 67. — Vgl. Hinkmars Brief an Anastasius, Opp. II, 824. Ann. Bertin. 867 p. 88. 89.

II. Synodalschreiben d. d. 867 Nov. 2 an Nicolaus I. († 867 Nov. 13), an Hadrian II. übergeben. 'Seriem rerum gestarum'. — Hss. Laon 407 s. IX. X. fol. 151. Paris 1458 s. IX. X. fol. 188. — Baronius 867 n. 10. Binius III, 1, 813. Cordesius 534. Sirmond III, 353. Coll. reg. conc. XXII, 882. Labbe-Cossart VIII, 870; ed. Coleti X, 374. Harduin V, 681. Bouquet VII, 589. Mansi XV, 791. — Eine andere Recension dieses Schreibens bei Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 11 p. 487; vgl. Schrörs, Hinkmar 288 Anm. 72. — Vgl. die Antwort Hadrians II. d. d. 868 Febr. 2, Mansi XV, 821 (= J. n. 2894). Troyes 860? 861?

III. Schreiben Karls an Nicolaus I. 'Quamvis omnium'. — Hs. Laon s. IX. X. fol. 178 (mut.). — Sirmond III, 359 ex codd. Laudunensi et s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXII, 890. Labbe-Cossart VIII, 876; ed. Coleti X, 379. Harduin V, 686. Bouquet VII, 556. Mansi XV, 796. Migne CXXIV, 870. — Vgl. Ann. Bertin. 867 p. 88. Briefe Hadrians II. an Karl d. d. 868 Febr. 23 und Hinkmar d. d. 868 März 8, Mansi XV, 824. 826 (= J. n. 2902. 5). — Vgl. die Synoden zu Diedenhofen 835, Ingelheim 840 (vgl. N. A. XXIV, 489. 491) und Soissons 853.

IV. Urkunde Abbos von Nevers d. d. 867 Nov. 2. 'Abbo Nevernensis'. — Mabillon, De re diplom. 539 ex chartario Nivernensi. ed. 2^a, 539. ed. 3^a, I, 560. Mabillon, Ann. ord. S. Bened. III, 676. Mansi, Suppl. I, 997. Mansi XV, 801. Gallia christ. XII, instr. 305.

867(?). Lothringische Synode.

Synodalschreiben an die westfränkischen Bischöfe. 'Novit vestra veneranda'. — Baronius 866 n. 43 ex cod. Trevirensi. Goldast, Const. imp. III, 287. — Ueber die Zeit vgl. Dümmler II^2, 164.

868 Mai. Worms[1].

I. Responsio contra Graecorum haeresim de fide s. trinitatis. 'Omnis ecclesiastica disciplina'. — Hss. Wien 596 s. XI.; vgl. Archiv X, 459 (die hier abgedruckte Namenreihe auch bei Hansiz, Germ. sacra I, 161. Neugart, Episcopatus Constantiensis I, 536. Migne CXIX, 1212). Wien 9782 s. XVII.; vgl. Tabulae VI, 91. — Neugart I, 520. Migne CXIX, 1201. — Vgl. die Schreiben Nicolaus' I. d. d. 867 Oct. 23. 24. 30, Mansi XV, 355. 332. von Pflugk-Harttung, Acta II, 34 (= J. n. 2879. 82. 83). Ann. Fuld. 868 p. 66.

II. Beschlüsse, bestehend aus a) Prologus ('Dum studio amoris'), b) Professio fidei ('Confitemur et credimus'), c) 80 Canones (C. 1 'Sacrosancti autem baptismi'). — Hss. Bamberg A. I. 35 s. X. (b und 59 cc.); vgl. Jaeck I, 60. Châlons-sur-Marne 32 s. XI. (41 cc.); vgl. N. A. XVIII, 391. Dresden A. 157 s. XVII.; vgl. Archiv VIII, 716. Köln 118 s. X. (44 cc.); vgl. N. A. XIX, 130. München 3851 s. IX. (40 cc.); vgl. ibid. XIX, 90. ?München 3909 s. XII.; vgl. ibid. IX, 418. Strassburg C. V. 6 (Fragmente; ob noch erhalten?); vgl. Arch. VIII, 462. Venedig, S. Marci ius can. 11 s. XV.; vgl. Valentinelli II, 232. Wien 13798 s. XII. (Auszüge), vgl. Tabulae VII, 266. — Ueber eine Hs. mit 44 cc. vgl. die Note des Surius, u. a. bei Hartzheim II, 316, wonach sie identisch ist mit der Hs. Köln 118; s oben. Ueber eine Hs. des Nicolaus Camuzatius Trecensis vgl. Labbe-Cossart VIII, 960. — Im Allgemeinen vgl. Dümmler II[2], 205 Anm. 3. Ueber die Hss. München 3853 s. X., Heiligenkreuz 217 s. X. und Paris 3878 s. X. mit einer Compilation von 181 Wormser Beschlüssen vgl. Krause, N. A. XIX, 99. 128. 129; ibid. 135 über die in die Coll. XII partium übergegangenen Wormser Canones. — Crabbe I (1538), fol. CXVII'. II (1551), 732. Sagittarius, Can. conc. 435. Ioverius, Sanct. eccl. II, fol. 120' (überall ohne a). Surius III, 520. Bollanus-Nicolini III, 977. Binius III, 2, 845. Coll. reg. conc. XXIII, 87. Labbe-Cossart VIII, 941; ed. Coleti X, 449. Harduin V, 733. Lünig, RA. XV, 602 (b). XXI, 1 (c). Heumann, De re diplom. II, 361 (Ausz.). Hartzheim II, 309 (ohne c. 9). Mansi XV, 865. — Ueber Fälschungen auf Grund der Beschlüsse vgl. Jaffé-E. p. 347. — Zur Synode vgl. Hefele IV[2], 366. Dümmler II[2], 203.

1) Ich verweise im Folgenden auf die Beschreibungen der Hss., da ihre genaue Untersuchung später erfolgen muss.

III. Urkunde betr. Neuenheerse. 'Cum in nomine Domini'. — Abschriften im Archiv zu Wolfenbüttel. — Schaten, Ann. Paderborn. I, 163. Leuckfeld, Antiquit. Halberstad. 620. Lünig, RA. XVII, 397. Mansi, Suppl. I, 799. Hartzheim II, 321. Mansi XV, 883. Diekamp, Westfäl. UB. Suppl. 38. — Vgl. die Urkunde Ludwigs d. d. 871 Juni 13, Diekamp, a. a. O. 41 (= BM. n. 1444). Synode zu Forchheim 890 Mai.

868 August. Pitres.

I. Beschwerdeschrift (scedula) Hinkmars von Laon. 'Non latere vos'. — Hs. Barcelona, Arch. cor. Aragon. 40 s. XI. — Delalande 196 (nach Cellot[1]). Labbe-Cossart VIII, 1760; ed. Coleti X, 1269. Harduin V, 1352. Mansi XVI, 779. Migne CXXIV, 1025.

II. Gutachten (quaterniones) Hinkmars von Reims. ('Licet antea'), verbunden mit Rotula ('Sacrum Carthaginiense') und Admonitio extemporalis ('Hanc legem decessores'). — Hs. Barcelona, Arch. cor. Aragon. 40 s. XI. — Hincmari Opp. II, 316 (vgl. Schrörs, Hinkmar 296 Anm. 14). Delalande 186 (nach Cellot). Labbe-Cossart VIII, 1735; ed. Coleti X, 1244. Harduin V, 1328. Mansi XVI, 735. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 293. Migne CXXV, 1035. — Zur Synode vgl. Ann. Bertin. 868 p. 96. — Nicht erhalten sind Akten der Synode von Laon (869 April 19), deren das Fragment des Schreibens des Klerus von Laon im Briefe Hinkmars von Reims (Labbe-Cossart VIII, 1789 aus Hs. Rom, Vat. Pal. 296 s. XI. XII.; ed. Coleti X, 1299. Harduin V, 1361. Eccard, Corp. hist. med. aevi II, 375. Mansi XVI, 809. Migne CXXVI, 511) gedenkt. Vgl. dazu die Briefe Hinkmars, Mansi XVI, 812. 57. 22. 26. 18; Schrörs, Hinkmar 329. 576 Anm. 100.

868 October 12. Rom.

Verurtheilung des Cardinalpriesters Anastasius. 'Omni Dei ecclesiae'. — Ann. Bertin. 868 p. 94 (= J. n. 2912). — Hefele IV[2], 373 zu October 4.

868 December. Quierzy.

Aufzeichnung über Wahl und Weihe Williberts von Châlons-sur-Marne. 'Anno ab inc. Dom. 868'. — Sirmond

1) Vgl. S. 644 Anm. 1.

II, 651 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Rapine, Ann. eccl. de Chaalons 131. Delalande 179. Baluze II, 612. Labbe-Cossart VIII, 1878. 1939; ed. Coleti X, 447. 1385. Harduin V, 731. 1441. Bouquet VII, 710. Gall. christ. IX, instr. 149. Mansi XV, 861.

869 April. Verberie.

Urkunde für das Kloster Charroux d. d. 869 April 30. 'Cum canonum sanctionibus'. — Hs. Paris, Coll. Moreau 2 fol. 93 (Fragm.). — Delalande 198 ex arch. Carrofensi. Labbe-Cossart VIII, 1527; ed. Coleti X, 1033. Harduin V, 1211. Bouquet VII, 102 Anm. b (Ausz.). Mansi XVI, 551. — Zur Synode vgl. Hinkmars Schreiben an den Klerus von Laon. Mansi XVI, 809. Ann. Bertin. 869 p. 98. Schrörs, Hinkmar 328.

869 (vor Juni 10). Rom.

Akten, bestehend aus drei Reden Hadrians II., deren Beantwortungen und 5 Canones (C. 1 'Conciliabulum vanitatis'). — Coll. reg. conc. XXIII, 304. Labbe-Cossart VIII, 1087; ed. Coleti X, 593. Harduin V, 862. Mansi XVI, 122. Migne CXXIX, 105. — überall als act. VII. der Akten von Constantinopel 869 in deren Uebersetzung durch Anastasius. — Griechischer Auszug nebst Uebertragung ins Lateinische u. a. bei Mansi XVI, 371 (vgl. dazu Assemani, Bibl. iur. orientalis I, 281). Die erste Rede Hadrians auch Migne CXXII, 1278. — Zur Synode vgl. Hergenröther, Photius II, 36. Hefele IV^2, 376; ibid. 356 über die hier verurtheilte Aftersynode des Photius vom Jahre 867.

869 Juli 1. Monte-Cassino.

I. Rede Hadrians. 'Quod vestra Deo'. — Hs. Mailand, Ambr. G. 58 sup. s. X. XI. — Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 135. Mansi, Suppl. I, 1006. Mansi XV, 890 (überall unvollständig). Maassen, Wiener SB. LXXII, 532. — Ueber die pseudo-isidorischen Citate des zweiten Theiles vgl. Lapôtre. Revue des quest. hist. XXVII. 384 Anm. 4. Ueber die Bedeutung der Rede vgl. Maassen, a. a. O. LXXII, 521. Dümmler, Berliner SB. 1899, 754.

II. Erklärung Günthers von Köln. 'Profiteor ego Guntarius'. — Ann. Bertin. 869 p. 99. — Zur Synode vgl. Dümmler II^2, 238.

869 Juli. Pitres.

I. Capitula Pistensia (C. 1 'De honore et cultu'; 12 cc.) und Adnuntiatio Karoli (C. 1 'Volumus vos scire'; 4 cc.). — Hss. Barcelona, Arch. cor. Arag. 40 s. XI. (ohne Adnuntiatio). Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. (Fragm.). — Sirmond, Karoli Calvi capp. 358. Delalande 198. Baluze II, 209. Sirmond, Opp. III, 183. III^2, 271. III^3, 183. Bessin, Conc. Rotomag. 24. Labbe-Coleti X, 1043. Bouquet VII, 675. Mansi XVII, app. II, 141. Walter, Corp. iur. Germ. III, 167. MG. LL. I, 509. Migne CXXXVIII, 731. MG. Cap. II, 332. — Vgl. Ann. Bertin. 869 p. 96. Hinkmar, Expositiones ad Karolum, Migne CXXV, 1035.

II. Urkunde für das Kloster St. Pierre-le-Vif in Sens. 'Anno ab inc. Dom. n. J. Chr. 869'. — Clarius, Chron. s. Petri Senonensis saec. XIII.; vgl. Potthast, Wegweiser I^2, 320. — d'Achéry, Spicil. II, 712. II^2, 466. Delalande 201. Labbe-Cossart VIII, 1535; ed. Coleti X, 1041. Harduin V, 1215. Bouquet VII, 206. Mansi XVI, 559. Duru, Bibl. hist. de l'Yonne II, 588. Quantin, Cartul. de l'Yonne I, 97.

869 September 9. Reichstag zu Metz.

Wahl Karls des Kahlen, MG. Cap. II, 337; Krönungsakten, ibid. 456.

870 März 6. Uebereinkunft zu Aachen.

Eide der Missi, MG. Cap. II, 191 (= BM. n. 1433b).

870 April. Vienne.

Urkunde für das Kloster s. Eugendi Iurensis. 'Anno 870'. — d'Achéry, Spicil. XII, 135 ex chartario Viennensi. III^2, 360. Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. IV, 2, 269. Labbe ed. Coleti X, 1047. Mansi XVI, 561. Migne CXXIII, 443.

870 Juni-Juli. Attigny.

I. Hinkmars von Reims Opusculum LV capitulorum. pr. 'Nuper quando transacto'. C. 1 'Ceterum causa' (55 cc.). — Hs. Rom, Vat. Pal. 296 s. XI. XII. — Cordesius 1. Hincmari Opp. II, 386. Migne CXXVI, 290. — Vgl. die Antwort Hinkmars von Laon, Hincmari Remensis Opp. ed. Sirmond II, 608.

II. Bericht Hinkmars von Reims über die Synode. 'Haec LV capitula'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 296 s. XI. XII. — Labbe-Cossart VIII, 1837; ed. Coleti X, 1345. Harduin

V, 1405. Mansi XV, 856. — Vgl. Hinkmars Libellus expostulationis c. 13, Mansi XVI, 595; sein Schreiben an Hadrian II., Opp. II, 689; die Briefe des Papstes, Mansi XV, 836. 846 (= J. n. 2910. 28). Ann. Bertin. 870 p. 109. von Noorden, Hinkmar 269. Schrörs, Hinkmar 334. BM. n. 1436 c. d.

870 Aug. 8. Zusammenkunft zu Meersen.
Theilungsvertrag, MG. Cap. II, 193 (= BM. n. 1437).

870. Baissey (dép. Haute-Marne).

Urtheil im Streit über die Zehnten der Kirche in Lux (cant. d'Is-sur-Tille, dép. Côte-d'Or). 'Cum resideret venerabilis'. — Chronicon Besuense, Hs. Paris. 4997 s. XII.; vgl. Potthast, Wegweiser I [2], 56. — d'Achéry, Spicil. I, 517. II [2], 408. Analecta Divionensia I, 268 (= Hübner, Gerichtsurkk. I n. 384). — Vgl. 887 Mai 18 St. Marcel-les-Chalon.

870(?). Verberie.

Urkunde für das Kloster s. Vedasti Atrebatensis. 'Gaudendum est nobis'. — de Marca, De concordia sacerdotii et imperii I, 215 ex arch. Atrebatensi. ed. 2[a], 313. ed. 3[a], I, 139. ed. 4[a], II, 339. Labbe-Cossart VIII, 865; ed. Coleti X, 369. Harduin V, 675. Miraeus, Opp. diplom. I [2], 134. Mansi XV, 785. XVI, 565. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 289.

871 Januar. Compiègne.

Synodalschreiben betr. die Excommunication Karlmanns. 'Karlomannus domini nostri Caroli . . . filius'. — Delalande 204 ex cod. Petaviano in bibl. reginae Suecorum (hier allein vollständig). Hincmari Opp. II, 553 (unvollst.). Migne CXXVI, 277 (desgl.). Mansi XVI, 605 D (hier nur der Schluss). — Vgl. Hinkmars Libellus expostulationis c. 20, Mansi XVI, 606. Briefe Hadrians II. d. d. 871 Juli 13, ibid. XV, 850. 851 (= J. n. 2940-42). Schrörs, Hinkmar 579 Anm. 117.

Um 871 Mai 25. Fundus Bullensis.

Statuten Walters von Orléans. C. 1 'Ut archidiaconi' (24 cc.). — Hs. Barcelona, Arch. cor. Aragon. 40 s. XI. — Delalande 182 (nach Cellot). Labbe-Cossart VIII, 637; ed. Coleti X, 69. Harduin V, 459. Mansi XV, 503. Migne CXIX, 725.

871 August-September. Douzy.

I. Privileg für das Medarduskloster in Soissons. 'Anno ab inc. Dom. 871'. — Germain, Hist. de Notre-Dame de Soissons 432.

II. Proclamatio Karoli adversus Hincmarum Laudunensem. C. 4 '. . . Quas habeo profitetur' (6 cc.). — Hs.[1] Paris 1594 s. IX. fol. A (Fragmente von c. 1-4). fol. 1-5. — Delalande 206 (hier und im Folgenden nach Cellot). Labbe-Cossart VIII, 1549; ed. Coleti X, 1061. Harduin V, 1222. Mansi XVI, 578. — Vgl. Ann. Bertin. 871 p. 116. 117.

III. Libellus expostulationis Hincmari Remensis. pr. 'Sanctus Caelestinus'. C. 1 'Cum sacri Antiocheni' (35 cc.). — Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 6. — Delalande 208. Labbe-Cossart VIII, 1552; ed. Coleti X, 1065. Harduin V, 1225. Mansi XVI, 581. Migne CXXVI, 566.

IV. Responsa episcoporum ad proclamationem Karoli. C. 1 'De his quae contra' (12 cc.). — Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 103. — Delalande 241. Labbe-Cossart VIII, 1617; ed. Coleti X, 1128. Harduin V, 1285. Mansi XVI, 643.

V. Acta cum Hincmaro Laudunensi. C. 1 'Et dum haec omnia' (10 cc.). — Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 124'. — Delalande 248. Labbe-Cossart VIII, 1632; ed. Coleti X, 1143. Harduin V, 1299. Mansi XVI, 658. Migne CXXVI, 634 (c. 10).

VI. Synodalschreiben an Hadrian II. d. d. 871 Sept. 6. 'Diutinis ac multis'. — Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 156'. — Cordesius 566 (Fragm.). Delalande 259. Labbe-Cossart VIII, 1654; ed. Coleti X, 1164. Harduin V, 1318. Mansi XVI, 678. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 395. Migne CXXVI, 635.

VII. Brief Hinkmars an Hadrian II. 'Venerabilem fratrem'. — Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 162'. — Delalande 261. Labbe-Cossart VIII, 1658; ed. Coleti X, 1169. Harduin V, 1323. Mansi XVI, 682. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 400. Migne CXXVI, 641. — Vgl. die Briefe Karls aus Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 150'. 174. 195 bei Delalande 264. 267. 274.

VIII. Schreiben Hadrians II. d. d. 871 Dec. 26. 'Caritatis vestrae litteras'. — Mansi XV, 862. Migne CXXII, 1312 (= J. n. 2945).

---

1) Vgl. Hampe, N. A. XXIII, 626. — Die Ausgabe von L. Cellot, Concilium Duziacense I. (Paris 1658) war mir nicht zugänglich.

IX. Antwort der Bischöfe. 'Veniens ad nos'. — Hs. Paris 1594 s. IX. fol. 196. — Goldast, Const. imp. III, 289. Sirmond III, 405. Coll. reg. conc. XXII, 785. Delalande 275. Labbe-Cossart VIII, 1539; ed. Coleti X, 1051. Harduin V, 1218. Mansi XVI, 569. Gousset, Actes de la prov. eccl. Reims I, 407; in allen Drucken unvollständig. — Vgl. Dümmler, Berliner SB. 1899, 755 Anm. 3. Hadrians II. Schreiben an Karl, Mansi XV, 855 (= J. n. 2946). — Zur Synode vgl. Hefele IV^2, 495. Dümmler II^2, 323.

872 September 9. Reichstag zu Gondreville.

Eide der Bischöfe und Laien, MG. Cap. II, 341.

873 Januar 4. Reichstag zu Quierzy.

Erlass Karls des Kahlen, MG. Cap. II, 342.

873 Mai 21. Châlon-sur-Saône,

Urkunde für die Kanoniker s. Marcelli in Châlon-s.-S. 'Notum sit cunctis'. — Perry, Hist. de Chalon pr. 31 ex cartulario s. Marcelli. Delalande 282. Labbe-Cossart IX, 251; ed. Coleti XI, 247. Harduin VI, 1, 137. Gall. christ. IV, instr. 224. Mansi XVII, 273 (= Hübner, Gerichtsurkk. I n. 395).

873 September. Köln,

I. Urkunde Williberts von Köln betr. das Domstift und die Nebenklöster. 'Noverit omnium sanctae'. — Labbe-Cossart IX, 252 nach Heister, Suffraganei Colonienses (1641); ed. Coleti XI, 249. Harduin VI, 1, 137. Hartzheim II, 356. Mansi XVII, 275. — Vgl. die Urkunden Liudberts von Mainz und Bertolfs von Trier, Lacomblet, Niederrhein. UB. I, 32. 33; dazu Dümmler II^2, 368 Anm. 2.

II. Urkunde Altfrieds von Hildesheim betr. das Stift Essen. 'Cum inter immensas'. — Angebl. Orig. im Staatsarch. Düsseldorf. — Schaten, Ann. Paderborn. I, 174. Paullini, Hist. coll. Visebeccensis 10. Leuckfeld, Antiquit. Halberstad. 622. Lünig, RA. XVIII^b, 18. 323. Mansi, Suppl. I, 1025. Hartzheim II, 359. Mansi XVII, 331. Lacomblet, Niederrhein. UB. I, 34. Funcke, Gesch. des Hochstifts Essen 243. Janicke, Hildesheim. UB. I, 10. — Vgl. Diekamp, Westfäl. UB. Suppl. 43. Dümmler II^2, 369 Anm. 1. — Strittig ist, ob sich auf diese Kölner Synode oder eine solche im J. 870 die Nachricht der Ann. Fuld. 870 p. 72 bezieht (vgl. Hauck II^2, 711 Anm. 2. Parisot 405 Anm. 1); zweifelhaft ob Aventin noch ausführliche

Synodalakten kannte, vgl. Annal. IV c. 16 ed. Riezler II, 592; ungewiss die Zuweisung eines Canon 56 in der Sammlung des Abo von Fleury, vgl. Binterim, Pragm. Gesch. III, 145.

873. Senlis.

Aufzeichnung über die Verhandlungen. — Sirmond III, 407. 687 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXIV, 385. Labbe-Cossart IX, 257; ed. Coleti XI, 255. Harduin VI, 1, 143. Mansi XVII, 281. — Die hierin erwähnte Proclamatio Karoli vollständig bei Delalande 360 ex cod. Leodiensi. — Vgl. Ann. Bertin. 873 p. 121. Dümmler II^2, 357.

874 Juni 13. Douzi.

I. Synodalschreiben an die Bischöfe von Aquitanien. 'Sicut ad humilitatem'. — Sirmond III, 408 ex cod. s. Laurentii Leodiensis (vgl. 687). Coll. reg. conc. XXIV, 387. Labbe-Cossart IX, 258; ed. Coleti XI, 255. Harduin VI, 1, 143. Mansi XVII, 281. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 411. — Vgl. Ann. Bertin. 874 p. 125.

II. Entscheidung über die Nonne Duda. pr. 'Causam sceleris'. C. 1 'Primo quidem attendendum' (8 cc.). — Sirmond III, 414 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXIV, 396. Labbe-Cossart IX, 265; ed. Coleti XI, 261. Harduin VI, 1, 150. Mansi XVII, 288. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 419. — Vgl. Hefele IV^2, 510. Schrörs, Hinkmar 581 Anm. 130.

874 Juli 1. Attigny.

Beschlüsse. C. 1 'Episcopus Barcinonensis' (3 cc.). — Sirmond, Karoli Calvi capp. 400. Baluze II, 233. Sirmond, Opp. III, 205. III^2, 301. III^3, 305. Bouquet VII, 688. Mansi XVII, app. II, 159. Walter, Corp. iur. Germ. III, 186. MG. LL. I, 522. Migne CXXXVIII, 751. MG. Cap. II, 458 (= Hübner, Gerichtsurkk. I n. 398).

874 Juli 11. Reims.

I. Capitula presbyteris data. C. 1 'Quia non solum'. — Sirmond III, 637 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXII, 532. Hincmari Opp. I, 732. Delalande 283. Marlot, Metrop. Remensis I, 457. Labbe-Cossart VIII, 587; ed. Coleti X, 19. Harduin V, 408. Mansi XV,

493. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 430. Migne CXXV, 795.

II. Capitula archidiaconibus data. pr. 'Beatus Petrus'. C. 1 'Egregius doctor gentium'. — Sirmond III, 641 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXII, 539. Hincmari Opp. I, 738. Marlot, Metrop. Remensis I, 459. Labbe-Cossart VIII, 591; ed. Coleti X, 23. Harduin V, 412. Mansi XV, 497. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 435. Migne CXXV, 799. — Schrörs, Hinkmar 460 nach Sirmond a. a. O. zu 877.

875 März 1. Soissons.

Urkunde Odos von Beauvais. 'Notum sit omnibus'. — Louvet, Hist. de Beauvais 343. Sirmond III, 599. Labbe-Cossart IX, 278; ed. Coleti XI, 275. Harduin VI, 1, 163. Gall. christ. IX, instr. 243. Mansi XVII, 303. Marlot, Hist. de Reims II, 816. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 448. Migne CXXIV, 1127.

875 (October-December). Rom.

Beschlüsse. C. 1 'Sancta Romana' (18 cc.). — Hs. Brescia B. II 13 s. X. — Maassen, Wiener SB. XCI, 780. Maassen, Eine römische Synode aus der Zeit von 871 bis 878, 10. — Zuweisung nach Maassen, a. a. O. XCI, 778. J. n. 3021. — Zur Synode vgl. Ponthion 876 Juni-Juli VII c. 2, MG. Cap. II, 351.

875. Châlon-sur-Saône.

Anordnung[1] betr. das Kloster zu Tournus. 'Anno inc. Dom. n. J. Chr. 875'. — Labbe-Cossart IX, 275; ed. Coleti XI, 271. Dubois, Hist. eccl. Paris. 481. Harduin, VI, 1, 159. Juenin, Hist. de Tournus pr. 93. Mansi XVII, 299. — Vgl. die gefälschte Urkunde Johanns VIII. d. d. 878 Apr. 29, Migne CXXVI, 772 (= J. n. 3136).

876 Februar. Reichstag zu Pavia.

Wahl Karls des Kahlen, MG. Cap. II, 98; sein Erlass, ibid. 100.

876 April 19. Rom.

Spruch über Formosus. 'Formosum Portuensem'. — Hs. Merseburg 104 s. X. XI. — Richter, Marburger Pro-

1) Nach Brequigny I, 300 auch bei Chifflet, Hist. de l'abbaye royale de Tournus (1664), 215.

rectoratsprogramm 1843, 4. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 157. — Ueberliefert auch im Briefe Johanns VIII. d. d. 876 April 21, Mansi XVII, 236 (= J. n. 3041).

876 Juni 21-Juli 16. Ponthion.

I. Electio Karoli . . . confirmata. 'Iam quia divina'. — Hss. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. Wien 501 s. X. — Pithoeus, SS. coaetan. 506. Sirmond, Karoli Calvi capp. 407 ex cod. Bellovacensi. Sirmond III, 437 ex cod. Remensi. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 458. Coll. reg. conc. XXIV, 417. Labbe-Cossart IX, 283; ed. Coleti XI, 281. Baluze II, 235. Sirmond, Opp. III, 209. III^2, 305. III^3, 209. Harduin VI, 1, 169. Bouquet VII, 690. Mansi XVII, 310; app. II, 161. Walter, Corp. iur. Germ. III, 189. MG. LL. I, 528. Migne CXXXVIII, 761. MG. Cap. II, 348; vgl. 99.

II. Confirmatio Cisalpinorum. 'Sicut domnus Iohannes'. — Hs. Wien 501 s. X. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 410 ex cod. Bellovacensi. Sirmond III, 438 ex cod. Remensi. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 459. Coll. reg. conc. XXIV, 418. Labbe-Cossart IX, 284; ed. Coleti XI, 282. Baluze II, 239. Sirmond, Opp. III, 210. III^2, 308. III^3, 210. Harduin VI, 1, 170. Bouquet VII, 690. Mansi XVII, app. II, 162. Walter, Corp. iur. Germ. III, 190. MG. LL. I, 533. Migne CXXXVIII, 767. MG. Cap. II, 348.

III. Eid der Bischöfe. 'Sic promitto ego'. — Hss. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. Wien 501 s. X. — Pithoeus, SS. coaetan. 510. Sirmond III, 447 ex cod. Remensi. Pithou, Preuves des libertez de l'église Gall. I, 2, 134. I^2, 651. Coll. reg. conc. XXIV, 431. Hincmari Opp. II, 834 ex codd. Bellovacensi et Leodiensi (als Einleitung von Hinkmars Animadversiones). Marlot, Metrop. Remensis I, 470. Labbe-Cossart IX, 293; ed. Coleti XI, 291. Baluze II, 250. Sirmond, Opp. III, 219. III^2, 321. III^3, 219. Harduin VI, 1, 177. Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 150. Bouquet VII, 693. Toustain et Tassin, Nouv. traité de diplom. I, 281 Anm. 1. Mansi XVII, app. II, 170. Walter, Corp. iur. Germ. III, 200. MG. LL. I, 533. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 461. Migne CXXV, 1125. CXXXVIII, 768. MG. Cap. II, 348; vgl. 100. — Dazu vgl. Dümmler II^2, 408 Anm. 4.

IV. Capitulare Karls. pr. 'In nomine patris'. C. 1 'Ut sancta Romana' (15 cc.). — Hss. Rom, Vall. C. 16 s. XVI.

Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. Wien 501 s. X. — Sirmond, Karoli Calvi capp. 411 ex cod. Bellovacensi. Sirmond III, 438 ex cod. Remensi. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 459. Coll. reg. conc. XXIV, 419. Labbe-Cossart IX, 285; ed. Coleti XI, 283. Baluze II, 237. Sirmond, Opp. III, 211. III^2, 309. III^3, 211. Harduin VI, 1, 170. Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 155. Mansi XVII, 311 (Ausz.); app. II, 162. Walter, Corp. iur. Germ. III, 191. MG. LL. I, 533; vgl. 530. Migne CXXXVIII, 768; vgl. 763. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 453 (Ausz.). MG. Cap. II, 348; vgl. 101.

V. Libellus proclamationis ecclesiae Remensis adversus Hludowicum regem. 'Paternis magisteriis'. — Hss. Rom, Vall. C. 16 s. XVI. Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Vat. Christ. 291 s. XVI. Wien 501 s. X. — Sirmond III, 446 ex cod. Remensi. Coll. reg. conc. XXIV, 429. Marlot, Metrop. Remensis I, 469. Labbe-Cossart IX, 292; ed. Coleti XI, 290. Baluze II, 249. Sirmond, Opp. III, 217. III^2, 319. III^3, 217. Harduin VI, 1, 176. Bouquet VII, 693. Mansi XVII, app. II, 169. Walter, Corp. iur. Germ. III, 199. MG. LL. I, 532. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 460. Migne CXXXVIII, 767. MG. Cap. II, 350. — Vgl. BM. n. 1475 m.

VI. Definitio de Adalgaudo. 'Pridie Idus Julii'. — Hss. Rom, Vat. 4982 s. XVII. XVIII. Wien 501 s. X. — Sirmond III, 446 ex cod. Remensi. Coll. reg. conc. XXIV, 430. Labbe-Cossart IX, 293; ed. Coleti XI, 291. Baluze II, 249. Sirmond, Opp. III, 217. III^2, 319. III^3, 217. Harduin VI, 1, 177. Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 157 (mut.). Bouquet VII, 693. Mansi XVII, app. II, 169. Walter, Corp. iur. Germ. III, 200. MG. LL. I, 534. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 460. Migne CXXXVIII, 770. MG. Cap. II, 350,

VII. Capitula ab Odone (Bellovacensi) proposita. pr. 'Sancta synodus'. C. 1 'Obeunte Hludowico' (9 cc.). — Hs. Wien 501 s. X. — Sirmond III, 444 ex cod. Remensi. Coll. reg. conc. XXIV, 427. Labbe-Cossart IX, 290; ed. Coleti XI, 289. Sirmond, Opp. III, 215. III^2, 315. III^3, 215. Harduin VI, 1, 175. Bouquet VII, 691. Mansi XVII, app. II, 167. Walter, Corp. iur. Germ. III, 197. MG. LL. I, 534. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 458. Migne CXXIV, 1125. CXXXVIII, 770. MG. Cap. II, 351. — Vgl. die Auszüge in den Chroniken des Odoranus und Clarius, Duru, Bibl. hist. de l'Yonne I, 306. II, 393. 474. Dümmler II^2, 405 Anm. 2.

VIII. Consensus Leonis (Sabinensis) episcopi. 'Quia domnus noster Iohannes'. — Hs. Rom, Vat. 4982 s. XVII. XVIII. — Sirmond III, 446 ex cod. Remensi. Coll. reg. conc. XXIV, 430. Labbe-Cossart IX, 293; ed. Coleti XI, 291. Baluze II, 249. Sirmond, Opp. III, 218. III^2, 320. III^3, 218. Harduin VI, 1, 177. Muratori, SS. rer. Ital. II, 2, 158 (unvollst.). Bouquet VII, 693. Mansi XVII, app. II, 169. Walter, Corp. iur. Germ. III, 200. MG. LL. I, 535. Migne CXXXVIII, 772. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 460. MG. Cap. II, 352.

IX. Urkunde für das monasterium Carilocense d. d. 876 Juni. 'Dum in nomine Domini'. — Severtius, Hist. archiepiscopatus Lugdunensis I, 186 ex arch. Carilocensi. Delalande 286. Labbe-Cossart IX, 1261; ed. Coleti XI, 293. Harduin VI, 1, 178. Mansi XVII, 316. — Zur Synode vgl. Ann. Bertin. 876 p. 130. Dümmler II^2, 407.

876 Juni 30. Rom.

Verurtheilung des Formosus. 'Formosus qui prius'. — Hs. Merseburg 104 s. X. XI. — Richter, Marburger Prorectoratsprogr. 1843, 5. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 157. — Ueber die zweifelhafte Echtheit vgl. ibid. 56. Dümmler III^2, 27 Anm. 1.

877 Mai 7. Reichstag zu Compiègne.

Erlass Karls des Kahlen, MG. Cap. II, 353.

877 Frühjahr. Mainz.

I. Schreiben Liutberts von Mainz an Salomo von Konstanz. 'Dilectio tua novit'. — Form. Sangall. ed. Dümmler n. 38, Rozière n. 526, Zeumer n. 37 (MG. Form. 419; hier Näheres über die Ueberlieferung). — Jaffé, Bibl. III, 334 (= Ladewig-Müller, Regg. episc. Constant. n. 160).

II. Antwort Salomos. 'Sanitate dulcedinis'. — Form. Sangall. ed. Dümmler 39, Rozière n. 527, Zeumer n. 38 (MG. Form. 420) (= Ladewig-Müller n. 161). — Ueber die Zeit der Synode, von deren Beschlüssen nichts erhalten ist, vgl. Zeumer, N. A. VIII, 525.

877 Juni 14-16. Reichstag zu Quierzy.

Erlasse Karls des Kahlen, MG. Cap. II, 355. 361.

877 August. Ravenna.

I. Iohanns VIII. Einberufungsschreiben d. d. 877 Mai 25 an Anspert von Mailand und Antonius von Brescia.

'Quia diversis'. — Mansi XVII, 46. Migne CXXVI, 732 (= J. n. 3098a).

II. Desgl. d. d. 877 Mai 27 an den Dogen von Venedig. 'Multis esses'. — Mansi XVII, 48. Migne CXXVI, 733 (= J. n. 3100). — Vgl. Johanns Brief d. d. 877 Juli 19. Mansi XVII, 51 (= J. n. 3108).

III. Desgl. d. d. 877 Mai 27 an die Bischöfe Venetiens. 'Universale tandem'. — Mansi XVII, 48. Migne CXXVI, 733 (= J. n. 3101).

IV. Desgl. d. d. 877 Mai 27 an Erzbischof Johann von Ravenna. 'Quia iam ad'. — Mansi XVII, 49. Migne CXXVI, 731 (= J. n. 3102). — Vgl. Johanns VIII. Brief d. d. 877 (Mai 30), Mansi XVII, 50 (= J. n. 3106).

V. Reden Johanns VIII. und Antworten der Bischöfe. 'Omnibus generationibus'. — Hs. Hamburg, Stadtbibl. ms. theol. 1717 s. XVII. — Pithoeus, SS. coaetan. 498. Baronius 876 n. 1. Binius III, 2, 1009. Goldast, Const. imp. II, 31. Sirmond III, 457. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 467. Coll. reg. conc. XXIV, 433. Baluze II, 251. Labbe-Cossart IX, 295; ed. Coleti XI, 295. Sirmond, Opp. III, 219. III^2, 321. III^3, 219. Harduin VI, 1, 181. Dumont, Corps dipl. I, 18. Bouquet VII, 695. Mansi XVII, app. II, 171. Walter, Corp. iur. Germ. III, 201.

VI. Statuten. C. 1 'Quisquis metropolitanus' (19 cc.). — Holsten, Coll. Romana II, 149. Labbe-Cossart IX, 299; ed. Coleti XI, 301. Harduin VI, 1, 185. Mansi XVII, 336. — Vgl. Deusdedit III cc. 49-54 ed. Martinucci 260.

VII. Urkunde[1] für Adalgar von Autun. 'Anno dom. inc. 877'. — Labbe-Cossart IX, 304; ed. Coleti XI, 305. Harduin VI, 1, 189. Plancher, Hist. de Bourgogne I, pr. XI. Mansi XVII, 341. de Charmasse, Cartul. de l'église d'Autun I, 50. — Zum Datum vgl. Jaffé-E. p. 395. — Zur Synode vgl. Dümmler III^2, 49.

878 August-September. Troyes.

I. Schreiben Iohanns VIII. (d. d. 878 Apr.-Mai) an Ludwig den Stammler. 'Quanto deinde'. — Mansi XVII, 75. Migne CXXVI, 767 (= J. n. 3137).

II. Desgl. an Ludwig (III.). 'Scriptum enimvero'. — Mansi XVII, 77. Migne CXXVI, 769 (= J. n. 3138). — Vgl. dazu BM. n. 1491a. 1517a.

1) Nach Labbe-Cossart l. c. auch bei G. Violeus, Defensio sive vindiciae reliquiarum s. Reginae virginis et martyris (1653); nach Brequigny I, 312 bei Chifflet, Histoire de l'abbaye royale de Tournus (1664), pr. 249.

III. Desgl. an Karlmann. 'Quanta denique'. — Mansi XVII, 78. Migne CXXVI, 770 (= J. n. 3139). — Vgl. das Fragment bei Mansi XVII, 78 (= J. n. 3158).

IV. Desgl. an Anspert von Mailand. 'Pro innumeris'. — Mansi XVII, 71. Migne CXXVI, 771 (= J. n. 3140).

V. Desgl. an Miro. 'Quanta ad apostolatum'. — Mansi XVII, 86. Migne CXXVI, 775 (= J. n. 3147).

VI. Desgl. an Teutrannus von Tarantaise. 'Miramur fraternitatem'. — Mansi XVII, 85. Migne CXXVI, 781 (= J. n. 3150).

VII. Desgl. an Isaac von Langres. 'Quod sanctitati'. — Mansi XVII, 83. Migne CXXVI, 779 (= J. n. 3151).

VIII. Desgl. an Rostagnus von Arles. 'Quia omnipotentis'. — Mansi XVII, 86. Migne CXXVI, 782 (= J. n. 3154).

IX. Desgl. d. d. 878 Juni 2 an dessen Suffragane. 'Notum sit omnium'. — Mansi XVII, 84. Migne CXXVI, 780 (= J. n. 3155).

X. Desgl. d. d. 878 Juni 10 an Hinkmar von Reims, Ansegis von Sens u. s. w. 'Canonica instituta'. — Mansi XVII, 84. Migne CXXVI, 780 (= J. n. 3157).

XI. Desgl. an Angelberga. 'Quia intimasti'. — Mansi XVII, 79. Migne CXXVI, 784 (= J. n. 3159).

XII. Desgl. an Hinkmar von Reims. 'Fama tuae'. — Mansi XVII, 85. Migne CXXVI, 782 (= J. n. 3162).

XIII. Desgl. an Theoderich von Besançon. 'Igitur quia'. — Mansi XVII, 89. Migne CXXVI, 788 (= J. n. 3169).

XIV. Desgl. an den Grafen Bernhard. 'Relatu videlicet'. — Mansi XVII, 91. Migne CXXVI, 799 (= J. n. 3170).

XV. Desgl. an Frothar von Bourges. 'Auditis denique'. — Mansi XVII, 87. Migne CXXVI, 783 (= J. n. 3171).

XVI. Desgl. an Karl den Dicken. 'Quod pro pace'. — Mansi XVII, 91. Migne CXXVI, 785 (= J. n. 3172). — Vgl. Mansi XVII, 92 (= J. n. 3205).

XVII. Desgl. an Ludwig (III.). 'Quod pro pace'. — Mansi XVII, 92. Migne CXXVI, 706 (= J. n. 3173).

XVIII. Desgl. an Liutbert von Mainz u. s. w. 'Ecclesiastica exigente'. — Mansi XVII, 87. Migne CXXVI, 783 (= J. n. 3174).

XIX. Ordo synodi. Act. 1 'Dum domnus Iohannes'

(5 actiones). — Hs.[1] Cheltenham 25153 s. IX. X. — Sirmond III, 473. Coll. reg. conc. XXIV, 440. Labbe-Cossart IX 307; ed. Coleti XI, 309. Harduin VI, 1, 191. Mansi XVII, 345. — Ueber die Zugehörigkeit der einzelnen Aktenstücke zu den Sitzungen vgl. Hefele IV ², 532.

XX. Ansprache Johanns VIII. über Lambert und Adalbert. 'Carissimi condolete'. — Sirmond III, 475. Coll. reg. conc. XXIV, 443. Labbe-Cossart IX, 309; ed. Coleti XI, 311. Harduin VI, 1, 194. Mansi XVII, 347. Migne CXXVI, 961 (= J. n. 3177).

XXI. Antwort der Bischöfe. 'Domine sanctissime'. — Ann. Bertin. 878 p. 141. — Baronius 878 n. 17. Sirmond III, 476. Coll. reg. conc. XXIV, 444. Labbe-Cossart IX, 309; ed. Coleti XI, 312. Harduin VI, 1, 194. Mansi XVII, 348. Migne CXXVI, 961.

XXII. Klageschrift Hinkmars von Laon. 'Domine et summe'. — Baronius 878 n. 20. Sirmond III, 482. Coll. reg. conc. XXIV, 452. Labbe-Cossart IX, 315; ed. Coleti XI, 317. Harduin VI, 1, 199. Bouquet IX, 302. Mansi XVII, 352. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 467. Migne CXXIV, 1071. — Vgl. Schrörs, Hinkmar 424.

XXIII. Canones der Synode. C. 1 'Ut episcopi' (7 cc.). — Sirmond, Karoli Calvi capp. 449 ex cod. s. Mariae Virdunensis. Sirmond III, 478. Coll. reg. conc. XXIV, 447. Labbe-Cossart IX, 311; ed. Coleti XI, 314. Baluze II, 273. Sirmond, Opp. III, 241. III ², 351. III ³, 241. Harduin VI, 1, 196. Mansi XVII, app. II, 187. Walter, Corp. iur. Germ. III, 219.

XXIV. Decret über die Kirchenräuber. 'De pervasoribus'. — Hs. Salzburg, Sti. Petri a. IX. 32 s. XI. XII. — Ann. Bertin. 878 p. 142. — Sirmond III, 476. Coll. reg. conc. XXIV, 445. Labbe-Cossart IX, 310; ed. Coleti XI, 312. Harduin VI, 1, 195. Mansi XVII, 349. Wiener SB. XLIV, 449. Migne CXXVI, 962. — Vgl. Hefele IV ², 530.

XXV. Anathem über Formosus. 'Auctoritate apostolica'. — Sirmond III, 477. Coll. reg. conc. XXIV, 446. Labbe-Cossart IX, 311; ed. Coleti XI, 313. Harduin VI, 1, 195. Mansi XVII, 349. Migne CXXVI, 963. — Gefälscht (vgl. Hefele IV ², 536) ist die Aufzeichnung aus der Hs. Merseburg 104 s. X. XI. ('Post habitam synodum') über

---

1) Zwei in die Hs. Berlin 83, Phill. 1745 s. VII. VIII. eingelegte Blätter s. IX. mit Excerpten der Synode von Troyes sind verloren; vgl. Rose, Meermanhss. 167.

Formosus bei Richter, Marburger Prorectoratspr. 1843, 6. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 159.

XXVI. Statut Johanns VIII. über Doppelehen und den Uebergang von einem Bisthum zum andern. 'Inter nonnulla'. — Sirmond III, 447. Coll. reg. conc. XXIV, 446. Labbe-Cossart IX, 311; ed. Coleti XI, 313. Harduin VI, 1, 196. Mansi XVII, 350. Migne CXXVI, 963.

XXVII. Lex de sacrilegis a Iohanne VIII. Gothicis legibus addita. 'Noveritis dilectissimi'. — Hss. Madrid, Bibl. nat. C. 144 s. XII. Prag, Universitätsbibl. VIII. H. 7 s. XII. Rom, Vat. 1354 s. XIII. 1364 s. XI. — Ivo, Decr. III c. 98; vgl. Pan. II c. 79. 80. C. XVII quaest. 4 c. 21 ed. Friedberg I, 820. — Sirmond III, 480. Coll. reg. conc. XXIV, 450. Labbe-Cossart IX, 314; ed. Coleti XI, 316. Baluze II, 276. Harduin VI, 1, 198. Bouquet IX, 174. Mansi XVII, 351; app. II, 189. Walter, Corp. iur. Germ. III, 221. Wiener SB. LVII, 194. Migne CXXVI, 795 (= J. n. 3180).

XXVIII. Schreiben Johanns VIII. an Frothar von Bourges. 'Ad synodum igitur'. — Mansi XVII, 353. Migne CXXVI, 791 (= J. n. 3178).

XXIX. Urkunde Johanns VIII. d. d. 878 August 18 betr. das Kloster St. Gilles. 'Notum sit'. — Ménard, Hist. de Nismes I, pr. 13 ex chartario s. XIII. Bouquet IX, 167. Migne CXXVI, 792. Goiffon, Bullaire de St. Gilles 11 (= J. n. 3179). — Ueber die Urkunden Johanns VIII., J. n. 3160. 3181 (d. d. 878 Aug. 30). 3182 d. d. 878 Sept. 5). 3183 (d. d. 878 Sept. 6) vgl. Hefele IV^2, 533.

XXX. Excommunication Hugo's d. d. 878 September 10. 'Hugonem Lotharii'. — Mansi XVII, 94. Migne CXXVI, 799 (= J. n. 3184). — Vgl. das Schreiben Johanns VIII., Mansi XVII, 223 (= J. n. 3156).

XXXI. Excommunication des Grafen Bernhard. 'Bernardum sacrilegum'. — Mansi XVII, 93. Migne CXXVI, 800 (= J. n. 3191).

XXXII. Schreiben Johanns VIII. an Rostagnus von Arles. 'Sanctitati vestrae'. — Mansi XVII, 94. Migne CXXVI, 802 (= J. n. 3190).

XXXIII. Schlussrede des Papstes an die Bischöfe. 'Vos confratres'. — Baronius 878 n. 18. Sirmond III, 484. Coll. reg. conc. XXIV, 456. Labbe-Cossart IX, 317; ed. Coleti XI, 319. Harduin VI, 1, 201. Bouquet IX, 303. Mansi XVII, 354. Migne CXXVI, 961 (= J. n. 3177).

XXXIV. Ansprache des Papstes an Ludwig den Stammler. 'Vos carissime'. — Baronius 878 n. 19. Sir-

mond III, 484. Coll. reg. conc. XXIV, 456. Labbe-Cossart IX, 317; ed. Coleti XI, 320. Baluze II, 276. Harduin VI, 1, 202. Bouquet IX, 303. Mansi XVII, 354; app. II, 189. Walter, Corp. iur. Germ. III, 221. Migne CXXVI, 962 (= J. n. 3177). — Zur Synode vgl. Ann. Bertin. 878 p. 140. von Noorden, Hinkmar 358. Dümmler III², 83.

877 November 30—December 8. Reichstag zu Compiègne. Wahl Ludwigs des Stammlers, MG. Cap. II, 363; Krönungsakten, ibid. 461.

878 November 1. Zusammenkunft in Fouron. Beschlüsse, MG. Cap. II, 168 (= BM. n. 1518).

849? 864? 879? April 22. Reims.

I. Synodalschreiben Hinkmars d. d. 10. Kal. Mai. ind. 12. betr. Godbald. 'Notum sit omnibus'. — Hincmari Opp. II, 821 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 471. Migne CXXVI, 254.

II. Desgl. d. d. 10. Kal. Mai. ind. 12. betr. Fulcher und Hardoisa. 'Notum sit omnibus'. — Hincmari Opp. II, 821 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 471. Migne CXXVI, 255. — Vgl. Schrörs, Hinkmar 460.

879 Mai 1. Rom.

I. Johanns VIII. Einberufungsschreiben d. d. 879 März 5 an Erzbischof Romanus von Ravenna. 'Canonicis sanctorum'. — Mansi XVII, 107. Migne CXXVI, 820 (= J. n. 3222).

II. Desgl. an Erzbischof Ansbert von Mailand. 'Quantae necessitatis'. — Mansi XVII, 108. Migne CXXVI, 822 (= J. n. 3224). — Vgl. den Brief Johanns VIII., Mansi XVII, 96 (= J. n. 3204; vgl. dazu J. n. 3202).

III. Excommunication Ansberts von Mailand. 'Anspertum Mediolanensem'. — Mansi XVII, 120. Migne CXXVI, 829 (= J. n. 3240). — Dazu gehört vielleicht die sog. Allocutio pontificis ('Ecce sanctissimi'), Mansi XVII, 106 (= J. n. 3241).

879 October 15. Mantaille.

I. Synodi ad Bosonem regem designatum legatio[1]. 'Sacra synodus Mantalensis'. — Paradinus, Ann. de Bour-

1) Nach Brequigny I, 323 sq. stehen die Synodalakten auch in den Antiquités de Marseille I, 324 und bei Bouche, Hist. de Provence I, 763 sq.

gogne 107. Sirmond III, 497. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 481. Coll. reg. conc. XXIV, 475. Labbe-Cossart IX, 333; ed. Coleti XI, 504. Harduin VI, 1, 346. Dunod, Hist. de Bourgogne II, 588. Bouquet IX, 305. Mansi XVII, 531. Mille, Abrégé chronol. III, 323. MG. LL. I, 548. Migne CXXXVIII, 789. MG. Cap. II, 365.

II. Bosonis responsio. 'Primum vestrae sincerissimae'. — Paradinus, Ann. de Bourgogne 109. Sirmond III, 498. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 482. Coll. reg. conc. XXIV, 476. Labbe-Cossart IX, 333; ed. Coleti XI, 505. Harduin VI, 1, 347. Dunod, Hist. de Bourgogne II, 589. Bouquet IX, 306. Mansi XVII, 531. Mille, Abrégé chronol. III, 324. MG. LL. I, 548. Migne CXXXVIII, 790. MG. Cap. II, 367.

III. Electio Bosonis regis. 'Cum convenissent sancti'. — Paradinus, Ann. de Bourgogne 105. Sirmond III, 496. Duchesne, Hist. Franc. script. II, 480. Coll. reg. conc. XXIV, 473. Labbe-Cossart IX, 331; ed. Coleti IX, 503. Harduin VI, 1, 345. Dunod, Hist. de Bourgogne II, 586. Bouquet IX, 304. Mansi XVII, 529. Mille, Abrégé chronol. III, 320. MG. LL. I, 547. Migne CXXXVIII, 787. Marion, Cartulaires de Grenoble 265. MG. Cap. II, 368. — Vgl. Ann. Bertin. 879 p. 150. BM. n. 1264. Dümmler III^2, 125.

879 October 15. Rom.

I. Johanns VIII. Einberufungsschreiben d. d. 879 Mai 19 an Ansbert von Mailand. 'Multae inoboedientiae'. — Mansi XVII, 122. Migne CXXVI, 836 (= J. n. 3252).

II. Desgl. d. d. Mai 20 an dessen Suffragane. 'Cum universi'. — Mansi XVII, 123. Migne CXXVI, 837 (= J. n. 3253).

III. Johanns VIII. Brief an Ansbert d. d. 879 (Jun. 14). 'Tantis heu'. — Mansi XVII, 133. Migne CXXVI, 850 (= J. n. 3269). — Vgl. den Brief an die Kaiserin Angelberga, Mansi XVII, 154 (= J. n. 3270).

IV. Johanns VIII. Einberufungsschreiben d. d. 879 Sept. 21 an Romanus von Ravenna. 'Sicut iam olim'. — Mansi XVII, 164. Migne CXXVI, 885 (= J. n. 3292).

V. Fragmente der Beschlüsse vom 15. October 879 in den Briefen Johanns VIII., Mansi XVII, 164. 165. 166. Migne CXXVI, 886. 888 (= J. n. 3294. 3305. 6). — Vgl. die Briefe Johanns d. d. 879 Nov. 19. 24, Mansi XVII, 170. 171 (= J. n. 3311. 12).

880 November 8. Rom.

I. Johanns VIII. Einberufungsschreiben d. d. 880 Sept. 29 an Romanus von Ravenna. 'Quia bellica'. — Mansi XVII, 188. Migne CXXVI, 912 (= J. n. 3325).

II. Desgl. d. d. 880 Sept. 30 an die Bischöfe im Herzogthum Spoleto u. s. w. 'Nolumus ignorare'. — Mansi XVII, 189. Migne CXXVI 913 (= J. n. 3326).

III. Beschlüsse betr. den dux Deusdedit. — Fragment im Briefe Johanns d. d. 880 (Nov. 8), Mansi XVII, 204. Migne CXXVI, 915 (= J. n. 3328).

881 April 2. Fimes.

I. Synodalschreiben. pr. 'Diversarum provinciarum episcopi'. C. 1 'Haec namque sunt' (8 cc.). — Hs. Paris 13953 s. X. — Cordesius 614 (Fragm.). Sirmond III, 502 ex cod. s. Mariae Laudunensis. Coll. reg. conc. XXIV, 479. Marlot, Metrop. Remensis I, 482 (Ausz.). Labbe-Cossart IX, 337; ed. Coleti XI, 509. Harduin VI, 1, 349. Bouquet IX, 307 (Ausz.). Mansi XVII, 537. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 476. Migne CXXV, 1069. — Vgl. MG. Cap. II, 266. Hinkmars Briefe an Ludwig, Opp. II, 188. 196. von Noorden, Hinkmar 378. Schrörs, Hinkmar 434.

II. Schreiben an Ludwig III. 'In epistola vestrae'. — Baluze, Misc. VII, 47 ex cod. Bellovacensi; ed. Mansi IV, 23.

881 April. Rom.

Excommunication des Bischofs Anastasius von Neapel. — Fragment im Briefe Johanns VIII., Mansi XVII, 200. Migne CXXVI, 930 (= J. n. 3346). — Vgl. Johanns VIII. Brief, Mansi XVII, 215 (= J. n. 3378).

881 Juli. (Reims).

Synodalschreiben betr. Excommunication Odakers von Beauvais. C. 1 'Sicut longe ante' (8 cc.). — Hincmari Opp. II, 811 ex cod. Virdunensi. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 505. Migne CXXVI, 245 (überall unvollständig). Delalande 297 (vollst.). — Vgl. Schrörs, Hinkmar 439 Anm. 101. 587 Anm. 171.

881 (September 24?). Rom.

I. Johanns VIII. Einberufungsschreiben d. d. 881 Apr. an Romanus von Ravenna. 'Inter cetera quae'. — Mansi XVII, 202. Migne CXXVI, 932 (= J. n. 3348).

II. Desgl. d. d. 881 Jul. 17 an den Priester Constantinus. 'Audientes te esse'. — Mansi XVII, 203. Migne CXXVI, 933 (= J. n. 3351).

III. Desgl. d. d. 881 Jul. 27 an Romanus von Ravenna. 'Quia iam pridem'. — Mansi XVII, 204. Migne CXXVI, 934 (= J. n. 3352).

IV. Beschlüsse betr. die Excommunication des Romanus. — Fragment im Briefe Johanns VIII. d. d. 881 Oct. 4, Mansi XVII, 206. Migne CXXVI, 935 (= J. n. 3354). — Vgl. den Brief Johanns VIII., Mansi XVII, 210 (= J. n. 3361).

882 September 9. Reichstag zu Quierzy.

Petitio episcoporum und Eid Karlmanns, MG. Cap. II, 369.

883 October 8. Langres.

Urkunde Geilos von Langres für das Kloster St. Pierre de Bèze. 'Omnibus dignitatibus sublimibus'. — Chron. Besuense, Hs. Paris 4997 s. XII; vgl. Potthast, Wegweiser I[2], 56. — d'Achéry, Spicil. I, 519. II[2], 408. Analecta Divionensia I, 269.

884 März. Reichstag zu Ver.

Erlass Karlmanns, MG. Cap. II, 371.

885 April 17. (Rom?).

Urkunde Hadrians III. für das Kloster S. Sixti zu Piacenza. 'Omnibus quidem'. — Campi, Hist. eccl. di Piacenza I, 470. Cocquelines, Bull. coll. I, 225. Mansi XVIII, 2. Hist. patr. mon., Cod. dipl. Langob. 551. Migne CXXVI, 971 (= J. n. 3401).

886. Italienische Synode.

Urkunde für St. Martin in Tours. 'Utilitas ecclesiasticae doctrinae'. — Hss. Paris, Arm. de Baluze 76 fol. 11. Lesueur n. 63 und n. 132. Dom Housseau n. 8595; vgl. Mabille, Mém. de la soc. de Touraine XVII, 438. — Martène, Vett. scriptt. coll. nova I, 1, 221 ex arch. s. Martini Turonensis. Martène et Durand, Thes. nov. IV, 65. Labbe ed. Coleti XI, 569. Bouquet IX, 313 (Ausz.). Mansi XVIII, 43.

887 April 1. Köln.

Beschlüsse. pr. 'Anno inc. Dom. n. J. Chr. 887'. C. 1 'Quod clerus Mimidonensis' (6 cc.). — Crabbe II (1551), 776. Joverius, Sanctiones ecclesiasticae I, fol. 124'. Surius

III, 544. Bollanus-Nicolini IV, 17. Binius III, 2, 1023. Coll. reg. conc. XXIV, 565. Labbe-Cossart IX, 396; ed. Coleti XI, 571. Harduin VI, 1, 397. Hartzheim II, 365. Mansi XVIII, 45. — Gegen Theiner, Disquis. criticae 325 vgl. Binterim, Pragm. Gesch. III, 227. Hinschius, Kirchenrecht III, 482 Anm. 4.

887 Mai 18. Abtei St. Marcel-les-Châlon.

I. Urkunde betr. die Kirche zu Lux. 'Anno inc. dom. 886'. — Chron. Besuense, Hs. Paris 4997 s. XII.; vgl. Potthast, Wegweiser I[2], 56. — d'Achéry, Spicil. I, 520. II[2], 409. Analecta Divionensia I, 270. — Vgl. 870 Baissey.

II. Desgl. betr. das Stift St. Etienne de Dijon. 'Anno dom. inc. 887'. — Pérard, Recueil de Bourgogne 50. Fyot, Hist. de l'église de St. Etienne de Dijon 34. — Brequigny I, 309. 338 stellt die Urk. sowohl zu 877 als auch zu 887.

III. Desgl. betr. das Bisthum Langres. 'Anno dom. inc. 887'. — Martène et Durand, Thes. IV, 67 ex autogr. Lingonensi. Labbe ed. Coleti XI, 575. Mansi XVIII, 51.

IV. Desgl. betr. das monasterium Carilocense. 'Anno inc. 886'. — Severtius, Hist. episc. Matiscon. 50 ex ms. Carilocensi (Ausz.). Delalande 303 (vollst.). Labbe-Cossart IX, 399; ed. Coleti XI, 575. Harduin VI, 1, 395. Mansi XVIII, 49.

887 September 14. Firmiano.

Urkunde für das Kloster S. Crucis in territorio S. Elpidii. 'Dominis venerabilibus'. — Ughelli, Ital. sacra II, 683. Mansi, Suppl. I, 1049. Mansi XVIII, 53.

Um 887. Süditalienische Synode.

Beschlüsse. C. 1 'Primo omnium communi' (13 cc.). — Hs. London, Add. 16413 s. X. — Morin, Revue Bénédictine XVII, 143. — Ueber das Verhältnis dieser Synode zur folgenden vgl. a. a. O. 149.

Um 887. (Siponto?).

Beschlüsse. pr. 'Debita fratres karissimi'. C. 1 'Primo capitulo ponitur' (22 cc.). — Hs. Montecassino 439 s. IX. X. — Spicil. Casinense I, 386.

887? 888? Oria.

Beschlüsse. pr. 'Regnante in perpetuum'. C. 1 'Primum statutum est' (10 cc.]. — Hs. Montecassino 439 s. IX. X. — Spicil. Casinense I, 377.

888 Juni. Mainz.

I. Beschlüsse. pr. 'Fratres nosse'. C. 1 'Statuimus ut oratio' (26 cc.). — Hs. München 5541 s. XI. — Crabbe II (1551), 777. Sagittarius, Can. conc. 448. Joverius, Sanct. eccl. II, fol. 125. Surius III, 546. Bollanus-Nicolini IV, 18. Binius III, 2, 1025. Coll. reg. conc. XXIV, 572. Labbe-Cossart IX, 401; ed. Coleti XI, 579. Harduin VI, 1, 401. Hartzheim II, 368. Mansi XVIII, 61.

II. Urkunde betr. Corvey und Herford. 'Convenit episcopali auctoritati'. — Or. Staatsarch. Münster. — Schaten, Ann. Paderborn. I, 207. Paullini, Syntagma rerum Germ. 486. Mabillon, Ann. ord. S. Bened. III, 688. Leuckfeld, Antiquit. Halberstad. 625. Lünig, RA. XVIII, 73. Mansi, Suppl. I, 1057. Hartzheim II, 375. Mansi XVIII, 61. Erhard, Regg. Hist. Westf. I, 2, 27. Philippi, Osnabrücker UB. I, 40. — Vgl. die Klageschrift Egilmars von Osnabrück, Philippi, a. a. O. I, 53, dazu Brandi, Westdeutsche Zeitschr. XIX, 142; Brief Stephans V. von 891, Erhard, a. a. O. I, 2, 37 (= J. n. 3464); die gefälschte Urkunde Arnolfs d. d. 888 Dec. 17, Wilmans, Kaiserurkk. Westfalen I, 208 (= BM. n. 1720); die Urkunde Johanns XV. d. d. 989 Juli 1, Mansi XIX, 83 (= J. n. 3832). — Vgl. Wilmans, a. a. O. I, 454. Diekamp, Westfäl. UB. Suppl. 47. Dümmler III^2, 306 Anm. 2.

889 Februar. Pavia.

Wahlcapitulation Wido's von Spoleto (pr. 'Post bella horribilia'; C. 1 'In primis oremus'; 8 cc.) und Wahldecret ('Post obitum'). — Gleichzeitige Copie im Archiv zu Turin; vgl. Arch. XII, 598. — Muratori. SS. rer. Ital. II, 1, 416. Muratori, Antiq. Ital. I, 83. Labbe ed. Coleti XI, 603. Canciani, Barbarorum leges V, 35. Mansi XVIII, 91. MG. LL. I, 554. Hist. patr. mon., Chart. I, 76 (unvollst.). Migne CXXXVIII, 797. MG. Cap. II, 104. — Vgl. Dümmler III^2, 366. Schirmeyer, Kaiser Lambert 20. — Ueber eine für Mai 892, dann für März 893 geplante römische Synode vgl. die Briefe des Formosus, Flodoard, Hist. Rem. eccl. IV c. 2 p. 559 (= J. n. 3476. 80), über eine solche zu Ravenna, geplant für Sept. 896, vgl. die Briefe

Stephans VI., Flodoard ibid. IV c. 4. 6 p. 562. 572 (= J. n. 3510. 12).

889 Juli. Frankfurt (Reichstag und [?] Synode).

Urkunde Wolfhelms von Münster (mit Nachricht über eine Synode zu Münster). 'Ego Wolfhelmus'. — Kindlinger, Münster. Beiträge II, Urkk. 30. Erhard, Regg. Hist. Westfaliae I, 2, 33. Wilmans, Kaiserurkk. Westfalen I, 528 ex libr. priv. mai. Werd. s. XII. (= BM. n. 1771a). — Ueber den Frankfurter Tag vgl. BM. n. 1770a.

890 Mai. Forchheim.

Urkunde betr. Neuenheerse. 'Quoniam omnibus'. — Schaten, Ann. Paderborn. I, 221. Lünig, RA. XVII, 700. Labbe ed. Coleti XI, 1487. Falke, Cod. tradd. Corbeiensium 598. Hartzheim II, 383. Mansi XVIII, 97. Wilmans, Kaiserurkk. Westfalen I, 526. — Vgl. Diekamp, Westfäl. UB. Suppl. 49. Synode zu Worms 868 Mai. — Zu der mit dem Reichstag verbundenen Synode vgl. Ann. Fuld. 890 p. 119. BM. n. 1797a.

891 Mai 1. Reichstag zu Pavia.

Erlass Widos, MG. Cap. II, 107.

892 August. Frankfurt.

I. Einberufungsschreiben des Formosus an Hermann von Köln. 'Litteras tuas'. — Lappenberg, Hamburg. UB. I, 779. Migne CXXIX, 840 (= J. n. 3483).

II. Nachrichten über die Beschlüsse in den Briefen des Formosus, Lappenberg, Hamburg. UB. I, 34. 780 (= J. n. 3487. 88). — Vgl. dazu Hauck II², 687 Anm. 3.

893 Mai 1. Metz.

Beschlüsse. pr. 'Anno ab inc. Dom. n. J. Chr. 893' (corr. aus 888). C. 1 'Episcopi et presbyteri' (13 cc.). — Surius III, 551. Bollanus-Nicolini IV, 24. Binius III, 2, 1029. Meurisse, Hist. des evesques de Metz 283. Sirmond, III, 524. Coll. reg. conc. XXIV, 590. Labbe-Cossart IX, 412; ed. Coleti XI, 591. Harduin VI, 1, 409. Hartzheim II, 380. Mansi XVIII, 77. Beyer, Mittelrhein. UB. I, 132. — Zum Datum vgl. Dümmler III², 360 Anm. 1. Parisot 504 Anm. 6.

895 Mai. Tribur.

Beschlüsse in zwei Recensionen: A. Forma vulgata, bestehend aus der Vorrede ('Cum constet omnibus') und 58 Canones (C. 1 'Post ingressum'). B. Kürzere Recension, bestehend aus Vorrede ('Cum in nomine') und 58 Canones (C. 1 'Post ingressum'). Dazu kommen noch 7 Einzelentscheidungen (iud. 1 'Dictum est solere') und 13 Canones extravagantes (C 1 'Ut si quis clericum'). — Hss. von A: Bamberg P. I. 9 s. X.-XII. München 6241 s. XI. 6245 s. X. Wien 2198 s. X. — Hss. mit Auszügen aus A: Bamberg P. I. 9 s. X.-XII. Heiligenkreuz 217 s. X. München 3853 s. X. 6241 s. XI. 6245 s. X. 14628 s. XI. XII. Paris 3878 s. X. Salzburg, Sti. Petri a. IX. 32 s. XI. XII. Stuttgart, Hofbibl. iur. et pol. 107 s. XI. XII. Wien 2198 s. X. — — Hss. von B: Bamberg A. I. 35 s. X.-XII. P. I. 9 s. X.-XII. Châlons-sur-Marne 32 s. XI. (35 cc., N. A. XVIII, 395). Heiligenkreuz 217 s. X. Köln 124 s. XI. München 3853 s. X. 5541 s. XI.-XIV. 6241 s. XI. 6245 s. X. 14628 s. XI. XII. Poitiers 121 s. XI. XII. Rom, Vat. 6209 s. XI. Salzburg, Sti. Petri a. VIII. 7 s. XII. a. IX. 32 s. XI. XII. Stuttgart, Hofbibl. iur. et pol. 107 s. XI. XII. Wien 694 s. XI. 2198 s. X. Wolfenbüttel, August. 83. 21 s. X. Helmst. 454 s. X. — Aufzählung der Hss. nach Krause, N. A. XVII, 49. 281, MG. Cap. II, 198. 201. Noch zu untersuchen sind die Hss. Hannover 179 s. XVIII.; vgl. Bodemann 25. München 12612 s. XII.; vgl. Catal. IV, 2, 80. München 17043 s. X.; vgl. ibid. IV, 3, 77. Paris, Ste. Geneviève 166 s. XII.; vgl. Kohler, Catal. I, 106. Stuttgart, Hofbibl. iur. et pol. 114 s. X.; vgl. N. A. X, 601. Unechte Canones aus der Hs. München 3909 s. XII. veröffentlicht nach Schmitz, Bussbücher 738 Seckel, N. A. XVIII, 402, dessen Aufsätze (ibid. XVIII, 367. XX, 289) für das Verhältnis der beiden Recensionen und ihre Beziehungen zu Regino in Betracht kommen; vgl. gegen ihn Krause, ibid. XVIII, 413. — Drucke: Cochlaeus, Acta et decreta concilii Triburiensis (1524) ex cod. Brixinensi. Crabbe I (1538), fol. CXLVI'. II (1551), 783. Sagittarius, Canones conciliorum 454. Joverius, Sanct. eccl. II, fol. 127. Surius III, 553. Bollanus-Nicolini IV, 26. Binius III, 2, 1034. Coll. reg. conc. XXIV, 629. Labbe-Cossart IX, 438; ed. Coleti XI, 627. Harduin VI, 1, 435. Hartzheim II, 388. Mansi XVIII, 29. MG. LL. I, 559 (Ausz.). Migne CXXXVIII, 803 (desgl.). MG. Cap. II, 196; vgl. 541. — Zur Synode vgl. Ann. Fuld.

895 p. 126. Reginonis chron. 895 p. 143. BM. n. 1854b. 1860. Dümmler III², 395. Hauck II², 687 Anm. 3. 712.

898. Rom.

Beschlüsse. pr. 'Lectum est indiculum'. C. 1 'Synodum tempore' (12 cc.). — Hss. Bamberg P. III. 20 s. X. ex. (cc. 1-6). Paris, Sorbonne 280 (vgl. Archiv VIII, 301; nur c. 10 = MG. LL. II, 2, 158. Migne CXXXI, 37. Damberger, Kritikheft IV, 71). Rom, Vall. A. 5 s. IX. X. (vgl. Mansi XVIII, 226). Vall. C. 18 s. XVII. Vat. 4899 s. XVI. — Mabillon, Mus. Ital. I, 2, 86 ex cod. oratorii Romani. Labbe ed. Coleti XI, 699. Mansi XVIII, 221. — Nur die Canones: Baronius 904 n. 4 ex cod. Antonii Augustini. Binius III, 2, 1049. Coll. reg. conc. XXIV, 696. Labbe-Cossart IX, 502. Harduin VI, 1, 487. Dumont, Corps dipl. I, 27. — Vgl. Weiland, Zeitschr. f. Kirchenrecht XIX, 85. — Ueber die dieser Synode voraufgehenden Synoden zu Rom unter Stephan VI. (897 Anfang) und Theodorus II. (897 Nov. Dec.) vgl. Jaffé-L. p. 439. 441. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 10. 12.

898. Ravenna.

Synodalakten. pr. 'Quia divina inspirante'. C. 1 'Si quis sanctorum' (10 cc.). — Hss. Modena, Cathedr. II. 2 s. X. Rom, Cors. 14 s. XVII. Vall. C. 18 s. XVII. C. 23 s. XVI. C. 24 s. XVI. Vat. 4899 s. XVI. Vercelli, Hs. der Coll. Anselmo dedicata. — Ueber einen Codex Thuaneus vgl. Baluze I, 15. — Rubeus, Hist. Ravennat. 251 (Ausz.). Baronius 904 n. 16 ex cod. Antonii Augustini. Binius III, 2, 1051. Goldast, Const. imp. III, 297. Coll. reg. conc. XXIV, 704. Labbe-Cossart IX, 507; ed. Coleti XI, 707. Harduin VI, 1, 491. Mansi XVIII, 229. Canciani, Barbarorum leges V, 37. MG. LL. I, 562. Migne CXXXI, 39 (pr.). CXXXVIII, 809. MG. Cap. II, 124. — Vgl. Lamberts Capitulare Ravennas 898, ibid. II, 109. — Zur Synode vgl. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 69. 95. 118, zu c. 4 und für die römische Synode unter Sergius III. (904 Jan. Febr.) ibid. 60.

900 August 31. Rom.

Schreiben Benedicts IV. betr. Argrinus von Langres. 'Quanta pietatis'. — Mansi XVIII, 234. Migne CXXXI, 39 (= J. n. 3527). — Vgl. die Briefe Johanns IX. d. d. 899 Mai, 899 Mai 11, Benedicts IV. d. d. 900 Aug. 31, Mansi XVIII, 202. 236 (= J. n. 3520. 21. 28).

901 Februar. Rom.

Urtheilsspruch zu Gunsten des Bischofs von Lucca. 'Dum domnus Ludovicus'. — Ughelli, Italia sacra I, 799 ex orig. Lucensi. Mansi, Suppl. I, 1094. Fiorentini, Memorie della contessa Matilda doc. 16. Mansi XVIII, 239. Lupus, Cod. dipl. Bergomatis II, 1 (Ausz.). Memorie e documenti del ducato di Lucca V, 3, app. 639 (= Hübner, Gerichtsurkk. II n. 827). — Ueber eine römische Synode unter Sergius III. (904—911) vgl. Chron. Novaliciense IV c. 26, MG. SS. VII, 109.

903? 904? September 8. Passau.

Vertrag des Bischofs Burchard von Passau mit Chorbischof Madalwin. 'Utilis olim in sancta'. — Hs. München, Reichsarch. Codex tradd. Pataviensis Lonsdorfianus, Litteralien des Hochstifts Passau 203 s. XIII. — Jahrbücher der Litteratur XL, Anz.-Bl. 9. Mon. Boica 28^b, 200. Hesse, Serapeum XX, 107 (Ausz. mit Erläuterungen). Czerny, Bibliothek von St. Florian 232. Becker, Catalogi bibl. antiqui 61 (Ausz.). — Zum Datum vgl. BM. n. 1961a.

908 Mai. Bergamo.

Beschluss über die canonici saeculares. 'Dum domnus Adalbertus'. — Ughelli, Italia sacra IV, 426. Mansi, Suppl. I, 1103. Mansi XVIII, 259. Hist. patr. mon., Cod. dipl. Langob. 618.

916 Sept. 20. Hohenaltheim.

Beschlüsse. pr. 'In nomine sanctae'. C. 1 'Ut evangeliorum' (38 cc.). — Hs. München 27246 s. X. — von Freyberg, Sammlung histor. Schriften IV, 223. MG. LL. II, 2, 554. MG. Const. I, 619. — Ueber Auszüge bei Burchard von Worms (zusammengestellt bei Mansi XVIII, 326. 332) und in anderen Sammlungen vgl. MG. Const. I, 618. — Zur Synode vgl. Waitz, Heinrich I. 30 Anm. 1. Dümmler III^2, 605. BM. n. 2042a. Hauck III, 13.

Anhang.

Capitula episcoporum saec. VIII. et IX.

Das kirchenrechtliche Material der Karolingerzeit ist mit den Synodalakten und Capitularien nicht erschöpft. Zu ihnen treten ausser den zahlreichen Sammlungen — wie u. a. denen des Benedictus Levita, Pseudoisidor, Regino von Prüm, der Collectio Anselmo dedicata und der des Ruotger von Trier[1] — sowie den Poenitentialbüchern — wie z. B. dem des Halitgar von Cambrai und den Arbeiten des Rhabanus Maurus — eine Reihe von Kloster- und Stiftssatzungen wie endlich die Diöcesanstatuten.

Für die beiden ersten Kategorien sei auf die Anmerkung[2] verwiesen. Unter Diöcesanstatuten aber verstehen wir die in Capitel gegliederten Zeugnisse bischöflicher Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verwaltung und Kirchenzucht. In der Regel wohl sind sie auf Diöcesansynoden[3] erlassen, deren Mitwirkung freilich nicht immer Erwähnung findet. Anlage und Umfang des folgenden Verzeichnisses ergeben sich demnach von selbst, doch sei ausdrück-

---

1) Ueberliefert in der Hs. Leyden, Vulcan 94 B s. X. Ueber die Hs. Wolfenbüttel, Helmst. 454 s. X. vgl. gegen Wasserschleben, Beiträge 162 Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente 87. 2) Ich stelle im Folgenden — ohne Gewähr für die Vollständigkeit — diese Satzungen zusammen, unter Verweisung auf je einen Abdruck. a) Um 750. S. Sturmii Fuldensis abbatis consuetudines e Casinensi aliisque monasteriis collectae (Herrgott, Vetus disciplina monastica 5); vgl. MG. Epp. IV, 549. — b) Um 760. Regula Chrodegangi in ursprünglicher Gestalt (ed. W. Schmitz 1889) und in erweiterter Fassung (Mansi XIV, 332); vgl. Hauck II ², 62. Eine besondere Untersuchung über die Hss. und Recensionen der Regel wie ihr Verhältnis zu der Aachener Synode von 816 behalte ich mir vor. — c) Um 817. Capitula monachorum Sangallensium (MG. Epp. V, 302, wo auch Näheres über die Hss.); vgl. ibid. 305. — d) 822. Statuten Adalhards von Corbie (Levillain, Le Moyen Age XIII, 351 in drei Recensionen); vgl. ibid. 333. Traube, Textgeschichte der Regula s. Benedicti 118. — e) 814-840. Statuta Murbacensia (Pez, Thes. anecd. II, 3, 370); vgl. Seebass, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XII, 322). — f) Um 892. Andlauer Statuten (Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II, CCCIV); vgl. Dümmler III ², 285 Anm. 1. — Ganz unbestimmt sind die Angaben g) über Statuten des Capitels von Aachen von 807 (Hss. ?Karlsruhe, Aug. CCXXXIV s. IX. X.; vgl. Archiv XI, 785. St. Gallen 942 s. XV.; vgl. Scherrer, Verzeichnis 354); h) über die Statuten der Kirche von Vienne aus der Zeit Karls d. Gr. (Hs. Vienne 117 s. XVII. XVIII.; vgl. Catal. XXI, 550). — Die sog. Hornbacher Statuten (Acta Palat. VI, 258; über die Entstehungszeit unter Karl dem Dicken vgl. BM. n. 428 [420]b) gehören nicht eigentlich hierher. 3) Vgl. auch MG. Cap. I, 236. 237 n. 118-120, nach Hauck II ², 234 Anm. 7. 235 Anm. 3 Tagesordnungen für je eine Provincial- und Diöcesansynode und Beschlüsse einer Diöcesansynode.

lich hervorgehoben, dass alle in die Form von Briefen eingekleidete Verordnungen der Bischöfe ausgeschlossen bleiben [1].

Die Zusammenstellung kann keine endgültigen Resultate vorlegen: dazu gehörten eingehendere Untersuchungen, für die hier nur das Material ausgebreitet werden soll. Sie begnügt sich mit der Aufzählung von Hss. [2] und Drucken, ohne die zeitliche Ansetzung der einzelnen Stücke als unumstösslich zu bezeichnen.

Um 800. Statuten Theodulfs von Orléans.

I. Capitulare primum. C. 1 'Obsecro vos fratres' (46 cc.). — Hss.[3] Bamberg A. II. 53 s. X. (Fragm.); vgl. Jaeck I, 142. Berlin 93, Phill. 1664 s. XI.; vgl. Rose 199. Gent 506 (= 83 nach Archiv VIII, 549) s. X. XI.; vgl. Maassen, Bibl. I, 3, 195. London, Add. 19725 s. X. (43 cc.); vgl. N. A. XXII, 644. München 3851 s. IX. (27 cc.); vgl. ibid. XIX, 92. München 14508 s. X.; vgl. Catal. IV, 2, 184. München 14581 s. XI.-XIV.; vgl. ibid. IV, 2, 197. München 14727 s. IX.; vgl. ibid. IV, 2, 223. Paris 2316 s. IX.; vgl. N. A. XXVI, 19. Rom, Vat. 1146. 1147. 1148; vgl. Archiv XII, 223. Vat. 3827 s. X. XI.; vgl. Maassen, Gesch. I, 779. Vat. Ottobon. 3295 s. X.; vgl. Archiv XII, 374. Vat. Pal. 278 s. IX. (44 cc.); vgl. Codd. Vat. Pal. I, 71. Vat. Pal. 485 s. X.; vgl. ibid. I, 157. St. Gallen 446 s. X.; vgl. Scherrer 144. St. Gallen 677 s. X.; vgl. ibid. 221. Toledo, Bibl. cap. 8. 19 s. XVI.; vgl. N. A, VI, 358. Tours 556 s. IX.; vgl. Catal. XXXVII, 447. Troyes 1979 s. X. (Auszug oder Bearbeitung?); vgl. ibid. II, 810. Wien 751 s. IX. X.; vgl. Tabulae I, 126. — Baronius 835 n. 5. Busaeus, Hincmari opp. 209. Sirmond II, 210. Coll. reg. conc. XX, 235. Theodulfi opp. ed. Sirmond 1. Labbe-Cossart VII, 1136;

1) Folgende seien hier genannt: a) Hinkmars von Reims Pastoralschreiben (Migne CXXVI, 101); vgl. Schrörs 458. — b) Hinkmars epistola de baptismo (Migne CXXVI, 104). — c) 866—876. Epistola pastoralis des Wulfad von Bourges (Hs. Avrenches 114 s. XII. Migne CXXI, 1135). — d) 900—922. Epistola de poenitentia des Heriveus von Reims (Hss. Paris 4280 s. X. Rom, Vat. Christ. 418 s. X. Migne CXXXII, 661). — Ueber das Commonitorium cuiusdam episcopi (= Homilia Leonis IV.; J. n. 2659), gedr. u. a. N. A. VI, 192, vgl. gegen Hauck II[2], 234 Anm. 7 Morin, Revue Bénéd. IX, 99, wo es dem Caesarius von Arles zugewiesen wird. 2) Eine nähere Bestimmung des nach Archiv V, 305 ungedruckten Capitulars eines Erzbischofs in der Hs. Rom, Vat. Pal. 289 s. IX. vermag ich nicht zu geben. 3) Ich verweise im Folgenden auf die Beschreibungen der Hss., da ihre Untersuchung noch aussteht. Cuissard, Mém. de la soc. de l'Orléanais XXIV, 70 geht auf die textkritischen Fragen nicht ein.

ed. Coleti IX, 183. Bibl. patr. Lugd. XIV, 2. Sirmond, Opp. II, 665. II^3, 665. Harduin IV, 911. Mansi XIII, 993. Migne CV, 191. — Zusätze ex bibl. Bigotiana (inc. 'Dilectissimi fratres'; überliefert in den Hss. Cambrai 576 s. IX. Paris 3182 s. XII.) und ex cod. Suessonico (inc. 'Sancitum ut missae') bei Delalande 86 (= Labbe-Cossart VII, 1855; ed. Coleti IX, 195. Harduin IV, 923. Mansi XIII, 1006. Migne CV, 208). — Die von Cuissard, Mémoires de la soc. de l'Orléanais XXIV, 347 aus der Hs. Orléans 94 s. IX. als Ergänzung zu Theodulfs Capitularien abgedruckten Capitel (auch bei Delisle, Notice sur plusieurs mss. d'Orléans 65) sind die Capitula a sacerdotibus proposita 801 November (MG. Cap. I, 105; zum Datum vgl. N. A. XXIV, 476) in gleicher Anordnung wie in der Hs. Ashburnham, Barrois 43 s. XI. XII. — Ueber eine Wiederholung des Capitulars auf einer Synode Hildegars von Meaux am 15. October 868 vgl. Mabillon, Vetera analecta I, 386.

II. Capitulare secundum. 'A primo hominis'. — Hs. Berlin 93, Phill. 1664 s. XI. — Baluze, Misc. VII, 21 ex cod. s. Martialis Lemovicensis; ed. Mansi II, 99. Labbe ed. Coleti IX, 197. Mansi XIII, 1009. Migne CV, 207. — Vgl. Seckel, N. A. XXVI, 51. 63. — Rose, Verzeichnis der Meermanhss. 199 vermuthet irrthümlich als Verfasser Ademar von Chabannes.

784-810. Statuten Ghärbalds von Lüttich.

C. 1 'Sicut sancta synodus Nicena' (20 cc.). — Hss. Ashburnham, Barrois 43 s. XI. XII. Köln 120 s. X. London, Add. 19725 s. X. Rom, Vat. Pal. 485 s. IX. X. Salzburg, Sti. Petri a. IX. 32 s. XI. XII. — Martène et Durand, Coll. VII, 14. Mansi, Suppl. I, 761. Hartzheim I, 422. Mansi XIII, 1082. MG. LL. I, 138. Migne LXXXVII, 293. Jaffé, Bibl. IV, 389. MG. Cap. I, 242. — Vgl. die beiden Pastoralbriefe Ghärbalds, MG. Cap. I, 242. Hartzheim I, 360; dazu die Schreiben Karls d. Gr., MG. Cap. I, 241. 244 (= BM. n. 423. 431 [415. 423]).

800-814. Sog. Synodalstatuten des Bonifatius.

pr. 'Compellimur quoque'. C. 1 'Ut nullus presbyter' (36 cc.). — Hs. Laon 201 s. IX.; vgl. N. A. XXVI, 16. — d'Achéry, Spicil. IX, 63 ex can. coll. ms. Corbeiensi. I^2, 507. Labbe-Cossart VI, 1890; ed. Coleti VIII, 309. Harduin III, 1943. Lünig, RA. XV, 22. Hartzheim I, 73.

Mansi XII, 383. Würdtwein, Epistolae Bonifacii 140. Opp. Bonifacii ed. Giles II, 22. Migne LXXXIX, 821. Bartolini, Zaccaria doc. 19. — Vgl. Nürnberger, Römische Quartalschrift V, 35. — Ueber die von Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente 118 veröffentlichten Capitel aus der Hs. Wolfenbüttel, Gud. 212 s. XII. vgl. Seckel, N. A. XXVI, 72. — Hauck II², 235 Anm. 3 vermuthet in den Synodalstatuten des Bonifatius solche von Besançon, während er in dem sog. 'Capitulare incerti anni datum in synodo, cui interfuit Bonifacius legatus' (Hss. Paris 1568 s. X.-XIV. 4375 s. XII. 4376 s. XII.; gedr. bei Baluze I, 151 ex cod. Thuano. Labbe ed. Coleti VIII, 295. Georgisch, Corp. iur. ant. 493. Hartzheim I, 54. Mansi XII, app. 107. Würdtwein, Epistolae Bonifacii 158. Walter, Corp. iur. Germ. II, 24. Opp. Bonifacii ed. Giles II, 32. Migne LXXXIX, 826) ein königliches Capitulare aus der Zeit von 768-771 erblickt. Boretius (MG. Cap. I, 451 Anm. 1) nennt es einen Auszug aus Ansegis und Benedictus Levita (vgl. Merkel, MG. LL. III, 211), verwechselt es aber mit den sog. Synodalstatuten. Die ältere Ansicht vertritt Hefele III², 580.

807-823. Statuten Haitos von Basel.

C. 1 'Primo omnium discutienda' (25 cc.). — Hss. Ashburnham, Barrois 248 s. X. Bamberg A. II. 53 s. X. München 3851 s. IX. (Auszüge). 14581 s. XI.-XIV. Rom, Vat. 1146. 1147. 1148. St. Gallen 446 s. X. 677 s. X. Toledo, Bibl. cap. 8. 19 s. XVI. Wien 914 s. X. (25 cc.). Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — d'Achéry, Spicil. VI, 691 ex cod. Barberino. I², 583. Labbe-Cossart VII, 1522; ed. Coleti IX, 615. Harduin IV, 1241. Lünig, RA. XVII, 142. Hartzheim II, 17. Mansi XIV, 393. MG. LL. I, 439. Trouillat, Monum. de Bâle I, 96. Migne CV, 763. CXV, 11. MG. Cap. I, 362.

852 November 1. Statuten Hinkmars von Reims.

I. S. oben S. 618 zum entsprechenden Jahre.

II. Capitula quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debent. pr. 'Haec omni anno'. C. 1 'Inquirendum in qua villa' (27 cc.). — Hss. Bamberg P. I. 7 s. IX. Brüssel 495-505 (= 201 nach Arch. VII, 810) s. X. Heiligenkreuz 217 s. X. Köln 118 s. X. München 3851 s. X. 3853 s. X. Paris 3878 s. X. (überall 20 cc.). — Sirmond III, 623 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXII, 512. Hincmari Opp. I, 716. Marlot, Metrop. Remensis I, 420. Labbe-

Cossart VIII, 573; ed. Coleti X, 5. Harduin V, 395. Mansi XV, 479. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 210. Marlot, Hist. de Reims II, 810. Migne CXXV, 777. — Die Zeit dieser Capitel ist unbestimmt. — Noch zu untersuchen sind die Hss. von Cues an der Mosel, Patres 14; vgl. Arch. VIII, 611. Rom, Corsin. 798; vgl. Arch. XII, 394. Nicht in Betracht kommt die Hs. Einsiedeln 307 s. XV., da sie nach Arch. VIII, 743 (vgl. G. Meier, Catal. codd. Einsidl. I, 280) unter der Ueberschrift 'Praecepta Hincmari' lateinische Gnomen bringt. Die Hss. Mailand, Ambr. S. 48 sup. und Rom, Vat. 1324 enthalten nach Arch. XII, 615. 225 einen Traktat Hinkmars 'de conciliis', die Hs. Venedig, S. Marc. ius can. 117 s. XV. nach Valentinelli II, 307 eine untergeschobene Abhandlung 'de potestate papae et episcoporum', die Sirmond unbekannt geblieben ist.

856 Juni 10. Statuten Hinkmars von Reims.

Capitula anno XII. episcopatus superaddita. pr. 'Haec capitula'. C. 1. 'Ut unusquisque sacerdos' (3 cc.). — Sirmond III, 635 ex cod. s. Laurentii Leodiensis. Coll. reg. conc. XXII, 530. Hincmari Opp. I, 730. Labbe-Cossart VIII, 585; ed. Coleti X, 17. Harduin V, 407. Mansi XV, 491. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 244. Marlot, Hist. de Reims II, 813. Migne CXXV, 793. — Vgl. Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 28 p. 553.

858 Mai 16. Statuten Herards von Tours.

S. oben S. 623 zum entsprechenden Jahre.

845-866. Statuten Radulfs von Bourges.

pr. 'Radulfus exilis servorum'. C. 1 'Primo omnium credendum' (45 cc.). — Hs. Rom, Vat. 3830. Toledo, Bibl. cap. 8. 19 s. XVI. — Baluze, Misc. VI, 139 ex cod. Cadurcensi; ed. Mansi II, 104. Mansi XIV, 943. Migne CXIX, 703.

Um 871 Mai 25. Statuten Walters von Orléans.

S. oben S. 643 zum entsprechenden Jahre.

874 Juli 11. Statuten Hinkmars von Reims.

I. Capitula presbyteris data, s. oben S. 646 zum entsprechenden Jahre.

II. Capitula archidiaconibus data, s. oben S. 647 zum entsprechenden Jahre.

859-878. Statuten Gisleberts von Chartres(?).

Capitula Guilleberti. C. 1 'Ut unusquisque recte suos' (9 cc.), dazu 9 cc. de interdictis (c. 1. 'Ut non alterius'). — Hs. Paris 4287 s. X. — Baluze II, 1377. — Zuweisung sehr fraglich; vgl. Baluze, ibid. II, 1284.

859-880. Statuten Isaacs von Langres.

pr. 'Cum opportunitas ecclesiastica'. Tit. I de poenitentia (c. 1 'Ut nullus presbyter'; 39 cc.), im ganzen 11 Tituli. — Hss. Paris 2449 s. X. 3841 s. X. 3877 s. X. Rom, Vat. Christ. 994 s. X. — Sirmond III, 644 ex cod. Tolosano. Coll. reg. conc. XXII, 543. Labbe-Cossart VIII, 598; ed. Coleti X, 29. Baluze I, 1233. Harduin V, 419. Mansi XVI, app. 633. Migne CXXIV, 1075. — Die einzelnen Capitel sind Auszüge aus Benedictus Levita. Vgl. Chron. s. Benigni Divionensis, Anal. Divion. I, 107.

889. Statuten Richulfs von Soissons.

pr. 'Ego Riculfus'. C. 1 'Attendite ergo' (22 cc., mut.). — Hs. Paris 4280 A s. X. — Cordesius, Opuscula Hincmari 685. Coll. reg. conc. XXIV, 598. Delalande 304. Labbe-Cossart IX, 416; ed. Coleti XI, 595. Harduin VI, 1, 413. Mansi XVIII, 81. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims I, 525. Migne CXXXI, 15.

8. oder 9. Jahrhundert(?). Epistola canonica.

C. 1 'Primum omnium ut fidem catholicam' (11 cc.). — Hss. Lucca 125 s. XI. Rom, Barb. XIV. 52 (2888) s. IX. X. Sessor. 63 s. IX. X. Vall. A. 5 s. IX. X. Vat. 1342 s. IX. X. 1343 s. X. — Baluze II, 1374 ex schedis Sirmondi. Leonis opp. edd. Ballerinii III, 669. Mansi, Suppl. I, 815. Mansi XIII, 1095 (vgl. Quentin, Mansi 89). Migne LVI, 890. — Die epistola ist jedenfalls älter als Regino, da in dessen Sammlung App. II c. 42 (Migne CXXXII, 303) = c. 9 jener epistola ist.

9. Jahrhundert. Capitula presbyterorum.

C. 1 'Ut secreta presbyteri' (17 cc.). — Hss. München 3851 s. IX. 3853 s. X. — Steiner, Synodi dioec. Augustanae I, 10. Krause, N. Arch. XIX, 117. — Vgl. ibid. 118 die Anleitung zur Abhaltung des Sendgerichts, ibid. 121 den Sermo synodalis aus denselben Hss., dazu den Ordo synodalis aus der Hs. Wolfenbüttel, Helmst. 532 s. X., Arch. XI, 545.

Litteraturverzeichnis.

L. d'Achéry, Veterum aliquot scriptorum spicilegium II (Parisiis 1657). VI (1664). VII (1666). IX (1669). XII (1675); ed. 2ª per F. J. de la Barre I (Parisiis 1723). II (1723). III (1723).

Acta academiae Theodoro-Palatinae VI. Mannhemii 1789.

Agnelli . . . liber pontificalis ed. B. Bacchinius II. Mutinae 1708.

G. Allegranza, Opuscoli eruditi latini ed italiani. Cremona 1781.

Analecta Divionensia. Documents inédits pour servir à l'histoire de France et particulièrement à celle de Bourgogne I. Dijon 1875.

Annales Bertiniani rec. G. Waitz (SS. rer. Germ.). Hannoverae 1883.

Annales Fuldenses rec. Fr. Kurze (SS. rer. Germ.). Hannoverae 1891.

Anzeiger der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Classe XIX. Wien 1882.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde V (Hannover 1824). VII (1839). VIII (1843). X (1851). XI (1858). XII (1874).

B. d'Argentré, L'histoire de Brétaigne. Paris 1588.

G. S. Assemani, Bibliotheca iuris orientalis I. Romae 1762.

Et. Baluze, Capitularia regum Francorum I (Parisiis 1677). II (1677).

Et. Baluze, Miscellanea VI (Lutetiae Parisiorum 1713). VII (1715). Ed. 2ª opera ac studio J. D. Mansi II (Lucae 1761). IV (1764).

C. Baronius, Annales ecclesiastici 800—918 (Ausgabe in fol. Moguntiae 1601).

D. Bartolini, Di S. Zaccaria papa et degli anni del suo pontificato. Ratisbona 1879.

G. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui. Bonnae 1885.

G. Bessin, Concilia Rotomagensis provinciae. Rotomagi 1717.

H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins I. Coblenz 1860.

Bibliotheca apostolica Vaticana. Codices Palatini latini I. Romae 1886.

Bibliotheca maxima veterum patrum et antiquorum scriptorum . . . XIV. Lugduni 1677.

Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII. Paris 1887.

S. Binius, Concilia generalia et provincialia . . . III 1 (Coloniae Agrippinae 1606). III 2 (1606).

A. J. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien III. Mainz 1837.

E. Bodemann, Die Hss. der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Hannover 1867.

J. F. Böhmer, Regesta imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I, bearb. von E. Mühlbacher. Innsbruck 1889; 2. Aufl. I, 1. Innsbruck 1899.

(Bollanus et D. Nicolini), Conciliorum omnium tam generalium quam provincialium . . . vol. III. (Venetiis 1585). IV (1585).

S. Bonifacii epistolae ed. A. Würdtwein. Moguntiaci 1789.

S. Bonifacii . . . opera quae exstant ed. J. A. Giles II. Londini 1844.

M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France VII (Paris 1749). VIII (1752). IX (1757).

M. de Bréquigny, Table chronologique des diplomes . . . I. Paris 1769.

Chr. Brower et J. Masen, Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV. Leodii 1670.

A. Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine I. Nancy 1728.

Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza I. Piacenza 1651.

F. P. Canciani, Barbarorum leges antiquae V. Venetiis 1792.

H. Canisius, Antiquae lectiones V. Ingolstadii 1604.

H. Canisius, Thesaurus monumentorum II ed. J. Basnage. Antverpiae 1725.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements; darin: Albi I (Paris 1849), 481 sqq. Laon I (1849), 57 sqq. Troyes II (1855).

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France; darin: Cambrai XVII (Paris 1891). Paris, Ste. Geneviève I (1893). II (1896). Tours XXXVII (1900). Vienne XXI (1893), 525 sqq.

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae Monacensis IV 2 (Monachii 1876). IV 3 (1878).

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae (Parisiensis) IV. Parisiis 1744.

A. de Charmasse, Cartulaire de l'église d'Autun I. Paris et Autun 1865.

Cochlaeus, Acta et decreta concilii Triburiensis. Moguntiae 1524.

C. Cocquelines, Bullarum, privilegiorum . . . amplissima collectio I. Romae 1739.

C. Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum VIII. Parisiis 1683.

Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia XX—XXIV. Parisiis 1644.

P. Crabbe, Conciliorum omnium tam generalium quam particularium . . . tomus I. (Coloniae 1538); ed. 2ª. II. Coloniae Agrippinae 1551.

A. Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstifts St. Florian. Linz 1874.

J. F. Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. Kritikheft zu Bd. III (Regensburg 1850). IV (1852).

P. Delalande, Conciliorum antiquorum Galliae . . . supplementa. Lutetiae Parisiorum 1666.

L. Delisle, Notice sur plusieurs manuscrits de la bibliothèque d'Orléans. Paris 1883.

G. Desdevises du Dezert, Lettres de Servat Loup (Bibl. de l'école des hautes études fasc. 77). Paris 1888.

Deusdedit, Collectio canonum . . . edita a P. Martinucci. Venetiis 1869.

W. Diekamp, Westfälisches Urkundenbuch. Supplement. Münster 1885.

P. Doublet, Histoire de St. Denys en France. Paris 1625.

G. Dubois, Historia ecclesiae Parisiensis. Parisiis 1690.

A. Duchesne, Historiae Francorum scriptores II. Lutetiae Parisiorum 1636.

L. Duchesne, Le Liber pontificalis II (Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2ᵉ série). Paris 1892.

E. Dümmler, Auxilius und Vulgarius. Leipzig 1866.

E. Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz. Leipzig 1857.

E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. 2. Aufl. I (Leipzig 1887). II (1887). III (1888).

J. Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens I. Amsterdam 1726.

F. J. Dunod, Histoire du second royaume de Bourgogne II. Dijon 1737.

L. M. Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne I (Auxerre et Paris 1850). II (1863).

J. G. Eccard, Corpus historicorum medii aevi II. Lipsiae 1723.

L. Ennen und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Kölu I. Köln 1860.

K. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Münster 1847.

J. H. de Falckenstein, Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733.

J. F. Falke, Codex traditonum Corbeiensium. Lipsiae et Guelferbyti 1752.

M. Félibien, Histoire de l'abbaye royale de St. Denys en France. Paris 1706.

F. M. Fiorentini, Memorie della gran contessa Matilda; ed. J. D. Mansi. Lucca 1756.

J. Flach, Les origines de l'ancienne France I. Paris 1886.

M. Flacius Illyricus, J. Wigand, M. Iudex, Ecclesiastica historia . . . secundum singulas centurias . . . digesta, cent. IX. Basileae 1565.

Flodoard, Historia Remensis ecclesiae edd. J. Heller et G. Waitz, MG. SS. XIII (Hannoverae 1881), p. 405—599.

M. von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV. Stuttgart und Tübingen 1834.

Ae. Friedberg, Corpus iuris canonici I. Lipsiae 1889.

L. Froger, Cartulaire de l'abbaye de St.-Calais. Mamers et Le Mans 1888.

F. Ph. Funcke, Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim a. d. Ruhr 1848.

Fyot, Histoire de l'église abbatiale et collégiale de St. Estienne de Dijon. 1696.

Gallia christiana IV (Parisiis 1738). IX (1751). XII (1770). XIII (1785).

A. Gaudenzi, Bibliotheca iuridica medii aevi II. Bononiae 1892.

P. Georgisch, Corpus iuris Germanici antiqui. Halae Magdeburgicae 1738.

M. Germain, Histoire de l'abbaye royale de Notre-Dame de Soissons. Paris 1675.

Goiffon, Bullaire de l'abbaye de St.-Gilles. Nimes 1882

M. Goldast, Collectio constitutionum imperialium II (Francofordiae ad Moenum 1613). III (Hanoviae 1609).

Th. Gousset, Les actes de la province ecclésiastique de Reims I. Reims 1842.

Grandidier, Histoire de l'église . . . de Strasbourg II. Strasbourg 1778.

M. Hansiz, Germania sacra I. Augustae Vindelicorum 1727.

J. Harduin, Acta conciliorum III—VI 1. Parisiis 1714.

J. Hartzheim, Concilia Germaniae I (Coloniae Augustae Agrippinensium 1759). II (1760).

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II (2. Aufl. Leipzig 1900). III (1896).

J. Havet, Oeuvres I. Paris 1896.

J. Havet, Questions Mérovingiennes IV: Les chartes de Saint-Calais. Paris 1887.

C. J. von Hefele, Conciliengeschichte. 2. Aufl. III (Freiburg i. B. 1879). IV (1879).

J. Hergenröther, Photius. II. Regensburg 1869.

Herrgott, Vetus disciplina monastica . . . Parisiis 1726.

J. Heumann. Commentarii de re diplomatica II. Norinbergae 1753.

Hincmari Rhemensis archiepiscopi . . . epistolae ed. J. Busaeus. Moguntiae 1602.

Hincmari archiepiscopi opuscula et epistolae ed. J. Cordesius. Lutetiae Parisiorum 1615.

Hincmari archiepiscopi Remensis opera ed. J. Sirmond. I (Lutetiae Parisiorum 1645). II (1645).

P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten III. Berlin 1883.

Historiae patriae monumenta: Chartae I (Augustae Taurinorum 1836); Codex diplomaticus Langobardiae (1873).

Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XV (München 1894). XX (1899).

L. Holsten, Collectio Romana bipartita I (Romae 1662). II (1662).

R. Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit I (Weimar 1891). II (1893). (Sonderabdr. aus der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. XII. XIV).

H. J. Jaeck, Vollständige Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg I. Nürnberg 1831.

Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III: Monumenta Moguntina (Berolini 1866). IV: Monumenta Carolina (1867).

Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum I ed. 2ª. cur. Löwenfeld, Kaltenbrunner, Ewald. Lipsiae 1885.

Ph. Jaffé et Guil. Wattenbach, Ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti. Berolini 1874.

Jahrbücher der Litteratur XL. Wien 1827; dazu als Anhang: Anzeigeblatt XL (1827).

K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I (Publicationen aus den Preussischen Staatsarchiven 65). Leipzig 1896.

F. Joverius, Sanctiones ecclesiasticae tam synodicae quam pontificiae . . . Parisiis 1555.

M. Juenin, Histoire de l'abbaye royale et collégiale de St. Filibert et de la ville de Tournus. Dijon 1733.

Ivo von Chartres, Decretum bei Migne, Patrologia latina CLXI (Paris 1855), 47 sqq.

Ivo von Chartres, Panormia bei Migne, Patrologia latina CLXI (Paris 1855), 1041 sqq.

K. von Kalckstein, Robert der Tapfere. Berlin 1871.

J. A. Ketterer, Karl der Grosse und die Kirche. München 1898.

N. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands II. Münster 1790.

Ph. Labbe et G. Cossart, Sacrosancta concilia . . . VI—IX. Lutetiae Parisiorum 1671; ed. emendatior cur. N. Coleti VIII (Venetiis 1729). IX (1729). X (1730). XI (1730).

Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. Düsseldorf 1840.

P. Ladewig und Th. Müller, Regesta episcoporum Constantiensium I. Innsbruck 1895.

Lami, Ecclesiae Florentinae monumenta I. Florentiae 1759.

J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I. Hamburg 1842.

Le Moyen Age XI. XIII (2ᵉ sér. II. IV). Paris 1898. 1900.

Leonis M. opera edd. P. et H. Ballerinii III. Venetiis 1757.

J. G. Leuckfeld, Antiquitates Halberstadenses 1714.

Mlle. de Lezardière, Théorie des loix politiques de la monarchie Française I. Nouv. éd. Paris 1844.

P. Louvet, Histoire de la ville et cité de Beauvais. Rouen 1614.

J. Chr. Lünig, Reichsarchiv XV (= Spicilegium ecclesiasticum des teutschen Reichsarchivs I. Leipzig 1716). XVI (= Spicil. eccl. II. 1716). XVII (= Spicil. eccl. III. 1716). XVIII (= Spicil. eccl. IV. 1716). XXI (= Spicil. eccl. VII. 1721).

B. Servati Lupi opera ed. Et. Baluze. Parisiis 1664; ed. 2ª. Antwerpiae 1710.

M. Lupus, Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis I (Bergomi 1784). II (1799).

Fr. Maassen, Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta I. Wien 1866-1867 (aus den Wiener SB. LIII. LIV. LVI).

Fr. Maassen, Eine römische Synode aus der Zeit von 871 bis 878. Wien 1878 (aus den Wiener SB. XCI).

Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters I. Gratz 1870.

J. Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti IV, 2. Luteciae Parisiorum 1680.

J. Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti II (Luteciae Parisiorum 1704). III (1706).

J. Mabillon, De re diplomatica libri VI. Luteciae Parisiorum 1681; ed. 2ª. Luteciae Parisiorum 1709; ed. 3ª. cur. J. Adimari I. Neapoli 1789.

J. Mabillon, Vetera analecta I. Luteciae Parisiorum 1675.

J. Mabillon et M. Germain, Museum Italicum I. Luteciae Parisiorum 1687.

J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum . . . collectio nova seu . . . supplementium I. Lucae 1748.

J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum nova et amplissima collectio XII (Florentiae 1766). XIII (1767). XIV (Venetiis 1769). XV (1770). XVI (1771). XVII (1792). XVIII (1773). XIX (1774).

P. de Marca, Dissertationum de concordia sacerdotii et imperii . . . libri 8. I. Parisiis 1663; ed. 2ª. Francofurti 1708; ed. 3ª. I. Neapoli 1771; ed. 4ª. II. Bambergae 1788.

J. Marion, Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble (Coll. des documents inédits sur l'histoire de France). Paris 1869.

G. Marlot, Histoire de la ville . . . de Reims II. Reims 1845.

G. Marlot, Metropolis Remensis historia I. Insulis 1664.

E. Martène, Veterum scriptorum et monumentorum . . . collectio nova I. Rotomagi 1700.

E. Martène et U. Durand, Thesaurus novus anecdotorum III (Lutetiae Parisiorum 1717). IV (1717).

E. Martène et U. Durand, Veterum scriptorum et monumentorum . . . amplissima collectio I (Parisiis 1724). VII (1733).

L. Maugin, Vindiciarum praedestinationis et gratiae tomus posterior. Lutetiae Parisiorum 1650.

Mémoires de l'académie de Lyon. Classe des lettres XXII. Paris et Lyon 1884.

Mémoires de la société archéologique de Touraine XVII. Tours et Paris 1865.

Mémoires de la société archéologique et historique de l'Orléanais XXIV. Orléans 1892.

Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca V, 3. Lucca 1841.

L. Ménard, Histoire civile, ecclésiastique . . . de Nismes I. Paris 1750.

R. Merlet, La chronique de Nantes (Coll. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire). Paris 1896.

Meurisse, Histoire des evesques de l'église de Metz. Metz 1634.

J. P. Migne, Patrologia latina LVI (Paris 1865). LXXXVII (1851). LXXXIX (1850). CV (1851). CVI (1851). CXII (1878). CXV (1852).

CXIX (1852). CXXI (1852). CXXII (1853). CXXIII (1852). CXXIV (1852). CXXV (1852). CXXVI (1852). CXXXI (1853). CXXXII (1853). CXXXVIII (1853).

M. Mille, Abrégé chronologique de l'histoire . . . de Bourgogne III. Paris 1773.

A. Miraeus, Opera diplomatica et historica. Ed. 2ª. I. Bruxellis 1723.

Monumenta Boica XXVIII, 2. Monachii 1829.

Monumenta Germaniae historica: Capitularia I (1883). II (1897). Constitutiones I (1893). Epistolae IV (1895). V (1899). Formulae (1886). Leges I (1835). II (1837). III (1863). Poetae latini III (1896). Scriptores II (1829). VII (1846). Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI.-IX. (1878).

L. Muratori, Antiquitates Italicae I (Mediolani 1738). VI (1742).

L. Muratori, Rerum Italicarum scriptores II, 1 (Mediolani 1723). II, 2 (1726).

Musée des archives départementales. Paris 1878.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IV (Hannover 1879). V (1880). VI (1881). VIII (1883). IX (1884). X (1885). XII (1887). XVII (1892). XVIII (1893). XIX (1894). XX (1895). XXII (1897). XXIII (1898). XXIV (1899). XXV (1900). XXVI (1901).

T. Neugart, Episcopatus Constantiensis I. S. Blasii 1803.

C. von Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Bonn 1863.

Paradinus, Annales de Bourgogne. Lugduni 1566.

R. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens. Paris 1898.

S. Paschasii Radberti abbatis opera ed. J. Sirmond. Lutetiae Parisiorum 1618.

Chr. Fr. Paullini, Historia . . . collegii Visbeccensis. Francofurti ad Moenum 1699.

Chr. Fr. Paullini, Rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma. Francofurti ad Moenum 1698.

Pecci, Storia dell vescovado et della città di Siena. Lucca 1748.

E. Pérard, Recueil . . . de Bourgogne. Paris 1664.

Cl. Perry, Histoire civile et ecclésiastique de Chalon sur Saone. Chalon 1659.

B. Pez, Thesaurus anecdetorum novissimus II, 3. Augustae Vindelicorum 1721.

J. von Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita II. Stuttgart 1884.

J. von Pflugk-Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879.

F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I. Osnabrück 1892.

P. Pithoeus, Annalium et historiae Francorum . . . scriptores coaetanei. Ed. Germ. Francofurti 1594.

P. Pithou, Preuves des libertez de l'église Gallicaine I. Paris 1639; 2ª. II. Paris 1651.

Dom Plancher, Histoire générale et particulière de Bourgogne I. Dijon 1739.

A. Potthast, Wegweiser . . . I. 2. Aufl. Berlin 1896.

M. Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I. Auxerre 1854.

H. Quentin, Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires. Paris 1900.

S. Quichenon, Histoire de Bresse et de Bugey. Lyon 1650.

Ch. Rapine, Annales ecclésiastiques du diocèse de Chalons en Champagne. Paris 1636.

Reginonis chronicon rec. Fr. Kurze (SS. rer. Germ.). Hannoverae 1890.

Revue Bénédictine IX (Maredsous 1892). XVII (1900).

Revue des questions historiques XXVII. Paris 1880.

Revue des sciences ecclésiastiques XXXVI (= 4e. sér. tom. VI). Amiens et Paris 1877.

Ae. L. Richter, Marburger Prorectoratsprogramm 1843.

Römische Quartalschrift . . . V. Rom 1891.

V. Rose, Die lateinischen Meerman-Hss. des Sir Thomas Phillipps in der königlichen Bibliothek zu Berlin. Berlin 1892.

E. de Rozière, Recueil général des formules I (Paris 1859). II (1859). III (1871).

H. Rubeus, Historiarum Ravennatum libri X. Ed. 2a. Venetiis 1590.

J. Sagittarius, Canones conciliorum omnium. Basileae 1553.

N. Schaten, Annales Paderbornenses. Neuhusii 1693.

Chr. L. Scheidt, Origines Guelficae II. Hannoverae 1751.

(G. Scherrer), Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Halle a. S. 1875.

L. Schirmeyer, Kaiser Lambert. Göttingen 1900.

H. J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Mainz 1883.

W. Schmitz, S. Chrodegangi Metensis episcopi regula canonicorum. Hannover 1889.

H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Freiburg i. B. 1884.

M. Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. Freiburg i. B. 1881.

M. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtliche Studien, herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek I, 2). Münster i. W. 1891.

Serapeum, herausgeg. von R. Naumann XX. Leipzig 1859.

J. Severtius, Chronologia historica successionis hierarchicae . . . archiantistitum Lugdunensis archiepiscopatus. Ed. 2a. I. Lugduni 1628; daran als Band II: Chronologia historica . . . episcoporum Matisconensium.

B. von Simson, Die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans. Leipzig 1886.

J. Sirmond, Concilia antiqua Galliae II (Lutetiae Parisiorum 1629). III (1629).

J. Sirmond, Karoli Calvi et successorum . . . capitula. Parisiis 1623.

J. Sirmond, Opera varia II (Parisiis 1696). Ed. 3a. Venetiis 1728. III Parisiis 1696. Ed. 2a. Parisiis 1696. Ed. 3a. Venetiis 1728.

Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, philos.-histor. Classe. Berlin 1899.

Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien XLIV (Wien 1863). XLVI (1864). XLIX (1865). LVII (1867). LIX (1868). LXVIII (1871). LXXII (1872). LXXXII (1876). LXXXXI (1878).

Spicilegium Casinense I. Montecassino 1893.

Steiner, Synodi dioecesis Augustanae I. Mindelhemii 1766.

U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I. Berlin 1895.

F. L. Surius, Conciliorum omnium tum generalium tum provincialium . . . tomus III. Coloniae Agrippinae 1567.

Tabulae codicum manuscriptorum . . . in bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum I (Vindobonae 1864). VI (1873). VII (1875).

J. Tardif, Monuments historiques. Paris 1866.

A. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836.

Chr. Fr. Toustain et R. Fr. Tassin, Nouveau traité de diplomatique I. Paris 1750.

L. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (Sonderabdr. aus den Abhandlungen der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften III. Cl., XXI. Bd. III. Abth.). München 1898.

J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Porrentruy 1852.

J. Turmeirs gen. Aventinus, Sämmtliche Werke II herausgeg. von S. Riezler. München 1882.

D. F. Ughelli, Italia sacra. Ed. 2a. cur. N. Coleti I (Venetiis 1717). II (1717). IV (1719).

J. Valentinelli, Bibliotheca manuscripta ad S. Marci Venetiarum II. Venetiis 1869.

Vita Anskarii rec. G. Waitz (SS. rer. Germ.). Hannoverae 1884.

G. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. 3. Aufl. Leipzig 1885.

F. Walter, Corpus iuris Germanici antiqui II (Berolini 1824). III (1824).

H. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausgeg. von Hettner und Hansen. XIX, 2. Trier 1900.

R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I (Münster 1867). II (1881).

Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abtheilung XXI. Weimar 1900.

Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von Th. Brieger X (Gotha 1889). XII (1891).

Zeitschrift für Kirchenrecht XIX (N. F. IV). Freiburg und Tübingen 1883.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI. Weimar 1873.

XIV.

Reise nach Italien

im Jahre 1899.

Von

Otto Cartellieri.

Die Reise, die ich im Jahre 1899 nach Italien unternahm, diente in erster Linie dem Zweck, die handschriftliche Ueberlieferung zweier Chronisten der ausgehenden Stauferzeit, des Saba Malaspina und des sogenannten Nicolaus de Iamsilla, zu untersuchen. Von den drei Hss. des Malaspina liegt die wichtigste auf der Vaticana: diese, Codex n. 3972, enthält allein die ganze Chronik, während in der Hs. cod. lat. 5696 der Pariser Nationalbibliothek sich nur deren erster Theil findet. Die dritte Hs., ebenfalls auf der Vaticana, n. 7163, kommt nicht in Betracht, da sie eine moderne Abschrift von n. 3972 ist[1].

Die Hss. des Iamsilla[2] befinden sich zum grössten Theile in italienischen Bibliotheken[3]. Die älteste Hs., sowie eine jüngere, die beide die Biblioteca Nazionale in Neapel bewahrt, hatte ich hier in Berlin bearbeiten können. Es galt nunmehr, die anderen zahlreichen Hss., die nicht versandt werden, zu prüfen und zugleich zwei weiteren verschollenen nachzuspüren.

Bei Antritt der Reise besorgte ich zunächst einige kleinere Aufträge für die anderen Abtheilungen. In Venedig, wo ich am 23. Januar mit den Arbeiten begann, waren auf der Marciana mehrere Stellen für die neue Ausgabe der Gesta Berengarii imperatoris nachzuprüfen[4], sowie auf dem Staatsarchiv zwei Abschriften aus dem Codex Trevisaneus für die Epistolae und eine Vergleichung aus den Libri commemoriali für die Constitutiones zu machen. Herr Graf Soranzo auf der Marciana und nicht minder der Director des Staatsarchivs, Herr Comm. Malagola, sowie

---

1) Den ersten Theil gab zuerst Baluze im J. 1678 heraus in den Miscell. VI, 197—348 (ed. Mansi I, 231—265; bei Muratori, SS. Rer. Ital. VIII, 785—874); den zweiten Theil im J. 1792 R. Gregorio in der Bibl. script. Aragon. II, 327—423. 2) Der Einfachheit halber behalte ich diesen Namen einstweilen bei. 3) Ueber die einzelnen im Laufe des Berichtes besprochenen Hss., sowie die verschiedenen Drucke des Iamsilla vgl. die Beilage. 4) Vgl. Poet. Lat. IV, 1.

der Archivar G. della Santa nahmen mich mit der grössten Zuvorkommenheit auf. In Vicenza, wohin ich am 26. Jan. kam, verglich ich auf der Biblioteca Comunale Bertoliana einige Stellen aus den Chroniken des Maurisius, Godius und Smereglus. Da die Codices, welche die Geschichte der Stadt betreffen, zusammengestellt und vereinigt wurden, haben die Hss. der drei Vicentiner Chronisten neue Signaturen bekommen, und zwar Maurisius: Libreria Gonzati 21. 10. 9 (früher L. 6. 9); 22. 10. 17 (G. 3. 11. 1). — Godius: Libr. Gonzati 21. 10. 18 (G. 7. 9. 15); 22. 10. 10 (G. 6. 8. 9); 21. 11. 16 (G. 6. 8. 8); 22. 10. 11 (G. 7. 5. 27). — Smereglus: Libr. Gonzati 21. 10. 19 (G. 7. 9. 21).

Dank der grossen Liebenswürdigkeit des Bibliothekars Monsig. Bortolan, der mir u. a. die Arbeitszeit verlängerte, konnte ich schon am 28. Januar nach Mailand weiterfahren, wo auf der Ambrosiana für die Ausgabe derselben Chronisten einige Vergleichungen vorzunehmen waren, und zwar aus den Hss. Y. 70 P, D. 223 P, I. 211. Am 2. Februar reiste ich nach Florenz und arbeitete hier einige Tage auf der Laurenziana, von ihrem Director Herrn Comm. Biagi freundlich empfangen. Ich untersuchte für die Concilia den Cod. Bibl. aedil. 82 saec. IX. X. und verglich in ihm die Canones der römischen Synoden von 743 und 826.

In Rom, wo ich am 7. Februar eintraf, waren sowohl die Vaticana, als auch die Bibliotheken Chigi und Barberini der Fastenzeit halber geschlossen. Ich blieb daher nur wenige Tage dort, um nach einer Iamsilla-Hs. Umschau zu halten. Diese, einst in der Biblioteca Albani, war späterhin in die Biblioteca Boncompagni gekommen. Als letztere im Januar 1898 versteigert wurde, sollte die Hs., wie man mir brieflich mitgetheilt hatte, von der Bibl. Minerva Casanatense erstanden worden sein. Bei einem Besuche ihres sehr gefälligen und liebenswürdigen Directors, Herrn Giorgi, stellte sich die Angabe leider als irrig heraus; die Hs. befand sich nicht unter den von ihm angekauften. Von Herrn Buchhändler Bocca, der seiner Zeit die Versteigerung geleitet hatte, wurde mir nunmehr Herr Prof. A. de Gubernatis als Käufer bezeichnet. Doch auch von diesem wurde mir eine ungünstige Antwort zu Theil, er habe den Iamsilla nicht erworben. Unter solchen Umständen liess ich die Sache einstweilen fallen und fuhr am 13. Februar nach Neapel.

Hier in Neapel hatte ich gleichfalls nach einer Iamsilla-Hs. zu forschen. In seiner Historia diplomatica regni

Siciliae hatte B. Capasso darauf hingewiesen[1], dass er zu der Chronik des Iamsilla, wie sie in den Drucken vorliegt, schätzenswerthe Varianten einer Hs. des 16. oder beginnenden 17. Jh. entnommen hätte, die sich in dem Besitze des Abbate V. Cuomo in Neapel befände. Schon brieflich war mir von dem inzwischen verstorbenen Gelehrten, dessen gütigen Beistandes ich dankbar gedenke, mitgetheilt worden, dass jetzt die Hs. leider verloren sei. Noch bei Lebzeiten hatte Cuomo seine Bibliothek dem Municipio vermacht, das später ihre Verwaltung der Società Napoletana di Storia Patria anvertraute. Damals scheint die Hs. verloren gegangen zu sein; denn sie fehlt in dem kurz nach der Uebergabe von der Società angefertigten Katalog. Sowohl von Herrn Comm. Capasso, als auch den anderen Herren der Società bereitwillig unterstützt, bemühte ich mich, des verlorenen Codex habhaft zu werden; doch leider ohne Erfolg! Alles Suchen in der Bibliothek der Società selbst, wie auch noch in anderen Bibliotheken und bei Antiquaren war vergeblich. Freilich, einmal glaubte ich schon auf ihre Spur gekommen zu sein; in dem Antiquariat des Herrn Marghieri fand ich nämlich, von Herrn Capasso aufmerksam gemacht, eine Iamsilla-Hs. aus dem 17. Jh., jedoch ist es nicht die gesuchte. Da sie in gewisser Beziehung Beachtung verdient, erwarb ich sie für die Monumenta.

Neben diesen zeitraubenden Nachforschungen wurden auf der Biblioteca Nazionale einige kleinere Arbeiten für die Collegen, sowie eine Collation des Chronicon Siculum mit der Hs. VIII. C. 9 gemacht. Dann prüfte ich die Iamsilla-Hs. der Biblioteca Brancacciana; dank dem freundlichen Entgegenkommen ihres Bibliothekars, Herrn Comm. C. Padiglione, konnte ich die Hs. täglich zu bequemer Stunde in dem hellen Professorenzimmer der Universitätsbibliothek benutzen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen Herren, die mich in Neapel unterstützten, meinen verbindlichen und herzlichen Dank zu sagen: dem Unterarchivar Prof. N. Barone; dem Bibliothekar der Nazionale A. Miola, sowie Herrn E. Tortora Brayda; dem Bibliothekar der Universitätsbibliothek Herrn E. Martini; Herrn Hugo Petersen; endlich dem Bibliothekar der Società, Herrn Grafen Ludwig

1) Vorrede S. VII; dann S. 12 Anm. 2; gleichfalls in seinem Aufsatz: Le fonti della storia delle provincie Napolitane dal 568 al 1500 in Arch. stor. per le prov. Nap. (1876) I, 385.

De la Ville sur Yllon, dessen nie ermüdende Gefälligkeit mich zu besonderer Erkenntlichkeit verpflichtete.

Anfang März unterbrach ich den Aufenthalt in Neapel, um die in Sicilien befindlichen Iamsilla-Hss. einer Prüfung zu unterziehen. Am 8. März fuhr ich nach Messina und arbeitete bis zum 13. auf der Universitätsbibliothek, deren liebenswürdigen Bibliothekar Cav. G. Caracciolo ich hier dankbar nenne. Nachdem ich in einigen Urlaubstagen den Süden der Insel bereist hatte, nahm ich am 17. März die Arbeiten in Palermo wieder auf, wo die Bibliothek der Familie Settimo einen Iamsilla bewahrt. Durch den deutschen Generalconsul in Neapel, Herrn F. von Rekowski, und den Director des Museums in Palermo, Herrn Prof. A. Salinas, freundlichst eingeführt, wurde ich von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Fitalia sehr gütig aufgenommen und konnte täglich in seinem Palaste arbeiten. Schätzenswerthe Auskünfte gaben mir der Archivdirector Baron Raff. Starrabba und der Bibliothekar der Comunale Monsig. Boglino.

Am 28. März kehrte ich nach Neapel zurück, setzte nach den Osterferien die Arbeiten fort und reiste am 14. April nach Rom.

Die Hauptarbeit, welche mich in Rom fast während der ganzen Dauer meines Aufenthaltes beschäftigte, war die Vergleichung der umfangreichen Chronik des Saba Malaspina. Nebenbei konnten auf der Vaticana nur noch kleinere Aufträge erledigt werden; so die Prüfung der Iamsilla-Hs. der Ottoboniana; eine Vergleichung der Vita S. Goaris; einige Collationen auf dem Archiv für die Diplomata; endlich sah ich für Collegen A. Müller eine grössere Anzahl Codices durch und machte eine Aufstellung der darin enthaltenen Briefe des Papstes Nicolaus I. Da ich hiermit vor Schluss der Vaticana nicht fertig wurde, gestattete mir Herr P. Ehrle, dessen hilfsbereite Gefälligkeit mir andauernd zu Theil wurde, dank der gütigen Empfehlung unseres preussischen Gesandten Exc. Freiherrn von Rotenhan, an einigen Ferientagen die Durchsicht zu beendigen.

Die Donnerstage benutzte ich, um die in den Bibliotheken der Fürsten Chigi und Barberini liegenden Iamsilla-Hss. zu bearbeiten.

Herr Prof. Friedensburg verschaffte mir freundlichst den Permess für die Chigiana; Herrn Prof. Petersen verdankte ich die Erlaubnis, noch an anderen Wochentagen die Barberina benutzen zu können. Der liebenswürdigen Unterstützung, die mir wiederholt Herr Dr. R. Arnold zu Theil werden liess, sei auch hier dankbar gedacht.

Nachdem auf der Vallicellana noch einige Codices für Collegen Müller geprüft waren, hätte ich an die Heimreise denken können, wenn sich nicht eine nochmalige Fahrt nach Neapel nöthig gemacht hätte.

Durch die Vermittlung von Herrn P. Ehrle erfuhr ich nämlich von Herrn Buchhändler Bocca, dass die Iamsilla-Hs., nach der ich im Februar vergeblich geforscht hatte, kurz danach auf einer Versteigerung vorgekommen war. Da sie, wie ich weiterhin in Erfahrung brachte, Herr Comm. Scipione Capone in Neapel erworben hatte, versuchte ich, durch die Verwendung des Herrn Grafen De la Ville, die Hs. auf das preussische Institut oder eine öffentliche Bibliothek in Rom zur Durchsicht zu erhalten; aber vergebens, Herr Capone gestattete die Benutzung nur in Neapel selbst. So fuhr ich am 10. Juli dorthin und nahm die Prüfung in den Räumen der gastlichen Società vor, der Herr Capone die Hs. übergeben hatte. Nachdem ich noch der Biblioteca Oratoriana[1] einen Besuch abgestattet hatte, ohne jedoch für meine Zwecke etwas zu finden, kehrte ich nach Rom zurück und trat von hier aus am 20. Juli die Rückreise an.

Unterwegs nahm ich noch einigemal kürzeren Aufenthalt. Zunächst in Florenz, wo auf der Laurenziana die Sibilla Erithrea mit dem Cod. LXXXIX. 41 verglichen, sowie für die Epistolae der Cod. XVI. 18 durchgesehen wurden; dann in Vicenza, wo ich am 27. und 28. Juli für Collegen Dr. Eberhard aus den oben erwähnten Hss. der Comunale noch einiges nachtrug. Ferner in Verona, wo ich auf der Capitolare den Cod. CVII bearbeitete. Sein reicher Inhalt an Sequenzen, z. Th. unbekannten Stücken[2], verursachte, dass ich trotz vielfach gewährter Ueberstunden

1) 1899 erschien ihr Katalog: E. Mandarini, I codici mss. della biblioteca Oratoriana di Napoli. Neapel. 2) Vgl. den inzwischen erschienenen Aufsatz von P. von Winterfeld, Zur Geschichte der rhythmischen Dichtung, N. A. XXV, 390 ff. [Ich benutze die Gelegenheit, um nachzutragen, was ich damals übersehen hatte, dass schon 1892 Herr J. Werner in Lenzburg in einer werthvollen Recension des Prosars von Limoges (Anz. f. deutsches Alterthum XVIII, 348) die Melodie auch der von mir a. a. O. neu herausgegebenen Sequenz trotz der Limousiner Entstellungen richtig bestimmt hatte. Inzwischen hat Freund Schwalm für mich die Veroneser Hs. abermals eingesehen und mir u. a. die Neumen der Schlussstrophen abgeschrieben. Dadurch wird meine Vermuthung über die Stelle, wo in 7^a und 7^b die Silbendefecte der Veroneser Recension anzusetzen sind, bestätigt, während in 8^a und 8^b die Differenz schon mit 'tecum' und 'nobis' beginnt und der Ausfall wohl gegen den Anfang der Zeilen hin anzunehmen ist. Paul v. Winterfeld.]

erst am 10. August weiter reisen konnte. Während meines Aufenthaltes hatte ich mich der besonderen Freundlichkeit und Gefälligkeit des Vicebibliothekars Don Spagnolo zu erfreuen.

Mailand bildete den Schluss meiner Reise. Da auf der Ambrosiana nur einige kleine Nachträge für Collegen Dr. Eberhard zu liefern waren, wurde ich in zwei Tagen fertig und verliess am 12. August den italienischen Boden, mit Dankbarkeit erfüllt für die liebenswürdige Aufnahme, die ich überall gefunden hatte, und für die Förderung, die meinen Arbeiten zu Theil geworden war.

Beilage.

Ueber die handschriftliche Ueberlieferung des sogenannten Nicolaus de Iamsilla.

Wenn auch meine Untersuchungen über den Iamsilla noch nicht ganz abgeschlossen sind, so möchte ich doch schon diesem Berichte eine kurze Mittheilung beifügen über die Ergebnisse, die ich bei der Prüfung der Hss. der Chronik erzielt habe.

A. Uebersicht über die Handschriften.

Von dem Iamsilla sind 16 Hss. bekannt, dazu kommen noch 3 Drucke, die auf Hss. beruhen.

Die einzige ältere Hs. ist:

Z. — Neapel. Biblioteca Nazionale **IX. C. 24,** chart. 4°, saec. XV.[1] — Der Sammelband von 155 Blättern besteht aus mehreren Theilen. Der erste Theil, fol. 1—83, ist von gewöhnlicher Schreiberhand, das übrige in Renaissanceschrift geschrieben. Wasserzeichen im Papier des ersten Theiles: dreizackige Krone im Kreis.

I. fol. 1—52. Der 'Iamsilla'. Ganz von derselben Schreiberhand geschrieben, aber nicht gleichmässig; zweimal wurde die Feder gewechselt, fol. 17′ und 49; auf den letzten Blättern wird die Schrift flüchtiger. Bei den Absätzen ist Raum für die Initialen gelassen, die später in schwarzer Tinte ausgeführt wurden. Die Interpunction,

---

1) Vgl. N. A. III, 647. 648. — Ueber die Herkunft von Z habe ich leider nichts in Erfahrung gebracht. Aus den Angaben der Hs. P, die ich für eine unmittelbare Abschrift von Z halte, ergiebt sich, dass Z im Anfang des 17. Jh. im Besitze von Carlo Tocco, Fürsten von Montemiletto, war; vgl. S. 689 N. 4 und S. 692 N. 2.

durch Striche und Punkte, ist willkürlich. Die Orthographie weist italienische Eigenthümlichkeiten auf. — Eine Ueberschrift ist nicht vorhanden. Allerdings steht über dem Anfang der Chronik in kleiner Schrift, wohl von derselben Hand, die den Text geschrieben hat: 'De Federico imperatore'. Doch ist diese Notiz sicherlich keine Ueberschrift[1], sondern sie gehört zu den zahlreichen Inhaltsangaben, die sonst am Rande angebracht sind, und bezieht sich nur auf den ersten Abschnitt. — Der Text von Z weist gegenüber den Ausgaben sehr starke Abweichungen auf, steht von diesen am nächsten dem Codex Miro (= Q), dessen Varianten Muratori mittheilt.

II. fol. 52'. 'Annales Lauretani'. Künftig in den Mon. Germ. Gedruckt bei Bindi, Mon. stor. ed art. degli Abruzzi (Neapel 1889) 587/89.

III. fol. 53'. 'Testamentum imperatoris Frederici'.

IV. fol. 54. 'Notae Pennenses'. Künftig in den Mon. Germ.

V. fol. 55'. 'Flos virtutum'. — 'Auctoritates mulierum' (ital.) u. s. w.[2]

Die anderen 15 Hss. sind modern, sie stammen zumeist aus dem 17. Jh. Diese, sowie die in Betracht kommenden Drucke lassen sich in 3 Klassen eintheilen.

Klasse I: C. D. M. K. P. V. A. R. Q. F. N. B.

Klasse II: S.

Klasse III: E. H. J. U 1. (U 2). (U 3). T.

Die Klasse I enthält die Mehrzahl der Hss. Sie lehnen sich mehr oder minder an Z an und geben im Allgemeinen den Text von Z ohne grosse Veränderungen wieder. Sie scheiden sich in zwei Gruppen.

Gruppe I[a].

C. — Rom. Barberina **XXXIII. 167** (2119), chart. fol., saec. XVII.[3] 150 Blätter.

Titelblatt: 'De Federico imperatore, Corrado et Manfredo eius filiis. De rebellione regnicolarum S(anctę) R(omanę) E(cclesię) insistentium. De coronatione predicti Manfredi Panormi. De bellis gestis inter regem Manfredum et summum pontificem. De adventu regis Caroli primi, in

1) Wie es dagegen in den Hss. P. V. F. N. B der Fall ist. 2) Hierauf folgen noch zahlreiche italienische und lateinische, besonders für die Geschichte des Humanismus im 15. Jh. interessante Stücke; so Tractate (Vegecius ital.), Gedichte, Briefe u. s. w.; vgl. N. A. III, 648. 3) Vgl. Archiv XII, 385.

regem Neapolitanorum Romę coronati, et de prędicti Manfredi debellatione a dicto Carolo primo prope Beneventum'.

Vor dem Anfang der Chronik ist der Titel noch einmal wiederholt. Auf einer anderen Seite und dem Rücken des Bandes steht: 'Cronicon ab anonymo conscriptum'.

D. — Rom. Barberina. **XXXIII, 200** (ältere Signaturen IX. B. 9. — 1016). chart. fol., saec. XVII.[1] 139 Blätter.

Titelblatt: 'De Federico imperatore, Corrado' u. s. w. wie bei C.

M. — Messina. Biblioteca dell' Università. Fondo antico n. **81** (früher n. 23; einst im Besitz von Dr. Pietro Guerrer, dann von Giacomo Longo[2]), chart. 4°, saec. XVII.[3] 200 Blätter.

Titelblatt: 'De Federico imperatore, Corrado' u. s. w. wie bei C.

K. — Cheltenham. Bibliothek des weiland Sir Thomas Phillipps n. **5431** (aus der Bibliothek von Lord Guilford), chart. fol., saec. XVII.[4] 155 Blätter. Weder Titel noch Ueberschrift (nur auf dem Rücken: Vita regis Manfredi)[5].

C und D stimmen fast wörtlich überein; M steht ihnen sehr nahe[6]. Ihre gemeinschaftliche Vorlage geht auf die gleiche zurück, die K gehabt hat[7].

Gruppe I^{b}.

P. — Palermo. Biblioteca Settimania (Fitalia). **F. C. 26**, chart. 4°, saec. XVII.[8] Sammelhs. Einst im

1) Vgl. Archiv XII, 385. 2) Wohl der Messineser Jurist 1658—1707; vgl. Mongitore, Bibl. Sic. I, 300. 3) Vgl. N. A. III, 643. 4) Vgl. Archiv VIII, 768; N. A. XXII, 682. 5) Die drei in Cheltenham befindlichen Hss., K und die weiter unten besprochenen F und E, habe ich nicht selbst untersucht, sondern kenne sie nur aus den Probecollationen, die Herr Dr. Karl Hampe auf seiner englischen Reise im J. 1895/96 für die Mon. Germ. machte (vgl. N. A. XXII, 230). Doch ergab sich mir aus diesen Vergleichungen zur Genüge das Verhältnis der drei Hss. zu den anderen und — um dies vorweg zu nehmen — ihre Abhängigkeit von Z. Da die Collationen aus dem Anfang des Iamsilla selbst genommen sind, lassen sich leider ihre Varianten für die unten angeführten Stellen aus dem 'Supplement' nicht anführen. (Nur bei K sind die ersten Reihen des 'Supplements' verglichen; s. S. 697). 6) Für M ist die grosse Lücke am Ende des Supplements charakteristisch; vgl. unten S. 701 N. 1. 7) Da im zweiten Theile der Untersuchung der Nachweis geführt wird, dass sämmtliche jüngeren Hss. auf Z zurückgehen und keinen selbständigen Werth besitzen, ist es nicht erforderlich, ihre Filiation zu bestimmen, und genügt es, ihr Verwandtschaftsverhältnis anzudeuten. 8) Vgl. Archiv V, 182.

Besitz von Don Antoninus de Amico († 1641)[1], dann von Don Vincentius Auria (1625—1710)[2].

I. fol. 1—160. Der 'Iamsilla'.

Titelblatt[3]: 'Historia de rebus gestis Manfredi regis Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae ab anonymo sed synchrono scripta ex codice ms. principis Montis Mileti'[4].

Ueberschrift: 'De Federico imperatore'. Von einer anderen Hand wurde diese ausgestrichen und ersetzt durch: 'Historia de rebus gestis Manfredi regis Siciliae'.

II. fol. 161—163. Annales Lauretani.

III. fol. 164—165'. Testamentum Frederici II.

IV. fol. 165'—166. Notae Pennenses[5].

V. fol. 167—172. Compilatio cronicarum regni Siciliae et Neapolis (ital.).

V. — Rom. Vaticana. Cod. Ottobon. 2579 (Bibl. Philipp Stosch A XIII), chart. fol., saec. XVII.[6] — 151 Blätter.

Ueberschrift: 'De Federico imperatore'.

Auf fol. 151' steht die Notiz: Casertae. Accepi dono perillustris et celebris viri D. Ferdinandi de Marra, die XX. octobris anno MDCXVIII.

A. — Neapel. Biblioteca Brancacciana **6. B. 14** [4. E. 10], chart. 4°, saec. XVII.[7] Sammelband, neuerdings aus drei Theilen zusammengestellt. III. Theil[8]. Der frühere Sammelband 4. E. 10.

2. fol. 48—108[9]. Chronicon anonymi de Frederico imperatore, Corrado et Manfredo.

---

1) Vgl. Starrabba's Einleitung zu: I diplomi della cattedrale di Messina, in Doc. Stor. Sicil. I. ser., Doc. I, pag. XXXVIII. 2) Vgl. G. M. Mira, Bibliografia Sicil. I, 57. 3) V. Auria, der das Blatt geschrieben, fügt zu dieser Notiz hinzu: 'Quam editurus erat Don Antoninus de Amico Messanensis inter alios de rebus Siculis, in suo indiculo in fine dissertationis de episcopatu Syracusano fol. 62, ab eodem manu propria comprobata, ut variis in locis ostenditur'. — Die in Neapel im J. 1640 erschienene 'dissertatio' ist neu gedruckt in: Notizie e scritti inediti o rari di Ant. Amico, ed. Starrabba (Palermo 1888), S. 367—394; der 'indiculus' ebenda S. 419—429; vgl. S. 428. 4) Diesen Titel führte die Familie Tocco, vgl. Ber. Cand. Gonzaga, Memorie delle famiglie nobili delle prov. merid. d'Italia II (Neapel 1875), 137 f.; Ricca, La nobiltà delle due Sicilie I, 3, 267. 5) Vgl. oben bei Z. 6) Vgl. Archiv XII, 369. 7) Vgl. N. A. III, 646. 8) I. Theil: 'Didaci Mazza Patricii fidelissimae civitatis Salerni, Iosephi Mogaveri, unius ex X doctoribus almi collegii Salernitani et quorumdam anonymorum annotationes in Antonii Mazza Epitomen historiarum de rebus Salernitanis' [früher 7 E 14]. II. Theil. Rendite dei Vescovati del regno di Napoli [früher 4 E 12]. 9) 1. fol. 1—47. 'Notarii Riccardi de Sancto Germano chronicon (ex codice membrano bibl. sacri monasterii Cassinensis)'. — 3. fol. 109—112.

Titelblatt: 'Chronicon ab anonymo conscriptum de Federico imperatore, Corrado et Manfredo eius filiis' u. s. w. wie bei C. Dieser Titel ist vor der Chronik noch einmal wiederholt.

R. — Neapel. In der Bibliothek des Herrn Scipione Capone (Albani n. 706 [1]; Boncompagni n. 81(139) [2]; ältere Nummer 185, XXVI), chart. fol., saec. XVII. 143 Blätter.

Titelblatt: 'De Federico imperatore, Corrado et Manfredo eius filiis. De rebellione regnicolarum sanctę Romanę ecclesię insistentium. De coronatione prędicti Manfredi Panormi. De bellis gestis inter regem Manfredum et summos pontifices. De adventu regis Caroli primi in rege (sic) Neapolitanorum Romę coronati et de predicti Manfredi debellatione a domino Carolo primo prope Beneventum'.

Von einer anderen Hand hinzugefügt: 'Anonymus de rebus Friderici imperatoris sive Chronicon Nic. de Iamsilla'.

Am Ende: 'Extracta est praesens copia, ut iacet, a suo originali manuscripta (sic) literis antiquis, cartarum 143, mihi infrascripto notario exhibito pro facienda praesenti fide eidemque exhibenti restituto, meliore collatione salva semper; ideo in fidem ego notarius Ioannes Baptista Matthias de Neapoli praesentem signavi'. Folgt Notariatszeichen [3].

Q. — Codex Miro. — In seiner Ausgabe (s. unten U 3) theilt Muratori Varianten aus einer Hs. mit, die er von dem Vorsteher der königlichen Kanzlei in Neapel, Vincenzio de Miro aus Sorrent, erhalten hatte: 'mstum. codicem, non antiquum sane, sed utilem'. Da sich am Ende des Codex die Notiz befand: 'Extracta est praesens copia, ut iacet, a suo originali manuscripto literis antiquis, chartarum 143 mihi infrascripto notario exhibito etc. Ego notarius Ioannes Baptista Mattias de Neapoli etc.', und der Titel der Hs., wie Muratori gleichfalls angiebt, lautete:

Brief Manfreds an die Barone: 'Exultet iam universa'. Epp. Petr. de Vineis 1, 46. B.-F.-W. Reg. Imp. V, n. 4647. — 4. fol. 113—176. Unvollendete Reinschrift des obigen Iamsilla, ohne Ueberschrift: 'Inter eos — quod Fulco Ruffus ibi prope tenebat et in quo aliqui Messanensium' (Muratori VIII, col. 493—559 B). 1) Vgl. Archiv XII, 375. 2) N. A. III, 162; E. Narducci, Catalogo di manoscritti ora posseduti da D. Bald. Boncompagni (Rom 1892 [2]), 48. 3) Wie ich im Archivio Notarile zu Neapel erfuhr, werden dort noch die Akten dieses Notars, der seinen Sitz in Sorrent hatte, aus den J. 1607—11 und 1614—18 verwahrt. Vgl. die notarielle Beglaubigung bei F und N.

'Anonymus de rebus Federici imperatoris sive chronicon Nicolai de Iamsilla', so ist der Codex Miro aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit der Hs. R, die die gleichen Angaben hat. Die aus dem Codex Miro mitgetheilten Varianten weichen allerdings häufig von R ab; doch da sich Muratori nicht streng an seine Hss. zu halten pflegte, rühren zweifellos viele Verschiedenheiten von ihm selbst her[1], wie er auch jedenfalls nicht sämmtliche Varianten, sondern nur hier und da solche nach Belieben gegeben hat.

F. — Cheltenham. Bibliothek des weiland Sir Thomas Phillipps n. **5177** (aus der Bibl. des Lord Guilford), chart. fol., saec. XVII.[2] 130 Blätter.

Ueberschrift: 'De Federico imperatore'.

Am Ende: 'Extracta est presens copia, ut iacet, a suo originali manuscripto litteris antiquis, cartarum 130, mihi infrascripto notario exhibito pro facienda presenti (pmi?) fide, eidem exhibenti restituto, meliore (m̃) collatione salva semper. Ideo in fidem (insid̃o!) ego notarius Ioannes Baptista Matthias de Neapoli presentem signavi'. Folgt Notariatszeichen.

N. — Neapel. Biblioteca Nazionale **XIV. A 7,** chart. fol., saec. XVIII.[3] 142 Blätter.

Ueberschrift: 'De Federico imperatore'.

Am Ende: 'Extracta est presens copia, ut iacet, a suo originali manuscripta (sic) iuxta (sic) antiquis, cartarum 130, mihi infrascripto notario exhibito pro facienda presenti fide eidemque exhibenti restituto, meliori collatione salva semper. Ideo in fidem ego Notarius Ioannes Baptista Matthias de Neapoli presentem signavi. — Locus signi'.

B. — Rom. Barberina **XXXIII, 16** (ältere Nummern VIII. B. 12; 883), chart. fol., saec. XVII.[4] Früher im Besitz des Erzbischofs Antonius de Aquino von Tarent (1618—1626).

II.[5] fol. 1—115. Der 'Iamsilla'.

Titelblatt: 'De Frederico imperatore, Corrado et Manfredo eius filiis. De rebellione regnicolarum S. R. E. insistentium. De coronatione predicti Manfredi Panormi. De bellis gestis inter regem Manfredum et summum ponti-

1) Die zum Supplement gegebenen Varianten sind sicherlich auf Grund der Chronik des Malaspina geändert. 2) Vgl. Archiv VIII, 767; N. A. XXII, 682. 3) Vgl. N. A. III, 648. 4) Vgl. Archiv IV, 542; V, 182; XII, 384. 5) I. 'Erchemperti historia Langobardorum'. Vgl. SS. III, 241.

ficem. De adventu regis Caroli primi in regem Neapolitanorum Romę coronati et de prędicti Manfredi debellatione a domino Carolo primo prope Beneventum'.

Ueberschrift ursprünglich: 'De Federico imperatore'; eine spätere Hand, die auch das Titelblatt geschrieben, fügt hinzu: 'Corrado et Manfredo eius filiis'[1].

Unter den Hss. der Gruppe I^b stehen sich P. V. F. N. B nahe und gehen auf eine gemeinschaftliche Vorlage zurück. B. N sind wohl aus F geflossen, wofür schon bei der Hs. N das äusserliche Merkmal spricht, dass von ihrem Schreiber die notarielle Bestätigung von F am Schlusse fehlerhaft mit abgeschrieben wurde. Die genannten Hss. haben sämmtlich die gleiche Ueberschrift: 'De Federico imperatore'[2].

Von V sei noch bemerkt, dass ihr Schreiber zuweilen recht willkürlich verfuhr, manches nach Gutdünken änderte, so den Schluss[3].

A und R haben ihrerseits, wie mannigfache Uebereinstimmungen zeigen, eine gemeinsame Vorlage gehabt[4].

Aller Wahrscheinlichkeit nach gehört gleichfalls in die Klasse I die leider jetzt verschollene Hs. Cuomo[5]. Aus den wenigen Varianten, die Capasso im Laufe der

---

1) Vorn in der Hs. stehen noch folgende zwei Notizen: 'Tomus secundus incipit ab imperatore Frederico II. sub Innocentio III. circa annum domini 1211 et finem sumit ab adventu in urbem Conradini, Manfredi regis filii(!), sub Clemente IV. anno circiter 1268. — Historia de bellis et successibus regnorum Neapolitań et Siciliae sub Frederico II., Corrado et Manfredo. Cum eiusdem Manfredi debellatione a Carolo I. prope Beneventum'. 2) Wenigstens ursprünglich; bei einigen ist sie nachträglich durch eine andere ersetzt worden. — Da sich diese Worte in Z als Inhaltsangabe des ersten Abschnittes befinden (s. oben S. 687), so ergiebt sich hier schon ein Anzeichen für die weiter unten nachgewiesene Abhängigkeit dieser Hss. von Z. Wahrscheinlich ist P unmittelbar von Z abgeschrieben, wofür schon äusserlich spricht, dass in P gleichwie in Z auf den Iamsilla die Ann. Lauretani, das Test. Fred. II., die Notae Pennenses folgen. 3) Er lautet: 'sed hostes advenientes ad spolia maxima capienda equos studebant sanos reportare'. — Auch ihr Besitzer nahm einzelne Verbesserungen vor und versah das Ms. mit Randbemerkungen, die von streng curialistischer Richtung zeugen. Am Ende steht: 'Hucusque auctor Suevorum principum studiosissimus atque addictissimus contexuit panegyrim et non historiam; nec affuit illi animus, ut ulterius prosequeretur opus, ne Corradino inferias daret miserrime capto occisoque post fata infelicia Friderici, Corradi atque Manfredi, quos diu deflevit aeternumque lugebit humano generi invisos et inferorum sedibus et cruciatibus mancipatos; sic, sic Romana triumphat ecclesia semperque triumphabit Christi fundata cruore et numine defensa'. 4) Vgl. so unten S. 700 N. f. 5) Vgl. oben S. 683.

'Historia diplomatica regni Siciliae' mittheilt[1], lässt sich entnehmen, dass ihr Text von dem der Drucke (der Klasse III) stark abweicht und sie fast stets denselben Wortlaut wie Z bezw. die Klasse I hat.

Die Klasse **II** besteht aus der Hs. S. Diese weist gegenüber der Hs. Z und der Klasse I zahlreiche und recht erhebliche Abweichungen und Verschiedenheiten auf.

S. — Berlin. Monumenta Germaniae. Chart. fol., saec. XVII.[2] 220 Blätter.

Titelblatt: 'Anonimus de Federico imperatore, Corrado, eius filiis (sic). De rebellione regnicolarum sancte Romane ecclesie insistentium. De coronatione predicti Manfredi. De bellis gestis inter regem Manfredum et summos pontifices. De adventu regis Caroli primi in regnum Neapolis Rome coronati. De predicti Manfredi debellatione a dicto Carolo primo prope Beneventum. Ex vetusto codice ms. olim domini Philippi de Iamvilla'[3].

Am Rande steht in gleicher Schrift: 'Tomaso Palomba'. Hinter 'Anonimus' steht von einer anderen Hand geschrieben: 'h. e. Nicolaus de Iamsilla'.

Für die Klasse **III**[4] gilt dasselbe wie für die Klasse II. Auch ihre Hss. unterscheiden sich wesentlich von Z und denen der Klasse I. Sie haben häufig einen so andersartigen Text, dass sie auch inhaltlich und dem Sinne nach stark auseinandergehen.

E. — Cheltenham. Bibliothek des weiland Sir Thomas Phillipps n. **5163** (ältere Nummer 121/4; 429), chart. fol., saec. XVII.[5] Nicht paginiert.

Titelblatt: 'Anonimus de rebus Frederici imperatoris, Conradi et Manfredi regum eius filiorum. — Ex codice manuscripto olim Philippi Ianvilla, nunc autem Antonii Bennicti'.

---

1) Vgl. so S. 12 N. 2. 4; 80 N. 1; 82 N. 2. 4; 90 N. 1; 101 N. 1; 110 N. 1. 2) S. oben S. 683. 3) Diese Notiz der bisher unbekannten Hs. bestätigt die seiner Zeit von Pabst (N. A. II, 35) aufgestellte und neuerdings von A. Karst (Hist. Jahrbuch XIX, 1 f.) wiederholte Behauptung, dass ein Iamvilla bezw. Iamsilla nicht der Verfasser, sondern der Besitzer der Hs. war und daher Muratori mit Unrecht dem Nicolaus de Iamsilla die Urheberschaft der Chronik zuschrieb. Auf die Verfasserfrage werde ich später zurückkommen. 4) In diese Klasse gehört auch die Hs. des Iamsilla ('Anonymi auctoris ms. de rebus Conradi et Manfredi'), aus der Raynaldus in den 'Annales ecclesiastici' (1646) zahlreiche Stellen zu der Geschichte Manfreds anführt. — Erwähnt wird eine Hs. des Iamsilla auch von C. Borelli, Vindex Neapolitanae nobilitatis (Neapel 1653), 15. 5) Vgl. Archiv VIII, 767; N. A. XXII, 682.

H. — Berlin. Monumenta Germaniae. Erhalten aus dem Nachlasse des Lucas Holste durch den Bischof Friedrich Münter von Kopenhagen [1]. Chart. fol., saec. XVII., 294 Seiten.

Ueberschrift: 'Anonymus de rebus gestis Friderici imperatoris, Corradi et Manfredi regum eius filiorum'.

J. — Rom. Chigiana **G. VI. 157,** chart. in 4°, saec. XVII. Sammelband [2].

I. fol. 1—122. Der 'Iamsilla'.

Titel: 'Anonymus de rebus gestis Frederici imperatoris, Conradi et Manfredi eius filiorum. Ex codice ms. olim domini Philippi de Ianvilla, nunc vero Antonii Vanitti' [3].

Von dem Text dieser Hss. weicht nur ganz selten ab:

U 1, die Ausgabe von Ughelli, Italia Sacra IX (1662) col. 751—888 (ed. Coleti 1722: X, col. 561—654), welche auf dem 'pervetusto [4] ms. exemplari' des Bischofs Pirro Luigi Castellomata von Ascoli (1648—56) beruht. Titel: 'Anonymus de rebus gestis Friderici imperatoris, Conradi et Manfredi regum' [5].

Den Ughelli'schen Text legten sowohl Caruso als Muratori ihren Ausgaben zu Grunde. Aus den ihnen zur Verfügung stehenden Codices T bezw. Q theilten sie einmal Varianten mit, nahmen aber dann auch an dem Texte Veränderungen vor; hierbei beschränkten sie sich nicht auf ihre hsl. Vorlage, sondern corrigierten zuweilen auch nach Belieben.

Diesen so veränderten Ughelli'schen Text bezeichne ich mit

U 2 in der Ausgabe von Carusius, Bibliotheca historica regni Siciliae II (1723), 675—787 bezw. 818 [6];

mit **U 3** in der Ausgabe von Muratori, Rerum Italicarum Scriptores VIII (1726), col. 493—584 bezw. 614 [7].

---

1) Vgl. Archiv III, 153. 154. 707. 2) Ebd. IV, 531. XII, 392. 3) Ueber den Antonius Vanitti oder Antonius Bennicti (so E), dem einst der Codex gehörte, habe ich leider nichts in Erfahrung gebracht. 4) Die Richtigkeit dieser Angabe und der entsprechenden bei Caruso darf man wohl mit Recht bezweifeln. 5) Die Ausgabe wurde abgedruckt bei Eccardus, Corpus historicum medii aevi I (1723), col. 1025—1148, unter dem Titel: 'Gesta Friderici II. imperatoris eiusque filiorum Conradi et Manfredi regum'. 6) Unter dem Titel: 'Anonymi et Sabae Malaspinae (s. unten S. 696 N. 3) historia de rebus Frederici imperatoris, Conradi et Manfredi regum eius filiorum, Caroli Andegavensis et Conradini regis'. 7) Mit Rücksicht auf die Angaben bei Q unter dem Titel: 'Nicolai de Iamsilla Historia de rebus gestis Friderici II. imperatoris eiusque filiorum Conradi et Man-

Die Hs., welche Caruso benutzte, ist

T. In seinem Vorwort S. 675 sagt er: 'Nos autem ex altero non minus pervetusto codice [als der von Ughelli benutzte] nuper Messanae invento, aliquas ipsius lacunas supplevimus et variantes lectiones in margine adnotavimus'. Als Titel der Hs. wird angegeben: 'De Friderico imperatore, Conrado et Manfredo eius filiis' u. s. w. wie bei C[1]. — Da Caruso aus T nur ganz wenige Varianten giebt, lässt es sich nicht mit Sicherheit sagen. ob die Hs. in die Klasse III zu setzen ist. Dafür spricht, dass die für die Hss. dieser Klasse charakteristische Lücke in dem Abschnitt der Chronik, wo von den Verhandlungen der Cusentiner mit Pietro Ruffo im Juni 1255 die Rede ist, sich in dem Druck von Caruso ebenso wie bei Ughelli und den Hss. H. J befindet[2]. Es wäre doch auffallend, wenn Caruso hierauf nicht geachtet oder es für unnöthig gehalten hätte, diese offenbar durch die Flüchtigkeit des Abschreibers entstandene Lücke zu ergänzen. Zu Gunsten der Klasse I hingegen würden manche der angeführten Varianten sprechen, sowie der Titel der Hs.

B. Verhältnis der ältesten Hs. Z zu den übrigen.

Die wichtigste Frage bei der Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung des Iamsilla ist unzweifelhaft die: sind die jüngeren Hss., die in so stattlicher Anzahl uns überkommen sind, von Z, der einzigen älteren Hs., unabhängig, oder gehen sie sämmtlich auf Z als Vorlage zurück? Es wäre sehr zu wünschen, bei der neuen Ausgabe nicht allein auf Z angewiesen zu sein, wie wir im Laufe der Abhandlung selbst noch sehen werden. Denn der Text, den Z giebt, befriedigt keineswegs. Er weist zahlreiche Fehler und verderbte Stellen auf und, was noch schlimmer ist, eine Reihe von Lücken. Manche dieser Ver-

---

fredi Apuliae et Siciliae regum. Ab anno MCCX usque ad MCCLVIII. Adnectitur anonymi supplementum de rebus gestis eiusdem Manfredi, Caroli Andegavensis et Conradini regum ab anno MCCLVIII usque ad MCCLXV'. — Die Ausgabe wurde wiederholt von (Gravier), Raccolta di tutti e piu rinomati scrittori dell' istoria generale del regno di Napoli (Neapel 1770 in 4°), XVI. Nur der Text ohne die Varianten wurde abgedruckt von Del Re, Cronisti e scrittori sincroni Napoletani (Neapel 1868 in 8°) II, 105 f. Die gegenüberstehende italienische Uebersetzung ist von S. Gatti. 1) Doch heisst es: 'de rebellatione'. — 'de coronatione praedicti Manfredi'. — 'in regem Neapolitanum'. 2) Ughelli X[2], col. 618; Caruso II, 744; Muratori VIII, col. 568 n. 6. Der Schreiber übersprang ein grosses Stück von 'ad defensionem finium Vallisgratae' bis 'ad defensam finium Vallisgratae'.

sehen mögen auf die Rechnung des Schreibers von Z kommen, der wohl häufig den Sinn seiner Vorlage nicht verstand und ihre Schrift mit ihren Abkürzungen nicht lesen konnte.

Wenn auch die kurzen Nachrichten, die in früheren Bänden des Archivs und Neuen Archivs über einzelne Hss. des Iamsilla gegeben waren, nicht sehr verheissungsvoll lauteten, so hegte ich bei dem Antritt meiner Reise immer noch die Hoffnung, dass die eine oder die andere Hs. einen selbständigen Werth besitzen möchte. Leider wurden meine Erwartungen nicht erfüllt. Die schon bekannten, wie auch die in Neapel gefundene Hs. S ergaben sich bei der Prüfung sämmtlich als Tochterhss. von Z. Ich will im Folgenden versuchen, dafür den Nachweis zu liefern.

Bei meinem Vorhaben kommt mir ein günstiger Umstand zu statten. Am Ende der Chronik des Iamsilla, die mit der Königskrönung Manfreds (am 10. Aug. 1257) schliesst, folgt in allen Hss. unmittelbar, ohne irgendwelche Bezeichnung als etwas Neues, eine Weiterführung der Erzählung von den Thaten König Manfreds und nach dessen Tode von den Anfängen Konradins; mitten in den Kämpfen des Konrad Capece und des französischen Statthalters Fulco von Puyrichard in Sicilien bricht der Chronist unvermittelt ab. Dies 'Anonymi supplementum ab anno 1258 ad annum 1265', wie Muratori das Fragment später nannte, wurde auch in die Drucke aufgenommen[1]. Auf den ersten Blick möchte man meinen, in dem Supplement einen Theil der Chronik des Saba Malaspina vor sich zu haben (und zwar Cap. 2, 3 und einen Theil des 4.)[2]. Doch bei einer näheren Untersuchung zeigt sich, dass die beiden Texte nicht wörtlich übereinstimmen[3]; das Supplement ist häufig gekürzt, weist zuweilen auch Zusätze auf. Die Bestimmung des genaueren Verhältnisses der beiden Chroniken mag einer späteren Arbeit überlassen sein; diesmal kommt nur in Betracht, dass das Supplement für die Kritik der

1) Bei Ughelli IX, col. 852 (X^2, col. 630), bei Muratori VIII, col. 585. 2) Muratori VIII, col. 799—839 B. 3) Obgleich Caruso, dem zuerst der Iamsilla und der Malaspina vorlagen, dies erkannte, warf er in seiner Ausgabe die beiden Chroniken zusammen. Er verstümmelte den Malaspina um Cap. 1, sowie um das dem Supplement entsprechende Stück und liess den Rest (der also in der Mitte des 4. Capitels anfängt) als unmittelbare Fortsetzung des Anonymus (bestehend aus dem Iamsilla und dem Supplement) folgen. Muratori verhalf dem Malaspina wieder zu seinem Rechte.

Iamsilla-Hss. eine vorzügliche Handhabe bietet. Denn da dieser Theil des Malaspina sehr gut überliefert ist, so lässt sich mit seiner Hilfe nicht nur der Wortlaut des arg verstümmelten, häufig bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit entstellten Supplementes wiederherstellen, sondern auch der Text, den die einzelnen Hss. bringen, vortrefflich controllieren. Man ist in den Stand gesetzt zu erkennen, welcher der Hss. die beste Ueberlieferung zu Grunde liegt, und, was besonders wichtig ist, ob eine der jüngeren Hss. einen von Z unabhängigen, auf einer anderen Vorlage beruhenden Text liefert.

Ich lasse einige charakteristische Abschnitte aus dem Anfang und dem Ende des Supplementes folgen, aus denen sich meiner Meinung nach mit Sicherheit ergiebt, dass alle jüngeren Hss. auf Z zurückgehen.

In der linken Spalte stehen die Stellen aus dem Supplement im Wortlaut der Hs. Z, in der rechten die entsprechenden aus der Chronik des Malaspina [1]. Von den Varianten der Hss. und der Drucke von Ughelli, Caruso und Muratori sind die orthographischen, die hier nicht in Betracht kommen, weggelassen [2].

col. 585.

Dignitatis[a] autem regis[b] celebrant[c] honore suscepto[d], novus rex partes Apulie feliciter repetit; sed cum ubique per regnum bellorum sedicio tumultuosa quiesceret et spes iam probabilis quietis grate delicias propinaret, generale colloquium apud Barolum celebravit, multis[e] ibi per eum decoratis honore milicie et nonnullis per investituram vexilli[f] A[g] comitatus[h] per[i] excellenciam sub-

col. 799.

Dignitatis regie celebriter honore suscepto novus rex partes Apulie feliciter repetit. Et cum ubique per regnum sedicio tumultuosa quiesceret et spes iam probabilis quietis grate delicias propinaret, generale colloquium apud Barolum celebravit, multis ibi per eum decoratis honore milicie et nonnullis per investituram vexilli ad comitatus excellentiam sublevatis. Post hec sollemnem curiam

a) 'Dignitates' I[a]. I[b] ('Dignitatis' V); 'dignitate' II. b) 'regii' A; 'regia' II; 'regie' III. c) 'celebraret' N; 'celebrabant' K. V; 'celebriter' H. J; 'celebri' II; 'celeriter' U 1. U 2. U 3. d) 'suscepta' II; 'sub predicto' I[a]. e) 'multisque' I[a]. f) 'vexillis' V. g) 'ac' I[a]; 'ad' I[b]. II. III. h) 'comitatum' I[b]. i) 'per exc.' fehlt I[b]; 'precellentem' II; 'per' fehlt III.

1) Nach dem Druck von Muratori, doch ist der Text nach der Pariser und der vaticanischen Hs. verbessert; vgl. oben S. 681. 2) In Betreff der Hss. F. K. E vgl. das oben S. 688 N. 5 Gesagte.

col. 585.

levatis[k]. Post hec[l] solempnem curiam apud Fogiam* universis circa[m] portam[n] Roseti[o] nobilibus[p] baronibus convocatis[q] induxit[r] altitudines[s], ubi ad honor[t] regii[u] clarificanda fastigia tam de conservacione iusticie quam de aliis publici[v] bona[w] compendiis[x] statutis utilibus[y] publicatis[z], de diversis partibus diversorum[a] generum[b] gaudia[c] festiva conveniunt[d], ludencium thoros[e] et agmina distinctio purpura letificat. Quamplures ibi regnantur[f] honores[g] cingulis[h] milicie, nonnulli magnificantur excellencium fascibus[i] dignitatum.

col. 799.

apud Fogiam universis citra portam Rosseti nobilibus et locorum nunciis convocatis indixit, ubi ad honoris regii clarificanda fastigia tam de conservacione iusticie quam de aliis publici boni compendiis statutis utilibus publicatis, de diversis partibus diversorum generum gaudia festiva conveniunt, ludencium choros et agmina distinctio purpurata letificat. Quamplures ibi regenerantur honore milicie, nonnulli magnificantur excellencium fascibus dignitatum.

k) 'sublevatus' I^a; 'decoratis' H. J. l) 'hanc' A. m) 'circa' Q; 'citra' C. R. III. n) 'portam' Q; 'portum' U 2. U 3. o) 'Roseti' Q; 'Rosseti' B. II. U 2. U 3. p) 'et' folgt II. III. q) 'convitatis' I^a ('concitatis' M). r) 'indulsit' II; 'indixit' U 2. U 3. s) 'altit.' von derselben Hand übergeschrieben; 'altitudinem' V; fehlt U 2. U 3. t) 'honorem' I^a. I^b. II. H. J. U 1; 'honoris' U 2. U 3. u) 'regis' I^a. I^b. II. H. J. U 1; 'regi' U 2. v) 'publica' I^b. H. J. U 1; 'publico' II; 'principi' I^a. w) 'bono' II; 'boni' U 2. U 3. x) 'compendiosis' V. y) 'utiliter' V. z) 'publicata' H. J. U 1; 'publicatas' U 2. a) 'diversarum' I^a. P. II. J. b) 'gentium' I^a. P. II. H. J; fehlt V. c) 'ad gaudia' II. d) 'convenerunt' V; 'convenirent' II. e) 'toros' II; 'choros' A. III ('thoros' T). f) 'regnanter' P. V; 'regnant' I^a. H. J. U 1: 'largiuntur' II; 'regenerantur' U 2. U 3. g) 'honore' U 2. U 3. h) in Z von derselben Hand am Rande geschrieben; 'singulis' I^a. V; 'militie cingulis' II; 'cinguli' U 2. U 3. i) 'fastigiis' I^a.

*) II: Fogiam tenuit, ubi universitas circa.

Einige charakteristische Stellen mögen besonders hervorgehoben sein.

c) Z hat 'celebrant' statt 'celebriter'; die anderen Hss. haben gleichfalls falsche Formen, nur H. J das Richtige.

r) Z hat 'induxit' statt 'indixit'; die übrigen Hss. ebenso, bis auf S: 'indulsit'. Auch Ughelli hat 'induxit'. Auf 'induxit' folgt in Z von derselben Hand übergeschrieben 'altitudines', das vielleicht als Randbemerkung in ihrer Vorlage stand, jedenfalls nicht in den Zusammenhang passt. In sämmtlichen Hss. ist 'altitudinis' im Text auf-

genommen (V: 'altitudinem'); ebenso bei Ughelli. In den Drucken jedoch von Caruso und Muratori steht 'altitudines' nicht. Sie haben den richtigen Text, gleichwie es in der Folge sich mehrfach zeigen wird. Es ist leicht zu erklären. Lag doch Caruso als Erstem bei seiner Ausgabe (im J. 1723) die Chronik des Saba Malaspina vor (erschienen 1678), und konnte er an der Hand dieser Chronik seinen Text von Irrthümern befreien. Sein Text bildete dann die Unterlage für Muratori, der an ihm keine erheblichen Aenderungen vornahm. Dafür dass die Abweichungen auf Caruso zurückgehen und nicht auf eine Hs. mit besserem Texte als Z, scheint mir zu sprechen, dass die Verbesserungen nur vereinzelt vorkommen und dicht neben ihnen die grössten Fehler und Verstümmelungen stehen; die Hs. würde einen ganz merkwürdigen ungleichartigen Charakter haben.

t) Z hat 'honor', das in 'honoris' aufzulösen ist. In allen anderen Hss. und in dem Druck von Ughelli steht 'honorem'. Dies geht zweifellos auf honor zurück. Da der Sinn der Vorlage nicht erkannt wurde, löste man honor wohl mit Rücksicht auf das vorhergehende 'ad', zu dem aber 'fastigia' gehört, in 'honorem' fälschlich auf. Dafür spricht auch, dass die Hss. (und Ugh.) nicht wie Z 'regii', das wohl zu 'honoris', aber nicht zu 'honorem' passt, sondern 'regis' haben.

w) Z hat 'bona' statt 'boni'; die übrigen Hss. gleichfalls (S: 'bono'), sowie der Druck von Ughelli. 'Publici' ist bei Z richtig erhalten, in den anderen Hss. ist es verändert worden, sei es in 'publica' (mit Rücksicht auf 'bona'), oder in 'publico', in 'principi'!

e) Z, deren Schreiber häufig zwischen c und t nicht deutlich unterschied, hat 'thoros' statt 'choros'. Classe I hat — nur mit Ausnahme von A — gleichfalls 'thoros', ebenso die von Caruso benutzte Hs. T; S hat 'toros'!

f) Z hat 'regnantᵛ' (= 'regnantur') statt 'regnantᵛ' (= 'regenerantur'). In den anderen Hss. und dem Drucke von Ughelli steht 'regnantur' oder eine ähnliche Form; keine Hs. hat das Richtige! Bei S ist frei geändert und 'largiuntur' dafür gesetzt! Das darauffolgende 'honores', das in Z vielleicht mit Rücksicht auf 'regnantur' statt 'honore' geschrieben wurde, haben gleichfalls sämmtliche andere Hss. und der Druck von Ughelli!

h) In Z steht am Rande 'cingulis'. Wie der Vergleich mit Malaspina zeigt, gehört dies Wort nicht in den Text. Trotzdem ist diese Randnotiz in den Text von allen an-

deren Hss. aufgenommen worden! (Bei einigen in 'singulis' verderbt.) Der Druck von Ughelli hat gleichfalls 'cingulis'. Bedeutsamerweise ist das Wort ebenfalls bei Caruso stehen geblieben und auch von Muratori beibehalten worden, allerdings in der Form 'cinguli', die besser in den Zusammenhang passt.

---

col. 586 C.

. . . rex Manfredus instanter requiritur; offertos[a] sibi pro[b] nuncios eorum antiqua devocio[c], et[d] vires auxiliares ipsius[e] ad regionem[f] eorum* regna[g] postulanter[h]. Favet[i] hiis autem[k] diversa consilia regis affectus, ut[l] successorem[m] se paterne dilectionis exhibebat[n].

col. 800 D.

. . . rex Manfredus instanter requiritur. Offertur sibi per nuncios eorum antiqua devocio, et vires auxiliares ipsius ad regionum earundem regimina postulantur. Favet hiis inter diversa consilia regis affectus, ut successorem se paterne dilectionis exhibeat.

a) 'offertis' I[b]; 'oblata' II; 'oblatis' III ('offertos' T). b) 'prenuntios' I[a]; 'prenunciis' I[b]. III ('per nuncios' T; 'nunciis' H); 'per nuncios' II. c) 'devotione' II. d) 'et' fehlt H. J. U 1; 'ut' II. e) 'regis' folgt III. f) 'regionis — autem' fehlt A. R; 'regiones' II; 'regionis' III. g) 'regno' I[a]; 'regne' V (am Rande 'rex'); fehlt III. h) 'postulat' III; 'favorem' folgt III. i) 'faciet' D. M; fehlt H. J. U 1. k) 'inter' U 2. U 3. l) 'et' A. R. V. III. m) 'successionem' I[a]. n) 'exhibeat' II; 'exhibebant' H. J. U 1. U 2.

*) II: earum mictere dignaretur. Hiis autem favet regis affectus et ut successorem.

a) Statt 'offertur sibi per nuntios' hat Z verstümmelt: 'offertos sibi p nuntios'. Keine der anderen Hss. hat das Richtige. Bezeichnend für H. J und S ist 'oblatis' bezw. 'oblata'; man setzte die grammatikalisch richtigen Formen ein!

e) 'regis' ist Zusatz in H. J; gleichfalls vorhanden bei Ughelli und geblieben bei Caruso und Muratori.

f) Statt 'regionum' hat Z 'regionem'. Keine der übrigen Hss. hat das Richtige.

g) Statt 'regimina' ('regīna' vielleicht abgekürzt) hat Z 'regna'. Keine Hs. hat das richtige Wort. Entweder steht gleichfalls 'regna' oder 'regno', oder es ist ganz fortgelassen.

h) Statt 'postulantur' hat Z 'postulanter'. Keine der anderen Hss. hat den richtigen Text. In H. J wurde stark verändert; aus 'postulanter' wurde 'postulat', aus 'favet' wurde 'favorum', so kam scheinbar ein Sinn heraus. Den gleichen Text wie H. J hat auch die Ughelli'sche

Ausgabe; bei Caruso und Muratori dagegen steht sowohl 'favorem' als 'favet'. Diese Stelle zeigt deutlich, dass Caruso seinen Text corrigiert hat. Der Zusatz 'favet' muss von ihm herrühren. Es ist ausgeschlossen, dass 'favorem' mit 'favet', aus dem es entstanden ist, in einer Hs. zusammen steht. In S wurde der Text ganz willkürlich umgestaltet.

k) Statt 'inter' hat Z 'autem'; alle anderen Hss. und der Druck von Ughelli gleichfalls.

n) Statt 'exhibeat' hat Z 'exhibebat'; von den übrigen Hss. hat nur S die richtige Form 'exhibeat'!

---

col. 614 D.

Cum[a·1] enim fugientibus[b] suasiones et stimuli forcius ad ultima fatorum[c] iudicia[d] impellebant eundemque[e] in tantum sub delusoria sponsione screcii[f] trahebant ad nubilum[g] tenebrarum ac[h] sub felicitatis ostentamento future debilem et insanem[i] in medium procellarum fluencium adducebant[k].

col. 837 C.

Eum enim improbe suggerencium suasiones et stimuli forcius ad ultima fatorum iudicia impellebant eundemque incautum sub delusoria sponsione sereni detrahebant ad nubilum tenebrarum ac sub felicitatis ostentamento future debilem et insanum in medium procellarum fluctuancium adducebant.

a) 'Eum' III. b) 'fugentibus' I^a. P. V; 'fingentium' II; 'fugientem' III. c) 'fautorum' A. N. R. V; 'factorum' I^a. II. d) 'indicia' I^b ('indiciu' P), 'excidia' III. e) 'que' fehlt I^a. I^b. f) 'strecii' P; 'stivii' I^a; 'Aretii' A; 'Arecii' R. II. III; 'arcii' B; 'Arcus' N; 'responsione precii' V. g) 'aubilum' N; 'nubilem' V. h) 'et' II. III. i) 'insanum' I^a. A. R. II. III. k) 'addicebant' III ('adducebant' U 3).

b) Statt 'suggerencium' hat Z verderbt 'fugientibus'. Keine der anderen Hss. hat das Richtige.

d) Die Classe III hat 'excidia' statt 'iudicia'.

Statt 'incautum' hat Z 'in tantum'; alle anderen Hss. gleichfalls.

---

1) Die Varianten von M zu dieser Stelle, sowie zu der auf S. 702 mitgetheilten, können nicht gegeben werden, da hier in der Hs. ein grosses Stück der Chronik ausgelassen ist. Nach 'audet promptitudine' col. 613 D Zeile 5 ist ein Absatz gemacht; hierauf folgt 'In Sicilia generali' col. 615 B Zeile 1. Da M sonst fast wörtlich mit C. D übereinstimmt, glaube ich daher hier bei Abweichungen dieser beiden Hss. solche der Gruppe I^a angeben zu dürfen.

f) Statt 'sereni' hat Z durch einen Lesefehler des Schreibers 'screcii'; alle anderen Hss. haben ähnliche verderbte, meist ganz sinnlose Bildungen.

---

col. 614 B.

Iam[a] inter hec Corradinus una[b] cum filio ducis Austrie quodammodo[c] sibi[d] eque[e] votum[e] Theotonicorum manus[f] in Lombardiam de Alamannia venerat, ubi[g] aliquantulum[h] moram trahens fautorum quondam Manfredi[i] patris[k] sui tam[l] in[m] Tuscia quam de[n] Lombardia recepit[o] a[p] recepta[q] meditacione diligenti decesserant[r] quadam[s] per litteras oblata subsidia. Demum[t] non licet[u] oculo[v] non pavescit. Sunt[w] tamen Rome dyuturni[x] mores, quibus non solum Romani, qui aliquas pecuniarum summas modo quolibet agregavit[y] vel habent res alias preciosas, quas propter latrones hostimiẽ[z] incursus in domibus p̄is[a] conservare formidant[b], sed[c] quamplures exteri et vicini libat[d] potent[e] Roman[f] suffragia in mona-

col. 837 A.

Iam inter hec Corradinus una cum filio ducis Austrie quodammodo sibi equevo cum Theutonicorum manu in Lombardiam de Alamannia venerat; ubi aliquantulum moram trahens, omnium fautorum quondam Manfredi patrui sui tam de Tuscia quam de Lombardia recepit tunc et recepta meditacione diligenti recensuit quondam per litteras oblata subsidia. Demum vero, licet oculo posset

a) Initiale 'I' ist in Z undeutlich: 'Nam' I[a]. I[b] ('Ham' N). b) 'una' fehlt V. c) 'quodam non' II; 'comitante' III. d) 'sine' II. e) 'equitum' II. III. f) 'manu' II. III. g) 'ibi' H. J. h) 'aliquem titulum' I[a]. i) fehlt A. k) 'patrui' I[a]. A. V. II. III. l) 'cum' A. R. m) 'et' III. n) 'in' I[a]. B. II. o) 'prȩcepit' B; 'cepit' III. p) 'a recepta — decess.' fehlt III. q) 'accepta' I[a]; 'incepta' II. r) 'discesserant' I[a]; 'decusserant' P. V; 'decesserat' II. s) 'quȩdam' I[a]. V. II; 'quondam' III. t) Die Worte 'demum non — privilegia libertatum' fehlen in III; an ihrer Stelle: 'sed sedula' ('sub sed.' H. J). u) 'videt' II. v) 'acculo' I[a]; 'oculus' II. w) Die Worte 'sunt tamen — priv. libertatum' fehlen in II. x) 'dicitur in' P. y) 'aggregaverunt' V. z) 'hostumiẽ' P. R; 'hostumienses' A; 'ostumienses' B; 'hostuiẽ' N; 'hostuniensium' V; 'hostium' I[a]. a) 'ptis' V, 'prtis' D; 'predictis' A. B. N. b) 'formident' B. c) 'scilicet' I[a]. d) 'libatꝑ' D; 'liberabat' N. V; 'liberabant' A. B. R. e) 'potentes' P; 'petentes' A. N. R. V. f) 'Romam' A. N. R. V.

col. 614.

steriis et ecclesiis magna et multa deponunt peculia[a] quecumque per longum tempus non requiruntur a dominis[b], considerato quod in locis ipsis[c] cum integritate[d] ac tutela consueverunt deposita conservare; ad hec[e] itaque diripienda deposita contra ipsarum ecclesiarum privilegia libertatum[f] meditacionis[g] attendere[h], quod ad invadendum regnum et Gallicos in regno morantes[i] illorum comitiva Theotonicorum, qui[k] sequebantur[l] eundem[m], non posset[n] eciam[o] triplicata sufficienter[p] consideravit tamen, quod Gebellinorum usquequaque subsidiis . . . . . adunatis[q] poterat[r] cum Gallicis . . . . victoriose pugnare.

col. 837.

meditacionis attendere, quod ad invadendum regnum et Gallicos in regno morantes illorum comitiva Theutonicorum. qui sequebantur eundem, non posset eciam triplicata sufficere, consideravit tamen, quod Gebellinorum usquequaque subsidiis . . . . . adunatis poterat cum Gallicis . . . . victoriose pugnare.

a) 'peculia — considerato' fehlt I[a]. b) 'domibus' A; 'dominus' P. c) 'ipsius' D. d) 'insegnitate' P. e) 'hoc' B. P. f) 'libertatem' V. g) fehlt II; 'consideratione' III. h) fehlt II; 'attendens' III. i) 'pro' folgt in III. k) fehlt II. l) 'prosequebatur' II. m) 'eundem — consideravit' fehlt II; 'ipsum' III. n) 'possent' III ('posset' H. U 1). o) 'eorum' I[a]. p) 'sufficere III. q) 'adunatu' I[a]; 'adunata' II. r) 'poterant' U 2.

e) Diese Stelle ist sehr bedeutsam. Anstatt 'equevo cum' hat Z 'eque votum'; der Schreiber (sei es von Z oder von der Vorlage von Z) trennte also falsch und schrieb t für c; es entstanden zwei Wörter, die wohl existieren, aber hier gar nicht in den Zusammenhang passen. Die übrigen Hss. haben gleichfalls 'eque votum', bis auf H. J und S. In diesen wurde die Corruptel erkannt und zu emendieren versucht. An Stelle von 'eque votum' wurde 'equitum' gesetzt; für 'quodammodo' in H. J 'comitante', in S 'quodam non'; für 'sibi' in S 'sine'; aus 'manus' wird bei ihnen 'manu'.

Auf den Sinn der Vorlage wurde allerdings keine Rücksicht genommen.

k) Z hat unrichtig 'patris' für 'patrui'; ebenso B. N. P. R. In den anderen Hss. steht richtig 'patrui'.

p) Die Worte 'et recepta — recensuit', die bei Z und den anderen Hss. verderbt sind, fehlen bei H. J ganz, ebenso in den Drucken, obgleich sie für den Sinn des Zusammenhangs unbedingt nothwendig sind.

t) Es folgt eine sehr charakteristische Stelle. Nach 'demum non (statt 'vero'; 'u̇o' wohl verwechselt mit 'nō') licet oculo' folgen in Z die Worte 'non pavescit — privilegia libertatum'. Diese Worte sind ein ganz sinnloses Einschiebsel, eine sinnlose Wiederholung des kurz vorher, am Anfang des Capitels (Muratori col. 613 C), stehenden Passus[1]. Und diese 'Wiederholung' findet sich gleichfalls bei den Hss. der Classe I — und zwar mit Abweichungen, die ihrerseits wieder auf Z als Vorlage hindeuten; bei S ist sie theilweise erhalten, bei den Hss. der Classe III lässt sich ihr ehemaliges Vorhandensein nachweisen.

Bei S heisst es: 'demum non (wie bei Z statt 'vero') videt (bei Z 'licet') oculus (bei Z 'oculo') non pavescit, quod ad invadendum' etc. Dem Schreiber von S hat der Text von Z bezw. einer aus Z abgeleiteten Hs. vorgelegen. Er erkannte den Fehler, wollte die 'Wiederholung' tilgen, tilgte aber am Anfang des Satzes zu wenig, am Ende zu viel; die stehengebliebenen Worte: 'non pavescit' beweisen, dass der Schreiber von S unzweifelhaft eine Vorlage mit der 'Wiederholung', wie sie Z bringt, hatte.

Bei den Hss. der Classe III liegt die Sache ähnlich. Auch hier wurde eine Vorlage benutzt, die die 'Wiederholung' enthielt. Denn war das nicht der Fall, wurde eine Vorlage gebraucht, die wie Malaspina den richtigen Text hatte, warum wurde dann der Wortlaut geändert, warum schrieb man dann 'sed sedula considera-

1) Er lautet emendiert: 'At in Urbe commorans [dompnus Henricus], se non contentans in viros ecclesiasticos et ecclesie Romane devotos manus inmaniter inicere violentas, ad thesauros innumeros, quos conservabant ecclesie, sceleratas manus execrabiliter extendere non pavescit. Sunt enim Rome diuturni mores, quibus non solum Romani, qui aliquas pecuniarum summas modo quolibet congregant, vel habent res aliás preciosas, quas propter latronum hostiumve incursus in domibus propriis conservare formidant, sed quamplures exteri et vicini libertatis petentes Romane suffragia, in monasteriis et ecclesiis magna et multa deponunt peculia, que quandoque per longum tempus non requiruntur a dominis. considerato, quod in locis ipsis cum integritate ac tutela consueverint deposita conservari. Ad hec itaque diripienda deposita, contra ipsarum ecclesiarum privilegia libertatum, predictus dompnus Henricus anxiis instat conatibus'. . . .

tione attendens' an Stelle von 'Demum vero, licet oculo posset meditationis attendere, quod' . . .? Diese Aenderung ist nur dadurch erklärlich, dass in der Vorlage dieser Hss. sich die 'Wiederholung' befand. Wie bei S, so wurde auch hier der Fehler gesehen, man änderte und, wie meistens bei der Classe III, recht frei. Dafür, dass Z oder eine aus Z abgeleitete Hs. die Vorlage war, spricht endlich noch ein Umstand: im Text der Hss. der Classe III befindet sich gleichfalls nicht das Wort 'posset' [1], das bei Z wohl in Folge der 'Wiederholung' ausgefallen ist. —

Mit Absicht habe ich diese Stelle aus dem Supplement an das Ende gesetzt; denn sie erscheint mir höchst werthvoll für die Beweisführung. Aus dem Vorhandensein der 'Wiederholung' in sämmtlichen Hss. geht allerdings nicht unbedingt hervor, dass die jüngeren Hss. sie aus der ältesten, aus Z, genommen haben und somit aus Z geflossen sind; wäre der Fall doch möglich, dass bereits die Vorlage von Z die 'Wiederholung' enthielt und eine oder mehrere andere Hss., gleich wie Z aus dieser Vorlage hervorgegangen, den jüngeren Hss. als Quelle gedient hätten. Doch bringen wir diese Thatsache in Verbindung mit allen den einzelnen Beobachtungen und Bemerkungen, die wir im Laufe der Untersuchung machten, so scheint sie mir einen passenden Schlussstein abzugeben: sie unterstützt wesentlich den Nachweis, dass keine der jüngeren Hss. von Z unabhängig ist.

Die Vergleichung der Stellen aus dem Supplement mit den entsprechenden des Malaspina zeigt schlagend, dass keine der jüngeren Hss. einen von Z unabhängigen, womöglich besseren Text liefert. Die zahlreichen und nicht unerheblichen Abweichungen, die die einzelnen Hss. gegenüber Z aufweisen, sind Fehler oder willkürliche Veränderungen und Umgestaltungen der Schreiber [2], nicht aber Lesarten einer anderen Vorlage. Natürlich bringt die eine oder die andere Hs. hier und da eine richtigere Lesart als Z. Aber es sind ohne Ausnahme Verbesserungen, die sehr nahe liegen, und sie kommen nicht in Betracht gegenüber den unzähligen Versehen und Entstellungen, die die Hss. ihrerseits im Vergleich mit Z aufweisen.

---

1) Demum vero licet oculo posset meditacionis attendere. . . .
2) Es wäre nicht ohne Interesse, die Namen der Bearbeiter der Hs. S und derjenigen, aus der die Hss. der Classe III geflossen sind, in Erfahrung zu bringen.

Zeigt es sich deutlich, dass keinesfalls die jüngeren Hss. auf eine Vorlage zurückgehen, die einen besseren und richtigeren Text als Z hat, so ist auch die Annahme einer Schwesterhs. von Z, die ähnlich oder noch stärker verderbt als Z ist, nicht begründet; denn bei der Untersuchung ergab sich nichts, das für diese Vermuthung oder gegen Z als Vorlage sprach.

Die sämmtlichen jüngeren Hss. haben somit keinen selbständigen Werth, sie sind entweder mittelbare oder unmittelbare Abschriften von Z[1]. Bei der neuen Ausgabe der Chronik ist man daher leider auf diese eine älteste Hs. allein angewiesen. In Folge ihrer zahlreichen Mängel wird die Wiederherstellung des Textes auf grosse, häufig nicht zu überwindende Schwierigkeiten stossen. Nicht immer wird es möglich sein, den ursprünglichen Sinn festzustellen und die vorhandenen Lücken zu ergänzen, nicht selten werden Vermuthungen genügen müssen. Giebt so die Hs. zu berechtigten Ausstellungen Anlass, so darf andererseits ihr Werth nicht unterschätzt werden. Sie kommt dem Archetypus unvergleichlich viel näher als die bisher durch die verschiedenen Drucke bekannten Hss., sie ist völlig frei von allen den zahllosen Entstellungen und willkürlichen Zuthaten, durch die spätere Bearbeiter den ihnen vorliegenden, schon verderbten Wortlaut der Chronik noch mehr verdorben haben.

Gleichwie manchen anderen Chronisten vergangener Zeiten hat das Geschick dem Manne, der nicht nur mit der Feder, sondern auch mit der That die Interessen Manfreds in treuer Anhänglichkeit verfocht, gar übel mitgespielt: nur in recht unvollkommener Gestalt liegt sein Werk vor, sein Name ist nicht auf die Nachwelt gekommen. Müssen wir die Hoffnung gänzlich aufgeben, eine bislang verborgene Hs. zu erhalten, die die gewünschten Aufklärungen giebt?

1) Dasselbe wird wohl von der leider jetzt verschollenen Hs. Cuomo gelten, soweit bei den wenigen Angaben ein Urtheil möglich ist.

XV.

Reise nach Italien

im Herbst 1898.

Nachtrag zu N. A. XXV, 717—766.

Von

Jakob Schwalm.

Beilagen.

Königsurkunden und Acta imperii[1].
1335—1338.

XVIII. Kaiser Ludwig an Papst Benedict XII: beglaubigt seine Gesandten. 1335 März 20.

Or. Vatican. Archiv, Armar. C Fasc. 61. Die obere Hälfte stark vermodert, das Pergament von fast violetter Farbe, die Tinte vielfach abgebröckelt. Auf der linken Seite ein grösseres Loch. Neuerdings auf Papier aufgezogen, sodass die Adresse auf der Rückseite leider verloren gegangen ist.

SAnctissimo in Christo patri ac domino domino Benedicto sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo

---

1) Vgl. die Ankündigung N. A. XXV, 720. Ich verzeichne ferner aus Vatican. Archiv, Armar. C Fasc. 61 einen Brief des B. Dietrich von Lavant von (1324) Oct. 12, der dem Papste mittheilt, dass er drei Processe gegen Ludwig, den gegen Berthold von Neifen u. s. w. (= 1324 Apr. 12), sowie den gegen die Visconti (= 1324 März 23) verkündigt habe; sowie einen Brief des B. Albert von Passau an den Papst von (1328) Sept. 16, in dem die Publication zweier Processe von 1327 Oct. 23, sowie eines dritten von 1328 Jan. 21 mitgetheilt wird. Die Inhaltsangaben lassen mit ziemlicher Genauigkeit erkennen, welche Processe gemeint sind; auch hinsichtlich des dritten kann kein Zweifel sein, obwohl die Bezeichnung 'tercium et ultimum contra nonnullos religiosos katholice fidei inimicos et hostes, qui non formidant asserere quod Christus et eius apostoli in hiis que habuisse leguntur habuerint tantum simplicem usum facti' beiweitem nicht den ganzen Inhalt erschöpft. Vgl. übrigens diese Stelle bei Martène, Thesaurus II, 717. In dem Schreiben heisst es ferner: 'prout in instrumentis inde confectis plenius continetur, que alias ad curiam sanctitatis vestre per nuncium meum transmisi; set quia nuncius propter viarum pericula aliquo contrario casu potuisset prepediri, ad cautelam vobis consimilia instrumenta per Syfridum capellanum meum dilectum exhibitorem presencium transmitto'. Man sieht, welcher Werth in Avignon auf alles gelegt wurde, was irgend mit einem Process zusammenhing. Dazu stimmt dann, was ich schon N. A. XXV, 570 in anderem Zusammenhang erwähnte, der Umstand, dass diese Publicationsinstrumente fast alle noch erhalten sind. — Meiner Ansicht über 'Armar. C', die ich N. A. XXV, 721 N. 1 ausgesprochen habe, hat P. Kehr inzwischen beigestimmt in Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-histor. Kl. 1900 S. 119.

pontifici LV | dowicus Dei gracia Romanorum imperator semper augustus cum sui et imperii recommendacione reverenciam debitam et honorem.

Cordi nobis[1] | est et semper fuit se[di] apostolice et antistitibus ip[siu]s avidissime reverendum honorem impendere et eos ut patres debite honorare, quod hactenus propter discordiam | ex dyaboli suggestione inter nos et [predecessorem vestrum][a.2] proximum suscitatam non sic potuimus ad effectum deducere, prout in animo semper habuimus, Deo teste. Et | ideo de concordi elecci[one] cardina[lium nuper][b] quoniam[c] estis ad apostulatus dingnitatem promotus et Dei providencia prelatus celestis universis, sperantes per | vos bonum tocius ecclesie [statum felici][d] regimine prosperari et fidem katholicam dilatari, gaudendo gaudemu[s] et leticiam [per]cepimus exoptatam et opor | tune dicimus de ta[m] con[venienti et utili Dei[e] pro v]isione: 'Iocundetur celum desuper et fundant montes iocunditatem et colles leticia colletentur'[3]. Ne itaque | ulterioribus temporibus a predicto voto animi retrahamur et quod in intencione habemus, in operibus ostendere valeamus, cum amor filialis nos semper ad hoc | inducat, ut patri reconciliemur [et] vos paterno veneremur affectu et ut ecclesiam, prout ad imperialem dignitatem divina potestate dinoscitur pertinere, ab incursibus tyrannidum [de]f[en]damus — mediator[4] enim hominum, qui est Ihesus Christus, sic terrenas dingnitates instituit et officium utriusque potestatis distinxit, ut christiani imperatores pro eterna vita pontificibus indigerent et pontifices in cursu

---

a) Fehlen 2—3 Worte. Wahrscheinlich nur 'predecessorem vestrum'; ein Theil des 'v' sowie die Schleife für 'm' von 'vestrum' noch erhalten. b) Fehlt etwa 1 Wort. c) 'quoniam' sicher; 'niam' ist verkehrt, mit dem Kopf nach unten aufgeklebt. d) Fehlen 2—3 Worte. e) Fehlen 3—4 Worte.

1) In der verstümmelten ersten Hälfte drucke ich absichtlich die Zeilenstriche. 2) Auch bei diesem Briefe gebe ich die grösseren Ergänzungen wiederum mit allem Vorbehalt, wie schon früher bei dem Briefe des Erzbischofs von Mainz; vgl. N. A. XXV, 574. 3) So nicht in der Vulgata. 4) c. 8 Di. 10: 'Quoniam idem mediator Dei et hominum, homo Christus Iesus, sic actibus propriis et dignitatibus distinctis officia potestatis utriusque discrevit propria, volens medicinali humilitate hominum corda sursum efferri, non humana superbia rursus in inferna demergi: ut et christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro cursu temporalium tantummodo rerum imperialibus legibus uterentur, quatenus spiritualis actio a carnalibus distaret incursibus'. Siehe das 'incursibus' im vorhergehenden Satze von Ludwigs Brief.

temporalium rerum imperialibus subsidiis uterentur, ita videlicet quod ex conbinacione huiusmodi sue emolumentum societatis haberent et alterius vicissitudinibus se mutuo confoventes, si unus ceciderit, ab alio fulciatur, quod et rerum quandoque probavit eventus et annalia priora testantur — ad paternitatis vestre beatitudinem spectabilem virum Ludowicum comitem de Ötingen iuniorem, Eberhardum de Tummnow archidyaconum, Marquardum de Randegge iuris canonici professorem canonicos ecclesie Augustensis et magistrum Ulricum prothonotarium nostrum, nostros familiares et secretarios speciales transmittimus de intencione cordis nostri plenius informatos, dantes ipsis plenam et liberam potestatem vice et nomine nostro tractandi cum beatitudine vestra super amicicia ac plena concordia et uni[one] perpetua inter vos et sacrosanctam Romanam ecclesiam ac nos et sacrum imperium perhenniter conservanda, firmanda et integraliter facienda. Petentes cum omni humilitate, ut ipsos atque relata ex parte celsitudinis nostre beningne recipiatis et favorabiliter audiatis ipsisque in omnibus ut nostre persone fi[de]m dingnetur vestra paterni[tas] credulam adhibere.

Dat. [Mon]aci, XIII. Kalen. Aprilis, anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo quinto, regni nostri anno vicesimo primo, imperii vero octavo.

Nur Siegelschnitte.

Anm. Ueber diese erste Gesandtschaft, die Kaiser Ludwig bald nach Benedicts Thronbesteigung im Frühjahr 1335 nach Avignon schickte, waren wir bereits aus Briefen des Papstes und durch die Chronisten leidlich unterrichtet. Die Gesandten, die sich beim Delphin aufgehalten hatten und denen der Papst am 17. April einen Geleitsbrief ausstellt (Vat. Act. 1724), kamen am 28. April in Avignon an und verliessen die Curie am 5. Juli. Ihre Instruction ist leider nicht erhalten. Die Frage nach dem Personal der Gesandtschaft, der Müller II, 272 einen Excurs zu widmen hatte, wird jetzt durch diesen neuen Brief endgültig im Sinne Müllers entschieden. Der Wortlaut unseres Ineditums ist von höchstem Interesse; im Gegensatz zu dem späteren Schreiben von Aug. 2 (Vat. Act. 1748), das man bisher für das erste halten musste, zeigt sich Ludwig in kühner, fast siegesbewusster Haltung. Der Titel 'Imperator' erscheint wie selbstverständlich und der Kaiser erläutert die Theorie der zwei Gewalten, indem er die kaiserliche an erster Stelle nennt. Er citiert dabei ein Capitel aus dem Decret Gratians nicht ohne charakteristische Aen-

derungen. Doch fand Ludwig bei dem neuen Papst nicht das erhoffte Entgegenkommen. Die Vollmacht der Gesandten reichte für die grosse Zahl der päpstlichen Forderungen und der Concessionen, die gemacht werden sollten, nicht aus. Die Gesandten wurden wieder heimgesandt mit dem Auftrag, am 8. September zur Wiederaufnahme der Verhandlungen in Avignon abermals zu erscheinen. Es fragt sich, was bekamen sie vom Papste mit?

'Formulam suis conceptam verbis, ex qua Ludovici oratores veniam essent deprecaturi', schreibt Raynald 1335 § 2 im Auszug aus einem Briefe des Papstes an den Herzog Albrecht von Oesterreich unter Angabe eines Citats aus den Registern. Leider erweist sich nun das Citat, wie so oft bei Raynald, als fehlerhaft und irreführend. Herr Dr. H. Pogatscher, der ein ausgezeichneter Kenner des Vaticanischen Archiv- und Bibliothekswesens ist und ähnliche Nachforschungen im Interesse der Mon. Germ. schon wiederholt anzustellen die Güte hatte, hat das Citat trotz längerer Bemühungen nicht verificieren können. Auffällig ist schon an sich, dass Raynald hier 'pag. 126' citiert, während er sonst die Nummer des Briefes in lateinischen Ziffern zu geben pflegt. Und sehr verdächtig ist das Citat vollends im Hinblick auf das kurz vorher zu § 1 gegebene: 'ep. CXXVI', wo Raynald einen andern Brief an denselben Herzog bietet. Aber die Lösung des Räthsels ist mit dieser Beobachtung leider nicht gefördert. Die drei Registerbände für das erste Regierungsjahr Benedicts XII. Reg. Vat. Tom. 119. 120 (Lib. commun.) und 130 (Lib. secret.), enthalten weder den citierten Brief noch etwa die citierte Stelle in einem andern Briefe. Ich bin meinerseits bis auf weiteres genöthigt, den obigen Wortlaut Raynalds 'formulam suis conceptam verbis' für gar nicht authentisch anzusehen, wozu mich eine andere Stelle bei Raynald veranlasst. Er sagt nämlich in 1336 § 17 vom Original des einen der Procuratorien von 1336 März 5: 'Primum hac verborum formula conceptum est', was hier ja völlig leicht ersichtlich als Raynalds Sprachgebrauch erscheint. Später schreibt der Papst am 28. October an den König von Frankreich über diese Formeln, wenn wir sie so nennen wollen, dass er damals die Gesandten wieder heimgeschickt habe 'pro mandatis super oblatis nobis per eos nomine Ludovici predicti reportandis', auch hier ohne die erwünschte Präcision. Doch folgt dann die bekannte Stelle: 'oblata predicta, que sub secreto facta fuerant, de quibus cum essent multum gravia dubitabatur merito,

an idem Ludovicus ea vellet et curaret ad effectum perduci' (Vat. Act. 1762). Den Ausdruck 'procuratoria' finde ich in den päpstlichen Briefen zuerst Dec. 8, wo der Papst in einem Briefe an Ludwig von der erfolgten Rückkehr seiner Gesandten spricht: 'tua nobis procuratoria super tua reductione ad gremium matris ecclesie', 'super contentis in eisdem procuratoriis', 'dictorumque procuratoriorum transsumpta' für die Cardinäle 'ad videndum et examinandum' (Vat. Act. 1766). Ludwig spricht Aug. 2 von 'consilia vestra nobis in scriptis transmissa', die 'vim preceptorum' haben sollten.

Die Chronisten berichten darüber, doch sind ihre Angaben entweder zu allgemein, um Folgerungen für unseren Zweck zu gestatten, wie bei Mathias von Neuenburg, der im übrigen richtiges sagt, oder verkehrt, wie bei Heinrich von Diessenhofen, der sich zwar exacter ausdrückt, aber eine ganz falsche Angabe macht, wenn er von 'pacta' spricht, 'que papa petebat pro emenda suorum excessuum'.

Soviel steht fest, die Gesandten erhielten diesmal ein Formular, das für die ersten Procuratorien, die der Herbstgesandtschaft desselben Jahres 1335, von deren Existenz wir leider nur aus Muratori's Archivkatalog von 1366 etwas wissen, als Vorlage gedient hat und das wir unbedingt kennen sollten, um die Grundlage, auf der alle folgenden Procuratorien basieren, richtig würdigen zu können. Allgemein ergiebt sich aber schon jetzt Folgendes: Kaiser Ludwig hatte erwartet, dass die Verhandlungen, wie schon im J. 1331, auch jetzt wieder als politisch-diplomatische, wie zwischen zwei gleichstehenden politischen Mächten geführt würden. 1331 gab es nur eine Instruction, die wir noch haben, da sie schriftlich fixiert worden ist; jedoch es gab damals keine Procuratorien. Darauf liess sich aber Benedict XII. nicht ein. Man betonte jetzt den kirchlich-disciplinären Charakter der Angelegenheit und verlangte die genaue Beobachtung derjenigen processualen Formen, die bei ähnlichen Processen, wie etwa beim Streit um ein Beneficium, vorgeschrieben waren. Vor allem von diesem rein processualen Charakter der Verhandlungen aus gilt es nun, die grossen Vollmachten zu betrachten und in ihrer wirklichen Bedeutung zu erfassen.

XIX. Procuratorium Kaiser Ludwigs für seine Gesandten 1336 März 5..

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1335—1336.

SAnctissimo in Christo patri et domino suo domino Benedicto XII. divina providente clemencia sacrosancte

Romane ac universalis ecclesie summo pontifici LVdowicus Dei gracia Romanorum rex semper augustus suus filius devotus cum sui et regni Romani re|commendacione devota pedum oscula beatorum.

Noverit sanctitas vestra nobis quamplurimum veneranda, quod nos confisi de fidelitate, providencia et sinceritate spectabilium virorum Ludowici senioris et Ludowici iunioris de Ötingen comitum, fratris Heinrici de Cipplingen ordinis sancte Marie fratrum Theutonicorum commendatoris domorum in Ulma et Werdea, Eberhardi de Tummnow archidyaconi, Marquardi de Randegge iuris canonici professoris, canonicorum ecclesie Augustensis, et magistri Ulrici de Augusta nostri prothonotarii secretariorum nostrorum specialium, Ludowicum de Ötingen comitem iuniorem, fratrem Heinricum de Cipplingen, Marquardum de Randegge et magistrum Ulricum prothonotarium nostrum prefatos absentes tamquam presentes, Ludowicum de Ötingen comitem seniorem et Eberhardum de Tummnow predictos et mandatum nostrum sponte recipientes et quemlibet eorum tam absencium quam presencium in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis seu occupancium, set quod unus vel plures ipsorum inceperint, alius vel alii prosequi valeant et finire, in presencia notariorum publicorum et testium infrascriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum fecimus et constituimus et presentibus nostris litteris facimus et constituimus, creamus et ordinamus modis omnibus, quibus melius de iure facere possumus et valemus, nostros veros certos indubitabiles et legitimos procuratores, ambassiatores, negociorum gestores et nuncios speciales aut quocumque alio nomine melius dici aut nuncupari possint, non revocando propter hoc potestatem, auctoritatem et mandatum antea dictis nostris procuratoribus et eorum cuilibet in aliis nostris procuratoriis[1] sigillo nostro munitis ad infrascripta vel infrascriptorum aliquid per nos datam, traditam et concessam, set volumus pocius et mandamus, huiusmodi procuratoria ac omnia et singula in eis contenta necnon omnia et singula, que virtute et auctoritate ipsorum per ipsos procuratores nostros vel eorum aliquem tractantur, geruntur et exercentur, aut si qua per eos incepta, facta, tradita vel quomodolibet ordinata existunt, in suo pleno robore et efficacia permanere. Dantes et concedentes in hiis scriptis eis omnibus et cuilibet eorum

1) Ist das Procuratorium vom gleichen Tage bei Bzovius a. a. O.

in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis seu occupancium, set quod unus eorum vel plures inceperint, alii vel alius prosequi valeant et finire, plenam, meram et liberam potestatem, licenciam, facultatem, auctoritatem et speciale mandatum vice et nomine nostro et pro nobis plene et sincere coram sanctitate vestra, et ubicumque sanctitati vestre placuerit et visum fuerit expedire, confitendi, dicendi et proponendi omnes et singulos excessus et delicta per nos commissos factos et perpetratos contra felicis recordacionis quondam dominum Iohannem papam XXII., sanctam Romanam ecclesiam, legatos, officiales, ministros ipsius quoscumque ac terras ipsius quascumque et alias ecclesias et ecclesiasticas personas qualescumque; et specialiter delicta et excessus per nos commissos et factos ac perpetratos cum Petro de Corbario antipapa, Marsilio de Padua, Iohanne de Gianduno, fratre Michahele de Cesena et eorum sequacibus; item excessus per nos commissos per appellacionem per nos interpositam contra felicis recordacionis dominum Iohannem papam XXII. predictum et per dictos fratrem Michahelem de Cesen(a) et eius sequaces factam necnon alios omnes et singulos excessus et delicta, que vel quos fecimus, commisimus et perpetravimus contra quoscumque qualitercumque, quomodocumque et ubicumque verbis, dictis vel factis, persuasionibus, exhortacionibus, induccionibus, consiliis et auxiliis quibuscumque. Et cum hoc excusaciones nostras dicendi, faciendi, subiungendi et proponendi ac eciam vice et nomine nostro et pro nobis dampnandi et anathematizandi omnes et singulos errores dogmatizatos per Iohannem de Gianduno et Marsilium de Padua ac Michahelem de Cesena et eorum sequaces supradictos et quoscumque alios et specialiter dampnandi et anathematizandi articulos in constitucione 'Cum inter nonnullos' per ecclesiam dampnatos et omnes alias hereses et species heresum et errorum quorumcumque.

Item offerendi sanctitati vestre vice et nomine nostro et pro nobis super omnibus et singulis excessibus per nos commissis et per predictos procuratores nostros vel eorum aliquem vel aliquos confessatis nomine penitencie, satisfaccionis et emende passagium ultramarinum, monasteriorum et ecclesiarum construccionem[a] et edificacionem necnon alias quascumque et qualescumque penitencias, emendas et satisfacciones ac easdem penitencias, emendas et satisfacciones una cum penitencia et penis quibuscumque vice et

a) 'm' über 's'.

nomine nostro et pro nobis suscipiendi et recipiendi et nos ad earum satisfaccionem, execucionem et totalem perfeccionem et observanciam obligandi, prout vestra sanctitas nobis duxerit iniungendum, necnon veniam, graciam et misericordiam a sanctitate vestra super commissis a nobis petendi et humiliter impetrandi; absolucionem eciam petendi super omnibus et singulis sentenciis iuris vel hominis, quas incurrimus ex causis vel factis quibuscumque; supplicandi quoque pro abolicione omnis effectus processuum et sentenciarum per predictum dominum Iohannem papam XXII. vel alios quoscumque contra nos prolatorum, factorum et promulgatorum.

Item predictis nostris procuratoribus omnibus et unicuique ipsorum in solidum ut supra damus et concedimus sponte et ex certa sciencia plenam, meram et liberam potestatem, auctoritatem et speciale mandatum, vice et nomine nostro titulum imperialem, quem Rome recepimus et quo hucusque sumus usi, dimittendi et deponendi ipsumque perverse, male et iniuste per nos fuisse receptum asserendi et confitendi publice singulariter et private, prout vestre placebit sanctitati, et promittendi eciam, quod eodem ulterius non utemur; et cum hoc supplicandi pro assumpcione nostra in regem Romanorum et approbacione persone nostre ad imperialem dignitatem promovende. Item supplicandi pro assumpcione nostra ad famam et honorem et restitucione ad statum, in quo eramus ante sentencias et processus per predictum dominum quondam papam Iohannem contra nos promulgatos.

Item omnia et singula iuramenta sive de stando, obediendo et parendo mandatis ecclesie sive de excessibus per nos commissis per prefatos nostros procuratores omnes, aliquos vel aliquem eorum confessatis ulterius non committendis et de universis et singulis hereticis et scismaticis pro nostra possibilitate extirpandis necnon iuramenta singula et omnia per dive recordacionis dominum Heinricum imperatorem ultimum et alios imperatores et Roman(orum) reges facta et prestita et quecumque alia iuramenta, que per nos prestanda sunt vel prestari debent, vice et nomine nostro et pro nobis et in animam nostram prestandi, iurandi et eciam faciendi et que sanctitati vestre prestanda videbuntur.

Item supplicandi pro absolucione excommunicacionis, interdicti et irregularitatis singularium personarum clericorum et laicorum in quocumque casu existant necnon pro relaxacione interdicti et interdictorum quorumcumque ex facto nostro seu occasione nostra in ecclesias

monasteria provincias comitatus civitates aut quelibet loca alia prelatorum a quocumque et per quemcumque et pro eorundem clericorum et laicorum in integrum restitucione.

Omnes insuper et singulas obediencias, promissiones, concessiones, donaciones et ratificaciones quascumque et qualescumque et specialiter omnes et singulas, quas imperator Heinricus ultimus et alii electi seu assumpti in reges Romanorum vel ad imperium promoti per se vel alios summis pontificibus, Romane ecclesie vel eorum deputatis promiserunt, donarunt, firmarunt aut quomodolibet concesserunt, vice et nomine nostro et pro nobis concedendi, faciendi, promittendi, donandi, firmandi, confirmandi et perficiendi; securitates eciam et cauciones, firmitates, cautelas et obligaciones quascumque et qualescumque vice et nomine nostro pro omnibus et singulis, que per ipsos omnes aliquos vel aliquem ipsorum confessata, excusata, tractata, pacta, facta et gesta, ordinata, oblata, concessa, tradita, annullata, revocata, renovata, promissa et iurata fuerint, exhibendi, offerendi, faciendi, firmandi, vallandi, complendi et perficiendi; nos eciam ad observacionem eorundem sub penis, iuramentis, caucionibus et obligacionibus quibuscumque astringendi, obligandi et alligandi.

Confederacionem insuper, ligam, concordiam et unionem cum magnifico principe rege Roberto ad ordinacionem et voluntatem sanctitatis vestre vice et nomine nostro ac pro nobis sub penis, caucionibus, obligacionibus, cautelis et firmitatibus quibuscumque faciendi, iniendi, firmandi, complendi, roborandi et perficiendi ac cauciones eciam, obligaciones, penas et cautelas similes ab eodem rege pro observacione, robore et firmitate predictarum confederacionis, lige, concordie et unionis nomine nostro petendi, recipiendi et legitime stipulandi.

Item vice et nomine nostro dandi et concedendi vestre sanctitati plenam et liberam potestatem et auctoritatem, omnes et singulos processus et sentencias per quondam dominum Heinricum imperatorem ultimum seu auctoritate ipsius factos seu promulgatos, factas seu promulgatas ob causas, culpas, excessus, offensas, iniurias, rebelliones et inobediencias quascumque in quascumque et contra quascumque civitates, terras, castra, communitates vel singulares personas, reges, principes, barones aut cuiuscumque status alterius, eminencie vel condicionis extiterint vel existant, quando et quociens vestra sanctitas ab eis vel eorum aliquo fuerit requisita aut non requisita, tollendi, remittendi, revocandi, cassandi et penitus annullandi et

eciam in integrum adversus ipsa restituendi; necnon eidem vestre sanctitati et successoribus vestris concedendi et donandi irrevocabiliter potestatem per biennium continuum duraturam, a die vestre sanctitati data et tradita potestate[a] computandum, civitatibus et communitatibus quorumcumque locorum necnon aliis singularibus personis, regibus, principibus, baronibus aut quibuscumque aliis cuiuscumque status vel eminencie existant remittendi, condonandi et quictandi omnes et singulos excessus, iniurias, rebelliones, inobediencias et offensas commissas contra imperium ac reges et imperatores Romanos, officiales vel gentes ipsorum quoscumque a quinquaginta annis et citra ac eciam processus et sentencias, mulctas, infamias et penas quaslibet inde secutas rescindendi, revocandi, annullandi, infringendi, tollendi et penitus abolendi; et contra eosdem processus, sentencias, penas, mulctas et infamias ipsos et unumquemque ipsorum in integrum restituendi et alias de illis, quociens et quando vestre placuerit sanctitati, insimul vel divisim per vos vel alium ordinandi et disponendi alte et basse pro vestre libito voluntatis. Promittendi insuper et nos obligandi, quod revocaciones, remissiones, cassaciones, annullaciones seu in integrum restituciones, quas sanctitas vestra ex premissa nostra concessa potestate fecerit per se vel alios in premissis vel aliquo premissorum, ratas et gratas habebimus et publicis instrumentis necnon litteris et sigillis nostris muniemus, roborabimus, firmabimus et confirmabimus, quando et quociens fuerimus requisiti, quodque eciam per nos ipsos huiusmodi sentencias, processus et in integrum restituciones ad vestre sanctitatis solam intimacionem aut requisicionem vel dictum tollemus, remittemus, submovebimus, revocabimus et penitus annullabimus, nullis dilacionibus aut occasionibus exquisitis.

Item vice et nomine nostro et pro nobis revocandi omnia et singula, que sub titulo imperiali per nos facta aut gesta fuerunt Rome vel alibi ubicumque et qualitercumque, ac pro nobis promittendi et firmandi, quod eadem omnia et singula revocabimus, annullabimus et irritabimus ac irrita pronunciabimus propria in persona, quando sanctitati vestre videbitur expedire.

Item vice et nomine nostro et pro nobis promittendi, firmandi ac iuramentis et certis penis nos obligandi, quod nos nec officiales nostri regna, provincias, ducatus, comitatus, Romam et alias civitates, oppida, castra, terras, iurisdicciones, homines vel vassallos cuiuscumque status vel

1) So Or.

condicionis existant, ecclesie Romane mediate vel immediate subiectas seu subiectos, ubicumque et in quocumque loco infra Ytaliam seu extra Ytaliam sint constituti, non invademus, occupemus[a], usurpemus, inquietemus vel quomodolibet molestemus per nos vel alios directe vel indirecte sub colore, condicione vel titulo quibuscumque.

Item promittendi, muniendi et iuramento vallandi, quod urbem Romanam ante diem coronacioni nostre prefigendam non intrabimus, et si die nobis prefixa coronam propter impedimentum legitimum non receperimus, quod die proxima sequente, qua coronam receperimus, iusto et legitimo cessante impedimento ab ipsa urbe Romana cum toto eciam nostro exercitu sine dolo, quantum nobis est possibile, discedemus. Necnon quod non ingrediemur partes Ytalie nec de ipsis ante assumpcionem et approbacionem persone nostre per nos aut alios seu alium modo aliquo disponemus aut nos aliqualiter intromittemus.

Item promittendi et iuramento firmandi, quod nullum iuramentum, promissionem aut pactum seu aliam obligacionem fecimus nec faciemus, per que promissionibus, iuramentis, obligacionibus et aliis firmitatibus et securitatibus per predictos procuratores nostros omnes, aliquos vel aliquem eorum vestre sanctitati et Romane ecclesie factis, prestitis seu concessis, faciendis, prestandis seu concedendis posset in aliquo derrogari[b].

Item consenciendi et vestre sanctitati concedendi vice et nomine nostro et pro nobis, quod vestra sanctitas valeat interpretari et declarare dubia, si qua exorta sunt vel oriantur super articulis per ipsos vel ipsorum aliquem tractatis vel tractandis.

Premissa eciam omnia et singula et unumquodque ipsorum ac generaliter omnia et singula et quecunque alia dictum negocium tangencia in toto vel in aliqua aut quacumque seu qualibet sui parte seu ex eo pendencia directe vel indirecte superius expressa confitendi, excusandi, dampnandi, anathematizandi, offerendi, acceptandi, laudandi, iurandi, revocandi, annullandi, approbandi, confirmandi, addendi, supplendi, adiungendi, complendi, ratificandi, finiendi, firmandi, faciendi, gerendi, exercendi, perficiendi et effectui mandandi singulariter et expresse, eciam si maiora et graviora existerent quam premissa et que in presenti mandato non expressa nosmet facere possemus, si

a) So Or. am Ende der Zeile. b) So Or.

presentes essemus propria in persona, eciam si mandatum qualecumque et quantumcumque exigant speciale. Promittimus insuper quod predictos nostros procuratores omnes aliquos vel aliquem ipsorum pendente coram sanctitate vestra tractatu et negocio nostro predicto non revocabimus, et si qua revocacio verbis vel factis vel litteris appareret, ipsam pro nulla et irrita haberi volumus et eciam eam presentibus irritamus, revocamus et annullamus totaliter et expresse, ita quod in quemcumque casum aut eventum vigorem habere non possit nec premissis vel alicui premissorum officere valeat vel aliqualiter derrogare[a].

Insuper ut premissa omnia et singula et unumquodque premissorum per nos efficaciter compleantur et inviolabiliter observentur ac quod ad legitimum et debitum perducantur effectum, promittimus bona fide et nichilominus sub ypotheca et obligacione omnium rerum et bonorum nostrorum presencium et futurorum nos, notariis infrascriptis recipientibus et stipulantibus legitime vice et nomine sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Benedicti pape XII. predicti necnon vice et nomine sacrosancte Romane ecclesie ac omnium et singulorum quorum interest vel interesse poterit quomodolibet in futurum, obligamus, quod omnia et singula, que in premissis et circa premissa aut quodcumque premissorum per predictos procuratores et ambassiatores nostros omnes, aliquos vel aliquem ipsorum confessata, excusata, dampnata, anathematizata, oblata, suscepta, petita, supplicata, concessa, promissa, iurata, annullata, revocata, cassata, irritata, remissa, abolita, pronunciata, declarata, data, acceptata, recepta, laudata, obligata, astricta, decreta, promulgata, liberata, absoluta, commutata, donata, exhibita, suppleta, addita, mutata, correcta, emendata, adiuncta, completa, ratificata, finita, inita, concordata, roborata, confirmata, acta, gesta et facta seu quomodolibet procurata, ordinata, disposita et tractata fuerint, rata, firma et grata perpetuo habebimus et exnunc prout extunc habemus, et quod contra ipsa vel ipsorum aliquid in toto vel in parte aliqua nullo unquam tempore veniemus scienter vel faciemus per nos vel alios verbis, litteris vel factis directe vel indirecte, tacite vel expresse, sub colore, condicione, titulo vel causa quibuscumque, quodque easdem confessiones, excusaciones, dampnaciones, anathematizaciones, oblaciones, penitentie et penarum suscepciones, peticiones, supplicaciones, concessiones, promissiones, iuramenta,

a) So Or.

annullaciones, revocaciones, cassaciones, irritaciones, remissiones, aboliciones, pronunciaciones, declaraciones, acceptaciones, laudaciones, obligaciones, astricciones, cautelas, cauciones, decreta, promulgaciones, liberaciones, absoluciones, commutaciones, donaciones, suppleciones, addiciones, mutaciones, correcciones, emendaciones, adiuncciones, compleciones, ratificaciones, pacta, firmitates et roboraciones omnes et singulas omnia et singula, que dicti procuratores nostri vel eorum aliquis nomine et vice nostra fecerint aut nos facturos promiserint, postquam per sanctitatem vestram assumpti fuerimus in regem Romanorum, faciemus in persona propria coram sanctitate vestra vel alias, ubi et quando sanctitati vestre videbitur expedire, et de novo muniemus, firmabimus et approbabimus, conplebimus, confirmabimus, ratificabimus et roborabimus nostris iuramentis et instrumentis publicis manu publicorum tabellionum confectis necnon nostris litteris et sigillis et omni alia firmitate et firmitatibus ac modis aliis, quibus melius valere poterunt et sanctitati vestre videbitur expedire. Et ad maiorem omnium et singulorum roboris firmitatem iuramus super sancta Dei ewangelia per nos corporaliter manu tacta omnia et singula, que per predictos nostros procuratores omnes, aliquos vel aliquem ipsorum facta, gesta, promissa, ordinata vel obligata fuerint, tenere et adimplere cum omni efficacia et effectu ac ea omnia et singula inviolabiliter observare et in contrarium per nos vel alium directe vel indirecte nunquam venire.

In[a] quorum omnium testimonium et roboris firmitatem presentes litteras per discretos viros Fridericum de Ratispona rectorem ecclesie in Wolfratshusen et Wernherum dictum Bellenberger dyocesis Augustensis publicos notarios infrascriptos publicari mandavimus et sigilli nostri, quo hactenus usi sumus, fecimus appensione muniri.

Dat. et actum Vlme, anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo sexto, quinto die intrante Marcio. Presentibus nobilibus et spectabilibus viris Ludowico duce de Tegch, Berchtoldo comite de Graispach et Marsteten dicto de Nyffen, Friderico comite de Ötingen ac religioso viro fratre Wolframo de Nellenburch magistro ordinis fratrum Theutonicorum sancte Marie per Alamanniam necnon honorabilibus viris magistro Ottone de Rayn canonico ecclesie Eystetensis et magistro Iohanne dicto Riedter canonico ecclesie Ratisponensis ad hoc vocatis specialiter et rogatis.

a) Wechsel der Tinte.

Links von anderer Hand mit anderer Tinte:

(S. N.) Et ego Fridericus de Ratispona rector ecclesie in Wolfratshusen Frisingensis dyoc(esis) prescriptus publicus imperiali auctoritate notarius predictorum procuratorum seu ambassiatorum constitucioni et ordinacioni ad omnes et singulos actus premissos necnon iuramentis et promissionibus, obligacionibus et oblacionibus ac omnibus aliis et singulis supradictis per serenissimum principem dominum Ludowicum prefatum gestis et habitis, dum per ipsum agerentur et fierent, una cum prescriptis testibus presens interfui ac ipsa vidi et audivi necnon iuramenta, promissiones, oblaciones et obligaciones ac omnia alia et singula suprascripta recepi sollempniter. Et ex officii mei debito fui legittime stipulatus vice et nomine sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Benedicti pape XII. predicti ac vice et nomine sacrosancte Romane ecclesie ac omnium et singulorum, quorum interest vel interesse poterit in futurum. Et de ipsius domini Ludowici iussu et mandato, licet alia manu fuerint legaliter conscripta, publicavi, examinavi et ipsis propria manu fideliter subscripsi necnon signum meum apposui consuetum requisitus et rogatus in testimonium omnium et singulorum premissorum, anno, die necnon loco prenotatis in presencia testium prescriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum.

Rechts von dritter Hand:

(S. N.) Et ego Wernherus Bellenberger de Wizzenhoven dyoc(esis) Augustensis prescriptus publicus imperiali auctoritate notarius predictorum procuratorum seu[a] ambassiatorum constitucioni et ordinacioni ad omnes et singulos actus premissos necnon iuramentis et promissionibus, obligacionibus et oblacionibus ac omnibus aliis et singulis supradictis per serenissimum principem dominum Ludwicum prefatum gestis et habitis, dum per ipsum agerentur et fierent, una cum prescriptis testibus presens interfui ac ipsa vidi et audivi necnon iuramenta, promissiones, oblaciones et obligaciones ac omnia alia et singula suprascripta recepi sollempniter. Et ex officii mei debito fui legittime stipulatus vice et nomine sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Benedicti pape XII. predicti ac vice et nomine sacrosancte Romane ecclesie ac omnium et singulorum, quorum interest vel interesse poterit in futurum. Et de ipsius domini Ludwici iussu et mandato, licet alia manu fuerint legaliter conscripta, publicavi, examinavi et

a) Nach dem 's' von 'seu' Wechsel der Tinte.

ipsis propria manu fideliter subscripsi necnon signum meum apposui conswetum requisitus et rogatus in testimonium omnium et singulorum premissorum, anno, die necnon loco prenotatis in presencia testium prescriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum.

Auf der Rückseite ausser R eine Reihe älterer Zahlen, sowie von gleichzeitiger Hand: Procuratorium novum Bavari, von etwas späterer Hand (1366): Procuratorium Ludovici iunioris et senioris anno MCCC[a] tricesimo VI. die V.[b] mensis Marcii, sowie am Rand kleiner: super reconsiliatione dans potestatem confitendi crimina et exsesus(!) per Bavarum comisas et obiurandi et veniam petendi etc.[1]

Löcher für die Siegelfäden.

Anm. Bisher nur im Regest bei Muratori, Antiquitates VI, 190 VIII; zunächst bleibt fraglich, welches der registrierten Stücke mit unserem identisch ist. Ist trotz der Aufschrift eines Citats aus Raynald von neuerer Hand nicht identisch mit dem bei Raynald 1336 §§ 17—28 im Auszug, bei Bzovius 1336 § 2 ungekürzt gedruckten Procuratorium von gleichem Tage, dessen Regest ebenfalls bei Muratori a. a. O. Das Original dieses Procuratoriums habe ich noch nicht aufzufinden vermocht. Bzovius giebt für seinen Abdruck als Quelle 'ex Ms. biblioth. Vatic. num. 407 fol. 1'. Pogatscher hat in überaus mühsamer Untersuchung die Bedeutung dieser Signatur zu ermitteln gewusst, mir auch darüber genauere Mittheilungen gemacht, die ich jedoch nicht hierher setze, weil er selbst darüber im Zusammenhange wird berichten wollen. Ihm ist es dann weiter geglückt, auch die der Signatur entsprechende Hs., die dem Bzovius vorlag, aufzufinden: ein kleiner Miscellancodex, heute wieder im Vatican. Archiv als 'Varia Politica 23'. Hierin folgt auf das Procuratorium, das Bzovius abdruckt, auch noch das, welches ich vorlege. Der betreffende Fascikel ist ganz von gleichzeitiger Hand, die offenbar nicht der curialen, sondern der deutschen Kanzlei angehört. Der Text ist ziemlich stark durchcorrigiert. Die Ueberschriften lauten: f. 1 'Forma secundi procuratorii tangentis imperium' und f. 11 'Copia generalis

a) Kleiner über der Zeile. b) 'die V.' kleiner über getilgtem 'intrantis'.

1) Vgl. hierzu Muratori, Antiquitates a. a. O. ganz unten: 'Item aliud procuratorium Ludovici iunioris et senioris super reconciliatione sua, dans eisdem potestatem confitendi crimina et excessus etc. Datum, ut supra'. Hierauf werde ich in anderem Zusammenhange noch ausführlicher zu sprechen kommen.

procuratorii'. F. 1—10 bilden eine Lage, die gefaltet war und noch Siegelspuren zeigt; f. 11—16 bilden dann ihrerseits wieder eine Lage. Eine Vergleichung vom Original mit dieser Copie bringe ich später in der Ausgabe.

Ueber das Verhältnis der beiden Procuratorien von 1336 März 5 zu einander muss ich mir die Untersuchung, die in Kürze nicht zu führen ist, vorbehalten. Jedenfalls kann von einer Trennung der disciplinären und politischen Bedingungen, wie sie deutlich bei den Procuratorien von 1336 Oct. 8 (Vat. Acten 1841 und 1842) und später immer hervortritt, hier noch nicht die Rede sein.

XX. Kaiser Ludwig an Papst Benedict XII: beglaubigt seine Gesandten Markgraf Wilhelm von Jülich und Pfalzgraf Ruprecht. 1336 Oct. 28.

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1335—1336.

Sanctissimo in Christo patri et domino suo domino Benedicto duodecimo di[vina][a] providente clemencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici Ludowicus vester filius devotissimus cum sui et regni Romani recommendacione devota pedum oscula beatorum.

Ad sanctitatis vestre clementiam pro negocio nostre reconciliationis, quod propter tollenda et ammovenda innumerabilia et infinita pericula animarum, personarum et rerum, que ex processibus felicis recordacionis quondam domini Iohannis pape contra nos prolatis imminent in diversis provintiis, quod cum gravi cordis dolore referimus, populo christiano, cum ingenti desiderio expectamus et pro quo continue et absque intermissione penes sanctitatem vestram instetimus omni sollicitudine, devocione et humilitate, quibus potuimus et sanctitati vestre credidimus melius complacere, a tempore, quo divina providencia Romane ac universali ecclesie prelatus fuistis in patrem, dominum et pastorem, illustres viros Wilhelmum comitem Iuliacensem, quem ex certis causis marchionem nominamus[1], affinem nostrum et Robertum comitem palatinum[b] Reni et ducem Bawarie patruum nostrum principes, secretarios et fideles nostros specialissimos, pacem et concordiam affectantes et honorem sedis apostolice diligentes, transmittimus cum procuratoriis et intencionibus nostris plenius informatos,

a) Loch im Or. b) 'palatini' Or.

1) Vgl. Urk. von 1336 Aug. 21, Böhmer, Reg. Ludwigs 1785.

quibus in dicendis et proponendis in factis nostris fidem petimus adhiberi. Eisdem iniungentes, quod in negocio nostre reconciliationis vestre sanctitatis voluntati in omnibus nostris tractatibus condescendant et se coadaptent et mandata, consilia, direcciones et informaciones sanctitatis vestre, cui iampridem nos totaliter recommisimus et recommittimus in hiis scriptis, sequi studeant et ipsis pareant in effectu. Cum hoc supplicantes humiliter et devote et omni sollicita instancia, qua possumus et valemus, quatenus absque ulteriori dilacione, que in se quam plurima pericula continet et maiora est procul dubio verisimiliter allatura, dictum nostrum negocium reconciliacionis ad finem Deo laudabilem nobis propicium et christiano popolo[a] utilem et proficuum vestra pastorali circumspeccione, providencia et sollicitudine perducatis ob reverenciam et amorem eius, cuius vices geritis in terris, cuius oves pascere et regere debetis et ex officii vestri debito reducere ad ovile.

Dat. in Nurenberg, XXVIII. die mensis Octobr., anno domini millesimo CCC tricesimo sexto.

Auf der Rückseite Reste des aufgedruckten Majestätssiegels. Darüber .vj. Darunter: Dat. anno dni MCCCXXXVI. die XXVIII. mens(is) Octobr(is), sowie Littera ultima Bavari super credencia nunciorum novissime missorum circa purificacionem beate Marie anno MCCCXXXVII.

Anm. Bisher nur im Regest bei Muratori a. a. O. 190 VIII E. Böhmer, Reg. Ludwigs 2801 (Addit. II). Beide mit falschem Datum: Oct. 8. Die dazu gehörigen beiden Procuratorien vom gleichen Tage stehen jetzt am besten Vatic. Acten 1841 und 1842 nach den Originalen. Wie die Rückvermerke der Urkunde und das Schreiben des Papstes, Vatic. Acten 1867, vom 7. Febr. 1337 ergeben, kamen die Gesandten erst am 31. Januar 1337 in Avignon an. Sie waren über Paris gegangen und hatten vorher dort Verhandlungen gepflogen. Wichtig ist für dieses Stück noch die folgende Beobachtung. Es ist von Kanzleihand mit auffällig hellgrauer Tinte geschrieben. Mit derselben Tinte und von derselben Hand ist nun in beiden genannten Procuratorien vom gleichen Tage gleich im Anfang jedesmal das Wort 'comitis' geschrieben, auf Rasur und in scharfem Gegensatz zu der braunen Tinte, mit der die Procuratorien im übrigen geschrieben sind. Riezler hat in seiner Ausgabe das nicht vermerkt. Auf der radierten

a) So Or.

Stelle hat ursprünglich natürlich 'marchionis' gestanden. In der obigen Beglaubigung heisst es nun 'quem ex certis causis marchionem nominamus', nicht 'nominavimus', ein Umstand, der die Sache nicht gerade deutlicher macht, zumal in den Procuratorien ja gerade wieder das 'marchio' getilgt ist. Die Vermuthung liegt nahe, dass die Rasur erst nachträglich in Avignon ausgeführt wurde, weil man die Titeländerung dort beanstandet hat. Aber wie erklärt sich dann der Umstand, dass die gleiche Tinte angewandt wurde, wie am 28. October in Nürnberg? Vgl. sonst zu der schwierigen Frage über die Titulatur des Jülichers Müller, Kampf II, 36 n. 3.

XXI.

Sigillum comitis Iuliacen(sis) sub quo secrete scribet[a]. et debet michi scribere et in littera quam michi diriget debet includere illam domini que superscribetur 'magistro Godefrido procuratori nostro'. et dominus sibi sub anulo quem michi dedit Ay.[m] de Noalhaco. et in littera mea quam ipsi comiti dirigam debet dominus includere quam diriget comiti, set erit illa sine superscriptione.

Anm. Papierblatt $8^1/_2 \times 10^{cm}$ im Vatican. Archiv mit der Signatur (Armar.) C Fasc. 37 n. 18. In der Mitte ein Gemmensiegel, von der Umschrift noch erkennbar: SIGIL .... OM ... IULIACEN. Das interessante Blättchen fand H. Pogatscher während meiner Anwesenheit 1900 bei Durchsicht ungeordneter Materialien und hat es mir zur Publication überlassen. Es kann sich nur auf Wilhelm von Jülich und die Verhandlungen beziehen, die sich an die vorige Nummer XX unmittelbar anschliessen. Der 'dominus' ist natürlich Benedict XII., der seine für den Kaiser wohlwollenden Gesinnungen vor Philipp von Frankreich ängstlich verbergen musste und in der Zeit, wo Wilhelm von Jülich am Pariser Hofe verweilte, nur unter Deckadresse an ihn schreiben konnte. Ich erinnere mich nicht, für das 14. Jh. sonst einer solch reizvollen Anweisung für den diplomatischen Verkehr begegnet zu sein. Unter dem Schreiber des Blättchens hat man sich einen der Kanzleibeamten aus der nächsten Umgebung des Papstes zu denken, wozu auch die Hand stimmt. Die beiden Namen habe ich sonst nicht belegen können.

---

a) Bis hierher mit hellerer Tinte und etwas grösserem Ductus geschrieben.

XXII. Schreiben der deutschen Bischöfe an den Papst. 1338 März 27.

Vatican. Archiv, Reg. Vaticana Tom. 133, fol. 39[1].

Sanctissimo in Christo patri ac domino suo domino Benedicto sacrosancte Romane et universalis ecclesie summo pontifici Heinricus Dei et apostolice sedis gratia archiepiscopus Maguntinus, Lupoldus Babenbergensis, Iohannes Basiliensis, Bertoldus Argentinensis, Heinricus Eystetensis, Bernhardus Paderburnensis, Ulricus Curiensis, Otto Herbipolensis [episcopi] ac Gerhardus Spyrensis et Heinricus Augustensis ecclesiarum electi cum omnimoda subiectione, humilitate et reverentia se ipsos ad pedum oscula beatorum.

Cum iamdudum ex miserabili dissidio inter sacrosanctam Romanam ecclesiam ac dominum Ludovicum de Bavaria, christiani populi peccatis exigentibus, suscitato in regno et imperio Romanorum et precipue in provincia Maguntina grandium et diversarum turbationum tempestates emerserint ac ecclesiis ecclesiasticisque personis necnon animabus hominum, quod gravius est ferendum, regni et imperii predictorum innumerabilia provenerint detrimenta et cotidie maiora et plura prioribus occasione dissidii huiusmodi sint, ut ex verisimilibus coniecturis presumitur, proventura: nos grandes et acerbas ex hoc puncturas in nostris cordibus non immerito sencientes nuper dominum Ludovicum predictum ad civitatem Spyrensem provincie Maguntine predicte super hec specialiter nostris instantivis precibus venire procuravimus, ipsum nos archiepiscopus Maguntinus, Argentinensis, Padeburnensis episcopi ac Spyrensis et Augustensis electi predicti personaliter, nos vero Babenbergensis, Basiliensis, Eystetensis et Herbipolensis episcopi, aliis nostris et ecclesiarum nostrarum tunc negociis prepediti, per nostros solennes nuncios, precibus, consiliis ac salutaribus monitis non sine magne sollicitudinis

1) Nur hier überliefert durch den ziemlich seltenen Fall, dass die cedula inclusa des Briefes an den König von Frankreich, Vat. Act. 1954, mit in die Regesten aufgenommen ist. Die Drucke, die alle auf Bzovius zurückgehen und der Verbesserung sehr bedürfen, siehe bei Böhmer, Reg. Reichssachen S. 241 n. 70. — Es wird erwünscht sein, wenn ich den aus Rom stammenden Schreiben n. XXII und XXV des Jahres 1338 die ebenso wichtigen parallelen Stücke aus deutschen Hss. n. XXIII, XXIV und XXVI hier hinzufüge, die doch nicht alle in die Ausgabe der Constitutiones kommen können, damit sie sich wenigstens hier beisammenfinden. Der Text der bisherigen Drucke bedurfte durchgängig der Revision. Zu diesen Schreiben vgl. die Darstellung bei Müller, Kampf II, S. 56 ff.

studio exhortantes, ut ipse ad divini nominis gloriam et ad vestre sanctitatis ipsiusque ecclesie Romane honorem et reverentiam nec non ad quietum et salubrem statum regni et imperii eorundem velit ad vestram et eiusdem ecclesie Romane sancteque sedis apostolice graciam cum devotione redire, se vestris et ipsius ecclesie dicteque sedis apostolice beneplacitis humiliter per omnia conformando. Qui modica deliberatione prehabita, se velle stare ac parere super materia prefati dissidii ac omnibus ipsum dissidium contingentibus informationi et ordinationi nostre, in quantum cum Deo, iusticia et honore suo fieri posset, efficaciter repromisit, suas patentes super hoc litteras maiori suo sigillo munitas super potestate huiusmodi tradita nobis dando, cautiones iuratorias ac fideiussorias magnorum et plurium principum et baronum nobis super hoc nichilominus offerendo. Clementissimam igitur vestram beatitudinem omni qua valemus precum instancia devote ac humiliter imploramus, quatinus redeundi ad gremium sancte matris ecclesie promptitudine[a] ipsius domini Ludovici, qui super materia dissidii huiusmodi ordinationi ecclesiasticarum personarum duntaxat se submittere[b] non expavit, premissis quoque turbationibus, dispendiis et periculis specialiter ecclesiis et personis ecclesiasticis, ut premittitur, imminentibus per vestre sanctitatis providentiam paternis affectibus ponderatis, predictum dominum Ludovicum ad reconciliationis graciam sub modo premisso vestre solite benignitatis clementia recipere non recuset, partes regni et imperii predictorum ac precipue ecclesias et personas ecclesiasticas earundem partium de periculis, erumpnis et laboribus pretactis ad statum optate quietis per reconciliationem huiusmodi reducentes.

Verum quia ad omnia et singula premissa et ea contingentia plene ac pacifice scribenda cedula non sufficeret, nos venerabilem patrem dominum Ulricum Curiensis ecclesie episcopum et spectabilem virum Gerlacum[c] comitem de Nassouwen de premissis plenissime informatos ad pedes vestre beatitudinis duximus fiducialiter destinandos, eandem vestram beatitudinem ex intimis nostris affectibus exorantes, quatenus eisdem super hiis fidem adhibere dignemini creditivam.

Dat. Spyre, die XXVII. mensis Marcii, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo octavo.

---

a) 'promptitudinem' Hs. b) 'sumittere' Hs. c) 'Gerlatum' Hs.

XXIII. Schreiben deutscher Reichsstände an den Papst. (1338 nach März 27)[1].

Darmstadt, Haus- und Staatsarchiv, Conceptbuch des Rudolf Losse fol. 1'. Copie auf Pergament von der kaiserlichen Kanzlei nahe verwandter Hand. Ueberschrift von Losse's Hand: Ad papam pro inperat (diese vier Worte verwischt und unsicher). Gravari racione ignorancie consuetudinis imperii et principum.

Sanctissimo in Christo etc. tales et tales etc. cum omni reverencia etc.

Non absque grandi zelo, quem[a] nos tanquam[b] devoti obediencie filii et orthodoxe fidei nostrorum progenitorum imitando vestigia fervidi zelatores ad sanctitatem vestram sacrosanctamque Romanam ecclesiam matrem nostram precordiali affectione gerimus et hucusque gessimus incessanter, eidem vestre sanctitati dignum duximus intimandum, quod iuxta laudabilem et a tempore, cuius contrarii hominum memoria non existit, sacri regni et imperii Romanorum consuetudinem hactenus inconcusse servatam electi in reges Romanorum a Germanie principibus, ad quos eleccio huiusmodi de iure seu antiqua consuetudine pertinere dinoscitur, presertim post coronacionem regalem eorundem electorum in reges in sede magnifici Karoli Aquisgrani habitam nomen regium assumpserunt, administracionem et omnem iurisdiccionem eiusdem regni et imperii libere iuxta dictam consuetudinem exercendo, eciam si elecciones huiusmodi contingebat a pretactis principibus in discordia celebrari. Huius autem consuetudinis, que facti est et in facto consistit, felicis recordacionis dominus Iohannes papa XXII. predecessor vester ut putamus ignarus, eadem consuetudine non attenta contra serenissimum dominum nostrum[c] domi-

a) Ueber getilgtem 'quod' Hs. b) Neben getilgtem 'tamque' Hs. c) fehlt W.

1) Siehe Böhmer, Reg. Reichssachen S. 241 n. 70. Nach derselben Quelle schon gedruckt bei Würdtwein, Nova Subsidia IX, 41 ungenau und mit dem eigenmächtigen Zusatz 'Datum Spire'. Zum sogen. Conceptbuch des Rudolf Losse vgl. Westdeutsche Zeitschr. VIII, 81—91. Fast wörtlich mit diesem Texte stimmt der des Schreibens überein, das das Würzburger Domcapitel am 28. Juni abschickte, dessen Original vermuthlich wegen einiger nachträglicher Correcturen in der Adresse nicht abgegangen ist und sich noch im Münchener Reichsarchiv unter Würzburg Hochstift Reichssachen Fasc. 4 befindet. Gedruckt ist es Mon. Boica XL, S. 201 n. 101. Die Abweichungen, die sich vor allem auf die Titulatur des Kaisers beziehen, habe ich in den Varianten unter W verzeichnet.

num Lud[wicum] Romanorum imperatorem[a] necnon contra omnes et singulos eidem in amministracione regni et imperii predictorum dantes consilium, auxilium vel favorem diversos promulgavit successive processus, diversas et graves immo gravissimas penas et sentencias continentes, prout ex processibus eiusdem domini Iohannis contra dictum dominum nostrum[b] promulgatis plenissime id apparet. Propter quod dura gwerrarum in nonnullis[c] partibus regni et imperii eorundem commocio, ecclesiastice censure vilipensio, rerum dispendia necnon animarum amarius deploranda pericula in ipsorum regni et imperii partibus[d] innumerabilia provenerunt et cottidie provenire cernuntur. Cum igitur[e] dominus noster[b] Lud(wicus) predictus de offensis, quas sacrosancte Romane ecclesie sancteque sedi apostolice occasione dictorum processuum irrogavit[f], sanctitati vestre ac eidem sancte sedi apostolice satisfaccionem et emendam offerat congruentes, prout ex legacione reverendissimorum in Christo patrum et dominorum domini Hainrici archiepiscopi Moguntini et quorundam aliorum dominorum episcoporum istarum[g] parcium sanctitati vestre nuper facta eandem vestram sanctitatem de hoc credimus plenius informatam, sanctissimam paternitatem vestram, quam iusticiam docere, amare ac colere non ambigimus, devotissima precum instancia cum exaudiendi ex premissis concepta fiducia humiliter inploramus, quatenus memoratis processibus contra predictam regni et imperii Romanorum et ex consequenti nostre patrie Germanie, que a tempore prefati Karoli citra regnum et imperium huiusmodi habere promeruit, consuetudinem ut premittitur promulgatis per vestre sanctitatis clemenciam revocatis, prefatum dominum nostrum imperatorem[h] ad gremium sancte matris ecclesie cum satisfaccione et emenda congruentibus redire humiliter et desiderabiliter affectantem ob premissa dispendia et pericula submovenda ex solita vestra et sedis eiusdem apostolice benignitate ad reconciliacionis graciam admittere dignemini eundem favorabiliter in sinu vestre uberis gracie confovendo, pro indubitato tenentes, quod vestre sanctitatis clemencia eundem dominum nostrum[b] Lud(wicum), quem precipuum fidei katholice non ambigimus defensorem post reconciliacionem huiusmodi ad omnia, que ipsius fidei[i] ex-

---

a) 'Rom. imp.' fehlt W. b) Fehlt W. c) 'non' über der Zeile Hs. d) Hiervor getilgt 'pertinentibus' Hs. e) 'itaque' W. f) 'irrigavit' Hs. g) 'nostrarum' W. h) Für 'nostr. imp.' W: 'Ludwicum'. i) Hiernach getilgt 'katholice' Hs.

altacionem et ampliacionem sancteque Romane ecclesie ac sedis apostolice honorem et reverenciam necnon regni et imperii predictorum bonum et pacificum statum respicere dinoscuntur, constantem ac indefessum pugilem reperiet[a] et atletham. Provideat igitur quesumus[b] circumspecta vestre sanctitatis prudencia per apposicionem oportuni et celeris remedii taliter in premissis, ut[c] preter divine retribucionis[d] premium, quod ex tam necessarii[e] et piissimi operis prosecucione meremini, cunctis sub christiana religione militantibus vestre mansuetudinis et iusticie rectitudo clarius innotescat.

XXIV. Schreiben der Stadt Hagenau an den Papst. (1338 nach März 27)[1].

Heidelberg, Universitätsbibliothek, Urkundensammlung n. 228.

Sanctissimo in Cristo patri et domino Benedicto sacrosancte Romane et universalis ecclesie summo pontifici magister, consules et universi cives Hagenowien(ses) devota pedum oscula beatorum.

Cum sanctitatis vestre paternalis clemencia humilium subditorum suorum votis et precibus affectivis[f], in quantum rationis et iusticie continent equitatem, promptum et

a) 'et' über 'at' Hs. b) 'quatenus' Hs. c) 'quod' W. d) 'remunerationis' W. e) 'salubris' fügt zu W. f) 'affc̄us' in der Zeile getilgt, am oberen Rande mit Verweisungszeichen 'affc̄uus'.

1) Dieses weitere Schreiben der Stadt Hagenau, das mit dem vorigen zum Theil übereinstimmt, sonst aber die interessantesten Abweichungen zeigt, gebe ich erneut nach der Vorlage, die schon Bodmann 1812 benutzt hat. Er citiert 'ex minuta pergamena in arch. civitatis Hagenoviensis, sine dato' in jenem merkwürdigen Exemplar von Olenschlagers Staatsgeschichte, das er an passenden Stellen mit seinen Abschriften und einer ganzen Reihe von aus Hagenau gestohlenen Originalen hat durchschiessen lassen und das später in die Frankfurter Stadtbibliothek gekommen ist. Von dieser Copie Bodmanns übermittelte dann Böhmer eine Abschrift an J. Ficker für seinen Aufsatz 'Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense', dem das Stück als Beilage I angefügt ist. Vgl. Böhmer, Reg. Reichssachen S. 241 n. 70. Das Pergamentblatt selbst ist, gleichfalls aus Bodmanns Nachlass, in die Urkundensammlung der Universitätsbibliothek zu Heidelberg gekommen, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXIV (1872) S. 171 verzeichnet und S. 194 abgedruckt. Dieser Abdruck Wattenbachs blieb unbeachtet. Mein Abdruck bietet einige Verbesserungen. Wir haben es bei dem Pergamentblatt nicht mit einem Concept, vielmehr mit einem cassierten Original zu thun, das wegen einiger Flüchtigkeiten nicht zur Absendung kam. Er hat breiten Rand und ist vorzüglich geschrieben. Zu jenen Flüchtigkeiten zählt sicher auch das fehlende 'in discordia', das gar nicht erst verbessert worden ist.

liberalem inpertitur assensum, et sanctitatis vestre status attollitur et ex eo devocio crescit et iteratur fervencius subditorum. Proinde cum ex disconvenienciis inter vos et serenissimum principem et dominum nostrum Lud(wicum) Romanorum imperatorem diucius iam subortis conveniens ecclesie status multifarie sit turbatus et fidei unitatis in parte perierit rectitudo, ad vestre sanctitatis audienciam deducimus per presentes, de iure antiquo et consuetudine approbata in partibus Germanie semper sic fuisse laudabiliter observatum, quod Romanorum reges, postquam per principes Alemanie electores imperii fuerint electi, presertim post coronacionem regalem eorundem electorum in reges in sede magnifici Karoli Aquisgrani habitam, pro veris Romanorum regibus sunt habiti et debita reverencia honorifice reputati, sic quod extunc inmediate tanquam veri Romani imperii amministratores pro suis iuribus, rebus et honoribus observandis et augustiali[a] clemencia gubernandis debitis signorum victriciis triumphabant[b] ac singula exercebant, que sui exigencia officii exequi poterant et debebant, eciam si electiones huiusmodi contigebat[a] a pretactis principibus [in discordia][c] celebrari, licet pro tunc summis pontificibus huiusmodi suam electionem aliqualiter nunciarent, ut coronacionis imperialis sollempnia sibi debito tempore inpenderent requisiti. Sanctissimus pater dominus noster dominus Iohannes papa defunctus, predecessor vester, post hec absque causa, ut putamus ignarus, eadem consuetudine non attenta, contra prefatum dominum nostrum, principem cristianissimum et fidei ortodoxe defensorem et precipuum dilectorem, prout ipsius actus catholici et vita conmendanda evidenter demonstrant, tanquam illegitime citatum, necnon contra omnes et singulos eidem in amministracione regni et imperii predictorum dantes consilium, auxilium vel favorem diversos promulgavit successive processus, sentenciis penisque variis subsecutis, in ipsius sacrique Romani imperii humiliacionem et iacture preiudicium satis grave ac plurimorum cristicolarum periculum et ruinam. Cum itaque dominus noster Lud(wicus) predictus de offensis, quas sedi apostolice occasione dictorum processuum irrogavit, sanctitati vestre ac eidem sedi satisfactionem et emendam offerat congruentes, prout ex lega-

a) So Or. b) Es hat doch wohl heissen sollen: 'debitis signorum victricium triumphis triumphabant'. c) So nach n. XX zu ergänzen, obwohl die Vorlage keine Lücke hat. Ohne diesen Zusatz hätte 'eciam si' gar keinen Sinn.

cione reverendissimorum in Cristo patrum et dominorum domini Heinrici archyepiscopi Mogunt(ini) et quorundam aliorum dominorum episcoporum istarum parcium sanctitati vestre nuper facta vos credimus plenius informatum, sanctitatem vestram devotis precibus exhortamur, quatenus in acie mentis vestre revolutis conplexis nexibus, qui Cristi populo ex dissensione huiusmodi noscuntur notorie imminere, dictum dominum principemque nostrum et Romanum imperium sinatis in sui status existencia, honore et reverencia convenienter absque dispendio permanere. Intuitu nostrorum humilium meritorum sanctitatis vestre piis affectibus uberius cogitantes de salubri reconciliacione eiusdem, quam communiter omnes populi Romani imperii dicioni subiecti, tam principes ecclesiastici quam seculares ac alii homines, cuiuscunque nominis aut honoris existant, sincerissimis animis desiderant et affectant, memoratis processibus contra predictam regni et imperii Romanorum et ex consequenti nostre patrie Germanie, quam a tempore prefati Karoli citra regnum et imperium huiusmodi habere promeruit, consuetudinem, ut predicitur, promulgatis, quamvis prefatum dominum[a] imperatorem et nos non noscantur[b] aliqualiter ligavisse, per sanctitatis vestre clemenciam revocatis, sic quod eundem dominum nostrum ad gremium ecclesie satisfactione condigna redire desiderabiliter affectantem ad premissa dispendia et pericula submovenda de solita benignitate ad reformacionis graciam dignemini admittere in sinu vestre gracie uberius confovendo. Et ut de statu terrarum imperii Alemanie vestra sanctitas in hac parte valeat uberius informari, vos cupimus non latere, quod si huiusmodi sue reconciliacionis negocium debebit moram trahere longiorem. ex eo gentes communiter cristiane indevociores reddentur et a consuetis devocionis et subiectionis obedienciis, quas vobis et sedi apostolice plus ceteris gentibus hactenus promptissime inpenderunt, propter processus acutis frontibus fulminatos non modicum retrahentur et forte ex eo sub rebellione et inobediencia contra vestrum et sedis honorem, nolentes prefatum dominum Romanorum imperatorem et iura imperii sic contra Deum et iusticiam relinquere desolata, multarum turbarum forti et potenti comitiva diucius remanebunt. Quod speramus vestram sanctitatem pii patris more intercipere ad tollendum scandala populi fidei orthodoxe.

a) Ueber der Zeile nachgetragen. b) 'noscatur' Or. 'a' über 'i' corr.

XXV. Schreiben der deutschen Kurfürsten an den Papst. (1338 nach Juli 16)[1].

Vatican. Bibliothek, Palat. lat. 832 fol. 85—85′.

Sanctissimo in Christo patri ac domino etc. vestri devoti filii Henricus[a] dei et apostolice sedis gratia archiepiscopus Magunt(inensis) electorum principum decanus necnon per Germaniam sacri imperii archicancellarius. Baldwinus archiepiscopus Treverensis cancellarius Gallie, Walramus archiepiscopus Coloniensis cancellarius Ytalie, . . marchio Brandeburgensis camerarius, . . palatinus dapifer, . .[b] dux Saxonie portitor ensis, Romanorum regis et coronandi imperatoris legitimi electores etc.[c]

Gravamur non modice[d] et turbamur ex intimis, cum reverendam sacrosanctam Romanam ecclesiam, matrem nostram, et ipsius summos pontifices, quibus reverentiam et honorem exhibere volumus promptis et devotis animis omni vice, ac sacrosanctum inperium et[e] inperatores seu reges ipsius, quorum defensio ad[f] nos ac alios coelectores nostros pre ceteris mundi principibus specialiter pertinere dinoscitur, sicut temporibus presentibus, videmus ad invicem discordare. Nam ex hoc non potuerunt sibi et populo christiano proficere et prodesse, et prout est divinitus institutum, sibi[g] mutuo suffragari. Propter que in diversis mundi partibus[h], provinciis et terris ipsis regendas et[i] gubernan-

---

a) 'enricus' von derselben Hand über der Zeile P. b) Fehlt am Anfang der Zeile P. c) L giebt als Eingang: 'Sanctissime in Christo pater tales principes etc.' d) 'modicum' L. e) Fehlt L. f) 'ad' zwischen den Zeilen nachgetragen von derselben Hand P; 'nobis ac aliis coelectoribus nostris' L. g) Zwischen den Zeilen von derselben Hand P; fehlt L. h) 'm. part.' fehlt L. i) Fehlt P.

1) Das obige Schreiben ist uns zweifach überliefert. Schon früher hat es Freher in seiner Ausgabe des Heinrich Rebdorf eingefügt (SS. rer. Germ. I, 426). Dieser Abdruck geht zurück auf den Palatinus lat. 832 der Biblioteca Vaticana (P), wie ich richtig vermuthete. Vgl. auch Codices Palatini Bibl. Vaticanae descripti I, 291. P. Ehrle hatte die Güte, mir nachträglich eine Collation zu übermitteln. Ueber den verdächtigen Eingang hat J. Ficker 'Zur Geschichte des Kurvereins' S. 677 f. (S.-Abdr. S. 7 f.) gehandelt. Erweisen sich zwar die Namen der Fürsten als von Freher eingesetzt, die übrigen verdächtigen Stellen bietet doch auch die Hs. Aber eine ganze Reihe Verbesserungen für den Context liessen sich gewinnen. Darum biete ich einen erneuten Abdruck und verzeichne in den Anmerkungen die bedeutenderen Abweichungen der zweiten Fassung (L), die im sogen. Conceptbuch des Rudolf Losse (s. oben zu n. XXIII) fol. 125′ überliefert und die nach ungenauer Abschrift bei Ficker a. a. O. als Beilage IV gedruckt ist. Siehe schon Weiland, N. A. XVIII, 335.

das commissis innumera execrabilia pericula animarum, personarum et rerum et diversa scandala in Dei ecclesia, quod dolenter referimus, sunt suborta et maiora presumuntur futuris temporibus, que ad plenum dici nequeunt vel conscribi, certitudinaliter suboriri, que submoveri non possunt[a], nisi utraque potestas contenta sit suis iuribus et conswetudinibus hactenus observatis et reformentur ea[b], que una contra aliam[c] attemptavit. Sanctitati vestre cum omni devotione et in modum quem possumus meliorem et humiliorem referimus bono zelo, quod super premissis et ad consulendum et providendum sacrosancto Romano imperio, cuius iura, honores, bona, libertates et consuetudines prostata iacent, et a diversis personis ecclesiasticis et secularibus sunt et fuerunt hactenus in grave preiudicium dicti inperii invasa, occupata et multipliciter conculcata, XV. die mensis Iulii, anni XXXVIII.[d] in Reinse[e] super alveo Reni, ubi principes electores super negotiis inperii[f] tractandis convenire consueverunt ab antiquo, cum aliis omnibus principibus electoribus imperii in unum fuimus congregati, et diversis deliberationibus et consiliis premissis, sicut divine gratie placuit, omnes unanimes fuimus et nullo penitus discrepante pro defensione et recuperatione iurium, honorum, bonorum, libertatum et[g] consuetudinum sacri Romani inperii ac totius christianitatis, ad cuius regimen et defensionem idem inperium principaliter ordinatum dinoscitur, disposuimus et ordinavimus pro nobis et successoribus nostris et firmavimus iureiurando per sacramenta corporaliter a nobis et omnibus coelectoribus nostris prestita: quod iura, honores, bona, libertates et consuetudines dicti inperii et nostra, nobis racione inperii et electionis in inperio[h] competentia ex consuetudine vel de iure manuteneamus, defendamus et illibata conservemus toto posse et viribus nostris contra omnes homines cuiuscunque preeminentie, dignitatis seu status existant. Et quod hoc non obmittamus propter aliqua pericula rerum et personarum aut precepta, mandata et processus, per quemcunque[i] et in quemcunque[k] modum et formam prolati sint vel in antea proferantur contra inperium et nos vel coelectores nostros, per que dicto inperio ac nobis et coelectoribus

---

a) 'possint' L. b) Fehlt P. c) 'alteram' L. d) 'a. XXXVIII' fehlt L. e) 'Rense' L. f) 'in unum fuimus congregati' setzt zu L, aber wieder durchstrichen. g) Fehlt P. h) 'nobis Romani imperii in electione in inperio' P; richtig in L. i) 'quidcunque' L. k) 'quoscunque' L.

nostris in predictis iuribus, bonis, honoribus[a], libertatibus et consuetudinibus preiudicatum sit vel in futurum posset preiudicium generari. Et tandem super premisso lamentabili dissidio[b] et causis originalibus, ex quibus ortum dinoscitur, quod inter sanctam Romanam ecclesiam ac sacrum Romanum inperium et dominum nostrum Lud(wicum) inperatorem Romanorum[c] iam longis viguit[d] temporibus, diligenti et sollicita deliberatione[e] prehabita, nos et alii coelectores nostri cognovimus, et nobis constitit evidenter ex processibus quondam domini Iohannis pape XXII. predecessoris vestri, quod ipse primo et principaliter sententias excommunicationis et interdicti, si sic dici merentur, ac alias diversas sententias et processus de facto contra Deum et iustitiam et iuris ordinem fulminavit contra predictum dominum nostrum, dominum Lod(wicum) Romanorum inperatorem, ac fautores et adherentes sibi, qui a maiori parte principum electorum fuit rite et rationabiliter in regem Romanorum electus, in inperatorem postea consecrandus, quod se de amministratione inperii intromisit, non approbata per predictum predecessorem vestrum ipsius electione, quam in discordia asseruit celebratam. Per quas sententias et processus, cum iuri et consuetudini inperii, prefato domino nostro Lod(w)ico, nobis et aliis electoribus inperii permaxime derogetur, cum iure caveatur et consuetudine, cuius contrarium memoria hominum non existit, sit rationabiliter introductum et sine cuiusvis contradictione[f] legitime observatum, sicut etiam in predicto parlamento per nos et alios coelectores nostros, prehabita diligenti deliberatione et discussione, ac consilio multorum principum, comitum, baronum et nobilium est concorditer declaratum et sententialiter diffinitum: quod vacante Romano inperio is, qui eligitur concorditer vel a maiori parte[g.1] principum electorum, pro rege Romanorum ab omnibus est habendus, et quod nec nominatione, approbatione, confirmatione, consensu vel auctoritate sedis apostolice super amministratione bonorum et iurium inperii indiget sive titulo regio assumendo, quodque iura et bona inperii amministrare et gubernare poterit et de iure et consuetudine,

---

a) 'hominibus' P. b) 'desidio' P. c) 'Rom. imp.' L. d) Fehlt P. e) Ursprünglich 'defensione', doch nachher getilgt P; 'discussione' L. f) 'contradictionis' L. g) 'numero' setzt zu L.

1) Vgl. den Text des sog. Nicolaus Minorita bei Ficker a. a. O. Beilage III und des Occam bei Höfler, Aus Avignon S. 16.

nulla sedis apostolice super hoc licentia habita vel obtenta. Quare cum sanctitas vestra teneatur pre omnibus regnis mundi defendere iura inperii, quod ad defensionem sedis apostolice et totius fidei christiane est celitus ordinatum, et sine cuius salubri gubernatione et defensione non potest in opulentia pacis persistere christianus populus nec bene colere pacis auctorem, clementie sanctitatis vestre supplicamus cum omni humilitate et reverentia qua possumus et valemus, quatenus sententias et processus prenotatos et quidquid exinde vel[a] ob eos[b] secutum est, celleriter[c] et penitus revocetis tanquam in preiudicium inperii et iurium ipsius prolatos, que iura illibata[d] pro posse servare tenemur ratione a nobis prestiti iuramenti, ut obinde in omni obedientia et devotione ecclesie Romane et sanctitatis[e] vestre debeamus devotioribus animis perpetuo permanere, et ne, si secus fieret, nos et alii coelectores nostri cum aliis principibus ecclesiasticis et secularibus Alamanie cogeremur invenire et querere contra eosdem processus et sententias[f] quamvis inviti remedia opportuna. Super premissis ad sanctitatem vestram tales[g] transmittimus, quibus in dicendis et petendis nostro nomine fidem vestram clementiam petimus adhibere[h].

XXVI. Schreiben des Erzb. Balduin von Trier an den Papst. (1338 nach Juli 16)[1].

Darmstadt, Haus- und Staatsarchiv, Conceptbuch des Rudolf Losse fol. 16. auf einem Papierblatt, das mit fol. 1 (s. oben n. XXIII) zusammengeklebt ist. Ueberschrift von Losse's Hand: Ad papam per Trev(erensem) pro iuribus principum et reconciliacione Bavari.

Sanctissimo in Christo patri etc. Bald(ewinus) etc. Pater sanctissime. Cum principes Germanie sacri Romani imperii electores, de quorum numero unus sum et fui, nuper pro negociis eiusdem imperii pertractandis in certo loco ad hoc solito invicem convenissent ac considerassent perspicaciterque attendissent, dictum imperium ac eciam ipsos .. electores in suis honoribus, iuribus et consuetudinibus hiis diebus et ante variis modis fore lesos, de-

a) Fehlt P. b) 'ab eos' L. c) 'tollatis' L. d) 'illibita' P. e) 'sanctitati' P. f) 's. et p.' L. g) 'etc.' setzt zu L. h) 'adhiberi' P.

1) Bisher nur bei Ficker a. a. O. Beilage V.

pressos et non modicum pregravatos, iidem principes in hoc[a] unanimiter[b] concordarunt[a] ac taliter uniformiter sunt uniti[b], quod ipsum imperium ac se ipsos .. electores in suis honoribus, iuribus et consuetudinibus pro suis viribus volunt manutenere, defendere et conservare[c], prout eciam ante quilibet eorundem .. electorum ad hoc faciendum non inmerito tenebatur. Igitur, clementissime pater, ad vestram beatitudinem una cum aliis principibus prefati imperii electoribus duxi humiliter recurrendum, eandem vestram beatitudinem in ferventi devocionis constancia exorando, cum conservacio honoris, status et iurium imperii in profectum et honorem sancte matris ecclesie non sit dubium redundare, quatenus more pii patris ad hoc clementer intendere dignemini, ut prenotatum imperium ipsiusque .. electores vestri et dicte[d] sancte Romane ecclesie devoti filii in suis honore, statu et iuribus conserventur. Super quibus vestre sanctitati lacius exponendis ad eandem vestram sanctitatem una cum aliis meis conprincipibus mitto tales et tales, vestre clemencie humiliter supplicando, ut eorundem nunciorum relatibus fidem adhibere dignemini ac ipsos super supplicacionibus in premissis vestre sanctitati offerendis de solita vestra clemencia benigniter exaudire. Preterea, clementissime pater, cum ex illo doloroso dissidio, quod inter sanctam Romanam ecclesiam et dominum Lud(wicum) de Bavaria ad dictum imperium electum iam dudum est exortum, non modica scandala et animarum pericula tam in Alamania quam aliis mundi partibus provenerint et timeantur adhuc multo[e] maiora pericula verisimiliter proventura, eo presertim quod eius potencia et opinio de die in diem non modicum noscitur augmentari, vestre beatitudini supplico humiliter et devote, quatenus ad illam devocionem, quam gens Germanica et eius principes ad sanctam Romanam ecclesiam hactenus habuerunt, vestre beatitudinis intuitum convertentes[a], prefatum dominum Lud(wicum), qui ad condignam satisfactionem se offert, ad graciam ac sancte matris ecclesie gremium recipere et admittere[b] dignemini ac[f] taliter piis remediis providere, ut dictum dissidium sopiri valeat et sedari. Super quo eciam, quod idem dissidium pro laude Dei, vestro ac sancte Romane ecclesie honore tociusque populi christiani salute sopiatur, ferventi

---

a) Hiernach über der Zeile 'va'. b) Hiernach über der Zeile 'cat'. c) Hierzu am untersten Rand des Blattes: 'ac deperdita et neglecta . . . (2—3 Worte undeutlich) restaurare'. d) 'dēi' Hs. e) 'multa' Hs. f) Durch Unterstreichen getilgt.

desiderio una cum aliis principibus electoribus intendere volo ac omnibus viis et modis quibus potero[a] pro vestra et dicte sancte Romane ecclesie complacencia laborare, et super hiis eciam vestre beatitudini lacius explicandis queso humiliter, ut vestra sanctitas dignetur relatibus dictorum nunciorum fidem similiter adhibere.

XXVII. Kaiser Ludwig an Papst Benedict XII: über die Ausgleichsverhandlungen. 1338 Dec. 18.[1]

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1337—1338.

Sanctissime pater.

De magistro Arnoldo de Verdala decano ecclesie sancti Pauli Fenolhedesii capellano, domestico et conmensali vestro, viro utique magne circumspeccionis et sciencie, qui de | mandato vestro cum litteris sanctitatis vestre ad nos applicuit hiis diebus, ac per eum nobis relatis ex parte sanctitatis vestre, que summo desiderio reverenter percepimus, sanctitati vestre laudes condignas et quas possumus graciarum referimus acciones eidemque magistro Arnoldo sequentes tenorem litterarum vestrarum nobis directarum super negocio reconciliacionis nostre tamquam persone sanctitatis vestre locuti sumus et collaciones plures habuimus ac sibi pure et clare, nil eum seu pocius personam vestram de intencione nostra latere volentes, aperuimus mentem nostram, de qua ex permissione nostra et voluntate sanctitatem vestram poterit suis litteris informare. Super factis eciam tangentibus reconciliacionem nostram, postpositis aliis nostris occupacionibus, cum ipso raciocinari intendimus et modos et vias capere, quibus honor, iura et antique consuetudines racionabiliter introducte tam sanctitati vestre et sedi apostolice, quam nobis, imperio et imperii electoribus plene et sine diminucione qualibet conserventur. Nostra enim

---

a) Hierzu am untersten Rand: 'in hoc . .' (2 Worte undeutlich).

1) Als nach den Tagen von Rense, Frankfurt und Coblenz der Kaiser im Herbst 1338 die Verhandlungen mit der Curie wieder aufnahm, geschah es in durchaus selbstbewusster Haltung. Es ist deshalb gewiss von Werth, neben den zahlreichen avignonesischen Briefen und Erlassen, die sich an die Mission Arnolds von Verdala knüpfen, nun auch ein Schreiben Ludwigs in Wortlaut zu haben. Der Ton ist bei aller Devotion ein würdevoller und auch der Titel 'imperator' fehlt nicht. Das Schreiben geht den päpstlichen Antworten vom 23. Jan. 1339 voraus, die Vat. Acten 2013 und 2014 gedruckt sind. Bei Raynald hat dieser Brief ebensowenig wie oben n. XVIII Aufnahme gefunden.

in hoc non versatur intencio, ut Romane ecclesie et sanctitati vestre in aliquo derogemus, sed pocius ut exaltacioni ipsius et reverencie persone vestre intentis studiis et sincero animo intendamus. Cum eciam expediat previdere omnia inpedimenta, que negocium reconciliacionis nostre differre possent aut nocumenta afferre, ac in quantum est possibile ipsa salubriter removere, sanctitati vestre devotis et humilibus precibus suplicamus, quatenus . . principes electores imperii, quorum aliqui, prout intelleximus, extra graciam sanctitatis vestre sunt positi, non sequendo iuris rigorem, qui sepius secundum condiciones personarum et temporum solet obmitti, benigne et cum mansuetudine sanctitatis vestre et gracia una nobiscum, salva semper debita reverencia sedis apostolice et sanctitatis vestre, in sinum et gremium sedis apostolice favorabiliter colligatis. Nam si se reconciliari senserint, ipsos non dubitamus fervencioribus animis negocio nostre reconciliacionis inherere et diligentem ac sollicitam ad hoc opem et operam adhibere, ipsosque certissime reperietis vestris beneplacitis perpetuo prompciores. Insuper, pater sancte, cum omnis dilacio reconciliacionis nostre et predictorum principum electorum sit nimis dampnosa et in futurum afferre possit christiano populo pericula infinita, videretur nobis permaxime expedire, ad quod eciam sanctitatis vestre clemenciam intentis nostris suplicacionibus exhortamur et pro munere petimus speciali, quod prefato magistro Arnoldo capellano vestro aliquam potestatem committat vestra sanctitas et concedat, per quam et qua mediante predicta negocia ordinentur et disponantur aut saltim tractentur et vestre sanctitati referantur, ut sic ad finem laudabilem Deo propicuum[a] et sue christianitati ac fidei catholice proficuum et utilem obmissis quibuscumque circuitibus celerius perducantur. Nos enim sepius memoratum Arnoldum propter sue legalitatis et circumspeccionis industriam et principaliter propter fidelitatem et affeccionem, quam ad predicta reconciliacionis nostre negocia habere dinoscitur, sufficientem et ydoneum reputamus, maxime cum sanctitas vestra, prout intelleximus, mediocres personas in dicto negocio maioribus utiliores reputet, per quas et nos credimus ad expedicionis terminum cicius pervenire. Et si divina largiente gracia dictus Arnoldus plene informatus de omnibus et cum boni tractatus concordia ad vestram sanctita-

a) So Or.

tem rediret, reconciliacionem nostram proximam, quam longissimis expectavimus temporibus, crederemus. Alioquin si in posterum per moras solitas ulterius protrahatur, cum spes que differtur affligat animam, vix aut numquam speramus ad desideratum terminum pervenire. Insuper sanctitatem vestram cupimus non latere, quod in oppido nostro Franchenford(ensi) in die circumcisionis Domini principes electores imperii nobiscum convenire debebunt[1], cum quorum consilio prefatum Arnoldum capellanum vestrum remittere intendimus ad vestre sanctitatis presenciam, de singulis et universis intencionibus nostris plenius informatum, petentes ut sibi mora, quam propter hoc nobiscum contrahet, per sanctitatis vestre clemenciam nullatenus inputetur.

Datum in oppido nostro Nůrnberg, XVIII. die mensis Decembris, regni nostri anno vicesimo quinto, imperii vero undecimo.

Ex parte nostri Ludowici Romanorum imperatoris filii vestri devotissimi.

Auf der Rückseite: Sanctissimo in Christo patri ac domino domino Benedicto XII. sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici.

Von anderer Hand: Alie lre dn Ludovici super reconciliatione sua.

·IX·

Mit Spuren des grossen Siegels in gelbem Wachs.

---

1) Januar 1. Dieser Frankfurter Reichstag ist erst im März zu Stande gekommen. Vgl. über Arnolds Theilnahme an ihm Müller, Kampf II, 151.

XVI.

Miscellen.

Zu Walahfrid Strabo's De cultura hortorum.

Von **M. Manitius.**

Dass Walahfrid für sein theilweise hübsches und eindrucksvolles Gedicht noch etwas mehr Litteratur benutzt hat, als die gewöhnlichen Phrasen aus Vergil und Ovid u. a., ist zwar in Dümmlers Ausgabe (Poet. lat. II, 335—350) nicht ganz unangemerkt geblieben, wie vor allem einige Stellen aus Serenus und Isidor darthun; auch habe ich p. 339 auf Columella verwiesen. Aber eingehendere Beschäftigung mit diesem Gedicht lehrte, dass hier eine ganze Anzahl von geschriebenen Quellen benutzt wurde, die auch sonst für ähnliche Litteratur in Betracht kommen. Ueber seine Quellen spricht der Dichter selbst Vs. 15:

> Haec non sola mihi patefecit opinio famae
> Vulgaris, quaesita libris nec lectio priscis,
> Sed labor et studium, quibus otia longa dierum
> Postposui, expertum rebus docuere paratis.

Er unterscheidet hier volksthümliche Ueberlieferung, Kenntnis aus den Schriften der Alten und eigene Erfahrung. Und auch sonst noch finden sich deutliche Hinweise auf Quellenbenutzung, so 78 'haec hominum morbis prodesse reperta', 186 'auxilium clara virtute probatum', 213 'ventris fertur mollire tumorem', 232 'tenebras inferre putetur', 286 'vocem | . . redhibere canori | Posse putant' u. a.

Gewöhnlich lassen sich in den einzelnen Abschnitten je drei Theile unterscheiden, nämlich Beschreibung der Pflanze, Verknüpfung mit christlichen oder mythologischen Elementen und heilkräftige Wirkung.

Während nun die beiden ersten Theile meist auf die gewöhnlichen dichterischen Vorlagen und auf Autopsie und Erfahrung zurückgehen, sind für den dritten Theil Quellen aus der Fachlitteratur benutzt, und hierbei zeigt sich, dass die Kenntnisse Walahfrids über Plinius, das allgemeine Nachschlagebuch, hinausgehen. Für diesen Zweck hat der Dichter die Dynamidia und Pseudo-Apuleius de medicaminibus herbarum benutzt.

Zunächst ist es für die Ueberlieferung des Columella wichtig, dass dieser höchst selten genannte Autor[1] von Walahfrid gekannt wird; zum Vergleich steht mir nur Columella's Ausgabe von Gesner (Mannheim 1781) zu Gebote. Danach hat sich wahrscheinlich in Reichenau eine Hs. des Columella befunden, die allerdings in den Katalogen unerwähnt bleibt. Walahfrid hat sich besonders an das in Hexametern abgefasste zehnte Buch angelehnt, das über den Gartenbau (de cultu hortorum) handelt und dessen Benennung jedenfalls auch für Walahfrid bedingend wurde. Durch die folgende Zusammenstellung sei die Abhängigkeit des Reichenauer Abtes von Columella erwiesen.

Col. X. 37 Paestique rosaria gemment.	Walahfr. 2 Paestanae deditus arti.
31 sed truncum forte dolatum | . . numen venerare Ityphalli | . . medio qui semper in horto | . . . minetur.	3 Noverit obsceni curas tractare Priapi.
6 sedem . . praebeat horto | Pinguis ager, putres glebas . . | Qui gerit et . . graciles imitatur arenas.	4 Ruris enim quaecumque datur possessio, seu sit | Putris, harenoso . . tractu | Seu pingui . . uligine.
81 solido vel stercore aselli | . . . . . | Ipse ferens olitor diductos pondere qualos. 177 Disponat plantis olitor.	11 Multiplices holitoris opes . . | . . . . . | et stercora plenis | Vitat in arenti disponere pulvere qualis.
Praef. X propter difficultatem operis.	II Difficultas assumpti laboris.
77 frigora brumae | . . aprica Zephyrus regelaverit aura | . . . . | Veris et adventum.	19 Bruma . . | . . . | Veris ubi adventu . . 26 aura diem . . reserare serenum | Inciperet Zephirosque.
87 Aequora dulcis humi.	34 campique per aequora parvi.
234 Et tenero cucumis fragilique cucurbita collo. 383 Et tenui collo	112 Sic mea sic fragili de stirpe cucurbita surgens. 131 tenuique ferunt

1) Vgl. meine Nachweisungen, Philologus 48, 566 und Rhein. Mus. 47, Ergänzungsheft S. 50.

. . . sive globosi | Corporis atque utero nimium . . . | Ventre leges medio.

386 Naryciae picis . . | Aut habilem . . Bacchove lagenam. 87 Aequora dulcis humi. 379 Sole sub aestivo . . per graminis umbras | . . cucurbita serpit.

381 Una neque est illis facies. Nam si tibi cordi | Longior est, gracili capitis quae vertice pendet. | Et tenui collo semen lege: sive globosi | Corporis atque utero nimium quae vasta tumescit; | Ventre leges medio, sobolem dabit illa capacem.

ingentia collo | Corpora . . . | Totum venter habet.

148 hac ingens sextarius abditur alvo | . . . | Amphora quae piceo linitur dum gluttine servat | . . dona Liei. 154 vitis genus acre per aequor | Serpere. 158 Solibus aestivis.

160 Tum videas aliis teretem satis esse figuram, | Undique porro aliis oblongo scemate ventrem | Demissum, nucis aut ovi versatilis instar.

Hierzu kommt die schon früher bemerkte Benutzung von de arbor. 4 = Vs. 106, und schliesslich dürfte auch das Wort 'fultura' auf Col. 1, 5, 9 zurückgehen. Wahrscheinlich empfing Walahfrid die erste Anregung zu seinem Gedicht durch Columella's poetische Behandlung des Stoffes.

Sodann ist die Nomenclatur zu untersuchen, die nach den im Lipsiensis (Rep. I, 53) erhaltenen Capitelüberschriften feststeht, da diese sich mit den Namensformen im Gedichte selber decken. Dass nämlich für die Benennung der Pflanzen eine Quelle benutzt wurde, ergiebt sich deutlich in den Fällen, wo die Ueberschrift den lateinischen Namen, das Gedicht selbst die griechische Form desselben bringt. Hierfür ist das verbreitete Pflanzenbuch des Pseudo-Apuleius benutzt (ed. J. C. G. Ackermann, Parabil. medic. scriptores antiqui p. 125).

Bei der Vorliebe der karolingischen Zeit für griechische Wörter kann es gar nicht Wunder nehmen, dass sich Walahfrid auch nach den griechischen Benennungen umgesehen hat, zumal da ihm solche von einer Seite geboten wurden, die ihn auch die Nutzanwendung der Pflanzen für medicinische Zwecke kennen lehrte. So steht es bei IV mit Salvia — Lelifagus, wo Pseudo-Apul. 101 p. 278 hat 'Graeci elelisphacon . . Latini salviam; XI Foeniculum — Maratrum', vgl. Ps. Ap. 124 'Graeci marathron,

Latini foeniculum'[1]; XXII Agrimonia — Sarcocola, vgl. Ps. Ap. 32 'A Graecis dicitur arsella item sarcocolla, Romani argemoniam dicunt'. Diese Uebersetzungen stammen nicht aus Plinius oder der Medicina Plinii, noch aus Celsus oder Gargilius Martialis, sondern sind aus Pseudo-Apuleius genommen.

Ebendaher, wie schon gesagt, hat Walahfrid einen nicht geringen Theil seiner vegetabilischen Heilmittel genommen, wie dem schon die Anlage beider Werke entspricht, indem beiderseits auf Namen und kurze Beschreibung der Hinweis auf die Heilkräfte der betreffenden Pflanze folgt. Indessen scheinen auch die in manchen Beziehungen noch etwas reichhaltigeren Dynamidia (ed. Ang. Mai, class. auct. VII, 397) neben jenem Werke benutzt zu sein, und ausserdem tritt hierzu die Kenntnis des Serenus, mit dem man sich in der karolingischen Zeit vielfach beschäftigt hat[2]. Nur selten dagegen macht Walahfrid von seinen eigenen medicinischen Kenntnissen Gebrauch; sie treten dort hervor, wo der Dichter ausführlicher als sonst sich über pharmakopöischen Gebrauch auslässt.

IV. Salvia Vs. 78 cf. Ap. 101. Dynamid. 1, 59. Seren. 380 f.

V. Ruta 88 ff. cf. Ap. 89. Dynamid. 1, 42. Seren. 1065 (90 cf. 853).

VI. Abrotanum 96 ff. cf. Dynamid. 1, 41.

IX. Absinthium 185 f. cf. Dynamid. 2, 15. Seren. 903. Die folgenden Verse 187—196 scheinen wegen der genauen Angaben, die sie enthalten, der eigenen medicinischen Kenntnis des Dichters zu entstammen.

X. Marrubium 200 f. cf. Plin. 20, 243. 204 Seren. 1053. 204 f. cf. Ap. 46, 5.

XI. Foeniculum 211 cf. Dynamid. 1, 43. Seren. 203. 212 ff. cf. Seren. 312. 215 f. cf. Ap. 124, 1. Seren. 298.

XII. Gladiola 224 ff. cf. Dynamid. 1, 56. 227 f. verrathen die eigene Kenntnis des Dichters.

XIII. Lybisticum 231 ff. Dynamid. 1, 63. Doch stimmt hier der Inhalt nicht mit Walahfrids Bericht; das Wort ist in so früher Zeit sehr selten.

XIV. Cerefolium 243 f. weiss ich nicht aufzufinden; 245 ff. cf. Ap. 104, 1 und Dynamid. 1, 60, sowie Gargil. Mart. 38.

---

1) Woher bei Walahfrid und im Scholion des Lipsiensis Caerefolium mit dem Namen Macedonia benannt ist, habe ich nicht auffinden können. 2) Rhein. Mus. 47, Ergänzungsheft S. 77. Philologus 51, 532 f.

XV. Lilium 253 ff. cf. Ap. 107, 1. Dynamid. 1, 62.

XVI. Papaver 266 ff. cf. Ap. 54. Dynamid. 1, 49. Jedoch findet sich hier ebensowenig die Heilkraft des Mohnes gegen den 'carbunculus ater' angegeben, als bei den früheren Medicinern, die über den Karfunkel handeln (Cels. 5, 28, 1. 6, 6, 10. 18, 5. Plin. 26, 5. Seren. 718 ff. Med. Plinii 3, 8) oder wie Gargil. Mart. 19 über den Mohn sprechen.

XVII. Sclarega 277 'quae quamvis rarius ulli | Quaesita auxilio medicorum paene putetur | Effugisse manus'. Mit diesen Worten versichert der Dichter, dass er bei den alten Medicinern über diese Pflanze (Sclarega officinalis L.?) nichts gefunden habe. Allerdings kommt jener Pflanzenname nur höchst selten vor (Gargil. Mart. 62, ed. Rose p. 210, 5. 23), und es scheint, als ob Walahfrid hier aus eigener Erfahrung spricht.

XVIII. Menta 286 ff. dürfte wieder Walahfrids Kenntnis entstammen, da sich dieser Gebrauch der Minze in der älteren Litteratur nicht findet; auch die unter adn. 4 angegebene Stelle aus Serenus besagt hier nichts.

XIX. Puleium. Deutlich heben sich hier die verschiedenen Quellen von einander ab. Zunächst wird nach Isidor der hohe Werth der Pflanze bei den Indern angegeben (s. adn. 3), sodann nach einem Hinweis auf den Schöpfer 317 f. ein Citat aus Serenus gegeben, das aber insofern ungeschickt abgeschrieben wurde, als Walahfrid das Wort 'acetum' bei Seren. 314 beseitigte und den Inhalt beider Verse des Serenus auf das Puleium bezog. Er fährt dann fort 'Dum caninus quae certa gravi ratione tenemus (nämlich, weil das Wissen aus Serenus stammt), Quaedam audita etiam vero miscere coturno | Fas ususque sinit'. Das soll heissen, dass er das Folgende aus eigenem Wissen hinzusetzt, und daher ist die Note 9 (Seren. 15) jedenfalls zu streichen, obwohl die beiden Stellen Gleiches erzählen. Oder es müsste 'certa' übersetzt werden 'durch eigene Erfahrung erprobt', während 321 ff. die Worte des Serenus mit einer Erweiterung wiedergeben.

XX. Apium 329 ff. Dynamid. 1, 21. Ap. 118, 2 (Gargil. Mart. 2. Cels. 2, 31).

XXI. Vettonica 345—350 cf. Ap. 1, 30. 355—358 cf. Ap. 1, 1. Zu Vs. 350—354 sind die Worte bei Pseudo-Apuleius zu vergleichen, welche sich auf die allgemeine Beschreibung der Pflanze beziehen.

XXII. Agrimonia 363 ff. cf. Ap. 32, 2. 3. 6. 7. (bei Cels. 5, 27, 10 bedeutet argemonia wohl agrimonia

und nicht, wie Daremberg [p. 377] will, Papaver Argemone; cf. Ap. 32, 5).

XXIII. Ambrosia fehlt bei Ap. und Dynamid., cf. Plin. 27, 28, worauf vielleicht mit den Worten 370 'sed an ista sit illa | Cuius in antiquis celeberrima mentio libris | Fit, dubium est multis' angespielt wird.

XXIV. Nepeta 378 f. wird Bezug genommen auf Ap. 93 (cf. Gargil. Mart. 23) und Walahfrid spricht dann von einem Heilmittel, welches ihm von anderer Seite mitgetheilt wurde.

XXV. Rafanum 389 ff. cf. Seren. 292. 294. Dynamid. 2, 4. Gargil. 1.

Für die einzelnen Pflanzen sind ebenso die allgemeinen Beschreibungen des Pseudo-Apuleius und der Dynamidia, wie auch bei dem ersteren die Ueberschriften der Capitel benutzt, und man sieht hieraus recht deutlich, dass die Anfänge botanischen Wissens im Frankenreiche im letzten Grunde auch auf der alten Litteratur fussen. Uebrigens sind einige der Pflanzennamen, welche die ahd. Glossen im Lipsiensis überliefern, noch heute im Gebrauch, nämlich 198 Marrubium = Andorn; 217 Gladiolus = Schwertel; 229 Lybisticum = Liebstöckel; 284 Menta = Minze.

Ueber die Translatio sanctorum Alexandri papae et Iustini prespiteri.

Von **Paul v. Winterfeld.**

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo ich, einer Aufforderung des Herrn Prof. Scheffer-Boichorst folgend, die Satzschlüsse der Vita Bennonis untersuchte[1], gerieth ich zufällig an die von Wattenbach herausgegebene Translatio ss. Alexandri et Iustini[2] vom J. 834, die angeblich ein Augenzeuge aufgezeichnet hat. Die Ueberlieferung[3] reicht nicht über das 12. Jh. zurück; aber der Verfasser sagt es so deutlich wie möglich, dass er selbst die Romfahrt mitgemacht hat: er selbst hat, obwohl zu Pferde, nicht so schnell vorwärts kommen können wie die, welche die Bahre mit den Reliquien trugen[4]. Wenn das wahr ist, muss er freilich dabei gewesen sein; und so hat denn auch Wattenbach kein Arg gehabt und die Translatio unbedenklich als echtes Denkmal des 9. Jh. herausgegeben und verwerthet[5].

Was mich zuerst stutzig machte, waren die Eingangsworte: 'Volentes satisfacere quaerentibus, quando, quomodo vel unde sancti translati sint, Alexander videlicet atque Iustinus, litteris subiecta mandavimus. Quae quidem non verborum compositione, sed rerum veritate constare, fidelis facile lector advertat; incredulus vero de dubietate sibi ingerat caecitatem, porro sanctis nihil honoris, nihil adimat gloriae.' Der Verfasser rechnet also von vorn herein auf Zweifler, und er weiss, dass man zu fragen pflegte, wann, unter welchen Umständen und woher die Heiligen

1) Vgl. den Excurs zu seiner Abhandlung 'Norberts Vita Bennonis eine Fälschung?', SB. der Berliner Akademie 1901 S. 163 ff. 2) SB. der Berliner Akademie 1884 S. 1138 ff.; SS. XV, 286 ff. 3) Clm. 13101 (Ratisb. civ. 101); wozu noch eine aus Freising stammende Hs. des 15. Jh. gekommen ist, die Holder-Egger beschrieben hat, Clm. 23846 (ZZ 846), N. A. XIII, 582 ff. 4) Cap. 6. 5) Geschichtsquellen I[6], 288.

nach Freising gebracht seien. Das sah mir einigermassen bedenklich aus und brachte mich auf den Gedanken, ob hier nicht vielleicht in späterer Zeit ein erfinderischer Kopf auf die wohlbekannte[1] Thatsache der Uebertragung durch Bischof Hitto den Translationsbericht gefälscht habe. Nun führt Wattenbach selbst noch eine zweite Aufzeichnung[2] an, die er 'dürftig und incorrect' schilt und der er den von ihm hervorgezogenen Bericht als 'gleichzeitig' entgegenstellt. Aber eine dürftige und incorrecte Darstellung passt für das 9. Jh. gar nicht übel; und die reiche Fülle von Mittheilungen, die unsere wohlstilisierte Translatio giebt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei nie um etwas Individuelles handelt. Ortsnamen werden 'leider'[3] nirgends genannt; und wenn der Verfasser von dem 'König' redet[4], so kann das ebenso gut die Unklarheit des Nachfahren sein als die genaue Kunde des Zeitgenossen, der dadurch Ludwig den Deutschen von seinem kaiserlichen Vater unterscheiden würde. Doch derlei Erwägungen mögen zur Ermittelung einer gewissen Wahrscheinlichkeit führen; ein sicheres Urtheil erlauben sie nicht.

So kam ich dazu, den von W. Meyer entdeckten Satzschluss heranzuziehen, dessen Werth ich eben an der Vita Bennonis erprobt hatte. Die Karolingerzeit hatte den rhythmischen Satzschluss einschlafen lassen, und selbst bei den besten Prosaikern, 'in[5] den Briefsammlungen der Päpste Nicolaus I. und Johannes VIII. und des Lupus, besteht er eigentlich nur noch darin, dass vielsilbige Wörter nicht ganz so häufig sind wie sonst, dass zwischen den beiden letzten Wörtern zwei Vocale selten zusammenstossen und dass zwischen den betonten Silben dieser beiden Wörter nicht eine, sondern mindestens zwei schwach betonte Silben stehen, dass also ein Schluss wie múltos vídit oder múlta víderat gemieden ist'. Wenn die Translatio echt war, so musste sie diese verwilderte Form des Satzschlusses tragen, die im 9. Jh. üblich ist, oder auf jeden Rhythmus verzichtet haben. Zeigte sie dagegen die Kunstform einer späteren Zeit, so war sie eine Fälschung.

Ich untersuchte darum wieder die Satzschlüsse, und zwar die vor den starken Pausen[6], und fand meinen Ver-

1) Dümmler, Poetae II, 120[4]; Wattenbach, Sitzungsber. 1884 S. 1133. 2) Acta Sanctorum Sept. V, 472. 3) Sitzungsber. 1884 S. 1135. 4) Darauf hat mich Herr Geheimrath Dümmler aufmerksam gemacht. 5) W. Meyer, Götting. gel. Anz. 1893 S. 22 f. 6) Also

dacht bestätigt. Es finden sich die einzelnen von W. Meyer aufgestellten Formen des erneuerten Satzschlusses[1]

I.	— ⏑, ⏑ — ⏑	18 mal,
II.	— ⏑, ⏑ — ⏑ ⏑	16 mal,
III.	— ⏑ ⏑, ⏑ ⏑ — ⏑	21 mal,
IV.	— ⏑ ⏑, — ⏑, — ⏑	gar nicht,
V^a.	— ⏑ ⏑, — ⏑	3 mal,
V^b.	— ⏑ ⏑, — ⏑ ⏑	5 mal,
VI.	— ⏑, ⏑ ⏑ — ⏑	1 mal,
VII.	vielsilbiges Wort	7 mal.

Verpönter Satzschluss kommt vor den starken Pausen nur einmal[2] vor. Der Hiatus ist streng gemieden. Vor den schwachen Pausen, die aber stets freier behandelt worden sind, finden sich die seltenen und die fehlerhaften Schlussformen mehrfach.

Das Gesammtergebnis ist also folgendes. Die Translatio befolgt zwar noch nicht die Gesetze des von Johannes Gaetanus, dem späteren Papste Gelasius II., um 1088 reformierten Satzschlusses; denn ihr Verfasser meidet den der älteren Theorie zuwiderlaufenden IV. Schluss, den erst die Reform aus dem III. Schluss, der Normalform des Cursus velox, entwickelt hat. Aber davon abgesehen stimmt sie mit der neuen Weise völlig überein; und der III. Schluss, der 'den[3] anderen weitaus vorgezogen und in manchen Schriftstücken vor den starken Pausen fast allein verwendet' wird, begegnet auch in ihr am häufigsten. Darum darf man sie nicht zu der Masse der Denkmäler des 8. bis 11. Jh. stellen. Vielmehr gehört sie, obwohl sie nicht in Reimprosa geschrieben ist, in dieselbe Periode der mittelalterlichen Kunstprosa wie die Vita Bennonis: es ist die Zeit, wo man sich auch in Deutschland aus der rhythmi-

---

vor dem Punkt, Semicolon, Colon, Fragezeichen; nach Wattenbachs Ausgabe. Citate bleiben ausgeschlossen, ebenso die Wörter, welche sie einleiten (W. Meyer S. 6): 'Terentianus versus est' und 'invictissimus adhleta' (Cap. 12) sind fehlerhafte Schlussformen, aber beide nicht zu beanstanden, weil sie ein Citat einleiten. 1) Das Zeichen der Länge bedeutet die betonte, das der Kürze die unbetonte Silbe, das Komma den Wortschluss. Einsilbige Wörter werfen sonst ihren Ton auf das Nachbarwort; 'qui duxit' ist ⏑ — ⏑, 'profectus est' ⏑ — ⏑ ⏑; die Vielsilbigkeit der VII. Schlussform wird dreimal erst dadurch erreicht, dass ein einsilbiges Procliticon mit einem darauf folgenden viersilbigen Worte verschmilzt. 2) Cap. 9 'nec votis effectus defuit' (viell. verdorben); Cap. 3 'qui non deseruit sperantes in se' ist biblische Wendung, fast wie ein Citat. 3) W. Meyer S. 24.

schen Barbarei aufzuraffen begann und sich allmählich zu Formen durchrang, die dann mit geringer Modification von Rom aus legitimiert wurden.

Damit ist das Schicksal der Translatio besiegelt. Nicht aus dem 9. Jh. stammt sie her, wie der um das Ansehen seiner Freisinger Reliquien fromm besorgte Verfasser uns glauben machen will, sondern aus der Wende des 11. und 12. Jh., fast aus derselben Zeit, aus der die älteste Ueberlieferung stammt.

Zum Heriger von Lobbes.

Von E. Dümmler.

Von dem als Geschichtschreiber bekannten Abte Heriger von Lobbes meldet Sigebert (De scriptor. eccles. c. 137): 'Congessit etiam contra Ratbertum multa catholicorum patrum scripta de corpore et sanguine Domini', eine Aussage, welche in den Gesta abbat. Lobiens. c. 2 (SS. XXI, 309) wörtlich wiederholt wird. Dass dies Werk im J. 1049 in dem Kloster Lobbes vorhanden war, bezeugt der in diesem Jahre abgefasste Katalog, welchen Omont neuerdings veröffentlicht hat (Revue des bibliothèques I, 11), denn dort heisst es unter n. 116: 'Herigeri abbatis exaggeratio plurimorum auctorum de corpore et sanguine Domini vol. I. Ratranni de corpore et sanguine Domini ad Karolum regem lib. I. Eiusdem de predestinatione Dei ad eundem lib. II'.

Aus dieser Hs. gab Mauguin, Vindiciae praedestinationis et gratiae I (Paris 1650) Ratrams Werk De praedestin. zum ersten Male heraus, und zwar, wie er deutlich angiebt (t. I p. 60), nach einer im J. 1648 mit dem Originale verglichenen Abschrift. Auch Mabillon (Annal. ord. S. Bened. III, 68) erwähnte dieselbe in Bezug auf Ratram. Die Hs. aus Lobbes ist aber noch jetzt vorhanden: nach Auflösung des Klosters längere Zeit in Privatbesitz (s. Bethmann im Arch. VIII, 553)[1], ist sie als n. 909 von der Genter Universitätsbibliothek erworben worden, deren gefälliger Vorsteher Hr. Vanderhaeghen mir ihre Benutzung in Berlin gestattet hat. Aus 109 unbezeichneten Blättern in Quart bestehend, verräth sie auf der letzten Seite ihren Ursprung durch die Eintragung: 'Liber sancti Petri Lobiensis ecclesiae. Servanti benedictio, tollenti maledictio fiat fiat'. Die beiden Werke Ratrams stehen auf f. 16—55 und f. 56—109′,

1) Vgl. Mabillon, Acta SS. ord. S. Benedicti saec. IV, 2 p. XLV.

beide von ganz verschiedenen Händen im Anfange des 10. Jh. geschrieben, im Ganzen sehr gut und sorgfältig. Die erste weist von anderer Hand ein paar polemische Randbemerkungen auf. Auf fol. 35′ steht, auf c. 54 des Druckes bezüglich, (die Capitel sind von den Herausgebern hinzugefügt): '(O) Ratramne (h)ic pretermisisti: Liquet, inquit Ambrosius, quod preter naturę ordinem virgo generavit et hoc quod conficimus corpus ex virgine est', ferner auf f. 40′ nach c. 68—69: 'O Ratramne cur pretermisisti quod item dicit beatus Ambrosius? Sicut verus est Dei filius dominus noster Iesus Christus, non sicut homines per gratiam, sed sicut filius ex substantia patris, ita vera caro, sicut ipse dixit, quam accipimus et verus est potus'. Mabillon wollte (wie Bethmann erwähnt) diese Randnoten, wohl mit Recht, auf Heriger selbst zurückführen.

Den Schriften Ratrams geht nun, wie der Katalog vermuthen liess, ein drittes Werk voraus auf f. 1—15. Der Titel fehlt, wahrscheinlich hat er auf einem früher vorhandenen Vorsatzblatte gestanden, denn der Einband der Hs. ist neu. Der Inhalt stellt sich als eine blosse Sammlung älterer Zeugnisse und Väterstellen heraus, wie die nachstehende Uebersicht zeigen wird:

fol. 1 'Incipit omelia Eusebii de corpore et sanguine Domini. Magnitudo cęlestium beneficiorum angustias — f. 3′ qui regnat in secula seculorum. amen.

fol. 3′ Omelia sancti Hilarii de sacramentis in libro nono. Eos nunc qui inter — fol. 4 vivat ipse per patrem. (s. Pez, Thes. anecdot. I, 2, 139.)

fol. 4 Domini sancti Agustini de corpore et sanguine Domini. Ex libro de verbis Domini. Audivimus veracem magistrum — f. 4′ datum fuerit a patre meo.

fol. 4′ Sancti Gregorii in libro quarto dialogorum. Iccirco credo quia hoc — fol. 5′ hostia ipsi fuerimus.

fol. 5′ Scerpta ex libris sancti Ambrosii de sacramentis. His abluta plebs dives — f. 8 debeo habere medicinam.

fol. 8 Item alibi. Venisti ad altare — fol. 8′ iocunditas est spiritalis.

fol. 8′ Item ipse sanctus Ambrosius ait. Sicut verus est Dei — fol. 9 sed Deo resurrexit.

fol. 9 Item Agustinus in titulo psalmi XXX tertii. Cum fugeret David — corpus in manibus suis.

Item ipse in natale Innocentum. Recte ergo sub — fol. 9′ functionemque sacerdotis accipiant (Opp. V app. 365).

fol. 9′ In sermone Leonis papae. Tunc enim et sacrificii — quod accipitur disputatur.

In omeliis Bedae presbiteri de evangelio. Quomodo peccata mundi tollat — sumitur in salutem.

In epistola sancti Cirilli et centum quinquaginta qui in Epheso sunt congregati. Necessarie igitur et — fol. 10 factus et vocatus (s. Pez, Thesaur. I, 2, 138).

fol. 10 Adorate scabellum pedum eius, quoniam sanctum est (Ps. 98, 5). Sanctus Agustinus in expositione eiusdem versiculi ita — non adorando.

In sermone sancti Agustini de IIII. feria. Quid dicit omnis — f. 10′ tibi dimitti peccata (Opp. VI, 599).

fol. 10′ Item ipse in eodem. Tu autem anima christiana — remissionem peccatorum (Opp. VI, 601).

Ex dialogo sancti Basilii de dignitate sacerdotii. Sacerdotii autem de quo loquimur — f. 11′ gratiae Dei esset auxilium.

fol. 11′ Quod sacerdos omni mundo videatur esse prępositus atque alia negotia reverenda suscipiat. Nam eum qui pro — f. 12 me nitebaris inducere? (Joh. Chrysost. de sacerdot. l. III c. 4. VI c. 4; Opp. ed. Montfaucon I, 382. 424).

fol. 12 Ex apparitionibus corporis et sanguinis Domini in ea forma qua vere sunt. Nemo qui sanctorum — f. 12′ mysterio sanaretur (aus Pasch. Radberti de corp. et sang. Dom. c. 14 § 1—3, Martène et Durand, Thesaur. IX, 433—435).

fol. 12′ Item ex eisdem apparitionibus. Narrabat abbas Danihel — fol. 14′ quod exterius nisu conspexerat' (ebendaher § 5 col. 436).

An diese Zeugnisse schliesst sich nachfolgender Schluss an, in welchem der Verfasser sich selbst auszusprechen scheint:

'Haec diligenter attende, prudenter intellige, sollicite require: divina tibi mysteria declarantur. Pręveni insidias temptatoris, instaura prius cęleste convivium. Indictum est ieiunium, vide ne negligas. Et si fames cotidianum te cogit ad prandium aut intemperantia declinat ieiunium, tamen cęlesti magis te servato convivio. Non epulę paratae extorqueant, ut cęlestis sis vacuus sacramenti. Differ aliquantulum: non longe est finis diei. Immo plerique sunt huiusmodi dies, ut statim meridianis horis adveniendum sit in ecclesiam, canendi ymni, celebranda oblatio. Tunc utique paratus assiste, ut ibi accipias munimentum, ut corpus edas domini Iesu, in quo est remissio peccatorum, postulatio

divinę reconciliationis et protectionis aeternę. Suscipe ante dominum Iesum tuę mentis hospitio. Ubi corpus eius, ibi Christus est. Cum hospicium tuum adversarius viderit occupatum cęlesti fulgore praesentię, intelliget locum temptamentis suis interclusum esse per Christum, fugiet ac recedet, et tu mediam noctem sine ulla offensione transibis. Admonet etiam sacrificium vespertinum, ut numquam Christum obliviscaris. Non potes oblivisci, cum lectum ascendis eius domini, cui in occasu diei precem fuderis, qui esurientem te sui corporis epulis expleverit. Etenim quod vespere cogitaveris, cito cum evigilaveris, recensebis. Excitabit te ipse dominus Iesus, admonebit ut surgas et eo tempore arma orationis assumas, quo solet incursare temptator.

Dicit etiam populus nationum: ille in prima electione despectus renovatus est ut aquilae iuventute[1] per baptismatis sacramenta. Iuvenis ego sum et despectus: ille ante despectus populis peccatorum. Habeo cęlestium sacramentorum veneranda consortia: iam mensę cęlestis honore suscipior epulis meis, non pluvia udatur, non terrae partus laborat, non arborum fructus. Potui meo non flumina quęrenda, non fontes. Christus michi est cybus, Christus est potus. Caro Dei cybus michi, et Dei sanguis est potus. Non iam ad sacietatem mei annuos expecto proventus: Christus michi cotidie ministratur. Non verebor, quae michi cęli intemperies aut sterilitas ruris imminuat, si pii cultus diligentia perseveret. Non coturnicum[a] pluvias michi opto descendere, quod ante mirabar, non manna quod ante cybis omnibus prędferebam, quia manna manducaverunt patres et esurierunt. Meus cybus est quem si quis manducaverit non esuriet. Meus cybus est qui non corpus inpinguat, sed cor hominis confirmat. Fuerat michi ante mirandus panis de cęlo; scriptum est enim[2]: panem de caelo dedit eis manducare, sed non erat verus ille panis, sed futuri umbra. Panem de cęlo illum verum michi servavit pater, michi ille panis Dei descendit de cęlo, qui vitam dat huic mundo'.

Es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass wir in der Genter Hs. die bisher ungedruckte Sammelschrift Herigers vor uns haben, welche Sigebert erwähnt.

---

a) aus 'coturnicem' verbessert.

1) Cf. Ps. 102, 5. 2) Cf. Exod. 16, 4.

Freilich war sie nicht gegen Radbert gerichtet, der ja vielmehr ausgiebig benutzt wird, sondern gegen Ratram und man muss deshalb, wie auch früher schon vermuthet worden ist, bei Sigebert ein sehr naheliegendes Versehen annehmen. Ist diese Darlegung richtig, so folgt daraus von selbst, dass Mabillon und Köpke[1] Heriger mit Unrecht eine zuerst von Cellot ohne Namen, dann von Pez unter Gerberts Namen veröffentlichte Schrift über denselben Gegenstand zugeschrieben haben. Ich brauche darüber nur auf Hauck (Kirchengesch. Deutschlands III, 320) zu verweisen, der zuletzt Mabillons Vermuthung bekämpft hat.

---

1) SS. VII, 146—147.

Ueber das Handschriftenverhältnis des 'Liber de obsidione Anconae' von Boncompagnus.

Von **W. Eberhard.**

Der durch seine philosophischen Arbeiten hervorragende italienische Gelehrte Boncompagnus[1] hat seine einzige bekannte historische Schrift 'De obsidione Anconae' in mindestens zwei Fassungen hinterlassen. Zunächst hatte er sie nur für seinen Freund Ugolinus Gosia[2] aus Bologna bestimmt. Doch dieser wünschte nicht alleiniger Besitzer eines Buches zu sein, das so vielen anderen zur Belehrung und Ermahnung dienen könne. Daher bat er Boncompagnus, das Werk für die Allgemeinheit herauszugeben und bei dieser Gelegenheit noch einmal sorgfältig zu überarbeiten[3]. Diesem Wunsch willfahrte Boncompagnus in dem Jahre, in dem Ugolinus Gosia Potestas in Ancona war[4], d. h. im J. 1201 oder Anfang 1202[5].

---

1) Ueber ihn besitzen wir eine treffliche Arbeit von Carl Sutter, Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno, Freiburg und Leipzig 1894. Hier findet sich S. 15—23 ein willkommener Ueberblick über die ganze Litteratur zu Boncompagnus und S. 24 ein Verzeichnis seiner erhaltenen (siebzehn) Schriften. — Weniger bieten die beiden Abhandlungen von A. Gaudenzi, 'Sulla chronologia delle opere dei dettatori Bolognesi da Buoncompagno a Bene di Lucca' im Bullettino dell' istituto Italiano XIV (Roma 1895, S. 85—174), S. 88—97 und 'Un secondo testo dell' assedio d'Ancona di Buoncompagno', ebenda Bd. XV (S. 157—194), S. 157—161. Erst nach Beendigung der vorliegenden Miscelle konnte ich jene beiden Abhandlungen erhalten; von den vorher gewonnenen Resultaten vermochten mich aber Gaudenzi's Ausführungen nicht abzubringen. 2) Dieser, der Enkel des bekannten bolognesischen Gelehrten Martinus Gosia, war iudex in Bologna. Einiges über ihn theilt Boncompagnus im Schlusscapitel des Liber de obsidione (vgl. unten S. 763) selbst mit. Vgl. ferner Sarti und Favorini, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saec. XI—XIV, Bononiae 1772, S. 42 (2. Ausg. Bonon. 1888—1896, I, S. 47—49). 3) Vgl. die Ausgabe von Muratori, SS. rer. Ital. VI, S. 925 B 10 ff. 4) Ebenda S. 925 A. 5) Entgegen Savioli, Annali Bolognesi II, 1 (Bassano 1789), S. 265 und Leoni, Istoria d'Ancona II (Ancona 1810), S. 269, die den Potestat des Ug. Gosia zu Ancona in die Zeit von Dec. 1203 bis Dec. 1204 verlegten, muss Gosia nach einer Urkunde vom 18. Januar 1202 (Ciavarini, Collezione di documenti storici

Von diesen beiden Fassungen ist die erstere, die also spätestens 1201 verfasst sein kann, nicht erhalten. Von der zweiten, 1201 oder Anfang 1202[1] geschriebenen, sind wieder zwei Recensionen auf uns gekommen, die wir mit A und B bezeichnen wollen. Die Recension A ist gut überliefert, in zwei Hss. Die älteste und beste derselben (A 1) befindet sich in der Nationalbibliothek zu Paris n. 4963 B. mbr. fol. 2 col. saec. XIII.[2] Sie ist sehr deutlich und schön und fast fehlerlos geschrieben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie auf eine gute Abschrift des Originals der zweiten Fassung zurückgeht. Sie beginnt fol. 127b (nicht 177, wie Archiv XI, 319 erwähnt) mit der Ueberschrift: 'Incipit prologus in ystoria obsidionis civitatis Anc[honae] tempore cancellarii'. Fol. 127c folgt das eigentliche Thema mit der Ueberschrift: 'Incip. ystorie obsidionis'. Beide Ueberschriften sind mit rother Tinte geschrieben. Die Initialen sind schön und einfach. Sehr häufig ist das Ende der Zeilen mit dem Zeichen X ausgefüllt. Von moderner Hand ist am Rande öfter nō zugefügt (= nota), wie z. B. nō de fame.

Sehr nahe zu dieser ältesten Hs. steht der in Rom in der Vaticana aufbewahrte Codex[3] n. 3630, membr. magn. oct. (vel parv. fol.), saec. XV. Diese Hs. (A 2) beginnt ohne Prolog und ohne Ueberschrift fol. 21 mit 'Quantum rerum gestarum' (Muratori 927 B). Auch sie ist gut und sorgfältig geschrieben, auf langen Linien, aber nicht vollständig erhalten. Mehrere Blätter sind verloren gegangen, mehrere falsch geheftet. Die hier ausgefallenen Blätter enthielten die Stellen: civitas a Tito (Mur. 937 D 4) — referre propo- (Mur. 938 D 7), Conplacuit (Mur. 939 E 8) —

delle città e terre Marchigiane IV [Ancona 1878], n. 47, S. 121—124), in der er als Potestas von Ancona genannt wird, und weil er bereits von 1202—1203 Potestas von Osimo war (s. Ciavarini, Collezione IV, n. 50—52, S. 126—129), zwischen 1201 und 1202 Potestas von Ancona gewesen sein. Vgl. auch Gaudenzi, Bullettino XIV, S. 91. 1) Im Anschluss an Muratori, Einleitung zu seiner Ausgabe S. 922, ist bisher allgemein angenommen worden, dass B. die Schrift um 1220 verfasst habe, so von Joh. Voigt, Gesch. des Lombardischen Bundes und seines Kampfes mit Friedrich I. (Königsberg 1818) S. 209, N. 8; Fr. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit, 3. Aufl. II (Leipzig 1857), S. 160, N. 3; W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit VI (Leipzig 1896), S. 514. 2) G. Waitz hat die Hs. auf seiner französischen Reise 1839—42 collationiert, vgl. Archiv XI, 319. Für eine zweite Collation wurde sie mir 1898 freundlichst von der Nationalbibliothek überlassen. Gaudenzi hat sie Bullettino XV, S. 162—194 abgedruckt; er setzt sie (S. 157) in das 14. Jh., doch ist sie unzweifelhaft eine Hs. des 13. Jh. 3) Von Bethmann (vgl. Archiv XII, 235) 1854 verzeichnet, wurde die Hs. später von O. Holder-Egger collationiert.

ascendens (Mur. 941 B 12), illorum (Mur. 943 C 3) — reflorere (Mur. 944 C 2). Ausserdem wird noch ein Blatt zwischen fol. 33 und 35 (fol. 34 folgt schon hinter fol. 31) vermisst; was hier fehlt, enthält der Druck bei Muratori nicht mehr, wohl aber B 1 vollständig. Mit fol. 35 und 36 endet dann die Schrift des Boncompagnus wie in A 1.

Viel weicht, wie schon bemerkt, die Hs. A 2 — soweit sie erhalten ist — von A 1 nicht ab; nur einzelne Worte sind hier und da verschieden, und theilweise ist die in Italien im 15. Jh. gebräuchliche Orthographie eingedrungen. Gleichwohl kann A 2 nicht eine Abschrift aus A 1 sein. Denn von den Unterschieden, die A 2 aufweist, finden wir die meisten auch in der anderen, lange vor A 2 geschriebenen Recension B. So haben A 2 und B kleine Zusätze, die in A 1 fehlen: 'hoc vidi' (Mur. 934 C 6), 'ubi cultellis succubuit assassinorum' (Mur. 945 B 3). Andererseits vermissen wir in beiden mehrere Stellen und Wörter, die in A 1 enthalten sind, so hinter Anchonitanum (Mur. 929 C 13): 'civitatem a lateribus maris viriliter obsidendo', ferner zwischen 'inferebatur' und 'cotidie' (Mur. 929 E 4): 'civitati'. Oefter stimmen A 2 und B gegenüber A 1 in Wörtern und Wortformen überein, wie Mur. 927 D 1: 'in certa', während A 1 'in ceca' hat; 928 A 3: 'victoriam' statt 'memoriam'; 929 E 12: 'contingit' für 'contigit'; 930 C 10: 'bisantio' (biss. A 2) gegenüber 'binzanzio'; 931 D 4: 'facere posset' statt 'faceret'; 932 C 4: 'pluribus' für 'plurimis'; 934 E 4: 'proiciatis' gegenüber 'propiciatis' in A 1. Ergiebt sich hieraus, dass A 2 keine Abschrift von A 1 sein kann, so geht sie aber dennoch ohne jeden Zweifel auf dieselbe Vorlage wie A 1 zurück. Abgesehen von den erwähnten Stellen ist zwischen beiden Hss. kein wesentlicher Unterschied zu finden.

Jene wiederholt erwähnte Hs. B befindet sich heute in der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps in Cheltenham, n. 17396, membr. fol. saec. XIV, fol. 45—51. Die Blätter sind in zwei Columnen geschrieben; die Orthographie des 13. Jh. ist zum grössten Theil bewahrt. Bethmann[1] hat den Codex noch im J. 1844 in der Bibliothek Archinti zu Mailand B 76 gesehen; aber er verglich damals nur einige Zeilen. Heller suchte sie später vergebens, da sie indessen verkauft worden war. Waitz fand sie dann 1877 in Cheltenham[2]; während er sie nur flüchtig collatio-

1) Vgl. Archiv IX, 637. XII, 619. 2) Vgl. N. A. IV, 604 f. — Dass es dieselbe sei, wie die, welche früher in der Bibl. Archinti sich

nierte, machte K. Hampe 1897 eine sorgfältige Collation von ihr[1].

Aus der Hs. B hat Muratori SS. Rer. Ital. VI, col. 925 ff. den 'liber de obsidione Anconae' zuerst herausgegeben. Sowohl jene Hs., als auch ganz besonders die Ausgabe Muratori's sind recht schlecht. Sie weichen von A 1 und A 2 ausserordentlich stark ab. Der Prolog lautet in B ganz anders als in A. Vollständig weggelassen ist der in A vorhandene mehrblätterige Schluss (zwischen 'lascivire' und 'Quare non vult', Muratori S. 946) in der Hs. B, welche einiges aus dem Inhalt des Schlusses, besonders die Ausführungen über die Familie Gosia, schon im Prolog bringt. Ferner fehlen in B sehr viele grössere und kleinere Sätze der Beschreibung selbst sowie einzelne Worte. die sich in A 1 und A 2 vorfinden. Andererseits hat auch B einige Zusätze gegenüber jenen beiden Hss., z. B.: 'et animo lib. indulgebat' (Mur. 943 A 3 f.), 'Sed in primo — in menia Seneglalie' (so!) (944, D 12—15), 'qui quemdam — interfecit' (945 A 9—B 1), 'apud Aquam pendentem' (946 A 1. 2). Dazu kommen in B recht bedenkliche Fehler, wie besonders 'Terentius' für 'temptetis' (Mur. 934 B 11)[2]. Wie Muratori hat auch B die in A fehlenden Ueberschriften. Dass B nicht auf A 1 oder deren Vorlage zurückgehen kann, liegt also klar auf der Hand. Aber auch auf der ersten nicht erhaltenen Bearbeitung des liber durch Boncompagnus kann B nicht beruhen, da B auch im Prolog bereits den Wunsch des Ugolinus Gosia enthält, jene erste Bearbeitung verändert zu veröffentlichen. Daher muss B vielmehr auf eine andere schlechte Abschrift der zweiten Fassung zurückgehen; deren Schreiber oder der von B hat den Text hierbei vielfach verändert oder gekürzt.

Ausser den besprochenen drei Hss. besitzen wir noch eine moderne Umarbeitung der Schrift des Boncompagnus aus der zweiten Hälfte des 15. Jh.[3] Der Verfasser nennt sich selbst; es ist der als Dichter und Philologe bekannte An-

---

befunden hatte, erkannte Waitz nicht, obwohl vorn auf dem Deckel ein Wappen eingeklebt ist mit der Aufschrift 'Archintea laus' (N. A. XXII, 689). Vgl. auch N. A. XXIII, 12 und 50. Auch Sutter S. 24 gab so zwei Hss. (Mailänder und Cheltenhamer) anstatt einer an. 1) Vgl. N. A. XXII, 689 ff. 2) Diese bei Muratori unverständliche Stelle lautet in A: 'Temptetis (Tentetis A 2) etenim, quecumque comedi possunt'. Muratori hat die Stelle wörtlich aus B abgedruckt. Gaudenzi (Bullettino S. 158 und 159) thut ihm also hier, wie an verschiedenen anderen Stellen, Unrecht, wenn er einen Lesefehler Muratoris annimmt. 3) Vgl. S. 764 N. 3.

tonius Constantius aus Fano[1]. Die Schrift des Boncompagno kürzte er ausserordentlich. Einleitung und Schluss sind von der Vorlage ganz unabhängig[2]. In der Einleitung — einem an die Stadt Ancona gerichteten Widmungsschreiben[3] — erzählt Constantius, er sei in früheren Jahren einmal nach Ancona gekommen; da habe er den Entschluss gefasst, zur Vergrösserung des Ruhmes der Stadt beizutragen. Er habe dann eine Anconitanische Chronik gefunden, deren Lektüre jedoch durch die Einfügung allzu vieler und zu grosser Reden höchst beeinträchtigt worden sei; auch werde hier über die Gründer der Stadt manches Nichtige gefabelt. Deshalb wolle er jene Schrift aus dem Barbarischen ins Lateinische übertragen und sich dabei streng an die historische Wahrheit halten. Nachdem er dann kurz über die Lage Ancona's, sowie über die Gründung der Stadt durch die Dorier — sei es direct oder von Sicilien aus — berichtet hat, kommt er fol. 2b zur Erzählung der Belagerung. Er beginnt: 'Federico[4] Romanorum imperatore vivente, qui non longe postmodum ab Anthiochia mortem obiit, cancellarius quidam Maguntinae sedis archiepiscopus . . . . . Italiam aggressus est'. Der ganze nun folgende Bericht über die Belagerung, von 'Maguntinae sedis archiepiscopus' ab, ist herausgegeben worden von Sarracini in den Notitie historiche della città d'Ancona (Rom 1675) S. 138a—145a[5]; hieraus wurde sie nochmals abge-

1) Constantius, der zum Dichter gekrönt wurde, lebte 1436—1490. Er schrieb Oden, Episteln, Epigramme und Reden; auch sind von ihm Commentare über Ovids Fasten erhalten. Vgl. über ihn Amiani, Memorie istoriche della città di Fano II (Fano 1751), 62. 66. 67; Aurelio Zonghi, Repertorio dell' antico archivio comunale di Fano (Fano 1888) S. 11 N. 1. 320 N. 4; Biographie universelle IX (1852), 84. 85. 2) Einige Mittheilungen über Einleitung und Schluss verdanke ich Herrn Professor Friedensburg in Rom, sowie meinem Collegen J. Schwalm. 3) Gaudenzi (Bullettino XIV, 93) nimmt an, jenes Widmungsschreiben stamme vom J. 1505, so dass die Chronik frühestens 1505 geschrieben sein könnte. Indes wie kommt er darauf! Gegen Ende jenes einleitenden Briefes an die Stadt Ancona heisst es: 'Quam quidem provintiam etsi arduam atque humeris meis difficilimam esse non ignorem, eo tamen maiore cum fiducia rem hanc aggredior, quod me quamquam incomptum illo tamen quem sequor auctore ineptiorem fore non arbitror et M.cas D. V. non tam aridum et exanguem sermonem meum quam in hoc civitati vestre porrigendo munere propensam voluntatem inspecturas esse non dubito'. Gaudenzi löst offenbar M.cas D. V. in 1505 auf, anstatt in 'magnificas dominationes vestras'. Auf diesem Irrthum fusst dann sein Glauben, die Chronik könne frühestens 1505 verfasst sein; vgl. dagegen N. 1. 4) Dies entspricht der Schrift des Boncompagnus bei Muratori S. 929 B 7. 5) Obwohl Sarracini als Verfasser den Ant. Constantius angegeben hatte, hielt Bethmann (Archiv XII, 568 N. 1) die Schrift doch für eine Recension des Boncompagnus selbst.

druckt von Leoni, Istoria d'Ancona II (Ancona 1810), S. 197—210. Im Schluss, welcher in den beiden Ausgaben wieder nicht aufgenommen ist, giebt Constantius — auf neuer Seite (fol. 11b) und mit abweichendem Ductus — zunächst eine ganz kurze Zusammenfassung der letzten bei Muratori nicht gedruckten Capitel des Boncompagnus (über die Siege der Anconitaner unter Ugolinus Gosia gegen Osimo und Fermo). Er endet dann in einem Epilog, fol. 11b—12a, mit Wünschen für das fernere innere und äussere Gedeihen Ancona's.

Auch in der eigentlichen Abhandlung hat Constantius das Werk des Boncompagnus völlig umgearbeitet. Am meisten gekürzt sind, der Ankündigung in der Einleitung gemäss, die Reden. Manche Ausführungen sind ganz weggelassen, so die Bemerkungen über die Macht Venedigs[1], über die Zwietracht der Italiener[2] und die bissigen Auslassungen gegen den Kaiser und den Erzbischof Christian von Mainz, die in der Arbeit des Bonc. überallhin zerstreut sich vorfinden[3]. Constantius' Werk steht wie A 2 im cod. Vatican. 3630 (fol. 1—12), aber von anderer Hand. Wird hierdurch schon wahrscheinlich gemacht, dass dem Constantius als Vorlage A 2 gedient habe, so wird dieses bei einer näheren Vergleichung seiner Schrift mit A und B fast zur Gewissheit. Diese Vergleichung wird durch die völlige Umarbeitung des liber durch Constantius sehr erschwert; gleichwohl sind wir im Stande, uns ein sicheres Urtheil zu bilden[4].

Dass Constantius nicht die Recension B benutzt hat, sieht man, abgesehen von anderen Abweichungen, sofort daraus, dass er wiederholt Wörter enthält und den Inhalt solcher Sätze wiedergiebt, welche sich wohl in A vorfinden, aber in B fehlen. Folgende Beispiele seien angeführt:

Murat. 929 C 8—13 lautet in

A: composuit cum Venetis qui .... oderunt, ut quando (quamdo A 1) cibaria rarescunt cum navibus et galeis portum intrarent Anchonitanum, civitatem a lateribus maris viriliter obsidendo, et ipse ... veniret, promittens ... bona civium cum eisdem per medium partiri.

1) Mur. S. 929 D. 2) S. 929 E 12 — 930 A 9. 3) Z. B. S. 929 B 8—10, C 2—4, 940 A 9. 4) Das Verhältnis der Schriften des Boncompagnus und des Antonius Constantius hatte bisher Niemand geprüft. Varrentrapp, Erzb. Christian I. von Mainz (Berlin 1867) S. 219, hat zuerst darauf hingewiesen und die Vermuthung ausgesprochen, dass Constantius das Werk des Boncompagnus abgeschrieben habe, aber in einer anderen Bearbeitung als in der von Muratori (B) veröffentlichten.

B: comp. c. Ven. qui . . oderunt et . . . lesi fuerant in Grecia non modicum ab Emanuele, quando cib. carescunt, port. intraverunt Ancon., et ipse . . veniret, promittens . . . bona civ. cum eisd. partiri.

Constantius: suasitque Venetis, ut . . quo tempore frumenta et multa ad victum necessaria rarescere consueverunt, Anconam a parte maris triremibus atque altioribus navibus obsidere, pollicitus mediam se illis partem . . . concessuram.

Also in A und bei Constantius wird Emanuel nicht genannt, beide haben 'rarescunt' resp. 'rarescere' gegenüber 'caresc.', beide 'per medium' resp. 'mediam partem', beide geben an, dass die Venetianer von der Meeresseite und mit welchen Schiffsarten sie Ancona angreifen sollten.

Mur. 930 C 8 hat A: vix per octo dies;

B: per certos dies;

Const.: v. ad octo dierum sufficientiam.

Mur. 930 D: Zwischen 'inveniri' und 'et viginti' hat A: 'Primo tamen, ut dicitur, novem in ovo uno (uno uvo A 2) denarii dabantur'. Während dieser Satz in B ganz fehlt, sagt Constantius mit der Wortstellung von A 2: 'ut . . unum autem ovum novem denariis emeretur'.

935 A 14: A und Const.: possessiones suas; B obligationes suas.

Die Namensformen stimmen bei Const. meist mit A 2.

Das Verhältnis der Hss.[1] ist also etwa folgendes:

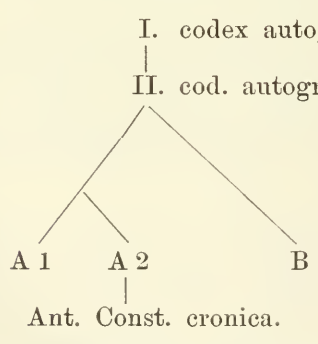

1) Gaudenzi geht auf das Verhältnis der Hss. des liber de obs. Anc. zu einander überhaupt nicht ein. — Dagegen bespricht er (Bullettino XV, 161) in aller Kürze, von welchen Schriftstellern der Stil des Boncomp. beeinflusst worden sei; er nennt Sallust, Livius und Cassiodor. Noch mehr Anlehnungen aber finden sich an Horaz, Lucan, Josephus und Plinius, und vor allem ist seine Abhängigkeit von der Vulgata Seite für Seite bemerkbar.

Nachrichten.

278. Am 23. Februar starb in Tübingen der ord. Professor der Geschichte Lothar von Heinemann, der, nachdem er schon vorher für die Abtheilung DD. in Wien kurze Zeit gearbeitet hatte, in den J. 1884—1888 bei der Abtheilung SS. als ein geschätzter Mitarbeiter thätig war und zwar vornehmlich für den 15., 29. und 30. Band derselben, sowie für den 1. Band der Libelli de lite. Seine späteren Forschungen galten der Geschichte des Normannenreiches in Sicilien. E. D.

279. In der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. S. XI—XX handelt Brunner in einem anziehenden Aufsatze über Alfr. Boretius. Im Anschluss hieran möchte ich darauf hinweisen, dass die Witwe desselben als Manuscript ihrem Gatten unter dem Titel 'Alfred Boretius, ein Lebensbild in Briefen 1849—1874' ein die Lehr- und Wanderjahre umfassendes biographisches Denkmal gestiftet hat, welches gerade auch die frühere Thätigkeit unseres verewigten Mitarbeiters für die Mon. Germ. (in Halle, Bonn und Berlin) vielfach berührt, wiewohl der schliessliche Bruch mit Pertz darin nur leise gestreift wird. E. D.

280. Unter dem Titel 'Karl Hegel, Leben und Erinnerungen' (Leipzig 1900) hat uns der ehrwürdige Senior unserer Centraldirection mit einer Darstellung seines Entwickelungsganges und Lebenslaufes beschenkt, welche zusammenhängend bis zum J. 1859 reicht und mithin seine Theilnahme an unseren Arbeiten nicht mehr berührt, wohl aber die Entstehung der deutschen Städtechroniken. Jeder neue Beitrag zur Geschichte der Blüthezeit, welche unsere historischen Studien im nunmehr verflossenen Jahrhundert erreicht haben, wird uns — zumal von so berufener Seite — hochwillkommen sein. E. D.

281. Hr. Dr. Werminghoff hat Anfang März eine Reise nach Italien zur Vorbereitung der karolingischen Synoden angetreten. E. D.

282. Den nicht uninteressanten Katalog der Bibliothek eines utraquistischen Predigers zu Luditz aus der Mitte des 15. Jh. hat R. Knott in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 186 f. publiciert.

283. T. K. Abbott, Catalogue of the mss. in the library of Trinity College, Dublin (Dublin, London 1900) verzeichnet (ausser den Büchern von Armagh, Durrow, Kells, Howth, Leinster, dem Evangeliar Mullings u. s. w., dem berühmten Materiale für die Wissenschaften von frühester keltischer Sprache, Literatur, Kunst, Geschichte und keltischem Recht, sowie für die Kunde von der Bibel-Latinisierung) für Geschichte des britischen und festländischen Mittelalters:

117. 184. 330. Hildeberti Cenoman. epistolae, s. XIV. — 184. Ivonis Carn. epist. — 603. Petri Bles. epist.

171 f. Sanctorum vitae (auch Flandrische) aus Jervaulx, bezw. Westminster, s. XIII., bezw. um 1300.

176. (Angelsächs.) Sanctorum vitae um 1100.

177. 381 sind Matheus Paris' Gesta Offae und Roger Bacon, benutzt für Mon. Germ. SS. XXVIII, 97 ff. 571.

249. 326. 448. Martin. Polonus, s. XIV. XV.

226. Urkunden des 12. Jh. für Melrose, Reading.

347. Ann. von Multifernan 1045—1275.

485. Chron. Angl.: Brut bis 1348, s. XV.; 497. Chron. bis 1364; Eulog. hist. Malmesbur., s. XIV.; 507. Chron. abbrev. de Angl. et Hibern. 1066 bis 1235, s. XIV.

500. Hist. d'Angleterre en vers, c. 1400; 501. Hist. d'Angl. 1332.

486 ff. Higden; 510 f. Walsingham.

492. Beda, Hist. Angl., s. XIV.

493. De rebus gestis Franc. bis 1219, s. XIII.

502 ff. Florent. Wigorn., 12 ff. Jh., cont. bis 1138, bezw. 1213, Vorlage der Editio princeps.

508. Diceto; Rad. Niger bis 1213; c. 1400. — 600. Guil. Neubrig.; Hist. Hierosolym. c. 1187. — 602. Guil. Malmesbur. Gesta pontif.

505. Hist. of Engl. bis Henry VI.

509. Miscell. hist., s. XV., theilweise aus London.

524 f. Chartulare aus Thorre (Diöc. Exeter) und Dublin. F. Liebermann.

284. Das Grossherzogl. Badische Generallandesarchiv hat — als das erste unter den grösseren Archiven des deutschen Reiches — die Publication seiner Inventare begonnen, von denen uns der erste, unter Leitung des Directors v. Weech durch K. Brunner bearbeitete Band (Karlsruhe, Müller 1901) vorliegt. Er enthält die Verzeichnisse der Kaiserurkunden bis 1518, der Papsturkunden bis 1302 und der ältesten Privaturkunden bis zum Ende des 12. Jh. Besonders wichtig sind dann die Verzeichnisse der Copialbücher S. 75 ff., der Anniversarien und Necrologien S. 188 ff. und der Handschriftensammlung S. 194 ff.

285. Auch dem 5. Heft des Trierischen Archivs hat M. Keuffer wieder einen die Fortsetzung des Verzeichnisses der Handschriften des historischen Archivs der Stadt Trier (vgl. oben S. 259 n. 12) enthaltenden Bogen (4, n. 92—114) beigegeben. R. H.

286. Die Kataloge des Stadtarchivs zu Eger hat der Stadtarchivar K. Siegl (Eger 1900) herausgegeben. Das sehr reiche Archiv, das seit dem Brande von 1270 keine wesentlichen Verluste erlitten hat, enthält über 2600 Pergamenturkunden, darunter 1291 Kaiser- und Königsurkunden.

287. Eine Serie von Archivberichten aus Kärnten eröffnet A. v. Jaksch im Archiv für vaterländische Geschichte and Topographie (herausg. vom Geschichtsverein für Kärnten) XIX, 89 ff. Er behandelt zunächst die Graf Lodronschen Archive in Gmünd, deren älteste Urkunden eine solche des Bischofs Konrad von Trient vom J. 1189 und eine des Grafen Meinhard I. von Tirol vom J. 1252 sind. Unter den zahlreichen Stücken des 14. und 15. Jh. befinden sich auch einige Kaiserurkunden (Friedrichs III. und Maximilians I.). R. H.

288. Aus der Fortsetzung der Mittheilungen von H. v. Zwiedineck-Südenhorst aus dem gräflich Lambergschen Familienarchiv zu Schloss Feistritz bei Ilz (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXX, 221 ff.; vgl. N. A. XXV, 874 n. 336) heben wir die Regesten aus dem Archivinventar Siegmunds v. Lamberg (S. 346 ff.; beginnend 1335) hervor. R. H.

289. Der zweite Band von G. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia (vgl. oben S. 260 f. n. 18) ist nunmehr vollendet (Rocca S. Casciano, L. Cappelli 1899).

Die letzten Lieferungen enthalten den Schluss von Fano, ferner Perugia (woselbst im Arch. della confraternità dei disciplinati di S. Francesco sich Urkunden seit dem 13. Jh. finden; von den Papsturkunden des Arch. di S. Pietro hat die älteren bereits P. Kehr in Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1898 S. 366 ff. verzeichnet; die späteren beginnen mit Honorius III.), Ripatransone (im Arch. com. zahlreiche Urkunden seit dem 13. Jh., worunter eine 'sentenza dei giudici del re Manfredi di Sicilia' vom April 1260 und viele Papsturkunden), Pesaro (Arch. com.: D. Friedrichs II., das aber nicht von 1224, sondern von 1223 und = Böhmer-Ficker 1429 ist; Papsturkunden: Gregor VII. = Jaffé-L. 4923, Innocenz III. vom 23. Nov. 1200, nicht 1199, vgl. Potthast 1164, und zahlreiche andere von Honorius III. an), Città della Pieve (woselbst im Arch. munic. zwei DD. Friedrichs II., das eine = B.-F. 3407, das andere, gleichfalls vom Jan. 1244 [nicht 1243] unbekannt; beide werden von M. im Anhang gedruckt) und Città di Castello (im Arch. com. die von Kehr a. a. O. 355 erwähnten Urkunden, darunter Stumpf 5046, sowie spätere Papsturkunden; im Arch. della cattedrale die beiden DD. Friedrichs I. Stumpf 3988[a] [= N. A. XXIV, 166 f.]. 3988 und die von Kehr 353 f. verzeichneten Papsturkunden, denen noch solche von Innocenz IV., Alexander IV. und Johann XXI. folgen). Die dem Band als Anhang beigegebenen 'Miscellanea' enthalten Inventare der Gemeindearchive von Matelica und Iesi aus dem 13. und 14. Jh., ferner die Veröffentlichung des von Muratori weggelassenen Anfanges der (nach einer hsl. Notiz des Codex von Iacobus aus dem Geschlecht der Moratini verfassten) Annales Forolivienses, welcher die Sagen vom Ursprung der Stadt Forlì und eine Chronik von Augustus bis Albrecht I. enthält, die M. auf ihre Quellen untersucht, — und zum Schluss verschiedene Urkunden und Akten aus dem Libro Biscia von S. Mercuriale di Forlì (vgl. N. A. XXV, 228 n. 20), von denen die ältesten eine Schenkungsurkunde des Erzbischofs Dominicus von Ravenna vom 8. April 894 (nicht 893) und eine Tauschurkunde des Bischofs Ubert von Forlì mit dem Kloster vom 14. Mai 962 sind; die weiteren Urkunden gehören den Jahren 1092—1153 an. R. H.

290. Die Buchhandlung S. Lapi in Città di Castello bereitet eine neue 'durchgesehene, erweiterte und verbesserte' Ausgabe von Muratori's Scriptores rerum Italica-

rum vor, deren Leitung G. Carducci übernommen hat. Die neue Ausgabe soll die Texte, welche seit Muratori wiederholt publiciert worden sind, in der Gestalt bieten, die ihnen die moderne Kritik angewiesen hat; bei den anderen soll mindestens eine Revision unter Heranziehung einer der besten Hss. erfolgen: auf die Herstellung definitiver Texte, wie man sie nach der Ansicht der Herausgeber von dem Istituto storico Italiano zu erwarten hat, ist es also nicht abgesehen. Die bisher erschienenen fünf Lieferungen enthalten nach einer schwungvollen Einleitung Carducci's über Muratori und sein Werk (die leider in ihrem 8. Abschnitt, der eine Uebersicht über den Inhalt von Muratori's SS. rer. Ital. bietet, durch hässliche Druckfehler, wie Guiberto di Foul und Radevico di Eusinga, aber auch durch manche sachliche Versehen entstellt ist) in Lief. 1. 2 den Anfang einer neuen Ausgabe der Historia miscella von V. Fiorentini und G. Rossi (Murat. I), in Lief. 3—5 den Anfang einer solchen der Vita dei dogi des Marino Sanudo von G. Monticolo (Murat. XXII). Für die erstere ist der Cod. Vat. Palat. 909 neu verglichen; obwohl die Herausgeber zweifelhaft sind, ob dieser Codex wirklich autograph sei, haben sie doch von der Benutzung anderer Hss. abgesehen, dagegen noch die älteren Ausgaben herangezogen. Die Druckanordnung unterscheidet zweckmässig den Text des Eutrop, die Zusätze des Paulus und die Landolfs; auch der kritische Apparat ist dreifach getheilt. Für Sanudo wird natürlich die Originalhs. der Marciana zu Grunde gelegt und nur, wo diese fehlt (1423—1474), auf andere Hss. zurückgegriffen. Monticolo hat einen reichhaltigen Commentar hinzugefügt.

291. In eingehender Untersuchung sucht J. Strnadt in der Archival. Zeitschrift N. F. IX, 176 ff. seine Darlegungen über die Passio s. Floriani und die mit der Florianslegende zusammenhängenden Urkunden (vgl. N. A. XXV, 246 n. 94) gegen den heftigen Angriff von B. Sepp (Augsburger Postzeitung Nov. und Dec. 1899) zu vertheidigen und im einzelnen näher zu begründen. Auch dieser Theil der Ausführungen Strnadts enthält neben sehr verdienstlichen und zutreffenden Erörterungen andere, denen man schwerlich allgemein zustimmen wird: ich habe mich nicht davon überzeugen können, dass die Verehrung des h. Florian ursprünglich im Sprengel von Aquileja zu Hause gewesen und erst nachträglich über die Alpen verpflanzt und dass die Hs. von Mönchsmünster (Cod. Bruxell. 8216

—18) von einem Domherrn von Cividale in der Florianskirche von Gagliano bei Cividale vollendet worden sei; überdies scheinen mir hier die Angaben Strnadts widerspruchsvoll; er lässt S. 228 f. den Friauler Heerbann erst nach der Ingelheimer Reichsversammlung vom Juli 819 gegen Liudewit aufbrechen; die Hs. ist aber doch schon 4. non. iunii 'in Hunia in exercitu' begonnen worden (S. 218). Die kürzere Fassung der Urkunde Ludwigs d. Fr. Mühlb. Reg.² 778 soll nach Strnadts jetziger Ausführung (S. 281) nicht vor dem Beginn des 13. Jh. entstanden sein, die weitere nicht vor dem 12. Jh.; ich verzichte darauf, auf diese Frage näher einzugehen, da sie durch die neue Ausgabe der Karolingerdiplome wohl endgiltig entschieden werden wird.

292. In einer Hs. der Universitätsbibliothek zu Bologna saec. XVI./XVII. hat G. Kirner, der darüber in den Studi storici IX, 289 ff. berichtet, zwei Viten des Bischofs Marcellus von Die (vgl. Greg. Glor. confess. c. 69) aufgefunden, die eine in Prosa, die andere, die aber nur etwa zur Hälfte erhalten ist, in 199 Distichen. Als Verfasser der letzteren nennt sich Vulfinus Bischof von Die, in welchem K. den von Theodulf (Poet. lat. I, 542) erwähnten erkennen und den er von dem Grammatiker gleichen Namens unterscheiden will. Beide Viten kannte schon Polycarp de la Rivière, dessen Angaben aber nicht als völlig zuverlässig galten; ihr historischer Werth scheint nicht unerheblich zu sein; doch wird sich darüber und über andere Fragen erst nach der vollständigen Publication der Texte, die K. in Aussicht stellt, sicher urtheilen lassen.

293. Auf Grund neuer Nachforschungen auf der Nationalbibliothek und der Bibl. Mazarine weist A. Luchaire in der Bibl. de la fac. des lettres de Paris XIII, 3—5 als Ergänzung seiner früheren Veröffentlichung (vgl. N. A. XXV, 826 n. 143) neue Hss. der Miracula S. Dionysii und der Gesta Dagoberti nach; ein bisher unbekanntes Vorwort der Gesta, welches die eine derselben enthält, wird von L. gedruckt. R. H.

294. In der Revue Historique LXXV, 244 finden wir eine Notiz über eine uns nicht zugängliche Broschüre des Hauptmanns Vaulet über den Ort der Schlacht von 841 zwischen K. Lothar und seinen Brüdern (Paris, Lavauzelle 1900). Der Vf. verwirft Fontenoy-en-Puisaye, wo man jetzt zumeist Fontanetum sucht, und entscheidet sich für Fontenay bei Chablis.

295. Die Sickel gewidmete Festschrift (s. oben S. 568 n. 143), die den 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. bildet, ist noch nicht ausgegeben. Wir berichten einstweilen über die Beiträge, von denen uns Separatabzüge zugegangen sind. — S. 41 ff. veröffentlicht K. Uhlirz Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Otto's II., wobei er zunächst die Quellen über den Dänenzug Otto's und über den Versuch eines Aufstandes Herzog Heinrichs II. von Bayern (974) einer eingehenden Prüfung unterzieht; der auf nordische Ueberlieferung zurückgehende Bericht der Annales Altahenses, nach welchem zwei Züge Otto's gegen die Dänen anzunehmen wären, wird mit Ehrenfeuchter gegen Sickel verworfen. Die anschliessende Erörterung über die Herkunft der österreichischen Dynastie gelangt zu dem Ergebnis, dass die von Otto von Freising (Chronik VI, 15) behauptete Möglichkeit der Abstammung von den älteren Babenbergern trotz der von Stein u. a. dagegen erhobenen Bedenken immer noch die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat. R. H.

296. Die von E. Mabille angezweifelte Authenticität der Historia Andegavensis des Fulco Rechin, die schon Luchaire in der Bibl. de la fac. des lettres de Paris VIII, 8 ff. wahrscheinlich gemacht hat, wird von L. Halphen ebenda XIII, 7 ff. erwiesen. Freilich soll der letzte Theil, der den Kreuzzugsbericht enthält, (von 'Sequenti autem aestate' an, ed. Marchegay-Salmon S. 381; Mon. Germ. SS. XXVI, 461 Z. 22) von anderer Seite später hinzugefügt worden sein. R. H.

297. In dem 10. Hefte der Bibliothèque de la faculté de philosophie et lettres de l'Université de Liège (Brüssel 1900) veröffentlicht K. Hanquet eine kritische Studie über die Klosterchronik von St. Hubert, als deren Verf. er, übereinstimmend mit Krollick, den Mönch Lambert den jüngeren zu erweisen sucht. Eben demselben schreibt er mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Vita Theoderici und das 2. Buch der Miracula S. Huberti zu. Der Text der Chronik erfährt manche recht schätzbare Berichtigungen und Erläuterungen, und wir erfahren, dass die einzige Grundlage desselben, die Hs. von Orval, die lange im Privatbesitz war, seit 1893 von der Brüsseler Bibliothek angekauft und durch zwei früher fehlende Blätter vervollständigt worden ist. E. D.

[Eine ausführliche Besprechung der Studie von Hanquet, die A. Cauchie in der neuen belgischen Zeitschrift 'Revue d'histoire ecclésiastique' 1901 S. 119 ff. veröffentlicht, hält die Autorschaft Lamberts für die Chronik von St. Hubert für wahrscheinlich, wenn auch nicht für völlig gesichert, bestreitet sie aber entschieden für die beiden anderen Schriften.]

298. Ueber die beiden Vitae S. Arialdi Mediolanensis, diejenige des Andreas von Strumi und die anonyme des 12./13. Jh., handelt Pellegrini im Arch. stor. Lombardo Ser. 3 fasc. 28 S. 209 ff. auf Grund sorgfältiger Untersuchung der Hss. Aus dem ältesten Codex der ersteren (in der Alessandrina zu Rom) theilt er die Randbemerkungen saec. XII. mit, auf die schon Davidsohn, Forschungen I, 69 aufmerksam gemacht hatte. Die beste Hs. der zweiten Vita (Ambros. H, 89 inf.) aus dem Anfang des 15. Jh. weist am Anfang und am Schlusse Correcturen auf, die P. dem bekannten Juristen Andrea Alciati zur Last legt: am Anfang hiess es: 'Arialdus . . . ortus fuit nobilibus parentibus de Carimate', wo das letzte Wort in 'Alzate' corrigiert ist; am Schlusse sind eine Notiz über die Uebertragung des Leichnams des Heiligen von S. Celso nach S. Dionisio (mit der falschen Jahreszahl 1096) und sein Epitaph ausradiert, die Ratti durch Reagentien wieder lesbar gemacht hat.

299. Die in dieser Zeitschrift XXV, 767 ff. aufgeworfene Frage nach der Echtheit der Vita Bennonis beantwortet P. Scheffer-Boichorst in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1901 n. 7 in wesentlich anderem Sinne als Philippi gethan hatte. In sehr gründlicher und umsichtiger Untersuchung erweist er, dass Philippi's Ansicht über die Unechtheit der uns vorliegenden Vita und ihr Verhältnis zu den Ann. Iburgenses, sowie zu Ertman und Witte nicht aufrecht erhalten werden kann; vielmehr ist die Vita — wie auch die von P. v. Winterfeld beigesteuerte Prüfung des Rhythmus ihrer Satzschlüsse bestätigt — in ihren Haupttheilen durchaus echt. Aber sie ist durch umfangreiche Interpolationen entstellt, indem die Capitel 17. 24. 33. 35. 37, welche Urkunden und Regesten mittheilen, wahrscheinlich am Ende des 16. Jh. eingeschoben sind; und auch im übrigen haben Ertman und Witte an einigen Stellen nicht den uns vorliegenden, sondern noch einen reineren und reicheren Text benutzen können. — Wie Scheffer S. 157 N. 1 bemerkt, bin ich

durch gleichzeitig mit und unabhängig von ihm geführte Untersuchung in allen wesentlichen Punkten zu dem gleichen Ergebnis gelangt. So möchte ich denn nur noch bemerken, dass ich auch den Schlusssatz von cap. 16 sowohl wegen seines Inhaltes wie wegen des Ausdruckes 'cura spiritualis' für der Interpolation verdächtig halte, dass mir für die von Scheffer nachgewiesene Interpolation von cap. 17 auch der Ausdruck 'in dominio' statt 'in comitatu' ein sicheres Anzeichen zu sein scheint, und dass ich die in cap. 37 interpolierte Urkunde für eine erst nach Benno's Tode im Kloster aufgesetzte Notitia halte, wofür auch der Ausdruck 'dominus Benno' spricht, der sonst in keiner bei Benno's Lebzeiten, wohl aber in mehreren nach seinem Tode geschriebenen Urkunden vorkommt: die Einleitung in unserer Vita zu dieser Interpolation fällt natürlich mit ihr. Die Auslassung des von Witte und Ertman überlieferten, sicherlich der Vita Norberts angehörigen Ordinationsdatums Benno's (1. Febr. 1069; vgl. Scheffer S. 137) möchte ich gleichfalls dem Interpolator zur Last legen; ich glaube, dass er es fortgelassen hat, weil es mit dem Datum der in cap. 24 interpolierten Urkunde (1070) in zu flagrantem Widerspruch stand, wenn diese nicht auf die Einweihung der kleinen Capelle, sondern, wie der Interpolator wähnte, auf die Einweihung der Kirche, die in Wirklichkeit im Anfang der achtziger Jahre erfolgte, zu beziehen war. Ueber einige Nebenfragen, wie die nach der Beurtheilung der Reliquienurkunde und nach der Bedeutung des 'castrum' (mir ist u. a. die Geflissentlichkeit aufgefallen, mit der seiner Erwähnung fast regelmässig ein 'dirutum' oder 'destructum' hinzugefügt ist), wird schwer zu einem völlig zweifellosen Ergebnisse zu gelangen sein; als sicher aber betrachte ich mit Scheffer, dass der historische Gehalt unserer Vita, abgesehen von jenen Interpolationen, auch ferner als zuverlässig gelten darf, während es allerdings andererseits keineswegs sicher ist, dass jeder einzelne Ausdruck in ihr wirklich von Norbert herrühre. Zum Text darf ich am Schlusse noch zwei Emendationen vorschlagen. In dem Brief an Reginhard von Siegburg (cap. 28) dürfte in der Inscriptio, wo jetzt der Name des Adressaten fehlt, 'reverendo' durch falsche Auflösung von 'R.' (= Reginhardo) entstanden sein. In cap. 36 (S. 80 Z. 3) ist gewiss mit 3 Hss. Ertmans 'indutus' statt 'induto' zu lesen; nicht dass der das Sacrament spendende Abt das priesterliche Gewand trug, will Norbert sagen, denn das verstand sich von selbst, aber dass der Bischof auf

seinem Sterbelager damit bekleidet wurde, giebt der Scene ihren Charakter.

300. A. Longnon, 'Un vestige de l'épopée mérovingienne, la chanson de l'abbé Dagobert' (Romania XXIX, 489—500) behandelt einen Abschnitt des um 1150 in der Gegend von Amboise verfassten Liber de compositione castri Ambaziae (Marchegay et Salmon, Chroniques d'Anjou I, 1856, p. 23—24), in dem die bewegten Schicksale des austrasischen Königs Dagobert II. (676—679), des Maiordomus Grimoald und seines Sohnes Childebert, der hier Eduardus heisst, in sagenhafter Ausgestaltung erzählt werden. L. führt den ganzen Bericht zurück auf 'une chanson de geste dont le jeune Dagobert était le héros', deren Dasein mir recht zweifelhaft erscheint. Ein Theil der Erzählung mag auf mündlicher Ueberlieferung beruhen, aber daneben ist zweifellos, wie vorher und nachher, so hier der Liber historiae Francorum ausgeschrieben, der auch in demselben Capitel (a. a. O. S. 21) als 'historia Francorum' genannt wird. Immerhin ist die Erzählung mit ihrer eigenartigen Verbindung von Geschichte und Fabelei bemerkenswerth: Dagobert nicht in Irland, sondern in der wunderbaren 'ecclesia sancti Galli Fundensis coenobii'; Grimoalds Sohn Eduardus im Bunde mit Kaiser Justinian von Konstantinopel! Sollte hier nicht doch Gelehrtenphantasie ihr Wesen treiben? W. Levison.

301. Im Anschluss an seine Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen (s. o. S. 264 n. 26) behandelt R. F. Kaindl im Festband für Sickel (oben n. 295) S. 209 ff. die (die ursprüngliche Theilung der Ungarn in sieben Stämme widerspiegelnden) Sagen von den sieben Ungarn. Der einen Version, wie sie zuerst in den Gesta Hungarorum vetera verzeichnet ist und von da in die späteren Chroniken floss, wurde bereits von der Nationalchronik eine zweite vorgezogen, von der sich die ersten Spuren bei Otto von Freising und bei Alberich von Trois-Fontaines finden. Die Zuthaten der Nationalchronik, welche auf eine Herabsetzung der alten Adelsgeschlechter hinauslaufen und die in der weiteren Entwicklung vollzogene Umwandlung der sieben Ungarn von Heerführern zu Spielleuten anbahnen, verrathen politische Zwecke. R. H.

302. In erschreckendem Masse mehrt sich die Zahl der Gelehrten des 17. und 18. Jh., die durch die neuere Forschung der Geschichtsfälschung überführt werden. In der Westdeutschen Zeitschr. XIX, 271 ff. führt O. Opper-

mann den überzeugenden Nachweis, dass auch der Kölner Benedictiner Oliver Legipont zu ihnen gehört: das Chron. S. Martini Colon. (SS. II, 214 f.), ferner zwei angebliche Urkunden von 844 und 959 sind von ihm gefälscht worden, er hat auch ein Necrologium des 15. Jh. durch Zusätze interpoliert und wohl noch andere Fälschungen versucht und beabsichtigt. Ob aber auch die S. 335 besprochene Siegelfälschung ihm zur Last zu legen ist, erscheint zweifelhaft, und die S. 303 N. 118 erwähnte Correctur ist vielleicht noch anders zu erklären als durch den schwer glaublichen Irrthum, dass die Indiction den Tag bezeichne: sollte nicht III aus 'in' (vgl. Mittelrhein. Urkundenbuch I, 12) verlesen sein und dahinter ursprünglich 'die' gestanden haben? — Störend ist, dass Oppermann durchweg von Ligaturen redet, wo er Abbreviaturen meint.

303. Mit den wichtigsten Fragen aus der neuerdings so eifrig betriebenen Forschung über die Quellen zur Geschichte des h. Franz von Assisi beschäftigt sich ein gutgeschriebener Aufsatz von W. Goetz in den Neuen Jahrb. f. d. klass. Alterthum, Gesch. und deutsche Litteratur V, 611 ff. G. erklärt sich im ganzen mit Sabatiers Reconstruction des Speculum perfectionis einverstanden, lässt aber dahingestellt, ob nicht noch weitere Theile desselben als spätere Zusätze auszuscheiden seien, oder ob nicht etwa dieses Speculum selbst als eine allerdings aus frühester Zeit stammende Bearbeitung der Legende Bruder Leo's gelten müsse. Ebenso erkennt er die Reconstruction der Legenda trium sociorum durch Civezza und Domenichelli (vgl. N. A. XXV, 838 n. 182) an und glaubt mit ihnen, dass hier das Speculum benutzt sei. Die Untersuchungen von S. Minocchi (vgl. oben S. 577 n. 177) und P. von Ortroy (ebenda 265 n. 31) hat G. wohl noch nicht gekannt. — Mit dem letzteren setzt sich Sabatier in der Revue Historique LXXV, 61 ff. auseinander, indem er in ausführlicher Darlegung die Ansicht, dass die Legenda trium sociorum authentisch und nicht Ableitung, sondern Quelle der zweiten Vita des Thomas von Celano sei, gegen alle Einwendungen des gelehrten Bollandisten vertheidigt.

304. Eine im Baseler Archiv neu aufgefundene Quittung vom 4. Juli 1458 ermöglicht es J. Haller in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 9 ff. festzustellen, dass der Geschichtschreiber des Baseler Concils Johannes von Segovia vor diesem Tage gestorben ist,

und sehr wahrscheinlich zu machen, dass seine Gesta concilii Basiliensis nie weiter als bis 1444 gereicht haben, die Zeit von 1444—1449 also von Johannes überhaupt nicht behandelt ist. An diese Ausführung schliesst Haller beachtenswerthe Mittheilungen über die in Solothurn aufgefundenen Protokolle des Concils von Jacob Huglin, welche sich zeitlich an die des Bruneti anschliessen, sowie über die in Genf, Solothurn und Lausanne erhaltenen Ueberreste des Concilsarchives.

305. Ueber Johannes Keck, den durch seine Thätigkeit auf dem Baseler Concil bekannten Prior von Tegernsee, auf den zuletzt P. Lindner hingewiesen hat (vgl. N. A. XXIII, 767 n. 228), handelt (P. Be)ck im Diöcesanarchiv von Schwaben XVIII, 81 ff., indem er sein Leben zu skizzieren versucht und das von Lindner gegebene Schriftenverzeichnis wiederholt. R. H.

306. Ueber den Chronisten Johannes Kielholt aus Sylt (Mitte des 15. Jh.) stellt A. Hofmeister in der Zeitschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. XXX, 353 f. einige Nachrichten zusammen. Den Namen Kielholt erklärt er nicht unwahrscheinlich durch ein Missverständnis aus Kil[onia] Holt[satus].

307. Der 2. Band N. F. der Hansischen Geschichtsquellen (Berlin, Pass & Gerleb, 1900) bringt in vortrefflicher Bearbeitung von Fr. Bruns sehr werthvolles Material zur Geschichte der lübischen Bergenfahrer. Auf eine ausführliche Einleitung folgt eine mit 1307 einsetzende Urkundensammlung; unter den historiographischen Quellen steht voran die hier erstmals im Zusammenhang und vollständig veröffentlichte Chronik des Christian von Geren aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. Von Geren rührt auch ein in Kopenhagen befindliches Formularbuch her, dessen erster Theil angelegt wurde, als der Verf. in der lübischen Rathskanzlei thätig war, während ein anderer Theil während eines römischen Aufenthaltes entstand und sich auf den Geschäftsverkehr bei der Curie bezieht. — S. 329 wird die mit 1438 anhebende Fortsetzung der grossen lübischen Chronik des 15. Jh. dem städtischen Pronotar Johann Hertze zugewiesen.

308. Von erheblichem historischen und culturhistorischen Interesse sind die Mittheilungen, welche J. Häne im Jahrb. f. Schweizer. Geschichte XXV, 43 ff. aus einer Züricher Hs., der Familienchronik der beiden

Hans Vogeler, Vater und Sohn, macht, von denen der erste von etwa 1470 bis 1518 Sanctgallischer Amtmann im Rheinthal war, während die Wirksamkeit des zweiten ins 16. Jh. fällt.

309. Ueber den bei den Erörterungen über die Vita Bennonis (s. N. A. XXV, 778 f.) mehrfach genannten Johannes Klinkhamer, auf dessen Abschrift die uns erhaltene Vita zurückgehen soll, hat K. Willoh in den Jahrbüchern für die Gesch. des Herzogthums Oldenburg IX, 61 ff. einige Nachrichten zusammengestellt.

310. In der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth., XXI, 232 f. macht K. Lehmann kurze Mittheilungen über drei in Spanien und eine in Holland befindliche Hs. des Langobardischen Lehnrechts, von denen keine bedeutenden Werth zu haben scheint.

311. In der Zeitschr. der Gesellsch. für Schleswig-Holstein. Gesch. XXX, 355 f. beschreibt E. Steffenhagen ein in privatem Besitz befindliches Bruchstück einer neuen Glossenhs. des Sachsenspiegels saec. XV.

312. Von dem auf zwei Bände berechneten Werk von K. Beyerle über Grundeigenthumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz erschien der erste Theil des ersten Bandes, der in vortrefflicher Weise das Salmannenrecht behandelt (Heidelberg, C. Winter, 1900). Der zweite Theil und ein zweiter, ein Urkundenbuch enthaltender Band sollen bald folgen. R. H.

313. Als 18. Publication der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde liegt uns der erste Band der Weisthümer der Rheinprovinz vor (Bonn, Behrendt 1900), den H. Loersch mit vorzüglicher Sorgfalt bearbeitet und commentiert hat. Er enthält den ersten Theil der Weisthümer des Erzstiftes Trier, nämlich diejenigen des Amtes Boppard, der Stadt und des Amtes Coblenz und des Amtes Bergpflege. Die ältesten Stücke gehen ins 14. Jh. zurück. Zu S. 8 sei in betreff des DO. III. 428 auf N. A. XXIII, 158 ff. hingewiesen.

314. In der Sammlung der 'Oude vaderlandsche rechtsbronnen' haben R. Fruin und P. C. Molhuijsen die für die Kenntnis von der Umwandelung der staatsrechtlichen Begriffe unter dem Einfluss des römischen Rechts wichtige Schrift des Philipp von Leiden (gest.

1380): De cura rei publicae et sorte principantis nach der Ed. princ. von 1516 neu herausgegeben (Haag, Nijhoff 1900). Beigegeben sind der kleinere Tractat De formis et semitis rei publicae utilius et facilius gubernandae, Testamente Philipps von 1372 und 1382 und eine letztwillige Verfügung über seine reiche Bibliothek von 1372.

315. Die erste Hälfte des 10. Bandes der Deutschen Reichstagsakten, bearbeitet von H. Herre, enthält ein reiches und bisher zum grossen Theile unbekanntes Quellenmaterial für die Geschichte der Romfahrt K. Siegmunds von 1432 (Gotha, Perthes 1900).

316. Die Wahlcapitulation des Domcapitels zu Würzburg vom 6. Februar 1314 (Regesta Boica V, 273) wird von Th. Henner im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLII, 57 ff. besprochen und zum ersten Male vollständig veröffentlicht. R. H.

317. Die Benutzung der in Bd. 30—32 der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg veröffentlichten Schöffenbücher der Stadt Aken (vgl. N. A. XXIII, 272 n. 43) wird durch die von E. Neubauer bearbeiteten Register (Geschichtsbl. XXXV, 295 ff.) wesentlich erleichtert.

318. Eine wichtige Ergänzung zum Codex diplomaticus Anhaltinus ist das neuerdings im Zerbster Staatsarchiv wieder aufgefundene und von R. Siebert in den Mittheilungen des Vereins für anhaltische Gesch. IX, 49 ff. herausgegebene Lehenbuch des Grafen Albrecht I. von Anhalt und seiner Nachfolger (1307—1470).

319. Ein interessantes Achtbuch der Stadt Eger aus der Zeit von 1310—1390 hat K. Siegl in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 227 ff. herausgegeben.

320. In den Mittheilungen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 1900/1901 n. 4 S. 110 ff. publiciert G. Zedler eine von dem Abt Gerhard von Schönau 1328 entworfene Klosterordnung.

321. Die älteste Nachricht über die Existenz der Glashütten im Spessart gewährt eine deutsche Arbeiterordnung der dortigen Glasmacher vom 23. Juli 1406, die A. Amrhein im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLII, 211 ff. veröffentlicht;

die Glasmacher bezeichnen in ihr den Grafen Ludwig IV. von Rieneck als ihren Herrn. R. H.

322. Der Werth der Wiener Hs., auf Grund welcher F. Khull den Schladminger Bergbrief vom Jahre 1408 herausgegeben hat (vgl. N. A. XXIII, 775 n. 255), ist von F. Bischoff in der Zeitschr. für Bergrecht XXXIX, 328 bestritten worden, der sie der von ihm in der Zeitschr. des deutschen und österreichischen Alpenvereins XXII, 225 ff. (wiederholt in Zeitschr. f. Bergrecht XXXIII, 211 ff.) herausgegebenen Freiberger Hs. weit nachstellt, den authentischen und allein massgebenden Text aber in einer Innsbrucker Hs. entdeckt haben will. Gegen diese Beurtheilung der Hss. wendet sich Khull in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXX, 10 ff. und verlangt wohl mit Recht die Herausgabe eines kritischen Textes auf Grund des gesamten Materials. R. H.

323. Ueber die Ergebnisse von Stevenson (vgl. N. A. XI, 436 f.) hinaus untersucht H. Steinacker im Festband für Sickel (oben n. 295) S. 113 ff. die Provenienz der Deusdedit-Hs. cod. Vat. 3833 und meint, dass sie in Gallien geschrieben sei, und zwar wahrscheinlich in der Küstenlandschaft der Provence, woher auch die Collectio der Kölner Hs. (Maassen, Gesch. der Quellen des canonischen Rechts 574 ff.) stamme. Eine Betrachtung der Ueberlieferung der ältesten gallischen Canonessammlungen führt ihn dabei zu einer Ablehnung der Ansicht Duchesne's vom centralen Ursprung der canonistischen Litteratur des merovingischen Galliens aus Arles. R. H.

324. Nach langer Pause (vgl. N. A. XVIII, 707 n. 129) haben wir die Freude, die beiden Schlusslieferungen des 7. Bandes des Archivs für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters anzuzeigen. Aus ihrem Inhalt heben wir vor allem die ausgezeichnete Abhandlung des P. Ehrle über die allzuwenig bekannten kirchenrechtlichen Schriften des Papstes Benedict XIII. hervor. Ihr voran gehen werthvolle Mittheilungen Ehrle's aus den von Bzovius nur unvollständig publicierten Akten über die aragonische Legation des Cardinals Peter von Foix des Aelteren (1425—30) und eine Ausgabe seines für die Zeit von 1433 ff. wichtigen Testaments mit einer gelehrten Einleitung. Den Schluss des Bandes bilden neue Mittheilungen aus den Akten des Concils von Perpignan 1408, die den Aufsatz Ehrle's im 5. Bd. dieses Archivs abschliessen.

325. Einige Nachträge zu seinen Mittheilungen aus der Briefsammlung von St. Victor zu Paris (vgl. N. A. XXV, 826 n. 143) giebt A. Luchaire einer Selbstanzeige seiner Publication in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques CLII, 547 ff. bei, indem er die in der Bibl. de la fac. des lettres de Paris VIII, 119 ff. n. 68. 86. 102. 109—111. 114. 131. 132. 141 nur kurz verzeichneten Briefe vollständig abdruckt. Ein paar berichtigende Bemerkungen zu seiner Publication macht L. in der Bibl. de la fac. des lettres de Paris XIII, 5 f. R. H.

326. Einen kurzen Brief Karls IV. an die Gonzaga zu Mantua vom 24. Juni 1349, eine an dieselben gerichtete Anzeige der Kaiserin Elisabeth vom 16. Febr. 1368 über die Geburt des Prinzen Sigmund und eine Anweisung Karls zur Zahlung von 4000 fl. Zehntgelder an Ludwig Gonzaga vom 17. Juli 1368 veröffentlicht R. Knott in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 272 ff. Am Ende der Anweisung muss natürlich 'secreto' statt 'decreto' gelesen werden.

327. Die Beiträge, die J. Lechner im Festband für Sickel (oben n. 295) S. 339 ff. zur Geschichte König Wenzels giebt, beruhen auf einigen Briefen Wenzels, die im Archiv der Gonzaga zu Mantua beruhen, und die L. als Beilagen veröffentlicht. Der erste ist ein eigenhändiges lateinisches Schreiben Wenzels an seinen Vater, das keine Jahresangabe trägt und von L. ins Jahr 1368 gesetzt wird; es ist für Wenzels Jugend sowohl wie auch rechtsgeschichtlich von Interesse. Die weiteren Schreiben stammen aus den Jahren 1382—1387; sie sind an die Gonzaga gerichtet und beziehen sich auf den Plan eines Romzugs sowie auf die sonstige Stellung Wenzels zu den italienischen Dingen und der Frage des Schismas. R. H.

328. In den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXI, 384 ff. beschliesst O. Grillnberger seine Ausgabe des Wilheringer Formularbuchs 'De kartis visitacionum' (vgl. oben S. 292 n. 123). Es enthält im Ganzen 77 Nummern, die letzten vom Jahre 1379. R. H.

329. Auf ein jetzt in der Bibliothek des Fürsten Thurn und Taxis in Regensburg befindliches Formularbuch des Klosters Neresheim aus dem 15. Jh., das u. a. eine Urkunde König Ruprechts für Kloster Heiden-

heim enthalte, weist J. Schlecht im Sammelblatt des histor. Vereins Eichstätt XIII, 101 f. hin; der Werth desselben werde dadurch erhöht, dass in den meisten Formularen die Namen, in einigen auch die Datierung stehen geblieben sei. R. H.

330. Aus einem Formularbuch des Benedictinerstifts Altenburg (bei Horn in Niederösterreich) veröffentlicht F. Endl in den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXI, 640 f. ein Schreiben Bischof Albrechts von Passau vom 9. Februar 1372 und ein anderes des Abtes und Klosters zu Altenburg vom J. 1408. R. H.

331. P. Kehrs zweiter Bericht über Papsturkunden in Rom (Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1900 S. 360 ff.; vgl. oben S. 586 n. 212) berichtet über das Vaticanische Geheimarchiv insofern eingehender, als K. kurze Angaben auch über diejenigen von ihm durchgenommenen Mss. anschliesst, die, ohne Papsturkunden zu enthalten, doch für die mittelalterliche Geschichte von Nutzen werden könnten. Für die Kaiserurkunden dürften aus den Armaria I—LXXX Beachtung verdienen: Arm. XXXV t. 124 für Novara; t. 133 für S. Giuliano (Quelle des cod. Vat. lat. 7572); XLVIII t. 15 für Comacchio; t. 36 für Pomposa; LIIII Margarini Thesaurus Historicus; LXI t. 28 für Parma (vgl. Mon. Germ. DD. III, 720); aus dem Fonds Segretaria di stato seien bemerkt: Arm. II t. 54 für Salerno (Quelle des cod. Vat. lat. 5638, vgl. DO. II. 285), t. 74 für Belluno; Arm. XI t. 45 Massarelli's Privilegien für Aquileia, t. 68 Abschriften aus Ceneda. Unter den Neuerwerbungen des Archivs hebt K. die Registra Lateranensia aus dem Archiv der Dataria hervor und behandelt den Fondo Confalonieri sowie den Fondo Garumpi (n. 80 mit den DD. für Bebenhausen). Die Archive von S. Giovanni in Laterano und S. Maria in Via Lata bilden den Schluss des Berichtes, an den sich wiederum 29 bisher ungedruckte Stücke seit 1100 anschliessen (n. 4, Innocenz II. von 1142, mit der sonst erst seit Coelestin II. regelmässigen Vollziehung. — Ebenda behandelt K. im Jahrgang 1901 S. 1 ff. als Diplomatische Miscellen IV die Scheden des Panvinius, auf die K. in drei verstreuten Bänden des Vat. Archivs stiess; die werthvolle, von diesem zusammengebrachte Sammlung von Papsturkunden ist mit der verwandten des Massarelli (vgl. N. A. XXIV, 765 n. 217) in S. Severino auch deshalb bemerkenswerth, weil

beide Gelehrte in ihren Abschriften und Auszügen die äusseren Merkmale überraschend berücksichtigt haben. Aus den Papieren verzeichnet K. 30 sonst bisher nicht überlieferte Urkunden von 967 an, unter denen wenigstens die nichtitalienischen uns gewiss noch aus älteren Quellen erschlossen werden. — In der Einleitung zu diesem Berichte spricht sich K. über die Art der archivalischen Arbeiten im Auslande aus; seinem Wunsche nach einer 'systematischen Erforschung der italienischen Bestände für die Geschichte Deutschlands' stellt aber einstweilen noch der Zustand der für solche Arbeiten wichtigsten italienischen Archive entscheidende Hindernisse entgegen. Dass dagegen in Rom selbst der deutschen Geschichtsforschung nach dieser Richtung hin grosse und wichtige Aufgaben gestellt werden können, wird mit K. gewiss allgemein empfunden, auch da, wo seine Enttäuschung, dass die Monumenta Germaniae eine systematische Durchnahme des Vaticanischen Archivs nicht durchgeführt haben, nicht getheilt wird. Denn zu solcher Arbeit ist dieses Institut weder durch seine Organisation, noch durch seine noch immer überaus bescheidenen finanziellen Mittel berufen, und es hätte sich ihr nur mit ernster Schädigung seiner Aufgaben für die Erschliessung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters unterziehen können; denn wie wenig gerade für diese aus der im übrigen durchaus erwünschten systematischen Prüfung der vaticanischen Bestände zu erwarten ist, lehren doch Kehrs Berichte selbst, die uns über sie so dankenswerthe Aufschlüsse gewähren.

Hermann Bloch.

332. In dem Festbande für Sickel (oben n. 295) S. 70 ff. handelt P. Kehr über die Organisation der päpstlichen Kanzlei im 11. Jh. Sehr werthvoll sind seine aus der Kenntnis zahlreicher Originale geschöpften Mittheilungen über die Urkundenschreiber, und vollkommen überzeugend weist er die Ansicht zurück, dass in der Anwendung von Minuskel- oder Curialschrift in den Papsturkunden und in anderen äusseren Merkmalen derselben politische Strömungen und Gegenströmungen hervorträten, während es sich nur um den verschiedenen Brauch der römischen und der seit der Mitte des Jahrhunderts in zunehmender Anzahl auftretenden nichtrömischen Kanzleibeamten handelt. Wenn er aber den Gegensatz zwischen den einen und den andern zu den Schlagworten 'scrinium' und 'palatium' zuspitzt und darunter bestimmt zwei ver-

schiedene Kanzleibureaux versteht (S. 91), so kann ich ihm darin einstweilen noch nicht folgen; ich werde Gelegenheit haben, darauf und auf andere Einzelheiten seiner schätzenswerthen Untersuchung in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

333. Das Privileg Johanns XIII. über die Errichtung des Bisthums Prag (Jaffé-L. 3720) erklärt auch H. Spangenberg im Hist. Jahrbuch XXI, 758 ff. für unecht und stimmt also in dieser Hinsicht mit Uhlirz (oben S. 574 n. 164) überein, dessen Aufsatz er noch nicht gekannt hat. Die Fälschung will er aber nicht dem Cosmas zur Last legen, sondern meint, dass sie im 11. Jh. im Georgskloster zu Prag erfolgt sei, und im übrigen versucht er den Bericht des böhmischen Chronisten in wesentlichen Zügen aufrecht zu erhalten, hält also an der Errichtung des Bisthums unter und durch Otto I. fest.

334. Im Staatsarchiv zu Siena hat A. Schulte zwei Verfügungen Gregors IX. über Chorherrenpfründen am Grossmünster zu Zürich vom 10. Jan. und 19. Juni 1239, die eine für einen Kleriker Konrad, die andere für den Domthesaurar Burchard von Chur aufgefunden, die er im Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1900 n. 4 S. 341 ff. veröffentlicht. Wie die Urkunden nach Siena gekommen sind, bleibt räthselhaft.

335. In dem Festband für Sickel (oben n. 295) theilt M. Tangl S. 320 ff. das Protokoll über eine Verhandlung vor der römischen Audientia causarum vom J. 1323 mit, in welcher die Frage, ob ein Privileg Johanns XIX. für Fulda (dessen Unechtheit man nicht erkannte) als concessio personalis oder realis et perpetuo valitura anzusehen sei, in letzterem Sinne entschieden wurde. Das Protokoll ist einerseits für die Geschichte der diplomatischen Kritik von Interesse, andererseits für diejenige der Audientia causarum (oder sacri palatii), der späteren Rota, für deren collegialische Organisation es das älteste bisher bekannte Zeugnis giebt, von namhafter Bedeutung.

336. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique, 2. série XII, 354 ff. wird die Gründungsurkunde von S. Peter zu Turnhout (Juli 1398, = Miraeus-Foppens III. 437 ff.) wiederholt und eine Bestätigung Bonifaz' IX. vom 25. Januar 1399 neu gedruckt.

R. H.

337. In der Rassegna Abruzzese an. IV n. 11—12 handelt Gius. Celidonio über den Papst Innocenz VII. (1404—1406) und bringt eine Reihe genauer urkundlicher Mittheilungen, die sowohl sein Vorleben seit 1370 wie auch die kurze Zeit seiner Regierung betreffen, aus dieser namentlich seine Geschenke an die heimische Kirche von Sulmona und seine Bemühungen zur Herstellung des Bisthums Valva. Unter den Urkunden ist besonders eine des päpstlichen Kämmerers Leonardo di Sulmona über Anschaffung von Stoffen bemerkenswerth (S. 10—12). weil sie ganz in der italienischen Volkssprache abgefasst ist.

E. D.

338. Einen Vertrag zwischen Papst Pius II. und dem Markgrafen Ludwig von Mantua für die Dauer des Fürstenconvents zu Mantua 1459 theilt St. Ehses in der Römischen Quartalschrift XIV, 377 ff. mit, indem er dahingestellt sein lässt, ob derselbe wirklich vollzogen oder nur Entwurf geblieben sei.

339. Von der Ausgabe der päpstlichen Registerbücher des 13. Jh., welche die Ecole française de Rome veranstaltet, sind im Jahre 1900 nur drei Fascikel der Register Urbans IV. erschienen (Paris, Thorin), bearbeitet von Dorez und Guiraud.

340. Auf eine für die Geschichte des Aemterwesens bei der römischen Curie im späteren Mittelalter werthvolle Quellengruppe, die Registerbücher über geleistete Amtseide, weist die dankenswerthe Abhandlung, die O. Freih. v. Mitis zu dem Festbande für Sickel (oben n. 295) S. 413 ff. beigesteuert hat, nachdrücklich hin. Eingehend behandelt er zwei Bände der Art aus der Zeit Martins V. und theilt aus ihnen einige Stücke mit, von denen zwei auch für die Geschichte des Konstanzer Concils von Interesse sind.

341. Die bisher erschienenen drei Abhandlungen über die Osnabrücker Kaiserurkunden: Brandi, Die Osnabrücker Fälschungen (Westdeutsche Zeitschrift XIX, 120 ff.), Forst, Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bisthum Osnabrück durch König Arnulf (ebenda S. 174 ff.), v. Ottenthal, Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück (im Festbande für Sickel, oben n. 295, S. 26 ff.) sollen hier nur genannt werden. Ihre eingehendere Besprechung wird besser bis dahin ausgesetzt werden, dass die Herausgeber der

Karolingerurkunden in den MG. ihre Ansichten über die einschlagenden Fragen dargelegt haben.

342. Die 'vermeintliche Urkunde' Heinrichs II. im Gandersheimer Plenar, von der H. K. Schilling in der Historischen Vierteljahrschrift IV, 70 ff. nachweist, dass sie gar keine Urkunde sei, hat wohl von Neueren noch niemand im Ernst für eine solche gehalten. Und auch Harenberg, der das Document in seiner Historia ecclesiae Gandershemensis allerdings unrichtiger Weise einmal als 'pactum' Heinrichs mit Bischof Bernward und ein andermal als 'imperatoria confirmatio' bezeichnet, unterscheidet es doch S. 542, wo er es abdruckt, deutlich als einfache 'Designatio vasorum' etc. von den davor erwähnten 'Diplomata'. Die Datierung (zu 1007) und die thörichte Unterschrift eines angeblichen Notars 'Apel Peransex', die das Stück bei Harenberg trägt, wird von Sch. einleuchtend auf einen missverstandenen Eintrag des Plenars in angelsächsischer Schrift zurückgeführt, der mit unserem Document nichts zu thun hat. R. H.

343. Durch das D. Böhmer-Ficker 673 schenkte Friedrich II. dem Markgrafen Heinrich von Mähren 'Mocran et Mocra' (so das Original). Diese räthselhaften Worte sucht B. Bretholz im Festband für Sickel (oben n. 295) S. 235 ff. in freilich etwas kühner Weise so zu erklären, dass sie vom Mundator aus 'moraü moraü' (= Moravie Moravie) verlesen seien, und dass der Concipient den zweimaligen Namen Mährens versehentlich statt 'marchionatum Moravie' geschrieben habe. R. H.

344. In den Atti der Akademie zu Rovereto Ser. 3, Bd. 6, fasc. 3 vervollständigt C. Cipolla seine früheren Mittheilungen über Kaiserurkunden für Savona (vgl. N. A. XVI, 451 n. 148; XX, 252 n. 67) durch Auszüge aus einem Archivindex von 1337, in welchem einige Nummern keine sichere Identification mit schon bisher bekannten Urkunden zulassen (n. 10 ist aber nicht von Friedrich II.), und durch den Abdruck eines Briefes Friedrichs II. an den Hofvicar Jacob von Turin d. d. Palermo 1223 Juli 18, eines D. Heinrichs VII. d. d. Genua 1311 Nov. 24, worin die DD. H. II. 303 und BF. 1306 inseriert sind, und einer Urkunde des Berthold von Neifen, Generalvicars K. Ludwigs, d. d. Mailand 1323 October 5.

345. Die Geschichte der ehemaligen (im 16. Jh. zerstörten) Cisterciensenabtei Baumgarten im Elsass von

L. Pfleger (Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXI, 306 ff. 505 ff.) beruht theilweise auf Archivalien des Strassburger Bezirks-Archivs. Die S. 505 f. citierten Urkunden Heinrichs VII. sind aber schon gedruckt (Böhmer, Acta nr. 639. 648. 649), wohingegen die S. 507 erwähnten Bestätigungsurkunden Friedrichs des Schönen (von Böhmer 639; 29. März 1315) und Karls IV. (von Böhmer 649; 21. December 1356) noch nicht bekannt waren. R. H.

346. Sehr merkwürdige Urkundenfälschungen, zu welchen der Reichskanzler dreier Könige, Caspar von Schlick sein Amt missbraucht und durch welche er sich und seine Nachkommen in den Freiherrn- und Grafenstand erhoben und mit reichem Güterbesitz beschenkt hat, haben gleichzeitig und von einander unabhängig M. Dvorak in den Mittheilungen des Instit. für oesterreich. Geschichtsf. XXII, 51 ff. und A. Pennrich in einer eigenen Schrift (Gotha, Perthes 1901) nachgewiesen. Dvorak hat den Vortheil gehabt, die angeblichen Originale der Urkunden im Schlickschen Familienarchiv einsehen und also seine Untersuchung auch auf die äusseren Merkmale ausdehnen zu können; mehrere schöne Facsimiles sind seiner Abhandlung beigegeben; auch sonst ist seine Arbeit in manchen Einzelheiten sorgfältiger und genauer als diejenige Pennrichs, der andererseits einige Urkunden ausführlicher als Dvorak bespricht. In den wichtigsten Ergebnissen aber stimmen sie völlig überein; und die so nachgewiesene Fälschung in der Kanzlei selbst ist auch methodisch von höchstem Interesse.

347. In einer kurzen, aber inhaltreichen und anregenden Untersuchung führt O. Redlich in dem Festband für Sickel (oben n. 295) aus, dass der Unterschied zwischen Carta und Notitia anders als bisher zumeist geschehen zu fassen und dass die Carta zwar formell von der Notitia geschieden, im Wesen aber vielfach nur eine dispositiv gefasste Beweisurkunde gewesen sei. Auch für die Königsurkunden wird die Consequenz dieser Lehre gezogen.

348. Die Studien zur Geschichte des Klosters S. Stephan in Würzburg, welche G. Schwinger im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLI, 157 ff. XLII, 75 ff. veröffentlicht, beruhen auf eingehenden archivalischen Forschungen, die freilich häufig in recht unzulänglicher Weise verwerthet und mitgetheilt

werden. Aus dem ersten Aufsatz sei S. 186 ff. die Zusammenstellung der Papst- und Kaiserurkunden (ausser der Urkunde Karls IV. = Huber 4107 wird aus dem Mittelalter nur eine Ruprechts v. J. 1402 genannt) und S. 205 ff. die Regesten zahlreicher Traditionsurkunden und anderer Documente hervorgehoben, die in vielfach mangelhafter Art und wirrer Ordnung erscheinen; zwischendurch wird S. 210 auch das D. Stumpf 2555 auf Schauder erregende Weise gedruckt. Der zweite Aufsatz bringt gleichfalls verschiedene Urkunden und Acten, darunter die Urkunde des Bischofs Adalbero v. J. 1057 (aber mit demselben Fehler in der Datierung, den Schannat, Vindemiae I, 175 macht: 'indictione XV., nonas Martii', statt 'ind. X., V. non. mart.'; vgl. Regesta Boica I, 91), verschiedene Schenkungsurkunden späterer Bischöfe, eine Urkunde Clemens' IV. vom 9. Juni 1268 ('pont. anno quarto'; von Sch. zum Jahr 1264 gesetzt mit der Bemerkung: 'Clemens IV. (1261—68)'!) und eine solche Innocenz' VIII. vom 19. December 1488. R. H.

349. Die in der Cistercienser Chronik XI, 247 beginnenden, durch die folgenden Monatshefte fortgesetzten Urkunden des Stiftes Heiligenkreuz, welche B. Gsell veröffentlicht, bringen zuerst einen Ablass des Cardinallegaten Guido vom 1. Mai 1267, dann Urkunden vom Jahre 1400 an, die im Märzheft des XIII. Bds. mit 60 Nummern das J. 1498 erreicht haben. R. H.

350. Fünf Urkunden (1300—1520) aus dem Rathsarchiv zu Hedemünden — darunter eine des Erzbischofs Peter von Mainz, Fritzlar 1318 April 6 — hat H. Kühnhold in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1900 S. 319 ff. herausgegeben. — Ebenda S. 324 ff. findet man Urkunden von 1399 an betr. das Schuhmacher-Amt in Bodenwerder.

351. Die Originale von drei bisher nur aus Abschriften bekannten Urkunden des Markgrafen Ludwig von Brandenburg aus den Jahren 1325—1338 weist J. von Pflugk-Harttung im Deutschordensarchiv in Wien nach (Hist. Jahrbuch XXI, 757 f.).

352. In den schon oben S. 580 n. 187 erwähnten Mühlhäuser Geschichtsblättern, deren reiche und geschmackvolle Illustrierung Erwähnung verdient, handelt E. Heydenreich I, 23 ff. über die mit Malereien ausgeschmückten Ablassbriefe aus Avignon im Archiv der Stadt Mühlhausen; von zwei Urkunden vom 30. Apr. 1343 und 16. Sept.

1358 sind verkleinerte Lichtdruckfacsimiles beigegeben. — Ebenda S. 53 ff. publiciert und bespricht derselbe eine Notariatsurkunde von 1370 über zwei Mirakel in der Dominikanerkirche zu Mühlhausen.

353. Im Archivio storico Italiano 5. Ser. XXVI, 501 ff. veröffentlicht G. Pansa eine interessante Anklageschrift, die am 12. Mai 1347 in einer grossen Versammlung in Osimo gegen Johannes von Riparia, Rector der Mark Ancona, abgefasst ist. Johannes wird darin u. a. beschuldigt, einen gewissen Lomo di Rainaldo aus Iesi zum Gonfaloniere der Kirche ernannt zu haben, obwohl dieser aus den Händen Ludwigs des Baiern den Ritterschlag empfangen habe und ihn auch jetzt noch als seinen Herrn und rechtmässigen römischen Kaiser anerkenne.

354. In dem Bericht des historischen Vereins zu Heilbronn Jahrg. 1896—1900 (6. Heft) S. 31 theilt Dürr eine Urkunde vom 1. Januar 1350 mit, die sich auf die Lossprechung Heilbronns von einem anlässlich der Streitigkeiten Ludwigs des Bayern mit der Curie verhängten päpstlichen Bann bezieht. R. H.

355. Drei Urkunden der Bischöfe von Cambrai aus den Jahren 1365, 1425 und 1498 werden in den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique, 2. série XII, 364 ff. veröffentlicht; sie enthalten Verträge mit belgischen Kirchen. R. H.

356. Ueber Heinrich Tuschl, den Gründer des Collegiatstifts zu Vilshofen, und sein Testament v. J. 1376 handelt F. S. Scharrer in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern XXXVI, 29 ff. Wir entnehmen der Abhandlung, dass Sch. das bei Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis (ed. Monachii 1620 III, 424 ff.) unzulänglich gedruckte Testament 'seit geraumer Zeit, freilich nicht mit diplomatischer Genauigkeit, stückweise' im Vilshofner Wochenblatt mit Erläuterungen nach dem Original neu veröffentlicht. R. H.

357. Der fleissigen Abhandlung von J. Hess über den sich durch zwei Jahrhunderte hinziehenden Grenzstreit zwischen Kloster Engelberg und Uri (Jahrb. für Schweizer. Gesch. XXV, 1 ff.) sind drei wichtige Urkunden von 1471, 1472 und 1609 angehängt.

358. Von den urkundlichen Beiträgen zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein, die O. R. Redlich

in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins XV, 118 ff. herausgiebt und bespricht, gehören die fünf ersten Stücke noch dem 15. Jh. an. Sie stammen aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv und betreffen Jülich-Bergische Angelegenheiten. R. H.

359. Eine recht erfreuliche Bereicherung unserer specialdiplomatischen Litteratur verdanken wir den Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jh. von F. Wecken (Diss. Marburg 1900; Separatabdruck aus Bd. 58 der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens). Die fleissige und sorgfältige Arbeit scheint den Gegenstand im wesentlichen zu erschöpfen; bedauerlich ist nur, dass auf die dem 13. Jh. vorangehende Zeit gar keine Rücksicht genommen ist, so dass man über die Vorgeschichte der dargestellten Entwickelung ganz im unklaren bleibt. — Beigegeben ist das interessante Facsimile einer Original-Urkunde von 1265, die 1297 in das Concept zu einer analogen Urkunde verwandelt worden ist; auf S. 111 ff. findet man nicht zu übersehende Berichtigungen und Nachträge zum 6. Bd. des Westfälischen Urkundenbuchs.

360. Eine kurze und nicht eben sehr tief eindringende Skizze über die Brandenburgische Kanzlei im Mittelalter hat L. Priebatsch in der Archival. Zeitschrift N. F. IX, 1—27 veröffentlicht. Dass auch der Glossator des Sachsenspiegels Johannes von Buch der brandenburgischen Kanzlei angehört habe, darf aus dem Titel 'secretarius', den er führt, allein nicht gefolgert werden; der Titel kommt, wie früher (Waitz VG. VI^2, 375), so noch im 14. Jh. oft genug auch für heimliche Räthe vor, die mit der Kanzlei nichts zu thun haben, vgl. z. B. Johann von Gelnhausen ed. Kaiser S. 14 n. 19.

361. W. Wiegands Denkschrift 'Zur Geschichte der Hohkönigsburg' (Strassburg 1901; als Manuscript gedruckt) enthält 95 urkundliche Beilagen von 774—1800, darunter zahlreiche bisher ungedruckte Stücke.

362. Von F. Keutgens Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (vgl. N. A. XXV, 252 n. 120) ist die zweite Hälfte erschienen (Berlin, Felber 1901), in der eine reiche Sammlung mit Geschick ausgewählter Stücke aus der Blüthezeit des Städtewesens (13.—16. Jh.) vorliegt, für einzelne Institute aber auch in noch frühere Zeit zurückgegriffen wird. Selbständigen

Werth haben S. 534 ff. die kritischen Bemerkungen zu n. 214. der Neuordnung des Strassburger Stadthaushalts aus dem Anfang des 15. Jh. Die Benutzung der Sammlung wird durch ausführliche Register erleichtert.

363. Das von E. de Marneffe herausgegebene UB. des Klosters Afflighem (vgl. N. A. XXIV, 392 n. 114) wird im vierten Heft der II. Section der Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique von 1219—1233 (n. 297—424) geführt. Die darin enthaltenen Urkunden Gregors IX. sind noch unbekannt. R. H.

364. Vom Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, herausgegeben von Escher und Schweizer, ist die erste Hälfte des 5. Bandes erschienen (Zürich, Fäsi und Beer 1900); den Zuwachs des urkundlichen Materials zeigt die Thatsache, dass die Nummern 1646—1860 nur die Jahre 1277—1282 umfassen. Ein schönes Facsimile zu n. 1727 reproduciert das Concept (denn das ist es zweifellos) zu einem Schreiben, durch welches zwei Züricher Chorherren 1279 dem Official von Constanz ein von ihnen aufgenommenes Zeugenverhör übersenden.

365. Der zweite Band der von R. Thommen herausgegebenen Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (Basel 1900; vgl. N. A. XXV, 875 n. 345) umfasst in 692 Nummern die Jahre 1371—1410. Wir notieren hier nur die bisher ungedruckten Urkunden K. Wenzels d. d. Luxemburg 1384 Oct. 23 (n. 183), Prag 1395 Apr. 15 (n. 352), Nürnberg 1398 Juli 17 (n. 428).

366. Das Engelberger Urkundenbuch von P. A. Vogel ist im Geschichtsfreund LV, 125 ff. von 1372—1406 fortgeführt (vgl. N. A. XXIV, 778 n. 278).

367. Die weiteren Nachträge zum Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, die K. Lechner in der Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens V, 93 ff. veröffentlicht (vgl. oben S. 289 n. 111), enthalten 12 Nummern aus den Jahren 1390 und 1391. R. H.

368. Eine kleine Urkundensammlung von 1407—1621 (n. 1—13 vor 1500) zur Geschichte des Kirchspiels Gaussig veröffentlicht W. v. Böttticher im Neuen Lausitzischen Magazin LXXVI, 267 ff.

369. Zu den Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis ist ein von G. Winter und G. Liebe bearbei-

tetes Orts-, Personen- und Sachregister erschienen (Magdeburg, Baensch 1899).

370. Von dem Repertorium diplom. regni Danici mediaevalis, herausgegeben von Kr. Erslev, liegt die 2. Lieferung des 3. Bandes vor, welche bis 1437 geht (Kopenhagen, Gad 1900; vgl. N. A. XXV, 874 u. 341).

371. Abbé E. Vacandard, Le poème acrostiche de saint Ansbert en l'honneur de saint Ouen (Académie de Rouen), Rouen 1901, veröffentlicht aufs neue das zuerst von Wattenbach (N. A. XIV, 171) herausgegebene Gedicht Ansberts auf den heiligen Audoin und sucht durch eine Uebersetzung das Verständnis der an einzelnen Stellen etwas dunklen Verse zu erleichtern. Eine auf photographischem Wege hergestellte Tafel giebt ein Bild der Karlsruher Hs. Ansprechend ist der Gedanke, ein Besuch des Bischofs in Fontanelle habe den Anlass zu dem Gedichte gegeben (vgl. Vers 9: 'Salus patrie creditur huius venisse adventu'). Zu Vers 19: 'Operare non cesset manus ut sonat littera Caf', sei auf die Interpretatio alphabeti Hebraeorum (de Lagarde, Onomastica sacra I. 160) hingewiesen: 'Caph manus, palpa vel vola'; darnach war vom Verfasser vielleicht ein Wortspiel beabsichtigt.

W. Levison.

372. Die höchst anziehende Abhandlung von L. Traube 'Perrona Scotorum' (Münchener Sitzungsberichte 1900 S. 469 ff.) knüpft an kleine Gedichte an, die T. in einer Hs. der Laurenziana aufgefunden hat und als deren Verfasser er den irischen Abt Cellanus des Klosters Péronne in der Picardie, den Correspondenten Aldhelms, nachweist. An diesen Fund schliesst Traube bedeutsame litterar- und kirchengeschichtliche Erörterungen an (wichtig sind die Verse u. a. als eines der ältesten gut überlieferten Zeugnisse für S. Patrick); vor allem aber gewinnt die Palaeographie ebensowohl aus den allgemeinen Darlegungen über die insulare Schrift, für die auch der Ausdruck 'scriptura tunsa' nachgewiesen wird (S. 470 ff. 532 ff.), und über Palaeographie und Ueberlieferungsgeschichte (S. 494 ff.), wie aus der besonderen über die Geschichte der Kürzung von 'noster' S. 497 ff., einem Seitenstück zu der oben S. 233 ff. entwickelten Geschichte der Kürzung von 'autem'.

373. Der Licenciat A. Jundt, ein Schüler Monods, handelt in einer These über 'Walafrid Strabon l'homme

et le théologien' (Cahors 1900). In gefälliger Darstellung und mit meist ausreichender Kenntnis der deutschen Vorarbeiten werden die Lebensumstände Walahfrids vorgeführt und es wird, im Anschluss namentlich an seine Schrift De exord. et increment. rer. ecclesiastic. (von welcher der Verf. nur die Ausgabe Knöpflers benutzt), der Versuch gemacht, seinen eigenthümlichen theologischen Standpunkt näher darzulegen. E. D.

374. In seiner Ausgabe des 'Incerti auctoris epitome rerum gestar. Alexandri Magni' (Leipzig 1900) hat O. Wagner S. 49 aus der Metzer Hs. 500 'versus Sedulii Scotti' herausgegeben, die mit Benutzung derselben Hs. schon längst von Traube in den Poetae aevi Carol. III, 178 vollständiger abgedruckt sind. E. D.

375. Die N. A. XXIV, 781 n. 289 von P. v. Winterfeld angekündigte ausführliche Besprechung der Arbeiten Streckers und Althofs über den Waltharius und der Ausgabe des letzteren ist im Anzeiger für deutsches Alterthum XXVII, 9 ff. erschienen. Sie enthält S. 18 ff. auch wichtige Ausführungen über die litterarische Thätigkeit Ekkehards I. von St. Gallen.

376. Ueber Adalbero von Laon und seine satirischen Gedichte handelt eingehend G. A. Hückel in der Bibl. de la fac. des lettres de Paris XIII, 49 ff. Das Carmen ad Rotbertum regem und der bisher für anonym gehaltene Rhythmus satiricus de temporibus Rotberti regis (Mabillon, Vetera analecta III, 533 = Rec. des hist. X, 93 f.), als dessen Verfasser Adalbero wahrscheinlich gemacht wird, werden neu und kritisch gedruckt. Im Anhang folgt eine Veröffentlichung des von Pfister, Études sur Robert le Pieux 36 f. (mit Anm. 5) erwähnten theologischen Gedichts Adalbero's 'De summa fidei', sowie ein Neudruck seines bei Wattenbach, GQ. I^{6}, 421 N. 3 erwähnten, an Bischof Fulco von Amiens gerichteten dialectischen Tractats. R. H.

377. Unter dem Titel 'Necrologium monasterii Rosacensis' veröffentlicht V. Joppi in dem vom Geschichtsverein für Kärnten herausgegebenen Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie XIX, 1 ff. ein um 1250 geschriebenes Necrolog von Rosazzo (Gemeinde Manzano, Provinz Udine) aus der erzbischöflichen Bibliothek zu Udine. R. H.

378. Das von Kremer, Or. Nassoic. II, 412 ff. in unzulänglichem Auszug mitgetheilte Necrologium des Klosters Clarenthal bei Wiesbaden ist von F. Otto vollständig und mit ausführlicher Einleitung herausgegeben worden (Wiesbaden, J. F. Bergmann 1901; Veröffentlichungen der histor. Commission für Nassau III). R. H.

379. In der Festgabe für Sickel (oben n. 295) S. 355 ff. giebt S. Herzberg-Fränkel eine wichtige Vorarbeit für eine künftige Herausgabe des Bruderschaftsbuches von St. Christoph auf dem Arlberg, das dadurch von besonderem Interesse ist, dass es ausser den Namen auch die zugehörigen Wappen enthält. R. H.

380. Joseph Kolberg bespricht in der Zeitschrift für christliche Kunst XIII, 257 ff. 289 ff. ein durch Miniaturen ausgezeichnetes französisches Psalterium des XIV. Jh. in der Bibliothek des Priesterseminars zu Braunsberg. Ein Calendarium geht den Psalmen voraus; aus den Heiligennamen erweist K., dass die Hs. Augustinerchorherren der Diöcese Cambrai angehört hat. W. Levison.

381. Im 30. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln stellt J. Greving Steuerlisten des Kirchspiels S. Columba in Köln vom 13.—16. Jh. zusammen, darunter eine aus dem J. 1286 und eine von 1487. Nach der Einleitung birgt das nur schlecht inventarisierte Archiv der Pfarrkirche S. Columba noch viele unbekannte Schätze; 'unter den Hunderten von Urkunden auf Pergament und Papier befinden sich mehrere Papst- und ein paar Kaiserurkunden'. R. H.

382. Das älteste bisher bekannte Handlungsbuch Deutschlands ist dasjenige von Hermann Wittenborg († 1337 oder 1338) und seinem Sohne Johann Wittenborg, dem bekannten Rathsherrn und (seit 1360) Bürgermeister von Lübeck, der 1363 vielleicht weniger wegen seiner Misserfolge im ersten Hanseatenkrieg gegen Dänemark als wegen der Nichtbeachtung einer vom Hansetag gegen Flandern verhängten Handelssperre hingerichtet wurde. P. Hasse hat das interessante Geschäftsbuch im Staatsarchiv zu Lübeck gefunden und C. Mollwo hat es mit eingehenden Erläuterungen herausgegeben (Leipzig, Dyk 1901). Als Anhang theilt M. einige die Wittenborgs betreffenden Briefe und Documente mit, darunter Johanns

Testament vom J. 1362 und Auszüge aus den Stadtbüchern. R. H.

383. Zu seinem Aufsatz über den Herrenstand des Herzogthums Steier von 1282—1411 (Mittheil. des histor. Vereins für Steiermark XLVII, 65 ff.) konnte F. v. Krones ein bisher unbekanntes Verzeichnis der Herrn und Ritter des Herzogthums Steier aus dem Anfang des 15. Jh. benutzen, dessen Veröffentlichung mit derjenigen der anschliessenden gleichartigen Verzeichnisse für Kärnten und Krain an anderem Orte erfolgen soll. R. H.

384. Aus einer Hs. von S. Ulrich und Afra zu Augsburg (clm. 4350) hat O. Ringholz im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1900 n. 4 S. 343 ff. ein Itinerar für die Pilgerfahrt nach Einsiedeln herausgegeben, das aus dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jh. stammt.

385. E. Maass handelt in der Zeitschr. für christl. Kunst XII, 321 ff. 361 ff. über die Bilder und Inschriften auf dem Mantel K. Heinrichs II. im Domschatz zu Bamberg. Für uns ist von Interesse, dass er das Kleid für ein Messgewand, nicht für einen Krönungsmantel erklärt und dass er die Identification des in einer Inschrift genannten 'Ismahel qui hoc ordinavit' mit dem in Bamberg begrabenen Herzog Ismahel oder Melus von Apulien ablehnt.

386. Ausführliche und höchst interessante Mittheilungen über die im August 1900 geöffneten Kaisergräber im Dom zu Speyer veröffentlicht H. Grauert in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1900 S. 539 ff. An dieser Stelle ist besonders auf die im Grabe der Kaiserin Gisela gefundene Bleitafel aufmerksam zu machen, die werthvolle und ganz neue Angaben über ihre am 11. März 1043 erfolgte Beisetzung und die dabei anwesenden Bischöfe enthält. Was in dem hier gegebenen Bericht Design[atoribus ergänzt Grauert] bedeutet, ist nicht vollkommen klar, und das Geburtsdatum der Kaiserin — 11. November 999 — kann unmöglich richtig sein, wie auch die Zeit, während welcher Gisela 'in imperio cum viro suo vixit' nicht ganz genau berechnet ist. — In einem Excurs untersucht G. den Bericht des Chron. Urspergense und die Nachrichten anderer Schriftsteller über die Kaisergräber; die S. 606 Anm. angedeutete Vermuthung, dass in dem Zwifaltener Codex des Frutolf-Ekkehard der Ein-

trag über die Kaisergräber auf f. 207 von Burchard von Ursperg herrühre, erscheint mir sehr ansprechend.

387. Interessante Mittheilungen über ein Evangelienbuch, das Heinrich III. dem Domstift zu Goslar gewidmet hatte und das sich jetzt in der Bibliothek zu Upsala befindet, macht St. Beissel in der Zeitschr. für christliche Kunst XIII, 65 ff. Das erste Widmungsblatt, das in ausreichender Grösse reproduciert ist, zeigt Heinrich (wohl in wirklicher Porträtdarstellung) und seine Gemahlin vor Christus mit dem Verse: 'Per me regnantes vivant Heinricus et Agnes', das zweite, von dem wir eine verkleinerte Reproduction erhalten, Heinrich allein vor SS. Simon und Judas mit dem beachtenswerthen Verse 'Heinricus cesar sublimat moenia Goslar'; in Verbindung mit diesem Verse gewinnt die Jahreszahl 1045, die auf diesem Blatt eingetragen ist, für die Baugeschichte Goslars erhebliche Bedeutung; Beissel erklärt sie freilich für eine spätere Zuthat.

388. Im 21. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen behandelt F. Arens eingehend den Liber ordinarius der Essener Stiftskirche und seine Bedeutung für die Liturgie, Geschichte und Topographie des ehemaligen Stifts Essen. R. H.

389. Aus der fleissigen Arbeit von H. Reumont über die deutschen Glossen im Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg (Diss. Strassburg 1900) haben wir hier nur die Bemerkungen S. 13 ff. über die Abfassungszeit des Werkes (vollendet nicht vor 1175) und S. 16 ff. über seine Integrität zu erwähnen.

390. In den Mémoires de la Soc. nationale des Antiquaires de France Bd. LIX haben M. Prou und E. Chartraire die interessanten und z. Th. sehr alten Inschriften der Reliquien-Etiquetten der Kathedrale von Sens herausgegeben und dieser Edition das Reliquienverzeichnis vom J. 1192 vorangestellt. Sehr schöne Facsimiletafeln sind der Ausgabe beigefügt.

391. Ueber Abt Bernhard I. von Monte Cassino († 1282), den Verfasser einer Expositio in regulam S. Benedicti und eines Speculum monachorum, handelt H. Walter in den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXI, 411 ff.
R. H.

392. Eine hussitische Parodie auf das Vater unser etwa aus den Jahren 1416—1418 hat A. Bernt in einer Hohenfurter Hs. saec. XV. aufgefunden und in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 320 f. abdrucken lassen.

393. Zur ältesten Geschichte der Buchdruckerkunst sei auf die Monographie über Michael Reyser, den ersten Buchdrucker Eichstätts im 15. Jh., und seine Erzeugnisse hingewiesen, die F. W. E. Roth im Sammelblatt des histor. Vereins Eichstätt XIV, 1 ff. giebt.
R. H.

394. Ueber die zweite und dritte Lieferung der Monumenta palaeographica von A. Chroust und Schnorr von Carolsfeld wird die Fortsetzung von L. Traube's Palaeographischen Anzeigen im nächsten Hefte des N. A. ausführlicher berichten.

395. Der illustrierte Pentateuch, ehemals in Tours, dort von Libri gestohlen und an Lord Ashburnham verkauft, jetzt in Paris nouv. acq. lat. 2334, bereitet dem Palaeographen einige Schwierigkeit. Ist die etwas schwerfällige Unciale in Frankreich oder in Italien oder in Spanien geschrieben? Für Spanien trat Berger ein (Histoire de la Vulgate S. 11); ihm scheint Chatelain beizustimmen (Journal des Savants 1900 S. 46). Doch Bergers Gründe sind leicht zu widerlegen, und die Orthographie und die Abkürzungen der Hs. sprechen ausdrücklich gegen Spanien. Noch unsicherer, aber vielleicht wichtiger, ist die Entscheidung über die Vorlage der Texte und der Miniaturen. J. Strzygowski in seinem neuen Werke 'Orient oder Rom' (Leipzig 1901) S. 32—39 erklärt die Eigenthümlichkeit der Bilder mit ihrer Abstammung aus einem hebräischen oder von Juden, etwa in Alexandreia, hergestellten griechischen Pentateuch. L. Tr.

396. Emil Hübners letztes Werk: Inscriptionum Hispaniae Christianarum Supplementum (Berlin, 1900) kommt, wie einige frühere Werke des am 22. Febr. dieses Jahres verstorbenen Gelehrten, besonders unseren Arbeiten zu Gute. Es ist ein sehr umfangreicher und äusserst mühsamer Nachtrag zu den Inscriptiones Hispaniae Christianae, die er 1871 herausgegeben hatte. Von diesen unterscheidet er sich hauptsächlich durch die Beigabe zahlreicher photographischer Facsimiles, die einerseits von

palaeographischer Wichtigkeit sind (z. B. n. 294 das Bild einer Halb-Unciale aus Marim, von welcher Schriftart in Spanien auch aus Hss. nur ganz wenige Beispiele bekannt geworden sind), andererseits zur Controlle und auch öfters zur Verbesserung der vom Herausgeber vorgeschlagenen Lesung der Inschriften und seiner Auflösung der in ihnen verwandten Abkürzungen dienen. Die von Rossi aufgefundene alte epigraphische Sylloge, die der Parisinus lat. 8093 saec. VIII. überliefert, ist nach ihren einzelnen Bestandtheilen aufgelöst und an Ort und Stelle untergebracht worden. Man erinnert sich dabei, dass auch ein werthvolles Stück der ersten Sammlung, die Verse der Brücke von Mérida (Inscr. Hisp. Christ. 23a = Carm. Epigraph. ed. Bücheler n. 900) nur durch den Toletanus des Azagra saec. IX. gerettet ist. Wie schon die erste Sammlung eine Appendix titulorum recentiorum brachte, so hat Hübner auch im Supplement zahlreiche ganz junge Inschriften an den Schluss gestellt. L. Tr.

397. Der Untersuchung von F. Küch über die Entwickelung des bergischen Wappens (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins XV, 1 ff.) sind hübsche Abbildungen von bergischen Siegeln des 12. — 14. Jh. beigegeben. R. H.

398. Eine Nozze-Schrift von V. Lazzarini (Nozze Rambaldi-Marinelli, Padua 1900) behandelt zwei Siegel des Francesco Novello von Carrara, Signoren von Padua, und veröffentlicht zwei interessante Briefe von 1400 und 1402, durch welche den Behörden eine Siegelveränderung notificiert wird.

399. Während des Druckes dieser Nachrichten ist erschienen

von den Scriptores rerum Germanicarum

Iohannis Codagnelli Annales Placentini recognovit Oswaldus Holder-Egger (Hannover und Leipzig, Hahn 1901).

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Bd. XXVI, 24. Z. 6 v. u. lies Poetae II (statt III). R. H.

Zu Bd. XXVI, 260 n. 15. Der Freibrief Friedrichs I. in n. 189 ist St. 4570[a].

Zu Bd. XXVI, 260 n. 18. Friedrich I. für Matelica ist St. 4435; Manfred für Matelica ist BF. 4767; Otto IV. für San Severino ist BF. 443. S.-B.

Zu Bd. XXVI, 395. Dass Sirmond Gedicht XXXI aus codex Parisinus 14758 herausgegeben, ist leider ein Irrthum eines meiner Gewährsmänner; das Gedicht steht, wie ich heute aus Autopsie bezeuge, nicht in dieser Hs. Woher Sirmond es hat, kann ich nicht sagen; nach meiner Kenntnis steht es nur im codex Matrit. nat. 14, 22, gegen dessen Zeugnis freilich auch Sirmonds entweder von ihm oder von seiner Quelle interpolierter Text nicht aufzukommen vermag.

München. F. V.

Zu Bd. XXVI, 583 n. 203. Der hier erwähnte Aufsatz von Ch. Kohler ist identisch mit dem siebenten Abschnitt des N. A. XXV, 838 n. 183 angezeigten Buches (S. 241 ff.). H. B.

Register.

A.

Aachen, Capitelsstatuten 665.
Ablassbriefe 789.
Acqui, UB. 291.
Acta s. Constitutiones, Synodi, Vitae.
Actus pontificum Cenomannis degentium 264.
Adalbero von Laon 794.
Adalhard von Corbie, Klosterstatuten 601. 665.
Adam von Bremen 269.
Adelsheim, Rechtsquellen 582.
Ademar von Chabannes 269.
Ado von Vienne 359 f. 364 f.
Aegidius Jamsin 580.
Aeneas Sylvius 264.
Aenigmata 407.
Aethilwald 292.
Afflighem, UB. 792.
Aigradus Fontanellensis 571.
Aken, Schöffenbücher 780.
Alamannische Sprache 603.
Alberich von Troisfontaines 776.
Albrecht I., Gesandtschaft nach Frankreich 12. 27 ff.
Alcuin 262; s. Epistolae.
Aldhelm 292. 793.
Algerus Leodiensis 601.
Altdeutsche Sprache 570.
Altenburg, Formularbuch 783.
Amalarius von Trier (Metz) 14. 259. 262.
Amiens, Bibliothek 13 f.
Andlau, Klosterstatuten 665.
Andreas von Strumi 774.
Angers, Hss. 12. 14.
Angilram 262.
Anhalt, Lehensbuch der Grafen 780.
Annales Admuntens. 244 ff.; Altahens. 773; Anglo-Saxonici 268. 573; Astnidens. 294; Burgundici 266 f.; Casinens. 485 f. 498. 517 f. 526 ff. 539 ff. 547; Cavens. breves 505. 509. 514. 541; Ceccanens. 486. 496. 505 ff. 538 f. 543. 547. 549 ff.; Cremonens. 4; Einhardi 153 ff.; Foroliviens. 770; Fuldens. 154. 162. 246; Herbipolens. 540. 542 ff.; Hersfeldens. 241 f. 249; Hildesheimens. 178 ff. 241 f. 249. 447; Ianuens. 73 ff.; Iburgens. 774; Laureshamens. 477; Lauretani 687. 689. 692; Laurissens. maiores 154 ff.; Laurissens. minores s. Chronicon Laurissens.; Mellicens. 244. 248; Mettens. 154 f.; Nienburgens. 242; Ottenburani minores 284; Patherbrunnens. 579; Placentini 799; Pragens. 505; Quedlinburgens. 459; Romani 318; s. Rudberti Salisburgens. 244 ff.; Salisburgens. 245; Sangallens. 243. 468; Seligenstadens. 540 ff.; Sithiens. 154. 162; s. Trinitatis Veronens. 479; Vetero-Cellens. 270. — S. Actus, Gesta, Notae.
Annatenregister 279.
Anniversarien, badische 769.
Anonymus Friburgens. 274; Valesianus 475 f. 480; s. Auctor vetus, Liber.
Ansbert (von Oesterreich) 199 ff. 575 f.
Ansbert von Rouen 793.
Ansegis 43. 62.
Ansenbourg, Urkunden 289.

Antiquitates 7. 292 ff. 598 ff. 793 ff.
Aquileja, Kirchenspaltung 573.
Archive s. die Eigennamen.
Arezzo, UB. 289.
Arnaldus (filius Thedmari) 578.
Arras, Bibliothek 13 f.
Ascoli, Urkunden 291.
Auctarium Garstense 244 ff.
Auctores antiquissimi 3. 264 f.
Auctor vetus de beneficiis 207 ff.
Audientia causarum 785.
Aurolzmünster, Regesten 598.
Ausonius 394. 405. 568.
Auxerre, Bischofsliste und Calendar 366; Martyrologium 359 ff. 367.

B.

Babenberger, Herkunft 773; s. Genealogie.
Bacon, Roger 768.
Baden, Archivalien 769; Regesten der Markgrafen 292; Siegel der Städte 297.
Baden (im Aargau), Stadtrecht 282.
Bari, Vertrag (1122) 581.
Basel, Concil 777 f.; Weihe des Doms 462. — Leonhardstift, Vertrag mit den Juden 272. — Minoritenkloster, Chronik 578.
Baumgarten, Urkunden 787 f.
Beauvais, Gerichtsschreiberei 13 f.
Bebenhausen, Kaiserurkunden 783.
Beda 52. 259. 474. 478. 480. 572. 757. 768.
Beka, Iohannes de 34.
Belgien, Cartulare 595; Kirchenverträge 790.
Benedict XIII., kirchenrechtliche Schriften 781.
Benedictus Levita 5. 17. 37 ff. 255. 665.
Benedictiner, Streitschrift 27.
Benevent, Bibliothek 305.
Benzo 574.
Berengarius scholasticus 261.
Berg, Finanz- und Rechtsgeschichte 287; Siegel 799; Urkunden von Jülich-Berg 791.
Bergbau am Niederrhein 790 f. — Bergbrief, Schladminger 781. — Bergrecht, böhmisches 582. — Bergregal, Biewende 287.
Bern, Finanzwesen und Bevölkerung 604; s. Freiburg.
Bernhard I. von Montecassino 797.
Berthold von Regensburg 605.
Berthold von Zwiefalten 270.
Besançon, Bibliothek 260.
Bibliotheken s. die Eigennamen.
Biewende, Bergregal 287.
Böckelheim, Urkunden 594.
Bodenwerder, Urkunden 789.
Böhmen, Bergrecht 582; Geschichtsquellen 263.
Bologna, Gerichtsurkunden 593.
Bonagratia, Appellation 275.
Boncompagnus 760 ff.
Bongars, Jacob 191.
Bonifacius, poenitentiale 18; (angebl.) statuta canonum 16. 54. 72. 667 f.
Bonifaz VIII. s. Professio.
Bonizo 318. 529 ff. 549. 581.
Boso (Cardinal) 303. 307. 317 ff. 491 f. 508. 510 ff. 546.
Brabant, Chroniken 575.
Brandenburg, Kanzlei 791.
Braulio 394. 399.
Bremen, Rathsbriefe 276.
Briefe 687. 795. 799; vom Himmel gefallener 273; s. Bremen. — Albrecht von Passau 783; Georg Podiebrad 584. — S. Epistolae.
Brugg, Stadtrecht 282.
Brügge, Aufstand gegen Philipp VI. 602 f.; Tuchgewerbe und Urkunden des Begharden-Klosters 597.
Bruneti, Petrus 778.
Brünn, Testamente 287.
Bruno von Merseburg 574.
Brüssel, Bibliothek 13. 15.
Brut 768.
Buchau, Urkunden 283.
Buchdruckerkunst 569; s. Gutenberg, Reyser.
Burchard von Ursperg 797; s. Chronicon Urspergense.
Burchard von Worms 42 ff. 62. 276. 586.

C.

Caesarius von Arles, Testament 285.
Calendarium Casinens. 526; Türkencalender 604; s. Auxerre, Frankreich, Karthagisch.
Cambrai, Bibliothek 13. 15; Bischofsurkunden 790; Hs. 795; Taxverzeichnisse 295.
Cambridge, Hss. von Peterhouse 260, des Trinity College 259.
Capitula episcoporum 665 ff.

Capitularia 15. 17. 25 ff. 45. 53. 256. 613. 617. 631. 648.
Capua, Urkunden der Fürsten 586.
Carmina latina varia 25. 260. 324 ff. 406 ff. 573. 772; aetatis Romanae extremae 3. — De Bavari apostasia 599 f.; de Ludovico 25. — S. die Verfassernamen und: Eduard, Friedrich, Hymnen, Liber de compositione, Poetae latini, Versus. — Deutsche s. Lieder.
Carpentras, Bibliothek 260.
Carrara, Siegel 799.
Cartularia, Belgien 595; Brügge 597; Dublin 768; Gorze 17 f.; Thorre 768.
Cassel, Documente über die Schlacht (1328) und ihre Folgen 602 f.
Cassiodor 368 f. 372. 376. 474. 480.
Catalogus abbatum Casinens. 526 f., Nonantulanorum 483; episcoporum s. Auxerre, Frankreich, Merseburg; pontificum s. Papstkataloge.
Catalogi imperatorum 304, s. Papstkataloge (saec. XI. und catal. Tiburtinus); regum Hungarorum 264, Langobardorum 483.
Catalogi librorum s. Cambridge, Dublin, Eger, Johann von Porto, Novalese, Utraquist.
Cellanus von Péronne 793.
Cencius camerarius 491 ff. 498. 500. 505 f. 509 ff.
Châlons-sur-Marne, Bibliothek 12. 15 f.
Chartres, Hss. 12. 16.
Chirographa 283. 432. 589.
Christian von Geren 778.
Christian von Mainz, Notizen über ihn 290.
Chrodegangi regula 18. 665.
Chronicon Angliae 768; s. Benedicti Casinens. 552; Besuens. 20; breve fratris ord. Theutonicorum 487; s. Dionysii 158. 161 ff.; Laurissens. (Ann. Lauriss. min.) 154 f.; s. Martini Coloniens. 777; Mellicens. 248; Merseburgens. episc. 270; Moissiacens. 563; Otteuburanum 284; pictum 264; pontificum et imperatorum Amiatinum 505 f. 509 ff., Basileens. 484 ff. 509. 511 ff. 549 ff., ex cod. Florentino 491. 494. 505. 512 f. 523. 528 f., ex cod. Veneto 493. 501. 505 f. 508 f. 511 ff. 552. 554; Regiens. 4. 475; Sazavens. 263; Siciliae et Neapolis 689; Siculum 683; Suevicum universale 243 ff.; Theoderician. s. Anonymus Valesianus; Tiburtin. 484 ff. 549 ff.; universale (— 741) 247 ff.; Urspergens. 487 ff. 511 f. 540. 547. 796; Venetum 521; Vulturnens. 321; Wirziburgens. 241 ff. — S. die Verfassernamen und: Auctarium, De rebus gestis, Eulogium, Historia.
Chroniken, deutsche 5. (Städtechr.) 801; französische 579, s. Chroniques; italienische 261; niederländische 579; ungarische (nationale Grundchronik) 264. 776. — S. die Verfassernamen und: Basel, Brabant, Histoire, History, Klingenberger, Lübeck, Lüttich, Rieti, Rom, S. Hubert, Schännis, Stralsund, Thorn, Tivoli, Tournai, Vogeler, Weltchronik, Zürich.
Chroniques des Pays-bas 579; de S. Denis 194; du religieux de S. Denis 579.
Chronographus anni CCCLIIII 377. 382.
Chronologisches 291 f.
Chur s. Zürich.
Cistercienser, Papsturkunden 260.
Clarenthal, Necrolog 795.
Clemens VI., Aufnahme bei Cardinälen 273.
Cluny, Statuten 601.
Codex Euricianus 93 ff.; Iustinianus, Theodosianus s. Römisches Recht; Salmasianus 4.
Codices traditionum s. Freising, Michaelbeuern.
Collectiones canonum 16 f. 24. 44 ff. 231. 276. 304. 665; gallische 781. — Collectio Anselmo dedicata 665; Hispana 58. 66 f.; Quesnelliana 14. — S. die Verfassernamen.
Colmar, Rechnungsbücher 604.
Commonitorium cuiusdam episcopi 15.
Concepte für Königsbriefe 224 f.; für Urkunden 280.
Concilia s. Synodi.
Confraternitates: S. Christoph auf dem Arlberg 795; S. Maria dell' Anima zu Rom 598.
Constantius, Antonius 764 f.

Constitutiones et acta imperatorum et regum 6. 12. 22 ff. 681. — Heinrich II. 461; Heinrich V. 26; Friedrich II. 281; Albrecht I. 12. 27 ff.; Ludwi IV. 6. 23. 274 f.
Constitutiones iuris metallici 582.
Continuatio Bedanorum chronicorum Constantinopolitana 478. 480; Cosmae Pragens. 5. 263; Florentii Wigorniens. 768; Hermanni Altahens. 220; Hugonis de S. Victore Itala 510. 512 f., Romana 492 ff. 511 ff.; Nicolai de Iamsilla 696 ff.; Pauli diaconi (hist. Langob.) Romana 476 f. 480. 497.
Corbie, Statuten 601.
Cosmas von Prag 5. 263. 574. 785.
Cursus 752 f.

D.

Dänemark, Repertorium diplom. 793.
Dedicatio basilicae ss. Salvatoris et Theodori 337; s. Basel, Worms.
De rebus gestis Francorum 768.
Deusdedit 781.
Diceto s. Radulfus.
Dicta cuiusdam de discordia papae et regis 574.
Diedericus s. Theodericus.
Dietkirchen, Inventare 294.
Dionysius Exiguus 18. 61. 66 f.
Diplomata s. Kaiserurkunden.
Douai, Bibliothek 13. 16.
Dracontius 3. 393 ff. 409.
Dragoni, Urkundenfälschung 469.
Dublin, Cartulare 768; Hss. des Trinity College 768.
Düsseldorf, Gefälle des Judenfriedhofs 286.

E.

Ebo von Reims 21. 27.
Eduard I. und II. von England, Gedichte auf sie 260.
Eger, Achtbuch 780; Kataloge des Stadtarchivs 769.
Eike von Repgow s. Sachsenspiegel.
Einhard 153 ff. 573.
Einsiedeln, Itinerar der Pilgerfahrt 796.
Ekkehard von Aura 178 ff. 796.
Ekkehard I. von S. Gallen 794.
Elfenbeinwerke 297. 605.
Elipandus von Toledo 24. 262. 559.
Engelberg, Grenzstreit mit Uri 790; UB. 792.
England, Geschichtsquellen 768; s. Eduard, Karl VII.
Enikel 5. 568.
Epigramme 406.
Epistolae variae 3. 7. 12. 24. 276. 294. 565 f. 576. 583 ff. 596. 602 f. 616 ff. 727 ff. 782 f.; Karolini aevi 3; de morte Friderici imp. 198 ff. — Adalberonis Laudunens. 794; Adventii Metens. 633 f.; Alberti I. Magdeburgens. 596; Alcuini 21. 24; Amalarii Trevirens. 14; Anastasii bibliothecarii 21; Andreae de Rode 220 ff.; Baldewini Trevirens. 737; Bardonis Moguntini 26; Bennonis Osnabrugens. 775; Bolezlai II. ducis 574; Braulionis 399; Dietpoldi Pataviens. 576; Elipandi 24; Elisabethae imp. 782; Erlungi Wirzeburgens. 184; Eugenii Toletani 395 f.; Flori Lugdunens. 20; Frechulfi 16; Friderici I. imp. 260. 576. 583; Friderici II. imp. 787; Fridugisi 21; Gerhardi sacerdotis 26; Godefridi I. Wirzeburgens. 198 ff.; Guntheri Coloniens. 634. 636; Heinrici IV. imp. 195; Heinrici VII. Angliae 596; Heinrici III. Leodiens. 220; Herardi Turonens. 626; Herivei Remens. 666; Hieronymi 15. 230. 368. 371 ff.; Hildeberti Cenomanens. 768; Hilduini 17; Hincmari Laudunens. 17. 640; Hincmari Remens. 17. 21. 25. 609 f. 628. 633. 635 ff. 655. 666; Hrabani 16 f. 24. 614; Hugonis Cluniacens. 583; Hugonis IV. com. de S. Pol 583; Iohannis cancellarii reg. Alberti I. 588; Ivonis Carnotens. 768; Karoli I. imp. 14. 17. 24. 562; Karoli II. imp. 609. 636 ff.; Karoli IV. imp. 782; Konradi de Gelnhausen 276; Konradi de Wesel 585; Lamberti Leodiens. 588; Liutberti Moguntini 650; Lotharii I. imp. 19 f. 22; Ludowici I. imp. 17 ff. 26; Ludowici II. imp. 616; Ludowici IV. imp. 709 ff. 738; Ludowici Mauri 596; Lupi Ferrariens. 7. 25; Manfredi 282. 690; Martini Bracarens. 328; Maximiliani I. imp. 584; Michaelis et Theophili 19; Otfridi Weissen-

burgens. 583; Ottoboni cardinalis 584; Pauli Olomucens. 585; Paulini Aquileiens. 15; Petri Blesens. 768; Petri de Vineis 275; Remigii Autissiodorens. 565 ff.; Rudolphi I. reg. 217 ff.; Salomonis Constantiens. 650; Theodemari Casinens. 21; Theoderici Lavantini 709; Thietgaldi Trevirens. 634; Wenceslai reg. 782; Wulfadi Biturices. 666. — S. Briefe, Hagenau, Papstbriefe, Philipp I.
Epitaphia 394. 398 f. 404. 408 f.; Arialdi 774; Arsenii 573; Hrabani 24; Ludowici transmarini 268; Ottonis II. imp. 24; paparum 25; pontificum, cardinalium et aliorum 318.
Erfurt, Geleitstafel 295; Geschichtsquellen 3 f.
Erlung von Würzburg 179 ff.
Ertman, Ertwin 774 f.
Essen, Liber ordinarius 797; Necrolog 294; Satzungen 583.
Eugenius von Toledo 4. 391 ff. 800.
Eulogium historiarum Malmesburiense 768.
Eupolemius 174 f.
Eutrop 771.

F.

Fardulf von S. Denis 154.
Flandern, Akten über den Aufstand gegen Philipp VI. 602 f.; Vitae sanctorum 768.
Fleury, UB. 595.
Flodoard 268.
Florentius Wigorniensis 768.
Florenz, Bibliotheken 302 ff. 682. 685.
Florus von Lyon 20.
Fontanetum, Ort der Schlacht 772.
Forlì, Urkunden von S. Mercuriale 770.
Formulare und Formularbücher 570; aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg 217 ff. — Altenburg 783; Lübeck 778; Neresheim 782 f.; Wilhering 292. 782. — S. Johann von Gelnhausen, Petrus de Vineis, Paris.
Fortunatus 570.
Fragmentum de concilio Aquisgranensi 27.
Francesco Novello von Carrara (Padua), Siegel 799.
Franciscus Bartholi 272.
Frankreich, Bischofskataloge 264; Calendare 366. 382. 795; Geschichtsquellen 268; Testamente 285. — S. Albrecht I., De rebus gestis, Karl VII., Philipp.
Frechulf von Lisieux 242.
Fredegar 246. 266 f. 351. 385.
Freiberg, Steuerordnung 582.
Freiburg i. Ü., Bündnis mit Bern und Savoyen (1477) 287.
Freising, Necrologe der Diöcese 7; Traditionsbuch 259; Urkunden 593 f.
Freithilf 242.
Friedrich II., Gedicht gegen seine Justizverwaltung 592 f.; Testament 687. 689. 692.
Frutolf von Michelsberg 246. 796.
Fulco Rechin 773.
Füssen, Aufzeichnungen von S. Magnus 603.

G.

Gaspar Veronensis s. Vita Pauli II.
Gaussig, Urkunden 792.
Gebehard von Salzburg 574.
Gebete 313. 323; s. Odilo von Cluny.
Gedichte 687. 768; s. Carmina, Köln, König, Lieder.
Geissler (1349), Lieder und Statuten 273.
Genealogiae comitum Andegavensium 574; comitum Flandrensium 14; regum Merowingorum 20.
Genealogie, Babenbergische 568.
Gennadius 474. 483.
Gent s. Philipp der Gute.
Genua, Rechnungsbücher und Amtsacten 89.
Georgius Trapezuntius s. Vita Moysi.
Gerbert 759.
Gerlach von Mühlhausen 263.
Gerold (von Corvei) 162.
Gesta abbatum Lobiens. 755; Aldrici 264; Berengarii imp. 681; consulum Andegavens. 574; Dagoberti 772; episcoporum Autissiodorens. 353 ff. 361. 363 f. 367; Hungarorum vetera 264. 776; Liberii pap. 338; pontificum Romanorum s. Liber pontificalis.
Ghärbald von Lüttich, Statuten 667.

Gilbert 486. 491. 494. 496 f. 499. 502 f. 512. 519. 527. 529. 551.
Giraldus Cambrensis 260.
Girard von der Auvergne (von Antwerpen) 577.
Gisela (Kaiserin), Grab mit Bleitafel 796.
Gislebert von Chartres, Statuten 670.
Glossen 16. 49. 56. 599. 797.
Gnadenthal, Urkunden 287.
Gobelinus Person 579.
Godius, Antonius 682.
Gonzaga, Briefe und Urkunden 782.
Gorze, Cartular 17 f.
Goslar, Evangelienbuch 797; UB. 596.
Gottfried von Viterbo 189 f. 474. 484. 500. 520. 529. 546. 551.
Gottschalk von Fulda 262. 598.
Grandidier, Urkundenfälschungen 469.
Graz, Landesarchiv 260.
Gregor I. 295. 328. 570. 756; s. Papstbriefe, Registrum.
Gregor von Tours 246. 266. 353. 570 ff.
Greifswald, Zunfturkunden 593.
Gualfred von Siena, Verse 290.
Guidi, Verträge mit den Traversari 593.
Gutenberg, Nachrichten über ihn und seine Familie 594; Türkenkalender 604.

H.

Hagen, Gregor 5.
Hagenau, Schreiben an den Papst 731.
Haimo von Halberstadt 262.
Haito von Basel, Statuten 668.
Halitgar von Cambrai 665.
Handelsgeschichte, Urkunden 596.
Hans Elvil von Gerlachsheim, Familie 287.
Hansische Geschichtsquellen 778.
Haystelberg, Lagerbuch und Heberegister 286.
Hedemünden, Urkunden 789.
Heidelberg, Rechtsquellen 582.
Heilbronn, Absolution 790.
Heiligenkreuz, Urkunden 789.
Heinrich II., Bilder und Inschriften seines Mantels 796.
Heinrich III., Abbildung 797.
Heinrich IV., Geschichtsquellen 574.
Heinrich von Diessenhofen 713.
Heinrich von Geldern, Regesten 597 f.
Heinrich von Huntingdon 186. 188 f.
Heinrich von Lintorf 600.
Heinrichau, Gründungsbuch 284.
Heiricus von Auxerre 357 ff.
Heisterbach, Tafeln u. a. Geschichtsquellen 286.
Helgald 595.
Heraldisches 594. 795. 799.
Herard von Tours 623. 626. 636. 669.
Heriger von Lobbes 755 ff.
Hermann von Reichenau 243 ff.
Herrad von Landsberg 797.
Hieronymus von Prag s. Wien.
Higden s. Ranulfus.
Hilduin von S. Denis 16 f. 155.
Hincmar von Laon 20. 610. 644. 653; s. Epistolae.
Hincmar von Reims 15 ff. 24. 44 ff. 58 f. 62. 618. 628. 636. 642. 644. 668 f.; s. Epistolae.
Histoire d'Angleterre 768.
Historia Hierosolymitana 768; miscella 771, s. Landolfus; peregrinorum 199. 202. 576; sanguinis domini s. Translatio.
History of England 768.
Hof, Urkunden 289.
Hohkönigsburg, Urkunden 791.
Homilien 324. 328. 330 f. 604 f. 666. 756 f.; s. Leo IV.
Hornbacher Statuten 665.
Hraban 14. 259. 262. 566. 665; s. Epistolae.
Hrotsvith von Gandersheim 7.
Huglin, Jacob 778.
Hugo von Champfleury s. Paris, Briefsammlung von S. Victor.
Hugo von S. Victor 506. 508 ff. 513 f. 520 f. 524. 575.
Hugo Spechtshart (von Reutlingen) 273.
Humbert von Silva-Candida 278.
Hussiten, Parodie auf das Vater unser 798; s. Utraquistisch.
Hymnen 265. 532.

I. J.

Iacobus Aurie 75 ff.
Iacobus Caietanus 34.
Jacob von Lausanne 273.
Iacobus Moratini 770.

Iacobus de Varagine 475. 487.
Iannotius Manetti 318.
Iesi, Archivinventare 770.
Iglau, Bergrecht, Oberhof, Stadthandfeste 582.
Ildefons 231. 405.
Ingolstadt, Regesten 598.
Innocenz VII., Nachrichten über sein Leben 786.
Inschriften 285. 394. 570; spanische 394. 798 f.; s. Heinrich II., Sens.
Investiturstreit, Acten 260.
Iohannes de Beka 34.
Johann von Buch 791.
Iohannes de Campania 578.
Iohannes Codagnellus 799.
Johann von Cremona 489.
Iohannes diaconus Casinens. s. Vita Gregorii Magni.
Iohannes diaconus Neapolitanus 313.
Iohannes diaconus Venetus 521.
Johann von Gelnhausen 582. 585. 791.
Johann Hertze 778.
Johann Kielholt 778.
Iohannes monachus S. Vincentii s. Chronicon Vulturnense.
Johann IV. von Porto, Bücherverzeichnis 275.
Johann von Riparia, Anklageschrift gegen ihn 790.
Iohannes Scottus 604.
Iohannes de Segovia 777 f.
Johann von Wesel, Ketzerprocess 595.
Jonas von Orléans 14 f.
Iordanes 482.
Isaac von Langres, Statuten 669.
Isidorus Mercator 255.
Isidor von Sevilla 266. 394. 474. 495. 522. 526 ff. 537.
Italien, Archive 260. 769 f.; Geschichtsquellen 261. 770 f.; Kaiser- und Papsturkunden 277. 586 f. 783 f.
Julian von Speyer 272.
Jülich s. Berg, Wilhelm.
Iuramentum regum Romanorum 33.
Justin von Lippstadt 577.
Ivo von Chartres 44 f. 768.
Ivo von S. Denis 191.

K.

Kaiserswerth, Inventar 294.
Kaiser- und Königsurkunden 6. 12 f. 280 ff. 290 f. 586. 588 f. 684. 769. 783. 786 ff. 795; der sächsischen Kaiser 786; staufische 591 ff. — Karolinger 6. 280. 282 f. 289 ff. 589. 595. 772. 786 f.; Wido 281; Berengar I. 280 f.; Ludwig III. 280; Otto I. 282. 284. 589; Otto II. 290. 569. 586. 589; Otto III. 277. 283. 424. 587. 589. 779; Heinrich II. 6. 277. 283. 411 ff. 568. 787; Konrad II. 6. 206. 277. 419; Heinrich III. 172 f. 206. 277. 294. 418. 587; Heinrich IV. 263. 789; Heinrich V. 277. 569; Lothar III., Konrad III. 277; Friedrich I. 206. 260 f. 277. 290. 298. 596. 770. 800; Heinrich VI. 260. 277. 281. 290. 586. 591. 770; Otto IV. 260. 277. 290. 800; Friedrich II. 203 ff. 261. 277. 281 f. 290. 298. 586. 591 f. 770. 787, s. Testamentum; Heinrich (VII.) 596; Rudolf I. 282. 596; Albrecht I. 596; Heinrich VII. 277. 289. 787 f.; Friedrich d. Sch. 788; Ludwig IV. 23. 289. 582. 598; Karl IV. 289. 582. 596. 788 f.; Wenzel 289. 598. 792; Ruprecht 582. 598. 782. 789; Siegmund 292. 598; Friedrich III. 33. 584. 596. 598. 769; Maximilian I. 598. 769. — S. Constitutiones, Epistolae, Urkunden.
Kamenz, Bibliothek von S. Maria 259.
Kanonisches Recht 254 f. 781.
Kanzlei, päpstliche 278. 784 f.; der Visconti 288.
Karl IV., Haltung zum Schisma 585.
Karl VII. von Frankreich, Kampf mit England 579.
Karlsruhe, Landesarchiv 769.
Kärnten, Archivberichte 769; Verzeichnis der Herrn und Ritter 796.
Karthagisches Calendar 382 f.
Kaufungen, UB. 595.
Keck, Johann 778.
Kelten, älteste Geschichtsquellen 768.
Kempten, Urkunden 283.
Kerpen, Gründung 167. 169 f.
Keza 264.
Kiel, Varbuch 274.
Kielholt, Johann 778.
Kirchenväter 15. 52. 230 f. 246 f. 327. 369 f. 373 f. 474 f. 481. 483. 522. 529. 570. 756 f.; s. Dionysius.

Klingenberger Chronik 578.
Köln, Gedicht von der Weberschlacht 600; Priesterweihen an der Curie 279; Steuerlisten und Archiv von S. Columba 795.
König von Odenwalde 600.
Konrad von Gelnhausen 276.
Konstanz, Concil 786; Eigenthumsverhältnisse 779.
Krain, Verzeichnis der Herrn und Ritter 796.
Kreuzzüge 583. 773.
Krönungsdarstellungen 32; s. Ordines coronationis.
Kulturgeschichtliches 291. 576. 596. 600. 602 f. 605. 687.

L.

Lamberg, Familienarchiv 769.
Lampert von Hersfeld 579.
Lambert von Lüttich (le Bègue) 588.
Lambert (d. jüng.) von S. Hubert 773 f.
Landbuch von Oesterreich und Steier 568.
Landolfus Sagax 548. 551. 771.
Langobardische Geschichtsquellen 267.
Laon, Bibliothek 12. 16.
La Rochelle, Hss. 12. 17.
Lateinische Sprache 570; s. Römische Dichter.
Lecce, Urkunden 590 f.
Legenda trium sociorum 265. 577 f. 777.
Legendare 307.
Leges 5. 256. 274 f. 581 ff. 779ff. — Baiuariorum 5. 107 ff.; Lombarda 256. 779; Romana Burgundionum 112; Romana Visigothorum 61. 93. 104. 111; Salica 15; Visigothorum 5. 91 ff. — S. Capitularia, Constitutiones, Notitia, Sachsenspiegel, Kanonisches, Repressalien-, Römisches und Salmannenrecht.
Legipont, Oliver, Fälschungen 777.
Leo IV., Homilia 15.
Leo frater ord. min. 777.
Leo von Ostia 551.
Leo von Vercelli 280.
Libelli de lite 574; s. Benedictiner.
Liber anonymi Belae regis notarii 264; Barlaam 329; de compositione castri Ambaziae 776; de gestis Hungarorum 264; de temporibus Reginus 487; de unitate eccl. conserv. 574; fidei catholicae 265; historiae Francorum 246. 776; pontificalis (Gesta pontificum Roman.) 4. 20. 258. 301 ff. 330. 376 ff. 477. 491. 496. 506 f. 514. 516. 523 ff. 528 ff. 548. 552, s. Boso, Petrus Guillelmus. — S. Essen, Lüttich.
Libri confraternitatum s. Confraternitates; formatarum 279; traditionum s. Codices.
Libuinus subdiaconus s. Vita Leonis IX.
Lieder, deutsche politische 5; s. Carmina, Gedichte, Geissler.
Lindau, Urkunden 283.
Liturgisches 16. 18 f. 230. 259 f. 272. 304. 797.
Livorno, Archiv und Statuten 261.
Lobbes, Inventar des ehem. Archivs 569; Urkunden 589.
Lodronsche Archive 769.
Löwenberg, Urkunden 284.
Lübeck, Bergenfahrer, Chronik und Formularbuch 778; Stadtbücher 796.
Ludwig IV., Streit mit der Curie 6. 272. 274 f. 594. 709 ff. 790.
Lüttich, Chronik 580; Liber officiorum 601; Regesten der Collegiatstifter 597.
Luxemburg, Urkunden 289.
Lyon, Hss. 569; Märtyrerliste 572.

M.

Magdeburg, Regesten 792.
Magnus von Reichersberg 576.
Mähren, CD. 289. 792; Geschichtsquellen 263.
Mailand, Bibliotheken 301 f. 682. 686.
Mainz, Psalterien 605.
Manegold von Lautenbach 574.
Mangona, Documente 593.
Mantua, Fürstenconvent 786.
Marcellinus Comes 380.
Marino Sanudo iunior 771.
Marino Sanudo senior 186. 191.
Martin von Troppau 320. 490 ff. 511. 515 f. 519. 522 f. 527 f. 531 ff. 547. 551 f. 554. 768.
Martyrologien 293 f. 382 ff.; jüdisches (Nürnberg) 295; syrisches 371. 382 ff. — Martyrologium Autis-

siodorens. 359 ff.; Hieronymianum 265. 293 f. 349 ff. 572; Romanum parvum 359 f. — S. Ado, Lyon, Usuard.
Matelica, Archivinventar 770.
Matthaeus Paris 768.
Matthias von Neuenburg 272. 713.
Maurisius, Gerardus 682.
Meersburg, Archivalien 286.
Melrose, Urkunden 768.
Meran, Urkunden des Clarissenklosters 594.
Merobaudes 3.
Merseburg, Bischofslisten 270.
Metz, Acten der Réunionskammer (in Paris) 13; Stadtbibliothek 11. 17 f.
Michael von Cesena, Appellation 272.
Michaelbeuern, Traditionscodex 288.
Milo von S. Amand 261.
Minden, Urkundenwesen der Bischöfe 791.
Miniaturen 35. 230. 259. 329. 795. 798.
Mirabilia Romae 502. 527.
Miracula Adalberti Egmondani 269; Autberti Cameracens. 265; Benedicti XI. 265; Dionysii Areopag. 772; Germani Autissiodorens. 357 ff.; Gregorii I. 330 f.; Huberti 773 f.; Leonis IX. 304; Richardi Virdunens. 25; Vitoni 25. — zu Mühlhausen 790.
Mittelhochdeutsche Sprache 573.
Montecassino, Bibliothek 304 f.; Geschichtsquellen 526 f.
Montpellier, Hss. 12. 18.
Mosbach, Rechtsquellen 582.
Muglen 264.
Mühlhausen, Urkunden 789 f.
Mümpelgard, Siegel 297.
Münchweier, Weistum 285.
Murbach, Klosterstatuten 665.
Musikalisches 25. 272 f. 313. 323. 685.

N.

Neapel, Archive und Bibliotheken 305 f. 586. 682 ff.
Neckargemünd, Rechtsquellen 582.
Necrologia 7; Baden 769; Clarenthal 795; Essen 294; Freising (Diöcese) 7; Köln 777; Reims (S. Denis) 19; Rosazzo 794; S. Peter 569; Soest 294.
Negrar, Urkunde 285.
Nennius 265.
Neresheim, Formularbuch 782 f.
Nicephorus Callistus Xanthopulus 475.
Nicolaus von Cues 279. 287.
Nicolaus von Jamsilla 4. 681 ff.
Nicolaus Minorita 272.
Niederdeutsche Sprache 577.
Nohen, Johann, von Hersfeld 580.
Nonantola, Geschichtsquellen 483.
Norbert s. Vita Bennonis.
Nördlingen, Juden 295.
Notae Nienburgens. 241; Pennens. 687. 689. 692.
Notitia de redemptione Ludowici abb. s. Dionysii Remens. 24; episcoporum prov. Africae 265; quot sunt genera iudicum 581. — S. Christian von Mainz, Pierleone.
Notker der Stammler 293.
Novalese, Bücherkatalog, Schatz- und Abgabenverzeichnis 269.
Novara, Königsurkunden 280 f.
Numismatisches 570. 574.
Nürnberger Appellation 274; Martyrologium 295.

O.

Oberschöna, Geschichtsquellen 287.
Odilo von Cluny, Gebet 293.
Odo von Cluny 599.
Ordines coronationis 13. 31 ff.
Orosius 247. 474. 480. 482.
Osnabrück, Kaiserurkunden 588. 786.
Oesterreich, Bibliotheken 258; Landbuch 568.
Otfrid von Weissenburg 583.
Othloh 574.
Oettingische Regesten 292.
Otto II., Geschichtsquellen 773.
Otto von Freising 246. 575. 583. 773. 776.
Ottobeuren, Urkunden u. a. Geschichtsquellen 283 f.
Oulx, Urkunde 288.

P.

Padua, Urkunden 291.
Palaeographisches 229 ff; 262 ff. 296. 605. 793. 798 f.
Papstbriefe und Papsturkunden 17. 260 f. 277 ff. 291. 324. 583. 586 ff. 769 f. 783 ff. 789. 795. — Alexan-

der I. 46 f.; Damasus I. 377: Anastasius I. 587; Leo I. 18; Gelasius I. 587; Gregor I. 3. 7. 64. 259. 267. 327 f. 368 ff.; Stephan II. 16; Hadrian I. 16. 19 f. 24. 277. 283. 562; Gregor IV. 27; Leo IV. 266. 620; Nicolaus I. 7. 13. 15 ff. 20. 25. 27. 634. 636. 684; Hadrian II. 7. 644; Johann VIII. 650 ff.; Hadrian III. 658; Formosus 661; Johann IX., Benedict IV. 663; Johann X. 277; Johann XIII. 27. 574. 785; Benedict VII. 595; Johann XV. — Silvester II. 26 f. 277. 587; Benedict VIII. 460. 462 f. 587; Johann XIX. 587. 785; Leo IX., Victor II. 278. 587; Stephan IX. 289; Benedict X. 334; Nicolaus II. 27; Alexander II. 586; Gregor VII. 290. 327. 770; Clemens (III.) 586. 588; Urban II. — Gelasius II. 327. 586 ff.; Calixt II. 278; Honorius II. 291; Anaclet II. 591; Innocenz II., Coelestin II. 586. 783; Alexander III., Calixt (III.) 260. 588. 591; Urban III., Gregor VIII. 260; Innocenz III. 260. 277. 289. 591. 770; Honorius III. 770; Gregor IX. 261. 279. 596. 785. 792; Innocenz IV., Alexander IV. 596. 770; Urban IV. 279. 786; Clemens IV. 789; Johann XXI. 770; Nicolaus IV. 260. 597; Bonifaz VIII. 278. 588; Clemens V. 16; Johann XXII., Nicolaus (V.) 21 f. 279. 597. 603; Benedict XII. 600. 711 f. 725; Gregor XI. 279; Urban VI. 289; Bonifaz IX. — Pius II. 785 f.; Paul II. 287; Innocenz VIII. 789.

Papstkataloge 14. 20. 304 f. 312. 317. 320 ff. 325; italienischer 504 ff. 541. 553 f.; saec. XI. 506. 512 f. 520. 524. — Catal. Casinens. 485 f. 488 f. 496 f. 512. 526 ff. 539. 547 ff.; Cavens. 523. 553 f.; Tiburtinus 484 ff.

Paris, Archiv und Bibliothek 12 f. 18 ff.; Briefsammlung von S. Victor 584 f. 782.

Paschal II., Familie 290.

Paschasius Radbertus 573. 755. 757. 759.

Passio Afrae 265; Calixti pap. 324. 331 f.; Clementis pap. 331. 335 f.; Cornelii pap. 332. 336 f.; Felicis pap. II. 330. 338 f.; Floriani 771; Gaii pap. 330. 339; Lucii pap. 340; Marcelli pap. 324. 326. 330 ff. 339 ff.; Sixti pap. 332. 344 f.; Stephani pap. 330. 332. 339. 345 f.; Urbani pap. 326. 330. 332. 346 f. — S. Vitae.

Paulin von Aquileja 19 f. 24. 559 ff.

Paulus Albarus 405.

Paulus diaconus 244. 248. 259 f. 267 f. 474. 476. 479. 481. 521 f. 528 f. 572 f. 771; s. Vita Gregorii magni.

Pegau, Stadtbuch 583.

Perpignan, Concil (1408) 781.

Peter Barrière 603.

Petrus Comestor 475.

Petrus Crassus 574.

Peter von Foix, aragon. Legation und Testament 781.

Petrus Guillelmus 301 f. 307. 316 f. 541. 552. 554.

Petrus de Vineis 275. 585. 690.

Philipp der Gute (v. Burgd.), Krieg mit Gent 579.

Philipp I. August (v. Frankr.), Briefe über ihn 276.

Philipp IV. d. Schöne (von Frankr.), Streit mit der Curie 275.

Philipp VI. (v. Frankr.) s. Flandern.

Philipp von Leiden 779 f.

Phillipps, Mss. 577. 762.

Pierleone, Notizen über ihn 290.

Pinerolo, UB. 290.

Placita, Bologna 593; fränkische 5. 21; Ripatransone 770.

Poenitentialia 665; altirisches 275; Martenianum 54.

Poetae latini 7. 12. 292 f. 598 ff. 793 f.; s. die Eigennamen und Carmina.

Pommern, Kaiserurkunden 282.

Potho von Prüm 272.

Prag, Bisthum 574. 785; Compactate 585.

Professio fidei Bonifacii VIII. 278.

Prosper Tiro 474. 481 ff.

Psalter 230. 259. 605. 795.

Pseudobeda 45. 70.

Pseudoisidor 50 f. 255. 262. 665.

R.

Radulf von Bourges, Statuten 669.

Radulfus de Diceto 315. 768.

Radulfus Niger 768.
Rangerius von Lucca 574.
Ranulfus Higden 260. 768.
Ratingen, Küren 274.
Ratram 755 f. 759.
Reading, Urkunden 768.
Rechnungen: Brügge (Begharden) 597; Colmar 604; Riesenburg 603; Rom (Anima) 598.
Regesten: Ansenbourg 289; Aurolzmünster 598; Baden 292; Brügge (Begharden) 597; Dänemark 793; Heinrich von Geldern 597 f.; Ingolstadt 598; Lüttich 597; Magdeburg 792; Oettingen 292; Rom (Anima) 598; S. Gimignano 291; Siegmund 292.
Regino von Prüm 26. 40 ff. 246. 665.
Registerbücher, päpstliche: Gregor I. 3. 7. 64. 259. 267; saec. XIII. 279. 786; über Amtseide 786; Aufbewahrung 290.
Regula formatarum 16. 18. 24; S. Benedicti 600. 797.
Reichenau, Dichterschule 292; Goldkreuz 269; Urkunden 282 ff.
Reichstagsacten 780.
Reims, Bibliothek 11 f. 24; Necrologium von S. Denis 19.
Reliquien 294. 797.
Remigius von Auxerre 565 ff.
Repressalienrecht 584.
Reyser, Michael 798.
Rheinau, Urkunden 283 f.
Rheinprovinz, Weistümer 779.
Rhythmus satiricus de temporibus Rotberti reg. 794.
Richard von S. Vanne 25.
Richer 268.
Richulf von Soissons, Statuten 669.
Riesenburg, Acten 603.
Rieti, verlorene Quelle 489 f.
Rodulfus Glaber 468.
Rom, Archive und Bibliotheken 304 ff. 586. 682. 684 f. 783 f.: Calendar 382; Chronographie s. Chronographus; verlorene Quelle 502. 519; Regesten und Bruderschaftsbuch von S. Maria dell' Anima 598; Urkunden von SS. Cosma e Damiano 287 f., von S. Maria Nova 593, von S. Silvestro de Capite 288. 593.
Römische Dichter und Schriftsteller im MA. 261. 296 f. 394 f. 687; Römisches Recht 93 ff. 104. 108 ff. 135 ff. 147 f. 583.
Rosazzo, Necrolog 794.
Rudolf Losse, Conceptbuch 729. 734.
Ruotbert von Metlach 269.
Ruotger von Trier 665.

S.

Saba Malaspina 4. 681. 684. 696.
Sachsenhäuser Appellation 6. 274 f.
Sachsenspiegel 207 ff. 779. 791.
Salimbene 4. 475.
Salmannenrecht 779.
Salomo von Konstanz 293. 567.
Salzburg, UB. 288.
S. Benoit-sur-Loire s. Fleury.
S. Christoph auf dem Arlberg, Bruderschaftsbuch 795.
S. Gallen, capitula monachorum 665; Dichterschule 292.
S. Gimignano, Regesten 291.
S. Hubert. Klosterchronik 773 f.
S. Maria di Giosafat, Urkunden 281. 583. 590.
S. Peter, Bibliothek 569.
Sanudo s. Marino.
Sargans, Urbar 603.
Savona, Kaiserurkunden 787.
Savoyen s. Freiburg.
Saxo Grammaticus 576.
Schännis, Chronik 581.
Schladminger Bergbrief 781.
Schlesien, Urkunden 284 f.
Schlick, Caspar v. 788.
Schöffenbücher, Aken 780; Zerbst 274.
Schönau, Klosterordnung 780.
Schreitwein 242.
Schulwesen 286.
Schwaben, Urkundenfälschungen 282 ff.
Schweiz, Urkunden 792.
Scotus (Erigena) s. Iohannes Scottus.
Scriptores 3 f. 265 ff. 571 ff. 771 ff.; rerum Italicarum 770 f.; Merovingicarum 4. 12.
Sedulius Scottus 794.
Sens, Inschriften und Reliquien 797.
Sequenzen 7. 293. 685.
Sibilla Erithrea 685.
Sicard von Cremona 4. 471 ff.
Sicilien, Bibliotheken 684; s. Urkunden (normannische).
Siegel 777; Electensiegel 605. —

Arezzo 289; Baden 297; Berg 799; Carrara 799; Gänsfleisch (Familie Gutenbergs) 594; Goslar 596; Kaufungen 596; Mümpelgard 297; Wilhelm von Jülich 726; Würzburg 596.
Siegmund, Romfahrt (1432) 780.
Sigebert von Gembloux 565. 567. 575. 755. 758 f.
Simon Metaphrasta s. Vita Gregorii magni.
Smereglus, Nicol. 682.
Soest, Necrolog 294.
Speculum perfectionis 777.
Spessart, Ordnung der Glasmacher 780.
Speyer, Kaisergräber 796.
Sprüche, politische 5.
Stadtbücher, Stadtrechte: Baden 282; Brugg 282; Essen 583; Freiberg 582; Iglau 582; Livorno 261; Lübeck 796; oberrheinische 582; Pegau 583; Ratingen 274; Thorn 580; Verona 582.
Stadtverfassung, Urkunden 791.
Steiermark, Landbuch 568; Verzeichnis der Herrn und Ritter 796.
Stein, Kaiserurkunden 283 f.
Steinfeld, Gründung 168 ff.
Steuern s. Freiberg, Köln.
Stolle, Konrad 580.
Storch, Nicolaus 581.
Stralsund, Chroniken 580.
Strassburg, Neuordnung des Stadthaushalts 792; Urkunden 283, der Päpste 279, von Unser-Lieben-Frauen-Werk 289.
Sturmii Fuldens. consuetudines 665.
Suger von S. Denis 186 ff.
Sulpicius Severus 230 f. 264.
Summa codicis 581.
Synodi Karolingicae 5. 11 ff. 39 ff. 607 ff. 682. 768; Merovingicae 255; der Diöcese Chartres 313. — Aachen s. Syn. Kar., (816) 14 ff. 24. 26. 665 (s. Fragmentum); Chalcedon 61. 325; Epaon 351; Frankfurt s. Syn. Kar., (794) 14. 559 ff.; Friaul 573; Mailand (390) 375. (863) 634; Mainz s. Syn. Kar., (813) 61; Nantes 39 ff.; Oria 275. 660; Orléans 351; Piacenza 327; Rom s. Syn. Kar., (743. 826) 16. 20. 26. 682, (1059) 574 f.; Rouen 53; Siponto 275. 659; Toledo (versch.) 53. 61. 144. 149. 364; Tribur 26. 45. 662; unteritalische (ca. 887) 275. 659. — S. Basel, Konstanz, Perpignan.

T.

Tageno 576.
Taio 394.
Testamente, Brünn 287; Caesarius von Arles 285; Friedrich II. 687. 689. 692; Leodebod von Orléans 595; Peter von Foix 781; Philipp von Leiden 780; H. Tuschl 790; J. Wittenborg 796.
Theoderich von Echternach 280.
Theoderich (Dietrich) von Fleury (Hersfeld) 313.
Theoderich von Niem 319.
Theodulf von Orléans 15. 19. 50 ff. 62 ff. 666. 772.
Thietmar von Merseburg 270. 418. 438 f. 451 f. 469 f.
Thiofrid von Echternach 575.
Thomas von Canterbury, Todesjahr 293.
Thomas von Celano s. Vita Francisci.
Thomas von Chantimpré 272.
Thomas von Monmouth 271.
Thomas von S. Denis 567.
Thomas von Spalato 576.
Thorn, Chronik und Kürbuch 580.
Thorre, Cartulare 768.
Tironische Noten 6. 19. 259. 280.
Tivoli, verlorene Chronik 484 ff.
Tost, Urkunden 286.
Tournai, Chronik 579.
Traditiones s. Codices.
Translatio Alexandri pap. et Iustini presb. 751 ff.; Arialdi Mediolanens. 774; Benedicti Casinens. 313. 337; Pantaleonis 26; sanguinis domini in Augiam 269; Vitoni 25.
Traversari s. Guidi.
Trier, Adelsgesch. (um 1150) 271; Hss. des Archivs 259. 769; Urkunden und Weistümer von S. Martin 285; Weistümer des Erzstifts 779.
Trithemius, Johann 249.
Troyes, Bibliothek 12.
Tschudi, Gilg 581.
Turin, Archiv 301.
Turnhout, Urkunden für S. Peter 785.
Tuschl, Heinrich, Testament 790.

U.

Ubertino von Casale 275.
Udalrich von Reichenau 282 f.
Ungarn, Bibliotheken 258; Geschichtsquellen 264. 776.
Uri s. Engelberg.
Urkunden 284 ff. 295. 580. 586 f. 589 ff. 603. 769. 771. 788 ff.; normannische 590 f. — saec. VI. 570. — saec. VII. 289; Chlodwig II. 280; Dagobert I. 279. — saec. VIII. 572. 791; Aistulf 231; Chrodegang von Metz 18; Pippin d. Kl. 280. — saec. IX. 291. 595. 611 ff. 777; Abbo von Nevers 638; Altfried von Hildesheim 645; Dominicus von Ravenna 770; Folcuin von Térouanne 22; Geilo von Langres 658; Herard von Tours 623. 636; Hermann von Nevers 616; Jonas von Autun 624; Odo von Beauvais 647; Willibert von Köln 645; Wolfhelm von Münster 661. — saec. X. 268. 285. 593. 595. 777. 784; Archembald von Fleury 333; Burchard I. von Alamannien 285; Burchard von Passau 664; Evraclus von Lüttich 589; Hermann I. von Lothringen 165 ff.; Hugo Capet 595; Ludwig IV. von Frankr. 268; Siegfried von Parma 277; Ubert von Forlì 770. — saec. XI. 288. 291. 590. 593. 595 f. 770. 774 f.; Adalbero von Würzburg 789; Adalheid von Turin 291; Arduin 6. 469. 569; Bojoannes (Katepan) 463; Cunibert von Turin 288; Heinrich I. von Frankr. 589; Kunigunde (Kaiserin) 432. 569; Philipp I. von Frankr. 595. — saec. XII. 283. 285. 288 ff. 324. 335. 589 f. 596. 768. 770. 783; Accardus von Lecce 590; Constanze von Sicilien 281. 586. 590 ff.; Konrad von Trient 769; Mathilde von Tuscien 589; Roger II. und Tancred von Sicilien 591; Walther von Troia 281; Wilhelm II. von Sicilien 590. — saec. XIII. 22. 260. 286. 288 ff. 325 f. 589. 593. 595 ff. 760. 770. 791 f.; Burchard von Metz 22, Enzio 261; Erich von Magdeburg 589; Florenz von Luxemburg 22; Guido (Cardinallegat) 789; Heinrich von Geldern 598; Heinrich von Luxemburg 22 f.; Heinrich I. von Schlesien 284; Johann von Hennegau 23; Manfred 260. 800; Maria von Brabant (Kaiserin) 598; Meinhard I. von Tirol 769; Philipp IV. von Frankr. 22 f. — saec. XIV. 279. 289. 291. 330. 594 ff. 602. 769. 782. 785. 789 ff.; Adolf von Cleve 23 f.; Aimé von Savoyen 23; Balduin von Trier 23; Berthold von Neifen 787; Engelbert von der Mark 23; Friedrich von Köln 23; Heinrich von Böhmen 594; Heinrich von Köln, von Mainz, von Niederbayern 23; Johann von Bar 23; Johann von Böhmen 289; Johann von Brabant, von Flandern, von Nassau 23; Johanna von Neapel 279; Irmgard von Zerbst 286; Karl III. von Neapel 336; Karl (Dauphin) 23; Konrad von Wallenrod 286; Ludwig d. Aelt. von Brandenburg 789; Peter von Mainz 789; Robert von Neapel 591; Rudolf I. von Sachsen 286; Thibaut von Lüttich, Thomas von Verdun, Walram von Köln, Wilhelm von Hennegau 23. — saec. XV. 286 ff. 594 ff. 769. 786. 789 ff.; Adolf von Nassau 24; Gerhard von Jülich-Berg 287; Johann von Mainz 24; Karl VI. von Frankr. 24; Kasimir von Auschwitz-Tost 286; Ludwig II. von Brieg-Liegnitz 286; Nicolaus von Cues 287; Peter II. von Breslau 286. — S. Chirographa, Kaiserurkunden, Papsturkunden, Placita, Synodi, Testamente.
Urkundenbücher: Acqui 291; Affligheni 792; Anhalt 780; Arezzo 289; Engelberg 792; Fleury 595; Goslar 596; Kaufungen 595; Mähren 289. 792; Pinerolo 290; Salzburg 288; Venedig 597; Westfalen 791; Würzburg 596; Zürich 792.
Urkundenlehre 605. 788; italienische 288. 590; Minden (Bisthum) 791; päpstliche 277. 785. — S. Kanzlei.
Usuard 353 f. 359 ff.
Utraquistischer Prediger, Bibliothekskatalog 768.

V.

Valenciennes, Bibliothek 13. 25.
Vaticinium s. Sibilla.
Venedig, Archiv und Bibliothek 681; Urkunden 597.
Verdun, Bibliothek 11. 25 f.
Verona, Bibliothek 685; Statuten 582.
Versus 25. 260. 592. 797. 799; ad commendationem Richardi abb. Virdunens. 25; de fine schismatis 293; in eccl. b. Anastasii 394. — S. Carmina, Epigramme, Gualfred, Nennius.
Vicenza, Bibliothek 682. 685.
Victor von Vita 265.
Vienne, Kirchenstatuten 665.
Villani, Giovanni 578.
Vincenz von Prag 263.
Visconti, Kanzleibräuche 288.
Visiones Flothildae 268.
Vitae paparum 301 ff., s. Liber pontificalis; sanctorum 4. 231. 264. 302 ff. 324 f. 330 ff. 367. 571. 768. — Abbonis Novalicens. 269; Adalberti Egmondani 269; Agnetis 328; Alexandri I. 330. 377; Ambrosii 325. 337; Ansberti 571 f.; Anselmi Lucens. 574; Arialdi Mediolanens. 774; Benedicti 328; Bennonis Osnabrugens. 574. 751 ff. 774 f. 779; Bernardi Claraevallens. 329; Bertharii Casinens. 333; Brictii 325. 337; Calixti I. 334 f.; Clementis VII. 347; Columbani abb. 325; Cornelii pap. 335; Damasi pap. 329. 331. 337 f.; Dionysii pap. 338; Eufaxie 313; Eugenii IV. 302; Eusebii pap. 338; Felicis II. 335. 337; Floriani 334; Francisci Assis. 265. 272. 577. 777; Galli abb. 325. 335; Gelasii II. 307; Germani episc. 325; Goaris 334. 684; Gregorii magni 4. 331 f. 334 f. 340, (auct. Iohanne diac.) 301 ff. 323 ff., (auct. Paulo diac.) 303 ff. 330 ff. 336. 338, (auct. Simone Metaphrasta) 303; Gregorii VII. IX. 318; Heinrici IV. 3. 5. 176 ff.; Hemmerami episc. 334. 337; Honorati Arelatens. 571; Innocentii III. 318; Innocentii IV. 307; Karoli magni 153 ff. 573; Lanberti episc. 334; Leonardi 335. 337; Leonis magni 330. 333. 339 f.; Leonis IX. 304 f. 331. 334; Liberii pap. 338; Ludowici VI. (reg. Franc.) 186 ff.; Marcelli I. 329 ff. 337 ff.; Marcelli Diens. 772; Marcellini pap. 341. 377; Marci pap. 342; Mariae Aegyptiacae 313; Martialis 264. 267; Martini I. 305. 328. 332. 337. 342; Martini episc. 325. 335. 337, s. Sulpicius Sev.; Mauri abb. 335. 337. 343; Miltiadis pap. 333; Moysi 329; Nicolai V. 302. 318; Nicolai Myrens. 313. 325. 337; Offae s. Matthaeus Paris; Pauli II. 318; Paulinae 270; Paschalis II. 318; Quatuor Coronatorum 337; Remigii Remens. 16 ff. 325; Richardi Virdunens. 25; Roberti (reg. Franc.) 595; Salvii episc. 325; Savini episc. 337; Severi Ravennat. 325; Silvestri pap. 325. 329 ff. 335 ff. 342 ff.; Sixti pap. 332. 335. 337; Stephani pap. 332. 335 f.; Theoderici Andaginens. 773 f.; Triphonis et Respitii 337; Urbani pap. 330. 332 f. 339; Vulframni 572; Walae 573; Wandregisili posterior 572; Wernheri Merseburgens. 270; Willelmi s. Thomas von Monmouth; Willibrordi 575. — S. Flandern, Miracula, Passio, Visiones.
Vogeler, Familienchronik 778 f.
Vulfinus von Die 772.

W.

Walahfrid Strabo 262. 293. 745 ff. 793 f.
Wallfahrtsberichte, fränkische 571.
Walsingham, Thomas 768.
Waltharius 794.
Walther von Orléans, Statuten 643. 669.
Weihen s. Dedicatio, Köln.
Weltchronik, schwäbische 246 f. 252; s. Gobelinus.
Wenrich 574.
Westfalen, Urkunden 791.
Wido von Osnabrück 574.
Widukind 574.
Wien, Geschichtsquellen und Stadtschreiber 262; Process der Universität gegen Hieronymus von Prag 594.

Wilhelm von Jülich, Siegel 726.
Wilhelm Langschwert, Todtenklage auf ihn 268.
Wilhelm von Malmesbury 768.
Wilhelm von Nangis 186 ff.
Wilhelm von Newbury 768.
Wilhelm Scottus 191.
Wilhelm von Signy (Reims) s. Vita Bernardi.
Wilhelmiten, Ketzerprocess 594.
Wilhering, Formularbuch 292. 782.
Windecke 33.
Wipo 243.
Witigonen, Urkunde 286.
Wittenborg, Handlungsbuch und Acten der Familie 795.
Wolfenbüttel, Bibliothek 11. 26 f. 258 f.
Worms, Weihe des Doms 453.
Würzburg, Acten von S. Stephan 788 f.; UB. 596; Wahlcapitulation (1314) 780.

Z.

Zerbst, Schöffenbuch 274.
Zünfte s. Greifswald.
Zurlauben, Fälschung 273.
Zürich, Chroniken 578; UB. 792; Vertrag mit Chur (1419) 594.

Hannover. Buchdruckerei Friedrich Culemann.

DD
2
G32
Bd.26

Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften Deutscher Geschichten des Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY